Geschichte

der

Kirchlichen Armenpflege.

Von

Dr. Georg Ratzinger.

Gekrönte Preisschrift.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1884.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.



Geschichte

der

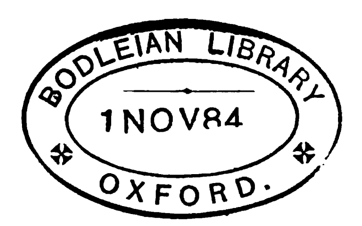
Kirchlichen Armenpflege.

Von

Dr. Georg Ratzinger.

Gekrönte Preisschrift.

Zweite umgearbeitete Auflage.



Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1884.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Dem Hochwürdigen Herrn

Dr. Michael Rampf,

Dompropst und Generalvikar in München,

in größter Verehrung

gewidmet.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Es sind volle sechzehn Jahre verflossen, seitdem ich am 19. Juli 1868 die Vorrede zur ersten Auflage schrieb. Der große Zwischenraum allein schon bedingte für die zweite Auflage eine wesentliche Umgestaltung des praktischen Theiles, indem die kirchlichen und politischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse vielfache Aenderungen erfahren haben. Aber auch der geschichtliche Theil hat nach Inhalt und Auffassung eine vollständige Umarbeitung erfahren, so daß die zweite Auflage der Geschichte der kirchlichen Armenpflege als ein wesentlich neues Werk vor das Publikum tritt.

Die Geschichte der kirchlichen Armenpflege war bis zum Erscheinen der ersten Auflage meines Werkes sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Socialhistoriker eine terra incognita. Wohl fehlte es nie an Männern, welche durch eine Reihe geschichtlicher Thatsachen bewiesen haben, daß die Kirche von ihrem Ursprunge an die Stätte der Wohlthätigkeit gewesen ist, daß in ihr die Armuth durch die Barmherzigkeit gemildert, das Elend durch die hingebende und rettende Liebe beseitigt wurde. Allein umfassende, systematische Vorarbeiten mangelten gänzlich oder beschränkten sich auf die ersten Jahrhunderte der Kirche. Es fiel mir durch das Preisausschreiben der Universität München die Aufgabe zu, ein Bild des Bestandes und der Entwicklung der kirchlichen Armenpflege im Laufe der Jahrhunderte zu entwerfen. Das Material mußte aus den verschiedenartigsten Quellen zusammengetragen werden. Doch hierin lag nicht die Schwierigkeit. Es gehört nicht viel Anstrengung dazu, um zahlreiche Acte der Mildthätigkeit der kirchlichen Organe und einzelner Persönlichkeiten zusammenzustellen, aber die Schwierigkeiten häuften sich, als es sich darum handelte, aus zahllosen, oft zusammenhangslosen Notizen und aus der Masse von Materialien jene Thatsachen und Elemente auszuwählen, welche geeignet schienen, ein lebendiges und anschauliches Bild der Entwicklung der kirchlichen Armenpflege, der gemeindlichen Armenfürsorge und der Anstaltspflege zu bieten. Was

mir dazu dienlich schien, habe ich verwerthet, zahlreiches Material mußte ich unberücksichtigt lassen; viele Thatsachen passen nur in Specialwerke. Möge man nur nicht Nachlässigkeit erblicken, wo vielleicht Berechnung für das Ganze Einschränkung gebot, oder hinwieder wegen zu großer Ausführlichkeit zürnen, wo ich Grund zu haben glaubte, weiter auszuholen.

An die Spitze des Werkes habe ich den Satz gestellt, daß die Geschichte der Armuth zugleich die Geschichte des menschlichen Erwerbslebens sei. Die Armuth läßt sich nicht vom Isolirschemel aus betrachten, sie ist keine vereinzelte Erscheinung, sondern das Resultat der socialen Ordnung, der wirthschaftlichen Zustände und der herrschenden religiös-sittlichen Grundsätze im Erwerbsleben. Die Kirche hat auf alle diese Verhältnisse bestimmend und bessernd eingewirkt, sie hat nicht bloß die religiös-sittlichen Anschauungen und damit das sociale Leben völlig umgestaltet, sondern auch den wirthschaftlichen Fortschritt wesentlich befördert und so zur Verminderung der Armuth beigetragen. Obwohl die Darstellung dieser Seite der kirchlichen Thätigkeit vom Thema nicht gefordert ist, wollte ich sie doch nicht gänzlich ignoriren. Meistentheils konnte ich auf mein vor drei Jahren erschienenes Werk: „Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen", verweisen, welches den Einfluß der christlichen Ideen auf die Umgestaltung des gesammten socialen und wirthschaftlichen Lebens behandelt. Soweit aber die socialpolitischen Verhältnisse auf die äußere Organisation der Armenpflege einwirkten, sind sie in der vorliegenden zweiten Auflage ausführlich dargestellt. Der Wechselwirkung der socialpolitischen Gestaltung und der Organisation des Armenwesens habe ich die eingehendste Behandlung gewidmet. Der aufmerksame Leser wird viele Thatsachen von neuen Gesichtspunkten aus beleuchtet sehen.

Folgte aus der politischen Gestaltung des römischen Reiches und aus der Gemeindebildung der Kirche die ausschließliche Hausarmenpflege in den ersten drei Jahrhunderten, so machten nach Constantin die zunehmende Zahl der Christen und steigende Verarmung die Ergänzung durch die Anstaltspflege nothwendig. Im fränkischen Reiche erhielt sich die Gemeinde-Armenpflege nur so lange, als der Stand der Gemeinfreien die Unabhängigkeit behauptete. Sobald der Feudalismus siegte, gingen die Pflichten der Gemeinden auf den Herrn (Senior) über, welcher für all seine Untergebenen zu sorgen hatte. Daneben organisirte die Kirche die Anstaltspflege. Bei den Klöstern und in allen Bischofsgemeinden, bald auch in den meisten Pfarreien, erstanden Spitäler für die Kranken-, Armen- und Waisenpflege. Mit der Städtebildung begannen einige neue Anfänge der Gemeinde-Armenpflege. Ihre Ausgestaltung erfolgte mit der socialen und wirthschaftlichen Umwälzung des 15. und 16. Jahrhunderts. Von da an ergänzen sich wieder Gemeinde- und Anstalts-Armenpflege.

Die Bedürfnisse der Armenpflege wurden in den ersten drei Jahrhunderten ausschließlich durch die Oblationen und Collekten beim Gottesdienste bestritten. Seit Constantin kamen dazu die Erträgnisse umfangreichen Grundbesitzes. In den christlich-germanischen Reichen mit vorwiegender Naturalwirthschaft wurde der Zehnte für die Armenpflege bestimmt. Als die Wohlhabenheit stieg und namentlich in den Städten der Reichthum sich mehrte, erstanden die Stiftungen, welche theils Naturalspenden für alle denkbaren Fälle der Armuth und des Unglücks, theils Unterkunft und Verpflegung in den Spitälern bezweckten und dabei nicht bloß die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch der Zukunft im Auge hatten. Die Stiftungen waren so zahlreich, daß sie zu Ausgang des Mittelalters in Verbindung mit den freiwilligen Gaben und Spenden, welche die Gläubigen beim Gottesdienste in den Opferstock legten, zu genügen vermochten. Trotz der Verheerungen der Reformation und trotz der Verwüstungen der Säcularisation zehren die meisten Städte heute noch von den Resten mittelalterlicher Stiftungen.

Seit der Reformation überwucherte in großen Gesellschaftsschichten die Habsucht. An die Stelle des Almosens trat in vielen Ländern die Armensteuer, die Armenpflege mußte der bloßen Unterstützung weichen. Bei der Zwangspflicht zur Unterhaltung Verarmter einerseits, bei dem erzwingbaren Rechte auf Unterstützung andererseits kann im Grunde genommen nicht von Armenpflege, sondern nur von staatlichem Armenunterstützungswesen die Rede sein. Die materielle Gabe ist dabei Alles. Die geistige und sittliche Erhebung und damit die Befähigung zur wirthschaftlichen Selbständigkeit, ferner die persönliche Pflege der Hilflosen aller Art, der Kranken und Presthaften, der Greise und der Waisenkinder kann das staatliche Armenwesen nicht bieten, weil es nur über das Geld der Armensteuer und über besoldete Organe verfügt, welche nach dem Buchstaben des Gesetzes die Unterstützung gewähren oder verweigern. Von dem Begriffe Armenpflege ist die freiwillige Gabe (Almosen) und die freiwillige persönliche Hilfeleistung untrennbar. Beides bot nur die kirchliche Armenpflege, so daß die Geschichte der Armenpflege überhaupt mit der Geschichte der kirchlichen Armenpflege zusammenfällt. Das staatliche Armenwesen kann wohl das Almosen theilweise durch die Armensteuer ersetzen, aber es bedarf immer und überall, sobald es nur den bescheidensten Ansprüchen genügen will, der Mitwirkung der freiwilligen Pflegegenossenschaften für die persönliche Hilfeleistung. Namentlich bei der Anstaltspflege ist diese Mitwirkung unentbehrlich.

Es genügte nicht, die äußere Organisation der geschichtlichen Formen der kirchlichen Armenpflege und ihren Zusammenhang mit der socialen Gestaltung und der wirthschaftlichen Entwicklung zu zeichnen. Der Verfasser

verfolgte das weitere Ziel, zu zeigen, welche Aufgabe in der christlichen Gesellschaft der Liebe neben der Gerechtigkeit zugewiesen sei. Die bloße Erfüllung dessen, was das Gesetz verlangt, die formelle Gerechtigkeit genügt nicht, um den Organismus der menschlichen Gesellschaft gesund zu erhalten. Dieß hat man in der Gegenwart vielfach vergessen und deßhalb trägt das heutige sociale Leben weithin den pharisäischen Charakter bloßen Gesetzesdienstes, wobei das Gemüth verdorrt und das Herz der Rohheit und Härte verfällt. Sollen die herrschenden Gesellschaftsklassen nicht bloß nominell, sondern auch thatsächlich wieder christlich werden, dann muß der Gerechtigkeit' Vollendung durch die Liebe angestrebt werden. Schon vor zwanzig Jahren schrieb V. A. Huber[1]: „Eine irgend unbefangene Beobachtung des Volkslebens, der Volkswirthschaft im Ganzen und im Einzelnen kann sich der Wahrnehmung und Ueberzeugung nicht erwehren, daß es keinen Punkt, keinen Augenblick, keine Funktion, keine Pulsation gibt, in deren gesundem Zustande nicht mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar die Wirkung des Faktors der Liebe sich spüren ließe, wie umgekehrt in jeder Krankheitserscheinung zu anderen mannigfaltigen Ursachen und Symptomen auch die Schwäche oder der Mangel an jener sittlichen Lebenskraft zu kommen pflegt."

Die Bedeutung der christlichen Charitas und ihrer Werke im Organismus der menschlichen Gesellschaft, ihre Leistungen in der Vergangenheit, ihre Stellung in der Gegenwart, ihre Aufgabe für die Zukunft sollten dem Verständniß nahe gebracht werden. Die Lehren des Weltheilandes, die übereinstimmende und constante Lehre der Kirche über Reichthum und Armuth, Eigenthum und Almosen, Erwerb und Besitz boten hierfür einen sicheren Weg. Aus der heiligen Schrift und den Schriften der Kirchenväter, aus den Werken der Kirchenlehrer und Theologen, aus den Beschlüssen der Concilien und Synoden, aus dem Leben der Heiligen und aus der schönen Sprache der Stiftungen ist ein unerschöpfliches Material zu gewinnen. Der Verfasser mußte sich auf das Allernothwendigste beschränken, glaubt aber trotz der knappen Fassung einen sachgemäßen, getreuen und genügenden Auszug in der vorliegenden zweiten Auflage der Geschichte der kirchlichen Armenpflege zu bieten.

Es ist getadelt worden, daß ich in der ersten Auflage nicht auch die Geschichte der Armenpflege des Protestantismus behandelt habe. Allein ich hatte mich an das genau bestimmte Thema der Preisfrage zu halten, welche die Geschichte der Armenpflege der katholischen Kirche dargestellt wissen wollte. Ich fand auch in der vorliegenden zweiten Auflage keinen

[1] Innere Mission, S. 34.

Grund, von dieser Beschränkung abzugehen. Soweit Luther und die Reformatoren beachtenswerthe Grundsätze über Armenpflege aussprachen und in Kirchenordnungen formulirten, wiederholten und bethätigten sie nur alte katholische Lehren, welche in der Praxis freilich häufig mißachtet worden waren. Andererseits hatten die theoretische Läugnung der Verdienstlichkeit guter Werke und die praktische Mißachtung des Eigenthums der frommen Stiftungen die schlimmsten Erscheinungen im socialen und wirthschaftlichen Leben der Völker zur Folge. Habsucht und Härte überwucherten, Milde und Barmherzigkeit schwanden. Den diesbezüglichen geschichtlichen Thatsachen wurde Rechnung getragen in den beiden Paragraphen: „Die neue Organisation und die alten kirchlichen Grundsätze“; „Die Reformation und das Armenwesen“.

Die protestantischen Armenordnungen führten bald früher, bald später dahin, daß die kirchliche Armenpflege verschwand und daß dafür das Unterstützungswesen der politischen Gemeinden erstand, welche die Beiträge in Form der Steuer erheben mußten. Es wurde bereits bemerkt, daß dieses Armenwesen nicht unter den Begriff Armenpflege fällt, welche die Freiwilligkeit der persönlichen Hilfeleistung zur Voraussetzung hat.

Die Geschichte des protestantischen Armenwesens eignet sich mehr für eine selbständige Monographie.

Auch Armenpflege und Armenwesen Amerika's ließ ich bei Seite liegen. Ich stehe den praktischen Verhältnissen und der Literatur Amerika's viel zu ferne.

Zur Erleichterung des Gebrauches wurde ein Personen- und Sach-Register beigegeben.

Bezüglich des unabsehbaren Materials, welches bei der Geschichte der Armenpflege und des Unterstützungswesens in Betracht kömmt, wiederhole ich die nachfolgenden Worte der ersten Auflage: „Ich bin mir vollkommen bewußt, daß bei der Sammlung des Materials mir manches entgangen ist, daß bei der Auffassung und Darstellung Unrichtiges oder nur Halbwahres sich eingeschlichen haben könne, daß darum Vieles zu ergänzen, zu berichtigen, zu verbessern sein wird. Ich glaube aber bemerken zu dürfen, daß dieß bei einem Gegenstande von solchem Umfange, welcher in so viele Verhältnisse eingreift und von so vielen Umständen bedingt ist, welcher die Benützung so vieler und so verschiedenartiger Quellen nothwendig macht, unvermeidlich ist.“

„Noch eine andere Bemerkung muß ich mir erlauben. Bei der gegenwärtigen Sucht, überall Parteibestrebungen zu wittern, ist es nicht unnöthig, darauf hinzuweisen, daß bei einer Arbeit, die in Folge ihrer Aufgabe verschiedene Zustände und Verhältnisse kritisiren mußte, manches Urtheil viel-

leicht als zu kühn, hart oder ganz ungerecht erscheinen wird. Ich will hierüber mit Niemandem rechten; ich bin mir bewußt, überall nur der Wahrheit nachgestrebt, und wie ich sie erkannte, auch ausgesprochen zu haben; ich wollte Niemanden beleidigen, noch weniger Jemandem zu Gefallen schreiben. Im Uebrigen verweise ich auf die Wahrheit, welche jedem Forscher immer wieder sich aufdrängt und welche der Dichter in den wenigen Worten ausgesprochen hat: ‚Es irrt der Mensch, so lang er strebt.'"

Möge die Neubearbeitung der Geschichte der kirchlichen Armenpflege jene freundliche Aufnahme finden, welche der ersten Auflage zu Theil geworden ist.

München, den 25. Juli 1884.

Dr. G. Ratzinger.

Inhalts-Angabe.

Einleitung (S. 1—24).

Erster Theil.

Das christliche Alterthum (S. 25—187).

Vom Ursprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen. † 604.

Erster Abschnitt.

Apostolisches Zeitalter.

Zweiter Abschnitt.

Zeitalter der Verfolgungen.

Dritter Abschnitt.

Zeitalter der Patristik.

Von Constantin bis zu Gregor dem Großen.

Zweiter Theil.

Mittelalter (S. 188—431).

Von Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erster Abschnitt.

Zeitalter der Karolinger.



Zweiter Abschnitt.

Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

Dritter Abschnitt.

Von den Staufen bis zur Reformation.

Dritter Theil.

Neuzeit (S. 432—597).

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Die kirchliche Armenpflege von der Reformation bis zur Gegenwart.

Zweiter Abschnitt.

Gegenwart und Zukunft.

Kirchliche Armenpflege.

Einleitung.

Die Geschichte der Armuth ist die Geschichte des menschlichen Erwerbslebens. Vom Schöpfer wurde dem Menschen die Bestimmung, die Natur zu beherrschen. Aber seit dem Sündenfalle wurde diese Aufgabe zu einer schmerzlichen, mit Entbehrung verbundenen Mühe. „Die Erde wird um deiner Sünde willen verflucht sein, nur mit Mühe sollst du fortan aus ihr deinen Unterhalt ziehen. Im Schweiße des Angesichts sollst du dein Brod essen, bis du wiederkehrst zur Erde, von der du genommen bist.“ [1] Erst die Mühe und Entbehrung der Arbeit nimmt von der Erde den Fluch der Unfruchtbarkeit; der Schweiß des Angesichtes muß den Boden befruchten, damit er nicht mehr Disteln und Dornen, sondern jenes tägliche Brod bringe, welches der Menschheit zur Erhaltung, zum Wachsthum und zur Vermehrung nothwendig ist.

Diese natürliche Armuth, welche den Zwang der Arbeit in sich schloß, war von Anfang an das wichtigste sociale Element und wird es stets bleiben. Sie war der Sporn zur rastlosen Thätigkeit, um Werthe zu schaffen und Erzeugnisse zu gewinnen, um mit den Hindernissen zu ringen und durch neue Erfindungen sie zu besiegen.

Das ordnende Element des Erwerbslebens ist das Eigenthum, das Recht des ausschließlichen Besitzes. Mit dem Eigenthume verbunden ist eine neue Erscheinung der Armuth, welche nicht von der Unfruchtbarkeit der Erde bedingt, sondern die unausbleibliche Folge der rechtlichen Ordnung ist. Der ausschließende Besitz vermag auf der einen Seite Ueberfluß, auf der andern Mangel zu erzeugen. Das Recht der Ausschließlichkeit gibt dem Eigenthümer nicht bloß die Macht, die Arbeitsthätigkeit Anderer zu bestimmen, sondern auch die Gewalt, über die Arbeitsfrüchte und über das Maß ihrer Vertheilung zu verfügen. Es entsteht hier der Reichthum, dort die Armuth, jene Armuth, welche die zur Erhaltung nothwendigen Mittel weder besitzt noch aus eigener Macht zu erwerben vermag und darum auf die Hilfe und Unterstützung angewiesen ist. Auch diese Armuth ist ein

[1] Gen. III, 17. 19.

wichtiges sociales Element, sie ist das Saatfeld der edelsten, weil verborgensten und stillsten Tugenden, hier der vertrauenden Hingabe und der duldenden Entbehrung, dort der helfenden Liebe und der rettenden That. Diese hilflose Armuth ist der Gegenstand der Armenpflege, mit welcher wir uns in vorliegendem Werke zu beschäftigen haben.

Der Stand der Armuth, die Art und Weise der Behandlung der Armen durch die Reichen bilden den Prüfstein für die religiös-sittliche Bildung und die Weltanschauung eines Zeitalters. Ob noch die höheren Ideen und edleren Gefühle die Gesellschaft beherrschen oder ob sie bereits überwuchert sind von der Selbstsucht, dieser Wurzel alles Elendes, dafür zeugen die Werke der privaten Wohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege.

Die Geschichte hat die traurige Thatsache zu constatiren, daß in der Zeit, in welcher Gott „die Völker ihre eigenen Wege gehen ließ", das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit Aller verloren gegangen, und daß jene edlen Gefühle, welche die Kluft zwischen Arm und Reich überbrücken müssen, Güte und Barmherzigkeit verschwunden waren. Und in der That, welches Band sollte die Menschen noch umschlingen, nachdem der Glaube an Einen Gott, das Bewußtsein einheitlichen Ursprunges und gemeinsamen Zieles verloren gegangen und dafür Egoismus und nationaler Dünkel an die Stelle getreten waren? Mit der Trübung des religiösen Bewußtseins und mit der Trennung im Glauben waren Individuen und Völker sich nicht bloß fremd, sondern auch feindselig geworden. Ein Volk haßte das andere, eines suchte das andere zu unterjochen, die Gewalt entschied und das Recht des Stärkeren war das oberste Recht. Der Schwache und Unterlegene wurde nicht mehr als Mensch geachtet, er wurde zur Sache, er war ein Werkzeug für Erwerb und Genuß; er hatte kein Recht, kein Gesetz schützte ihn.

In den heidnischen Staaten hatte nicht der Mensch, sondern nur der Staatsbürger Recht und gesetzlichen Schutz. Die große Mehrzahl der Menschen war rechtslos, dem ganzen Heidenthume fehlten Name und Begriff der Menschheit. Selbst die edelsten und gebildetsten Geister des Alterthums hatten an dem unnatürlichen Zustande der Sklaverei nichts auszusetzen. In die Familie sogar war der Mord eingedrungen, indem die väterliche Gewalt nach Willkür und Belieben über Leben und Tod des Kindes verfügte. Für die armen Kranken gab es keinerlei Hilfe, das ganze Alterthum kannte kein Krankenhaus, das Spital ist die Erfindung christlicher Liebe. Für die Armen hatten selbst bessere Männer, wie Cicero und Seneka, nur wegwerfende Worte, sie erklärten Erbarmen und Mitleid für einen Charakterfehler, für Schwäche des Geistes und Gemüthes. Horaz spottete über die „schmutzige Armuth" und wußte ihr nicht genug Schmähworte nachzusagen, Virgil rechnete zu den „Tugenden" und Vorzügen eines Weisen, daß er für einen Armen niemals Mitleid bezeuge. Was man im gewöhnlichen Leben von

Armuth und Barmherzigkeit dachte, hat Plautus in einem Schauspiele ausgesprochen: „Um den Bettler macht sich schlecht verdient, wer ihm zu essen und zu trinken gibt; denn was er gibt, ist verloren, und dem Armen verlängert er doch nur die Existenz des Elends.“ [1]

Und wie das Denken, so war das Handeln. Nicht als ob die Heiden zu keiner Spende fähig gewesen wären! Im Gegentheile, Griechen und Römer, die Träger der heidnischen Culturwelt, pflegten die großartigsten Geschenke und Spenden zu geben. Aber es geschah aus Selbstsucht, um Freundschaft mit Mächtigen zu erlangen oder zu erhalten und im socialen Ansehen zu steigen, um die Gunst und den Einfluß der minderbegüterten, aber wahlfähigen Bürgerschaft zu gewinnen und politische Macht zu erringen. Diese Freigebigkeit hatte mit der Wohlthätigkeit nichts gemeinsam. Während die Barmherzigkeit im Stillen hilft, mußte die Freigebigkeit Aufsehen erregen und die öffentliche Meinung bestechen. Um nicht bloß den Ruhm der Zeitgenossen, sondern auch der Nachwelt zu ernten, suchte man die Spenden und Gaben durch Inschriften zu verewigen, welche sich vielfach bis heute erhalten haben.

Man gab ab und zu auch einem Bettler, aber nur, um ihn loszuwerden, oder aus Laune und zu persönlicher Befriedigung. Seneka, welcher Gaben an einzelne dankbare Bettler empfiehlt, warnt ausdrücklich vor persönlicher Berührung mit den Armen. Die Motive, welche Seneka anführt, haben mit christlicher Liebe nichts zu thun, sondern bezwecken nur eitle Selbstbefriedigung. Polybius hielt für unerhört, daß ein Römer freiwillig und uneigennützig einem Armen etwas zukommen lasse.

Cicero und Seneka gelten als die besten und tugendhaftesten Vertreter der vielgerühmten Schule der Stoiker. Daß aber ihre gepriesene Liberalität und Humanität auf sehr niedriger Stufe standen, das beweist am besten die Art des Erwerbes. Und da zeigt sich, daß die Verschwendungssucht dieser großen Römer noch weit zurückstand gegen den Schmutz ihres Erwerbes. Der große Brutus war ein Gegner der Erpressung, aber er war einer der heillosesten Wucherer, der sich in die schmutzigsten Geldgeschäfte einließ. Umgekehrt trat Lucullus dem Wucher entgegen, trieb aber in Asien die amtliche Erpressung in einem Maßstabe, wodurch er zu einem sprichwörtlichen Reichthume gelangte, welchen er in Rom verpraßte. Seneka, welcher so hübsch über die Tugenden der Güte und des Wohlthuns zu schreiben verstand, war einer der größten Wucherer, den die Weltgeschichte kennt. Er hatte nach Britannien mehrere Millionen auf Wucher ausgeliehen. Um noch höhere Zinsen zu erpressen, kündigte er plötzlich allen Schuldnern und

---

[1] Belege bei Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Studien über Cultur und Civilisation, Freiburg 1881, S. 36 ff.

versetzte dadurch ganz Britannien in Aufruhr[1]. Cicero war in dieser Beziehung um nichts besser als Seneka; er hielt es für passend, den Großwucher der Publikanen zu verherrlichen und die Vertreter desselben, welche meistens dem Ritterstande angehörten, als Blüthe des Ritterstandes, als Zierde der Gesellschaft und als Grundlage des Staates zu preisen[2]. Sie bildeten die „Blüthe der Nation“ in dem Sinne der Rothschild und Bleichröder. Mit dem Staatswucher ging die Erpressung der Beamten Hand in Hand. Von Crassus und Verres, Cotta und Pompejus weiß man, welche riesige Summen sie aus den Provinzen nach Rom schleppten. Die niederen Beamten ahmten das Beispiel von oben nach.

Im Erwerb und Verbrauch zeigten die alten Römer einen ungeheuren Egoismus. Wucher und Erpressung einerseits, maßlose Verschwendung und Genußsucht andererseits charakterisiren sie. Für die Tugend des Erbarmens und des Mitleids war kein Verständniß, den Armen traf nur die Verachtung.

Bei solcher Gesinnungs- und Handlungsweise der herrschenden und besitzenden Kreise konnte der Arme und Hilflose weder auf die Unterstützung der Privatwohlthätigkeit, noch auf eine öffentliche, staatliche Pflege rechnen. Im ganzen Alterthume existirt keine Armenpflege, kein organisirtes Armenwesen. Man hat wohl auf einzelne Einrichtungen hingewiesen, welchen man den Charakter eines organisirten Armenwesens beilegte. So erhielten in Athen gering bemittelte Bürger, welche weniger als drei Minen (circa 240 Mark) besaßen und weiteren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande waren, ursprünglich einen, später zwei Obolen, eine Spende, welche dem damaligen Tagelohn gleichkam. Schon Pisistratus hatte ferner die Unterstützung der im Kriege Verwundeten eingeführt. Für den Besuch der Volksversammlung wurden anfänglich ein, dann drei Obolen, als Eintrittspreis in das Theater (das Theorikon) zwei Obolen aus der Staatskasse vergütet. Dazu kamen die reichen Kornspenden aus Staatsmitteln, die großen Opferschmäuse und Festmahlzeiten.

Alle diese Spenden tragen indessen nicht den Charakter der Armenpflege. Es nahmen daran nicht alle Armen, sondern nur die Bürger von Athen Theil, deren Zahl der Gesammtbevölkerung gegenüber nicht groß war (circa 20 000). Sodann nahmen die unbemittelten Bürger diese Unterstützung in Anspruch als Mitglieder des Demos, als Träger der Souveränetät, welche in den Gerichtshöfen der Heliasten die Rechtsstreitigkeiten der Bundesgenossen entschieden und in den Volksversammlungen herrschten. Die athenische Bürgerschaft war ein Souverän, welcher seine Schmeichler und Lobredner hatte,

[1] Vgl. Kozak, Rodbertus-Jagetzows socialöconomische Ansichten I, 88.

[2] Flos enim equitum romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum reipublicae publicanorum ordine continetur.

wie sie je ein eitler Fürst besaß, und zwar keine halbverhungerten Dichter, sondern die ersten Staatsmänner und Feldherren. Dieser vielköpfige Souverän begnügte sich nicht mit Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten, sondern er verlangte seinen Unterhalt aus Staatsmitteln, seine Diäten. Die Bürgerschaft sagte sich: „der Staat bin ich", und entnahm aus allgemeinen Mitteln die Beiträge für Tafel und Vergnügen. Diese Beiträge lassen sich nicht mit unserer Armenpflege, die Niemandem den Eintrittspreis in's Theater bezahlt, sondern mit den Apanagen und Diäten vergleichen. Nur daß in Athen die Diäten nicht die Erwählten, sondern die Wähler genossen. In der That hatten aber die Wähler in Athen auf die öffentlichen Angelegenheiten, auf Verwaltung, Krieg und Frieden, Justiz und Rechtssprechung einen viel größeren Einfluß als moderne Abgeordnete und Parlamentsmitglieder, und deßhalb war der Bezug von Diäten für die damaligen Wähler mindestens ebenso am Platze wie für die heutigen Erwählten.

Aehnliche Unterstützungen und Dotationen, wie in Athen, gab es nach dem Zeugnisse von Strabo auch für die Bürger auf der Insel Rhodus.

In Rom entwickelte sich die öffentliche Unterstützung ähnlich wie in Athen. Anfänglich beschränkte sich die Thätigkeit des Staates auf die Kornlieferungen zum Ankaufspreise. Cajus Gracchus setzte es durch, daß der Staat das Getreide unter dem Ankaufspreise an die Bürger abgab, seit Clodius aber wurde es ganz unentgeltlich geliefert. Die Kosten dieser Getreidespenden beliefen sich aber bald so hoch, daß eine Einschränkung erfolgen mußte. Cäsar setzte die Zahl der zum Empfang Berechtigten von 320 000 auf 150 000 herab, welche aber bereits unter Augustus neuerdings auf 200 000 erhöht wurden, freilich mit der Einschränkung, daß künftig nur die durch Aussterben der Berechtigten erledigten Stellen wieder besetzt werden sollten. Bedingung für Aufnahme in die Liste der Berechtigten war die Ansässigkeit in Rom und das volle Bürgerrecht. Schon aus dieser Voraussetzung folgt der politische[1] Charakter der Getreidespenden, welche später, unter dem Kaiserreiche, theilweise durch Brodspenden ersetzt wurden. Dazu kamen Festlichkeiten und Spiele auf Staatskosten.

Diese Maßnahmen förderten wesentlich den Niedergang Roms, indem die Bürger dieser Stadt sich gewöhnten, auf Staatskosten sich Unterhalt und Vergnügen (panem et Circenses) zu verschaffen und in Trägheit einem ausschweifenden Leben zu fröhnen. Der römische Bürger genoß in den Getreide- und Brodspenden, ähnlich wie der athenische Bürger in den Geldsubventionen, eine staatliche Besoldung, Apanage, für seine politische Stellung.

Dem Charakter einer Armenunterstützung näher kommen die von Trajan

[1] Vgl. Löning, Armenpflege und Armenpolizei, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie II, 574.

in's Leben gerufenen Stiftungen für Versorgung von Waisen. Anfangs mehr politischen und militärischen Tendenzen entsprungen, nahmen sie allmählich, unstreitbar unter dem Einflusse christlicher Beispiele und Ideen, den Charakter von Armenstiftungen an. Wir stehen bei der Betrachtung dieser Stiftungen bereits in der Aera des Christenthums.

Das Recht der Fristung der Existenz durch öffentliche Mittel erkannte das Heidenthum nur dem Bürger zu, dessen Unterstützung mehr einer Besoldung und Pension als einer Armenfürsorge glich. Ganz anders war es im Judenthume, welches sich einer weisen Acker- und Armengesetzgebung erfreute. Das Land sollte allen Juden Nahrung und Unterhalt gewähren; als oberster Herr des ganzen Landes galt Gott, nach dessen Willen der Boden nach Stämmen und Geschlechtern und von diesen nach der Meßschnur an die Familien vertheilt wurde. Die Grenzen wurden durch Steine kenntlich gemacht, und von den Schreibern wurden Urkundenbücher über den Grundbesitz angelegt. Dieses war nothwendig, weil der ursprüngliche Besitz den Familien auf die Dauer nicht verloren gehen durfte, wofür das Gesetz durch die Einrichtung des Sabbathjahres sorgte. Jedes siebente Jahr mußte ein Brachjahr sein, in welchem weder das Feld bebaut, noch selbst ein Baum oder eine Rebe beschnitten werden durfte. Was das Land ohne Anbau trug und alle Früchte dieses Jahres sollten gemeinsames Eigenthum sein für Jedermann, nicht bloß für Fremde, Sklaven und Arme, sondern selbst für Heerde und Wild. Zu diesem kleinen Ruhejahr kam das große Sabbathjahr, nach siebenmal sieben Jahren, welches durch ein starkes Posaunenblasen angekündigt wurde. Dieses Jubeljahr brachte für alle Verhältnisse eine Ausgleichung und Wiederherstellung. Wenn Jemand seine Aecker und sein Haus veräußert oder aus Noth sich selbst und seine Kinder in die Sklaverei verkauft hatte, so trat die Freilassung ein und das frühere Eigenthum mußte zurückgestellt werden. So war es Gottesordnung. Keiner sollte dauernd eines Menschen Sklave, sondern Gottes Unterthan sein. Fiel Jemand der Armuth und der Noth anheim, so sollte ihn doch die Hoffnung und das Bewußtsein aufrechterhalten, daß in absehbarer Zeit er selbst oder wenigstens seine Kinder und Nachkommen in ihr Vaterhaus zurückkehren und das Eigenthum des Familienbesitzes wiedergewinnen würden. Und wenn dieser Fall eintrat, so kehrten die Freigelassenen nicht mit leeren Händen zurück. „Wenn du den Sklaven freigibst, sollst du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern sollst ihm mitgeben von deinen Schafen, von deiner Tenne, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, was dir der Herr, dein Gott, gesegnet hat."

War in dieser Weise für Erhaltung des Familienbesitzes gesorgt, der Zertrümmerung und Zerstückelung ebenso vorgebeugt wie dem Latifundienwesen, so waren damit die Maßregeln gegen die Verarmung noch nicht

erschöpft. Es war verboten, bei Darlehen, sowohl in Früchten und Nahrungsmitteln als auch in Geld, Zins zu nehmen, um so das Anschwellen der Schuld zu verhindern. Bei Pfändungen sollte der Arme besonders berücksichtigt werden. „Du sollst ihm sein Pfand wiedergeben, wenn die Sonne untergeht, daß er in seinem Kleide schlafe und dich segne.“ Trat trotzdem ein Nothstand ein, so geriethen allerdings die Schuldner in die Knechtschaft der Gläubiger, und es kam auch nicht selten vor, daß Verarmte an Reiche sich selbst verkauften. Aber dieser Zustand der Knechtschaft und Sklaverei durfte gesetzlich nur sechs Jahre dauern, im siebenten Jahre erfolgte die Freilassung. Auch war für gute Behandlung während der Zeit der Unfreiheit durch schützende Maßnahmen gesorgt, deren sich nicht bloß der einheimische, sondern auch der von Ausländern gekaufte Sklave erfreute. Das Gesetz schützte ihn gegen willkürliche Behandlung, und erfolgte ein roher Angriff auf Gesundheit und Leben, so verlor der Herr das Recht über den Mißhandelten. So wurde z. B. schon ein Sklave frei, wenn ihm sein Herr nur einen Zahn ausschlug, während in Griechenland und Rom jeder Herr seinen Sklaven ungestraft tödten konnte.

Eine weitere schützende Maßregel für Sklaven und Knechte war der Ruhetag, der Sabbath, dessen Segen mit dem Christenthume der gesammten Arbeiterwelt zu Theil wurde.

Nahm sich das Gesetz schon der Sklaven in so hervorragendem Maße an, so traf es noch mehr fürsorgende Bestimmungen für die Schwachen und Hilflosen, welche die Freiheit nicht verwirkt hatten. Der Vater war mit großem Ansehen als Haupt der Familie ausgestattet, aber das Gesetz nahm ihm die Befugniß über Leben und Tod seiner Kinder. Verging sich ein Kind gegen die väterliche Autorität, so mußte das Familienhaupt das Gericht anrufen, welches freilich äußerst strenge zu entscheiden hatte. Ein Sohn zum Beispiel, welcher seinen Eltern fluchte, wurde mit dem Tode bestraft.

Wie das Kind, so schützte das Gesetz Wittwen und Waisen, die Fremden und Gebrechlichen. „Du sollst deinen Weinberg nicht genau lesen, sondern sollst davon den Armen und Fremden lassen, und die vergessenen Garben auf dem Acker sollen des Fremdlings, der Waisen und der Wittwen sein. — Die Fremden sollst du nicht mißhandeln oder unterdrücken, denn ihr seid auch Fremdlinge in Aegypten gewesen. Es soll einerlei Recht unter euch sein, dem Fremden, wie dem Eingebornen. — Du sollst das Recht des Armen nicht beugen in seiner Sache und dem Dürftigen und Armen seinen Lohn nicht vorenthalten.“ Dem dürftigen Arbeiter soll der Lohn vor Sonnenuntergang ausbezahlt werden.

Diese Fürsorge des Gesetzes für die Wittwen und Waisen, Arbeiter und Fremden, Kranken und Gebrechlichen begründete bei dem besseren Theile des Volkes eine tiefsinnige Weltanschauung, welche veranlaßte, daß nicht bloß

bei den Propheten und in den Psalmen, sondern auch in den späteren alttestamentlichen Schriften immer wieder die Aufforderung zur Barmherzigkeit und Güte und das Lob der erbarmenden Milde wiederholt werden. Wie Gott selbst voll Erbarmen und Güte ist, so muß auch der Gerechte der Hilflosen und Schwachen, Armen und Unterdrückten sich annehmen und für sie immer eine offene, hilfreiche Hand haben. Zum Bilde des Gerechten gehört ebenso die Barmherzigkeit, wie den Gottlosen und Ungerechten sein hartes Herz verdammt.

Die Barmherzigkeit sollte sich nicht bloß gegen die Mitmenschen, sondern selbst gegen die Thierwelt bethätigen. Moses traf die ersten Bestimmungen gegen Thierquälerei.

Das Volk der Israeliten sollte sich immer erinnern, daß das Eigenthum vor Allem Gott gehört und die Besitzer nur Nutznießer sind, welche bei der Verwendung der Früchte den von Gott gewollten Gebrauchszweck einhalten müssen. Alle Erstlinge von Früchten und Thieren gehörten Gott, und selbst für die erstgebornen Kinder mußte eine entsprechende Gabe dargebracht werden. An Stelle Gottes nahmen Priester und Leviten diese Gaben in Empfang; die Leviten hatten keinen Grundbesitz erhalten, sondern lebten von den durch das Gesetz festgestellten Spenden der Erstlinge und des Zehntens. Der Zehnte mußte von allen Feld- und Baumfrüchten, von Rindern, Schafen, Ziegen und was sonst unter der Ruthe des Hirten geht, gegeben werden. Hiervon nahmen die Leviten neun Zehntel zu ihrem Unterhalte, während das letzte Zehntel zum Opfer diente.

Nach Abzug dieses Zehntens mußte Jeder einen zweiten Zehnten bei Seite legen, dessen Ertrag im ersten und zweiten Jahre im Heiligthume mit den Leviten dem Zwecke fröhlicher Mahlzeit diente. Im dritten Jahre mußte der Ertrag dieses Zehntens zu offenen Mahlzeiten verwendet werden, wozu nicht bloß Kinder und Knechte des Hauses, sondern auch Leviten, die Armen, Wittwen und Waisen, sowie vorüberziehende Fremde eingeladen werden sollten. Ein solcher Tisch schloß Niemanden aus.

Diese Freigebigkeit sollte das Volk vor dem Geize und vor der Habsucht bewahren; die Menge der Baum- und Feldfrüchte, die Fülle des Weines und der Reichthum der Heerden gestattete solche Liberalität. Andererseits wurde das Volk auch vor leichtsinniger Verschwendung bewahrt und zu vorsorglicher Sparsamkeit angeleitet durch den Sabbathtag und das Sabbathjahr, welche ein kluges Aufspeichern der Früchte bedingten. Einsichtige Sparsamkeit einerseits und fröhliche Freigebigkeit andererseits sollten dem Volke gesetzlich anerzogen werden und sollten in seine Lebensgewohnheiten übergehen, um die finstere Habsucht und den mürrischen Geiz ebenso zu überwinden wie die sinnlose Verschwendung und den sorglosen Leichtsinn.

Während bei allen heidnischen Völkern die Arbeit verachtet war und

den Sklaven zugewiesen wurde, legte die alttestamentliche Gesetzgebung Allen die Pflicht der Arbeit auf, und zwar war in erster Linie die Thätigkeit im Landbau gesetzlich bestimmt. Der Bau der Feldfrüchte, des Oeles und der Reben, wie die Zucht der Heerden und der Bienen sollte gleichmäßig und von Allen betrieben werden. Da schlossen sich in den besseren Zeiten auch die Vornehmsten nicht aus und Saul ging noch als König hinter der Heerde her. Propheten und Dichter nahmen ihre schönsten Bilder am liebsten von den Freuden der Landwirthschaft. Das Handwerk dagegen war, mit Ausnahme der Metallarbeiter, auf das Haus beschränkt, und noch Salomon ließ Künstler aus Tyrus kommen, um den Tempel schmücken zu lassen. Auch der Handel, meist auf den Austausch der Landesprodukte beschränkt, wurde gesetzlich geregelt; die drei Jahrmärkte des Landes fielen mit den großen Tempelfesten zusammen. Billiger Preis, gerechtes Maß, volles Gewicht und ächte Münze wurden vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht.

Das Familienleben war zwar nicht rein, aber es bestanden Einrichtungen, welche den Familiensinn stärkten. Haupt der Familie mit großem Ansehen war der Vater, in dessen Gewalt der Sohn blieb, wenn er nicht gerade durch Heirath einer Erbin aus dem Hause schied; aber auch in diesem Falle dauerte eine große Ehrerbietung, durch häufige Geschenke bethätigt, fort. Die Tochter, von dem Bräutigam erkauft, ging aus der Gewalt des Vaters in die des Mannes über. Vielweiberei, welche das Familienleben entweihte, war gewöhnlich, so zwar, daß schon die heranwachsenden Söhne in einer Zwischenehe mit einer Sklavin lebten, bis sie später rechtmäßige Ehefrauen nahmen. War diese Unsitte der Vielweiberei geeignet, der Einheit des Familienlebens Eintrag zu thun, so erhielten sorgfältig geführte Stammtafeln, welche die Fortpflanzung und Erweiterung der Familien nachwiesen, sowie gemeinschaftliche Grabstätten, den Familiensinn und das Bewußtsein einheitlicher Abstammung. Es blieb auch jeder Stamm unter der Herrschaft seiner Stammfürsten und Aeltesten, welche im Kriege als Anführer, im Frieden als Richter und als Leiter der Versammlungen des Stammes und der Geschlechter erschienen [1].

Das jüdische Volk hatte durch die alttestamentliche Gesetzgebung eine Verfassung, durch welche es social hoch über allen Völkern des Alterthums stand. Der Arme fand Schutz in seiner Existenz und Ordnung im Arbeitsleben durch die Sabbathruhe. Das siebente Jahr brachte Jedem seine ursprüngliche persönliche Freiheit, das siebenmal siebente Jahr auch die Rückgabe des ursprünglichen Familienbesitzes. Gegen Vorenthaltung des Arbeitslohnes und gegen Wucher bestanden heilsame Bestimmungen. Der Armuth

---

[1] Eine Uebersicht der alttestamentlichen Bestimmungen von socialer und wirthschaftlicher Bedeutung gibt Jensen, Die Proletarier, S. 33 ff.

und Hilflosigkeit der Wittwen und Waisen wurde der besondere gesetzliche Schutz zu Theil. Die Arbeit war Aufgabe Aller, Ausbeutung und Uebervortheilung im Handel war strenge verpönt. Der Grundeigenthümer war nur Nutznießer des nach Gottes Willen ihm zugetheilten Ackers, von dem er zum Zeichen seiner Abhängigkeit den Zehnten entrichtete. Grund und Boden sollte im Gebrauche Allen dienen, was durch die Freiheit des Aehrensammelns und durch die Zurücklassung einer Lese zu Gunsten der Armen sich ausdrückte. Es war, im Ganzen betrachtet, eine Gesetzgebung, welche die Bewunderung hervorruft. So lange das Judenthum dieser Gesetzgebung folgte, war es im Stande, alle Gefahren und Bedrängnisse zu überwinden. Aber beim jüdischen Volke stellte sich eine große Entartung ein. Das Volk wurde von seiner Gesetzgebung niemals sittlich durchdrungen, so daß es aus freiem Willen gewählt hätte, was das Gesetz forderte. Man übertrat das Gesetz; da aber die göttliche Strafe dafür sehr rasch folgte und den ganzen Bestand der Nation mehrmals in Frage stellte, trat eine Scheu vor offener Gesetzesübertretung ein und nun entstand jenes entsittlichende Bestreben, zwar den Buchstaben des Gesetzes zu befolgen, aber gegen den Geist des Gesetzes zu handeln. Es wurde aller Scharfsinn darauf verwendet, Umgehung der Gesetze zu finden, dabei aber doch den Schein der Gesetzlichkeit zu wahren und den Buchstaben zu befolgen. Es entwickelte sich jenes unsittliche und entsittlichende System, welches als Pharisäismus und Talmudismus bezeichnet wird. Das jüdische Volk erreichte in der formellen Buchstabenbefolgung und in der faktischen Gesetzesumgehung eine unnachahmliche Schlauheit, Gewandtheit und Pfiffigkeit, büßte aber dabei alle sittlichen Grundsätze ein, so daß es auf dem Gebiete des Erwerbes schließlich einer gänzlichen Entartung anheimfiel. Es kannte im Erwerbsleben keinerlei Gewissenspflicht und keine sittliche Schranke, sondern sah nur noch die Strafe des Gesetzes, welcher spitzfindig auszuweichen war. Anstatt daß die religiöse Forderung in das sittliche Bewußtsein überging und die Handlungsweise bestimmte, schwand die Gewissenhaftigkeit und machte einer bloß äußerlichen Gesetzesübung Platz, welche dem Thun des Einzelnen und dem gesammten Leben der Nation den Stempel der Heuchelei aufdrückte. Es waren „übertünchte Gräber", äußerlich dem Glanze des Gesetzes entsprechend, innerlich aber voll Moder und sittlicher Fäulniß.

Das Volk hing starr an seinem Gesetze. Dieses Gesetz war ihm aber nicht Mittel zu geistiger Erhebung und sittlicher Besserung, sondern Selbstzweck. Das Judenthum verknöcherte mitsammt seinem Gesetze und verfiel dem Fanatismus des Buchstabendienstes, einer neuen Form der Abgötterei und des Aberglaubens; es büßte allen Idealismus höheren Strebens und die Kraft des freien sittlichen Entschlusses ein. Das Gesetz selbst wurde mit einem Gehege von Bestimmungen umgeben, welche eine unerträgliche

Last auferlegten, ohne die sittlichen Ziele des Einzelnen oder der Nation zu fördern.

Mit dem Fanatismus für die Majestät des Gesetzes verband sich ein unerträglicher Hochmuth, des Individuums sowohl wie des ganzen Volkes. Alle schmeichelten sich, von Gott besonders auserwählt, über andere Nationen erhöht und zur Herrschaft über die ganze Welt berufen zu sein. Daß sie selbst der Erlösung bedürftig seien, das kam ihnen nicht zum Bewußtsein. Wohl hofften sie auf einen Messias, aber in demselben erwarteten sie nicht den von Isaias angekündigten leidenden und duldenden Erlöser, nicht den Mann der Schmerzen, sondern sie harrten auf einen gewaltigen König, der den Juden alle Völker der Welt unterwerfen und alle Schätze der Erde erobern würde.

Der starre Gesetzesdienst und der Hochmuth äußerlicher Gerechtigkeit, die innere Unsittlichkeit und Heuchelei machten das Judenvolk und in erster Linie die Führer desselben, die gebildeten und vornehmen Klassen, unfähig, zu begreifen, daß die gesetzlichen Vorschriften und Zwangsgebote des alten Testamentes nur die Vorstufe bilden sollten zur freien sittlichen Sebstbestimmung des Christenthums. Die Juden konnten sich nicht zu der Anschauung erheben, daß die Vollendung des Gesetzes nur erreicht werden könne durch Beseitigung des Geheges äußerlicher Bestimmungen und durch innere Umwandlung, so daß der Mensch aus Liebe zu seinem Schöpfer frei erwählte, was der Zweck des gesetzlichen Zwanges war.

Heuchelei und Scheinheiligkeit hatten die sittlichen Bestrebungen des Judenvolkes ertödtet. Die Juden befolgten die Vorschrift des Gesetzes; sie fasteten, gaben Almosen, besuchten den Tempel und beteten. Aber ihr Fasten und Almosen posaunten sie aus, um als „Gerechte" zu erscheinen. Ihr Gebet war der Ausdruck des Hochmuthes: „Herr, ich danke dir, daß ich nicht bin, wie dieser Sünder da". Zu diesem persönlichen Hochmuthe kam die nationale Ueberhebung und Engherzigkeit, so daß das gebildete und vornehme Judenthum unfähig war, der Gnade der Erlösung theilhaftig zu werden. Seine Werkzeuge wählte Jesus Christus in demüthigen, ungebildeten, armen Fischern.

Weit mehr Empfänglichkeit fand das Christenthum bei den Heiden, bei Griechen und Römern. Wohl war die sittliche Entartung tief und die Corruption mächtig, wohl hatte die Gleichgiltigkeit, welche sich in einem vornehmen Eklektizismus aussprach, große Verheerungen angerichtet, dennoch gab es noch viele Seelen, welche ein lebhaftes Bedürfniß fühlten, aus dem Sumpfe sittlicher Ohnmacht befreit, zu reiner Erkenntniß Gottes und zu inniger Gemeinschaft mit ihm zu gelangen. In weiten Kreisen machte sich das Bewußtsein der Erlösungsbedürftigkeit geltend, und ein römischer Philosoph war es, welcher offen aussprach: „Niemand ist im Stande, sich selbst zu

helfen, es muß ihm Jemand die Hand reichen, ihn emporziehen."[1] Eine übernatürliche Kraft mußte eingreifen, um diese Hilfe zu bringen. Der geistige Stützpunkt des Menschen ist dort, wo auch der Mittelpunkt seines Daseins ist, in seinem Schöpfer, in Gott. Der Sohn Gottes selbst, Jesus Christus, erscheint als Retter und Heiland.

Jesus Christus hatte Menschengestalt angenommen, nicht um ein irdisches Reich zu gründen, wie die Juden wünschten und wähnten. Christi Reich ist nicht von dieser Welt, sondern der Heiland war gekommen, um Seelen zu erlösen und zu retten. Jeder Mensch trägt das Ebenbild Gottes, eine unsterbliche Seele in sich. Und diese Seele, ein Schatz von unendlichem Werthe, ist das Göttliche, das Auszeichnende im Menschen, sie bildet die bleibende Würde jedes Menschen, während Macht und Besitz, Rang und Gewalt etwas Zufälliges, Nebensächliches sind. Für die unsterbliche Seele hatte Christus Knechtsgestalt angenommen und den Erlösungstod am Kreuze erlitten.

Damit war das Recht des Individuums als einer selbständigen Persönlichkeit mit eigenem Interessenkreise festgestellt und auf Grund dieser Lehre begann die geistige Befreiung, welcher allmählig die materielle Befreiung, die Beseitigung unwürdiger Sklavenbanden folgte. „Suchet zuerst das Reich Gottes, alles Uebrige wird euch zugelegt werden." Dieß ist das Grundgesetz der Menschheit. Jeder Versuch, den Einzelnen wie ganze Völker auf eine höhere Stufe geistiger und materieller Entwicklung zu bringen, muß damit beginnen, die Seelen zu vervollkommnen.

Mit der geistigen Freiheit des Individuums, auf die Unsterblichkeit der Seele sich gründend, war auch die Gleichheit aller Menschen vor Gott gegeben. Diese Freiheit und Gleichheit bezeichnen aber nur die Beziehung zu Gott, in welchem jede Seele ihren Ursprung hat und ihr Endziel findet. Je lebhafter in einem Volke dieses religiöse Bewußtsein ist, um so mehr wird auch in den irdischen Verhältnissen Freiheit und Gleichheit möglich sein. Vergessen aber die Menschen ihren Ursprung und ihr Ziel, so verlieren sie das Bewußtsein ihrer eigenen Würde, werden unfrei und der Macht des Stärkeren unterworfen.

Auf die unsterbliche Seele, auf das Recht und die Würde des Individuums gründete sich das Reich Gottes, das Reich Jesu Christi auf Erden. Es war das Reich der Liebe. „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele, aus deinem ganzen Gemüthe. Das ist das erste und größte Gebot. Das andere aber ist diesem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. An diesen beiden Geboten hängt das Gesetz und die Propheten."

---

[1] Seneca, Ep. 52. Vgl. Döllinger, Heidenthum und Judenthum, S. 730.

Die Seele ist von Gott und für Gott geschaffen und sie findet ihre Seligkeit nur in der Liebe zu Gott, mit welcher unzertrennlich verbunden die Liebe zum Nächsten ist. Die Nächstenliebe ist der Liebe zu Gott gleich, sie ist eine und dieselbe Liebe, welche zuerst zu Gott sich erschwingt und von da mit der Kraft, welche sie auf dieser Höhe schöpft, in den reinsten Wellen über alle Menschen ausströmt, welche wie wir nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen und wie wir bestimmt sind, Gott zu erkennen und in ihm in derselben Liebegesellschaft ewig zu leben. Indem ferner die Liebe zum Nächsten auf gleiche Stufe mit der Liebe zu sich selbst gestellt wurde, war das Recht des Individuums und der Interessenkreis des Einzelnen nicht blos anerkannt, sondern durch die Lehre der Einheit Aller in Gott befestigt, aber durch die Liebe zu Gott wurde sie vor der Gefahr geschützt, im materiellen Genusse ihr Endziel und Glück zu suchen und im Meere sinnlicher Leidenschaften zu versinken, durch die Liebe zum Nächsten wurde die nothwendige Schranke gezogen, damit die Harmonie der Gesellschaft keine Störung erleide. In der dreifachen Liebe zu Gott, zu sich selbst und zum Nächsten, diesem Abglanze der göttlichen Dreieinigkeit, ist das oberste Prinzip, die Grundlage und die bewegende Kraft der christlichen Gesellschaft gegeben. Durch denselben Act der Liebe, durch welchen der Mensch mit Gott sich vereinigt, findet er den Sporn und die Kraft, durch rastloses Streben und durch angestrengte Thätigkeit nicht bloß seine eigene Vervollkommnung anzustreben, sondern auch für den Nächsten sich zu opfern. Und in dieser Opferfähigkeit liegt die sittliche Größe des Einzelnen und das Glück der Gesellschaft.

Die Liebe kennt keine Grenzen und keinen Unterschied des Standes und der Nationalität. Das Heidenthum hatte der großen Mehrzahl der Gesellschaft die Menschenwürde abgesprochen und das Judenthum erblickte in denjenigen, welche nicht zum auserwählten Volke gehörten, nur Feinde. Der Heiland dagegen machte die Universalität der Nächstenliebe anschaulich in dem schönen Bilde vom barmherzigen Samaritan. Er fand einen hilfsbedürftigen Menschen, und er half ihm. „Gieb Jedem, der dich bittet,“ [1] lehrte der Heiland. Es sollte kein Unterschied sein nach Stand oder Nationalität, kein Unterschied zwischen Sklaven und Freien, zwischen Juden und Heiden, zwischen Römern und Barbaren, denn Alle tragen das göttliche Ebenbild in sich, Alle sind derselben Liebe werth, Keiner darf von dieser Liebe ausgeschlossen werden, selbst der bitterste Feind nicht. „Ihr habt gehört, daß geschrieben steht: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: liebet eure Feinde, thuet Gutes Denen, die euch hassen, betet für diejenigen, welche euch verfolgen und verleumden, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters, der im Himmel ist, der seine Sonne über

---

[1] Luk. VI, 30. Matth. V, 42.

die Guten und Bösen aufgehen und über die Gerechten und Ungerechten regnen läßt."

Diese Lehren, als eine Stimme des Himmels, als ein reiner Strahl der göttlichen Sonne von unserem Erlöser verkündet, haben alle gehässigen, die Menschen feindlich spaltenden Unterschiede beseitigt und die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen allmählig aufgehoben; sie haben die christliche Familie, die christliche Gemeinde, die christliche Gesellschaft geschaffen. Alle Jünger des Herrn waren sich bewußt des gemeinsamen Ursprunges und des Einen Zieles in Gott, Alle umschlang ein einigendes Band. Jeder achtete und liebte im Nächsten die unsterbliche Seele, jenes Kleinod von unendlichem Werthe, das Bild und den Abglanz Gottes. Und dieses göttliche Kleinod trägt jeder Mensch in sich, der Sklave und der Arme, der Proletarier und der Aussätzige, das verstoßene Weib und das ausgesetzte Kind so gut wie der römische Cäsar, der im Purpur prangt und auf Gold sich wälzt[1]. Es gab eine Menschheit, ein Begriff, welcher dem Heidenthume gänzlich verloren gegangen und im Judenthume tief verdunkelt war.

Eine hervorragende Stelle im Heilsplane hatte Jesus Christus der Armuth angewiesen. Der Arme, welcher im heidnischen Alterthum verachtet und verspottet, dem Elende und der bitteren Noth preisgegeben war, erhielt durch die Lehre des Erlösers nicht blos seine volle Menschenwürde zurück, sondern er genießt in der christlichen Gesellschaft eine Bevorzugung[2]. Seine Hilflosigkeit giebt ihm Anspruch auf zuvorkommende Berücksichtigung.

Das Evangelium, welches Jesus Christus verkündete, war die frohe Botschaft der Armen. Als der Heiland zum ersten Male die ihm folgende Volksmenge belehrte, da war das erste Wort aus seinem Munde: „Selig sind die Armen im Geiste". Will der Reiche am Gottesreiche Antheil haben, so muß er in Mitte des Reichthums sich Entsagung auferlegen, muß auf die Lust und den übermäßigen Genuß des Besitzes verzichten und freiwillig am armen Leben Theil nehmen. Dies ist die Bedeutung des Wortes: „Arm im Geiste". Nicht jeder Arme wird damit selig gepriesen, sondern derjenige, welcher mit seinem Loose zufrieden, seine Hoffnung auf Gott setzt, nicht nach Reichthum und Besitz lüstern ist. Nicht jeder Reiche wird ob seines Besitzes vom Himmelreich ausgeschlossen, sondern nur derjenige, der seine Hoffnung auf den Besitz baut und sein Herz an Geld und Gut hängt. Der Reiche kann so gut wie der Arme „arm im Geiste" sein, wenn er auf die Lust, auf den übermäßigen Genuß des Reichthums verzichtet und denselben nach Gottes Willen nicht einseitig für sich, sondern für Alle, die desselben bedürfen, verwendet. Nicht der Mangel oder der Besitz des Reich-

[1] Vgl. Sueton. in C. Calig. 42.

[2] Vgl. Bossuet, Sermon sur l'éminente dignité des pauvres.

thums macht den „Armen im Geiste", ist das Kennzeichen desselben, sondern die Zufriedenheit mit der Lage, in welche der Mensch eintritt, der Verzicht auf die Genüsse des Reichthums, die treue Verwaltung und gottgewollte Verwendung desselben.

Noch eindringlicher, als durch das Wort, lehrte Jesus Christus durch das Beispiel, daß sein Evangelium das Evangelium der Armen sei. Als Johannes der Täufer an den Heiland die feierliche Anfrage richten ließ, ob er der verheißene Messias sei, da gab Jesus Christus den Abgesandten seines Vorläufers folgende Beglaubigung seiner Messiaswürde: „Gehet hin und meldet dem Johannes, was ihr gesehen habt! Blinde sehen, Lahme gehen, Aussätzige werden geheilt, Taube hören, Todte werden zum Leben erweckt, Armen wird das Evangelium verkündet, und selig ist, wer daran nicht Aergerniß nimmt." [1]

Armen wurde das Evangelium verkündet, den Unglücklichen wurde Heil gespendet. Wohlthat und Segen begleiteten die Pfade des Erlösers. Er selbst wollte in Armuth und Entsagung leben, wollte Verfolgung und den Tod am Kreuze erdulden, um durch sein Vorbild die Armen, Verfolgten und Unterdrückten zu trösten und auszuzeichnen. Er selbst hatte nicht, wo er sein Haupt hinlegen konnte. In einer fremden Krippe arm und hilflos geboren, in fremde Windeln gewickelt, wollte er auch in einem fremden Grabe ruhen, nachdem man über seine Kleider das Loos geworfen. Nicht aus den Kreisen der Vornehmen und Gebildeten wählte Jesus seine Jünger, sondern arme Fischer und Taglöhner erkor er als Apostel. Arme sollten den Armen das Evangelium verkünden.

Die Liebe zu den Armen muß sich praktisch bethätigen durch Almosen. Der Christ muß sein Vermögen in Bereitschaft halten, um den Nothleidenden zu helfen, und es darf Keiner von dieser Bethätigung der Liebe ausgeschlossen werden. „Was ihr einem dieser Geringsten nicht gethan habt, habt ihr mir nicht gethan." Des Christen Liebe darf sich nicht auf diejenigen beschränken, von denen er Dank und Gegenliebe erwartet. „Wenn ihr nur die liebet, welche euch lieben, was sollt ihr da für ein Verdienst haben? Thun das nicht auch die Zöllner?" Der Almosenspender soll nicht die Ausflucht gebrauchen, daß dieser oder jener Arme an seinem Elende und Unglücke selbst Schuld sei, wie dies so häufig geschieht, um sich der Pflicht der Barmherzigkeit entschlagen zu können. Christus erkannte diese Regung des egoistischen Herzens, und er sprach das ernste Wort: „Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet werden; verdammet nicht, so werdet ihr nicht verdammet werden; vergebet, so wird euch vergeben werden. Mit demselben Maße, mit welchem ihr messet, wird euch wieder gemessen werden."

[1] Matth. XI, 4—6. — Vgl. Js. XXXV, 5; LXI, 1.



„Wie oft muß man seinem Bruder vergeben, vielleicht siebenmal?“ fragte Petrus. Jesus erwiderte ihm: „Ich sage dir, nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal“, d. h. jedesmal. Es ist aber nicht genug, daß die Fehler des Nächsten mit Edelmuth verziehen werden, die Gabe muß auch mit Zartheit und Discretion, mit Demuth und Bescheidenheit gereicht werden. „Hütet euch, daß ihr eure Gerechtigkeit nicht übet vor den Menschen, damit ihr von ihnen gesehen werdet, sonst werdet ihr keine Belohnung haben bei eurem Vater, der im Himmel ist. Wenn du daher Almosen gibst, so sollst du nicht mit der Posaune vor dir hinblasen, wie die Heuchler in der Synagoge und auf der Gasse thun, damit sie von den Menschen gepriesen werden. Wahrlich, sage ich euch, sie haben ihren Lohn schon empfangen. Wenn du aber Almosen gibst, so soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte thut, damit dein Almosen im Verborgenen bleibe, und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird es dir vergelten.“ Unsere Liebe und Barmherzigkeit muß endlich nicht bloß bescheiden, sondern auch großmüthig und reichlich sein: „Gebet, so wird euch gegeben werden, ein gutes, eingedrücktes, gerütteltes und gehäuftes Maß; denn mit demselben Maße, womit ihr messet, wird euch wieder gemessen werden.“ [1]

Das Almosen ist noch nicht genug. Es reicht nicht hin, daß wir unser Vermögen zur Hilfe in Bereitschaft halten, wir müssen den viel größeren Opfermuth besitzen, mit unserer ganzen Persönlichkeit für den Armen einzutreten. Wer sein ganzes Vermögen hingibt, aber diese Liebe nicht hat, besteht nicht vor Gott. Christus opferte sich hin bis zum Tode, ja bis zum Tod am Kreuze. Und wie er uns liebte, so müssen wir uns gegenseitig lieben. „Dieß ist mein Gebot, daß ihr so einander liebet, wie ich euch geliebt habe.“ [2]

Das Almosen, welches mit der Liebe der persönlichen Hingabe verbunden ist, „ist ein lieblicher Geruch, ein angenehmes, Gott wohlgefälliges Opfer“, welches hundertfältig im Jenseits belohnt wird. Und dieser Lohn ist die innigste Liebesgemeinschaft mit dem Erlöser selbst. „Wahrlich, ich sage euch, was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Der Heiland hat die Liebe zum Kennzeichen, zum Kriterium des Christen gemacht, er hat den Armen auf den Opferaltar erhoben, und jedes Opfer, welches dem Armen gebracht wird, nimmt er selbst entgegen. Alles, was dem Armen versagt wird, wird Gott selbst versagt. Die sich opfernde Liebe für den Armen wird den Maßstab der Liebe zu Gott bilden beim letzten Gerichte. So hoch hat Christus den Armen ausgezeichnet, jenen Armen, welchem die Heiden die Menschenwürde absprachen,

[1] Matth. V, 46; VI, 1—4; XVIII, 21 Luk. V, 37; VI, 38.

[2] Joh. XV, 12.

den auch die heutige ungläubige Welt wieder einen „Elenden" schmäht und ihn aus ihrer Mitte ausschließt.

In jener Bergpredigt, in welcher der „Arme im Geiste" selig gepriesen wurde, ist auch für die Reichen das Mittel der Erlösung, Erhebung und Beseligung ausgesprochen. Selig sind die Friedfertigen, Sanftmüthigen und Barmherzigen. Wie Christus die Armen zur Würde des Opferaltars erhob, so erhöhte er auch die Reichen, welche von ihrem Besitze guten Gebrauch machen, er läßt sie theilnehmen an der ersten und bewunderungswürdigsten göttlichen Eigenschaft, an der Güte. Was der Reiche dem Armen giebt, das nimmt Christus entgegen und er wird selbst Schuldner, welcher mit Zinsen zurückzahlt. Vergänglichen Besitz gibt der Mensch hin, unvergänglichen Lohn wird er dafür ernten. Der Christ kann durch die Liebesspende des Almosens einen Schatz im Himmel sich sammeln, den kein Dieb entwenden, kein Rost verzehren kann. „Gebet von eurem Besitze Almosen und siehe: Alles ist euch rein." [1] Beim letzten Gerichte wird die Entscheidung davon abhängen, ob die Besitzenden von ihrem Eigenthume den rechten Gebrauch gemacht haben durch die Werke der Barmherzigkeit, durch Spenden von Almosen oder durch persönliche Liebesthat, ob sie die Hungrigen gesättigt und die Durstigen getränkt, die Fremden aufgenommen und die Nackten bekleidet, die Kranken gepflegt und die Gefangenen besucht haben [2].

Die Gabe, welche der Reiche um Gottes willen spendet, ist nicht bloß eine Unterstützung des Nächsten, sie ist unendlich mehr, sie übertrifft weit alle Opfer [3]; im Armen und Nothleidenden, im „Letzten seiner Brüder" nimmt Jesus Christus selbst das Almosen entgegen, und der Spender tritt dadurch in Liebesgemeinschaft mit dem Sohne Gottes.

Der hohen Bedeutung der Barmherzigkeit wegen, im Organismus der christlichen Gesellschaft, muß Jeder Almosen geben; wer viel hat, viel, der Andere von dem Wenigen, was er sein eigen nennt. Wer gar nichts besitzt, soll durch Dienstleistung und Gefälligkeit, durch Dank und Fürbitte der Forderung der Liebe genügen. Einen Trunk Wassers, aus Liebe gereicht, läßt Gott nicht unbelohnt. Und wer kennt nicht die rührende Geschichte von der armen Wittwe? „Jesus saß dem Opferkasten gegenüber und sah, wie das Volk Geld in den Opferkasten warf, und viele Reiche legten hinein. Da kam auch eine arme Wittwe und warf zwei kleine Stücke, das ist zwei Heller, hinein. Und er rief seine Jünger zusammen und sprach: Wahrlich, ich sage euch, diese arme Wittwe hat mehr hineingeworfen als alle, welche in den Opferkasten gelegt haben; sie alle haben von ihrem

---

[1] Luk. XI, 41; XII, 33. [2] Matth. XXV, 36.
[3] Mark. XII, 33.

Ueberflusse gegeben, diese aber legte von ihrer Armuth hinein, alles, was sie hatte, ihren ganzen Lebensunterhalt."

Der Werth der Liebesspende hängt nicht von der Größe der Gabe, sondern von der Absicht und Gesinnung des Gebers ab. Derjenige gibt am meisten, der von dem Seinigen am wenigsten zurückbehält. Gerade die kleinen Spenden sind von viel größerer Bedeutung als die Gaben der Reichen. Wo es sich immer um Liebeswerke handelt, bilden selbst in materieller und wirthschaftlicher Beziehung die Beiträge der kleinen Leute den Hauptfactor; die „Macht der Kleinigkeiten" ist ausschlaggebend. Aber noch viel einschneidender ist die sittliche Bedeutung. Nichts ist anziehender, rührender als die Gabe der Barmherzigkeit von Seite derjenigen, welche, selbst kaum dem Elende entronnen, ihr Scherflein opfern gleich der Wittwe im Evangelium.

Der Reichthum, welcher nicht im Gebrauche Allen zur Verfügung steht, sondern selbstsüchtig festgehalten wird, schließt vom Reiche Gottes aus. Der Besitz hat die Tendenz, des Menschen Herz zu fesseln. Nur allzuleicht vergißt derjenige, welcher Reichthum besitzt und Ansehen genießt, auf Gott und macht sich selbst zum Mittelpunkte des Daseins. Sein Geist sinnt nur darauf, seinen Reichthum zu vermehren, sein Herz ist bei seinen Schätzen und kennt nur die Sorge um Besitz und Genuß. Deßhalb ist der Reichthum gefährlich, er erscheint für den Christen als Hinderniß und Last auf dem Pfade zum Himmel.

Der Reiche verfällt nur zu leicht der Habsucht, dem Geize und der Genußsucht. Eine Begierlichkeit ruft die andere hervor und macht das Herz unersättlich. Für die Heilslehre der Erlösung, welche Entsagung und Selbstverleugnung fordert, wird das Herz des Habsüchtigen und Genußsüchtigen unempfänglich, und deßhalb sprach Christus das strenge Wort aus, daß den Reichen das Himmelreich verschlossen sei. Und als die Apostel und Jünger des Herrn hierüber in Furcht und Erstaunen geriethen, fuhr der Heiland fort: „Ich sage euch noch einmal, es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes gelange." Christus meinte mit diesem Ausspruche jene Reichen, welche ihr Herz an ihren Reichthum hängen. Und dieß thun die meisten Reichen, so zwar, daß der hl. Augustin sagte, es sei leichter, auf allen Besitz zu verzichten und nichts zu haben, als zu besitzen und sein Herz nicht an den Reichthum zu hängen. Nur zu leicht wird der Mensch Sklave seines Besitzes und geht in der Begierlichkeit unter. Deßhalb warnt der Heiland vor dem Streben nach dem Reichthum, nach dem Mammon, welchen Rost und Motten verzehren, und sprach sein „Wehe" aus gegen diejenigen, welche ihre Hoffnung darauf setzen, wie der reiche Jüngling, oder ihn im Genusse selbstsüchtig vergeuden, wie der reiche Prasser.

Den reichen Jüngling hatte der Herr aufgefordert, seinen Besitz zu verkaufen, den Erlös den Armen zu geben und dem Erlöser zu folgen, wie es die Apostel thaten. Der Jüngling fand nicht die Kraft in sich, vom irdischen Besitze sich zu trennen und verließ traurig den Herrn. Dies ist das Bild der meisten Reichen.

Die völlige Trennung vom Besitze forderte der Herr nicht von allen Reichen, wohl aber von denjenigen, welche er für die Zwecke des Apostolats zur besonderen Vollkommenheit berief. „Willst du vollkommen werden, verkaufe Alles, gieb es den Armen und du wirst dafür einen Schatz im Himmel besitzen; dann folge mir."

Diesem Rathe des Heilandes sind Tausende und Millionen gefolgt und ihr heroischer Entschluß wurde für die christliche Gesellschaft immer fruchtbar. Von der großen Mehrzahl fordert Gott nicht den Heroismus der Tugend, wohl aber jene Entsagung, welche in der Pflichterfüllung („halte die Gebote") schon inbegriffen ist. Aber selbst zu dieser Entsagung muß die große Masse erst befähigt werden durch das Beispiel des Heroismus, wozu Gott jene auserwählten Seelen bestimmt, welche zur Vollkommenheit berufen sind. Hierin besteht die Berechtigung und die Nothwendigkeit des Ordenslebens mit der Erwählung der freiwilligen Armuth.

Damit ist die Rolle gezeichnet, welche Christus dem Besitze und dem Eigenthum im Reiche Gottes anwies.

Im socialen und wirthschaftlichen Leben der menschlichen Gesellschaft ist ein durch alle Jahrhunderte sich hindurchziehender Kampf zweier Ideen zu verfolgen, des absoluten Eigenthums einerseits, der Gütergemeinschaft andererseits. Das absolute Eigenthum hat in seinem Rechte der Ausschließlichkeit die Macht, die Noth des Nächsten auszubeuten zur eigenen Bereicherung, und ist dieß im ganzen Alterthum fortwährend geschehen. Am Beginne der Menschengeschichte sehen wir schon das Eigenthum (hebräisch Kain) triumphiren über die Armuth (Abel)[1]. Die brüderliche Liebe wurde von der Selbstsucht gemordet. Gegen die Excesse des Eigenthums bildeten sich die communistischen Bestrebungen, welche im Eigenthum die Wurzel aller Uebel erblickten und von der Gütergemeinschaft das Heil der Menschheit erhofften.

Im Judenthume war die Macht des aufsaugenden Eigenthums zeitlich beschränkt, indem im Jubeljahre die Wiederherstellung der ursprünglichen Besitzverhältnisse gesetzlich geboten war. Im Christenthume wurde der Gegensatz zwischen Eigenthum und gemeinsamem Besitz in einem dritten höheren Begriffe überwunden. Die Bruderliebe ließ das Eigenthum als ausschließliches Recht des Besitzes bestehen, forderte aber die Verwendung des Eigenthums zu Gunsten aller Brüder, zu Gunsten der ganzen Christen-

[1] Vgl. Sudre, Geschichte des Communismus, S. 339.

gemeinde. Das Eigenthum blieb, aber es hatte nicht mehr den Charakter der Gewalt und Ausbeutung, sondern diente im Gebrauche Allen. Das Eigenthum im christlichen Sinne ist individueller Besitz, schließt also die Gütergemeinschaft aus; es hat aber das Schädliche des absoluten Eigenthums nicht mehr, indem die Bruderliebe die Ausbeutung des Nächsten ausschließt, vielmehr die Verwendung zu Gunsten aller bedürftigen Brüder fordert. Das Recht des Eigenthums und der Anspruch Aller auf die gemeinsamen Güter der Erde finden ihre Versöhnung und Vereinigung in dem Besitze, welcher aus freiem sittlichen Entschlusse zu Gunsten der Gesammtheit verwendet wird.

Nur die Beziehung auf Gott ermöglicht die Lösung dieses Problems. Christus nimmt die Gabe des Besitzes aus der Hand des Reichen entgegen und spendet sie dem Bedürftigen als Gottesgabe. Der Reiche sammelt sich einen Schatz im Himmel durch Barmherzigkeit; verschließt er seine Hand dem armen Bruder gegenüber, so schadet er nicht bloß diesem, sondern noch mehr sich selbst, indem er der ewigen Seligkeit verlustig geht. Durch die Barmherzigkeit wird das Eigenthum seines brudermörderischen Charakters entkleidet und geheiligt. Durch selbstsüchtigen Mißbrauch dagegen verliert es die sittliche Berechtigung, verletzt den bedürftigen Bruder und das Unrecht schlägt den eigenen Herren, indem es ihm den Eintritt in das Reich Gottes verwehrt. Was nützt es, wenn solche Eigenthümer die ganze Welt gewinnen, aber ihre eigene Seele verlieren?

Es ist der Welt niemals möglich, durch Gesetzgebung, durch Recht und Zwang die beiden Gegensätze des Eigenthums und der Gütergemeinschaft zu versöhnen, vielmehr wird durch jeden Zwang der Gegensatz und der sociale Kampf nur geschärft. Bloß der aus religiösem Bewußtsein und aus sittlichem Entschlusse entspringenden Freiheit gelingt es, in der Bruderliebe die Einheit zwischen Reich und Arm zu finden. Der Zwang trennt, die Liebe vereint. Der Vereinigungspunkt ist Gott selbst. Die Liebe zu Gott muß sich thatsächlich erweisen in der Nächstenliebe; diese bildet einen Theil des Gott schuldigen Gehorsams und ist unzertrennlich mit dem Gottesdienste verknüpft. Diese wunderbare Thatsache war im Opfer der Kirche versinnbildet, indem der Priester bei der Darbringung der Eucharistie die Gaben entgegennahm, für die Opfernden bitten und Gott preisen ließ, um dann die Spenden vom Altar weg den Armen zu reichen. Schöner, edler, großartiger kann die Unzertrennlichkeit der Gottes- und Nächstenliebe und die Gemeinschaft aller Christen nicht zum Ausdrucke gebracht werden. Der Reiche wurde erhoben, indem er von seinem Besitze an Jesus Christus selbst sein Opfer darbrachte, sich einen Schatz im Himmel sammelnd; der Arme erschien als „Opferaltar Gottes“, jede Erniedrigung blieb ihm erspart. Unter freudigen Lobpreisungen Gottes und in demüthigem Dankgebete nahm

er die Unterstützung entgegen. Die Barmherzigkeit hatte nicht bloß ergänzenden Werth, indem der Ueberfluß des Reichen ersetzte, was dem Armen abging, sondern erlangte eine überschwängliche Bedeutung durch die Lobpreisungen Gottes, welche sie veranlaßte.

Christus predigte immer die Vorzüge der Armuth und die schweren Pflichten des Reichthums. Aber auch der Arme hatte Pflichten. Er mußte das Almosen als Gottesgabe in Demuth, mit Dank und unter Lobpreisungen Gottes annehmen. Er hatte kein Recht zu fordern, sondern mußte auf die Barmherzigkeit und Liebe und auf die Fürsorge Gottes vertrauen, der das Nöthige niemals vorenthält. Wenn schon der Reiche nur das Nöthige für sich gebrauchen darf, so hat noch weniger der Arme Anspruch auf Ueberfluß, er muß vielmehr zufrieden sein, wenn er Nahrung und Kleidung hat. Der Mensch hat nichts in die Welt mitgebracht, kann auch nichts aus ihr mit fortnehmen; der größte Besitz ist Zufriedenheit, mit Gottesfurcht gepaart. Nicht wer viel hat, sondern wer wenig bedarf, ist reich; der wahre Reichthum besteht nicht im Besitze materieller Güter, sondern in der Unterjochung der Begierden.

Einer Gesellschaft, in welcher das Gebot der Liebe und Barmherzigkeit, der Unterstützung und gegenseitigen Hilfeleistung praktisch befolgt und geübt wird, fehlt es niemals am Nöthigen. Solche Gesellschaften brauchen nicht ängstlich besorgt zu sein, was sie essen, womit sie sich kleiden werden, denn der Vater im Himmel weiß, daß sie alles dessen bedürfen, und er wird es ihnen geben.

Die Tugend der Genügsamkeit muß ihre Ergänzung finden im Fleiße und in der Thätigkeit. Jeder muß arbeiten, gleichviel ob arm oder reich. Die Pflicht eines thätigen Lebens lehrte Christus durch sein Beispiel. Bis zum dreißigsten Lebensjahre hatte Jesus Christus in der Werkstätte verborgen gelebt, hatte Handarbeit verrichtet und im Schweiße des Angesichtes sein Brod gegessen. Das Beispiel des Heilandes hat die Arbeit, welche im ganzen heidnischen Alterthume des freien Mannes unwürdig galt, von der Schmach und Schande befreit, hat sie geheiligt, zum sittlichen Berufe, zur Würde materieller Herrschaft und geistiger Erlösung erhoben. Das Beispiel des Erlösers lehrte die Arbeit, sein erstes Wort pries die Armuth. Liebe zur Arbeit und Armuth zeichneten der Christenheit den Weg vor zur Herrschaft über die Natur, zu geistigem Fortschritte, zu sittlicher Erhebung Aller.

Die heidnische Welt ging am Egoismus und an der Sklaverei zu Grunde. Das Judenthum wird heute noch jedem Volke zum Fluche nicht bloß der unersättlichen Habsucht wegen, sondern weil es erwerben will ohne Arbeit. Das Christenthum bietet die Mittel materieller Erlösung und geistiger Beseligung in der Arbeit und in der Genügsamkeit. Ein arbeit-

sames und genügsames Volk ist zugleich ein sparsames Volk. Und auch hierin leuchtete der Heiland durch sein Beispiel voran. Obwohl er auf wunderbare Weise für Tausende Nahrung und Speise geschaffen hatte, befahl er seinen Jüngern doch, die übrig gebliebenen Stücke Brodes zu sammeln, damit nichts verderbe. Sein Beispiel sollte Allen voranleuchten.

Genügsamkeit und Sparsamkeit, Arbeit und Betriebsamkeit bilden die Elemente der Tugend der Wirthschaftlichkeit. „Je mehr die sittliche, vernünftig wirkende Kraft zu Rathe gehalten, je mehr die haushälterische Maxime in Production und Consumtion angewendet wird, desto höher wird die sittliche Entwickelung des Einzelnen und der Gesammtheit gesteigert werden können.“ [1] Auf Grund dieser Principien überwindet die Gesellschaft allmählich die Extreme äußersten Reichthums und äußerster Armuth und erreicht die Stufe allgemeiner Wohlhabenheit. Arme wird es immer geben, so lange durch das Eigenthum der Erwerb sich abstuft. Aber in diesen Abstufungen fehlen die Extreme, welche der schrankenlose Egoismus erzeugt: Luxus und Elend. Christus verwarf nicht jenen edlen Luxus, welcher höheren Bedürfnissen entspricht und zur Wahrung der sittlichen Würde dient; er vertheidigte vielmehr diesen Luxus gegen das Laster des Geizes und adelte ihn durch sein eigenes Beispiel [2]. Aber der Heiland bezeichnete jenen Luxus als Sünde, welcher entweder unsittlichen Lebensgewohnheiten entspringt oder mit verschwenderischer Zerstörung von jenen Gütern verknüpft ist, welche zur Befriedigung der Noth des Nächsten am Platze gewesen wären. Der reiche Prasser ist der Typus dieses unsittlichen Luxus.

Auch nach der Lehre Christi bleiben Armuth und Reichthum. Aber die Armuth schändet nicht mehr, wie im Heidenthume, ist nicht mehr der Ausbeutung ausgesetzt, wie im Judenthume. Der Reichthum hat große Verpflichtungen, er muß von seinem Ueberflusse Almosen geben, muß verschwenderischen, unsittlichen Luxus ebenso vermeiden wie die gierige Habsucht und den schmutzigen Geiz.

Dieß ist das christliche Ideal. Es wurde niemals ganz erreicht. Jene Perioden, in welchen das Streben nach diesem Ideal die große Mehrheit durchdrang, sind die Glanzepochen der christlichen Gesellschaft; sobald dieses Streben dagegen von Selbstsucht, von Irrthum des Geistes und Schwäche des Willens überwuchert wurde, begann der kirchliche, staatliche und sociale Verfall [3].

Die tiefsten Schäden im heidnischen Alterthume hatten ihren Grund im

---

[1] Schäffle, Kapitalismus und Socialismus.

[2] Matth. XXVI, 6. Joh. II, 10.

[3] Vgl. über alle hier einschlägigen Fragen die ausführlichen Besprechungen der Essays: „Reichthum und Armuth“, „Eigenthum und Communismus“, „Arbeit und Kapital“ in Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 35—206.

Mangel eines geordneten und geheiligten Familienlebens. Das Weib war von der Selbstsucht und Corruption entehrt und erniedrigt, das Kind war rechtslos, der Willkür des Vaters preisgegeben, kein Gesetz schützte es. Auch im Judenthume mangelte die Einheit, Unauflöslichkeit und Heiligkeit des Familienlebens, indem es wegen der „Herzenshärte“ den Juden gestattet war, die Frau zu entlassen und eine andere zu nehmen. Christus stellte die Heiligkeit der Ehe in ihrer vollen Reinheit her, indem er die Einheit und Unauflöslichkeit unverbrüchlich feststellte. „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden zwei in Einem Fleische sein. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ Die Entlassung der Frau, welche Moses zugelassen hatte, wurde von Christus zurückgewiesen.

Unmittelbar darauf pries der Heiland die Jungfräulichkeit, das Opfer derjenigen, welche um des Himmelreichs willen aus freiem Entschlusse auf die Ehe verzichten[1]. Wie Christus das Eigenthum heiligte durch die Barmherzigkeit, so heiligte er die Ehe durch die Einheit und Unauflöslichkeit; wie er als Ideal für das Eigenthum den völligen Verzicht und die frei erwählte Armuth hinstellte, so pries er als Ideal die Jungfräulichkeit. Beides sollte keine allgemeine Pflicht, sondern eine besondere Vollkommenheit sein für die Wenigen, welche es fassen und tragen können. Wie in der freiwilligen Armuth, so wollte der Heiland auch in der freiwilligen Keuschheit durch sein Beispiel als Vorbild dienen, welchem Millionen edler Seelen nachstrebten.

Damit die schwere Bürde des Ehelebens leichter ertragen werde, damit die Pflichten der Reinheit, Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe nicht allzu schwer erscheinen, bietet die Jungfräulichkeit das Beispiel eines außerordentlichen Opfersinnes. An dem Feuer heroischer Entsagung soll der Funke der täglichen Pflichterfüllung sich entzünden. Wie die freiwillige Armuth als wirksame Predigt für die Tugend der Barmherzigkeit sich erweist, so weckt die Jungfräulichkeit durch die heldenmüthigste Entsagung und durch das größte Opfer die sittliche Kraft derjenigen, welche in der Ehe leben, und trägt damit bei, die Gefahren zu beseitigen, welche der Ehre der Ehe und dem Glücke der Familie drohen, wenn die Kraft des Opfers mangelt.

Das Christenthum brach die heidnische Sklaverei des Frauenzwingers und die jüdische Ehescheidung. Christus setzte die Frauen ferner in ihre Würde als Mütter ein und wollte auch hierin für alle Zeiten ein hellleuchtendes Beispiel geben. Die Kunst kennt für die Darstellung der Mutterliebe: „Die Mutter und ihr Kind“, nur das erhabene Vorbild der Gottesmutter Maria mit dem Jesukinde. Zu den rührendsten Wundern des Herrn

---

[1] Matth. XIX, 5—12.

gehört die Auferweckung des einzigen Sohnes der Wittwe von Naim, und das Mitleid mit den Thränen dieser armen Frau wird für alle christlichen Mutterherzen stets die theuerste Erinnerung und der süßeste Trost bleiben!

In unmittelbarem Zusammenhange mit den Lehren Christi über die Ehe steht in der Darstellung des Evangelisten Matthäus die Erzählung von den Kindern, denen er ein Erlöser wurde. Das Alterthum hatte den Vätern die Gewalt gegeben, diese Kleinen zu tödten, sie preiszugeben, auszusetzen, zu verkaufen. Der Herr nahm sich auch ihrer an. Mütter waren gekommen und hatten gebeten, daß der Heiland die Kinder segne. Die Jünger des Herrn wollten sie unwillig zurückdrängen. Da sprach Jesus Christus: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Und der Herr segnete die Kleinen in den Armen der Mütter. Von da an blieben die Kinder der Gegenstand der besonderen Obhut, Liebe und Sorgfalt der Kirche, folgend dem Worte des Herrn: „Sehet zu, daß ihr keines dieser Kleinen gering achtet.“

Auch das Verhältniß zwischen Fürst und Volk gestaltete die christliche Lehre völlig um. Als Fundamentalgesetz im privaten wie im öffentlichen Leben stellte der Heiland die Lehre auf: „Wie ihr wollt, daß euch die Leute nicht thun, thuet auch ihnen nicht; und wie ihr wollt, daß euch die Leute thun, das thuet auch ihnen.“[1] Der Heiland gab für das christliche Verhältniß zwischen Fürst und Volk noch folgende specielle Lehre: „Die Fürsten herrschen über die Völker und die Mächtigen üben über sie Gewalt aus. Nicht so soll es unter euch sein, sondern wer immer unter euch herrschen will, der sei euer Diener, und wer unter euch der Erste sein will, der sei euer Knecht, gleichwie des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben zur Erlösung für Viele.“[2]

Wie in Allem, so hat auch hierin der Heiland durch sein eigenes Beispiel gelehrt. In dieser für alle Völker besonders wichtigen Frage hat aber der Heiland auf sein Beispiel ganz speciell hingewiesen. Obwohl Herr über die ganze Welt, ließ er sich nicht bedienen, sondern er diente und opferte sogar das Leben für die Seinigen. Durch diese Lehre und dieses Beispiel wurde das Verhältniß der Herrscher zu den Unterthanen wesentlich gemildert. Wohl werden die Despoten niemals aussterben, aber jene Scheusale auf den Thronen, die Nero und Caligula sind unter den christlichen Völkern nicht mehr möglich. Das Evangelium hat den Völkern große Regenten, wie Karl den Großen, edle und milde Fürsten, wie den hl. Ludwig und den hl. Ferdinand, den hl. Heinrich und den hl. Ladislaus, gegeben. Eine der schönsten und rührendsten Sitten, die Fußwaschung der Armen, wird, so

[1] Luk. VI, 31. [2] Matth. XX, 25—28.

lange es katholische Fürsten gibt, geübt werden, der Lehre und dem Beispiele des Allerhöchsten gemäß, welcher seinen Jüngern die Füße wusch.

In den Lehren und Wahrheiten, welche Christus der Menschheit vom Himmel herab gebracht hat, waren die Elemente gegeben, welche die Welt umgestalten, die Menschheit aus der sittlichen Versumpfung herausziehen und auf jene Höhe erheben konnten, die sie zu erreichen fähig ist. Er selbst hat sich als Muster, als Vorbild, als den Ersten der Menschheit hingestellt und das Ideal, das er in seinen Lehren gezeichnet hat, durch sein Beispiel und seine Thaten noch weit übertroffen. Und wahrlich, nur Derjenige, der den Gang auf Golgatha gegangen, der nackt und bloß am Kreuze seinen letzten Liebeshauch ausgehaucht — nur der war im Stande, nur der berechtigt, der Welt jene göttlichen Lehren zu geben von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, von den Pflichten des Reichthums und von den Vorzügen der Armuth, von der Feindesliebe, von der Kindschaft Gottes — Lehren und Wahrheiten, die dem Heiden zum Spotte, dem Juden zum Aergernisse dienten, die aber wir in Dankbarkeit verehren und in Demuth zu befolgen streben.

Erster Theil.

Das christliche Alterthum.

Vom Ursprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen. † 604.

Erster Abschnitt.

Apostolisches Zeitalter.

§ 1. Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem.

Ein Kreis von Jüngern und dienenden Frauen umgab den Herrn während seiner messianischen Thätigkeit. Dieser Kreis erweiterte sich durch den Zutritt von 3000 Neubekehrten am Pfingstfeste zur Gemeinde. Damit trat eine neue Organisation in die Welt, welche weder mit der Stammeseintheilung der Juden und Orientalen, noch mit den städtischen Verfassungen der Griechen und Römer irgend etwas gemeinsam hatte [1]. Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem bildete das „Reich Gottes", den Keim und Anfang der Kirche, welche die Aufgabe hatte, über die ganze Welt sich zu verbreiten. Die Organisation der Christen war überall in der Form der Gemeinde unter Leitung eines Apostels oder eines von ihm bestellten Stellvertreters (Bischofs). Die Theilnahme am gemeinsamen Opfer, an der Eucharistie bildete das äußere Zeichen, die gemeinsame Bruderliebe das innere Band der Zusammengehörigkeit.

---

[1] Die Gemeinde Gottes, die Kirche, war von Anfang an unabhängig von politischen Eintheilungen und Gliederungen. Wie vor Gott, gab es in der Kirche weder Reich noch Arm, weder Griechen noch Barbaren, weder Freie noch Knechte. Die kirchliche Hierarchie stritt nicht gegen die weltliche Ordnung, aber sie war von ihr getrennt und durchaus verschieden. In der kirchlichen Gemeinde waren Alle gleich, der Ritter mit dem goldenen Ringe und mit der Toga begrüßte den armen Arbeiter in der Tunika als Bruder und gab ihm den Friedenskuß. Alle waren zur selben Würde und Heiligkeit berufen, empfingen gleichmäßig den Leib und das Blut des Herrn. Alle vereinigte sodann das gemeinsame Brudermahl, die Agape, wobei die Reichen ihr Brod gemeinsam mit den Armen aßen und wo sie mit der Gabe des Brodes zugleich das Geschenk ihrer persönlichen Theilnahme verbanden.



Von der Umgebung des Herrn hatten die zwölf Apostel Alles verlassen [1] und lebten mit Christus in einem familienartigen Verhältnisse von freiwilligen Gaben. Der Kassier war der unglückliche Judas. Die übrigen Christus umgebenden Jünger hatten auf ihren Besitz nicht verzichtet, aber sie stellten ihr Eigenthum zur Verfügung. Aehnlich war es in der Gemeinde zu Jerusalem. Einzelne verkauften all' ihr Besitzthum, wie Barnabas, die Uebrigen aber gaben von ihrem Eigenthum nur soviel weg, als für die augenblicklichen Bedürfnisse nöthig war [2]. Sie waren freilich bereit, auch ihren übrigen Besitz der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Keiner wollte sein Eigenthum als ausschließlichen Besitz für sich, sondern im Dienste aller Brüder gebrauchen. Es war eine völlige Gemeinschaft des Gebrauches, aber nicht des Eigenthums. „Die ganze Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele und Keiner nannte seinen Besitz sein (ausschließliches) Eigenthum, sondern Alles war ihnen gemeinsam. Es war kein Bedürftiger unter ihnen, denn die Eigenthümer von Grundbesitz und Häusern verkauften, brachten den Erlös und legten ihn zu den Füßen der Apostel. Und es wurde Jedem nach Bedürfniß zugetheilt." Nicht Jeder veräußerte seinen vollen Besitz an Aeckern und Häusern, sondern nur nach Bedürfniß, wie denn Ananias und Sapphira nur einen Acker ihres Besitzes verkauft hatten.

Zu dieser außerordentlichen Freigebigkeit trug der Umstand bei, daß die Jünger in Jerusalem an die nahe bevorstehende Wiederkunft Christi und die Herstellung des Reiches Israel glaubten [3]. Sodann äußerte sich der Geist christlicher Bruderliebe in der ersten Begeisterung unmittelbar nach Ausgießung des hl. Geistes in einer Stärke, daß jede Selbstsucht, jede Regung des menschlichen Egoismus zurücktrat. Das Bewußtsein einer unsichtbaren, einheitlichen Leitung durch den hl. Geist erzeugte unter den Gläubigen das Gefühl der Familie, so daß keiner ausschließlich etwas für sich besitzen wollte, daß Allen Alles gemeinsam war. Treffend sagt hierüber Neander [4]: „Die erste christliche Gemeinde machte gleichsam Eine Familie aus und die Macht des zuerst erwachenden christlichen Gemeingefühles, das Bewußtsein der gemeinsamen Gnade der Erlösung überwog so sehr alle andern persönlichen und gemeinsamen Gefühle, daß sich alle andern Verhältnisse dem einen großen Verhältnisse von selbst unterordneten."

Die einzige Ausnahme bildeten Ananias und Sapphira, welche einen Theil des Erlöses für den verkauften Acker verheimlichten und zurückbehielten. Aus den Worten des strafenden Tadels durch den hl. Petrus geht klar hervor, daß bei den Gemeindemitgliedern in Jerusalem nicht an eine Gütergemein-

---

[1] Matth. XIX, 27. [2] Apg. IV, 32—37. Vgl. ebendas. II, 42—47.
[3] Apg. I, 6.
[4] Geschichte der Pflanzung und Leitung der christl. Kirche durch die Apostel. I, 30.

schaft oder an eine völlige Aufhebung des Eigenthums gedacht werden darf. Petrus sagte ausdrücklich, daß es Ananias und Sapphira freistand, den Acker oder den Geldwerth für sich zu behalten. Nicht die Thatsache des Besitzes, sondern die Heuchelei und die Lüge tadelte Petrus und hiefür folgte die strenge Strafe.

Nicht Jeder gab nach Belieben, sondern die Spenden der Besitzenden erfolgten an die Apostel und zwar öffentlich in der Versammlung der Gemeinde in unmittelbarer Verbindung mit der Feier der hl. Eucharistie, woraus sich das strenge Strafgericht gegen Ananias und Sapphira erklärt. Die Gabe wurde nicht Menschen, sondern Gott selbst dargebracht[1], ganz entsprechend den Worten des Herrn: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Es war die erste Verwirklichung der Lehre des Heilandes.

Vom Opferaltare weg, als Gottesgabe erhielten die Bedürftigen durch die Hand der Apostel ihren Lebensunterhalt. Die Gaben flossen so reichlich, die Vertheilung war so sorgfältig, daß kein Darbender unter ihnen war. Es war eine vollkommene Gemeinschaft in der Lehre der Apostel, im Gebete, im Brodbrechen. „Täglich verharrten sie einmüthig im Tempel, und je nach Häusern Brod brechend, nahmen sie Speise freudig und in Einfalt des Herzens. Sie priesen Gott und hatten Gunst beim ganzen Volke. Durch die Gnade des Herrn mehrte sich täglich die Zahl der Gläubigen.“

Die täglichen gemeinsamen Mahlzeiten, die sogenannten Agapen oder Liebesmahle, welche unmittelbar mit der Feier der hl. Eucharistie verbunden waren, nahmen die Kräfte der Apostel übermäßig in Anspruch, so daß sich bald die Nothwendigkeit einer Aenderung fühlbar machte. Es war auf die Dauer nicht möglich, das Apostolat, die Predigt des Evangeliums mit dem Dienste des Tisches zu vereinen. Die Apostel mußten allmählig in alle Länder sich zerstreuen, um ihrem Berufe der Verkündigung der frohen Botschaft des Heiles obzuliegen. Den Zurückbleibenden wäre die Last, auch für die leiblichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen, zu schwierig geworden. Dazu kam, daß, je mehr die Gemeinde wuchs, je gemischter die Elemente wurden, welche in dem Schooß der Gemeinde Aufnahme fanden, um so complizirter auch das Amt der Almosenpflege werden mußte. In der ersten christlichen Gemeinde waren hauptsächlich zwei Stämme vertreten, die in Palästina geborenen und aramäisch sprechenden (Hebräer) und die aus allen Gegenden des römischen Reiches in Jerusalem anwesenden, hellenisch redenden Juden (Hellenisten). Dieser Gegensatz, durch die Kraft der ersten Liebe niedergehalten, machte sich allmählig geltend. Die Hebräer ließen der Mino-

---

[1] Non es mentitus hominibus, sed Deo. Apg. V, 4.

rität der Hellenen ihr Uebergewicht fühlen und dieß äußerte sich besonders auffallend in der Hintansetzung der bedürftigen hellenistischen Wittwen.

Die Gefahr war groß für die junge Pflanze des Christenthums. Doch die Gläubigen besaßen soviel innere Lebenskraft, soviel Bruderliebe und christlichen Sinn, daß dieser Zwiespalt von der Gemeinde selbst überwunden werden konnte. Die Apostel erkannten die Nothwendigkeit einer Arbeitstheilung, einer Erweiterung der bisherigen Organisation an, sahen ein, daß sie durch die Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Gemeinde ihrem Hauptberufe, der Verkündung des Evangeliums, entfrembet würden, und riefen deßhalb eine Stellvertretung und eigene Institution in's Leben. Sieben Männer sollten mit der Veranstaltung und Leitung der gemeinsamen Mahlzeiten beauftragt werden; diese sieben Männer wurden durch Wahl der Gemeinde bestellt und unter dem Gebete Aller durch die Händeauflegung der Apostel geweiht. Es waren der hl. Stephanus, welcher gewürdigt wurde, durch die Gluth seiner Liebe, durch sein Gebet und seinen Martyrertod der Kirche den großen Weltapostel Paulus zu erzeugen, und außer Stephanus noch Philippus, Prochorus, Nicanor, Timon, Parmenas und Nikolaus von Antiochia [1].

Diese Sieben waren „Diakonen", aber nicht in dem bestimmten Sinne der kirchlichen Ordnung der späteren Zeit, sondern im allgemeinen Sinne als *helfende* Stellvertreter; sie erscheinen später [2] als Presbyter (Priester). Die Armenpflege war immer Sache der Vorsteher der Gemeinden, der Bischöfe und Priester. Es konnte nicht anders sein, weil die Gaben beim hl. Opfer dargebracht und durch den Leiter der Gemeinden den Armen als Gottesgabe zugetheilt wurden. Die Diakonen waren, wie ihr Name sagt, nur der *helfende*, dienende, ausführende Theil, während der Bischof oder der stellvertretende Priester die einheitliche Leitung hatte und der bestimmende und befehlende Theil war und blieb. Die Vorstellung, als ob die Diakonen selbständig die Armenpflege geleitet hätten, ist durchaus irrig; diejenigen, welche dieß behaupteten, haben die Thatsache übersehen, daß das Almosen, solange die altkirchliche Armenpflege existirte, auf's engste mit dem Opfer der Eucharistie verbunden war. Während des Gottesdienstes wurden dem Bischofe die Spenden der Opfernden übergeben und die Armen erhielten ihren Unterhalt vom Altare weg zugetheilt. Die Ausführung fiel freilich den Diakonen zu, und je größer eine Gemeinde war, um so bedeutender mußte sich die helfende Thätigkeit des Diakonats gestalten.

---

[1] Apg. VI, 1—7.

[2] Apg. XI, 30; XV, 6. Vgl. *Döllinger*, Christenthum und Kirche, S. 301. *Seidl*, Der Diakonat in der Apostelgeschichte und in den paulinischen Briefen (*Katholik*, Juni- und Juli-Heft 1883) hat für die gegentheilige Ansicht kein überzeugendes Beweismaterial beizubringen vermocht.

Von einem weiblichen Diakonate in Jerusalem findet sich keine Spur, dagegen berichtet der Evangelist[1] von den barmherzigen Werken einer Frau in Joppe, Namens Tabitha oder Dorkas. „Diese war voll guter Werke und Almosen, die sie verrichtete. Und es begab sich, daß sie krank wurde und starb. Als man sie gewaschen hatte, legte man sie in das Oberzimmer. Weil aber Joppe nahe bei Lydda war, sandten die Jünger, welche hörten, daß Petrus dort sei, zu ihm und baten: Säume nicht, zu uns zu kommen. Es machte sich nun Petrus auf und ging mit ihnen. Und da er angekommen war, führten sie ihn auf das Oberzimmer und es standen um ihn her alle Wittwen und weinten und zeigten ihm die Kleider, welche ihnen Dorkas gemacht hatte.“ Petrus erweckte sie vom Tode, „und als er die Heiligen und Wittwen gerufen hatte, stellte er sie lebend vor“. Diese kurze Erzählung mag typisch sein für die damaligen Verhältnisse. Neben der Fürsorge der Gemeinde war reicher Spielraum für die Bethätigung persönlicher Wohlthätigkeit, und die wunderbare Erweckung der Tabitha mußte ein mächtiger Anreiz und Sporn zur Nachahmung sein.

§ 2. Weiterbildung der kirchlichen Armenpflege in den heidnisch-christlichen Gemeinden.

Die Lehre des Heilandes sollte der ganzen Welt verkündet werden, um das Antlitz der Erde zu erneuern. Der Verkündigung des Evangeliums standen aber ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Der Jude haßte jeden Nichtjuden, Griechen und Römer verachteten alle fremden Völker als Barbaren und gegen die Juden hegten sie tiefe Abneigung. Dazu kamen die sozialen Unterschiede, deren Beseitigung unmöglich schien. Aber die Liebe, welche die ersten Christen entflammte, überwand alle Schwierigkeiten und beseitigte selbst jene Schranken, welche dem jüdischen Hochmuthe und dem heidnischen Egoismus als unübersteigbar galten.

Mit dem größten Feuereifer und mit der ganzen Gluth inniger Liebe, mit der Kraft, dem Muthe und der Ausdauer felsenfesten Glaubens übernahm der hl. Paulus die Aufgabe, über die ganze Erde das Reich Gottes zu verbreiten. Trotz der Verfolgung der knirschenden Synagogen, trotz der anfänglichen Zaghaftigkeit der Judenchristen selbst, trotz der Gleichgiltigkeit und der sittlichen Versunkenheit der Heiden gelang es diesem großen Apostel, die Scheidemauer zwischen den Völkern zu zertrümmern und die Gegensätze zwischen den sozialen Schichten zu überwinden. Mit unwiderstehlicher Energie erhob er seine Stimme gegen die Verkehrtheiten, Vorurtheile und Irrthümer der alten Welt. Er widerlegte ihre Anschauungen, um in den Herzen und

[1] Apg. IX, 36—41.

in den Gemüthern Boden zu gewinnen, eine neue Welt, das Reich Gottes, die christliche Gesellschaft zu begründen.

„Da ist nicht mehr Heide, nicht Jude, nicht Scythe, nicht Barbar; nicht Knecht, nicht Freier, sondern Alles und in Allen ist Christus." Alle Menschen bilden Eine Gesellschaft, Einen Körper, dessen Haupt Christus ist. „Alle sind nur Ein Leib in Christus." In Christus sind Alle Brüder, „Jude wie Hellene, Sklave wie Freier, denn in Einem Geiste sind wir Alle zu Einem Leibe umgetauft". Als Brüder „ziehet an herzliches Erbarmen, Milde, Demuth, Bescheidenheit, Geduld, ertraget einander und verzeihet gegenseitig, wie Gott verzeiht. Vor Allem aber bethätiget die Liebe, welche ist das Band der Vollkommenheit" [1].

Als Glieder Eines Leibes sind die Bedürfnisse des Einen zugleich jene der Gesammtheit. „Das Auge kann nicht zur Hand sagen: ich bedarf deiner Dienste nicht; oder auch das Haupt zu den Füßen: ihr seid mir nicht nothwendig; sondern vielmehr sind diejenigen Glieder des Leibes, welche die schwächeren zu sein scheinen, die nothwendigeren. Gott hat den Leib so eingerichtet, daß er denjenigen mehr Ehre und Schamhaftigkeit beilegte, welche dessen entbehrten, damit keine Spaltung im Leibe sei, sondern die Glieder auf gleiche Weise für einander Sorge tragen sollten. Und wenn ein Glied etwas leidet, so leiden alle Glieder mit; deßgleichen, wenn ein Glied verherrlicht wird, so freuen sich alle Glieder mit." Der Christ darf sich nicht abschließen, auf sich selbst zurückziehen und beschränken wollen, er muß vielmehr die Noth und die Bedürfnisse des Nächsten mitfühlen und soll an seinem Glücke Alle theilnehmen lassen; er soll trauern mit den Traurigen, sich freuen mit den Freudigen. Sieht er den Nächsten hilflos, so muß er ihn unterstützen; das Verhältniß zwischen Reich und Arm muß die Bruderliebe regeln; es genügt aber nicht, dabei nur an die Mitglieder der eigenen Gemeinde zu denken: „Der Gastfreundschaft vergesset nicht; gedenket der Gefangenen, wie Mitgefangene, und der Mühseligen, wie euresgleichen." „Euer Ueberfluß muß ihrem Mangel abhelfen, auf daß Gleichheit sei, wie geschrieben steht: Wer Vieles besaß, hatte nicht Ueberfluß, und wer wenig, hatte nicht Mangel." „Wohlzuthun und mitzutheilen vergesset nicht, denn solche Opfer gefallen Gott." [2]

In der christlichen Gemeinschaft ist die Gleichheit Aller das Princip der Mitgliedschaft am mystischen Leibe Christi. Aber diese Gleichheit hebt die Verschiedenheit nicht auf; diese Gleichheit ist nicht mechanisch, sondern sie ist nur das Resultat der Bruderliebe. Die Liebe muß frei ihre Theilnahme zeigen, jeder Zwang tödtet die Liebe. Wie in der Lehre des Heilan-

[1] Col. III, 11—15. Röm. XII, 5. 1 Cor. XII, 13.
[2] 1 Cor. VIII, 14; XII, 21—26. Hebr. XIII. Röm. XII.

des selbst, so ist auch in den Briefen des Apostels Paulus die Harmonie zwischen Freiheit und Gleichheit in wunderbarer Weise durch die Vereinigung der Nächstenliebe und Selbstliebe in der gemeinsamen Gottesliebe festgehalten. „Alles und in Allen ist Christus." Die persönliche Theilnahme und die materielle Gabe werden wohl körperlich und materiell dem Bedürftigen zu Theil, aber geistig werden sie durch das Medium des Bedürftigen Christus zugewandt. Jede Gabe ist ein Opfer, ein Gott wohlgefälliges Opfer [1], wodurch wir den Segen Gottes verdienen. Sollte aber das Almosen diesen hohen und heiligen Opfercharakter haben, dann mußte es als freie Gabe gespendet werden.

Die Freiheit der Gabe setzt das Eigenthum voraus. Das Eigenthum wird in der Heiligen Schrift immer festgehalten, es wird demselben im Organismus der christlichen Gesellschaft die hohe Aufgabe zu Theil, nicht bloß der Noth des Nächsten abzuhelfen, sondern auch den Segen des Himmels auf Reich und Arm herabzurufen. Der Arme lobpreist Gott ob des gespendeten Almosens, der Reiche gewinnt den Segen Gottes ob des gebrachten Opfers. Dieser Segen begründet das geistige und leibliche Glück der Gesellschaft. „Gott kann die ganze Fülle seiner Huld über euch ausgießen, damit ihr in allen Stücken jederzeit alle mögliche Selbstgenügsamkeit und Ueberfluß besitzet zu jedem guten Werke."

Paulus wahrt durch die Freiheit des Almosens die Heiligkeit des Eigenthums, durch die Gleichheit vor Gott und durch die Bruderliebe begründet er die Pflicht der Barmherzigkeit.

In den zwei schönen Kapiteln 8 und 9 des 2. Corintherbriefes sieht man es Paulus an, wie er sich abmüht, wie er ringt, diese zwei Principien zu vereinen und zu versöhnen, ohne einem etwas zu vergeben. Er wünscht, daß die Achäer ihren nothleidenden Brüdern geben, und zwar viel geben [2], er legt ihnen diese Pflicht dringend an's Herz, er hebt die hohe Bedeutung des christlichen Almosens in den schönsten und erhebendsten Worten hervor, aber er will nicht befehlen, kein Gebot geben; ihre Gabe soll keine anbefohlene, keine erpreßte sein, sondern eine vollständig freie, „sowie Segen und nicht wie Habsucht". Jeder soll geben, wie es sein Herz ihm eingibt, nicht mit Betrübniß (etwas missen zu sollen), oder aus Nothwendigkeit, denn nur einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.

Paulus wollte nicht die Zwangsgebote des Judenthums, nicht die durch Gesetz anbefohlene Gabe der Erstlinge und des Zehntens; im Christenthume sollte Jeder frei geben und seine Spende sollte die Bethätigung der Liebe sein. Je mächtiger die Liebe, um so größer ist das Almosen. Deßhalb

---

[1] Phil. IV, 18. Hebr. XIII, 16.
[2] Wer wenig säet, wird wenig ernten. 2 Cor. IX, 6

kommt Paulus in allen seinen Briefen immer wieder darauf zurück, unermüdlich zu sein in Erweisung von Liebeswerken. Es genügt aber nicht, daß wir bloß die kalte Gabe spenden, sondern wir müssen unsere ganze Persönlichkeit zum Opfer bringen. Unser ganzes Leben und Thun muß herzliche Theilnahme und die Hingabe der eigenen Persönlichkeit im Dienste des Nächsten sein. Dadurch erst treten wir in Liebesgemeinschaft mit Gott. In diesem Sinne sagte Paulus von den opferwilligen Macedoniern: „Sie gaben sich in ihrem Almosen Gott selbst." Wo diese opferbereite Liebe fehlt, hat keine Gabe einen sittlichen, verdienstlichen, vor Gott wohlgefälligen Werth. „Wenn ich die Sprache der Menschen und Engel redete, aber die Liebe nicht hätte, so wäre ich wie ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle. Und wenn ich die Gabe der Weissagung hätte und wüßte alle Geheimnisse und besäße alle Wissenschaft, und wenn ich alle Glaubenskraft hätte, so daß ich Berge versetzen könnte, hätte ich aber die Liebe nicht, so wäre ich nichts. Und wenn ich all meinen Besitz den Armen austheilte und wenn ich meinen Leib dem brennendsten Schmerze hingäbe, hätte aber die Liebe nicht, so wäre ich nichts."

Großartiger läßt sich das Leben der Liebe nicht schildern. Mit wenigen, aber mächtigen Worten hat Paulus den tiefen Unterschied zwischen Judenthum und Christenthum, zwischen der pharisäischen Gerechtigkeit und der werkthätigen, opferwilligen Liebe geschildert.

Ebenso tief wie Paulus erfaßte auch der hl. Johannes die Liebe als Kennzeichen des Christenthums. „Die Liebe ist aus Gott," schreibt Johannes, „und Jeder, der liebt, ist aus Gott geboren und kennt Gott; wer nicht liebt, kennt Gott nicht, denn Gott ist die Liebe. Wer Christus liebt, muß auch denjenigen lieben, der aus ihm geboren ist." Quelle und Grund der Nächstenliebe ist also die Gottesliebe. Ist diese Liebe wahr, so muß sie sich in der That erweisen, in Werken der Barmherzigkeit gegen den Nächsten. Die Liebe zum Nächsten ist unzertrennlich von der Liebe zu Jesus, und wer behauptet, er liebe Gott, während er den Nächsten hasset, ist ein „Lügner" [1].

Der hl. Jacobus hat die Wahrheit, daß in der Kirche kein Ansehen der Person gelten darf, in folgenden schönen Worten gelehrt: „Meine Brüder, sehet doch nicht, da ihr an unseren glorreichen Herrn Jesus Christus glaubt, auf das Aeußere der Person. Denn wenn in eine Versammlung ein Mann kommt mit goldenem Ringe und in prächtiger Kleidung, es kommt aber auch ein Mann in schlechter Kleidung, und ihr sprechet zum ersten: du, setze dich hier auf den guten Platz, zu dem Armen aber: du, steh dort oder setze dich zu meinem Fußschemel, seid ihr da nicht Richter nach ungerechten

[1] 1 Joh. III, 18; IV, 7. 20.

Grundsätzen? Höret, meine geliebtesten Brüder! Hat nicht Gott die Armen auserwählt zu Reichen an Glauben und zu Erben des Reiches, welches Gott denen, die ihn lieben, verheißen hat? Ihr aber habt den Armen verunehrt." Jacobus zeigt weiter, daß ein Herz ohne Barmherzigkeit ein Herz ohne Glauben sei; der ist nur dem Namen nach Christ, welcher nicht reich an Werken des Mitleids und des Erbarmens ist. Und von demselben Apostel ist das herrliche Wort: „Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst ist, Waisen und Wittwen in ihrer Trübsal zu Hilfe zu kommen." Und ferner: „Wenn ein Bruder oder eine Schwester Mangel litte an Kleidung oder Nahrung, Jemand aber aus euch zu ihnen spricht: Gehet hin in Frieden, wärmet euch und sättiget euch; ihr gäbet ihnen aber nicht, was zur Leibesnothdurft gehört: was würde das helfen? So ist der Glaube, wenn er sich nicht in Werken erweist, in sich selbst todt."

Der hl. Petrus, der erste der Apostel, ermahnte die Gläubigen: „Nach Allem und vor Allem liebet euch als Brüder und haltet diese neue Brüderschaft heilig." Alle sollen sich als Glieder eines Ganzen fühlen und lieben, Keiner dürfe sich als unverantwortlichen, absoluten Herrn seines Eigenthums erachten, um damit nach Willkür zu schalten, sondern Jeglicher müsse die Güter, welche er selbst von Gott empfangen, zum Nutzen des Nächsten gebrauchen als treuer Verwalter der vielfachen Gaben Gottes. Unverbrüchlich sollten die Gläubigen in der Liebe sein, denn die Liebe bedecke eine Menge von Sünden [1].

Soweit die frohe Botschaft des Evangeliums drang, erscholl überall der Ruf der Liebe, jener Liebe, welche opferwillig auf Alles verzichtet, um sich werkthätig dem Dienste des Nächsten zu weihen. Wie ihr göttlicher Meister, wandten sich die Apostel in erster Linie an die Mühseligen und Arbeitenden, an die Niedrigen und Armen und fanden auch bei diesen am ersten Gehör [2]. Es gab also für die Jünger des Herrn überall Gelegenheit, die werkthätige Liebe zu üben. Schon zur Zeit der charismatischen Gaben gab es ein „Charisma der Hilfeleistung". Die Macht der ersten Liebe sorgte dafür, daß der Ueberfluß der Besitzenden dem Bedürfnisse der Armen reichlich entgegenkam [3].

Als mit dem Aufhören der charismatischen Gaben ständige Gemeindeleitungen von den Aposteln eingeführt wurden, wurde auch das Armenwesen nach dem Vorbilde der ersten Gemeinde in Jerusalem organisirt. Die Vorsteher der Gemeinden, die Bischöfe oder stellvertretenden Priester wurden mit der Leitung der Armenpflege betraut, das Almosen wurde beim heiligen Opfer entgegengenommen und vertheilt. Als Diener und Helfer standen

---

[1] 1 Petr. IV, 8—10. [2] Vgl. 1 Cor. I, 26.
[3] 1 Cor. XII, 28; XVI, 15—18.

den Bischöfen die Diakonen zur Seite; als neue Erscheinung treten die Diakonissinnen auf.

Die Voraussetzung einer geordneten kirchlichen Armenpflege bildeten zwei Principien, welche es ermöglichten, daß die Gemeinden ihre Armen unterhalten konnten, obwohl nur wenige Reiche zu den Jüngern Christi zählten. Der erste Grundsatz war, daß Jeder nach Möglichkeit seine Familie selbst erhalten müsse. Jeder Gläubige soll für seine Angehörigen und sein Hausgesinde sorgen; wer dieser Pflicht sich entzieht, ist nicht werth, ein Mitglied der Kirche zu sein; er hat den Glauben verläugnet und ist schlechter als ein Ungläubiger[1]. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die nächsten Anverwandten. „Wenn der Gläubige Wittwen hat, so unterhalte er sie, und die Last soll nicht auf die Gemeinde fallen, damit deren Mittel für diejenigen, welche wahrhaft Wittwen sind, ausreichen.“[2] Erst also, wenn die Angehörigen einer Familie, eines Geschlechtes nicht im Stande sind, ihre eigenen Mitglieder zu ernähren, fällt die Sorge dafür dem Vorsteher der Gemeinde zu, dem Bischofe.

Die zweite Voraussetzung bildete die Pflicht der Arbeit. Das Elend sollte nicht bloß gemildert werden durch fromme Spenden, es sollten die Quellen desselben versiegen durch ehrlichen Erwerb. „Wer gestohlen hat, stehle fürderhin nicht wieder, sondern er sei thätig und leiste durch Handarbeit etwas Tüchtiges, damit er von seinem Erwerbe der Noth des Nächsten zu Hilfe kommen könne.“[3] Der Erwerbsfähige sollte nicht der christlichen Gemeinde zur Last fallen, im Gegentheile sollte der kleine Ertrag seiner Arbeit nicht bloß ihm selbst den Unterhalt verschaffen, sondern auch die Mittel gewähren, zur Unterstützung der hilflosen Armen, der Erwerbsunfähigen, der Kranken, Wittwen und Waisen beizutragen. Damit ist Zweck und Aufgabe der Arbeit trefflich gezeichnet. Der Christ soll nicht der Erwerbsucht halber, nicht aus Habsucht und Eigennutz, sondern aus edlen, sittlichen Motiven thätig sein. Die Arbeit soll ihm die Mittel bieten, daß er vom ehrlichen Erwerbe leben könne und nicht stehlen müsse; er soll sodann das Erübrigte zum Dienste des Nächsten verwenden. Der erwerbsfähige, aber arbeitsscheue Arme nimmt das tägliche Brod demjenigen weg, der nicht mehr arbeiten kann; der erstere begeht an letzterem Diebstahl.

Aber nicht bloß für die Armen gelten diese Grundsätze. Jeder soll arbeiten: „wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“. Dieses apostolische Wort wurde zur Grundlage der christlichen Gesellschaft, wir finden es bei allen kirchlichen Lehrern aller Jahrhunderte. Wie das Evangelium die frohe Botschaft für die Armen war, so wurde die christliche Gemeinde die Stätte emsiger Thätigkeit und „stiller Arbeit“. Wer dem Gebote der Ar-

[1] 1 Tim. V, 8. [2] Ebendas. V, 16. [3] Ephes. IV, 28.

beit, welches Paulus ausdrücklich „im Namen Jesus" einschärfte, nicht nachkommen wollte, den sollten die Christen meiden.

Weil die Lehre nur dann auf gutes Erdreich fällt, wenn sie durch das Beispiel beglaubigt ist, so arbeitete Paulus selbst unter Anstrengung und bis zur Ermüdung Tag und Nacht, um den Gläubigen nicht zur Last zu fallen. Er that dieß, wie er ausdrücklich hervorhebt, nicht etwa, weil es ihm nicht freigestanden wäre, auf Kosten der Gemeinde zu leben, sondern um ein Vorbild zur Nachahmung zu bieten [1]. Paulus verband mit seiner geistigen Thätigkeit des Apostolats die körperliche Arbeit. Aber nur, um durch sein Beispiel die Makel der Schande, welche der Handarbeit bis dahin anhaftete, zu beseitigen und das Handwerk unter den Christen zur Ehre zu bringen. Im Uebrigen wahrte Paulus das Recht der geistigen Arbeit und betonte mehrmals die Pflicht der Gläubigen, denjenigen, welche dem Altare dienen, die Mittel zu bieten, vom Altare zu leben [2].

Wer, statt zu arbeiten, im Müssiggange leben und vom Bettel sich nähren wollte, für den gab es im Reiche Gottes, in der christlichen Gemeinde keinen Platz. Dieser Grundsatz wurde für die kirchliche Armenpflege von größter Wichtigkeit. Nicht in jedem Armen wurde Jesus Christus verehrt, nicht jeder Arme galt als Opferaltar Christi, sondern nur der hilflose und erwerbsunfähige Arme. Damit fiel das Lästige für den Geber, das Beschämende für den Empfänger weg, im Organismus der christlichen Gesellschaft waren Armuth und Arbeit keine Schande mehr. Die oft wiederholte Anklage, die kirchliche Armenpflege habe den Bettel, wenn nicht gezeugt, so doch begünstigt, ist damit schon widerlegt. In der Blüthezeit der kirchlichen Armenpflege gab es Arme, aber keine Bettler.

Muß schon von der kleinen Habe, welche durch der Hände Arbeit erworben wird, den Dürftigen mitgetheilt werden, so noch mehr vom Ueberflusse, vom eigentlichen Reichthume. Er darf nicht habsüchtig festgehalten und nicht selbstsüchtig genossen werden. „Aller Uebel Wurzel ist die Habsucht; sie hat Viele vom Glauben abwendig gemacht und in viele Leiden verstrickt. Du aber, Auserwählter Gottes, fliehe sie, dagegen erstrebe Gerechtigkeit und Frömmigkeit, Glauben und Liebe, Geduld und Milde. Diejenigen, welche reich werden wollen, sind der Versuchung und den Fallstricken des Bösen ausgesetzt, verfallen vielen nutzlosen und schädlichen Begierden, welche den Menschen in den Abgrund stürzen und dem Verderben preisgeben." Mit diesen Worten hat Paulus die Gefahr des Reichthums und das Verderben geschildert, das denjenigen droht, welche den Besitz gierig erstreben oder habsüchtig festhalten. Der beste Besitz ist die Genüg-

[1] 2 Thess. III, 8—14.
[2] 1 Cor. IV, 7 ff. 2 Thess. III, 9.

samkeit: „Nichts haben wir in die Welt mitgebracht, nichts werden wir aus ihr mitnehmen können." [1]

Diese Eigenschaften mußten als Vorbilder der Gläubigen in erster Linie die Bischöfe besitzen. Sie durften nicht geldgierig sein, nicht nach schnödem Gewinn trachten, sondern sie mußten gastfrei sein, nüchtern, gütig gegen Jedermann, unbescholtene Verwalter Gottes. Der Geist der Opferwilligkeit, Freiheit von aller Selbstsucht, ist die unentbehrliche Eigenschaft jedes kirchlichen Vorstehers. Dieser ist für die geistigen, wie leiblichen Bedürfnisse seiner Heerde zu sorgen schuldig; seine ganze Thätigkeit soll nur das Wohl seiner Gemeinde bezwecken, mit der er sich unaufhörlich verbunden weiß [2]. Der Bischof hatte für alle Bedürftigen seiner Gemeinde zu sorgen: für die Wittwen und Waisen, für die Greise, überhaupt für alle erwerbsunfähigen Armen, besonders aber für diejenigen, welche dem Altare dienten, falls sie nicht ein eigenes Vermögen besaßen oder vom Ertrage der Arbeit leben konnten [3]. Von großer Bedeutung mußte es sein, daß diejenigen, welche um des Glaubens willen Verfolgung erlitten, in ihrer Noth Hilfe, ihre Hinterlassenen aber am Bischofe einen Vater, einen Freund, eine feste, treue Stütze fanden. Dadurch mochte es erst manchem Familienvater, manch liebender Mutter, manch treuem Sohne ermöglicht oder doch erleichtert werden, für seinen Glauben seine Freiheit und selbst sein Leben hinzugeben. Auch hierauf richtete Paulus sein Augenmerk und schärfte ein, daß die Gefangenen unterstützt würden [4].

Die Unterstützten mußten genügsam sein und sich mit dem Nothwendigsten zufriedengeben. „Haben wir Nahrung und das Nöthige, um unsere Blöße zu bedecken, so laßt uns zufrieden sein." Die Liebe zur Armuth mußten auch die Armen selbst bekunden. Die Genügsamkeit und Zufriedenheit ergab sich schon aus der Art der Unterstützung, indem die Bedürftigen ihr Brod als Gottesgabe beim Opfer in Empfang nahmen, Gott dafür dankten und priesen. Die noch theilweise Erwerbsfähigen mußten sich zum Dienste der Armenpflege selbst verwenden lassen, wie die Wittwen, welche die Waisen erziehen, die Kranken pflegen, den reisenden Brüdern die Füße waschen mußten [5].

Wichtig war für das Aufblühen der jungen Gemeinden, daß sie stets in lebhaftem Verkehr blieben, sich fortwährend als zusammengehörig betrachteten, daß das Bewußtsein, alle Gläubigen in Christo seien Brüder, die sich gegenseitig zu stärken, zu trösten, zu ermuntern hätten, immer sich wach erhielt. Darum kehrt stets wieder das Gebot, gastfrei zu sein, die frem-

---

[1] 1 Tim. VI, 7—11.
[2] 1 Tim. III, 12 ff. Tit. I, 7. Apoc. III, 17. Vgl. Döllinger l. c. S. 329.
[3] 1 Tim. V, 8—17. 1 Cor. IX, 7.
[4] Hebr. XIII, 3. [5] 1 Tim. V, 10.

den Brüder zu beherbergen und sie mit allem Nöthigen zu unterstützen [1]. „Die Uebung der Gastfreundschaft wurde damals um so höher angeschlagen, als das Christenthum gewissermaßen eine Wanderreligion war und die Mission sowohl als die Verfolgungen dem Gläubigen es nahe legten, stets ein Gemach seines Hauses für kommende und gehende Brüder bereit zu halten.“ [2]

Paulus gab eigene Vorschriften über den Empfang von Fremden, welche vom Bischofe mit dem Nöthigen ausgerüstet werden mußten, welchen Gläubige zur Begrüßung entgegengeschickt und bei der Weiterreise eine Strecke als Begleitung beigegeben wurden. Der Apostel Johannes tadelte den Bischof Diotrephes, weil er säumig war in Aufnahme von reisenden Brüdern, während Gajus ob seiner Gastfreundschaft und Freigebigkeit Lob erntete [3]. Paulus erinnerte auch an den Lohn und das Verdienst, indem er auf die alttestamentlichen Erzählungen hinwies, in welchen die beherbergten Fremden als Engel sich enthüllten [4].

Die christliche Liebe beschränkte sich nicht auf die Mitglieder der Gemeinde, der man eben angehörte, sie umfaßte die Gesammtheit der Gemeinden, die ganze christliche Kirche. Schon die erste heidenchristliche Gemeinde in der Weltstadt Antiochia bewies diesen Geist brüderlicher Liebe und sandte für die von einer Hungersnoth bedrohte Mutterkirche in Jerusalem Unterstützung [5]. Noch glänzender tritt dieß Gefühl der brüderlichen Einheit und Zusammengehörigkeit zu Tage in der großen Kollekte, welche Paulus in den armen achaischen, macedonischen und galatischen Gemeinden veranstaltete für die Gläubigen in Jerusalem. Wie wahrhaft schön und erhaben schildert Paulus den regen Eifer, die Gesinnung, aus der diese Collecte hervorging! [6] Aus freiem Willen gaben sie freudig — obwohl selbst arm — ihre kleine Habschaft und gaben sich so zuerst Gott, dann nach seinem Willen den Armen. Gott selbst, der arm geworden, um die Gläubigen reich zu machen, ist der letzte Grund, das höchste Motiv dieser Liebesgaben der heidnisch-christlichen Gemeinden an die Mutterkirche in Jerusalem! Diese Collecte zeigte also in reinster Form die Kraft des jungen Christenthums, die Fülle und Macht der christlichen Gesinnung in den jüngeren Gemeinden. Die Liebe, das Almosen war es, das zuerst die große Kluft zwischen den Juden- und Heidenchristen, welche jede innere Einheit und Gemeinschaft unmöglich zu machen schien, ausgefüllt; die Liebe war es, welche den scheinbar unversöhnlichen Gegensatz gemildert, wenn auch nicht sofort überwunden hat. „Einfacher und großartiger, reiner und vollständiger kann keine Ver-

---

[1] Hebr. XIII, 2. Röm. XII, 13. 1 Petr. 4, 9. 3 Joh. 5—6.

[2] Döllinger l. c. 328.

[3] Tit. III, 13—14. 1 Tim. III, 2. Apoc. III, 17.

[4] Hebr. XIII, 2. [5] Apg. XI, 29 ff. [6] 2 Cor. VIII und IX.

einigung von Verschiedenheiten in der Kirche vor sich gehen, als diese, welche die tiefsten und weitesten Unterschiede zusammenschließt." [1] Paulus hatte die hohe Wichtigkeit einer solchen Collecte für die Versöhnung des jüdisch-christlichen mit dem heidnisch-christlichen Elemente wohl erkannt, weßhalb er sich große Mühe gab, dieselbe großartig zu gestalten. Er traf zu diesem Behufe specielle Anordnungen. Jeder Gläubige sollte am Sonntage etwas von seinem Erwerb, Gewinn oder Besitz in seinem Hause zurücklegen, damit das Almosen bereit liege, wenn der Apostel zur Sammlung eintreffe. Er kündigte an, daß er die Collecte nicht allein überbringen wolle, sondern in Gemeinschaft mit Vertrauensmännern der Gemeinden, damit ihn kein Verdacht und kein Tadel treffe, nicht bloß vor Gott, sondern auch vor den Menschen [2].

Die Liebe der Christen sollte sich nicht auf die Mitglieder der Gemeinden, nicht auf die Brüder des Reiches Gottes und die Angehörigen der gesammten Kirche beschränken, wenn auch diese in erster Linie als Glaubensgenossen in Betracht kommen [3]. Das christliche Almosen kam auch den Juden und Heiden und selbst den Verfolgern und Feinden zu Hilfe. Eindringlich ermahnte Paulus im Römerbriefe und im ersten Schreiben an die Thessalonicher, daß die Christen Niemanden von ihrer Liebe ausschließen dürfen, daß sie Frieden haben müssen mit allen Menschen, daß sie Allen Gutes thun, an Niemanden sich rächen sollen. „Mein ist die Rache", sagt der Herr. Dieselbe Lehre schärfte der Apostel Petrus den Gläubigen ein [4].

Noch müssen wir derjenigen gedenken, welche die Aermsten unter den Armen bildeten: der Sklaven. Sie fielen der Armenpflege nicht anheim, da der Herr sie erhalten mußte. Das Christenthum zog aber diese Unglücklichen in den Kreis ihrer Mildthätigkeit dadurch, daß es die Gleichheit aller Menschen vor Gott lehrte und den Herren die Pflicht auferlegte, in den Sklaven die unsterbliche Seele zu achten und zu lieben. In der Kirche gab es nur unsterbliche Seelen zu retten, in ihr gab es kein Ansehen der Person. Dadurch schon war die furchtbare Geißel des heidnischen Alterthums, die Sklaverei in der antiken Auffassung, welche dem Sklaven die Menschenwürde und das Recht der Persönlichkeit absprach und ihn als Sache behandelte, unter Christen nicht mehr möglich. Gleichwohl strebten weder die Apostel, noch ihre Nachfolger die Beseitigung der Sklaverei jemals mit gewaltsamen Maßregeln, mit äußern Mitteln an. Christliche Grundsätze sollten ruhig und allmählich die Geister erobern, andere An-

[1] Baumgarten, Apostelgeschichte II², S. 136.
[2] 1 Cor. XVI, 1—2. 2 Cor. VIII, 20.
[3] Gal. VI, 10.
[4] Röm. XII, 14—20. 1 Thess. V, 15. 1 Petr. III, 9—18.

schauungen pflanzen, christliche Ideen sollten einen allmählichen Umschwung anbahnen. Bevor dieser geistige Proceß vollendet war, konnte an eine Beseitigung der Sklaverei nicht gedacht werden, da der ganze sociale und wirthschaftliche Bestand des römischen Reiches auf ihr basirt war, da sie so sehr unentbehrlich schien, daß ein Heide sich die Welt ohne die Sklaven nicht denken konnte. Aeußere Mittel oder gar gewaltsame Maßregeln hätten höchstens einen socialen Krieg heraufbeschworen, der aber der Menschheit keinen bleibenden Nutzen hätte bringen können, da die Elemente zu einer Neugestaltung noch mangelten. Gegen solche äußere Mittel verwahrt sich denn auch Paulus mit aller Entschiedenheit. Gar mancher Sklave mochte das Wort: „Es gibt keine Freien und keine Sklaven mehr, sondern ihr bildet Alle Eine Gemeinschaft in Christus" dahin verstanden haben, daß der Zeitpunkt gekommen sei, die Banden der Sklaverei endlich abzuschütteln und eine gerechte Vertheilung des Eigenthums zu fordern. Auch später noch verlangten hie und da die Sklaven, daß die Gemeinden sie loskaufen sollten, was Ignatius als unberechtigt zurückwies [1]. Gegen solche äußerliche Auffassung verwahrte sich der hl. Paulus, indem er lehrte, jeder solle in dem Stande bleiben, in welchen Gott ihn gesetzt hat [2]. Die wahre Freiheit besteht nach Paulus mehr in der Unterdrückung des Egoismus als im Freisein von aller äußeren Gebundenheit, erstere Freiheit sollten die Sklaven erstreben, nicht diese.

Trotz dieser scheinbaren Billigung der Sklaverei von Seiten des hl. Paulus lag doch gerade in seinen Lehren die entschiedenste Verwahrung gegen den heidnischen Charakter derselben. Jene heidnische Anschauung, als ob der Sklave nicht bloß seinem Stande, sondern auch seiner Natur nach unter den Freien stehe, als ob der Sklave eine rechtslose Sache sei, fand an ihm einen unermüdlichen Gegner. Der Freie wie der Sklave haben dieselben Menschenrechte, dieselbe Würde, denselben Ursprung, dasselbe Ziel. Nicht bloß der Sklave hat Pflichten, sondern auch der Herr [3].

Die Sklaven sollten nicht gezwungen, sondern freiwillig um Christi willen ihren Herren als ihren Brüdern dienen, nicht bloß den guten, sondern auch den bösen [4]. Auch der Verfasser des Briefes Barnabas ermahnt die Sklaven, ihren Herren in Unterwürfigkeit zu dienen, verlangt aber zugleich von den Herren, daß sie in ihren Sklaven Ebenbilder Gottes verehren, gegen sie gütig und gnädig seien, für ihr zeitliches und ewiges Wohl sorgen [5]. Nach diesen Forderungen war also die Sklaverei kein einseitiges Verhältniß mehr, der Herr hatte auch Pflichten, nicht bloß Rechte; der

[1] Ep. ad Polyc. c. 4.
[2] 1 Cor. VII, 10. [3] Col. IV, 11.
[4] Ephes. VI, 5. 1 Tim. VI, 1 ff. Col. III, 22.
[5] Ep. Barnab. c. 19.

Sklave war nicht mehr rechtslos, seine freie Persönlichkeit war anerkannt. Principiell verdammt, wurde die Sklaverei auf diese Weise auch thatsächlich gemildert, so daß der Sklave in einer christlichen Familie in einem wesentlich andern, den allgemeinen Menschenrechten mehr Rechnung tragenden Verhältnisse zu seinem Herrn stand, als dieß in der antiken Heidenwelt der Fall gewesen war [1]. Sehr schön ist das Verhältniß des christlichen Herrn zu seinem Sklaven und umgekehrt im Briefe an Philemon gezeichnet. Der Sklave war kein Sklave mehr, sondern ein dienender Bruder. Dadurch war die Sklaverei in christlichen Familien dem Principe nach wenigstens überwunden, in ein Dienstverhältniß umgestaltet und so einem großen Theil der Menschheit ein besseres Loos bereitet.

Eine eigenthümliche, für die Armen sehr wohlthätige Institution waren die Liebesmahle, die sogenannten Agapen [2]. In ihnen spiegelt sich der Charakter der innigen Brüderlichkeit, der engen, familienhaften Verbindung, welche die Gläubigen damals auszeichnete. Sie entstanden in Jerusalem, wohl veranlaßt durch das Beispiel Christi, welcher die Einsetzung der heiligen Eucharistie mit einem Liebesmahl verbunden hatte, und sollten eine Erinnerung sein an Christi Abschiedsmahl, sein Leiden und seinen Tod. Daher erklärt es sich, daß sie anfänglich ein vollständig gottesdienstliches Gepräge trugen. Unmittelbar mit der Darbringung des heiligen Opfers verbunden, mit Gebet begonnen, wurden sie unter Psalmengesang fortgesetzt, mit dem Bruderkusse geschlossen. Von Jerusalem verbreiteten sie sich rasch über die heidenchristlichen Gemeinden, wozu besonders die bei den Griechen bestehende Sitte der Syssitien beitragen mochte.

In der ersten Muttergemeinde zu Jerusalem, in der überhaupt die familienmäßige Verbindung und Gemeinschaft in erhöhtem Bewußtsein sich ausdrückte, fanden die Agapen täglich statt [3], und die Leitung derselben gehörte zu der Aufgabe Anfangs der Apostel, später der „Sieben“. In den heidnisch-christlichen Gemeinden fanden diese Liebesmahle nicht so oft statt, sondern wahrscheinlich nur Sonntags. Paulus bezeichnet im Korintherbrief die häuslichen Mahlzeiten ausdrücklich als Regel, die Agapen als Ausnahme. Seitdem in den heidnisch-christlichen Gemeinden eine Gemeindeleitung, die Hierarchie, existirte, war die Veranstaltung und Leitung der Agapen ausschließlich dem Bischof vorbehalten [4].

---

[1] Vgl. Wallon, L'Histoire de l'esclavage chez les Romains, tom. III. chap. VIII. Moreau-Christophe, Du problème de la misère II, 139 et suiv.

[2] Cfr. Schlegel, De agaparum aetate apostolica. Moerlin, De origine agaparum veterum christianorum. Drescher, De veterum christianorum agapis apud Volbeding, Thesaurus commentationum selectarum, tom. II.

[3] Apg. II, 46; VII, 2.

[4] Ep. Ignat. ad Smyrn. c. 8

Solche Liebesmahle waren für die Armen eine wesentliche Erleichterung, weil die Reichen die Speisen mitbrachten und gemeinsam mit jenen verzehrten. Der Geist der Brüderlichkeit, Zusammengehörigkeit wurde dadurch mächtig genährt: der Gegensatz von Reich und Arm, Freien und Sklaven verschwand. Allerdings schlichen sich schon frühzeitig Mißbräuche ein, der Geist der Zwietracht trübte die schöne Institution besonders in dem von Parteien zerrissenen Corinth. Die Reichen und Wohlhabenden aßen die mitgebrachten Speisen mit den Ihrigen, ohne den Armen mitzutheilen, so daß die Einen darbten, während die Andern schwelgten. Paulus rügte diese Uebelstände mit allem Ernste, forderte, daß Alle aufeinander warten und gemeinsam speisen sollten, damit der Liebescharakter der Agape nicht verdunkelt werde[1]. Der Apostel Judas (12) schildert diejenigen als befleckt und verworfen, welche ihr Mahl zu üppig nehmen und ohne Scheu vor Gott in genußsüchtiger Selbstsucht ausschließlich für sich allein verzehren. Der Apostel vergleicht diese Selbstsüchtigen mit Wolken, welche vom Sturme getrieben werden, als entlaubte und unfruchtbare, als abgestorbene und entwurzelte Bäume.

Doch waren solche Auswüchse nur Ausnahmen: die Institution bewährte sich, trug reichliche Früchte und leistete der Kirche drei Jahrhunderte hindurch die wesentlichsten Dienste.

Mit der Ausgestaltung des Gemeindelebens entwickelten sich auch die kirchlichen Aemter. Wie sich aus späteren Nachrichten ergibt, so sind, wie in Jerusalem, so auch in den christlichen Gemeinden unter den Heiden die Diakonen den Bischöfen in der Veranstaltung der Agapen und in der Vertheilung der Almosen unterstützend zur Seite gestanden. Daß die Diakonen ein specielles Armenpflege-Institut gebildet und selbständiges Almosenamt versehen hätten, ist durchaus unrichtig und widerspricht den bestimmtesten Nachrichten. Ueberall ist nach der Anordnung des hl. Paulus die gesammte Gemeindeleitung, Opfer und Armenpflege, in der Hand des Bischofs[2] concentrirt. Ihm dienen die Diakonen sowohl bei der Darbringung des Opfers, als auch bei der Almosenvertheilung. Sie sind des Bischofs „Gehilfen", wie ihr Name sagt, und treten als solche wenig in den Vordergrund[3].

In den christlichen Gemeinden unter den Heiden finden wir neben männlichen auch weibliche Diakone oder Diakonissinnen. Dieß war schon deßhalb nöthig, weil den Männern der Verkehr mit Frauen nach

[1] 1 Cor. XI, 21. 33.

[2] „Ohne Bischof darf in kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten nichts geschehen," sagt der Apostelschüler Ignatius im Briefe an die Kirche von Smyrna (Kap. 8).

[3] Sie werden in den paulinischen Briefen nur zwei Mal erwähnt Phil. I, 1; 1 Tim. III, 8 ff. Vgl. Seibl l. c.

griechisch-römischer Sitte sehr erschwert und der Zutritt in die Frauenwohnungen ohne Aergerniß nicht möglich war [1]. An derselben Stelle, an welcher Paulus die Eigenschaften der Diakonen erörtert, spricht er auch von den Diakonissinnen. Sie sollen züchtig und mäßig, treu und verlässig und der Klatschsucht abhold sein [2]. Letztere Eigenschaft war der Besuche in den verschiedenen Häusern wegen sehr wichtig.

Das Institut der Diakonissinnen war enge verbunden mit dem Stande der armen Wittwen, welche von der Gemeinde unterhalten wurden. Nur jene Wittwen, welche weder eine Familie, noch erwerbsfähige Verwandte hatten, sondern gänzlich verlassen, wirkliche Wittwen waren, sollten von der Kirche unterhalten werden. Sie sollten tadellos leben, ihre Hoffnung auf Gott setzen und ausharren in Gebet und Flehen Tag und Nacht [3]. Unter diesen Wittwen fand eine Auswahl statt durch den Bischof für den Diakonissinnendienst. Die Erwählte mußte die Eigenschaften haben wie der Diakon. Sie durfte nur einmal verheirathet gewesen sein, mußte ihre Kinder gut erzogen, Fremde beherbergt, den reisenden Brüdern die Füße gewaschen, Kranke gepflegt haben und in allen guten Werken erfahren sein. Mit Einem Worte: sie mußte die Pflichten, welche der Diakonissendienst auferlegte, schon im früheren Leben, aus freier Wohlthätigkeit geübt haben. Paulus stellte aber noch die fernere Bedingung, daß nur jene zum Diakonissinnendienst erwählt werden durften, welche mindestens sechzig Jahre alt und ohne Familie waren. Diejenigen, welche Angehörige hatten, sollten von diesen unterhalten werden; jüngere Wittwen wollte Paulus nicht zulassen, weil manche die Annehmlichkeiten des Ehelebens nicht vergessen konnten und bei erwachter Heirathslust das Versprechen der Ehelosigkeit brachen, wodurch sie selbst in die Fallstricke des Satans fielen, der Gemeinde gegenüber aber Aergerniß gaben; weil ferner der Dienst in den Häusern jungen Wittwen Anlaß gab zu müßigem, neugierigem und unschicklichem Klatsch und feindseliger Verleumdung. Paulus berief sich hiefür auf unangenehme Erfahrungen.

Zweimal beschäftigt sich der Apostel Paulus im ersten Briefe an Timotheus (III, 11, u. V, 9) mit dem Amte der Diakonissinnen. Bespricht Paulus an erster Stelle die Eigenschaften, welche allen Diakonissinnen eigen sein müssen, so beschränkt er sich an zweiter Stelle speciell auf die Diakonissinnen, welche aus den armen, von der Kirche unterstützten und unterhaltenen Wittwen gewählt wurden. Mit andern Worten: der Apostel hatte an erster Stelle die eigentlichen Diakonissinnen, welche dem Jungfrauen-

[1] Vgl. Augusti, Lehrbuch der Archäologie I, 251.

[2] 1 Tim. III, 11.

[3] 1 Tim. V, 3—7.

stande entnommen wurden, im Auge, während er an zweiter Stelle die seltene Ausnahme bespricht, wenn nämlich der Bischof aus dem Stande der Wittwen Diakonissinnen erwählt. Der Apostel stellt für den letzteren Fall so strenge Forderungen nicht bloß bezüglich der Eigenschaften und Familienverhältnisse, sondern auch bezüglich des Alters, daß Diakonissinnen aus dem Wittwenstande zu den allerseltensten Ausnahmen gehören mußten. Wittwen, welche weder Familie noch Angehörige besaßen, welche auf ein an Wohlthätigkeit reiches Leben blicken konnten und mit sechzig Jahren noch rüstig genug waren, den Diakonissendienst zu versehen, werden in den wenigsten Gemeinden anzutreffen gewesen sein. Der Apostel hatte mit den Wittwen traurige Erfahrungen gemacht, wie er selbst bemerkte, und deßhalb zog er Jungfrauen vor. Der Apostelschüler Ignatius bezeugt denn auch, daß die Diakonissinnen Jungfrauen waren, obwohl sie den Titel Wittwen führten[1]. Später erscheinen wohl neben den Jungfrauen wieder Wittwen als Diakonissinnen, aber erst nachdem die Kirche das von Paulus auf 60 Jahre hinaufgerückte Alter auf 40 Jahre herabgesetzt hatte[2]. Der Grund dafür, daß der Apostel die Wittwen-Diakonissinnen im Zusammenhange mit den von der Kirche unterstützten Wittwen überhaupt und nicht schon im dritten Kapitel erwähnte, mochte gerade in dem Umstande liegen, daß Paulus die Unterhaltung aller bedürftigen Wittwen durch die Gemeinde als Regel, die Erwählung zur Diakonisse als seltene Ausnahme betrachtet wissen wollte.

Es wird freilich eingewendet, daß die Stelle im elften Verse des dritten Kapitels des I. Briefes an Timotheus nicht von Diakonissinnen, sondern von den Frauen der Diakonen zu verstehen sei. Allein hiergegen sprechen die Auslegungen der meisten alten Väter; erst seitdem Luther in seiner Bibelübersetzung das Wort „ihrer" fälschlich hinzusetzte, hat man die Stelle statt „weibliche Diakone" mit „Weiber der Diakone" erklärt. Hiergegen sprechen aber zahlreiche exegetische Gründe. Hätte Paulus eine Beziehung der Bezeichnung „Frauen" auf die vorauserwähnten Diakone beabsichtigt, so könnte das Wort „ihrer" nicht fehlen, ebenso wäre die Wiederholung des Wortes Diakonen im 12. Verse überflüssig. Der Apostel zeigt aber deutlich an, daß er, wie im Verse 8 so im Verse 11 auf ein neues Amt übergeht, indem er dasselbe Wort (deßgleichen ὡσαύτως) wählt, wie beim Uebergang vom Bischofsamte zum Diakonenamte. Von den häuslichen Verhältnissen der Diakone spricht Paulus im 12. Verse und verlangt nicht mehr und nicht weniger, sondern genau dasselbe, wie bei den Bischöfen, daß sie nämlich nur einmal

[1] Ep. ad Smyrn. c. 13. Diese Diakonissen-Jungfrauen hießen deßhalb Wittwen, weil sie, wie letztere, stets das dunkle Wittwenkleid trugen. Vgl. den Brief 199 des hl. Augustin an Eudikia.

[2] Const. apost. III, 1—7; IV, 14.

verheirathet sein dürfen, daß sie ihre Kinder wohl erzogen haben und ihren Haushaltungen gut vorstehen. Es erscheint ganz unbegreiflich, daß Paulus es nöthig gefunden haben sollte, speziell für die Weiber der Diakone, nicht aber für diejenigen der Bischöfe weitere Vorschriften zu geben.

Diese exegetischen Gründe, speziell der Mangel des Wortes „ihrer“ und die ausdrückliche Uebergangsformel „deßgleichen“ in Vers 11, wie in Vers 8, sowie die geschichtliche Thatsache, daß in den von Paulus begründeten Gemeinden Jungfrauen unter dem Namen Wittwen im Diakonendienste erscheinen, machen es zweifellos, daß in Vers 11 die Vorschriften nicht für Weiber der Diakonen, sondern für das Amt der Jungfrauen-Diakonissen ertheilt sind[1]. Paulus gab im dritten Kapitel des ersten Briefes an Timotheus die Bestimmungen für die Aemter der Bischöfe, Diakonen und Diakonissinnen; er kam im fünften Kapitel auf die letzteren zurück, aber nur für den seltenen Ausnahmefall, in welchem alte arme Wittwen als Diakonissinnen erwählt werden konnten. Es ergab sich hiezu der Zusammenhang der pflichtmäßigen Fürsorge der Kirche für die „echten“ Wittwen, welche alleinstehend und tadellos, d. h. wirklich hilfsbedürftig und würdig sind.

Es werden in den paulinischen Briefen viele wohlthätige Frauen, aber nur eine einzige Diakone[2] ausdrücklich erwähnt, nämlich Phöbe von Kenchreä, der östlichen Hafenstadt der Landenge von Corinth. Sie überbrachte den zu Corinth geschriebenen Brief des hl. Paulus an die Römer.

Die weiblichen Diakone mußten liturgische Dienste leisten bei Ertheilung der Taufe an weibliche Katechumenen, sie waren die Führerinnen und Aufseherinnen des weiblichen Theiles in der Kirche, vermittelten den Unterricht in der Unterweisung des Glaubens und übten die Armenpflege an den armen Frauen und hilflosen Kindern. Sie standen unmittelbar unter Leitung des Bischofs, wie die männlichen Diakone.

Zweiter Abschnitt.

Zeitalter der Verfolgungen.

§ 1. Politische und sociale Voraussetzungen.

Im verfallenden Judenthume war die Stimme des Gewissens unterdrückt. Das Gesetz wurde buchstäblich befolgt, aber das Herz war durch

---

[1] Fast alle griechischen Väter erklären den Vers 11 in dem von uns angegebenen Sinne, ebenso auch viele neuere Exegeten, welche von der falschen lutherischen Bibelübersetzung sich zu emancipiren wußten. Vgl. Seibl l. c.

[2] Die Bezeichnung: Diakonissin, ist nicht biblisch.



die Leidenschaften verwüstet [1]. Im Heidenthum war der Begriff des Gewissens gänzlich verdunkelt, die Sittlichkeit ging in der Politik auf. Weder im Heidenthume noch im Judenthume deckten sich religiöse Lehre und Erkenntniß mit sittlicher Gesinnung und Handlung. Ganz anders ist es im Christenthume. Bei dem Jünger Christi spiegelt sich die religiöse Ueberzeugung in That und Leben, religiöses und sittliches Bewußtsein sind nicht mehr getrennt, sondern unauflöslich zu einem Ganzen verbunden. Dieses Bewußtsein der innersten Verantwortlichkeit für alles Thun und Lassen dem allwissenden Gott gegenüber nennen wir die Stimme des Gewissens.

Die ersten Christen traten dem römischen Reiche gegenüber mit dem neuen Begriffe der Gleichheit aller Menschheit vor Gott und mit der neuen Idee der Gewissensfreiheit. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, Gott, was Gottes ist." „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, aber darnach euch nichts mehr schaden können, fürchtet vielmehr Denjenigen, der auch die Macht hat, in die Hölle zu verstoßen." Von da ab war die religiöse Handlung ein sittlich freier Act, der seinen Werth nur in seiner Freiheit findet und den man weder gebieten noch verbieten kann. Jetzt hatte jede Tyrannei ihre Schranke, jeder Despotismus seine Grenze. Der Christ erkannte eine höhere Verantwortlichkeit, als die gegen Staat und Fürst, er war Gott verpflichtet, ehe er Pflichten gegen den Fürsten hatte. Er gehorchte dem Kaiser, aber er unterwarf weder sein ganzes Gewissen noch sein ganzes Sein der Laune eines Menschen oder eines vergötterten Staates. Ueber den Pflichten gegen den Kaiser stand der Gehorsam gegen Gott. Der Christ gehorchte, aber nur innerhalb bestimmter Grenzen, er gehorchte, wie der hl. Petrus sagt, „als Freier, um des Herrn willen, nicht als hätte er die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit, sondern als Knechte Gottes", „nicht um der Strafe willen, sondern um des Gewissens willen" [2]. Der Christ sah im Fürsten das Haupt der menschlichen Ordnung, aber sein Herr war nur Gott; wurde seine Pflicht gegen Gott durch die Forderungen der menschlichen Ordnung angegriffen, dann erhob sich der Christ in demuthsvoller Würde, um von seiner Unabhängigkeit gegenüber jeder Tyrannei Zeugniß zu geben. So errangen die Christen den Königen und Fürsten gegenüber ihre Freiheit, wie Minutius Felix rühmte. Und Origenes bemerkte gegen Celsus [3]: „Wir gehören nicht zu denen, die sagen, daß alles, was auf der Erde ist, dem Könige gegeben worden sei, daß wir Alles von ihm hätten... Wir verachten die Gunst der Menschen, wenn sie durch Mord, Schändlichkeit, Ungehorsam gegen Gott, durch sklavische Erniedrigung und verwerf-

[1] „Dieses Volk ehrt mich nur mit den Lippen."
[2] 1 Petr. II, 13. Röm. XIII, 5. [3] VIII, 67.

liche Schmeichelei erworben werden soll. Nichts ist edler Menschen mehr unwürdig."

Dem allmächtigen Staate, dessen Oberhaupt als Gott sich fühlte und geehrt wurde, war von der Gewissensfreiheit der Christen der Krieg erklärt. Der heidnische Staat erkannte gar wohl, daß er in seiner Grundlage angegriffen wurde. Es folgte ein fast dreihundertjähriger Verfolgungskrieg gegen die Christen, der an Grausamkeit aller Beschreibung spottet. Gegen die Christen wütheten nicht bloß die wilden Thiere und das Schwert des Henkers, es wurden eigene Marterwerkzeuge erfunden und in Anwendung gebracht: die Peitschen mit Bleikugeln, die Spannketten, das Folterpferd[1], angezündete Fackeln und Reisholz.

Und nun ergab sich das seltsame Schauspiel, daß die heidnische Staatsallmacht mit den grausamsten Marterwerkzeugen gegen Gegner wüthete, die sich gar nicht vertheidigten. Nicht etwa, als ob es den Christen an Muth oder Macht gefehlt hätte. Der Tod des Soldaten ist leichter als der Tod des Martyrers. Den Christen, welche die Energie des Martyriums besaßen, hätte es nicht an dem Muthe der Soldaten gefehlt. Und auch ihre Zahl war nicht so gering, um nicht mit Aussicht auf Erfolg einen Verzweiflungskampf aufnehmen zu können. „Die Christen einer einzigen Provinz," rief Tertullian dem Kaiser zu, „sind zahlreicher als all deine Heere zusammen." Die keuschen Söhne der Christen hätten mit den entarteten Heiden keinen Kampf zu scheuen gehabt.

Aber die Christen griffen nicht zum Schwerte. Wie der Heiland am Oelberge sich gefangennehmen, fesseln und zum Tode schleppen ließ, ohne den Mund zu öffnen, so machten es die Christen zur Zeit der Verfolgung. Um die Göttlichkeit der Religion Jesu Christi recht zu erweisen, sollten die Christen ohne alle materielle Machtmittel, ohne menschliche Hoffnung, ja gegen alle Hoffnung dennoch siegen. Die Kirche wollte nicht Gewalt gegen Gewalt setzen, der Widerstand sollte rein geistiger Natur sein, im Glauben und in der Gewissensfreiheit wurzeln. Ihren Glauben sollten die Christen mit dem Heroismus des Martyriums vertheidigen, aber in allen rein weltlichen Fragen sollte die größte Mäßigung Pflicht sein. Es war dem Christen strengstens untersagt, vor Götzenbildern Weihrauch zu streuen, bei dem Genius des Kaisers zu schwören, vor Götzen das Knie zu beugen; aber es war auch verboten, ein Götzenbild zu zertrümmern, dem Kaiser die Steuern zu verweigern oder den Prokonsul nicht ehrerbietig zu begrüßen. Die Kirche wählte den wahren Mittelweg zwischen den Hilfsmitteln der Heuchelei des mittelalterlichen Judenthums und zwischen dem Appell an die Waffen bei den Sektirern und Protestanten. Der Christ durfte sich weder mit den

[1] Plumbatae, nervus, equuleus.

Waffen in der Hand widersetzen, noch sich heuchlerisch abfinden. Es blieb nur der Eine Weg: ausharren, dulden, den Martyrertod erleiden. Und die ganze Christenheit wandelte diesen Weg des Kreuzes. In drei Jahrhunderten der Verfolgung werden wohl einzelne Glaubensverleugnungen aus Schwäche, aber niemals berechnete Apostasien und ebenso wenig Akte der Auflehnung erwähnt. Die Christen wählten aus freiem Entschlusse den schweren, dornenvollen Kreuzweg, diesen steilen, mit Schweiß und Blut getränkten Pfad. Sie forderten niemals heraus, noch weniger wichen sie. Sie lehnten sich niemals auf, noch weniger verläugneten sie ihre Ueberzeugung und ihren Glauben!

Dieses sich freiwillige Opfern, wie das Lamm zur Schlachtbank sich führen läßt, ist eine Thatsache, welche in der ganzen Weltgeschichte einzig dasteht. Es ist wohl heute zum Gemeinplatz geworden, zu sagen, daß nicht bloß bei den Christen das Blut der Martyrer Anhänger erzeuge, sondern daß jede Verfolgung erhöhte Kraft schaffe. Das sind aber Phrasen ohne Beweis. Zahlreiche Bestrebungen und Doktrinen, gute und schlechte, wurden durch die Verfolgungen im Keime erstickt und alle rein menschlichen Tendenzen wurden durch überlegene Gewalt unterdrückt. Es ist eine weitere unläugbare Thatsache, daß der Irrthum immer an die Gewalt appellirt. Der Muhamedanismus trat von Anfang an mit den Mitteln der Waffenmacht verfolgend und erobernd auf, und ähnlich war es mit dem Protestantismus. Noch hatte Luther seine Lehre nicht ausgebildet und schon standen seine Anhänger im Schmalkaldener Bunde zum Kriege bereit [1].

Als Diokletian die Vernichtung der christlichen Religion zum letzten Male versuchte, da war die Zahl der Christen im römischen Reiche verhältnißmäßig größer als die Zahl der Lutheraner unter Kaiser Karl V. in Deutschland. Aber nicht Ein Schwert zückte sich gegen Diokletian, obwohl die Christen in den Legionen einen beträchtlichen Theil ausmachten. Die Christen wußten zu sterben, ohne das Schwert zu ziehen, ohne einen Kampf mit Waffen aufzunehmen. Den Sieg erwarteten sie nicht aus sich, sondern von einem Wunder der Gnade, und dieses Wunder brachte die endliche Erlösung.

War die politische Stellung der Christen gegenüber der staatlichen und religiösen Allmacht der Cäsaren äußerst schwierig, so gestaltete sich ihre soziale Lage geradezu peinlich. Das ganze gesellschaftliche Leben der antiken Welt war vom Götzendienste und der Abgötterei durchdrungen. „Am häuslichen Herde waren es die Laren, welche man anbetete, bei Tische waren es Libationen zu Ehren der Götter, in jedem Winkel des Hauses abgöttische Zeichen, auf der Straße Hermen, die als Grenze dienten, oder an die Mauern gemalte

---

[1] Vgl. Graf Champagny, Die Antonine II, 330 (Deutsch von Döhler).

Schlangen, an jeder Straßenecke befanden sich Götzenbilder, auf dem Forum wurden alle Volksmahlzeiten, im Theater und Circus alle Vorstellungen zu Ehren der Götter veranstaltet; im Senate war ein Götzenaltar, in jedem Hofe, in jedem Laden, in der Taberne, in der Werkstatt waren Altäre mit kleinen Göttern von drei oder vier Zoll Länge, Weihrauch und Wein, auf der Stirn der Todten Kränze und Zeichen des Aberglaubens." Kurz, die Symbole des Götzendienstes waren überall und überall gab es darum für die Christen Veranlassung, sich entweder gänzlich von der Gesellschaft zurückzuziehen oder Widerstand zu leisten.

Besonders schwierig war die Stellung des Christen in Bezug auf den Eid. Die Sitte zu schwören war bei den Heiden ganz allgemein, man schwur nicht bloß vor Gericht, sondern auch im gewöhnlichen Geschäftsleben und selbst im täglichen häuslichen Leben. Man suchte sich gegenseitig durch einen Gott oder eine abergläubische Macht zu binden; im Geschäftsleben verlangte man sehr häufig den Eid bei dem Genius und dem Glücke des Kaisers, weil dann der Meineid ein Majestätsverbrechen wurde. Gegenüber dieser Sitte des Schwörens forderte der hl. Apostel Jacobus [1] von den Christen, daß ihr ganzes Verkehrsleben auf Wahrheit und Vertrauen beruhe; ihre Versicherung sei Ja oder Nein. Den Heiden gegenüber aber mußte der Christ in fortwährende Verlegenheiten kommen, da ihm nicht bloß das leichtsinnige Schwören, sondern auch jeder Eid auf ein Idol oder auf den Genius des Kaisers verboten und unmöglich war. Der Handel war für die Christen deßhalb ungemein schwierig. Clemens von Alexandrien [2] verlangte von den Christen, welche Handel trieben, sie sollten niemals schwören, sondern beim Verkaufe jederzeit den festen Preis angeben. Mit dem Christenthume begann die Reellität und Wahrheit in Handel und Wandel.

Von den übrigen Beschäftigungen waren nahezu alle den Christen durch die Verquickung mit der Abgötterei unmöglich. Mit den Staatsämtern war die Sorge für den Kult der Götter, die Veranstaltung der Opfer und Spiele verbunden; der Lehrer mußte auch in der Mythologie unterrichten; der Arzt war meist weniger ein Schüler des Galenus als ein Priester des Aeskulap; im Militärdienst war es gleichfalls sehr schwer, den Götzenopfern auszuweichen. Von den Gewerben endlich war ein großer Theil an sich unsittlich [3], ein anderer Theil diente dem Aberglauben: so die Verfertigung von Götzenbildern, Wahrsagerei, Traumdeuterei, die Geschäfte der Komödianten, Gladiatoren, der Läufer im Stadium, der Kutscher im Circus, der Diener bei den Götterspielen. Das waren die regelmäßigen Beschäftigungen

[1] V, 12. [2] Paedag. III, 11.

[3] Die Geschäfte der Schenkwirthe und der damit verbundenen lenones, meretrices, cinaedi, der Tänzer, Cither-, Lyra- und Flötenspieler u. s. w.

der Freigelassenen, da eine Industrie im heutigen Sinne nicht existirte, die Bedürfnisse des häuslichen Lebens und des Luxus aber durch Sklavenarbeit geliefert wurden.

Welcher Erwerb blieb außer dem Handel, der mit so großen Gefahren verbunden war, für die Christen übrig? Nichts als die **Handarbeit** und die Philosophie, welch letztere wieder nur einigen wenigen gebildeten und reichen Männern zugänglich war. Es ist merkwürdig, bemerkt Graf Champagny, daß unter allen profanen Titeln der Titel Philosoph der einzige ist, den zu führen die Christen sich als Ehre anrechneten[1]. Das Christenthum hat sich eine Philosophie genannt, seine Lehrer Philosophen, seine Gemeinden Schulen (scholae). Das Christenthum beschränkte seine Jünger auf das, was die Menschen damals am wenigsten achteten, auf die Handarbeit, und was sie am meisten achteten, auf die Philosophie. Das Heidenthum zwang den Christen, vom Forum sich zurückzuziehen. Der Christ legte die Toga ab und erwählte sich die Tunika, das Kleid des Arbeiters, es sei denn, daß er den schwarzen Mantel (Pallium) des Philosophen darüberzog. Die christlichen Gemeinden konnten für eine Gesellschaft von Armen und Handarbeitern gelten, geleitet von einigen Philosophen.

So war der Riß ein tiefer. Obwohl Tertullian im Sinne des Rigorismus zu übertreiben pflegt, so kann man doch seine Worte für wahr nehmen: „Bei uns ist jeder Ehrgeiz und jedes Streben nach Ruhm erkaltet. Wir entsagen nicht nur euren Schauspielen, die in ihrem Ursprunge abergläubisch und durch ihren Gegenstand verwerflich sind. Wir bedürfen auch nicht eurer Versammlungen. Nichts liegt uns ferner als euere Oeffentlichkeit."

Selbst im Tode trennten sich heidnische und christliche Anschauungs- und Handlungsweise. Der todte Heide wurde mit Blumen bedeckt und dann alsbald verbrannt. Die Heiden hegten abergläubische Angst und Furcht vor dem Leichname, erst die Asche wurde in einer Urne gesammelt. Ganz anders war es bei den Christen. Sie achteten den entseelten Körper als zur Auferstehung berufen und für die Verklärung bestimmt. Man stattete den Leichnam mit wohlriechenden Substanzen aus und übergab ihn, den Staubgeborenen, der Erde, daß er wieder zum Staube wurde, bis am Tage des Gerichtes die Allmacht Gottes von Neuem ihn erweckt und ihn in himmlischer Verklärung mit der Seele wieder vereinigt.

Der Christ kam mit dem Heidenthume in all seinem Thun in Widerspruch: am häuslichen Herde, auf der Straße, in der Werkstatt, auf dem

---

[1] Clemens von Alexandrien (Paedag. III, 11) vindicirte allen Christen den Titel von Philosophen: „Haben wir nicht Alle den Willen, recht zu leben? Wie bist du gläubig geworden? Kannst du Gott und den Nächsten recht lieben, ohne Philosoph zu sein? Wie liebst du dich selbst ohne die rechte Liebe zum wahren Leben? Du kannst nicht lesen, aber du kannst hören, und deine Ohren unterrichten dich."

Felde, auf der Landstraße. Umgekehrt betrachtete der Heide den Christen, weil dieser von dem ganzen öffentlichen Leben sich zurückziehen oder damit in Widerspruch gerathen mußte, nicht bloß als Sonderling, sondern als Verbrecher gegen die gesammte bestehende gesellschaftliche und staatliche Ordnung. Das Heidenthum griff zu Ausrottungsmaßregeln gegen das Christenthum. Man zwang die Christen, sich zu verbergen und dann rechnete man es ihnen zum Verbrechen an, daß sie sich verbargen. Weil die Christen genöthigt waren, die frühen Morgen- und Abendstunden zu ihrem Gottesdienste und zu dem Liebesmahle (Agape) in Anspruch zu nehmen, war für das verworfene und verleumderische Geschlecht der Juden[1] der Anlaß gegeben, die Christen dem Hasse der Heiden preiszugeben. Schon die Begriffe: geheime Verbindung und nächtliche Zusammenkunft, waren für die Heiden mit ihren Greueln in geheimen Gesellschaften Veranlassung genug, das Allerschlimmste anzunehmen. Aller Verbrechen von Oedipus und Thyestes, der Blutschande und Menschenfresserei beschuldigte man die Christen, indem man das heilige Abendmahl und das Brudermahl der Agape nach den Verleumdungen der Juden mißdeutete. Diejenigen, welche solchen Verleumdungen weniger zugänglich waren, sagten, man bete einen Menschen mit einem Eselskopfe[2] an. Hierauf bezieht sich eine Carrikatur auf einer Wand des Pädagogiums im Kaiserpalaste auf dem Palatine. Diese Verleumdungen hatten die Christen einer solchen Verachtung ausgesetzt, daß die Heiden es unter ihrer Würde gefunden hätten, mit einem Christen nur zu sprechen[3].

Bald war aber der Christ nicht bloß mehr den Verleumdungen und Schmähungen, sondern auch thätlichen Beleidigungen und Gewaltthaten, Beraubungen und Angriffen, endlich dem Tode ausgesetzt. Der Christ war der Sündenbock, auf den man allen Zorn und allen Unwillen häufte. Wenn der Tiber über die Ufer trat oder der Nil nicht austrat, wenn es zu viel oder zu wenig regnete, wenn Pest, Hungersnoth, Erdbeben entstanden, so waren die Christen daran schuld, und es ertönte der Ruf: „Die Christen für die Löwen!" War ein Prokonsul menschlich und vernünftig genug, solcher Leidenschaft nicht zuzustimmen, so griff das Volk selbständig zu Steinen und Fackeln, um gegen die Christen loszugehen. Man zündete die

[1] Dieß bezeugen Justin und Minutius Felix, Tertullian und Origenes, Irenäus und Clemens von Alexandrien. Vgl. Champagny II, 265.

[2] Vgl. Tertullian, Apolog. 7, 16.

[3] Vgl. Origenes in ep. Pauli VI, 27. Die Verachtung gegen die Christen sprach sich aus in den zahllosen Schimpfwörtern. Man spottete über diese Bleichgesichter und Nachtvögel, über diese Faster und Verzweifelten (scapodes, desperati, lucifugax et latebrosa natio). Man schalt sie Henkersbraten und Amphitheaterspeise, Scheiterhaufennahrung und Todfutter (remaxii, bestiarii, sarmentitii, biothanati). Schon Paulus hat die Auserwählten des Herrn als die dem „Tode Geweihten" voraussagend bezeugt (1 Cor. IV, 9).

Häuser der Christen an, steinigte ihre Kinder und Weiber, grub selbst auf den Friedhöfen die Todten aus, um die Gebeine im Winde zu zerstreuen [1].

So war des Christen Leben ein beständiger Kampf und Krieg gegen heidnischen Aberglauben und heidnische Sitten, gegen heidnische Verleumdung und Gewaltthat. Durch die Taufe erhielt der Christ das Siegel des Herrn, wie der Soldat, der auf seinem Schilde den Namen seines Heerführers führte. Das Taufversprechen wurde das Losungswort, das Symbolum des Christen. Er hatte den Schild des Glaubens empfangen, um sich gegen die Pfeile des Feindes zu vertheidigen, er trug den Helm des Heiles und das Schwert des Wortes Gottes. Um den Kampf gut zu bestehen, hatten die Christen strenge Uebungen zu machen, die Uebungen des Gebetes, des Fastens, des Almosens, der Keuschheit. Der Christ betete bei Tagesanbruch und beim Schlusse der Tagesarbeit, vor und nach der Mahlzeit und zu bestimmten Stunden; sein ganzes Leben war mit Gebet verbunden und durch das Gebet geheiligt [2]. Mit dem Gebete verband sich das Fasten zu bestimmten Zeiten, welche mit allgemeinem Fasten verbunden waren, wie die vierzigtägige Fasten, als Nachahmung des Vorbildes des Herrn, ferner das Fasten an den drei Haupttagen des bittern Leidens Jesu Christi und der göttlichen Grabesruhe. In Rom und in den Kirchen des Occidents fastete man an zwei Tagen in jeder Woche, am Tage des Merkur (Mittwoch), und am Tage der Venus (Freitag), um die Habsucht und Wollust zu bekämpfen, zugleich auch als Andenken daran, daß am Mittwoche der Tod Christi beschlossen, am Freitage vollstreckt worden war. Dazu kamen vom Bischofe außerordentlich angeordnete Fasten bei besonderen Prüfungen und Verfolgungen; endlich das frei erwählte Fasten einzelner Christen bei Gelegenheiten, welche für den Einzelnen wichtig waren, z. B. am Tage vor der Taufe. „Was damals fasten hieß, war nicht die alleinige Enthaltsamkeit von Fleisch und Wein, die sich viele Christen für ihr ganzes Leben auferlegten, es war das Fasten bis Sonnenuntergang, es war an einzelnen Bußtagen die Xerophagie, der ausschließliche Genuß von trockenen Dingen, am Charsamstag, wo man die Nacht zusammen in der Kirche zubrachte, das absolute Fasten bis zur Stunde des Morgengesanges. So fastete man im Zeitalter der Martyrer." [3]

Wie der Soldat seine Stationen hatte, wo er spezieller zu wachen und wenn nöthig zu kämpfen hatte, so auch der Christ. Solche Stationen wurden bei Verfolgungen angeordnet und in Rom wurden sie regelmäßig

---

[1] Tertull. Apolog. 37, 40.

[2] Clem. Alex. Strom. VII, 7. Origen. De orat. 12. Const. apost. VIII, 32. Tertull. De jejun. 10; De orat. 23, 25.

[3] Zahlreiche Belege bei Champagny l. c. S. 269, dessen Beweisführung wir folgen.

am Mittwoch und Freitag jeder Woche gehalten. An diesen Tagen vereinigten sich alle Bußübungen: Enthaltsamkeit, Gebet, Fasten, Almosen in Verbindung mit dem hl. Opfer. Am Stationstage hielt Christus über die Schaar seiner Jünger Musterung, um sie, wie Paulus sagte, mit der Rüstung Gottes bedeckt zu sehen [1].

Man ist nicht Soldat, um an Altersschwäche zu sterben, auch der Christ wußte, daß er jeden Augenblick bereit sein müsse zum Tode, zum schweren Tode des Martyriums. „Das Jahrhundert der jetzigen Christen," sagte Tertullian, „ist kein goldenes Jahrhundert. Die Gewänder, die euch die hl. Engel bringen, sind die Kleider des Martyrertodes." Alle fühlten sich unter dem Drucke der „gegenwärtigen Noth", wie Paulus sagte, und ihr Leben war eine Vorbereitung zum Martyrertode. Diejenigen, welche Reichthum besaßen, handelten, als besäßen sie keinen, ihr ganzer Besitz stand immer den Bedürfnissen des Nächsten zur Verfügung und sie waren jederzeit bereit, Alles in dieser vergänglichen Welt zu verlassen. Nur die heroischen Bußübungen im unabläßigem Gebete, im strengen Fasten, in reichlichem Almosenspenden, in Bewahrung der jungfräulichen Keuschheit außer der Ehe, der Enthaltsamkeit in der Ehe machten die Christen frei und stark und befähigte sie zum Martertode. Die fortwährende Beschäftigung des Geistes mit dem Gedanken an die baldige Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Martyrertodes, die unausgesetzte Vorbereitung der Seele für die Ewigkeit durch Gebet und Fasten, durch Almosen und volle Hingabe des ganzen Vermögens machten die Christen von der Anhänglichkeit an diese Welt frei und riefen in ihnen jene mächtige Sehnsucht nach der Vereinigung mit Gott hervor, wie sie in den Martyrerakten in so ergreifender Weise geschildert wird. Jene außerordentlichen Zeiten der Verfolgungen erzeugten einen Opfermuth und eine Opferkraft, zu welchen die späteren Geschlechter sich nicht mehr erschwingen konnten, welche die heutige Welt kaum mehr zu begreifen vermag.

§ 2. Freie Arbeit und christliche Gleichheit. Kampf gegen die Sklaverei.

Die politischen und sozialen Gegensätze zwischen Heidenthum und Christenthum waren so groß, daß ein Kampf auf Leben und Tod unvermeidlich war. Wo möglich noch schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse auf dem wirthschaftlichen Gebiete. Das gesammte Wirthschaftsleben des Alterthums beruhte auf der Sklaverei; das Heidenthum wollte nichts wissen von dem Gebote der Arbeit für Alle; die körperliche Arbeit war

[1] Ibid. II, 270. Die Christen gaben den Götzendienern denselben Namen, welchen in Rom die Krieger auf die Nichtkrieger angewandt hatten (pagani). Später hatte diese Bezeichnung eine andere Bedeutung erhalten.

den Sklaven auferlegt, denen die Menschenwürde und das Menschenrecht abgesprochen wurde. Die Arbeit wurde gehaßt, der arbeitende Mensch verachtet.

Im ganzen Alterthume galt die Arbeit für entehrend, eines freien Mannes unwürdig. Freiheit und Müßiggang waren dem alten Römer gleichbedeutende Begriffe, die schöngeistige, müßiggängerische Villeggiatur eines Spuriana erschien einem der besten seiner Zeit, dem Plinius, als Ideal eines Römers von ächtem Schrot und Korn[1]. Alle Arbeiten wurden durch Sklaven verrichtet, nicht bloß die Bebauung des Bodens und die handwerksmäßige Thätigkeit war den Sklaven zugewiesen, sondern auch der Handel. Sklaven[2] leiteten die Handels- und Geldgeschäfte und besorgten den Austausch der Produkte und den Verkauf in den Gewölben und Läden. Noch bis tief in die Kaiserzeit hinein existirte die produktionswirthschaftliche Einheit der Hauswirthschaft[3]; Ackerbau, Handwerk und der Tauschhandel waren in einer einzigen Wirthschaft vereinigt, deren Funktionen ausschließlich durch Sklaven versehen wurden. Zuerst war es der Handel, welcher sich abzweigte, und gerade in die Zeit, welche uns hier beschäftigt, fällt dieser Entwicklungsgang. Dem Streben des Handels, sich vom antiken einheitlichen Haushalte zu selbständigem Betriebe abzulösen, trat anfänglich die Gesetzgebung entgegen, bis erst im dritten Jahrhundert die neue Organisation ihre rechtliche Grundlage gewann. Cäsar hatte bestimmt, daß nur ein kleiner Theil des Vermögens für Handel und Geldbarlehen benützt, alles übrige in Grund und Boden angelegt werden müsse. Tiberius suchte diese Bestimmung mit größter Energie durchzuführen, um die alte Einheit der hauswirthschaftlichen Produktion aufrecht zu erhalten. Kaum hundert Jahre später war das Handelsgewerbe bereits so sehr entwickelt, daß Trajan nur noch von denjenigen, welche um Staatsämter sich bewarben, die Anlage des dritten Theiles ihres Vermögens in italischem Grundbesitze forderte.

Allmählig zweigte sich auch das Gewerbe von dem Ackerbaue ab, aber nur örtlich, während die Einheit des Besitzes aufrecht erhalten blieb. Ein und derselbe Besitzer ließ außer der Stadt durch Landsklaven seine Landwirthschaft betreiben, innerhalb der Stadt durch Haussklaven die Fabrikate des häuslichen Bedarfes und des Luxus herstellen, während ein dritter Theil von Sklaven zum persönlichen Dienste bestimmt war. So blieb es, bis erst durch den Einfluß christlicher Ideen und christlichen Beispieles unter Diokletian und Constantin die Anfänge einer neuen Organisation sich zeigten, welche sich rechtliche Anerkennung erzwang. Die Keime dieser Organisation ent-

---

[1] Ep. III, 1: quantum ibi antiquitatis.

[2] Nachweis bei Champagny II, 101.

[3] Omnia domi nascuntur, hieß es noch von der Hauswirthschaft eines Reichen zu Nero's Zeit.

wickelten sich aus Arbeiterverbindungen: Collegia tenuiorum, welche Arbeiter eines und desselben Gewerbes, auch Sklaven, zu einem Collegium vereinigten. Sie waren Begräbnißvereine, indem in ihren Statuten die Sorge für die Todten als eigentliche Aufgabe erscheint. Diese Corporationen hatten ihre erwählten Vorgesetzten, oft ihre Patrone und Beschützer, gemeinsame Gastmähler und Opfer, Kassen mit monatlichen Beiträgen und eigene Schatzmeister. Bei den Versammlungen, welche jeden Monat stattfanden, sowie bei Leichenbegängnissen mußte jedes Mitglied sich betheiligen. Sie besaßen eigenes Vermögen, sowie das Recht zu erben. Als Versammlungsort (schola) dieser Corporationen dienten theils Grabmäler, theils eigene Häuser.

Diese Corporationen waren schon unter der Republik gesetzlich gestattet worden, aber mit bestimmten Einschränkungen, welche gegen die Gefahr der Ausartung in Hetairien oder politische Club's sicherstellen sollten. Von den Kaisern wurden sie mißtrauisch betrachtet. So erlaubte Trajan nicht, daß hundertfünfzig Zimmerleute sich vereinigten, um Feuersbrünste zu löschen, mit der Motivirung, daß dieß Hetairie sein würde. Auch die Christen in Bithynien mußten ihre Agapen einstellen, damit ihre Versammlung nicht als Hetairie angesehen würde [1].

Ihre wirthschaftliche Bedeutung erhielten diese Collegien erst seit Alexander Severus und besonders unter den christlichen Kaisern. Der Einfluß christlicher Lehre und christlichen Beispieles auf diese heidnischen Corporationen ist nicht zu verkennen. Umgekehrt stützten die Christen die rechtliche Begründung ihrer Gemeinden auf die gesetzliche Basis dieser Collegien, wie dieß namentlich Tertullian in seiner Apologie gethan hat.

Für die freie Arbeit waren diese Corporationen in der Zeit vor Constantin ohne wesentliche Bedeutung, die Befreiung der Arbeit ging vom Christenthume aus, ein Erfolg, welcher nur mit dem größten Heroismus einer kleinen Schichte der Gesellschaft erzielt werden konnte.

Soweit das Heidenthum herrschte, war die freie Arbeit nicht bloß verachtet, sondern auch unfruchtbar. Alle Bedürfnisse des Hauses wurden durch Sklavenarbeit gedeckt. Statt mit freien Arbeitern den Gewinn zu theilen, fanden es die damaligen Besitzer viel einträglicher, die nöthige Anzahl von Sklaven in einer Werkstatt zu vereinigen, sie unter Peitschenhieben zur Arbeit anzuhalten und ihnen weiter nichts zu geben, als was zur Erhaltung des nackten Lebens nothwendig war. Wie es den Sklaven in der unterirdischen Werkstätte (ergastulum) erging, das hat Apulejus [2] drastisch geschildert, indem er den Esel, den „Helden seines Romanes", in ein Bäckergeschäft führte, um „dieses abscheuliche" Handwerk kennen zu lernen: „Was für

---

[1] Plin. Ep. X, 43. 97. [2] Metam. X.

jämmerliche Menschen habe ich da gesehen! Die ganze Haut braun und blau gefärbt durch die Peitschenhiebe; ihr Leib nicht bedeckt, sondern nur umflattert von einem zerlumpten Kittel; ihre Tunika, oder was sie so nannten, durch die Stücke, aus denen sie bestand, alle Theile des Körpers mehr bloß-legend als bedeckend; auf der Stirne den Namen eingebrannt; ihre Köpfe zur Hälfte geschoren; ihre Füße in eisernen Ringen; ihre Gesichter bleich, wie Schrecken erregende Todtengesichter; ihre Augen und Augenlider durch Rauch und Qualm, Dunkelheit und Finsterniß krank und entstellt, ihr ganzer Körper nach Art der Athleten, die sich vor dem Kampfe bestreuen, ganz mit Mehl und Asche bedeckt." Die Sklaven wurden rücksichtsloser behandelt, als die Arbeitsthiere, weil bei den Sklaven der unausbleibliche Aerger und die Gereiztheit besonders strenge gestraft wurden, ganz abgesehen von dem Zorne und der Mißgunst der Aufseher gegen ihre unglücklichen Opfer.

Gegen solche Sklavenwerkstätten, welche von reichen Besitzern unterhalten wurden, konnten freie Arbeiter um so weniger aufkommen, als die Besitzer nicht bloß ihren eigenen Bedarf durch Sklavenarbeit deckten, sondern ihre Sklaven auch noch truppweise vermietheten, z. B. für Bauunternehmungen und größere Geschäfte. Dieser Concurrenz waren freie Arbeiter um so weniger gewachsen, als der Lohn der Sklaven nur in Peitschenhieben bestand. Dem armen Arbeiter blieb selten etwas anderes übrig, als selbst Sklave zu werden, um nur seine Existenz fristen zu können.

Der arme Freie dachte im Allgemeinen gar nicht an Handarbeit, sondern er sann auf Erwerbung eines leichten Brodes durch Schmarotzerthum. Jeder Reiche ernährte eine große Anzahl solcher Schmarotzer, darunter meist seine eigenen Freigelassenen. Neben diesem Schmarotzerleben gab es eine zahlreiche Art von Zwischenhandelsgeschäften und von jenen traurigen Erwerben, welche mit dem Dienste im Theater und Cirkus, mit Götzendienst und mit Unsittlichkeit verbunden waren. Da gab es zahllose Schauspieler und Gladiatoren, Wahrsager und Astrologen, Possenreißer und Kuppler, Kutscher und Stallknechte im Cirkus, Priester des Adonis oder der Isis, Tänzer und Tänzerinen. Kurz, der Arme gab sich zu Allem her, um nur der Arbeit zu entrinnen, welche ausschließlich den Sklaven verblieb.

Erst seit dem Kaiserreiche fanden in größerer Zahl Freigelassene der Kaiser und der Senatoren Verwendung im Staatsdienste als Steuer- und Zollpächter, die sog. Publikanen, deren es im römischen Reiche gegen 50 000 gab. Dieser Dienst brachte rasch Geld, und mit dem Gelde Ansehen und Einfluß. Es bildete sich eine Geldaristokratie mit allen Schwächen und Fehlern der Emporkömmlinge. An die Stelle der alten Patricierfamilien traten die Söhne der Freigelassenen, nach oben kriecherisch, nach unten tyrannisch, einerseits die schlimmsten Wucherer und Erpresser, andererseits der

sinnlosesten Prasserei und dem unsittlichsten Luxus ergeben. Sie wurden durch ihr Geld, durch den Handel, welchen sie monopolisirten [1], und durch die Steuerpacht die finanziellen Herren des Reiches und die einflußreichsten Männer in Rom, welche sich nur in der Despotie glücklich und sicher fühlten, weil diese ihnen den ungestörten Genuß des erwucherten Vermögens am besten zu verbürgen schien.

Das kaiserliche Rom kannte kein freies arbeitsthätiges Volk, sondern nur verarmte Freie, Proletarier und zwar der schlimmsten Art, durch öffentliche Spenden gespeist, von rohprächtigen Schauspielen unterhalten und ergötzt, ohne moralische Kraft und nur dem Laster ergeben. Dazu eine Geldaristokratie, aus Freigelassenen erwachsen, welche die niedrige Gesinnung des früheren Sklavenlebens als bleibendes Gepräge an sich trugen, umschwärmt von Schaaren von Schmarotzern, Spionen und Bettlern, Dieben und Banditen, von einem Anhange unsittlicher Opfer und einem Heere von Sklaven.

An diese arbeitsscheue und müßiggängerische, hoffärtige und genußsüchtige Gesellschaft trat die christliche Lehre mit der doppelten Forderung heran, daß einestheils Alle arbeiten, daß anderntheils die gepeinigten Sklaven als gleichberechtigte Menschen geachtet und behandelt werden müssen.

Das Christenthum lehrte nicht bloß die Pflicht der Arbeit, sondern der Herr und seine Apostel waren mit dem eigenen guten Beispiele vorangegangen. Erst dann bringt das belehrende Wort Früchte, wenn die heroische That zur Nachahmung reizt. Darum wollte Jesus Christus in der Werkstatt eines Zimmermannes arbeiten. Er ist Hirten auf dem Felde und dann erst Königen angekündigt worden; seine Apostel waren Fischer und Schiffer. Mit Rücksicht hierauf rief Bossuet denjenigen zu, welche von der Handarbeit leben, sie mögen Trost und Freude darin finden, daß Jesus Christus ihrem Stande angehörte. Wer durfte die Arbeit noch verachten, nachdem der Gottmensch selbst aus der Werkstatt hervorgegangen war! Paulus war Zeltweber und fertigte lederne Zelte für Soldaten und Matrosen an [2]. Seinen Arbeits-

---

[1] Die Publikanen hatten große Gesellschaften (societates) gebildet, um mit vereinten Kapitalien Monopolmacht zu erreichen. Sie pachteten nicht bloß die Staatsgefälle und Lieferungen, sondern auch den Bau der Straßen und Wasserleitungen und was sonst Gewinn versprach. Abhängigen Fürsten und Staaten, welche unter den Erpressungen der Statthalter litten, streckten sie gegen Wucherzinsen und gegen die werthvollsten Pfänder Gelder vor. Pfandweise bekamen sie dadurch die berühmtesten Tempel mit den alten Schätzen und Kleinodien in ihre Gewalt. Was die Privaten Werthvolles und Kostbares besaßen, wußten sie durch die brutalsten Frevel zu erpressen. Die Staatsgewalt, welche Schutz gewähren sollte, war von diesen Publikanengesellschaften abhängig, welche auch den gesammten Geldverkehr beherrschten. Vgl. Bensen S. 119. Alles wie im 19. Jahrhundert, denkt wohl der Leser.

[2] Origen. Homil. 17.

genossen, dem Aquila und der Priscilla, dem Sklaven Onesimus und der Färberin Lydia predigte er das Evangelium. „Ihr selbst wisset," sprach Paulus zu den Christen von Miletus, „daß meinen Bedürfnissen und denen, welche mit mir waren, diese Hände gedient haben." Und den Thessalonichern rief er zu: „Ihr wisset es, daß wir nicht Brod umsonst von Jemanden gegessen haben, sondern mit Arbeit und Mühsal Tag und Nacht haben wir gewirkt, um Niemanden unter euch beschwerlich zu fallen. Nicht, daß wir dazu nicht Macht hätten, sondern um uns selbst euch zum Vorbilde zu machen, damit ihr uns nachfolget." [1] Des Apostels heroische Thätigkeit und sein Beispiel mußten alle Einreden arbeitsscheuer Elemente entwaffnen. Dem Müßiggange begegnete er durch das Beispiel doppelter Arbeit, geistiger und körperlicher, wie er denjenigen, welche die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe als zu drückende Last ansehen wollten, das Vorbild der Jungfräulichkeit gab.

Lehre und Beispiel Christi und der Apostel setzten sich in der Kirche fort. „Keiner unter euch sei müßig", lehrt der hl. Ignatius. „Jeder arbeite mit seinen Händen zur Buße für seine Sünden", spricht Barnabas. „Gott haßt die Müßiggänger. Arbeitet ohne Unterlaß, der Schandfleck eines Müßiggängers ist unauslöschlich", heißt es in den apostolischen Constitutionen, welche uns zugleich belehren, daß im Zeitalter der Verfolgungen der Clerus das apostolische Beispiel befolgte und der Arbeit oblag, „um allen Bedürfnissen zu genügen und um nicht der Kirche Gottes zur Last zu fallen" [2].

Das Christenthum brachte nicht bloß die Arbeit zu Ehren, es benahm auch die Schmach vom Arbeiter, es brachte dem Sklaven die Menschenwürde und die Gleichberechtigung. In der Kirche wurde zwischen Reich und Arm, Freier und Sklave kein Unterschied gemacht, selbst für den Vornehmen mit reichem Gewande und mit der Standesauszeichnung des goldenen Ringes gab es keinen Vorzug, er mußte mitten zwischen dem Sklaven und dem armen Arbeiter Platz nehmen [3]. Alle wurden in der Kirche derselben Gnade theilhaftig, nahmen gemeinsam Theil am Fleische und Blute des Herrn, nannten sich Brüder und Schwestern und gaben sich als „Gleichgeborene", wie Minutius Felix sich ausdrückt [4], den Bruderkuß. Wie in der Kirche, so fanden sich auch bei der Agape, beim Mahle, bei einem Akte familiären Lebens Senator und Sklave zusammen; beide aßen mitsammen aus derselben Schüssel.

---

[1] Apg. XX, 34. 2 Theß. III, 8.

[2] Ep. Barnab. c. 19. Const. apost. II, 23. 63. 65. Vgl. Tertull. Apolog. c. 37.

[3] Jak. II, 1 ff.

[4] Omnes pari sorte nascimur. „Fürchte Gott, welcher über dem Herrn und Sklaven zugleich Richter ist, und welcher nicht nach dem Ansehen der Person, sondern nach der Gnadenwahl des heiligen Geistes berufen hat." Ep. Barnab. c. 19.

Hier war es schon schwieriger, die Gleichheit aufrecht zu erhalten; es bedurfte in Korinth des energischen Eingreifens des hl. Paulus, um die Gemeinschaftlichkeit und Brüderlichkeit beim Liebesmahle aufrecht zu erhalten.

Bei der Arbeit konnte nicht mehr jene rohe Härte, jene Grausamkeit und Unmenschlichkeit herrschen, wie sie von Apulejus geschildert wurde. Der christliche Herr mußte Billigkeit und Milde walten lassen, „weil sie beide einen gemeinsamen Herrn im Himmel haben". „Befehle niemals in Bitterkeit dem Sklaven oder der Sklavin, denn sie hoffen auf denselben Herrn wie du."[1] Diejenigen, welche sich beim Gottesdienste soeben den Bruderkuß gegeben haben, stehen sich auch bei der Arbeit nicht feindselig gegenüber. Die Christen waren meist selbst Arbeiter. „Es sind nicht viel Weise nach dem Fleische, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle unter euch", schrieb Paulus[2]. Das Verhältniß des arbeitenden Christen zu seinem Sklaven wird weniger das des Herrn zu einem Sklaven als das des Meisters zum Gesellen gewesen sein[3].

Fielen Peitsche und Ketten weg, so war auch die übermäßige Arbeit nicht mehr möglich, da die Kirche die Feier des Sonntags, der Festtage des Herrn (Weihnachten und hl. Drei-Könige, Ostern und Himmelfahrt) und der Tage der Apostel[4] verlangte. Das Christenthum hat den Ruhetag der arbeitenden Menschheit gebracht.

Der christliche Herr war gütig und milde, schützte und tröstete seinen Sklaven um Gottes willen. Das Christenthum veredelte aber nicht bloß die Beziehungen des Herrn zum Sklaven, sondern heiligte auch den Gehorsam des letzteren. Der Sklave diente, gehorchte und arbeitete nicht mehr gezwungen und aus Furcht vor Schlägen, sondern aus Ehrfurcht und Liebe, freiwillig und gutwillig. Er erkannte in seinem christlichen Herrn den Stellvertreter Gottes und diente ihm, als ob er Gott selbst diente. Aber nicht bloß dem christlichen Herrn war er ergeben, sondern auch dem harten und ungerechten Heiden diente er mit Sanftmuth, den Lohn für alle Trübsal und alles erlittene Unrecht von Gott erhoffend.

Des Sklaven Lage wurde nicht bloß materiell erleichtert, er erhob sich auch zu sittlichem Selbstbewußtsein als gleichberechtigtes Mitglied der Kirche. Während in den heidnischen Inschriften die Bezeichnung: Sklave und Freigelassener sehr häufig sich findet, kömmt sie bei kirchlichen Inschriften unseres

---

[1] Ep. Barnab. c. 19. „Verachte niemals Sklave oder Sklavin." Ep. Ignat. ad Polyc. c. 4.

[2] 1 Cor. I, 26.

[3] Vgl. Const. apost. IV, 12. Clem. Alex. Paed. lib. III. (ed. Colon. 1688) p. 262; Strom. lib. IV, p. 499.

[4] Const. apost. VIII, 33.

Wissens niemals, gewiß sehr selten vor. In der Kirche sind Alle Diener Gottes, Alle mit dem Blute Christi erkauft. Die Findelkinder hießen in der milden Kirchensprache Zöglinge (alumni).

Der Sklave konnte, wie jedes Mitglied der Kirche, die höchsten Würden erreichen. Nach der kirchlichen Tradition war der Sklave Onesimus Bischof geworden und so wollte auch die kirchliche Praxis den Sklaven den Zugang zur höchsten kirchlichen Würde nicht vorenthalten; freilich mußte, wie dieß Paulus für Onesimus erbat, die Freilassung der Aufnahme in den Clerus vorausgehen. „Wir wollen nicht, daß ein Sklave ohne seines Herrn Erlaubniß in den Stand der Geistlichkeit trete. Aber wenn ein Sklave würdig zu sein scheint, in den Clerus aufgenommen zu werden, wie unser Onesimus, dann geschehe es nicht, ohne daß der Herr eingewilligt, ihn freigelassen und von sich entlassen hat.“ [1]

So hoch hatte das Christenthum die Sklaven erhoben, daß die Kirche sie vor Ueberhebung warnen mußte. Der hl. Ignatius [2] rief den Sklaven zu, sie sollen nicht im Stolze sich überheben, sondern vielmehr zur Ehre Gottes dienen, damit sie zu höherer Freiheit von Gott berufen werden. Sie sollten nicht auf Kosten der Gemeinde Loskaufung verlangen, sonst würden sie Sklaven der Selbstsucht werden. Nach den apostolischen Constitutionen [3] gab es indeß Fälle, in denen christliche Sklaven von heidnischen Herren freigekauft wurden. Ueber die vorsichtige Behandlung der Sklaven bei Aufnahme in die Kirche bemerken die apostolischen Constitutionen [4] Folgendes: „Man fragt den Katechumenen, ob er ein Sklave oder ein Freier ist. Ist er der Sklave eines Christen, so fordert man ein Zeugniß seines Herrn, und wenn dieses Zeugniß nicht günstig ist, so schließt man ihn von der Taufe so lange aus, bis sein Herr mit ihm zufrieden ist. Ist der Katechumene Sklave eines Heiden, so lehrt man ihn, seines Herrn Zufriedenheit zu erlangen, damit man vom Evangelium nicht schlecht spreche.“

Die Hauptschwierigkeit in der Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Sklaven lag im Eheleben. Im Heidenthume hatte der Sklave kein anderes Gesetz als den Willen des Herrn; dieser Herr erkannte aber eine Ehe des Sklaven nicht an. Selbst wenn der Sklave Kinder zeugte, so waren sie Eigenthum des Herrn, der darüber nach Willkür schaltete. Es gab für den Sklaven keine Familie, denn die Mutter seines Kindes wurde nach Belieben von ihm getrennt; die Begriffe Vater, Mutter und Kind existirten für die Sklavenwelt nicht; Familienansprüche und Familienrechte waren Begriffe, welche für den Sklavenbesitzer keinen Sinn hatten. Er sah vor sich nur Sklavenindividuen, welche er ebenso zu seinem Vortheile ausbeutete wie die

---

[1] Can. ap. 81. Vgl. Ep. Ignat. ad Ephes. c. 1. 2 et 6.
[2] Ep. Ignat. ad Polyc. c. 4. [3] IV, 9. [4] VIII, 32.

Fruchtbarkeit der Thiere. In dieser Beziehung war der Sklave völlig zum Thiere degradirt.

Unter den heidnischen ehelichen Verbindungen gab es verschiedene Abstufungen. Eine vollgiltige Ehe mit rechtmäßiger Nachkommenschaft[1] gab es in Rom nur zwischen dem römischen Bürger und der Tochter eines römischen Bürgers. Zwischen Provinzialen oder Fremden konnten, je nach den Gesetzen, unter denen sie lebten, erlaubte Verbindungen stattfinden, aber römisches Bürgerrecht und römisches Eigenthumsrecht gewährten sie nicht. Zwischen römischen Bürgern und Provinzialen, zwischen dem Senator und einer Freigelassenen gab es eine geduldete Verbindung (Concubinat), eine anerkannte, aber keine ebenbürtige Nachkommenschaft. Verbindungen zwischen Sklaven und Sklavin (Contubernium) gewährten weder Familien- noch Erbschaftsrecht und entbehrten völlig des Charakters einer Ehe, da sie vom Herrn beliebig getrennt wurden.

Der Kirche gegenüber waren diese Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gleichgiltig; sie kannte nur Eine Ehe, die christliche Ehe, und diese Ehe war vollgiltig, heilig und unauflöslich, während alle Ehen in Rom, wie in Griechenland, ohne gesetzliche Sanktionirung eingegangen und nach Gefallen auch aufgelöst werden konnten. Bezüglich der Ehe nahm die Kirche wahr, was Gottes war, sie entzog dem Kaiser, d. h. dem bürgerlichen Gesetze, was der Kaiser fälschlich beanspruchte. Die Kirche tastete die heidnische Ehe nicht an; sie gestattete dem christlichen Theile, mit dem heidnischen Theile zu leben oder die Verbindung zu lösen[2]. Aber neben die heidnische Ehe stellte die Kirche die christliche, unauflösliche Ehe. Frei und unumschränkt stellte sie die Bedingungen der Rechtmäßigkeit selbständig fest, ganz unabhängig von den Bestimmungen des staatlichen Rechtes. Der hl. Ignatius schrieb an Polykarp[3]: „Diejenigen, welche heirathen, müssen sich mit der Einwilligung des Bischofs verbinden, damit die Ehe nach Gottes Willen, nicht in sündhafter Begierlichkeit geschlossen werde." Mit Zustimmung des Bischofs, in Gegenwart der Gläubigen, beim hl. Opfer verbanden sich Christ und Christin zur Ehe. Das war die einzig legitime, heilige und unauflösliche Ehe. Ob der eine Theil Römer oder Provinziale, Senator oder Freigelassener, Sklave oder Freier war, blieb gleichgiltig. Ebenso wie die Kirche einen Jeden zur Taufe zuließ, ebenso wurden Jedem die Rechte der christlichen Familie zugestanden. Wohl gab es eine häretische Richtung in der Kirche, welche nicht bloß die Ehe zwischen Freien und Sklaven, sondern auch zwischen Unebenbürtigen, zwischen Reich und Arm bekämpfte und

[1] Justae nuptiae, justi liberi. [2] 1 Cor. VII, 12 ff.

[3] C. 5. Vgl. Tertullian, ad ux. II, 8: unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignat benedictio.

diese Richtung kam einmal in den apostolischen Constitutionen zur Sprache[1], allein die römische Kirche hielt an der Lehre und Praxis der kirchlichen Giltigkeit dieser Ehen fest und brachte sie zur allgemeinen Geltung[2]. Hierin that die Kirche nichts Anderes, als die Grundsätze des Christenthums anwenden, die Aufrechterhaltung der Sitten sichern, christliche Familien gründen, für die Zukunft die Kinder der Kirche und der Freiheit vermehren.

Nach den apostolischen Constitutionen[3] war jeder Christ verpflichtet, seine Sklaven und Sklavinnen, welche in ungeordneten Verhältnissen lebten, zur kirchlichen Ehe anzuhalten.

Die Kirche erkannte den Sklaven als vollberechtigtes Mitglied in der Gemeinde an, ließ ihn zur Taufe und zur Communion, zum gemeinsamen Mahle und zum gemeinsamen Gebete, zur christlichen Ehe und zur rechtmäßigen Vaterschaft zu, ja sie eröffnete ihm den Zugang zu allen kirchlichen Würden, letzteres freilich nur, wenn zuvor Freilassung erfolgt war, was bei der damaligen Innigkeit der Beziehungen nicht selten gewesen sein dürfte. Die erste Nachricht einer Freilassung im großen Maßstabe besitzen wir von dem römischen Stadpräfekten Hermes, welcher zur Zeit Trajans von Papst Alexander I. bekehrt wurde. Er trat mit Gemahlin, Kindern und 1200 Sklaven und deren Angehörigen zum Christenthume über, ertheilte allen Sklaven am Tage der Taufe die Freiheit und stattete sie mit Vermögen aus. Ebenso ließ Chromatius, Präfekt von Rom, welcher durch den hl. Sebastian bekehrt worden war, seine mit ihm getauften 1400 Sklaven frei mit den Worten: „Diejenigen, welche anfangen, Gott zum Vater zu haben, sollen nicht Sklaven von Menschen sein!“ Auch Chromatius stattete die Freigelassenen mit dem Nöthigen aus[4].

Die Kirche griff weder die heidnischen Verbindungen, noch die heidnische Sklaverei an, aber sie stellte daneben die christliche Ehe und den christlichen Dienst. Neben der heidnischen Gesellschaft bildete sich die christliche Gesellschaft, welche trotz der Trennung dennoch auf die erstere einen gewaltigen Einfluß ausübte durch die Wahrheit der Lehre und die Macht des Beispieles.

§ 3. Arbeit und Nächstenliebe. Agapen.

Die Christengemeinden glichen Arbeitergemeinden; es waren wenig Reiche und Angesehene unter ihnen. Die Arbeit war wegen der vorherrschenden Sklavenarbeit wenig fruchtbar, es mangelte an Bedarf und an Absatzgebieten. Waren unter diesen Verhältnissen diejenigen, welche Christen wur-

---

[1] VIII, 32. [2] Vgl. Döllinger, Hippolytus und Kallistus, S. 158 ff.
[3] VIII, 32. [4] Bolland. I, 371; II, 275.

den, nicht einem unabwendbaren Elende ausgesetzt? So mußte es auf den ersten Blick scheinen. Und doch war es nicht so, im Gegentheile gab es kein Elend, für welches nicht ein Heilmittel gefunden wurde, es existirte kein Bettler unter den Christen. Wie wurde dieses Resultat erzielt? wie wurde das anscheinend Unmögliche möglich? Durch die Verbindung der freien Arbeit mit der Nächstenliebe.

Wenn der Christ vom Tische des Herrn wegging, um die Werkstätte aufzusuchen, da erfüllte ihn das Bewußtsein, daß er nach dem Willen Gottes arbeiten müsse, nicht bloß um sich selbst und die Seinigen zu erhalten, sondern auch um seine Brüder unterstützen zu können. Paulus hatte diesen doppelten Zweck klar ausgesprochen. „Diese Hände haben gedient meinen Bedürfnissen und den Bedürfnissen derer, die mit mir waren. In allen Stücken habe ich euch gezeigt, daß man arbeiten müsse, sich der Schwachen annehmen und gedenken der Worte des Herrn Jesus: Geben ist seliger als Nehmen.“ [1] Dieselbe Mahnung zur Arbeit, um die Dürftigen zu unterstützen, kehrt immer wieder [2]. Die Arbeit fristete dem Armen nicht bloß selbst das Leben, sie bot ihm einen kleinen Ueberschuß, den er auf den Altar legte, um zum Unterhalte für Kranke, Wittwen und Waisen und Arbeitsunfähiger beizutragen. Es war nicht bloß eine Gewissenspflicht, zu arbeiten, um nicht der Gemeinde zur Last zu fallen; es war auch eine Liebespflicht, alle Kräfte anzuspannen, um für die Aermeren einen kleinen Beitrag zu ersparen. Man blickte nicht auf die eigenen Bedürfnisse, man begnügte sich mit dem Allernothwendigsten, um nur das Elend des Nächsten lindern zu können. Diese Arbeitsamkeit und Thätigkeit, diese Genügsamkeit und Sparsamkeit boten eine nie versiegende Quelle für den Armenschatz der Gemeinde.

Es bedurfte freilich ungeheuerer Anstrengungen, um dieses Resultat zu erreichen. Der gewöhnte Müßiggang, der unehrliche Handelsgewinn, der leichte Erwerb des Tempels und des Theaters, der unsittliche Erwerb, das Verlassen der Familie, das Aussetzen der Kinder, all diese Gewohnheiten des heidnischen Lebens mußten erst ausgerottet werden. Es gab auch unter den Christen Elemente, welche, anstatt in stiller Weise zu arbeiten, lieber dem unruhigen Leben und unstäten Treiben heidnischer Ungebundenheit sich hingeben wollten. Paulus mußte zu den ernstesten Mahnworten und zu der strengen Weisung greifen, solche Elemente gänzlich zu meiden, ihnen in der christlichen Gemeinde keinen Platz zu gewähren [3]. Das Beispiel Christi und der Apostel, der Bischöfe und der Martyrer mußte zur Nachahmung entflammen.

Mahnung und Beispiel waren erfolgreich. Wir sehen in der Zeit der

[1] Apg. XX, 35. [2] Vgl. z. B. Const. ap. II, 67.
[3] 2 Theff. III, 8 ff.



Verfolgungen christliche Gemeinden, welche, obwohl fast ausschließlich aus Armen bestehend, nicht bloß unter sich selbst keinen Bettler hatten, sondern auch die Heiden noch unterstützten. Arbeitsamkeit und Nächstenliebe überwanden alle Schwierigkeiten. Die Gemeinden konnten armen Frauen die ehrende Inschrift setzen: „Sie haben die Kirche nicht belästigt.“ [1] Obwohl verlassen, fanden diese Frauen in der Arbeit und in der Genügsamkeit die Mittel zum eigenen Unterhalte, um nicht bloß den Schatz der Kirche schonen, sondern durch kleine Almosen ihn selbst noch erhöhen zu können.

Die Nächstenliebe hatte die Schranken des Egoismus niedergerissen. „Das Geld, das euch trennt, vereinigt uns. Eins durch Seele und Herz, tragen wir kein Bedenken, unsern Geldbeutel einander zu öffnen. Alles ist unter uns gemeinschaftlich.“ [2] So rief Tertullian den Heiden zu, und diese Thatsache war für die Fruchtbarkeit der Arbeit von ausschlaggebender Bedeutung. Dem christlichen Arbeiter mangelte es niemals an Rath und Trost, an Hilfe und Geld. Brauchte er Vorschuß, um Rohmaterial einkaufen, seine Werkstatt ausdehnen, seine Werkzeuge erneuern oder verbessern zu können, so fand er bei den wohlhabenderen Christen, woran es von Anfang an, namentlich in der Frauenwelt, niemals mangelte [3], immer eine kleine Summe bereit. Die Christen befolgten die Vorschrift des Herrn: „Wende dich nicht ab von denen, welche bei dir borgen wollen.“ Und sie forderten keine Sicherheit. Sie wußten, daß ihr christlicher Schuldner doppelt zurückerstattete, wenn es ihm möglich war. Wenn nicht, so erachteten sie ihr Geld nicht für verloren, indem sie wußten, daß der Herr tausendfältig belohnen werde [4]. Die Vereinigung von Kapital und freier Arbeit zeigte sich zum ersten Male in der christlichen Werkstätte des apostolischen Zeitalters und entsprang dem Geiste der Nächstenliebe. Die weiße Hand des Senators legte das benöthigte Geld in die schwieligen Hände des Arbeiters, nicht des Gewinnes halber [5], sondern um Gottes Willen, aus Liebe zu Gott und zum Nächsten. Die Träger der Toga und Tunika feierten die Vermählung des Kapitals und der Arbeit im Dienste Gottes und des Nächsten, zum Wohle der Gesammtheit, der ganzen christlichen Gemeinde.

Es mußte für die heidnischen Weisen ein fabelhaftes Schauspiel sein, zu sehen, wie Arbeiter frei arbeiteten in einer Werkstätte, welche die Liebe und das Almosen gegründet hatten, wo Alles so verschieden war von der heidnischen Zwangsarbeit mit Aufseher, Peitsche und Kette. In der Werkstätte der Christen sah er ältere und jüngere Arbeiter, welche sich Brüder nannten und im Fleiße wetteiferten, sich aneiferten durch Gebet, sich erheiternd

[1] Non gravavit ecclesiam. [2] Tertull. apolog. 39.

[3] Wir erinnern z. B. nur an die Flavia Domitilla.

[4] Matth. V, 42. Luk. VI, 34. [5] Nihil inde sperantes.

durch religiösen Gesang. Wie sehr mußte dieses christliche Arbeitslokal abstechen gegen die schmutzigen Kerkeranstalten der Sklaverei! Durch einfache, ungebildete Arbeiter war eine Frage gelöst, welche die Weisheit aller Philosophen der antiken Welt nicht einmal zu stellen, geschweige zu beantworten verstanden hat. Es zeigte sich recht augenscheinlich, daß „die Gottseligkeit zu allen Dingen nützt, und die Verheißung dieses und des künftigen Lebens hat.“ [1]

Trotz aller Energie der Arbeit und trotz der Einfachheit des christlichen Lebens war es bei den damaligen politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht möglich, das Elend zu verbannen. Man bedenke, wie häufig den Wohlhabenderen das Vermögen konfiszirt wurde, wie oft die Eltern den Martertod erleiden mußten, ihre Kinder hilflos zurücklassend. Dazu kam die Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen, für die Gefangenen und Deportirten. Nur die großartigste Bethätigung der christlichen Liebe war im Stande, jenes Elend zu lindern, welches von den blutigen Verfolgungen und von den ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen bedingt war.

Die christliche Liebe, die Charitas, ist mehr als bloßes Mitleid. Das Mitleid betrachtet die Armuth mehr vom subjektiven Standpunkte aus. Der Reiche ist unangenehm berührt durch den Anblick des Elendes und er sucht dieses Gefühl durch eine kleine Gabe rasch zu beseitigen. In diesem Mitleiden tritt mehr der Egoismus als die Nächstenliebe zu Tage. Etwas Anderes ist die Wohlthätigkeit, welche vom Mitleide getrieben, die Ursachen des Elendes untersucht und nicht durch einmalige Gabe, sondern durch planmäßige Spenden aus dem Zustande der Hilflosigkeit zur Fähigkeit der Selbsthilfe emporzuheben sucht. Dieß ist der Standpunkt der staatlichen Armenpflege. Noch höher steht die christliche Liebe, welche nicht bloß die Wohlthat uneigennützig spendet und einsichtsvoll zur Verwendung bringt, sondern auch um Gottes Willen persönlich zu dem Armen sich herabläßt. Die christliche Liebe, die Charitas, gibt nicht bloß einen Theil des Vermögens dem darbenden Mitbruder, sie spendet auch die persönliche Theilnahme, sie will nicht bloß den Hunger stillen, sondern auch den Schmerz der Seele lindern. Sie will den Nächsten moralisch heben und ihn dadurch zur materiellen Selbständigkeit neuerdings befähigen. Sittliche Einwirkung und materielle Gabe müssen zusammenwirken, um den Zustand der Hilflosigkeit zu beseitigen. Dieß ist der Geist der kirchlichen Armenpflege.

Am besten sprach sich diese christliche Liebe in der Agape aus, welche das Bewußtsein der brüderlichen Zusammengehörigkeit und den gemeinsamen Gebrauch der Güter, wie dieß ursprünglich in Jerusalem der Fall war, Jahr-

[1] 1 Tim. IV, 8.

hunderte hindurch fortpflanzte. Der Reiche brachte Ueberfluß mit und dieser Ueberfluß diente demjenigen, welcher Mangel hatte, so daß von selbst die Ausgleichung sich ergab. In der Agape übertrug sich die Gleichheit Aller, der Reichen wie der Armen, der Freien wie der Sklaven, aus der Kirche in das bürgerliche Leben, indem an demselben Tische alle Mitglieder der Gemeinde gleichberechtigt saßen. Die Agape wirkte im sozialen Leben ausgleichend, indem sie den Niedrigen mit dem Vornehmen zusammenbrachte, ein Band der Einheit zwischen dem Sklaven und dem Herrn herstellte. In dieser Beziehung war das Liebesmahl der Ausdruck der thätigen, lebendigen Liebe, welche nicht bloß den Reichen als Wohlthäter erhob, zu dem der dankbare Blick sich emporrichtete, sondern auch den Armen mit der Würde der Gleichberechtigung ausstattete.

Das Freundschaftsmahl kannten auch die Heiden; aber ihre Gastmähler schlossen regelmäßig [1] die Sklaven, immer die Frauen aus. Bei dem heidnischen Mahle wurden die Kosten von der Corporationskasse bestritten, bei der christlichen Agape brachten die Reichen und Wohlhabenden das Nöthige, die Armen und Bedürftigen waren die Geladenen. An dem Tische, an welchem der Bischof den Vorsitz führte, nahmen Alle Platz: Männer und Weiber, Mächtige und Niedrige, der Herr und der Sklave. Das Mahl begann mit Gebet und man aß, wie Tertullian berichtet, nur, um den Hunger zu stillen, und man trank sehr mäßig. „Die Theilnehmer sättigen sich, aber ohne zu vergessen, daß sie während der Nacht auch zu beten haben; sie unterhalten sich, aber als Menschen, die stets ihr Inneres auf Gott gerichtet haben. Wenn nach dem Mahle das Wasser gebracht wird und die Lampen angezündet sind, dann kann Jeder zur Ehre Gottes vortragen, was er aus den hl. Schriften weiß oder was sein eigener Geist ihm eingibt. Hätte er unmäßig getrunken, so würde sein Vortrag ihn verrathen. Mit gemeinsamem Gebete endet das Mahl. Man entfernt sich, nicht um auf der Straße zu bleiben, zu schreien, zu klopfen, sich der Ausgelassenheit hinzugeben, sondern um das Leben der Zucht und Bescheidenheit fortzusetzen." So schildert Tertullian die Agapen und fährt fort: „Was wir einzeln sind, das sind wir in der Versammlung; was Jeder von uns ist, das sind wir zusammen, Niemanden schadend, Niemanden verletzend. Wenn ehrliche Männer und gute Bürger, fromme und sittsame Menschen sich zusammenfinden, so ist das kein Complott, auch kein Parteiklub, sondern eine berechtigte Versammlung." [2]

Auf Grund des Gesetzes gegen die Hetairien wurden die Agapen ver-

---

[1] Mit Ausnahme der Collegia tenuiorum, welche auch Sklaven Aufnahme gestatteten, wenn die Erlaubniß des Herrn erbracht wurde.

[2] Tertull. Apolog. c. 39.

folgt und dieß mochte der Grund sein, daß sie allmählig den Charakter eines Liebesmahles aller Gemeindemitglieder einbüßten und daß die Veranstaltung einzelnen Reichen überlassen werden mußte. Aber auch in diesem Falle wurde die Agape von einem Diakone geleitet, welcher auch die Einladung der Dürftigen und Armen besorgte[1].

Die Agapen waren in dieser Zeit nicht mehr mit dem Opfer der Eucharistie, welches in früher Morgenstunde stattfand, verbunden, sondern wurden Abends gefeiert[2]. Allmählich schlichen sich Mißbräuche ein, die Agapen wurden zu üppig, was Clemens von Alexandrien lebhaft tadelte. Er forderte ein einfaches und frugales Mahl und wies auf die Vortheile hin, welche die Agape für das gemeinsame christliche Leben hat, wenn christliche Liebe sie veranlaßt, Genügsamkeit sie begleitet[3]. Als Tertullian Montanist geworden war, griff er die Agapen heftig an[4], schoß aber offenbar in seinem Trübsinne über das Ziel hinaus.

Das gemeinsame Liebesmahl war das Ideal der kirchlichen Armenpflege; es konnte nur verwirklicht werden, solange die Gemeinden klein waren und solange die Veranstaltung der Agapen keinen Hindernissen begegnete. Mit dem Beginne der Verfolgungen und mit der Ausdehnung der Gemeinden mußte die Ausgleichung zwischen Reichthum und Armuth, zwischen Ueberfluß und Mangel in anderen Formen erfolgen. Voraussetzung blieb die Verbindung mit dem heiligen Opfer. Der Reiche legte seinen Ueberfluß auf den Altar; der Arme empfing die Gottesgabe vom Altare. Die einheitliche Leitung hatte der Bischof, welchem zur Ausführung die Diakonen und Diakonissinnen zur Seite standen.

Man hat in der Vermittlung durch den Bischof die „Veranstaltlichung" der Kirche erblicken wollen. Allein die einheitliche Leitung bildet die nothwendige Voraussetzung einer rationellen Armenpflege. Sobald Jeder geben will, wie und wo es ihm beliebt, da existirt das Gegentheil einer Armenpflege. Die Einheit in der Leitung der Gemeinde-Armenpflege und die Theilnahme Vieler (der Diakone und Diakonissinnen) bei der Pflege erscheinen als die Pfeiler der Organisation. Die kirchliche Armenpflege der ersten sechs christlichen Jahrhunderte bildet das Muster, nach welchem bisher jede erfolgreiche Armenfürsorge sich gestaltete. Die Erfahrung von nahezu zweitausend Jahren wußte keinen neuen organisatorischen Gedanken zu entwickeln. Der Geist der Bruderliebe hatte sich die vollendetste Or-

[1] Const. apost. II, 28.

[2] Vgl. den bekannten Brief des Plinius: quod essent soliti stato die ante lucem convenire, quibus peractis morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi ad capiendum cibum.

[3] Paedag. II, 1.

[4] De jejun. adv. psych. c. 17.

ganisation geschaffen und hatte das Ideal jeder Armenpflege erreicht, daß Keiner darben durfte und Keiner betteln mußte.

Wir zeichnen im Nachstehenden die Grundlinien dieser Organisation.

§ 4. Einnahmen der Armenpflege.

Die Quellen der Armenpflege bildeten die freiwilligen Gaben, welche in Verbindung mit dem heiligen Opfer von den Gläubigen gespendet wurden, die Oblationen. Sie wurden während der heiligen Messe auf den Altar gelegt. Beim Opfer trat die Gemeinschaft Aller recht lebhaft zu Tage. Alle beteten für einander und Alle spendeten für einander. Wo Gott selbst für seine Gemeinde sich hingab, durfte Keiner in Egoismus sich abschließen, sondern von den Früchten seiner Arbeit und von dem Ueberflusse seines Erwerbes gleichsam die Erstlinge (primitias) auf den Opferaltar legen, entweder persönlich oder durch Diakonen. Wer irgend etwas erübrigen konnte, spendete sein Scherflein, und der Allerärmste nahm Theil durch die Sehnsucht. Die Namen der Spender wurden als Theilnehmer am Opfer in das liturgische Gebet aufgenommen, es beteten die Armen für die Reichen und die Reichen für die Armen, und Alle vereinigten sich in der Bitte zu Gott, daß er annehme die dargebrachten Spenden, wie er angenommen hat die Opfer Abels, Abrahams, die Gaben des Cornelius und die Heller der Wittwe, und daß er gebe das Ewige für das Zeitliche, das Himmlische für das Irdische.

Die Oblationen fanden so oft statt, als das heilige Opfer dargebracht wurde, also regelmäßig am Sonntage. Ein Zwang, zu opfern, bestand nicht, aber es war Sitte, daß alle Gemeindemitglieder sich betheiligten, und für diejenigen, welche Ueberfluß besaßen, galt es als religiöse Pflicht, nicht ohne Gabe zur Feier der heiligen Eucharistie zu kommen [1].

Diese Gaben bestanden hauptsächlich in Brod und Wein, welche größtentheils zur Consecration verwendet wurden. Außerdem wurden noch verschiedene Gaben auf den Altar gebracht, als: Milch, Honig, Trauben &c.,

---

[1] Clemens Rom. Ep. ad Corinth. c. 44. Justin, Apolog. II, l. c. p. 271. Irenaeus, Adv. haeres. IV, 17. Const. apost. II, 27. 36. Concil. Eliberit. can. 28. Cypr. Ep. 9: ad communicationem admittuntur et offertur *nomen* eorum etc.; ep. 66: neque enim apud altare Dei meretur nominari sacerdotum prece, qui ab altari sacerdotes et ministros voluit avocare. Cfr. ep. 60 und de opere et eleem. c. 14: Locuples et dives dominicum celebrare te credis . . . quae in dominicum sine sacrificio venis, quae partem de sacrificio, quod pauper obtulit, sumis? — Tertull. De orat. c. 28: cum pompa operum bonorum deducere ad Dei *altare* debemus etc. Cfr. auch ibid. 11: ne prius *ascendamus ad altare* Dei quam etc. Vgl. ferner Harnack, Der christliche Gemeindegottesdienst, S. 391.

sowie die Erstlinge von allen Früchten[1]; diese wurden vom Priester bloß benedicirt[2] und der Ertrag davon wurde für die Armen bestimmt[3]. Sie flossen an manchen Orten sehr reichlich, so daß dem Andrängen, zu viel Gaben auf den Altar zu legen, gewehrt werden mußte; in Rom durfte man bloß Aehren und Trauben behufs Benedicirung auf den Altar bringen[4].

Bedeutend waren diese Oblationen vor allem an den Gedächtnißtagen (natalitiis) der Martyrer, sowie an den Todestagen verstorbener Eltern, Gatten, Kinder, überhaupt solcher, die einem im Leben nahe gestanden[5]. Bei der Feier des eucharistischen Opfers wurde nämlich bloß derer gedacht, welche Oblationen dargebracht hatten. Um nun das Bewußtsein der bleibenden Gemeinschaft, der Vereinigung der Heiligen (communio sanctorum) mit denen, die noch im Diesseits kämpften, anschaulich darzustellen und um das Andenken der Heiligen zu ehren, opferte die Gemeinde im Namen der Martyrer, so daß deren Gedächtniß bei der Messe gefeiert wurde[6]. Was die Gemeinde für die Martyrer that, dasselbe ahmte auch die Familie für ihre verstorbenen Mitglieder nach. Sie opferte für ihre Angehörigen, damit der Priester ihrer im Gebete gedenke, und sie auf diese Weise der Segnungen des eucharistischen Opfers theilhaftig mache. War die Oblation für die Martyrer mehr eine Erinnerung, so trug die für verstorbene Familienmitglieder den Charakter der Fürbitte[7]. Auch bei anderen Anlässen wurden Oblationen auf den Altar gelegt; so erzählt Tertullian, daß Brautleute am Tage der Einsegnung ihres Ehebundes reichliche Oblationen brachten, um dadurch des besonderen Segens und der Fürbitte der Gemeinde sich theilhaftig zu machen[8].

---

[1] Irenaeus, Adv. haeres. c. 18: oportet enim nos oblationem Deo facere et in *omnibus* gratos inveniri fabricatori Deo, in sententia pura et fide sine hypocrisi, in spe firma, in delectione ferventi *primitias* earum, quae sunt, creaturarum offerentes. — Cfr. Const. apost. II, 27.

[2] Concil. Elib. c. 49 apud d'Aguirre, Concil. Hispan. etc. I, 279.

[3] Const. apost. II, 27.

[4] Anastasius, Vitae pontificum, editio Rom. 1718, p. 28.

[5] Cypr. Ep. 34: sacrificia pro iis semper ut meministis offerimus quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus.

[6] Cypr. Ep. 37: Denique et dies illorum quibus excedunt annotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus, . . . et celebrentur hic a nobis oblationes et sacrificia ob commemorationes eorum.

[7] Cypr. Ep. 66: Non est quod pro *dormitione* ejus apud nos fiat oblatio. — Tertull. De exhort. ad castit. c. 11, ut jam receptae apud dominum, pro cujus spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis . . . offeres pro duabus et commendabis illas duas per sacerdotem . . . et ascendet sacrificium tuum libera fronte. — De *corona*, c. 3: Oblationes *pro* defunctis, pro natalitiis annua die facimus. Vgl. hierzu die Anmerkung von Oehler, tom. I, p. 422. Cfr. auch De monog. c. 10.

[8] Tertull. Ad uxor. II, 8.

Verschieden von diesen Oblationen waren die Gaben und Geschenke, welche in den Opferstock gelegt wurden. In jedem Versammlungslocal [1] nämlich war ein eigener Raum dafür bestimmt, bei Cyprian und den apostolischen Constitutionen corbona, bei Tertullian arca genannt [2]. Die Gaben, welche in diesen Opferstock gelegt wurden, bestanden in Geld und bildeten im engeren Sinne die Gemeindekasse (gazophylacium) [3]. Diese Gabe allein war geheim, bei ihr allein wußte die Linke nicht, was die Rechte gab. Es stand jedem frei, wie viel, wie oft einer geben wollte. Nach den apostolischen Constitutionen [4] geschah es regelmäßig jeden Sonntag. Cyprian glaubt, daß derjenige, der dieser religiösen Pflicht sich entschlägt, den Sonntag entheilige [5]. Nach den Worten von Tertullian [6] hat man unrichtiger Weise behauptet, daß die Oblationen monatlich stattfanden. Tertullian sagt dieß aber nicht, im Gegentheil erwähnt er ausdrücklich, daß es an einem beliebigen Tage geschah, weil die Gabe eine freie war. Wenn Tertullian auf den „Monatstag“ hinwies, so geschah es aus apologetischen Gründen. Er wollte die Berechtigung der kirchlichen Oblationen durch den Hinweis auf die Monatsbeiträge und auf die Vereinskassen der Collegien nachweisen, und er wählte deßhalb auch die dafür übliche Bezeichnung (stips = Monatsbeitrag, arca = Vereinskasse). Tertullian betonte denn auch die Unterschiede, welche zu Gunsten der Christengemeinden sprachen. Einmal gab jeder Christ, wann und wie viel er wollte und konnte, während die Collegien einen bestimmten Beitrag von Jedem, auch dem Unvermögenden, allmonatlich erhoben. Sodann wurde der Beitrag der Collegien für Gastmähler verschwendet, während bei den Christen die Gabe der Frömmigkeit verwendet ward für Arme und Gebrechliche, Wittwen und Waisen, für Schiffbrüchige und für jene, welche in der Verbannung, in den Gefängnissen oder in den Bergwerken waren. Ein protestantischer Autor findet in dem Umstande, daß noch Tertullian die Gemeindekasse arca nannte, wie es

---

[1] Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es vor Alexander Severus eigentliche Kirchen nicht gab (Origen. C. Cels. VII, 13 ff.), sondern nur für den Gottesdienst eingerichtete Lokale in Privathäusern oder Katakomben (so dürfte wohl die Bezeichnung bei Euseb. VII, 13 gedeutet werden). Erst seit Gallienus mögen christliche Kirchen als eigene Cultusgebäude vorkommen.

[2] Const. apost. II, 36. Cfr. Cypr. De op. et eleem. c. 14. Tertull. Apolog. c. 39.

[3] Const. apost. III, 4.

[4] Const. apost. II, 36.

[5] Cypr. De op. et eleem. c. 14: dominicum te celebrare credis, quae *corban* omnino non respicis?

[6] Tertull. Apolog. c. 39: modicam *unusquisque* stipem suam menstrua die vel cum velit et si modo velit et si modo possit apponit . . . etiam si quod *arcae* genus est, non de honoraria summa quasi redemptae religionis congregatur etc.

bei den römischen Collegien der Fall war, während sonst der biblische Name corbona[1] gebraucht worden sei, einen Beweis, daß die christliche Gemeindeversammlung „alttestamentlichen, jüdischen Vorbildern Platz machte". Darauf deute auch der Umstand hin, daß „später nicht mehr monatlich, sondern sonntäglich eingelegt wurde". Aber gerade Tertullian, auf den man sich beruft, sagt in der Apologie ausdrücklich, daß nach freiem Belieben und nicht ein Monatsbeitrag gegeben wurde, und an anderen Stellen[2] erwähnt er ausdrücklich, wie Cyprian, die sonntäglichen Oblationen.

Eine andere reichlich fließende Quelle des kirchlichen Einkommens bildeten die Kollekten, welche zu bestimmten Zeiten, regelmäßig mit Fasten verbunden[3], eingesammelt wurden. Sie wurden unmittelbar vor Beginn der Lesung der Epistel (ad collectas) den Diakonen übergeben, welche sie an einen eigens hiefür bestimmten Ort (sacrarium) brachten[4]. Wahrscheinlich bestanden diese Gaben weniger in Geld als in Lebensmitteln und Utensilien[5].

Traten außerordentliche Verhältnisse ein, so daß sich besondere Bedürfnisse ergaben, so veranstaltete der Bischof eigene Collecten. Bei dem ungewöhnlichen Opfergeiste der Gemeinden dürften übrigens solche selten vorgekommen sein[6].

Zu diesen gewöhnlichen Einnahmen kamen noch außerordentliche. Viele Reiche verkauften nämlich bei ihrem Uebertritte zum Christenthum ihr Vermögen ganz oder theilweise und stellten den Ertrag davon dem Bischofe für die Gemeindekasse zur Verfügung[7].

Daß einzelne Gemeinden auch als solche (als Corporation) liegende Besitzungen vor Constantin, besonders seit Gallienus besessen haben, ist gewiß[8]; daß dieselben aber irgend beträchtlich gewesen wären, oder daß deren Ertrag die kirchlichen Einnahmen wesentlich vermehrt habe, dürfte nicht zu behaupten sein[9].

Noch ist die Frage zu erörtern, ob auch schon Zehnten gegeben wurde. Früher wurde sie gewöhnlich bejaht, aber nicht mit Recht. Nur bei vollständiger Verkennung der Grundsätze des altkirchlichen Lebens konnte

---

[1] Vgl. Mark. VII, 11. [2] De orat. c. 11 und 28.

[3] Tertull. De jejunio c. 13. Const. apost. V, 13. Cypr. De domin. oratione c. 23.

[4] Const. apost. IV, 8—9; II, 30—35; III, 6—8.

[5] Moreau-Christophe l. c. p. 222 sqq.

[6] Cypr. Ep. 60. Const. apost. IV, 8; V, 1.

[7] Euseb. H. eccles. c. 3, 37. Pontius, Vita Cypriani c. 2. Tertull. Adv. Marc. IV, 4; De praescript. haer. c. 30.

[8] Euseb. H. eccles. X, 5; Vita Constant. II, 39.

[9] Chastel, Études historiques sur l'influence de la charité p. 244.

man diese Frage bejahen. Nach übereinstimmender Lehre aller Kirchenväter[1] waren in jenen schweren Zeiten der Verfolgung die Reichen und Besitzenden verpflichtet, mit ihrem ganzen Vermögen für die Bedürfnisse der Gläubigen aufzukommen. Und sie fanden sich damit in voller Uebereinstimmung mit einem Worte des Herrn[2]: „Gebet Almosen von dem, was da ist, und siehe, Alles ist euch rein.“ Die lateinischen Kirchenväter übersetzten nach der Vulgata[3]: „Gebet euren Ueberfluß!“ Das scheint auf den ersten Blick eine Einschränkung der Worte des Herrn zu sein, allein es scheint nur so. Denn alle Kirchenväter verlangten von den Besitzenden, daß sie für sich nur das Nöthige gebrauchen, alles Uebrige als Ueberfluß zum Dienste der Gesammtheit in Bereitschaft halten und wenn nöthig, auch hingeben. Und diese Nothwendigkeit ergab sich zur Zeit der Verfolgungen sehr häufig. Unter den späteren günstigeren Verhältnissen wurden die thatsächlichen Anforderungen von selbst geringer, aber die kirchliche Lehre hielt jederzeit an dem Gebote des Herrn fest. Schon hieraus ergibt sich, daß man in den damaligen Zeiten den Zehnten nicht kannte. Derselbe hätte für die Bedürfnisse der christlichen Gemeinden nicht hingereicht.

Dazu kommt, daß das Christenthum die Freiheit brachte. Der Christ mußte aus religiöser Ueberzeugung frei geben, denn „nur einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“[4]. Das jüdische Gesetz war weggefallen, und mit dem hl. Paulus erkannten die Kirchenväter in der Freiheit der Gaben einen besonderen Vorzug der Erlösung Christi gegenüber der geistigen Knechtschaft und der sittlichen Schwäche des Judenthums, welches durch Zwangsgesetze zur beschränkten Erfüllung religiöser Pflichten angehalten werden mußte[5]. Das Christenthum erhob erst die innere Freiheit zu einem Merkmale des sittlichen Charakters der äußeren Handlung.

Origenes[6] erörterte die Frage des Zehntens und der Erstlinge und sprach sich für Entrichtung derselben aus, wobei er aber ausdrücklich betonte, daß er nur eine persönliche Meinung ausspreche. Zehnten und Erstlinge erschienen ihm nur als ein kleiner Theil dessen, wozu der Christ sittlich verpflichtet war. Der Jude konnte sich mit Entrichtung der gesetzlichen Abgaben begnügen, der Christ dagegen soll seinen ganzen Besitz als Gabe Gottes betrachten, über welche er nur als Verwalter eingesetzt ist und von welchem er mittheilen muß, soweit die Noth es erheischt. In diesem Sinne erörterten die Kirchenväter öfters die Frage des Zehntens und kamen

[1] Vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 66 ff.

[2] Luk. XI, 41. [3] Quod superest [4] 2 Cor. IX, 7.

[5] Irenaeus, De haeres. IV, c. 18 et 34. Cypr. De unitate ecclesiae, c. 23: Nunc de patrimonio nec decimas damus etc.

[6] Origenes, Homil. XVII. in Jos. tom. II, 438; Homil. in proverb. 3, 9. tom. III, 8 (Mauriner Ausgabe).

übereinstimmend immer zu dem Schlusse, daß für die Christen die Erfüllung des jüdischen Gesetzes nicht hinreiche. So sagt Irenäus: „Die Juden gaben nur den Zehnten von ihren Früchten. Die Christen geben Alles, wie die Wittwe, welche alles, was sie hatte, in den Opferstock legte.“ [1]

Eine abweichende, aber ganz vereinzelte judaisirende Stimme kam in den apostolischen Constitutionen zum Worte. Die Zehentfrage wird mit großer Wichtigkeit und Weitläufigkeit behandelt, und die Motivirung der Pflicht, daß auch im Christenthume das mosaische Gesetz des Zehntens noch Geltung habe, steht im vollen Widerspruche mit der gesammten kirchlichen Lehre der ersten Jahrhunderte. Bemerkenswerth ist, daß die Zehentpflicht im älteren, noch vor Constantin abgefaßten zweiten Buche nicht besonders weit ausgedehnt erscheint. Bloß von Wein, Oel, Getreide und Früchten aller Art soll der Zehnte gegeben werden. Im siebenten Buche dagegen, dessen Abfassung in die Zeit nach Constantin fällt, erscheint der Zehnte viel ausgedehnter und wird nicht bloß von den Thieren, sondern selbst von Kleidern, Geld und liegenden Besitzungen verlangt [2].

§ 5. Verwaltung.

Die Verwaltung und Vertheilung der Gaben oblag einzig dem Bischof. Ihm mußte Alles übergeben werden, ohne ihn sollte Niemand etwas thun, weil es sonst keinen Werth hat [3]. Durch Uebergabe des Almosens an den Bischof sollten die Gläubigen stets gemahnt werden, daß sie ihre Gabe nicht so fast den Armen geben, als vielmehr Gott zum Opfer bringen, der sie durch seinen Stellvertreter, den Bischof, an die Armen austheilen läßt [4]. Ueber die Vertheilung ist der Bischof Niemandem Rechenschaft schuldig als Gott allein; Nichts darf ohne seinen Willen geschehen, Niemand soll ihn controliren [5]. Dagegen darf der Bischof nichts thun ohne Gott, wie der hl. Ignatius im Briefe an Polykarp sagt, er darf keinen Armen vernachlässigen und hat die strengste moralische Verpflichtung, ohne Ansehen der Person gerecht, je nach Würdigkeit jeden zu unterstützen; wehe ihm, wenn er diese Pflicht vernachlässigt [6]. Um aber gerecht in der Ver-

[1] IV, 18. [2] Const. apost. II, 34 et 35; VII, 29.

[3] Ignat. Ep. ad Magn. IV.; Ep. ad Trall. II.: „ohne Bischof sollt ihr nichts thun“; Ep. ad Smyrn. VIII.: „Wo der Bischof ist, muß die Gemeinde sein, gleichwie die Kirche da ist, wo Christus ist. Ohne Bischof soll Niemand Agapen veranstalten.“ Vgl. Const. apost. II, 27. Dadurch, daß der Geber dem Bischof das Almosen gibt, verliert er nichts an Verdienst, „ihm bleibt der Lohn einer guten That“. Ibid. III, 4. Durch die Verbindung mit der Eucharistie erhält es vielmehr einen höhern Werth.

[4] Const. apost. II, 24. 35. Vgl. Clem. Alex. Quis dives salv.

[5] Ignat. Ep. ad Polyc. IV. Const. apost. II, 35.

[6] Const. apost. II, 25.



theilung sein zu können, muß er seine Gläubigen alle kennen nach Zahl, Vermögen, Alter, Geschlecht, Stand, frühere Verhältnisse[1].

Zu diesem Zwecke standen den Bischöfen die Diakonen und Diakonissinnen zur Seite. Ihrer Beihilfe bedient sich der Bischof bei Einsammlung der Collecten, sie müssen die Armen in ihren Häusern aufsuchen, ein Register derselben anfertigen nach Namen, Stand, Alter und Geschlecht; sie haben den Bischof zu instruiren über den Grad der Armuth und der Würdigkeit, über die Ursachen der Verarmung und die Mittel, derselben abzuhelfen[2]. Daraufhin verfügte der Bischof und bestimmte den Theil der Unterstützung, den der Diakon jedem Einzelnen zu verabreichen hatte[3]. Ein Diakon darf nie selbständig ohne eingeholte Erlaubniß des Bischofs das Mindeste verausgaben. Erfährt er, daß Jemand in großer Bedrängniß lebe, so hat er sofort den Bischof davon zu benachrichtigen und nach dessen Anordnung und Anweisung den Bedrängten zu unterstützen[4].

Dieselbe Aufgabe, welche die Diakonen für die armen Gläubigen männlichen Geschlechts hatten, fiel für den weiblichen Theil den Diakonissinnen zu. Ueberall, wo die Diakonen nicht Zutritt hatten, bediente man sich dieser weiblichen Kräfte. Ihnen mußten alle Wittwen, welche von der Gemeinde unterstützt wurden, unterthan sein[5]. Die Diakonissinnen wurden zum Theil aus der Zahl der Jungfrauen genommen[6], theilweise aus der Zahl der Wittwen, welche mindestens 40 Jahre zählen mußten. Alle aber mußten das Gelübde ablegen, fortan ehelos zu leben[7].

In Zeiten der Gefahr, wenn der Bischof sich zur Flucht genöthigt sah,

---

[1] Ignat. Ep. ad Polyc. IV.: nominatim omnes quaere. Cypr. Ep. 38: ut jam nunc ego, *cui cura incumbit, omnes optime nossem.* — Vgl. Origenes, Opera omn. tom. III, 492. 501. (Mauriner Ausgabe von Delarue. Paris 1733.) Euseb. Hist. eccles. IV, 32. Daß die Bischöfe selbst in den größten Gemeinden, wie Rom, die unterstützten Gläubigen dem Namen nach kannten, ist bezeugt durch Philosophumena lib. IX, c. 12. Als die Gemahlin des Commodus (Marcia) jenen ihrer Glaubensgenossen, welche im Exil in Sardinien lebten, Befreiung erwirken wollte, rief sie Papst Viktor zu sich und fragte ihn, welche Christen in Sardinien in Verbannung lebten. Viktor wußte Alle mit Namen. Ed. Dunker et Schneidewin p. 456.

[2] Cypr. Ep. 38: Cumque ego vos pro me vicarios miserim, ut expungeretis fratrum nostrorum necessitates sumptibus, si qui etiam vellent suas artes exercere, additamento quantum satis esset, desideria eorum juvaretis: simul etiam *et aetates eorum et conditiones et merita* discerneretis etc. Vgl. auch Const. apost. III, 19.

[3] Const. apost. III, 19. [4] Ibid. II, 31—32.

[5] Const. apost. III, 7. Die Diakonissinnen mußten die weiblichen Katechumenen auch im Glauben unterrichten, weßhalb Polykarp forderte, daß sie in allen Gegenständen des Glaubens wohlgerüstet seien. Ep. ad Philipp. IV. Origenes (III, 117): viduae mulieribus edocendis praepositae spiritali sermone.

[6] Const. apost. IV, 14. [7] Ibid. u. III, 1—5.

mußte er natürlich einen Stellvertreter aufstellen für die oberste Leitung der Armenpflege und die Verwaltung der Gemeindekasse. Letztere wurde in solch gefahrvollen Zeiten unter mehrere Cleriker (gewöhnlich Diakonen) getheilt, welche in verschiedenen Stadtvierteln zu wohnen hatten, um auf diese Weise leichter und ohne Aufsehen zu erregen den Bedürfnissen der Einzelnen abhelfen zu können. So stellte Cyprian das gesammte Gemeindevermögen bei seiner Flucht mehreren Presbytern und Diakonen zur Verfügung, damit sie der Noth augenblicklich abhelfen konnten überall, wo dieselbe an sie herantrat [1]. Eine Art oberster Aufsicht hatte der Presbyter Rogatianus [2]. Auch in Rom kamen oftmals solche Fälle vor. So stellte Papst Fabian während der Dezianischen Verfolgung in jedem der 7 Stadtviertel einen Diakon auf und vertheilte unter sie die Gemeindekasse [3]. Papst Stephanus dagegen stellte bloß einen Stellvertreter auf in der Person des Sixtus, wie dieser später den Laurentius [4]. Das unglückliche Schicksal des Letzteren mochte den Papst Cajus bewogen haben, während der Diokletianischen Verfolgung wieder auf das bereits erprobte Mittel der Vertheilung der Gemeindekasse unter Mehrere zurückzugreifen. Wie Papst Fabian gab er wieder den 7 Stadtvierteln je einen Diakon [5]. Während regelmäßig

[1] Cypr. Ep. 5: ... cum summa omnis quae redacta est, illic sit apud clericos distributa propter ejusmodi casus, ut *haberent plures*, unde ad necessitates et pressuras singulorum operari possint.

[2] Cypr. Ep. 36. [3] Anast. l. c. p. 21. [4] Anast. p. 25.

[5] Anast. l. c. p. 29. Aus diesen Ausnahmszuständen hat man auf die frühere Organisation der Armenpflege geschlossen und vertrat die Ansicht, daß das Armenwesen ausschließliche Aufgabe der Diakonen gewesen sei. Die Armenpflege war immer Sache des Bischofs, die Diakonen waren, wie beim Gottesdienste, so auch in der Ausübung der Werke der Barmherzigkeit, seine Gehilfen. Man hat wenigstens für Rom die Existenz selbständiger Diakonien zu erweisen gesucht und hat auf das Beispiel des Papstes Fabian hingewiesen. Allein die von Fabian angeordnete Einrichtung war nur eine provisorische Maßregel für die Zeit der Verfolgung. Andere haben das Beispiel des Laurentius verallgemeinert und haben daraus geschlossen, daß einer der Diakonen die Centralleitung der Armenpflege besessen habe (Archidiakonus). Man hat dabei vergessen, daß Laurentius als Stellvertreter des im Kerker schmachtenden Bischofs handelte. Daß Sixtus gerade den Laurentius wählte, dazu mochte er außer dem Umstande, daß derselbe mit der Armenpflege vertraut sein mußte, auch durch persönliche Eigenschaften desselben veranlaßt worden sein. Ich habe schon erwähnt, daß Cyprian nicht einen Diakon, sondern einen Presbyter als Stellvertreter in Carthago zurückließ und ihn mit der obersten Aufsicht betraute, immer aber noch persönlich durch Briefe Befehle über die Behandlung der Armen gab. Daß übrigens auch in Rom der Bischof die oberste Verwaltung und Aufsicht über das Kirchenvermögen hatte, dafür bürgt uns das Zeugniß des Bischofs Dionysius von Corinth. In seinem Schreiben an die römische Kirche hebt er ausdrücklich hervor, daß nicht bloß die früheren Bischöfe von Rom, sondern auch der gegenwärtige (Soter 168—177) die reichlichen Collekten an die Heiligen austheile und auch alle nach Rom kommenden Fremden freundlich aufnehme

in ruhigen Zeiten immer ein großer Vorrath aufbewahrt wurde[1], gab man im Augenblicke der Verfolgung Alles hin, um der Habsucht heidnischer Präfecten zu begegnen, wie dieß das glänzende Beispiel des hl. Laurentius bezeugt, welcher nach dem Tode seines Bischofs Sixtus die ganze Gemeindekasse an die Armen vertheilte und dem nach Gold gierigen Präfecten von Rom jene berühmte Enttäuschung bereitete, die ihm den Tod auf dem Roste zuzog[2].

Wie zur Erforschung der Armuth wurden die Diakonen und Diakonissinnen vom Bischofe auch benützt zur Vertheilung der Gaben. Sie, welche die Armuth in ihrer Geburtsstätte belauscht hatten, welche die individuellen Bedürfnisse kannten, sollten mit Vorsicht und Sorgfalt, mit Schonung und Zartgefühl die Armen unterstützen, in ihrem Hause, der Stätte des Elends sie aufsuchen, sie trösten, ermuntern, ihnen die nöthigen Hilfsquellen erschließen, über die Verwendung des Gegebenen wachen. Sie waren auf diese Weise auch im Stande, ein heilsames Patronat über die Armen auszuüben, und es ist selbstverständlich, daß wie die Wittwen den Diakonissinnen, so die andern von der Kirche unterstützten Armen einen gewissen Gehorsam den Diakonen schuldeten[3].

Schon in diesen Zeiten, wo doch das Glaubensbewußtsein so lebendig, die Nächstenliebe noch so mächtig und stark war, mißbrauchten einzelne Bischöfe ihre Stellung und erlaubten sich Veruntreuungen in der Verwaltung. Das erste Beispiel, wo Habsucht und Untreue das schöne Gemälde christlicher Liebe, Uneigennützigkeit und Barmherzigkeit trübte, bezeugt uns Polykarp[4], indem er einen Presbyter Valens anklagte, der Habsucht verfallen zu sein. Die Gemeinde in Philippi war damals ohne Bischof und die Gemeindeleitung nebst der Armenpflege in den Händen des Presbyteriums. Polykarp erbat Verzeihung für den unglücklichen Valens und ermahnte die Presbyter, gegen Alle barmherzig zu sein, Wittwen, Waisen und Arme nicht zu vernachlässigen und die Kranken zu besuchen[5]. Hermas[6] erwähnt Bischöfe, welche die Armen, Wittwen und Waisen aus Habsucht vernachlässigten und sich selbst mit dem Armenvermögen bereicher-

---

und verpflege. Euseb. Hist. eccl. IV, 23. Dasselbe ergibt sich noch klarer aus den Philosophumenen Hippolyts (lib. IX, c. 12). Der Bischof (Viktor) kennt die Unglücklichen mit Namen, er bestimmt für Kallistus die Art der Unterstützung und weist ihm monatliche Bezüge an.

[1] Tertull. Apolog. c. 39. Vgl. Münter, Primord. eccles. Afric. p. 63 sqq.

[2] Ambros. De off. min. II, 28.

[3] Ignat. Ep. ad Trall. II. Const. apost. III, 7.

[4] Ep. ad Phil. XI.

[5] Ibid. VI.

[6] Pastor, libr. III. simil. IX, 26 (apud Hefele, Patr. apost., 4. Aufl., p. 333).

ten. Auch Origenes [1] geißelt mehrmals die Habsucht einzelner Bischöfe und Diakonen, welche nicht mehr gewissenhaft waren in der Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern sich selbst bereicherten, einem genußsüchtigen Leben sich hingaben, dagegen die Wittwen und Waisen vernachlässigten, die Armen darben ließen. Am bittersten beklagt der hl. Cyprian die Gewissenlosigkeit einzelner Bischöfe. Wie zu seiner Zeit überhaupt in Folge der langen Ruhe vor Decius große Erschlaffung eingetreten, der frühere Eifer gewichen war, so zeigte sich besonders auch im Clerus bis hinauf zu den Bischöfen, „deren Wandel doch Andern zum Muster und zur Aufmunterung sein sollte" [2], eine gewisse Schwächung der Disciplin. Mit Betrübniß erzählt er, daß manche Bischöfe ihren Beruf vernachlässigen, ihre Heerden verlassen, fremde Provinzen durchstreifen, nur darauf bedacht, vortheilhafte Geldgeschäfte zu machen, große Besitzungen durch List und Betrug zu erhaschen, durch Wucher sich zu bereichern. Die Gewissenhaftigkeit, die Barmherzigkeit, die Liebe sei ihnen abhanden gekommen [3].

§ 6. Vertheilung an die armen Gemeindemitglieder.

Die Unterstützungsart richtete sich je nach den Bedürfnissen des Einzelnen. Gänzlich Erwerbsunfähige lebten ausschließlich auf Kosten der Gemeinde, Andere erhielten nur einen ergänzenden Beitrag, um das zu ersetzen, was ihnen zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse noch mangelte. In erster Reihe der auf Gemeindekosten Unterstützten sind die armen Geistlichen zu nennen, der Clerus. Nicht alle Cleriker bezogen ihren Gehalt vom Kirchenvermögen, vielmehr lebten diejenigen, welches eigenes Vermögen besaßen, von ihrem Patrimonium; auch ist Thatsache, daß die meisten Cleriker durch Ausübung irgend eines Handwerks oder durch Ackerbau, kurz durch Handarbeit das Nöthige sich erwarben [4]. Von einer Scheidung der

[1] L. c. tom. III, p. 490. 501. 753. 838. 879.

[2] Quos et hortamento ceteris esse oportet et exemplo.

[3] Cypr. De lapsis, c. 4. Hierher gehört auch der Canon 18 des Concils von Elvira (Aguirre l. c. p. 274): Episcopi, presbyteri, diaconi de locis suis negotiandi causa non discedant nec circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur. Sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut quemlibet mittant, et si voluerint negotiari, intra provinciam negotientur.

[4] Mamachi, Origines et antiquitates eccles. III, 312 sqq., glaubt, daß alle Cleriker der ersten drei Jahrhunderte ausschließlich auf Gemeindekosten lebten. Die obige Darstellung stützt sich auf die klaren Zeugnisse Tertullians (Apolog. c. 37) und Apost. const. II, 28. Die Citate, welche Mamachi für sich anführt, sind nicht gegen die Arbeit der Cleriker als solche, sondern nur gegen entwürdigende Handwerke, gegen schnöden Geldgewinn und Wucher gerichtet. Vgl. noch Thomassin, Nov. et vet. discipl. pars III. lib. III. c. 8.

Gemeindekasse in Armen- und Pfründevermögen ist in diesem Zeitraume noch keine Spur zu finden. Es wurde noch kein Unterschied zwischen armen Clerikern und armen Laien gemacht, indem in der Kirche alle Armen eine bevorzugte Stellung genossen[1]. So sehr ehrte man die Armen, daß die Priester ihren Gehalt in derselben Weise empfingen, wie die Dürftigen ihr Almosen. Das Gemeindevermögen war noch eines, noch ungeschieden und stand unter der Verwaltung des Bischofs, der daraus die Bedürfnisse aller Gemeindemitglieder, ob Cleriker oder Laie, bestritt. Aus einem Briefe Cyprians geht soviel hervor, daß gerne Arme, welche bereits auf Gemeindekosten lebten, zu kirchlichen Aemtern befördert wurden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besaßen[2]. Außer den armen Clerikern wurden Alle unterstützt, welche in bedrängter Lage waren, die Wittwen und Waisen, die Altersschwachen, die Kranken, Fremden, die in den Kerkern Schmachtenden, die zu Bergwerken Verurtheilten[3].

An erster Stelle werden immer die Wittwen und Waisen genannt[4]. Der Bischof muß an ihnen Vaterstelle vertreten, für sie sorgen, sie überall vertreten. Die älteren Wittwen sollten nicht mehr heirathen, sondern ehelos leben, für die Kirche und ihre Wohlthäter beten, die jüngeren sollten nochmals heirathen. Von diesen durch die Armenpflege unterstützten Wittwen sind die Diakonissinnen zu unterscheiden, welche gleichfalls den Namen Wittwen führten und zum Theil aus der Zahl der ersteren, zum Theil aus Jungfrauen vom Bischofe erwählt wurden. Die Wittwen-Diakonissinnen sollten in allen Glaubensfragen gut unterrichtet sein, sie sollten ohne Unterlaß beten, von aller Verleumdungssucht, Verkleinerung und vor falscher Beschuldigung sich hüten und aller Habsucht entsagen[5].

Nehmen sich für verwaiste Kinder nicht Private an, so muß der Bischof sie aufnehmen, sie erziehen und sie ein Handwerk erlernen lassen und sie überwachen, bis sie einen selbständigen Beruf ergriffen haben. Auch

---

[1] Tertull. Apolog. c. 37. Const. apost. II, 25. Als Bischof Abercius von Hierapolis die Tochter des Kaisers Marc Aurel geheilt hatte, nahm er für sich kein Geschenk an, sondern nur für die Armen seiner Gemeinde. Bolland. Octob. IX, 508.

[2] Cypr. Ep. 38.

[3] Tertull. Apolog. c. 39: Haec quasi deposita pietatis sunt; nam inde non epulis . . . dispensetur, sed egenis alendis humandisque et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, jamque domesticis senibus, item naufragis et si qui in metallis et si qui in insulis vel in custodiis dumtaxat ex causa Dei sectae alumni confessionis suae fiant. Cfr. Const. apost. II, 25; IV, 2.

[4] Polycarpi ep. ad Philipp. IV. Ignatii ep. ad Polycarp. IV. Cypr. Ep. 49.

[5] Polycarpi ep. ad Philipp. IV. Const. apost. III, 5—7. Cotelier hält die Wittwen für identisch mit den Diakonissinnen, aber mit Unrecht, da sie III, 7 ihnen geradezu gegenüber gestellt werden.

der von den Heiden ausgesetzten Kinder nahmen sich die Christen an, die Diakonissinnen sammelten sie und erzogen sie unter Aufsicht des Bischofs im christlichen Glauben [1]. Besonderer Liebe, Pflege und Sorgfalt erfreuten sich die glorreichen Bekenner Christi, welche um des Glaubens willen in den Gefängnissen schmachteten, weil sie trotz der drückenden Last körperlichen Elends und geistigen Leidens Christo die Treue hielten, Allen ein Beispiel der Entsagung, der Standhaftigkeit und felsenfesten Glaubens gaben. Diese in keiner Noth zu verlassen, mahnt eindringlich fast in jedem seiner Briefe der hl. Cyprian [2]. Die apostolischen Constitutionen fordern auf, daß alle Gläubigen dem Bischofe für diese Heiligen Beiträge mittheilen; der Reiche soll zweifach geben, der Arme aber fasten und das dadurch Ersparte für sie spenden. Man solle sie nicht Hunger leiden lassen, damit sie nicht in allzu große Betrübniß gerathen [3].

Die Gläubigen sollen die in den Gefängnissen schmachtenden Bekenner besuchen und ihnen alle mögliche Erleichterung bringen, sogar auf die Gefahr hin, selbst ergriffen und mißhandelt zu werden [4]. Doch ermahnt der hl. Cyprian, die Gläubigen sollten hiebei vorsichtig sein, immer nur einzeln in die Gefängnisse gehen, um den Argwohn der Heiden nicht zu erwecken [5].

In besonders elender Lage waren diejenigen, welche, zur Arbeit in den Bergwerken verurtheilt, oft weit von ihrer Heimath fortgeschleppt wurden. Mit einer rührenden Liebe und mit einer Anhänglichkeit, welche unwillkürlich zur Bewunderung hinreißt, nahmen sich die christlichen Gemeinden dieser Unglücklichen an. Tausende von Meilen zogen ihnen Abgesandte ihrer Heimathgemeinden nach, suchten sie auf, trösteten sie, ermunterten sie zum Ausharren, brachten ihnen Geld und Lebensmittel. Vom Occident kamen solche Abgesandte bis nach Pontus und Armenien, nicht scheuend die tausend Gefahren einer solchen Reise. Welch tiefen Blick in die inneren Verhältnisse der Kirche lassen solche Thatsachen thun! Wer bewundert nicht die Intensität, die Stärke der Liebe unter den Christen jener Zeit? Wer nicht den Starkmuth, die Opferwilligkeit, die gänzliche Hingabe für den Zweck der Kirche? [6]

[1] Cfr. Belege bei Wallon, L'Histoire de l'esclavage dans l'antiquité III, 386. Chastel, Études historiques p. 104. Const. apost. IV, 1—2. Bekannt ist, daß Origenes nach der Hinrichtung seines Vaters und der Confiscation seines Vermögens im Hause einer christlichen Matrone Aufnahme und eine musterhafte Erziehung fand (Euseb. Hist. eccles. 6, 2).

[2] Cfr. Ep. 37, 5. 6 etc. [3] Const. apost. V, 1.

[4] Const. apost. V, 2. [5] Ep. 5.

[6] Euseb. Hist. eccles. VII, 5. Tertull. Apolog. c. 39. Abgeschmackt erscheint der Spott eines Lucian, der von der Kraft der christlichen Liebe keinen Begriff hatte. Ich registrire übrigens hier seinen Spott, denn er ist der glänzendste Beweis für die unnachahmlichen Werke, die einst die Kirche geübt: Quin etiam ex asiaticis qui-

Von Wichtigkeit war vor Allem die Sorge für die **Fremden**, weil bei den damaligen Verhältnissen viele Christen ihre heimathlichen Gemeinden verlassen mußten, anderwärts Hilfe und Zuflucht zu nehmen. Deßhalb wird in diesem Zeitraum die Pflicht der Gastfreundschaft so eindringlich gefordert. Die Sorge für ihre Beherbergung und Verpflegung obliegt wie die Armenpflege dem Bischofe [1]. Um Landstreichern und schlechtem Gesindel, sowie Spionagen zu begegnen, war angeordnet, daß jeder Reisende ein Legitimations- oder Empfehlungsschreiben seines Diöcesanbischofs vorzuzeigen habe [2]. Die Fremden wurden entweder im Hause des Bischofs untergebracht [3], oder wenn dieß nicht mehr möglich war, irgend einem Privathause zugetheilt [4]. Der Fremde wurde wie ein von Gott gesandter Engel empfangen und mit allen Ehren aufgenommen. Man wusch ihm die Füße und er wurde als Mitglied der Familie bewirthet. Hatte er schriftliche Nachrichten von seinem Bischofe mitgebracht, so wurden dieselben in der Versammlung der Gemeinde verlesen. Daß es noch keine **Xenodochien** gab, deren Existenz **Mamachi** [5] meint annehmen zu dürfen, bedarf kaum einer Erwähnung. In vielen Gemeinden wurde dagegen ein Theil der Gemeindekasse für den Zweck der Aufnahme und Verpflegung der Fremden bestimmt [6].

Die Bestattung der Todten galt in den ersten Zeiten des Christenthums schon als Pflicht, der die Gläubigen selbst in den schwierigsten Fällen nachzukommen hatten [7]. Während die Heiden ihre Todten bei den großen Seuchen in Carthago und Alexandrien unbestattet liegen ließen, begruben sie die Christen mit eigener Lebensgefahr [8]. Nach Tertullian oblag es der kirchlichen Armenverwaltung, für die Bestattung der Todten Sorge zu

---

busdam urbibus christianorum missu publico venere quidem adjuturi virum et advocati ejus futuri consolaturique . . . ut enim breviter dicam, nulli rei parcunt. Itaque etiam Peregrino tunc multae ab illic venere pecuniae eumque reditum habuit sibi non mediocrem; persuaserunt enim sibi miseri, in universum se futuros esse immortales . . . contemnunt mortem, vulgo se suaque sponte occidendos praebent. Deinde vero primus illis legislator persuasit, omnes esse invicem fratres. — De morte Peregrini c. 13.

[1] **Cypr.** Ep. 36. **Clem. Alex.** Stromat. lib. II. Mauriner Ausgabe p. 398. Const. apost. V, 3; II, 3.

[2] Const. apost. II, 58. [3] Sozomenos II, 31.

[4] **Tertull.** Ad uxorem lib. II, c. 4. **Clem. Rom.** Ep. ad Corinth. XII.

[5] L. c. III, 319.

[6] Const. apost. II, 36.

[7] Cfr. **Cypr.** Ep. 37: . . . corporibus etiam omnium qui glorioso exitu mortis in carcere excedunt, impertiatur vigilantia et cura propensior. — **Cypr.** Ep. 89: et quod maxime est corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur *grande periculum* imminet iis, quibus incumbit hoc opus.

[8] **Pontius**, Vita Cypr. cap. 10. **Euseb.** Hist. eccles. VII, 13.

tragen[1]. Cyprian gab während seiner Flucht seinen Stellvertretern den Auftrag, für die ehrenvolle Bestattung der Hingerichteten und derer zu sorgen, welche im Gefängnisse starben.

Ausgeschlossen von der kirchlichen Unterstützung sind die Faulen, die Arbeitsscheuen. „Der Müßiggänger, der hungert, verdient keine Hilfe, er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein.“[2] Die jungen, erwerbsfähigen Leute mußten angehalten werden, arbeitsam und fleißig zu sein, um der Gemeinde nicht zur Last zu fallen; sparsam zu sein, um von dem Erübrigten auf den gemeinsamen Opferaltar legen zu können. Jesus Christus und die Apostel haben durch Wort und That zur Arbeit aufgefordert, und keiner kann ein wahrer Christ sein, wenn er nachlässig und träge ist[3].

Auch um diejenigen nahm sich die Kirche nicht an, welche aus eigener Schuld, durch irgend ein Verbrechen in Elend gerathen sind. Tertullian[4] erwähnt ausdrücklich, daß nur diejenigen Hilfe zu gewärtigen haben, welche ob des Bekenntnisses des christlichen Glaubens Verfolgung erleiden. Als die Gemahlin des Kaisers Commodus, die Christin Marcia, für die in Sardinien lebenden römischen Christen die Erlaubniß zur Rückkehr auswirkte, da beschränkte der römische Bischof Victor diese Gunst auf die ob ihres Glaubens Verbannten. Kallistus, der wegen anderer Ursachen verbannt worden war, wollte er nicht befreit wissen, um die Christen nicht in schlimmen Ruf zu bringen. Als der Abgesandte Victors, der Presbyter Hyacinth, ohne seinen Auftrag Kallistus dennoch befreite, war der Bischof hierüber ungehalten[5].

Dagegen durfte der Bischof keinen der unverschuldet Armen vernachlässigen; alle, welche durch Krankheit[6] oder sonstige Ursachen verhindert waren, sich selbst zu ernähren, hatte er durch die Diakonen oder durch die Diakonissinnen unterstützen und pflegen zu lassen[7]. Jenen, welche wegen zu reichen Kindersegens nicht fähig waren, sich und die ganze Familie hinreichend zu versorgen, hatte er einen ergänzenden Beitrag zu geben[8]. Damit Niemand übersehen werden konnte, waren alle von der Kirche Unterstützten in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, κάνων)[9].

---

[1] Tertull. Apolog. c. 39. Vgl. Cypr. Ep. 89.

[2] Const. apost. II, 4. [3] Ibid. II, 13.

[4] Apolog. c. 39: . . . si qui *dumtaxat* ex *causa Dei* sectae alumni confessionis suae fiunt.

[5] Hippolyti philosophumena lib. IX, c. 12, l. c. p. 456.

[6] Den Kranken wurde nicht bloß körperliche Pflege, sondern auch ärztliche Hilfe gebracht. Da man sich an die Heiden-Aerzte nicht leicht wenden konnte, christliche Laien-Aerzte aber nicht immer zu haben waren, erlernten viele Geistliche die Medizin. Vgl. Binterim IV, 3. p. 19—24.

[7] Const. apost. III, 4. Cypr. Ep. 89. [8] Ibid. II, 4.

[9] Cypr. Ep. 38. Const. apost. II, 27.

Bei den vielen Kriegen, welche im römischen Reiche geführt wurden, war es unvermeidlich, daß viele Christen in Gefangenschaft geriethen. Die einzelnen christlichen Gemeinden hielten es für eine Pflicht, ihre Gemeindemitglieder loszukaufen [1]. Reichten die Mittel einer einzelnen Gemeinde nicht hin, die oft bedeutenden Summen zur Loskaufung aufzubringen, so erhielten sie Unterstützungen von reicheren Gemeinden [2].

§ 7. Unterstützung auswärtiger Gemeinden und der Heiden.

Trotz der gedrückten Lage der christlichen Kirche, trotz der ungünstigsten äußeren Verhältnisse schlossen sich die Gemeinden doch nicht von einander ab, sondern wir haben viele Belege, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Gedanke einer großen durch das Band nicht bloß gemeinsamen Glaubens, sondern auch gemeinsamer Liebe verknüpften Kirche anzugehören, in allen einzelnen Gemeinden lebhaft sich geltend machten. Am schönsten gab diesem Gedanken Ausdruck der heilige Bischof von Carthago, der feurige Cyprian; und daß dieser, wie er schrieb und dachte, so auch handelte, dafür bürgt sein herrlicher Brief an die Bischöfe Numidiens [3]. Diese waren nicht im Stande, ihre in Gefangenschaft gerathenen Mitbrüder loszukaufen; da veranstaltete der edle Bischof in seiner Gemeinde eine Collecte und sandte den beträchtlichen Betrag [4] an die armen numidischen Gemeinden. Seinem Beispiele folgten die Carthago benachbarten Gemeinden, welche gleichfalls ihr Scherflein beitrugen zur Loskaufung ihrer Brüder. Vor allen anderen Kirchen zeichnete sich aber hierin die römische aus, welcher Bischof Dionys von Corinth nachrühmte, von jeher alle fremden Christen und die Gemeinden aller Länder unterstützt zu haben. „Bei euch," schrieb er an die Römer, „hat sich die Sitte festgestellt, den betrübten Brüdern beizustehen und allen Kirchen Hilfe zu senden. Ihr helft allen Armen, unterstützt die zu den Bergwerken verurtheilten Brüder . . Das ist römische Lebensgewohnheit, und euer Bischof Soter beobachtet dieselbe nicht allein getreu, sondern er geht noch weiter, indem er in Liebeswerken niemals ermüdet. Er sendet seine Gaben, um die Heiligen (Gefangenen und Verbannten) in ihren Leiden zu unterstützen, er behandelt die Brüder, die zu ihm kommen, wie ein Vater seine Kinder, er leitet Alle durch seine Weisheit auf den Pfad der Tugend." [5] Dasselbe Lob wiederholt Bischof Dionys von Ale-

---

[1] Const. apost. IV, 9.

[2] Euseb. Hist. eccles. IV, 23. Cypr. Ep. 60. Basil. Ep. 70.

[3] Ep. 60.

[4] 100 000 Sesterzien = 21 750 Mark. Vgl. über den damaligen Münzwerth: Friedrich Hultsch, Griechische und römische Metrologie, S. 284 ff. und 711.

[5] Euseb. Hist. eccles. IV, 23.

xandrien in seinem bekannten Schreiben an Papst Stephan [1]. Durch solche Liebeswerke wurden die einzeln örtlich oft weit entlegenen Gemeinden innig mit einander verbunden. So erzählt Basilius, daß seine Kirche zu seiner Zeit noch dankbar der Unterstützung sich erinnerte, welche einst der römische Bischof Dionys der armen Gemeinde geschickt hatte, damit sie ihre Gefangenen aus den Händen der Barbaren loskaufen konnte [2].

Daß die römische Kirche überall so hohes Ansehen, so große Verehrung genoß, dazu mochte auch diese bekannte Liberalität das Ihrige beitragen [3]. Treffend bemerkt Champagny [4]: „Damit Rom leichter als Mittelpunkt des Glaubens erkannt wurde, so wollte Gott, daß es auch der Mittelpunkt der christlichen Liebe, der schönsten unter den christlichen Tugenden, wurde. Nach Rom gingen nicht bloß die Irrlehrer, wie gegen ihren Willen getrieben, um entlarvt und verurtheilt zu werden; nach Rom gingen nicht allein die heidnischen Philosophen, die sonst überall gegen die christliche Wahrheit ankämpften, um sich zu bekehren, sondern auch der Austausch der Werke der Charitas, das Leben der Liebe und Brüderlichkeit, welches die Kirchen verband, hatten in Rom ihren Herd und Mittelpunkt. In Rom wußte die Gesammtkirche sich einig durch den Glauben, in Rom fühlte sie sich auch als die eine Kirche durch die Liebe. Von da strahlte, wie Dionys von Corinth sich ausdrückte, das Licht für die Unwissenden, die Unterweisung für die Gläubigen, der Trost für die Gläubigen. So erhielt Rom durch seine Lehre sowohl, als durch seine Liebeswerke die herrlichste Einigkeit aufrecht."

Auch die Heiden waren von der Liebe der Christen und ihrer Unterstützung nicht ausgeschlossen. An den Christen zeigte sich nicht jener verbissene Ingrimm, jener fanatische Zug, der sonst kleinere, unterdrückte und verfolgte Bruchtheile der Bevölkerung charakterisirt; bei ihnen finden sich nur Worte und Ermunterungen zur Liebe aller Menschen, auch der Juden und Heiden, ihrer Verfolger. „Wenn wir die Feinde lieben müssen, wer bleibt uns zu hassen noch übrig?" ruft Tertullian den Heiden zu, schildert dann deren Grausamkeiten gegen die Christen und sagt zuletzt: „Fehlte uns (zur Rache) vielleicht die Macht? . . Von gestern sind wir, und dennoch sind wir schon in alle eure Kreise eingedrungen." [5] Auch Kaiser Julian

---

[1] L. c. 7, 5. [2] Basilius, Ep. 70 ad Damasum.

[3] Vgl. Hagemann, Die römische Kirche und ihr Einfluß zc. S. 49.

[4] L. c. II, 218.

[5] Si inimicos jubemur diligere, quem habemus odisse? si laesi vicem referre prohibemur, quem possumus laedere? . . . absit, ut aut igni humano vindicetur secta divina aut doleat pati in quo probatur . . . Deesset nobis vis numerorum et copiarum? . . . hesterni sumus et vestra omnia implevimus. Apolog. c. 37, ed. Oehler III, 250. Cfr. c. 39: fratres etiam vestri sumus, etsi vos parum, homines quia mali, fratres etc.

bezeugte in dem bekannten Briefe an Arsacius, daß die Christen neben den ihrigen die heidnischen Armen noch unterstützten.

Am besten zeigte sich die Erhabenheit der christlichen Liebe in allgemeinen Unglücksfällen. Wer könnte ohne Rührung die Worte lesen, mit denen Cyprian seine Gemeinde aufforderte, auch die feindseligen Heiden zu pflegen, mehr noch, wer müßte nicht jene Thaten bewundern, welche Cyprian und seine treue Gemeinde während einer furchtbaren Pest in Carthago verrichteten, wie sie die Kranken auflasen, pflegten, unterstützten, wie sie die Armen nährten, die Todten bestatteten, ohne Unterschied ob Christ oder Heide? [1] Dasselbe Schauspiel christlicher Liebe zeigte sich in Alexandrien, als unter Gallienus eine Seuche die Stadt verheerte. Bischof Demetrius schildert die Hingebung der Christen [2]: „Die meisten unserer Brüder schonten ihrer selbst nicht in der Fülle der Bruderliebe; sie sorgten gegenseitig für einander, und da sie, ohne sich zu verwahren, die Kranken pflegten, ihnen bereitwillig um Christo willen dienten, gaben sie freudig mit ihnen das Leben. Viele starben, nachdem andere durch ihre Fürsorge von der Krankheit wieder hergestellt waren. Die besten unter den Brüdern bei uns, manche Presbyter, Diakonen und Ausgezeichnete unter den Laien endeten ihr Leben auf diese Weise. . . Bei den Heiden war Alles ganz anders. Diejenigen, welche krank zu werden anfingen, verstießen sie, von den Theuersten flohen sie hinweg, auf die Straßen warfen sie die Halbtodten und ließen die Todten unbegraben liegen."

Aehnlich erging es bei einer andern Seuche verbunden mit Hungersnoth in derselben Stadt unter Kaiser Maximin. Während die Heiden sich gänzlich zurückzogen, unnahbar für die Nothleidenden und Hungernden, ohne Mitleid, hartherzig, nur auf sich selbst bedacht, sammelten die Christen unablässig Almosen, vertheilten es ohne Unterschied ob Heiden oder Christen an alle Bedürftigen, pflegten die Kranken und begruben die Todten, ohne ihres eigenen Lebens zu schonen, so daß selbst die Heiden nicht umhin konnten, in ihr Lob einzustimmen [3]. Nichts gewann den Christen die Zuneigung der niederen Klassen der Bevölkerung der Städte des römischen Reiches so sehr wie diese ihre Hingabe und Aufopferung. Nach dem Zeugnisse des Pontius war Cyprian bei allen Einwohnern Carthago's bekannt und beliebt wegen der liebevollen Fürsorge für die Unglücklichen während der Pest [4].

Welchen Eindruck mußte eine solch kräftige Liebe auf eine Zeit machen, die so liebeleer war? Während die Besten unter den Heiden die Barm-

---

[1] Pontius, Vita Cypr. c. 9—10.

[2] Euseb. VII, 22. Vgl. Binterim III, 22.

[3] Euseb. IX, 8.

[4] Quem praeter celebrem gloriosa opinione notitiam etiam de commemoratione gloriosissimi operis nemo non noverat. Cap. 15.

herzigkeit für einen „Herzensfehler" hielten, während sie es für eine Schwäche ansahen, sich vom Mitleid erfassen zu lassen, opferte die christliche Liebe sich selbst hin für Andere, gab sie sich gefangen, um Andere zu befreien! Die Christen waren sich des Vorzugs, allein Träger der Barmherzigkeit und der Humanität zu sein, wohl bewußt, und Ignatius, jener Heldenbischof von Antiochien, sprach es offen aus. „Außerhalb des Christenthums gibt es keine Liebe, keine Sorge für die Wittwen und die Waisen, keine Hilfe für die Gefangenen, keinen Trost für die Betrübten, keine Unterstützung für die Hungernden und Dürstenden." [1]

§ 8. Principien.

Die Principien, welche die bewundernswerthe Opferfähigkeit hervorriefen und die großartige Organisation der Armenpflege schufen, gründen in den Lehren Jesu Christi. Es wäre nöthig, vielfach zu wiederholen, wollten wir alle Kirchenväter dieses Zeitalters in ihren völlig übereinstimmenden Lehren über Armuth und Reichthum, über die Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit ausführlicher anführen. Wir geben kurz die Grundgedanken.

Gott, der oberste Besitzer von Allem, hat Reichthum und Besitz verschieden ausgetheilt; dem Einen hat er viel, dem Andern wenig gegeben. Derjenige, der viel erhalten hat, hat es nicht für sich allein empfangen, sondern auch zu dem Zwecke, daß er dem Dürftigen davon mittheile. „Der Reiche gebe dem Armen, der Arme lobe Gott dafür, daß er das Nöthige empfing, um seinem Mangel abzuhelfen," sagt Clemens von Rom [2].

Der Reiche ist wohl Besitzer, aber nicht absoluter Eigenthümer seiner Habe; Eigenthümer ist Gott allein [3], welcher will, daß der Reiche den Armen an seinem Ueberflusse theilnehmen lasse; thut er dieß nicht, so versündigt er sich gegen Gottes Anordnung und begeht eine schwere Sünde [4]. Darum ist es nicht erlaubt, Reichthümer zwecklos aufzuhäufen oder seinen Besitz in Luxus zu vergeuden: „Die Armen sollen von deinem Ueberflusse zehren,

---

[1] Ep. ad Smyrn. VI.

[2] Ad Cor. 38. Divitem te sentiant pauperes, locupletem indigentes. Cypr. De habitu virg. c. 8.

[3] Nihil enim est nostrum, quoniam Dei omnia, cujus ipsi quoque nos. Tertull. De patientia c. 7. l. c. I, 601.

[4] Delinquis et hoc ipso in Deum, si ad hoc tibi ab illo divitias datas credis, ut illis non salubriter perfruaris. Cypr. De habitu virg. c. 9 — apparet, quantum *in ecclesia peccet*, qui se et filios Christo anteponens divitias suas servat, nec patrimonium copiosum cum indigentium paupertate communicat. Cypr. De op. et eleem. c. 16. Vgl. noch Hermas Pastor apud Hefele, Patr. ap. p. 340.

die Dürftigen von deinem Reichthume."[1] Gott habe den Armen an den Reichen angewiesen, den Reichen an den Armen. Beide sollen sich gegenseitig unterstützen durch ihre Güter, der Reiche den Armen mit zeitlichem Gute, wie dieser jenen durch sein Gebet. Sehr eingehend und treffend bespricht diese Grundsätze Clemens von Alexandrien in seinem Buche: „Welcher Reiche gelangt zur Seligkeit?" Unter dem Reichen, welcher schwer in das Himmelreich eingeht, versteht Clemens denjenigen, welcher unter der Sorge für Erhaltung und Vermehrung von Hab und Gut auf Gott vergißt. Der Reiche ist nicht verpflichtet, auf seinen Reichthum zu verzichten, denn sonst könnte er die Pflichten der Nächstenliebe nicht erfüllen. Die Uebung der Nächstenliebe bildet die Schranke für den Reichthum. Jeder darf für sich das Nothwendige gebrauchen, das Uebrige muß zum Gebrauche der Gesammtheit dienen. Während Andere darben, darf der Reiche nicht im Ueberflusse leben wollen, er darf seinen Besitz nicht habsüchtig vermehren, geizig festhalten oder genußsüchtig verschlemmen, sondern Gottes Ordnung will, daß er davon dem Dürftigen mittheile. Der Reichthum gleicht einem Instrumente, mit welchem man Gutes thun und Böses ausüben kann. Wer den Reichthum zur Erfüllung der Pflichten der Nächstenliebe benützt, wendet dieses Werkzeug gut an; dem Habsüchtigen und Genußsüchtigen bringt es den Verlust der Seligkeit. Daran ist aber nicht der Reichthum als solcher, nicht das Werkzeug Schuld, sondern die schlechte Gesinnung, welche das Instrument falsch anwendet und gegen Gottes Ordnung benützt. In der rechten Gesinnung liegt das entscheidende Merkmal. Es gibt Reiche, welche inmitten großen Besitzes bestrebt sind, davon guten Gebrauch zu machen aus Liebe zu Gott und im Dienste des Nächsten. Diese gewinnen das Himmelreich. Es gibt Reiche, welche über der Sorge für das Irdische auf Gott vergessen, und diese gehen der Seligkeit verlustig. Es gibt Arme, welche in ihrer Hilflosigkeit nur auf Gott hoffen, und diese sind die Armen im Geiste; derer ist das Himmelreich. Es gibt aber auch Arme, welche vom Neide gegen die Reichen erfüllt sind und deren Herz von der Begierde nach Erwerb und Besitz ausgefüllt ist, und diesen ist das Himmelreich ebenso verschlossen, wie jenen Reichen, welche ihr Herz an ihren Reichthum hängen. Dieß sind die wesentlichen Gedanken der schönen Schrift des Clemens von Alexandrien[2]. Aehnlich spricht sich Hermas in seinem „Pastor" aus. Er behandelt besonders die Ausgleichung, welche die Nächstenliebe zwischen Reichthum und Armuth erzeugt. Es dient ihm als Gleichniß die Rebe und Ulme. Die Rebe trägt Früchte, die Ulme nicht. Aber wenn die Rebe nicht an die Ulme sich anlegt, wird sie ihre Frucht nicht ausbilden können. Dient ihr dagegen die

[1] Cypr. De habitu virg. c. 8.

[2] Vgl. besonders cap. 13 und 14, 17 und 18.

Ulme als Stütze, so bringt die Rebe zugleich für sich und für die Ulme Früchte. So ist es mit dem Reichen und dem Armen. Der Reiche gebe dem Armen die Früchte seines Reichthums, der Arme biete dem Reichen die Stütze des Gebets. Wenn der Arme für den Reichen zum Herrn betet und der Reiche seinen Ueberfluß für den Armen hingibt, so sind beide Gott angenehm. Beide nehmen gemeinsam Theil an ihren guten Werken, Beide bringen doppelte Früchte, für sich und für Andere [1].

Diese Ausgleichung zwischen Reich und Arm durch die Nächstenliebe, welche die ersten Christen so glücklich machte und welche immer das Ideal der Christenheit sein und bleiben wird, war den Heiden ganz unbegreiflich. Lucian spottete in seinem Peregrinus darüber mit folgenden Worten: „Sie zeigen eine gleiche Geringschätzung für alle Güter der Erde, sie halten sie für gemeinschaftlich, und ein Jeder trägt seinen Theil zur Gemeinschaft bei."

Die Pflicht, von seinem Besitze dem Armen mitzutheilen, erfüllte der Reiche nicht am Armen selbst und unmittelbar, sondern erst mittelbar durch die Hand des Bischofs, des Stellvertreters Christi. Der Reiche schuldet nichts dem Armen, sondern Gott, der ihm die Verwaltung und gerechte Verwendung seines Besitzes übertragen hat; und diese Pflicht gegen Gott trägt er ab durch den Tribut, den er auf den Opferaltar legt [2]. Dadurch wird das Almosen zu einem Opfer. In diesem Sinne ist das Almosen, das auf den Altar gelegt wird, „ein wahrhaft göttliches Handeln, eine wahrhaft göttliche That, ein heilsames Werk, ein großer Trost für die Gläubigen, eine sichere Bürgschaft für das ewige Heil, ein Anker der Hoffnung, Schirm des Glaubens, Tilgung der Sünde, eine That freier Entscheidung, schwierig und leicht zugleich, gefahrlos in der Verfolgung, ruhmvoll im Frieden, nöthig für den Schwachen, ehrenvoll für den Starken, ein wahrer, voller Gottesdienst, wodurch die Gnade Gottes verdient, Jesus Christus gewonnen, Gott selbst zum Schuldner gemacht wird" [3]. Ich weiß nicht, ob der hohe Werth des kirchlichen Almosens noch schöner geschildert werden kann, als es in diesen Worten der hl. Cyprian gethan hat!

Ob der hohen religiössittlichen Bedeutung durfte Keiner in der Kirche des Almosens gänzlich sich entschlagen, auch der Arme mußte von seinem Wenigen seinen Tribut auf den Altar legen [4]. Andererseits, da das Opfer des Gottlosen Gott ein Greuel ist, sollte der Bischof nur von den in Ge-

[1] Lib. III, similit. II.

[2] Vgl. hierüber die schönen Bemerkungen bei Alex. Monnier, Histoire de l'assistance publique p. 7.

[3] Cypr. De op. et eleem. v. 25. Die Ansicht der ganzen Kirche sprach der Biograph Cyprians schön und kurz aus: misericordia, quam Deus *sacrificiis suis praetulit* etc. Cap. 2.

[4] Cypr. De op. et eleem. c. 14.

meinschaft stehenden Gläubigen Oblationen entgegennehmen. Von offenkundigen Verbrechern, von solchen, welche fremdes Gut besitzen, die Wittwen und Waisen bedrücken, durfte der Bischof nichts annehmen[1].

Gerade der hohen Bedeutung wegen, die man dem Almosen beilegte, wurde das Princip der Freiwilligkeit mit Aengstlichkeit gewahrt. So sehr man die Nothwendigkeit betonte, von seinem Reichthum mitzutheilen, so sehr man es anempfahl, man wollte doch kein Gebot geben, sondern überließ es jedem, was er geben wollte, wann, wie viel er geben wollte. Derselbe Cyprian, der die Unterlassung der Pflicht des Almosengebens eine Sünde (delictum) nennt, wahrt eifersüchtig die Freiheit[2]. Ebenso Tertullian, Clemens von Alexandrien und Irenäus[3].

Die consequente Folge aus der Lehre, daß der Gebende seine Gabe nicht den Armen gebe, sondern Gott, war diese, daß der Arme nichts vom Reichen zu fordern hatte, sondern daß er in Dankbarkeit und Unterwürfigkeit hinnahm, was er im Namen Gottes erhielt. Was der Arme empfing, erhielt er nicht aus der Hand des Reichen, sondern vom Bischofe, dem sichtbaren Stellvertreter Gottes. Dasjenige, was er empfing, war nicht das Almosen eines Menschen, es war Gottesgabe, für welche er demjenigen zu danken hatte, der die Hungrigen speist[4]. Ein Recht der Armen auf Unterstützung, diesen Ruin aller Armenpflege, kannte die alte Kirche nicht. Nie wurden die Armen höher geachtet, als in der ersten Periode der christlichen Kirche, wo jede Gabe für sie als ein Opfer galt, wo in ihnen Jesus Christus selbst geehrt, gesättigt, gepflegt, gelabt, getröstet wurde, wo die Armen, die Hilfsbedürftigen, die Wittwen und Waisen als Opferaltar Gottes galten[5]. Aber ein Recht, Almosen zu fordern, gestand man ihnen nicht zu. Dadurch wären die Tugenden der Genügsamkeit, der Dankbarkeit und Demuth zerstört worden. Darin bestand das Auszeichnende in den Principien der kirchlichen Armenpflege, daß sie den Armen in den Augen der Reichen erhöhte, ihn selbst aber in Demuth erhielt, daß sie den Reichen bestimmte, seinen ganzen Ueberfluß für die Armen zur Verfügung zu stellen und dabei doch seine Freiheit wahrte[6].

Wir müssen noch des Angriffes eines protestantischen Autors gedenken,

---

[1] Const. apost. II, 9. 10.

[2] Cypr. De op. et eleem. c. 14; De unitate eccles. c. 23.

[3] Tertull. Apolog. c. 39. Clem. Alex. Quis dives c. 10. Irenaeus, De haer. IV, c. 18, 2: quippe cum jam non a servis, sed a liberis offeratur; . . . ut per *oblationes* ostendatur indicium *libertatis*.

[4] Const. apost. II, 24; III, 12 et 14. Herm. Pastor apud Hefele l. c. p. 291.

[5] Polycarp. Ep. ad Philipp. IV. Const. apost. II, 26; III, 7 et 13; IV, 3.

[6] Cfr. Const. apost. IV, 5. L'église seule pourra organiser la charité sans l'asservir. Périn, De la richesse dans la société chrétienne II, 515.

welcher in den Kirchenvätern dieser Zeit den Ausdruck einer doppelten Ethik gefunden haben will. Diese doppelte Ethik existirt aber nur in der von dem Autor beliebten Gruppirung einzelner Väterstellen. Er sieht in der Lehre, daß das Almosengeben „verdienstlich“ sei und „sündentilgende Kraft“ habe, eine schlimme Verirrung, welche er im Wesentlichen auf Origenes und Cyprian zurückführt. Es heißt dann wörtlich: „Noch stärker als Origenes betonte Cyprian die sündentilgende Kraft der Almosen, ja man kann sagen, er hat zuerst den Weg eingeschlagen, der dann bis zur Reformation nicht wieder verlassen wurde.“ Kaum eine Seite zuvor muß aber der Autor selbst zugeben, „es sei schon im zweiten Jahrhunderte keine unerhörte Rede, daß ‚den Almosen eine genugthuende, sündentilgende Macht innewohne‘“. Er führt dann selbst Clemens von Rom an, den Begleiter des Apostels Paulus und den Nachfolger des hl. Petrus. „Selig sind wir,“ schreibt Clemens, „wenn wir die Gebote Gottes in Einmüthigkeit der Liebe halten, daß uns durch die Liebe unsere Sünden vergeben werden.“ [1] In dem Briefe des Barnabas lesen wir die Mahnung: „Arbeite mit deinen Händen zur Erlösung deiner Sünden.“ Aehnlich Hermas.

Diese drei Väter führt der Autor selbst an, findet aber, daß schon von Clemens von Rom das Christenthum mißverstanden wurde und daß Luther erst wieder das richtige Verständniß fand. Und doch hat Clemens von Rom in seinem 49. und 50. Kapitel des Briefes an die Korinther nur wiederholt und zwar wörtlich, was seine beiden Lehrer, der hl. Paulus im unvergleichlichen 13. Kapitel des I. Korintherbriefes und Petrus in seinem ersten Briefe ausgesprochen haben. „Vor Allem bethätiget gegeneinander ohne Unterlaß die Liebe, denn die Liebe bedeckt eine Menge von Sünden.“ [2] Diese Worte des hl. Petrus wiederholt Clemens und reiht daran das Lob der Liebe mit den Worten des hl. Paulus. Diese beiden Apostel haben aber nichts Anderes gelehrt als der Heiland selbst. So oft Christus vom Almosen spricht, weist er auf die Belohnung hin. Jedes Almosen, welches dem Armen gereicht wird, will Christus belohnen, als wäre es ihm selbst gereicht worden, ja die Gabe der Liebe wird den Maßstab für das letzte Gericht bilden [3]. Und an diese Lehre reihte Christus die Mahnung: „Bereitet euch Schätze im Himmel, welche weder Rost noch Motten verzehren und welche kein Dieb wegnehmen kann.“ An anderer Stelle sagt Christus: „Machet euch Freunde vom ungerechten Mammon, damit ihr Aufnahme findet in's ewige Reich.“ Selbst wer einem der Geringsten nur einen Trunk klaren Wassers reicht, „wahrlich, ich sage euch, er wird seinen Lohn nicht verlieren.“ [4] „Gebet, so wird euch gegeben; denn mit demselben Maße,

---

[1] 1 Cor. L. [2] 1 Petr. IV, 8. [3] Matth. XXV.
[4] Matth. VI, 19; X, 42. Mark. IX, 40.

womit ihr messet, wird euch wieder zugemessen." „Gebet von euerem Ueberflusse Almosen und siehe, Alles ist euch rein." [1]

Ich weiß nicht, ob der verdienstliche Charakter des Almosens energischer und deutlicher ausgedrückt werden kann, als es in diesen und vielen anderen Worten Christi, welche nicht weiter ausgeführt werden sollen, geschehen ist. Die Kirchenväter haben sich darauf beschränkt, diese Worte immer zu wiederholen und zu kommentiren; hat Luther etwas Anderes gefunden, dann steht er nicht bloß mit den Vätern, sondern mit Christus selbst im Widerspruche.

Bei den Kirchenvätern herrscht eine ununterbrochene Tradition; jeder von ihnen weist mit den Worten Christi darauf hin, daß für das Almosen reiche Belohnung folge, daß für die Hingabe des Reichthums an Arme Christus selbst beim letzten Gerichte den versprochenen Lohn gewähre: „Kommet, ihr Gesegnete meines Vaters, und nehmet Besitz von dem Reiche, welches für euch bereitet ist." Allgemein ist die Lehre, daß man mit den irdischen Schätzen sich himmlische erwerben solle.

Wir haben bereits Clemens von Rom, den Brief von Barnabas, Hermas angeführt. Ganz ähnlich sprechen sich Ignatius von Antiochien [2] und der Apostelschüler Polykarp aus. Von Polykarp stammt der unvergleichlich schöne Ausdruck, daß die Armen der „Opferaltar Gottes" seien. „Wenn ihr wohlthun könnet, so thuet es ohne Aufschub, denn das Almosen befreit vom Tode." [3]

Bei Clemens von Alexandrien will der erwähnte protestantische Autor „noch ganz gesunde Anschauungen" gefunden haben. Aber Clemens lehrt nichts Anderes als Origenes und Cyprian. Gerade Clemens hebt das Verdienst des Almosens in begeisterten Worten hervor: „Wie groß ist der Lohn für das Almosen bestimmt durch das ewige Reich. O schöner Tausch, o göttlicher Lohn! Mit dem Reichthum kaufst du die Unsterblichkeit, mit vergänglichen Dingen den ewigen Aufenthalt im Himmel. Scheue keine Gefahr und keine Anstrengung, damit du dir in diesem Leben das Himmelreich erwerbest." [4]

Dieses Bewußtsein war in der Kirche allgemein und fand in der Liturgie seinen Ausdruck. Im Opfergebete, unmittelbar im Anschlusse an die Consekrationsworte, heißt es übereinstimmend in fast allen Liturgien: „Und auch das Opfer derer, welche heute ihr Opfer darbringen, nimm gnädig an und verleihe ihnen für das Zeitliche das Ewige, für das Irdische das Himmlische."

„Das Almosen bedeckt eine Menge von Sünden." Es ist das Almosen desjenigen gemeint, welcher durch Reue und Buße sich würdig gemacht hat,

---

[1] Luk. VI, 38; XI, 41. [2] Ephes. XIV.
[3] Phil. IV und X. [4] Quis div. salv. c. 32.

in Liebesgemeinschaft mit Gott und dem Nächsten zu leben. Wenn man sagt, die Kirchenväter lehren die „sündentilgende“ Kraft des Almosens, so ist das ungenau. Origenes und Cyprian und mit ihnen alle Väter und Concilien lehren übereinstimmend, daß die Hingabe des Vermögens und selbst der volle Verzicht auf allen Besitz die Sünden nicht tilgt, wenn der Gebende nicht in der Liebe besteht. Es ist zu unterscheiden zwischen Sündenschuld und Sündenstrafe. Die Vergebung der Sündenschuld erfolgt nur durch die Sakramente der Taufe und Buße. Aber mit Erlassung der Sündenschuld ist nicht zugleich auch die zeitliche Strafe aufgehoben; „die Strafe,“ sagt der hl. Augustin, „hält länger an als die Schuld, damit nicht die Schuld gering geschätzt werde, wenn mit ihr auch sogleich die Strafe abgethan wäre.“ Die Kirche legte deßhalb jeder Zeit Bußübungen auf: Gebet, Fasten, Almosen. Diese Werke der Buße waschen die Sündenflecke ab und löschen die Flammen der Sündenstrafen.

Clemens von Alexandrien erzählt[1], daß ein vom Apostel Johannes bekehrter Jüngling nach der Taufe rückfällig wurde, ein lasterhaftes Leben begann und als Räuberhauptmann eine große Sündenschuld auf sich lud. Der Apostel erfuhr dieß, eilte dem Räuber nach und bewog ihn zur Reue und Buße. Nachdem der Apostel ihm die göttliche Vergebung der Sündenschuld angekündigt hatte, gab er sich mit dem reuigen Sünder fortgesetzten Bußübungen in Gebet und Fasten hin, um das Aergerniß zu sühnen und die Sündenstrafen zu tilgen. So war es immer in der Kirche, so lehrten und handelten die Väter, so lehrt und handelt konstant heute noch die Kirche[2].

Der protestantische Autor verwechselt die ewige Sündenschuld und die zeitliche Sündenstrafe, die einmalige Genugthuung Christi zur Sühne der ewigen Schuld und die verdienstlichen genugthuenden Bußwerke des Gebetes und des in Geduld ertragenen Leidens, des Fastens und Almosengebens zur Lösung von den zeitlichen Sündenstrafen und zur Sühne für die Mängel, Schwächen und Fehler des täglichen Lebens, der sog. „läßlichen“ Sünden.

Der erwähnte Autor hat in der angeblichen Aenderung der sittlichen Anschauungen den Grund zu den Wandlungen in der Organisation der kirchlichen Armenpflege entdecken zu können geglaubt. Die Ursache dieser Veränderungen lag vielmehr in den durchaus verschiedenen wirthschaft-

---

[1] L. c. c. 42.

[2] Wir verweisen über diese bei Allen gleiche Lehre auf jene Väterstellen, welche uns augenblicklich zur Hand sind: Clemens Alex. l. c. c. 38 et 39; Origenes, Comment. in Matth. 19, 21—23; Cyprian. De opere et eleemosyna; Salvian. Adv. avar. I, 10; Augustin. Sermo 39; in Joann. tract. 128; Chrysostom. Homil. 31 in Genes.; Gregor. Magn., Past. curae III, admon. 21; Concil. Trident. sess. 14, c. 4 et 8.

lichen Zuständen. Die sittliche Anschauung hat wohl Einfluß auf die größere oder geringere Energie und auf den dadurch bedingten Erfolg, allein die äußere Organisation, die Formen der Armenpflege werden bestimmt durch die jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse.

Persönlich sind wir zu der Bemerkung genöthigt, daß der erwähnte Autor das gesammte in unserer ersten Auflage aufgespeicherte Material in seine Arbeit hinübernahm, ohne dieses Umstandes eine Erwähnung zu thun. Er citirte nur einige Mal, um zu polemisiren. Die protestantisirende Verwerthung unseres Quellenmaterials sollte den Reiz des Neuen gewähren. Mindestens neun Zehntel aller Quellencitate hat der protestantische Autor unserer ersten Auflage der Geschichte der kirchlichen Armenpflege entnommen, ohne daß er es für Pflicht gehalten hätte, seine Leser darüber zu orientiren. Den Dank stattete er dadurch ab, daß er uns und Allen, welche den römisch-katholischen Standpunkt theilen, die Fähigkeit absprach, die Entwickelung der kirchlichen Armenpflege darzustellen!

§ 9. Resultate der Armenpflege.

Betrachtet man die Resultate, welche die kirchliche Armenpflege in diesem Zeitalter der Verfolgungen erzielte, so kann man sich der Bewunderung nicht enthalten. Man braucht nicht hinzuweisen auf die Tausende und Tausende christlicher Wittwen und Waisen, altersschwacher Greise, Kranker und Unglücklicher aller Art, welche in die Verzeichnisse der einzelnen Kirchen Aufnahme, Hilfe und Pflege fanden[1]; auf die Unterstützungen, welche die Kirche jenen Verfolgten zuwandte, die weit von der Heimath in den Bergwerken schmachteten; auf die Summen, mit denen man christliche Gefangene loskaufte; ähnliche Thatsachen constatirt die Geschichte auch späterer Jahrhunderte. Das Auszeichnende dieses Zeitalters ist jene christliche Gemeinsamkeit, welche in innerer Gesinnung, nicht in der äußern Aufhebung des Eigenthums wurzelte, ist die Erreichung jenes Zieles, das später oft angestrebt wurde, aber nie mehr erreicht werden konnte: die Verschmelzung des Reichthums und der Armuth im christlichen Eigenthumsbegriffe. Keiner betrachtete sich als schrankenlosen Herrn, sondern nur als verantwortlichen Haushalter Gottes, dem er seinen Tribut auf den Opferaltar legte, wovon ihn der Bischof als Stellvertreter Gottes nahm und nicht als Gabe des Reichen, sondern als Gottesgabe an die Armen vertheilte. Galt es im Interesse der Gemeinde, einen Unglücklichen zu unterstützen, so gab der Besitzende seinen Ueberfluß hin, so stellte er seinen Besitz dem Bischofe zu Gebote, so

---

[1] Zur Zeit des Papstes Cornelius wurden in der römischen Kirche 1500 Arme unterstützt. Euseb. VI, 43.

daß Tertullian mit Recht sagen konnte, „kein Christ besitze ein Sondereigenthum, sondern Alles sei ihnen gemeinsam, die Weiber ausgenommen“ [1]. So allein war es möglich, daß es in den christlichen Gemeinden keinen Bettler gab, obwohl sie nicht gerade die Reichen zu den ihrigen zählten, obwohl sie stets blutig verfolgt, das Vermögen der Christen hundertmal confiscirt wurde. „Es war kein Bettler unter ihnen.“ In Rom, das von heidnischen Proletariern und Bettlern strotzte, gab es nach der Versicherung Papst Urbans I. (223—30) keinen christlichen Bettler [2]. Selbst zur Zeit Julians waren unter den Christen noch keine Bettler, wie dieser Kaiser ausdrücklich bezeugt [3]. Diese Thatsache muß hier constatirt werden gegenüber den Behauptungen einiger Schriftsteller, welche aus Vorurtheil und Unwissenheit der kirchlichen Armenpflege den ungerechten Vorwurf machten, den Bettel zu einer riesenhaften Macht herangezogen zu haben [4].

Die kirchliche Armenpflege hätte nie so Bedeutendes leisten können, hätten nicht sämmtliche Gemeindemitglieder durch vereinte Anstrengung unter einheitlicher Leitung des Bischofs in der Liebe zu den Armen gewetteifert, hätte der Geist der Opferwilligkeit nicht Alle durchdrungen. Jedes Haus war ein Hospiz für Fremde, eine Stätte der Pflege für Arme und Kranke, ein Asyl für Verfolgte, ein Vaterhaus für verlassene, verwaiste Kinder. „Welcher Heide wird seine (christliche) Gattin zu dem Besuche der Brüder von Straße zu Straße in den fremden und zwar in den ärmsten Hütten umhergehen lassen? Welcher wird sie in die Kerker sich schleichen lassen, um die Fesseln der Märtyrer zu küssen? Kommt ein fremder Bruder, welche Aufnahme wird er im fremden Hause finden?“ [5]

Dazu kam die ausgezeichnete Administration, welche mit einer einheitlichen Leitung die Arbeitstheilung, mit der unbedingt nöthigen Centralisation

---

[1] Omnia indiscreta sunt nobis praeter uxores. Tertull. Apolog. c. 39. Fast dieselben Worte gebraucht der Verfasser des Briefes an Diognetus, c. 5. Und im Briefe von Barnabas, c. 19, heißt es: „Halte Alles mit dem Nächsten gemeinsam.“ Communicabis in omnibus proximo tuo, nec quidquam dices proprium.

[2] Chastel l. c. p. 105. [3] Epist. 49 ad Arsacium.

[4] So z. B. Emminghaus, „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung der europäischen Staaten“ (1870), S. 3 ff. Emminghaus wiederholte übrigens nur die Vorwürfe französischer Schriftsteller. Die erste Auflage der „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ kannte er nicht, obwohl sie zwei Jahre vor seinem Werke erschienen war. Seine wegwerfenden Aeußerungen über die kirchliche Armenpflege der älteren Zeit sind das Resultat unentschuldbarer Unkenntniß. P. Franz Ehrle, „Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege“ (1881) hat eine gründliche Widerlegung der Irrthümer von Emminghaus geliefert.

[5] Tertull. Ad uxor. II, 4, ed. Oehler I, 696. Tertullian mißbilligt deßhalb die Ehen mit Heiden, weil der christliche Ehetheil seinen Liebespflichten nicht nachkommen könne. Vgl. auch Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, p. 11.

zugleich die freie Bewegung verband. Die Unterstützung der Armen im Hause, die Hausarmenpflege war die einzige Art der Unterstützung und sie reichte vollkommen aus. Eine Armenpflege, die nicht auf dem Prinzip der Hausarmenpflege beruht, wird nie die Resultate erzielen, welche wir in diesem Zeitraum erreicht sehen. Ihr allein ist es vorbehalten, in die Geheimnisse häuslicher Vertrautheit einzudringen, die geheimsten Ursachen des materiellen Ruins zu erforschen und so leichter die Hilfsquellen zu finden, mit denen das Elend verstopft werden kann [1]. Sie allein entreißt den Armen nicht dem segensreichen Familienverbande, sie allein wahrt die Unabhängigkeit, die Würde des Unterstützten. Sie allein endlich vermag moralisch auf den Armen einzuwirken, ihn zu ermuthigen und zu trösten, ihm neue Bahnen zu weisen, ihn von dem nahen Abgrunde zurückzuziehen. Das alles war der Kirche ermöglicht durch das Institut des männlichen und weiblichen Diakonats. „Dasselbe war das Herzblatt des Gedeihens, der feste Kern, das anziehende, fesselnde Beispiel; es vermittelte Liebe mit Liebe, Geben mit Nehmen. Die Hauptsache bei aller Wirkung auf Menschen, die Persönlichkeit, kam zu vollster Geltung, Aug in Aug, Herz in Herz, Hand in Hand war der Geschäftsgang" [2]. Not measures, but men.

Die Centralisation in der Hand des Bischofs erleichterte die Controle, welche gerade in der Armenpflege ein wichtiger Faktor ist, um vor Mißbräuchen zu bewahren.

Zweierlei also wirkte zusammen, um die seltenen Resultate zu erzielen. Erstens die Macht und die Wahrheit der Prinzipien, von denen die ganze christliche Kirche durchdrungen war, von denen jeder Gläubige, vom Bischofe bis hinab zum letzten der Laien sich leiten ließ. Zweitens eine ausgezeichnete Organisation der kirchlichen Armenpflege. Wie allem Menschlichen eine gewisse Unvollkommenheit anklebt, so kamen auch in der Leitung der kirchlichen Armenpflege Mißbräuche vor. Daß sie aber seltene Ausnahmen waren, gesteht selbst Gibbon [3] zu. Sie wurden bereits erwähnt.

Die kirchliche Armenpflege war trotz aller Verfolgungen zu einem großen Baume herangewachsen, war zu einer Thatsache geworden, die sich wie die Kirche selbst nicht mehr ignoriren ließ. Der heidnische Staat stellte sich ihr feindlich gegenüber, konnte sie aber nicht mehr vernichten — ein Beweis, welch dringendes Bedürfniß dieselbe war. Der Liebe gegenüber ist die Staatsmacht stets waffenlos. Auch gegen die christlichen Prinzipien waffneten

---

[1] Sie jetzt auch in Stand, den unverschuldet Armen von dem Schuldigen, den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden, die Benützung der Unterstützung zu überwachen. Ueber die Klugheit im Verfahren bei der Armenpflege handelt Origenes, Comment. in Matth. 24, 46, l. c. tom. III, 879.

[2] Merz, Armuth und Christenthum p. 12.

[3] History of the Decline and Fall of the Roman empire, chapt. 15.

sich die heidnischen Philosophen vergeblich. Sie mußten zuletzt weichen und zugestehen, daß nicht bloß der römische Bürger, daß auch der Mensch ein Recht als Mensch habe[1].

Auf diese Weise, friedlich, ohne Prätensionen, durch die Werke der Liebe gewann das Christenthum immer mehr an Boden, unterjochte es seine eigenen Gegner. Anfänglich für unschädlich gehalten, dann blutig verfolgt bewahrten seine standhaften Anhänger und Bekenner stets denselben Glaubensmuth, dieselbe Siegeszuversicht, dieselbe Liebe. Von ganz andern Anschauungen, Gesinnungen, Prinzipien als die sie umgebende Welt gehalten und getragen, stark durch innere Einheit, Opfermuth und Todesverachtung[2], verlangten sie von der Staatsgewalt doch nur das äußerste Recht, das Recht auf Existenz, und im Kampf um dieß vielbestrittene Recht gewannen sie durch die Kraft der Wahrheit ihrer Prinzipien, durch die Macht ihrer Werke der Liebe[3] den Sieg und mit ihm die ganze alte römische Welt. Damit beginnt ein neues Zeitalter der Entwicklung und Gestaltung wie für die christliche Kirche überhaupt, so auch für die kirchliche Armenpflege.

§ 10. Privatwohlthätigkeit.

Neben der kirchlichen Armenpflege, welche in erster Linie die Bedürfnisse der christlichen Gemeindemitglieder im Auge hatte, blieb ein weiter Spielraum für die Privatwohlthätigkeit. Letztere bildete die Voraussetzung und Grundlage der ersteren. Wo der Hausvater im Stande war, seine Familie zu ernähren, da griff die Kirche nicht ein. Der Vater mußte für seine Kinder sorgen, ihr leibliches und geistliches Wohl fördern. Es war den Eltern nicht erlaubt, ein Kind auszusetzen oder zu tödten oder die Leibesfrucht abzutreiben. Auch auf das Gesinde erstreckte sich die Pflicht der Fürsorge. Der Herr sollte seine Sklaven, Knechte und Mägde unterhalten und sie mild behandeln[4]. Erst wenn der Erwerb zum Unterhalt der Familie nicht hinreichte, oder wo die Stütze der Familie entrissen worden war, da half die Gemeinde ergänzend nach. Aehnlich war es in Fällen, wo vermögende Verwandte vorhanden waren. Die Liebe unter den Christen war so mächtig, daß wir wahrhaft heroische Werke der Barmherzigkeit aus diesem Zeitalter zu verzeichnen haben. So erzählt Clemens von Rom, daß zu seiner Zeit sich Manche in Banden schlagen ließen, um Andere zu befreien, daß Viele

[1] Chastel l. c. p. 130 sqq.

[2] Cfr. Tertull. Apolog. c. 37, ed. Oehler tom. I, 250.

[3] Der Biograph Cyprians sagt c. 10: Quodsi illa gentiles pro rostris audire potuissent, forsitan statim crederent von den Predigten der Nächstenliebe seines Bischofs. Das ist buchstäblich eingetroffen!

[4] Ep. Barnab. c. 19.

sich als Sklaven verkauften, um mit dem Erlöse Nothleidende zu unterstützen [1].

Bei der Privatwohlthätigkeit beschränkte man sich nicht auf die Brüder im Glauben. An das Wort Christi sich anschließend heißt es im Briefe Barnabas' [2]: „Gib Jedem, der dich anfleht, und bedenke, wer der große Vergelter ist." Das Wort des Herrn, Jedem Bittenden zu geben, wird von den Kirchenvätern immer wiederholt. Man sollte nicht lange nach Würdigkeit forschen, sondern nur auf die Noth des Nächsten sehen. Wollte man nur denen geben, die man für würdig hält, so würde bald Niemand mehr bestehen. Der Mensch irrt sich allzu leicht, sagt Clemens von Alexandrien [3]. Es sei besser, mit den Würdigen auch Unwürdige zu unterstützen, als vor lauter Vorsicht mit den Unwürdigen auch Würdige abzuweisen.

Man hat diese Grundsätze für die Privatwohlthätigkeit mit den Prinzipien der kirchlichen Armenpflege verwechselt und hat die Behauptung aufgestellt, bei der letzteren sei das „Almosen ohne Wahl" Praxis gewesen [4]. Das Gegentheil ist wahr. Für die Zwecke der kirchlichen Armenpflege durfte nichts geschehen ohne Bischof, alle Gaben wurden in die Hände des Bischofs auf den Opferaltar gelegt und von da an die würdigen Mitglieder der Gemeinde vertheilt. Bettel, Trägheit und Müßiggang wurden in der Gemeinde nicht geduldet. Clemens von Alexandrien [5] bezeichnete alle Christen als Krieger und strenge Wächter, es sollte unter ihnen kein „müßiges und unnützes" Mitglied sein.

§ 11. Einfluß des Christenthums auf das Heidenthum [6].

Die Christengemeinden standen der heidnischen Gesellschaft abgeschlossen gegenüber, Heiden und Christen waren zwei getrennte Welten. Dennoch würde man sich täuschen, wollte man annehmen, daß die heidnische Welt von christlicher Lehre und christlichem Leben nicht stark beeinflußt worden sei. Eine Lebensanschauung, wie die christliche, welche die ganze soziale Wirksamkeit und die volle wirthschaftliche Thätigkeit beherrschte, mußte nothwendig die neugestaltende Macht auch den abstoßenden Kräften gegenüber zur Geltung bringen. Und dieß zeigte sich auch schon sehr bald. Das trajanische Zeitalter ist von ganz anderen Anschauungen getragen als die Zeit von Cäsar und Augustus. Unter den Antoninen hat das Christenthum bereits die philosophischen Lehren beherrscht und die Gesetzgebung beeinflußt, ohne daß

---

[1] 1 Cor. LV. [2] c. XIX.

[3] Quis dives salv. c. 33. [4] Emminghaus l. c. S. 3.

[5] L. c. c. 35: nemo otiosus, nemo inutilis.

[6] Besonders eingehend und gründlich behandelt von Champagny l. c. I. und II. Bd. (passim.).

die Philosophen und die Gesetzgeber sich dieses Umstandes bewußt sein mochten. Sie standen unter der Einwirkung der aufgehenden Sonne der hl. Religion der Liebe und die Strahlen dieser Sonne erwärmten die gesellschaftlichen Beziehungen und milderten die sozialen Gegensätze.

Augustus wirkte der Freilassung der Sklaven entgegen; Vespasian erklärte die Kinder eines Freien mit einer Sklavin für Sklaven; Domitian verstärkte die Strenge des Gefängnisses gegen angeschuldigte Sklaven und gestattete nicht, daß der Herr dem Sklaven, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, die Strafe erlasse. Ganz anders gestaltet sich die Gesetzgebung seit Trajan, welcher durch Verordnungen dem Sklaven half, die Freiheit zu erlangen und nach der Freilassung auch das römische Bürgerrecht zu erwerben. Unter Augustus war es noch erlaubt, die Sklaven zu tödten, nur sollte man sie nicht ohne eingeholte Erlaubniß den wilden Thieren vorwerfen. Claudius mußte verbieten, die kranken Sklaven hilflos auf der Aeskulapinsel auszusetzen. Erst unter Hadrian wurde den Besitzern das Recht über Leben und Tod der Sklaven genommen. Mark Aurel erkannte ein beschränktes Recht der Sklaven auf Loskaufung an. Es sind Anfänge vorhanden, gegen die Willkür der Herren einige, allerdings sehr schwache Schranken zu errichten. Freilich die Hauptschäden der Sklaverei zu beseitigen, die Herstellung eines Familienlebens anzustreben, hat das Heidenthum niemals als Aufgabe erkannt.

Die Gesetzgebung hatte nur den durch christliche Ideen geänderten Anschauungen und gemilderten Sitten entsprochen. Cato hatte es als wirthschaftliche Pflicht erachtet, die alten Sklaven wie alte Ochsen und altes Eisen zu verkaufen; Cicero hielt es unter seiner Würde, bei dem Tode eines anhänglichen Sklaven Rührung zu zeigen. Plutarch dagegen tadelte den alten Cato und Plinius hielt nicht, wie Cicero, seine Thränen zurück. Der Philosoph Epiktet tadelte die Sklaverei als ungerecht und der Rhetor Dio Chrysostomus sprach von der Gleichheit aller Menschen.

Diese Aenderung in den Anschauungen und Sitten ist der Wahrheit und Macht der Ideen des Christenthums zu danken. Epiktet ist ein Zwerg gegenüber Aristoteles, Dio Chrysostomus reicht nicht an Cicero hinan, Plinius steht sittlich nicht höher als Cato. Aber Epiktet, Plinius und Dio kannten das Christenthum, und so sehr sie sich dagegen persönlich ablehnend verhielten, standen sie doch unter dem Banner von Ideen, für deren Bekenntniß damals bereits Tausende in den Tod gingen.

Diesen Einfluß fremder Ideen sprach Trajan einmal offen aus. Er schrieb an Plinius, keine anonymen Denunziationen anzunehmen, das gebe ein verabscheuungswürdiges Beispiel und „passe nicht mehr für unsere Zeit“. Man vergegenwärtige sich bei dieser Aeußerung die Exzesse des Delatorenthums unter Tiberius, Nero und Domitian.

Wir finden eine direkte Einwirkung der christlichen Wahrheit selten bezeugt; von Epiktet und Plinius, Trajan und Hadrian weiß man, daß sie das Christenthum kannten. Hadrian nahm in Athen aus den Händen des Bischofs Quadratus eine Apologie entgegen und eine zweite Vertheidigungsschrift der Christen überreichte der Philosoph und Rhetor Aristides. Indeß wurde der Weg der schriftlichen Verbreitung der christlichen Ideen nur ausnahmsweise gewählt, die Kenntniß der letzteren wurde mehr mündlich vermittelt und pflanzte sich fort vom Altar in die Werkstatt des Handwerkers und in den Palast des Senators, in die Hütte des Armen und in das Ergastulum des Sklaven.

Wie sehr die christliche Wahrheit den reichen und bevorzugten Klassen widerstrebte, zeigt sich besonders bei dem Philosophen Celsus, welcher die Lehre von der Gleichheit aller Menschen für den größten Unsinn erklärte. Die brüderliche Gemeinschaft der Christen wurde von Lucian mit dem bittersten Spotte verfolgt. Dennoch ließ sich das Licht nicht mehr auslöschen und die Wahrheit nicht mehr bannen. Den Armen wurde das Evangelium gepredigt. Wort und Beispiel der Christen lehrten die Gleichheit Aller vor Gott, lehrten die Nothwendigkeit, Alle als Brüder zu lieben, und die Pflicht, die Hilflosen zu unterstützen. Diese frohe Botschaft wirkte auf die Heidenwelt überwältigend. Bis dahin war nie ein beseligendes Wort, nie ein erlösender Gedanke in das heidnische Volk gedrungen; für die große Mehrzahl der Menschen, für die Sklaven und Armen gab es keine gute und keine schlechte Botschaft, kein Evangelium existirte für sie. Da reklamirte die christliche Lehre für sie das gleiche Recht, wie für den Cäsar, man sprach ihnen von ihrer inneren Freiheit und von ihrer Berufung für das Reich Gottes.

Diese Ideen brachten in den öffentlichen Anschauungen des zweiten Jahrhunderts eine vollständige Erschütterung hervor. Man bekämpfte das Christenthum, aber man mußte ein Zerrbild von demselben entwerfen, man mußte zur Verleumdung greifen, um noch Beifall zu erhaschen und Erfolg zu erlangen. Thatsächlich hatte sich die Idee der Gleichheit und Gerechtigkeit gegen Alle bereits Bahn gebrochen, wurde von Maximus von Tyrus, Epiktet und Dio Chrysostomus angenommen und ausgesprochen und zeigte sich bald in praktischen Werken. Was dem ganzen Alterthume nicht zum Bewußtsein kam, die Idee einer öffentlichen Organisation der Wohlthätigkeit, wurde jetzt praktisch verwirklicht.

Wohl bestanden schon lange die öffentlichen Getreidespenden, aber dieselben trugen nicht den Charakter der Wohlthätigkeit, sondern waren politische Belohnungen; sie kamen nicht den Armen und Hilflosen, Schwachen und Arbeitsunfähigen zu, sondern sie waren ein Geschenk an den Müßiggang, sie bildeten ein politisches Privilegium für einige Hunderttausend Schmarotzer in Rom, welche jeder Fürst abfüttern und bei guter Laune erhalten mußte,

wenn er seinen Thron nicht gefährden wollte. Einen ganz anderen Charakter tragen die Unterstützungen, welche Nerva und Trajan gewährten; sie bilden den Beginn der öffentlichen Wohlthätigkeit und sind indirekt dem Christenthume und seiner Wahrheit zu danken.

Nerva [1] und Trajan unterstützten nicht mehr bloß die Müßiggänger in Rom, sondern die hilflosen Kinder verarmter Eltern in ganz Italien. Trajan machte großartige Stiftungen, durch welche er nicht bloß die Mittel gewann, arme Kinder zu unterstützen; diese Stiftungen führten auch der Landwirthschaft billige Kapitalien zu. Zwei Inschriften, welche erhalten blieben, gewähren ein anschauliches Bild. Der ersten Inschrift (von Velleja) zufolge hat Trajan gegen eine hypothekarische Verschreibung von 23 619 580 Sesterzen = 5 136 850 *M.* einundfünfzig Grundeigenthümern eine Summe von 1 116 000 Sesterzen = 242 300 *M.* vorgestreckt. Der fünfprozentige Zinsertrag in der Höhe von 55 800 Sesterzen = 12 137 *M.* ist zur Unterstützung von 300 Kindern, 264 Knaben und 36 Mädchen bestimmt, von denen jeder Knabe monatlich 16 Sesterzen = $3^1/_2$ *M.*, jedes Mädchen 12 Sesterzen = 2 *M.* 61 *Pf.* erhielt. Die Inschrift von Benevent, weniger gut erhalten, gibt Kunde von einem Darlehenskapital von 414 390 Sesterzen, an 67 Bodeneigenthümer beliehen, mit einem $2^1/_2$-prozentigen Zinsertrage zu $10\,373^1/_4$ Sesterzen.

Diese Wohlthätigkeit war anfangs in Rom nicht populär [2], fand aber doch bald Nachahmung, und zwar nicht bloß von den unmittelbaren Nachfolgern Trajan's, sondern auch bei reichen Privatpersonen. Bei letzteren erhielt sich die Sitte viel länger als bei den Kaisern. Unter Commodus wurde die Auszahlung der Renten eingestellt und nach Alexander Severus verliert sich jede Spur von ihnen. Die Privatstiftungen dagegen waren zahlreich, wie die vielen erhaltenen Inschriften beweisen. Bezeichnend ist der Anschluß an die christliche Sitte [3], die Stiftung an das Andenken nahestehender und geliebter Personen zu knüpfen.

„Es war," so schreibt ein geistreicher moderner Forscher, „die christliche Predigt, die von weiter Ferne her durch viele Mittelglieder, durch vielfaches mehr oder minder getreues Echo, durch den Mund von Philosophen, Moralisten und Rhetoren, durch viele mangelhafte und unfreiwillige

---

[1] Pueros puellasque parentibus egestosis natos sumptu publico per italica oppida ali jussit. Aurel. Vict. Ep. XII, 4 (bei Champagny I, 68).

[2] Plinius, Ep. I, 6: utilissimum munus, sed non perinde populare.

[3] Tertullian, De exhortatione castitatis, c. 11 (I, 753), zählt zu den Pflichten des Ehemannes, am Todestage der Frau Oblationen darzubringen: Pro qua oblationes annuas reddit. Vgl. auch De corona, c. 3 (I, 422): Oblationes pro defunctis, pro nataliciis annua die facimus. — Cyprian, Ep. IV, 5: Sacrificia semper offerimus, quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus.

Dolmetscher bis zum Palatinus gedrungen war. Es war das Wort eines Paulus, eines Johannes, eines Clemens, welches, gesprochen in der Tiefe der Katakomben, wiederholt wurde auf den Straßen und in der Werkstatt, im Pädagogium und im Frauengemache, im Hause des Reichen und im Fürstenpalaste. Und der Verfolger Trajan gehorchte, ohne es zu wissen, Demjenigen, welcher gesagt hatte: ‚Lasset die Kleinen zu mir kommen‘.“ [1]

Dritter Abschnitt.

Zeitalter der Patristik.

Von Constantin bis zu Gregor d. Gr.

§ 1. Grund der Veränderungen, Art und Weise derselben.

Seit Constantin erfolgte eine theilweise Aenderung in der kirchlichen Armenpflege. Der Grund lag in zwingenden äußeren Verhältnissen, in den wirthschaftlichen Zuständen, in der veränderten Stellung der Kirche zum römischen Reiche und zur Bevölkerung desselben. Die Kirche, welcher bis Constantin doch immer nur eine Minorität der Bevölkerung angehörte, hatte die Armen in ihrem Schooße durch freiwillige Opfergaben der Gläubigen erhalten und alle Ausgaben durch ordentliche oder außerordentliche Collecten gedeckt. Dieß wurde unmöglich, seitdem der Kirche die Sorge für die gesammte nothleidende Bevölkerung des römischen Reiches oblag, deren übergroße Mehrzahl einem unsäglichen Elend, einer grenzenlosen Armuth verfallen war. Die Gründe dieser allgemeinen Noth lagen in einer wirthschaftlichen Entwicklung, zu welcher die politische Gestaltung mit ihrem Beamtenapparate und stehenden Heere, mit ihrem Finanzsysteme und Steuerdrucke in grellem Widerspruche stand [2].

Zu Ende der römischen Republik war Grund und Boden in Italien in einige wenige Hände übergegangen, indem die großen Besitzer es verstanden hatten, mittelst kündbarer Darlehen die kleinen Grundbesitzer auszuwuchern und sich einen Latifundienbesitz zu schaffen. Das kündbare Darlehen hat den römischen Bauernstand ruinirt und die großen Gütercomplexe in's Leben gerufen [3], welche mittelst der Sklavenschaaren, in der Form des heutigen englischen „Ganges“, bewirthschaftet wurden. Mit Beginn des Kaiserreiches trat eine vollständige Aenderung ein. Seit Pompejus das Meer von den Seeräubern geräumt hatte, wurde der Getreidebedarf aus den Mittelmeer-

---

[1] Champagny I, 75. [2] Vgl. Kozak l. c. I, 80 ff.

[3] Der Ausdruck: latifundia perdidere Italiam gibt die Wirkung statt der Ursache.

ländern und hauptsächlich aus Aegypten gedeckt, so daß die italischen Bodenbesitzer sich genöthigt sahen, zu anderen Culturen, namentlich Gartenprodukten, überzugehen, bei deren Erzeugung die Mühe im Kleinen die Hauptsache war. Die großen Gütercomplexe blieben, aber die Bewirthschaftung änderte sich, indem einzelne Parzellen den Sklaven in Naturalpacht gegeben wurden. Der Latifundienbesitz wurde mit der Zwergwirthschaft verbunden, und diese Combination rief eine kurze Blüthe hervor und brachte den wenigen Besitzern ungeheuere Reichthümer. Tertullian[1] schildert einmal den Fortschritt, welchen diese Wirthschaftsveränderung in einzelnen Ländern hervorrief: „Suche die Gebiete auf, welche sonst öde waren, frische Saaten findest du jetzt; der Wald weicht vor dem Felde, das Wild vor den Heerden, man lockt aus dem Sande hervor, Felsen werden gesprengt und in fruchtbares Land verwandeln sich die Sümpfe." Der Absatz, welchen die Mittelmeerländer für ihre Produkte in Rom fanden, und der Segen der neuen Culturen in Italien selbst schienen ein Zeitalter glücklicher Wohlhabenheit hervorzurufen. Aber an diesem Reichthume nahmen nur Einzelne Theil, während diejenigen, welche diesen Reichthum schufen, die Kleinpächter, in erbarmungswürdiger Sklaverei schmachteten und bis auf's Blut ausgebeutet wurden. Die Landbausklaven wurden nach Belieben verkauft, die Kleinpächter, den Sklaven entnommen, wurden von einem Grundstücke zum andern übersetzt, ihre Verbindungen wurden nicht als Ehen anerkannt und beliebig getrennt. Das größte Elend zeigte sich unmittelbar neben dem sinnlosesten Luxus.

Seit Constantin griffen die Kaiser ein und suchten einen seßhaften Colonenstand zu schaffen, welcher mit der Scholle verbunden war. Die Gesetzgebung der christlichen Kaiser[2] unterschied drei Arten von landwirthschaftlichen Arbeitern. Die eigentlichen Landbausklaven aus der heidnischen Kaiserzeit waren nicht eigenthumsberechtigt. Es wurde bestimmt, daß sie nach einem Dienste von 30 Jahren in die Rechte von Colonen eintreten sollten[3]. Diese Colonen waren durch einen unauflöslichen Pachtvertrag nebst ihren Nachkommen an das Gut gebunden, welches sie zur Bewirthschaftung empfangen hatten. Mit diesem Gute gleichsam verwachsen, hatten sie Rechte und Pflichten. Sie durften vom Gute bei Kauf und Verkauf nicht getrennt werden, damit die Bewirthschaftung keine Unterbrechung erleide[4]. Andererseits durften aber auch die Colonen von dem Gute sich nicht entfernen, von dessen Früchten sie ernährt worden waren[5]. Die jähr-

---

[1] De anima, c. 30.

[2] Vgl. über das Nachfolgende Bensen l. c. 126 ff.

[3] Cod. Just. lib. XI, tit. 47, l. 18: tempore annorum triginta coloni fiunt.

[4] Cod. Just. XI, tit. 47, l. 7: omnis integri fundi cultura adimatur.

[5] Ibid. XI, tit. 50, l. 1.

liche Abgabe an den Grundherrn geschah regelmäßig in Naturalien, und wo dieß herkömmlich war, durfte kein Ersatz in Geld gefordert werden. Dann blieb die Abgabe für immer fixirt und gegen willkürliche Erhöhungen war Rechtsschutz geboten [1]. Lange Zeit gehörten die Coloni zu den Kopfsteuerpflichtigen (censiti), doch pflegte der Staat diese Abgabe nicht von ihnen selbst, sondern von dem Grundherrn zu erheben, der sie von den Einzelnen wieder eintrieb. Sonst wäre der Steuereinnehmer genöthigt gewesen, den Colonen wegen Steuerrückständen auszutreiben, was aber der Bewirthschaftung wegen verboten war. Später wurde die Kopfsteuer in Grundsteuer umgewandelt, es wurde die Steuer auf das Gut selbst gelegt [2].

Verschieden von diesen seßhaften (originarii) Colonen waren die Zeitpächter, welche gegen Antheil am Ertrage auf bestimmte Frist ein Gut bewirthschafteten (partiarii oder politores).

Die Colonen und Pächter vereinigten sich zu kleinen Dorfgemeinden, von denen viele je nach ihrer wirthschaftlichen Lage und Bedeutung Marktrechte [3] erhielten.

Erblicken wir in diesen Dorfgemeinden die Grundlage zu der mittelalterlichen Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes, so sehen wir auch die Anfänge der Zunft schon unter den christlichen Kaisern des Römerreiches. Sie wuchsen hervor aus den alten heidnischen Collegien (collegia tenuiorum), welche ursprünglich nur Begräbnißvereine mit gemeinsamen Gastmählern waren. Im Heidenthume konnten diese Collegien sich nicht zu wirthschaftlich bedeutenden Organismen entwickeln, weil die Vornehmen für alle Bedürfnisse durch Sklavenarbeit sorgten. Erst in den Christengemeinden entwickelte sich die freie Arbeit, und unter den christlichen Kaisern sehen wir mächtige und wohlhabende Arbeitervereinigungen, welche die wichtigsten Theile der Staatswirthschaft, namentlich die schwierige Verpflegung der Hauptstadt, besorgten. Diese Arbeitercorporationen waren nicht locale Verbände, sondern umfaßten Arbeiter desselben Gewerbes in ganzen Provinzen und Ländern; doch sollte die Zahl einer Corporation nicht über 563 Genossen steigen [4]. Sie standen unter jährlich gewählten Patronen oder Meistern. Ihre Aufgabe war in erster Linie eine öffentliche, amtliche (munus), welcher unter allen Verhältnissen genügt werden mußte. Sie bildeten ein Glied der Administration und wurden für die Verpflegung des stehenden Heeres und der Hauptstadt in Anspruch genommen. Bei den Brodspenden, welche in Rom an die Stelle der früheren Getreidespenden getreten waren [5], waren folgende Zünfte thätig: die Schiffer, welche aus Aegypten das Ge-

[1] Ibid. XI, tit. 47, l. 5; tit. 49, l. 1.
[2] Ibid. XI, tit. 47, l. 15; tit. 51, l. 1.
[3] Jus nundinarum. [4] Cod. Just. lib. IV, tit. 63, l. 5.
[5] Annona in pane cocto domibus exhibenda. Cod. Theod. lib. XIV, tit. 16, l. 3.

treide in den Hafen von Ostia brachten; die Getreidemesser, welche das Ausmaß und die Verbringung in die Hafenmagazine besorgten; die Tiberschiffer, welche das Getreide aus Ostia nach Rom brachten; endlich die Bäcker.

Andere Corporationen bildeten die Schweinemetzger, Rinder- und Schafmetzger, Holzhändler, Weinhändler, Eisenschmiede, Kupferschmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Kalkbrenner, Steinmetzen, Marmorarbeiter, Wassermeister u. s. w.

Für die öffentlichen Dienste wurden die Zünfte mit selbständigem Vermögen ausgestattet, namentlich mit Staatsländereien, welche von Colonen bewirthschaftet wurden. Außer diesen Dotationen bildeten auch die Betriebsmittel gemeinsames Corporationseigenthum. Aus einer Verordnung über das Bäckergewerbe in Rom ersieht man, daß außer den Dotationsgütern die öffentlichen Backhäuser mit Thieren und Mühlen und Bäckergeräthe Eigenthum der Bäckerzunft waren [1]. Die freie Verwaltung des Corporationsvermögens führte der Vorstand.

Mit dem Niedergange des Kaiserreiches, als die Zahlungen für Lieferungen nicht mehr eingehalten wurden, verfielen auch die Corporationen. Das Corporationsgut konnte den Ansprüchen des Staates nicht mehr genügen, und die Zunftmitgliedschaft, früher gesucht, wurde zur Last. Viele wollten sich dieser Last entziehen, so daß hiergegen gesetzlicher Zwang angewendet werden mußte. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß nicht bloß der Genuß von Zunftgütern, sondern auch die Abstammung von Zunftgenossen, sogar die Verheirathung an die Tochter eines Zunftmitgliedes, sobald damit die Theilnahme am Corporationsvermögen verbunden war, die Zugehörigkeit zur Zunft bedinge. Die Söhne mußten vom 20. Lebensjahre ab die Functionen ihrer Väter übernehmen, entlaufene Genossen mußten zurückgebracht werden, selbst Cleriker, wenn sie nicht bereits Diakonen waren [2]. Wie der Colone an seinen Boden, so wurde der Handwerker an seine Corporation gebunden, das wirthschaftliche Leben wurde vom Staate mit Gewalt geregelt, in Zwangsinstituten gegliedert und wurde mit Zwang zu erhalten gesucht, was aber auf die Dauer nicht gelang.

Es waren im römischen Reiche Anfänge vorhanden zur Bildung eines Bauern- und Gewerbestandes, aber die Organisation wurde im Keime erstickt durch Wucher und Steuerdruck.

Der römischen Welt mangelte das Bewußtsein, daß der Erwerb durch Arbeit allein berechtigt sei. Recht und Sitte wiesen die Arbeit den Sklaven und Armen zu, während für den Vornehmen das Leben des Müßig-

[1] Cod. Theod. lib. III, tit. 3, l. 7 et 19.

[2] Cod. Theod. lib. XIII, tit. 5, l. 3. 11. 19; lib. XIV, tit. 3, l. 2. 5; tit. 4, l. 7.

ganges als Vorrecht und Auszeichnung galt. Die Sklaven und Halbsklaven (Zeitpächter und Colonen) mußten dem Besitzer die Mittel zu einer genußreichen Existenz erwerben. Damit begnügte man sich nicht; jeder Vornehme in Rom verwandte einen Theil seines Besitzes, die Baarmittel, zum Wucher[1]. Das römische Darlehen hatte nicht den Charakter des heutigen Credits, welcher dem Darleiher und Entleiher zugleich Nutzen bringt, sondern der Verlust des Borgers bildete den Gewinn des Geldgebers. Der Römer wollte beim Darlehen nicht dem Nächsten helfen, sondern seinen eigenen Besitz vermehren. Das beste Mittel, den eigenen Besitz zu arrondiren und die Nachbarn zu beseitigen, war das Mittel der Auswucherung.

In der Zeit von Augustus bis Constantin, als die Bewirthschaftung in Kleinpacht durch Sklaven erfolgte, war diese Auswucherung nicht möglich, da die Sklavenpächter ausschließlich auf ihren Herrn angewiesen blieben. Als aber unter den christlichen Kaisern ein seßhafter Colonenstand geschaffen war und auch der Versuch gemacht wurde, durch vermehrte Ansetzung von freien Veteranenhöfen unabhängige Grundbesitzer zu schaffen, da begann von Neuem das Geschäft der Auswucherung durch das kündbare Darlehen. Hatte die erste Auswucherung von Grund und Boden unter der Republik mit der Beseitigung des Bauernstandes und mit der Bildung der Latifundien geendigt, so folgte jetzt die allgemeine Verarmung. Zu dem Wucher gesellte sich nämlich der unerträgliche Steuerdruck, welchem die Wucherer selbst wieder zum Opfer fielen.

Die Ursachen dieses Steuerdruckes lagen in dem Umstande, daß die politische Gestaltung des Reiches mit den wirthschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch und Gegensatz gerathen war. Aus der römischen Stadtgemeinde war der cäsaristische Staat geworden, welcher mit seinem stehenden Beamten- und Kriegsheere zu einem von der Gesellschaft geschiedenen centralen Organe sich entwickelt und ausgebildet hatte. Diese Organisation zog die ganze Staatsthätigkeit an sich, rief aber auch entsprechende Staatsbedürfnisse hervor, zu deren Befriedigung das gesammte Vermögen aller Staatsbürger haftpflichtig war. Diese Haftpflicht der Staatsbürger war erträglich, so lange bei der Selbstverwaltung der Gemeinden die Staatsbedürfnisse sehr gering waren und so lange in den leicht übersehbaren, kleinen Verhältnissen die Garantieen gegen Willkür, die Controle gegen Ausschreitungen und Unterschleife gegeben waren. In der kaiserlichen Zeit dagegen machte sich nicht bloß ein ungeheurer Luxus am Hofe selbst

[1] Sum quidem prope totus in praediis, aliquid tamen foenere — mit diesen Worten zeichnete Plinius kurz die Vermögenslage des Senators. Plinius selbst hinterließ gegen 9 Millionen Mark an liegenden Besitzungen und das Doppelte an Geld, Sklaven und Mobilien.

geltend, sondern auch die höheren Beamten[1] verbrauchten fabelhafte Summen und häuften riesige Schätze an. Der Beamte sah seine Stellung nicht als Dienst an, sondern als Privilegium, um sich ein Vermögen auf Kosten der Untergebenen zu sammeln[2]. Und es waren noch nicht die schlimmsten Elemente, welche mit Gold und Silber ihre Habsucht befriedigten, es gab nur zu viele Beamte, welche alles erpreßten, was ihnen gefiel. Die angesehensten Einwohner der Provinzen waren nicht selten den schmählichsten Mißhandlungen ausgesetzt, selbst die Jungfräulichkeit der Töchter wurde nicht geschont. Es gab keine Grenze gegen Ausbeutung, keine Controle und keine Garantie gegen Mißbrauch.

Hatten der Luxus und die Ausschweifung der Beamten die Bedürfnisse auf's Höchste gesteigert, gab es keine Grenze für die Steueransprüche, so lagen darin noch nicht die schlimmsten Uebelstände. Weit gefährlicher war, daß die nach der Größe des Grundbesitzes und der Höhe der Kopfzahl bemessene Steuer mit solidarischer Haftung von den Municipalverwaltungen selbst beschafft werden mußte. Die Verwaltung der Municipien wurde von den Mitgliedern der Curie, den angesehensten Familien der Städte, geleitet. Diese Mitglieder der Curien wurden ebenso an ihr Amt und an ihre Pflichten gebunden, wie die Colonen an ihren Boden und die Handwerker an ihre Corporationen. Schon im zweiten Jahrhundert n. Chr. begann die Flucht aus den Curien, allein die Kaiser hielten die Decurionen mit Zwang fest. Ein Decurio durfte nicht aus der Stadt auswandern, sich nicht auf dem Lande ansiedeln, er durfte weder höher, noch auch tiefer steigen, er durfte nicht Senator und nicht Colone, nicht einmal Mönch oder Priester werden, sondern er mußte in seinem Amte bleiben. So lange noch Reichthum bei Anderen zu holen war, war die Lage der Decurionen erträglich; bei der allgemeinen Verarmung blieben die Staatslasten auf den Mitgliedern der Curie selbst haften, wodurch der rasche Ruin ihres Vermögens erfolgte. Vielfach kamen sie diesem Schicksale zuvor, indem sie ihren Besitz verpraßten. Auch hiegegen schritt die Gesetzgebung ein, indem sie die Veräußerung von Curialenbesitz ohne Erlaubniß des Statthalters verbot.

Das Reich ging weniger an dem Uebermaße der Steuern, als an der Art der Erhebung zu Grunde. Die drückendsten Abgaben bestanden in Lieferungen und Leistungen. Während heute die Beamten- und Kriegsheere mit Geld bezahlt werden, war das römische Staatskassenwesen vorzugs-

[1] Das Reich war in vier Präfekturen (Orient, Illyrien, Gallien, Italien), in 12 Diöcesen und 116 Provinzen getheilt.

[2] Arm gehen die Proconsuln in die reichen Provinzen; reich verlassen sie die verarmten Provinzen. Dieses Wort von Sallust paßt nicht bloß auf seine Zeit, sondern ist typisch für die ganze römische Verwaltung.

weise Magazinwesen. Die Provinzen wurden mit der Lieferung jener Werthe belegt, welche sie selbst producirten. Mit den Lieferungen verbanden sich zahlreiche Leistungen und Dienste, um die Naturalien zu vollständiger Befriedigung der Staatsbedürfnisse zuzurichten und an Ort und Stelle abzuliefern. Jahr für Jahr, im Frieden wie im Kriege, waren Hand- und Spanndienste zu leisten in einem ungeheuer ausgedehnten Bereiche. So drückend das Lieferungs- und Leistungssystem an sich schon war, es wurde noch schlimmer dadurch, daß, bei der Steuercontingentirung und bei der solidarischen Haftung aller Pflichtigen, die Zutheilung und Beitreibung dieser Lieferungen und Leistungen von den angesehensten und reichsten Bürgern bewirkt wurden. Bürgerliche Zwietracht und Unfrieden waren bei solcher Einrichtung unvermeidlich, es wogte der unausgesetzte Kampf der Bürger unter einander auf dem Boden des niedrigsten Privatinteresses und stürzte die ganze Gesellschaft in's Verderben. Wie die Kirchenväter in zahllosen Klagen kundgeben, waren es immer die wirthschaftlich Schwachen, welche zuerst geopfert wurden. Die Beamten waren nicht bloß grausam in ihren Erpressungen, sondern auch bestechlich, hilfreich den Großen, ungerecht gegen die Kleinen, letztere den ersteren schonungslos opfernd. Dadurch wurde aber die Zahl der Steuerfähigen immer kleiner, die Basis des Besitzes immer schmäler. Das Endresultat war trotz des furchtbarsten Steuerdruckes die ungenügendste Befriedigung der Staatsbedürfnisse. Die politische und militärische Organisation stand mit der Naturalwirthschaft im Widerspruche, so daß bei dem größten Kraftaufwande der Gesellschaft doch nur die geringste Leistung für den Staat erzielt wurde. Die finanzielle Entwicklung des Kaiserreiches endete in einem Steuerdrucke, welcher zur Auflösung der Gesellschaft führen mußte. Weinen und Wehklagen erfüllte immer das ganze Reich, wenn eine neue Steuerausschreibung (regelmäßig jedes vierte Jahr) erfolgte. Geißel, Folter und Gefängniß harrten derjenigen, welche nicht bezahlen konnten. Viele wünschten die Barbaren als Befreier herbei, Andere verließen ihren Besitz und schlossen sich den Räubern an, wieder Andere entflohen in die Wüste. Palladius erzählt ein charakteristisches Beispiel. Ein Räuber fand in der Wildniß eine Frau, welche schon drei Tage ohne Nahrung herumirrte. Sie erzählte ihm, daß ihre drei Söhne wegen eines Steuerrückstandes als Sklaven verkauft, ihr Mann oftmals gegeißelt und in's Gefängniß geworfen worden war. Sie hatte sich geflüchtet, um der Grausamkeit der Steuereinnehmer zu entgehen. Der Räuber erbarmte sich der Unglücklichen, und diese Barmherzigkeit erwirkte ihm, wie er dem Abte Paphnutius mittheilte, die göttliche Gnade der Bekehrung.

Bei der Steuerbemessung, berichtet Lactanz, wurde Alles, was nur irgend einen Werth hatte, gemessen und gewogen; nicht die Aecker, sondern fast die Erdschollen wurden gemessen, die Bäume und Weinstöcke gezählt,

jedes Hausthier, jeder Menschenkopf wurde aufgeschrieben. Väter, Kinder, Sklaven mußten vor dem Steuerbeamten erscheinen, um ihr Vermögen anzugeben. War man zweifelhaft, so wurde das beliebte Mittel, die Wahrheit zu erforschen, die Tortur angewandt, und vom Schmerze überwältigt, mußten die Gefolterten gegen sich selbst zeugen, angeben zu besitzen, was sie nicht hatten . . . Kinder mußten gegen ihre Eltern, Weiber gegen ihre Männer, Sklaven gegen ihre Herren zu Angebern werden. Kein Alter, keine Krankheit gab Anspruch auf Schonung; Kranke, Sieche und Greise wurden fortgetragen zum Fiscus; um sie zu besteuern, wurde die Zahl ihrer Jahre geschätzt; Kindern legte man Jahre zu, Greisen nahm man sie weg, um die Zahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen.

Diese traurigen Zustände sind durch den Hinweis auf den Gegensatz zwischen der Naturalwirthschaft und der politischen Gestaltung nicht genügend erklärt. Das Uebel lag tiefer. Der wirthschaftliche Verfall war bedingt von socialen Fehlern. Despotismus und Steuerdruck waren die Folgen davon, daß die herrschenden Klassen die Arbeit haßten und nur auf Kosten Anderer ein Leben ausschweifender Genußsucht führen wollten. Die antike Welt konnte sich nicht erheben zur Höhe der christlichen Lehre, daß die Arbeit eine Pflicht Aller sei und daß das Eigenthum in seinem Gebrauche Allen dienen müsse. Das Leben der Römer war einerseits der Ausdruck häßlicher Selbstsucht, andererseits der Verachtung der Arbeit. Die römische Gesellschaft war so eingerichtet, daß sie eine Organisation der Nichtarbeitenden bildete, um die Arbeitenden auszubeuten. Die herrschende Klasse wollte ohne Arbeit alle Früchte der Arbeit genießen. Für die Dauer ist es aber unmöglich, immer nur zu nehmen, niemals zu befruchten. Es muß nothwendig Erschöpfung eintreten, wenn immer fremder Arbeitsertrag angeeignet wird, ohne daß der erworbene Besitz selbst wieder zur Quelle der Fruchtbarkeit wird. Die reichen Römer wucherten und preßten die Schwächeren und Arbeitenden gänzlich aus, so daß die Arbeit nicht mehr ertragungsfähig blieb. Unter all den Lasten, welche ihr von einer müßiggängerischen Gesellschaft und vom Staate aufgebürdet wurden, blieb den Arbeitern nicht mehr soviel, um existiren zu können. Alles verließ die Arbeit: der Colone seinen Hof, der Handwerker seine Werkstatt, der Curiale sein Amt. Der Staat griff mit Zwang ein, um steuerkräftige Arbeitsleistungen zu erzielen. Immer enger mußten sich die Banden des Despotismus an den Leib der Gesellschaft legen, welche an dem Zehrfieber der Arbeitsscheu und der Genußsucht langsam hinsiechte. Der Staat verurtheilte zur Arbeit, wie zu einer Strafe, er kettete jeden Einzelnen an eine bestimmte Beschäftigung, so daß die Gesellschaft einer Masse von Galeerensträflingen glich. Es war umsonst; man mußte der Arbeit immer wieder zu entfliehen, allen Zwangsgesetzen zum Trotze. An Genußsucht

und Arbeitsscheu ging die alte Welt zu Grunde. Nach langem Siechthum starb die antike Gesellschaft; als der dröhnende Anmarsch der Barbaren erfolgte, fanden diese nur mehr ein Todtengerippe.

Man weist gerne auf die Auflösung des römischen Reiches durch das Christenthum hin, wobei die unrichtige Voraussetzung maßgebend ist, als ob das Reich seit Constantin christlich geworden sei. Noch unter Julian war die große Masse des Volkes heidnisch, und selbst unter Theodosius waren die herrschenden Klassen überwiegend Gegner des Christenthums. Der Heide Symmachus beherrschte unter einem so strenge christlichen Kaiser, wie Theodosius, den ganzen Senat, in welchem nur eine verschwindende Minderheit von Christen war. Noch im fünften Jahrhundert, erzählt Salvian[1], galt unter den Patriziern das Bekenntniß der christlichen Religion als verächtlich. „Will vom Patriziate sich Einer zu Gott bekehren, so verliert er das Ansehen des Adels bei den Andern. So werden Alle gewissermaßen gezwungen, gottlos zu sein, um nicht der Verachtung der Uebrigen anheimzufallen. In ihrem Sündenleben tasten sie Gott selbst an, indem sie sein Dasein und seine Weltregierung läugnen." Wie die Vornehmen, so war die große Masse. In der Schilderung von Carthago und Nordafrika, von Trier und Gallien zeigt Salvian, daß die große Mehrzahl des Volkes der Genußsucht und der Arbeitsscheu ergeben war, daß Raubsucht und Ausschweifung, Genußsucht und Grausamkeit den allgemeinen Volkscharakter bildeten. Erschien in Carthago ein Mönch, so wurde er mit Unbilden, Flüchen und Verwünschungen empfangen. Das Volk stürzte sich auf ihn, als gelte es, ein Raubthier zu erlegen. Sicherer konnten die Apostel einst die ganz heidnischen Städte betreten.

Selbst Viele von Denjenigen, welche das Christenthum formell bekannten, lebten in heidnischer Weise, opferten zuerst den Heidengöttern und gingen dann in die Kirche. „Wie Viele betraten, vom Weihrauch des dämonischen Opfers noch duftend, die Pforte des Gotteshauses und stürzten sich zum Altar, um mit dem Kelche der Dämonen auch den Kelch des Herrn zu trinken."[2] Diese freche Berührung zwischen Wahrheit und Irrthum war es, was der untergehenden antiken Gesellschaft den abstoßendsten Charakter aufprägte. Die Kaiser, obwohl christlich, nahmen die göttlichen Ehren der

---

[1] De gubern. Dei IV, 5.

[2] Ibid. lib. VII. Salvian beklagt ferner (lib. VI), daß noch zu seiner Zeit für die Consuln junge Hähne nach sacrilegischem Heidenbrauche gefüttert und aus dem Vogelfluge die Zukunft erforscht, daß beinahe noch aller heidnische Aberglaube geübt wurde. Minerva wurde noch immer in den Gymnasien, Venus in den Theatern, Neptun im Circus, Mars in der Arena, Merkur in den Palästen verehrt, kurz überall Götzendienst getrieben. Das römische Reich war im fünften Jahrhundert im Großen und Ganzen mehr heidnisch als christlich.

heidnischen Cäsaren in Anspruch. Die christlichen Kirchen und heidnischen Tempel wurden auf Befehl des Kaisers am gleichen Tage und für denselben officiellen Bitt- oder Dankgottesdienst geöffnet. Jupiter und Mars wurden mit Christus auf dieselbe Linie gestellt, und das römische Reich hatte zwei gesetzliche Culte. Es war ein buntes Durcheinander von heidnischen und christlichen Elementen im öffentlichen Leben. Die große Menge, welche sich unter solchen Verhältnissen am liebsten immer für die Halbheit entscheidet, wollte am Christenthum und Heidenthum zugleich theilnehmen und legte sich beide nach ihrer Art zurecht. Am eigenthümlichsten ist diese Vermischung ausgedrückt in der Gewohnheit, sich erst auf dem Todbette taufen zu lassen. Man wollte im Leben mit dem Heidenthum sich bequem abfinden, am Lebensabend aber doch an den Verheißungen des Christenthums theilnehmen [1].

Die antike Welt war nicht mehr bildungsfähig. Sie stand mit einem ausgebildeten Rechtssysteme und mit tief eingewurzeltem Erwerbsleben, mit ausgeprägten Tagesmeinungen und altererbten Institutionen dem Christenthume tief feindselig gegenüber. Das Römerreich beruhte in seiner äußeren Politik und in seinem inneren Wirthschaftsleben auf dem Rechte des Stärkeren, auf Selbstsucht und Egoismus. Um Einen zu bereichern, mußten zehn Andere verarmen. Dieß war der Weg des damaligen Erwerbes.

Die Kirche stellte der antiken Gesellschaft die Gemeinsamkeit der Interessen und die Pflicht entgegen, nicht bloß seinen Unterhalt selbst zu erwerben, sondern vom Ertrage der Arbeit und vom Ueberflusse des Besitzes den dürftigen Bruder zu unterstützen. Diese Lehre, daß Alle Brüder sind, Alle sich gegenseitig lieben, helfen und achten müssen, traf die römische Weltanschauung und Handlungsweise im innersten Kerne und rief den tiefsten Haß hervor. Die christlichen Bekenner wurden Jahrhunderte lang mit allen Mitteln der Gewalt bekämpft, und als sie sich endlich Existenzberechtigung erkämpft hatten, stellte die römische Gesellschaft dem Christenthume die Genußsucht der Massen entgegen. Diese Genußsucht und Arbeitsscheu erachtete der hl. Augustin für eine schlimmere Verfolgung als diejenige mit Marterwerkzeugen [2].

Diejenigen, welche die christliche Lehre bekannten und übten, waren auch nach Constantin nur eine kleine Minderheit; diesen wirklichen Christen standen Hindernisse gegenüber, welche unüberwindlich waren. An der Gleichgiltigkeit der müßiggängerischen und genußsüchtigen Gesellschaft prallte jeder Bekehrungsversuch ab. Man lese nur bei Salvian, wie die

[1] Vgl. die ausführliche Schilderung der untergehenden römischen Welt mit der grandiosen Habsucht und dem ausschweifenden Luxus, mit der unvertilgbaren Arbeitsscheu und der maßlosen Genußsucht, bei Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 130—142; 233—270.

[2] Luxuria . . . pejor persecutio (Migne IV, 866).

Bewohner von Trier die Nacht vor der Zerstörung der Stadt durch den Feind, welcher bereits vor den Thoren lagerte, noch zu der üppigsten Ausschweifung und dem berauschendsten Sinnengenusse benützten.

Das ganze öffentliche Leben war heidnisch geblieben, Circus und Theater dienten dem Kitzel der Sinnenlust, das Erwerbsleben beruhte auf Ausbeutung und Wucher, das Steuerwesen trug den Charakter der Erpressung, die Reinheit der Familie war immer bedroht durch die Sklaverei. Die Christen mußten die Theilnahme am heidnisch gebliebenen öffentlichen Leben fliehen. Sie waren genöthigt, sich abzuschließen, die Armen, um verachtete Arbeit zu verrichten, die Reichen, um ihre Häuser zu Spitälern für die Hilflosen und Unglücklichen umzugestalten. Viele entflohen ganz der entarteten Gesellschaft, verkauften und verschenkten ihren Besitz, um, weitab von gesellschaftlichen Verbindungen, in der Wüste oder im unzugänglichen Gebirge von der Handarbeit leben und Gott dienen zu können.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse und die sociale Gestaltung bedingten eine veränderte Entwicklung der kirchlichen Armenpflege. In wirthschaftlicher Beziehung war der ganze Besitz in den Händen einiger weniger Familien vereinigt, welche ihr Vermögen in sinnlosem Luxus verbrauchten, während Hunderte und Tausende ihrer Nebenmenschen kaum soviel hatten, ihre Blöße bedecken zu können: Grenzenloser Luxus und daneben grenzenloses Elend gingen Hand in Hand.

Diese Ausdehnung des Elends, diese Massenarmuth brachte ein neues Element in der kirchlichen Armenpflege zum Vorscheine, die Hospitien und Hospitäler für solche Klassen von Elenden, welche keine eigene Wohnung hatten oder die im Hause nicht leicht unterstützt werden konnten. Auch das Bestreben, die Hilfe mehr zu concentriren, spricht sich in der Gründung dieser Anstalten aus.

Diese theilweise Umgestaltung wurde auch deßhalb nothwendig, weil Manche aus wenig religiösen Motiven, ohne tiefere Ueberzeugung zum Christenthum sich wandten, welche nicht mehr die Liebe, die Begeisterung, den Opfermuth der Christen der früheren Jahrhunderte besaßen, vielmehr unter dem christlichen Namen ein heidnisches Leben fortführten, gefesselt von den Lastern der Habsucht und Wollust. Die Ruhe verweichlichte, das Feuer der Verfolgung läuterte die Kirche nicht mehr, fortwährend drängten sich Unwürdige ein. War früher jedes Haus ein Hospiz für Fremde, jeder Tisch gedeckt für den Armen, jedes Bett offen für den kranken Bruder, war mit einem Worte früher Alles gemeinsam, so änderte sich jetzt die Sachlage. Der reiche Senator wollte wohl Christ sein, allein er nahm nur ausnahmsweise Theil am kirchlichen Leben. Meist ließen sie sich erst am Lebensabende taufen, wobei sie dann den Bedürfnissen der Armenpflege mit einer einmaligen größeren Gabe zu genügen pflegten.

Durch den größeren Umfang der Gemeinden wurde ein größeres Pflegepersonal nothwendig. Der Bischof war nicht mehr im Stande, die Bedürfnisse jedes Einzelnen seiner Gemeinde kennen zu lernen. Die Eintheilung in mehrere Diakonien, denen je ein Diakon unter der Centralleitung des Bischofs vorstand, ergab sich durch die Ausdehnung der Gemeinden und die wachsende Zahl der Gläubigen.

Die Oblationen traten in den Hintergrund, während das liegende Vermögen der Kirchen, seitdem Constantin ihnen die Erwerbsfähigkeit zusprach, sehr rasch sich mehrte. Zur Verwaltung der Besitzungen mußten die Bischöfe eigener Oekonomen sich bedienen.

Aus all diesen Gründen wurde die Armenpflege viel complicirter und schwieriger. Man war genöthigt, über die Institutionen einer früheren Periode hinauszugehen und neue Einrichtungen in's Leben zu rufen. Das konnte die Kirche jetzt um so leichter, als sie frei und ungehindert ihre volle Lebenskraft entfalten und an die Lösung der wichtigsten socialen Probleme herantreten durfte. Sie hat denn auch gerade in diesem Zeitraume so Bedeutendes geleistet, daß es schwer ist, in kleinem Rahmen eine Schilderung ihrer großartigen Wirksamkeit zu geben. Sie hat das Gute der alten Armenpflege beibehalten und dazu neue Institutionen geschaffen, an deren Stelle die Menschheit bis zur Stunde nichts Besseres zu setzen wußte. Die ganze folgende Zeit hat keinen einzigen fruchtbaren Gedanken mehr hervorgebracht; bis zur Gegenwart zehren wir noch immer von den Institutionen, welche die Väter dieses Zeitalters in's Leben gerufen; leider sind sie selten mehr beseelt von den hohen, christlichen, tiefmenschlichen Ideen, denen sie ihre Entstehung, Entfaltung, ihre Blüthe im patristischen Zeitalter verdanken. Die Kraft christlichen Opfersinnes ist meist aus ihnen gewichen, und sie stehen nur noch da als Denkmäler, um uns den Geist einer früheren Periode zu versinnbilden.

Das Elend, welches der Kirche gegenübertrat, war ein entsetzliches. Einer verdorbenen Gesellschaft gegenüber, welche sich gegen die christlichen Forderungen gleichgiltig oder ablehnend verhielt, war die Kirche nicht im Stande, die Quellen dieses Elendes versiegen zu machen. Der Staat, festgebannt in einen falschen Ideenkreis, beeinflußt von Anschauungen und Bestrebungen, die ganz andern Verhältnissen entstammten, ging anfänglich seine eigenen Wege, bis er die Kraft einbüßte, eine soziale Neugestaltung nur anbahnen zu können. War es der Kirche somit nicht gegönnt, die Quellen des Elends zu verstopfen, so hat sie es doch versucht und auch erreicht, die Erscheinungen desselben zu mildern und sie hat zu diesem Zwecke ein System der Armenpflege organisirt, das die Bewunderung all derjenigen erregen wird, die sich die Mühe nehmen, dasselbe zu prüfen.

§ 2. Quellen des Kirchenvermögens.

Die Zusammengehörigkeit aller Gläubigen zu einer Gemeinde sprach sich immer in der Theilnahme am gemeinsamen Opfer aus. Wo Jesus Christus für seine Gemeinde sich opferte, sollte der Christ nicht mit leeren Händen erscheinen. Er brachte seine Gabe und spendete sie im Armen Christus selbst. Wie früher, so bestanden auch in diesem Zeitalter die Oblationen, welche auf den Altar zur Feier des eucharistischen Opfers gelegt wurden, aus Brod und Wein und wurden größtentheils zur Eucharistie benützt, das Ueberflüssige aber unter die Armen vertheilt [1]. Nur ausnahmsweise durften auch andere Gegenstände an den Altar gebracht werden (Milch und Honig) und wurden dann vom Bischofe benedizirt. Alle übrigen Opfergaben wurden von den Diakonen eingesammelt und in einen eigens hiefür bestimmten Seitenraum der Kirche (sacrarium, gazophylacium) gebracht [2].

Die Oblationen wurden regelmäßig jeden Sonntag von jedem Gläubigen dargebracht; frühzeitig indeß erkaltete schon der Eifer, und Chrysostomus tadelte bereits, daß nicht mehr Alle bei jeder Darbringung des hl. Opfers ihre Gaben Gott weihten [3]. Auch das Concil von Macon beklagte die Lauheit der Gläubigen in Darbringung von Oblationen und befahl, daß jeder Gläubige am Sonntage seine Gabe mitbringe [4]. Die Namen der Opfernden wurden vom Diakon laut verlesen und dann für sie gebetet [5]. Besonders ergiebig waren diese Oblationen an den Gedächtnißtagen von Verwandten [6], an den Natalitien [7] der Martyrer und an den großen Festen der Kirche [8].

---

[1] Im Laufe des sechsten Jahrh. wurden (in Gallien wenigstens) die Oblationen, welche auf den Altar kamen, nicht mehr an die Armen vertheilt, sondern ausschließlich für den Klerus bestimmt. Conc. Aurel. I, 511, c. 14.

[2] Concil. Carthag. IV, c. 93. Conc. Matisc. II, c. 4. Conc. Trullan. c. 28. 57. 99. Gregor. M., Homil. 22. super Ezech. Augustin. De vita et mor. cler. suorum 12. Vgl. auch Thomassin l. c. p. III, lib. I, c. 12—14.

[3] Homil. 27 in 1 Cor.; homil. 31 in Matth. c. 4.

[4] Conc. Matisc. II. anno 585. can. 4.

[5] Hieron. in Jerem. 2. Innocentii ep. 1, c. 2: prius ergo oblationes sunt commendandae, eorum nomina quorum oblationes sunt edicenda, ut inter sacra mysteria nominentur.

[6] Augustin. De fide, spe et charit. 29: Non negandum est, defunctorum animas pietate suorum viventium relevari, cum pro illis sacrificium Mediatoris offertur vel eleemosynae in ecclesia fiunt . . . cum ergo sacrificia sive altaris sive quarumcumque eleemosynarum pro baptizatis defunctis omnibus offeruntur etc. — Vgl. Liber de octo Dulcitii quaestionibus, quaest. II; ferner Sermo 172: De operibus misericordiae, quibus mortui adjuvantur.

[7] Chrysost. Homil. 27 in 1 Cor.; Homil. 31 in Matth. Cassian. Collat. II, 5. *Natalitiae* heißen bis zur Stunde noch im kirchlichen Sprachgebrauche die Todestage der Martyrer.

[8] Chrysost. in ps. 145, c. 1.

Diese Opfergaben, welche in die Schatzkammer der Kirche (sacrarium) flossen, waren sehr bedeutend. Nicht bloß Lebensmittel und Geld, sondern auch kostbare Gefäße von Gold und Silber gaben die Gläubigen [1].

Eine andere Quelle des kirchlichen Vermögens bildeten die Collecten, welche aber nicht mehr an jedem Sonntage, sondern regelmäßig nur an den Tagen stattfanden, an denen kirchliches Fasten angesagt war. Fasten und Collecten waren jederzeit mit einander verbunden. Fasten allein ohne Almosengeben galt nur als ein unvollkommenes Werk [2].

Bei diesen Collecten sollte jeder sein Scherflein geben, auch der Aermste; es komme dabei nicht die Größe der Gabe, sondern die Gesinnung des Gebers in Betracht [3]. Die Zeit der Fasten zur Vorbereitung auf das Osterfest war zugleich die Zeit, in der die reichlichsten Gaben für die Armen flossen. Sie wurde von den Bischöfen benützt, den Gläubigen die Pflicht, den Ueberfluß ihres Reichthums für die Armen zu verwenden, auf's dringlichste einzuschärfen.

In Zeiten allgemeiner Noth, bei Theuerung, Seuchen, Kriegsbeschwerden, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Armen nicht hinreichten, wurden außerordentliche Collecten veranstaltet. Bei solchen Gelegenheiten boten die Bischöfe die ganze Kraft ihrer Beredsamkeit auf, die Herzen der Reichen zu erwärmen und deren Schätze flüssig zu machen. Die Gewalt ihrer Worte, die Kraft ihrer Liebe besiegte jederzeit alle Hindernisse [4].

Der Zehnte zählte im patristischen Zeitalter noch nicht zu den Quellen der Armenpflege. Die Väter hielten an dem Grundsatze der Freiheit des Almosens fest und verwarfen das jüdische Zehentgebot. Die Väter baten und ermahnten, sie geboten und befahlen, Almosen zu spenden. Aber sie überließen es den Gläubigen, was sie spenden wollten. Das sollte ihr freier Wille bestimmen [5]. Von einzelnen Christen wurde indeß der Zehnte freiwillig gegeben, aber nicht regelmäßig [6]. Nach der Anschauung

---

[1] Belege bei Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina, pars III, lib. I, c. 12.

[2] Leo M., Sermones de jejunio; sermo 1. 2. 3 et 5 de collectis. Ambros. De Nabuth. c. 5. Augustin, Enarratio in ps. 42, c. 7: noli putare jejunium sufficere; jejunium te castigat, alterum non reficit . . . quam multos pauperes saginare potest intermissum hodie prandium nostrum? ita jejuna, ut alio manducante prandisse te gaudeas. Cfr. Salvian. De gub. Dei, lib. IV, c. 9.

[3] Leo M., Sermo III de collectis: In quo opere etsi non est omnium aequalis *facultas*, debet esse par *pietas* . . . si dives munere copiosior, tum pauper animo non sit inferior. Cfr. Sermo V de collect.

[4] Greg. Naz. Oratio 43 in Basil. Augustin. Ep. 268.

[5] Augustin. Sermo 61 de verbis Matth. VII, 7: Habes pecuniam, eroga; erogando pecuniam, auges justitiam. Date pauperibus: rogo, moneo, praecipio, jubeo; *quidquid vultis*, date pauperibus.

[6] Sehr bezeichnend hierfür ist der Bericht bei Cassian., Collatio 21, c. 1. 2 et 8.



der Väter hätte es aber auch nicht genügt, den Zehnten zu geben. Dieß hob Augustin ausdrücklich hervor, indem er betonte, es sei zu wenig, von seinem Jahreseinkommen oder seinem täglichen Erwerbe nur den Zehnten zu geben. In Nothfällen war jeder Reiche verpflichtet, mit dem vollen Vermögen den Bedürfnissen der Hungrigen zu Hilfe zu kommen. So sagte Chrysostomus: „Gott selber habe den Juden das Gebot den Zehnten zu geben verkündet. Der Christ dürfe dabei nicht stehen bleiben, er müsse die Gerechtigkeit der Pharisäer übertreffen und alles geben, was er erübrigen könne; das Mindeste aber sei, daß er wenigstens den zehnten Theil seines Vermögens den Armen gebe.“ [1] Daß die Väter mit solchen Ermahnungen erreichen wollten, die Gläubigen zu reichlichem Almosen anzuspornen, daß sie aber nicht eine bestimmte Abgabe im Auge hatten, ist für jeden klar, der die Stellen im Zusammenhange liest [2].

Erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde eine kirchliche Vorschrift über die Abgabe des Zehnten gegeben, und zwar in der gallischen Kirche. Schon das zweite Concil von Tours 567 ermahnte in einem Synodalschreiben alle Gläubigen von Allem (sogar von den Leibeigenen) den Zehnten an die Kirche zu geben. Es ist zu erwähnen, daß die Synode bloß ermahnte, kein Gebot gab [3]. Dieses Synodalschreiben ist insoferne interessant, als es seine Verwandtschaft mit den apostolischen Constitutionen leicht erkennen läßt. In der gallischen Kirche scheinen dieselben jetzt erst bekannt geworden zu sein, und, wie dieß Schreiben beweist, legte man ihnen apostolischen Ursprung bei. Von dieser Voraussetzung gingen auch die Canones einer etwas späteren Synode (der 2. zu Macon 583) aus. Die Bischöfe constatiren die Thatsache, daß in Gallien kein Zehnte gegeben wurde, befehlen aber dann, daß von nun an jeder Gläubige unter Strafe der Excommunication den Zehnten der Kirche für die Armen zu geben habe. Sie motiviren dieses Gebot dadurch, daß Gott selbst es gegeben und daß die Kirche dasselbe stets festgehalten habe. Erst in der jüngsten Vergangenheit sei es allmählich außer Gebrauch gekommen [4]. Es kann gar kein Zweifel sein,

---

[1] Chrysost. Homil. 64 in Matth. op. omnia VII, 641.

[2] Hieronym. Comment. in Ezech. c. 45 et 46. Chrysost. Hom. 5 in ep. ad Ephes. Augustin. Sermo 219 de temp., sodann Enarr. in ps. 147: ex annuis fructibus vel ex quotidianis quaestibus pauperibus erogare decimas, parum est.

[3] Harduin III, 368: *Commonemus* decimas ex *omni* facultate non pigeat Deo pro reliquis quae possidetis conservandis offerre . . . *hortamur* ut etiam unusquisque de suis mancipiis decimas persolvere non recuset. Quodsi mancipia non sint, et fuerint aliqui habentes binos aut ternos filios per unumquemque singulos tremisses in episcopi manu contradat. Cfr. Const. apost. II, 25. 35; VII, 29; VIII, 30.

[4] Concil. Matiscon. II, c. 5. Leges *divinae* consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni praeceperant, decimas fructuum

daß die Bischöfe bei Abfassung dieses Canons durch die apostolischen Constitutionen sich bestimmen ließen. In demselben Canon befahl die Synode, daß der Ertrag des Zehnten ausschließlich für die Armen und zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werden müsse. Von da an werden die Gebote, den Zehnten zu geben, häufig wiederholt, besonders in der Karolingerzeit.

Treten die Oblationen zurück, so werden die Schenkungen von liegenden Besitzungen um so bedeutender. Mehrfache Gründe trugen hiezu bei. Die Liberalität der Kaiser gab ein mächtiges Beispiel. Die Hauptursache der reichen testamentarischen Schenkungen lag in dem Umstande, daß viele Reiche erst am Lebensende in die Kirche sich aufnehmen ließen. Sie konnten im Leben an den Oblationen nicht Theil nehmen und hielten sich für verpflichtet, durch testamentarische Schenkungen einigen Ersatz zu bieten. Die Kirchenväter tadelten freilich diese Sitte. Salvian hielt das Seelenheil für gefährdet, wenn die Besitzenden während des ganzen Lebens allen Genüssen des Reichthums sich hingaben und erst beim Tode der Armen gedachten. Auch Chrysostomus führte den Reichen zu Gemüthe, daß die Kirche nicht Gold und Edelsteine brauche, sondern daß sie die Seelen retten wolle. Hiezu sei aber ein frommer Wandel Voraussetzung, nicht eine reichliche Gabe am Schlusse eines genußsüchtigen Lebens [1].

Durch Schenkungen im Leben und durch testamentarische Vermächtnisse bildeten den Grundstock des kirchlichen Vermögens bald die liegenden Besitzungen. Die römische Kirche hatte viele Besitzungen nicht bloß in ganz Italien, in Gallien, Istrien, auf Sicilien, sondern selbst im Oriente. Nicht minder bedeutend war der Grundbesitz der Kirchen von Alexandrien, Antiochien und Constantinopel [2]. In Gallien ragten durch ausgedehnten Güterbesitz die Kirchen von Tours und Rheims hervor. Besondern Zuwachs erlangten die Reichthümer einzelner Kirchen auch dadurch, daß die Bischöfe und Cleriker ihr Patrimonium fast immer der Kirche vermachten, an der sie dienten [3]. Dazu kam, daß gerade in dieser Zeit viele reiche und

suorum sacris locis praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. Nunc autem paulatim praevaricatores legum *paene Christiani omnes* ostenduntur, cum omnes, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur: ut decimas Ecclesiasticis famulantibus caeremoniis populus omnis inferat, quas Sacerdotes *aut in pauperum usum aut in captivorum redemptionem praerogantes* suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent.

[1] Salvian. Adv. avar. II, 6. Chrysost. Homil. 50 in Matth.

[2] Cfr. Chastel l. c. p. 245 sqq.

[3] Den Geistlichen stand es frei, über ihr Privatvermögen (patrimonium) testamentarisch zu verfügen. Cfr. Greg. M., Epp. lib. V, 128. Dennoch vermachten sie

angesehene Personen die Welt verließen, ihr Vermögen den Kirchen schenkten und sich in eine Einöde oder in ein Kloster zurückzogen [1].

Angenommen wurden Gaben und Legate nur von solchen, welche ein frommes Leben geführt und an deren Gute nicht die Makel fremden Eigenthums klebte [2]. Fremdes, ungerechtes, konfiscirtes Gut wurde selbst aus der Hand eines Königs nicht angenommen [3]. Augustin sträubte sich auch, Testamente zu acceptiren, durch welche zu Gunsten seiner Kirche Kinder enterbt werden sollten [4]. An dem Gute der Kirche sollte nicht der Fluch der Enterbten haften.

§ 3. Kirchenvermögen und Armenvermögen.

In der Zeit vor Constantin waren die Oblationen und Collekten überwiegend. Sie entsprachen den Bedürfnissen der Armenpflege, welche bei der Unsicherheit des Eigenthums der verfolgten Christen nur für die laufenden Bedürfnisse Deckung suchen mußte, ohne auf eine weitere Zukunft Rücksicht nehmen zu können. Alle Sonntage wurden die Gaben gespendet, welche den Bedürfnissen der Woche genügten. Bei außerordentlichen Nothständen halfen die Collekten nach. Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse seit dem Aufhören der Verfolgungen. Die Zahl des Clerus mußte sich bedeutend erhöhen, um mit der Vergrößerung der Gemeinden gleichen Schritt zu halten. Es entstanden Kirchen, für deren Bau und Unterhaltung verfügbare Mittel zu Gebote stehen mußten. Die kirchlichen Cultusgegenstände, Altäre, Kelche und Paramente wurden, der Würde und Heiligkeit ihres Zweckes entsprechend, aus edlen Metallen und kostbaren Stoffen hergestellt. Wohl wurden sie meistens von der Liberalität der Gläubigen gespendet, dennoch mußte auch auf deren Nachschaffung in der Zukunft Bedacht genommen werden, was jetzt durch die Erträgnisse der liegenden Güter ermöglicht war.

Die Art des kirchlichen Einkommens aus reichem Grundbesitze ermög-

---

fast ausschließlich auch ihr Privatvermögen der Kirche. Salvian glaubte, daß diejenigen Geistlichen, welche dieß nicht thäten, schwerlich Antheil an der Seligkeit sich hoffen dürften. Adv. avar. II, 4: Numquid etiam hi aeternae salutis fructu periclitantur, si aut viventes opes integras habeant, aut morientes indigentibus non relinquant.

[1] Gerade in dieser Zeit kamen solche Fälle sehr häufig vor. Selbst hohe Staatsbeamte, Sprößlinge der ersten Familien schenkten ihr Vermögen den Armen und zogen sich in die Wüste zurück, dort Ruhe und Frieden zu suchen. Zahlreiche Beispiele zählt Chastel l. c. p. 234. 240 sqq. auf.

[2] Greg. M., Pastor. curae, pars III. admon. 22. Ambros. Expos. Evang. secund. Luc. VIII, 76. Conc. Carth. IV. c. 93.

[3] Conc. Paris. III. c. 3.

[4] Augustin. Sermo 355, c. 3 et 4.

lichte, die verschiedenen neuen Zwecke benöthigten eine gewisse Theilung des Vermögens.

Hauptzweck des Kirchenvermögens blieb damals immer noch die kirchliche Armenpflege. Der Bischof sollte an Stelle Gottes die Ausgleichung zwischen Reich und Arm, zwischen Ueberfluß und Mangel in seiner Gemeinde übernehmen und zu diesem Zwecke vornehmlich wurden die Oblationen und Collekten gegeben, die Schenkungen und Vermächtnisse gemacht. Im kirchlichen Sprachgebrauche hieß deßhalb das kirchliche Vermögen, den hauptsächlichsten Zweck berücksichtigend, Armenvermögen [1]. Wie zur Zeit der Verfolgungen wollte der Clerus sein Honorar in rührender Einfachheit und Bescheidenheit als Almosen empfangen, um in frei erwählter Armuth der hilflosen Armuth ein Beispiel der Demuth und Entsagung zu geben. Der Clerus beugte sich zum Armen hernieder, um den Almosenempfänger zu erheben. Die Armuth sollte nicht schänden und erniedrigen, sondern die Hilflosigkeit und die demüthige Ergebung in Gottes Willen brachten in den Christengemeinden dem würdigen Armen die höchste Achtung und Ehre. Hiezu trug die Sitte der Geistlichen, selbst als Almosenempfänger zu leben, wesentlich bei. Die Verbindung zwischen dem Clerus und den Armen war so innig, daß Constantin der Große eine Constitution erließ, nach der nur Arme zu Geistlichen gewählt werden sollten [2]. Diese Constitution konnte nicht aufrecht erhalten werden, nach wie vor ließen sich Reiche in den Clerus aufnehmen, erhielten aber aus dem Kirchenvermögen keine Unterstützung, sondern lebten von ihrem eigenen Patrimonium [3]. Viele gaben aber bei ihrem Eintritte in den Clerus ihr Vermögen der Kirche und lebten dann von den Portionen, welche der Bischof den armen Geistlichen aus dem Kirchenvermögen anwies [4].

Die Geistlichen waren wie die Armen in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, canon — daher canonici) und erhielten wie letztere aus dem Kirchenvermögen tägliche Bezüge (portio) [5]. Diese waren je nach den Bedürfnissen des Einzelnen bald größer bald kleiner. Diejenigen, welche durch

[1] Patrimonium pauperum, pauperum stipendium, hereditas pauperum, egentium substantia. Vgl. Thiers, L'avocat des pauvres, Paris 1676, welcher alles hierher Bezügliche zusammengestellt hat. p. 22 ff.

[2] Constitutio de episcop. et clericis l. 3 et 6 cod. Theodos.: opulentos enim saeculi subire necessitates oportet, pauperes ecclesiarum divitiis sustentari.

[3] Ambros. De off. min. I, 36: Clericus . . . abstinere debet, *agelluli sui contentus fructibus si habet;* si non habet, stipendiorum suorum fructu. Cfr. Ep. 131.

[4] Salvian. Adv. avar. III, 5.

[5] IV. Conc. Carth. c. 18. Conc. Agath. c. 36. Ambros. De off. min. I, 36. Augustin. Sermo XIX de verbis Domini. Greg. M., Epp. I, 42; VII, 42. Jaffé, Papstregesten Nr. 727.



Verdienste hervorragten, sollten auch hiedurch ausgezeichnet werden [1]. Kein Cleriker empfing übrigens mehr, als er zu seinem Unterhalte brauchte, und selbst der Bischof mußte als Armer leben, arm in seinen Einrichtungen, mäßig in Speise und Trank [2].

Noch in anderer Beziehung gab der Clerus den Gemeinden ein edles Beispiel, indem viele Geistliche sich ihren Unterhalt regelmäßig durch Handarbeit verdienten, so daß die Unterstützung aus dem Armenvermögen nur ergänzenden Zweck hatte: soweit durch eigene Arbeit der hinreichende Unterhalt nicht gewonnen wurde, trat die Kirche ein. Besonders im Orient war es gewöhnlich, daß die Geistlichen Handarbeit verrichteten [3]. Selbst geistig hochgebildete Männer schämten sich nicht, alle ländlichen Arbeiten zu verrichten. „Wer gibt uns," so schreibt Gregor von Nazianz an seinen Freund Basilius, „jene Tage wieder zurück, wo wir vom Morgen bis zum Abend beisammen arbeiteten, wo wir Holz spalteten, Steine behaueten, wo wir unsere Bäume pflanzten und begossen, wo wir zusammen den schweren Karren zogen, wovon uns noch so lange nachher die Schwielen an den Händen geblieben waren?" [4] Es muß ein eigenthümlicher Anblick gewesen sein, in jener Zeit des Müßigganges solche Männer den Karren ziehen zu sehen!

Dieselbe Sitte herrschte auch in der abendländischen Kirche. Die Canones, welche unter der Bezeichnung eines 4. Concils von Carthago bekannt sind, legten den Geistlichen nahe, irgend ein Handwerk auszuüben und sich so ihr Brod zu verdienen [5]. Spätere gallische Concilien erneuerten die Anordnungen dieser Synode wenigstens für den niedern Clerus [6]. Bekannt ist das leuchtende Muster des hl. Hilarius von Arles, welcher von dem Ertrage seiner Arbeit noch soviel erübrigte, um den Armen davon mittheilen zu können [7]. Auch Paulin von Nola bearbeitete selbst seinen Garten [8].

Im Verhältnisse des Antheils des Clerus am Kirchenvermögen hatte

---

[1] Greg. M., Epp. l. VII, 8: quatenus hi qui merentur etiam temporali se sentiant *commodo* consolatos. Cfr. Conc. Agath. c. 36.

[2] Conc. Carthag. IV, anno 398, c. 15: ut episcopus vilem suppellectilem et mensam et victum pauperum habeat. Eine Menge von Belegen hierfür hat Thomassin l. c. pars III, lib. III, c. 34—37 gesammelt.

[3] Basil. Ep. 319; Sozom. lib. VII, c. 27. Socrat. I, 8.

[4] Greg. Naz. Ep. 9 et 13. Vgl. Montalembert, Mönche des Abendlandes, deutsch von P. Brandes, I, 109.

[5] Conc. Carth. IV, c. 51: clericus *quantumlibet* verbo Dei *eruditus* artificio victum quaerat. c. 53: omnes clerici et artificiola et litteras discant.

[6] Belege bei Thomassin, pars III, lib. III, c. 9 et 10.

[7] Thiers l. c. p. 194.

[8] Greg. M., Dialog. lib. III, c. 1. Ueber die Arbeitsamkeit des Klerus in der fränk. Kirche vgl. Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes II, 336—340.

sich gegen früher keine wesentliche Aenderung ergeben. Auch bezüglich der Cultusbedürfnisse war im Allgemeinen noch keine bestimmte Ausscheidung erfolgt. Selbstverständlich wurden diese Bedürfnisse aus dem Kirchenvermögen gedeckt, aber die hauptsächlichste Bestimmung des kirchlichen Besitzes war immer die für die Armenpflege, diesem Zwecke mußten alle andern weichen. Reichte der Ertrag des Kirchenvermögens nicht hin, alle Armen zu unterhalten, so hielten es die Bischöfe für ihre Pflicht, alles hinzugeben, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um dem ersten und vornehmsten Zwecke (für die Armen) nichts zu entfremden [1].

In soferne konnten also die Väter mit Recht das Kirchengut als Patrimonium der Armen definiren, da dessen Bestimmung in erster Linie einzig für die Nothleidenden war. Es war keine bloße Phrase, es war Wahrheit, wenn Augustin dem Statthalter Bonifazius zurief: der Besitz der Kirche, er gehört nicht uns, sondern den Armen [2]. Mit Recht konnte der hl. Ambrosius dem Kaiser Valentinian entgegenhalten: das Besitzthum der Kirche sei Eigenthum der Armen, die Kirche besitze für sich nichts als den Glauben. In diesem Sinne hielt er auch seine berühmte Rede gegen Auxentius. Wenn der Kaiser neidisch auf das Besitzthum der Kirche blicke, so möge er es einziehen, Niemand werde ihm Widerstand leisten. Er für sich suche weder Gold noch Silber, sein einziger Ehrgeiz sei, an die Armen alles zu vertheilen und er freue sich, wenn dieses ihm zum Vorwurf gemacht werde. Gegen eine solche Anschuldigung werde er sich nicht vertheidigen; die Vertheidigung für ihn würden die Armen übernehmen, die Schwachen, die Blinden, Lahmen und Krüppelhaften, nicht mit Waffen, sondern mit der Kraft des Gebetes [3]. Ganz ähnlich äußerte sich auch Gregor der Große.

[1] Als die Arianer dem hl. Ambrosius den Vorwurf machten, die heiligen Gefäße verkauft zu haben, entgegnete er mit den schönen Worten: aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget et subveniat in necessitatibus. Quid opus est custodire quod nihil juvat? . . . Melius fuerat, ut *vasa* viventium servares quam metallorum. De offic. min. II, 28. Wie Ambrosius dachten auch die übrigen Bischöfe; es lassen sich viele Beispiele erzählen, wie Bischöfe die heiligen Gefäße verkauften, um der dringendsten Noth abzuhelfen oder Gefangene loszukaufen. Cfr. Possid. De vita Augustini c. 52. Sozom. IV, 24. Socrat. VII, 21. Bolland. acta Sanct. ad 5. Mai. Vgl. auch Thiers l. c. p. 387. 394.

[2] Ep. 50 ad Bonifac.: non sunt illa nostra, sed pauperum, quorum *procurationem* quodammodo gerimus, non *proprietatem* nobis *usurpatione damnabili* vindicamus. — „Jeder Arme glaubte darauf rechnen zu dürfen, daß eher der Bischof und die Geistlichen nach Christi Gebot darben müßten, ehe sie einem Armen Speise und Trank versagten.“ Rückert l. c. p. 347.

[3] Ambros. Ep. 18 ad Valent. Nihil ecclesia sibi nisi fidem possidet. hos redditus praebet, hos fructus. possessio ecclesiae est sumptus egenorum. — *Sermo contra Auxent.*: si agros desiderat imperator, potestatem habet vindicandorum; nemo nostrum intervenit. potest pauperibus collatio populi redundare.

Er könne den Verlust des Kirchengutes nicht ruhig gewähren lassen, weil dasselbe Armengut sei, sonst würde er dessen Verlust nicht bedauern [1]. Dieselben Grundsätze finden sich auch ausgesprochen bei Chrysostomus, Isidor von Pelusium, bei Sokrates, in den allgemeinen, Provinzial- und Diöcesansynoden [2].

Mit dieser Definition des Kirchenvermögens, mit diesen Zeugnissen der Väter und Concilien, mit dieser Handlungsweise der Bischöfe scheint eine Einrichtung im Widerspruche zu stehen, über deren Bedeutung und Alter bisher die verschiedensten Ansichten herrschten, die sogenannte Viertheilung.

Diese Viertheilung, wornach das ganze Kirchenvermögen in vier gleiche Theile getheilt wurde und einer dem Bischofe, ein anderer den übrigen Clerikern, ein dritter den Armen zufiel, und der vierte und letzte für die Cultusbedürfnisse verwendet wurde, wird zum ersten Male von Papst Simplicius erwähnt und als eine alte Gewohnheit bezeichnet [3]. Wann diese Gewohnheit entstanden sei, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Daß sie nicht in die Zeit vor Constantin gesetzt werden dürfe, geht schon daraus hervor, daß ein eigener Theil für die Cultusbedürfnisse (fabrica ecclesiae) ausgeschieden wurde. Vor Constantin gab es keine oder nur sehr wenige Cultusgebäude.

Diese Theilung war aus praktischen Bedürfnissen hervorgegangen und sollte den verschiedenen Zwecken des Kirchenvermögens dienen, ohne die Armenpflege zu beeinträchtigen. In den verschiedenen Kirchen werden je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Zuwendungen des Kirchenvermögens stattgefunden haben nach der Bestimmung der Bischöfe. Die judaisirenden apostolischen Constitutionen empfahlen in dem nach Constantin verfaßten 7. und

non faciant de agris invidiam, tollant eos, si libitum est imperatori . . . argentum et aurum non quaero, sed invidiam faciunt, quia aurum erogatur. habeo aerarios: aerarii mei pauperes Christi sunt, hunc novi congregare thesaurum. utinam hoc mihi semper crimen adscribant, quia aurum pauperibus erogatur . . . habeo defensionem, sed in pauperum orationibus. caeli illi et claudi, debiles et senes robustis bellatoribus fortiores sunt.

[1] Epp. lib. II, 96.

[2] Cfr. Chrys. De sacerd. I, 16. Isid. Pelus. Ep. 169. Socrat. VII, 11 et 25. Sozom. IV, 24. IV. Conc. Carth. c. 31 et 95. Synod. Agath. c. 4. II. Conc. Arvern. c. 13 et 15. Vgl. zahlreiche andere Belege bei Thiers p. 278 sqq., Launoi, De cura eccles. pro miseris et pauperibus (in der Gesammtausgabe seiner Werke tom. II, pars II, p. 582 sqq.).

[3] Harduin II, 804. Launoi l. c. p. 570. Launoi glaubt, daß Papst Simplicius die Viertheilung erst eingeführt habe. Allein der Wortlaut des päpstlichen Schreibens läßt auf eine schon bestehende Gewohnheit schließen. Auch die Bemerkung des Papstes Gelasius: sicut dudum rationabiliter est decretum weist auf eine ältere Gewohnheit hin.

8. Buche eine Art von Theilung des Kirchenvermögens. Im 7. Buche (c. 29) wird nämlich bestimmt, daß die Erstlinge zum Unterhalte des Clerus dienen, der Zehnten aber für die Armen, Wittwen und Waisen verwendet werden soll. Im 8. Buche (c. 30) findet sich eine etwas veränderte Bestimmung. Darnach sollten Bischof, Presbyter und Diakonen die Erstlinge, der niedere Clerus und die Armen den Zehnten empfangen. Man erkennt darin den judaisirenden Versuch, die Theilung des Kirchenvermögens nach Bestimmungen des alten Testamentes in Gang zu bringen (wornach den Priestern die Erstlinge, den Leviten der Zehnte zufielen). Diese Theilung wurde wohl nirgends durchgeführt, wenigstens fehlen alle Anhaltspunkte dafür. Dagegen machte sich in der größten, reichsten und vornehmsten Gemeinde, in Rom, die Nothwendigkeit der Ausscheidung des kirchlichen Einkommens für die verschiedenen kirchlichen Zwecke geltend, welche in der erwähnten Viertheilung Ausdruck fand. Da dieselbe von den Päpsten Simplicius und Gelasius als alte Gewohnheit bezeichnet wird, dürfte sie bis in die Zeit Constantins zurückreichen, wo das Kirchenvermögen ebenso rasch sich mehrte, als die Bedürfnisse für Kirchenbauten und Kircheneinrichtungen zunahmen [1].

Hatte die Viertheilung anfangs nur lokalen Charakter, so wurde sie bald auf alle Kirchen ausgedehnt, welche unter dem Patriarchate Rom standen. Simplicius [2] (467—83), Gelasius [3] (492—96) und Gregor der Große (590—604) suchten sie überall in den Kirchen des römischen Patriarchats einzuführen und letzterer überwachte mit Strenge die Beobachtung der Viertheilung [4]. Durch den hl. Augustin, den Apostel der Angelsachsen, wurde sie auch in England bekannt [5].

Im Orient, in Afrika, in Gallien kannte man diese Viertheilung nicht; auch in Norditalien war sie nicht in Uebung, wie aus den Schriften des hl. Ambrosius hervorgeht. Launoi bemüht sich, für Gallien die Viertheilung nachzuweisen. Allein die Canones der ersten Synode zu Orleans 511, die er dafür anführt, zeigen deutlich, daß der ganze kirchliche Grundbesitz ungetheilt in den Händen des Bischofs vereinigt war, dem dafür die Armenpflege im ganzen weiten Umfange seiner Diöcese oblag. Anders war es mit den Oblationen, welche bei der Feier der hl. Messe auf den Altar gelegt wurden. Diese wurden nicht für die Armen verwendet, sondern ausschließlich für die Cleriker. In der Kathedralkirche soll der Bischof davon die eine Hälfte, der übrige Clerus die andere Hälfte erhalten; in

[1] Vgl. Anast. Vitae pontif. unter Papst Sylvester und seinen Nachfolgern.
[2] Harduin II, 804.
[3] Harduin II, 897 et 905.
[4] Greg. M., Epp. lib. III, 11; IV, 42; VI, 49; IX, 29; XI, 29. 30. 51.
[5] Greg. M., Epp. lib. XII, 31.

allen Pfarrkirchen dagegen hatte der Bischof nur auf ein Drittel Anspruch [1].

Man würde sich irren, falls man in der römischen Viertheilung eine Beeinträchtigung der Armen erblicken wollte. Die römischen Päpste lehrten und handelten genau, wie die übrigen großen Bischöfe des patristischen Zeitalters. In Zeiten der Noth wurde alles Verfügbare zum Unterhalte für die Armen hingegeben. Gregor der Große gab sogar die heiligen Gefäße dahin, um vom Erlöse der dringenden Noth augenblicklicher Bedrängniß abzuhelfen. Er verlangte von Allen, den Ueberfluß für die Armen zu verwenden. Die Geistlichen mußten einfach leben und was sie von dem ihnen zugewendeten Antheil erübrigten, als Almosen den Armen geben. Dieß war nach Gregor dem Großen eine religiöse, von Christus selbst eingeschärfte Pflicht, der sich kein Geistlicher entziehen durfte [2].

§ 4. Verwaltung des Armenvermögens.

Durch den bedeutenden Anwuchs und durch die große Ausdehnung des Kirchenvermögens war die Verwaltung sehr schwierig geworden. In wie viele Geschäfte mußte jetzt ein Bischof sich mengen, die ihn abzogen von seinem apostolischen Berufe, die ihn zwangen zu kaufen und zu verkaufen, ein zahlreiches Verwaltungspersonal sich zu halten und zu beaufsichtigen? Ist es zu verwundern, wenn die edelsten Geister den Tag verwünschten, an dem die Kirche zum ersten Male liegende Güter erwarb, und jene Zeit zurückersehnten, in welcher alle Gemeindebedürfnisse durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden, deren Administration durch den Bischof allein noch möglich

[1] Concil. Aurel. I. 511, c. 5: . . . definimus ut in reparationibus ecclesiarum, alimoniis sacerdotum et pauperum vel redemptionibus captivorum quidquid Deus in fructibus dare dignatus est, expendatur. — c. 14: antiquos canones relegentes priora statuta credidimus renovanda ut de his, quae in *altaria oblationes fidelium* conferuntur, medietatem sibi episcopus vindicet et medietatem dispensandam sibi secundum gradus clerus accipiat, *praediis de omni commoditate in episcoporum potestate* durantibus. — c. 15: de his quae *parochis* in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicumque fideles contulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut *omnia in episcopi potestate consistant*, de his tamen quae in altari accesserint, tertia pars fideliter episcopis deferatur. — c. 16: *episcopus pauperibus et infirmis*, qui debilitate faciente non possunt suis membris laborare, victum et vestitum in quantum possibilitas habuerit largiatur.

[2] Responsio Gregorii M. ad interr. Augustini: De exhibenda hospitalitate et adimplenda misericordia quid erit nobis loquendum *cum omne quod superest* in causis piis ac religiosis erogandum est, Domino omnium magistro docente „quod superest date eleemosynam et ecce omnia munda sunt vobis". Greg. M., Epp. lib. XII, 31. Cfr. noch Epp. V, 129; III, 11; past. curae III, admonitio 22. Ueber den Verkauf der heiligen Gefäße vgl. Epp. VI, 13; VII, 28; IX, 17.

war? Angesichts solcher Verhältnisse ist es leicht erklärlich, daß ein Chrysostomus, ein Augustin den Wunsch äußerten, einer solch mühevollen Verwaltung überhoben zu sein[1]. Sie waren bereit, die gesammte Verwaltung den Gemeinden zu überlassen unter der Bedingung, daß der volle Ertrag ihnen zur freien Disposition gestellt werde, um davon unter eigener Verantwortlichkeit an die Armen zu vertheilen. Es geschah nicht, und wahrlich die Menschheit darf es nicht bedauern. Denn regelmäßig waren in jener Zeit, in der die Habsucht alle Kreise der menschlichen Gesellschaft beherrschte, die Bischöfe treue Verwalter des Vermögens der Armen, frei von Habsucht, frei von Verschwendung.

Behufs leichterer Verwaltung stand dem Bischofe ein Oekonom zur Seite (aerarius), dem je nach der Größe der Besitzungen der einzelnen Kirchen ein bald größeres, bald kleineres Hilfspersonal untergeordnet war. Das letztere bestand größtentheils aus Subdiakonen, welche die verschiedenen einzelnen Besitzungen verwalteten, und den Ertrag an den Oekonomen ablieferten[2]. Der Bischof ernannte nicht bloß den Oekonomen, sondern auch sein untergeordnetes Personal[3], ihm allein waren sie verantwortlich, er konnte sie bei Veruntreuungen strafen und absetzen. Dem Bischofe stand auch die Wahl der Personen frei, der Oekonom aber mußte aus der Zahl des Diöcesanclerus genommen werden, mochte er nun Presbyter oder Diakon sein[4]. Die Verwaltung des Oekonomen und seines untergeordneten Personals strenge zu controliren, jeder Veruntreuung mit allem Ernste entgegenzutreten, war eine Gewissenspflicht des Bischofs. Obwohl dieser weder seinem Clerus noch den Armen über seine Verwaltung Rechenschaft schuldig war, so sollte er doch, um allen Verdacht und jeden Argwohn ferne zu halten, seinem Clerus Einsicht in die Verwaltung gewähren[5] und zu diesem Behufe stets ein genaues Verzeichniß des kirchlichen Vermögens und des Ertrags desselben evident halten[6].

War der Bischof nachlässig in der Controle der Verwaltung seines Personals oder erlaubte er sich selber Veruntreuungen, so stand es dem Metropoliten zu, ihn auf der Provinzialsynode zur Rechenschaft zu ziehen[7].

---

[1] Chrys. Homil. 85 in Matth. Vita Augustini, c. 23 und Tract. in Evang. Joannis VI, 26.

[2] Cfr. Greg. M., Epp. I, 37. 54; II, 61; V, 111; VIII, 29; XII, 9. 20. 30 etc.

[3] Hieron. Ep. ad Nepot. 9: sciat episcopus, cui commissa est ecclesia, quem dispensationi pauperum curaeque praeficiat. — Cod. Just. lib. I, tit. II, l. 14.

[4] Conc. Carth. IV. 398. c. 17. Conc. Chalced. c. 26.

[5] Conc. Antioch. c. 24.

[6] Greg. M., Epp. III, 11; VI, 49.

[7] Van Espen, Jus eccl. universum, pars II, sectio IV, tit. VI, c. 2. Conc. Antioch. c. 25.

Gregor der Große schritt gegen seine Suffraganen wegen Vernachlässigung der Armen öfters mit großer Strenge ein [1] und die Feinde des hl. Chrysostomus stellten die angebliche Vernachlässigung der Gastfreundschaft als Hauptanklage hin, um ihn zu stürzen [2]. Die Concilien bezeichneten die Bischöfe, welche den Armen ihren Antheil entzogen und das Kirchenvermögen verschleuderten, als „Mörder der Armen" und bedrohten sie mit Absetzung und Excommunication [3].

Trotzdem kamen auch in dieser Periode Mißbräuche in der Verwaltung vor. Nicht bloß, daß manche Oekonomen ihre Stellung dazu benutzten, aus dem Kirchenvermögen sich selbst zu bereichern, auch manche Bischöfe fröhnten bereits der Habsucht und dem Nepotismus. Diese zwei Hauptlaster, welche in späterer Zeit in der Kirche so großes Unheil angerichtet haben, herrschten besonders in Alexandrien [4]. In Rom hatten wahrscheinlich ähnliche Verhältnisse zur erwähnten Viertheilung geführt.

Wie zu jeder Zeit, so erhoben sich am öftesten Klagen über Bereicherung der Verwandten. Die damals allgemein herrschende Ansicht, wie weit es erlaubt sei, dieselben zu unterstützen, ist kurz und prägnant in den sogenannten apostolischen Canones (c. 37) ausgesprochen: „Es ist nicht erlaubt, aus dem Kirchenvermögen an Verwandte zu schenken. Sind Letztere arm, gewähre man ihnen die Armenunterstützung." [5] Auch mehrere Concilien suchten dieser Bereicherung der Verwandten und der Vernachlässigung der Armen Einhalt zu thun [6]. Mehr vielleicht als solche Beschlüsse wirkten die zahlreichen glänzenden Beispiele ausgezeichneter Bischöfe, welche arm lebten und Alles den Armen gaben. Denn man darf nicht vergessen, daß solche Mißbräuche nur seltene Ausnahmen waren, daß die meisten Bischöfe in der Hingabe für die Armen miteinander wetteiferten [7].

Da der Bischof nicht Eigenthümer des Kirchenvermögens war, sondern nur Verwalter, so durfte er auch liegende Besitzungen nicht veräußern [8]. Anfänglich freilich, unter den Stürmen der Völkerwanderung, da jedes Eigen-

---

[1] Epp. III, 24; VI, 49; IX, 29; XI, 29. 33. 57.

[2] Vgl. die Akten bei Launoi l. c. p. 619 sqq.

[3] So schon die alte Collectio afric. c. 33. Conc. Carth. V, c. 4. Synod. Agath. c. 49. Conc. Epaon. c. 8. Conc. Aurel. III, c. 12.

[4] Sozom. VII, 7; VIII, 12. Andere Beispiele bei Thiers l. c. p. 106 sqq.

[5] Ne liceat propriis cognatis quae Dei sunt largiri; sin autem sunt pauperes, ut pauperibus suppeditet. Ganz in gleichem Sinne, oft mit denselben Worten sprechen sich auch aus: Ambrosius, De off. I, 30. Hieronymus, Ep. ad Nepotianum. Salvian. Ep. ad Salonium.

[6] Conc. Antioch. c. 24 et 25. Conc. Agath. c. 7.

[7] Cfr. Chastel l. c. 239. Thiers l. c. 112 sqq.

[8] Cfr. Conc. Carth. V, c. 4. Synod. Agath. c. 7 et 49. Conc. Aurel. III, c. 12 und zahlreiche andere.

thum, jeder Besitz von vielen Schwankungen abhängig war, hatten fromme Bischöfe oft den ganzen Besitz verkauft, um der augenblicklichen Noth der Armen abzuhelfen und auf diese Weise zu retten, was zu retten war. Besonders oft war dieß in Gallien geschehen [1]. In ruhigeren Zeiten wurden die alten Bestimmungen immer wieder erneuert und die Befugniß zur Veräußerung dem Bischofe nur für den Fall der Noth gewährt; doch sollte dieß nicht ohne Befragung und Einwilligung des Clerus, des Metropoliten oder einer Synode geschehen [2].

Um das Kirchenvermögen auch gegen die Raubsucht der Laien zu schützen, wurde von vielen Concilien Excommunication gegen jene verhängt, welche Kirchengut an sich rissen oder Vermächtnisse nicht herausgaben; sie galten als „Mörder der Armen" und wurden wie Mörder bestraft [3].

Von demselben Gesichtspunkte aus, daß das Kirchenvermögen der Armenpflege diene, haben auch die christlichen Kaiser und Könige dasselbe in ihren Schutz genommen und theilweise von Auflagen befreit [4].

§ 5. Vertheilung des Armenvermögens.

Wie die Sorge für eine ordentliche Verwaltung, so oblag dem Bischofe auch die Aufgabe, eine gerechte und liebevolle Vertheilung des Kirchenvermögens zu ermöglichen. Schon vor Constantin hatten sich die Bischöfe der Diakonen und Diakonissinnen bedient, um die Armen aufzusuchen, Verzeichnisse derselben anzufertigen, nach dem Grade und den Ursachen der Armuth zu forschen, die für die Einzelnen bestimmten Gaben zu vertheilen. Daran hielten die Bischöfe auch in diesem Zeitraume fest, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt zwischen dem Bischofe und den einzelnen Diakonen und Diakonissinnen noch als verbindendes Mittelglied der Oekonom stand, welcher sie beaufsichtigte und controlirte und ihnen nach den Anordnungen des Bischofs die einzelnen Portionen behufs der Vertheilung an die Armen zu-

---

[1] Thiers l. c. p. 101 sqq.

[2] Conc. Carth. V, c. 4. Conc. Remense c. 22. Decretum Papae Symmachi ap. Harduin II, 957.

[3] Conc. Carth. IV, c. 95: qui oblationes defunctorum aut negant ecclesiis aut cum difficultate reddant tamquam *egentium necatores* excommunicentur. Ebenso Conc. Avern. II, c. 13, Synod. Roman. (504) ap. Hard. II, 991, Conc. Turon. II, c. 24, Conc. Aurel. V, c. 16 und viele andere.

[4] Conc. Aurel. I, c. 5. Cod. Justin.: lib. I. de sacrosanct. eccles., tit. II, l. 22: sancimus res et venerabiles ecclesias vel xenones vel monasteria vel orphanotrophia vel gerontocomia vel ptochotrophia vel nosocomia vel brephotrophia vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicumque curiali liberalitate . . . a lucrativorum inscriptionibus liberas immunesque esse. Vgl. ibid. l. 19.

wies [1]. Dieser Oekonom war gewöhnlich Presbyter und Niemanden als dem Bischofe allein verantwortlich; von diesem war er ganz und gar abhängig [2]. Nicht der Oekonom, sondern der Bischof war es, welcher nach den ihm vorliegenden Armenlisten (matricula, canon) die nöthigen Anordnungen traf, für jeden einzelnen Armen die Größe und Art der Unterstützung bestimmte [3].

Der Bischof allein war verantwortlich vor Gott für eine gerechte und unparteiische Vertheilung, und wie ernst diese Verantwortlichkeit genommen wurde, zeigt ein Zug im Leben des hl. Gregor des Großen, der sich für einen Mörder hielt, weil in Rom ein Armer Hungers gestorben war [4]. Der Bischof war im vollen Sinne des Wortes Vater der Armen, von Gott dazu berufen, für alle Bedürfnisse derselben zu sorgen, sie in ihrer Noth zu unterstützen, in ihren Leiden aufzurichten [5].

Um dieser Aufgabe genügen zu können in jener Zeit der Massenverarmung, bedurfte es nicht bloß einer großen Zahl von Diakonen, Subdiakonen und Diakonissinnen [6], sondern auch der lokalen Centralisation in

---

[1] Conc. Chalced. c. 26. Socrat. II, 4. Sozom. VIII, 12. Bolland. Acta Sanct. ad 23. Jan. Vita s. Joann. Eleemos.; ibid. ad 5. Jan. Vita s. Syncletae.

[2] Cfr. Greg. M., Epp. IX, 24: quia te Joannem religioso intentionis tuae studio provocati mensis pauperum et exhibendae diaconiae eligimus praeponendum, ne qua tibi ex hac administratione nascatur dubietas, hac re munitione prospeximus fulciendum constituentes ut de hoc quod ad mensas pauperum vel diaconiae exhibitione percepisti sive subinde perceptis erogandum, nulli unquam hominum quolibet modo seu ingenio cogatis ponere rationem vel aliquam debeas molestiam sustinere . . .

[3] Chrys. Hom. 21 in 1 Cor. Greg. M. Epp. I, 37; I, 54. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, n. 743. 750. 763. Vita s. Joann. Eleem. ap. Bolland. 23. Jan. c. 2. II, 500. Cfr. Thiers l. c. p. 89. 157. 256. Vgl. auch das Testament des Bischofs Perpetuus von Tours, von welchem ich eine Stelle als ein Monument der damaligen Gesinnung des gallischen Episcopats hierher setze: „at vos, viscera mea, fratres dilectissimi, corona mea, gladium meum, domini mei, filii mei, pauperes Christi, egeni, mendici, aegri, viduae, orphani, vos, inquam, haeredes meos scribo, dico, statuo. His quae supra detractis, quidquid in bonis habeo, sive in agris, pascuis, pratis, nemoribus, vineis, mansis, hortis, aquis, molendinis, sive in auro, argento et vestibus, caeterisque rebus de quibus me disposuisse non constabit, haeredes esse vos jubeo. Et ut omnia per discretionem administrentur, volo ut distrahantur quamprimum obiero et fieri poterit, et in pecuniam redigantur, cujus tres partes fiant: hominibus egenis duae distribuantur, ut placuerit Agrario presbytero et comiti Agiloni; tertia viduis et pauperibus feminis, uti placuerit virgini Dadolenae, distribuatur, volo, rogo, statuo.“ Gallia christ. tom. XIV, instrument. p. 3. ed. Hauréau, Paris 1856. Welch herrlicher Ausdruck einer trefflichen Gesinnung!

[4] Joann. diac. Vita S. Greg. VI, 29.

[5] Vgl. Belege bei Thiers l. c. p. 313 sqq.

[6] Justinian bestimmte, daß die Zahl der Diakonen in Constantinopel nicht höher als 100, die der Subdiakonen 90, die der Diakonissinnen 40 sein dürfe. Novell. 3. c. 1.

Diakonien und Hospitälern[1]. In jeder bedeutenden Stadt, an jedem Bischofssitze gab es ein oder mehrere Häuser, welche nicht bloß zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienten, sondern zugleich auch als Speiselokal für die Armen. Hie und da waren sie mit der Bischofswohnung verbunden, bildeten einen Theil derselben, gewöhnlich aber waren sie getrennt, immer aber in unmittelbarer Nähe der Kirche. Sie standen unter der Leitung eines Diakons (daher diaconiae, später auch rogae, matriculae genannt) und dienten nicht selten zugleich auch als Armen- und Krankenhäuser. In größeren Städten gab es mehrere. Solche Diakonien bestanden aber nicht bloß in Bischofsstädten, sondern auch in bedeutenderen Flecken auf dem Lande[2]. Seit Constantin bildeten sich nämlich allmählich Landkirchen, in größeren Flecken wurden Kirchen erbaut, eigene Priester dorthin gesetzt, die aber ganz vom Bischofe abhängig waren, nichts ohne seinen Willen vornehmen durften[3]. Neben diesen Kirchen erbaute man auch Diakonien, denen ein Diakon oder Subdiakon vorstand, der von seinem Bischofe die nöthigen Mittel zur Armenpflege angewiesen erhielt[4].

In diesen Diakonien speisten die Armen gemeinsam, wobei ihnen gewöhnlich kurze Lehren gegeben und Vorträge gehalten wurden. Den verschämten Armen aber, den Kranken, Altersschwachen wurde die Nahrung durch die Diakonen ins Haus gebracht[5].

Einige Arme speisten auch sammt den Fremden regelmäßig an dem Tische des Bischofs. Dem hl. Chrysostomus wurde es als ein Verbrechen angerechnet, dieser Pflicht sich entschlagen zu haben[6]. Bekannt ist, daß der hl. Augustin nie allein speiste, sondern stets in Gesellschaft mit den Armen[7].

Durch diese Centralisation in den Diakonien, sowie durch die große Zahl der Diakonen und Diakonissinnen war es möglich, daß Keiner der Armen vergessen wurde. Die Diakonen und Diakonissinnen hatten die Armen

---

[1] Die Diakonien erwuchsen ganz natürlich aus den ehemaligen Speisesälen für die Armen in Privathäusern. Seitdem die Gefahren der Verfolgung vorüber waren, gab es keinen Grund mehr, in Privathäusern sich abzuschließen und den Augen der Oeffentlichkeit sich zu entziehen.

[2] Greg. M. Epp. II, 44. 45; IV, 24; VIII, 20; IX, 44. Testamentum S. Remigii ap. Flodoard, Histor. Remens. I, 18. Ducange, Glossar. s. v. diaconia. Van Espen l. c. p. II, sectio IV, tit. II, c. 3. Bolland. ad 23. Jan. II, 500.

[3] Conc. Sard. c. 6. Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, sed eos qui circumeant constitui. hos autem qui hinc ordinati sunt, nihil agere sine conscientia episcopi civitatis. Cfr. Conc. Laodic. c. 57.

[4] Greg. M. Epp. I, 37.

[5] Bolland. ad 23. Jan. II, 500. Ambros. De off. min. II, 15. Prosper. De vita contempl. II, 10. August. Sermo 49. Vita Greg. M. 6. 26.

[6] Belege bei Launoi l. c. p. 619 sqq.

[7] Thomassin l. c. p. I, l. II, c. 89 sqq. Cfr. Ambros. De off. min. II, 25.

in ihren Häusern aufzusuchen, über Stand, Alter, Geschlecht, Ursachen der Armuth sich zu unterrichten und dem Bischofe davon Meldung zu thun. Nach diesen Angaben wurden dann Armenverzeichnisse angefertigt [1]. Nur wer in dieselben aufgenommen war, erhielt regelmäßige Unterstützung. Außerdem wurden die Diakonen und noch mehr die Diakonissinnen dazu verwendet, die armen Kranken in ihrem Hause zu pflegen, die ausgesetzten und verwaisten Kinder unter Oberaufsicht des Bischofs zu erziehen [2]. Die Stellung der Diakonen war also auch in diesem Zeitraume keine selbständige. Die Sorge für die gesammte Armenpflege war Sache des Bischofs, der sich der Diakonen nur als Hilfspersonal bediente. Die bedeutendste Stellung nach dem Bischofe nahm der Oekonom ein, der aber selten Diakon, sondern regelmäßig Presbyter war [3].

Die Fürsorge des Bischofs erstreckte sich zunächst auf die Hilfsbedürftigen seines Sprengels. Alle Klassen des Elends: Wittwen und Waisen, arbeitsunfähige Arme, Greise, Altersschwache, ausgesetzte Kinder, verlassene Mädchen fanden Hilfe; alle Armen ohne Unterschied des Glaubens wurden berücksichtigt [4]. Einige Klassen dieser Unglücklichen, obdachlose Kranke, verlassene Greise, ansteckend Kranke, Leprosen fanden wohl in Hospitälern Unterkunft und Verpflegung, die meisten aber fielen der Hausarmenpflege zu. Die Kirche von Antiochien ernährte über 3000 Wittwen und Jung=

---

[1] Chrysost. Hom. 21 in 1 Cor. Vgl. Thiers l. c. p. 28. 312. 326. Bolland. ad 5. Jan. I, 251. Testament des Perpetuus von Tours l. c.

[2] Cfr. Ambros. De vid. c. 2. 5. Conc. Chalced. c. 15. Die Diakonissinnen mußten nach der Bestimmung dieses Concils mindestens 40 Jahre alt sein. Im Orient behaupteten sie noch lange eine einflußreiche Stellung bei der Armenpflege. Im Occident dagegen verschwinden sie im Laufe des 6. Jahrh. allmählich, indem ihnen die Concilien wenig günstig waren. Conc. Epaon. anno 517, c. 21: viduarum consecrationem quas diaconas vocitant ab omni regione penitus abrogamus. Cfr. 2. Conc. Aurel. c. 18. Conc. Araus. c. 26.

[3] Greg. M. Epp. XI, 57. Cod. Justin. lib. I, tit. II, lex 14.

[4] Als in Nicäa Hungersnoth herrschte, schickte der Patriarch Attikus von Constantinopel Geld dorthin mit dem Wunsche, dasselbe an Alle ohne Unterschied des Glaubens zu vertheilen. Socr. VII, 25. Bolland. ad 8. Jan. I, 481: Neque in hac officii parte ullam sectae aut religionis cujusquam rationem ducas neque porro respectum ad eos qui a nobis in fidei sententia dissentiunt habeas, sed in illud unum incumbas, ut qui fame cruciantur, eos alimentis subleves. Bischof Abraham von Carrhä zahlte für seine heidnischen Diöcesanen die unerschwinglichen Auflagen kaiserlicher Steuer=Eintreiber, und als er dadurch selbst in Noth gerieth, wurden die rohen Heidenherzen gerührt. Von der Liebe besiegt, schlossen sie sich dem menschenfreundlichen Bischofe an und wurden Christen. Bolland. Acta S. ad Febr. 14. Bekannt ist das Beispiel des hl. Acacius von Amida, der die heiligen Gefäße einschmelzen ließ und einen Theil auf Loskaufung, einen andern auf den Unterhalt der Gefangenen verwandte. Von dieser Liebe wurde selbst der Perserkönig hingerissen, und er ließ den edlen Bischof an seinen Hof kommen. Socrat. VIII, 21.

frauen, ohne die zahllosen Kranken in den Hospitälern, ohne die Altersschwachen, Krüppelhaften, Gefangenen und sonstigen Armen [1]. In Alexandrien waren in die Unterstützungslisten zur Zeit des Patriarchen Johann des Almosengebers mehr als 7500 eingetragen [2]. Mehr vielleicht wurden in Rom ernährt, wenn man aus der Größe des Reichthums, aus der Ausdehnung der Besitzungen auf die Zahl der Unterstützten schließen darf. Das Verzeichniß der Armen, welche Gregor der Große unterstützte, bildete einen starken Band (praegrande volumen), den sein Biograph nach fast zweihundert Jahren noch sah [3]. Aus diesen Zahlen mag man auf die Anstrengungen schließen, welche die einzelnen Kirchen machten, um das Elend ihrer Mitglieder zu mildern.

Den vornehmsten Gegenstand der Fürsorge des Bischofs bilden die Wittwen und Waisen; an ihnen Vaterstelle zu vertreten, sie zu schützen, sie gegen Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, ist die vornehmste Pflicht eines Bischofs [4].

Der Bischof ist auch der oberste Patron der Findlinge. Nehmen sich ihrer Private nicht an, so muß der Bischof sie erziehen lassen, für sie sorgen, bis sie einen selbständigen Beruf ergreifen können. Augustin erwähnt, daß in Afrika die Diakonissinnen die ausgesetzten Kinder auflasen, sie zur Taufe brachten und erzogen [5]. In Gallien wurden die Findlinge regelmäßig Privaten zur Erziehung überlassen und den Erziehern ein Recht auf die Kinder zugesprochen [6]. Damit Frauen, welche heimlich oder außerehelich geboren hatten, oder aus Armuth ihre Neugeborenen nicht ernähren zu können glaubten, ihre Kinder nicht ermordeten, wurde ihnen in Gallien Gelegenheit geboten, dieselben ohne Gefahr für deren Leben vor der Kirchthüre aussetzen zu können. An dieser wurde nämlich ein Becken, eine Muschel von Marmor angebracht (coquina, concha marmorea), in welche man die Kinder legen konnte. Die Kirchendiener, Küster, nahmen sie auf und brachten sie dem Bischof, der den Tag der Auffindung und die Umstände verzeichnen ließ, unter welchen das Kind gefunden wurde; Zeugen bestätigten die vom Bischofe vollzogene Verhandlung, die derselbe sorgfältig bewahrte. Solche Aufnahmsverhandlungen sind bis auf unsere Zeit erhalten

[1] Chrys. Hom. 66 (67) in Matth.

[2] Bolland. Acta S. ad 23. Jan. II, 499.

[3] Joann. Diacon. Vita S. Greg. M. II, 28.

[4] Diese Pflicht wird fast von allen Concilien eingeschärft: es wäre überflüssig, sie alle hier zu citiren. Cfr. Augustin. Sermo 61 et 176: pupillum tuetur episcopus . . . commendaverim causam eorum, qui pro se loqui non possunt. Ambros. Ep. 14. Jaffé, Regesta pontificum, n. 769. 844.

[5] Augustin. Ep. 23 ad Bonifac.

[6] Conc. Vaison. c. 9. Conc. Arelat. c. 32. Conc. Matisc. I., c. 6.

worden. Versammelte sich das Volk zum Gottesdienst, so wurde jeweilen ein solches Kind vom Bischofe vorgezeigt: ob Jemand aus christlicher Liebe dieses unschuldige Kind annehmen und wie sein eigenes erziehen wolle? Fand sich Niemand hiezu bereit, so ließ es die Kirche auf ihre Kosten erziehen [1].

Die Kaiser Theodosius und Justinian erklärten die Findlinge für frei und stellten sie unter das Patronat der Bischöfe und der kaiserlichen Statthalter [2].

Auch armer, verlassener, junger Mädchen nahm sich die Kirche an, sorgte für den Unterhalt derselben oder gab ihnen eine Aussteuer zur Verheirathung, um sie vor der Gefahr der Prostitution zu bewahren [3]. Dazu kamen dann noch die zahllosen Schaaren von Kranken, Krüppeln, Unglücklichen aller Art. Auch jene, welche redlich arbeiteten, aber dennoch nicht das Nöthige für sich und ihre Familien erwerben konnten, erhielten einen Beitrag von der Armenpflege [4]. Ebenso suchten die Bischöfe der Verarmung dadurch vorzubeugen, daß sie solchen mit bedeutenden Summen zu Hilfe kamen, welche ein großes Geschäft hatten und durch unverschuldetes Unglück und Creditlosigkeit dem Untergange nahe kamen. Da solche gewöhnlich eine Menge von Existenzen mit in's Verderben ziehen, wollte man mit größeren Mitteln ihrem Falle zuvorkommen [5].

Besondere Aufmerksamkeit fanden in diesem Zeitalter ewiger Kriege, da selten ein Jahr ohne räuberische Einfälle der germanischen Horden verfloß, die Gefangenen. Gregor der Große erklärte es für die Pflicht aller Gemeinden, ihre Gefangenen loszukaufen [6], wobei er selbst mit gutem Beispiele voranging [7]. Um solche Unglückliche aus einer trostlosen Gefangenschaft zu erlösen, um einer trauernden Familie ihren Vater, einer verlassenen Wittwe ihren einzigen Sohn zurückgeben zu können, opferten die Bischöfe Alles hin. Am besten ist dieser unnachahmliche Eifer ausgedrückt in der Legende, wornach ein Held christlicher Liebe, der hl. Paulin von Nola, sich selbst hingab, um den einzigen Sohn einer weinenden Mutter befreien zu können [8]. Als der habsüchtige Patrizier Mummolus viele Bürger der Stadt

[1] Vgl. Schück, Die Behandlung verlassener Kinder im Alterthum und in der Zeit des Christenthums, in den Abhandl. der schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur, philos.-histor. Abth. 1862, Heft 2. Greith, Geschichte der altirischen Kirche, p. 346.

[2] Vgl. De Gérando, De la bienfaisance publique, in der Bearbeitung von Buß, System der Armenpflege II. 1. p. 102.

[3] Ambros. De offic. min. II, 15.

[4] Chrysost. Hom. 66 in Matth.

[5] Cfr. Bolland. Vita Joann. Eleem. ad 23. Jan. II, 501.

[6] Epp. III, 17. [7] Epp. VII, 23 et 28.

[8] Greg. M. Dialog. III, 1. Es kam übrigens öfters vor, daß Christen sich verkauften, um mit dem Erlös den Armen beistehen zu können. So zur Zeit Johannes

Alby hatte fortschleppen und nach Spanien verkaufen lassen, da ließ es dem edlen Bischofe Salvius keine Ruhe — er zog ihnen nach und kehrte nicht eher zurück, bis er sie alle wieder losgelöst hatte [1]. Die gallische Kirche zeichnete sich vor allen andern durch diesen ihren Eifer zur Befreiung der Gefangenen aus, wie Patrizius bezeugt [2]. Mit Genugthuung konnte der hl. Ambrosius den Heiden zurufen, sie mögen die Gefangenen zählen, die sie mit dem heidnischen Tempelvermögen losgekauft oder doch in ihrer Noth unterstützt hätten! [3]

Auch diejenigen, welche ob Schulden oder wegen anderer Vergehen in den Gefängnissen schmachteten, vergaß die Kirche nicht. Viele Bischöfe bezahlten die Schulden der Eingekerkerten, um sie zu befreien [4]. Das Concil von Orleans 549 verordnete, daß die Bischöfe für die in den Kerkern Schmachtenden zu sorgen und ihnen die nöthigen Lebensmittel zu reichen hätten [5].

Die Staatsgewalt unterstützte seit Constantin die Bischöfe in ihrem edlen Eifer und räumte ihnen großen Einfluß auf die Gefangenen ein. Die Bischöfe sollten jede Woche die Gefängnisse ihres Sprengels besuchen, die Gefangenen um die Ursache ihrer Detention fragen, die Aufseher und Wärter überwachen und allenfallsige Mißstände dem Kaiser anzeigen [6].

Einen ansehnlichen Theil der von den Kirchen täglich Unterstützten bildeten die Fremden, die Reisenden. Diese mußten, wenn sie auf die Wohlthat einer gastlichen Aufnahme Anspruch machen wollten, durch ein Schreiben des Bischofs ihrer Heimath sich legitimiren [7]. Bei dem Mangel öffentlicher Gasthäuser war diese Einrichtung für die Reisenden eine große Wohlthat, eine wesentliche Erleichterung. Zugleich wurde dadurch der Verkehr zwischen den einzelnen christlichen Gemeinden erhalten und das Gefühl

---

des Almosengebers ein Zöllner Petrus, aus Reue darüber, daß er zuvor die Armen gedrückt hatte. Der hl. Serapion rc. Bolland. ad 23. Jan. II, 506—507.

[1] Greg. Turon. VII, 1.

[2] S. Patritii Synodi, canones: consuetudo Romanorum Gallorumque Christianorum, mittunt presbyteros sanctos idoneos ad Francos et exteras gentes cum tot millibus solidorum ad redimendum captivos baptizatos. Ueber diesen Gegenstand verweise ich ferner auf eine sehr ausführliche und eingehende Abhandlung, die viel neues Material beibrachte (besonders für Gallien): Edmond Le Blant, Note sur le rachat des captifs au temps des invasions barbares, in der Revue Archéologique, Nouvelle Série cinquième année, dixième volume. Paris 1864, p. 435—448.

[3] Ep. 18 ad Valentin. Numerent quos redemerint templa captivos, quibus exulibus vivendi subsidia ministraverint.

[4] Thiers l. c. p. 386. [5] Conc. Aurel. V, c. 20.

[6] Cfr. Chastel l. c. p. 307. Hefele, Das Christenthum und die Wohlthätigkeit, in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie rc. I, 206.

[7] Conc. Antioch. c. 9. Nullus peregrinus sine pacificis id est commendaticiis epistolis suscipietur. Das Concil von Chalcedon, c. 11, befahl, daß die Laien epistolae pacificae, die Cleriker ep. commendaticiae erhalten sollten.

der Zusammengehörigkeit gestärkt und erhöht. Kein Christ durfte dem Fremden seine Thüre verschließen, denn im Fremden beherbergte man Jesus Christus selbst, eingedenk des Wortes: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen." Vor Allem aber oblag die Pflicht, die Fremden zu beherbergen, dem Vertreter der Gemeinde, dem Bischofe. Zu dem Behufe der Beherbergung der Fremden mußte in jeder Bischofswohnung ein bestimmter Raum vorhanden sein, aus dem später ein eigenes Gebäude (xenodochium) wurde. Der Bischof mußte die Fremden nicht bloß beherbergen, sondern sie auch bewirthen, mit ihnen den Tisch theilen und ihnen die Füße waschen [1].

Selbst auf die Todten erstreckte sich die Sorge der kirchlichen Armenpflege. In allen Städten gab es eigene Todtenbestatter, welche freiwillig die Todten begruben. Sie wurden zum niedern Clerus gerechnet, dessen unterste Stufe sie bildeten, und auf Kosten des Kirchenvermögens unterhalten [2]. In bedeutenderen Städten, wie Rom, Constantinopel, Alexandrien, war ihre Zahl sehr groß, weßhalb es nöthig gewesen wäre, einen großen Theil des Armenvermögens für sie zu verwenden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen und zugleich den menschenfreundlichen Verein in seinem Wirken zu ermuthigen, erhielt derselbe in volkreichen Städten vom Staate Unterstützung [3].

War es auch Regel, daß jeder Bischof zunächst für seine Diöcesanen zu sorgen habe [4], so verschloß man doch das Herz gegen das Elend in entfernteren Gegenden nicht. Der berühmte Bischof Patiens von Lyon versorgte ganz Südfrankreich, das von den Gothen fürchterlich verwüstet worden war, mit Lebensmitteln und bewirkte, daß Niemand Hungers sterben durfte [5]. Die Freigebigkeit des hl. Germanus von Auxerre erstreckte sich bis nach Spanien und Deutschland und umspannte ganz Frankreich. Der hl. Exuperus von Toulouse sandte selbst in den Orient, nach Palästina und Aegypten Lebensmittel und Geld [6]. Papst Johann IV. unterstützte die istrischen Bischöfe, daß sie ihre Gefangenen loskaufen konnten [7]. Alle fühlten

---

[1] Sozom. VI, 31. Augustin. Sermo 365 de vita et mor. cler.: vidi necesse habere episcopum exhibere humanitatem assiduam quibuscumque venientibus et transeuntibus. Ambros. De off. min. II, 21. Greg. M. Epp. VIII, 29. Conc. Matisc. II, c. 11. Vgl. eine Reihe anderer Belege bei Launoi l. c. p. 612 sqq.

[2] Belege bei Ducange, Glossar. s. v. fossores, copiatae.

[3] Belege bei Chastel l. c. p. 333. Morichini, Degl' istituti della publica carità in Roma I, 153.

[4] Conc. Carth. IV, c. 10 et 83. Conc. Turon. II, c. 5.

[5] Sidon. Apoll. VI, 11.

[6] Thiers l. c. p. 394. Hieronymus erwähnt, die Gewohnheit, die Armen Jerusalems zu unterstützen, habe von der Zeit der Apostel her sich erhalten. Liber contra Vigilantum 15.

[7] Anast. l. c. p. 123. Andere Beispiele bei Chastel l. c. p. 300. Bolland. ad 8. Jan. I, 481.

sich als eine große Gemeinde, als einen Leib, dessen Glieder sich gegenseitig unterstützten, welche nur dann glücklich sein konnten, wenn Alle dasselbe Glück theilten. Wie ein Glaube, so umspannte auch eine Liebe den Erdkreis, und von dieser letzteren waren auch jene nicht ausgeschlossen, welche ersteren nicht theilten. Diese Universalität und Allgegenwart der christlichen Liebe war es, was einen Julian zur Bewunderung hinriß, was seinen Grimm stachelte, seinen Aerger noch erhöhte [1].

§ 6. Anstrengungen der Bischöfe gegen die Erpressungen der Beamten, gegen Wucher und Sklaverei.

Die Bischöfe dieser Periode der Kirche waren überzeugt, daß noch lange nicht alles geschehen sei, wenn das Elend des Einzelnen in seinen tausendfaltigen Gestaltungen gemildert oder erleichtert würde durch Unterstützung aus dem Kirchenvermögen. Sie beschränkten sich auch nicht darauf, sondern versuchten den Ursachen des Elends entgegenzutreten.

Ein Hauptgrund der Massenverarmung, des immer mehr sich verbreitenden Pauperismus lag in den unerschwinglichen Steuern, in den Erpressungen der Beamten und in der Bestechlichkeit der Richter. Die Bischöfe waren es, welche gegen diesen Druck ihre armen Diöcesanen vertheidigten, welche gegen ungerechte Richter bei dem Kaiser Beschwerde führten. Zu diesem Behufe allein sollte es den Bischöfen erlaubt sein, an den Hof zu kommen [2]. Mit rührender Liebe wandte sich der fromme Theodoret, Bischof von Cyrus, an die höchsten Staatsbeamten und selbst an die Kaiserin, man möchte seine armen Diöcesanen mit allzu hohen Auflagen verschonen. „Habt Mitleid," rief er ihnen zu, „mit diesen armen Leuten, welche soviel arbeiten und so wenig ernten." [3] Der hl. Ambrosius erzählt, wie in Pavia ein angesehener reicher Mann ein kaiserliches Rescript erschlich, durch welches ihm die Habe einer Wittwe zugesprochen wurde. Die Wittwe wandte sich an den Bischof und dieser verweigerte die Herausgabe, widerstand muthvoll allen Plackereien der bestochenen Beamten und ruhte nicht, bis die kaiserliche Verfügung zurückgenommen wurde [4].

Wie gegen den Steuerdruck der Beamten, so suchten die Bischöfe die

---

[1] Ep. ad Arsac. pontif. Galat. ap. Sozom. V, 16.

[2] Conc. Sardic. c. 7. [3] Theodor. Epp. 23. 42. 43.

[4] Ambros. De off. min. II, 29. Daran schließt er folgende Mahnung: egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphani tolerare non queant, ecclesiae subsidio cohibetur, si ostendatis plus apud vos mandatum Domini quam divitis valere gratiam. Vgl. Augustin. Sermo 176; Ep. 252. Basilius (Ep. 85) sprach sich gegen die Anwendung des Eides in Steuerfragen, gegen die eidliche Declaration des Besitzthums aus.

armen Freien auch dagegen zu schützen, daß Mächtige sie nicht des kostbaren Gutes der Freiheit beraubten. Wer einen Freien oder Freigelassenen in Knechtschaft stieß, wurde aus der Kirche ausgeschlossen[1].

Ebenso nahmen sich die Bischöfe der Colonen gegen die Erpressungen ihrer Gutsherren an. Gregor der Große, Ambrosius, Theodoret, Augustin zeigen in ihren Homilien und Briefen das unermüdliche Bestreben, das Loos der armen Colonen zu mildern. Nicht bloß verlangten sie von den Verwaltern der kirchlichen Besitzungen, Milde gegen die Colonen walten zu lassen, wenn sie schlechte Ernte hatten, sondern ihnen auch unverzinsliche Vorschüsse zu geben, um sie vor Wucherern zu bewahren. Sie wandten sich auch an die Herren, bald bittend, bald drohend, um eine menschliche Behandlung der Colonen und Pächter zu erlangen[2].

Auch vor Gericht vertraten die Bischöfe die Armen, Wittwen und Waisen. Das dritte Concil von Carthago 399 stellte an den Kaiser die Bitte, allenthalben Armenanwälte nach dem Wunsche der Bischöfe aufzustellen[3]. Auf diese Weise trat das vortreffliche Institut der Vertreter der Armen in's Leben, welches im römischen Reiche von großem Segen begleitet war, leider aber in den Stürmen der Völkerwanderung unterging[4]. Das Concil von Macon 585 verbot jedes gerichtliche Einschreiten gegen Wittwen und Waisen ohne vorhergegangene Anzeige an den Bischof[5].

Gewöhnlich erreichten die Bischöfe ihren Zweck schon durch Bitten und Drohungen. Reichten diese nicht hin, den Armen und Unterdrückten Schutz und Recht zu verschaffen, so griffen sie zu ernsteren Mitteln. Das Concil von Macon und das zweite Concil von Tours bedrohten jene mit Excommunication, welche trotz der Mahnung des Bischofs von den Unterdrückungen der Armen nicht ließen[6]. Als der grausame Andronikus, Statthalter der Cyrenaika, die schuldlosesten Männer in's Gefängniß warf, Unthat auf Unthat häufte, als alle Vorstellungen, Bitten, Ermahnungen des Bischofs Synesius vergeblich blieben, da griff dieser zum äußersten Mittel und excommunicirte ihn. Keine Kirche sollte sich ihm mehr öffnen, kein Priester sollte mehr sein Haus betreten, an seinem Tische essen[7].

---

[1] Conc. Araus. I, c. 7. Conc. Arelat. II, c. 32. Conc. Lugd. II, c. 3 und viele andere Bestimmungen.

[2] Theodor. l. c. Greg. M. Ep. I, 44; V, 8 (Jaffé l. c. 765. 769). Ambros. De Tobia und De Nabuthe.

[3] C. 9.

[4] Cfr. Alex. Monnier, Histoire de l'assistance publique, p. 304.

[5] Conc. Matisc. c. 7. 12. Vgl. Näheres über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe unten § 10.

[6] Conc. Matisc. c. 14. Conc. Turon. II, c. 26.

[7] Synesii epp. 57. 58. 72.

Selbst gegen ungerechte Handlungen der Fürsten erhoben sich die Bischöfe mit Freimuth und Unerschrockenheit. Ein Bischof war es, der dem Kaiser Theodosius den Eingang in die Kirche wehrte, als dieser an den Bürgern der Stadt Thessalonika blutige Rache genommen hatte [1]. Flavian und Chrysostomus bewahrten durch ihre Bitten Antiochia vor dem Grimme kaiserlichen Zornes [2]. Chrysostomus wagte es auch, die Ungerechtigkeit der Kaiserin Eudoxia zu rügen, als diese es unternahm, eine Wittwe aus ihrem Besitze zu drängen [3].

So wahrten die Bischöfe die Rechte der Unterdrückten, so waren sie in der That die „Väter der Armen, die Beschützer der Wittwen und Waisen", wie sie oftmals von den Concilien genannt wurden [4].

Das römische Reich krankte an dem Uebel einer einseitigen Geldwirthschaft. Der Besitz war alles, die Arbeit galt nichts. Der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelte ganz und gar. Daher jene Verachtung der Arbeit, jenes zügellose Streben nach Geld, als dem höchsten Inbegriff aller Güter, nach ausgedehntem Besitze um des Besitzes und des Genusses willen. Am besten zeigt sich diese Einseitigkeit der altrömischen Weltanschauung im Wucher ausgeprägt, der die entsetzlichste Geißel der armen Bevölkerung des römischen Reiches war. Wie eine erdrückende Last, wie ein Alp lag er auf den unglücklichen Bewohnern des römischen Reiches und ließ sie nicht mehr frei athmen. Schrecklich sind die Schilderungen, welche die Väter wie Chrysostomus, Ambrosius, Basilius, Augustin von der unersättlichen Habgier, Unbarmherzigkeit und Barbarei der Wucherer entwarfen. „O unersättliche Habgier, würdig eines Satans, dessen getreues Abbild du bist", rief Ambrosius einem Wucherer zu, angeekelt von den traurigen Beispielen, die ihm tagtäglich unterkamen. Die Väter wandten die volle Kraft ihrer Beredsamkeit an, um dieses Laster auszurotten. Sie machten die christlichen Grundsätze der Nächstenliebe geltend und verlangten, daß Keiner mehr zurückverlangen solle, als er ausgeliehen hatte [5].

Die gefährlichste Wunde zu heilen, an der das römische Reich darniederlag, die Sklaverei abzuschaffen, vermochte die Kirche auch in diesem Zeitraume nicht. Die Liebe, welche das Grundgesetz der christlichen Gesellschaft bildet, erfüllte nur einen kleinen Theil der Bevölkerung. Dieser Theil rüttelte nicht an den wirthschaftlichen Verhältnissen, suchte sie aber durch christliche Gesinnung und Handlung erträglich zu machen. Die Form der

---

[1] Sozom. VII, 25. [2] Ibid. VII, 23.

[3] Baron. Annal. ad annum 401. Ueber diese Thätigkeit der Bischöfe im fränk. Reiche vgl. Rückert II, 349.

[4] Patres pauperum, tutores viduarum et pupillorum. Vgl. Rückert p. 355.

[5] Vgl. Näheres: Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 234 ff.

Sklaverei blieb auch in den christlichen Familien und selbst auf den Gütern der Kirche, aber im Wesen war das Verhältniß ein menschliches, sittliches, durch gegenseitige Rechte und Pflichten bedingtes. Der Herr mußte für seinen Sklaven sorgen; ließ er ihn in Krankheit hilflos, so erlangte der Sklave dadurch von selbst die Freiheit. Die Ermordung eines Sklaven wurde von der Kirche wie jeder andere Mord mit der Excommunication bestraft. Ebenso forderte die Kirche für die Sklaven die Feier der Sonn- und Festtage und gewährte ihnen das Asylrecht[1].

In der großen Mehrzahl der Bevölkerung dagegen blieben heidnische Gewohnheiten und Sitten herrschend; es fehlte bei den Regierenden wie Regierten Wille und Verständniß, um einen Zustand zu beseitigen, der nothwendig zur Auflösung führen mußte. Die Sklaverei war so innig verwachsen mit der Geschichte des römischen Erwerbslebens, daß kein Staatsmann auch nur den Versuch machte, dieselbe zu vertilgen und auf christlichen Principien eine Reorganisation des Reiches anzustreben. So groß war die Macht der Verhältnisse, der Druck des einmal Gewordenen, daß die Kirche selbst sich von der Sklaverei nicht frei erhalten konnte[2].

Was die Kirche nicht zu ändern vermochte, das wußte sie doch zu mildern. Sie lehrte dem Sklaven, daß die größte Knechtschaft nicht die leibliche sei, sondern die geistige, die Sklaverei der Sünde; diese abzuschütteln, jene aber in Geduld und Gehorsam zu ertragen, sei ihre Pflicht. Die Kirche kannte aber nicht bloß Pflichten der Sklaven, sondern noch mehr der Herren. Sie wandte sich an das Herz der letzteren und zeigte ihnen, daß der Sklave ein Mensch sei mit einer unsterblichen Seele, für welche der Gottmensch blutete, daß er die nämliche Bestimmung habe wie der Herr selbst; diese Bestimmung ihm erfüllen zu helfen, ihn gegen die Sünde zu schützen, sei eine heilige Pflicht des Besitzers. Der hl. Augustin ermahnte, die Sklaven sollten ihren Herren anhänglich sein nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus Liebe zum Dienste; andererseits sollten die Herren bedenken, daß Herr und Sklave demselben Gott dienen; sie sollten milde und mehr geneigt sein, mit gutem Rathe, als mit Zwang einzuschreiten.

---

[1] Conc. Agath. c. 62. Conc. Epaon. c. 34. Conc. Aurel. c. 3. Vgl. Möhler-Gams, Kirchengeschichte I, 695.

[2] Nur die griechischen Klöster schafften die Sklaverei auf ihren Gütern ab. Graecorum monachi servos non habent, Romani habent. Theod. Cantuar. capit. eccles. c. 16 apud Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, p. 146. Möhler, Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Sklaverei, in den gesammelten Schriften II, 111, glaubt, daß diese Angabe Theodors in ihrer Allgemeinheit nicht richtig sei. Möhler hat es unterlassen, seine Ansicht zu begründen. Daß die meisten griechischen Klöster Sklaven nicht haben konnten, ergibt sich aus ihren Einrichtungen und Regeln.

Der Christ dürfe einen Sklaven nicht als Eigenthum betrachten in dem Sinne, wie er Lastthier, Geld oder Kleidungsstücke besitze; er müsse vielmehr in dem Sklaven den Nächsten lieben, wie sich selbst[1]. Die Kirche mußte die Sklaverei bestehen lassen, wandelte sie aber, soweit ihre Lehre und Ermahnungen reichten, factisch in ein Dienstverhältniß um.

Die Kirche milderte aber das Loos der Sklaven nicht bloß dadurch, daß sie den Herren die Wahrheit von der Bruderschaft aller Menschen in Christus predigte, die Gleichheit aller Menschen lehrte und im kirchlichen Leben auch durchführte[2], sondern noch mehr dadurch, daß sie selbst Sklaven frei ließ[3] und auf andere Sklavenbesitzer einwirkte, dieselben frei zu lassen. „Es ist ein heilsamer Gedanke," schrieb Gregor der Große, als er zwei Sklaven die Freiheit gab, „Menschen, welche die Natur frei geschaffen hat, die aber nach Menschenrechten mit dem Joche der Sklaverei belastet wurden, ihre ursprüngliche Freiheit wieder zurückzugeben."[4] Durch Aufnahme in den Clerus und in ein Kloster wurden die Sklaven frei, doch sollte es nicht gegen den Willen der Herren geschehen. Sklaven, welche entliefen, Mönchsgewand trugen und sich damit ihren Verpflichtungen gegen die Herren entziehen zu können glaubten, gaben Veranlassung zu einem Einschreiten der Synode von Gangra 330. Canon 3 dieser Synode lautet: „Wenn Jemand einen Sklaven unter dem Vorwande der Frömmigkeit anweist, seinen Herrn zu verachten und seinem Dienste zu entlaufen, und nicht mit gutem Willen und mit voller Achtung seinem Herrn zu dienen, der sei ausgeschlossen."[5]

Solche Beschlüsse waren nothwendig, sollte eine gewaltsame Umwäl-

---

[1] Augustin. De civitate Dei XIX, 16. De moribus eccles. cath. c. 63. De sermone Domini in monte lib. I, 59: non christianum oportet sic possidere servum, quomodo equum aut argentum . . . hominem namque homo tamquam seipsum diligere debet.

[2] „In der Kirche halten sich Freiheit und Sklaverei die Wage. Die Sklaverei macht nicht sinken, die Freiheit erhöht nicht": Servitus et libertas aequa lance penduntur . . . nec servitus derogat, nec libertas adjuvat. Ambros. Exhort. de virg. cap. 1, n. 3. De offic. min. II, 24: maxime in ecclesia aequitatem esse oportet et aequalitatem haberi decet: ut nihil sibi potentior plus vindicet, nihil plus usurpet dicior. Sive enim pauper, sive dives, in Christo unum sunt. Nihil sanctior plus sibi arroget, ipsum enim par est esse humiliorem. — Cfr. Ambros. Ep. 41.

[3] Jeder Bischof ließ bei einzelnen Gelegenheiten, jedenfalls bei seinem Ableben, eine Anzahl von Sklaven frei. Vgl. Rückert p. 353. Dem Beispiele der Bischöfe folgten die übrigen Cleriker. Augustin. De vita et mor. cleric. sermo 356.

[4] Greg. M. Epp. V, 112: salubriter agitur, si homines quos ab initio natura creavit liberos et protulit et jus gentium jugo substituit servitutis, in ea qua nati fuerant, manumittentis beneficio, libertate reddantur. Vgl. Rückert II, 353 ff.

[5] Hefele, Conciliengeschichte I, 753—757.

zung verhindert werden. Noch mangelten die sittliche Kraft und die wirthschaftliche Befähigung, um an die Stelle der Sklaverei die freie Arbeit setzen zu können. Die Kirche mußte erst allmählich die geistige Umgestaltung vorbereiten, ehe zur thatsächlichen Beseitigung der Sklaverei geschritten werden konnte, und diese Aufgabe fiel den Klöstern zu.

War die Einwilligung des Herrn gegeben, so mußten die Klöster Sklaven unbedingt aufnehmen. Augustin erklärte es für ein großes Unrecht, Sklaven die Aufnahme zu verweigern; dieselben Bestimmungen galten für Aufnahme in den Clerus. Der Sklave konnte aufgenommen werden, aber nur mit Einwilligung des Herrn. Papst Leo der Große verbot, daß ein Bischof einen Sklaven ohne Einwilligung des Herrn ordinire[1]. Diese Anschauung war und blieb die herrschende in der Kirche.

Am eindringlichsten verwandte sich Chrysostomus für die Sklaven, indem er von den Besitzern forderte, höchstens zwei für den persönlichen Dienst sich zu halten, alle übrigen aber ein Handwerk lernen und ausüben zu lassen[2]. Es schwebte ihm der Gedanke vor, die Sklaverei allmählich in ein Dienstverhältniß umzugestalten, einen Handwerksstand und somit einen Mittelstand allmählich heranzubilden. Auch die gallischen Bischöfe forderten von den großen Herren, je den zehnten Sklaven frei zu lassen[3].

Es erfolgten von einzelnen Reichen viele Freilassungen von Sklaven. Von dem seligen Samson, den die Griechen Xenodochus nannten, erzählt sein Biograph, daß er seine zahlreichen Sklaven nicht behalten wollte, sondern sie sämmtlich freiließ und für ihren Unterhalt sorgte. Auch Salvian erwähnt die Freilassung vieler Sklaven. Was sie als Sklaven im Hause des Herrn erworben hatten, durften sie mitnehmen. Die hl. Melanie die jüngere entließ im Einverständniß mit ihrem Gemahle Pinius achttausend Sklaven; mehrere Sklaven, welche nicht frei werden wollten, schenkte sie ihrem Schwager Severus. Die Einfachheit in christlichen Häusern ließ zahlreiche Sklaven als überflüssig und entbehrlich erscheinen[4].

Man hielt es für eine Schmach, daß ein Christ einem Juden dienen sollte. Gregor d. Gr. verlangte, daß alle christlichen Sklaven der Juden frei werden sollten, damit die christliche Religion dadurch nicht Schmach erleide[5]. Die gallischen Bischöfe setzten einen bestimmten Preis (12 solidi)

---

[1] Augustin. De opere monach. c. 25: qui si non admittantur, grave delictum est. — Ep. Leonis P. I, c. 1.

[2] Cfr. Belege bei Wallon, Histoire de l'esclavage III, 318 sqq. Möhler, l. c. II, 95.

[3] Ep. episc. concilii Turon. II. apud Harduin III, 368.

[4] Hieron. Ep. 47 ad Fur. und 54 ad Pammach. Bolland. V, 267. Pallad. hist. Laus. c. 119. Vgl. Möhler-Gams, Kirchengeschichte I, 694.

[5] Epp. lib. II, 77: ne christiana religio Judaeis subdita polluatur. Cfr. III, 9.

fest, um welchen die Juden ihre christlichen Sklaven freigeben mußten[1]. Auch Constantin verbot durch ein Gesetz, daß ein Jude einen christlichen Sklaven besitzen dürfe[2].

Die Anstrengungen der Kirche, den unsittlichen Charakter der Sklaverei zu beseitigen, blieben bei der großen Menge erfolglos. Gerade die Sklaverei war das wesentlichste Hinderniß einer aufrichtigen inneren Bekehrung zu christlichem Leben. Sie vergiftete das Familienleben und war die Ursache tiefer Unsittlichkeit. In dieser sittlichen Entartung lag der Grund, warum die römische Welt im Großen und Ganzen zu einer Erhebung auf die Höhe christlicher Cultur und Civilisation nicht fähig war. Andererseits entbehrte das römische Reich auch der wirthschaftlichen Kraft, um die Sklaverei, diese Quelle sittlicher Entartung und materieller Verarmung, überwinden zu können. Das römische Reich kannte nur wenige Reiche und ihnen gegenüber einen Schwarm von Proletariern und Sklaven. Es fehlte jeder Mittelstand, es gab weder Bauern noch Handwerker, es gab auch keine Industrie mit großem Umsatze, sondern nur eine Luxusindustrie zur Befriedigung extremer Genüsse der wenigen Reichen.

Die Sklaverei bildete die tödtliche Wunde der antiken Gesellschaft; letztere mußte zerrieben werden, um durch das Christenthum zu neuem Leben, zu mächtigerer Entfaltung und höherer Blüthe wieder zu erstehen[3].

§ 7. Xenodochien und Hospitäler.

Ein neues Element der kirchlichen Armenpflege, eine neue, bisher unbekannte Einrichtung[4], ein neues Werk christlicher Liebe zeigt sich in diesem Zeitraum — die Errichtung von Hospitälern oder Xenodochien[5]. Als die

---

[1] Conc. Matisc. I. c. 16.

[2] Euseb. Vita Constant. IV, 27.

[3] Näheres bei Ratzinger, Volkswirthschaft, im Essay: Arbeit und Kapital, S. 135 ff.

[4] Binterim, p. 32, und Hefele, Das Christenthum und die Wohlthätigkeit, l. c. p. 158, behaupteten, daß, als das Christenthum in die Welt trat, die Heiden bereits Krankenhäuser hatten, die dem Aeskulap geweiht waren, daß aber die Christen lieber den Tod wählten, als die Pflege in einem solchen Krankenhause, wo Alles auf Abgötterei hindeutete. Es bedurfte eines solchen Heroismus nicht, denn Häser, Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften (Berlin 1857), p. 3 ff., hat hinlänglich nachgewiesen. daß es nie ein heidnisches Krankenhaus gegeben hat. Die οἰκίδια, welche. Pausanias (II, 27, 2) beim Aeskulaptempel zu Tithorea erwähnt, waren nur Herbergen für die Besucher des Aeskulaptempels, nicht Krankenhäuser. — Daß das christliche Hospital oder Xenodochium etwas ganz Neues war, beweist schon die Bewunderung, das Staunen, welches es bei Christen wie Heiden hervorrief.

[5] Unter Xenodochium, Ptocheion, hospitale, hospitium sind Anstalten allgemeinster Natur zu verstehen, indem in denselben die verschiedensten Zwecke vereinigt waren:

ersten Anstalten dieser Art in's Leben traten, blickten die Christen mit Stolz und Genugthuung auf sie hin, während die Heiden sie mit Neid und Scheelsucht betrachteten. Bei Allen aber zeigte sich das Gefühl der Bewunderung, des Staunens ob der Macht einer Liebe, die solche Werke schuf [1].

In neuester Zeit hat man in der Gründung dieser Anstalten ein vollständiges Aufgeben der Principien der ersten christlichen Jahrhunderte, einen Abfall von der Wahrheit und Wirklichkeit zum Schein, von der Wärme der ersten Liebe zum kalten Egoismus, von der Demuth zu eitlem Rühmen und Prunken erkennen zu müssen geglaubt [2]. Mit Unrecht. Die Gründung eigener Häuser behufs Concentrirung der Werke der Liebe war von der Zeit geboten, ein Bedürfniß, dem die edelsten Männer des Zeitalters abhalfen, ein Basilius, ein Ephräm, ein Chrysostomus, Männer, denen man Prunken mit Werken der Liebe nicht mit Grund wird vorwerfen können. Und in der That, wie hätten die Bischöfe dem riesenhaften Anwachsen des Elends gegenüber mit den Mitteln einer früheren Periode noch sich helfen können? Wo hätten sich noch all die Familien gefunden, welche die vielen Waisen- und Findelkinder erzogen, obdachlosen Kranken Aufnahme in ihr Haus, Fremden Herberge, altersschwachen Greisen Pflege gewährt hätten? War es nicht nöthig, für die Aussätzigen, für die ansteckend Kranken eigene Asyle zu eröffnen? Mit der massenhaften Bekehrung der Bevölkerung des römischen Reiches seit Constantin wurde die Armenpflege viel schwieriger, die Zeit drängte durch Modifizirung der Organisation der Armenpflege den äußeren Veränderungen Rechnung zu tragen, und dieß geschah durch Gründung von Hospitälern.

Ihre Entstehung fällt noch in die Regierungszeit Constantins. Dieß geht schon daraus hervor, daß zur Zeit des Kaisers Julian die Hospitäler im Oriente bereits eine allgemein bekannte segensreiche Wirksamkeit aufzuweisen hatten. Julian befahl die Nachahmung der christlichen Hospitäler und ordnete an, daß in jeder Stadt heidnische Xenodochien errichtet werden.

Beherbergung der Fremden, Pflege der Kranken, Aufnahme von obdachlosen Armen, Erziehung von Waisen- und Findelkindern 2c. Die meisten Hospitäler behielten diesen generellen Charakter bei bis in's 12. Jahrhundert. Von dieser Zeit an wurden selten mehr Fremde in Hospitälern beherbergt und für ansteckend Kranke erbaute man eigene Häuser (Leproserien, Pesthäuser). Vereinigt blieben aber noch die Armen und die nicht ansteckend Kranken in einem Hause. Vgl. hierüber die trefflichen Bemerkungen bei Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 75 u. 98. Erst im Zeitalter Ludwigs XIV. trat die Trennung in Armen- und Krankenhäuser ein. Eines der berühmtesten Hospitäler der Neuzeit, das Juliushospital in Würzburg, hatte ursprünglich noch einen ganz generellen Charakter. Vgl. Scharold, Geschichte des gesammten Medicinalwesens im ehemaligen Fürstenthume Würzburg, p. 89.

[1] Sozom. Hist. eccl. V, 16. Greg. Naz. Oratio 30 in laudem Basil.

[2] Moreau-Christophe l. c. II, 236 sqq.; III, 527.

Auch Gregor von Nazianz erwähnt in seiner Rede auf Basilius, daß nicht bloß in den Städten, sondern selbst auf dem Lande Hospitäler existirten. Zuerst entstanden sie an den Bischofssitzen, und jede Stadt war ja ein Bischofssitz. Da es Pflicht des Bischofs war, für Beherbergung der Fremden zu sorgen, lag es in der Natur der Sache, daß, bei der großen Ausdehnung der Aufgabe seit Constantin, für Beherbergung der Fremden eigene Häuser gebaut wurden. Die ersten Hospitäler hießen denn auch Fremdenhäuser (Xenodochien). Ein Canon des sogen. vierten Concils von Carthago machte es allen Bischöfen zur Pflicht, neben ihrer Wohnung ein solches Fremdenhospiz zu erbauen [1]. Neben den Häusern für die Fremden bestanden die Diakonien für die Speisung der Armen. In die Diakonien und Xenodochien wurden bald auch Kranke und Unglückliche aller Art aufgenommen und verpflegt. Dieß ist der Ursprung der Hospitäler (im allgemeinen Sinne des Wortes) [2]. Aus dieser Art der Entstehung erklärt sich, daß schon bald nach Constantin das Hospital, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen, in jeder Bischofsstadt [3] zu finden ist. Um diesen christlichen Anstalten Concurrenz zu machen, gebot Julian, daß in allen Städten ähnliche heidnische Fremden- und Armenhäuser errichtet würden.

Das erste Hospital, welches unabhängig von den Bischöfen errichtet wurde, dürfte wohl jenes sein, welches der hl. Zoticus in Constantinopel zur Zeit Constantins noch gründete; dasselbe verfiel aber bald und mußte von Constantius neu hergestellt werden [4].

Eigenthümlich und höchst bezeichnend ist die Art und Weise, wie ein Hospital in Edessa entstand. In dieser Stadt nämlich war im Jahre 375 in Folge einer Hungersnoth eine pestartige Seuche ausgebrochen, welcher Hunderte zum Opfer fielen. Eine Menge Kranker lag auf den Straßen hilflos herum, Niemand nahm sich ihrer an, da der Bischof und der Clerus vor der Verfolgung des Kaisers Valens sich hatten flüchten müssen. Als die Kunde hievon zum hl. Ephräm drang, eilte er, von Mitleid gerührt, in die Stadt, pflegte die verlassenen Kranken, reichte den Hungernden Labung

---

[1] Conc. Carth. IV. c 14.

[2] Binterim, p. 47, und Hefele haben die Ansicht ausgesprochen, daß es zur Zeit Augustins in Afrika noch keine Xenbochien gegeben habe, weil dieser als Bischof mit den Armen und Fremden an einem Tische speiste. Allein diese Thatsache beweist nichts, indem die Pflicht, mit den Fremden zu speisen, auch da noch galt, als bereits lange Zeit Xenodochien bestanden, wie aus den Anklagen gegen Chrysostomus klar erhellt. Daß es in Afrika Xenodochien gab, dafür bürgt das ausdrückliche Zeugniß des hl. Augustin sermo 356 de vita et mor. cleric. 10. Augustin sagt ausdrücklich, daß schon früher ähnliche Anstalten, aber unter anderer Bezeichnung und in kleinerem Umfange bestanden haben.

[3] Cfr. Epiph. adv. haeres. bei Häser l. c. p. 102. Binterim l. c. p. 35.

[4] Ducange, Famil. Byzant., Constant. Christ. IV, 9.

und Unterstützung und bewog durch sein Beispiel und seine feurigen Predigten die Reichen zu solch bedeutenden Spenden, daß er im Stande war, für 300 Kranke Betten herzustellen [1].

Die größte Berühmtheit hat das Hospital erlangt, welches der hl. Basilius um das Jahr 369 in Cäsarea in Cappadocien gründete. Vor den Thoren Cäsarea's, rings um eine Kirche herum erbaut, bildete es eine Stadt im Kleinen; es zählte viele wohleingerichtete Häuser, welche in ganze Straßen geordnet, nicht bloß die Lagerstätten für die Kranken und Gebrechlichen aller Art, sondern auch Wohnungen für die Aerzte und Krankenwärter, sowie eigene Werkstätten enthielten, in denen Handwerker für die Anstalt zu arbeiten pflegten. Den verschiedenen Zwecken entsprechend, war das Hospital, nach seinem Stifter Basilias genannt, verschieden abgetheilt für die Fremden, die Armen, die Kranken. Eine eigene große Abtheilung war für die Aussätzigen bestimmt, jene Unglücklichen, welche aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen, der steten Gefahr ausgesetzt waren, fern von einer helfenden Hand, ohne Unterstützung, ohne Trost aus diesem Leben scheiden zu müssen. „Basilius reichte diesen Elenden die Hand, küßte sie, umarmte sie, pflegte sie selbst auf ihren Krankenlagern.“ [2]

Wie alles Gute in der Welt, so fand auch das großartige Werk des hl. Basilius Gegner. Man warf ihm Verschwendung vor. Seine Vertheidigung war würdevoll. „Soll es ein Verbrechen sein,“ rief er dem Statthalter zu, „Hospize zu gründen für Fremde, für Reisende, für arme Kranke, die darin ihre Gesundheit wieder finden wollen? Soll es ein Verbrechen sein, den Armen Leute zur Unterstützung an die Seite zu geben, Aerzte für die Kranken, Führer für die Fremden?“ [3] Großartig war der Gedanke, der dem Werke des hl. Basilius zu Grunde lag. Er wollte nicht bloß für die Armen, Kranken und Reisenden sorgen, er wollte auch dem Handwerk ein Asyl eröffnen, die Idee eines Hospitals mit der eines Arbeitshauses combiniren. Der bewunderungswürdige Mann sah ein, was seiner Zeit Noth that. Es war keine Uebertreibung, wenn der hl. Gregor von Nazianz über die Größe der Stiftung seine Bewunderung ausdrückte und hervorhob, wie von der kühnen Idee seines Freundes die früheren großen Bauten, das berühmte Theben mit seinen 100 Thoren, die gewaltigen Mauern Babylons, die Pyramiden Aegyptens, das Mausoleum, der rhodische Koloß weit übertroffen wären [4].

In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts vermehrten sich die Hospitäler

[1] Sozom. III, 15. Bolland. ad 1. Febr. I, 78.

[2] Greg. Naz. Oratio 39 in laudem Basil. Basil. Ep. 94. Vgl. Häser l. c. p. 16.

[3] Ep. 94 Heliae rectori provinciae.

[4] Oratio funebr. in laud. Basilii.

sehr rasch. In Kappadozien wurde nach dem Muster der Basilias in Cäsarea fast in jeder Stadt, in jedem Flecken ein Hospital für Kranke und Arme errichtet[1]. Marcian und Chrysostomus gründeten ähnliche Anstalten in Constantinopel, Fabiola in Rom, Pammachius in Oporto, Augustin in Hippo, König Childebert in Lyon u. s. w.[2] Zu Justinians Zeit gab es im Orient[3], zu Gregors des Großen Zeit im Occident (Spanien vielleicht ausgenommen) kaum mehr eine Bischofsstadt ohne ein oder mehrere Xenodochien[4].

In großen Städten waren viele solche Anstalten, welche theils allen Unglücklichen offen standen, theils aber nur einzelnen Klassen. Wie früher aus dem Xenodochium für die Fremden das Hospital geworden war, so entstanden jetzt aus einzelnen Abtheilungen eines solchen Hauses wieder eigene Anstalten. So wurden eigene Armen-, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser errichtet und besondere Anstalten für Greise, alte Frauen, bußfertige Buhlerinnen, für arme Wöchnerinnen gegründet[5]. Die Klöster unterhielten auch

[1] Vgl. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, p. 15.

[2] Cfr. Pallad. Vita S. Chrysost., ed. Paris 1683, p. 36. Hieronym. Ep. ad Oceanum; ad Pammachium. August. Sermo 356 de vita et mor. cleric. c. 10. Cfr. Chastel l. c. p. 279. Viele andere nennt Binterim l. c. p. 38 ff.

[3] Cfr. Epiph. adv. haeres. ap. Häser l. c. p. 102. — Van Espen l. c. pars II, sectio IV, tit. VI, c. 2, n. 9 et 10.

[4] Cfr. Greg. M. Epp. passim. In Rom hatte Papst Symmachus neben den drei Hauptkirchen drei Hospitäler erbaut: ad beatum Petrum et beatum Paulum apostolos et ad beatum Laurentium martyrem pauperibus habitacula construxit. Anast. l. c. p. 82. Pelagius II. wandelte sein Haus, als er Papst geworden, in ein Armen- und Invalidenhaus um. Domum suam fecit ptochium pauperum et senum. Ibid. p. 114. Belisar, der glückliche Feldherr, verewigte seinen Namen durch Gründung eines großen Xenodochiums in Rom, das er königlich dotirte. Ibid. p. 107. Auch in Gallien gab es im 6. Jahrh. in den Bischofsstädten bereits Hospitäler; solche werden erwähnt in Paris, Autun, Lyon, Rheims, Bourges. Belege bei Martin-Doisy, Dictionnaire de l'économie chrétienne IV, 783 ff. Cfr. Testamentum S. Remigii ap. Flodoard I, 18. Auch Conc. Aurel. V. (anno 549) c. 13 et 15 und Conc. Arvern. II. (anno 546) c. 13 erwähnen Xenodochien. In Gregors d. Gr. Briefen geschieht der Hospitäler oftmals Erwähnung, und wenn es selbst in dem Bisthum Cagliari in Sardinien mehrere Hospitäler gab, so ist wohl die Annahme berechtigt, daß in allen übrigen Städten und an allen anderen Bischofssitzen solche bestanden haben. Greg. M. Epp. III, 24: Januario episc. Caralitano: consuetudinem fuisse ut *xenodochia* quae sunt in Caralitanis partibus constituta apud episcopum civitatis singulis quibusque temporibus suas subtiliter rationes exponerent etc. Cfr. Epp. XI, 57, wo Gregor von Xenodochia in Sardinia constituta spricht. Vgl. auch Epp. lib. VIII, 14; X, 11.

[5] Cod. Just. lib. I. de sacrosanctis ecclesiis, tit. II, l. 22: sancimus res ad venerabiles ecclesias vel *xenones*, vel monasteria, vel orphanotrophia, vel gerontocomia, vel ptochotrophia, vel nosocomia, vel brephotrophia, vel denique ad aliud tale consortium descendentes ex qualicumque curiali liberalitate sive inter vivos

Blindeninstitute[1] und selbst Irren wurden gepflegt von mitleidigen Mönchen in den abgelegenen Gebirgen Nitriens[2]. Eugippius erwähnt auch eines Hospiziums für Stumme[3]. Doch wurde diese Trennung der verschiedenen Klassen von Unglücklichen und diese Ausscheidung in eigene Häuser bloß in volkreichen Städten durchgeführt; in kleineren Städten, in Flecken, auf dem Lande waren alle Leidenden in einem Hause, aber in Abtheilungen geschieden, vereinigt. Auch wäre es verkehrt, aus dem Namen auf die Bestimmung schließen zu wollen. Es wurde schon bemerkt, daß Xenodochium und Hospital regelmäßig in generellem Sinne zu nehmen sei. Ephräm der Syrer erwähnt ausdrücklich, daß in den Xenodochien nicht bloß Reisende Aufnahme fanden, sondern daß auch Kranke und Arme in denselben verpflegt wurden, und er bezeichnet dieß als allgemeine Bestimmung aller Xenodochien[4]. Das Xenodochium, welches Pammachius gründete, diente nicht bloß für Reisende, sondern auch für Arme und Kranke[5]. Die Nosokomien des hl. Chrysostomus nahmen nicht bloß Kranke, sondern auch Fremde und Reisende auf[6]. Das Xenodochium in Lyon war hauptsächlich für Arme

---

sive mortis causa sive in ultimis voluntatibus habita a lucrativorum inscriptionibus liberas immunesque esse. — Cfr. Baron. Annal. eccles. ad annum 610: Er schildert die Werke der Barmherzigkeit des Patriarchen Johannes des Almosengebers und fährt dann fort: cum itaque praeter alia beneficia exstruxisset xenodochia et nosocomia et ptochotrophia iis frumentum attribuit quotidianum; tantaeque ei erant curae, ut etiam pauperibus feminis, quibus ad pariendum non erant habitacula, neque aliquid eorum quae sunt apta ad earum curationem, septem domos attribuerit ex diversis locis civitatis effeceritque ut in iis essent lecti et stragula et suppeditatio alimentorum qua reficeretur indigentia parientium. — Kaiser Justinian gründete in Constantinopel auch eine μετάνοια (Haus der Buße) für leichtfertige, aber reuige Mädchen und zahlreiche andere Hospitäler in und außer Constantinopel. Procopius de aedificiis Justiniani I, 2; I, 9; I, 11.

[1] Bolland. ad 22. Febr. III, 292. Daß man dabei nicht an Blinden-Institute und Irrenhäuser von der Bedeutung und dem Umfange der heutigen Anstalten denken darf, ist selbstverständlich.

[2] Muratori, Antiquit. ital. med. aevi III, 584.

[3] Eugippius, Vita S. Severini, c. 45: cum *mutus* reversus ad *hospitium* quo suscipi consueverat etc. Die Stelle bezieht sich auf Montefeltre in Italien (mons Felete).

[4] Sermo de am. paup. c. 1, bei Häser l. c. p. 102.

[5] Hieron. Ep. ad Pammach.: *inopum* cellulas dignanter introeas, caecorum oculus sis, manus debilium, pes claudorum etc. Selbst das nosocomium der hl. Fabiola trug diesen generellen Charakter: Ep. 77 ad Oceanum: prima omnium nosocomium instituit, in quo aegrotantes colligeret de plateis et consumpta languoribus atque inedia miserorum membra foveret. describam ego nunc *diversas hominum* calamitates, truncas nares, effossos oculos, semiustos pedes, luridas manus, tumentes alvos, exile femur, crura turgentia et de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes? etc. Binterim p. 44.

[6] Pallad. De Vita Chrys. l. c. p. 36.

und Kranke bestimmt[1]. So ließe sich eine Menge von Beispielen dafür anführen, daß alle diese Stiftungen, wenn sie gleich vorzugsweise einzelnen Klassen von Unglücklichen ihre Dienste widmeten, dennoch keiner Art des Elends sich verschlossen[2].

In unwegsamen Gegenden, in Wüsteneien, in den Gebirgen, an den Ufern schwer passirbarer Flüsse wurden in diesem Zeitraum schon Xenodochien ausschließlich für Reisende erbaut. Einsiedler oder Mönche versahen dieselben, pflegten die Reisenden und boten ihnen Hilfe und Schutz[3]. Auch Schotten (Iren), denen nach Walafrid Strabo das Reisen zur zweiten Natur geworden war, legten an einzelnen Orten Hospize für ihre Landsleute an[4].

Alle diese Anstalten, ob von den Bischöfen selbst oder von Laien gegründet, standen unter der Aufsicht des Diöcesanbischofs. Er ernannte den Vorsteher, controlirte dessen Verwaltung und ließ sich strenge Rechenschaft ablegen über Ausgaben und Einnahmen. Er sorgte dafür, daß nur moralisch unbescholtene Arme Aufnahme fanden und wachte über das Betragen der Aufgenommenen. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Hospitäler gegen jeden Angriff und jede Beeinträchtigung mit seinem ganzen Ansehen zu schützen[5].

An der Spitze stand ein vom Bischof ernannter Priester, der für die äußere und innere Ordnung zu sorgen hatte[6]. Die Pflege der Kranken war hauptsächlich in den Händen der Diakonissinnen und der Wittwen, welche von der Kirche Unterstützung erhielten[7]. Regelmäßig standen ihnen Laienbrüder zur Seite. Auch an Aerzten fehlte es nicht[8]. Eigene Pflegschaften

---

[1] Conc. Aurel. V, c. 15.

[2] Vgl. weitere Belege bei Muratori l. c. III, 592 ff. Häser l. c. p. 15. Binterim p. 40 ff.

[3] Muratori l. c. III, 576. 581. Vgl. Rückert II, 348: „Wenn ein Abt oder Einsiedler Brücken über Flüsse anlegte, Wege machte und im Stande hielt, Sümpfe und Brüche austrocknete, sich selbst an den unheimlichsten Orten als lebendigen Schutzgeist ansiedelte, so arbeitete er für die Interessen der ganzen Menschheit."

[4] Wal. Strabo, Vita S. Galli II, 27: consuetudo peregrinandi Scotis jam paene in naturam conversa est. Die Ansicht Hefele's (l. c. p. 190), als ob Schottenhospize die ersten Hospitäler in Gallien gewesen wären, ist irrig. Hefele stützt seine Behauptung auf can. 40 des Concils von Meaux, das erst im 9. Jahrh. gehalten wurde.

[5] Conc. Chalced. c. 8. Greg. M. Epp. III, 24; XI, 57. Basil. Regul. brev. c. 155. Vgl. über die hier einschlägigen Verordnungen Justinians Van Espen l. c. p. II, sect. IV, tit. VI, c. 2. Das erste Beispiel einer Exemption eines Hospitals ist das Privileg, welches Gregor d. Gr. dem Xenodochium von Autun ertheilte. Greg. M. Epp. XI, 10.

[6] Pallad. Vita S. Chrys. l. c. p. 36. Cod. Justin. lib. I, tit. 3, lex 41, p. 9.

[7] Chrys. Hom. 14 in 1 Timoth. c. 1.

[8] Cfr. Häser l. c. p. 16. Auch in diesem Zeitraume gab es unter den Presbytern viele tüchtige Aerzte. Binterim p. 20 ff.

gab es noch nicht, vielmehr erzählen die Väter, daß die Armen- und Krankenpflege in einem Hospital als Bußübung galt, daß Manche ihre Jugendfehler durch angestrengten Dienst in solchen Anstalten zu sühnen suchten. Sie lebten in strenger Disciplin und in frei erwählter klösterlicher Ordnung[1]. Nur die sogenannten Parabolanen scheinen eine Art Corporation gebildet zu haben. Sie lasen die Kranken auf, trugen sie in die Hospitäler und begruben diejenigen, welche starben. Die Parabolanen wurden auch zur Pflege der Kranken selbst benützt und erscheinen hauptsächlich im Oriente, während in der occidentalischen Kirche die Hospitalpflege bald an klösterliche Vereinigungen überging. Im Pflegepersonale und auch unter den Parabolanen gab es Persönlichkeiten mit ärztlichen Kenntnissen[2].

Für den Unterhalt der Hospitäler sorgten gewöhnlich die Gründer durch Dotation mit liegenden Gütern. Wo die Dotation nicht hinreichte, ersetzte der Bischof das Fehlende aus dem Kirchenvermögen durch tägliche oder jährliche Beiträge, oder es lieferte die Gemeinde freiwillige Beiträge, wie dieß bei dem Xenodochium der Fall war, welches der Priester Leporius, auf Wunsch des hl. Augustin, aus seinem Vermögen errichtete. An der Dotirung betheiligten sich, von Augustin ermahnt, die meisten Gläubigen der Gemeinde[3]. Außerdem sammelten die Vorsteher armer Hospitäler für ihre Anstalten Almosen, dessen Ertrag nicht selten sehr bedeutend war[4].

§ 8. Klöster.

Noch eine andere Erscheinung tritt in diesem Zeitalter neu auf, das Klosterleben. Es ist nothwendig, die Bedeutung dieses Zweiges kirchlichen Lebens schon in seinem Ursprunge näher zu betrachten, da das Kloster später neben dem Hospital der wichtigste Träger der kichlichen Armenpflege geworden ist. Aber auch von einem andern Gesichtspunkte aus ist das Mönchthum von welthistorischer Bedeutung geworden.

Mitten im Zerfalle der antiken Gesellschaft zeigten sich bereits die Kräfte der Erneuerung, die Keime einer besseren Zukunft und zwar im Klosterleben. Wie mitten im Heidenthume die christlichen Gemeinden auf der Basis der Arbeit Aller und der gemeinsamen Benützung der irdischen Güter als Träger

---

[1] Pallad. Hist. laus. c. 140. Socrat. IV, 23. Hieron. Ep. 84. Bolland. ad 11. Jan. I, 691. Pammachius und Fabiola pflegten selbst in ihren Hospizen nach Hieron. Ep. ad Pammach. und ad Ocean. die Armen und Leidenden.

[2] Du Cange, s. v. parabolani. Binterim p. 26 ff. Vgl. besonders den interessanten Bericht über das Hospital zu Merida bei Florez, España Sagrada XIII, p. 359, ferner Cod. Justin. lib. I, tit. III, de episc. et clericis lex 18.

[3] Chrysost. Hom. 66 in Matth. Baron. Annal. eccles. ad annum 610. Augustin. De vita et mor. cleric. sermo 356, c. 10.

[4] Pallad. Hist. laus. c. 6.

einer höheren Civilisation sich bildeten, so entstanden in der absterbenden römischen Welt die Klostergemeinden, in welchen die beiden großen Principien der freien Arbeit und der Verwerthung des Besitzes im Dienste Aller ihre Verwirklichung fanden.

Man hat im Entstehen des Mönchthumes ein Ueberwiegen des contemplativen Geistes über das thätige Leben erblickt. Gerade umgekehrt fand die Arbeit, in der großen Gesellschaft damals gemieden und geflohen, eine Stätte der Pflege in den Klöstern, bei den Mönchen und bei den gottgeweihten Jungfrauen. In diesen ruhte die Hoffnung einer besseren Zukunft und darum wachte über den Klöstern und über den Zufluchtsstätten der Jungfrauen das Auge der Kirchenväter mit väterlicher Liebe und ängstlicher Sorgfalt. Als in die Klöster jene Verachtung der Arbeit, welche die römische Welt charakterisirte, eindringen wollte, schrieb der hl. Augustin seine Schrift von der „Arbeit der Mönche". Er wies die gefährliche Verirrung zurück, als ob Christen die Hände müßig in den Schooß legen und auf die Allmacht Gottes vertrauen dürften, welcher die Vögel in der Luft nähre und die Lilien des Feldes kleide. An dem Beispiele Christi, des hl. Josef, des hl. Paulus u. s. w. beleuchtete Augustin die Pflicht der Arbeit, dabei sehr scharf den ehrlichen Erwerb vom unsittlichen scheidend.

In den Klöstern wurde die Arbeit geübt und geliebt als sittlicher Beruf und als Mittel der Buße, Sühne und Erlösung, als Voraussetzung geistigen Fortschritts und äußerer Freiheit. Niemand zwang zur Arbeit, der Mönch erwählte sie frei. Die Arbeit wurde nicht verrichtet um des blanken Gewinnes willen, sondern um, neben der eigenen Unterhaltung, mit dem Arbeitsertrage der Noth des Erwerbsunfähigen abhelfen zu können. Die Arbeit, welche nicht gezwungen, nicht schnöden Gewinnes willen verrichtet, sondern aus Liebe zu Gott und im Dienste des Nächsten gewählt wurde, konnte nicht mehr erniedrigen und schänden, sondern sie erhöhte die Ehre des Menschen, welcher in der Thätigkeit ein Mittel fand, sich selbst zu überwinden, seine sittliche und geistige Kraft zu stählen und die Herrschaft über die Natur zu erweitern.

Nicht bloß den Menschen erhebt die Arbeit, aus idealen Motiven verrichtet, sie wird auch für die Natur zu einem Acte der Erlösung. Der Schweiß des Angesichtes benimmt von der Erde den Fluch der Unfruchtbarkeit; wo früher nur Disteln und Dornen wuchsen, bietet sie die Früchte zum Unterhalte des Menschen, selten freilich im Ueberflusse, aber hinreichend, um dem Gesetze des Wachsens und der Vermehrung des Menschengeschlechtes zu genügen.

Die sittigende, sühnende und befruchtende Macht der Arbeit blieb dem Alterthume unbekannt. Erst der Weltheiland brachte auch für die Arbeit die Erlösung aus den Sklavenbanden. Die Mönche sahen in der Arbeit

ein göttliches Gesetz der Entsagung und des Opfers und handelten darnach. Sie unterzogen sich der Plage und Mühe aus Liebe zu Gott und um für sich und für alle Bedürftigen den Unterhalt zu gewinnen.

Alle klösterlichen Gesetzgeber befahlen ihren Schülern, Handarbeit zu verrichten, sie galt als unentbehrliches Mittel, im geistigen Leben Fortschritte zu machen. So schon die ältesten Väter wie Antonius[1] und Pachomius[2]. Mit größtem Nachdrucke aber schärften das Gebot der Arbeit die beiden großen Gesetzgeber des orientalischen und occidentalischen Mönchthums Basilius und Benedikt von Nursia ein. In der Regel des hl. Basilius bildet die Arbeit den Angelpunkt des ganzen Mönchlebens, selbst das Fasten sollte ihr nicht hinderlich sein. „Wenn euch das Fasten am Arbeiten hindert, so ist es besser, daß ihr esset wie Arbeiter Christi, was ihr auch seid.“[3]

Wie bei dem Gesetzgeber des Orients, so bildet auch in der Regel des hl. Benedikt die Arbeit den Mittelpunkt des äußeren Lebens. Die Mönche sollten sieben Stunden des Tages arbeiten, nicht bloß den Boden cultiviren, sondern auch alle Handwerke ausüben, um unabhängig von der Außenwelt allen Bedürfnissen eines Klosters genügen zu können[4].

Das zweite wirthschaftlich fruchtbare Princip war das des gemeinsamen Besitzes. Kein Mönch durfte ein Sondereigenthum besitzen, Alles war Allen gemeinsam, aber in der Vertheilung herrschte keine Einförmigkeit, sondern Jedem wurde zugetheilt je nach seinen persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen. Und die Gemeinschaft, die Klostergemeinde selbst begnügte sich mit dem Nöthigen und sollte keinen Ueberfluß anstreben, weil jeder Besitz, welcher das Nothwendige überschreitet, der Habsucht Bild zeigt[5].

Die innere Einrichtung war in diesem Zeitraume noch in den verschiedenen Klöstern verschieden. Im Orient hatte die Verwaltung aller Einnahmen ein Oekonom, welcher von den Mönchen gewählt wurde, für seine Verwaltung aber dem Abte allein Rechenschaft schuldig war. Derselbe hatte für den Unterhalt der Brüder zu sorgen, alles Ueberflüssige aber an die Armen und Fremden zu vertheilen[6]. Aehnlich war es in jenen Klöstern, welche der Regel des hl. Benedikt folgten. Nach dieser oblag die Sorge für das Klostervermögen, für die Kranken, Armen und Fremden einzig dem Kellermeister (cellerarius), welcher vor allen Andern durch Tugenden sich auszeichnen sollte; er wurde gleichfalls gewählt[7]. In den afrikanischen

[1] Athanas. Vita Antonii c. 3.

[2] Pallad. Hist. laus. c. 39.

[3] Basil. Regul. fus. tract. interrog. 38. Vgl. Montalembert l. c. I, 107.

[4] Bened. Regul. c. 48. 57. 66.

[5] Augustin. De mor. eccles. lib. I, 67. Basil. Const. mon. c. 34. Salvian. Adv. avar. III, 5. Cassian. coll. 18, c. 7; coll. 21, c. 1. 8; coll. 24, c. 26.

[6] Cassian. coll. 21, c. 1. [7] Bened. Reg. c. 31.

Klöstern oblagen die Geschäfte eines Oekonomen den Dekanen, welche unmittelbar dem Abte untergeben waren[1].

Die Klöster waren für die Umgegend eine große Wohlthat. Denn nicht bloß daß die Mönche alles, was sie von ihrer Handarbeit erübrigten, den Armen der Umgegend gaben[2], sie legten Apotheken an und sorgten mit Liebe und Aufopferung für diejenigen, welche bei ihnen Hilfe suchten[3]. Die meisten Verdienste für die Armen und Hilflosen erwarben sich die Klöster durch die Hospitäler, welche sie errichteten und welche allen Hilfsbedürftigen dienten. Jedes Kloster unterhielt ein Hospital und jedes Hospital wurde mehr oder minder ein Kloster, indem das Pflegepersonal aus Liebe zu Gott diente und in klösterlicher Zucht und Ordnung lebte. Eine Menge Unglücklicher aller Art, Aussätzige, Krüppel, Blinde fanden bei den Mönchen freundliche Aufnahme und liebevolle Verpflegung[4]. Die Klöster beschränkten ihre Wohlthätigkeit nicht auf die unmittelbare Umgebung, ihre Liebe umfaßte die Leidenden und Bedürftigen der ganzen Kirche, ihr Blick war überallhin gerichtet, woher der Ruf um Hilfe ertönte, überallhin, wo im Reiche Gottes auf Erden ein Elend zu lindern war. Wir erfahren von Cassian[5], daß zur Zeit der schweren Verfolgung unter Valens die ägyptischen Mönche den verbannten und zu den härtesten Arbeiten in den Bergwerken verurtheilten Katholiken bis nach Armenien und Pontus hin Geld und Lebensmittel sandten.

Auch den Reisenden waren die Klöster von großem Vortheile, indem mit jedem Kloster ein eigenes Fremdenhospiz verbunden war. Die Fremden zu beherbergen und mit allem Nöthigen zu versehen, galt als religiöse Pflicht. Man verehrte im Fremdling Jesus Christus selbst, weßhalb man ihm auch die Füße wusch[6].

Ein großes Verdienst erwarben sich die Mönche durch Jugend-Unterricht. Basilius und Benedikt wollten, daß in allen Klöstern Knaben Aufnahme und Erziehung fänden. Man sollte sie im Glauben und in der Tugend unterrichten, ein Handwerk lehren und, falls sie später in die Welt zurückkehrten, ihnen in Allem förderlich sein[7]. Daß die Klöster in der

---

[1] August. De mor. eccles. lib. I, 67.

[2] Nach der Regel des hl. Benedikt (cap. 66) mußte der Pförtner (ostiarius) jedem an der Klosterpforte Bittenden ein Almosen geben.

[3] Chrysost. Hom. l. 72 in Matth. Es gab eigene Blinden-Institute und Leprosenhäuser; Bolland. ad 11. Jan. I, 691. Bolland. ad 22. Febr. III, 292.

[4] Pallad. Hist. laus. c. 14. 52. 76. Bolland. ad 11. Jan. I, 689. Cassian. coll. 14, c. 4; coll. 18, c. 7; 24, c. 20.

[5] Coll. 18, 7.

[6] Bened. Reg. c. 53.

[7] Basil. Regul. fus. tract. interrog. 15. 38. 53.

Erziehung der Jugend große Resultate erzielten, dieses Zeugniß gab Chrysostomus den Mönchen des Orients, wie Gregor der Große denen des Occidents[1].

Mit den Männerklöstern wetteiferten in den Werken der christlichen Liebe, in der Armen- und Krankenpflege, sowie in der Jugenderziehung die Frauenklöster, von denen im Occident allmählich das Institut der Diakonissinnen absorbirt wurde. Auch die Frauen in den weiblichen Klöstern erwarben sich den Lebensunterhalt durch Handarbeiten[2].

Die Männer- wie Frauenklöster standen unter dem Diöcesanbischof, welcher für die Seelsorge in denselben sorgte und über die Einhaltung der Disciplin wachte[3].

Man hat dem Mönchthum vorgeworfen, daß es eine doppelte Moral, eine vollkommene und unvollkommene in's Christenthum eingeführt und das einheitliche Gemeindeleben zerstört habe.

Der erstere Vorwurf trifft nicht das Klosterleben, sondern Christus selbst, welcher den Verzicht auf den Besitz, die freiwillige Armuth nur von den Vollkommenen forderte, und die Erwählung der Jungfräulichkeit nur denjenigen rieth, welche diesen Rath fassen konnten. Es ist eine völlig ungerechtfertigte Anschauung, welche Alle auf ein und dasselbe sittliche Niveau bringen will. Allerdings sind die meisten Menschen mittelmäßig, in der Tugend wie im Laster, so daß anscheinend die Erreichung der nämlichen sittlichen Stufe für Alle Bestimmung sein möchte. Aber nicht bloß die Lehre der Schrift und der Väter, nicht bloß das Beispiel der Jünger Christi und der Mönche, sondern auch die geschichtliche Betrachtung und die Erfahrung beweisen, daß die Gesellschaft jenes sittlichen Heroismus, wie er im Klosterleben sich ausspricht, nicht entbehren könne. Nur derjenige, welcher persönlich die höchste Entsagung übt, vermag durch Lehre und Beispiel auf die Massen zu wirken. Darum stellte Christus der Unsittlichkeit die Jungfräulichkeit, der Habsucht die freiwillige Armuth, dem Müßiggange das Beispiel persönlicher Handarbeit gegenüber. Nicht der Handlung klügelnder Abwägung, sondern nur dem heroischen Entschlusse wohnt jener kräftige Impuls inne, welchen wir die Macht des Beispiels nennen. Darum ist in der Ge-

---

[1] Greg. M. Dialog. II, 8. Chrys. Adv. oppon. vitae monast. III, 12 sqq.

[2] August. De mor. eccles. lib. I, 70; ferner Epp. 48. 150. 211. Vgl. Zell, Lioba p. 143 ff.

[3] Conc. Chalced. can. 8. Conc. Aurel. V, c. 2: ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineat episcopum, in cujus sunt constituta territorio monasteria. Cfr. auch can. 5. Uebrigens kommen schon in diesem Zeitraume Exemptionen von Klöstern vor. Cfr. Decretale Greg. M. de libert. mon. ap. Hard. III, 538, ferner die Exemptionen der Klöster St. Denys und St. Martin (in Tours). Hard. III, 989. Vgl. Cod. Just. lib. I, tit. III, lex 44.

schichte der Menschheit die heroische Tugend, darum ist für die christliche Gesellschaft das Klosterleben in freiwilliger Armuth, freiwilliger Keuschheit, in freiwilligem Gehorsame von hoher Bedeutung und mächtigem Einflusse. Ohne diesen Heroismus gibt es keine Ueberwindung socialer Gefahren, keinen sittlichen Fortschritt, keine wahre sittliche Größe, welche auf die Massen zu wirken vermag, daß sie sich aus dem Sumpfe von Sünde und Laster zur Uebung der Tugend erheben. Der sittliche Heroismus Einzelner erscheint dem Alltagsleben als Uebertreibung und als überflüssiger Rigorismus, die geschichtliche Betrachtung aber erweist die heroische Tugend als Nothwendigkeit. Le superflu c'est chose la plus nécessaire. Dieß erkannten auch die Mönche des patristischen Zeitalters sehr wohl, und einer der Edelsten, der hl. Honorat, führte einmal folgendes klassische Citat an: „Große Männer müssen Vieles leiden, um diejenigen leiden zu lehren, als deren Beispiel sie geboren wurden.“ [1] Die Abneigung gegen die heroische Tugend ist nicht bloß der Gegenwart eigen, es ist bezeichnend, daß die Mönche auch bei der römischen Städtebevölkerung so verhaßt waren, daß sie sich an manchen Orten gar nicht sehen lassen durften, wie Salvian bezeugt. Das Mönchthum mit seinen Grundsätzen paßte nicht mehr ins römische Reich, es war eine Macht der Zukunft, in welcher es seine volle Kraft entfalten sollte.

Noch weniger zutreffend ist der andere Vorwurf, als ob die Klöster das Gemeindeleben zerstört hätten. Im Gegentheile war die ganze Gesellschaft durch die Völkerwanderung in Auflösung begriffen und die Klostergemeinden bildeten einigen Ersatz für die zerstörten kirchlichen Gemeinden. Man vergleiche nur die Schilderungen bei Salvian, welcher sein Buch über die „Weltregierung Gottes“ im Jahre 445 schrieb, die Klagen Prosper's von Aquitanien, welcher die Verheerung Galliens durch die verschiedenen germanischen Stämme (406—416) selbst mit ansah, und die damaligen Verwüstungen in folgenden Worten zeichnete: „Saaten, Weinberge und Oelpflanzungen wurden zertreten, die Landhäuser verlassen und niedergebrannt, die Burgen auf hohen Felsen, die Städte auf den Bergen oder an den Flüssen durch Gewalt oder List von den Barbaren genommen. Weder Greisenalter noch Jugend wurde verschont; selbst die unschuldigen Kinder wurden hingeschlachtet, die Kirchen durch Feuer zerstört, die hl. Gefäße zerbrochen, die Bischöfe in Ketten fortgeschleppt, Jungfrauen und Wittfrauen mißhandelt, die Einsiedler in ihren Höhlen ermordet.“ Wie in Gallien, so war es seit der Verwüstung Roms unter Alarich (410) in den übrigen Provinzen. Aus Rom und Italien floh, wer nur immer fliehen konnte. „Die Kinder der Weltbeherrscherin“, schreibt Hieronymus, „irrten wie Sklaven im Elende

[1] Magni viri multa patiuntur, ut et illos pati doceant, ad quorum nati sunt exemplum. Hilar. Vita 29.



herum." Selbst Bethlehem, wo Hieronymus seinen Commentar über Ezechiel schrieb, dem obige Worte entnommen sind, nahm täglich Flüchtlinge auf, welche noch vor Kurzem im Glanze und Glücke gelebt hatten. Jetzt waren sie Bettler und Hieronymus konnte sich der Thränen nicht erwehren, wenn er sie weinend und schluchzend ihr Unglück erzählen hörte. Die anderen Provinzen traf dasselbe Loos bald früher, bald später. „Man sah," schreibt Hieronymus, „nichts mehr als Himmel und Erde, Wüsteneien und Wälder, in welchen selbst die Vögel und wilden Thiere selten wurden."

Unter diesen Verheerungen und Verwüstungen wurden die Klöster die Mittelpunkte kirchlicher und wirthschaftlicher Natur. Die Bischofssitze wurden vernichtet, die kirchlichen Gemeinden lösten sich auf, das Kloster wurde dafür der Zufluchtsort für den Clerus und das Band der Zusammengehörigkeit für die Gläubigen. Bis ins achte und neunte Jahrhundert hinein waren und blieben in vielen Ländern Kloster und Bisthum vereinigt.

Wie in religiöser, so bildeten die Klöster auch in wirthschaftlicher Beziehung einen Ersatz für die im Sturme der Völkerwanderung untergegangenen Gemeinden. Das Kloster bot Hilfe in Hungersnoth, Zuflucht in wilden Kriegszeiten, Schutz gegen Unterdrückung und Trost im Leiden. Alle großen Männer der untergehenden Gesellschaft vereinigten sich in den Klöstern, um aus den Ruinen zu retten, was noch zu retten war, und die Keime einer neuen Zukunft zu legen.

Das Kloster war die beste Institution für die Noth der Zeit, um den Jammer einer untergehenden Welt zu mildern, um zu der Neugestaltung Lehre und Vorbild für die Völker zu sein. Es ist ein Zeichen kleinlicher Weltanschauung, Mönchthum und Kloster auf eine angebliche falsche Ethik zurückführen zu wollen. Ereignisse, wie sie die Menschheit seitdem nie mehr zu erdulden hatte, wiesen den Klöstern die welthistorische Stellung im Uebergange von der antiken Welt zum Mittelalter an.

§ 9. Agapen.

Während die Hospitäler und Klöster ein neues frisches Element in den Organismus der kirchlichen Armenpflege brachten, ging ein altes bewährtes Institut seinem Verfalle und Untergange entgegen, nämlich die Agapen. Dieselben bildeten den Ausdruck inniger familienhafter Verbindung aller Gemeindemitglieder. Als die Gemeinden sich vergrößerten, mußten sie anderen Institutionen weichen. Seit Constantin verloren sie immer mehr den Charakter eines Liebesmahles, an dem die ganze Gemeinde, Reich wie Arm, Hoch wie Nieder Antheil nahm, und dadurch büßten sie ihre Bedeutung und ihren inneren Werth ein. Sie arteten in Prunkgelage aus, welche einzelne Reiche

den Armen gaben[1], ohne selbst daran Theil zu nehmen. Es war nicht mehr der Geist christlicher Liebe, der sie leitete, und je mehr die Liebe entwich, um so mehr machte sich die Sinnlichkeit breit. Darum kamen sie allmählich in Mißkredit, die Heiden und Ketzer beuteten die dabei vorkommenden Mißbräuche zu Angriffen gegen die Kirche aus[2]. Das Concil von Gangra 330 nahm die Agapen noch in Schutz und excommunicirte deren Verächter (c. 11). Allein diesen Schutz büßten sie im Laufe der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ein. Einzelne Bischöfe wie Ambrosius in Mailand und Aurelius in Carthago[3] verboten die Abhhaltung derselben in den Kirchen und ihrem Beispiele folgten bald die Concilien. So das 3. Concil von Carthago (c. 68), das von Laodicea (c. 27 et 28) und das 2. Concil von Orleans (c. 12). Von da an verschwinden sie allmählig. Im Orient erhielten sie sich außerhalb der Kirche an einigen Orten bis ins 8. Jahrhundert und selbst im Occident duldete Gregor der Große deren Abhaltung am Kirchweihfeste[4]. Eine magere Erinnerung daran mögen die Leichenschmause und die Vertheilung von Lebensmitteln bei Beerdigungen und Hochzeiten sein, welche jetzt noch in den meisten Ländern üblich sind.

So allmählich und unscheinbar verlor sich eine Institution, welche, ursprünglich innig mit dem Gottesdienste verwachsen, dem Geiste brüderlicher Liebe und einer familienhaften Verbindung aller Gemeindemitglieder den besten Ausdruck gab, eine Einrichtung, welche selbst ein Julian bewunderte und nachzuahmen bestrebt war[5].

§ 10. Die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Seitdem die römischen Kaiser christlich geworden waren, unterwarfen sie sich unter die humanen Principien des Christenthums und erklärten es als ihre Pflicht, zu sorgen, daß den Armen die nöthigsten Lebensmittel nicht fehlten[6]. Sie glaubten aber dieser Pflicht am besten zu genügen, wenn sie nicht ein eigenes staatliches Armenwesen organisirten, sondern sich darauf

[1] Anlaß zu solchen Ausspeisungen der Armen durch Reiche gaben Hochzeiten (agapae connubiales), Beerdigungen (ag. funerales), Einweihung von Kirchen (ag. dedicat.), Feste der Martyrer (ag. natalitiae). Vgl. Volbeding, Thesaurus commentationum selectarum II, 212.

[2] Augustin. contr. Faust. XX, 21. 24.

[3] Belege bei Volbeding l. c. p. 212 ff.

[4] Conc. Trull. c. 74. Greg. M. Epp. XI, 76.

[5] Justin. Fragm. ep. apud Bingham, Origines ecclesiasticae VI, 524.

[6] Quia humanitatis nostrae est egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint heißt es im Cod. Justin. lib. I, tit. II de sacrosanctis ecclesiis, lex 12, § 2.

beschränkten, die Kirche in ihren Bestrebungen zu unterstützen, das Armenvermögen vor Verschleuderung und Usurpation zu schützen und den Bettel zu unterdrücken.

Kaiserliche Gesetze sorgten für Vermehrung und Integrität des Kirchenvermögens, welches zugleich Armenvermögen war, sie befahlen den Bischöfen, die Stiftungen den Absichten der frommen Geber entsprechend zu verwalten[1] und für die Armen zu verwenden, verboten Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens einer Kirche oder eines Hospitals außer im Falle eines gehörig nachgewiesenen Nutzens[2]. Das Armenvermögen galt als Besitz Gottes und erfreute sich darum besonderer Bevorzugung und der Befreiung von einigen Auflagen[3]. Die Oekonomen und die Vorsteher der Xenodochien wurden auch durch Staatsgesetze strenge verpflichtet, jährlich wenigstens einmal dem Bischofe über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen und bei Veruntreuungen das Fehlende aus dem eigenen Vermögen zu ersetzen[4].

Außerdem gewährte der Staat den Armen, Wittwen und Waisen in der Rechtspflege große Privilegien, kostbare Vorrechte, welche zum Theil in den neuern Gesetzgebungen noch Aufnahme fanden. Zur Vertretung der Interessen der Armen wurden eigene Armenanwälte, procuratores pauperum, aufgestellt. Die Bischöfe wurden als die Väter der Armen, die Beschützer der Unterdrückten auch vom Staate anerkannt und ihr Einspruch mußte bei Gericht berücksichtigt werden[5]. Den Bischöfen wurde eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden. Schon der Apostel Paulus[6] hatte die Christen ermahnt, bei Streitigkeiten nicht an das heidnische Gericht sich zu wenden, sondern sich freiwillig dem Schiedsspruche eines Glaubensgenossen zu unterwerfen. Es war selbstverständlich, daß zur Zeit der Verfolgungen die Christen ihre Streitigkeiten am liebsten dem Bischofe zur Entscheidung unterbreiteten, eine Gewohnheit, welche Kaiser Constantin nicht bloß bestätigte, sondern noch erweiterte. Es wurde gestattet, daß nicht nur anfänglich, sondern auch bei bereits begonnenem Processe und selbst gegen den Willen des anderen Theils das Schiedsgericht des Bischofs angerufen werden konnte. Es sollte dadurch den Armen die Wohlthat einer unentgeltlichen und die Bürgschaft einer unbestechlichen Gerechtigkeitspflege zu Theil werden. Der Schiedsspruch des Bischofs war unanfechtbar und mußte sofort von den Behörden vollstreckt werden. Die Bischöfe hatten damit eine mit den Staatsgerichten concurrirende Civilgerichtsbarkeit, welche indeß, da sie der Nothwendigkeit einer einheit-

---

[1] Ibid. Vgl. auch Buß, System der Armenpflege III, 526 ff.

[2] Justin. Novell. 7, c. 1.

[3] Cur enim non faciamus discrimen inter res divinas et humanas? Cod. Justin. lib. I, tit. II, lex 22.

[4] Vgl. Van Espen l. c. p. II, sect. IV, tit. VI, c. 2. Chastel l. c. p. 327.

[5] Justin. Novell. 86. [6] 1 Cor. VI.

lichen Organisation widersprach, von Arcadius 398 für den Osten, von Honorius 408 für den Westen des Reiches beseitigt wurde.

Den Geistlichen geboten die Kirchengesetze, ihre Streitigkeiten vor dem Bischofe auszutragen. Kaiser Valentinian III. verordnete, daß verklagte Cleriker in ihrem Bischofe den zuständigen Richter hatten. Justinian schuf für den Clerus einen privilegirten Gerichtsstand.

Die der Kirche eigenthümliche Jurisdiction in Sachen des Glaubens und der Kirchenzucht wurde vom Staate ausdrücklich anerkannt; sie erstreckte sich auf kleinere Vergehen, ohne aber eine mit den weltlichen Gerichten concurrirende Criminalgerichtsbarkeit zu sein [1].

Auch das den jüdischen und heidnischen Altären und Tempeln eigenthümliche Asylrecht ging auf die christlichen Kirchen über und wurde dahin erweitert, daß nicht bloß der Altar und das Innere der Kirche, sondern alle innerhalb der äußeren Mauer gelegenen Räume Schutz gewährten. Das Concil von Orange 441 dehnte das Asylrecht auf die Bischofswohnung, das zwölfte Concil von Toledo 681 auf dreißig Schritte im Umkreise der Kirche aus, eine Bestimmung, welche allgemeine Anerkennung fand. Kaiser Theodosius versagte das Asylrecht den Staatsschuldnern, Justinian den Mördern, Ehebrechern und Jungfrauenräubern. Verletzungen des Asylrechtes wurden wie Majestätsverbrechen bestraft [2].

Außer dem Asylrechte und abgesehen von der Gerichtsbarkeit, welche den Bischöfen zu Gunsten der Armen, Wittwen und Waisen bei der Rechtspflege eingeräumt wurde, hatten die christlichen Kaiser noch viel zu thun, um die alten barbarischen Gesetze zu mildern und den christlichen Principien anzupassen. So wurde die väterliche Gewalt über die Kinder beschränkt und die Ermordung sowie der Verkauf derselben bei Todesstrafe verboten. Sollten die Eltern durch ihre Noth der Gefahr der Begehung einer solchen Unthat ausgesetzt sein, so mußten ihnen nach einer Bestimmung des Kaisers Constantin aus dem kaiserlichen Privatvermögen Anweisungen gegeben werden, um solch schrecklichen Verbrechen vorzubeugen [3]. Das Aussetzen der Kinder wurde von Valentinian I. als strafwürdig bezeichnet [4] und Justinian sorgte für diese Unglücklichen dadurch, daß er sie für frei erklärte [5]. Die Abschaffung des Gladiatorenspieles, freilich erst nachdem der edle Mönch Telemach als sein letztes Opfer gefallen war [6], das Gebot der Feier der Sonn- und Festtage, wodurch den Sklaven und unfreien Colonen ihre saure Arbeit

---

[1] Belege bei R. v. Scherer, Audientia episcopalis, in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon I, 1572.

[2] Vgl. Jacobson in der Realencyklopädie für protest. Theologie I, 734.

[3] Vgl. Chastel l. c. p. 342. [4] Cod. Just. lib. VIII, tit. 51. 52.

[5] Justin. Novell. 153.

[6] Theod. Hist. eccl. V, 26. Vgl. aber Möhler-Gams, Kirchengeschichte I, 674.

einigermaßen erleichtert wurde [1], mag nur nebenbei erwähnt werden, um zu zeigen, welch weiter Wirkungskreis für Linderung des Elends dem Staate in seinem eigenen Gebiete offen stand.

Dagegen fiel eine andere wichtige Aufgabe dem Staate von selbst zu, die Armenpolizei, die Gesetzgebung gegen den Bettel und die Landstreicherei. In den drei ersten Jahrhunderten hatte es unter den Christen keine Bettler gegeben. Der Staat dagegen hatte namentlich in den Städten eine große Zahl müßiggängerischen und arbeitsscheuen Proletariates selbst geschaffen, welches er mit Getreide- und Brodspenden unterhielt. Constantin hatte den Versuch gemacht, auch diese Müßiggänger der kirchlichen Armenpflege zuzuweisen, wofür er einen Theil der Staatsspenden der Kirche überwies. Allein damit stand die Kirche Zuständen gegenüber, welche nicht bloß ihre Lehre von der Pflicht der Arbeit behufs eigener Unterhaltung und behufs kleiner Spenden widersprachen, sondern ihr auch eine Aufgabe stellten, welche sie unmöglich bewältigen konnte, da ihr keine Zwangsmittel zu Gebote standen, indem die ganze kirchliche Armenpflege auf das Princip der Freiheit gegründet war. Es war Aufgabe des Staates, gegen arbeitsscheue Landstreicher einzuschreiten. Dieß geschah denn auch, und ein Gesetz Gratians und Valentinians drohte allen arbeitsfähigen Bettlern mit dem Verluste der Freiheit [2]. Justinian milderte dieß Gesetz dadurch, daß er bestimmte, arbeitsfähige Bettler sollen zu verschiedenen Geschäften verwendet und von Unternehmern öffentlicher Arbeiten angestellt werden, damit sie gebessert würden und nicht eine unnütze Last der Gesellschaft seien [3].

Diese Gesetzgebung, welche zwischen arbeitsscheuen Bettlern und den wirklich erwerbsunfähigen Armen unterschied, stand ganz im Einklang mit den Lehren der Väter, welche mit aller Entschiedenheit gegen die Unterstützung der faulen Bettler sich aussprachen. „Wer Vagabunden und lüderlichen Leuten gibt, wirft sein Geld den Hunden vor", sagt Basilius in seiner 4. Rede vom Almosen. An anderer Stelle äußert sich Basilius: „Da der Bettel leicht das Bedürfniß überschreitet und dann zum Gewerbe, ja zur Quelle niedriger Genußsucht wird, so wurde das Almosen von bestellten Armenpflegern eingesammelt und nach Bedürfniß den Einzelnen vertheilt. . . Nicht Jeder ist befähigt, das Almosen in gehöriger Weise an die Armen zu vertheilen. Wer jenen reichlich geben wollte, die zur Rührung weicher Frauenherzen allerlei Geschichten und Sprüche vorbringen oder ihre verkrüppelten und wunden Glieder gewerbsmäßig zur Schau stellen, der würde diesen Leuten keine Wohlthat erweisen. Denn durch solche Freigebigkeit werden sie

[1] Cod. Just. lib. III, tit. 12, de feriis anno 321.

[2] Vgl. Chastel l. c. p. 320.

[3] Nov. 80, c. 4. 5.

nur in ihrer Verkommenheit bestärkt."[1] Hieronymus bezeichnete das kritiklose Almosenspenden als Beraubung der wirklich Armen und darum als eine „Art Sacrileg"[2]. Nicht Bettler, lehrt Ambrosius, seien zu unterstützen, sondern jene Arme, welche sich scheuen, offen ihr Elend einzugestehen, die Kranken, welche nicht im Stande seien, das Mitleid Anderer anzuflehen. Es sei die Mitte einzuhalten zwischen Härte und Gutmüthigkeit[3].

Erwerbsunfähigen Armen war der Bettel gestattet; ein Theil durfte es nach Anordnung der Bischöfe thun im Vorhofe der Kirche. Anderen war der Bettel auf öffentlichen Plätzen und vor den Häusern erlaubt. Sie pflegten nach dem Zeugnisse Augustins die Gebote Gottes abzusingen[4].

Der einzige Kaiser, der über dieß Gebiet der Polizei hinausgriff und in bewußter Opposition gegen die kirchliche Armenpflege eine staatliche organisiren wollte, war Julian, welcher der Kirche die Formen entlehnte, ein Beweis, wie unfähig der Staat war, etwas Selbständiges zu schaffen. Allenthalben wurden Hospitäler gegründet, Beamte angestellt, beträchtliche Summen ausgeworfen, weise Verordnungen erlassen, alles geschah zum Zwecke, nur eines fehlte: die Liebe, jene Liebe, von welcher der Apostel sagt, daß, wenn einer Berge versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht,, so wäre er nichts. Julian fiel und seine Spitäler mit ihm, ein Vorbild einer spätern, noch schlimmern Zeit, der unsrigen[5].

Einen merkwürdigen Beweis für die Thatsache, daß der Staat gar kein Bedürfniß fühlte, neben der kirchlichen noch eine staatliche Armenpflege zu organisiren, und zugleich ein lautes Zeugniß für die Vortrefflichkeit der kirchlichen Verwaltung finde ich in dem Umstande, daß selbst die arianischen Könige der Ostgothen die staatlichen Spenden durch die katholischen Bischöfe, nicht durch die Präfecten vertheilen ließen. „Es gezieme

[1] Sermo IV. de eleem. — Homil. 1 in psalm. 14.

[2] Ep. ad Paul.; ad Pammach.: pars sacrilegi est, rem pauperum dare non pauperibus.

[3] Veniunt validi, veniunt nullam causam nisi vagandi habentes et volunt subsidia evacuare pauperum, exinanire sumptum: nec exiguo contenti majora quaerunt, ambitu vestium captantes petitionis suffragium, et natalium simulatione licitantes incrementa quaestuum. His si quis facile credit, cito exhaurit pauperum alimoniis profutura compendia. Modus largiendi adsit, ut nec illi inanes recedant neque transcribatur vita pauperum in spolia fraudulentorum. Ea ergo mensura sit, ut neque humanitas deseratur nec destituatur necessitas . . . Videndus est ille, qui te non videt, requirendus ille, qui erubescit videri. Ille etiam clausus in carcere occurrat tibi, ille affectus aegritudine mentem tuam personet, quia aures non potest. Ambros. De off. II, 16.

[4] Augustini, Sermo 172: plerumque mendicus unum nummum petens ad ostium tibi praecepta Dei cantat.

[5] Vgl. Merz, Armuth und Christenthum, p. 15.

sich, durch die reinen priesterlichen Hände dem Volke Wohlthaten zu spenden, denn der Priester allein kenne keine Abneigung, kein Ansehen der Person, er liebe Alle gleichmäßig." [1]

§ 11. Verhältniß zur Privatwohlthätigkeit.

Die kirchliche Armenpflege schloß die Privatwohlthätigkeit im engeren Kreise nicht aus, setzte sie vielmehr voraus. Die Grundlage jeder erfolgreichen Armenpflege muß die Familie bilden. Das Wort des hl. Paulus, daß derjenige, welcher für seine eigenen Familiengenossen nicht Sorge trage, schlimmer sei als der Heide und öffentliche Sünder, war für die kirchliche Armenfürsorge immer maßgebend. Jeder mußte seine Familie unterhalten, für Eltern, Kinder und Geschwister Sorge tragen, ehe er an Almosen für Fremde denken konnte. Deßhalb nahm die Kirche Schenkungen nicht an, wenn Familiengenossen dadurch der Armuth verfielen oder wenn armen Angehörigen das Erbe entzogen wurde. Der hl. Augustin wies solche Testamente zurück und der hl. Ambrosius tadelte bitter, daß Manche, um Menschenlob zu ernten, große Schenkungen an die Kirche machen wollten, dabei aber ihre Angehörigen darben ließen. Er verlangte, daß zuerst die Eltern und Hausgenossen unterstützt werden, dann erst solle man den fremden Armen und der Kirche geben [2].

Noch in anderer Weise ließ die Kirche die Privatwohlthätigkeit sich geltend machen. Vor und nach dem Gottesdienste nämlich durften einige Arme, welche von der Armenpflege hierzu Erlaubniß erhalten hatten, am Eingange in die Kirche (im narthex) sich aufstellen und die Aus- und Eintretenden um Almosen anflehen [3]. Es war dieß einigermaßen ein Ersatz

---

[1] Cassiodor. Var. II, 8. Quis melius ad aequitatis jura deligitur quam qui sacerdotio decoratur, qui amore justitiae personaliter nesciat judicare et diligens cunctos in commune locum non relinquat invidiae? Noch bezeichnender ist eine Stelle aus dem Schreiben an Bischof Datius von Mailand, Var. XII, 27: Minus prodest bonum jubere nisi hoc per viros sanctissimos velimus efficere. *auget enim beneficium voluntas recta justorum* et quod sine fraude geritur, hoc vere donantis meritis applicatur. Decet enim ut *munificentiam principalem sacerdotalis puritas exsequatur*. Die heutige Staatspraxis meint diese Wahrheiten nicht mehr beachten zu dürfen.

[2] Ambros. Expositio evang. secundum Luc., lib. VIII, 77: Dicis te, quod eras parentibus collaturus, ecclesiae malle conferre; non quaerit donum Deus de fame parentum. Ibid. lib. VIII, 79 sagt Ambrosius: multi ut praedicentur ab hominibus ecclesiae conferunt, quae suis auferunt . . . da *prius* parenti etc. Vgl. auch Chrysost. Hom. 54 et 66 in Matth. Salvian. De avar. opp. omn. II, 132.

[3] Ambros. Expos. evang. sec. Luc. VIII, 76: Non pudet si te ingrediente in ecclesiam alienis manus suas extendat anus mater et praetermissa filia de extraneis stipem poscat? Vgl. hierüber auch Bingham, Origines eccles. III, 184.

für die allmählich verschwindenden Oblationen und Collecten. Wie früher, so sollte auch jetzt jeder mit dem Opfer des Gebetes das Almosen verbinden und hierzu bot ihm die Kirche Gelegenheit, indem sie Presthaften, Blinden, Tauben, Unglücklichen aller Art Erlaubniß gab, an heiliger Stätte an das mitleidige Herz zu appelliren. Ob die Gaben, welche auf diese Weise die Armen von den Reichen unmittelbar empfingen, bedeutend waren oder nicht, das entzieht sich aller Berechnung. Ueberhaupt wäre es ein vergebliches Bemühen, in die Geheimnisse der Privatwohlthätigkeit eindringen zu wollen, da die meisten Werke derselben die Oeffentlichkeit vermeiden. Daß aber der Geist der Opferwilligkeit zu zahlreichen Gaben anspornte, dafür haben wir die ausdrücklichen Zeugnisse der Zeitgenossen [1], dafür bürgen jene Werke, welche an's Licht der Oeffentlichkeit traten. Ich erinnere nur an die glänzenden Namen Fabiola, Pammachius, Demetrias, an die Familien der hl. Furia, Paula, Marzella u. s. w., denen Hieronymus in seinen Briefen ein so schönes Denkmal gesetzt hat [2]. Ich will es nicht versuchen, die Hospitäler aufzuzählen, welche ein Hebridius, Zotikus, Sampson, die Kaiserinnen Pulcheria und Eudoxia, vor allen aber der Kaiser Justinian gegründet [3]. Ich erinnere ferner an das Beispiel der hl. Olympia, einer an allen Tugenden reichen Jungfrau in Constantinopel, welche ihr unermeßliches Vermögen den Armen hingab und so freigebig war, daß selbst ihr väterlicher Führer und Freund, der hl. Chrysostomus, ihrer verschwenderischen Güte Einhalt thun mußte [4]. Es war nichts Seltenes, daß Manche ihr ganzes Vermögen den Armen schenkten und vom Ertrage ihrer Handarbeit in ferner Wüste lebten [5]. Selbst ein Augustin staunte über die Großmuth und Freigebigkeit einzelner Reichen seiner Zeit. „Sie sind nicht stolz auf ihren Reichthum, theilen gerne den Dienern Gottes mit von ihrem Ueberflusse; Aecker geben sie hin und Gärten, bauen Kirchen und Klöster, sammeln Sperlinge (Arme), daß sie sitzen auf den Aesten der Cedern Libanons." [6] Palladius

---

Dieselbe Sitte erwähnen auch Gregor von Nazianz (oratio 16) und Chrysostomus (hom. 30 in 1 Cor. c. 4). Auch in Gallien bestand diese Einrichtung, wie Flodoard (Hist. Rem. lib. I, c. 23) erwähnt. Vgl. Thiers l. c. p. 236.

[1] Cfr. Chastel l. c. 336—338.

[2] Hieron. Epp. ad Oceanum, Pammach., Eustochium, Salvian., Principiam, Demetriad. etc.

[3] Du Cange, Famil. Byzan., Constant. christ. IV, 9.

[4] Sozom. VIII, 9.

[5] Chastel l. c. p. 241.

[6] Augustin. Enarr. in psalm. 103, sermo 3, 16: Beatus qui intelligit super egenum et pauperem: attendat res suas, villas suas et superfluas copias, quibus videntur excelsi et praebent illas servis Dei, dant agros, dant hortos, aedificant ecclesias, monasteria, colligunt passeres, ut in cedris Libani nidificent passeres. Attendite terram si non ita est. Ut loquerer ista, non *solum credidi sed et vidi.*

erwähnt zahlreiche Beispiele reicher Familien, welche Fremden Aufnahme, verlassenen Kranken Pflege gewährten, welche verschämten Armen Unterstützung gaben und keinen Bittenden leer davon gehen ließen [1]. Der Präfect von Constantinopel, Nebridius, gab seinen ganzen Jahresgehalt den Armen [2].

Wie sehr der christliche Geist alles durchdrang, dafür bürgt die Thatsache, daß Lampadius bei seinem Consulatsantritt 367 die Gunst des Volkes sich dadurch am leichtesten zu erwerben hoffte, daß er die Armen versammelte und ihnen reichliche Spenden gab [3]. So sehr hatten sich die Ansichten seit Augustus geändert! Von da an mußten wenigstens theilweise die unsinnigen Verschleuderungen für theure Volksbelustigungen dem christlichen Almosen weichen.

§ 12. Principien.

Unermüdlich sind die Väter in ihren Ermahnungen, reichliches Almosen zu geben, oft und viel zu geben. Man hat sich daran gestoßen, man hat diese Ermahnungen für „ungesund“ erklärt, man hat darin eine angebliche Uebertreibung der Verdienstlichkeit guter Werke erblicken wollen, um im Hintergrunde das Lutherthum im glänzenden Lichte erscheinen zu lassen. Solche Tendenzschriftstellerei ist zu geschmacklos, verräth zu viel Unkenntniß und Oberflächlichkeit, um einer ernsten Würdigung werth zu sein.

Die Predigten der Väter sind ganz gut verständlich im Zusammenhange mit den damaligen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen. Der Besitz war in den Händen einiger Weniger concentrirt, denen die bettelhafte Armuth der Massen gegenüberstand. Schaaren von Armen umdrängten den Bischof und klagten ihm ihre Noth und weinten vor Hunger. Was blieb dem Bischofe übrig, als an die Barmherzigkeit der Besitzenden zu appelliren, um nur die Mittel für die dringendsten Bedürfnisse zu erlangen? In den Predigten und Briefen aller Kirchenväter, bei den beiden Gregor von Nazianz und Nyssa, bei Basilius und Chrysostomus, bei Ambrosius und Augustin, Hieronymus und Gregor dem Großen, immer findet sich die Schilderung der Armuth unabsehbarer Massen verbunden mit der Bitte um Almosen und mit der Aufforderung zur Barmherzigkeit.

Aus den wirthschaftlichen Zuständen erklären sich auch die Lehren der Väter dieser Zeit über Reichthum und Armuth. Dem Römer mangelte das Bewußtsein der Gemeinsamkeit und Solidarität Aller im Erwerbsleben. Er konnte nicht begreifen, daß eine und dieselbe wirthschaftliche Function allen Betheiligten Nutzen bringen könne. Seinen Gewinn erachtete der Römer als Verlust des Nächsten, und dieser Gesichtspunkt beherrschte sein

[1] Pallad. Hist. laus. c. 64. 114. 121.
[2] Hieron. Ep. 85. [3] Ammian. Marcellin. XXVIII, 3.

Handeln. Er plünderte die Arbeit und ließ dem Sklaven nur das nackte Leben; er beraubte den Entleiher und benutzte das Darlehen, um sich des Nächsten Vermögen anzueignen.

Gegenüber diesem unsittlichen Erwerbsleben der antiken Welt betonten die Kirchenväter die Solidarität der ganzen Gesellschaft. Die Güter dieser Welt sind nach der übereinstimmenden Lehre der Väter, welche hinwiederum ganz an die Lehre der heiligen Schrift sich anschließt, für alle Menschen bestimmt. Allein nach einer weisen Anordnung Gottes, nach welcher alle Menschen auf einander angewiesen und von einander abhängig sein sollen, können nicht alle zugleich und in gleicher Weise Eigenthümer sein. Die Ungleichheit des Besitzes ist ausdrücklicher Wille Gottes, wornach es stets Reiche und Arme geben wird [1]. Der Besitz ist aber niemals pflichtenloses Eigenthum, sondern der Eigenthümer ist von Gott bloß als Verwalter gesetzt mit der Bestimmung, das Nöthige für sich zu gebrauchen, alles Uebrige für die Bedürftigen zu verwenden [2]. Entschlägt sich der Besitzende dieser Pflicht, so begeht er am Armen Diebstahl, er wird ein Mörder desselben, indem er, so viel an ihm liegt, demselben die nöthigen Subsistenzmittel entzieht [3]. Solchen Besitzenden wird ihr Reichthum zum Verderben, zur Verdammniß, während derjenige, welcher den Reichthum nach der Anordnung Gottes verwendet und seinen Ueberfluß den Armen gibt, Gott selbst sich zum Schuldner macht, Segen für dieses Leben und ewige Belohnung im Jenseits sich erwirbt [4].

Die Kirchenväter kämpften ferner gegen das Erpressungs-, Ausbeutungs-

---

[1] Greg. M. Pastor. curae, pars III, admonitio 22: cunctis hominibus terra communis est et idcirco alimenta quoque omnibus communiter profert; incassum ergo se innocentes putant, qui commune Dei munus sibi privatum vindicant; qui cum accepta non tribuunt, in proximorum nece grassantur. — Ambros. Expos. in psalm. 118, sermo 8. 22: Deus terram hanc possessionem omnium hominum voluerit esse communem et fructibus omnibus ministrare, sed avaritia possessionum jura distribuit. Vgl. Chrys. Hom. in psalm. 48, c. 1. Basil. Hom. in illud destruam etc. c. 7.

[2] Chrys. Hom. 66 in Matth. c. 4.

[3] August. Enarratio in psalm. 147, 12: quaere quantum tibi dederit Deus et ex eo tolle quod sufficit, cetera quae superflua jacent, aliorum sunt necessaria; superflua divitum, necessaria sunt pauperum. *Res alienae possidentur, cum superflua possidentur.* Ambros. De Nabuthe Jezraelita, lib. I, c. 12: Non de tuo largiris pauperi sed de suo reddis; quod enim commune est in omnium usum datum, tu solus usurpas. omnium est terra, non divitum. — Greg. M. (Divites) tot pene quotidie *perimunt,* quot morientium pauperum apud se subsidia abscondunt. Pastor. curae, pars III, admon. 22. Vgl. Chrysost. Hom. 35 in Matth. c. 5.

[4] Chrysost. Hom. 52 in Matth. Salvian. De gubern. Dei, lib. III, 1; lib. III, 8. Augustin. Sermo 66 et 345. de contemtu mundi; tractat. V, VI, VIII in epist. Joann.

und Auswucherungssystem der Römerwelt. Sie suchten in ihren Predigten einem Erwerbsleben den Boden zu ebnen, welches auf christlichen Grundsätzen fußte; sie schilderten die Unterdrückung der wirthschaftlich Schwachen als Ungerechtigkeit, welche zum Wiederersatze verpflichte. Den Reichen, welche fremden Liedlohn sich angeeignet oder vom Wuchergewinne sich Vermögen gesammelt hatten — und das war ja die damals übliche Form des Erwerbes — riefen sie zu, daß sie Almosen geben sollen und daß sie in den Werken der Barmherzigkeit nur zurückerstatten, was sie der Armuth genommen hätten. Und in der That war das kirchliche Almosen eine Restitution, allerdings nicht an einen Einzelnen, aber an die Gesellschaft, an die Gemeinde. Der damalige Erwerb, gewonnen aus der Sklaverei und dem Wucherdarlehen (foenus), war eine gesellschaftliche Ungerechtigkeit. Die Kirchenväter erstrebten mit ihren Lehren, aus dem Erwerbsleben allmählich die Sklaverei zu verdrängen und das römische Darlehen zu beseitigen. So lange dieß nicht gelang, forderten sie auf, daß der Einzelne möglichst durch Barmherzigkeit und Almosen zu ersetzen suche, was der gesellschaftliche Erwerb von Ungerechtigkeit an sich trug.

In diesem Zusammenhange aufgefaßt, sind die Mahnungen der Väter keineswegs „ungesund", sondern tief christlich und bekunden eine seltene wirthschaftliche Weisheit. Mit denselben Lehren, mit welchen sie die Keime einer besseren Zukunft pflanzten, milderten sie die traurige Lage und die Noth ihrer Zeit.

Sogar socialistische Anklänge wollte man in einzelnen, aus dem Zusammenhange der damaligen Zeit gerissenen Sätzen finden. Mit Unrecht, denn die Väter tasteten das Eigenthum nicht an, heiligten es vielmehr, indem sie dasselbe auf eine Anordnung Gottes gründeten und als ein unabänderliches, über dem menschlichen Belieben stehendes Gesetz vertheidigten. Sie lehrten, daß das Eigenthum Pflichten auferlege, formulirten aber diese Pflichten nicht rechtlich, wahrten vielmehr die Freiheit, indem sie nur eine moralische Pflicht kennen, freilich von solcher Bedeutung, daß deren Erfüllung eine Bedingung zur Erlangung der Seligkeit ist. Diese Pflicht war eine Liebespflicht, eine Pflicht des Gewissens, der Freiheit jedes Einzelnen anheimgestellt, jeder äußere Zwang war ausgeschlossen, nur die Stimme des Gewissens gab den Ausschlag[1].

Die Lehre der Väter ist nicht socialistisch, aber sie wahrt die Solidarität, indem sie die Einheit des Menschengeschlechtes und die Gleichberechtigung aller Menschen voraussetzt. Die Väter haben nichts Anderes gelehrt als Christus und die Apostel, und die Kirche hält immer an diesen

---

[1] **Salvian. Adv. avar. II, 4 sqq. Clem. Alex. Quis div. salv. c. 33. Chrysost. Hom. 64 in Matth. c. 3 et 4.**

Grundsätzen fest, wodurch sie die richtige Mitte zwischen den Socialisten einerseits und den starren Vertheidigern eines exclusiven Eigenthumsbegriffes andererseits einhält.

Lag schon in der Fassung des christlichen Eigenthumsbegriffes ein Grund zu ernstlichen Ermahnungen zum Almosengeben, so noch mehr in der tiefen Erfassung der Bedeutung desselben für das religiöse Leben. Die Väter hielten an der Lehre Christi und der Apostel, an der Tradition fest, daß das Almosen ein Opfer sei, welches im Armen Gott selbst dargebracht wird. Immer wieder kehren darum die Ermahnungen, seinen Reichthum zu benützen, die Sündenschuld zu tilgen, Gott selbst sich zum Schuldner zu machen[1]. Das Almosen an die Armen ist „ein Opfer", es reinigt von jenen Sünden und Mängeln, von denen wir uns nicht frei zu erhalten vermögen. „Wer auf Erden gibt, der schafft sich einen Schatz für den Himmel, Gott selbst wird der Beschützer seines Reichthums sein."[2] Das Almosen, sagt Chrysostomus, wird unser Vertheidiger beim Weltgerichte sein[3], es macht vor Gott und den Menschen angenehm; der Barmherzige ist ein gemeinsamer Hafen, ein Vater Aller, eine Stütze der Schwachen, für ihn flehen Alle, Gott erbarmt sich seiner und erweist ihm zahlreiche Wohlthaten[4].

Ob des hohen Werthes, ob der religiös-sittlichen Bedeutung des Almosens mußten Alle Almosen geben, nicht bloß der Reiche, sondern auch der Arme. Es komme beim Almosen nicht darauf an, wie viel einer gebe, sondern in welcher Gesinnung. Gott sehe nicht darauf, wer am meisten gebe, sondern wer am meisten sich überwinde und selbst von seinem Wenigen mittheile. Derjenige habe das Meiste gegeben, der sich am wenigsten zurückbehalte[5].

---

[1] Chrysostomus entschuldigt sich einmal, daß er fortwährend vom Almosen predige, mit der Wichtigkeit des Gegenstandes (Hom. 88 in Matth. c. 4).

[2] Augustin. Sermo 42: Sacrificium Christiani est eleemosyna in pauperes; ab iis peccatis et delictis sine quibus vita ista non ducitur, mundantur homines per eleemosynas. — Sermo 86: Qui dedit in terra, ipse servat in coelo; custos auri tui erit Deus tuus. Cfr. Leo M. Sermo I de collect. Cassian. coll. 21, c. 2.

[3] Chrys. Expos. in ps. 111, c. 4.

[4] Chrys. Expos. in ps. 48, c. 3.

[5] Chrys. Hom. 64, c. 4. — Ambros. De viduis c. 5: quia non quantum detur, sed quantum resideat, expenditur. Nemo plus tribuit quam qui nihil sibi reliquit. Vgl. Salvian. De gub. Dei IV, 8. Daneben betonten die Väter mit besonderem Nachdrucke, daß das Almosen von einer bußfertigen Gesinnung getragen sein müsse, wenn es einen Werth haben soll. Salvian. Adv. avar. I, 10: offerat substantiam suam cum lacrimis, cum dolore, cum luctu. Aliter quippe oblata non prosunt, quia *non pretio sed affectu* placent: nec enim pecunia fidem insinuat, sed fides pecuniam. Cfr. Chrys. Hom. 31 in Genes. c. 1. Greg. M. Past. curae III, admon. 21. Augustin. Enchiridion de fide, spe et charit. 9: sane

Das christliche Almosen war für den Geber eine freie Gabe, ein freiwilliges Opfer[1]; er gab, wenn sein Herz, sein eigenes Innere dazu ihn antrieb; er gab soviel, als sein Gewissen ihm befahl; er gab mit Freuden, da er selbst sich dazu entschloß, Niemand ihn zwang; er gab mit Mitgefühl, wie ein Freund seinem Freunde hilft; er gab im Bewußtsein seiner Verschuldung vor Gott und seiner religiösen Verpflichtung, und das erhob und demüthigte ihn zugleich.

Wie für den Geber nichts Lästiges, so hatte das Almosen auch für den Empfänger nichts Erniedrigendes. Nachdem Jesus Christus selbst arm geworden, war die Armuth keine Schande mehr, eine Schmach war nur das Laster, der Müßiggang. Der Arme, der ohne sein Verschulden in Elend gerieth, genoß in der Kirche eine bevorzugte Stellung, in ihm wurde Jesus Christus verehrt, die Sorge für ihn galt als Gottesdienst[2].

Trotzdem, daß man den Armen so hoch stellte, erkannte man doch kein Recht desselben auf irgend eine Art von Unterstützung an. Die Kirche nahm den Nothleidenden mit offenen Armen auf, ja sie ging ihm nach, suchte ihn auf, bot ihm ihre Hilfe an, aber ein Forderungsrecht gestand sie ihm nicht zu. Vielmehr lehrte die Kirche die Armen Zufriedenheit mit ihrer Lage, Genügsamkeit und Sparsamkeit; der wahre Reichthum bestehe nicht im Besitze, sondern in der Unterjochung aller Begierden[3]. Chrysostomus bezeugt denn, daß in Folge dieser Grundsätze die Armen für die geringste Gabe dankbar waren, daß sie sich mit dem Nöthigsten begnügten und keinen Unwillen zeigten, wenn ihren Bitten kein Gehör geschenkt werden konnte[4]. Nur einige mürrische Wittwen glaubten sich manchmal zurückgesetzt, mußten sich aber Rügen ihres Bischofs gefallen lassen, worauf wieder Ordnung folgte[5].

Ein anderes paulinisches Princip war, daß derjenige, der nicht arbeitet, auch nicht essen soll. Auch daran hielten die Väter fest und schlossen

---

cavendum est, ne quisquam existimet, nefanda illa crimina, qualia qui agunt, regnum Dei non possidebunt, quotidie perpetranda et eleemosynis quotidie redimenda. In melius est quippe vita mutanda et per eleemosynas de peccatis praeteritis est propitiandus Deus.

[1] Ob dieses religiösen Charakters wurden Gaben und Legate nur von solchen angenommen, welche nicht offene Sünder waren. Von Wucherern und solchen, welche die Armen unterdrückt hatten, wurde keine Gabe angenommen. Conc. Carthag. IV, c. 93. Greg. M. Past. curae, pars III, admon. 22. Ambros. Expos. Evang. sec. Luc. VIII, 76. Chrysost. Hom. 41 in Genes. (epp. II, 466).

[2] Salvian Adv. avar. IV, 4. Chrysost. Expos. in ps. 48, c. 6.

[3] Chrysost. Hom. 63 in Matth. c. 2; Hom. 80 in Matth. c. 4.

[4] Chrysost. Hom. 30 in 1 Cor. c. 4.

[5] Chrysost. De sacerd. III, 16. Kann man dieß auch von der proletarischen Bevölkerung der jetzigen Großstädte sagen?

jeden von der kirchlichen Unterstützung aus, der sein Brod nicht im Schweiße des Angesichtes verdienen wollte. Dadurch wurde ein Keim in die Zukunft gelegt, welcher, weiter entwickelt, den Grund zu jener Civilisation legte, deren Früchte wir heute genießen. Man hat der kirchlichen Armenpflege dieser Periode vorgeworfen, sie habe Alle ohne Unterschied unterstützt, die sich an sie wandten, allein den Beweis für die Anklage ist man schuldig geblieben, weil er nicht zu erbringen ist. Man hat die Mahnungen zur Privatwohlthätigkeit verwechselt mit den Principien der kirchlichen Armenpflege, über deren Organisation freilich selbst manche von denen, welche dicke Bücher über Armenwesen veröffentlichten [1], nicht unterrichtet waren. Die Väter mahnten oftmals selbst bezüglich der Privatwohlthätigkeit, im Geben vorsichtig zu sein, nicht den sich aufdringenden Bettler zu unterstützen, sondern den verschämten Armen, der sich scheut, sein Elend offen einzugestehen [2]. Der hl. Chrysostomus regelte die Almosenspenden der Olympia, der hl. Hieronymus jene der Paula [3], damit die Gaben ihrer Freigebigkeit nicht Unwürdigen zu Theil würden. Die kirchliche Gemeinde-Armenpflege aber war strenge in ihren Grundsätzen, vorsichtig in der Praxis. Sie verweigerte dem Fremden die Unterstützung, der sich nicht durch ein Zeugniß seines Bischofs als würdig zu empfehlen wußte [4], ebenso denjenigen, welche arbeitsfähig waren, aber aus Faulheit einem gemächlichen Leben sich hingaben [5].

„Zu der Aufgabe eines Armenpflegers," schrieb der hl. Basilius, „bedarf es großer Erfahrung, um die habsüchtigen Bettler von den wahren Armen zu unterscheiden. Wer den wirklich Hilfsbedürftigen mittheilt, der gibt Gott selbst und wird von ihm den Lohn empfangen. Wer aber ohne Unterschied jedem dahergelaufenen Bettler austheilt, reicht ihm das Almosen nicht aus Mitgefühl mit seiner Hilfsbedürftigkeit, sondern reicht es ihm hin wie einem Hunde, welcher durch seine unverschämte Zudringlichkeit lästig ist."

Aehnlich äußerte sich Hieronymus: „Habe Acht, daß du nicht Christi Besitzthum sinnlos verschwendest, indem du das, was dem wirklich Armen gehört, an nicht Bedürftige gedankenlos wegwirfst." Der hl. Ambrosius schrieb: „Es muß die Wohlthätigkeit sich innerhalb bestimmter Grenzen halten, damit sie nicht zur Verschwendung werde. Besonders müssen die Geistlichen auf ihrer Hut sein, damit sie beim Wohlthun nicht der Ehrsucht

---

[1] Z. B. Emminghaus.

[2] Basil. Sermo IV. de eleemos. Hieron. Ep. ad Paulin. Ambros. De off. II, 16.

[3] Ep. 108 ad Eustoch.: ita pecuniam dividebat, ut non daret ad luxuriam, sed ad necessitatem.

[4] Conc. Chalc. c. 11.

[5] Chrysost. Hom. 35 in Matth. c. 4.

verfallen, sondern einzig der Liebespflicht nachkommen. Denn Niemand wird mehr als sie durch ungestüme Zudringlichkeit in Anspruch genommen." [1]

Den Vorwurf, als ob die kirchliche Armenpflege kritiklos ihre Gaben gespendet hätte, hat Ehrle ausführlich widerlegt [2].

Dabei waren aber die Väter ferne, einem übermäßigen Rigorismus zu huldigen. Derselbe Ambrosius, welcher ermahnt, die Vagabunden und Bettler nicht zu unterstützen, gibt auch den Rath, nicht zu ängstlich nachzuforschen, ob dieser oder jener die Gabe auch wirklich verdiene. Die christliche Barmherzigkeit habe dem Bedrängten beizuspringen, nicht dessen Würdigkeit einer Prüfung zu unterwerfen [3]. Auch der hl. Chrysostomus mahnt, nicht lange nach der Würdigkeit forschen zu wollen, der Barmherzige solle kein Richter sein. Wenn man aus Aengstlichkeit immer nur prüfen wollte, ob der Bittende des Almosens auch würdig sei, so dürfte man bald Niemanden mehr finden, den man unterstützen könnte, da kein Mensch ohne Fehler sei. Wie ein Hafen alle Schiffe aufnehme, so soll auch der Barmherzige ein offenes Herz für alle Leidenden bekunden [4]. Gregor der Große meint, allerdings dürfe man Lasterhafte nicht unterstützen, wenn man sie dadurch in ihren Lastern bestärke. Wer aber einen armen, wenngleich lasterhaften Menschen unterstütze, nicht deßwegen, weil er ein Sünder, sondern weil er Mensch sei, der nähre nicht einen Sünder, sondern einen Armen, weil er an ihm nicht die Sünde liebe, sondern die Menschennatur [5].

§ 13. Resultate.

Durch die großartige Organisation der kirchlichen Armenpflege, durch das Festhalten an den Principien der Hausarmenpflege, an dem Institute der Diakonie war die Kirche im Stande, seltene Resultate zu erzielen. Sie hat nicht allein die Armen gespeist, sie hat noch mehr gethan, sie hat dieselben sittlich gebessert und gehoben, sie hat verhütet, daß die römische Welt nicht das Elend einer socialen Revolution erleben mußte. Daß trotz des unsäglichen Elends dennoch die Geschichte nichts von dem Auftreten jener finsteren Gestalten zu erzählen hat, wie sie der Pauperismus der Neuzeit

---

[1] Basil. Ep. 150. Hieron. Ep. 58 ad Paulam. Ambros. De offic. min. lib. I, c. 30.

[2] L. c. S. 7 ff.

[3] Ambros. De Nabuth. c. 8: non requiras quod unusquisque mereatur; misericordia non de meritis judicare consuevit, sed necessitatibus subvenire, juvare pauperem, non examinare justitiam.

[4] Chrysost. concio II de Lazaro; Hom. 35 in Matth. c. 3.

[5] Greg. M. Past. curae III, admon. 21: qui vero indigenti etiam peccatori panem suum non quia peccator sed quia homo est tribuit, nimirum non peccatum, sed justum pauperem nutrit, quia in illo non culpam, sed naturam diligit.

gezeitigt hat, das ist einzig das Verdienst der Kirche. Sie war durch das heilsame Institut der Diakonie im Stande, die Würdigen von den Unwürdigen zu unterscheiden, jene im Bewußtsein ihrer Unschuld und ihres persönlichen Werthes zu erhalten und zu erheben, diese durch die Werke der Liebe, durch persönliche Einwirkung zu bessern. Die Hingabe der Persönlichkeit, das tröstende Wort, der erhebende Zuspruch, ein mitleidiger Blick, eine Thräne im Auge thut dem Armen wohler als die materielle Unterstützung [1], und die Kirche konnte Beides bieten. Durch die Diakonie konnte die kirchliche Armenpflege auch die verschämten Armen finden, ihnen das kostbare Gut der Schamhaftigkeit erhalten helfen, ihnen die Ehre vor der Welt retten; sie konnte leicht über die Verwendung der Unterstützungen wachen und Mißbräuche abstellen; sie vermochte die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen genau zu erforschen, die Abstufung und Anpassung der geeigneten Hilfe an dieselben zu ermöglichen, dem Armen neue Hilfsquellen zu erschließen und so mit geringen Mitteln Großes zu leisten [2]. Und wahrlich, auch in materieller Hinsicht sind die Leistungen der kirchlichen Armenpflege in dieser Periode nicht zu unterschätzen. Was würde aus den Bewohnern Aquitaniens geworden sein, hätte sie nach der fürchterlichen Verheerung durch die Gothen der hl. Patiens von Lyon nicht mit Brod versorgt? [3] was aus dem unglücklichen, immer und immer verheerten Italien, wären die Bischöfe nicht unerschöpflich [4] gewesen an Hilfsmitteln, welche allein die Liebe gab? Bischöfe waren es, welche den Gefangenen nachgingen und nicht eher ruhten, als bis die Unglücklichen losgelassen wurden, sollte auch der letzte Pfennig, der kostbarste Schmuck der Kirche dafür hingegeben werden müssen.

Dazu die zahllosen Armen, denen die Kirche Almosen bot; die Kranken,

---

[1] Chrysost. Hom. 85 in Matth. c. 5.

[2] Durch die Gründung der Hospize wurde der Hausarmenpflege, der Diakonie, der Boden keineswegs entzogen, wie Moreau-Christophe l. c. II, 236 meinte. Es war bei dem allgemeinen Elende dafür gesorgt, daß die Hospize nicht alle Armen aufnehmen konnten. Dieselben erleichterten der Diakonie nur ihr mühseliges Geschäft und machten es möglich, daß sie unter der Last grenzenloser Armuth nicht erlag.

[3] Sidon. IV, 12.

[4] „Die Schätze Gottes sind unerschöpflich", sagte der hl. Johannes der Almosengeber, und er hat die Wahrheit dieses Satzes an sich selbst erfahren. Auch der hl. Ambrosius hat die Erfahrung gemacht, daß ihm nie die Mittel zum Geben ausgingen, und daß gerade jene Priester, welche am reichlichsten gaben, nie in Verlegenheit geriethen: scio plerosque sacerdotes, quo plus contulerunt, plus abundasse, quoniam quicunque bonum operarium videt ipsi confert, quod ille suo officio dispenset, securus quod ad pauperem sua perveniat misericordia: nemo enim vult nisi pauperi proficere suam collationem. Nam si quem aut immoderatum aut nimis tenacem dispensatorem viderit: utrumque despiciet, si aut superfluis erogationibus dissipet alieni fructus laboris aut recondat sacculis. Ambros. De off. min. II, 16.

welchen sie ein Asyl eröffnete, welche sie liebevoll pflegte; die Wittwen und Greise, die sie in ihrem Alter aufnahm; die Fremden und Reisenden, denen sie eine Herberge bot; die in den Gefängnissen Schmachtenden, die sie besuchte und tröstete, oft auch befreite [1]; die Unterdrückten und Verfolgten, denen sie Schutz gewährte und Recht verschaffte; die Waisen und Findlinge, denen die Bischöfe Väter waren, welche sie erziehen ließen — wahrlich, hat es ein Elend gegeben, für welches die Kirche kein Linderungsmittel wußte? Niemand durfte darben, Allen wurde geholfen, und das in einer Epoche politischer Umwälzungen, socialer Auflösung [2]. Das Alles hat im Vereine mit einer musterhaften Organisation der Armenpflege die Macht der Liebe geleistet. Die Kirche hat in dieser Periode das Gebot erfüllt, welches der göttliche Meister ihr gegeben: „Daran soll die Welt erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebet.“ [3]

Das gemeinsame Kennzeichen aller Gemeinden der großen katholischen und apostolischen Gemeinschaft der Gläubigen, das Kennzeichen der ganzen Kirche bestand nach dem Zeugnisse des hl. Epiphanius in der Ausübung der Gastfreundschaft, in den Werken der Liebe und Barmherzigkeit an den Armen.

§ 14. Der hl. Severin und die Armenpflege in den Donauländern.

Die kirchliche Armenpflege, welche in den alten Culturländern des römischen Reiches unter der einheitlichen Gesetzgebung der Concilien sich überall gleichheitlich gestaltet hatte, war bei den ungeordneten Verhältnissen der Grenzprovinzen von den wechselnden äußeren Verhältnissen abhängig.

Zu den bedrängtesten Provinzen des römischen Reiches zählten die Donauländer, da sie nicht bloß unter dem Drucke der römischen Verwaltung litten, sondern auch den Angriffskriegen der benachbarten germanischen Stämme ausgesetzt waren. Da erschien der hl. Severin [4] aus unbekannter Ferne als ein rettender Engel, um den unglücklichen Bewohnern Norikums durch die Macht und Größe seiner Persönlichkeit jenen Schutz zu gewähren, den die römischen Waffen nicht mehr zu bieten vermochten. Als Severin in diese Länder kam, traf er schon Seelsorgsposten und eine geordnete Hierarchie

---

[1] Ambros. Ep. 20. 6: sanctis diebus hebdomadis, quibus solebant debitorum laxari vincula. Cfr. Cod. Justin. lib. I, tit. 4, lex 3.

[2] Daß in Rom einmal Einer Hungers starb, erschien dem Biographen des hl. Gregor d. Gr. als ein so seltenes und trauriges Ereigniß, daß er davon speciell berichten zu müssen glaubte. Vita Greg. IV, 29.

[3] Joh. XIII, 35.

[4] Vita S. Severini, auctore Eugippio c. 17.

an mit allen Abstufungen des Clerus, angefangen vom Bischofe bis herab zum Subdiakon und Thürsteher (ostiarius)[1]. Daß auch eine wenngleich höchst mangelhaft organisirte Armenpflege bereits bestanden habe, ist wahrscheinlich; wenigstens existirten Fremdenhospize bei den einzelnen Kirchen, wie Eugippius ausdrücklich bezeugt[2]. Auch der Zehnten wurde schon vor Severin von den Einwohnern, wenngleich nicht regelmäßig, gegeben, denn die Art und Weise, wie Eugippius c. 17 et 18 davon spricht, macht gewiß, daß derselbe von Severin nicht erst eingeführt, sondern nur mit mehr Nachdruck gefordert wurde. Jedenfalls war der Clerus nicht im Stande, unter den außerordentlich traurigen Zuständen, der Noth und dem Elende zu genügen. Die Einfälle der germanischen Stämme wiederholten sich alljährlich, wobei nicht bloß der bewegliche Besitz der Bewohner weggeschleppt und die Viehheerden fortgetrieben, sondern auch die Felder verwüstet wurden, so daß die bitterste Noth und der größte Mangel an Lebensmitteln eintrat. In Folge dieser Ausnahmeverhältnisse war Severin auch zu Ausnahmsmaßregeln genöthigt.

Unter den Verwüstungen der Feinde litt auch das Kirchengut, so daß es an Mitteln für eine geordnete Armenpflege fehlte. Da rief Severin eine eigene Hilfsorganisation in's Leben, deren leitendes Haupt er war. Durch Ermahnungen und durch sein eigenes Beispiel, womit er Allen in der Liebe und Sorge für die Armen vorleuchtete, bewog er die Bewohner Norikums, ihm den Zehnten alles Besitzes und Erwerbes für die Armen zu Gebote zu stellen[3]. Obwohl selbst arm, kamen doch Alle seinen Forderungen nach, brachten ihm aus weiter Ferne den Zehnten, bestehend in Lebensmitteln, Früchten, Kleidungsstücken, Utensilien aller Art, und diejenigen, die hierin säumig waren, erfuhren die Strafe des Himmels[4]. Aus dem Ertrag des Zehntens und der übrigen freiwilligen Gaben bildete er eine Art von Armenkasse, aus der er allen bedrängten Bewohnern von ganz Norikum Unterstützung gewährte[5]. Er selbst durchreiste die Provinzen, um überall persönlich helfen zu können, „weil er nur dann ruhig sein konnte,

---

[1] Ibid. c. 9. 11. 16.

[2] Cap. 1: Famulus autem Dei reversus ad *hospitium*, quo ab ecclesiae fuerat custode receptus.

[3] Cap. 17 (ed. Kerschbaumer p. 41): pauperibus tam laeta sollicitudine ministrabat, ut tunc se crederet tantummodo saturari, vel abundare bonis omnibus, quando videbat egentium corpora sustentari . . . cujus largitionem tam piam in pauperes plurimi contemplantes, quamvis ex duro barbarorum imperio famis angustiam sustinerent, devotissime frugum suarum decimas pauperibus impendebant.

[4] Cap. 17.

[5] Cap. 17: ut pene *omnes* per *universa* oppida vel castella pauperes ipsius industria pascerentur.

wenn er gewiß war, daß die Armen nicht Hunger leiden dürften" [1]. Der Erleichterung wegen gründete er allenthalben Klöster, deren Bewohner Almosen sammeln und an die Armen vertheilen mußten [2].

Noch ein anderes weites Gebiet eröffnete sich für die menschenfreundliche Thätigkeit des heiligen Mannes. Bei den alljährlichen Streifzügen in's römische Norikum schleppten die Feinde Schaaren von Christen mit sich fort. Severin ging ihnen nach, und durch Geld sowie durch sein beredtes Wort erlöste er sie aus einer peinlichen Gefangenschaft [3].

Leider ging mit Severin auch sein Werk zu Grabe. Gleich nach seinem Tode riß König Friedrich „das Gut der Armen und Gefangenen" [4] an sich, die Klöster verfielen, das Christenthum verschwand größtentheils. Wenige Jahrzehnte später und die armen Donaugegenden wußten nichts mehr von ihrem Wohlthäter Severin, nichts mehr von seinen Werken und seinen Stiftungen. Dafür hat ihm aber die Geschichte unter den großen Wohlthätern der Menschheit einen Ehrenplatz eingeräumt, sein Andenken ist heilig, sein Lob in Aller Munde. Severin erscheint als eine hehre und große Gestalt, einfach in seinem Leben, großartig in seinem Wirken, ein hilfreicher Vater für die Armen und Leidenden, ein zürnender Rächer für die Großen und Gewaltigen, geliebt und verehrt vom christlichen Volke, angestaunt und gefürchtet selbst von den heidnischen und arianischen Horden und ihren Führern — ein Schutzengel der ganzen Gegend. Er hat gezeigt, was *ein Mann leisten* kann.

Wie in der Donaugegend ein einfacher Mönch die Noth der Armen stillte und die unglücklichen Gefangenen erlöste, so tritt uns in den Alpenprovinzen einige Jahrzehnte später ein edler Bischof entgegen, welcher das Elend linderte und die Gefangenen befreite. Wohl fehlen ausführliche Nachrichten, und es ist nur eine einzige Inschrift, die uns noch erhalten ist. Aber sie zeigt, mit welcher Hingebung und Aufopferung die Bischöfe in den Stürmen der Völkerwanderung und in den ewigen Kämpfen der germanischen Stämme untereinander ihrer Gläubigen sich annahmen, wie sie in dem Ringen, aus dem Chaos und dem allgemeinen Elend heraus zu einer Neugestaltung vorzudringen, als Muster und Vorbild, als Väter und Beschützer auftraten, all ihre Habe und zuletzt sich selbst hinopferten. Wir meinen die *Grabschrift des Bischofs Valentianus* von Chur († 548), welche sein Neffe und Nachfolger Paulinus ihm widmete [5].

---

[1] Cap. 17. [2] Cap. 4. 14. 18. 19. [3] Cap. 9 et 19.

[4] Cap. 45: substantiam pauperum et captivorum.

[5] Hoc jacit in tomolo, quem deflevit Retica tellus,
Maxima summorum gloria pontificum:
Ajectis qui fudit opes, nudaque texit
Agmina, captivis praemia larga ferens.

Die traurigen Zeitverhältnisse, unter welchen der hl. Valentianus diese Werke der Liebe verrichtete, sind durch die Inschrift kurz, aber klar gezeichnet. Es war eine Zeit allgemeinen Elends, großer Verwüstungen und häufig wiederkehrender Hungersnoth[1].

§ 15. Die kirchliche Armenpflege in Irland und England.

Es ist schwer, über die kirchlichen Zustände in Alt-England und Irland in der Periode vor dem siebenten Jahrhundert nur annähernd ein richtiges Urtheil sich zu bilden, da fast die ganze altbritische und irische Literatur verloren gegangen ist. Aus allem, was man weiß, läßt sich aber schließen, daß der Zustand der Kirche ein sehr blühender war. Die Fürsorge für die Armen war ähnlich geregelt, wie in den übrigen Kirchen, aber es genügte bei der viel schwächeren Bevölkerung eine viel einfachere Organisation, als in den alten dichtbevölkerten Culturländern. Die Grundlage und Voraussetzung der kirchlichen Armenpflege bildete auch hier die Privatwohlthätigkeit.

Nach den Bußordnungen war Jeder verpflichtet, die Fremden zu beherbergen und zu bewirthen, die Kranken zu verpflegen, die Gefangenen zu besuchen und ihnen mit Wort und That beizuspringen. Die Armen und Bedürftigen zu unterstützen, zur Loskaufung von Gefangenen sein Scherflein beizutragen, galt als religiöse Pflicht jedes einzelnen Gläubigen[2]. Wer einem Armen Aufnahme und Nahrung versagte, wer einem Unglücklichen nicht zu Hilfe kam, wer einen hungernden Reisenden nicht labte, wurde als ein theilweiser Mörder betrachtet und mußte kirchliche Buße leisten, deren Größe sich nach der Person des Verschmähten bestimmte[3]. Es

Est pietas vicina polo, nec funeris ictum
Sentit, ovans factis qui petit astra bonis.
His pollens titulis Valentiane sacerdos!
Crederis a cunctis non potuisse mori.

(Aus Eichhorn: Episcopatus Curiensis in Rhaetia, p. 10.)

[1] Cfr. Cassiodori Varia, lib. XII, ep. 25—27.

[2] Poenitentiale Vinniai, c. 31: captivis redimendis communicandum esse praecipimus et exhortamur, *ecclesiastico dogmate* egenis et pauperibus foenerandum. — C. 33: basilicis Sanctorum est ministrandum facultatibus nostris et omnibus qui sunt in necessitatibus constituti compatiendum et peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt sicut scriptum est a Domino; infirmi sunt visitandi et in vinculis constitutis ministrandum est et omnia Christi mandata a majoribus usque ad minora sunt implenda. Vgl. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, p. 115.

[3] Canones Hibernenses, de jectione c. 1 (ap. Wasserschl. p. 141): qui ejicit pauperem, occidit eum, qui sexta aut septimana aut nona pars occisionis ejus jectio. Item quis occurrere perituro valet et non occurrit, occidit eum, primum jugulum hospitis esurientis, quando enim cibus denegatur, quia non plus quam

war wie überall in der Kirche Regel, die Buße mit Almosen an die Armen zu verbinden[1].

Dem Wirken der Privatwohlthätigkeit stand die officielle kirchliche Armenpflege ergänzend zur Seite. Die Gläubigen gaben dem Bischofe bei verschiedenen Anlässen freiwillige Oblationen, deren Ertrag zum großen Theil für die Armen verwendet wurde. Die Vertheilung derselben war einzig Sache des Bischofs, und hierin stimmte die altirische Kirche mit den Einrichtungen der übrigen Kirchen des Orients und Occidents überein[2]. Eine andere Uebereinstimmung ergibt sich aus dem Umstande, daß solche Oblationen nur von Gläubigen angenommen werden durften, nicht von Heiden, auch nicht von Excommunicirten[3]. Ebenso wurden die freiwilligen Gaben jener, welche ungerechtes Gut besaßen, zurückgewiesen[4].

Um dem Mißbrauche des Bettels zu begegnen, bestand eine ganz merkwürdige Anordnung. Gerieth Jemand in große Armuth, so durfte er mit Erlaubniß des Bischofs eine Collecte für sich veranstalten. Ertrug diese Collecte mehr, als zur Bestreitung seiner augenblicklichen Bedürfnisse nöthig war, so mußte er den Ueberschuß auf den Altar legen, wovon dann der Bischof andere Arme unterstützte[5].

Das Volk gab auch die Erstlinge und den Zehnten[6]. Mißverstehe ich Canon 5 nicht[7], so wurde der Zehnten an die Klöster gegeben, welche ganz vom Bischofe abhängig waren[8] und im kirchlichen Leben Irlands und Alt-Englands eine sehr bedeutende Rolle spielten. Was in den andern Ländern erst später eintrat, das sehen wir in Irland schon in diesem Zeitalter in Uebung, daß das Kloster den Mittelpunkt der kirchlichen Armenpflege bildete. In jeder Bischofsgemeinde waren mehrere Klöster, und die Zahl der Mönche muß sehr bedeutend gewesen sein, wenn man bedenkt, daß nach dem

---

octo dies esuriens sine cibo potuque vivere non potest. Ideo autem octava pars occisionis de sua jectione exquiritur et aliquotiens pro dignitate jecti quinta pars accipitur. Vgl. auch noch c. 2—6.

[1] Vgl. Wasserschleben l. c. p. 11.

[2] Synodus S. Patritii (Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, 3) can. 25: si quae a religiosis hominibus donata fuerint diebus illis quibus pontifex in singulis habitaverit ecclesiis, pontificialia dona, sicut mos antiquus ordinare ad episcopum pertinebunt, seu ad usum necessarium seu egentibus distribuendum, prout ipse episcopus moderabit.

[3] Synod. in Hibernia (circa 450), c. 12 et 13. ap. Harduin I, 1788.

[4] Canones Adamnari c. 15. ap. Wasserschleben l. c. p. 122.

[5] Synod. in Hibernia, c. 5 (Harduin I, 1787): si quid supramanserit, ponat supra altare pontificis, ut detur alii indigenti.

[6] Canones Hibern. de decimis ap. Wasserschleben, p. 143.

[7] Can. 5 lautet: in novo autem (testamento) *unusquisque ad monasterium cui monacus fuerit* et praeterea caritas abundat cum hisdem. L. c.

[8] Synod. S. Patritii, c. 17. ap. Harduin I, 1794.

Zeugnisse Columbans in Irland weit über 1000 Klöster existirten und daß einzelne derselben mehr als 3000 Mönche zählten (z. B. Bangor und Clonfort)[1]. In diesen irischen Klöstern herrschte ein reges Streben nach Tugend und Frömmigkeit und ein unerreichter Eifer in der Pflege der Wissenschaft[2]. Vor Allem zeichneten sich aber die irischen Mönche durch einen unübertroffenen Bekehrungseifer aus. Die Christianisirung Deutschlands, die Wiederherstellung einer strengen Klosterdisciplin in Gallien, das Aufblühen der Studien im Occident ist zum großen Theil ihr Werk. Daß diese Klöster im eigenen Lande auch die Werke der Barmherzigkeit übten, ist selbstverständlich. Die wenigen Nachrichten, welche wir über das innere Leben und Wirken der irischen Mönche besitzen, bestätigen dieß[3]. Auch die Frauenklöster in Irland, die sämmtlich nach der Regel lebten, welche die hl. Brigitta († 523) ihrer ersten Stiftung, dem Kloster zu Kildare, gegeben hatte, übten die Werke der Barmherzigkeit an den Armen und Hilflosen, Wittwen und Waisen[4].

Einer besonderen Anstrengung der Kirche bedurfte es, um dem Sklavenhandel, dem Verkauf von Männern und Weibern, selbst von Kindern, Einhalt zu thun. Dieser Handel war in England und Irland so tief eingewurzelt und so allgemein üblich, daß es der Kirche noch lange nicht gelang, denselben gänzlich auszurotten, als selbst das Heidenthum schon untergegangen war[5]. Die sehr harte und grausame Behandlung der Sklaven

---

[1] Regula Columbani, c. 7: cum (apud seniores nostros) tanta pluralitas sit, ita ut mille abbates sub uno archimandrita esse referantur, nulla ibi a conditione coenobii inter duos monachos rixa fuisse fertur visa. Darnach erscheint die viel belächelte Angabe des hl. Bernhard, daß der berühmte Luan allein 100 Klöster gegründet habe, keineswegs als unglaublich. Vita Malachiae, c. 6.

[2] Belege bei Greith l. c. p. 231—234.

[3] Mit jedem Kloster war ein Hospiz verbunden (Greith, Geschichte der altirischen Kirche, p. 234). Besondere Verdienste erwarben sich die irischen Mönche durch Cultivirung des Bodens, Ausbildung des Handwerks, Uebung aller Künste. Greith l. c. p. 169 sagt hierüber: Da die Ordensmänner meistens in entvölkerten und verwilderten Gegenden ihre Wohnsitze wählten, sahen sie sich angewiesen, die Wildnisse auszureuten und den Landbau zu betreiben, und während sie diese Beschäftigung trieben, wurde der Ackerbau verbessert und durch ihn manche bisher öde Gegend zu einem lieblichen und fruchtbaren Wohnsitz der Menschen umgebildet. Der Mensch, zum Christen geworden, zieht auch die äußere Natur zu seiner höheren Stellung hinan. Selbst die Schiffahrt wurde erweitert, und die christlichen Missionäre entdeckten für die Forschung sowohl wie für Ansiedlung der Menschen neue, bisher unbekannte Inseln im Weltmeer. — Vgl. Montalembert, Mönche des Abendlandes II, 447 ff. (deutsch von Brandes).

[4] Montalembert l. c. II, 431 ff. Vgl. über die irischen Frauenklöster und deren Sorge für die Armen: Zell, Lioba p. 221 ff.

[5] Montalembert II, 443.

suchte die Kirche durch ihre Buß-Canonen zu mildern[1]; Vielen verschaffte sie dadurch die Freiheit, daß sie mit der kirchlichen Buße für schwere Vergehen noch das Gebot der Freilassung einer bestimmten Zahl von Sklaven und Sklavinnen verband[2].

In England wurde durch den Apostel der Angelsachsen, den hl. Augustin, die kirchliche Armenpflege nach römischem Muster geregelt und die Viertheilung eingeführt, wie aus den Antworten Gregors des Großen auf die 11 Fragen Augustins folgt[3]. Ob und wie weit die Anordnungen Gregors in der Wirklichkeit Ausführung fanden, dafür fehlen alle Anhaltspunkte. Soviel scheint gewiß zu sein, daß in Folge des Gegensatzes, der zwischen der altbritischen und der angelsächsischen Kirche wegen einiger Differenzen in der Disciplin herrschte, nicht bloß das kirchliche Leben im siebenten Jahrhundert, sondern auch die kirchliche Armenpflege gelitten haben. Erst dem griechischen Mönche Theodor von Tarsus, welchen Papst Vitalian mit dem Abte Hadrian, einem Afrikaner, nach England sandte und zum Erzbischof von Canterbury ernannte, gelang es, durch Umsicht und Nachgiebigkeit die beiden Parteien zu versöhnen, die Gegensätze zu vermitteln und die Einheit herzustellen. Er verschaffte der englischen Kirche Zusammenhang, innere Kraft, hob und läuterte die Disciplin, pflanzte wissenschaftliches Streben[4] und regelte auch die kirchliche Armenpflege neu[5]. Dieselbe fiel nach seinen Anordnungen nicht mehr den Bischöfen allein zu, sondern oblag den Pfarrern, denen er bestimmte Sprengel anwies[6]. Die Mittel zur Armenpflege gewann er durch den Zehnten, welchen jeder Laie an seine Pfarrkirche geben mußte; derselbe sollte ganz und ausschließlich für die Armen und Fremden verwendet werden[7].

---

[1] Canones Wallici ap. Wasserschleben, p. 124.

[2] Wasserschleben l. c. p. 11.

[3] Greg. M. Epp. XII, 31: *mos autem apostolicae sedis* est, ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae ejus propter hospitalitem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.

[4] Theodor war Erzbischof von 668—690. Er und sein Begleiter Hadrian gründeten Schulen, lehrten selbst in denselben und bildeten in kurzer Zeit Männer, welche ihre Stelle vertreten konnten. Die griechische Sprache war damals unter den Angelsachsen so geläufig, daß sie Manche so fertig wie ihre eigene Muttersprache redeten. Aus diesen Schulen gingen merkwürdige Männer wie Beda der Ehrwürdige hervor.

[5] Vgl. Beda, Hist. eccles. gentis Angl. IV, 1 sqq.

[6] Lingard, Alterthümer der angelsächsischen Kirche, Cap. 2.

[7] Conc. Berhamstede can. 1. Leges eccles. Inae, leg. 4 et 10. Capitula Theodori, c. 19. 24. 30. 63. 109. Theodori poenitentiale XIV, 11: Decimas non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis sive laici suas ad ecclesiam (muß heißen: sicut laici suis ecclesiis, welch letztere Lesart auch einige Codices haben). Vgl. Wasserschleben l. c. p. 218. Mag auch die Abfassung der capitula und des

Außerdem suchte Theodor auch das Loos der Sklaven zu mildern, indem die Ehe eines Freien mit einer Sklavin für eine wirklich unauflösliche Ehe erklärt und den Herren verboten wurde, dem Sklaven den Ertrag seiner Arbeit zu nehmen[1]. Auch die Klöster, deren Blüthe Theodor besonders beförderte, nahmen sich der Armen an und errichteten eigene Herbergen für die Fremden und Reisenden[2].

§ 16. Die kirchliche Armenpflege in Spanien.

Zu den unglücklichsten Ländern Europas in der Periode der Patristik zählte die schöne iberische Halbinsel. Die spanische Kirche hatte sich von den blutigen Verfolgungen der römischen Imperatoren kaum ein wenig erholt und frei zu athmen vermocht, als sie schon wieder ein Opfer der Grausamkeit der arianischen Westgothen wurde. Zahlreiche Bischofssitze konnten nicht mehr besetzt werden, das Kirchengut wurde confiscirt; derjenige Theil vom Clerus und Volk, der am katholischen Glauben festhielt, kam in die größte Bedrängniß und verfiel einer grenzenlosen Armuth[3]. Der Clerus war einzig auf die Oblationen der Gläubigen angewiesen, welche so spärlich flossen, daß er kaum davon zu leben vermochte. Eine Folge dieser gänzlichen Armuth war, daß der Bischof mit seinem Clerus regelmäßig über die Vertheilung der Oblationen in Streit gerieth. Die Concilien sahen sich genöthigt, bestimmte Regeln festzusetzen, und auf dem Concil zu Tarragona 516 wurde beschlossen, daß von allen Oblationen dem Bischofe ein Drittel zufallen sollte. Das Uebrige wurde für den niederen Clerus verwendet und für die Zwecke des Gottesdienstes[4]. Es kam häufig vor, daß der Clerus beim Tode eines Bischofs das hinterlassene Vermögen unter sich vertheilte; um diesem Unfug zu begegnen, wurde festgesetzt, daß beim Abgang eines Bischofs ein genaues Inventar des gesammten vorhandenen Vermögens errichtet werde; bis zur Wahl eines neuen Bischofs sollten zwei oder drei

---

poenitentiale, welche Theodors Namen tragen, nicht von ihm selbst herrühren und etwas jüngeren Datums sein, so ist doch gar kein Zweifel, daß in denselben die Anordnungen Theodors enthalten sind, weßhalb ich sie ohne Bedenken hier benütze.

[1] Theodor. poenit. XIII, 2 (ap. Wasserschleben l. c. p. 217): non licet homini a servo suo tollere pecuniam quam ipse labore suo acquisierit. Cfr. noch ibid. c. 1 et 5. Wie schwierig es war, den Sklavenhandel auszurotten, folgt aus der Bestimmung, daß im Falle äußerster Noth dem Vater es erlaubt blieb, sein unmündiges Kind in die Sklaverei zu verkaufen. Ibid.

[2] Theodor. capit. 46—48.

[3] Sidon. Apollin. VII, 6 sagt von der Verfolgung des arianischen Königs Eurich (466—484): jam major numerus civitatum, summis sacerdotibus morte truncatis, nec ullis deinceps episcopis in defunctorum officia suffectis . . .

[4] Conc. Tarracon. 516, can. 8.

Presbyter die Verwaltung führen, den einzelnen Clerikern die sie treffenden Portionen zutheilen, alles Uebrige aber dem neuen Bischofe aushändigen [1].

Eine weitere Folge dieser gänzlichen Armuth war die Simonie. Die Bischöfe thaten fast nichts ohne Bezahlung, und der niedere Clerus ahmte sie nach. Es kam so weit, daß arme Eltern ihre Kinder gar nicht mehr taufen ließen, weil sie den Preis nicht bezahlen konnten, den die Priester dafür verlangten. Schon das Concil von Elvira mußte verordnen, daß die Täuflinge nicht gezwungen werden durften, in das Taufbecken Geld zu legen, damit der Geistliche die Gnade, welche er umsonst empfangen, nicht um Geld spende [2]. Fast auf jedem Concil werden Verordnungen gegen die Habsucht der Bischöfe erlassen und dabei die Folgen der Simonie, der Verfall der Disciplin in grellen Farben geschildert [3].

In jenem Theile von Spanien, welcher von Sueven bewohnt war (Galizien), stellte Martin von Duma, Erzbischof von Braga, die kirchliche Disciplin her, proclamirte auf mehreren Concilien die Gesetzgebung der allgemeinen Concilien und regelte auch die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche nicht der Bischof, sondern ein Archipresbyter oder Archidiakon führen sollte; dem Bischof blieb nur die Oberaufsicht [4]. In Betreff der Vertheilung hielt er an der in Spanien herrschenden Gewohnheit fest. Das gesammte Kirchenvermögen sollte in drei gleiche Theile geschieden werden und einer davon dem Bischofe zufallen, der andere dem Clerus; der dritte Theil mußte für die Erhaltung der Cultusgebäude und der inneren Einrichtung derselben verwendet werden.

Die Bestimmungen des ersten Concils von Braga erwiesen sich bald als unzulänglich. Es entstanden allmählich Pfarrkirchen, welche von einzelnen Laien erbaut wurden, in der Absicht, davon Gewinn zu ziehen. Um nämlich Laien anzuspornen, Kirchen zu bauen, gestand man ihnen die Hälfte des Ertrags jener Oblationen zu, welche vom Volke auf den Altar gelegt wurden. Es ging nun nicht mehr an, daß der Bischof von solchen Kirchen ein Drittheil ansprach, da sonst für den dienstthuenden Priester nichts übrig geblieben wäre. Deßhalb bildete sich die Sitte aus, daß der Bischof von Pfarrkirchen nichts mehr zu beanspruchen hatte; nur eine Ehrenabgabe,

---

[1] Conc. Tarrac. 516, c. 12. Conc. Ilerd. 524, c. 16. Conc. Valent. 524, c. 2.

[2] Conc. Eliber. c. 48: emendari placuit, ut hi, qui baptizantur, nummos in concham non mittant, ne sacerdos quod gratis accepit pretio distrahere videatur.

[3] Conc. Bracar. II. 572, c. 2—7. Conc. Tolet. 589, c. 20 etc.

[4] Conc. Bracar. I. 561, c. 7: placuit ut de rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones: id est episcopi una, alia clericorum, tertia in recuperatione vel in luminariis ecclesiae, de qua archipresbyter seu archidiaconus illam administrans episcopo faciat rationem. — Launoi l. c. p. 578 glaubt, daß im Antheile des Bischofs auch der für die Armen mitinbegriffen war.

als Zeichen der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des Pfarrers, konnte der Bischof bei der jährlichen Visitation verlangen; dieselbe durfte aber nicht mehr als zwei Schillinge (solidi) betragen[1]. Manche Bischöfe forderten von den Pfarrern jenen Theil der kirchlichen Einkünfte, welcher zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse bestimmt war; auch dieß wurde vom zweiten Concil zu Braga verboten und nur verlangt, daß der Pfarrer jährlich einmal dem Bischofe über die Verwaltung dieses Theiles Rechenschaft ablege[2]. Um der Habsucht der Laien bei Erbauung von Kirchen vorzubeugen, wurde verordnet, daß derjenige, der fortan eine Kirche gründete, sie so reich dotiren müsse, daß ein Priester von der Dotation angemessen leben könne[3]. Von einer kirchlichen Armenpflege wird in allen diesen Verordnungen über das Kirchenvermögen nichts erwähnt.

Erst seit der Bekehrung der Westgothen gestalteten sich die Verhältnisse in Spanien für Clerus und Volk günstiger. Es ist das Verdienst des hl. Leander, nicht bloß wesentlich zum Uebertritt der Westgothen zur katholischen Kirche beigetragen, sondern auch die spanische Kirche in Contact mit der orientalischen und römischen Kirche gebracht zu haben. Leander promulgirte zuerst für das westgothische Spanien die Gesetzgebung der allgemeinen Concilien[4]. Dieser große Bischof, welcher im Auftrage des unglücklichen Königssohnes Hermenegild 583 nach Constantinopel gegangen war, hatte nicht bloß die kirchlichen Verhältnisse des Orients kennen gelernt, sondern auch durch Gregor den Großen, mit dem er in Constantinopel zusammentraf, Kunde von den Einrichtungen der römischen Kirche erhalten. Sein eifrigstes Bestreben ging dahin, die spanische Kirche in der Disciplin und in allen Einrichtungen den übrigen Kirchen möglichst gleichförmig zu machen. Er war es auch, welcher in Spanien die kirchliche Armenpflege neu organisirte und die Bischöfe verpflichtete, für die Armen und Fremden zu sorgen, den Unterdrückten Recht zu schaffen, den Verfolgten Schutz zu gewähren[5]. Es geschah dieß bereits bei derjenigen Synode, bei welcher die Westgothen ihren Uebertritt zur katholischen Kirche erklärten[6]. Leander bezeichnete das Kirchenvermögen als „Armengut" nnd verordnete, daß nach der Vorschrift des Concils von Chalcedon jeder Bischof einen Oekonomen aus seinem Clerus sich wählen müsse. Derjenige Bischof, der dieß nicht thue, sei ein

[1] Conc. Bracar. II. 572, c. 2. [2] Ibid. [3] Ibid. can. 5.

[4] Die Ansicht, daß in Spanien vor 589 das Concil von Chalcedon und die afrikanischen Concilien nicht bekannt waren, theilt im Wesentlichen auch Gams, Das altspanische Kirchenrecht, in der Tübinger Quartalschrift 1867, I. Heft, p. 4. Die Art und Weise, wie das 3. und 4. Concil von Toledo des Concils von Chalcedon erwähnen, ist ein Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht.

[5] Conc. Tolet. III. 589, c. 3. 5. 6.

[6] Conc. Tolet. 589.

„Mörder der Armen" und verfehle sich nicht bloß gegen die Bestimmungen des Concils (von Chalcedon), sondern falle auch dem strengen Gerichte Gottes anheim[1].

Es gestaltete sich die Armenpflege ganz nach dem Vorbilde der übrigen Kirchen und nach den Vorschriften der Concilien. Die Bischöfe erscheinen als Väter der Armen, Wittwen und Waisen[2], als Beschützer der Freiheit der Freigelassenen[3], als die Vertheidiger des Kirchenvermögens, welches in seiner Eigenschaft als Armengut unantastbar ist[4].

Es wurden Hospitäler errichtet[5] und Klöster gegründet, welche die Aufgabe erhielten, für die Armen und Fremden zu sorgen, wie aus den noch erhaltenen Stiftungsurkunden hervorgeht[6]. Der Bischof hatte die Aufsicht über die Klöster, deren Aebte er ernannte und über deren Disciplin er wachte[7]. Die Theilung der Oblationen, der Gaben, welche in der Kirche gespendet wurden, blieb aufrecht erhalten gemäß den früheren Bestimmungen. Dagegen ist von einer Theilung des übrigen Kirchenvermögens, der Erträgnisse des Grundbesitzes der Kirche seit der Zeit Leanders nirgends die Rede; hätte es eine gegeben, so wäre es unerklärlich, daß auf den 16 Con-

[1] Conc. Hispal. I. anno 590, can. 6: si quis episcopus *posthac* ecclesiasticam rem aut laicali procuratione administrandam elegerit aut sine testimonio oeconomi gubernandam crediderit, vere ut contemptor canonum et fraudator ecclesiasticarum rerum non solum a Christo de *rebus pauperum* judicatur reus, sed etiam et Concilio obnoxius. Daß unter diesem Concil das von Chalcedon verstanden sei, folgt aus can. 48 des 4. Concils von Toledo, wo dieser Canon in etwas veränderter Fassung wiederholt ist.

[2] Conc. Tolet. IV. c. 32. [3] Conc. Tolet. III. c. 6.

[4] Conc. Tolet. VI. (638) c. 15.

[5] Die Gründung solcher Anstalten war erst möglich, seitdem die spanische Kirche durch die Freigebigkeit der bekehrten Westgothen aus ihrer Armuth befreit worden war. Conc. Tolet. VI. c. 15. Das erste spanische Hospital dürfte wohl jenes sein, welches der im Orient gebildete Bischof Masona in Merida circa 580 errichtete. Ich setze einige Stellen aus dem höchst interessanten Berichte über dieses Hospital hierher. Masona . . . xenodochium fabricavit, magnisque patrimoniis ditavit, constitutisque ministris vel *medicis* peregrinorum et aegrotantium usibus deservire praecepit, taleque praeceptum dedit, ut cunctae urbis ambitum medici indesinenter percurrentes quemcumque servum seu liberum Christianum seu *Judaeum* reperissent aegrum ulnis suis gestantes ad xenodochium deferrent . . . et quamvis a praediis xenodochio collatis multis deliciarum copia pararetur, adhuc viro sancto parum esse videbatur. Sed his omnibus beneficiis adjiciens praecepit medicis, ut ex omnibus eximiis ad universis sanctuariis ab omni patrimonio ecclesiae in atrium illatis medietatem acciperent et iisdem infirmis deferrent. Florez, España Sagrada XIII, 359.

[6] Vgl. E. de Rozière, Formules visigothiques inédites, bei Montalembert l. c. II, 217.

[7] Conc. Tolet. IV. c. 51.

cilien zu Toledo, auf denen die spanische Kirche sich ihre Gesetze selbständig gab, hartnäckig darüber geschwiegen worden wäre[1].

Spanien war in der Armenpflege hinter den anderen Kirchen weit zurückgeblieben, was sich aus den unglücklichen politischen Verhältnissen erklären mag. Erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts wird sie in der spanischen Kirche von einigen frommen und gelehrten Männern, wie Leander von Sevilla, Isidor von Hispalis, Masona von Emerita, Johannes von Gerona, Fulgentius von Astigi, organisirt und entwickelte sich bei der Freigebigkeit der neubekehrten Westgothen in großartigem Maßstabe. Allerdings verstummten auch von jetzt an die Klagen über die Habsucht des Clerus, über die Bedrückungen und Erpressungen der Bischöfe nicht gänzlich[2].

Allmählich bereitete sich auch in der spanischen Kirche wie anderwärts eine Aenderung der Armenpflege vor durch die Ausbildung des Parochialsystems, durch die Gründung der Pfarrgemeinden. An einzelne Kirchen wurden von frommen Gläubigen Vermächtnisse geschenkt, Andere erbauten Kirchen und dotirten sie, und auf diese Weise erhielten neben der Cathedralkirche auch andere Kirchen liegende Besitzungen und eigenes Vermögen. Nach den Anordnungen Leanders sollte das Vermögen sämmtlicher Kirchen dem Bischofe allein zur Verwaltung und gerechten Vertheilung überlassen sein[3], allein die Verhältnisse waren stärker, als der Wille und die Verordnungen des Restaurators der spanischen Kirche. Wohl wurde an dem von Leander aufgestellten Grundsatze festgehalten, daß der Bischof allein in seiner Hand die Verwaltung des gesammten kirchlichen Vermögens seiner Diözese vereinigen müsse, aber die Bischöfe überließen bald freiwillig einigen Priestern liegende Gründe auf Lebenszeit als Precarie, wofür sie dem Bischofe Scheine ausstellen mußten[4]. Die so auf Lebenszeit verliehenen Besitzungen wurden gewöhnlich auch dem Nachfolger wieder überlassen und bald der freien Verfügung der Bischöfe entzogen. König Wamba verbot, daß ein Bischof Verleihungen seines Vorgängers zurücknehme, wodurch der Entwicklung des Pfarrsystems großer Vorschub geleistet wurde[5]. Endlich untersagte das 11. Concil zu Toledo, Vermächtnisse an Pfarrkirchen zur Cathedrale

[1] Launoi citirt für eine Dreitheilung can. 14 des Concils von Meriba, welches 666 gehalten wurde. Allein dieses Concil redet nicht vom Kirchenvermögen (res ecclesiastica), sondern von den Gaben, welche von den Gläubigen in der Kirche geopfert wurden (quidquid pecuniae a fidelibus in ecclesia fuerit oblatum). Die Oblationen wurden auch in Gallien nicht für die Armen verwendet, sondern für den Clerus ausschließlich. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 33. Conc. Tolet. XVI. c. 5.

[2] Conc. Tolet. XVI. anno 693, c. 5.

[3] Conc. Hispal. I. c. 19. Cfr. noch Conc. Tolet. IV. 633, c. 33.

[4] Conc. Tolet. VI. 638, c. 5.

[5] Thomassin l. c. pars III, lib. II, cap. 17, n. 7.

zu ziehen [1]. Damit wurde factisch die Vereinigung des gesammten Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs aufgegeben, die Pfarrer erhielten Antheil an demselben und mußten bald auch die Lasten tragen. Auf diese Weise entwickelte sich das Pfarrsystem und kam die Armenpflege allmählich in die Hände der Pfarrer, womit eine neue Periode eingeleitet ist.

§ 17. Die kirchliche Armenpflege in Gallien. Entstehung der Pfarreien, Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege.

Die gallische Kirche, zu welcher auch die später deutschen Bischofssitze Trier, Köln, Metz, Toul und Verdun zählten, war eine der blühendsten Kirchenprovinzen und in ihr hatte sich die kirchliche Armenpflege wie im Orient und in Italien auf's Schönste entwickelt. Kein Theil der Kirche hatte vielleicht einen so ausgezeichneten Clerus und Episkopat aufzuweisen, wie Gallien im 4. und 5. Jahrhunderte. Die Bischöfe lebten in Entsagung, im Streben nach Tugend und Frömmigkeit zusammen mit ihrem Clerus, gaben Alles für die Armen hin, verkauften die letzte Habe [2], das letzte kirchliche Besitzthum, selbst die heiligen Gefäße, um das Elend ihrer Gläubigen zu

[1] Conc. Tolet. 655, c. 1.

[2] Von dem hl. Honorat sagt die Vita, cap. 4, wo sie seine Sorge für die Armen schildert, so lange er Abt von Lerins war: Nihil sibi, nihil suis praeter praesentium dierum victum et vestimentum reservabat: exhausta est aliquando dispensationis substantia, fides nunquam . . . plurimos multis locis probatissimos viros habuit, quorum semper manibus quod sibi deferebatur, expenderet. Sic unius dispensatoris gratia dispensatores plurimos habebat et fides sua quasi communis quidam fons et dantibus et accipientibus plurimis profluebat. Wie als Abt, so hielt er es auch als Bischof. Cap. 6. Er häufte nicht Reichthümer auf, wollte auch nicht liegende Besitzungen: hoc solum quod sufficiens erat reservavit, sed si exegisset usus, nec ministerio ut reor pepercisset. Bolland. ad 16. Jan. II, 20. 22. Als der Magistrat, der Präfekt und die Vornehmen der Stadt an das Sterbebett des hl. Honorat traten, richtete er an sie folgende Worte: „Ihr seht, welch gebrechliches Pilgerhaus wir hienieden bewohnen. So hoch wir im Leben hinangestiegen, so tief werden wir vom Tode heruntergerissen. Weder Ehren noch Reichthümer können uns vor diesem Verhängnisse schützen; es ist dem Gerechten wie dem Ungerechten, dem Mächtigen wie dem Armen gemeinsam. Keiner lasse sich zu sehr von der Liebe zur Welt anziehen; am besten ist's, dem freiwillig zu entsagen, was man in Bälde doch nothgedrungen verlassen muß. Keiner besitze überflüssiges Vermögen, noch lasse sich Einer durch die Pracht des Reichthums blenden. Es ist schmählich, den Preis des ewigen Heiles zu unserem Unheile zu verkehren, und durch das, was uns Rettungsmittel sein sollte, vom wahren Wege abgezogen zu werden." S. Hilar. Vita 29. — Die Mildthätigkeit des hl. Martin von Tours ist in die Volkssage übergegangen. Weitere Belege finden sich in den Grabinschriften bei Edmond le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule I, 7. 41. 235. 289 u. s. w.; Rückert l. c. II, 384 ff.

lindern und die Gefangenen loszukaufen[1]. Ja die gelehrtesten Bischöfe, wie Hilarius von Poitiers, hielten es nicht unter ihrer Würde, mit ihren Händen für die Armen Brod zu erwerben[2]. Diese Bischöfe waren in der That die Väter der Armen in der Vertheidigung derselben gegen die Erpressungen der römischen Beamten, in dem Schutze gegen die barbarischen Horden wild raubender Völker. Als der Hunnenführer Attila plündernd und verheerend gegen Troyes zog, da trat ihm der hl. Bischof Lupus, besorgt um seine Gemeinde, entgegen mit der niederdonnernden Frage: „Wer bist Du?" Zu seiner Rechtfertigung nannte sich Attila die „Geißel Gottes" zur Rache an den Völkern, allein er beugte sich vor der Heiligkeit seines unbewaffneten Gegners und schonte der Gemeinde des unerschrockenen Bischofs[3]. Der hl. Lupus war nur einer von den zahlreichen Bischöfen, welche damals die gallische Kirche zierten, welche fast sämmtlich gleich ihm aus der Pflanzschule des gallischen Episkopats, aus dem Kloster des Eilands Lerins hervorgegangen waren. Arles holte sich dreimal nacheinander von der heiligen Insel, von der insula beata, die hl. Bischöfe Honorat, Hilarius und Cäsarius, und wie Arles, so suchten und fanden auch Avignon, Lyon, Vienne, Riez, Fréjus, Valence, Nizza, Vence, Apt, Carpentras, Metz, Troyes u. s. w. dort Bischöfe, welche jetzt noch nach anderthalbtausend Jahren in gesegnetem Andenken stehen. Verfolgt und gedrückt von den Westgothen im Süden, von den Franken im Norden, ausgesaugt von den römischen Beamten im mittleren Theile, war die gallische Kirche keineswegs reich, die Bischöfe konnten über kein bedeutendes Vermögen verfügen; dennoch wußten sie stets die Bedürfnisse aller Gemeindemitglieder zu decken und erwarben sich so die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes in hohem Grade. Hinter dem Bischofe stand seine ganze Gemeinde und so war er nach Außen eine Macht, welche von Klodwig, selbst als er noch Heide war, respectirt wurde. Als er zum Christenthume übertrat und den ersten Versuch machte, einen christlich-germanischen Staat zu gründen, da sollten die Bischöfe bei der Neubildung einen hervorragenden Antheil nehmen. Zu diesem Behufe wurde die Kirche von Klodwig reichlich mit Schenkungen bedacht und noch mehr erhielten die Bischöfe von Privaten, welche in ihrer Freigebigkeit gegen die Kirche mit dem Könige wetteiferten.

Hatte die gallische Kirche bisher im engsten Zusammenhange mit der römischen und orientalischen Kirche sich entwickelt, hatte sie namentlich die Organisation der kirchlichen Armenpflege mit ihnen gemein, so gab sie sich seit der Bekehrung der Franken und der Begründung eines christlichen

---

[1] Thiers, L'Avocat des pauvres, p. 101. 388. Cfr. auch Revue archéologique V. année, X. vol. 1864, p. 435 ss.

[2] Thiers p. 194. [3] Montalembert l. c. I, 231.

Frankenreiches auf Synoden selbständige Gesetze, baute zum Theil auf den Bestimmungen der allgemeinen Concilien fort, zum Theil aber erhielt die Armenpflege eine ganz neue Gestaltung, deren allmähliche Entwicklung zu zeichnen um so nothwendiger ist, als die gallische Kirche unter den Karolingern die maßgebende wurde, ihre Einrichtungen im gänzen Abendlande Nachahmung fanden.

In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft wurde von den Bischöfen die alte im römischen Reiche bestehende Organisation der Armenpflege aufrecht erhalten. Das erste Concil von Orleans 511, welches unter Klodwig noch gehalten wurde und die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im neuen Reiche zur Aufgabe sich stellte, hielt an der Gesetzgebung der allgemeinen Concilien fest. Der Bischof allein sollte die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens führen, ihm mußte der gesammte Zehnten und alle übrigen Naturalgaben der Gläubigen entrichtet werden, er allein war der Inhaber aller liegenden Besitzungen der Kirchen seiner Diöcese. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen seines ganzen Sprengels zu unterstützen[1]. Nur von den Oblationen, welche auf den Altar gelegt wurden, fiel die Hälfte dem opfernden Priester zu[2].

Für die Dauer ließ sich diese Centralisation des Kirchenvermögens und der Armenpflege in der Hand des Bischofs überhaupt und im fränkischen Reiche insbesondere nicht mehr halten in Folge der Umgestaltung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse.

Im 4. Jahrhundert war das Landvolk fast noch ganz heidnisch gewesen (daher paganus = Heide). Erst im 5. Jahrhundert gelang es, den Paganismus allmählich zu verbannen, und nun entstanden einzelne Pastorien, für welche aber vorerst nicht eigene Priester aufgestellt wurden. Vielmehr verrichteten die am Sitze des Bischofs befindlichen Geistlichen excurrendo den Gottesdienst und jene nöthigen Amtshandlungen, welche später auf die Pfarrer übergingen. Nur Ostiarier (Sakristane) waren damals schon ständig bei diesen primitiven Landkirchen angestellt[3]. Als das Landvolk immer mehr dem Christenthume sich zuwandte, wurde das Verhältniß schwieriger; es machte sich das Bedürfniß einer Gemeindebildung und ständigen Leitung auch für Landbezirke immer mehr geltend. In Italien und Afrika half man diesem Bedürfniß ab durch Gründung zahlreicher neuer Bisthümer, welche im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts selbst in ganz unbedeutenden Flecken entstanden. Das Concil von Sardica tadelte dieß, verbot für einzelne Dörfer und Villen die Gründung eigener Bischofssitze, verordnete vielmehr, daß für

[1] Conc. Aurel. I. can. 5. 15. 16.

[2] Ibid. can. 14.

[3] Vgl. Steiner, Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften, p. 73.

solche kleine Plätze durch jeweilige Entsendung der Priester vom Bischofssitze aus gesorgt werde[1].

In Gallien waren die Bischofssprengel ziemlich ausgedehnt und neue wurden selbst beim Uebertritt der Franken nicht errichtet. Da nun letztere weniger in Städten zusammenwohnten, vielmehr auf dem Lande zerstreut auf einzelnen Gehöften saßen, so wurde für Gallien die Gründung ständiger Seelsorgsposten (Pfarreien) auf dem Lande dringend nöthig. Für die Armenpflege wurde die Gründung von Landgemeinden oder Pfarreien von großer Bedeutung. Anfänglich freilich zeigten sich die Folgen hiervon noch nicht, indem die bei einer Landkirche stationirten Priester und Cleriker ebenso wie die an der Cathedralkirche functionirenden Geistlichen vom Bischofe Anweisungen aus dem Kirchenvermögen erhielten. Die Landarmen wurden ebenso wie diejenigen der bischöflichen Residenz nach den Angaben der damit betrauten Diakonen vom Bischofe aus dem Kirchenvermögen unterstützt. So blieb es in Afrika und Italien bis hinein ins 7. Jahrhundert[2].

Im fränkischen Gallien dagegen vollzog sich schon in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts eine bleibende Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege. Weil hier nämlich die Diözesen ziemlich ausgedehnt waren, so mußte die Armenpflege sehr schwierig und complicirt werden, falls Alles vom bischöflichen Sitze aus regulirt werden wollte. Der bisherige Vorzug der kirchlichen Armenpflege, daß stets augenblicklich und den Verhältnissen, Bedürfnissen und Umständen angemessen geholfen werden konnte, ging verloren durch eine Centralisation, die unter anderen Verhältnissen so wohlthätig gewirkt hatte. Dazu kam, daß die Gläubigen lieber der Kirche ihres Wohnortes Gaben und Legate vermacht hätten und es ungern sahen, wenn der Bischof Alles an sich zog.

Ein großer Sporn zur Decentralisation der Verwaltung des Kirchenvermögens lag in dem Verbote, liegende Besitzungen veräußern zu dürfen. In Gallien hatte man früher ein solches Verbot nicht gekannt[3], allein Papst Symmachus rügte in einem Schreiben an Cäsarius von Arles heftig diesen Mißstand und verlangte, daß auch die fränkische Kirche an diese Sitte der römischen sich halte[4]. Von da an erscheinen auch unter den Beschlüssen der gallischen Concilien regelmäßig die Verbote, Kirchenvermögen zu veräußern[5]. Bei der schnellen Vermehrung und dem raschen Anwachsen des Kirchen-

---

[1] Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, *sed eos qui circumeant*, constitui. Can. 6.

[2] Greg. M. Epp. I, 37; III, 11; I, 54; XII, 9.

[3] Vgl. Thiers l. c. p. 101.

[4] Launoi l. c. p. 614. Kunstmann, Canonensammlung des Remedius von Chur, p. 12.

[5] Conc. Epaon. 517, c. 12. Conc. Aurel. III. c. 12.

vermögens hatten diese Verbote die Folge, daß einerseits für den Bischof die Verwaltung sehr schwierig werden mußte, andererseits bei der Unvollkommenheit der damaligen Bewirthschaftung der Ertrag selten bedeutend war, wodurch die Armen nicht wenig litten.

Die fränkischen Bischöfe suchten diesen Mißständen dadurch abzuhelfen, daß sie einige Parzellen des Kirchenvermögens unentgeltlich oder gegen geringen Zins gewöhnlich auf 5 Jahre an arme Laien zur Bewirthschaftung überließen, wodurch das Precarienwesen (Lehensystem) entstand[1]. In ähnlicher Weise war schon früher Geistlichen einiger Besitz überlassen worden und dieß ist der Anfang des Pfründewesens[2]. Anfänglich waren solche Verleihungen nur auf kürzere Zeit oder auf Lebensdauer vorgekommen, bald aber entwickelte sich eine feststehende Gewohnheit. Das 3. Concil von Orleans verbot den Bischöfen, Verleihungen an Geistliche, welche von ihren Vorgängern gemacht worden waren, zurückzunehmen[3], womit das Princip der Vereinigung des gesammten Kirchenvermögens in der Hand des Bischofs aufgehoben, der Grund zum Beneficienwesen gelegt war.

Doch nicht bloß die Bischöfe gaben einzelnen Geistlichen liegende Besitzungen aus dem Kirchenvermögen zum Unterhalte, man ging bald weiter und sechzehn Jahre nach dem 1. Concil von Orleans wurden dessen Bestimmungen bereits theilweise aufgegeben und verordnet, daß auch Landkirchen Vermächtnisse annehmen durften; der Bischof sollte Legate nur dann zum allgemeinen Diöcesanvermögen ziehen dürfen, wenn seine eigene (Cathedral-) Kirche arm und dessen bedürftig sei[4]. Das 3. Concil von Orleans bestätigte diese Verordnung und sanctionirte die den Bestimmungen des 1. Concils von Orleans widersprechende Gewohnheit[5].

In consequenter Folge wurden auch auf die Pfarrer die Bestimmungen über das Kirchenvermögen angewendet, welche früher nur für die Bischöfe galten. Wenn ein Pfarrer den ihm anvertrauten kirchlichen Besitz verschlechterte oder verschenkte, so wurde er mit kirchlichen Strafen belegt[6].

---

[1] Conc. Aurel. IV. c. 34. Conc. Lugdun. II. c. 5. Conc. Rem. I. c. 1.

[2] Vgl. Conc. Epaon. c. 7. Wie ausgedehnt das Pfründewesen selbst in Italien schon war, dafür vgl. Conc. Vasense 529, c. 1. 2.

[3] Conc. Aurel. III. 538, c. 17. Vgl. Thomassin l. c. pars III, lib. II, cap. 17. Vgl. bes. Roth, Feudalität, p. 160 ff. (über die sogen. precariae datae).

[4] Conc. Carpentorat. 527.

[5] Conc. Aurel. III. 538, c. 5: si quae oblationes in quibuslibet rebus atque corporibus collatae fuerint *basilicis in civitatibus* constitutis ad potestatem episcopi redigantur. De facultatibus vero *parochiarum* vel basilicarum in plagis constitutis, singulorum locorum consuetudo servetur.

[6] Conc. Aurel. III. c. 5. Conc. Arelat. V. c. 6: ut clericis non liceat facul-

War die Einheit des Kirchenvermögens einmal aufgegeben, nahmen auch die Pfarrer Theil an demselben, so mußte die Armenpflege gleichfalls allmählich in die Hände derselben kommen. Die Decentralisation der Verwaltung des Kirchenvermögens bedingte nothwendig auch das Aufgeben der Centralisation der Armenpflege in der Hand des Bischofs, aus dem einfachen Grunde, weil das Kirchenvermögen zugleich Armengut war [1]. Diese Decentralisation der Armenpflege vollzog sich in Gallien gleichzeitig mit der Entwicklung und Ausbildung des Pfründewesens in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erscheint diese Entwicklung und Gliederung als abgeschlossen und erhielt durch den oft citirten und stets mißverstandenen Canon 5 des 2. Concils von Tours 567 kirchliche Sanction [2]. Dieser Canon wurde bisher stets dahin verstanden, daß die Mitglieder einer Gemeinde verpflichtet seien, für ihre Armen zu sorgen; man dachte dabei an eine bürgerliche (nicht kirchliche) Gemeinde und glaubte so schon im 6. Jahrhundert die Principien ausgesprochen zu finden, auf denen das moderne regulirte, staatliche Armenwesen beruht [3]. Nichts ist unrichtiger als eine solche Interpretation, welche einen vollständigen Bruch mit den bis dahin bestehenden Einrichtungen, ein Aufgeben der kirchlichen Principien durch die fränkische Synode voraussetzen würde. Gewiß, es liegt

---

tates quas ab episcopo in usu accipiunt deteriorare. Quodsi fecerint, si junior fuerit disciplina corrigatur, si vero senior ut necator pauperum habeatur.

[1] Aus diesem Grunde war es auch nöthig, die Entwicklung des Pfründewesens hereinzuziehen. Die Mißverständnisse des Canons 5 des 2. Concils von Tours, die falschen Urtheile über die mittelalterliche Armenpflege sind nur möglich gewesen, weil man die allmählichen Veränderungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht beachtet hat.

[2] Der Wichtigkeit wegen führe ich den Wortlaut des Canons an: ut unaquaeque civitas pauperes et egenos incolas alimentis congruentibus pascat secundum vires, ut tam vicani presbyteri, quam cives omnes suum pauperem pascant: quo fiet ut ipsi pauperes per civitates alias non vagentur. *Civitas* war im damaligen kirchlichen Sprachgebrauche der Bischofssprengel (vgl. Steiner l. c. p. 73), und da dieser früher mit der kirchlichen Gemeinde zusammenfiel, so verstand man unter civitas eben die letztere; seit der bischöfliche Sprengel in mehrere Pfarreien sich theilte, ging die Bezeichnung civitas auch auf die letzteren über, und in diesem Sinne ist im genannten Canon civitas gebraucht, also = Pfarrei; civis = Mitglied der kirchlichen Gemeinde oder Pfarrei.

[3] Alexandre Monnier, Histoire de l'assistance publique, p. 198, übersetzt den Canon also: concile de Tours ordonna, que chaque cité suivant ses ressources prendrait soin de ses pauvres, et que la dépense serait répartie *entre les habitants et le clergé*, de manière qu'on ne vit plus de vagabonds. Er ruft dann aus: Tel est, je crois, le plus ancien document où l'on puisse rattacher l'origine du domicile de secours et le *principe de l'assistance communale*. Dieselbe Auffassung findet sich auch bei Buß, Armenpflege, in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon.

in dem angeführten Canon eine Neuerung, vielmehr die **Sanction** einer bereits bestehenden Neuerung, aber nur in dem Sinne, den ich bereits angedeutet habe, nicht in der Weise, wie dieß bis jetzt angenommen wurde: und diese Neuerung bestand einfach in der **Aenderung des Begriffes einer kirchlichen Gemeinde.** Verstand man darunter bis dahin nur einen Bischofssprengel, so wurde dieser Begriff seit der Entstehung von Landgemeinden oder Pfarreien auch auf letztere ausgedehnt und diesen zugleich Pflichten beigelegt, die bisher ausschließlich dem Bischof als dem Centrum seiner einheitlichen und ungetheilten Gemeinde zugehört hatten; unter diese Pflichten gehörte auch die Armenpflege, welche aufhörte, ausschließlich Sache des Bischofs zu sein und auf die Pfarrer für ihre kirchlichen Gemeinden überging, eine Aenderung, welche wieder nur die natürliche Consequenz aus der Thatsache war, daß der Bischof nicht mehr der alleinige Inhaber und Verwalter des Kirchen- resp. Armenvermögens war, sondern daß auch die Pfarrer daran Theil hatten. Die Synode will also nur verordnen, daß die Vorstände der kirchlichen Gemeinden für ihre Armen sorgen sollten und zwar nicht mehr der Bischof allein für seine **ganze** Gemeinde, sondern jeder Seelsorger für die ihm anvertrauten Gläubigen, mit andern Worten, jeder Pfarrer für seine Parochianen.

Die Bestimmung, daß jedes Mitglied der kirchlichen Gemeinde für seine Armen sorgen müsse[1], ist nur die Wiederholung eines alten kirchlichen Princips, daß nämlich jeder Gläubige, wenn er im Stande ist, seine Hausgenossen (pauperem suum) erhalte, damit sie nicht der kirchlichen Armenpflege zur Last fallen, ein Grundsatz, den schon Paulus aufgestellt[2] und den die Kirche stets festgehalten hat. Ist aber ein Armer hilflos und hat Niemanden, der ihn unterstütze, so obliegt die Pflicht, für ihn zu sorgen, seinem Seelsorger, seinem Pfarrer (nicht mehr dem Bischofe unmittelbar); dieß hat man unter den Worten, daß die Landpriester für ihre Armen zu sorgen haben[3], zu verstehen.

Diese Neugestaltung, Gliederung, Decentralisation der Armenpflege hatte zur Zeit des 2. Concils von Tours (567) bereits bestanden und erhielt durch dasselbe nur kirchliche Sanction. Einen Beleg hierfür finde ich in der Bestimmung des 21. Canons des 5. Concils von Orleans (549), daß jeder Bischof für die **Leprosen** seines ganzen Sprengels[4] Nahrung und Kleidung beschaffen soll. Diese Bestimmung wäre nicht nöthig gewesen, hätte den Bischöfen auch die Sorge für die **andern Armen** auf dem Lande (in

---

[1] Ut cives omnes pauperem suum pascant.

[2] 1 Tim. V, 8. 16.

[3] Ut vicani presbyteri pauperem suum pascant.

[4] Tam in civitate quam in territorio.

territorio) obgelegen; sie mußte bereits auf die Landpriester oder Pfarrer (vicani presbyteri) übergegangen sein.

Das Concil stellte also nicht willkürlich etwas Neues auf, sondern kam nur einem wirklichen Bedürfnisse entgegen und wurde so der Ausgangspunkt für eine neue Organisation der Verwaltung der kirchlichen Armenpflege, die zuerst im Frankenreiche nöthig wurde, allmählich aber im ganzen Abendlande sich geltend machte. Damit beginnt eine neue Periode der kirchlichen Armenpflege.

Zweiter Theil.

Das Mittelalter.

Von Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erster Abschnitt.

Zeitalter der Karolinger.

§ 1. Allgemeine Uebersicht. Veränderte Stellung der Kirche.

Gregor der Große ist der letzte bedeutende Mann des römisch-griechischen Zeitalters der Kirche. Als das Christenthum in die Welt trat, fand es bereits geordnete staatliche Verhältnisse und ausgeprägte gesellschaftliche Einrichtungen vor. Das, was die Kirche in dieser Zeit geleistet, trotzdem daß die römisch-griechische Cultur starr dem Einflusse des Christenthums sich zu verschließen strebte, ist bewundernswürdig, und Niemand wird ohne Anerkennung auf die Fülle von Liebe und Opfermuth, von Geist und Kraft zurückblicken können, welche die christliche Kirche zur Zeit ihrer Entstehung, ihrer blutigen Verfolgungen, zur Zeit der Entfaltung aller ihrer Lebenskräfte in der patristischen Periode bethätigte.

Seit Gregor dem Großen ändern sich alle Verhältnisse; schon der Schauplatz wird ein anderer, er wendet sich vom Morgen gegen Abend. Die orientalische Kirche, welche bisher so lebenskräftig sich bewiesen und auf zahlreichen Concilien eine ausgezeichnete kirchliche Legislatur geschaffen hatte, schließt sich ab und erstarrt allmählich. Afrika und bald auch Spanien werden eine Beute des Islams. Das Christenthum zieht sich zurück auf die germanischen Stämme, „auf welche sich der Genius der Menschheit, alle übrigen gleichsam verlassend, niedergelassen hat". Bei den Völkern germanischer Abstammung erhielt die Kirche eine ganz andere Stellung. „Die Errichtung der germanischen Reiche fällt mit der Einführung des Christenthums gewöhnlich zusammen; hier war demnach das Christenthum gleich anfänglich mit thätig, der Einfluß und die gegenseitige Beziehung zwischen Staat und Kirche werden demnach ganz

anders als früher und durchaus verſchieden ſtellt ſich uns Alles in dieſer Beziehung dar."[1] Die kirchlichen Angelegenheiten wurden nicht mehr auf allgemeinen Concilien der geſammten Chriſtenheit berathen und geregelt, ſondern auf Reichsverſammlungen, bei denen auch den Laien und vor Allem dem Herrſcher eine entſcheidende Stimme zuſtand: Staat und Kirche verwuchſen ſich innig und es bedurfte eines Rieſenkampfes, der zum Theile heute noch fortdauert, um ſpäter wieder die richtigen Grenzen zu finden.

Auch die Geſtaltung der Armenpflege mußte in den germaniſchen Reichen eine andere werden. Die Germanen lebten nicht zuſammen in größeren Städten, ſondern zerſtreut auf einzelnen Gehöften, die Bevölkerung war durchſchnittlich dünn. Die natürliche Folge davon war, daß viele zerſtreute Kirchen entſtehen, daß Pfarrkirchen ſich bilden mußten, daß eine Decentraliſation der Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens und damit zugleich der Armenpflege eintreten mußte. Schon im erſten chriſtlich-germaniſchen Reiche, im fränkiſchen, ergab ſich dieſe Nothwendigkeit, wie ich an der Hand der fränkiſchen Concilien nachgewieſen habe. Es iſt nöthig, die weitere Entwicklung der fränkiſchen Kirche und ihrer Armenpflege zuerſt zu verfolgen, da das Frankenreich das normbildende und maßgebende geworden iſt.

§ 2. Verfall in der fränkiſchen Kirche. Reſtauration durch Karl den Großen.

Im fünften und theilweiſe noch im ſechsten Jahrhundert bildete die galliſch-fränkiſche Kirche den Juwel unter den verſchiedenen Kirchenprovinzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Epiſkopats führte ein heiliges Leben, war ausgezeichnet durch Wiſſenſchaft und Frömmigkeit. Nirgends waren die Biſchöfe ſo geliebt und geehrt, wie in Gallien. Während im Oriente Glaubensſtreitigkeiten und theoretiſche Grübeleien die beſten Kräfte lahmlegten, wandten ſich die galliſch-fränkiſchen Biſchöfe mit Vorliebe den Aufgaben des praktiſchen Lebens zu und behaupteten ihre Stellung als Väter des Volkes. Sie verwandten die Vergabungen der Könige an die Kirche für die Armen, gründeten Hoſpitäler, ſchützten das Volk gegen übermäßige Auflagen, milderten durch ihr Anſehen die Rohheit und Barbarei der Fürſten und ihrer Beamten[2].

Allmählich zeigten ſich Symptome des Verfalls, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts bereits die beſſeren Elemente zu überwuchern drohte und

[1] Möhler, Geſammelte Schriften II, 279—280.

[2] Cfr. Conc. Aurel V. can. 13 et 15. Conc. Arvern. II. 546, can. 13. Vgl. Friedrich Roth, Vom Einfluß der Geiſtlichkeit unter den Merovingern, Vortrag in der Akademie, 24. Auguſt 1830; beſonders Rückert II, 341 ff.

rasch eine Ausdehnung annahm, daß an der Möglichkeit einer Heilung zu zweifeln war. Es ist nicht möglich, auf die Ursachen dieses auffallend schnellen Verfalls näher einzugehen, nur bemerken will ich, daß der Hauptgrund in dem Verhältnisse der Kirche zum Königthume lag.

Im römischen Reiche hatte sich die Kirche des Westens auch nach Constantin einen hohen Grad von Selbständigkeit zu wahren verstanden. Ganz anders wurde es bereits im ersten germanischen Staate, im Frankenreiche. Schon König Klodwig nahm das Recht in Anspruch, den höheren Clerus zu ernennen, und die erste Synode von Orleans 511 gestand dieß unglückseliger Weise zu [1]. Anstatt daß die Kirche ihren bessernden Einfluß auf ein verdorbenes und lasterhaftes Königthum hätte ausüben können, trugen die Regenten ihre eigene Verdorbenheit in die Kirche hinein, indem sie lasterhafte Günstlinge zu Hirten des Volkes ernannten.

Man hat darauf hingewiesen, daß die Franken als Heiden nicht so lasterhaft waren, wie etwa hundert Jahre nach der Bekehrung. Das ist theilweise richtig; die Schuld liegt aber nicht am Christenthume, sondern an der merovingischen Dynastie, welche ihre eigene Verdorbenheit dem Volke mittheilte und der Kirche aufzwang. Die merovingischen Könige vernichteten alle Zucht im Volke durch das ärgerliche Beispiel eines lasterhaften Familienlebens. Schon Klodwigs Vater Childerich hatte sich zahlreiche Frevel gegen die Reinheit und Ehrbarkeit des Familienlebens zu Schulden kommen lassen, und dieses Laster, verbunden mit thierischer Grausamkeit selbst gegen die nächsten Blutsverwandten, pflanzte sich in der Königsfamilie nicht bloß fort, sondern steigerte sich von Geschlecht zu Geschlecht, bis schließlich jene Scheusale auf dem Throne erschienen, welche Gregor von Tours so naturgetreu geschildert hat. Mit der Wollust und Grausamkeit verband sich die Habsucht, welche keine Schranke des Rechtes respectirte. Diese Lasterhaften kannten auch keine Wahrheit und Treue; Meineid und Verrath waren die Mittel, sich der Gegner zu entledigen.

Die Verdorbenheit auf dem Throne theilte sich unglaublich rasch dem Volk mit, wie dieß in der Geschichte aller Jahrhunderte zu beobachten ist. Das schlechte Beispiel wirkte ansteckend auf die Massen. Das ursprünglich keusche und treue Frankenvolk war bald so schlecht, wie sein Fürstenhaus; im ganzen Volke triumphirte das Laster.

Das Laster drang durch den königlichen Hof auch in die Kirche ein. Klodwig ernannte noch meist heilige Männer zu Bischöfen; aber diese wurden unbequem und der Hof wählte sich gefügige Werkzeuge, regelmäßig Hofbedienstete oder Kriegsleute, um sie den einzelnen Diöcesen aufzudrängen.

---

[1] Can. 4: Nullus saecularium ad clericatus officium praesumat accedere, nisi aut cum regis jussione aut cum judicis voluntate.

Eine Art von Entschuldigung für dieses Eingreifen des Königthums in das kirchliche Leben lag in der großen Ausdehnung des kirchlichen Besitzes. Bei den Germanen bildete der Grundbesitz die Grundlage der Freiheit; wer keinen Grundbesitz besaß, der konnte kein Freier sein, der war ein Knecht. Die Freien unterschieden sich wieder nur durch die Größe des Grundbesitzes, so daß die gesammte sociale und politische Stellung durch den Grundbesitz bedingt war [1].

Mit der Erwerbung von bedeutendem Grundbesitze waren die Bischöfe im fränkischen Reiche angesehene politische Personen geworden, welche den höchsten Adelsfamilien ebenbürtig zur Seite standen. Es war erklärlich, daß die merovingischen Könige die Besetzung der Bischofsstühle an sich zu bringen suchten, da sie ein Interesse daran hatten, einen ergebenen Episkopat sich zu schaffen. Es war ebenso erklärlich, daß die Habsucht neidisch auf diese Macht sah, daß Manche mit Sehnsucht auf einen Bischofsstuhl blickten, welche in sich Alles eher als einen Beruf zu einem Bischofe fühlten. Vom äußeren Glanze der bischöflichen Stellung geblendet, drängten sich Unwürdige auf die fränkischen Bischofsstühle, welche grell abstachen gegen ihre heiligen Vorgänger. An der Spitze der gallischen Kirche standen anfänglich vereinzelt, bald aber überwiegend Männer ganz anderen Schlages. Nicht mehr jene heiligen Mönche aus dem Kloster Lerins, sondern Männer aus der Umgebung des Hofes, Günstlinge, hohe Beamte und Adelige drangen jetzt ein und verpesteten die Kirche. Leute, welche nie eine geistliche Erziehung erhalten, welche nicht durch bewährte Treue im niederen Kirchendienste sich ausgezeichnet, die vielmehr allen Lüsten gefröhnt und ein Leben nach dem Willen der sittenlosen Merovinger geführt, entweihten jetzt die Kirchen ihrer heiligen Vorgänger. Der Reichthum der Kirche war zu verlockend für Leute solchen Schlages, deren gemeinsames Merkmal in der Habsucht bestand. Die Simonie nahm in erschreckender Weise überhand [2]. Diese Männer waren nicht mehr die geistlichen Hirten, welche überall Trost spendeten, nicht mehr die Väter der Armen, welche mit Aufopferung der Bedrängten sich annahmen, sie waren Hofmänner, welche für das arme Volk kein Herz besaßen, dasselbe vielmehr plünderten und auswucherten, wie der berüchtigte Bischof Cautinus von Clermont. Dieser betrieb in Verbindung mit den Juden seiner Stadt Wuchergeschäfte und verpraßte das Geld in Trunkenheit und Ausschweifung. Noch ärger trieb es Badegisel von Mans, welcher den Bischofsstuhl seiner heiligen Vorgänger Principius, Innocenz und Domnolus schändete. Er

---

[1] Vgl. W. Arnold, Kultur und Rechtsleben, S. 138. Dem Engländer sind noch jetzt liberty und property unzertrennliche Begriffe. Ch. Fox definirte liberty mit folgenden Worten: it consists in the safe and sacred possession of a man's *property*.

[2] Ich beziehe mich auf die quellenmäßige Darstellung bei P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 268 ff. Rückert II, 512 ff.

führte als Bischof das lasterhafte Leben fort, welches er als Majordomus des Königs Klotar gewohnt war.

Wie die Bischofswürde durch Bestechung und Kauf am Hofe erlangt wurde, so wandten diese Hofbischöfe die Mittel der Simonie auch gegen den niederen Clerus an. Ueberhaupt gestaltete sich das Verhältniß des Bischofs zu seinem Clerus unendlich schlimmer. Die Bischöfe, regelmäßig rohe Kriegerseelen, mißhandelten die untergeordneten Geistlichen, behandelten sie wie Sklaven und Leibeigene, aus deren Stand sie auch regelmäßig genommen wurden, sie waren und handelten als unumschränkte Herren[1]. Umgekehrt empörten sich zuchtlose Geistliche gegen fromme Bischöfe. Die Disciplin löste sich auf.

Immer gab es noch eine beträchtliche Anzahl von Bischöfen, welche den Verfall des kirchlichen Lebens schmerzlich empfanden und auch die Ursache dieses Unglücks wohl erkannten. Sie suchten die Armen zu schützen und griffen das zuchtlose Leben des Hofes an, allein der Erfolg war nur, daß sie von ihren Sitzen vertrieben wurden, wie Nicetius von Trier, Desiderius von Vienne, Prätextatus von Rouen. Dabei konnte sich der Hof auf lasterhafte Bischöfe selbst stützen, um die heiligen Männer auf den Bischofsstühlen unschädlich zu machen. Desiderius wurde auf Anstiften der Königin Brunhilde verbannt und nachher gesteinigt, wobei Bischof Aregius von Lyon der Königin seine Unterstützung lieh. Prätextatus von Rouen wurde am Altare ermordet und der Mörder bekannte, daß er von der Königin Fredegunde hundert Schillinge, von einer Creatur der Königin, dem Bischofe Melanius, fünfzig Schillinge und ebenso viel von einem Untergebenen des Ermordeten, von dem Archidiakon von Rouen empfangen hatte. Wie sehr hatte sich die Lage verschlimmert seit Klodwig! Als dieser gegen das aufrührerische Verdun zog, um die Stadt zu züchtigen, da eilte der hl. Euspicius, Bischof dieser Stadt, in das königliche Heerlager, um dem Könige in's Gewissen zu reden, daß für den Christen die Rache verboten sei. Klodwig beugte sich vor dem greisen Bischofe und gewährte Gnade für die Stadt. Unter den Nachfolgern Klodwigs hätte der heilige Bischof seine eindringliche Predigt mit dem Leben büßen müssen.

Der bessere Theil des Episkopats ermannte sich endlich, um das Uebel an seinem Sitze anzugreifen und durch Synodalbeschlüsse die Besetzung der Bischofsstühle durch den Hof zu verbieten[2]. Allein vergeblich. König Klotar II. bestand auch Concilienbeschlüssen gegenüber auf dem usurpirten Rechte, ohne Wahl des Clerus und Volkes Bischöfe zu ernennen. Wo er die Wahl gestattete, war sie doch nur eine Formalität, indem auch in diesem

---

[1] Roth S. 274.

[2] Conc. Paris. III, can. 8. Vgl. Conc. Santon. (563).

Falle nicht bloß die Prüfung des Erwählten, sondern auch die thatsächliche Ernennung der Hof sich vorbehielt [1].

Schon vor Klotar II. hatte Papst Gregor der Große seinen Einfluß geltend zu machen gesucht, um eine Besserung herbeizuführen. Er hatte sich direct an die Könige Klotar, Theudebert und Theuderich, sowie an die Königin Brunhilde gewandt. An letztere schrieb er folgende, für alle Zeiten beherzigenswerthe Wahrheiten: „Da nach der heiligen Schrift die Gerechtigkeit die Völker erhöht, die Sünde ihnen aber Verderben bringt, so wird ein Reich nur dann befestigt, wenn die Schuld, einmal erkannt, alsbald auch gebessert und gesühnt wird. Auf das Schmerzlichste hat es uns berührt, von allen Seiten vernehmen zu müssen, wie unkeusch und schlecht in Eurem Reiche die Priester wandeln. Damit dieses Unwesen weder unserem Gewissen zur Last falle, noch Eure Herrschaft tödtlich verwunde, müssen wir uns mit Feuereifer erheben, es zu rächen, damit die Schlechtigkeit Weniger nicht Vielen zum Verderben gereiche; denn schlechte Priester sind der Ruin der Völker. Wahrlich, wer soll für die Sünden des Volkes bei Gott fürbitten, wenn der Priester, welcher der Fürbitter sein sollte, noch schwerere Sünden als das Volk begeht?" [2]

Sowohl dieses Eingreifen, als auch die Bestrebungen des besseren Theiles der fränkischen Bischöfe selbst prallten wirkungslos an der Lasterhaftigkeit des merovingischen Hofes ab. Im Palaste wählte man sich die Bischöfe aus Günstlingen; bessere Elemente waren dem Hohne, der Verfolgung und jeglicher Brutalität ausgesetzt, bis schließlich die allgemeine Verkommenheit triumphirte. Kein Wort der Zurechtweisung wurde mehr laut.

Die Verwüstung der gallisch-fränkischen Kirche durch die Merovinger ist für alle Zeiten eine ernstliche Warnung, das Recht der Ernennung zu den kirchlichen Aemtern nicht der Willkür der weltlichen Macht auszuliefern.

Das Verderben der Bischöfe theilte sich nur zu rasch dem niederen Clerus mit. In den ersten sechs Jahrhunderten hatte der Clerus durch Bildung, durch Kenntniß der heiligen Schriften, der kirchlichen Gesetzgebung und der Kirchengeschichte sich ausgezeichnet; es herrschte eine musterhafte Disciplin, welche leicht aufrecht erhalten werden konnte, weil alle Geistlichen, unter den Augen des Bischofs lebend, von ihm strenge beaufsichtigt wurden.

Da der gesammte Clerus in der Bischofsstadt zusammenlebte, so fehlte es nie an geistiger Anregung und an Belehrung, nie auch an strenger Be-

[1] A clero et populo eligatur, per *ordinationem* principis ordinetur, während die Kirche nur zugestehen wollte: cum voluntate regia ordinetur. Vgl. Baluze, Cap. reg. Franc. I, p. 21.

[2] Greg. M. Epp. IX, 64; vgl. IX. 53—55. 57.

strafung, wenn ein Geistlicher ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließ. Viel schwieriger wurden die Verhältnisse, seitdem selbständige Pfarreien sich bildeten. Die strenge Beaufsichtigung war unmöglich, gegenseitige Belehrung und Erbauung fiel weg, seitdem der Curatgeistliche mit seinem Diakon oder Subdiakon allein bei seiner Kirche lebte. Da es an Schulen gebrach und eine Fortbildung nach der Weihe nicht mehr möglich war, so mußte man sich begnügen, wenn der Geistliche nur die nöthigste Bildung besaß. Von einer Kenntniß der frühern kirchlichen Praxis, der kirchlichen Gesetzgebung und der Concilienbeschlüsse war selten bei einem Bischofe, geschweige beim niederen Clerus mehr die Rede. Dazu kam, daß das Laster der Simonie Alles beherrschte, so daß die Geistlichen ihre Stellen vom Bischofe kauften und sie dann selbst auszubeuten suchten. Der Arme wurde überall vergessen, das goldene Zeitalter der kirchlichen Armenpflege war vorüber[1]. Der Geist, der früher die Geistlichen beseelt, der sie angespornt, arm zu leben und jedes Stückchen Brod mit den Armen zu theilen, jener Geist, der jeden Luxus verpönte und vor jeder Verschleuderung des Kirchenvermögens als vor einem „Mord der Armen" zurückschauderte, dieser Geist entwich aus der fränkischen Kirche und machte einer Habsucht, einem Luxus Platz, der an's Ekelhafte grenzt[2].

Wohl gab es noch Ausnahmen auch in dieser Zeit, aber es waren Ausnahmen. Es galt schon als erwähnenswerthe Auszeichnung, wenn einer nur von Habsucht sich frei erhielt[3]. In den Verfall des kirchlichen Lebens wurden auch die Anstalten hineingezogen. Die Hospitäler gingen zu Grunde oder wurden von den Vorstehern als fette Pfründen verpraßt, die Synoden hörten allmählich ganz auf[4], in der fränkischen Kirche herrschte eine bis dahin unbekannte, beispiellose Zuchtlosigkeit, so daß der Biograph des hl. Columban sagen konnte: „In Gallien blieb vom Christenthume nur der Name übrig; die Mittel des Heiles und der Buße, sowie die Liebe zur Entsagung wurden nur noch an wenigen Orten geachtet und geübt."[5]

Es war ein großes Glück, daß unter diesem allgemeinen Verfalle die Klöster noch an einer strengen Disciplin festhielten. Dem hl. Columban gebührt das Verdienst, in die fränkischen Klöster neues Leben und neuen Eifer

---

[1] Vgl. Rückert l. c. II, 477 ff. 517.

[2] Epist. Bonif. ed. Giles, n. 49. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte III, 464.

[3] Greg. Turon. VII, 1. Bolland. ad 9. et 13. Febr. II, 352. 680.

[4] Bonifatius klagte, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten wurde. Bonifacii Epistolae, ed. Giles, London 1844, n. 49: de ecclesiastica religione quae jam longo tempore 60 seu 70 annos calcata et dissipata fuit. Franci enim ut seniores dicunt plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt. Diese Zeitbestimmung gilt übrigens nur für Austrasien, in Neustrien war noch 677 eine große Synode gehalten worden. Vgl. Roth, Feudalität, p. 101.

[5] Jonas, Vit. Columb. c. 11.

gebracht, durch seine Regel, die sich weithin in Gallien verbreitete, inmitten der Ausgelassenheit des Weltclerus einer strengen, ernsten Lebensauffassung Anklang verschafft zu haben[1]. In diesen Klöstern fanden die Armen immer noch Trost, Hilfe, Unterstützung und Zuflucht gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen[2]. Leider ließ auch in den Klöstern in Folge des steigenden Reichthums die Strenge nach, die weltliche Gewalt griff muthwillig ein[3], so daß mit Beginn des achten Jahrhunderts auch die Mönche und die Gott geweihten Jungfrauen der Zuchtlosigkeit verfielen.

Unter Karl Martell erreichte der Verfall der Disciplin den höchsten Grad, so daß die ganze fränkische Kirche ihrem Untergange nahe schien. Karl setzte Bischöfe nach Belieben ein und ab, ließ sie ermorden, ernannte an ihrer Stelle Leute, welche die Kirchengüter nach seinem Willen an Kriegsgesellen gaben, offen Unzucht und Ehebruch sich erlaubten, öfter beim Heere als in der Kirche zu treffen waren[4]. Manche Bischofsstühle ließ er jahrelang verwaist, um mit deren Vermögen willkürlicher schalten zu können[5]. Einige Günstlinge begnügten sich nicht mit den Einkünften eines Bisthums und nun geschah das Unerhörte, daß zwei, drei Bisthümer in der Hand eines Mannes vereinigt wurden. Es kamen selbst Fälle vor, daß Bischöfe gar keine Weihe hatten[6].

Seine Söhne Pipin und Karlmann machten es anfänglich nicht viel besser.

Alles schien der Auflösung nahe, als Gott, wie einen Boten vom Himmel, den hl. Bonifatius sandte, welcher nicht bloß der Apostel Deutschlands, sondern auch der Restaurator der fränkischen Kirche wurde.

---

[1] Greith l. c. p. 284 ff. Rückert II, 518 ff.

[2] Vgl. Montalembert l. c. II, 584 ff.

[3] Ein charakteristisches Beispiel lieferten die beiden Königstöchter Chrotildis und Basina, welche von ihren Vätern König Charibert und König Chilperich dem Kloster der hl. Radegund in Poitiers übergeben worden waren. Beide entflohen mit vierzig Nonnen, verbanden sich mit Strolchen und Räubern, setzten sich in einem Hause neben der Domkirche fest, brandschatzten von da aus die Stadt, plünderten und verwüsteten das Kloster, zerstörten den Hochaltar und das Grab der hl. Radegund. Vgl. über diesen unerhörten Skandal zweier königlicher Prinzessinnen, welche so tief sanken, sich mit Plünderern und Räubern zu verbinden, Gregor von Tours X, 15 ff.; Montalembert II, 343—350. Das merovingische Haus entehrte nicht bloß den Episkopat, sondern entweihte auch die Klöster.

[4] Roth l. c. 388 ff. Vgl. die drastische Schilderung in den Briefen des hl. Bonifatius, besonders n. 49 (ed. Giles).

[5] Sirmond II, 73. Pertz, Monum. II, 280. Gesta abbatum fontanellensium c. 8.

[6] Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France IV, 94 ss. Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 307 ff. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches, p. 29 ff.

Bonifatius fing seine Reformversuche beim Clerus selbst an, suchte die Disciplin zu heben und stellte zu diesem Behufe die seit achtzig Jahren unterbrochenen Synoden wieder her[1]. Um der fränkischen Kirche gegen die weltliche Gewalt auch eine äußere Stütze zu verschaffen, brachte er sie in nähere Berührung mit dem Papstthum, eine Verbindung, welche von den wohlthätigsten Folgen begleitet war. Zugleich suchte Bonifatius den seit Karl Martell zerrütteten Zustand der kirchlichen Güterverhältnisse wieder zu regeln. Er wandte sich zu diesem Behufe zuerst an den König Austrasiens, an Karlmann. Seine Bemühungen und Unterhandlungen blieben aber lange Zeit vergeblich. Wohl erreichte er, daß König Karlmann auf der austrasischen Synode des Jahres 742 die Restitution des abhanden gekommenen Kirchenvermögens zusagte[2]. Ob sie aber wirklich allenthalben erfolgt sei, bleibt zweifelhaft. Hatte Bonifatius von Karlmann wenigstens das Versprechen der Zurückgabe zu erlangen gewußt, so gelang ihm selbst dieß bei König Pipin nicht. Dieser konnte auf der Synode zu Soissons 744 nur zu dem Gelöbniß gebracht werden, soviel zurückzuerstatten, daß die Mönche und Nonnen davon leben könnten, vom Uebrigen sollte nur ein Census gegeben werden[3]. Davon, daß das Kirchenvermögen auch Armenvermögen sei, wollte Pipin nichts wissen; der Clerus, Mönche und Nonnen sollten davon spärlich unterhalten werden (Pseudoisidor sprach diesen Gedanken in etwas anderer Form später wieder aus), alles Uebrige aber, was zu ihrem dürftigen Unterhalte nicht nothwendig sei, sollte in den Händen der Laien verbleiben. Es wurde aber selbst dieses nicht ausgeführt, es blieb nur ein Versprechen. Bei der allgemeinen fränkischen Synode zu Lestines[4] 745 mußte Bonifatius seine Bemühungen erneuern und hier gelang es endlich, durch einen Compromiß die kirchlichen Güterverhältnisse vorläufig zu regeln.

An dem Grundsatze, nur das Nöthigste zurückzuerstatten, wurde festgehalten; die Inhaber von Kirchengut durften dasselbe behalten, aber nur in der Form einer kirchlichen, durch den König vermittelten Precarie; als Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums der Kirche mußte ein jährlicher Zins von 12 Denaren (= 1 Solidus) entrichtet werden. Ferner wurde bestimmt, daß beim Tode die Precarie zurückfallen sollte, außer wenn es dem Könige gefiel, der Kirche zu befehlen, daß sie die Nachkommen belehne. Ein solcher Befehl des Königs mußte beachtet werden, er war maßgebend,

---

[1] Vgl. den Brief des hl. Bonifatius bei Giles, n. 49, und Bouquet IV, 95.

[2] Pertz, Leg. I, 16. — Ich bemerke, daß ich mich der Auffassung von Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches, p. 29 ff., anschließe. Roth ist bekanntlich anderer Ansicht.

[3] Pertz I, 17, c. 3: de rebus ecclesiasticis subtraditis monachos vel ancillas Dei consolentur; usque ad illorum necessitati satisfaciant et quod superabundaverit census levetur.

[4] Unweit des Klosters Laubes in Hennegau.

so daß der Kirche kein vollständig freies Verfügungsrecht zustand[1]. Dieß die merkwürdigen Verordnungen der Synode von Lestines, der Bonifatius präsidirte. Principiell war damit wohl das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt, allein thatsächlich war damit wenig erreicht[2], da die Zugeständnisse eben nur auf dem Papiere standen. Viele Inhaber kirchlicher Besitzungen sträubten sich, den geforderten Zins zu geben, ihren Besitz als Precarie von der Kirche zu nehmen — und Niemand zwang sie[3]. Ob es den Königen mit ihren Zugeständnissen Ernst war, ist zweifelhaft. Pipin wenigstens achtete nach wie vor nicht auf das Eigenthumsrecht der Kirche[4].

Erst mit Karl dem Großen beginnt eine festere Ordnung; Karl gebührt das Verdienst, das kirchliche Eigenthum wieder geordnet und die alten kirchlichen Bestimmungen über Verwendung desselben erneuert zu haben. Von da an erst läßt sich auch wieder die Spur einer kirchlichen Armenpflege verfolgen. Abermals vernimmt man die Sprache der Concilien und der Kirchenväter, nicht in Synodalbeschlüssen, sondern in den Capitularien Karls des Großen, der für sein ausgedehntes Reich das leistete, was einst im römischen Reiche die großen Concilien gethan. Wie ein letzter mächtiger Nachhall aus der Väter Zeiten erklingen die kirchlichen Bestim-

[1] Pertz, Leg. I, 18. Conc. Liptin. can. 2: statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuito nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus ea conditione, ut singulis annis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam paupertatemque non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; et si paupertas cogat, ecclesiae vel Domni Dei integra reddatur possessio. Der Canon setzt wohl eine größere, aber nicht nothwendig eine allgemeine Säcularisation voraus.

[2] Bonifatius war darum auch keineswegs mit dem Resultate zufrieden; er nahm es nur hin, weil er nicht mehr erreichen konnte. Vgl. das Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius: de censu expetendo eo quod impetrare a *Francis* ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum XII denarii reddantur. Giles, n. 60. Harduin III, 1908. Vgl. Annales Bertin. ad annum 750. Der Papst hingegen frohlockte über diese Zugeständnisse und vertröstete den hl. Bonifatius auf bessere Zeiten. Giles, n. 60.

[3] Roth, p. 337.

[4] Ibid. Selbst Hahn l. c. XI. Exkurs, p. 187, gibt zu, daß auch unter Pipin die Verschleuderung des Kirchenvermögens „unter dem Drang der Umstände" fortgedauert habe. Ob freilich eine planmäßig durchgeführte allgemeine Säcularisation stattgefunden habe unter Pipin, wie Roth meint, ist mir doch zweifelhaft.

mungen Karls über die Armenpflege, um dann allmählich zu verstummen. Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat das kaum mehr angestrebt, was das Zeitalter der Väter geleistet, was der große Frankenkaiser durch seine Gesetze wenigstens theilweise noch zu erreichen wußte.

Es soll im Nachstehenden versucht werden, die Verordnungen Karls des Großen, welche nach den alten Principien eine neue Organisation der Armenpflege erstrebten, an der Hand der Capitulariengesetzgebung darzustellen und in ein Gesammtbild zusammenzufassen.

§ 3. Quellen des Armenvermögens gemäß der Organisation Karls des Großen.

Mit seltenem Gerechtigkeitssinn, mit fürstlicher Freigebigkeit trat Karl der Große der Kirche gegenüber, hierin ganz unähnlich seinen Vorfahren wie seinen Nachfolgern, seinen Sohn Ludwig einzig ausgenommen. Nie hat ein Fürst die Interessen der Kirche so sehr zu fördern gesucht wie er — und Niemand hat das Recht, ihm unlautere Absichten unterzulegen. Was er that, das that er aus Ueberzeugung, aus Frömmigkeit in seltenem Verständnisse der wahren Bedürfnisse seiner Zeit.

Karl übte einen Act der Gerechtigkeit, indem er endlich das Verhältniß der Inhaber kirchlicher Besitzungen zur Kirche gesetzlich in der Art regelte, daß alle Besitzer kirchlichen Eigenthums verpflichtet wurden, dasselbe als Precarie von der Kirche zu nehmen und außer dem Zinse jährlich noch zwei Zehntheile des Reinertrags an diejenige Kirche zu verabreichen, von der sie ihre Lehen (beneficium, precaria) besaßen[1]. In den späteren Bestimmungen fällt der Zins (census) weg, dafür müssen aber diese weltlichen Beneficiaten zur Baulast beitragen[2].

Karl sorgte auch durch strenge Verordnungen dafür, daß die weltlichen Inhaber von Precarien ihren Verpflichtungen genügten; wenn einer seinen Pflichten nicht pünktlich nachkam, verlor er sein Lehen. Erfüllte aber einer seine Obliegenheiten, so konnte die Kirche ihm nicht willkürlich die Precarie abnehmen ohne Erlaubniß des Fürsten, weßhalb bei Abfassung von Precariebriefen der Umstand, daß die Uebertragung auf Wunsch und Befehl des Königs geschehe, in die Urkunde aufgenommen werden mußte[3].

---

[1] Capit. anno 779, c. 13: de rebus ecclesiarum decima et nona cum ipso censu sit soluta, atque de casatis quinquaginta solidus unus et de casatis triginta dimidius solidus et de casatis viginti tremisis unus. et precariae ubi sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Pertz, Leg. I, 36. Cfr. Synod. Aquisgran. 809, capitula de presbyteris, c. 18 apud Pertz I, 161.

[2] Conc. Francofurt. 794. c. 26. Conc. Arelat. VI. 813, c. 25. Conc. Mogunt. 813, can. 42. Conc. Turon. III. 813, c. 46. Bouquet VI, 493. 510 etc.

[3] Roth, p. 362.



Außerdem daß Karl endlich die Verpflichtungen erfüllte, welche seine Vorfahren dem hl. Bonifatius gegenüber übernommen hatten, genügte er noch einer andern Pflicht: er restituirte nämlich viele Besitzungen, welche der Kirche unter seinen Vorfahren, besonders von Pipin, entrissen worden waren [1].

Das Parochialsystem begründete Karl noch fester, indem er alle Pfarrkirchen dotirte. Seitdem die Armenpflege decentralisirt wurde und die Sorge für die armen Parochianen jedem einzelnen Pfarrer anheimfiel, war dieß unbedingt nöthig. Nach seinen Bestimmungen erhielt jede Pfarrei als Dotation wenigstens einen vollen Mansus, an manchen Orten auch mehrere [2].

Neben den liegenden Besitzungen wurde der Kirche auch der Zehnte entrichtet. Karl drang mit einer Strenge und Härte, die nicht im Geiste der Kirche lag, die vielmehr vollkommen den Charakter eines weltlichen Gesetzgebers bekundet, darauf, daß alle Gläubigen von all ihrer Habe den Zehnten an ihren Pfarrer abliefern [3]. Alkuin suchte vergeblich den Kaiser von der Härte abzubringen, mit der er den Zehnten eintreiben ließ [4]. Seit der Zeit Karls des Großen verbreiteten sich diese strengen Bestimmungen über alle Länder und bald erblickten die Canonisten in der Zehntenpflicht ein positiv göttliches Gebot, dem Keiner sich entziehen dürfe [5]. In der gallisch-fränkischen Kirche diente der Zehnte nach einer Bestimmung des Concils von Macon (585) ausschließlich dem Zwecke der Armenpflege und der Loskaufung der Gefangenen. In den Bußbüchern erhielt sich diese Anschauung noch längere Zeit. In einem römischen Pönitentiale (Vallicellianum) aus dem achten Jahrhundert wird die Verwendung des Zehnten nur für die Armen und Fremden als berechtigt bezeichnet. In dem Pönitentiale, welches nach dem Erzbischof Theodor von Canterbury benannt wird, aber nach Schmitz erst in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts im Frankenreiche zusammengestellt wurde, heißt es einerseits, daß der Geistliche von der Zehentpflicht ausgenommen sei, anderseits wird, wie in dem vorerwähnten Pönitentiale, der Satz wiederholt, der Zehnte sei nur für

---

[1] Bouquet V, 706. 721. 750; VI, 669; VIII, 379. 384.

[2] Capitulare Ludov. Pii ad episcopos 817, c. 10: unicuique ecclesiae *vel una* mansa integra sine ullo servitio attribuatur. Das Capitulare Paderbornense 785, c. 15 (ad. Pertz, Leg. I, 49) bestimmte, daß jede Kirche zwei Mansus erhalte.

[3] Conc. Francof. 794, c. 25, capitul. episcop. c. 6. Conc. Arelat. 813, c. 9 und eine Menge anderer Capitularien.

[4] Cfr. Alcuin. Ep. 105 ad Megenfridum, regalis palatii archarium und Ep. 7 ad Domnum Regem. Vgl. ferner Alex. Monnier, Histoire de l'assistance publique, p. 212.

[5] Cfr. Thomassin l. c. pars III, lib. I, c. 10.

Arme und Fremde berechtigt, aber mit dem Zusatze: „oder die Laien geben ihren Zehnten an die Kirche“. Dieser Zusatz vermittelte den Uebergang zu den Grundsätzen der karolingischen Gesetzgebung [1].

Auch die Oblationen dauerten in dieser Zeit noch fort. Einige Gaben wurden auf den Altar gelegt, andere, und das wurde von nun an Regel, brachte man in die Wohnung des Priesters. Die Namen derer, welche solche Oblationen brachten, wurden beim Offertorium verlesen, was einen großen Reiz zu reichlichen Gaben ausübte [2]. Außerdem wurde dem Volke eingeschärft, daß solche Oblationen von hoher Bedeutung seien als ein mächtiges Heilmittel der Seelen [3].

Viel reichlicher noch als die Oblationen von Lebensmitteln waren die Schenkungen der Gläubigen an liegenden Besitzungen. Es lag ein eigener Zug zu den ausgedehntesten Vergabungen an Kirchen im Geiste der Zeit, der von den Bischöfen manchmal zu Zwecken der Habsucht mißbraucht wurde. Karl der Große klagte einzelne Bischöfe an, daß sie die schlechtesten Mittel nicht scheuten, wenn es galt, ihre Kirchen zu bereichern; er rügte, daß manche Geistliche durch Schilderung der Belohnungen der Freigebigkeit, durch Ausmalung der Schönheiten des Himmels und der Schrecken der Hölle gutmüthige Leute verlockten, ihren Besitz der Kirche zu schenken und ihre eigenen Kinder zu enterben, daß sie selbst zu Meineid und falschem Zeugniß verleiteten, um ihrer Habsucht zu fröhnen; er tadelt bitter das freche Treiben mit Reliquien, welche nicht selten dazu mißbraucht wurden, einfältigen

---

[1] C. 133 des Poenitentiale Vallicellianum I. lautet bei Schmitz, Die Bußbücher und Bußdisciplin der Kirche, S. 338: decimas non sunt legitimas dare nisi pauperibus et peregrinis, nec non cogitur presbyteris decimas dare. Letztern Zusatz erklärt Schmitz also: „Das Eintreiben des Zehnten wird für die Priester untersagt.“ Thatsächlich ist aber nec non eine Affirmation und der Zusatz heißt: „Es besteht Zwang, den Geistlichen den Zehnten zu geben.“ Indeß der Canon ist von Schmitz offenbar falsch abgeschrieben. Die richtige Lesart ergeben zwei Bestimmungen des Poenitentiale Theodor. (bei Schmitz S. 539 und 549): presbyter decimas dare non cogitur . . . decimas non est legitimum dare, nisi pauperibus et peregrinis. Diese beiden Bestimmungen sind im Poenitentiale Vallicellianum in Einen Canon zusammengezogen, und es muß statt: decimas non sunt legitimas vielmehr heißen: decimas non est legitimum dare nisi etc. Statt nec non cogitur presbyteris muß es heißen: non cogitur presbyter, decimas dare. Die Bestimmung im Poenitentiale Theodor (Schmitz S. 549) hat den Zusatz: sive laici suas ad ecclesias. Statt sive wird wohl zu lesen sein: sicut, so daß der Sinn folgender ist: der Clerus ist vom Zehntgebot ausgenommen, aber er muß den Zehnten, welchen die Laien der Kirche geben, ausschließlich für Arme und Fremde verwenden!

[2] Conc. Francof. 794, c. 51; capitulare ecclesiast. 789, c. 54: ut nomina publice recitentur ante precem sacerdotalem (Pertz l. c. I, 62).

[3] Conc. Mogunt. 813, c. 44: Oblationem facere admoneatur populus christianus, quia ipsa oblatio sibi et suis magnum est remedium animarum.

Leuten Geld zu entlocken[1]. Daß diese Klagen begründet, wenn auch vielleicht übertrieben waren, beweisen einzelne Concilienbeschlüsse, welche ähnliche Mißstände rügen[2]. Das Concil von Mainz (813) verbot ausdrücklich, solche Legate anzunehmen, durch welche Andere enterbt und auf Bettel oder Diebstahl angewiesen würden[3].

§ 4. Kirchengut als Armenfonds; Viertheilung.

Das Kirchengut wird auch in der karolingischen Gesetzgebung regelmäßig als Armengut (patrimonium pauperum) bezeichnet, und den Geistlichen wird eingeschärft, daß sie sich keineswegs als Eigenthümer des ihnen zugewiesenen Antheils betrachten oder mit demselben nach Belieben schalten dürften. Vielmehr hält Karl der Große mit allem Nachdrucke an der alten Tradition fest, daß das Kirchenvermögen zugleich für die Armen bestimmt sei[4].

Das Kirchengut mußte aber verschiedenen Zwecken dienen, weßhalb die karolingische Gesetzgebung im ganzen Umfange des fränkischen Reiches die römische Viertheilung einführte, wornach der erste Theil dem Bischof, der zweite dem übrigen Clerus, der dritte den Armen, der vierte der Kirchenfabrik zufiel[5]. Karl der Große beschränkte diese Pflicht, vom gesammten Kirchenvermögen (Zehnten, Oblationen und Ertrag der liegenden Besitzungen) ein Viertheil den Armen zu geben, auf die Cathedralkirchen, welche gewöhnlich sehr reich dotirt waren[6]. Die Landkirchen besaßen regelmäßig nur geringen Grundbesitz, deren Ertrag unbedeutend war, weßhalb Karl die Pflicht, ein Viertheil den Armen zu geben, bei denselben auf den Zehnten beschränkte[7]. Nach einer Bestimmung von 801 sollte der Zehnte in den Landkirchen bloß in drei Theile zerlegt werden: für den Clerus, die Armen und die Kirchenfabrik[8]. Allein es ist zweifelhaft,

---

[1] Capitulare duplex anno 811, c. 5—7.

[2] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 26. Capit. Aquisgran. 811, c. 10 ap. Pertz, Leg. I, 167.

[3] Conc. Mogunt. c. 6.

[4] Belege bei Launoi l. c. p. 585. 591 etc. — Sehr schön ausgesprochen ist dieß im Testamente des Bischofs Tello von Chur (758—773): ego indignus Tello vocatus episcopus non mea Christo tribuo, sed sua ipso tribuente reddo. Eichhorn l. c. p. 4.

[5] Launoi l. c. p. 573.

[6] Launoi l. c. p. 573: quod in unaquaque ecclesia *cui episcopus* praeest quatuor tam de redditibus quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit episcopi, alia clericorum, alia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur.

[7] Capitulare de presbyteris c. 4 ap. Pertz, Leg. I, 161.

[8] Capitulare Aquisgranense 801 (ap. Pertz, Leg. I, 87) cap. 7: ut et ipsi

ob diese Bestimmung je in's Leben trat, später wenigstens findet sich nirgends mehr eine Spur davon, indem überall die Viertheilung als herrschend erscheint.

Ludwig der Fromme traf in Betreff der Oblationen die Verfügung, daß von denselben zwei Drittel den Armen und nur ein Drittel dem Clerus zufallen sollte. Bloß an ärmeren Kirchen sollte es erlaubt sein, die Hälfte für den Clerus in Anspruch zu nehmen [1]. Diese Bestimmung wich einerseits von der altfränkischen Gewohnheit, wonach die Oblationen ausschließlich dem Clerus zugehörten [2], anderseits auch von den Capitularien Karls des Großen ab, denen zufolge dieselben der Viertheilung unterworfen waren [3].

Es ist zu bemerken, daß bei dieser Viertheilung auch der für den Clerus bestimmte Theil insoferne den armen niedrigen Klassen zu gute kam, als der Clerus fast ausschließlich aus denselben genommen wurde [4]. Die meisten Cleriker gingen aus dem Stande der Leibeigenen hervor, was damals noch um so leichter möglich war, weil die Bildungsstufe des Leibeigenen dieselbe war, wie die seines Herrn [5], eine Bildung außerhalb des Clerus noch selten vorhanden war.

---

sacerdotes populi suscipiant decimas et . . . secundum autoritätem canonicam coram testibus dividant et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem sibimetipsis soli sacerdotes reservent.

[1] Capitulare Ludovici Pii anno 817, c. 4 (Pertz, Leg. I, 206): statutum est quidquid tempore imperii nostri a fidelibus ecclesiae sponte collatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum, nisi a datoribus aliter constitutum fuerit. In dieser letzteren Bestimmung lag nach Bensen (Ein Hospital im Mittelalter, p. 19) die Gefahr des Mißbrauchs nahe, denn das Vertrauen des Gebers ließ sich lenken, eben weil es unbedingt war.

[2] Conc. Aurel. I, c. 14.

[3] Launoi l. c. 573.

[4] Karl der Große sah sich genöthigt, den Bischöfen einzuschärfen, auch die Söhne freier Leute in den Clerus aufzunehmen. Capit. eccles. 789, c. 71 (Pertz, Leg. I, 61): non solum *servilis* conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios aggregant sibique sociant. Kaiser Constantin hatte gerade das Entgegengesetzte angeordnet; nach seinen Bestimmungen sollte der Clerus den Armen entnommen werden, die Reichen sollten den öffentlichen Aemtern sich widmen. In beiden gegentheiligen Bestimmungen spiegelt sich der sociale und wirthschaftliche Gegensatz der Zeiten Constantins und Karls des Großen. Vgl. Hefele, Conciliengesch. III, 626; IV, 10. 25.

[5] Vgl. Wilh. Arnold, Cultur und Rechtsleben, p. 138.

§ 5. Verwaltung des Kirchen-, resp. Armenvermögens.

Als oberster Herr des gesammten Diöcesanvermögens, mit der Verpflichtung, dasselbe nach den Bestimmungen der Canonen verwalten zu lassen, galt noch immer der Bischof [1]. Aber die Verwaltung war nicht mehr in seiner Hand vereinigt; seitdem selbständige Pfründen existirten, waren die Inhaber derselben zugleich auch die Verwalter des Pfründevermögens; dem Bischofe blieb nur die Befugniß, die Verwaltung der Pfarrer zu beaufsichtigen, und die Pflicht, dieselbe bei den jährlichen Visitationsreisen strenge zu controlliren [2]. Da der Bischof nicht persönlich alle nothwendigen Visitationen vornehmen konnte, bediente er sich mehrerer Stellvertreter, der Archidiakone, welche in den germanischen Reichen jene Functionen übernahmen, welche im patristischen Zeitalter die Oekonomen ausgefüllt hatten. Bei der großen Ausdehnung der Bisthümer wurden mehrere Archidiakone nothwendig. Bischof Heddo von Straßburg theilte 774 seine Diöcese in sieben Archidiakonate mit Zustimmung des Papstes Hadrian I., wohl in Anknüpfung an die Siebenzahl der ersten Diakonen. Die Archidiakonate selbst gliederten sich wieder in Dekanate, zu denen je zehn Pfarreien gehörten. Entdeckte der Bischof oder sein Stellvertreter irgend eine Veruntreuung in der Verwaltung, so mußte er mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten [3]. Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, mußte der Pfarrer die Viertheilung des Zehntens in Gegenwart einiger Zeugen vornehmen; außerdem stand es dem Bischofe frei, noch eigene Bestimmungen über die Verwaltung zu geben, an die sich sein Clerus zu halten hatte [4].

Die Geistlichen waren verpflichtet, in der Verwaltung mit aller Treue und Umsicht zu verfahren. Sie mußten nicht bloß über die Verwendung des Armenantheiles Rechenschaft ablegen [5], sondern auch über den Gebrauch

---

[1] Conc. Mogunt. 813, c. 8: volumus ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum autoritatem.

[2] Capitula de presbyteris (ap. Pertz p. 161), c. 4: ut in episcopi potestate decimae sint, *qualiter a presbyteris* dispensentur. Conc. Turon. III. 813, c. 16: ut decimae quae singulis dabuntur ecclesiis *per consulta episcoporum* a presbyteris ad usum ecclesiae et *pauperum* summa diligentia dispensentur. Cfr. Conc. Francof. 794, c. 48.

[3] Launoi l. c. p. 594. Poenitentiale Cummeani VIII, 5 apud Wasserschleben l. c. p. 482.

[4] Cfr. Capitulare Aquisgran. 801. c. 7 ap. Pertz, Leg. I, 87: ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas . . . et secundum autoritatem canonum coram testibus dividant. Cfr. Capit. anno IV. imperii datum, c. 2: de decimis ubi antiquitus fuere ecclesiae baptismales . . . *juxta quod episcopus* . . . ordinaverit, . . . fiant donatae.

[5] Conc. Turon. III. 813, c. 16.

des Theiles, der zu ihrem eigenen Unterhalte diente. Es war nicht erlaubt, die Verwandten damit zu bereichern; waren sie arm, so durfte der Geistliche sie nur wie Arme unterstützen, sie vor Andern keineswegs bevorzugen [1]. Erübrigte er etwas von seinem Antheile, so mußte er es den Armen geben, sonst verfiel er strengen kirchlichen Strafen [2].

Aber nicht bloß gegen Veruntreuung des Clerus selbst suchte die karolingische Gesetzgebung das Kirchen- und Armenvermögen zu schützen, sondern auch gegen die Raubsucht der Laien. Karl der Große erklärte sich selbst als obersten Beschützer des Vermögens der Kirchen [3], und in seinen Instructionen für die königlichen Sendboten (missi dominici) kehren die Ermahnungen, das Kirchenvermögen in seiner Integrität zu wahren, immer wieder [4]. Die Strafen gegen die Räuber des Kirchenvermögens waren sehr strenge; das Gesetz betrachtete diejenigen, welche kirchliche Besitzungen an sich rissen, als Mörder der Armen und behandelte sie darnach [5]. Das Vermögen der Pfarreien wurde nicht bloß gegen die Räubereien der Laien geschützt, sondern auch gegen die Habsucht der Bischöfe, gegen willkürliche Auflagen und gegen Eintreibungen der Archidiakone [6].

Das Kirchenvermögen war auch von vielen Staatslasten frei. Diejenigen Kirchen, welche bloß mit einem Mansus dotirt waren, besaßen völlige Immunität von allen Abgaben und Leistungen, die reicheren dagegen mußten den Diensten sich unterziehen, welche die fränkische Verfassung auch von dem übrigen Grundbesitze forderte [7]. Diese letztere Bestimmung

---

[1] Conc. Aquisgran. 816, c. 116.

[2] Poenitentiale Cummeani VIII, 5: clericus habens superflua, donet pauperibus; sin autem, excommunicetur. Wasserschleben l. c. p. 482.

[3] Capitulare Aquisgran. 802, c. 5.

[4] Capitula quae missis anno II. data sunt (ap. Harduin IV, 953), c. 20: pro justiciis ecclesiarum Dei . . . inquirant et perficiant. Cfr. Conc. Arelat. VI. 813, c. 5. Schon Karls Vater, Pipin, gab den Befehl, daß alle Richter zuerst die Angelegenheiten der Kirchen, der Wittwen und Waisen vornehmen sollten. Conc. Vernense 755, c. 23.

[5] Belege bei Launoi l. c. p. 591.

[6] Conc. Mogunt. 813, c. 41: ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec aliis possessionibus priventur. Cfr. Conc. Cabilonense II. 813, c. 15—17.

[7] Capitulare Ludovici Pii 817, c. 10: unicuique ecclesiae vel una mansa integra absque ullo servitio attribuatur, et presbyteri in iis constituti non de decimis nec de oblationibus fidelium nec de domibus nec de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis nec de prescripta mansa aliquid servitium faciant praeter ecclesiasticum et si aliquod amplius habuerint, inde senioribus suis secundum patriae morem debitum servitium impendant. Nach einer Bemerkung Wittmanns in „Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte" I, 166 gehörten zu einer mansa (huba) integra durchschnittlich 40 Tagwerke. Doch war diese Zahl nicht überall gleich, sondern wechselte vielfach. Etwas weniger rechnet Du Cange, indem

machte eine gewaltige Neuerung in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens nöthig, welche von den schlimmsten Folgen begleitet war, nämlich die Einführung einer eigenen Institution in den Verwaltungsorganismus, die Aufstellung von Kirchenvögten (advocati ecclesiae).

Die Bischöfe und Aebte des fränkischen Reiches gehörten regelmäßig zu den größten Grundbesitzern ihres Sprengels, wodurch sie zu politischen Personen wurden, da in den germanischen Reichen die politischen oder Standesrechte wesentlich vom Grundbesitze bedingt waren. Dieser gab aber nicht bloß Rechte, an ihm hafteten auch die schwersten Pflichten, besonders der Kriegsdienst. Der Clerus konnte diese Pflichten nicht selbst erfüllen, weil ihm die canonischen Bestimmungen verboten, weltliche Geschäfte zu treiben, Waffen zu tragen und in Krieg zu ziehen [1]. Deßhalb wurden alle Bischöfe und Aebte verpflichtet, einen frommen und rechtschaffenen Laien ihrer Grafschaft zu ihrem Schutzherrn zu erwählen, welcher alle weltlichen Angelegenheiten zu führen, an der Stelle des Bischofs oder Abtes in den Krieg zu ziehen und die Rechte der kirchlichen Besitzungen gegen jede Beeinträchtigung zu wahren, gegen jeden Angriff zu schützen hatte (daher advocati, defensores genannt) [2]. Leider wurden diese Vögte nur zu bald aus Schutzherren Bedrücker, weßhalb die Synoden frühzeitig schon einschärften, nur gerechte und fromme Männer als Advocaten zu erwählen [3].

§ 6. Vertheilung des Armenvermögens.

Hatte sich die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Karolingerzeit gänzlich geändert, hatte man ein ganz neues Element, den social-politischen Verhältnissen des Frankenreiches entsprechend, in den Verwaltungsorganismus eingefügt, so blieb man in der Vertheilung des Armenantheiles an die Bedürftigen bei den alten Principien stehen. Der Bischof an seiner Cathedralkirche wie der Pfarrer mußten persönlich die Armen in ihren Häusern

er einen mansus bloß auf 12 Jauchert berechnet: quantitas terrae, quae sufficit duobus bobus in anno ad laborandum et 12 jugeribus consistit. Nach Muratori, Antichita Estensi I, 8 ff. war mansus ursprünglich so viel Ackers, daß ein Landmann und seine Familie davon leben konnten. Er wurde zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen zu 12 Morgen, später — um die Mitte des 12. Jahrh. — zu ungefähr 10 Morgen, bald etwas mehr, bald etwas weniger, angenommen.

[1] Conc. Aquisgran. 789, c. 23. Synod. Forojul. 796, c. 5. 6.

[2] Capit. Francicum (ap. Pertz, Leg. I, 46), c. 3: de advocatis sacerdotum volumus pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant. — Capit. Aquisgran. 813, c. 14 (ap. Pertz, Leg. I, 188): ut episcopi et abbates advocatos habeant et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem, et ut ipsi recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et juste causas perficere.

[3] Conc. Mogunt. 813, c. 50. Conc. Aquisgran. 802, c. 1.



aufsuchen, deren Bedürfnisse erforschen, um dadurch über den Grund der Armuth und die Mittel, derselben abzuhelfen, sich leichter zu orientiren. Diejenigen, welche kirchliche Unterstützung erhielten, wurden in ein Verzeichniß (matricula) aufgenommen und hießen Eingetragene (matricularii)[1]. An reicheren Kirchen gab es eigene Häuser (matriculae), in denen obdachlose Arme Aufnahme und Verpflegung fanden; sie wurden auch noch zu einzelnen leichten Geschäften und Dienstleistungen verwendet, besonders um die Kirchen stets in gehöriger Reinlichkeit zu erhalten[2]. Daraus entwickelte sich allmählich die Institution der Küster oder Meßner, auf welche der Name (matricularii) überging[3].

Der Bischof und die Pfarrer wurden auch verpflichtet, mit den Armen ihren Tisch zu theilen, wie dieß im patristischen Zeitalter Gebot war; während des Essens sollten erbauliches Gespräch und geistliche Lesung den Geist beschäftigen, nicht Scherz und Possen[4].

Wie in der Verwaltung des Kirchenvermögens, so machten auch in der Ausdehnung der Fürsorge für die Armen die socialen Zustände des fränkischen Reiches eine wesentliche Aenderung der kirchlichen Armenpflege nothwendig. Im karolingischen Reiche vollzog sich allmählich der Uebergang von freien Unterthanenverhältnissen in den Feudalismus, und Karl der Große sah sich genöthigt, dieser Thatsache Rechnung zu tragen, so sehr er sich dagegen auch anstrengte.

Festhaltend an dem alten evangelischen und kirchlichen Grundsatze, daß jeder Hausvater für seine Familie sorgen müsse, entzog man der kirchlichen Armenpflege fast den Boden, indem man dem Begriffe „Familie“ (familia) eine seltene Ausdehnung gab. Zur Familie wurde gerechnet, wer nur immer auf dem Allode eines Andern angesessen war, angefangen vom Gemeinfreien (ingenuus) bis herab zum Leibeigenen (mancipium), der an die Scholle gebunden war; für alle diese mußte der Senior (Herr) sorgen[5].

---

[1] Regula Chrodegangi c. 34. Annales Benedict., ed. Mabillon, ad annum 777. Muratori, Antiquit. ital. medic. aevi III, 564. Vita Chrodegangi ap. Mon. G. SS. X, 568: *matriculae* suae pagina nomina hujusmodi sua caritate commorantium retinebat.

[2] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 22.

[3] Du Cange, s. v. matricularii.

[4] Conc. Turon. III. c. 1. Conc. Rem. II. 813, c. 17.

[5] Capitulare de villis imperialibus 812 (ap. Pertz, Leg. I, 181 sqq.), c. 2: ut familia nostra bene conservata sit et a nemine in paupertatem missa; c. 3: ut non praesumant judices nostram familiam in eorum servitium ponere etc. Zu dieser familia zählten auch die Handwerker aller Art. Ibid. c. 45. Schon Pipin hatte verordnet, daß Senioren für alle Gutsunterthanen sorgen mußten: faciat unusquisque homo eleemosynas suas et pauperes pascat (ap. Clouet, Histoire ecclésiastique de la province de Trèves II, 268). — Capit. duplex ad Niumagum

Damit war also die kirchliche Armenpflege auf die allmählich verschwindenden unabhängigen armen Freien [1] und auf diejenigen beschränkt, welche auf den kirchlichen Gütern seßhaft waren. Und doch war die karolingische Gesetzgebung ein dringendes Bedürfniß. Was würde aus den niederen Klassen des Frankenreiches geworden sein, wäre es in Zeiten außerordentlicher Theuerung, in Fällen von Hungersnoth, welche bei vorherrschender Naturalwirthschaft so oft wiederkehrten, jedem Herrn freigestanden, sein zahlreiches Gesinde dem Zufalle preiszugeben oder der kirchlichen Armenpflege aufzubürden? Karl der Große gebot ausdrücklich, daß zur Zeit der Hungersnoth jeder Herr für seine Gutsunterthanen Lebensunterhalt zu beschaffen habe [2]. Erst wenn er Alle nicht zu erhalten vermochte, griff die kirchliche Gemeinde- oder Pfarr-Armenpflege ein [3].

Für alle Armen, welche weder von ihren Verwandten erhalten werden, noch sich selbst das Nöthige erwerben konnten, mußte die kirchliche Armenpflege sorgen. Auch die Erziehung der verlassenen Waisen und Findlinge fiel ihr zu [4]. Waisenmädchen sollten älteren Frauen zur Erziehung über-

---

806, c. 9 (Pertz, Leg. I, 144) volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperem suum de beneficio aut de propria familia nutriat. Capitula Caroli, c. 8 (ap. Pertz, Leg. I, 145): unusquisque de suo beneficio suam familiam nutricare faciat et de sua proprietate propriam familiam nutriat. Cfr. noch Capitulare duplex de disciplina Palatii Aquisgranensis, c. 7 (ap. Pertz l. c. p. 159).

[1] Zur Zeit der Hungersnoth blieben auch die unabhängigen Freien nicht einzig auf die kirchliche Armenpflege angewiesen. Vielmehr mußten die großen Grundbesitzer, je nach der Größe ihres Vermögens, einzelnen armen Freien Naturalien geben und zugleich Geldbeiträge liefern. Cfr. Capitulare episcoporum 779. Pertz, Leg. I, 39. Harduin III, 2026.

[2] Capit. duplex 805: ut suos quisque prout potest adjuvet. Pertz, Leg. I, 132.

[3] Alle, welche über die Armenpflege unter Karl dem Großen schrieben, citiren ein Capitulare von 806, des Inhalts: suos pauperes quaeque civitas alito. Ich habe dieß Capitulare in der Sammlung bei Pertz nirgends finden können, glaube auch nicht, daß ein solches existire, denn es stünde in directem Widerspruche mit der ganzen übrigen Armengesetzgebung der Karolingerzeit. Die Gemeinde ging allmählich im Feudalherrn auf, und aus diesem Grunde schon ist die Existenz einer solchen Bestimmung unwahrscheinlich. Gewöhnlich wird das Capitulare nur als Wiederholung des Canons 5 des ersten Concils von Tours angesehen und in demselben die Verpflichtung gefunden, daß jede politische Gemeinde die unter ihr wohnenden Armen zu unterstützen habe — nach dem Maße ihrer Mittel. Ich habe bereits nachgewiesen, daß der Canon diesen Sinn nicht habe, und führe als einen weiteren Beleg für meine Ansicht und zugleich als treffendes Beispiel, daß man in der Karolingerzeit zu Tours selbst von einer Pflicht der politischen Gemeinde nichts wußte, einen Canon des 3. Concils zu Tours (813) an, can. 36: omnibus communiter intimetur, ut unusquisque omni tempore suam familiam et ad se pertinentes inopes alere ac vegetare studeat.

[4] Conc. Francof. 794, c. 40.

geben und von den Bischöfen und Pfarrern mit besonderer Sorgfalt überwacht werden. Die Waisenknaben wurden regelmäßig in den Klöstern erzogen. Aber nicht bloß die leibliche Unterstützung war Aufgabe der Bischöfe und Pfarrer, sie mußten die Armen, Wittwen und Waisen auch gegen die Anmaßungen, Unterdrückungen und Erpressungen der Mächtigen, selbst der Beamten, schützen, ihr Recht bei Gericht vertreten und nöthigenfalls an den Kaiser, als deren obersten Beschützer[1], sich wenden[2].

In Folge der Kriege in der karolingischen Zeit war es unvermeidlich, daß viele Christen in Gefangenschaft der Heiden geriethen. Diejenigen, welche nicht hinreichendes Vermögen besaßen, sich selbst loskaufen zu können, mußten von der kirchlichen Armenpflege befreit werden. Waren die Mittel der Kirche bereits erschöpft, so stand es frei, selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen, um Christen aus heidnischer Knechtschaft loszukaufen[3].

Auch für die Fremden mußte die Kirche sorgen. Wohl war Jeder, Geistlicher wie Laie, Arm wie Reich, verpflichtet, dem bittenden Wanderer Herberge zu gestatten[4], besonders aber waren der Pfarrer und der Bischof, als die Träger der kirchlichen Armenpflege, hierzu berufen. Sie sollten mit den Fremden den Tisch theilen, und der Bischof wenigstens war gehalten, in seiner Wohnung eine eigene Fremdenherberge zu errichten[5].

Ausgeschlossen waren von der kirchlichen Unterstützung die arbeitsscheuen, unwürdigen Bettler und Landstreicher[6]. Karl der Große verbot mit aller Strenge den Bettel, indem er befahl, daß die arbeitsunfähigen Armen von den dazu Verpflichteten oder von der Kirche unterstützt werden sollten; die arbeitsfähigen Landstreicher aber durfte Niemand unterstützen, sie mußten vielmehr zur Arbeit angehalten werden[7].

Der hohe Gesichtspunkt, daß die Sorge für die armen Brüder sich

---

[1] Capit. Aquisgran. 802, c. 5 (Pertz, Leg. 1, c. 91).

[2] Conc. Arelat. III. 813, c. 17. Conc. Mogunt. 813, c. 8.

[3] Capit. Ludovici Pii 817 ad episcopos c. 13 (Pertz, Leg. I, 207); Edmond Le Blant, Note sur le rachat des captifs in der Revue archéologique, Nouvelle série, V. année, X. vol., p. 445 ff.; Möhler, Gesammelte Schriften II, 118.

[4] Capit. Aquisgran. 802, c. 27 (Pertz, Leg. I, 94): neque dives neque pauper peregrino nemini hospicia denegare audeat, id est sive peregrinis propter Deum ambulantibus terram, sive cuilibet iteranti propter amorem Dei et propter salutem animae tectum et focum et aquam nemo illi deneget. Cfr. auch Pertz p. 121.

[5] Conc. Aquisgran. 816, c. 141.

[6] Capitulare duplex 806, c. 9.

[7] De mendicis qui per patrias discurrunt volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperum suum . . . nutriat et non permittat alibi ire mendicando at ubi tales inventi fuerint, *nisi manibus laborent*, nullus illis quidquam retribuere praesumat. Capit. duplex ad Niumag. 806, c. 9 (Pertz p. 144). Vgl. Monnier l. c. p. 210.

nicht auf die einzelne Gemeinde beschränken dürfe, sondern die Gesammtheit der Kirche zu umfassen habe, verschwindet auch in der Karolingerzeit nicht gänzlich. Für die Gemeinde in Jerusalem wurden Collecten veranstaltet, eine Gewohnheit, welche seit der Apostel Zeiten in allen Kirchen sich erhalten hatte [1]. Besonders die englische und irische Kirche zeichneten sich in diesem Zeitraum nicht bloß dadurch aus, daß sie nach allen Weltgegenden Glaubensboten aussandten, sondern auch die Gläubigen aller Länder mit Unterstützungen bedachten [2].

§ 7. Das Institut des gemeinsamen Lebens der Canoniker und die kirchliche Armenpflege.

Nichts hatte dem Ruin der fränkischen Kirche so sehr vorgearbeitet als die Thatsache, daß die Bischöfe politische Personen, Parteihäupter geworden waren, welche nicht bloß dem Volke fremd gegenüberstanden, sondern auch in ihrem Hilfsclerus nur mehr Diener und Werkzeuge, nicht Mitarbeiter am Werke der Erlösung sahen. Die Disciplin hatte sich gelockert, der Clerus war einer großen Verwilderung preisgegeben. Es mußte der Bischof sich seinem Clerus wieder nähern, Alle mußte wieder ein gemeinsames Band und eine feste Ordnung vereinen, wenn eine Erneuerung des kirchlichen Lebens möglich sein sollte. Diesen Zweck strebte beim ersten Aufschwunge der fränkischen Kirche in Folge der Einwirkung des hl. Bonifatius der fromme und gelehrte Bischof von Metz, Chrodegang [3], an. Chrodegang entwarf eine Regel, nach welcher die Geistlichen mit dem Bischofe zusammen wohnen, gemeinsam essen und schlafen, gemeinsam beten, die geistlichen Uebungen und Handarbeit verrichten sollten [4]. Auch die Pflichten für die Armen schärfte der fromme Bischof neuerdings ein und gebot, daß die Armen der Stadt und der Umgegend in eine Matrikel aufgenommen würden; er bestimmte die Portionen, welche diesen Armen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anlässen gegeben werden mußten; auch stellte er Bedingungen auf, denen sich die Unterstützten zu unterziehen hatten. Sie mußten alle vierzehn Tage (am Samstage) in der Cathedrale sich versammeln, religiöse Vorträge anhören und des Jahres zweimal beichten [5].

Die Regel Chrodegangs, in der Mitte des achten Jahrhunderts entworfen, verbreitete sich schnell fast im ganzen ehemaligen Gallien [6]. Sie

[1] Capitulare Aquisgran. 810, c. 17. Pertz p. 163. Harduin IV, 954.

[2] Vgl. Zell, Lioba, p. 283.

[3] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 16. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 2, p. 13 ff.

[4] Vgl. die Regula Chrodegangi apud Harduin IV, 1181 sqq.

[5] Cap. 34. [6] Vgl. Hefele l. c. IV, p. 17.

erschien aber bald als ungenügend, und Amalarius, ein gelehrter Diakon der Kirche zu Metz, entwarf auf Grund der Schriften der Väter und der alten Canonen eine neue umfassendere Regel, welche auf dem Concil zu Aachen bestätigt und an allen Kirchen des fränkischen Reiches eingeführt wurde[1]. In dieser Regel des Amalarius spricht sich ein Geist der Hingebung und Liebe, der Sorge für das ewige und zeitliche Wohl der Gemeinde, ein Geist der Abtödtung und Buße aus, wie er sich nur in den schönsten Zeiten des kirchlichen Lebens findet. In diesen Bestimmungen spiegeln sich die Ideen der früheren kirchlichen Armenpflege so rein und unverfälscht, daß ihnen Niemand die Bewunderung versagen kann[2].

Wie Chrodegang, so hielt auch Amalarius daran fest, daß der Bischof mit dem Clerus seiner Residenz zusammenwohnte, daß Alle gemeinsam in einem Refectorium mit einander aßen, in einem Saale (dormitorium) schliefen, gemeinsam beteten und die religiösen Uebungen verrichteten[3]. Sie mußten in ihre Mitte auch junge Leute aufnehmen, sie wohl behüten, gut unterrichten und zu tüchtigen Geistlichen heranbilden. Diese jungen Leute lebten in einem eigenen Raume unter der Aufsicht eines Canonikers, abgeschlossen von den übrigen Canonikern[4].

An der Spitze stand der Bischof, welcher über die Einhaltung der Regel wachte und Uebertretungen ahndete[5]. Er war verpflichtet, für die Armen der Stadt zu sorgen und neben dem Kloster (Claustrum) — so hieß die Wohnung der Canoniker — ein Hospital[6] für die Armen und Fremden zu errichten. Die Leitung dieses Hospitals wurde einem durch Tugenden hervorragenden Canoniker übergeben, welcher für den Unterhalt der Armen zu sorgen[7], die Fremden zu empfangen und zu verpflegen hatte. Ihn zu überwachen, war Aufgabe des Bischofs; war er nicht mitleidig gegen die Armen, gütig gegen die Fremden, mißbrauchte er seine Stellung und behielt etwas für sich, so war der Bischof verpflichtet, mit aller Strenge gegen ihn einzuschreiten[8]. Der Pförtner hatte die Pflicht, an der Pforte den Armen Almosen zu geben[9]. Für die alten und kranken Canoniker

---

[1] Harduin IV, 1176.

[2] Vgl. Liber de institutione canonicorum apud Harduin IV, 1056 sqq., bes. c. 116 und 141.

[3] Cap. 126—128. 136. [4] Cap. 135. [5] Cap. 134.

[6] Zur Karolingerzeit gab es in jeder Bischofsstadt ein Hospital für Arme und Fremde. Dazu kamen noch die mit Frauen- und Männerklöstern verbundenen Hospitäler. Daraus mag man auf ihre große Anzahl schließen. Damit dürften auch jene widerlegt sein, welche die Entstehung der Hospitäler in den germanischen Reichen erst in's 12. Jahrhundert verlegen. Vgl. Hüllmann, Geschichte der Städte IV, 58.

[7] In der Fastenzeit waren die Canoniker verpflichtet, den Armen die Füße zu waschen. Cap. 141.

[8] Cap. 141. [9] Cap. 144.

existirten eigene Säle (nosocomium und gerontocomium), in denen sie brüderlich gepflegt wurden [1].

§ 8. Die Canonissinnen und die Armenpflege.

Ganz ähnliche Bestimmungen, wie für die Canoniker, entwarf Amalarius auch für die Frauenklöster [2]; auch diese Regel erhielt die Sanction des Concils von Aachen und mußte in allen Frauenklöstern des fränkischen Reiches beobachtet werden [3]. Die Pflege der Fremden, die Sorge für die Armen tritt in der Regel für die Nonnen noch mehr hervor als in der für die Canoniker. Das weibliche Geschlecht fühlt sich zu den Werken der Barmherzigkeit immer mehr hingezogen als das männliche, und diesem Zuge scheint der Gesetzgeber Rechnung getragen zu haben. An der Pforte mußte ein abgeschlossener Raum zur Beherbergung der Fremden angebracht werden. Außer dem Kloster befand sich in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Hospital, in welchem die Armen der Umgegend Nahrung erhielten, die Arbeitsunfähigen und Altersschwachen lebenslänglich versorgt wurden. Dieses Hospital wurde auf Kosten des Klosters unterhalten und stand unter der Leitung eines bewährten Mannes, „welcher die Habsucht haßte, die Freigebigkeit liebte". Im Umfange des Klosters selbst befand sich ein eigenes Gebäude, in welchem Wittwen und arme Frauen Aufnahme und Verpflegung erhielten [4]. Zweifellos war damit auch Krankenpflege verbunden, obwohl die Regel hiervon schweigt.

§ 9. Die Klöster (Mönchsklöster).

Die Klöster waren in den Verfall des kirchlichen Lebens unter den ersten Karolingern mit hineingezogen worden. Die Bischöfe ruinirten regelmäßig diejenigen reichen Klöster, welche unter ihrer Jurisdiction standen [5], die eximirten aber waren schutzlos den Angriffen habgieriger Laien aus-

---

[1] Cap. 142.

[2] Hefele, l. c. IV, 13, glaubt, die Regel sei eher für Canonissinnen als Nonnen bestimmt. Es sprechen aber Gründe dafür, daß die Regel in allen Frauenklöstern Annahme fand. Cfr. Epist. Ludovici apud Harduin IV, 1176.

[3] Liber de institutione sanctimonialium apud Harduin IV, 1129 sqq.

[4] C. 28: ad portam monasterii locus talis sit habendus, in quo adventantes quique excipiantur . . . sed etiam intra monasterium receptaculum ubi viduae et pauperculae recipiantur et alantur . . . extra monasterium juxta ecclesiam, in qua presbyteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum, cui etiam praesit talis, qui et avaritiam oderit et hospitalitatem diligit . . . unde pauperes ibidem recreentur et foveantur. Vgl. noch c. 23.

[5] Belege bei Roth, Geschichte des Beneficialwesens, p. 263.

gesetzt und fielen ihnen regelmäßig zum Opfer. Manche Klöster ahmten selbst das Beispiel des Säcularclerus nach, verfielen in Prunksucht und Weichlichkeit, wurden Stätten der Zügellosigkeit und Ausgelassenheit. Karl Martell und Pipin schalteten mit den Klöstern nach Belieben und vergaben sie zur Belohnung an Laien, welche nur nach den reichen Besitzungen lüstern waren, Disciplin und Ordnung verfallen ließen, die Zahl der Mönche auf ein Minimum reducirten, um möglichst wenig für deren Unterhalt verausgaben zu müssen[1]. Es kam im Laufe des achten Jahrhunderts so weit, daß fast in allen bedeutenderen Klöstern eine förmliche Gütertheilung stattfand in der Art, daß der Abt den Mönchen bestimmte Güter anwies, deren Ertrag ausschließlich zu deren Unterhalte verwendet werden mußte, während über alles Uebrige dem Abte freies Verfügungsrecht zustand[2]. So weit hatte man sich vom Geiste, ja selbst vom Buchstaben des großen Gesetzgebers entfernt!

Durch Bonifatius und Pirmin nahm auch das Klosterleben einen neuen Aufschwung und entwickelte sich unter der mild pflegenden Hand Karls des Großen zur schönsten Blüthe. Schon auf der ersten Synode, welche Bonifatius hielt (742), wurde bestimmt, daß alle Klöster strenge sich an die Regel des hl. Benedict zu halten hätten; zugleich wurde ihnen die Pflege der Wohlthätigkeit an's Herz gelegt und befohlen, daß neben jedem Kloster ein Xenodochium sich befinden müsse[3]. Karl der Große wandte den Klöstern besondere Aufmerksamkeit zu In einem Capitulare von 789 befahl er, daß alle Klöster bei Ausübung der Pflichten der Wohlthätigkeit sich an die Vorschriften des hl. Benedict halten. Der Kellermeister (cellerarius), welcher die Fremden zu empfangen, die Armen zu speisen, für die Pflege der Kranken zu sorgen hatte, sollte alle die Eigenschaften besitzen, welche Benedict verlangte; er sollte nicht geizig, sondern mitleidig und freigebig sein. Die Fremden sollten mit Liebe aufgenommen, in ihnen Christus verehrt werden[4]. Diese Verordnungen wurden auf dem Concil zu Frankfurt erneuert[5] und zugleich bestimmt, daß die Bischöfe über die Disciplin zu wachen hätten; denselben wurde auch ein großer Einfluß auf die Abtswahl eingeräumt[6].

Die Bestimmung, daß Jeder für seine Armen sorgen solle, wurde auch

---

[1] Roth l. c. p. 347. [2] Roth l. c. p. 264.

[3] Conc. Germ. (Pertz, Leg. I, 16), c. 7; — vgl. Zell, Lioba, p. 326. Abt Othmar von St. Gallen hatte 720 mansiones für pauperes und ein hospitiolum für leprosi erbaut. Vita S. Othmari ap. Pertz II, 43. Beides zusammen hieß *eleemosyna*, l. c.

[4] Capitulare monasticum 789, c. 6 et 9 ap. Pertz, Leg. I, 68.

[5] Conc. Francof. 794, c. 14.

[6] Ibid. c. 17.

auf die Klöster ausgedehnt und ihnen befohlen, in erster Linie für ihre armen Unterthanen, Colonen und Hörigen Nahrung und Unterhalt zu beschaffen[1]. Aber sie durften sich darauf nicht beschränken, sie waren verpflichtet, auch andere Arme zu unterstützen, weßhalb dem Pförtner (portarius) stets Lebensmittel zu Gebote gestellt wurden, damit er den Bittenden gebe, den erschöpften Reisenden Labung verschaffe[2]. Karl der Große und seine Nachfolger verordneten, daß die Klöster Hospitäler unterhielten und für die Aufnahme und Verpflegung der Armen sorgten[3]. In den Stiftungsurkunden von Klöstern aus dieser Zeit findet sich neben der Bestimmung, daß für das Seelenheil des Stifters gebetet werden müsse, stets auch jene, daß das Kloster den Fremden Herberge, den Armen und Nothleidenden Trost, Hilfe und Unterstützung zu gewähren habe[4].

Gemäß der Verordnung des Concils von Aachen (817) mußte jedes Kloster nicht bloß einen Theil des jährlichen Einkommens, sondern auch den zehnten Theil aller Schenkungen, die sie erhielten, für die Armen verwenden[5], eine Bestimmung, welche Jahrhunderte hindurch von den Benedictinern gewissenhaft beobachtet wurde.

In den Biographien heiliger Mönche und Nonnen sind zahlreiche Be-

---

[1] Capitulare Aquisgran. 805, c. 6 (Pertz, p. 130): ut per civitates monasteria virorum et puellarum commonere faciant, ut omnes pie et caste Dei servitio certent vivere, et eorum pauperes et familias juxta possibilitatem nutrire faciant. Dieß geschah regelmäßig dadurch, daß man den Armen Grundstücke entweder ganz frei oder gegen geringen Zins überließ: Bolland. ad 25. Febr. III, 566.

[2] Auch dieß war durch c. 66 der Regel Benedicts geboten.

[3] Muratori l. c. III, 574 sqq.

[4] Vgl. Stiftungsurkunden aus der Karolinger Zeit bei Muratori l. c. p. 555 bis 575. Böhmer machte bezüglich der Gewissenhaftigkeit, womit die Klöster den Wunsch der Stifter erfüllten, folgende treffende Bemerkung: „Die Dankbarkeit gegen die Stifter und Wohlthäter, die Achtung und Erhaltung des Alterthums und der Geschichte sind wahrhaft rührend. Aber das geschah auch um Gottes willen. Die jetzige Welt denkt nur noch an dergleichen, wenn sie darüber lacht.“ (Böhmers Briefe von Janssen II, 153.)

[5] Capit. monachorum 817, c. 49 ap. Pertz, p. 203: ut de omnibus in eleemosynam datis, tam ecclesiae quam fratribus *decimae pauperibus dentur*. Das 80 Kapitel zählende Statut für die Mönche, welches von verschiedenen Aebten und Mönchen zur Zeit der Synode zu Aachen berathen und als bindend für alle Klöster angenommen wurde, soll hauptsächlich Werk des berühmten Abtes Benedict von Aniane sein. Dieser hatte 779 in Aniane ein Kloster gegründet, welches die Regel Benedicts in ihrer Reinheit beobachtete und dadurch im ganzen Frankenreiche einen bedeutenden Ruf sich erwarb. Selbst aus Deutschland zogen Mönche nach Aniane, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen. Vgl. Hefele l. c. IV, 23. In cap. 27 des Statuts wird die Pflicht der Wohlthätigkeit besonders betont. Aniane zeichnete sich auch durch hervorragende Fürsorge für die Armen aus. Cfr. Vita S. Bened. abb. Anian. ap. Bolland. ad 12. Febr. II, 613.

lege gesammelt für die unbegrenzte Wohlthätigkeit der einzelnen Klöster. Ich verweise, um ein naheliegendes Beispiel zu wählen, an die hl. Walburga, welche das Kloster Heidenheim zum Mittelpunkte der Hilfe und Fürsorge für alle Bedürftigen machte[1]. Besonders lehrreich aber sind die wohlthätigen Anstalten eines Klosters, über dessen Einrichtungen in der Karolinger Zeit ausführliche Nachrichten erhalten sind. Sie bieten ein ebenso liebliches als interessantes Bild.

Den Statuten gemäß, welche Abt Adalhard[2] (822) für das Kloster Corvie an der Somme entwarf, gab es verschiedene, für die Armen berechnete Einrichtungen. Nicht bloß wurden arbeitsunfähige, altersschwache Arme im Kloster aufgenommen und verpflegt[3], sondern die Mönche gaben auch an die Armen der Umgegend Holz, Kleider, Leinwand, Geschirr und verschiedene andere Utensilien[4]. Außerdem mußte der Pförtner an der Hauptpforte (portarius senior genannt) bestimmten Armen wenigstens einen Laib Brod (quartarius) geben, so oft sie an der Pforte darum baten; es stand ihm frei, auch mehr zu geben, falls die ihm zu Gebote gestellten Mittel hinreichten[5]. Ferner unterhielt das Kloster ein Fremdenhospiz, in welchem täglich 12 Personen beherbergt werden konnten. Meldeten sich aber mehr, so wurde auch für sie ein Nachtlager und Nahrung beschafft[6]. Ein Mönch (hospitalarius) und zwei Laienbrüder hatten den Dienst im Hospize zu versehen[7]. Das Kloster unterhielt auch eine eigene Schule, in der junge Knaben Unterricht erhielten[8]. Es waren dieß Kinder, welche von ihren Eltern dem Kloster zur Erziehung anvertraut waren und denen es, wenn sie in's verständige Alter getreten waren, freistand, ob sie im Kloster verbleiben oder austreten wollten[9].

Eine große Wohlthat für die Umgegend mußte das Krankenhaus

---

[1] Bolland. Vita S. Walburgis ad 25. Febr. III, 566: ... fuitque illo tempore asyle et portus omnium laborantium, nec fuit, qui in tribulationibus suis ibi non inveniret certum refugium.

[2] Sie sind dem *Polyptichon Irminonis*, welches Guérard 1844 veröffentlicht hat, als Appendix beigegeben: Statuta antiqua Abbatiae S. Petri Corbiensis. Brevis quem Adalhardus senex anno incarnationis Domini DCCCXXII. fieri jussit. Ueber die Persönlichkeit Adalhards vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen.

[3] Sie hießen matricularii und erhielten außer Wohnung, Kleidung und Nahrung (l. c. II, 307. 313) auch noch jährlich 5 Schillinge Geld (l. c. II, 336). Ihre Zahl war 150. Im Polyptichon Sithiense (S. Omer), welches Guérard gleichfalls im Anhang zum 2. Bande mitgetheilt hat, heißen diese Armen *lunarii*, weil sie jeden Monat eine bestimmte Unterstützung erhielten. L. c. II, 397. 401.

[4] Polyptichon Irminonis II, 311.

[5] L. c. II, 309. [6] Ibid. und II, 332.

[7] L. c. II, 309. [8] L. c. II, 313.

[9] L. c. II, 305. Vgl. Hefele l. c. IV, 24.

sein (hospitium infirmorum), welches vom Kloster erhalten wurde. Drei Eleriker und ein Laienmönch hatten den Krankenwärterdienst zu versehen [1]. Die dem Kloster gehörigen Mühlen, welche von einem gewissen Lupus verwaltet wurden, mußten jährlich 51 fette Frischlinge für das Krankenhaus an's Kloster abliefern [2].

Außer der Erhaltung dieser ständigen Armenanstalten geschah von Seite der Klöster noch viel zur Linderung der Noth der Armen bei verschiedenen Anlässen. Viele Reiche stifteten sich Anniversarien und bestimmten, daß an ihrem Todestage Arme ausgespeist würden. So schenkte eine gewisse Trutlinde 18 Bunnarien [3] an das Kloster St. Omer mit der Bedingung, daß dasselbe jährlich an ihrem Anniversarium 100 Arme ausspeise [4]. Dasselbe Kloster gab allmonatlich (gewöhnlich an den Idus) den Armen der Umgegend Getreide, Fleisch, Fische, Bier, Brod, Oel und andere Lebensmittel [5]. Bewundernswerth ist der Geist, von dem diese Wohlthätigkeit getragen war. Im Armen gab man Gott selbst und darum ermahnte der fromme Abt Adalhard, bei der Vertheilung nicht karg zu sein, sondern im Hinblicke auf Gott allen Ueberfluß den Armen hinzugeben. Es geschehe ja nicht der Menschen, sondern um Gottes willen [6].

Neben den Werken der Barmherzigkeit übten die Klöster noch größere Wohlthaten, indem sie den Völkern das großartige Beispiel der erhabensten Tugenden gaben. Die Macht dieses Beispiels hat die romanischen Völker regenerirt, Germanen und Slaven bekehrt, hat die Nationen befähigt, einestheils aus dem Sumpfe sittlicher Verirrungen, andererseits aus dem Zustande geistiger Rohheit und wirthschaftlicher Unbeholfenheit zur Höhe der christlichen Civilisation sich emporzuarbeiten. Habsucht und Arbeitsscheu,

---

[1] L. c. II, 306. Zwei Aerzte waren für das Krankenhaus aufgestellt. II, 307.

[2] L. c. II, 382: De molendinis, quae habet Lupus in suo ministerio, possunt omnibus annis venire impinguati porci LI freskingias ad domum infirmorum.

[3] Nach Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I, 171, umfaßte 1 bunnarium 5 Jauchert (jugera).

[4] L. c. II, 404. Aehnlicher Bestimmungen bei Anniversarien ließen sich eine Menge anführen. Ich verweise nur auf Lacomblets Urkundenbuch und auf Quellen und Erörterungen. I. Bd. (Schenkungsbuch des Klosters St. Emmeram).

[5] L. c. II, 405.

[6] Obsecramus igitur omnes quibus ordinandi fuerit officium in hoc monasterio, ut in largitate ac distributione Dei potius attendant voluntatem quam nostrae parcitatis exemplum: quoniam unusquisque est pro se redditurus rationem. L. c. II, 311. Gottesfurcht sollte also der tiefste Grund der Wohlthätigkeit sein. Adalhard wollte auch nicht, daß das Kloster irgend einen Vorrath aufbewahre, vielmehr sollte alles, was zur Deckung augenblicklicher Bedürfnisse nicht unbedingt nöthig war, an die Armen vergabt werden. L. c. II, 333: precamur autem ut nemo haec aut superflua aut non necessaria ad conservandum judicet, quia in hoc nihil superfluum quaeritur, ubi non tantum hominis quantum Dei causa exigitur.

Selbstsucht und der Hang zu unersättlichem Genusse hatten die antike Gesellschaft im Großen und Ganzen unfähig gemacht, in den Segnungen des Christenthums das Heilmittel zu erkennen. Aber auch bei den Germanen waren Habsucht und Arbeitsscheu zwei schändliche Laster, mit denen sich allerdings nicht der raffinirte Luxus der römischen Welt, wohl aber die rohesten Ausschweifungen wilder Sinnlichkeit verbanden, wie das im Reiche der Merovinger sich zeigte.

Die Mönche wurden die rettenden Engel der Menschheit. Sie stellten der Habsucht die freiwillige Entsagung auf jeden Besitz, der Willensschwäche den unbedingten Gehorsam, der Sinnlichkeit die immerwährende Keuschheit, der Bequemlichkeit die angestrengte Arbeit gegenüber und legten so den Grund zu einer neuen Civilisation, welche nicht auf der Ausbeutung des Nächsten, sondern auf der Liebe zum Nächsten beruhte, nicht in der Erwerbsucht mit den Mitteln der Ueberlegenheit, sondern in freier Gemeinsamkeit alles Besitzes, nicht in der Bereicherung Einzelner, sondern in der Verwendung des Arbeitsertrages im Dienste Aller bestand.

Es fand eine innige Verschmelzung aller Völker und Nationen statt. Es ist durchaus irrig, zu behaupten, nach Untergang des römischen Reiches habe die Herrschaft der Deutschen begonnen. Der große Staatsmann der Gothen, der eigentliche regierende Kopf unter Theodorich dem Großen, unter seiner Tochter Amalasuntha, unter Athalarich, Theodat und Vitigis, Cassiodor, war der Sprößling einer unermeßlich reichen römischen Senatorenfamilie. Der Begründer des Ordens, welcher die Nationen dem Christenthume gewann und die Länder cultivirte, des Benedictinerordens, war ein Sprößling des römischen Senatorengeschlechtes der Anicier, eines Geschlechtes, welches zu Ende des vierten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts dem römischen Reiche berühmte Consuln geliefert hatte [1]. Dem Geschlechte der Anicier gehörte auch Gregor der Große an.

Der hl. Benedict war es, in dessen Klöstern Alles sich sammelte, was die römische Welt an Talent und Charakter, an Begabung und Größe noch aufzuweisen hatte. Vom Kloster aus wurden die Romanen erneuert, die Germanen dem Christenthume gewonnen. Nach den Zerstörungen, Verheerungen und Verwüstungen der Völkerwanderung wurden die Klöster nicht bloß die Mittelpunkte des religiösen und kirchlichen, sondern auch des socialen und wirthschaftlichen Lebens. Die Weisheit des hl. Benedict hatte befohlen, daß die Mönche, um den Feind der Seele, den Müßiggang [2], zu bannen, sieben Stunden des Tages auf Handarbeit, zwei Stunden dem

[1] Hieronym. Ep. ad Demetriad.: illustris Anicii sanguinis genus, in quo aut nullus aut rarus est, qui non meruerit consulatum.

[2] Otiositas inimica est animae.

Studium widmen sollten. Die Brüder sollten sich mit Landbau beschäftigen, und sie sollten dieß nicht mißmuthig, sondern fröhlich thun, „weil sie erst dann recht eigentlich Mönche sind, wenn sie, wie unsere Väter und Apostel, von ihrer Hände Arbeit leben. In Allem jedoch soll der Schwachen wegen das rechte Maß eingehalten werden". Andere sollten sich nach Anordnung des Abtes dem Handwerke, der Kunstfertigkeit und dem Unterrichte widmen.

Auf Grund der Regel des hl. Benedict verwandelten sich überall, wo Mönche sich niederließen, Wald- und Wüstenstrecken in gesegnete Fluren, entfaltete sich das Bild landwirthschaftlicher Cultur und der Segen fortschreitender Arbeit. Das Kloster zog Menschen an, der religiöse Unterricht veredelte ihre Sitten und leitete sie zu einem geordneten Familienleben an; das Beispiel der Thätigkeit der Mönche spornte auch das Volk zur Arbeit, welche bald als Pflicht von Allen geübt und geliebt wurde. Die durch den eigenen Schweiß befruchtete Erde wurde zur süßen Heimath, zum geliebten Vaterlande. Unter der milden Obhut und Leitung der Klöster sammelten sich allmählich Ansiedler von Nahe und Ankömmlinge von Ferne und bildeten den Grundstock von Klosterunterthanen, welchen unter verschiedenen Formen, vorerst pachtweise, dann als ewige Lehen, später auch eigenthümlich unter Vorbehalt von Zehnten und anderen Leistungen Grundbesitz zur Bewirthschaftung überlassen blieb. Vom Kloster aus eroberte sich die Arbeit immer größere Gebiete; Sümpfe wurden ausgetrocknet, Teiche angelegt, die Wälder gelichtet, Wege und Stege errichtet, Brücken geschlagen, an gefährlichen Alpenübergängen Hospize erbaut. Durch die Klöster wurden die Völker im Glauben unterrichtet und wurde die Rohheit der Sitten gemildert, durch die Klöster wurde das Land cultivirt, das Handwerk geübt und gelehrt und der Verkehr vermittelt. Soviel Deutschland und Frankreich, England und Italien Städte zählen, ebensoviele Erinnerungen an die erziehende Thätigkeit der Klöster knüpfen sich daran.

Mit der Arbeit verband sich überall der Unterricht der Jugend, und in einzelnen Klöstern entfaltete sich eine reiche wissenschaftliche Thätigkeit nach dem Beispiele der klösterlichen Akademie zu Vivarium in Calabrien, welche Cassiodor gegründet und geleitet hatte, nachdem er seine staatsmännische Thätigkeit mit dem Mönchsleben vertauscht hatte. Auch in der Karolingerzeit gehörten fast alle Männer von Bedeutung entweder selbst dem Mönchsverbande an oder sie hatten ihre Erziehung und Bildung in Klöstern genossen. Die berühmtesten Mönchsschulen der damaligen Zeit waren St. Denis, Fontenay, Corvey, Fulda, St. Gallen, Prüm und Weissenburg.

Wie die Benedictiner, so hatten auch die irischen Mönche, welche in Frankreich und Deutschland ihre Missionsthätigkeit entfalteten, die Hand-

arbeit geübt und geliebt. Die Handarbeit wechselte auch in diesen Klöstern mit dem Unterrichte und namentlich mit der Auslegung der heiligen Schrift [1].

Was Dante [2] vom Wirken des hl. Dominicus sagt, gilt auch vom hl. Benedict:

„Er gab den Ursprung manchen Bächen,
Die hinzieh'n durch der Kirche Gartenland,
Drob ihre Bäume schön're Frucht versprechen."

Die Söhne des hl. Benedict haben das Gestrüpp, welches die Verheerungen der Völkerwanderung zurückgelassen hatten, in Gartenland umgestaltet, im wörtlichen und figürlichen Sinne. Sie haben die Völker zur steilen Höhe christlicher Sitte mühsam emporgeführt; sie haben den Boden cultivirt, auf welchem die Völker sich niedergelassen hatten. Freilich drangen auch in die Klöster häufig genug Entartung und Verderbniß hinein, aber man darf nicht vergessen, daß das Unheil meist von Außen durch überlegene Gewalt hineingetragen wurde und daß immer wieder die Kraft vorhanden war, alle inneren und äußeren Schwierigkeiten zu überwinden. „Und mit dem Widerstande wuchs ihre Kraft."

§ 10. Die Hospitäler.

Zur Zeit des Verfalls aller kirchlichen Institutionen unter Karl Martell waren auch die Hospitäler [3] in Unordnung gerathen, ihren Zwecken entfremdet und an Kriegsleute verliehen worden [4]. Obwohl die Gesetzgebung Karls des Großen durchweg auf den Principien der Hausarmenpflege beruhte, so stellte er sich doch den Hospitälern gegenüber keineswegs feindlich, wie Moreau-Christophe [5] behauptet. Vielmehr drang Karl der Große darauf, daß diejenigen Hospitäler, welche ihrem Zwecke noch treu geblieben waren, in gutem Stande erhalten wurden; diejenigen aber, die ihrer Bestimmung entfremdet worden und in den Händen von Laien waren, sollten ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückgegeben werden. Unfähige, untreue oder verschwenderische Vorsteher und Administratoren mußten entfernt und an ihre Stelle Männer gesetzt werden, welche mitleidig gegen die Armen, väterlich gegen die Nothleidenden gesinnt waren [6]. Karl suchte aber nicht bloß die bestehenden Ho-

[1] Vgl. Greith, Geschichte der altirischen Kirche, S. 378.

[2] Paradiso XII, 103—106.

[3] Ich bemerke hier nochmals, daß auch in diesem Zeitalter unter Hospital eine Anstalt allgemeinsten Charakters zu verstehen ist. Vgl. Muratori l. c. III, 592.

[4] Capitulare Francicum 783, c. 6. Pertz, p. 46.

[5] Du problème de la misère etc. II, 445.

[6] Capitulare duplex 803, c. 3 (Pertz, p. 110): de sinodochiis vero quae bene ordinata sunt in ipso permaneant, quae vero destructa, secundum qualitatem

spitäler zu erhalten, sondern forderte auch auf, neue zu gründen. Er machte es den Bischöfen und Aebten zur Pflicht, neben ihren Cathedralen und Klöstern Hospitäler zu errichten[1]. Daß auch außer den mit den Klöstern und Cathedralen verbundenen Hospitälern noch andere bestanden, ist gewiß[2], obwohl Anhaltspunkte für die Berechnung der Zahlen derselben fehlen. Bischof Victor von Chur redet in seinem Klageschreiben an Kaiser Ludwig den Frommen von unbestimmt vielen Armenhäusern, welche in seiner Diöcese zu Grunde gerichtet worden seien[3]. Wenn schon das Bisthum Chur mehrere solche Anstalten zählte, so darf man dieß wohl auch von anderen Sprengeln in mehr bevölkerten Gegenden voraussetzen. Auch einzelne Hospitäler für bestimmte, eng abgegrenzte Zwecke entstanden bereits in der Karolingerzeit; so gründete der Archipresbyter Datheus in Mailand ein Findelhaus[4]; in unwegsamen Gegenden, auf hohen Bergen, an schwer passirbaren Flüssen wurden Fremdenhospize errichtet, zur Verpflegung der Reisenden. Papst Hadrian ermahnte Kaiser Karl den Großen, den Fremdenhospizen in den Alpen besonderen Schutz zu gewähren[5].

Die Hospitäler jeder Diöcese standen unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs[6]; ein bedeutendes Präjudiz für die Zukunft erwuchs aber daraus, daß die Karolinger das Recht in Anspruch nahmen, in jenen Ho-

---

temporum ad priorem cultum perducere cupimus, ut ibi pauperes Domini reficiantur et per tales personas fiant ordinata, qui ea juxta Deum regnant et de alimoniis pauperum nihil subtrahant. Cfr. Capit. Francicum, c. 1 (Pertz, p. 46).

[1] Capit. eccles. 74 ap. Pertz, p. 65. Muratori III, 574.

[2] Muratori l. c. III, 576. 581. 585.

[3] Epist. I. Victoris ep. ad Ludov. Pium (ap. Eichhorn, Codex probationum, p. 18): destructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones etc. Auch Alkuin ermahnt seinen Schüler, den Erzbischof Eanbald, in seinem Sprengel Xenodochien zu errichten (Ep. 50): consideret tua diligentissima in eleemosynis pietas ubi xenodochia id est hospitalia fieri jubeas, in quibus *quotidiana* pauperum et peregrinorum susceptio fiat et ex nostris substantiis habeant solatia. Für Trier vgl. Belege bei Marx l. c. I, 2, p. 267.

[4] Muratori l. c. III, 585.

[5] Ibid. III, 576. 581: hospitia, quae in Alpibus sita sunt pro susceptione peregrinorum. Auf dem Settimer, an der alten Römerstraße, hatte ein Bischof von Chur ein Hospiz (hospitium, Xenodochium S. Petri) erbaut, welches das ganze Mittelalter hindurch von den Bischöfen von Chur beschützt und erhalten wurde. Mayer, Die römische Alpenstraße in der Schweiz, in „Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich", Bd. 13, Abth. 2, Heft 4, p. 131. Vgl. Mohr, Cod. diplomat. n. 19 und 28 (anno 849). Auch Abt Othmar von St. Gallen gründete mehrere Hospize; andere zählt Greith, Geschichte der altirischen Kirche, p. 155, auf.

[6] Dem Bischofe stand es zu, ungetreue Rectoren zu bestrafen und abzusetzen. Corrector Burchardi apud Wasserschleben l. c. p. 719. Conc. Aquisgran. 816, c. 141.

spitälern, welche durch Karl Martell säcularisirt worden waren, selbständig Administratoren aufzustellen, welche nur vom Könige abhängig waren[1].

§ 11. Die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit. Einfluß der Bußdisciplin.

Die Privatwohlthätigkeit bildete auch in dieser Zeit Grundlage und Voraussetzung der kirchlichen Armenpflege. Jeder mußte nach dem Gebote des Apostels Paulus für seine Hausgenossen sorgen und durfte sie nicht der Pfarrarmenpflege zuweisen. Nach der karolingischen Gesetzgebung erhielt diese Pflicht eine größere Ausdehnung, als je zuvor. Zur „Familie" gehörten alle, welche in einem Hörigkeitsverhältnisse standen. Auch außerdem machte sich das Bestreben geltend, die Privatwohlthätigkeit zu wecken und durch Einschärfung der Mahnungen der heiligen Schrift zum Almosengeben fruchtbar zu machen. Karl der Große befahl den Geistlichen, das Volk oft zu ermahnen, daß es Werke der Barmherzigkeit ausübe[2]. Er selbst forderte öfters seine Unterthanen auf, sie sollten die Armen in ihren Häusern aufsuchen, ihnen leibliche Unterstützung bringen, sie trösten; sie sollten die Kranken besuchen, die Fremden aufnehmen, die Unterdrückten vertheidigen, der Wittwen und Waisen sich annehmen, die Gefangenen besuchen und barmherzig gegen dieselben sein[3]. Jeder solle nach dem Maße seines Vermögens Almosen geben[4]. Man glaubt einen Bischof sprechen zu hören, wenn man solche Ermahnungen und Aufforderungen liest.

Was Karl der Große von seinen Unterthanen wünschte, das that er auch selbst. Sein Beispiel sollte ebenso wirken, wie sein ermahnendes und befehlendes Wort. Wie er im Leben sehr wohlthätig war, so bedachte er die Armen auch reich in seinem Testamente. Nach christlicher Sitte vermachte er den dritten Theil seines Vermögens den Armen, einen vierten Theil seiner Dienerschaft[5].

---

[1] Capit. Francicum 783, c. 6 (Pertz, p. 46).

[2] Capit. Aquisgr. 810, c. 4: ut sacerdotes admoneant populum, ut eleemosynam dent (Pertz, p 162).

[3] Admonitio generalis 802 ap. Pertz, Leg. I, 102: diligite proximos vestros sicut vos ipsos et eleemosynas facite pauperibus secundum vires vestras, peregrinos suscipite in domos vestras, infirmos visitate, in eis qui in carceribus sunt misericordiam praebete . . . redimite captivos, adjuvate injuste oppressos, defendite orphanos et viduas, commessationes superfluas fugite.

[4] Encyclica de jejuniis generalibus 810 (ap. Pertz, p. 164): similiter monemus unumquemque ut eleemosynam faciant secundum quod commodum substantiae suae permiserit.

[5] Bolland. Vita Caroli Magn. ad 28. Jan. tom. II, 887: . . . tertia consueto Christianitatis more in usum pauperum erogaretur, quarta simili modo

Mächtig gehoben wurde die Privatwohlthätigkeit durch die Umgestaltung des Bußwesens in den germanischen Reichen. Das altgermanische Recht gestattete die Sühne von Vergehen, namentlich der Gewaltthat, durch Geldbußen, ließ in manchen Fällen die freie Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Geldtaxen und kannte die Zahlung eines Friedensgeldes an den König, einer Geldsumme an den Verletzten (compositio), des Wehrgeldes an die Familie eines Erschlagenen. Diese Form der Sühne drang auch in die kirchliche Bußdiciplin ein. Dem Germanen widerstrebte die altkirchliche Buße, welche ihn jahrelang zwang, das Schwert zur Seite zu legen und auf die Vorrechte eines freien Mannes zu verzichten. Die Kirche gab diesem Widerstreben nach, kürzte die Bußzeit ab, forderte aber einen Ersatz durch Gebet, Fasten und Almosen. Die Synode zu Diedenhofen 821 bestimmte im Einverständnisse mit den beiden Königen Ludwig und Lothar, daß die Mißhandlung eines Clerikers je nach der Verschiedenheit seiner Rangstufe nicht allein mit canonischer Buße, sondern auch mit Bezahlung bestimmter Strafgelder an den Bischof gesühnt werden könne. Die Synode zu Berghampstead 697 verordnete Compensirungen der Vergehen gegen Kirche und Geistlichkeit und gestattete, die wegen Diebstahl verhängte Todesstrafe durch Geldbußen abzulösen. Allmählich ging man weiter. Das lästige Fasten wurde in Geldspenden umgewandelt. Die Synode von Tribur gestattete, daß für Reisende, für Soldaten und Kranke im zweiten Jahre der Buße das Fasten am Dienstage, Donnerstage und Samstage durch Ausspeisen von drei Armen oder durch ein Almosen von einem Denare ersetzt wurde. In verschiedenen Bußbüchern der Karolingerzeit wird eine Anweisung gegeben, wie das Fasten von sieben Wochen durch Almosenspenden ersetzt werden könne. Der Reiche soll 20 Solidi, der weniger Vermögliche 10, der Arme 3 Solidi entrichten. Zu den Geldbußen gesellten sich bald auch Wallfahrten und Geißelung[1]. Als Buße gegen Mord wurde nicht selten die Strafe ausgesprochen, gleich Kain unstät umherirren zu müssen. Sehr häufig wurde ein Zeitraum von sieben Jahren für die Pilgerschaft bestimmt. In Deutschland war es gebräuchlich, eine Kette oder einen Reif, aus dem Stahle der mörderischen Waffe geschmiedet, um den Leib des Büßers zu legen. Er hatte eine bestimmte Reihe von Jahren oder so lange heilige Orte aufzusuchen, bis seine Fesseln zersprangen oder ein sonstiges wunderbares Zeichen seiner Begnadigung ihm gegeben wurde. Das Umherirren war aber nicht ohne sittliche Gefahr, weßhalb Bischöfe und Synoden dagegen ankämpften[2].

Zur Sühne schwerer Vergehen empfahl die Kirche, auf Alles zu ver-

---

nomine eleemosynae in servorum et ancillarum usibus palatii famulantium sustentationem distributa veniret.

[1] Vgl. Schmitz, S. 150 ff. 237. Wasserschleben, S. 672.

[2] Schmitz, S. 153.

zichten, in ein Kloster zu treten und dort ein Leben der Buße und der vollen Entsagung zu führen. Beda der Ehrwürdige stellte als allgemeine Regel auf, daß geringere Sünden durch Gebet, Fasten und Almosen gebüßt werden sollen, die Verzeihung für schwere Verbrechen dagegen dadurch zu erflehen sei, daß der Sünder Alles verlasse und in klösterlichem Gehorsame würdige Früchte der Buße bringe [1].

Indem so Manche schwere Vergehen dadurch büßten, daß sie Alles den Armen gaben und in freiwilliger Entsagung Gott dienten, durch Händearbeit das karge Brod sich verdienend, indem auch für leichtere Sünden durch Almosen die göttliche Verzeihung erfleht wurde, flossen den Armen reichliche Spenden zu.

Die Bußdisciplin wirkte noch in anderer Weise wohlthätig. Sie war in der Zeit der Schwäche der königlichen Macht gegenüber dem Feudalismus das einzige Mittel, gegen die Gewaltthat des Mächtigen das Eigenthum des Schwachen und Armen zu vertheidigen. Wer die Armen unterdrückte, ihnen ihr Eigenthum nahm, mußte es bei Strafe der Versagung der Absolution ihnen zurückgeben und 30 Tage Buße thun [2]. Wer eine Kirche zerstörte, mußte sie aus seinem Vermögen wiederherstellen, zehn Jahre Buße leisten und zugleich den Armen bedeutendes Almosen geben [3]. Besonders streng war die Strafe gegen die Verräther einer Stadt oder eines festen Platzes. Ein solcher konnte die kirchliche Absolution nicht erhalten, wenn er nicht sein ganzes Vermögen den Armen hingab [4].

Die Bußdisciplin vermochte endlich auch die Hartherzigkeit der habsüchtigen Reichen zu erweichen. Wenn einer von seinem Ueberflusse den Armen nicht mittheilte, wurde ihm die Absolution versagt [5]. Wer die sogenannten Werke der Barmherzigkeit nicht ausübte, wer den Fremdling von der Thüre wies, dem Reisenden nicht gastliche Aufnahme und Pflege gewährte [6]; wer die Kranken nicht besuchte, die in den Gefängnissen Schmachtenden nicht labte, der mußte zehn Tage lang Buße leisten und bei Wasser und Brod fasten [7].

---

[1] Hom. 34 im Spicilegium Liberianum I, 98: qui criminalia facinora perpetravit, mundum deserat, transitoria cuncta despiciat, ut Deum ac Dominum suum in die mortis suae ac in die judicii pacatum habeat. qui vero solummodo minima commisit, secundum qualitatem peccati sui ac quantitatem jejunare, et orare et eleemosynas devotissime facere studeat. haec quoque agendo faciet fructum dignum poenitentiae.

[2] Poenit. Mediolan. l. c. p. 719. Corrector Burchardi, c. 130, p. 656.

[3] Poenit. Civitat. c. 70, p. 695. Corrector Burchardi, c. 124, p. 655.

[4] Poenit. Vallicell. III. c. 22, l. c. p. 688: non aliud ei judicandum est, nisi ut omnes substantias suas distribuat pauperibus.

[5] Poenit. Cummeani VIII, 3, l. c. p. 482.

[6] L. c. p. 482.

[7] L. c. p. 518; ferner Corrector Burchardi, c. 174, p. 663.

Die ganze Bußdisciplin dieser Zeit war demnach ein mächtiger Sporn zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit. Sie verdient die Vorwürfe nicht, welche ihr oftmals gemacht worden sind, denn sie war tief im Wesen des Christenthums begründet, indem sie die Schuld vor Gott durch Werke der Liebe an dem Nächsten zu sühnen suchte. Sie war die praktische Anwendung des göttlichen Wortes: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan." Leider zeigten sich bald Mißbräuche, indem die individuelle Buße, die Verhängung canonischer Strafen ganz aufhörte, die Werke der Barmherzigkeit aber in Freigebigkeit gegen den Clerus sich verwandelten. Das Bußwesen artete später manchmal in einen Geldhandel aus, wovon freilich in dieser Zeit schon Anfänge und Spuren sich zeigten [1]. Die Strenge der altkirchlichen Buße, welche Entsagung in allen Beziehungen des privaten und öffentlichen Lebens und tiefe Verdemüthigung angesichts der ganzen kirchlichen Gemeinde forderte, war schon durch die sogenannten „Redemptionen" gemildert. Es war möglich, das unter dem nordischen Klima so schwierige Fasten in Almosen umzuwandeln; außerdem wurde die Zeit abgekürzt, wenn eine bedeutende Hingabe des Vermögens an die Armen erfolgte. Bald zeigten sich aber die schlimmsten Mißbräuche, namentlich in der britischen Kirche, indem das Leben der Buße in einzelne Bußwerke aufgelöst wurde, welche nicht vom Sünder, sondern von einem Stellvertreter verrichtet werden konnten. So stellte die Bußordnung des Königs Eadgar folgende Norm auf: „Eine siebenjährige Buße kann der Edelmann in drei Tagen dadurch ableisten, daß er zuerst zwölf Männer zu Hilfe nimmt, welche drei Tage bei Wasser und Brod und grünen Kräutern fasten, und dann noch siebenmal 120 Männer, welche in gleicher Weise für ihn drei Tage fasten. Auf diese Weise würden soviele Tage gefastet, als Tage in sieben Jahren seien." Das war freilich nur dem Edelmann möglich, welcher reich genug war, 120 Männer für die Bußleistung gewinnen zu können. Solche äußerliche mechanische Auffassung der Buße und solche Bevorzugung des Reichthums stand in directem Widerspruche mit den Forderungen des Christenthums, und die Concilien schritten hiergegen mit großer Energie ein. Namentlich die Synoden von Cloveshove und York traten dagegen mit den strengsten Bestimmungen auf.

Im Karolingerreiche kamen wohl auch Mißbräuche vor, veranlaßt durch die Habsucht einzelner Geistlicher, aber weder das Pönitentiale des Rhabanus Maurus, noch das des Halitgar — letzteres nur in einem Zusatze aus späterer Zeit — kennen die Bußredemptionen. Vielmehr wurde strenge darüber gewacht, daß die Büßer von den Geistlichen nicht habsüchtig belästigt würden [2].

[1] Poenit. Cummeani l. c. p. 464. Corrector Burchardi, c. 200, p. 673.

[2] Vgl. Schmitz, S. 147 ff.

§ 12. Wirken der Kirche zur Verbesserung der Lage der niedern Klassen der Bevölkerung.

Als die kirchliche Armenpflege in den germanischen Reichen eingeführt wurde, fand sie noch nicht ausgebildete socialpolitische Verhältnisse vor, sie wurde vielmehr mitten in den Fluß des Werdens hineingestellt. Die Kirche wurde berufen, gestaltend und organisirend einzugreifen; sie war nicht mehr darauf beschränkt, wie im Römerreiche, bloß die äußeren Erscheinungen der Armuth zu mildern und das vorhandene Elend zu lindern, sie konnte auch die Quellen der Armuth theilweise wenigstens verstopfen, indem es ihr gegönnt war, die Lage der niedern Klassen überhaupt zu bessern. Der Verfasser hat dieses Thema in einer andern Schrift: „Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen", eingehend behandelt, so daß hier einzelne Andeutungen genügen mögen. Vor Allem ist zu bemerken, daß die Kirche nicht etwa mit einem Schatze fertiger Formeln, nicht mit einem Programme kirchlicher Socialpolitik, nicht mit einem Systeme wirthschaftlicher Theorien an die Lösung der Probleme jener Zeit ging. Aber es lagen in den großen und erhabenen Ideen des Christenthums Keime von mächtiger socialer Bedeutung, welche der wirthschaftlichen Gestaltung und der gesellschaftlichen Entwicklung in den germanischen Reichen einen bestimmten Weg wiesen und einen selbständigen Charakter aufprägten.

I. Die Stellung des Fürsten in diesen Reichen ist durch das Christenthum eine ganz eigenthümliche geworden. Bei allen germanischen Stämmen gingen ursprünglich die Könige aus der Wahl hervor und konnten auch wieder beseitigt werden, wenn sie die gelobten Bedingungen nicht hielten. Schon die ersten christlichen Könige traten auch in Verbindung mit der Kirche. Sie erhielten die Weihe und Salbung der Kirche und repräsentirten damit die von Gott gesetzte Obrigkeit, welcher Jedermann um Gottes Willen unterthan sein mußte. Der Fürst erhob sich zum Könige von „Gottes Gnaden". Darin lag eine erhabene Würde, aber auch eine schwere Pflicht. Je höher ihre Stellung war, um so eifriger mußten die Fürsten bestrebt sein, den Geboten des höchsten Richters zu folgen und durch ihr Ansehen und ihr Beispiel die Unterthanen zu lehren und anzueifern, den Willen Gottes zu erfüllen. „Jeder muß mit all seinem Denken und Können im Dienste Gottes bleiben", sagte Karl der Große[1]. „Besorge die Angelegenheiten Gottes und Gott wird die deinigen besorgen", schrieb Papst Viktor II. an den Grafen Thibaut von Blois.

Erfüllte der Fürst seine Pflichten gegen Gott nicht, so traten die Päpste und Bischöfe bittend und mahnend, warnend und strafend auf. Der Fürst

[1] Mon. G. leg. I, 91.

sollte in seinen Unterthanen Ebenbilder Gottes erblicken, Menschen mit denselben Rechten und Pflichten vor Gott wie er selbst, Brüder in Jesus Christus, durch den die ganze Menschheit erlöst wurde[1]. Er durfte über seine Untergebenen nicht mehr nach Willkür verfügen, war überhaupt in seinem Handeln gebunden durch die Gebote der Kirche, wie jeder andere Christ. Freilich ist nicht zu vergessen, daß dieß nur die ideale Seite ist, denn in der Wirklichkeit waren gar manche dieser Fürsten gewaltthätig, rücksichtslos, und die Kirche mußte es an ihr selbst oft erfahren, daß sie die Heiligkeit des Besitzes nicht achteten. Allein die Ermahnungen, welche die Bischöfe bei Synoden an die Fürsten richteten, erweichten nicht selten deren harten Sinn; die Ideen, welche sie als Norm des Handelns hinstellten, sie verschwanden nicht mehr, sie bildeten die Grundlage, die Voraussetzung einer freiheitlichen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte. Man sollte nie vergessen, daß die Civilisation, deren wir uns jetzt erfreuen, in diesen gewaltthätigen Zeiten unter unsäglichen Anstrengungen gepflanzt werden mußte.

Eine exclusiv christliche Errungenschaft ist der Schutz, den die christlich-germanischen Könige nicht bloß der Kirche und deren Dienern, sondern auch allen Schwachen und Wehrlosen, den Armen, Wittwen und Waisen, den Reisenden und Fremden[2] angedeihen ließen. In allen Instructionen an die königlichen Sendboten (missi dominici) stehen obenan die Gebote, sich der Wittwen und Waisen, der Armen und Wehrlosen anzunehmen. Ihre Klagen vor denen aller Uebrigen anzuhören, ihnen stets geneigtes Gehör zu schenken, mächtigen Schutz zu gewähren, wurde allen Beamten und Richtern zur Pflicht gemacht[3]. Sich selbst erklärte der König als den obersten Beschützer der Armen, Wittwen und Waisen[4]. Der Schutz der Schwachen und Armen, Wittwen und Waisen gehörte zu den hervorragendsten Pflichten eines christlichen Fürsten das ganze Mittelalter hindurch.

II. Die Kirche und die Sklaverei. Im Zeitalter der Karolinger hörte die Sklaverei auf zu existiren. Spurlos verschwanden die Haussklaven, womit erst die Möglichkeit gegeben war, ein auf sittlicher Grundlage beruhendes gesundes Familien- und Volksleben zu beginnen. Allen Anstrengungen der großen Kirchenväter war es nicht gelungen, die römische Welt social neuzugestalten; die Sklaverei verhinderte jede durchbringende Reform und verpestete stets die Sitten. Das Verschwinden derselben in der ersten christlichen germanischen Weltmonarchie ist eine Errungenschaft, die nicht hoch genug geschätzt werden kann[5]. Allerdings ist dieses Verschwinden

---

[1] Vgl. Clouet, Histoire ecclés. de la prov. de Trèves. II, 553.

[2] In Betreff dieser vgl. Wilkins, Conc. Britann. Magn. et Hibern. IV, 759.

[3] Pertz, Leg. I, 34. 40. 75. 122. 132. 153 und oftmals.

[4] Ibid. Leg. I, 91. Vgl. die Synode von Aachen 802.

[5] Vgl. Moreau-Christophe l. c. II, 404.

der Haussklaven nicht ausschließliches Verdienst der Kirche, vielmehr hatte der Charakter des Germanen dazu viel beigetragen. Der Germane lebte einfach, bedurfte daher nicht eines Schwarmes von Sklavenseelen, wie der luxuriöse, weichliche Grieche und Römer. „Der Sklaven zur persönlichen Bedienung und zu häuslichen Geschäften überhaupt war man wegen der Einfachheit des Lebens und des Mangels alles Luxus nur wenig bedürftig.“[1] Ein anderer Grund lag im germanischen Begriffe von Ehre. Der persönliche Dienst bei einem adeligen Deutschen sollte nicht entwürdigen, erniedrigen, sondern vielmehr ehren. Der Mann, dem er sein Vertrauen schenkte, durfte kein Sklave sein[2].

Die härteste Art des germanischen Knechtschaftsverhältnisses, die Schollenkleberei, wurde im karolingischen Zeitalter gleichfalls gemildert und ging in ein Dienstverhältniß über. Das Recht, den Leibeigenen zu tödten[3], war schon vor Karl dem Großen durch den Einfluß der Kirche bei den christlichen Völkern verschwunden. Seit dem achten Jahrhundert bessert sich das Loos der Leibeigenen immer mehr, sie erhalten eigene Rechte, ihre Leistungen gegen den Herrn werden fixirt und sie selbst der Willkür der Herren entrückt. Damit war bereits ein rechtliches Verhältniß geschaffen, die Sklaverei überwunden[4]. Alle Klassen der Unfreien gewannen hierdurch einen gemeinschaftlichen Boden, eine Rechtshandhabe gegen den Herrn. Vieles war freilich durch die Persönlichkeit des letzteren bedingt, da die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses gewöhnlich einer Privatübereinkunft überlassen blieb. Nur wo eine solche nicht zu Stande kam, schritten die Könige ein, wie denn Karl der Große für den Gau von Mans ein Maß für die Leistungen der verschiedenen Klassen von Unfreien festsetzte, welches die Herren nicht überschreiten durften[5]. Auf diese Weise entstand im Laufe des neunten Jahrhunderts das dingliche Knechtsverhältniß, wonach der Hörige für sich und seine Familie ein Recht erhielt, gegen bestimmte Leistungen auf dem Grunde, den er bisher bebaut, erblich sitzen bleiben zu dürfen[6]. Dieses Verhältniß war gegen Ende des neunten Jahrhunderts in den karolingischen Landen schon so allgemein geworden, daß die Hörigen nur zu den herkömmlichen Leistungen sich herbeiließen, gegen neu aufgebrachte sich weigerten[7].

Wohl wurden noch immer Hörige verkauft, aber es war nicht mehr

---

[1] Möhler, Gesammelte Schriften II, 109.
[2] Vgl. Moreau-Christophe II, 405.
[3] Möhler l. c. p. 109.
[4] Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I, 389.
[5] Capitulum pro pago Cenomanico ap. Pertz, p. 82.
[6] Guérard l. c. p. 391.
[7] Caroli II. edictum Pistense 864, c. 29, ap. Pertz, p. 495. Vgl. Roth l. c. p. 377.

die Person Kaufsobject, sondern nur die (beschränkten) Rechte, die man auf seine Arbeit hatte[1]. Uebrigens durften Leibeigene nur innerhalb des Gaues verkauft werden, nicht nach auswärts. Weil die Juden gerne Sklavenhandel trieben, so war es ihnen verboten, einen christlichen Leibeigenen zu besitzen[2]. Karl der Große bestätigte diese alten fränkischen Synodalbestimmungen und fügte noch die erschwerende Bedingung hinzu, daß jeder Kauf und Verkauf ungiltig sein sollte, wenn er nicht in Gegenwart des Grafen abgeschlossen worden sei[3]. Daß diese Resultate der Kirche zu danken seien, hat Möhler nachgewiesen; ich begnüge mich, einiges Wesentliche nachzutragen, was ihm entgangen ist.

Die Kirche strafte denjenigen, welcher einen Leibeigenen tödtete, wie jeden andern Mörder; wollte er Lossprechung, so mußte er sieben Jahre lang — und zwar die ersten 40 Tage bei Wasser und Brod — Buße thun[4]. Die Synode von Worms 868 sicherte den Rechtsschutz: „Wenn Jemand einen Knecht, der etwas gethan hat, was den Tod verdient, ohne richterlichen Spruch getödtet hat, soll die Blutschuld durch zweijährige Buße sühnen." Schon die Synoden von Agde und Epaon hatten gleiche Bestimmungen getroffen. Wer ferner einen Leibeigenen außer Landes verkaufte, mußte drei Jahre Buße leisten[5]. Die Kirche war es auch, welche in der milden Behandlung der Leibeigenen den weltlichen Herren vorleuchtete. Der kirchliche Leibeigene durfte bloß drei Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, die übrigen drei blieben zu seinem eigenen Verdienste ihm selbst überlassen[6]. Die Kirche verlangte von den Herren milde Behandlung ihrer Untergebenen, verbot, daß man ihnen ihre ersparte Habe nehme und sie lieblos mißhandle[7]. Bei schweren Vergehen verlangte sie außer der kirchlichen Buße regelmäßig noch Freilassung von

---

[1] Guérard l. c. p. 389. [2] Belege bei Möhler l. c. p. 117 ff.
[3] Möhler l. c. p. 120. [4] Wasserschleben l. c. p. 633.
[5] Ibid. p. 678. Schmitz, S. 440. 632.
[6] Servus ecclesiae opera tres dies in hebdomada operetur in dominico, tres vero sibi faciat. — Vgl. Clouet, Histoire de la province de Trèves II, 552.
[7] Quia constat in ecclesia diversarum conditionum homines esse, nobiles et ignobiles, servi, coloni, inquilini, oportet ut quicumque iis praelati sunt, seu clerici seu laici, clementer erga eos agant et misericorditer eos tractent sive in exigendis operibus sive in accipiendis tributis et debitis. Sciant eos fratres suos esse et unum secum habere patrem Deum, cui clamant: pater noster, qui es in coelis, et unam matrem, sanctam ecclesiam . . . admonendi sunt domini subditorum, ut circa eos pie et misericorditer agant, nec eos qualibet injusta occasione condemnent nec vi opprimant, nec illorum substantiolas injuste tollant nec ipsa debita quae a subditis reddenda sunt, impie et crudeliter exigant. Clouet l. c. II, 553. — Abt Adalhard verlangte nur von denjenigen Colonen, welche wenigstens 4 Mansus vom Kloster besaßen, den Zehnten. Polypt. Irminonis II, 335.

Leibeigenen [1]. Innerhalb der Kirche waren Alle vor Gott gleich, und die Leibeigenen konnten mit Erlaubniß des Herrn in den Priesterstand eintreten und zu allen kirchlichen Würden gelangen. Wurde ein Höriger gegen den Willen seines Herrn geweiht, so blieb er Cleriker, aber der Bischof mußte dem Herrn Ersatz leisten [2].

Die Menschheit war rasch vorangeschritten unter dem wohlthätigen Einflusse der kirchlichen Lehren. Leider fand Karl der Große keinen würdigen Nachfolger mehr, das große Frankenreich ging in Trümmer, das 9. Jahrhundert, dessen Anfang eine seltene Blüthe bezeichnete, endete mit einem vollständigen Verfall. Anstatt fortzuschreiten, gerieth man in größere Verwilderung, die Emancipation der niedern Klassen, die Einführung derselben in einen dem christlichen Ideale sich annähernden Zustand mußte neuerdings fast volle zwei Jahrhunderte vertagt werden. Diese Emancipation ging alsdann nicht mehr von einem mächtigen Herrscher aus, sondern von diesen Klassen selbst, welche sich organisirten und allmählich sich Anerkennung und Rechte verschafften. Anfänge bildeten sich schon jetzt.

III. Die Arbeit und das Handwerk. Wie der Grieche und Römer, so haßte auch der freie Deutsche die Handarbeit. Dieser Abneigung gegenüber betonte aber die Kirche immer und immer wieder die sittliche Bedeutung der Arbeit, und die Mönche leuchteten durch ihr eigenes Beispiel vor. So wurde die Arbeit allmählich angesehen, geachtet und geehrt, ihre sittliche Pflicht wurde anerkannt und man arbeitete, nicht weil es Gewinn brachte, sondern weil Gott es so wollte. Hätten die mittelalterlichen Arbeiter nur auf den Erwerb gesehen, nicht auf den Werth der Arbeit an und für sich, so wäre die Welt wohl um manches kostbare Kunstwerk ärmer. Diese Ansicht aber von dem Werthe der Arbeit hätte nicht durchdringen können, wäre sie stets nur Aufgabe der Sklaven und unfrei geblieben. Darum ist die Emancipirung der Arbeit ein so wichtiger Factor in der socialen Entwicklung. Die Handwerker gelangten viel rascher zur Freiheit, als die Hörigen der Landwirthschaft. Im karolingischen Zeitalter waren beide noch gebunden. „Die Handwerker waren in den Perioden der Karolinger Diensthörige, im Gegensatze zu den Hofhörigen, die das Feld bestellen mußten, so daß erstere eine Art von eigenem Stande bildeten, der vom Vater auf den Sohn überging, also Geburtsstand war. Je zahlreicher solche Diensthörige auf einem Gute beisammen saßen, desto genauer wurden die Dienste und Verrichtungen unterschieden, so daß selbst eine Art von Arbeitstheilung entstehen konnte [3]. Auf den großen Gütern des Königs, der

[1] Poenit. Cummeani ap. Wasserschleben, p. 464.

[2] Synode von Worms 868, Canon 40.

[3] Cfr. Capitulare de disciplina palatii Aquisgran. ap. Pertz, p. 159.

Fürsten, Bischöfe, Aebte, gab es sogar ganze Klassen verschiedener Handwerker, die, um sie leichter zu beaufsichtigen, in Aemter und Innungen vereinigt waren und je einen vom Herrn ernannten Meister zum Vorsteher hatten. Das sind die Vorläufer der späteren Zünfte, da diese entweder unmittelbar aus ihnen hervorgingen oder doch nach ihrem Bilde eingerichtet wurden." [1]

Dieß sind die unscheinbaren Anfänge der Bildung eines freien Handwerkerstandes, dieß die Geburtsstätte der freien Arbeit, welche einst das Palladium der persönlichen Unabhängigkeit, die Grundlage der allgemeinen Freiheit werden sollte. Es ist das Verdienst der Kirche, durch ihre Lehre und ihr Beispiel den Grund gelegt zu haben. Wären die Mönche nicht die Lehrer der germanischen Völker in der Handarbeit geworden, hätte die Kirche das Princip der Arbeit nicht so hoch gehalten, hätte sie nicht die Emancipirung der niederen Klassen von Sklavenbanden mit allen Mitteln angestrebt, die Bildung des Handwerkerstandes, das Aufblühen der mittelalterlichen Städte wäre unmöglich gewesen [2].

§ 13. Mängel und Vorzüge der karolingischen Gesetzgebung.

Vergleicht man die Organisation der kirchlichen Armenpflege nach der Gesetzgebung Karls des Großen mit der früher bestehenden, so ergeben sich einige wichtige Unterschiede, welche in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründet waren. Es wurde eine bestimmte Ausscheidung zwischen Kirchenvermögen und Armengut durchgeführt. Die liegenden Besitzungen sollten dem Unterhalte des Clerus dienen, von dem in Naturalien gewährten Zehnten sollten die Bedürfnisse der Armenpflege bestritten werden. Der Pfarrer war verpflichtet, den dritten oder vierten Theil des Zehnten für die Armen zu verwenden, alles Uebrige, die gesammte Dotation (dos) der Pfarrei stand zu seiner freien Verfügung.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und des Armenantheiles am Zehnten wurde durch die Gliederung in Pfarreien complicirter, weßhalb die erste bureaukratische Organisation, das Archidiakonat, nothwendig wurde. Die Ueberwachung der Verwaltung des Pfarrers war erschwert, während früher, da der gesammte Clerus mit seinem Bischofe zusammenlebte und nur ein Oeconomus die Verwaltung des gesammten Diöcesanvermögens führte, dieselbe übersichtlich und eine gerechte Vertheilung bei gutem Willen ermög-

[1] W. Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, S. 9.

[2] Vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 127—206 (Arbeit und Kapital). Schäffle, Vierteljahrsschrift 1864, S. 358, schrieb: „Daß das Christenthum geschichtlich die Arbeiterverhältnisse gefördert habe, das hellenische und römische Heidenthum aber in die harte Geldaristokratie verlaufen sei, sind Winke und Wahrheiten, welche der Dekonomist bei Lösung der Arbeiterfrage nie außer Acht lassen darf."

licht war. Eine folgenreiche und bedenkliche Neuerung war das Hereinziehen von Laien (Vögten) in die Verwaltung des Kirchenvermögens, ein Umstand, welcher bei der allgemeinen Habsucht, Fehde- und Raublust des Feudaladels der damaligen Zeit für die Kirche die nachtheiligsten Folgen hatte. Früher war der Oeconomus stets ein Cleriker. Dieser war dem Bischofe Rechenschaft schuldig; aber einen ungetreuen weltlichen Vogt konnte der Bischof nur schwer zur Rechenschaft ziehen.

Bald verkehrte sich das Machtverhältniß zwischen Bischof und Vogt. Dem Schirmherrn standen die äußeren Machtmittel zu Gebote und er machte davon rücksichtslosen Gebrauch gegen die Kirche und die Schutzbefohlenen selbst. Die Macht wurde hauptsächlich dazu benützt, Söhnen, Neffen, Brüdern oder sonstigen Günstlingen den Genuß des Kirchenvermögens zuzuwenden, indem der Vogt ihnen kirchliche Würden und Aemter zuwandte. Dieß war die Ursache des raschen kirchlichen Verfalles und der Lockerung der Disciplin unmittelbar nach Karl dem Großen.

Noch ein anderer Vergleich fällt sehr zu Ungunsten der karolingischen Gesetzgebung aus. Bis zu Gregor dem Großen hatte man die Freiheit im Geben stets in Schutz genommen, jeden Zwang verabscheut. Man predigte mit allem Nachdruck die moralische Verpflichtung, Almosen zu geben, manche Väter sprachen sogar demjenigen, der nicht Almosen gab, die Seligkeit ab, allein man mied jeden äußern Zwang, selbst die Excommunication.

Die Freiheit wurde stets gewahrt als das Kleinod der Liebe, als die erste Grundbedingung und nothwendige Voraussetzung jeden Verdienstes. Karl der Große — als Monarch und weltlicher Gesetzgeber — stempelte die sittliche Verpflichtung zu einer äußern Rechtspflicht und ließ den Zehnten mit Gewalt eintreiben. Einer der einflußreichsten Rathgeber Karls des Großen, Alcuin, mißbilligte die Anwendung von Zwangsmitteln und suchte seiner Meinung auch Geltung zu verschaffen, indem er den Kaiser ermahnte, den Zehnten nicht mit unnachsichtlicher Strenge eintreiben zu lassen, allein Karl ließ sich nicht zu milderen Maßregeln bewegen. Und er konnte auch nicht. Ohne Zwangsmittel ließ sich das System der Abgaben in Naturalien und der dinglichen Leistungen nicht durchführen.

Einen Vorzug scheint aber die karolingische Organisation der Armenpflege vor der früheren zu haben, sie ist nämlich sehr einfach. Die weit ausgedehnte und darum complicirte Armenpflege der großen kirchlichen Gemeinden, welche eine Menge von Diakonen und Subdiakonen nöthig machten, ist verschwunden; der Bischof hat nicht mehr für die Armen seines ganzen Sprengels, sondern bloß für jene seiner Cathedralkirche zu sorgen, so daß der eigentliche Kreis für die Armenpflege nicht mehr die Bischofsgemeinde oder Diöcese, sondern die Pfarrei ist. Nur die Aufsicht über die Hospitäler

ist noch ausschließlich Sache des Bischofs. Die Sorge des Pfarrers wird wieder dadurch begrenzt, daß der Feudalherr aller seiner Gutsunterthanen sich anzunehmen hat, so daß die gesammte Armenpflege des Pfarrers auf die wenigen Freien beschränkt ist.

Gerade aber in dieser Einfachheit liegt ein Grund, warum die karolingische Armenpflege so bald aufhörte zu existiren. Mit dem Siege des Feudalsystems mußten die unabhängigen Freien verschwinden, und dann mußte nothwendig in Folge der Grundsätze, auf denen sie aufgebaut war, die karolingische Armenpflege untergehen oder eine neue Gestaltung anstreben. Da die Freien allmählich verschwanden, blieb der kirchlichen Armenpflege kein Object übrig, an dem sie ihre Aufgabe hätte erfüllen können.

Karl selbst erkannte dieß und seinem Scharfsinne entging es nicht, daß der Feudalismus sich anschickte, Alles zu überwuchern. Vergeblich bestrebte er sich, dem Siege desselben Hindernisse entgegenzusetzen und den Stand der unabhängigen Freien zu erhalten. Zahlreich sind die Gesetze, durch welche er sie in ihren Rechten zu schützen suchte. Er untersagte streng seinen Beamten, die Freien zu unterdrücken und zu Leistungen anzuhalten, zu denen nur die Unfreien verpflichtet waren. Sie sollten nur zum Heerbanne herangezogen werden [1]. Den königlichen Sendboten befahl er, die Freien in ihren Rechten zu schützen und gegen die Vergewaltigungen der Grafen und ungerechter Richter zu vertheidigen [2]. Aber nicht bloß gegen die eignen Beamten suchte er die Freien sicher zu stellen, sondern auch gegen die Uebergriffe mächtiger Herren, welche ihren Einfluß nicht selten benutzten, arme Freie in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen oder sie zu zwingen, ihr Hab und Gut zu verkaufen [3]. Soweit ging Karls des Großen Sorge für die Erhaltung des Standes der unabhängig Freien, daß er ihnen verbot, ohne specielle königliche Erlaubniß in ein Kloster zu gehen [4].

Der Grund der Erfolglosigkeit dieser Anstrengungen lag in den Verhältnissen selbst und namentlich im Heerwesen. Der Heerbann ruinirte die kleinen freien Grundbesitzer und lieferte sie der Gewalt der Grafen aus.

[1] Capitulare Francicum 783, c. 13 (Pertz, p. 47): placuit nobis ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant; et quicumque hoc fecerint, sicut judicatum habemus, emendent. Cfr. auch Pertz, p. 121: ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis . . . excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannitores.

[2] Capitula missis dominicis data 802, c. 11 (Pertz, p. 97): de oppressionibus liberorum hominum pauperum, qui in exercitu ire debent et a judicibus sunt oppressi.

[3] Capitulare duplex ap. Theodonis Villam, c. 16 (Pertz 134): de oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res suas vendant aut tradant.

[4] Capitulare duplex ap. Theodonis Villam, c. 15 (Pertz, p. 134).

Der Militarismus hat im Karolingerreiche die Freiheit von Grund und Boden vernichtet, eine Lehre, welche in der Gegenwart beherzigt werden sollte. Karl der Große erkannte wohl die Gefahren, welche von dieser Seite drohten, und er begünstigte die armen Freien durch theilweise Befreiung vom Kriegsdienste, der so schwer auf den Völkern seines Reiches lastete. Diejenigen Freien, welche nicht wenigstens vier Mansus Grundbesitz besaßen, wurden vom persönlichen Kriegsdienste befreit und nur zu einem Geldbeitrage (adjutorium) verpflichtet. Es mußten nämlich immer so viele Grundbesitzer zusammentreten, bis die Gesammtheit ihrer Besitzungen vier Mansus betrug, und dann denjenigen unter sich ausrüsten, der zum persönlichen Kriegsdienste am geeignetsten war [1].

Aber all' diese Anstrengungen waren vergeblich. Als unter Karls Enkeln die königliche Macht sich zersplitterte und immer schwächer wurde, als die heilsame Controle der königlichen Sendboten wegfiel, geriethen die kleinen freien Grundbesitzer in gänzliche Abhängigkeit von den Grafen, welche ihre Gewalt rücksichtslos zur Ausdehnung ihrer Hausmacht mißbrauchten. Durch den Heerbann und durch die Criminaljustiz, von den verwerflichen Mitteln roher Gewalt ganz abgesehen, war es den Grafen ermöglicht, die Freiheit der kleinen Leute zu erdrücken und letztere selbst in ein Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß herabzudrücken. Es siegte der Feudalismus vollständig. „Auf dem Lande ging die Freiheit zu Grunde, in den Städten lebte sie neu auf und theilte sich von dort dem Lande wieder mit. Nachdem der Mittelstand der kleinen Grundbesitzer oder Gemeinfreien sich aufgelöst hatte, entstand in den Städten ein anderer, der auf dem Gewerbe beruhte, allmählich die Handwerker in sich aufnahm und so als Bürgerstand noch in unsern Tagen fortdauert.“ [2]

Mit der Hervorhebung der Mängel der karolingischen Armenpflege soll gegen den großen Gesetzgeber kein Tadel ausgesprochen sein. Karl hatte in seiner Gesetzgebung veränderten Verhältnissen Rechnung getragen (und ich glaube, dieß bei den einzelnen Institutionen immer deutlich hervorgehoben zu haben) und mochte es der Zeit überlassen, eine Umgestaltung und bessere Form zu finden. Er konnte dieß mit um so vollerem Rechte, als er durch die Erneuerung des Instituts der Synoden [3] und durch Gründung von

---

[1] Capitulare de exercitu promovendo ap. Pertz, p. 119. — Roth l. c. p. 400 glaubt aus dem Wortlaut schließen zu dürfen, daß diejenigen, deren Grundbesitz unter einem Mansus betrug, auch von diesem Beitrag befreit waren.

[2] Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, S. 17.

[3] Das Institut der Synoden war sehr wohlthätig für die kirchliche Disciplin und stand mit dem gesammten kirchlichen Leben in einem innern Zusammenhange. Die Blüthe des kirchlichen Lebens wurde mächtig gefördert durch die Synoden — und als letztere aufhörten regelmäßig gehalten zu werden, verfiel auch die Disciplin. Bonifatius

Schulen[1] für ein kräftiges kirchliches Leben gesorgt hatte. Leider fand Karl keinen Nachfolger mehr, der seiner Aufgabe gewachsen gewesen wäre. Als Kaiser Karl starb, sank sein Reich und fast Alles, was er geschaffen hatte, mit in's Grab.

§ 14. Principien.

Die Grundsätze der Väter des karolingischen Zeitalters decken sich mit den Principien der Patristik. Im Anschlusse an die Lehren der heiligen Schrift, an die Worte des Erlösers werden die Pflichten der Christen über Erwerb und Besitz, über Reichthum und Armuth, über Selbstentäußerung und Barmherzigkeit übereinstimmend erörtert. So namentlich von Beda dem Ehrwürdigen, Alcuin, Haimo von Halberstadt.

Reichthum und Besitz sind nach Alcuin verschieden vertheilt nach dem Gesetze des Eigenthums. Der Eigenthümer darf auf den Reichthum weder seine Hoffnung setzen, noch darin seine Befriedigung suchen, sondern der Gebrauch muß zu Gunsten aller Bedürftigen sich regeln. Wer rechten Gebrauch macht, ist ein Armer Christi, dem das Himmelreich verheißen ist, mag er viel oder wenig besitzen[2]. Jeder Besitz, lehrt Beda, hat die Bestimmung, Allen zu dienen. Nicht bloß das irdische, sondern auch das ewige Gut ist für Alle zusammen bestimmt. Keiner darf davon ausgeschlossen werden. Die Liebe nimmt in dem Maße zu, in welchem die eigene Selbstsucht sich

---

erkannte die Wichtigkeit der Synoden und hielt alljährlich dieselben. Er sah einen Hauptgrund des Verfalles der geistlichen Zucht unter den letzten Merovingern in dem Umstande, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten worden war. Bouquet l. c. IV, 95. Giles n. 49. Nach den Bestimmungen Karls mußte jeder Bischof jährlich zwei Synoden veranstalten. Pertz, Leg. I, 56. 147 sqq. und öfter.

[1] Was Karl für die Schulen gethan, ist bekannt. Ich bemerke nur, daß er sich nicht zufrieden gab, daß mit der Cathedrale und mit dem Kloster eine Schule verbunden wurde, er befahl auch die Errichtung von Pfarrschulen auf dem Lande. Cap. eccles. 789, c. 61 et 62, ap. Pertz, Leg. I, 63 sqq. Alle Eltern wurden ermahnt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, nicht bloß damit sie gemeinnützige Kenntnisse erwerben, sondern hauptsächlich, damit sie im katholischen Glauben unterrichtet und befestigt werden. Conc. Mogunt. 813, c. 20. Damit alle Kinder der Pfarrei diese Wohlthat genießen können und keines wegen Armuth ausbleibe, mußte dieser Unterricht unentgeltlich ertheilt werden. Capitulare Theodulfi ep. Aurel., c. 20, ap. Harduin IV, 912. Ein herrliches Monument der trefflichen Gesinnung, der tiefen Weisheit Karls des Großen ist die schöne Encyklika, die er 787 nach seiner Rückkehr von Rom an alle Bischöfe und Aebte seines Reiches richtete. Encyclica de litteris colendis, Pertz, Leg. I, 52.

[2] Expositio in psalm. graduales: pauperes Christi sunt, qui non amant hoc saeculum, seu divitias habeant, seu non habeant. aliquibus datae sunt divitiae ad dispensandum egenis, non autem ad possidendum, nec spem in illis debent ponere, nec satietatem in illis habere. Vgl. Epp. 76 et 87.

mindert. Die Liebe macht frei, die Selbstsucht legt irdische Fesseln an. Niemand darf von der Liebe ausgeschlossen werden, auch der Feind nicht. Es ist Pflicht des Christen, die Herzenshärte des Feindes durch Wohlthat zu besiegen. Wer seinen Nächsten in Noth sieht und ihm nicht nach Möglichkeit zu Hilfe kommt, besitzt die christliche Liebe nicht. Wer aber diese Liebe nicht hat, besteht nicht vor Gott. Der Lieblose, und wenn er auch alles Irdische besäße, ist der Aermste, denn er besitzt Gott nicht; wer Gott nicht hat, besitzt nichts[1].

Wer mit Habsucht erwirbt, lehrt Haimo (geboren 778, Bischof von Halberstadt 840—853), besitzt mit Unruhe und dieser Besitz macht elend. Solcher Reichthum schadet dem Besitze und verurtheilt den Besitz selbst zur Unfruchtbarkeit. Bei diesen Reichen fällt das Wort Gottes auf unfruchtbares, steiniges Erdreich; der Besitz, welcher, zu Werken der Barmherzigkeit verwendet, die ewige Belohnung ermöglicht hätte, wird dem Genußsüchtigen, Habsüchtigen und Geizigen zur Verdammniß. Gute Frucht bringen diejenigen, welche ihren Besitz gut verwenden; die beste Frucht jene, welche um Christi willen Alles hingeben. Gute Frucht bringen die christlich lebenden Eheleute, die beste Frucht die Jungfräulichen[2].

Die gute Verwendung des Besitzes im christlichen Almosen macht Gott zum Schuldner, welcher beim letzten Gerichte belohnen wird. Für die Hingabe des Zeitlichen wird von Gott ewiger Lohn gespendet. „Nicht mache dich geizig," schrieb Alcuin[3] an Erzbischof Eanbald, „die Zahl deiner Verwandten, um für sie ein Erbe zu sammeln. Kein Erbe ist besser, Keiner ein treuerer Hüter deines Schatzes, als Christus. Was du aber Christus anvertrauen willst, das spende dem Armen, dessen Hand die Schatzkammer Christi ist." Im Armen wurde Christus verehrt. „An deinem Tische sollen die Armen sitzen und Christus in ihnen", lehrte Alcuin[4]. Und an seine Schülerin Eugenia richtete er die Mahnung: „Lasse dich nicht, nachdem du die Fleischeslust bezwungen, von der Habsucht überwinden. Häufe nicht Schätze an, sondern theile von dem vergänglichen Besitze mit freigebiger Hand aus an die Glieder deines ewigen Bräutigams."[5] Beda ermahnte die Reichen, zu bedenken, daß sie nicht auf des Armen Dank warten, sondern die Belohnung für die guten Werke von Gott selbst erhoffen sollen. Aus Liebe zu Gott soll das Almosen mit freudigem Herzen gereicht werden und Gott wird tausendfältig vergelten[6].

---

[1] Homiliae X—XII. Venerabilis Bedae (ed. Liverani, p. 55 sqq.).

[2] Hom. Haimonis (ed. Liverani, p. 224 sqq.).

[3] Ep. 50.

[4] Liber de virtutibus et vitiis, c. 17: in conviviis tuis pauperes vescantur et Christus in illis.

[5] Ep. 148 ad filiam spiritualem Eugeniam.

[6] Hom. 37: ipse reddet, pro cujus amore tribuitur.

Das Almosen muß vom Ertrage der Arbeit, vom gerechten Erwerbe gespendet werden. „Die Gnade Gottes," sagt Beda[1], „muß durch demüthiges und reines Bekenntniß, durch werkthätige Buße und Ausdauer im Guten, besonders aber durch Thätigkeit, durch Handarbeit angestrebt werden. Die Arbeit muß die Mittel bieten, der Noth des Bedürftigen abhelfen zu können. Von der Arbeit muß der Christ Almosen spenden, weil jede Gabe von unrechtmäßigem Besitze eine Beleidigung Gottes ist. Was sündhaft erworben und ungerecht gewonnen wurde, ist vor Gott verwerflich, auch wenn es dem Armen gegeben wird. Die Schuld an einen Vater kann nicht durch eine Summe, welche seinen Kindern entrissen wurde, abgetragen werden."

Es genügt nicht, den gesetzlichen Zehnten zu geben, das Almosen muß aus innerer Selbstbestimmung hervorgehen und eine That freien Entschlusses sein. Für den Juden war es hinreichend, Zehnten zu geben, der Christ soll eine höhere Vollkommenheit anstreben und Alles, was nicht zur eigenen Nothdurft gehört, den Zwecken der Gesammtheit widmen[2].

Das Almosen gehörte neben Gebet, Fasten und Enthaltsamkeit zu den nothwendigen Voraussetzungen eines bußfertigen Lebens. Um mit Gott versöhnt zu werden und Gottes Gnade beim letzten Gerichte zu erlangen, muß der Christ in reumüthiger Gesinnung, und in Demuth vor Gott beten, fasten und von seinem Besitze den Armen mittheilen[3]. Diese Mahnung kehrt immer wieder bei allen Kirchenlehrern aller Jahrhunderte.

Der Clerus mußte noch mehr thun als die Laien. Rhabanus Maurus sagte: „Wenn ein Laie einen oder zwei Fremde beherbergt, so erfüllt er die Pflicht der Gastfreundschaft, der Bischof aber muß Alle berücksichtigen, sein Haus muß ein Hospiz für Alle bilden."[4] Alcuin ermahnt den Erzbischof Eanbald, daß in den Hospitälern die Armen und Fremden täglich Aufnahme und Verpflegung finden[5]. Der Bischof und der Pfarrer müssen für die

[1] Hom. 27: reconciliari Deo patri suo, humili ac pura confessione, in fructu poenitentiae et in perseverantia bonorum actuum; maxime autem laboret, operando manibus suis, quod bonum est, ut habeat unde tribuat necessitatem patienti. nos enim oportet de nostro labore subvenire homini christiano, quia omnis oblatio cum iniquitate acquisita abominatio est ante Deum. non enim acceptabile est Deo. si quis offert vel pauperibus aut peregrinis vel hospitibus vel infirmis quod cum iniquo labore vel cum injusto negotio acquiritur.

[2] Beda, Hom. 36. Alcuin. Epp. 7 et 105.

[3] Vgl. Beda, Hom. 12. 16. 21. 34. 37. Haimo, Hom. 2 et 4 (ed. Liverani, p. 224 et 233). Alcuin. Liber de virtutibus, cap. 17; ep. 148.

[4] Comment. in epist. Pauli, lib. 25: episcopus nisi omnes receperit, inhumanus est; episcopi domus omnium commune esse debet hospitium.

[5] Ep. 50: consideret tua diligentissima in eleemosynis pietas, ubi xenodochia, id est hospitalia fieri jubeas, in quibus quotidiana pauperum et peregrinorum susceptio fiat et ex nostris substantiis habeant solatia.

Gläubigen ihrer Gemeinden auch einstehen gegen jegliche Unterdrückung und dürfen vor den Gefahren und Leiden, welche ihnen deßhalb drohen, nicht zurückschrecken, denn der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schafe. Die Geistlichen sollen die Unterdrücker der Armen öffentlich zur Rechenschaft fordern und sie nöthigenfalls mit der Excommunication bestrafen[1]. Den Bischöfen wurde als Pflicht auferlegt, zu sorgen, daß Keiner unschuldig verurtheilt, kein Armer um sein Recht gebracht werde. Es stand ihnen die Berufung an den König, im schlimmsten Falle die Excommunication zu Gebote. Karl der Große verordnete, daß jede Streitfrage zur Entscheidung vor den Bischof gebracht werden könne. In den Civilstreitigkeiten und in den meisten Criminalfällen des Clerus entschied ausschließlich das bischöfliche Gericht. „Der Einfluß des Episcopats auf die Rechtspflege war von größter Wohlthat."[2] Freilich hatte diese Vermischung des Geistlichen und Weltlichen gerade für die Kirche auch vielerlei Nachtheile. Hier wurde von den schlechten Elementen der Hebel angesetzt, um die Kirche immer mehr zu verweltlichen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

§ 1. Uebersicht.

Seit Karl der Große in's Grab hinabgestiegen, seit sein ihm gleich gesinnter, aber kraftloser Sohn Ludwig der Fromme das fränkische Reich getheilt (817), seitdem hat die Kirche keine allgemein bindenden Bestimmungen mehr über Armenpflege erlassen. Die Armenpflege hörte auf, ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung zu sein. Die karolingische Organisation ging aus verschiedenen Gründen, bald früher bald später, je nach den Ländern, zu Grunde. Am frühesten hörte sie in Italien und Frankreich, später in Deutschland auf; England erhielt seine kirchliche Armenpflege bis in's 14. Jahrhundert. Es ist deßhalb nöthig, diesen Verfall je nach den Ländern geschieden zu betrachten. Die Aufgabe ist eine verfängliche, weil es schwierig ist, bei Schilderungen eines tiefen Verfalles nicht ungerecht zu werden.

Kaum hatte sich das Frankenreich durch Theilungen geschwächt, als der Feudalismus in der abschreckendsten Gestalt kühn sein Haupt erhob,

[1] Beda, Hom. 16: oppressores pauperum arguunt, increpant, excommunicant minusque eorum metuunt nocendi insidias, etiamsi nocere valeant: pastor enim bonus etc.

[2] Vgl. Näheres bei Möhler-Gams II, 161.

Königthum und Kirche verhöhnte, einem aus Rohheit, Gewaltthätigkeit, Unſittlichkeit beſtehenden wüſten Treiben ſich hingab. Der Clerus, anfangs im Streit mit dieſen wilden Naturen, verwilderte ſelbſt im ungleichen Kampfe. Die Feudalherren wußten ihre Söhne und Verwandten oder ſonſtige Creaturen in die kirchlichen Aemter einzudrängen, wodurch der Clerus in jene ſchauerliche Tiefe hinabſank, in der wir ihn namentlich in Frankreich und Italien im zehnten und elften Jahrhundert erblicken. Dadurch kam in die Kirche jene Laſterhaftigkeit und Verwilderung, deren Bild ſo abſtoßend iſt. Die Sorge für die Armen war bald vergeſſen, es kam die Zeit, da Clerus und Adel mit einander wetteiferten, ihre Hörigen auszuſaugen.

Dennoch gingen die großen Ideen des Chriſtenthums nicht unter. Jener Geiſt, welchen Chriſtus der Kirche verſprochen, wachte über ihr und erweckte ſtets wieder heilige Männer, welche der Wahrheit Zeugniß gaben, den Großen und Mächtigen Fluch drohten, den Armen und Unterdrückten Troſt ſpendeten und eine Ewigkeit ihnen verhießen. Neben dem ſtolzen, wilden Kriegsmann, welcher unbarmherzig die Fluren des unglücklichen Hörigen verheert, welcher herzlos von ſeinen Hinterſaſſen den letzten Pfennig erpreßt, ſteht ein Mönch, ſteht ein Prieſter, welcher zürnt und mit ewigem Fluche droht, wenn ſeine Bitten das harte Herz nicht erweichen. Neben jenen zahlreichen Biſchöfen, welche das große Kirchenvermögen nur dazu benützen, ihren Lüſten zu fröhnen, ſtehen noch immer zahlreiche Männer, welche der Armen ſich erbarmen, ihrer ſich annehmen, Alles an ſie verſchenken. Dieſe erheben unverdroſſen und unverzagt ihre mahnende, warnende Stimme und bereiten eine beſſere Zukunft vor. Daß aber die Kirche dieſem inneren Verfalle nicht unterlag, daß ſie trotz der thatſächlichen Verleugnung des Chriſtenthums von Seiten vieler derjenigen, welche deſſen hauptſächliche Träger ſein ſollten, dennoch zuletzt ſiegreich daſteht, dieß iſt wohl der beſte Beweis für die göttliche Leitung der Kirche, für das Walten Desjenigen in ihr, welcher ſie gegründet und für eine Ewigkeit beſtimmt hat.

Gegen Ende des elften Jahrhunderts macht ſich ein beſſerer Geiſt geltend, welcher im Laufe der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Sieg erringt. Außer den Reformbeſtrebungen der Clugniacenſer trugen hierzu am meiſten die Kreuzzüge bei, jene uns räthſelhafte Begeiſterung für die Befreiung des heiligen Grabes, für „die liebe Reiſe“, welche ſo wohlthätig auf die geſammte Entwicklung im Abendlande wirkte. Sie boten der unbändigen Kraft ein hohes Ziel, wirkten auf die Tiefen des vorherrſchenden Gemüthslebens, indem ſie für einen religiöſen Zweck begeiſterten. Die Veränderungen, welche die Wendung zum Beſſern begleiteten, zeigten ſich darin, daß hauptſächlich die Klöſter die Mittelpunkte des kirchlichen und charitativen Lebens wurden. Die Armenpflege der kirchlichen Gemeinde wurde nicht wieder hergeſtellt, ſondern dieſelbe faſt ausſchließlich den zahl-

reich entstehenden Klöstern überlassen. Dafür begannen die Bischöfe ihre Thätigkeit als Fürsten. Sie sorgen für den Schutz der Bürger, verbessern die Lage der Zinsleute und der Unfreien. Namentlich die Ordnung der ländlichen Verhältnisse, die Sicherung der ackerbautreibenden Bevölkerung wird überall in Angriff genommen. Es werden die alten Bräuche des Hofes und Dorfes gesetzlich geregelt, die Höhe der Erbzinsen und die Zahl der dinglichen Leistungen festgesetzt.

Diese heilsame volkswirthschaftliche Thätigkeit der Bischöfe tritt in den Vordergrund, wie ein Blick in die zahlreichen Lebensbeschreibungen beweist. Dafür verschwindet die Armenpflege im Hintergrunde und wird bei Ende dieser Zeitperiode fast überall den Klöstern und freiwilligen Vereinen überlassen und in den Hospitälern concentrirt.

§ 2. Frankreich.

Ludwig der Fromme trat in die Fußstapfen seines Vaters und erließ eine Reihe heilsamer Verordnungen im Geiste seines großen Vorfahren. Allein Ludwig besaß nicht die Thatkraft, seinen Gesetzen Vollzug und seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Seine Söhne erlaubten sich frühzeitig Eingriffe in das Kirchenvermögen [1]. Von Bedeutung wurde übrigens die Verschleuderung desselben erst, als der unnatürliche Kampf der Söhne gegen den Vater und dann der Brüder unter einander entbrannte. Da die Bischöfe selbst größtentheils mit in die Wirren verflochten waren, so bot deren Parteinahme willkommenen Anlaß zu ausgedehnten Confiscationen. Die reichen Besitzungen des Bisthums Rheims wurden neuerdings verschleudert, und nicht besser erging es Orleans [2].

Die Söhne Ludwigs schalteten mit dem Kirchenvermögen wieder so rücksichtslos, wie einst Karl Martell und Pipin, vertheilten dasselbe an ihre Kampfgenossen oder behielten es für sich selbst zur freien Verfügung [3]. Wo sie das Kirchengut nicht einzogen, wurde es hoch besteuert und mit Auflagen erschöpft [4], die Bisthümer wurden an Günstlinge vergeben oder an den Meistbietenden verkauft [5]. Die großen und kleinen Herren ahmten ihre Fürsten nach und raubten, soviel sie am Pfarrvermögen erjagen konnten [6]. Nicht bloß liegende Besitzungen, selbst Zehnten und Oblationen eigneten sich raubsüchtige Laien zu [7]. Auch die Abgaben von den kirchlichen Precarien zahlten die weltlichen Inhaber selten mehr [8]. Vergeblich war die kirchliche

[1] Astronomi Vita Ludovici ap. Pertz, Script. II, 639. 641.

[2] Pertz, Leg. I, 385. [3] Roth l. c. p. 343.

[4] Conc. Meldense 845, c. 63. [5] Ibid. c. 43.

[6] Conc. Vernens. II. 844, c. 12. Conc. Beluac. 845, c. 3 et 5.

[7] Pertz, Leg. I, 389 sqq. Tull. Conc. II. 859, c. 1 et 4.

[8] Conc. Suesson. II. 853, c. 9.

Excommunication, sie wurde nicht beachtet. Eine schreckliche Schilderung von der Raubsucht der Großen, welche fast alle in Plünderung des kirchlichen Vermögens wetteiferten, gibt das Concil von Toul (860). Die Beraubung der Kirchen war etwas so Alltägliches und Allgemeines, daß die Laien es gar nicht mehr als Sünde ansahen [1].

Die natürliche Folge solcher Zustände mußte sein, daß in der fränkischen Kirche wieder große Verwirrung einriß, die Disciplin verfiel, allenthalben Zuchtlosigkeit überhand nahm [2]. Allein der Geist, den Karl der Große gepflanzt und gepflegt, verschwand doch nicht ganz, und insoferne hat selbst diese Periode des Verfalls noch einen hohen Vorzug vor der Versumpfung des kirchlichen Lebens unter Karl Martell und seinen Vorgängern [3]. Es gab noch immer Männer, welche, aus der Schule Alcuins stammend, die kirchlichen Grundsätze hochhielten, mit Muth und Unerschrockenheit die Rechte der Armen vertheidigten und es wagten, die Ungerechtigkeit der Großen offen zu rügen. Sie veranstalteten Synoden, suchten durch Belehrungen, Bitten, Ermahnungen ihre eigenen Mitbrüder im geistlichen Amte ihrer hohen Stellung und ihrer schweren Verantwortung bewußt zu machen, sie hielten den Lasterhaften die Strenge des göttlichen Gebotes entgegen, drohten den Unbußfertigen, schlossen die Verstockten aus der Kirchengemeinschaft aus. Unter den Männern, welche diesen kirchlichen Standpunkt wahrten und an den kirchlichen Gesetzen strenge festhielten, ist vor Allen **Hincmar** von Rheims zu nennen. Aus seinen Verordnungen an den Clerus seiner Erzdiöcese [4] läßt sich abnehmen, wie sehr die kirchliche Armenpflege bereits verfallen war, welche Mißbräuche sich eingeschlichen hatten. Viele Pfarrer mißachteten die canonische Vorschrift der Viertheilung, vergeudeten alles, was sie für die Armen und Fremden hätten verwenden sollen, in einem luxuriösen Leben oder bereicherten damit ihre Verwandten [5]. In die Armenmatrikel wurden oft nicht die wirklich Armen aufgenommen, sondern Leute, welche zu allerlei Gegenleistungen für den Pfarrer sich verpflichteten und ihm gerade genehm waren [6]. Hincmar tadelte solche Pflichtvergessenheit und hielt strenge fest an der karolingischen Gesetzgebung, über deren Einhaltung der Archidiakon durch Visitationen zu wachen hatte. Er sorgte

---

[1] Conc. Tullense 860, c. 4: Rapinae et depraedationes quae jam ex *consuetudine sic ab omnibus* paene tenentur quasi peccata non sint aut quasi levia peccata sint . . . ne principes terrae vel quilibet christiani dicent: episcopis, presbyteris et monachis strictiora praecepta dedit Deus, nos qui homines laici et saeculares sumus, haec omnia attendere non valemus.

[2] Conc. Meldense 845, c. 43. [3] Vgl. **Roth** l. c. 345.

[4] Hincmari capitula ap. **Harduin** V, 394 sqq.

[5] Ibid. c. 4. 17 et 19. Synod. Remensis 874, c. 4.

[6] Ibid. c. 2 et 17. Synod. Remensis 874, c. 2.

dafür, daß die Dotation jeder Pfarrei erhalten wurde [1]. Den Zehnten mußte der Pfarrer in vier Theile zerlegen [2] und einen davon ungeschmälert für die Armen, Wittwen und Waisen und alle Nothleidenden verwenden. Mit diesen sowie mit den Fremden sollte er täglich seinen Tisch theilen und letzteren auch Obdach gewähren [3]. Er hatte ein Register der Armen seiner Pfarrei zu halten und nur wirklich Arme in dasselbe aufzunehmen; Verwandte durfte er nur unterstützen, wenn sie arm waren [4]. Der Pfarrer hatte auch für die Pfarrschule zu sorgen, den Unterricht aber (auffallender Weise) nicht selbst, auch nicht der Diakon oder Subdiakon, sondern ein niederer Cleriker zu ertheilen [5].

Ueber die Einhaltung dieser Vorschriften hatte der Archidiakon bei seinen Visitationen sich Gewißheit zu verschaffen; auch mußten die Ruraldekane alljährlich am 1. Juli einen Bericht an den Bischof einsenden [6].

Aehnlichen Eifer wie Hincmar bewies sein Zeitgenosse Bischof Hermann von Nevers. Er gründete zwei Armenhäuser und Fremdenhospize außerhalb der Stadt, reformirte die Disciplin der Canoniker, errichtete neue Klöster [7]. Auch Riculf von Soissons arbeitete an der Herstellung der Disciplin in seinem Sprengel [8] und schärfte seinem Clerus ein, der Pflichten gegen die Armen zu gedenken und den vierten Theil des Zehntens für sie zu verwenden.

Leider waren dieser Bischöfe, welche mit Ernst und Nachdruck der kirchlichen Ordnung sich annahmen, nur wenige, ihre Stimme drang selten durch, so daß die Disciplin immer mehr verfiel. König Karl der Kahle hatte nicht immer die Lust, auch nicht immer die Macht, übermüthige Kirchenräuber zu bestrafen, gegen nachlässige Bischöfe einzuschreiten. Auf diese Weise kam der Clerus schon frühzeitig um alles Ansehen, und Synoden sahen sich genöthigt, dem Volke einzuschärfen, die Bischöfe nicht zu verachten,

---

[1] Ibid. c. 2 et 3. [2] Ibid. c. 16.

[3] Capitula ad presbyteros, 852, ap. Harduin V, 392: ut curam hospitum maxime pauperum atque debilium, orphanorum atque peregrinorum habeat hosque ad prandium suum quotidie juxta possibilitatem convocet atque hospitium competenter tribuat. Auch darin hielt Hincmar an der alten Tradition fest, daß er verbot, von Büßern und öffentlichen Sündern etwas anzunehmen. Ibid. c. 13.

[4] Capit. ap. Harduin V, 396, c. 17: ut matricularios habeat juxta qualitatem loci, non bubulcos aut porcarios, sed debiles et pauperes et de suo dominio: nisi forte ipse presbyter habeat patrem aut aliquem propinquum debilem aut pauperrimum, qui de eadem decima sustentetur. Reliquos autem propinquos si juxta se habere voluerit de sua portione vestiat atque pascat.

[5] Harduin V, 396: Clericus, qui possit tenere scholam aut legere epistolam, aut canere prout necessarium sibi videtur. (C. 11.)

[6] Harduin V, 395. [7] Harduin V, 22.

[8] Ibid. VI, pars I, p. 420.

da deren Würde eine erhabene sei[1]. Wenngleich die Geistlichen in Folge der politischen Stürme in ihrem Amte auffallend nachlässig seien, so dürften sie doch von den Laien nicht geringschätzig behandelt werden[2].

Die Xenodochien verfielen oder wurden an Weltliche als Beneficien verliehen, die Fremden und Armen wurden daraus vertrieben; bald waren von der Armenpflege in Frankreich nur mehr Spuren zu entdecken[3].

Am meisten litten die Klöster unter dem Drucke der politischen Verhältnisse. Es war Regel, daß jedes Kloster einen Laienabt hatte, der mit seinem ganzen Gefolge im Kloster sich aufhielt, ein lüderliches Leben führte und jede Disciplin unmöglich machte[4]. Schon auf dem sechsten Concil zu Paris klagten die Bischöfe, daß auf diese Weise manche Frauenklöster der Entartung preisgegeben waren[5]. Wie wenig man an der Vergabung von Klöstern an Weltliche Anstoß nahm, geht aus der Thatsache hervor, daß die Bischöfe selbst „wegen der traurigen Lage des Reiches“ (propter necessitatem reipublicae) sie billigten[6] und daß Papst Hadrian II. Lothar II. ermahnte, seiner Gemahlin Theutberga Abteien zur Bestreitung ihres Aufwandes zu überlassen[7]. Viele Klöster wurden förmlich als Allod verliehen und ihrem Zweck gründlich entfremdet[8]. Die besseren Bischöfe strengten sich vergeblich an, die Ursache alles Ruins, die Laienäbte, zu entfernen, sie nahmen das Recht in Anspruch, die Disciplin der Klöster zu überwachen und Mißbräuche abzustellen[9]; ihre Anstrengungen waren jedoch vergeblich.

Mit dem Tode Karls des Kahlen trat in Frankreich die größte Unordnung ein, die Verwirrung in allen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen erreichte ihren höchsten Grad. Erzbischof Heriväus von Rheims schilderte in einer Ansprache an die zu Trosley bei Soissons 909 versammelten Bischöfe diese traurigen Zustände Frankreichs in folgenden düstern Farben: „Alle Scheu vor göttlichen und menschlichen Gesetzen ist geschwun-

---

[1] So schon auf dem Concil zu Paris 829, c. 9 und 10.

[2] Conc. Aquisgran. II. c. 7: licet sacerdotes *moderno* tempore propter imminentes perturbationes in multis sint negligentes, non tamen despiciendi.

[3] Conc. Meldense 845, c. 40. Conc. Tullense 859, c. 14.

[4] Roth l. c. p. 349.

[5] Conc. Paris. VII. c. 12: monasteria puellarum . . . lupanaria facta sunt.

[6] Conc. Aquisgran. II. c. 19.

[7] Abbatias . . . quarum sumptibus atque redditibus necessaria possit habere stipendia dignaque subsidia. Apud Harduin V, 702.

[8] Conc. Meld. 845, c. 41: monasteria in allodia sunt data, exinde religio funditus est eversa. — Manche Grafen und Senioren machten ihre Treue abhängig von der Verleihung reicher Abteien, Hospitäler und anderer Kirchengüter. Vgl. Roth l. c. p. 348.

[9] Conc. Tull. 859, c. 9. Synod. generalis Rodom. 878, c. 10.

den, die bischöflichen Verordnungen werden verachtet, jeder thut, was ihm beliebt. Der Mächtige unterdrückt den Schwachen, die Menschen sind wie die Fische des Meeres geworden, die sich gegenseitig auffressen . . . die Ungerechtigkeit überwuchert alles und gewinnt an Bestand. Wir sehen überall Unterdrückung der Armen, Beraubung der Kirchen. Daher kommen die täglichen Thränen der Wittwen, daher das Schluchzen der Waisen, so daß ihr Jammer auf bis zum Himmel dringt. Alle Ordnung ist dahin, der Zustand der Kirche verwirrt, ihre Macht geschwächt . . . Damit es aber nicht scheine, als wollte ich uns allein, die wir als Bischöfe berufen sind, schonen, auch wir erfüllen unsere Pflicht als Bischöfe nicht. So kommt es, daß die Heerde Christi durch unsere Nachlässigkeit zu Grunde geht und in alle Laster versinkt, schutzlos preisgegeben allen Angriffen der Wölfe."

Die Königsmacht war zu schwach, irgend eine Ordnung aufrecht zu erhalten, durfte sich doch der König selbst nicht getrauen, ohne bedeutendes Gefolge von Paris nach Orleans zu reiten[1]. Daß unter solchen Zuständen von einer geordneten Armenpflege nicht die Rede sein kann, brauche ich kaum zu bemerken[2]; es war dieß deßhalb schon unmöglich, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, weil der Feudaladel das Kirchenvermögen, besonders den Zehnten an sich gerissen hatte, so daß dem Clerus die Mittel fehlten, die Armenpflege auszuüben. Vergeblich wurde auf der Synode zu Trosley festgesetzt, daß dem Pfarrer Niemand das Pfarrwiddum und den Zehnten entreißen dürfe, daß das Kirchenvermögen nach den canonischen Bestimmungen unter Aufsicht des Bischofs verwaltet und verwendet werden müsse; vergeblich wurde der König angerufen, die Kirche, die Wittwen und Waisen zu beschützen[3]. Die Synode von Trosley beklagte auch den Verfall des Klosterlebens, sah aber ein, daß ohne Entfernung der Laienäbte eine Reform unmöglich sei[4]. Da sie nicht die Macht besaß, diesen Mißstand zu beseitigen, so hatte es bei den Klagen sein Bewenden.

Der Adel kümmerte sich nicht um kirchliche Gebote und um Drohungen der Bischöfe. Da ermannten sich einige der letzteren zur Ausführung ihrer Drohungen und schlossen jeden aus der Kirchengemeinschaft aus, welcher

[1] Moreau-Christophe l. c. II, 363.

[2] Der niedere Clerus war so arm, daß er von dem Feudaladel, der den Zehnten und das Kirchengut an sich gerissen hatte, abhängig werden mußte. In die höheren Stellen wußte derselbe Adel seine eigenen Söhne, Verwandten oder sonstige Creaturen einzudrängen. So nöthigte der Graf Heribert von Vermandois seinen fünfjährigen Sohn dem Stuhle von Rheims als Erzbischof auf, und verwaltete selbst die Güter des Erzstiftes. Vgl. Hefele, Beiträge 2c. I, 246.

[3] Conc. Trosleian. 909, c. 2 et 6.

[4] Conc. Trosleian., c. 3: monastica vita sine *regularis* abbatis providentia ad pristinum atque optimum vivendi nequit reformari ordinem.

irgendwie einen Geistlichen angriff, das Kirchenvermögen plünderte und den armen Bauern (agricolae ceterique pauperes) etwas entwendete, und sollte es nur eine Ziege sein [1]. Allein die Feudalherren kümmerten sich wenig um kirchliche Excommunication, sie plünderten nach wie vor, hielten sich irgend einen Geistlichen auf ihren Raubschlössern und trotzten allen Kirchenstrafen. Das Elend des Volkes war so groß, daß man um das Jahr 1000 allgemein das Ende der Welt erwartete [2]. Daneben hatte die Unsittlichkeit in Adel, Clerus und Volk einen Höhepunkt erreicht, wie selten mehr früher noch später. Das Laster feierte sogar kirchliche Feste [3]. Die Folgen dieser socialen Zustände waren häufige Hungerjahre und schreckliche Krankheiten, welche nicht selten die Hälfte der Bevölkerung einem fürchterlichen Tode überlieferten [4].

So allgemein auch das Verderben sein mochte, es fanden sich doch wieder einzelne Männer, welche, vom Geiste des Christenthums gereinigt, aus der allgemeinen Corruption heraustraten, durch Wort und That der Gegenwart Buße predigten und eine bessere Zukunft anbahnten. Mitten in der größten Verwirrung entstand, von der Hand Gottes gepflegt, im Anfange des zehnten Jahrhunderts das Kloster Clugny, welches der Welt die Schönheit und Erhabenheit der christlichen Ideen in ihrer Verwirklichung zeigen, welches das heilige Feuer kirchlicher Grundsätze bewahren, welches der Herd und Mittelpunkt aller besseren Bestrebungen werden sollte. Vom Kloster Clugny ging jener Geist aus, welcher die Kirche der Verweltlichung und Verwilderung entriß; aus Clugny gingen die Männer hervor, welche durch die Macht der Wahrheit die Gewalt des Lasters besiegten und einen wenigstens erträglichen Zustand anbahnten, wenn es ihnen auch nicht gegeben war, vor Mißgriffen und Fehlern sich zu wahren.

Schon der erste Abt von Clugny, der hl. Odo, entfaltete eine großartige Wirksamkeit, restaurirte und reformirte zahlreiche Klöster in Frankreich und Italien, und gründete mehrere neue [5]. Ueberall, wo der Einfluß von Clugny sich geltend machte, wurden die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams genau beobachtet und das Gebot der Handarbeit, welches im Mittelalter ein mächtiger Hebel zur Erhaltung der Klosterzucht war, strenge gehalten. Clugny erinnerte sich endlich auch wieder der Armen, zu einer Zeit, da die französische Kirche ihrer zu vergessen drohte. Schon der Stifter hatte verlangt, daß das Kloster täglich die Werke der Barmherzigkeit an den Armen und Bedürftigen ausüben, die Fremden und Rei-

[1] Conc. Carrofense 989, c. 1—3. Die ganze hörige Landbevölkerung wurde zu den Armen gerechnet.

[2] Moreau-Christophe II, 394. [3] Ibid. II, 364 sqq.

[4] Ibid. II, 394. Martin-Doisy, Dictionnaire de l'économie chrétienne, IV, 34.

[5] Vgl. Höfler, Die deutschen Päpste I, 25.

senden mit Bereitwilligkeit aufnehmen und verpflegen sollte[1]. Dieser Bestimmung kam das Kloster stets pünktlich nach, indem es außer den täglichen Spenden an 18 Arme, bei bestimmten Anlässen, besonders an hohen Festen, eine Menge von Bedürftigen unterstützte, deren Zahl an einem Tage oft 17 000 betrug[2]. So oft der Abt Geschäfte halber das Kloster verließ, trug er eine Börse mit Gold- und Silbermünzen bei sich, um auf dem Wege Arme unterstützen zu können[3]. Diese Sorgfalt für die Armen verbreitete sich in alle Klöster Frankreichs, Italiens und Deutschlands, in denen die strengere Clugniacenser Observanz Annahme fand. So entwickelte sich bald in der ganzen abendländischen Kirche durch die Klöster wieder ein ausgedehntes, die Armen der ganzen Umgebung umfassendes System von Armenpflege, welches sich selbst dann noch erhielt, als die kirchliche Gemeinde-Armenpflege längst verschwunden war. Man gab selbst wieder die heiligen Gefäße hin für die Armen[4].

Zur gleichen Zeit mit dem hl. Odo hatte der hl. Gerhard in Belgien eine Klosterreform angestrebt und durch Ausdauer und bewundernswerthen Eifer wirklich achtzehn Klöster reformirt und in denselben strenge Zucht und Ordnung hergestellt.

Auch das berühmte Kloster Bec, das einen Lanfranc und Anselm geborgen, zeichnete sich durch eine seltene Sorgfalt für die Armen und durch

---

[1] Harduin VI, pars I, 547: volumus . . . ut opera misericordiae pauperibus, indigentibus, advenis, peregrinantibus summa intentione exhibeantur. Vita S. Odilonis abb. ap. Bolland. ad 1. Jan. I, 67: in pauperes ita munificus erat ut aliquando non dispensatorem sed et profusum videas largitorem . . . caecorum baculus, esurientium cibus, spes miserorum, solamen languentium fuit. p. 68: in suscipiendis hospitibus festivus erat et jocundus. Daraus sieht man, daß in Clugny die Wünsche des Stifters auch erfüllt wurden.

[2] Martin-Doisy l. c. III, 1643. Moreau-Christophe II, 450. Freilich waren es bei solchen Gelegenheiten nicht bloß Arme, die gespeist wurden.

[3] Ep. Petr. Venerab. Clugn. ad S. Bernardum (op. Bernard. I, 464): recondi eas (litteras) et argenteis sive aureis, quos pro more mihi a patribus relicto ad opus eleemosynae mecum ferre soleo, adjunxi.

[4] Vita Odilonis abb. ap. Bolland. ad 1. Jan. I, 67. Odilo beschränkte seine Sorge für die Armen nicht auf sein Kloster, er ermahnte auch die Fürsten und alle Reichen, die Armen zu unterstützen. Vita Odil. ap. Bolland. ad 1. Jan. I, 68: famis temporibus vidimus eum vicos et ecclesias circuire ad eleemosynas faciendas, principes, divites, mediocres suadere, dulcibus sermonibus ad misericordiam provocare, iisque inde plenissimam peccatorum remissionem libera voce de coelis repromittere . . . tali consultu multa certe millia pauperum cognovimus famis et mortis evasisse periculum . . . in usus pauperum confregit plurima vasa ecclesiastica et ornamenta insignia, inter quae etiam imperialem Henrici imperatoris coronam, indignam judicans talia denegare pauperibus Christi, pro quibus est effusus sanguis Christi.

Gastfreundschaft aus[1]. Nach Lanfrancs Verordnungen war der Almosenier des Klosters verpflichtet, nicht bloß denjenigen zu geben, welche selbst um Almosen baten, er mußte auch durch zuverlässige Leute erforschen lassen, wo es in der Umgegend Arme, Hilflose und Kranke gab, um sie unterstützen zu können. Er selbst mußte die Hütten aufsuchen und mit großer Sorgfalt den verlassenen Kranken und Altersschwachen nachforschen. Um aber allen Mißbräuchen vorzubeugen, hatte er sich in der Vertheilung an die Bestimmungen des Abtes oder Priors zu halten[2]. Auf diese Weise ersetzten viele Klöster der Umgegend den Bestand einer Armenpflege. Am nachhaltigsten aber auf das kirchliche Leben wirkte ohne Zweifel Clugny, dem rasch eine Menge von Klöstern in und außer Frankreich sich unterordnete, so daß in Kürze ein ganzer Gürtel von Ordenshäusern mit zahlreichen gleichgesinnten Männern (die Clugniacenser Congregation) ganz Europa umspannte. „Zwei Jahrhunderte hindurch wurde das Kloster von Clugny einer der Grundpfeiler des kirchlichen Lebens. Die politische Wiedergeburt des Abendlandes im zehnten und elften Jahrhundert durch Ascese und Wissenschaft ging aus ihm hervor, fast jede bedeutende kirchliche Erscheinung bis zu den Zeiten des hl. Bernhard steht in unmittelbarer Verbindung mit ihm.“ [3]

Der Einfluß des Klosterlebens beschränkte sich nicht lange auf die vier Klosterwände, er machte sich auch nach Außen geltend und bewirkte bei manchen Gliedern des Weltclerus und des Adels eine heilsame Umkehr. Gegen Anfang des elften Jahrhunderts erhob sich auch der französische Episcopat wieder und suchte mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, äußere Ruhe und Ordnung herzustellen. Das ganze elfte Jahrhundert hindurch mühten einzelne französische Bischöfe sich ab, den Raubadel zur Anerkennung des sogen. „Gottesfriedens“ (Treuga Dei) zu bringen, und sie erreichten auch einiges. Wie schwierig es war, nur das Allernöthigste vor der Raubsucht der Feudalherren sicherzustellen, dafür zeugt eine Verordnung aus dem Ende des elften Jahrhunderts. Die Synode zu Rouen sah sich genöthigt, zu verbieten, daß die Kirchen und die dazu gehörigen Gebäude beraubt, die Cleriker, Mönche, Nonnen, die Reisenden, Kaufleute und ihre Knechte angefallen und gefangen, die Ochsen und Pferde während des Pflügens fortgeschleppt werden[4]. Solcher Gesetze bedurfte es noch im Jahre 1096 nach fast hundertjährigen Anstrengungen!

---

[1] Vgl. Möhler, Gesammelte Schriften I, 57 ff.

[2] Launoi l. c. p. 646.

[3] Höfler l. c. I, 27. Möhler-Gams, Kirchengeschichte II, 607 ff.

[4] Conc. Rotomag. 1096, c. 2: ut omnes ecclesiae et atria earum et monachi et clerici et sanctimoniales et feminae et peregrini, mercatores et famuli eorum et boves et equi arantes et homines carrucas ducentes et herceatores et equi de

Noch andere Versuche machte der französische Episcopat, Ordnung herzustellen und das Kirchenvermögen zu restauriren; leider waren dieselben fruchtlos. Karl der Große hatte nämlich verordnet, daß jeder Gläubige derjenigen Pfarrkirche, in der er seinen Wohnsitz hätte, jährlich den Zehnten gebe. Dieser Zehnte erschien dem Adel als die ergiebigste Einnahmequelle, und er entriß ihn deßhalb den Pfarrkirchen. Damit waren der Armenpflege die Mittel vollständig entzogen, weil dieselbe vom vierten Theile des Zehnten bestritten werden sollte. Die Inhaber des Zehntens maßten sich dann das Patronat über die Pfarrkirche an, ernannten nach Belieben den Pfarrer und jagten ihn auch wieder fort, wenn er ihnen nicht mehr zu Gefallen war. Auch einzelne Klöster hatten den Zehnten von Pfarrkirchen erworben.

Auf der Synode zu Saint-Denis (997) wagte es der französische Episcopat, für die Pfarrkirchen den Zehnten wieder zurückzufordern, allein er stieß auf so heftigen Widerstand, daß das Concil in wilder Flucht sich auflöste. Der Abt Abbo von Fleury organisirte nämlich gegen die Bischöfe einen solchen Sturm, daß sie genöthigt waren, eiligst sich davonzumachen, um nur das Leben zu retten. Der alte ehrwürdige Erzbischof von Sens hätte bald unter den Mißhandlungen sein Leben ausgehaucht[1]. Von da an verging dem französischen Episcopate die Lust, ähnliche Forderungen zu stellen. Wohl wurde auf Concilien noch öfters mit dem göttlichen Fluche gedroht allen denen, welche kirchlichen Zehnten inne hatten, allein man wendete keine strengeren Maßregeln mehr an[2]. Man begnügte sich zu fordern, daß bei Besetzungen von Pfarreien, deren Zehnten Laien besaßen, der Bischof nicht umgangen und ihm die Ernennung überlassen wurde[3]; und die Synode von Toulouse gab sich zufrieden, wenn dem Geistlichen wenigstens ein Drittheil des Zehntens zurückgegeben wurde[4].

Auch Gregor VII. wagte es nicht, die Laien zur Herausgabe des Zehntens zu zwingen. Als sein Legat einige Adelige, welche Zehnten von Pfarrkirchen besaßen, excommunicirte, verwies er ihm dieß und befahl ihm, den Gegenstand nicht mehr zu berühren[5]. Einzelne adelige Räuber wollten

---

quibus herceant et homines ad carrucas fugientes et omnes terrae sanctorum et pecuniae clericorum perpetua sint in pace, ut in nulla die aliquis audeat eos assalire vel capere vel praedari vel aliquo modo impedire.

[1] Harduin VI, pars I, 722. Van Espen, Jus. eccles. univ., pars II, sectio IV, tit. II, n. 18 (edit. Venet. 1781, tom. III, 176).

[2] Vgl. Thomassin l. c. pars III, lib. I, c. 11. Uebrigens ist die Darstellung Thomassins nicht frei von Mißverständnissen und Irrthümern.

[3] Synod. Bitur. 1031, c. 21 et 22.

[4] Synod. Tolos. c. 11.

[5] Thomassin l. c. Van Espen l. c. p. 177.

aus freien Stücken den Zehnten zurückgeben, aber nicht an die Kirchen, denen sie entrissen worden waren, sondern an irgend ein Kloster, dem sie gerade gewogen waren. Urban II. untersagte dieß und mit Recht, da auf diese Weise die Pfarreien zu sehr beschädigt worden wären [1].

Erst ein Jahrhundert später auf dem dritten Lateran-Concil wurde die Zehent-Frage definitiv erledigt und zwar zu Ungunsten der Pfarrkirchen. Den Laien wurde der Besitz des kirchlichen Zehnten bestätigt und daran nur die Bedingung geknüpft, daß er nicht an andere Laien verschenkt werden dürfe [2]. Damit fiel die Grundlage, auf welcher die kirchliche Armenpflege seit Karl dem Großen beruht hatte. Es mangelten die regelmäßigen Mittel für eine geordnete Gemeinde-Armenpflege. Damit ist indeß nicht ausgesprochen, daß der Clerus um die Armen der Seelsorgsgemeinde sich nicht mehr annahm. Im Gegentheile, jeder pflichteifrige Bischof sorgte mit Liebe für die Armen und forderte dasselbe von seinem Clerus. Und die Zahl solcher Bischöfe war nicht gering [3]. Auch bei den Laien erlosch der Sinn für Wohlthätigkeit nicht, und zahlreich sind die Stiftungen des elften Jahrhunderts in Frankreich, deren Andenken bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat [4].

Trotz dieses Opfergeistes bei einem Theile des Clerus und den Laien ließ sich seit Entfremdung des Zehnten die kirchliche Gemeinde-Armenpflege nicht länger mehr aufrecht erhalten. Selbst an Orten, wo eigene Armenhäuser (matriculae) bestanden hatten und reichlich dotirt gewesen waren, verfiel die Armenpflege; die Einkünfte wurden gewöhnlich Geistlichen als eine Pfründe angewiesen und ein kleiner Theil für einige niedrige Cleriker, welche die Küsterdienste zu verrichten hatten, bestimmt [5]. Auch die Hospitäler, deren Zahl unter den Karolingern jedenfalls sehr bedeutend war, verfielen in den Wirren des zehnten und elften Jahrhunderts, indem sie theils vom Adel an sich gerissen, theils von ungetreuen Administratoren als fette Pfründen verpraßt wurden. Ausnahmen gab es allerdings auch in dieser Zeit noch. So wurde das Hospital von Arbois (gegründet 1056) musterhaft verwaltet und ersetzte für die ganze Umgegend den Bestand einer Armenpflege, indem dasselbe nicht bloß Arme und Kranke aufnahm, sondern auch den Hausarmen tägliche Unterstützung bot [6].

---

[1] Harduin IV, pars II, 1688. [2] Van Espen l. c. p. 177.

[3] Vgl. das Beispiel des edlen Bischofs Fulkran von Loduun († 1006). Bolland. ad 13. Febr. II, 713. Andere Beispiele bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen IV, 496; Neander, Der hl. Bernhard, S. 18 ff.; Launoi l. c. p. 644—647.

[4] Eine Zusammenstellung von Stiftungsurkunden des 11. Jahrh. in Frankreich gab Lamprecht, Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 494—499.

[5] Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

[6] Martin-Doisy l. c. I, 64.

Die Kreuzzüge brachten endlich in die französische Nation jenes Ferment, welches die herrlichsten Blüthen zu treiben bestimmt war. War der französische Ritter früher ein Raubritter, setzte er seinen höchsten Ruhm in tollkühne, verbrecherische Angriffe auf des Nächsten Hab und Gut, so wurde jetzt seinem kriegerischen Sinne, seiner Thatkraft und seinem Thatendurste ein Object geboten, das aller Anstrengungen werth war, welches Kampf und Sieg mit einer religiösen Idee verknüpfte. Es gibt sich etwas Göttliches kund in diesen Kreuzzügen, über welche jetzt so leichtsinnig geurtheilt wird[1]. Raub- und Mordsucht, Lasterhaftigkeit und Verkommenheit schienen alles zu überwuchern, alle bessern Elemente zu erdrücken, alle Anstrengungen der Bessergesinnten fruchtlos zu machen — da erweckte endlich Gott jene nachhaltige Begeisterung für die Befreiung des heiligen Grabes und Landes, welches so viele Seelen zur inneren Bekehrung stimmte, welches so viele Raubritter bewog, ihr Vermögen den Armen zu schenken, zu mildthätigen Stiftungen zu verwenden und durch einen beschwerlichen Kreuzzug frühere Verirrungen zu sühnen. Wer hierin bloß Pfaffentrug, bloß bodenlosen Fanatismus erblickt, der kennt das menschliche Herz nicht und noch weniger das Leben eines Volkes! Wann in der Geschichte hat der Fanatismus vieler Völker Jahrhunderte lang gedauert, wann gerade die besonnensten, weisesten, heldenmüthigsten Männer der Zeit hingerissen? Nein! in den Kreuzzügen offenbart sich das unmittelbare Walten Gottes in der Weltgeschichte, jenes Eingreifen einer höheren Macht, durch welches die Menschheit aus der Versumpfung herausgerissen und für die Zwecke des Reiches Gottes fähig gemacht wird.

Von da an beginnt jener religiöse Aufschwung, der den Adel in der zweiten Hälfte des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts so vortheilhaft auszeichnet. Zu geistlichen Ritterorden sich zusammenschließend, nehmen sich Sprößlinge der edelsten Familien der Kranken und Leidenden an und zeigen sich in Gesinnung und That, nicht bloß dem Namen nach, als edle Christen. Auch der Bürgerstand gewinnt eine einflußreiche Stellung und wetteifert in den Werken der Liebe und der christlichen Barmherzigkeit mit den kühnsten Leistungen des Adels. Der Secularclerus übt noch immer die Werke der Barmherzigkeit, entfaltet nicht selten eine glänzende Privatwohlthätigkeit, aber er unterhält die kirchliche Gemeinde-Armenpflege nicht mehr. Das kirchliche Armenwesen geht vielmehr auf die Klöster und Hospitäler, die verschiedenen Orden und Vereine über, wodurch eine neue Periode angezeigt ist.

---

[1] Sehr gut hat Otto von Freising die Wirkungen der Kreuzzüge angedeutet in der Schilderung des Deus Peregrinus (Gesta Friderici ed. Wilmans p. 9 sqq.).

§ 3. Deutschland.

Die Geschichte der kirchlichen Armenpflege in Deutschland läßt sich erst seit den Karolingern verfolgen. Wohl bestand eine solche in den rheinischen Bisthümern schon längst, allein diese zählten kirchlich zu Gallien, während in Bayern das kirchliche Leben kaum so tiefe Wurzeln gefaßt hatte, daß eine kirchliche Armenpflege organisirt worden wäre. Wohl befahl Gregor II. dem Bischofe Martinian, den er 716 nach Bayern sandte, die kirchlichen Einkünfte in vier Theile zu theilen und einen davon für die Armen zu verwenden [1]. Allein von der Wirksamkeit dieses Bischofs ist zu wenig bekannt, als daß sich erkennen ließe, ob der Befehl des Papstes jemals durchgeführt wurde [2].

Mit Karl dem Großen wurde in ganz Deutschland das fränkische System der kirchlichen Armenpflege eingeführt [3], deren Organisation bereits dargelegt wurde.

Bald nach dem Tode des kräftigen Kaisers Karls des Großen trat auch in Deutschland eine ähnliche Verwirrung ein, wie in den übrigen Theilen des großen Frankenreiches. Einige Mächtige und Große raubten nach Herzenslust, rissen Kirchengut an sich, zerstörten die Pfarreien, Xenodochien und Klöster und eigneten deren Vermögen sich an [4].

Die weltlichen Inhaber kirchlicher Precarien weigerten sich, die Abgaben an die Kirche zu bezahlen, das Kirchenvermögen ging großentheils verloren, die Simonie riß ein, die kirchliche Disciplin verfiel, es traten Verhältnisse

---

[1] Epist. Gregorii II. data Martiniano episcop. etc., ap. Harduin III, 1783, c. 5: de reditu ecclesiae vel oblationibus fidelium quatuor faciat portiones, quarum unam sibi retineat, alteram clericis pro suorum officiorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis noverit reservandam, de quibus divino erit redditurus rationem.

[2] Vgl. Rettberg II, 722.

[3] Vgl. Statuta Rhispacensia 799, c. 13. ap. Pertz, Leg. I, 77. Capitulare Paderburnense 785 ap. Pertz 49. — Dalham, Concilia Salisburgensia, p. 32, 43 u. bes. 49. G. A. Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, S. 29.

[4] Victor episcopus Curiensis Ludovico Pio (circa 822) ap. Eichhorn, Codex probationum, p. 13: distructae domus atque depraedata et ecclesia sancta Curiensis et ab omnibus legibus sola sub sacro vestro regimine habetur aliena. Nullus quidem ibi est, ut decet ordo canonicus, distructa est paene omnis religionis antiqua institutio: distructa sunt *sinodochia* vel pauperum susceptiones, extincta et eleemosyna praedecessorum regum, parentum scilicet vestrorum, vel vestra seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias propriis facultatibus fundaverunt. Er erwähnt dann, daß von den 230 Kirchen, welche unter Karl dem Großen bestanden hatten und dotirt waren, alle bis auf 31 zerstört und ihrer Dotation beraubt worden seien. Von den fünf Klöstern waren die drei Mannsklöster gleichfalls vernichtet worden, nur der zwei Frauenklöster hatte man geschont.

ein, welche eine geordnete Armenpflege unmöglich zu machen schienen. Die königlichen Brüder zeichneten diese Zustände am besten dadurch, daß sie bei einer Zusammenkunft (847) constatirten, „Raub und Plünderung seien derart regelmäßig geworden, als ob hierzu eine Berechtigung bestünde“ [1].

Es war ein hohes Glück für Deutschland, daß in seinem Episcopate der Geist eines Bonifatius, eines Alcuin noch lange fortwirkte. Aus den Schulen von Fulda und Hersfeld, von Corvey und Utrecht gingen ausgezeichnete Männer hervor, welche, zu den höchsten kirchlichen Stellen gelangt, nicht bloß durch Wissenschaft, sondern auch durch Tugend und Frömmigkeit dem niederen Clerus vorleuchteten [2]. Von Schülern Alkuins und des hl. Bonifatius gebildet, hielten sie an den strengen kirchlichen Grundsätzen ihrer großen Meister fest, wirkten überall zum Besten des Volkes und hielten namentlich die Institution der kirchlichen Armenpflege aufrecht [3]. Diese Männer (ich erinnere nur an die Namen Rhabanus Maurus, Samuel von Worms, Haimo von Halberstadt, Altfried von Münster, die Erzbischöfe Ansgar von Bremen-Hamburg und seinen Schüler und Nachfolger Rembert) erhoben sich mit Ernst und Nachdruck gegen die einreißenden Mißbräuche. Auf dem Reform-Concil zu Mainz (847) erließ der deutsche Episcopat unter dem Vorsitze des Rhabanus Maurus eine Reihe heilsamer Beschlüsse und schärfte die alten Bestimmungen über Armenpflege neuerdings ein.

Es wurde verordnet, daß der Zehnte, welchen jeder Gläubige seiner Pfarrkirche geben mußte, in vier Theile getheilt und einer davon zur

---

[1] Rapinae et depraedationes quasi jure legitimo hactenus factae sunt, ap. Pertz, Leg. I, 393; vgl. Capit. Wormat., c. 4. 5 et 8.

[2] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 120 ff. Vita Anscharii ap. Bolland. ad 3. Febr. I, 420 sqq.

[3] Vgl. Vita S. Ansgarii ap. Bolland. ad 3. Febr. I, 424: ubicumque aliquem in necessitate positum sciebat, satagebat, et non solum in propria parochia, sed etiam in longinquis regionibus positis subsidium sui adjutorii ministrabat, specialius tamen in Brema hospitale pauperum constitutum habebat ad quod decimas de nonnullis villis disposuit, ut ibi cum quotidiana susceptione pauperum aegroti recrearentur. Per omnem episcopatum suam decimas animalium et omnium redditiuum, decimasque decimarum quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat . . . de argento etiam quod ad ecclesias in monasteriis veniebat *quartam partem* ad hoc ipsum destinabat. Curam ergo pupillorum et viduarum maximam habebat . . . Cum parochias circuiret more episcopali antequam ipse ad convivium accederet, pauperes praecipebat introduci, . . . sic demum ad convivium suum accedebat. Dasselbe that auch Ansgars Schüler und Nachfolger, der hl. Rembert, Bolland. ad 4. Febr. I, 563: quidquid ad usus et sustentationes pauperum ejus decessor institutum habebat, in nullo hoc ipse disjecit, sed omnem curam et diligentiam adhibebat, ut omnia ad id statuta nullum detrimentum caperent, sed potius suo studio aliquid *quotidie* adderetur.

Erhaltung der kirchlichen Armenpflege verwendet werden müsse[1]. Dem Bischofe wurde das Recht der obersten Aufsicht der Verwaltung der Armenpflege in den Pfarreien seines Sprengels bestätigt und ihm die Verpflichtung einer strengen Controle auferlegt[2]. Die Laien, welche sich Kirchengut anmaßten, wurden excommunicirt[3], und die Geistlichen, welche durch Simonie sich befleckten, abgesetzt[4]. Endlich wurde der König gebeten, gegen die unerhörten Bedrückungen der armen Freien einzuschreiten[5], die Kirchen und ihre Besitzungen wie sein Eigenthum zu vertheidigen[6]. König Ludwig der Deutsche gelobte denn auch 847, nicht bloß die Kirchen und Klöster in ihrem gegenwärtigen Bestande zu schützen, sondern auch das abhanden Gekommene ihnen restituiren zu lassen[7]. Auch manche Hospitäler wurden theils neugegründet, theils wiederhergestellt oder erweitert[8]. Auf dem Reichstage zu Mainz (851) wurden die wichtigeren Bestimmungen der Synode erneuert und als Reichsgesetze proclamirt[9].

Schlimmer wurde es, als mit Ludwigs des Deutschen Tode das Reich in Theile zerfiel und in so schwache Hände gerieth, daß das Königthum seinem Untergange nahe kam. Da erneuerte sich die Raublust des Feudaladels, das Kirchengut wurde wiederholt geplündert und besonders der Zehnte den Kirchen entfremdet[10]. Allein der deutsche Episcopat zählte noch immer ausgezeichnete Mitglieder, welche sich stets wieder ermannten und bewirkten, daß Deutschland nie so tief sank, wie die übrigen Theile des karolingischen Reiches. Die kraftvolle Regierung König Arnulfs wurde zur Reformation benützt und zur Abschaffung von Mißbräuchen. Der Zehnte mußte den Anordnungen Karls des Großen gemäß verwendet werden[11], die Xenodochien und Hospitäler, welche ihrem Zwecke entfremdet worden waren, mußten restaurirt werden[12], die Disciplin in den Klöstern wurde hergestellt und die Bischöfe verpflichtet, über deren Einhaltung zu wachen[13]. Leider war die Regierung Arnulfs nur kurz; nach seinem Tode verwüsteten die wilden Horden der Magyaren und Normannen die Fluren Deutschlands, zerstörten Kirchen, Klöster und Hospitäler und ließen die Kirche nicht mehr frei athmen, bis endlich die sächsischen Könige in Deutschland Ruhe und Ordnung herstellten.

---

[1] Conc. Mogunt. 847, c. 10. [2] Ibid. c. 7.
[3] Ibid. c. 6. [4] Ibid. c. 12. [5] Ibid. c. 17.
[6] Ibid. c. 6. [7] Pertz, Leg. I, 394.
[8] Bolland. Octob. tom. IX, 215 et 385.
[9] Pertz, Leg. I, 411 sqq.
[10] Synod. Metens. 888, c. 2. Conc. Mogunt. 888, c. 6.
[11] Synod. Metens. c. 2. Synod. Colon. 887, c. 2—4. Synode zu Tribur 895, can. 13.
[12] Conc. Mogunt. 888, c. 6. [13] Ibid. c. 25.

Die Synoden von Erfurt und Dingolfing (932) unter der Regierung König Heinrichs I. trafen auch Anordnungen bezüglich der Oblationen. Früher waren dieselben immer dem freien Ermessen der Gläubigen überlassen worden. Die beiden Synoden dagegen bestimmten, daß jeder Gläubige [1] jährlich einmal (die Synode zu Erfurt bestimmte den Montag vor Mariä Himmelfahrt, die bayerische Synode zu Dingolfing aber den Palmsonntag) einen Denar gebe, welchen der Pfarrer dem Bischof aushändigte (am Gründonnerstage), wofür dieser für die Wiedererbauung zerstörter Kirchen seiner Diöcese, sowie für die Erhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen zu sorgen hatte [2]. Diese Anordnung dürfte dadurch nothwendig geworden sein, daß den Pfarrkirchen der Zehnte, von welchem der vierte Theil für die Kirchenfabrik verwendet werden sollte, vielfach entrissen worden war.

Mit den sächsischen Kaisern beginnt die Blüthezeit der deutschen Kirche. Die Bischöfe waren würdige „Väter der Armen". Nicht bloß die kirchliche Armenpflege wurde nach der karolingischen Gesetzgebung überall theils fortgeführt, theils neu hergestellt; auch in allen anderen Beziehungen nahm die deutsche Kirche einen ungeahnten Aufschwung. An ihrer Spitze erscheinen Männer, welche in ihrer Liebe zu den Armen und in der Heiligkeit des Lebens würdig an die Bischöfe des patristischen Zeitalters sich anschließen. Nie mehr später hat die deutsche (und auch keine andere) Kirche einen Episcopat aufzuweisen, der so viele fromme und eifrige Mitglieder zählte [3]. An der Hand der Biographen, welche so viele schöne und rührende Züge aus ihrem Leben aufgezeichnet, welche deren Barmherzigkeit und deren liebevolle Fürsorge für die Armen uns übermittelt haben, ließe sich ein anziehendes Gemälde entwerfen. Wir beschränken uns darauf, in wenigen

---

[1] Für den Hörigen mußte sein Herr geben: et si servus tam pauper est, ut denarium non habeat, dominus ejus pro eo reddat: Wittmann l. c. p. 411.

[2] Vgl. die von Wittmann neu edirten Bruchstücke der Synode zu Dingolfing 932 in „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte", I. Band, S. 413: insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens in die palmarum denarium unum aut pretium unius denarii in eleemosynam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo praesentare illeque in cena domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructae ecclesiae innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non extinguatur. Das Concil zu Erfurt hat über die Verwendung bloß die vage Bestimmung: episcopus cogitet quomodo optime in illorum, qui hoc obtulerunt, dispenset eleemosynam (ibid. p. 411). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diese Worte durch die nähere Bestimmung des Concils zu Dingolfing erklärt werden müssen.

[3] Dieß läßt sich am besten an der Hand der Bischofscataloge der einzelnen Bischofssitze nachweisen (cfr. z. B. Gesta episcop. Virdunensium, Mon. G. SS. IV, 45—51).

Strichen die Organisation der kirchlichen Armenpflege unter diesen edlen Bischöfen zu zeichnen.

Die Bischöfe dieses Zeitalters zeigten durch die That, daß es nicht unmöglich sei, den Fürsten und Bischof in einer Person zu vereinigen. Obwohl von den sächsischen Kaisern mit ausgedehnten Besitzungen begabt und der Reihe der Reichsfürsten eingefügt, blieben sie doch Männer, Väter des Volkes, welche mit Aufopferung der Armen sich annahmen, überall Trost spendeten, die Bedrängten aufsuchten und durch That und Wort ihr Elend linderten. Sie sorgten für alle Armen ihrer Residenz und der Umgegend, luden die Aermsten zu Tische und theilten mit ihnen ihr Brod [1], den Uebrigen aber gaben sie in einem mit der bischöflichen Wohnung verbundenen Gebäude (matricula) täglich Nahrung [2]. Die verschämten Armen, die Kranken sowie Alle, welche nicht im Stande waren, die Nahrung sich selbst zu holen, wurden in ihrem Hause unterstützt [3]. Diese Bischöfe, welche durch Gelehrsamkeit sich auszeichneten, im Rathe der Könige saßen und als Reichsfürsten eine hervorragende weltliche Stellung einnahmen, sie hielten es nicht unter ihrer Würde, mit den Aermsten zu essen, sie zu bedienen, ja ihnen selbst die Füße zu waschen [4], eingedenk des göttlichen Wortes: „Wenn ich euer

---

[1] Othloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, Script. IV, 536: mendici et pauperes quos ipse vocabat dominos et fratres coram se residebant in subselliis ut caute prospiceret, quomodo ministraretur illis. In his utique se credens Christum suscipere, omnimodo eos solebat venerari et reficere. Si forte plures adessent pauperrimi introducebantur. Nullus tamen eorum qui foris remanebant absque eleemosynae donis vacuus discedebat, quia omnium escarum quae ad mensam ejus deferebantur, portio tanta reservabatur, ut non solum pauperes deforis remanentes, sed etiam circumquaque in habitaculis commorantes recrearentur. — Wolfherii Vita S. Godehardi (prior) ap. Pertz, Script. XI, 195: in eleemosynarum autem largitate vehementissime satagebat, quia *diatim* innumerabilem pauperem multitudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat. Ex iisdem vero imbecilliores quosque conviviis in domum inducebat, quos ibi lautioris cibi satietate recreabat, quoscunque tamen in urbe vel suburbio infirmos rescivit, hos non solum ciborum refectione, sed et alia qualibet provisione benigne revisit. Cfr. Vita S. Bernwardi ap. Pertz IV, 760. Vita S. Gerardi ibid. IV, 497.

[2] Vita Heriberti ap. Pertz IV, 750: descendebat clam ad egenorum *matriculam* etc. Cfr. Vita Udalrici ibid. IV, 391. Vita S. Wolfgangi ibid. IV, 536. Vita s. Godehardi ibid. XI, 195. 216. Vgl. auch Ducange, s. v. matricularii.

[3] Vita S. Godehardi (prior) ap. Pertz, Script. XI, 195. Vita Bernwardi (episc. Hildesheim. 992—1022) ibid. IV, 760: centenos videlicet vel eo amplius diatim abundantissime victu refecit, plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat. — Vita s. Wolfgangi ap. Pertz IV, 536.

[4] Vita S. Gerardi (episc. Tullensis 963—994) ap. Pertz IV, 497. Vita S. Udalrici ibid. IV, 391. Vita S. Heriberti ap. Pertz IV, 745, cap. 7. Vgl. über diese Bischöfe Wattenbach l. c. p. 175 ff. 227 ff.



Herr und Meister euch die Füße gewaschen habe, so müßt auch ihr einander deßgleichen thun; ich habe euch nämlich ein Beispiel gegeben, damit wie ich euch gethan, so auch ihr einander thuet." [1] Diese Männer fanden immer noch Zeit, neben ihren kirchlichen und staatlichen Geschäften auch um die Armen sich zu kümmern, sie in ihren Wohnungen aufzusuchen, ihre Bedürfnisse zu erforschen, ihnen selbst Unterstützung, Hilfe und Trost zu bringen [2].

Da die Bischöfe nicht Alles allein thun konnten, so wählten sie sich gewöhnlich einen mitleidigen und klugen Mann als Almosenier, der ihnen helfend zur Seite stand [3]. Daß diese Männer dabei vorsichtig zu Werke gingen, die Ursachen der Armuth erforschten, Register [4] sich anlegten, damit Niemand vergessen wurde, wird ausdrücklich erwähnt [5]. Die Bischöfe gaben aber den Armen nicht bloß leibliche Nahrung, sondern waren auch für ihre Seelen besorgt. Während die Armen aßen, wurde ihnen vorgelesen, woran sich dann gewöhnlich eine Belehrung und Ermahnung schloß [6].

Kein wirklich Armer war von dieser Liebe und Sorgfalt ausgeschlossen. Arbeitsunfähige Arme, Krüppel, Lahme, Blinde, Taube, verlassene, ausgesetzte Kinder, vor Allen Wittwen und Waisen, endlich die armen Kranken waren Gegenstand der liebevollen Fürsorge, der Armenpflege [7] in diesem Zeitalter

---

[1] Joh. XIII, 14.

[2] De miraculis Godehardi episc. ap. Pertz XI, 219: Servus Dei Godehardus quia erat ex corde misericors et super afflictos gestabat pia viscera, infirmorum vel decumbentium vel per se vel per alios semper visitavit domicilia. — Cfr. Vita Heriberti archiepisc. Colon. (999—1021) ap. Pertz IV, 745.

[3] Vita Bernwardi, Pertz IV, 76, o, cap. 5: operiebatur *clericum* dispensatorem qui eleemosynae et pauperibus praeerat. Cfr. Vita S. Heriberti, c. 7, ibid. IV, 745. Auch in dieser Periode, wie im Zeitalter der Karolinger, verschwinden die Diakonen in der Armenpflege gänzlich.

[4] Die in diesem Register (matricula) Aufgenommenen hießen matriculae, matricularii (Vita S. Udalrici ap. Pertz IV, 393).

[5] Vita S. Heriberti, c. 7, ibid. IV, 745: ut singulis competebat, sollicitudinem adhibuit. — Vita S. Bardonis (archiep. Mogunt. 1031—1051) ap. Boehmer, Fontes rer. Germ. III, 247: pater erat pauperum et causam quam nesciebat diligentissime investigabat . . . p. 250: erogavit tam discrete quatenus supervenientes etiam caritatis januam patentem reperirent. Vita S. Gerardi, c. 10, ap. Pertz IV, 497: quotidie *certum* pauperum numerum congregavit etc. Vita S. Udalrici ap. Pertz IV, 393: tres omni decore praeparatas mensas invenit, unam cui ille cum quibus volebat adsedere solebat, aliam *matriculis* (= matriculariis, cfr. Ducange, s. v.), tertiam congregationi S. Afrae.

[6] Vita Bernwardi, c. 5, ap. Pertz IV, 760. Vita S. Udalrici ibid. IV, 391.

[7] Vita S. Bardonis ap. Boehmer l. c. III, 239: *omnibus egenis* panis sui buccellam communicavit . . . caecorum, claudorum, aridorum semper eum sequebantur centenarii ita ut paene non esset claudus aut caecus quem ex nomine non sciret episcopus. Erzbischof Heribert von Köln taufte einen Heidenknaben und

der Blütheperiode der deutschen Kirche. Wie zu jeder anderen Zeit nahmen die Fremden und Reisenden die Aufmerksamkeit der Bischöfe in Anspruch. Sie aßen mit ihnen, verpflegten sie, gewährten ihnen Obdach, verehrten in ihnen Jesus Christus, weßhalb ihre Wohnung ihnen stets offen stand[1]. Auch der in Gefangenschaft Gerathenen nahmen die deutschen Bischöfe sich an und trugen kein Bedenken, zu diesem Zwecke selbst die heiligen Gefäße zu verkaufen. So erzählt Adam von Bremen vom hl. Erzbischofe Rembert von Hamburg-Bremen: „Er verwandte sein ganzes Vermögen, um Gefangene loszukaufen. Weil er noch viele Christen in der kläglichsten Lage zurückgehalten sah, so nahm er keinen Anstand, zu dem Ende die Altarsgefäße zu verkaufen, indem er mit dem hl. Ambrosius sagte: ‚Besser ist es, dem Herrn die Seelen als das Gold zu bewahren.'" Diese Gefäße, wodurch die Seelen vom Tode gerettet wurden, seien von hohem Werthe[2]. Als derselbe heilige Bischof keine andern Schätze mehr zu spenden hatte, gab er einst selbst sein Pferd hinweg, dessen er wegen seiner weiten Missionsreisen so bedürftig war.

Die Zahl der täglich Unterstützten war jedenfalls beträchtlich, darin

---

nahm ihn in die Zahl der von der Armenpflege Unterstützten auf: delegat stipendium. Vita Heriberti, c. 11, ap. Pertz IV, 750. — Vgl. Gundecari Inscriptio in tabula Eystettensis Leonrodia. So kurz die Aufzeichnungen Gundekars über die Thätigkeit der eichstättischen Bischöfe auch sind, sie bezeugen doch den Bestand der Armenpflege. Vom 12. Bischof Megengoz 998—1014 lautet die knappe Biographie: Hinc malus ipse malis Megengoz largus egenis. Und von dem 15. Heribreht: Hinc Heribreht flentem qui sprevit nullum egentem. — Ein Arbeiter Namens Liudger wurde bei einer Reparatur der Kirche durch einen herabfallenden Balken so verletzt, daß er arbeitsunfähig wurde. Der hl. Gotthard nahm ihn gleichfalls in die Zahl der täglich Unterstützten auf, welche in der matricula oder eleemosyna Nahrung erhielten: Vita S. Godehardi posterior ap. Pertz XI, 216: quem beatus pater quia prius eum fidelem et utilem cognovit ante mensam suam cottidie cum pauperibus ad eleemosynam sedere praecepit. Bei Pertz IV, 423 (miracula S. Udalrici, cap. 24) ist auch von einer eleemosynaria die Rede, welche vom Bischof Abraham von Freising erhalten wurde: eleemosynaria quaedam Abrahami, episcopi Frisigensis civitatis. In Betreff der ausgesetzten Kinder nahm Bischof Burchard in seine Canonensammlung die Bestimmungen der alten fränkischen Concilien auf (lib. III, c. 200—202). Nach der Biographie des hl. Gotthard gab es an Bischofssitzen für verlassene Kinder eigene Erziehungsanstalten (wohl im bischöflichen Hospitale). Pertz XI, 209. Daß die Wittwen und Waisen den vorzüglichsten Gegenstand der Fürsorge bildeten, bedarf kaum einer Erwähnung. Vita Udalrici, cap. 6, ap. Pertz IV, 394.

[1] Vita S. Bardonis ap. Boehmer l. c. III, 239: ostium ejus viatori patuit. — Vita S. Godehardi (posterior) ap. Pertz XI, 207: ut non solum illuc commorantibus, sed etiam omnibus forte adventantibus victus et vestitus necessaria provideret. — Cfr. Othloni Vita S. Wolfkangi ibid. IV, 533. — Vita S. Heriberti, cap. 6, ap. Pertz IV, 744.

[2] Vgl. Möhler, Gesammelte Schriften II, 136.

stimmen alle Biographen überein. Wolfher erzählt vom hl. Gotthard, daß er außer denjenigen, welchen er Unterstützung in ihr Haus bringen ließ, täglich eine Anzahl von Armen im bischöflichen Armenhause (eleemosyna) gespeist habe. Dasselbe erzählt Othlon vom hl. Wolfgang und Gerhard vom hl. Ulrich[1]. Vom hl. Bernward, Bischof von Hildesheim, dem Vorgänger des hl. Gotthard, erwähnt sein Biograph, daß er täglich hundert Arme habe speisen, vielen Andern aber Unterstützung in Geld und Lebensmitteln zukommen lassen[2]. Besonders in Zeiten allgemeiner Noth und Theuerung bewährte sich der Opfersinn der Bischöfe, und bei solchen Gelegenheiten beschränkten sie ihre Mildthätigkeit nicht auf ihre Bischofsstadt, sondern sorgten für ihren ganzen Sprengel, indem sie von entfernteren Gegenden Lebensmittel holen und um geringen Preis vertheilen ließen[3]. Erzbischof Heribert von Köln sandte in einer Zeit der Theuerung bewährte Priester mit Geldmitteln versehen in die verschiedenen Gegenden seiner Diöcese, um an Ort und Stelle den dringendsten Bedürfnissen begegnen zu können[4].

Was der Bischof für die Armen seiner Cathedralkirche und seiner Stadt war, das mußte der Pfarrer für die Armen seiner Gemeinde leisten. Er war verpflichtet, die Armen seines Sprengels in ihren Wohnungen aufzusuchen, genau um deren Bedürfnisse sich zu kümmern und ihre Sache zu vertreten[5]. Der Pfarrer mußte von seinem Einkommen, vom Zehnten und den Oblationen die Armen und Arbeitsunfähigen unterstützen, der Noth der Wittwen und Waisen abhelfen und zugleich den Reisenden und Fremden Pflege und Obdach gewähren. Ob derselbe diesen Pflichten auch nachkam, darum hatte der Bischof oder Archidiakon bei den Visitationen sich zu kümmern und nöthigenfalls gegen Vernachlässigungen einzuschreiten[6].

---

[1] Vita S. Godehardi ap. Pertz 195: *diatim* innumerabilem pauperum multitudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat etc. Vgl. oben p. 253, Anm. 1. Ferner Othloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz IV, 536. — Vita S. Udalrici, cap. 4, ap. Pertz IV, 391: ad mensam pransurus consedit: ibi lectio non defuit nec praedictorum pauperum *multitudo copiosa*.

[2] Vita Bernwardi, cap. 5, ap. Pertz IV, 760: pauperum multitudinem, centenos videlicet vel eo amplius *diatim* abundantissime victu refecit plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat.

[3] Vita S. Gerardi, c. 8, ap. Pertz IV, 497. Vita S. Wolfgangi ibid. IV, 537.

[4] Vita Heriberti, c. 7, ap. Pertz IV, 745.

[5] Vita S. Udalrici, c. 6, ap. Pertz IV, 394: Es wird sein Verfahren bei Pfarrvisitationen geschildert und fortgefahren: Debilibus autem cum eo venientibus in sua praesentia collocatis abundantem refectionem apponi praecepit, *quorum etiam mansiunculas* et universas procurationes ministris suis caute providere praecepit.

[6] Ibid. Qualiter de decimis et oblationibus fidelium pauperes et debiles recrearentur, viduis et orphanis in universis necessitatibus subvenirent, quantoque studio in hospitibus et advenis Christo ministrarent.

Wie viel vom Kirchenvermögen zur Armenpflege verwendet wurde, darüber geben die Biographen keinen Aufschluß und alle andern Anhaltspunkte fehlen. Aus den Angaben des Biographen des hl. Ulrich dürfte aber zu schließen sein, daß die Pfarrer bloß zur Hingabe eines Theiles des Zehnten und der Oblationen für die Zwecke der Armenpflege gehalten waren [1], wie dieß in der karolingischen Gesetzgebung bestimmt war.

Nach den alten kirchlichen Bestimmungen mußte der Geistliche Alles, was er nicht für sich bedurfte, für die Armen verwenden. Und bezüglich der Bischöfe berichten in der That die Biographen, daß sie sich nicht an irgend eine Theilung des Kirchenvermögens banden, sondern Alles, was zu ihrem einfachen Leben nicht unumgänglich nöthig war, für die Armen verwandten [2].

Bei Vermächtnissen und Schenkungen an Klöster, Canonicate und Kirchen wurde regelmäßig bestimmt, daß die Armen davon unterstützt werden sollten [3]. Manche gaben zu diesem Behufe ihr halbes Vermögen hin [4]. Schenkungen zur Unterhaltung der Armen kamen nicht bloß an größere Kirchen vor, sondern auch an Pfarrkirchen auf dem Lande. So schenkte Kaiser Otto I. 947 zweien Kirchen am Rhein (Landkirchen) einige Güter zur ständigen Verpflegung von 24 Armen (matricularii) [5]. Besonders beim Tode gedachte man der Armen. Bischof Bruno von Metz (953 bis 965) vermachte sein ganzes Vermögen den Armen [6]. Bischof Heinrich von Augsburg, der Nachfolger des hl. Ulrich, schenkte den Canonikern zu Füßen große Besitzungen, unter der Bedingung, daß an seinem Gedächtnißtage (die anniversario) jährlich 100 Arme gespeist und zwölf gekleidet würden [7]. Jeder, der sich eine kirchliche Gedächtnißfeier für seinen Todestag stiftete, bedachte dabei regelmäßig auch die Armen [8]. An den Begräbnißtagen selbst wurden gleichfalls viele Arme gespeist [9].

Hielten die deutschen Bischöfe in diesem Zeitraume an der Haus-Armenpflege fest, welche ein Jahrtausend hindurch geherrscht hatte und jederzeit die Grundlage einer geordneten Armenpflege sein muß, so verschlossen sie sich doch nicht gegen den Nutzen eigener Armenhäuser oder Xenodochien.

Der Bestand von Hospitälern in den Bischofsstädten ist urkundlich

[1] Es ist nämlich bloß von decimae et oblationes die Rede. Pertz IV, 394.

[2] Vita Heriberti, c. 11, ap. Pertz IV, 750. Vita S. Bardonis ap. Boehmer l. c. III, 239. 249.

[3] Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, 27. 41. 176.

[4] Ibid. p. 27. [5] Ibid. p. 56.

[6] Siegeberti Vita Deodorici, ap. Pertz IV, 468.

[7] Vita S. Udalrici, c. 28, ap. Pertz IV, 417.

[8] Lacomblet I, 159. 165. 168 u. oft. Bolland. ad 5. Febr. I, 722.

[9] Lacomblet I, 122.

bezeugt[1], und die Biographen der Bischöfe sprechen fast immer, wenn sie der Sorge derselben für die Armen erwähnen, auch von Errichtung von Xenodochien oder Hospitälern. Schon bestehende Hospitäler werden erwähnt in den Biographien des hl. Ulrich[2] und des hl. Heribert[3].

In Würzburg wird aus der Karolingerzeit ein Hospital als bestehend erwähnt, das zum Theil zur Aufnahme von Fremden, zum Theil zur Verpflegung von Armen und Kranken diente[4]. Bischof Einhard erbaute daselbst 1097 ein neues Spital[5]. Der hl. Gotthard, Bischof von Hildesheim, gründete gleichfalls ein Xenodochium mit vollständig genereller Bestimmung; es sollte nicht bloß Arme aufnehmen, sondern auch Kranke und Reisende[6]. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß nicht bloß in allen Bischofsstädten damals Hospitäler existirten, wie dieß die karolingische Gesetzgebung verlangte, sondern auch mit den Pfarrkirchen verbunden waren. Dafür spricht das Zeugniß des Gerhoh von Reichersberg. Dieser erwähnt, daß zur Zeit, da in Deutschland die kirchliche Armenpflege bestand, mit jedem Bischofssitze, ja mit jeder Pfarrkirche ein Armenhaus (ptochium, matricula) verbunden war. Dasselbe diente zur Krankenpflege, ferner zur Beherbergung der Fremden, zur Aufnahme obdachloser Armen. Da die kirchliche Gemeinde-Armenpflege in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfiel, so ist Gerhoh's Zeugniß, der 1093 geboren wurde, wohl von Gewicht, wenigstens ist kein Grund vorhanden, sein Zeugniß zu bezweifeln[7]. Die Hospitäler

---

[1] Lacomblet l. c. I, 57. 115.

[2] Vita S. Udalrici, c. 4, ap. Pertz IV, 391: missarum celebrationibus expletis decantatis ad hospitiolum pauperum pervenit et duodecim pauperum pedes lavit et unicuique eorum aceolo pretium unius denarii donavit.

[3] Cap. 11 ap. Pertz IV, 750.

[4] Vgl. Scharold, Geschichte des gesammten Medicinalwesens im ehemaligen Bisthum Würzburg, p. 11.

[5] Ibid. p. 16.

[6] Vita S. Godehardi ap. Pertz XI, 207: xenodochium Christi in receptionem pauperum aedificavit quod omni humanae indigentiae commoditatae abundans . . . ut non solum illic commorantibus sed et cunctis forte adventantibus victus et vestitus necessaria ita convenienter provideret, sicut pro hac ipsa sua dispensatione Deo rationem reddere deberet.

[7] Ich lasse hier die bezüglichen Stellen wörtlich folgen: Liber de aedificio Dei ap. Pez, Thes. anecd. tom. II, pars II, cap. 46, pag. 402: Nusquam porta fontis invenitur, ubi esuriens et sitiens Lazarus reficiatur, quia *pauperum ptochia*, in quibus quarta ecclesiasticorum reddituum portio *per singulas ecclesias* debet inferri, nec in ipsa episcopali sede inveniuntur. Noch deutlicher ibid. p. 403: parvus adhuc est numerus cum Petro nihil habere volentium et magnus est numerus cum Lazaro ante januas divitum jacentium et indigentium . . . *antiquitus enim ptochia dicebantur illae domus per singulas ecclesias* constitutae, quibus portio pauperum inferebatur . . . in illis enim domibus, quas nos in aedificio ecclesiae portae fontium assignavimus, *fuit unicuique baptismali ecclesiae* fons patens. —

waren noch gänzlich vom Bischofe abhängig, der den Administrator ernannte und über die Verwaltung wachte[1].

Die deutschen Klöster standen seit der Karolingerzeit in vollster Blüthe[2], sie hielten sich an die Bestimmungen des Concils von Aachen, gaben den Zehnten ihres Einkommens den Armen[3] und hielten Hospitäler für die Armen, Kranken und Fremden[4]. Vom hl. Wolfgang wird ausdrücklich erwähnt, daß er dafür sorgte, damit es den Mönchen nicht gebrach an Mitteln, für die Armen und Reisenden zu sorgen[5]. Zur Erhaltung der Klosterhospitäler wurden von Laien oft bedeutende Schenkungen gemacht[6]. Auch die Canoniker wurden zu den Pflichten angehalten, welche das

---

Vgl. auch Marx, Geschichte der Stadt Trier I, 2, p. 267. — Brentano, Das Bürgerhospital zu Koblenz, als Anhang zu seinen Barmherzigen Schwestern, p. 124 ff.

[1] Pertz XI, 207: Xenodochium fideli cuidam suo presbytero Bernwardo, cujus hic nomen pro fidei merito jure interponitur, commendavit. — Burchardi, lib. XIX, c. 139: si quis xenodochia pauperum administrat . . . etsi quis exinde aliquid subtraxerit, reus damnum restituat et sub canonico judicio reformetur et agat poenitentiam tribus annis.

[2] Vgl. Wattenbach (1. Aufl.) l. c. p. 170 ff.

[3] Vgl. hierüber den Bericht des Klosters Tegernsee an Bischof Gottschalk von Freising: in *decimatione*, quam Christi *pauperibus* pro Dei ecclesia beatorumque animabus eleemosynaria manu dispensare debemus — ap. Meichelbeck, Hist. Frising. tom. I, pars II, p. 473 ad annum 1005. In der Hungersnoth vom Jahre 1005 gab das Kloster Alles den Armen der Umgegend, so daß es selbst in Noth gerieth und sich genöthigt sah, den Bischof Gottschalk um Unterstützung zu bitten. Meichelbeck l. c. p. 472. — Bolland. Vita S. Popponis autore Everhelmo ad 25. Jan. II, 650: et revera cum b. Job oculus coeco et pes claudo extiterat, caussamque pupilli et pauperis ut suam imo magis curaverat atque excepto quod quotidianis eos alebat sumptibus, trecentos singulis calendis Christi pauperes plene reficiebat . . . Ueber die Persönlichkeit dieses Poppo, Abt von Stablo, † 1048, vgl. Wattenbach l. c. p. 280.

[4] Bulla aurea Gregorii V. papae Fabariensibus sub Leopoldo abbate data 998 apud Eichhorn, Codex probationum, p. 35: *hospitali* autem vestro, quod S. Christophori dicitur, decimas seu proventiones in Melis a catholicis ipsius loci abbatibus et reliquis Deo servientibus personis concessas autoritate apostolica confirmamus. — Cfr. Vita Bardonis ap. Boehmer l. c. III, 249; chronicon *Montis sereni* ad annum 1170 ed. Eckstein p. 34. — Cfr. Pertz X, 600 (cella hospitum in Hersfeld). — Vgl. auch Rudolfi Gesta abb. Trudon. ap. Pertz X, 232.

[5] Othloni Vita S. Wolfgangi ap. Pertz IV, 538: talia tantaque praedia monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubio non solum iidem monachi, sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent.

[6] Ortliebi Zwifalt. Chronicon, ap. Pertz X, 83: Graf Liutold schenkte 1098 große Besitzungen an das Kloster: ut anniversario pauperes duodecim reficiantur in *hospitali* non solum pane et vino, sed etiam carne . . . quod eleemosynarius providebit.

Concil von Aachen 816 ihnen auferlegt hatte. Sie sollten den vierten Theil alles Einkommens den Armen zuwenden und Hospitäler unterhalten. Alle frommen Bischöfe jener Zeit [1] waren bestrebt, das canonische Leben der Geistlichen der Residenzstadt zu pflegen. Noch Erzbischof Conrad I. von Salzburg hielt seine Canoniker an, ein Hospital zu unterhalten [2].

So erscheint die kirchliche Armenpflege in Deutschland in dieser Periode als vielgestaltig, reich in ihrer Entfaltung und zeugt von einer Lebenskraft der deutschen Kirche, wie sie sich später nie mehr manifestirt hat. Der deutsche Episcopat war durchdrungen von seiner Aufgabe, den Armen Vaterstelle zu vertreten, sie gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen [3]; er ehrte in den Armen Jesus Christus, gab für sie die Schätze der Kirche hin [4], sorgte für sie mit einer liebevollen Sorgfalt, welche unwillkürlich an die ersten Zeiten der Christenheit erinnert [5].

Am wohlthätigsten waren diese Bischöfe gegen ihre eigenen Gutsunterthanen, und „damals galt wohl mehr als jemals der Spruch, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sei“ [6]. Unter der schützenden Aegide dieser Bischöfe hob sich der Landbau, entwickelte sich das Handwerk und Gewerbe, entstand der Handel. An Bischofssitzen und um die Abteien herum entwickelten sich die ersten Städte Deutschlands und traten am Schlusse dieser Periode als selbständige politische Factoren auf [7].

Manche Freie begeben sich ihrer freien Stellung, treten unter die milde Herrschaft der Kirche und erhalten gegen einen mäßigen Zins deren Schutz [8]. Das milde Regiment der Kirchenfürsten hatte noch eine andere, für die armen niedrigen Klassen höchst wohlthätige Folge, nämlich die Verbesserung der Lage der Leibeigenen. Fast jeder Herr der damaligen Zeit ließ aus religiösen Motiven entweder während des Lebens oder testamentarisch beim

---

[1] Vgl. Gerhoh, De aedificio Dei, c. 46. Vita Wolfgangi ap. Pertz IV, 533. Vita Bernwardi ibid. IV, 760.

[2] Vgl. G. A. Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, S. 69.

[3] Vita Bernwardi, c. 5, ap. Pertz IV, 760: cottidie . . . in publicum progressus forenses causas et oppressorum negotia breviter examinabat.

[4] Vita S. Bardonis ap. Boehmer III, 250: dicebat saepe: Sancti Martini (Patron der Cathedrale in Mainz damals) divitiis merito subveniri pauperibus debere suis.

[5] Vita S. Wolfgangi ap. Pertz IV, 536: in his (pauperibus) utique se credens Christum suscipere, omnimodo solebat eos venerari et reficere. Vita S. Gerardi ap. Pertz IV, 497: quotidie iis (pauperibus) pedes manusque osculo figens ac capillis tergens ablueret atque ipsorum factus minister sufficiens edulium iis devote ministravit.

[6] Wattenbach l. c. p. 219. W. v. Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 329 ff.

[7] Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, S. 9. Giesebrecht l. c.

[8] In Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutsch. Gesch, I. Bd., hat Wittmann im Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeram viele Urkunden angeführt.

Tode eine Anzahl von Leibeigenen frei. Um sie nun nicht dem Zufalle überlassen zu müssen, schenkte er sie an ein Kloster oder an eine Kirche, unter der Bedingung, daß sie gegen Leistung einiger Dienste oder Entrichtung eines geringen Zinses den Schutz der Kirche genießen und frei leben sollten. „Eine solche Uebergabe gewährte demnach dieselben Rechte wie die Freilassung, ja sie ist als eine besondere Art derselben und zwar als die üblichste in dieser Zeit anzusehen.“ [1]

In der Geschichte der kirchlichen Armenpflege Deutschlands in dieser Periode darf der Name eines Mannes nicht unerwähnt bleiben, welcher zwar Deutschland nicht vorzugsweise angehört, der aber um die deutschen Reisenden das größte Verdienst sich erworben hat. Ich meine den seligen Bernhard von Menthon, welcher, an der Grenzscheide zwischen Deutschland, Italien und Frankreich wirkend, auf die Armenpflege aller drei Länder einen heilsamen Einfluß ausübte. Geboren auf dem Schlosse Menthon 923, wurde er 966 Archidiakon der Diöcese Aosta, in welcher er die verfallene Armenpflege neu ordnete und dem Clerus die Pflichten gegen die Armen wieder zum Bewußtsein brachte. Doch er beschränkte seine Sorge nicht auf die Diöcese Aosta, er dehnte vielmehr sein Wirken auch über die benachbarten Sprengel: Sitten, Genf, Tarentaise, Mailand, Novara aus, griff überall reformirend und neugestaltend ein, erneuerte den Eifer für die Sorge der Armen und organisirte in zahlreichen Gemeinden die Armenpflege. Er war für diese Gegenden ein Vincenz von Paul [2].

Am segensreichsten wirkte er durch die Gründung der zwei berühmten Hospize auf dem großen und kleinen Bernhard, in denen Tausende von Reisenden Jahrhunderte hindurch Erquickung und Herberge fanden. Er vertraute diese zwei Hospize je acht Canonikern an, welche nach der Regel des hl. Augustin leben und für Unterhalt und Verpflegung der Reisenden sorgen mußten [3]. Bernhard starb am 28. Mai 1008 zu Novara nach einem thätigen, segensreichen Leben, 85 Jahre alt. Er hatte wohl kaum gedacht,

---

[1] Wittmann, Quellen und Erörterungen rc. I, 8. Im Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeram kommen zahlreich solche Uebergaben von Unfreien vor. Ueber Zweck und Wirkung derselben ist folgende Stelle aus einer Urkunde in den Mon. Boic. XXVIII, pars II, 77, bezeichnend: . . . tres proprios famulos pro suae parentumque suorum animae remedio et pro eorundem sat longo servitio ecclesiae suae tradit, ut si procurentur sustentatione ecclesiae, more ministerialium vel villicorum deserviant, sin autem V nummos annuatim persolvant, sub patrocinio ejusdem ecclesiae advocati libere vitam ducant. Wenn es also ein solcher Freigelassener vorzog, anstatt in ein Zins- in ein Dienstverhältniß der Kirche zu treten, so mußte diese gegen entsprechende Dienste für sein Fortkommen sorgen.

[2] Cfr. über die Thätigkeit Bernhards im Gebiete der Armenpflege: Martin-Doisy, Dictionnaire de l'économie chrétienne II, 1410 ss.

[3] Martin-Doisy l. c.

daß eine Zeit kommen werde, welche frevelhaft die Hand an sein menschenfreundliches Werk legen würde. Den schweizerischen Radicalen war es vorbehalten, 1848 die beiden Hospize durch hohe Besteuerung an den Rand des Verderbens zu bringen, nachdem ihrer in ausnahmsweiser Pietät selbst die französische Revolution und Invasion im Jahre 1798 geschont hatte.

Mit dem Jahre 1056 endet des deutschen Reiches nicht bloß, auch der deutschen Kirche Blüthezeit; mit ihm wendet sich ein schönes Blatt der deutschen Kirche, ja das schönste, und es wird deßhalb erlaubt sein, noch einmal einen wehmüthigen Blick zurückzuwerfen in jene Glanzperiode, da die deutschen Bischöfe nicht bloß Reichsfürsten, sondern noch viel mehr: Väter und Hirten des Volkes waren, aus dem sie hervorgegangen [1]. Das Volk hat ihrer auch nie vergessen, und mag Haß und Vorurtheil sie hie und da mit Schmutz beworfen haben — das Volk hängt heute noch, nach Jahrhunderten, mit Liebe an den Namen dieser heiligen Bischöfe, und macht so das Wort des Biographen eines derselben wahr: „Sein Andenken wird nie erlöschen und sein Name wird gefeiert werden von Geschlecht zu Geschlecht.“ [2]

Wohl haben auch in dieser Periode einzelne Symptome des Verfalles sich gezeigt, Prunkliebe und Baulust hatten manches Stift verarmt, die Disciplin schien manchmal zu weichen. Aber die Kirche besaß soviel Kraft in sich selbst, daß sie solch vorübergehende Störungen in ihrem Organismus mit Leichtigkeit überwand [3] und in ihnen nur eine Aufforderung sah zu erneutem Streben nach noch höherer Vollkommenheit. Zudem waren solch einzelne Zeichen des Verfalls Ausnahmen, seltene Ausnahmen, so daß man mit Befriedigung, mit ungetrübter Freude in diese Periode zurückblicken kann, als in eine Zeit, da Tugend und Wissenschaft den Clerus adelte, strenge Disciplin ihn auszeichnete [4], und dieß in jener Epoche, wo Italien, Frankreich, und die übrige abendländische Kirche in roher Verwilderung unterzugehen drohten. Unter Kaiser Heinrich III. zeigte sich ein neuer mächtiger Aufschwung des kirchlichen Lebens in Deutschland [5], so daß der deutsche Episcopat der ihm zufallenden Aufgabe, an der Regeneration der übrigen Kirchen zu arbeiten, völlig gewachsen war. Deutsche Bischöfe zierten nun mit ihren Tugenden den lange entweihten und entwürdigten Stuhl des hl. Petrus [6].

---

[1] Der hl. Gotthard, der hl. Wolfgang waren von niedrigster Herkunft. Andere, wie der hl. Bruno, der hl. Bernward, standen dem niedrigen Volke sehr nahe, obwohl den ersten Geschlechtern entsprossen.

[2] Non recedet memoria ejus et nomen ejus requiretur a generatione in generationem. Boehmer, Fontes etc. III, 247.

[3] Ich erinnere nur an die schnelle Reformation des Benedictinerordens durch den hl. Godhard.

[4] Vgl. Wattenbach l. c. p. 177 ff. Giesebrecht l. c. I, 330.

[5] Wattenbach p. 219. [6] Vgl. Höfler, Die deutschen Päpste.

Leider starb Heinrich III. in der Blüthe des Mannesalters, viel zu früh für die Kirche. Unter den Wirren der vormundschaftlichen Regierung und unter der eigenen Regierung Heinrichs IV. drängten sich unreine Elemente in den Clerus ein, welche einen raschen Verfall aller Disciplin veranlaßten, so daß jenes seltsame Schauspiel sich bietet, daß auf den Höhepunkt kirchlichen Lebens in Deutschland in raschem Laufe der vollständigste Verfall folgte. Es ist nöthig, die Gründe dieses Verfalls etwas näher zu betrachten, weil in demselben die kirchliche Gemeinde-Armenpflege in ihrer einstigen Gestalt unterging, um seitdem nie mehr zu erstehen.

Die hauptsächlichste Schuld an diesem raschen Verfalle tragen die unwürdigen Männer, welche in den Episcopat sich eindrängten. Bardo's, des Armenfreundes, zweiter Nachfolger in Mainz war Siegfried I., der die Armenpflege verfallen ließ und einem weltlichen Leben sich hingab. Gaukler und Schauspieler traten an die Stelle der Armen [1]. Der niedere Clerus konnte unter den damaligen Verhältnissen nur einen geringen Grad von Bildung besitzen, war darum der steten Gefahr rascher Verwilderung ausgesetzt, wenn er nicht von Oben streng beaufsichtigt und richtig geleitet wurde. Es ist darum nicht zu verwundern, daß der niedere Clerus die Ausschweifungen des höheren alsbald nachahmte und so ein plötzlicher allgemeiner Verfall eintrat. In Deutschland waren aber noch immer Elemente vorhanden, welche die Grundlage zu einer Reform hätten bilden können — als jener unselige Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum (imperium et sacerdotium) eintrat, der jede Hoffnung auf Regeneration des Clerus unmöglich machte, indem er den Schlechten eine äußere Stütze bot und die Mißbräuche legalisirte.

Bei Besetzung der kirchlichen Würden wurde nicht mehr auf Tugend und Wissenschaft, auf die Befähigung und Würdigkeit gesehen, vielmehr gaben Parteirücksichten, viel öfter noch Geld und Gewalt den Ausschlag. Dieß wirkte wieder nach Unten. Wie der Bischof selbst gewöhnlich sein Amt durch Geld erkaufte, so verkaufte er wieder die ihm untergeordneten Stellen. Aber nicht bloß dieses, sogar für die Ordinationen ließen sie sich bezahlen und weihten jeden, der zu zahlen im Stande war, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften. Nicht selten war auch der Wille eines mächtigen Herrn entscheidend, den die Lust anwandelte, einen seiner Diener in den Clerus aufnehmen zu lassen. Auf diese Weise entstand eine Menge von pfründelosen Geistlichen, welche in aller Herren Länder herumschweiften [2], sich mit Vorliebe an weltliche Herren vermietheten und um geringen Lohn verdingten. Die

---

[1] Wattenbach l. c. p. 271.

[2] Fast alle Concilien dieser Zeit beschäftigten sich mit diesen clerici acephali. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte V, 175. 180. 195. 199. 220. 500 ꝛc.



Patronatspfarreien wurden regelmäßig verkauft oder an Nepoten und Günstlinge verliehen. Dadurch nahm Zucht und Ordnung im ganzen clerikalen Körper ab, es drohte ihm völliger Zusammensturz. Die Verschlechterung der Volksgesittung ging auf ihn über, so daß er unfähig wurde, sie zu bekämpfen [1].

Die schlimmste Folge für Kirche und Reich im unheilschwangern Kampfe, welchen Kaiser Heinrich IV. muthwillig und leichtsinnig heraufbeschworen hatte, war die Schwächung der Königsmacht, eine Schwächung, welche in Deutschland genau jene Zustände herbeiführte, wie in Frankreich und Italien das Unterliegen des karolingischen Geschlechtes. Sie führte zur Anarchie, in welcher der Feudaladel, zum Raubadel geworden, sein goldenes Zeitalter feierte. Raub und Plünderung entstanden im ganzen Reiche, Kirche und Volk litten unsäglich. Die Königsmacht war zu sehr geschwächt, um allgemeine Ordnung aufrecht erhalten zu können, sah sich nur zu oft genöthigt, mit den Ruhestörern pactiren zu müssen. Mühesam bebaute Felder wurden verwüstet, blühende Ernten zerstört, das Vieh weggetrieben, Sicherheit der Person und des Eigenthums gab es nicht mehr, selbst das Leben war gefährdet. Manches Schloß barg in seinem Burgverließ eine Menge unglücklicher Gefangener, welche gepeinigt wurden, ihnen Geld abzupressen.

Am meisten litt unter solchen Verhältnissen das Kirchenvermögen, welches bis dahin theilweise der Armenpflege diente. Die Kirchenvögte (advocati), welche seit Karl dem Großen die Besitzungen der Stifte und Klöster geschirmt, werden jetzt die Bedränger ihrer Schützlinge. Sie eignen sich vom Kirchengut, soviel als geht, an; soweit dieß nicht möglich, lassen sie es durch Untervögte aussaugen. Manches Kloster, manches Stift wurde auf diese Weise in die größte Armuth versetzt und der Auflösung nahe gebracht [2]. Es ist bemerkenswerth, daß Heinrich IV. zuerst sich veranlaßt sah, gegen das übermüthige Treiben der Vögte einzuschreiten und deren Erpressungen durch Festsetzung eines Maximums ihrer Forderungen zu begegnen [3]. Leider fehlte ihm die Macht, seinem Willen Nachdruck und Vollzug zu verschaffen. Erst unter Friedrich II. wurden die Kirchen gegen die Vögte gesetzlich geschützt und ihnen die Möglichkeit gewährt, gegen die Uebergriffe der letzteren gesetzlich und wirksam sich wehren und vertheidigen zu können [4].

Von noch größerem Nachtheile für die kirchliche Disciplin und besonders für die Armenpflege war der Umstand, daß die Feudalherren den Zehnten

---

[1] Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, p. 20.

[2] Monum. Germ. script. XV, 372.

[3] Ibid. XV, 373: advocati plus non exigant nisi duos modos tritici et duos porcos, tres cados vini vel medonis, decem cados cerivisiae, quinque modios avenae in pabulum triginta equorum. Vgl. Mon. Boica XII, 26.

[4] Berchtold, Geschichte der Landeshoheit, p. 134.

der Pfarreien an sich rissen und den niedern Clerus von sich abhängig zu machen wußten. Diejenigen Geistlichen, welche den Anmaßungen des Adels sich zu widersetzen Miene machten, mußten aus ihren Stellen weichen; andere zogen es vor, mit den adeligen Gutsherren sich zu verständigen, ihnen einen Theil des kirchlichen Vermögens gutwillig zu überlassen oder ihnen auf ihre Burgen zu folgen, um dort ein sorgenfreies, lustiges, wenn gleich abhängiges Leben zu führen.

Derselbe Adel, der auf diese Weise den niederen Clerus knechtete und von sich abhängig machte, wußte in die höheren kirchlichen Aemter Mitglieder aus seiner Verwandtschaft zu bringen, welche nichts weniger als einen geistlichen Beruf in sich fühlten, welche nur darauf ausgingen, das Kirchenvermögen in einem luxuriösen Leben zu vergeuden. Das gemeinsame Leben der Canoniker, das in Deutschland unter den sächsischen Kaisern neu aufgeblüht, verfiel jetzt überall, jeder suchte seinen Antheil für sich auszunützen[1]. Daß unter solchen Umständen die Armen leer ausgingen, daß die kirchliche Armenpflege verfiel, ist nicht zu verwundern. Das Unrecht, welches durch Uebergriffe der weltlichen Macht und durch Gewaltthaten des Adels der Kirche zugefügt wurde, trug das Verderben nicht bloß in den Clerus hinein, sondern entzog auch den Armen ihren Antheil am Kirchenvermögen, am Zehnten. Die weltliche Macht drängte der Kirche unwürdige Bischöfe und Geistliche auf und hat dadurch ebensowohl Tugend und Frömmigkeit ertödtet, als auch die socialen Zustände verschlechtert. Kirche und Staat, alle Factoren der Gesellschaft litten zu gleicher Zeit an dem Unrechte, daß die Könige nicht mehr fromme, sondern gefügige Bischöfe ernannten, daß der Adel nicht mehr pflichttreue, sondern unwürdige Priester auf die Patronatspfarreien setzte. Die Corruption ist immer unvermeidlich, wenn bei Besetzung kirchlicher Stellen andere Rücksichten maßgebend sind, als Frömmigkeit und Fähigkeit.

Die kirchliche Gemeindearmenpflege verfiel bei der Verweltlichung des Clerus. Gott fügte es aber, daß zahlreiche Orden entstanden, welche der Armen- und Krankenpflege sich annahmen und so den Bestand einer kirchlichen Gemeinde-Armenpflege ersetzten, daß die Städte einen wohlgeordneten Haushalt gründeten und die Bürger sich selbst zu helfen wußten.

§ 4. Die kirchliche Armenpflege in England.

Die englische Armenpflege war durch Erzbischof Theodor von Canterbury geordnet und, ähnlich wie im Frankenreiche, nach dem Pfarrsysteme eingerichtet worden. Auch in dem Zeitalter seit Karl dem Großen schloß man

[1] Van Espen l. c. pars I, tit. VII, c. 2 et 3.

sich in England enge an die karolingische Gesetzgebung an. Die Bestimmungen (die sogen. excerptiones[1]), welche den Namen des Erzbischofs Egbert von York tragen, sind nachweisbar nichts als eine Compilation der fränkischen Concilien- und Capitularien-Gesetzgebung. Ich möchte nun nicht behaupten, daß sie im fränkischen Reiche entstanden seien[2], sondern bin der Ansicht, daß die karolingische Gesetzgebung allerdings schon unter Egbert oder bald nach ihm durch Alcuin oder andere im Frankenreiche ansässige Briten in England Eingang gefunden habe und beobachtet wurde. Wenigstens findet sich im neunten und zehnten Jahrhundert das karolingische System der Armenpflege auch in England durchgeführt.

Die Fonds für die Armenpflege bildete in England wie im Frankenreiche der Zehnte, von dem aber nicht ein Viertel, sondern ein Drittheil ausschließlich für die Armen bestimmt wurde[3]. Doch sollte sich der Clerus in England darauf nicht beschränken, vielmehr alles, was ihm erübrigte, den Armen geben. Auch wurde eingeschärft, in seinen Mußestunden Handarbeit zu verrichten, um vom Ertrage arbeitsunfähige Gemeindemitglieder unterstützen zu können[4]. Zugleich sollte die Arbeit dem Geistlichen ein Schutzmittel gegen Ausschweifungen sein.

Der Pfarrer mußte nicht bloß für die Armen seiner Gemeinde sorgen, sondern auch den Reisenden und Fremden Herberge und Verpflegung gewähren, weßhalb er einen eigenen Raum seines Hauses stets zur Aufnahme bereit halten mußte[5]. Außerdem existirten in England bereits Hospitäler, wenn gleich die Zahl derselben noch kaum bedeutend war. Erzbischof Lanfrank

[1] Ap. Harduin III, 1962 sqq.

[2] Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, p. 45.

[3] Canones Aelfrici 960, c. 24 (ap. Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, 253): sancti patres constituerunt ut homines tradant decimas suas ecclesiae Dei et sacerdos veniat et distribuat eas in tres partes: unam ad reparationem ecclesiae, secundam egenis, tertiam autem Dei ministris, qui ecclesiae illius curam gerunt. Dieselbe Bestimmung fast in denselben Worten findet sich in den Excerptiones Egberti, c. 5 (ap. Harduin III, 1963), welche wörtlich dem Capitulare Karls des Großen von 801 (bei Pertz, Leg. I, 87) entnommen ist. Im Frankenreich selbst mußte diese Dreitheilung überall der Viertheilung weichen, während sie in England im Bestand blieb.

[4] Liber legum ecclesiasticarum 994, c. 3 (Wilkins I, 264) illis temporibus quibus a lectione sacrorum librorum et orationum cessatis, debetis aliquod utile opus mundanum auspicari, quoniam otium inimicum est animae . . . ut etiam operari possitis per illud opus ut bonis vestris pauperes auxiliari queatis, qui nihil habent et vires non habent, ut operari queant.

[5] Lib. leg. eccles. c. 25, ap. Wilkins I, 273. Vgl. Excerptiones Egberti, c. 26. — Die Pfarrer waren auch verpflichtet, Schule zu halten, und zwar der Armen wegen umsonst. Lib. leg. eccles. c. 20 (Wilkins I, 270). Cfr. ibid. c. 32 (Wilkins I, 276).

von Canterbury gründete 1070 ein großartiges Hospital, wobei ihm vielleicht Muster seiner Heimath vorgeschwebt haben mochten[1]. Etwas später entstand eines der berühmtesten Armenhäuser Englands, das Bartholomäusspital in London, 1102[2]. Auch mit den Klöstern waren regelmäßig Hospitäler verbunden. Das große und ausgedehnte, späterhin so berühmt gewordene Xenodochium des Klosters St. Albans wurde bereits 794 gegründet[3].

Auch darin ist die englische Armenpflege der karolingischen ähnlich, daß sie die Sorge für die Armen dem Clerus nicht allein überließ, sondern die königlichen Großen verpflichtete, für ihre Gutsunterthanen zu sorgen und außerdem stets einen Armen zu unterhalten, alle Monate ein vom König festgesetztes Almosen zu geben und jährlich einen mit Verlust der Freiheit Bestraften aus der Sklaverei loszukaufen. Wer dieser Bestimmung nicht nachkam, wurde um 30 Schillinge bestraft, welche jenen Armen gegeben wurden, die in der Gegend lebten[4]. An Fasttagen mußten die englischen Großen so viel Arme als möglich speisen, sie in ihr Haus aufnehmen, ihnen die Füße waschen, Geld und Lebensmittel ihnen geben[5].

Unvertilgbar schien in England selbst in dieser Periode noch der Sklavenhandel. Das Concil von London 1102 verbot denselben auf's Strengste, aber vergeblich[6]. Gewissenlose, verarmte Eltern verkauften immer noch ihre Kinder nach Irland, bis endlich auch die irische Kirche sich ermannte, auf der Synode zu Armagh 1171 jeden Menschenhandel, jeden

---

[1] Muratori, Antiquit. ital. medii aevi III, 593.

[2] Häser, Geschichte christlicher Krankenpflege ꝛc., p. 22.

[3] Harduin IV, 864.

[4] Constitutio regis Aethelstani 928 (Wilkins I, 205): Ego Aethelstanus rex omnibus meis praefectis in regno meo notum facio . . . quod velim ut nutriatis omnibus modis unum pauperem Anglum si quem habeatis vel alicubi inveneritis. De duabus meis villis detur ei quovis mense una amphora farinae et una perna porci, vel unus aries, qui valeat IV denarios et vestitus pro duodecim mensibus quolibet anno et ut redimatis unum libertate mulctatum servum et hoc omne factum sit ex Dei misericordia et amore mei sub episcopi testimonio in cujus dominio sit illud, et si praefectus hoc praetermittat, compenset XXX solidis et pecunia dividatur egenis, qui in ea urbe sunt, ubi haec omissio sit, sub testimonio episcopi.

[5] Canones sub Edgaro Rege, 960 editi (Wilkins I, 238): De magnatibus, c. 3: cum quis jejunat, distribuat fercula, quibus ipse uti deberet, omnibus Dei pauperibus et tribus diebus quibus jejunat pascat pauperes quotquot maxime potest et quarto die abluat omnes et hospitio excipiat et pecuniam donet.

[6] Conc. Londin. 1102, c. 27: Ne quis illud nefarium negotium, quo hactenus in Anglia solebant homines sicut bruta animalia venumdari, deinceps ullatenus facere praesumat.

Kauf und Verkauf englischer Kinder verbot und alle englischen Sklaven in Irland für frei erklärte [1].

Den Bewohnern des britischen Inselreiches ist das Wandern zur zweiten Natur geworden. Die englischen Könige trugen dieser Leidenschaft Rechnung und König Offa erwirkte von Karl dem Großen den besonderen königlichen Schutz für alle im weiten Frankenreiche reisenden Engländer. Sie sollten frei sein von allen Exactionen und Zöllen, ihr Eigenthum und Leben stand unter dem besonderen Schutze des Königs [2]. In Rom bestand schon seit Anfang des 8. Jahrhunderts ein Hospiz, Schule (schola) genannt, für diejenigen Engländer, welche zu den Gräbern der Apostel wallfahrteten. König Ina dotirte dieß Hospiz reichlich und bestimmte, daß jeder seiner Unterthanen jährlich einen Denar zum Unterhalte desselben zahle (715). Dieser Denar hieß Romescot oder denarius S. Petri, Peterspfennig [3]. Bald verlor der Peterspfennig seine ursprüngliche Bedeutung und veränderte sich in eine Abgabe an den Heiligen Stuhl, welche in der Folge schwer auf dem Insellande lastete.

Dieser Peterspfennig sowie der Zehnte wurden mit Zwang von der Staatsgewalt eingetrieben [4], so daß auch hierin die englische Armenpflege der fränkischen ähnlich war.

Die englische Kirche erlebte ihre Blüthezeit in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter der Regierung eines wahrhaft großen Königs, Alfreds des Großen (871—901). Dieser Fürst war unermüdlich thätig für die Bildung des Clerus und für das Beste seines Volkes. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts verfiel aber die Disciplin im Clerus, indem der große Reichthum Ausschweifungen und Schwelgereien, Zuchtlosigkeit und Auflösung bewirkte. Schrecklich ist die Schilderung, welche König Edgar von der Verwilderung des Clerus entwirft. Die Geistlichen entweihten die Kirchen durch unanständiges Betragen, schienen Possen zu treiben und sich zu tändeln, sie ergaben sich der Schwelgerei, Trunksucht, allen Lastern. „Haben meine Vorfahren,“ ruft König Edgar in vollem Schmerze aus, „deßhalb den Geistlichen das halbe Königreich geschenkt, damit sie sich allen

---

[1] Conc. Armach. anno 1171 ap. Wilkins I, 471: Angli . . . priusquam inopiam ullam aut inediam sustinerent, filios proprios et cognatos in Hiberniam vendere consueverant . . . decretum est itaque, ut Angli ubique per insulam servitutis vinculo mancipati in pristinam revocentur libertatem.

[2] Wilkins IV, 759: patrocinium habeant in regno nostro legitime et si aliquo in loco injusta affligantur oppressione reclamant se ad nos et nostros judices et plenam jubebimus inde justitiam fieri. Wohl das erste Privilegium dieser Art!

[3] Wilkins I, 155 sqq.; IV, 750.

[4] Conc. Aenham. 1009 ap. Wilkins I, 288. — Leges eccles. Canuti Regis ibid. I, 302.

Ausschweifungen hingeben mit liederlichen Dirnen, damit sie prächtige Mahlzeiten veranstalten, Jagdhunde sich halten, alle möglichen Genüsse sich verschaffen können?“ [1]

Dieser Verfall dauerte nicht lange, indem Erzbischof Dunstan von Canterbury eine durchgreifende Reform des englischen Clerus anstrebte und auch erreichte. Nach zwanzigjährigen Anstrengungen (circa 960—980) waren die Klöster reformirt, die Bischofsstühle mit tüchtigen Männern besetzt [2], der Cölibat wieder zu Ehren gebracht [3]. Das Alles hat die Thatkraft eines Mannes bewirkt, dem die englische Kirche und das englische Volk zu großem Danke verpflichtet sind [4]. Erhielt sich auch der englische Clerus von da nicht immer auf der Höhe, auf welche Dunstan ihn emporgehoben, so fiel er doch auch nie mehr so tief, wie anderswo, und er allein hielt die Armenpflege aufrecht, die sonst überall in der abendländischen Kirche unterging, er allein hielt an der Tradition und Uebung fest, daß ein Antheil am Kirchenvermögen zur Linderung der Noth der Armen bestimmt sei. Das ganze Mittelalter hindurch erfreute sich England der Wohlthat der kirchlichen Armenpflege. Dieß war freilich nur deßhalb möglich, weil das Kirchenvermögen und der Zehnte nicht eine Beute des Adels wurden, daß überhaupt das Kirchengut in England weniger als anderswo der Raubsucht der Laien ausgesetzt war.

Weltberühmt waren die Irländer durch ihren Wanderungstrieb, durch ihren Bekehrungseifer. Im ganzen karolingischen Reiche, in Frankreich und Deutschland hatten sie Hospize gegründet für ihre reisenden Brüder [5]. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch im eigenen Lande für die Armen und Nothleidenden sorgten, Hospitäler und Armenhäuser errichteten. Im Laufe der Zeit trat aber in Irland ein großer Verfall ein, veranlaßt dadurch, daß die bischöflichen Stühle und geistlichen Aemter nicht mehr durch freie Wahl vergeben, sondern von einzelnen mächtigen Familien an sich gerissen und vererbt wurden. Auch trat eine völlige Verweltlichung der Kirche ein, indem der kirchliche Primas zugleich die weltliche Obergewalt ausübte. Der hl. Bernhard, der vertraute Freund des irischen Reformators, des Erz-

[1] Harduin VI, pars I, 672: ad sacra missarum solemnia ad ludendum magis et subridendum quam ad psallendum congregantur. Dicam dolens quomodo difluant in commessationibus, in ebrietatibus, in cubilibus et impudicitiis. Est jam, domus clericorum putentur prostibula meretricum, conciliabulum histrionum . . . ad hoc ergo exhauserunt patres nostri thesauros suos, . . . ut deliciis clericorum meretrices ornentur, luxuriosa convivia praeparentur, canes atque aves et talia ludicra comparentur?

[2] Vita S. Oswaldi ap. Bolland. ad 29. Febr. III, 755.

[3] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 600 ff.

[4] Vgl. Lappenberg, Geschichte von England I, 397.

[5] Conc. Meldense 845, c. 40. — Hund, Metropolis Salisb. I, 256.

bischofs Malachias, entwirft das düsterste Bild von den kirchlichen Zuständen in Irland. Bernhard erzählt [1], daß die Irländer vor der Reformation des hl. Malachias „dem Namen nach allerdings Christen waren, der Sache nach aber vollständige Heiden. Sie gaben keinen Zehnten, keine Erstlinge, es wurden keine gesetzmäßigen Ehen geschlossen, keine Beichten gehalten, es fand sich Keiner, der Buße zu thun verlangte, und Keiner, der sie ertheilte. Es gab nur wenige Diener des Altars. Aber wo bedurfte es mehr, da selbst die Wenigen in der Seelsorge müßig waren? Sie konnten durch ihren Beruf keine Frucht schaffen bei dem schlechten Volke, denn in den Kirchen wurde keine Stimme des Predigers, kein Gesang gehört." Mag auch in dieser Schilderung Manches Uebertreibung sein, so viel ist klar, daß unter solchen Verhältnissen an eine geordnete Armenpflege nicht zu denken war. Malachias trat als Reformator auf, durchzog das Land predigend, belehrend, tröstend und warnend, nahm bei diesen Wanderungen von den Bewohnern nur das Nöthigste für seinen Lebensunterhalt, ernährte sich größtentheils mit Handarbeit. Er brachte in die Verhältnisse des Erzbisthums Armagh einige Ordnung, theilte sein eigenes Bisthum in zwei, griff überall ordnend und erneuernd ein. In Clairvaux ließ er Mönche heranbilden, welche die Aufgabe hatten, in Irland das Mönchsleben wieder auf die alte Stufe emporzuheben. Noch zu Bernhards Zeiten bildeten sich dort fünf Klöster nach dem Muster von Clairvaux. Mit den Klöstern wurde auch wieder eine Armenpflege verbunden, wie Bernhard ausdrücklich bezeugt [2]. Auch dem Weltclerus gab Malachias das Beispiel der Fürsorge für die Armen [3].

§ 5. Die kirchliche Armenpflege in Italien.

Seit Gregors des Großen Zeit war in Italien Erschlaffung, Verfall eingetreten, wozu die fortwährenden politischen Umwälzungen, die Verwüstungszüge der Lombarden das Meiste beitrugen. Seitdem aber Italien der großen fränkischen Monarchie einverleibt wurde, erwachte es zu neuem Leben.

Die Decentralisation, welche im Frankenreiche zuerst sich vollzogen hatte, machte sich auch in Italien nothwendig. Schon zur Zeit Justinians war das Pfarrsystem so ausgebildet, daß dieser Kaiser es für geboten erachtete, allgemeine Bestimmungen über die Dotirung der Pfarrkirchen zu machen. Aber die Briefe des Papstes Gregor des Großen bezeugen, daß trotzdem dem Bischofe auch die Verfügung über das Vermögen der Pfarreien zustand,

---

[1] Bernardi Opp. omnia, ed. Mabillon (Gaume 1839) I, 1465 sqq.

[2] Vita Malachiae, c. 23, n. 50 (l. c. p. 1503).

[3] L. c. c. 19, n. 44, p. 1498.

daß er noch immer das gesammte Kirchenvermögen seiner Diöcese in seiner Hand vereinigte; die Pfarrer erhielten vom Bischofe nur Stipendien. Als in Italien die Restauration des Kirchenvermögens, welches unter Pipin säcularisirt worden war, vollzogen wurde, mußten dem Bischofe, als obersten Inhaber des kirchlichen Vermögens, die Besitzer kirchlichen Eigenthums den doppelten Zehnten und den Zins zahlen [1]. Bald aber erhielten größere Kirchen neben der eigenen Dotation auch das Zehntrecht und die karolingische Gesetzgebung entschied für die Decentralisation des Pfarrsystems [2].

Die Armenpflege wurde nach dem Muster in Frankreich organisirt. Darnach fiel die Armenpflege dem Pfarrer zu, der von seinen Gläubigen den Zehnten erhielt. Der dritte Theil davon mußte für die Armen verwendet werden [3]. Jeder mußte, soweit er konnte, seine Angehörigen selbst erhalten, die Herren ihre Untergebenen ernähren, damit der Kirche nicht zu viel Arme aufgebürdet würden und damit keine Veranlassung zur Landstreicherei gegeben wäre [4]. Für die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, soweit es aus Grundbesitz bestand, mußte der Clerus Vögte sich wählen, welche in allen weltlichen Angelegenheiten denselben zu vertreten hatten [5].

Auch die Hospitäler waren durch Pipin säcularisirt worden. Es war eine der ersten Handlungen Karls des Großen, dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückzugeben [6].

Die Bischöfe wurden beauftragt, die Hospitäler in ihren Diöcesen zu überwachen, daß sie ihrem Zwecke nicht entfremdet würden [7]. Da aber früher die Administratoren der Hospitäler vom König ernannt worden waren, sträubten sich manche derselben, den bischöflichen Forderungen nachzukommen, weßhalb Karl der Große den Bischöfen die Vollmacht verlieh, jene Verwalter,

---

[1] Capitulare Longob. 779, c. 14, ap. Pertz 38: vos episcopi qui omnium vos nonas et decimas accipitis, in vestra providentia sit, qualiter ecclesiae et capellae quae in vestra parochia sunt, emendentur et luminaria iis praebeatis et ut presbyteri in iis vivere possint. — Vgl. ferner Capit. Longob. 802, c. 7, ap. Pertz 194.

[2] Capit. Longob. duplex 803, c. 11, ap. Pertz 110: de decimis vero quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars majori ecclesiae vel episcopo inferatur.

[3] Const. Papienses 832, c. 32. Capit. Longob. ap. Pertz 371, c. 8. — Vgl. Capit. Longob. 803, c. 11, ap. Pertz 110. In Italien kam also auch die Dreitheilung des Zehntens in Ausführung.

[4] Const. Papienses 832, c. 25, ap. Pertz, Leg. I, 360.

[5] Capit. Longob. 783, c. 3, ap. Pertz, Leg. I, 46.

[6] Capit. Mantuanum 781, c. 12: de sinodochiis volumus ac praecipimus, ut restaurata fiant.

[7] Capit. Longob. 782, c. 3, ap. Pertz 42.

welche ihre Stellung zur Veruntreuung und Bereicherung mißbrauchten, zu entsetzen; diejenigen aber, welche die Interessen der Armen wahrnahmen, sollten in ihrer Stellung verbleiben[1].

Aber nicht bloß die alten, verfallenen Hospitäler wurden restaurirt und ihrem Zwecke wieder zurückgegeben, sondern auch viele neu gegründet[2]. In Lucca allein entstanden zwischen 780—890 nicht weniger als vier Hospitäler[3].

Eine der merkwürdigsten Stiftungen ist das Findelhaus, welches der Erzpriester Datheus 787 in Mailand gründete aus Betrübniß darüber, daß so manche Mütter ihre Kinder tödteten[4]. Eine besondere Berühmtheit erlangte späterhin das Hospital Maria della Scala, welches ein schlichter Bürger, Namens Soror, in Siena gründete. Soror († 898) hatte anfänglich nur Fremde in seinem Hause aufgenommen und Arme unterstützt. Die Mitbürger, bei denen seine Wohlthätigkeit Anklang fand, unterstützten ihn und setzten ihn durch milde Beiträge in den Stand, ein Hospital zu gründen. Dieses hatte wie jedes andere Hospital jener Zeit generellen Charakter, indem es nicht bloß Arme und Fremde aufnahm, sondern auch Kranke, ausgesetzte und verwahrloste Kinder[5]. Nach dem Muster dieses Hospitals wurden in mehreren Städten Italiens ähnliche gegründet, welche ersterem sich unterordneten[6].

Die Klöster und Canonicate mußten sich nach den Bestimmungen des Concils von Aachen 816 richten, welche für den ganzen Umfang des karolingischen Reiches bindend waren.

In Italien hatte die karolingische Gesetzgebung noch weniger Bestand als in Frankreich. Schon Kaiser Lothar klagte über Mißbräuche, die sich besonders auffallend in der Verwaltung der Hospitäler zeigten. Er sah sich bereits 830 veranlaßt, zu verordnen, daß wenigstens ein Fünftel des Ein-

---

[1] Capit. Longob. 783, c. 1, ap. Pertz 46: jussit ut quicunque sinodochia habent, si ita pauperes pascere voluerint et consilio facerent, quomodo ab antea fuit, habent ipsa sinodochia et regant ordinaliter. Si hoc facere noluerint, ipsos dimittant et per tales homines in antea sunt gubernata, qualiter Deo et nobis exinde placent.

[2] Beispiele bei Muratori l. c. III, 564 sqq.

[3] Martin-Doisy l. c. IV, 789.

[4] (Feminae) quia concipientes ex adulterio, ne prodantur in publico, fetos teneros necant et absque baptismatis lavacro parvulos ad tartara mittunt, quia nullum reperiunt locum, in quo servare vivos valeant et celare possint adulterii stuprum, sed per cloacas et sterquilinas fluminaque projiciunt atque per hoc toties exercentur homicidia quoties ex fornicatione concipitur infans. Muratori l. c. p. 587.

[5] Martin-Doisy l. c. II, 953 ss.

[6] Vgl. Häberl, Abhandlungen über Armen- und Krankenpflege, p. 48.

kommens der Xenodochien für die Armen verwendet werden müsse[1]. Viel ärger wurde es nach seinem Tode, da seine Nachfolger, schwach und ohnmächtig, bald nur ein Spielball in den Händen selbstsüchtiger Feudalherren wurden; es folgte ein rascher Ruin. Die mächtigen Feudalherren plünderten Kirchen und Klöster, beraubten die Hospitäler, vertrieben die Armen daraus und eigneten sich die Einkünfte an. Bereits drängten sich auch Männer in den Episcopat ein, welche ein luxuriöses Leben führten, sich Paläste erbauten, dagegen Xenodochien und Klöster verfallen ließen[2]. Manche fromme Gläubige, welche aus Erbarmen für die leidende Menschheit inmitten dieser Wirren Hospitäler gründeten, stellten ihre Stiftungen unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers, um sie besser vor Raubgier zu sichern. Allein die Verwalter, welche die Kaiser aufstellten, mißbrauchten nicht selten ihre Stellung, um auf Kosten der Armen sich zu bereichern[3]. Bann und Excommunication wurden nicht mehr geachtet, es blieb nichts übrig, als solche Räuber dem Kaiser namhaft zu machen[4].

Leider war im Clerus selbst große Zuchtlosigkeit eingerissen. Besonders hatte das Hauptlaster jener Zeit, welches die Kirche in ihrem tiefsten Grunde erschütterte und aller Disciplin Hohn sprach, die Simonie, bereits weit um sich gegriffen. Bei Besetzung kirchlicher Aemter entschied selten mehr Würdigkeit, sondern Geld, Empfehlungen, Verwandtschaftsrücksichten[5]. Besonders machten die sogenannten Burgpfaffen jede Disciplin unmöglich, indem sie einem mächtigen Herrn sich verdingten und ihm um geringen Preis dienten. Viele Adelige hielten sich solche Geistliche und ließen sich in ihren Schloßkapellen Messe lesen, um die Pfarrkirche nicht besuchen zu dürfen. Dem Pfarrer entrissen sie den Zehnten, theils um sich selbst davon zu bereichern, theils um den Schloßkaplan davon zu erhalten. Predigten hörten sie nicht, um nicht an ihre Ungerechtigkeit, an die Unterdrückung der Armen gemahnt zu werden[6]. Pfarreien, Klöster und Xenodochien wurden nach Herzenslust geplündert und ihrer Besitzungen beraubt[7].

Die Archipresbyter und Archidiakonen erlaubten sich gleichfalls große Eingriffe in die Rechte der ihnen untergeordneten Geistlichkeit und rissen

---

[1] Const. eccles. c. 3, ap. Pertz 356.

[2] Synodus in urbe Ticino 850, c. 3. 13. 14 et 15.

[3] Ibid. c. 16. Die Bischöfe entschuldigten sich förmlich, daß sie dieß dem Kaiser klagten: nos vero qui debitores sumus ut fideliter annuntiemus, idcirco humiliter suggerimus, quod silere non audemus.

[4] Ibid. c. 22.

[5] Ludovici II. conventus Ticinensis II, 855, ap. Pertz 432, cap. 4.

[6] Ibid. c. 3.

[7] Ludovici II. capitula excerpta, c. 9 et 18, ap. Pertz 442.

nicht selten einen Theil der Einkünfte der Pfarreien an sich[1]. Selbst Bischöfe eigneten sich manchmal kirchliches Vermögen widerrechtlich zu, schmälerten die Einkünfte der Pfarrer, um schnöder Habsucht zu fröhnen, sich selbst oder Verwandte zu bereichern[2]. Unter solchen Verhältnissen mochten es die Pfarrer für klug erachten, mit dem Mächtigsten sich abzufinden und einem Feudalherrn gegen Zusicherung des Schutzes freiwillig die Hälfte des Zehnten zu überlassen[3]. Die Wittwen und Waisen, die Armen und Unglücklichen blieben ihrem Schicksale überlassen; Geistliche und weltliche Große wetteiferten, sie zu unterdrücken, Druck und Verfolgung war an die Stelle der Armenpflege getreten. Es half nichts, daß der Kaiser sich selbst als deren Beschützer erklärte, seine Gebote galten wenig mehr, seine Autorität wurde mißachtet[4].

Noch schlimmer wurde es in Italien nach dem Erlöschen des karolingischen Kaisergeschlechtes, dem die größte Verwirrung auf dem Fuße folgte. Das Treiben der Factionen und Parteien beherrschte ganz Italien, ließ das Land nicht mehr frei athmen — ein volles Jahrhundert. Baronius hat diese Zustände der Halbinsel in den letzten Jahrzehnten des 9. und im ganzen 10. Jahrhundert so trostlos geschildert, daß er selbst nicht anstand, diese Zeiten als die traurigsten der ganzen Kirche zu bezeichnen[5].

Der Episcopat war nur ein willenloses Werkzeug in den Händen italienischer Häuptlinge; die Bischöfe selbst verschleuderten das Kirchenvermögen an ihre Verwandten oder Günstlinge, duldeten, daß Klöster und Hospitäler, die sich noch unabhängig erhalten hatten, in Laienhände kamen. Die Kirche wurde von den Fürsten mißachtet und tyrannisirt und „dazu gesellte sich bei den Unterthanen alsbald die Verhöhnung der göttlichen Gebote des Gehorsams, der Treue, des Eides, es schwand vor Allem die Heiligkeit der Ehe, das Band der Familien löste sich und eine solche Verwirrung trat ein, daß Greuelscenen aller Art, Verrath, Mord zur Tagesordnung wurden“[6]. Simonie und Unkeuschheit mit allem, was daran sich hängt, befleckten den italienischen Clerus, und es gab selten einen Bischof, der diesen Uebeln zu steuern suchte[7]. Italien schien in sittlicher Versumpfung unterzugehen, als endlich durch die deutschen Kaiser, die Ottonen, einiger sittliche Ernst in Italien wieder eindrang und der päpstliche Stuhl wenigstens wieder tüchtige

---

[1] Ludovici II. conventus Ticin. II. 855, c. 5, ap. Pertz 432.

[2] Ludovici capitula diversa 875, c. 12 et 17.

[3] Ibid. c. 9 et 10.

[4] Vgl. Pertz, Leg. I, 406. 524. 527.

[5] Hätte Baronius nur einigermaßen den blühenden Stand der deutschen Kirche gekannt, so hätte er wohl sein Urtheil auf Italien und Frankreich beschränkt.

[6] Höfler, Die deutschen Päpste I, 16 ff.

[7] Höfler l. c. I, 19. Vgl. Möhler-Gams l. c. II, 208 ff.

Männer erhielt. Aber selbst den vereinten Anstrengungen der sächsischen Kaiser und einzelner von ihnen erhobener Päpste gelang es nicht, in Italien die kirchlichen Verhältnisse bleibend umzugestalten: Alles, was erreicht werden konnte, war, daß wenigstens die Keime einer bessern Zukunft gelegt wurden; damit mußte man sich begnügen. Mit tiefem Bedauern hat der fromme Kaiser Otto III. selbst das Vergebliche seiner Bemühungen geschildert. „Wir erfahren, daß Erzbischöfe und Aebte mit den Gütern ihrer Kirche Mißbrauch treiben und dieselben urkundlich anderen Personen ertheilen, nicht nach dem Nutzen der Kirche, sondern für Geld an Verwandte und Freunde. Wenn dann ihre Nachfolger aufgefordert werden, Gotteshäuser ausbessern zu lassen oder ihren Pflichten gemäß für das allgemeine Beste beizusteuern, so bringen sie als Entschuldigung vor, es seien die Güter der Kirche in Anderer Händen und beweisen wirklich, daß sie, was ihnen auferlegt wird, nicht zu erfüllen vermögen. Dadurch wird der Zustand der Kirchen auf nichts gebracht.“ [1] Man war also nicht einmal im Stande, aus dem Kirchenvermögen die Erhaltung der Kirchen zu bestreiten, von einer Armenpflege hatte sich keine Spur mehr erhalten, es war von ihr gar nicht mehr die Rede.

Nach Otto's III. Tod sank der italienische Clerus, der Furcht vor dem Einschreiten des Kaisers ledig, wenn möglich noch tiefer. „Von allen Seiten häufen sich nun die Klagen über Simonie, über die wilden Ehen der Geistlichen, welche beide Laster so gewaltig um sich griffen, daß bald kein Ansehen der Canonen, kein kirchliches Herkommen vor der zügellosen Frechheit galt, mit welcher Männer voll fleischlicher Lüste sich zu kirchlichen Weihen und Ehren drängten und im Genusse derselben wollüstig schwelgten.“ [2]

Kaiser Heinrich III. endlich bahnte im Vereine mit den von ihm gesetzten deutschen Päpsten eine Reform des italienischen Clerus an; er besaß alle Eigenschaften, um ein neuer Karl der Große zu werden, aber er sank zu früh in's Grab. Soviel erreichte er aber selbst in seiner kurzen Regierungszeit, daß in Rom der bessere Geist die Oberhand gewann und mit den Hauptlastern der Zeit, der Simonie und der Unkeuschheit des Clerus, den Vernichtungskampf beginnen konnte. Es war verhängnißvoll, daß gerade der Sohn jenes trefflichen Kaisers, der den Stuhl des hl. Petrus von den Lastern reinigte und ihm eine Reihe ausgezeichneter Männer gab, daß gerade der Herrscher jenes Volkes, welches bis dahin am reinsten sich erhalten und inmitten allgemeinen Verfalles ein blühendes kirchliches Leben sich bewahrt und den Hauptanstoß zur Reformation der Kirche gegeben hatte, daß Heinrich IV. das größte Hinderniß in den nun folgenden Reformationsstreitigkeiten werden sollte.

---

[1] Höfler l. c. I, 167.

[2] Höfler l. c. I, 228. Vgl. Möhler-Gams l. c.

Die Forderung einer Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege wurde bei der neuen Reformation nicht mehr gestellt, sie lag nicht im Plane derer, welche an der Spitze der Bewegung standen. Die Armenpflege fiel von da ab den Hospitälern, Klöstern und Vereinen zu.

Die Hospitäler waren in den Stürmen der Zeit meist verfallen oder ihrem Zwecke entfrembet. Eines der bedeutenderen Spitäler, welches sich trotz der Ungunst der Zeit erhalten hatte, war das bereits erwähnte, von Soror gegründete Hospital Santa Maria della Scala in Siena, welches unter dem Schutze der Bürger der Stadt stand [1]. Von neuen Stiftungen erwähne ich die Gründung des Hospitals in Bologna durch den seligen Guarini, der für die Armen sich sehr verdient machte. Er starb als Bischof von Präneste [2]. Besser wurde es in Italien erst seit den Kreuzzügen mit dem Aufblühen der Städte und der Entstehung der Ritterorden.

Das Meiste geschah in diesem Zeitraume für die Armen von Seiten der Klöster. Anfänglich, in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, waren auch sie in den allgemeinen Verfall hineingezogen worden. Aber der Verfall dauerte nicht so lange und war nicht so tief gewurzelt wie im Weltclerus. Schon der erste Abt von Clugny hauchte dem Mönchthum in Italien neues Leben ein, indem er seinen strengen Geist dahin verpflanzte und viele Klöster in seinem Sinne reformirte, so daß in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Pavia bis Salerno hin in zahlreichen Klöstern die strenge Observanz von Clugny Anhänger hatte. Die Wohlthätigkeit knüpfte sich größtentheils an diese Klöster an, welche nach der Regel und dem Muster ihres Mutterklosters in Liebe gegen die Armen sich erschöpften. Der Orden der Camaldulenser, der aus dem italienischen Volke selber hervorging, übte durch seine Strenge gleichfalls einen sehr nachhaltigen Einfluß aus [3]. Noch mächtiger wirkte der hl. Afer, der, im Süden von Rom in abgeschiedener Wildniß mit zwölf Jüngern beginnend, nicht weniger als 120 Klöster gründete, in denselben Zucht und Ordnung aufrecht hielt und zeigte, wie viel im Volke ein einziger Mann leisten konnte, der von den christlichen Ideen tief durchdrungen und selbst durch das Christenthum von allen Schlacken gereinigt war. Zu gleicher Zeit wirkte im Norden von Italien der fromme Johannes Gualbertus als Restaurator der Klosterzucht. Diese Männer nahmen sich eifrig der Armen an und organisirten bei ihren Klöstern wieder eine geordnete Armenpflege für die ganze Umgebung [4]. Für den Aufschwung des kirchlichen Lebens in Italien waren die Klöster von größter Bedeutung. Aus ihnen gingen jene Männer hervor, welche im Kampfe der

---

[1] Martin-Doisy l. c. II, 953.
[2] Bolland. ad 6. Febr. I, 915.
[3] Höfler l. c. I, 25 ff. 200.
[4] Bolland. ad 23. Febr. (Vita Petri Damian.) III, 424.

Zeit als unbeugsame Naturen sich erwiesen, sie waren fast die einzigen Stützen der deutschen Päpste bei ihren Reformversuchen in Italien [1]. Der einflußreiche und vielgeschäftige spätere Cardinal Peter Damianus war vor seiner Erhebung Abt in Fonte Avellano gewesen, wo er zum Kampfe sich gestählt und jene rücksichtslose Strenge sich zu eigen gemacht hatte, deren es damals inmitten allgemeiner Verdorbenheit des Weltclerus bedurfte, um etwas wirken zu können.

§ 6. Rom.

Die römische Kirche, von jeher durch ihre Wohlthätigkeit ausgezeichnet bekannt, bewahrte auch in der Periode der Karolinger eine wohlorganisirte Armenpflege, wich aber in vielen Punkten von der karolingischen Gesetzgebung ab, so daß es nöthig ist, dieselbe gesondert zu betrachten.

Nach Gregor dem Großen († 604) trat auch in Rom ein Verfall der Armenpflege ein; die Diakonien und Xenodochien gingen größtentheils unter. Das Kirchengut diente immer weniger den Armen, dafür bald ausschließlich den Clerikern. Der Anfang hiervon zeigte sich bereits unter dem vierten Nachfolger Gregors des Großen, unter dem Papst Adeodat I. (615—619) [2]. Die Stipendien der Cleriker vermehrt zu haben, wird von jetzt stets unter den Tugenden der guten Päpste aufgezählt [3]. Gregor II. verwandelte ein Xenodochium in ein Kloster, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung [4]. Bei der allgemeinen Schutz- und Rechtslosigkeit war das Kirchen- und Armenvermögen der allgemeinen Plünderung und der Habsucht der Großen am allermeisten ausgesetzt. Die mächtigen Laien rissen an sich, was sie vermochten. Die griechischen Exarchen plünderten die Besitzungen der römischen Kirchen und eigneten sich davon nach Möglichkeit zu [5].

In der Karolingerzeit erfolgte in Rom ein heilsamer Umschwung, die Armenpflege wurde wieder der vorzüglichste Gegenstand der Aufmerksamkeit der Päpste. Papst Gregor III. (731—741) stellte einige verfallene Diakonien her [6] und sein Nachfolger Zacharias befahl, daß den Armen und Kranken an bestimmten Tagen Almosen gegeben werde [7]. Stephan III. restaurirte vier seit Langem schon verfallene Xenodochien und vereinigte sie mit den bestehenden Diakonien, wodurch seitdem diese früher getrennten Anstalten all-

---

[1] Höfler II, 75.

[2] Hic dimisit per obsequia sua et ad omnem clerum rogam unam integram. Anast. Vitae pontif. l. c. p. 118.

[3] Bonifac. V. ibid. p. 119. Severin. p. 122. Eugen. I., p. 131. Adeodat. II., p. 133 etc.

[4] L. c. p. 164.

[5] L. c. p. 122 (unter Papst Severin 640).

[6] L. c. p. 179. [7] L. c. p. 193.

mählich ineinander verschmelzen. Derselbe Papst suchte wieder persönlich die Armen, Wittwen und Waisen in ihren Hütten auf und brachte ihnen nicht bloß leibliche Unterstützung, sondern auch Trost und Worte der Aufmunterung [1]. Noch segensreicher wirkte Papst Paulus I., welcher in seiner Liebe zu den Armen einem Gregor dem Großen würdig zur Seite steht. Er suchte die Armen überall auf, brachte ihnen Unterstützung, tröstete sie, besuchte die in den Kerkern Schmachtenden und war bemüht, den Folgen des Wuchers zu steuern, indem er sich der Wittwen und Waisen gegen hartherzige Gläubiger annahm [2].

Die eigentliche Restauration der Armenpflege erfolgte aber erst unter dem Schüler und beständigen Begleiter des Papstes Paulus, unter Hadrian I. 772—795, zur selben Zeit, da auch Karl der Große die Armenpflege in seinem Reiche neu regelte [3]. Die Armenpflege wurde auch in Rom decentralisirt und in jeder Pfarrei, in jedem Stadtviertel eine Diakonie errichtet, in welcher die Armen gespeist wurden. Diese Diakonien erhielten liegende Besitzungen, von deren Ertrag die Armen des betreffenden Stadtviertels erhalten werden mußten. Ein Diakon stand an der Spitze eines solchen Hauses, verfügte selbständig über das Vermögen desselben, war aber dem Papste Rechenschaft schuldig. Diese Diakonien dienten nicht bloß als Speisesäle für die Armen, sondern zugleich auch zur Aufnahme obdachloser Kranker, verlassener Greise, Kinder, selbst Fremder und Reisender. Um die Controle leichter führen und Mißbräuchen steuern zu können, mußten diejenigen, welche Unterstützung erhielten, durch ein eigenes Zeichen am Kleide sich ausweisen. Der Papst selbst entschlug sich der Armenpflege nicht, sondern die Armen jenes Stadtviertels, in welchem er residirte, erhielten tägliche Unterstützung in der Vorhalle des lateranischen Palastes und täglich aßen 100 Arme an seinem Tische [4].

Der Diakonien, welche er reichlich dotirte und um vier vermehrte (davon drei außer der Peterspforte), gab es zur Zeit Hadrians nach den Angaben des Bibliothekars Anastasius wenigstens zwanzig [5]. Zählt man dazu noch die vielen Xenodochien, Hospize oder Schulen, welche verschiedene Nationen in Rom unterhielten [6], so wird man gestehen müssen, daß das

---

[1] L. c. p. 195: quatuor xenodochia quae a longinquis et diuturnis temporibus destituta fuerant restauravit . . . viduas, pupillos multo melius visitans etc.

[2] L. c. p. 216.

[3] L. c. p. 272: hic beatissimus pontifex omnia utiliter et noviter fecit in eleemosynis pauperum.

[4] L. c. p. 256.

[5] Zusammengestellt bei Du Cange, s. v. diaconia.

[6] Es gab in Rom eine schola graeca, quae appellatur Cosmedin (Anast. l. c. p. 263); ferner existirten scholae Francorum, Frisonum, Saxonum (Angel-

Centrum der Kirche, das damalige Rom, an Wohlthätigkeitsanstalten Ueberfluß hatte. Die Zergliederung in Stadtviertel und die Centralisirung in Diakonien erleichterte die Armenpflege.

Denselben Eifer für die Armen wie Hadrian bethätigte sein Nachfolger **Leo III.**, der besonders die mit den Diakonien verbundenen Kapellen und Oratorien reichlich bedachte, außerdem ein großes Hospital (zum hl. Petrus) gründete und dasselbe fürstlich ausstattete[1]. Er wie sein zweiter Nachfolger Paschalis I. (817—24) besuchten auch die Armen regelmäßig noch in ihren Wohnungen, gaben ihnen reichlich, trösteten sie[2]. Selbst auf auswärtige Gemeinden erstreckte sich die Sorge dieser edlen Päpste. Nicht bloß, daß für die armen Fremden, welche zu den Gräbern der Apostel wallfahrteten, väterlich gesorgt wurde[3], Paschalis schickte selbst bis nach Spanien hin den armen Gemeinden Gelder, damit sie ihre Gefangenen loskaufen konnten[4].

Seit Paschalis trat in Rom ein auffallend rascher Verfall der kirchlichen Armenpflege ein. Der Grund hiervon dürfte vielleicht in dem Umstande zu suchen sein, daß die Päpste aus Bischöfen immer mehr weltliche Fürsten wurden. Während der Bischof als Vater der Armen nur für diese sorgt, für sie allein das Kirchenvermögen verwendet, theilt der Fürst seine Gnaden aus fürstlicher Municicenz aus, beschenkt den Reichen so gut wie den Armen, wenn er seine fürstliche Gunst und Gnade besitzt. Dieß zeigte sich denn auch bei diesen Päpsten. Schon der unmittelbare Nachfolger des Paschalis, Eugen II. (824—27), beschenkte nicht bloß die Armen, Wittwen und Waisen, sondern auch die Reichen aus dem Kirchenvermögen[5]. Dasselbe erwähnt Anastasius auch von Benedict III. (855—58)[6]. Die Aufsicht über die Hospitäler und Diakonien wurde unterlassen, die Controle über die Verwendung des Kirchenvermögens unterblieb, so daß alsbald große Mißbräuche sich zeigten. Die Administratoren der Diakonien eigneten die großen Einkünfte sich selbst an, betrachteten dieselben als fette Pründen und ließen die Armen darben. Als Beleg hierfür, wie schnell diese Veränderung sich geltend machte, mag die Thatsache dienen, daß das große Xenodochium, welches **Leo III.** gegründet und so reich dotirt hatte, unter seinem zweiten Nachfolger

---

sachsen) et Longobardorum (l. c. p. 281). Auch der ungarische König Stephan gründete in Rom eine schola, hospitium, zur Beherbergung der nach Rom wallenden Ungarn und vertraute dasselbe 12 Canonikern an: duodecim canonicorum congregationem . . . cum domibus et hospiciis Ungarorum. Vita major S. Stephani ap. **Pertz**, Script. XI, 235.

[1] **Anast.** l. c. p. 273. [2] L. c. p. 317.

[3] L. c. p. 193. [4] L. c. p. 318.

[5] L. c. p. 331: non solum pupillis et viduis, sed etiam *divitibus incessanter* omnibus distribuebat.

[6] L. c. p. 403: qui optimatibus aurum, populo vero argentum tribuit.

bereits seinem Untergange nahe war in Folge der schlechten Verwaltung der Administratoren[1]. Wenige Jahrzehnte nachher unter Hadrian II. (867—72) reichten die Stiftungen kaum mehr hin, ein Drittel der Armen Roms zu ernähren[2]. Die unerschöpfliche Freigebigkeit Hadrians konnte nur für die augenblicklichen Bedürfnisse Abhilfe schaffen, für eine Reorganisation der Armenpflege war sein Pontificat zu kurz. Unter Papst Stephan VI. (885 bis 891) stieg die Noth in Rom auf's Höchste. Als er zur Regierung kam, war Alles verschleudert, die Diakonien ihrer Besitzungen beraubt, die Hospitäler verfallen. Das vorhandene Kirchenvermögen reichte nicht einmal hin, den Unterhalt des Clerus zu bestreiten. Stephan wandte sein ganzes beträchtliches Privatvermögen auf, um der Noth einigermaßen zu steuern, brachte auch in die Verwaltung des Kirchenvermögens wieder Ordnung und war selbst ein Muster in der Hingebung an die Armen. Diese aßen täglich an seinem Tische und für die Wittwen und Waisen sorgte er wie ein zärtlicher Vater[3]. Stephan fand ein Jahrhundert lang keinen ihm ähnlichen und seiner würdigen Nachfolger mehr. Die nun folgenden Ereignisse sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie noch schildern zu müssen. Die aristokratischen Factionen stritten sich mit wechselndem Glücke um den päpstlichen Stuhl und um die Herrschaft in Rom[4]. Es folgte die Profanirung des Kirchenvermögens, welches die gerade am Ruder stehenden Parteien für ihre Zwecke ausbeuteten. Die Armenpflege hörte auf, die Diakonien verfielen oder verwandelten sich in Pfründen. Bald bequemte sich der Praxis auch die Theorie an. Der deutsche Papst Leo IX. war der Letzte, welcher das Kirchenvermögen als „Armengut“ bezeichnete[5]. Damit ging die frühere kirchliche Tradition unter und wurde bald ganz unverständlich. Es waren Zeiten schweren Kampfes gegen eine Alles verschlingende Habsucht, welche selbst das Heiligste feil bot. Die Reformation Gregors VII. hatte das Mögliche erreicht, als sie die Simonie beseitigte. Es war einer späteren Zeit vorbehalten, auch die Armenpflege wieder zu regeln, aber in neuer Form, wie sie die veränderten wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse bedingten.

Von Gründung neuer Wohlthätigkeitsanstalten wird selten berichtet. Was in dieser Beziehung geschah, ist die Gründung des Hospitals S. Maria delle Grazie durch Gregor VI. im Jahre 1045. Dasselbe wurde bei der

---

[1] Hospitale, . . . quod ob neglectum et destitutionem praepositorum paupertatis inopia consumi videbatur. L. c. p. 323.

[2] L. c. p. 424.

[3] Liber Damasi im Anhang zum Anastasius, l. c. p. 440.

[4] Vgl. Hefele, Die Päpste und Kaiser in den trübsten Zeiten der Kirche, in seinen Beiträgen I, 227—278.

[5] Vgl. Launoi l. c. p. 645.

Einnahme Roms durch Robert Guiscard 1084 zerstört, unter Urban I. erst 1088 wieder hergestellt[1]. Dieß ist die einzige wohlthätige Stiftung in Rom, die mir aus dieser Zeit bekannt ist.

Es ist bemerkenswerth, daß, obwohl Gregor VII. mit allen Mitteln die Herstellung des gemeinsamen Lebens der Canoniker wieder erstrebte, er dennoch deren Pflichten gegen die Armen, welche vom Concil zu Aachen 817 so stark betont worden waren, gänzlich außer Acht ließ. Weil nach der Regel Chrodegangs wie des Amalarius die Canoniker Privatvermögen, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen durften, wurden auf sein Betreiben von der Synode zu Rom unter Nikolaus II. die Beschlüsse des Concils von Aachen förmlich widerrufen[2]. Es ist möglich, daß ihm diese Beschlüsse in gefälschter Form vorlagen. Auch Propst Gerhoh von Reichersberg ereifert sich heftig gegen die Anordnungen des Concils von Aachen, und aus seinen Aeußerungen scheint gleichfalls hervorzugehen, daß er sie nur in einer Fälschung kannte[3].

§ 7. Aenderungen in Praxis und Theorie. Centrale Bedeutung des Klosterlebens.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts ist mit Ausnahme von England die kirchliche Gemeinde-Armenpflege fast überall zu Grunde gegangen. Die Werke der Armenpflege galten von da ab ausschließlich als Aufgabe der Klöster und der Spitäler.

Ursache dieser thatsächlichen Veränderungen war der Umstand, daß der Feudalismus den innigen Zusammenhang des Gemeindelebens gelockert hatte. Jeder Feudalherr mußte für alle seine Untergebenen sorgen, so daß für eine kirchliche Gemeinde-Armenpflege in geordneten Zeiten kein Object übrig blieb. Die Sorge der Kirche mußte sich darauf beschränken, daß die Hörigen auf ihren eigenen Gütern menschlich behandelt wurden, was auch durchschnittlich der Fall war. Dazu kam die weitere Aufgabe, die Untergebenen der Feudalherren gegen Ausbeutung in Schutz zu nehmen, eine Aufgabe, welche für

---

[1] Morichini, Degli istituti di publica carità in Roma I, 84.

[2] Höfler l. c. II, 308 ff.

[3] Gerhohi Lib. de aedificio Dei, cap. 3, ap. Pez, Thesaur. anecd. tom. II, pars II, p. 246: Ludovicus autem rex in quodam suo libello clericos absolvens a domo unius moris permittit illis domos, proprietates et diversi moris. Wie gewöhnlich damals Fälschungen von Aktenstücken waren, dafür gibt Gerhoh von Reichersberg selbst einen Beleg. Er erzählt nämlich in seinem Dialogus de differentia clerici secularis et regularis, l. c. p. 448, daß diejenigen Canoniker, welche das gemeinsame Leben aufgegeben hatten und ihr gesondertes Vermögen besaßen, zur Rechtfertigung auf einen gefälschten Canon eines Concils von Karthago sich beriefen. Er weist dann die Fälschung nach und führt den richtigen Text an.

die besseren Bischöfe und Geistlichen mit großen Gefahren verbunden war. Raubsucht und unersättliche Habsucht waren immer verbunden mit Wildheit und Grausamkeit, so daß die lästigen Mahner Gefahr für ihr Leben liefen. Indeß gehört die Darstellung dieser Bemühungen nicht in das Bereich der Armenpflege.

Fehlten bei der socialen und wirthschaftlichen Organisation des Feudalismus die Voraussetzungen für eine Gemeindearmenpflege, so mangelten auch die Mittel. Die Feudalherren hatten nicht selten das Kirchenvermögen, meistens aber den Zehnten an sich gerissen, von welchem ein Theil der Armenpflege dienen sollte. Zahlreiche Bischöfe und Geistliche hatten den Kirchenzehnten an Verwandte verschenkt. Als seit Gregor VII. einige Ordnung in die kirchlichen Verhältnisse gebracht wurde, erfolgte an vielen Plätzen eine Wiederherstellung des Kirchenvermögens. Viele gaben den widerrechtlich angeeigneten Zehnten zurück, aber nicht mehr an die Pfarrkirchen, sondern an Klöster. Schon Papst Gregor VII. mußte dieser Thatsache Rechnung tragen, aber er machte die Beschränkung geltend, daß solche Zuweisungen von kirchlichen Zehnten an Klöster nur mit päpstlicher oder bischöflicher Zustimmung erfolgen dürften.

Diese Aenderung ging nicht ohne lebhaften Widerspruch vor sich, aber dieser Widerspruch erfolgte meist nicht aus Liebe zu den Armen, sondern aus Habsucht des Weltclerus. Man machte namentlich gegen die Clugniacenser geltend, daß die Klöster freiwillig arm bleiben und vom Ertrage der Arbeit leben sollten und nicht die Dotationen von Pfarrkirchen, Zehnten, Erstlinge und sonstige Oblationen annehmen dürften. Darauf antwortete der Abt Peter der Ehrwürdige von Clugny: „Wer ist mehr berechtigt, die Oblationen der Gläubigen anzunehmen: die Mönche, welche beständig für die Sünder zu Gott beten, oder die Weltgeistlichen, welche jetzt, wie man sieht, allen ihren Eifer auf den Erwerb von Geld und Gut verwenden und darüber das Heil der Seelen gänzlich vernachlässigen?"

Diese Frage wurde von der damaligen Zeit zu Gunsten der Mönche beantwortet. Und schon hatte sich eine Theorie gefunden, welche der Praxis den Boden ebnete. Nach Pseudo-Isidor sind nämlich die Armen, für welche ein Theil des Kirchenvermögens oder Zehntens nach den alten Bestimmungen verwendet werden sollte, nicht mehr die Gemeinde-Armen, nicht mehr die Bedürftigen der kirchlichen Gemeinden, sondern die Mönche und Nonnen, welche um Christi willen freiwillig arm geworden sind, auf ihr Vermögen verzichtet haben und in klösterlicher Gemeinschaft leben. Sie sind die eigentlichen „Armen Christi" (pauperes Christi), für welche das Kirchenvermögen in erster Linie zu dienen hat[1].

---

[1] Vgl. die pseudo-isidorianischen Decretalen der Päpste Urban: De communi vita

Pseudo-Isidor wollte hauptsächlich die Sicherstellung des Kirchenvermögens einerseits gegen die Verschleuderung durch die Bischöfe, Aebte und Priester selbst, andererseits gegen die Raubsucht der Fürsten und Feudalherren erreichen. Dieß folgt namentlich aus der Fälschung der Decretale des Papstes Symmachus. Diese Sicherstellung schien ihm gefährdet durch die Verpflichtung des Clerus, die Gemeinde-Armen mit einem Theile des Kirchengutes und des Kirchenzehntens unterstützen zu müssen. In allen pseudo-isidorianischen Decretalen ist diese Verpflichtung beseitigt. Wenn die pseudo-isidorianischen Grundsätze schnelle Verbreitung und Anklang fanden, so läßt sich dieß nur dadurch erklären, daß sie herrschenden Zeitmeinungen sich anschlossen und thatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Schon früher hatten Manche mit Vorliebe arme Mönche unterstützt, worunter andere Arme litten, weßhalb Chrysostomus bereits sich veranlaßt sah, dagegen sich zu erklären [1]. Daß König Pipin nur die nothdürftige Erhaltung der Mönche und Nonnen als Aufgabe des Kirchenvermögens betrachtet wissen wollte, wurde bereits erwähnt. Auch in diesen Jahrhunderten gaben Viele mit Vorliebe an Klöster [2].

Am deutlichsten läßt sich diese Umänderung, diese Wandlung an der Hand der Urkunden verfolgen. Für Frankreich mag der Kürze wegen auf die Urkunden selbst verwiesen werden [3]. Für Deutschland wollen wir einige Urkunden erwähnen. Erzbischof Friedrich I. von Köln nennt die Canoniker des Collegiatstiftes St. Kunibert in Köln, weil sie ein gemeinsames Leben führen, pauperes Christi und hält es für seine Pflicht, gegen sie barmherzig zu sein [4]. Derselbe Erzbischof gründet auf die Aufforderung der ewigen Wahrheit hin: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan", eine Propstei der Abtei Siegburg [5]. Der Nämliche errichtet „eingedenk des Erbverderbens von unserem Stammvater Adam her, zugleich aber auch der hohen Belohnungen, welche Gott den Barmherzigen versprochen", die Abtei Komp bei Rheinberg 1122 [6]. Arnold I. von Köln schenkt in Erwägung, „daß uns Gott gebiete, jene hauptsächlich zu unterstützen, welche Alles verlassen haben, um Christi willen arm geworden sind und ihr Kreuz auf sich genommen haben", einer Abtei den Rottzehnten der Waldungen des Brauweiler Bannbezirkes [7]. Im Eingange zur Urkunde,

---

et oblationibus; Melchiades: De primitiva ecclesia; Symmachus rc. (Hinschius, Decretales pseudo-isidorianae, p. 148. 248. 681).

[1] Chrysost. Hom. in Matth. 79, c. 1 (Opp. VII, 759).

[2] Vgl. die Urkunden in Gallia Christiana, tom. XIV, aus der Karolingerzeit.

[3] Vgl. Gallia Christiana; ferner de Ram, Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, tom. I, livr. III.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, 178.

[5] Ibid. I, 195. [6] Ibid. I, 194. [7] Ibid. I, 219.

kraft welcher derselbe Erzbischof dem Severinstifte die Dekanie im Mühlgau verlieh, finden sich folgende bezeichnende Stellen: „Da die heiligen Schriften mit mahnender Stimme uns fortwährend auffordern: Kaufe mit Almosen deine Sünden los und tilge deine Missethaten durch Mitleid mit den Armen u. s. w.“, so habe er es für gut und heilsam erachtet, in Demuth Almosen zu geben. Dieses Almosen bestand aber in der Verleihung der Decanie an die Canoniker des Severinstiftes. Diese Urkunden sprechen für sich selbst und es ließe sich noch eine ganze Reihe ähnlicher Aeußerungen anführen [1]. Es ist bekannt, daß im späteren Mittelalter unter pauperes Christi immer nur die Mönche zu verstehen seien [2]. Bezeichnend ist die Umwandlung einer Stiftung, welche Kaiser Otto I. in's Leben gerufen. Derselbe hatte nämlich der Kirche zu Rütten bedeutende Besitzungen geschenkt zu dem Behufe, daß davon 24 Arme (matricularii) erhalten würden. Im Jahre 1282 waren diese 24 Armen bereits 12 Präbendirten unter einem Abte und einem Küster gewichen. Letzterer allein hieß noch matricularius [3]. Dasselbe Schicksal theilten manchmal auch die Spitäler [4] und die Armenhäuser der Pfarrgemeinden (die sogen. matriculae), welche unter der Ungunst der Zeiten und Verhältnisse noch nicht untergegangen waren. Sie verwandelten sich in Pfründen [5]. Die matricularii, welche vom Kirchenvermögen Unterstützung erhielten, schrumpften zu einigen wenigen Personen zusammen, welche Meßnerdienste zu verrichten hatten [6]. Die kirchliche Gemeinde-Armenpflege hörte auf.

---

[1] Vgl. z. B. die Urkunde, kraft welcher Bischof Matthäus von Freising 1138 den Antheil des Bischofs und der Armen am Zehnten der Kirche zu Homeldorf dem Frauenkloster zu Chiemsee verlieh: noverint omnes Christi fideles tam futuri quam praesentes qualiter non decimas cujusdam ecclesiae Homeldorf nomine, videlicet duas partes episcopi et *pauperum* mediante Hiltperto regionis illius archipresbytero devotis sororibus Chiemensis coenobii ob devotas earum orationes communicato fratrum consilio tradidimus. Monum. Boic. II, 446. Vgl. Chronicon Lippoldesbergense ap. Boehmer, Fontes etc. III, 261; ferner eine Urkunde des Erzbischofs Eskilus von Lund, kraft welcher er ein Cistercienserkloster dotirte. Eskilus Lundensis de abundantia divitiarum suarum *pauperum Christi* inopiam largissime supplevit. Manrique, Annales Cistercienses ad ann. 1150, II, 153. Diese pauperes Christi sind die Cistercienser.

[2] Cfr. Du Cange, s. v. pauperes Christi.

[3] Custos qui matricularius censetur. Lacomblet I, 56.

[4] Das Hospital, welches der hl. Ansgar in Bremen für die Armen gestiftet, wandelte sich in ein Collegiatstift für 12 Canoniker um. Bolland. ad 3. Febr. I, 403.

[5] Hist. eccles. Meldens. ad annum 1208: statuimus ut nulli beneficium ecclesiasticum habenti matricularia deinceps conferatur . . . juret quod aliud beneficium ecclesiasticum irresignata matricula non recipiat. Viele andere Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

[6] Vgl. Hartzheim, Conc. German. IV, 18. 133. 170. 252. 362. 459 sqq. Vgl. auch Pertz, Mon. Germ. IX, 395 sqq.

Die pseudo-isidorianische Theorie wurde später vom päpstlichen Stuhle recipirt und fand auf diese Weise bald allgemeines Ansehen [1].

Andererseits wurde die Pflicht der Klöster, für die Armen zu sorgen, um so strenger betont. Nicht bloß die Mittel des Kirchenvermögens für die Armen flossen den Klöstern zu, sondern es ging auf sie auch die Verpflichtung über, für die Reisenden und die Armen zu sorgen, die Waisen zu erziehen, die Wittwen und Hilfsbedürftigen aller Art zu unterstützen und in ihren Krankenhäusern die Kranken zu pflegen [2]. Die Klöster kamen diesen Verpflichtungen nach und übten die Werke der Wohlthätigkeit in großartiger Weise, namentlich bei größeren Unglücksfällen, bei Mißernten, Ueberschwemmungen und in den Zeiten von Hungersnoth. In allen Chroniken der Klöster sind hierfür Belege zu finden [3].

Wie ausgedehnt selbst in gewöhnlichen Zeiten die Gastfreundschaft der Klöster war, geht aus einer Notiz des Abtes Peter von Clugny hervor. Es war von den Cisterciensern den Clugniacensern zum Vorwurfe gemacht worden, daß der Abt nicht mehr geneigten Hauptes oder ganz auf den Boden hingestreckt den Fremdling empfange, in ihm Christus verehre und ihm die Füße wasche. Die große Zahl der Ankommenden mache dieß unmöglich. Wollte der Abt dieß immer thun, so müßte er alles Uebrige vernachlässigen und selbst dann könnte er dieser einzigen Pflicht allein noch nicht genügen. Das Mögliche zu Ehren der Fremden geschehe, das Unmögliche solle man nicht verlangen [4]. Es war deßhalb auch nicht immer möglich, daß der Abt mit den Fremden speise, weil er sonst dem gemeinschaftlichen Tische ganz entfrembet worden wäre.

---

[1] In der Bulle, in welcher Alexander II. die Regel der Camaldulenser bestätigte, erscheint die Theorie Pseudo-Isidors bereits völlig ausgeprägt. Die pauperes Christi, welche vom Kirchenvermögen erhalten werden müssen, sind die Mönche: novimus monasteria plurima et cetera ecclesiastica bona, quae a religiosis viris ad patrocinium et defensionem apostolicae sedis sunt delata, cum summa caritate ab illis suscepta et privilegio apostolicae defensionis, quasi muro munita firmissimo: in qua re, quam sancte fecerint, et illorum nobis ostendit gloria et ipsius rei tam fructuosa gratia. Nam cum oratoria in pace et tranquillitate consistunt, *ecclesiastica beneficia pauperes Christi nutriant,* laus Deo digna depromitur et remedia peccatorum tam vivis quam defunctis pie impenduntur. Launoi l. c. p. 645.

[2] Merkwürdig ist in dieser Hinsicht eine Bulle Innocenz' II. zu Gunsten der Cistercienser: Verum quoniam etc. Manrique l. c. ad annum 1132, I, 234.

[3] Zahlreiches dießbezügliches Material hat Martin-Doisy in seinem Dictionnaire de l'économie chrétienne gesammelt. Auch Neander, Der hl. Bernhard, S. 48, schrieb: „Der Reichthum der Klöster war den Nationen nützlich, da sie ihn besser als Andere zu verwenden wußten. Bei großer Hungersnoth gaben sie vielen Hunderten von Armen Nahrung."

[4] S. Bernardi Opera I, 474: impossibile omnino tibi esset ante tantam hospitum multitudinem assidue advenientem.

Die Klöster wirkten auch insoweit günstig, als sie in Behandlung ihrer Untergebenen milde schalteten und der Habsucht und Hartherzigkeit der Feudalherren ein nachahmungswerthes Beispiel gaben. Die strenge Richtung der Cistercienser hatte den Clugniacensern den Vorwurf gemacht, daß sie ganze Güter mit Bauernhöfen, Hörigen, Knechten und Mägden, selbst Zölle als Geschenke annahmen und als ihr Besitzthum vertheidigten. Hierauf antwortete der erwähnte Abt Peter: „Die Besitzungen der Klöster werden weit besserem Gebrauche gewidmet und die hörigen Bauern werden viel milder behandelt, als von den Weltlichen. Es ist bekannt, wie die weltlichen Herren über ihre Bauern nach Willkür schalten. Sie sind selten zufrieden mit den gewöhnlichen, herkömmlichen Diensten, sondern eignen sich die Güter mit den Personen und die Personen mit den Gütern an, drücken sie mit unzähligen Frohndiensten, legen ihnen schwere, unerschwingliche Lasten auf, zwingen sie, sich zu flüchten, oder, was noch schlechter ist, scheuen sich nicht, die Menschen selbst, welche Christus mit so theuerem Preise mit seinem eigenen Blute erkauft hat, für etwas Elendes, für Geld zu verkaufen. Die Klöster dagegen fordern nur die herkömmlichen und gesetzlichen Dienste, drücken nicht durch außerordentliche Auflagen, erhalten vielmehr die Hörigen, wenn sie in Armuth gerathen, und behandeln sie wie Brüder und Schwestern.“

Die Klöster gaben in Behandlung der armen Bevölkerung nicht bloß ein anziehendes Beispiel, sie waren auch energische Buß- und Strafprediger gegen die Gewaltigen, welche übermüthig an fremdem Gute sich vergriffen oder die Schwachen unterdrückten. Alle socialen Aufgaben, welchen früher der Bischof zu Gunsten der Armen und Schwachen sich unterzog und wovon die Armenpflege den hervorragendsten Theil bildete, gingen im Zeitalter des Feudalismus auf die Klöster über. Alle Factoren geistigen und sittlichen Fortschritts der kirchlichen und socialen Reform sammelten sich in den Klöstern. In der abgeschlossenen Zelle wurde das Feuer nicht bloß der Glaubenstreue, sondern auch der werkthätigen Liebe unterhalten und wurde von da aus unter die Laienwelt getragen. In den Stürmen des damaligen Weltlebens wurde viel Ungerechtigkeit verübt, aber auch viel gesühnt durch tiefe Reue und durch die Werke der Barmherzigkeit, welche der bußfertigen Gesinnung entsprachen. Diejenigen Laien, welche ein Leben der Frömmigkeit und Buße führten, traten regelmäßig auch äußerlich mit einem Kloster in Verbindung. Sie erzeigten sich als Wohlthäter des Klosters und hatten dafür Antheil an den Gebeten und guten Werken der Mönche.

Viele büßten schwere Sünden und Vergehen dadurch, daß sie auf Alles verzichteten und in ein Kloster traten, um dort in freiwilligem Gehorsame und in freiwilliger Entsagung bis zum Lebensende zu verharren. Der Eintritt in ein Kloster war verdienstlicher, als nach Rom, Compostella oder Jerusalem zu wallfahrten, was damals Verbrechern als Buße auferlegt zu

werden pflegte. Die volle Selbstüberwindung und der Geist tiefer Reue, welche dazu führten, das Klosterleben zu wählen, wurden von dem hl. Bernhard so hoch geschätzt, daß er sie die „zweite Taufe" nannte[1]. Es kam nicht bloß vor, daß manche Sünder, durch irgend ein Ereigniß tief erschüttert, in ein Kloster traten, auch gewöhnliche Verbrecher wurden aufgenommen, um sie zur Sinnesänderung zu bringen und zu nützlicher Thätigkeit anzuhalten. Als der hl. Bernhard Geschäfte halber zum Grafen Theobald von Champagne sich begab, begegnete er einem Verbrecher, welcher zum Richtplatze geführt wurde. Bernhard ergriff selbst den Strick, an dem man den Verurtheilten führte, und ging so mit ihm zum Grafen, welcher bei diesem Anblicke erschrack und sagte: „Ach, ehrwürdiger Vater, was thut Ihr, daß Ihr den noch glaubt retten zu können, der schon ein ganzer Teufel geworden ist?" Aber Bernhard entgegnete: „Glaubt doch nicht, daß ich ein so großes Verbrechen unbestraft lassen will; Ihr wolltet ihn einen Augenblick die Qualen des Todes leiden lassen, ich will ihn viele Jahre kreuzigen und in beständigen Strafen leben lassen." Bernhard legte dem Verurtheilten das Mönchskleid an und nahm ihn in sein Kloster auf, wo er noch 30 Jahre lebte.

Höchst bemerkenswerth ist ein Brief, welchen Bernhard an Bischof Alexander von Lincoln richtete[2]. Ein diesem Bischofe untergebener Priester Philipp wollte nach Jerusalem wallfahrten, blieb aber auf Zureden Bernhards in Clairvaux und nahm das Mönchskleid. Bernhard schrieb an den Bischof, um ihm den Vorzug innerer Bekehrung beim Eintritt in's Kloster vor der äußerlichen Handlung der Wallfahrt nach Jerusalem zu schildern. Philipp sei in kurzer Zeit über das große Meer gefahren, habe durch glückliche Fahrt das erwünschte Ufer erreicht und sei nicht bloß ein Beschauer Jerusalems, sondern ein Bürger desselben geworden, und zwar nicht des irdischen Jerusalem, welches dienstbar sei mit seinen Kindern, sondern jenes freien Jerusalem, welches unsere himmlische Mutter sei.

Bezeichnend ist, daß Bernhard am Schlusse seines Briefes an den Bischof die Mahnung richtete, er möge von der Eitelkeit dieses Lebens sich nicht blenden lassen, auf daß er nicht der Selbstsucht erliege und unter den Freuden dieser Welt auf die Ewigkeit vergesse. Der kurzen eitlen Lust folge die ewige Strafe.

Die Energie des christlichen Lebens war vom Bisthume auf das Kloster übergegangen. Letzteres bildete bald den Mittelpunkt für Arm und Reich, Hoch und Nieder, für den unschuldigen Jüngling, wie für den büßenden Greis. Was früher die bischöfliche Gemeinde gewesen war, dafür bildete jetzt die

[1] Unde monastica disciplina meruerit hanc praerogativam, ut secundum baptisma nuncupetur, arbitror ob perfectam mundi abrenuntiationem ac singularem excellentiam vitae spiritualis.

[2] Ep. 64 (I, 208).

Zugehörigkeit zum Kloster einigen Ersatz. Darum sah man in allen Gauen, auf beherrschenden Bergen und in lieblichen Thälern Klöster erstehen, welche den religiösen und kirchlichen Mittelpunkt der Umgebung bildeten, welche Schulen unterhielten, Vorbilder in Pflege von Ackerbau und Handwerk, in Fischzucht und Waldcultur wurden, welche die Reisenden aufnahmen, die Armen unterhielten, die Waisen erzogen, die Kranken pflegten und eine Zufluchtsstätte waren für Alle, welche geistiges oder leibliches Elend niederdrückte. Jahrhunderte lang waren die Klöster die Centralpunkte aller religiösen, charitativen und bildenden Thätigkeit.

§ 8. Principien.

Die Principien über Reichthum und Armuth, Erwerb und Besitz, Arbeit und Almosen bleiben in der Kirche in allen Jahrhunderten sich gleich und nur die Anwendung ändert sich mit den thatsächlichen Verhältnissen. In unserem Zeitraume lassen sich die kirchlichen Grundsätze am besten verfolgen in den Schenkungsurkunden und in den Schriften der kirchlichen Lehrer.

Das Schwergewicht des Almosens im patristischen Zeitalter lag in der Oblation, in der Darbringung der Gabe beim heiligen Meßopfer. Nach der Völkerwanderung bedingten die wirthschaftlichen Verhältnisse insoferne eine Aenderung, daß die Gabe in Naturalien bestand, im Zehnten. Mit der Entfremdung des Zehntens durch die Habsucht der Feudalherren hörte die kirchliche Gemeinde-Armenpflege auf und begann die wohlthätige Fürsorge durch die Klöster. Und damit verwandelte sich das Almosen in Schenkungen für die Klöster, welche die dargereichte Gabe den Armen vermittelten. Geschah im patristischen Zeitalter die Vermittelung durch den Bischof, welcher bei der Darbringung der Eucharistie das Almosen im Namen Gottes von den Besitzenden entgegennahm und als Gottesgabe an die Hilfsbedürftigen austheilte, so stehen jetzt die Klöster zwischen den Spendenden und den Empfängern.

Die Schenkungsurkunden dieser Zeit sprechen im Eingange meist die Motive der Gabe aus und zwar in wörtlicher Anführung von Texten der heiligen Schrift und der Väter. Doch ist dieß regelmäßig nur in den Urkunden Italiens, Frankreichs und der Rheinlande der Fall[1]. In Bayern dagegen findet sich diese Uebung nicht. Im Schenkungsbuche von St. Emmeram z. B. ist nicht eine einzige Urkunde zu treffen, welche mit einer Einleitung von Motiven versehen wäre.

Die Motive und Schrifttexte der französischen Urkunden des 11. Jahr-

[1] Vgl. die Urkunden bei Muratori, ferner Gallia Christiana und Lacomblets Urkundenbuch des Niederrheins.

hunderts hat K. Lamprecht zusammengestellt[1]. In diesen Motiven sind die Lehren der heiligen Schrift und die Grundsätze der Väter wiedergegeben. „Alles gehört dem Herrn, sein Reich umfaßt alles, was du hast. Die Erde und was darauf wohnt und was darinnen ist, Alles ist des Herrn." Der Mensch ist für alles, was er besitzt, vor Gott verantwortlich; er ist wohl Eigenthümer, er darf aber sein Besitzthum nicht selbstsüchtig verprassen oder geizig zurückhalten, sondern muß davon mittheilen zur Ehre Gottes und zur Linderung der Noth des Nächsten. Diejenigen, welche dieß thun, erwerben sich das Himmelreich. Denn alles, was dem Nächsten um Gottes willen gespendet wird, wird tausendfältig belohnt. Gott selbst nimmt die Gabe als empfangen an, Jesus Christus wird Schuldner und wird beim letzten Gerichte mit der ewigen Seligkeit belohnen. Vergänglichen Reichthum gibt der Barmherzige hin, unvergänglichen Lohn tauscht er dafür ein. Man hänge deßhalb nicht thöricht das Herz an irdischen Besitz, sondern theile davon mit, solange es Zeit ist, erkaufe durch Erbarmen mit dem Nächsten die Barmherzigkeit Gottes. Die Barmherzigen sind die Weisen, denn sie erwerben um den geringen Preis irdischer Gaben das Glück der himmlischen Schätze. Der Spendende soll fröhlich geben, aus freiem Entschlusse, er soll reichlich geben, denn was der Mensch säet, wird er ernten. Der Sünder soll durch Almosen die Gnade und Barmherzigkeit erflehen, das Almosen löscht das Feuer der Sünde und Gott wird der Vergelter sein. Durch Hingabe des Reichthums kann der Büßer seine Seele retten.

Eigenthümlich ist den Urkunden dieser Zeit, daß sie die Freigebigkeit gegen die Klöster in den Vordergrund stellen, weil die Klöster zwischen Reich und Arm vermittelten, hier das Almosen entgegennahmen, dorthin spendeten. Wenn der hl. Paulus mahnte, allen Bedürftigen zu geben, vor Allem aber den Genossen des Glaubens, so fassen einzelne Urkunden die Mönche als diese Glaubensgenossen. Man mache Mönche sich zu Freunden durch Hingabe des Mammon, damit Gott aufnehme in die ewigen Hütten. Die Mönche bleiben in den Fesseln freiwilliger Armuth, auch wenn das Kloster Besitzungen hat. Nach dem Worte des hl. Paulus besitzen sie, als besäßen sie nicht. Sie hängen ihr Herz nicht daran, sondern wollen mitten im Reichthume freiwillig arm, „arm im Geiste" sein.

Der Geist der Urkunden weht auch in den Schriften des hl. Bernhard, der bedeutendsten Erscheinung dieses Zeitalters. Der Christ soll nicht sein Herz an den Reichthum hängen, denn sonst kann er kein Jünger des Herrn sein. Es ist unmöglich, sein Herz zwischen dem Streben nach Vereinigung mit Gott und nach Erringung von irdischem Besitze zu theilen. Man müsse entweder Gott dienen oder in dem Haschen nach Reichthum

[1] Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 494.

untergehen. Darum ist der Reichthum für Viele ein Fallstrick. Mit Gier wird er erstrebt, mit Angst behütet, mit Schmerz verloren. Der Habsüchtige kennt kein Maß im Erwerbe, kein rechtes Ziel im Verbrauche. Mitten im Reichthume gleicht er einem Bettler und Sklaven, während nur derjenige Herr seines Besitzes ist, welcher ihn um Gottes willen zum Dienste Aller verwendet. Es ist eine Verirrung, daß der Mensch, um dessen Rettung willen Jesus Christus freiwillig arm wurde, nach Reichthum jagt. Der wahre Reichthum besteht nicht in äußeren Schätzen, sondern in der sittlichen Vollendung, in der Tugend [1].

Statt des Reichthums ist die freie Erwählung der Armuth zu empfehlen, um innere Ruhe in diesem Leben und die ewige Seligkeit zu erlangen. Nicht die Armuth an sich sei zu erstreben, sondern die Tugend der freien Erwählung der Armuth, jene Tugend, welche nur das Nothwendige für sich gebraucht, das Uebrige zum Besten der Gesellschaft verwendet. Nicht jeder Arme ist selig gepriesen, nicht der Zustand hilflosen Elendes ist verdienstlich, auch die freie Erwählung der Armuth allein ist noch keine christliche Tugend. Das thaten auch heidnische Philosophen. „Arm im Geiste" sind nur diejenigen, welche auf jeden Ueberfluß verzichten, jede Habsucht und allen Geiz in sich ertödten und ausschließlich den Willen Gottes und das Heil des Nächsten als Ziel ihres Handelns kennen [2].

Die frei erwählte, aus Liebe zu Gott und im Dienste des Nächsten geübte Armuth stellt der hl. Bernhard auf gleiche Stufe mit dem Martyrium. Es sei ebenso schwer und bewundernswerth, für Gott das Leben zu opfern, als mitten im Reichthume Entsagung zu üben, über die eigene Begierlichkeit zu siegen, Habsucht und Geiz zu überwinden. Durch die frei erwählte Armuth wird die Seligkeit erkauft, durch das Martyrium ohne Aufschub gewonnen [3].

Die frei erwählte Armuth muß verbunden sein mit der Entsagung in allen Beziehungen des Lebens. Ihre Grundlage muß die Demuth sein. Wo die innere bußfertige Gesinnung fehlt, nützt die Hingabe des Vermögens nichts. Der Stolze und Hochmüthige gehört nicht zu jenen „Armen im Geiste", welchen das Himmelreich versprochen ist. Die stolzen Armen folgen Christus wohl in der Armuth, aber sie werden ihm nicht folgen in der

---

[1] Bernardi Opera I, 596. 1144. 1338; II, 1654. 1727. 1970. 2459. 2782 etc.

[2] Non paupertas virtus reputatur, sed paupertatis amor. — Beati pauperes spiritu, spirituali scilicet intentione, desiderio spirituali propter solum beneplacitum Dei et animarum salutem. Non simpliciter pauperes nominat, propter plebejos pauperes necessitate miserabili, non laudabili voluntate. I, 279; II, 2190.

[3] Vere martyrii genus paupertas voluntaria est. Pauperibus pariter et martyribus regnum coelorum promittitur, quia paupertate quidem emitur, sed in passione pro Christo absque omni dilatione percipitur. II, 2197.

Glorie, sie leiden mit ihm, werden aber nicht mit ihm herrschen, denn der Hochmüthige kann nicht in das Himmelreich eingehen[1].

Die in Demuth erwählte und ertragene Armuth hat die Verheißung dieses und des ewigen Lebens. Sie bildet den sichersten, von Christus selbst durch sein Beispiel geheiligten Weg zum Himmel; sie gewährt innere Ruhe und Beseligung[2]. An Abt Wilhelm schrieb der hl. Bernhard: „Ich wünsche, daß du die Armen liebst, mehr noch aber sie nachahmst. Das Erstere zeigt dich auf dem Wege des Fortschritts, Letzteres im Stande der Vollkommenheit. Die Liebe zu den Armen kennzeichnet die Freunde der Könige, die Liebe zur Armuth die Könige selbst. Das Himmelreich gehört den Armen und es ist Zeichen königlicher Macht, die Freunde zu beglücken.“[3] Durch die Liebe zu den Armen müssen die Reichen sich das Himmelreich erwerben. Die Besitzenden müssen die Hilflosen sich zu Freunden machen, um mit diesen Antheil am Himmelreiche zu gewinnen[4]. Die Armen müssen deßhalb höher geachtet werden, als die Reichen. Es ist eine Versündigung gegen Gottes Willen und Ordnung, wenn äußerer Glanz und Reichthum veranlaßt, die Mächtigen dieser Welt vor den Armen zu bevorzugen. In der Kirche gehört der Ehrenplatz der hilflosen Armuth. Die Armen müssen von den Bischöfen zuerst beachtet, ihre Interessen zuvörderst vertreten werden. Namentlich diejenigen, welche aus freiem Entschlusse Alles verlassen haben, dürfen nicht verlassen bleiben, sondern müssen bedacht werden. Das Gebet der Armen muß die Waffen der Reichen bilden[5].

Der Schutz der Armen ist nicht bloß besondere Aufgabe der Bischöfe und Geistlichen, sondern auch der weltlichen Fürsten. An Grafen Heinrich von Champagne schrieb Bernhard: „Deßhalb hat der Herr der Könige der Erde dich zum Fürsten berufen, damit du unter ihm und für ihn die Guten stützest, die Bösen im Zaume hältst, die Armen vertheidigst, und Recht schaffest denjenigen, welche Unrecht erleiden. Wenn du das thust, vollziehst du die Aufgabe des Fürsten und gewinnst die Hoffnung, daß Gott dein Reich vergrößere und stärke. Wenn du diese Pflicht vernachlässigst, steht zu befürchten, daß das Amt und die Macht von dir genommen werden.“[6] An den Grafen von

---

[1] Vae pauperibus superbis. Laborant cum Christo, sed cum Christo non regnant; sequuntur Christum in paupertate sua, sed in gloria non consequuntur. Quid enim facit superbia sub pannis humilitatis Christi? I, 1223.

[2] I, 167. 169. 270. 765; II, 1655. 1845. 2471.

[3] Volo te esse amicum pauperum, magis autem imitatorem. Ille gradus proficientium est, hic perfectorum. Amicitia pauperum, regum amicos constituit, amor paupertatis reges. Regnum coelorum pauperum est et est regiae potestatis beare pro voluntate amicos. I, 281.

[4] II, 2549. [5] I, 270. 541. 557. 1019. 1059.

[6] Ep. 279, I, 563.

Angoulême schrieb Bernhard, daß er dann vor dem Richterstuhle Gottes sicherer bestehen werde, wenn er die Armen als Freunde und Fürsprecher habe. Die Herzogin von Burgund ermahnte er, an die Armen auszutheilen, damit sie im Jenseits mit Zinsen Belohnung erlange [1].

Beim Almosen solle man in erster Linie der verschämten Armen gedenken, derjenigen, welche sich nicht vordrängen [2]. Man solle die Armen aufsuchen. Der hl. Bernhard tadelte auch, daß Viele ihr Almosen zurückhielten bis zum Tode, um dann Stiftungen zu machen. Die Gabe soll den vollen Charakter der Freiheit tragen, und dieß ist doch nur dann der Fall, wenn man im Leben mittheilt [3].

Neben dem Almosen betonte der hl. Bernhard die Arbeit. Sie solle verrichtet werden aus Gehorsam gegen Gott, zur eigenen Unterhaltung und um vom Ueberflusse den Armen mittheilen zu können. Die Mönche von Clairvaux verrichteten Handarbeit und unterhielten vom Ertrage auch noch die Armen [4]. Dasselbe wird berichtet von den übrigen Klöstern der Cistercienser und Cistercienserinnen. Vom Mönche verlangte Bernhard: Handarbeit, Abgeschlossenheit und Armuth [5].

In einer seiner Predigten empfiehlt Bernhard Schweigen, Psalmengesang, Nachtwachen, Fasten, Handarbeit, Reinigkeit. Die Handarbeit sei eine Pflicht der Nächstenliebe. Man solle arbeiten, um einerseits Niemanden zur Last zu fallen, anderseits, um dem Dürftigen mittheilen zu können [6]. Auch Einsiedlern empfahl Bernhard dringend, von Handarbeit zu leben und jeden Weltverkehr zu meiden [7].

Dennoch hielt Bernhard nicht mehr an dem Buchstaben der Regel des hl. Benedict bezüglich der Handarbeit fest. Die Arbeit in Feld und Wald war nicht selten schwer vereinbar mit der klösterlichen Abgeschlossenheit. Ferner erzwang der Fortschritt in der wirthschaftlichen Entwicklung einen beschei-

---

[1] Securius stabitis ante tribunal Christi, si pauperes ejus habueritis vestri dilectores et pro vobis intercessores. I, 582. Manrique I, 162.

[2] I, 435: pauperem, qui invitus petit et verecunde accipit.

[3] Non expectavit mortem, quando jam nec dare, nec retinere in sua haberet potestate; quod utique multi faciunt, quorum videlicet testamentum nonnisi in mortuis confirmatur. Vivens libensque dispersit et dedit pauperibus. I, 167.

[4] II, 1845: de labore manuum vestrarum Christus alitur et vestitur, ut nihil desit.

[5] I, 811. 962: intueor in hortis cum sarculo, in pratis cum furca vel rastro, in agris cum falcicula, in silva cum securi, in aliis laborum locis cum aliis operum instrumentis.

[6] II, 2480: silentium, psalmodia, vigiliae, jejunium, opus manuum, carnis munditia . . . opus manuum propter proximum, ne quem gravet, sed magis habeat, unde tribuat necessitatem patienti.

[7] Ep. 404 ad Albertum inclusum I, 721.

denen Anfang von Arbeitstheilung. Predigt und geistige Arbeit erforderten die volle Thätigkeit Einzelner. Der Ersatz der körperlichen Arbeit durch die geistige bildete einen der Streitpunkte zwischen den Clugniacensern und Cisterciensern [1].

Wie die Väter, so kannte Bernhard nicht bloß Pflichten gegen die Armen, sondern auch Pflichten der Armen selbst. Sie sollten ihre Armuth dem Ueberflusse vorziehen und gegen Reiche keinen Neid im Herzen aufkommen lassen [2]. Sie sollten mit Ehrfurcht das Almosen entgegennehmen, und es wird der Sitte erwähnt, daß die Armen den Spendern die Hände dankend küßten [3].

Man verehrte im Armen Christus selbst [4], aber diese Verehrung hatte die Voraussetzung, daß die Armen demüthig und bescheiden, sittsam und dankbar waren. Die Lehre und Praxis der Kirche erhebt immer die Armen in den Augen der Reichen, erhält sie aber selbst in Demuth und Zufriedenheit.

So sehr Bernhard die freiwillige Armuth erhob und sie auf gleiche Stufe mit dem Martyrium stellte, so war er doch weit entfernt, diesen Act des Heroismus allgemein zu fordern. Hierzu sind immer nur Wenige berufen. Die Reichen sollten ihren Reichthum verwalten, aber für sich nur das Nothwendige gebrauchen. Wenn der Stand mitten in den Reichthum versetzt, solle doch die Verwendung die Liebe zur Armuth erweisen [5]. Immer kehrt bei Bernhard der Gedanke wieder, daß der Reiche nur durch den Armen die Seligkeit erlangen könne. Mit seinem Besitze vermöge und müsse der Reiche des Himmels Gnade gewinnen. Bernhard schrieb an ein Ehepaar: „Alles, was ihr auf Erden besitzet, werdet ihr sicher verlieren, wenn ihr es nicht in den Himmel voraussendet durch die Hand des Armen. Nun also macht euch Schätze im Himmel, wo kein Rost verzehrt und keine Diebe stehlen, wo euch auch der Herzog den Besitz nicht streitig machen kann. Braucht ihr einen Boten, so stehen jeden Tag euch mehrere zu Gebote, welche getreu überbringen, was ihr dorthin senden wollt. Gott hat im Diesseits soviel Elend zugelassen, damit ihr Gelegenheit habt, euch Schätze zu sammeln für jenen sicheren Ort der Glückseligkeit.“ [6] An den Grafen Theobald schrieb Bernhard, er möge die armen Diener Gottes sich zu Schuldnern machen, indem er von seinem Mammon mittheile und dafür die Aufnahme in den Himmel erbitte [7]. „Lohnender Tausch,“ schrieb Bernhard an den

---

[1] Vgl. Apologia ad Gulielmum. sancti Theodorici abbatem I, 1221 sqq.; Petri ep. ad Bernardum I, 474.

[2] I, 278; II, 2471. [3] Verecunde accipit I, 435; II, 2681.

[4] II, 1845.

[5] I, 279: nobilitat dignitatem, si quem ministerium prohibet esse pauperem, administratio probet pauperum amatorem.

[6] Ep. 420; I, 735. [7] Ep. 41; I, 188.

Bischof von London, „indem man mit dem Vergänglichen das Unvergängliche gewinnt. Möge dir immer solcher Tausch gegeben sein.“ [1]

Die Barmherzigkeit war nicht bloß ein Tugendmittel, das Almosen war auch ein Werk der Buße. Als solches konnte es nur angenommen werden von Reumüthigen. Ungerechtes Gut mußte restituirt werden. Bei der Spende der Barmherzigkeit durfte niemals die Gerechtigkeit verletzt werden [2]. Für die Restitution zu sorgen, war heilige Pflicht der Fürsten. Versäumten diese ihr Amt, so verlangte Bernhard Schutz des Rechtes vom Papste [3]. Freilich befolgte der Clerus nicht immer die strengen Grundsätze der Kirche. Nur zu häufig glaubten Mächtige ein Leben der Gewaltthat, der Unterdrückung und Beraubung durch Schenkungen an Geistliche und Klöster sühnen zu können und wurden hierin von pflichtvergessenen und habsüchtigen Clerikern und Mönchen unterstützt. Es gab in dieser Zeit schon Mißbräuche im Bußwesen [4], welche in den späteren Jahrhunderten zu förmlichem Ablaßhandel ausarteten. Doch büßten die Meisten offenbare Ungerechtigkeiten regelmäßig, wenn die Möglichkeit der Restitution nicht gegeben war, durch wohlthätige Stiftungen von Hospitälern, durch Gründung von Klöstern und Kirchen. Zahlreiche Armen- und Krankenhäuser und Almosen-Jahresspenden verdanken diesem Ernste der Buße ihr Entstehen [5].

§ 9. Die Reformation Gregors VII. und die kirchliche Armenpflege. Der hl. Bernhard und Gerhoh.

Die Reformation, welche von Gregor VII. ausging und von seinen Nachfolgern durchgeführt wurde, erstrebte und erreichte, daß die zwei Hauptlaster der offenen Simonie und der wilden Priesterehen aus der Kirche verschwanden.

War früher jede kirchliche Reform damit begonnen worden, daß dem Clerus die Pflichten gegen die Armen, Leidenden und Unglücklichen an's Herz gelegt wurden, daß ihm befohlen wurde, nur das Nöthigste für sich zu gebrauchen, alles Uebrige den Armen zu geben, daß ihm die Habsucht als die Wurzel aller Sünden geschildert und er besonders vor diesem Laster gewarnt wurde, so konnte Gregor VII. dieß nicht mehr erreichen. Man mußte froh sein, den Clerus aus den entwürdigenden Fesseln der Simonie

---

[1] Ep. 24; I, 169: quaestuosum sane honestumque commercium, pecuniam quae praeterit dare pro justitia, quae permanet. Vgl. Ep. 23.

[2] I, 184: quatenus nulla nisi cum justitiae periculo misericordiae occasio relinquatur, schrieb Bernhard an Grafen Theobald von Champagne.

[3] I, 563. 569.

[4] Vgl. Abaelard, Op. omn. II, 664—667.

[5] Vgl. Martin-Doisy l. c. II, 576 ss.

und eines regellosen Ehelebens befreit zu haben. Der Investiturstreit, welcher mit dieser Errungenschaft glücklich beendet wurde, trug in seinen Consequenzen selbst wieder den Keim zu neuen Uebeln, indem der erreichte Erfolg zu Uebertreibungen fortriß. Es wurde der Clerus durch die Theorien von der Alles überragenden Gewalt des Priesterthums und von der Unterordnung alles Weltlichen in einen Gegensatz zum ganzen Laienstande gebracht, der alsbald auflösend in jeder Beziehung wirkte. Durch das Ankämpfen gegen die weltliche Macht wurde der Clerus aus der Sphäre stillen Wirkens auf die Arena zerstörender Kämpfe durch die Zeitereignisse gedrängt und so eine neue Verweltlichung angebahnt, welche der gregorianischen Reform auf dem Fuße folgte. Es war die natürliche Folge, daß von nun an die Thätigkeit des Clerus im Haschen nach Macht und Besitz aufging, daß derselbe in weltliche Geschäfte gezogen und zu einer politischen Macht wurde, zu deren Behauptung er seine besten Kräfte verwenden mußte. Jenes stille Wirken durch die Kraft erhabener Ideen, durch die Macht der Tugenden und Beispiele, durch die Liebe, welche für die Gemeinde sich opfert und durch väterliche Fürsorge für die Armen und Verlassenen am meisten sich bethätigt, hörte zwar in der Kirche niemals auf, wurde aber im Weltclerus seltener und zog sich mehr auf das Kloster zurück. Die Bischöfe wurden zu weltlichen Machthabern und gnädigen Herren, zu denen der Arme nur selten mehr kommen konnte. Man umgab sich mit einem förmlichen Hofstaate und stützte sich auf Waffengewalt. Nicht durch Dulden und Leiden, nicht durch Arbeit und Abtödtung, sondern durch äußere Machtmittel sollte die Welt erobert, die Bekehrung der Menschheit erreicht werden. Es gelang nicht.

Von nun an herrschte vielfach jenes unwürdige Haschen und Jagen nach irdischem Besitze, jene Habsucht und Herrschsucht, welche nicht selten unter dem Vorwande der Wahrung kirchlicher Vorrechte überwucherte, welche den Clerus mit den Laien entzweite und ihn consequent zu jener Entartung führte, in welcher ihn die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zeigen. Jener Gegensatz zwischen Clerus und Laien, der sich wie ein rother Faden durch das ganze kirchliche und sociale Leben der letzten Jahrhunderte des Mittelalters hindurchzieht, wäre in den früheren Zeiten der Kirche unmöglich gewesen. So lange die Kirche ihre sociale Aufgabe nicht aus den Augen ließ, so lange der Hilflose und Schwache im Bischofe seinen Anwalt und Vertreter fand, so lange der Clerus demüthig zum Armen sich herabließ, so lange der letzte Pfennig, sogar die heiligen Gefäße hingegeben wurden, um einen christlichen Mitbruder aus der Gefangenschaft zu erlösen, so lange konnte ein solcher Gegensatz sich nicht bilden. Derselbe wurde erst möglich, als die kirchliche Armenpflege verschwunden war, als der Clerus im Reichthume schwelgte, während der arme Laie oft nicht hatte, wovon er

leben sollte[1]. Der ganze Gang der Geschichte würde wohl ein anderer geworden sein, wäre es geglückt, den Clerus vor der überwuchernden Habsucht zu bewahren und zur Opferfähigkeit für die Armen zu entflammen, zu einer Zeit, da der Laienstand in Folge jener Begeisterung, welche die Kreuzzüge überall verbreiteten, zu einer so ausgezeichneten kirchlichen Stellung sich erhob, wie nie früher oder später. Es kam die Zeit, da die Armen von Lyon eine Genossenschaft bildeten, deren Existenz allein schon eine schwere Anklage gegen die Habsucht des damaligen Clerus ist[2].

Wie viel ein seiner Aufgabe gewachsener Seelsorgsclerus hätte wirken können, bewiesen die anfänglichen Leistungen der Bettelorden, welche, auf das Princip der Armuth gegründet, im Sturmeslaufe die ganze Welt eroberten, Triumphe feierten, das Volk mit sich fortrissen[3]. Wenn der Bruder Berthold in Deutschland predigte, eilten die Leute 60, ja 100 Meilen weit ihm nach, weinten Thränen der Freude, endlich wieder einen Prediger zu hören, einen Mann voll des heiligen Geistes, durchdrungen von den Grundsätzen der Kirche. „Es lag unstreitig ein Bedürfniß im Laienstande, die Lehre des Heiles in volleren Zügen zu schlürfen, als die Geistlichen dieselbe zu bieten im Stande waren.“[4] Es ist unendlich zu bedauern, daß die Reformation des großen Papstes Gregor VII. nur halb durchgeführt werden konnte. Es gelang wohl, den Clerus aus den entnervenden Banden, aus der tödtlichen Umstrickung der weltlichen Gewalt zu befreien, aber es gebrach an Macht, den Clerus selbst zu reformiren. Das Bestreben, alles Weltliche mit dem kirchlichen Geiste zu durchdringen und zu beherrschen, führte zu einer neuen Verweltlichung. Prophetisch war das Wort des hl. Bernhard, welches er seinem päpstlichen Freunde Eugen III. zurief: „Entweder die weltliche Herrschaft oder die Apostelschaft. Das Eine oder Andere ist euch untersagt. Wenn ihr Beides zugleich haben wollt, werdet ihr Beides verlieren.“[5] Daß diese Prophezeiung nur halb eintraf, ist einzig dem unsichtbaren Walten jenes Geistes zu danken, den Christus der Kirche verheißen hat. Immer und immer wieder erhoben sich in der Kirche mächtige Stimmen, welche die Liebe zur Armuth predigten und zur werkthätigen Hilfe für die Armen und Schwachen, Unterdrückten und Verlassenen

---

[1] Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 315. Vgl. Möhler-Gams l. c.

[2] Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 286.

[3] Vgl. Böhmer, Kaiserregesten 1108—1254, Einleitung, p. XLI. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 166 ff

[4] Höfler l. c. p. 286.

[5] Bernard, De considerat. II, 6. 11 (Op. I, 1028): planum est: apostolis interdicitur dominatus. I ergo tu et tibi usurpare aude aut dominans apostolatum aut apostolicus dominatum. Plane ab alterutro prohiberis. Si utrumque simul habere voles, perdes utrumque.

aufforderten. In dieser Zeit namentlich war der wärmste Fürsprecher für die Armen der hl. Bernhard.

Voll Abscheu vor der den Clerus befleckenden Habsucht, voll Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Kirche, strebte der hl. Bernhard mit allen Mitteln die Regeneration des Clerus an. Den Anfang machte er mit sich selbst und mit seinem Kloster, welches strenge an die alten kirchlichen Bestimmungen sich halten mußte. Alles, was nicht unbedingt nöthig war für den Unterhalt der Mönche, wurde an die Armen gegeben, in welchen Jesus Christus selbst verehrt wurde. Während einer Hungersnoth wählte Bernhard 2000 von den um Almosen Bittenden aus, machte sie durch ein angeheftetes Zeichen kenntlich und verpflichtete sich, ihnen gleichmäßigen Unterhalt zu gewähren, während andere Arme geringeres Almosen erhielten. Dabei ist zu bedenken, daß das Kloster Clairvaux sehr arm war, nichts besaß, als was die Mönche durch Handarbeit verdienten[1]. Dem Grafen Theobald von Champagne gab er den Rath, für die Werke der Wohlthätigkeit fruchtbringende Güter anzuweisen und so dauernd fromme Stiftungen zu machen[2].

Um recht viel für die Armen erübrigen zu können, war in Clairvaux Alles höchst einfach und ärmlich, die Klosterkirche nicht ausgenommen. Als Papst Innocenz II. nach Clairvaux kam, „da empfingen ihn nicht in Purpur Gekleidete mit einem vergoldeten Evangelienbuche, sondern eine Schaar mit Lumpen Bedeckter, die ein ungeheures Kreuz trugen; nicht mit Trompetenklang, nicht mit laut jubelndem Gesange, sondern mit Liedern von gedämpfter Stimme gesungen wurde er liebevoll aufgenommen. ... Die Römer sahen nichts, was sie zu haben gelüstete, nichts von kostbarem Geräthe reizte ihre Blicke, sie sahen in der Kirche nichts als nackte Wände. Nur die Sitten konnten Nacheiferung erregen“[3].

Was er selbst that, das konnte er auch Andern predigen. Er ergeht sich in zahllosen Klagen über Vernachlässigung der Armen, er tadelt die Pracht der Gebäude, den übermäßigen Schmuck der Kirchen, und verlangt ganz im Geiste der Väter, daß zuvor die Bedürfnisse der Armen befriedigt und dann erst die Kirchen geschmückt werden sollen[4]. Mit bitterem Tadel straft er den Luxus der Geistlichen, besonders in der Kleidung, indem sie mit kostbarem auswärtigem Pelzwerke Staat machten, und in dem Pferdegeschirr, das mit den ausgesuchtesten Zieraten, selbst mit Gold und Edel-

---

[1] Manrique, ad annum 1126, I, 170.

[2] Eleemosynas ex sagacitate disponere, ut semper fructificantes redivivis et renascentibus accessionibus novas semper eleemosynas parturirent.

[3] Vita Bernardi.

[4] Thiers, L'avocat des pauvres, p. 274. Bernardi Op. I, 1243: o vanitas vanitatum, sed non vanior quam insanior; fulget ecclesia in parietibus et in pauperibus eget.

steinen geschmückt wurde. „Es klagen und schreien," ruft er ihnen wehmüthig zürnend zu, „die Nackten und Hungrigen: Unser ist, was ihr maßlos verschwendet, uns wird grausam entzogen, was ihr eitel vergeudet; auch wir sind Geschöpfe Gottes, auch wir durch Christi Blut erkauft." [1]

Der hl. Bernhard sah aber ein, daß eine Restauration der Armenpflege ohne Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin, ohne durchgreifende Reformation des Weltclerus unmöglich sei. Einer solchen Reformation stellten sich aber zwei fast unübersteigliche Hindernisse entgegen, wovon das erste das Eindringen des Adels in die kirchlichen Aemter war. Es liegt hierin ein großer Abstand gegen die karolingische Periode, wo der Clerus fast ausschließlich aus den ärmeren Klassen sich ergänzte, während jetzt die vornehmen Familien alle einträglichen kirchlichen Stellen mit ihren Sprößlingen besetzten. Die niedern Kirchendienste wurden von wenig gebildeten Priestern versehen, so daß der höhere Clerus regelmäßig aus ehrgeizigen und habsüchtigen Söhnen adeliger Geschlechter, der niedere Clerus aus armen, für höhere Interessen unzugänglichen Persönlichkeiten bestand. Darin lag die Schwierigkeit einer Reform, aber auch die Nothwendigkeit derselben.

Bei Vergebung der wichtigsten kirchlichen Stellen wurde nicht mehr auf Tugend und Frömmigkeit, nicht mehr auf Bildung und Verdienst gesehen, sondern einzig und allein auf die Abstammung aus einem vornehmen Geschlechte, wodurch eine Menge Unwürdiger und Unberufener in den Clerus sich eindrängte. Dagegen wandte sich Bernhard mit dem ganzen Unwillen, der einem Manne von so reinem, heiligem Charakter ziemte. „Knaben aus den Schulen," ruft er entrüstet aus, „unbärtige Jünglinge werden wegen des Ansehens ihres Geschlechtes zu geistlichen Würden befördert, Knaben, die sich noch mehr freuen darüber, daß sie der Ruthe entlaufen, als daß sie die höchsten kirchlichen Würden erlangen." Solche Individuen kannten keine andere Triebfeder des Handelns, als Habsucht und Ehrgeiz. „Ist einer Bischof, so sucht er Erzbischof zu werden, und ist er auch das geworden, so träumt er sich noch etwas Höheres, sucht sich durch mühselige Reisen und kostbare Freundschaften am päpstlichen Hofe einträgliche Gönner zu

[1] Bernardi Ep. 42 ad Henricum, Senonensem archiep.: Nostrum est quod effunditis, nobis crudeliter subtrahitur, quod inaniter expenditis, et nos enim Dei plasmatio, et nos Christi sanguine redempti sumus. Nos ergo fratres vestri, videte quale sit de fraterna portione pascere oculos vestros: vita nostra cedit vobis in superfluas copias. Nostris necessitatibus detrahitur, quidquid conceditur vanitatibus vestris etc. Noch schärfer spricht sich Bernard an einer andern Stelle aus: res pauperum non pauperibus dare, sacrilegii crimen esse dignoscitur. Sane patrimonia pauperum facultates ecclesiarum, et sacrilega iis subripitur crudelitate, quidquid sibi ministri et dispensatores, non utique domini vel possessores, ultra victum accipiunt et vestitum.

machen."[1] Ueber die Habsucht solch eingedrungener Adeliger klagen fast alle zeitgenössischen Schriftsteller; besonders bemächtigten sie sich gerne der Archidiakonate und benützten dann ihre Stellung zu den ärgsten Erpressungen.

Wagte es Jemand, dem Eindringen solch unwürdiger Adeliger in kirchliche Stellen sich zu widersetzen oder das lasterhafte Leben derselben zu tadeln, so wurde er dem Tode geweiht. Es soll nur erinnert werden an den Magister Thomas von St. Victor in Paris und den Subdekan Archembald in Orleans, welche beide von den Verwandten solcher Adeliger ermordet wurden[2]. Ein anderes Beispiel der Art lieferte etwas später die Ermordung des Erzbischofs Arnold von Mainz 1160. Dieser war einer der würdigen Prälaten, welche im 12. Jahrhundert noch der Armen sich annahmen, die Wittwen und Waisen vor Unterdrückung, die Hospitäler vor Vernichtung beschützten. Regelmäßig speiste er mit den Armen und Fremden, und während einer Hungersnoth unterhielt er täglich bei 300 Arme[3]. Der habsüchtige Adel konnte es nicht ertragen, daß ein solch glänzendes Muster der Mildthätigkeit dem Clerus vorleuchte, Arnold mußte demselben zum Opfer fallen. Der Kirchenschatz wurde entwendet, ein Theil davon zur Besänftigung des Kaisers verwendet, ein anderer fiel den Juden zu, das Uebrige behielten die Mörder für sich. Es war ein Kampf adeliger Räuber gegen die Armen, Wittwen und Waisen — der Erzbischof unterlag und mit ihm auch die Sache, die er vertrat, der letzte Nachklang einer kirchlichen Gemeinde-Armenpflege im Erzstift Mainz[4]. Die natürliche Folge solcher Verhältnisse mußte Zerrüttung aller kirchlichen Ordnung sein, worüber der hl. Bernhard seinen tiefsten Unwillen ausdrückte. „Eins von beiden," schrieb er an Eugen III., „muß geschehen: entweder daß keiner der Adeligen und Mächtigen fernerhin zugelassen, oder daß den Geistlichen das Privilegium gegeben wird, das heilige Amt zu allem Unerlaubten zu mißbrauchen, damit nicht Jeder, der etwa, vom heiligen Eifer entflammt, es zu verhindern sucht, durch die Hand irgend eines Ritters ermordet werde. Was wird dann noch übrig bleiben vom christlichen Gesetze, christlicher Ordnung und Gottesfurcht, wenn aus Furcht vor dem weltlichen Arme Keiner mehr seine Stimme zu erheben wagt gegen den Uebermuth der Cleriker?"

Das zweite große Hinderniß einer durchgreifenden Reformation des

---

[1] Ep. 42 ad archiep. Senonensem: de officio episcop. cap. VII (I, 1120—1121).

[2] Vgl. auch die etwas spätere Relatio episcopi Olomuc. in Alemania ad Papam (Gregorium X.) super deliberandis in Concilio, veröffentlicht von Höfler in den Abhandlungen der bayer. Akademie, histor. Klasse, 1846, 4. Bd., 3. Abth., p. 27.

[3] Martyrium Arnoldi ap. Boehmer, Fontes etc. III, 271 sqq.

[4] Certatum est contra praedones pro pauperum pupillorumque tutamine. Ap. Boehmer III, 276. 309. 325.

Clerus war die Mangelhaftigkeit der kirchlichen Disciplinar- und Strafgewalt. Die Synoden, welche früher die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt und dadurch so heilsam auf die kirchliche Disciplin gewirkt hatten, hatten aufgehört und an deren Stelle war das Institut der Appellationen nach Rom getreten. Das sonst wohlthätige Institut der Appellationen artete gerade in dieser Zeit in bedenklicher Weise aus. Der hl. Bernhard hat die traurigen Folgen des Mißbrauchs dieser Appellationen mit einem Freimuth geschildert, der einem Manne von solch eminenter Heiligkeit ziemen mochte: „Es ist die Stimme aller, welche mit treuer Sorgfalt den Gemeinden in unserer Gegend vorstehen, daß alles Recht in der Kirche vernichtet, das bischöfliche Ansehen ganz verächtlich wird, da kein Bischof es in seiner Gewalt hat, die Beleidigung Gottes zu rächen, keiner alles Unerlaubte in seiner eigenen Diöcese strafen kann. Auf Euch (Papst Eugen III.) und die römische Curie schiebt man die Schuld. Was sie Gutes verordnen, verbietet ihr; was sie mit Recht verbieten, gebietet ihr. Alle Lasterhaften und Streitsüchtigen aus den Gemeinden, die aus den Klöstern Ausgestoßenen, laufen zu euch, und wenn sie von euch zurückkehren, freuen und rühmen sie sich, Beschützer gefunden zu haben an denen, bei welchen sie vielmehr ihre Strafe finden sollten." Ueber die Bestechlichkeit des römischen Hofes äußert er sich folgendermaßen: „An den Schwellen der Apostel finden sich stets Menschen, welche die schlechte Gesinnung ehrgeiziger Bischöfe unterstützen, nicht als ob die Römer großen Antheil daran nehmen, wie eine Sache entschieden wird, sondern weil sie Geschenke sehr lieb haben." Weiterhin sagt er: „Aus der ganzen Welt strömen die Ehrgeizigen, die Habsüchtigen, die feilen Geistlichen, die Schänder des Heiligthums, die Ausschweifenden und dergleichen Ungeheuer von Menschen zum Papste, um durch sein apostolisches Ansehen geistliche Ehrenstellen sich zu verschaffen oder zu erhalten." [1]

Der hl. Bernhard hat in drei Abhandlungen, welche zu den herrlichsten Producten kirchlicher Literatur gehören, die Reformfrage behandelt: in seinen fünf Büchern über die Betrachtung an Papst Eugen, in seinem ausführlichen Schreiben über die bischöflichen Pflichten an Erzbischof Heinrich von Sens, und in seiner Vertheidigungsschrift an Abt Wilhelm. In diesen Schriften zeigt Bernhard nicht bloß das tiefste Verständniß für die Aufgaben seiner Zeit, sondern auch eine klare Erkenntniß der herrschenden Uebelstände, welche zu einer Krisis führen mußten, wie sein geschärfter Blick voraussah.

Das schlimmste Uebel bestand in der Verweltlichung der Kirche, welche mit dem Umstande zusammenhing, daß Papst und Bischöfe Fürsten

[1] De consideratione ad Pap. Eugenium, lib. I, c. 4. 10. 11; lib. III, c. 2; lib. IV, c. 2. Vgl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, p. 27. 42.

und Machthaber geworden waren. Bernhard stellte dem Papste Eugen eindringlich vor, daß diese Stellung die schlimmsten Gefahren für die Kirche in sich schließe und in weiterer Entwicklung zu immer größerer Entfernung vom Geiste des Christenthumes führen müsse. Der Papst möge nicht vergessen, daß die Apostel und ihre Nachfolger nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienste berufen seien. Die Herrschaft ist ihnen ausdrücklich untersagt, der Dienst befohlen[1]. Der Papst dürfe sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen, da ihm Christus eine viel höhere Aufgabe zuertheilte. Ihm stehe nicht das Urtheil über irdische Dinge, sondern über das himmlische Reich zu; für das letztere habe er die Schlüssel empfangen. Er habe über die Sünden zu entscheiden, nicht über Aecker und Besitzungen. Nicht Güter zu vertheilen, sondern von Sünden loszusprechen sei seine Aufgabe. Das Irdische und Niedrige habe seine eigenen Richter, die Könige und Fürsten. „Was eignet Ihr Euch fremdes Gebiet an? Warum legt Ihr Eure Sichel auf fremde Ernte an? Nicht als ob Ihr hierfür unwürdig wäret, sondern dieses Gebiet ist Euer unwürdig, die Ihr eine höhere Aufgabe habt.“[2] Man werde, so fährt Bernhard fort, ihn einen ungebildeten und unerfahrenen Menschen[3] nennen, welcher die Bedeutung des päpstlichen Primates verkenne, die Rechte des höchsten und Alles überragenden Sitzes verkleinere und die Würde des apostolischen Stuhles schmälere. Allein diesen Einwendungen stelle er die Frage entgegen, wann einmal ein Apostel zu Gericht gesessen sei, die Grenzen des Eigenthums bestimmt und Besitzungen zugetheilt habe?

Bernhard beschwor seinen Freund Papst Eugen, sich nicht seine unmittelbaren Vorgänger, sondern die Päpste des patristischen Zeitalters, namentlich Gregor den Großen zum Muster zu nehmen, sich in erster Linie den geistigen Interessen der Kirche zu widmen, die weltlichen Angelegenheiten aber einem verantwortlichen Oekonomen zu überlassen. Der Papst sollte nicht alle Fragen weltlicher Bedeutung abweisen, vielmehr in einer Zeit, wo Gewaltthat, List und Betrug, Unterdrückung der Schwachen an der Tagesordnung seien, einen Hort des Rechtes bilden. Leider sei dieß in Rom nicht der Fall. Die Anwälte an der römischen Curie seien unerfindlich in Spitzfindigkeiten, um die Gewaltthat zu rechtfertigen und das Recht zu unterdrücken. Habsucht und Bestechlichkeit herrsche allgemein. Die Beseitigung dieser Mißstände forderte Bernhard vom Papste, dafür sollen schutzlose

---

[1] De consid. lib. II, c. 6: impositum ministerium, non dominium datum. dominatio interdicitur, indicitur ministratio.

[2] In criminibus, non in possessionibus potestas vestra. habent haec infima et terrena judices suos, reges et principes terrae. Quid fines alienos invaditis? Quid falcem vestram in alienam messem extenditis?

[3] Ibid.: quid dicit homo rusticanus et imperitus, ignorans primatum suum, inhonorans primam et praecelsam sedem, derogans apostolicae dignitati?

Wittwen, hilflose Arme und Unvermögliche beim Papste Zutritt erhalten und Recht finden. Der Papst solle alles äußere Gepränge in Kleidung und Erscheinung beseitigen und in Einfachheit und Bedürfnißlosigkeit die freiwillige Armuth üben und die Armen lieben.

Was Bernhard vom Oberhaupte der Kirche erwartete, das wünschte er auch von den Bischöfen. Er betrachtete es als ein großes Unglück, daß die Bischöfe nicht mehr die „Väter der Armen" seien, sondern Fürsten mit luxuriöser Hofhaltung. Aller kirchliche Eifer beschränke sich darauf, das kirchliche Ansehen zu erhöhen und die äußere Macht zu vergrößern, auf tugendhaftes Leben werde wenig oder gar kein Gewicht gelegt [1]. Der Arme finde kein Gehör, das Ansehen der Person allein entscheide, alles Niedrige und Demüthige gelte als entehrend.

Habsucht und Hochmuth drangen in die Kirche ein, lieferten das Papstthum dem Streite mächtiger Parteien und die Bischofsstühle den adeligen Geschlechtern aus, während der niedere Clerus ganz dem Streben und Haschen nach irdischem Besitze und Wohlleben verfiel [2]. Die Klagen des hl. Bernhard hierüber zeigen bereits die Anfänge jener Uebel, welche die Reformation und in weiterer Entwicklung die Säcularisation mit Nothwendigkeit herbeiführen mußten. Bernhard suchte wenigstens in den Klöstern den Geist apostolischer Einfachheit und die Fürsorge für die Armen lebendig zu erhalten. Er warf den Clugniacensern ihren Reichthum und ihren Luxus vor. Die Cistercienser sollten nichts besitzen, sondern von ihrer Arbeit und vom Almosen leben. Allein bald nach seinem Tode änderte sich auch dieses Verhältniß und hundert Jahre später war der Reichthum der Cistercienser sprüchwörtlich. Franz von Assisi und der hl. Dominicus verwirklichten dann den Gedanken des hl. Bernhard und ihre Orden leisteten der Kirche und der Gesellschaft die größten Dienste.

Die vom hl. Bernhard so freimüthig gerügten und tief beklagten Uebelstände beim päpstlichen Stuhle und bei der päpstlichen Curie, bei dem bischöflichen Stuhle und im Leben des niedern Weltclerus wucherten fort, bis der Abfall von der Kirche das Reformconcil von Trient nothwendig machte. Wie ganz anders würde wohl die Zukunft sich gestaltet haben, wäre es gelungen, Herrschsucht und Habsucht von der Kirche ferne zu halten, die frei-

[1] Vides, omnem ecclesiasticum zelum fervere sola pro dignitate tuenda. honori totum datur, sanctitati nihil aut parum. de placito Dei ultima mentio est, pro jactura salutis nulla cunctatio, quod gloriam redolet, id justum. Ita omne humile probro ducitur. Ibid. lib. IV, c. 2.

[2] Vgl. hierfür außer den oben erwähnten drei Abhandlungen noch Bernardi Liber de conversione ad clericos (I, 1133—1164). Man vergleiche ferner über Ehrgeiz und Habsucht, Luxus und Ausschweifung, Nachlässigkeit und Ungehorsam des Clerus I, 365. 1054. 1062. 1121. 1159. 1855. 2801. 2886 u. s. w.

willige Armuth und die Liebe zu den Armen bei Päpsten und Bischöfen, bei Welt- und Klosterclerus immer wach zu erhalten?

Bernhards Bestrebungen waren vergeblich, seine Worte verhallten, der Weltclerus sank immer tiefer, eine Reformation desselben wurde zwar oft verlangt, aber zu spät erst durch das Concil von Trient durchgeführt; noch weniger wurde die Restauration der kirchlichen Armenpflege versucht.

Während der hl. Bernhard die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege nach den Grundsätzen der Väter und mit den Worten derselben predigte, suchte fast gleichzeitig ein Deutscher, Gerhoh von Reichersberg, die Capitularien-Gesetzgebung wieder zur Geltung zu bringen.

Gerhoh schildert mit ergreifenden Worten den Verfall der einst so blühenden kirchlichen Armenpflege in Deutschland. Während früher nicht bloß bei jeder Cathedrale, sondern sogar bei jeder Pfarrkirche Armenhäuser bestanden hätten, seien diese jetzt selbst an Bischofssitzen nicht immer mehr zu finden [1]. Er ruft dann wehmüthig aus: „Selig jene, welche solche Institutionen in's Leben gerufen, aber Fluch denen, welche sie zerstört." [2] Die Hauptursache des Verfalls der kirchlichen Armenpflege findet Gerhoh in der Entfremdung des Zehnten von den Pfarrkirchen, wodurch die Mittel benommen worden seien, die Armen zu unterhalten. Der Zehnte war häufig an Laien, noch öfter an die Klöster gekommen. Er thut dar, daß die Aneignung des kirchlichen Zehntens von Seite der Laien oder des Regularclerus ein Sacrileg sei [3]; derselbe sei durch die Gesetzgebung der Concilien den Pfarreien zugesprochen, damit von einem Viertheile desselben die Armen unterhalten würden; was die Concilien befohlen hätten, das bleibe für immer in Kraft, Niemand könne eine andere Bestimmung über Verwendung des Zehnten geben, als die Canones. Unter keiner Bedingung dürfe der Zehnte den Pfarrkirchen entzogen werden [4]. Er verlangt dann, daß allen Kirchen

[1] Lib. de aedif. Dei cap. 46.

[2] Ibid. l. c. p. 403: o beati qui tales fontium portas (= ptochia) aedificaverunt et o miseri, qui eas destruxerunt!

[3] Ibid. c. 52, p. 423: qua praesumptione monachis liceat, ut decimas, secundum canones quartandas, aut dimidias aut totas colligant et aut episcopum aut clerum aut ecclesiam aut viduam sive pauperem spoliando terribile anathema contra canonum sponte ac scienter violatores frequenter dictatum incurrere non timeant? Vgl. auch ibid. c. 5, p. 258.

[4] Ibid. c. 8, p. 273: (decimarum) debetur pars una clericis, altera ecclesiarum aedificationibus et reparationibus, tertia viduis ac ceteris in hoc mundo consolationem non habentibus, quarta episcopo . . . (ibid. c. 51, p. 421) illi tres quadrantes: clericorum, pauperum et ecclesiae nunquam debent a parochia in parochiam transportari, spoliata illi baptismali sede, ad quam in initio fuere consignati . . . (ibid. c. 47, p. 406) *testamentum aliud de decimis nemo potest ponere praeter id quod positum* est. Quod usque adeo seris et vectibus munitum et

der ihnen gebührende Zehnte wieder zugestellt und vom Ertrage des vierten Theiles desselben die Armenpflege neu organisirt werde.

Die Mönche beriefen sich für Beibehaltung des Zehntens auf eine Constitution Gregors VII., welche den Klöstern erlaubte, den kirchlichen Zehnten behalten zu dürfen, falls sie vom Diöcesan-Bischof oder vom Papste denselben sich bestätigen ließen[1]. Eine solche Bestätigung war unter den damaligen Verhältnissen immer zu erlangen, so daß gar keine Aussicht vorhanden war, daß der den Pfarrkirchen abhanden gekommene Zehnte je wieder restituirt werde. Deßhalb wandte sich Gerhoh mit aller Entschiedenheit gegen die moderne Gesetzgebung Gregors VII. und sprach ihr alle Autorität ab. Er behauptete, ein Bischof dürfe nie einen Zehnten verschenken, könne also auch den bereits abhanden gekommenen den Klöstern nicht bestätigen, weil ihm durch alle Concilien verboten sei, etwas zu veräußern[2]. Es könne nicht in der Absicht Gregors VII. gelegen sein, durch seine Constitution den Mönchen die Beibehaltung des Zehnten zu erlauben, da er hierdurch eine Neuerung aufgestellt und mit der ganzen kirchlichen Vergangenheit, mit der Gesetzgebung der Concilien und den Bestimmungen der Väter sich in Widerspruch gesetzt hätte. Er stellt der Constitution Gregors VII. die Bestimmungen der Concilien und die Aussprüche der Väter entgegen (besonders Gregors des Großen), und kommt zu dem Schlusse, dieselbe müsse anders interpretirt werden, als es von den Mönchen geschehe, da es doch unmöglich sei, daß Gregor VII. erlaube, was Gregor der Große mit dem Anathem belegt habe[3].

Die Constitution Gregors VII. blieb zu Recht bestehend, weil sie den damaligen Verhältnissen entsprach. Gerhoh selbst fühlte sich mit seinen Ansichten so vereinsamt, daß er in der ganzen Kirche nur mehr zwei Männer kannte, von welchen er sich eine Reformation des Clerus und die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege, welche ohne die erstere nicht möglich schien, versprach. Diese zwei Männer waren der hl. Bernhard und der Bischof von Tarragona, sie empfahl er dem Papste Innocenz II. als Rathgeber[4].

---

confirmatum est, ut hoc *neque per monachorum nova privilegia neque per milites* de decimis et ecclesiasticis praediis non bene beneficiatos injustae modernorum justitiae possint expugnare.

[1] Die Constitution lautet: ut nullus abbas decimas et primitias et reliqua quae secundum statuta canonum ad episcopos pertinent, sine auctoritate Romani pontificis sive episcopi consensu in cujus dioecesi habitat, detineat, apostolica sanctione firmamus. Ibid. l. c. cap. 52, p. 423.

[2] L. c. cap. 49 et 50, p. 409—415. Er erörtert diesen Punkt ausführlich.

[3] Ibid. p. 426: Gregorius septimus, in quo fallaciter confidunt, nec vult nec potest tales rebelliones a beato Gregorio (Magno) anathemati addictas liberare.

[4] Dialogus de differentia clerici secularis et regularis, ap. Pez l. c. tom. II, pars II, p. 498: audio tecum esse domnum Tarraconensem et abbatem Clarevallensem, viros illustres, his ad consilium adhibitis surge etc.

Er wandte sich mit Unwillen ab von den Theologen und Canonisten Frankreichs, welche nur den Zeitmeinungen nachgaben und um die frühere kirchliche Gesetzgebung sich nicht kümmerten[1], er sprach mit Betrübniß von der römischen Curie, wo Alles das Geld entschied[2], und wo das Kanzlei- und Schreiberpersonal die Absichten der besten Päpste vereitelte[3].

Die Bemühungen Gerhohs um Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege waren vergeblich, wie jene Bernhards; ihre Stimmen wurden überhört. Man befand sich einmal auf einer abschüssigen Bahn und scheute sich, den mühsamen Rückweg anzutreten. Das Kirchenvermögen wurde in Luxus durchgebracht, an Ministerialien verliehen, der niedere Clerus erhielt nur wenig, der Arme nichts mehr[4]. So war es bereits zur Zeit Gerhohs, so blieb es; daß darunter nicht bloß die Armen, Wittwen und Waisen litten, daß vielmehr die ganze Kirche die traurigen Folgen davon an sich erfuhr, hat gleichfalls Gerhoh bereits in ergreifenden Worten geschildert[5].

Dritter Abschnitt.

Von den Staufen bis zur Reformation.

§ 1. Veränderungen. Die Armenpflege durch Klöster und Vereine repräsentirt.

Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts hatte die kirchliche Armenpflege, wie sie durch die karolingische Gesetzgebung geregelt worden war, fast überall aufgehört und der Versuch einer Wiederherstellung im größeren Maßstabe wurde nicht mehr gemacht. Die kirchliche Gesetzgebung zog die Armenpflege nicht mehr in das Gebiet ihrer Thätigkeit[6]. Nur der Regularclerus

---

[1] Dialogus de diff. etc. l. c. p. 496.

[2] De investig. cap. 141 et 142. Dialogus etc. l. c. p. 498.

[3] Dialogus etc. l. c. p. 497: evenit ut etiam sub *devotis* Apostolicis esset querela de cancellariis et notariis nimium parcis etc.

[4] De aedificio Dei l. c. p. 402: paucos enim videmus, qui de redditibus ecclesiarum communem vitam in baptismalibus ecclesiis foveant, aut exinde quatuor partes in singulis annis faciant, atque illas juxta statuta canonum distribuant. Quasdam villas episcopus possidet, quasdam miles, *parum habet clericus, nihil accipit vidua et pauper*.

[5] Ibid. cap. 5, p. 258: usque hodie facultas ecclesiastica per milites distribuitur et ecclesia non solum corporali egestate in viduis, pupillis, peregrinis ceterisque pauperibus per hoc affligitur, sed et in perfectorum membris zelum Dei habentibus miro cruciatu crucifigitur.

[6] In dem Decretum Gratiani, welches seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das normgebende kirchliche Rechtsbuch wurde, findet sich keine Spur mehr von einer ge-

vergaß nie seine Pflichten gegen die Armen, und solange es Klöster gab, übten sie die Werke der Wohlthätigkeit. Zu den Klöstern gesellt sich ein ganz neuer Factor, die Hospital-Orden und Vereine, welch letztere, aus dem Laienstande sich rekrutirend, an die Stelle einer geordneten kirchlichen Armenpflege treten, um den Untergang derselben nicht gar zu empfindlich werden zu lassen. Es entwickelte sich das Corporationsleben in den Städten, die Zünfte bildeten sich, zu deren Aufgaben es auch gehörte, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen.

Dieß sind die Elemente, welche seit den Kreuzzügen allmählich hervortreten, in die leer gelassene Stelle der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege einrücken, ohne letztere völlig ersetzen zu können. Den Klöstern war es unmöglich, jene strenge Controle zu üben, welche bei der Armenpflege nöthig ist, wenn sie nicht mehr schaden als nützen soll, und die Vereine und Orden beschränkten ihre Thätigkeit fast ausschließlich auf das Hospital. Was die kirchliche Gemeinde, den Seelsorger an der Spitze, durch das Mittel der Hausarmenpflege[1] geleistet hatte, das wurde von jetzt an ein unerreichbares Ideal. Trotzdem ist auch von da an der Vorwurf ohne Berechtigung, die damalige Armenpflege der Kirche sei nur ein Almosengeben gewesen. Es wurde damals ein besseres Resultat erzielt, als von dem heutigen Armenwesen. Immerhin machten sich ähnliche Erscheinungen geltend, wie in der Gegenwart.

---

ordneten kirchlichen Armenpflege. Die Fälschungen Pseudo-Isidors gingen in dasselbe über und fanden dadurch allgemeine Anerkennung. Gratian selbst hatte keinen Begriff von der ehemaligen kirchlichen Armenpflege, das Verhältniß des Kirchenvermögens zur Armenpflege war ihm völlig unbekannt, wie aus seiner Caussa XII. hervorgeht, wo er die verschiedenartigsten, sich widersprechendsten Stellen aneinanderreiht. Neben den pseudo-isidorianischen Decreten Urbans und Melchiades' finden sich Stellen aus den Kirchenvätern und den alten Concilien. Caussa XII, quaestio I, c. 15 et 16. Gratian, wie den meisten Gelehrten des Mittelalters, mangelte der geschichtliche Sinn. Statt die Vergangenheit zu erforschen, suchte er das damals Bestehende in die Vorzeit hineinzuconstruiren. Dadurch verlor sich die richtige Erkenntniß der Vergangenheit, die entsprechende Schätzung der Gegenwart und der gedeihliche Weg für die Zukunft.

[1] De Gérando in der Bearbeitung bei Buß, System der gesammten Armenpflege III, 206, sagt: „Die Unterstützung der Armen in ihrer Wohnung nimmt die erste Stelle unter den öffentlichen Unterstützungen ein, gleichwohl trat sie geschichtlich zuletzt hervor und ward am spätesten geordnet; ihre Geschichte ist am wenigsten bekannt, ihre Principien sind am wenigsten bestimmt, ihre Anwendung ist am unvollkommensten." Solche Behauptungen konnte Gérando nur aufstellen, weil ihm die ganze Armenpflege im ersten Jahrtausend, welche durchgängig auf den Principien der Hausarmenpflege beruhte, völlig unbekannt war. Und doch glaubte er, „die Geschichte der europäischen Armengesetzgebung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart gezeichnet, ihren Geist und ihre Ergebnisse gewürdigt und auf Grund der durch die Geschichte gebotenen Erfahrungen die Bedingungen einer guten Armengesetzgebung und erfolgreichen Armenverwaltung behandelt zu haben". Noch in neueren Werken, wie bei Emminghaus, begegnet man ähnlicher Unkenntniß der Geschichte der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege.

Der Bettel nahm bei dem Mangel einer geordneten einheitlichen Gemeinde-Armenpflege in einer Weise überhand, wie er früher ungekannt war. Bei dem Mangel einer Controle war er sehr einträglich und wurde geschäftlich mit großem Raffinement betrieben. Aus dieser Zeit stammt das Wort vom „güldnen faulen Handwerk". Die Städte suchten sich hiergegen vergeblich durch lokale Bestimmungen zu schützen. Es mußte schließlich der Staat eingreifen durch Bettelverbote, welche die strengsten Strafen bestimmten, aber ohne durchgreifenden Erfolg, weil es auf dem flachen Lande vielfach an genügender Armenfürsorge gebrach.

Eine zweite betrübende Erscheinung war mehr kirchlicher und socialer Natur. Die Herrschsucht und Habsucht des Clerus rief einen Gegensatz zu den Laien hervor, welchen die frühern Perioden in solcher Schärfe nicht gekannt hatten. Dieser Gegensatz übertrug sich auch auf das Armenwesen. Die Orden, Vereine und Zünfte suchten die Verwaltung ihres meist der Wohlthätigkeit und Armenpflege dienenden Vermögens dem Einflusse des Clerus zu entziehen. Namentlich um die Verwaltung der Spitäler entspann sich ein langer Kampf, in welchem die Zünfte und städtischen Verwaltungen meist obsiegten. Dieser Gegensatz und Kampf zwischen Clerus und Laien bildete die Voraussetzung für die Möglichkeit der Trennung von der Kirche. Die Habsucht erwies sich als die Mutter aller Uebel.

Bemerkenswerth bleibt aber auch diese Umwandlung der kirchlichen Armenpflege, da sie das herrlichste Zeugniß ablegt für den in der Kirche fortwährend thätigen Liebestrieb. Als der Clerus sich nicht mehr der Aufgabe unterzog, denselben zu organisiren und zur Restauration der gemeindlichen Armenpflege zu benützen, wie sie in dem ersten Jahrtausend geblüht, da trieb die christliche Liebe zur Bildung von Vereinen und Orden, welche ohne rechtes Maß und ohne einheitliche Leitung anfänglich im ersten Eifer sich erschöpften und nach einer kurzen Blütheperiode gewöhnlich einer Enttäuschung und Ausartung anheimfielen. Daher die regelmäßige Erscheinung, daß die meisten Vereine und Orden nur für eine bestimmte Zeit Lebenskraft besaßen, dann verwelkten und jungen, lebensfrischen Gebilden Platz machten. Wenn in dieser Periode eine Klage berechtigt ist, so ist es nicht die, als ob zu wenig gegeben worden sei. Im Gegentheile war die Wohlthätigkeit unerschöpflich, aber es mangelte ihr nur zu häufig das richtige Ziel. Uebrigens erlosch die Hausarmenpflege auch in diesem Zeitraume nicht ganz, und wir werden Gelegenheit haben, aus verschiedenen Quellen dieß nachzuweisen.

Die Wohlthätigkeit und die Armeninstitute der Klöster und Spitäler, Bruderschaften und Vereine dieser Periode haben, als Surrogat der verschwundenen kirchlichen Gemeinde-Armenpflege, wohl Anspruch auf volle Beachtung in der Geschichte der kirchlichen Armenpflege, aber es ist einestheils unmöglich, eine nur annähernd erschöpfende Darstellung zu geben, ohne sich

zu sehr in Lokal- und Detailgeschichte zu verlieren, andererseits erscheint dieß auch nicht nothwendig, weil nicht mehr die Elemente einer systematischen Armenpflege zu kennzeichnen, sondern nur Acte und Anstalten einer Wohlthätigkeit, welche des einheitlichen Charakters entbehrte, zu schildern sind. Wir können uns deßhalb kürzer fassen und auf das Wichtigste beschränken.

§ 2. Die Klöster.

Den wichtigsten Factor in der Geschichte der kirchlichen Armenpflege in den ausgehenden Jahrhunderten des Mittelalters bilden die Klöster, sowohl die der Benediktiner, als die neu aufgekommenen der Cistercienser und Prämonstratenser, Dominikaner und Franziskaner.

Die Benediktiner hielten noch immer an der Bestimmung des Concils von Aachen 816 fest, den zehnten Theil ihres gesammten Einkommens an die Armen zu geben[1]. Ueberhaupt galt die Wohlthätigkeit als eine besondere Pflicht des Regularclerus, wozu sie durch bedingungsweise empfangene Schenkungen noch besonders verpflichtet waren. Von Anfang an gab es mehrere Arten der Wohlthätigkeit, welche in den Klöstern ausgeübt wurden.

In jedem Benediktinerkloster gab es einen Pfortenmeister, portarius, welcher täglich Almosen an die Armen vertheilen mußte[2]. Die Zahl der Armen, welche solche tägliche Unterstützung erhielten, war verschieden, je nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und dem Einkommen der Klöster. An bestimmten Tagen, besonders an Vorabenden hoher Feste, wurden die Gaben in reichlicherem Maße gereicht; dieselben bestanden zum Theil in Geld, zum Theil in Nahrungsmitteln, hie und da auch in Kleidungsstücken[3]. In manchen Klöstern waren eigene Besitzungen für den Zweck der Armenpflege bestimmt[4]. Vom Kloster Geisenfeld heißt es: „Meine Frau, die Aebtissin, soll auf ihrem Tische haben alle Tage zwei Almosenschüsseln, dazu gehören auch zwei Wecken (Waizenbrode). Den einen soll man schneiden auf die zwei Schüsseln und den andern soll man unter die Kinder und Hausarmen ver-

---

[1] Während die Päpste den Weltclerus nie mehr zur Armenpflege verpflichteten, hielten sie doch bei den Klöstern an den Bestimmungen des Concils von Aachen fest. So heißt es in einem Decrete Urbans II.: possessionum vestrarum decimae vel nonae in pauperum usus omnino proficiant. Harduin VI, pars II, 1643. — Cfr. Manrique, Annales Cistercienses I, 234 (Bulle Innocenz' II.).

[2] Lacomblet l. c. I, 40. 74. 99. 105.

[3] Es finden sich überall noch dieselben Verhältnisse, wie sie für frühere Perioden an der Hand des Polyptichon Irminonis dargestellt wurden. Vgl. Statuta de monachis Domini Conradi archiep. Colon. 1260, c. 14. Hurter, Innocenz III., III, 593; bes. Gesta abbat. Trudon. ad annum 1316. Mon. G. SS. X, 415.

[4] Bolland. ad 5. Febr. I, 718.

theilen. Die zwei Schnitten vom Dinkel gehören auf die zwei Almosenschüsseln. Den Siechen soll man alle Wochen geben sieben Brode als ein rechtes Speisealmosen." [1]

Es wurden nicht bloß die Armen, welche zum Klostertische kamen, gespeist, Hausarmen und Kranken wurde das Almosen in das Haus geschickt [2].

Von jeher glänzten die Klöster durch Gastfreundschaft, deren Unterlassung als grobe Pflichtverletzung gegolten hätte. Seit dem Bestande der Klöster war darum mit jedem derselben ein Fremdenhospiz verbunden (hospitale hospitum), welches je nach Bedarf bald größer, bald kleiner war, und dem ein vom Abte bestimmter Ordensbruder (hospitalarius) vorstand [3]. Diese Fremdenhospize waren manchmal sehr geräumige Gebäude; jenes in Lauterberg [4] z. B. war so groß, daß, als das Kloster 1199 von einem Brande verwüstet wurde, die Mönche fast zwei Jahre bis zur Vollendung des Neubaues in demselben wohnen konnten [5]. Mit manchem Hospital war sogar ein Marstall verbunden, über welchen ein Marschall gesetzt war [6]. Es kam auch in dieser Zeit noch vor, daß an gefährlichen Punkten eigene Klöster gegründet wurden, damit auf dem unsicheren Wege die Reisenden ein Asyl erhielten. Zu diesem Behufe wurde z. B. im Jahre 1293 das Kloster Engelhardzell an der Donau unterhalb Passau in's Leben gerufen, wie der noch erhaltene Stiftungsbrief beweist [7].

Neben den Fremdenhospizen unterhielten die Klöster regelmäßig noch Hospitäler zur Aufnahme armer erwerbsloser Männer (hospitale pauperum). Das Concil von Mainz 1261 erwähnt ausdrücklich, daß fast mit jedem Kloster solche Armenhospize verbunden waren. Sie werden auch sehr häufig in Urkunden erwähnt [8].

---

[1] Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte I, 430.

[2] Vgl. Manrique II, 191.

[3] Domini Conradi archiep. Colon. statuta de monachis, c. 13: statuimus quod nullus monachorum hospites per se recipiat nisi hospitalarius monasterii vel alter cui abbas eos commiserit recipiendos. Vgl. Gesta abbat. Trudon. Mon. G. SS. X, 313 et 314. Hurter l. c. III, 593 ff.

[4] Jetzt Petersberg, nördlich von Halle. Vgl. Böhmer, Kaiserregesten 1198 bis 1254, Einleitung, p. LXXI.

[5] Chronicon montis Sereni, ed. Eckstein, p. 63.

[6] Gesta abbat. Trudon. Mon. G. SS. X, 314. — Vgl. Hurter l. c. III, 594.

[7] Vgl. Pichler, Salzburgische Landesgeschichte, S. 49.

[8] Conc. Mogunt. 1261, c. 52: statuimus ut in monasteriis singulis discretae eligantur et maturae personae, qui redditus officii hospitalarii recolligant universos. In ipsis vero hospitalibus (*cum in plerisque coenobiis sit hospitale antiquitus* constructum) recipiantur amodo et passim senes infirmi et decrepiti sacerdotes, qui pro debilitate corporis non valent sacerdotale officium exercere. — Gesta abbat. Trudon. ad annum 1316 ap. Pertz X, 415: sacerdotes oppidani . . . accedentes ad *hospitale* S. Trudonis, cujus ordinatio et gubernatio tam

Außer den Armen- und Fremdenhospizen bestanden neben den Klöstern auch Krankenhäuser[1] (infirmaria), nicht bloß für die Klosterbrüder selbst, sondern auch für die Umgebung. Mönche waren damals auch Aerzte. Bis in die späteren Zeiten des Mittelalters haben den ärztlichen Beruf fast ausschließlich Geistliche ausgeübt, zu welchen sich immer mehr Juden und Jüdinnen gesellten[2]. Häufiger als die Männerklöster unterhielten Frauenklöster solche Krankenhäuser und ließen den Leidenden eine liebevolle Pflege angedeihen[3]. In manchen Klöstern waren alle drei Zwecke (Fremdenaufnahme, Armen- und Krankenpflege) in einem Gebäude vereinigt, welches Hospital hieß[4].

So wurden damals die Klöster mehr denn je die Herde und Mittelpunkte der Armenpflege und ersetzten durch ihre große Zahl, durch die Ausdehnung ihrer Wohlthätigkeit auf die Hausarmen und durch ihre Hospitäler den Bestand eines Gemeinde-Armenwesens. Es waren z. B. in der östlichen Schweiz für die Grafschaft Toggenburg die Klöster St. Johann und Magdenau, für die St. Gallische Landschaft das Stift St. Gallen, für die Grafschaft Sargans das Stift des hl. Pirminius in Pfäffers, für Uznach das Kloster zu Wurmsbach und das Antoniushospital zu Uznach, für die Landschaft Gäster das Frauenkloster zu Widen und das Stift Schänis die Mittelpunkte, von denen aus die Armen unterstützt wurden[5].

---

in temporalibus quam in spiritualibus ad nostrum monasterium ab olim dinoscitur pertinere. Ein hospitale pauperum wird erwähnt bei Lacomblet l. c. I, 160 (beim Kloster St. Pantaleon in Köln); ibid. I, 183 u. 355 beim Kloster Siegburg; ferner im Chronicon montis Sereni ad annum 1205, ed. Eckstein, p. 76; beim Kloster St. Nikola in Passau im Jahre 1111, Erhard, Geschichte der Stadt Passau II, 279. Mehrere zählt Hurter (III, 393) auf.

[1] Chronicon montis Sereni ad annum 1170 et 1219 l. c. p. 34. 116. — Gesta abbat. Trudon. Mon. G. SS. X, 314 und zahlreiche Stellen in den Mon. Boica, z. B. XI, 78. 274. 375. 380. 388. 394; XII, 143. 148. 414; XIII, 224. 228; XXIV, 114. 115.

[2] Ueber Heilkunst und Aerzte im Mittelalter vgl. Kriegk l. c. S. 1—60. Zum Jahre 1263 wird von einem Mönche des Klosters Neuzell berichtet, welcher weithin eines hohen Rufes als Wundarzt sich erfreute. Mon. Boic. IX, 586. Ueber Kenner der Heilkunst und Bereiter kostbarer Tränklein und Latwergen in Klöstern vgl. ferner Albin Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben, S. 45.

[3] Solche Krankenhäuser urkundlich erwähnt bei den Frauenklöstern Meer (Lacomblet l. c. I, 385) und Burtscheid (ibid. I, 209). — Vgl. auch Hurter l. c. III, 526.

[4] Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz X, 415. Auch bei den Collegiatstiften waren regelmäßig noch Hospitäler. Lacomblet l. c. I, 372. — Gerhoh, De aedificio Dei, cap. 45, ap. Pez, Thes. anecdot., tom. II, pars II, p. 402.

[5] Vgl. Hungerbühler, Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen, p. 8 ff. — Für Trier vgl. die ausführlichen Nachrichten von Marx l. c. I, 2, cap. 41, die Hospitäler, und II, 1, wo er die Klöster behandelt.

Besonders wohlthätig wirkten die Klöster in Zeiten allgemeiner Noth, bei Mißwachs, Hagel, Ueberschwemmungen. In solchen Fällen beschränkten sich die Mönche auf das Nöthigste, um Alles den Armen geben zu können; die herrlichsten Kunstschätze, die größten Kostbarkeiten, die mit Gold und Perlen gestickten und geschmückten Gewänder der heiligen Leiber, selbst die kostbaren Kelche wurden nicht geschont, wenn es galt, den Hunger der Bevölkerung zu stillen, ein Menschenleben zu retten [1].

Der Reichthum wurde nicht bloß dem Weltclerus, sondern auch den Klöstern jederzeit verhängnißvoll. In reichen Klöstern kamen große Mißbräuche vor, Luxus und Habsucht griffen um sich, die Liebe zu den Armen erkaltete [2]. Doch waren dieß in den besseren Jahrhunderten des Mittelalters nur Ausnahmen und erst im 15. (theilweise schon im 14.) Jahrhundert kommen jene Mißbräuche vor, welche die Romanschreiber zu den schauerlichsten Gemälden benützt haben [3]. Wenn man gerecht sein will, darf man indeß nicht verschweigen, daß das 14. und 15. Jahrhundert mehr Stiftungen und Werke der Wohlthätigkeit aufzuweisen haben, als irgend eine andere Zeit.

Ein neuer Aufschwung in das Klosterleben war im 12. Jahrhundert durch die neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser gekommen [4]. Besonders in der Wohlthätigkeit leuchteten sie den übrigen Klöstern vor. Das Kloster Premontré, obwohl sehr arm, konnte doch während einer Hungersnoth 500 Arme täglich speisen [5]. Der hl. Bernhard schärfte seinen Jüngern stets ein, allen Ueberfluß den Armen zu geben, selbst arm und einfach zu leben, auch die Kirchen nicht übermäßig zu schmücken, damit die Armen nicht Hunger leiden dürften [6]. Daß die Cistercienser Jahrhunderte

---

[1] Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz X, 415: in anno hujus caristiae larga eleemosyna pauperibus distribuebatur ad portam. Fuit enim in domo eleemosynarii fornax constructus cum caldaria grandi, in qua statutis diebus pottagium ex pisis et condimentis coquebatur, quod mendicantibus et pauperibus distribuebatur. — Eodem tempore (1197) tanta fames pauperes premebat ut mulieres praegnantes ante portam in nemore pariendi tempora implerent. Christus vero non immemor promissi: date et dabitur vobis, quia largi erant in dando, largam illis misit eleemosynam. Gerardus enim prepositus S. Simeonis in Treviri moriens circa ducentas libras auri illis legavit. Ex quibus centum ad portam in usus pauperum sequestravit. Portarius centum libras suas recipiens non ex iis vineas vel agros, sed totidem maldra siliginis apud Confluentiam comparavit, quibus satis sufficienter usque ad messem pauperes sustentavit. Apud Launoi l. c. p. 646. Vgl. auch ibid. p. 606. — Hurter l. c. III, 594.

[2] Launoi l. c. p. 630.

[3] Hurter l. c. III, 604.

[4] Ueber die Wohlthätigkeit der Cistercienser vgl. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 1, p. 535 ff.

[5] Neander, Der hl. Bernhard, p. 18.

[6] Launoi l. c. p. 606.

hindurch diesen Forderungen ihres Meisters fleißig nachkamen, in ihren Werken der Liebe gar kein Maß kannten, wird ausdrücklich bezeugt[1].

Die Einrichtungen waren bei den Cisterciensern dieselben wie bei den Benediktinern. Der Pförtner hatte das Geschäft des Almosengebens an der Klosterpforte und des Speisevertheilens an die Hausarmen; außerdem bestanden Fremden- und Armenhospize, sowie Infirmarien (Krankenhäuser)[2].

Großen Einfluß auf das Armenwesen übten die Bettelorden. Selbst arm und auf die Gaben der Mildthätigkeit angewiesen, wurden sie nicht bloß die Vertrauensmänner der ärmeren Bevölkerung, sondern auch der Reichen. Letztere spendeten ihre Gaben mit Vorzug durch Vermittlung der Bettelorden. Während der Reichthum des Weltclerus und der älteren Orden, der Benediktiner und der Cistercienser, vielen Laien zum Aergernisse diente, gewannen die Bettelorden rasch die Liebe und das Vertrauen namentlich der städtischen Bevölkerung. Die Tüchtigkeit des Bürgerstandes in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist wesentlich dem Einflusse der Bettelorden zu danken.

Nach dem Beispiele des hl. Franz von Assisi und des hl. Dominicus haben die Franziskaner und Dominikaner jederzeit alles, was sie vom Almosen der Gläubigen erübrigten, den Armen und Aermsten gespendet, und noch heute sind die Bettelklöster die Zufluchtsstätten der Armuth. Hausarme und Kranke, müde Wanderer und arbeitslose Handwerksburschen erhalten an den Pforten der Klöster warme Suppe und Brod[3].

---

[1] Chronicon Autissiod. ad annum 1176 ap. Launoi l. c. p. 606: maxima fames invaluit, in qua multarum abbatiarum, sed praecipue Cisterciensis ordinis magna apparuit munificentia in pauperibus sustentandis; in plerisque etiam ecclesiis multa ob sustentationem pauperum invadiata sunt ornamenta, multa sanctorum feretra decrustata. Dasselbe erzählt Cäsarius von Heisterbach, ap. Launoi l. c. p. 606: ante messem ad necessitatem pauperum pecora nostra occidimus, calices et libros nostros oppignoravimus. Derselbe Cäsarius erzählt, daß sein Kloster während der Hungersnoth 1197 an manchen Tagen an 1500 Arme Almosen gegeben habe: sicut dixerunt hi, qui numerum inopum ante portam consideraverunt, aliquando una die mille quingentis eleemosynae datae sunt. Ap. Launoi l. c. p. 646. In der Hungersnoth des Jahres 1146 wurden im Kloster Clairvaux an einem Tage oft über 10 000 Arme gespeist. Manrique ad ann. 1146, II, 288. Aehnlich in anderen Cistercienserklöstern 1151. Manrique II, 191: Valcellensis ecclesiae primus abbas Radulphus . . . ut quotidie plusquam quinque millia praeter praegnantes, nutrientes et infirmos pane et pulmento ad ostium monasterii sustentarentur.

[2] D'Arbois de Jubainville, Études sur l'état intérieur des abbayes Cisterciennes et principalement de Clairvaux au XIIe et XIIIe siècle, Paris 1858. Vgl. Launoi l. c. p. 646.

[3] Vgl. Wadding, Annales Ordinis fratrum minorum I, 109: concionabatur in populo et eleemosynas colligebat. Si quis vero pauper accedebat mendicans,

Die Klöster wirkten für die Menschheit nicht bloß durch das Almosen, das sie gaben, wohlthätig, sondern noch mehr durch die Verbesserung der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Die den Klöstern unterstehenden Zinsbauern und Leibeigenen genossen eine viel bessere Behandlung als diejenigen, welche weltlichen Herren unterthan waren [1]. Die Mönche forderten nur die nöthigen und gesetzmäßigen Dienste, erhoben nicht willkürliche Abgaben, gaben vielmehr ihren Leuten, wenn sie in Armuth geriethen, Unterstützung. Bereiteten sie so jener Bevölkerung, welche auf ihrem Grunde seßhaft war, ein menschlich erträgliches Dasein, so wirkten sie auch weiterhin und dauernd segensreich für die ganze Menschheit durch Vervollkommnung des Handwerks, durch Cultivirung des Bodens, durch Pflege des Weinbaues, Landbaues und der Viehzucht, durch rationelle Betreibung der Forstwirthschaft, der Obstbaumzucht u. s. w. Dasselbe gilt von der Pflege von Kunst und Wissenschaft in den Klöstern [2].

In den Klöstern fand der Grundsatz der Gleichheit Aller vor Gott immer seine Verwirklichung. In den Klosterschulen fanden nicht bloß die Söhne der Reichen, sondern auch der Aermsten und Niedrigsten Aufnahme. Auf diese Weise konnte der Sohn des bäuerlichen Taglöhners seine Fähigkeiten entwickeln und zu den höchsten Aemtern und Würden gelangen.

Ich habe mich in der bisherigen Darstellung fast ausschließlich auf deutsche Quellen beschränkt. Die Einrichtungen aber, die ich erwähnt habe, bestanden in Frankreich [3] und Italien [4] ebenso wie in Deutschland.

Der Verfall des Klosterlebens im 15. und 16. Jahrhundert ist bekannt. Die Klöster, sonst die herrlichen Anstalten der Wohlthätigkeit, geriethen in Unordnung, herbeigeführt durch innere und äußere Gründe. Der Reichthum der Abteien veranlaßte nur zu häufig die Eltern, ihre Söhne und Töchter in den Klöstern unterzubringen, ohne deren Beruf zu prüfen. Vornehme Eltern betrachteten die reicheren Klöster als Versorgungsanstalten für nachgeborne Söhne, welche nicht den Geist der Demuth, des Gehorsams und

---

ex acceptis dividebat, nulli dum quippiam suppetebat denegans charitatem. Vgl. ibid. I, 100. 149. 251; II, 65 sqq.

[1] Vgl. Wittmann, Quellen und Erörterungen I, 8. 13.

[2] Vgl. Hurter l. c. III, 583 ff.

[3] Ich verweise hierfür auf das bereits citirte, eingehende Werk von d'Arbois de Jubainville, ferner auf die Belege bei Launoi l. c. p. 606; auf die Beschlüsse des Concils von Paris 1212, can. 4 und 5, auf das Zeugniß der Synode zu Bourges (Conc. Biterr.) 1233, c. 20, ap. Harduin VII, 212. Conc. Turon. 1236, c. 14: injungimus abbatibus, et prioribus ut hospitalitatem exhibeant sicut decet: et maxime religiosis, qui nudi nudum secuti propter Christum propria dimiserunt. Harduin VII, 266.

[4] Vgl. Tosti, Storia della badia di Monte Cassino II, 193 sqq. 292. Bolland. Acta Sanct. Octobr. IX, 418.

der Entsagung mitbrachten, sondern dem Hange zu üppigem und ungebundenem Leben fröhnten. Sie wurden ein Ferment der Zersetzung, bildeten ein zerstörendes Element der Unzufriedenheit und wurden den Klöstern zum Verderben. Die Sittenreinheit schwand mehr und mehr, üppige Gelage mit den sie begleitenden Ausschweifungen wurden häufiger und brachten das Klosterleben in Verruf, wenn auch in vielen Klöstern noch die alte strenge Regel und die fromme Sitte aufrecht erhalten blieb.

Bezeichnend für die Stellung der Klöster den Adeligen und Reichen gegenüber ist ein Briefwechsel zwischen dem Abte Sibert vom Pantaleonskloster und dem Abte Rudolf von St. Trudo. Ein reicher, aber geiziger und habsüchtiger Herr hatte die Aufnahme seines Sohnes in das St. Pantaleonskloster verlangt, weigerte sich aber, seinem Sohne irgend eine Ausstattung mitzugeben [1]. Diese Weigerung begründete er mit dem Vorwande, daß er sich der Simonie schuldig machen würde, falls er die Aufnahme seines Sohnes durch Hingabe von Vermögen erwirkte. Der Abt von St. Pantaleon nahm den Jüngling nicht auf und nun wandte sich dessen Vater an geistliche und weltliche Obrigkeit mit der Anschuldigung, das Kloster treibe Simonie. In seiner Verlegenheit wandte sich Abt Sibert an Abt Rudolf von St. Trudo um Rath. Letzterer wies die Anforderung, daß das Kloster den jungen Menschen ohne jede Vermögensausstattung aufnehmen solle, als unbillig zurück und entkräftete den Vorwurf der Simonie. Er zeigte die schlimmen Folgen für die Klöster, wenn sie mehr Mönche aufnehmen, als ihrem Vermögensstande entspricht. Sie seien dann genöthigt, um die Gunst der Reichen sich zu bewerben, gelegen und ungelegen um Almosen zu bitten [2]. Schließlich gab er folgenden Rath: Vermögliche, welche in ein Kloster eintreten wollen, sollen ihren Besitz in drei gleiche Theile theilen. Der eine Theil soll den Armen gegeben, der zweite der Familie belassen, der dritte dem Kloster zugewandt werden, in welches der Eintritt erfolge. Die Forderung eines solchen Antheils durch die Klöster sei nicht Simonie, sondern entspreche der Gerechtigkeit [3].

---

[1] Mon. G. SS. X, 317: pecuniosus homo sed parcus et avarus vult nobis filium suum intrudere sine omni oblationum genere, ne in sua oblatione videatur simoniam facere... contestans, apud nos precio constare, quae jubemus gratis dare.

[2] Ibid. X, 323: ne divitum domus matronarum sibi affectarent gratias, ut inopiam, quam patiuntur propter supereffluentem multitudinem, effugere valeant per importunam et opportunam mendicitatem.

[3] Ibid. X, 324:

> quando vult aliquis, ut fiat coenobialis
> ex omni quod habet partes aequas faciat tres
> unam pauperibus det et una domi teneatur,
> tertia debet sanctis, ad quos gradietur.
> hoc ego justitiam magis assero quam simoniam.

Besonders gefährlich für die Klöster wurde die Uebung der Gastfreundschaft, indem durch die Besuche von Fürsten und Bischöfen mit ihrem großen Gefolge nicht bloß die klösterliche Ordnung gestört, sondern auch die Finanzen zerrüttet wurden. Amtleute, fürstliche Jäger und Falkner verlangten von den Klöstern nicht bloß Gastung, sondern auch Sold. Die Klagen der Klöster über den Mißbrauch des Gastungsrechtes waren allgemein; die Lasten, Bedrückungen und Gefahren, denen die Klöster in Folge ihrer Pflicht der Gastfreundschaft ausgesetzt waren, veranlaßten den materiellen Ruin und den Verfall der Disciplin. Es war das Bestreben der Aebte, durch Privilegien von der Einquartierung sich zu befreien. Der Herzog Stephan bekannte 1391, daß bereits Ludwig der Bayer angesehen habe die großen Gebrechen und die Nothdurft, womit die Gotteshäuser in Bayern durch Ueberladung großer Gastung beschwert waren, daß sie aber jetzt noch mehr beschwert seien, deßhalb die geistlichen Personen nicht mehr leben können und das Kloster verlassen müssen. Dazu falle auch der Bau nieder und veröde mit den Gütern. Deßhalb nehme er dem Abte des Klosters Rott alle Gastung ab [1]. Aehnlich wie in Rott war es in den meisten anderen Klöstern, wie zahlreiche Urkunden beweisen [2].

Was die Gastfreundschaft der Vornehmen für die Klöster so kostspielig machte, das waren die luxuriösen Anforderungen, welche gestellt wurden. Die Tafel für die vornehmen Gäste sollten nicht bloß die seltenen Südfrüchte: getrocknete Trauben und Mandeln, Safran und Reis, sondern auch „lateinische Weine" schmücken. Zuweilen reichte man den Ankommenden und Scheidenden und ihrem Gefolge werthvolle Geschenke und Gold, um sich die Gunst zu gewinnen oder zu erhalten [3].

Der wirthschaftliche Verfall und der sittliche Niedergang der Klöster machte sie mehr und mehr unfähig für die Werke der Barmherzigkeit an den Armen. Es trat eine Entfremdung zwischen dem Volke und den Klöstern ein, welche sich steigerte, je häufiger an die Stelle der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit Schwelgerei und Genußsucht der Mönche traten.

Dennoch, trotz aller Mißbräuche, galt als hervorragende Aufgabe eines Klosters immer die Wohlthätigkeit, die Unterstützung der Armen, die Aufnahme und Bewirthung der Reisenden [4]. Dazu kam die Uebung der Arbeit. Die alten Orden pflegten die Arbeit und waren mit der Landwirthschaft

---

[1] Mon. Boic. II, 46.

[2] Vgl. die Privilegien für die Klöster Vormbach, Ranshofen, Aldersbach, Schäftlarn, Prüfling, Oberaltach, Windberg u. s. w. Mon. Boic. III, 373; IV, 176. 493; V, 204. 434; VIII, 565; XII, 244; XIII, 275; XIV, 66 etc. — Janssen II, 339 ff.

[3] Vgl. Söltl, Stiftungen der Wittelsbacher, S. 29 ff.

[4] Mon. G. SS. X, 322: (monachi vel pauperes Christi) quotidie ministrant pauperibus, peregrinis et hospitibus.



und allen ihren Beschäftigungen innig verknüpft[1]. Ihre Zeit war getheilt zwischen Gebet und Betrachtung, geistiger Arbeit und landwirthschaftlicher Beschäftigung, Seelsorge und Wohlthätigkeit.

Bei den Bettelorden dagegen tritt die wirthschaftliche Thätigkeit ganz in den Hintergrund und die Handarbeit fällt weg. Ihre Klöster werden nicht mehr auf weithin beherrschenden Höhen, wie die Benediktinerstifte, nicht mehr in Flußthälern, wie die Cistercienseranstalten gebaut[2], sondern sie erstehen in den Städten und widmen sich neben der Sorge für die eigene Seligkeit durch strengste Enthaltsamkeit und Ascese nur der Seelsorge und der Predigt. Die wirthschaftliche Entwicklung hatte die Scheidung von Stadt und Land, von Landwirthschaft und Handwerk zur Folge. Die Arbeitstheilung mußte auch auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens einwirken. Die körperliche Arbeit fiel, den socialen Verhältnissen entsprechend, bei den Bettelorden von Anfang an weg und verschwand bei den übrigen Klöstern allmählich von selbst. Bei den Bettelorden zeigt sich bald eine unberechtigte Geringschätzung der wirthschaftlichen Thätigkeit und ein übermäßiges Betonen des beschaulichen Lebens, wodurch häretische Richtungen hervorgerufen wurden. Sittliche Energie muß das gesammte Wirthschaftsleben durchdringen und regeln, sonst schwebt die Sittlichkeit in der Luft, während das Erwerbsleben im Kothe materieller Bestrebungen und schmutzigen Eigennutzes versinkt. Letzteres war und ist der Zustand des pharisäischen Judenthums; ähnliche Gefahren drohen auch den christlichen Völkern, wenn sie entweder das contemplative Leben oder das materielle Streben einseitig überschätzen und übertreiben.

§ 3. Die Hospitäler.

Alles, was außer den Klöstern geschah, concentrirte sich meist auf das Hospital. Die Spitäler dienten nicht bloß zur Versorgung der arbeitsunfähigen Armen und zur Pflege der Kranken, sondern auch zur Aufnahme von verwahrlosten, verwaisten und Findelkindern, ja sie hatten vielfach auch den Charakter von Arbeitshäusern und Correctionsanstalten. Manche Hospitäler, namentlich in den Städten, hatten die fernere Aufgabe, den Gefangenen die Speisen zu liefern. Noch nicht genug, die städtischen Hospitäler mußten auch leidenden Hausarmen Speise in's Haus schicken. Wie beim Klosterspital, so waren auch die städtischen Spitäler Mittelpunkte der ge-

[1] Der Brief des Abtes Rudolf von St. Trudo an Abt Sibert von St. Pantaleon behandelt eingehend das Verhältniß der Klöster zum Erwerbsleben. Es heißt u. A.: monachorum coenobia non sunt ad hoc instituta, ut avarorum divitum filios inconsulte suscipiant, vestiant et nutriant ecclesiae stipendiis, sed ut suis *laboribus* et fidelium oblationibus viventes . . . Mon. G. SS. X, 322.

[2] Bernardus diligit valles, montes Benedictus.

sammten Armen- und Krankenpflege. Selbst den armen Reisenden mußte an der Pforte des Spitals Labung und Zehrpfennig gereicht werden.

Zu diesen vielen Aufgaben und Auslagen, welche die Spitäler hatten, kam noch der Umstand, daß sie zu außerordentlichen Abgaben und Leistungen herangezogen wurden. Zwar hatten sie keine Beede zu entrichten, dagegen wurden sie aber zu den Kosten der Kreuzzüge herbeigezogen.

Die Spitäler hatten ihre Ausgaben aus dem Stiftungsvermögen zu bestreiten. Sie erhielten zahlreiche Legate von Wohlthätern, theils in Baarsummen, theils in liegenden Gütern und in Gülten. Den Wohlthätern wurde durch Abhaltung von Seelenmessen, manchmal auch durch Errichtung von Grabdenkmälern oder Anbringung von Wappen ein ehrendes Gedächtniß geweiht. Fürsten und Städte waren freigebig in Zuweisung von Strafgeldern, von Gütern und Rechten. Die Städte schenkten ihnen Holz aus ihren Waldungen, gestatteten auch im Herbste unentgeltlichen Viehaustrieb auf städtischen Feldern. Jedes städtische Spital trieb, wie die meisten bürgerlichen Haushaltungen, auch Viehzucht.

Für Erhaltung und Vertheidigung der Rechte der Hospitäler gab es sogenannte Conservatores, welche Geistliche waren und speciell vom Papste gewährt werden mußten, was nicht immer zu erreichen war.

In jedem Spitale wurde besondere Aufmerksamkeit der Pflege der Religion geschenkt, indem jedes seine Spitalkirche und meist auch seinen Spitalgeistlichen hatte. Wo kein eigener Geistlicher angestellt war, hatten die Pfarrer, Stifte oder Canonicate für regelmäßigen Gottesdienst in den Spitälern zu sorgen. In den Städten wurden die Spitalgeistlichen vom Rathe ernannt. Die meisten Spitäler erfreuten sich besonderer päpstlicher und bischöflicher Abläße. Als kirchliche Anstalten hatten die Spitäler, auch wenn sie unter städtischer Verwaltung standen, das Recht, Asyle zu sein. Die Spitäler hatten endlich eigene Friedhöfe, welche auch für aufgefundene Leichen und für die Leichen der Hingerichteten in Anspruch genommen wurden.

Die Spitäler hatten eigene Aerzte und Apotheken. In den städtischen Spitälern hatten im spätern Mittelalter die sogenannten Stadtärzte auch den Heildienst für die in den Spitälern untergebrachten Kranken[1].

---

[1] Vgl. Martin-Doisy l. c., welcher ein reichhaltiges Material über die Spitäler gesammelt hat; über die städtischen Spitäler vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, S. 75—97. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins II, 257 (über Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrh.). Ueber Aerzte und Apotheken im Mittelalter vgl. Brentano, Die barmherzigen Schwestern, S. 251—265; Kriegk, S. 1 bis 75. Der Eid, welchen die Apotheker zu leisten hatten, ist charakteristisch für den christlichen Geist jener Zeit, welcher Alles auf die Ehre Gottes und das Wohl des Nächsten bezog. Der Apotheker mußte schwören, im christlichen Glauben zu leben und zu sterben, den Doctoren Ehre, Respekt und Dienstleistung zu erweisen und Allen, welche

In der ganzen Periode von den Staufen bis zur Reformation ist das Hospital der wichtigste Factor in der Armenpflege neben dem Kloster, weßhalb es nöthig ist, die Geschichte der nun entstehenden Hospitalverbrüderungen und die Geschichte der städtischen Hospitäler eingehender zu schildern. Dabei liegt aber der Gedanke ferne, eine vollständige erschöpfende Geschichte liefern zu wollen. Es sollen nur die bedeutenderen Erscheinungen erwähnt werden.

§ 4. Die bürgerlichen Hospitaliterorden.

Die erste Hospitalverbrüderung, welche die Geschichte kennt, entstand in Italien gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Ein schlichter, einfacher Bürger von Siena, Namens Soror, war deren Begründer, derjenige Soror, welcher bereits als Stifter des Hospitals S. Maria della Scala erwähnt wurde. In dieses Hospital nahm er nicht bloß Fremde und Arme auf, sondern auch Kranke, verwaiste, verwahrloste und ausgesetzte Kinder. Zur Erziehung dieser, sowie zur Pflege der Kranken, bedurfte er eines größeren Wartpersonals, dem er eine Regel gab, welche anfänglich vom Bischofe, später von mehreren Päpsten bestätigt wurde. Das Personal wie die Verpflegten waren strenge nach Geschlechtern geschieden.

Für die äußere Verwaltung zog er zwei Bürger der Stadt bei, welche den Administrator des Hospitals überwachen, die Verwaltung controliren und zu allen Ausgaben ihre Zustimmung geben mußten. Die oberste Controle stand aber immer noch dem Bischofe zu, von dessen Jurisdiction die Verbrüderung erst später durch Cölestin III. 1194 befreit wurde.

Das Hospital gelangte unter der Regel Sorors zu großer Blüthe, so daß dessen Einrichtungen auch in vielen andern italienischen Städten Eingang fanden. Die Verbrüderung erhielt sich bis in's 16. Jahrhundert, die Regel Sorors wurde fast unverändert beibehalten [1].

Wie in Siena, so geschah es bald in jedem Hospital. Entweder gab der Gründer eines Hospitals selbst der Pflegerschaft eine Regel, oder es geschah dieß von Seite des Bischofs. Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts gab es fast ebenso viele Hospitalverbrüderungen, als Hospitäler existirten. Das Gemeinsame aller derselben bestand darin, daß sie die Regel des hl. Augustin befolgten, sich verpflichteten, arm und keusch leben, die Armen, Kranken und Fremden freiwillig verpflegen zu wollen; auch trugen sie eine geistliche Kleidung, ohne auf die Rechte eines Ordens Anspruch machen zu

---

Arzneien bedürfen, ohne Unterschied Dienst und Hilfe zu leisten, endlich niemals irgend ein altes oder verderbliches Arzneimittel in der Offizin zu dulden.

[1] Martin-Doisy l. c. II, 953 ss. — Häberl l. c. p. 48.

wollen [1]. Diese Hospitaliter standen aber noch immer unter bischöflicher Aufsicht und Controle. So blieb es bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts, da aus den Hospitalitern eigene Orden wurden, welche sich frühe von der bischöflichen Jurisdiction zu emancipiren wußten. Auch über die äußere Verwaltung, über die Administration der Güter eines Hospitals wurde dem Bischofe allmählich die Controle entzogen. Bis zu Gregors VII. Zeiten hatte man an dem Grundsatze festgehalten, daß die Besitzungen sämmtlicher Kirchen und kirchlicher Institute unter der Aufsicht und zugleich unter dem Schutze des Bischofes stehen sollten; ihm mußte über die Verwaltung Rechenschaft abgelegt werden. Die Klöster wußten sich dieser unbequemen bischöflichen Controle zu entziehen [2] und im Laufe des 12. Jahrhunderts gelang dieß auch den meisten Hospitälern. Der Grund davon lag zum Theil schon darin, daß die Adeligen, welche zahlreiche Hospitäler gründeten, die Ernennung des Administrators, sowie ein oberstes Aufsichtsrecht sich vorbehielten; die äußere Verwaltung der von Städten gegründeten Hospitäler wurde regelmäßig dem Magistrate vorbehalten.

So kam es, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts nur wenige Hospitäler mehr unter bischöflicher Aufsicht standen. Eines der wenigen war das Hospital am Pyrn in Oberösterreich, dessen lehrreiche Geschichte Pritz [3] geliefert hat. Gegründet 1190 von Bischof Otto II. von Bamberg, diente es in den ersten zwei Jahrhunderten mit Eifer seinem Zwecke als Armen- und Fremdenhospiz, artete allmählich aus und wurde 1418 endlich in ein Collegiatstift mit einem Dechant und zehn Chorherren umgewandelt. Dieß war der gewöhnliche Gang; das Hospital, für die Armen bestimmt, wurde bald von den geistlichen Administratoren als Einkommensquelle angesehen und sank zuletzt zu einer Pfründe herab [4].

Die Bischöfe selbst gaben nicht selten (im 13. Jahrhundert) die Hospitäler aus ihrer Hand und überließen sie an eifrige Hospitalorden [5] oder an Klöster [6],

[1] Thomassin l. c. pars III, lib. II, p. 520 sqq. — Häser, Geschichte christl. Krankenpflege und Pflegerschaften, p. 37.

[2] Und sie hatten nicht selten guten Grund dazu. Vgl. Gesta abbat. Trudon. Mon. G. SS. X, 415.

[3] Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, 243—428.

[4] Häberl l. c. p. 34 ff.

[5] Vgl. Belege bei Voigt, Geschichte des Deutschordens, p. 11. 16 ff.

[6] Bischof Adalgot von Chur 1150—1160, Schüler des hl. Bernhard, übergab das Armenhaus zu Chur dem daselbst bestehenden Prämonstratenserkloster. Eichhorn, Germania Sacra in provincias distributa; episcopatus Curiensis, p. 78: quanta sit animae redemptio, eleemosynarum in pauperes largitio, divina scriptura insinuat nobis dicens: sicut aqua extingit ignem ita eleemosyna peccatum. Quapropter ego Algotus Curiensis episcopus pro utilitate monasteriorum et *cura pauperum episcopale* onus suscipiens, accepto fratrum et ministerialium majoris ecclesiae

in der Hoffnung, dadurch besser für sie zu sorgen. Von den Päpsten wurde die Exemption der Hospitäler von der bischöflichen Gewalt gleichfalls begünstigt und von Innocenz III., dem großen Ordner der Dinge, dadurch gefördert, daß er aus den vielen Hospitalverbrüderungen jene des Hospitals zu Montpellier in Rom einführte und in der ganzen Kirche zu verbreiten bestrebt war. Daraus entstand

§ 5. Der Orden der Brüder des heiligen Geistes.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts[1] hatte ein gewisser Guido[2] in seiner Vaterstadt Montpellier ein Hospital für arme Kranke zu Ehren des heiligen Geistes gestiftet. Den dienenden Brüdern, mit welchen er sich umgab, schrieb er die Regel des hl. Augustin vor. Diese neue Gesellschaft breitete sich bald aus. Am 23. April 1198 wurde sie von dem Papste Innocenz III. in einem an den Stifter gerichteten Schreiben bestätigt und in besondern Schutz genommen. Zugleich erlaubte der Papst dem Orden, allenthalben auf seinen Besitzungen Kirchen zu erbauen, und beauftragte die Bischöfe, in deren Diöcesen diese Kirchen lagen, die von den Ordensbrüdern zu präsentirenden Candidaten zu Priestern zu weihen. Damals hatte der Orden schon Häuser in Marseille, Troyes u. s. w.; diese Häuser sollten nach des Papstes Willen ewig dem Mutterhause in Montpellier untergeordnet sein. Indessen beschränkte sich die Sorgfalt dieses ausgezeichneten Papstes nicht bloß auf die auswärtigen Hospitaleinrichtungen. Auch in Rom selbst sollte eine ähnliche Anstalt in seltener Großartigkeit sich entwickeln. Innocenz III. benützte dazu eine ältere Stiftung. Im Jahre 725 hatte der angelsächsische König Ine nach einer vieljährigen, thaten- und ruhmreichen Regierung die Krone niedergelegt und sich nach Rom begeben, um daselbst den Rest seiner Tage in heiligen Betrachtungen zu beschließen. Hier erbaute er eine Kirche: St. Maria in Sassia (Sachsen), und verband damit ein Hospiz für Pilgrime der angelsächsischen Nation. Offa, König von Mercien, soll später diese Stiftung erweitert und bereichert haben. Im Jahre 1198 war sie dem Verfalle nahe, als Innocenz III. sich derselben annahm und sie zur Grundlage umfassender Pläne gebrauchte. Gleich im ersten Jahre seines Pontificats errichtete er die Gebäude von Neuem und versah die erweiterte Anstalt mit reichlichen Einkünften. Da sich die „Brüder des heiligen Geistes"

---

consilio atque consensu, hospitale apud S. Martinum in civitate Curia, providentiae fratrum S. Lucii ad sustentationem pauperum committere curavi.

[1] Nach Monnier l. c. p. 275 wurde das Hospital 1145 gegründet.

[2] Im Jahre 1179 als magister Guido, 1197 als procurator et fundator hospitalis sancti Spiritus juxta montem Pessulum urkundlich erwähnt.

vor allen Anderen in der Pflege der Kranken auszeichneten, so berief er 1204 sie und deren noch lebenden Stifter an dieses Hospital [1].

Als wenige Jahre später Guido in Rom gestorben war, kamen die Brüder des Hospitals in Montpellier und Rom zu Innocenz wegen der Wahl eines neuen Ordensmeisters, worauf der Papst mit Einwilligung dieser Brüder am 8. März 1208 verordnete, daß das römische Haus fortan das Mutterhaus und der von diesem gewählte Meister zugleich General des ganzen Ordens sein sollte. Alle Hospitäler zum heiligen Geiste sollten als Zeichen der Abhängigkeit jährlich eine Abgabe an das Mutterhaus in Rom entrichten [2]. Letzteres besteht noch jetzt als eine der größten Anstalten. Es liegt an der Tiber, auf dem rechten Ufer unterhalb der Engelsburg und nicht weit von der Peterskirche. Von ihm erhielt die ganze Gegend den Namen (Borgo San Spirito). Es nimmt einen riesigen Raum ein und unterhält beständig über tausend Personen. Es werden nicht bloß Kranke, sondern auch Waisenkinder aufgenommen und verpflegt.

Der Orden der „Brüder vom heiligen Geiste" wurde von Innocenz III. unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet und verbreitete sich rasch über ganz Europa. Er erhielt in allen Ländern die meisten Hospitäler zur Verpflegung der Armen und Kranken.

Schon vier Jahre nach dem Uebergange des Hospitals in Rom an den Orden der „Brüder vom heiligen Geiste" stiftete Herzog Leopold der Glorreiche 1208 ein Heilig-Geist-Spital in Wien und in demselben Jahre ein Graf von Blankenburg ein anderes in der Diöcese Halberstadt. Herzog Otto II. gründete das Heilig-Geist-Spital in München und ein weiteres Spital in Kelheim. Das von dem Priester Ulrich von Hurnheim und dem Stadtrathe zu Ulm errichtete Heilig-Geist-Spital nahm König Konrad IV. im Juli 1240 in seinen und des Reiches besonderen Schutz; schon 1244 hatte es ein eigenes Siegel. Das Mainzer Heilig-Geist-Spital wird zuerst 1236 erwähnt. Damals genehmigte Erzbischof Siegfried auf Bitte der Bürger und mit Beirath der Geistlichkeit die Verlegung des früher am Dom befindlichen Hospitals an das Rheinufer in die Nähe der St. Gereonskapelle und machte merkwürdige Satzungen für die verwendeten Brüder und Schwestern, welche als Religiosen des Ordens des heiligen Geistes leben und dienen sollten. Am 13. November 1244 überließ derselbe Erzbischof die Ernennung des Priesters und die Verwaltung dem Stadtrathe von Mainz. 1250 wurden die Schwestern vom Spitale getrennt und wählten den Cistercienserorden. Ueberhaupt

---

[1] Es hieß von da ab ospedale di San Spirito in Sassia. Vgl. Morichini I, 31. Dudik, Iter Romanum I, 83.

[2] Der erste General war P. de Granerio. Vgl. Janssen, Joh. Friedr. Böhmers Briefe u. kleine Schriften II, 442 ff. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, S. 30 ff.

scheinen die Hospitalschwestern früher verschwunden zu sein, als die Brüder vom heiligen Geiste.

Der Orden verbreitete sich rasch, so daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Deutschland kaum mehr eine bedeutende Stadt war, welche nicht ein Heilig-Geist-Spital besaß. Im 13. Jahrhundert begann ein lebhafter wirthschaftlicher Aufschwung, der Reichthum mehrte sich rasch, die Bevölkerung nahm zu, die Städte vergrößerten sich und es wurden deßhalb solche Anstalten dringend nothwendig. Es entstanden viele neue Stiftungen; sie wurden von einzelnen Fürsten, Adeligen, Geistlichen, meist aber von reich gewordenen Bürgern gegründet oder von einzelnen frommen Männern in bescheidenen Verhältnissen in's Leben gerufen. Letzteres dürfte sehr häufig der Fall gewesen sein, weßhalb auch die Anfänge dieser Spitäler regelmäßig im Dunkel sich verlieren. Verfallene Hospitäler wurden wieder hergestellt, bereits bestehende Anstalten umgewandelt und den Brüdern und Schwestern vom heiligen Geiste übergeben, welche mit der wahren Liebe die rechte Tüchtigkeit verbanden und darum überall gesucht waren.

Neben der Krankenpflege faßten die Heilig-Geist-Spitäler auch die Erziehung der Waisen in's Auge, nach dem Vorbilde des Erzspitals in Rom; außerdem nahmen sie arme Reisende auf. Auch war es üblich, mit kinderlosen alten Leuten gegen Ueberlassung ihres Vermögens Verträge auf lebenslängliche Unterhaltung im Hospitale abzuschließen, woraus die Pfründnerstellen mit Einkauf hervorgingen, welche in manchen Städten bald zur Hauptaufgabe wurden. In diesen Fällen bestand dann wohl ein Männer- und ein Weibertisch, welche nicht immer nach den Geschlechtern, sondern manchmal nach der geringeren oder schlechteren Kost geschieden waren.

Aus medizinischen Gründen wurden die Heilig-Geist-Spitäler regelmäßig an den Ufern der Flüsse erbaut, so in Rom an der Tiber, in Mainz am Rhein, in Ulm an der Donau, in München an einem Isararme, in Wezlar an der Lahn. Das Nürnberger Heilig-Geist-Spital ist sogar geradezu über einem mit großem Bogen überwölbten Arme der Pegnitz gebaut. Als Siegel führten diese Spitäler den heiligen Geist, so das Mainzer, Ulmer und Frankfurter. Die Heilig-Geist-Spitäler übten einen großen Einfluß auf die Entwicklung der Arzneiwissenschaft aus. Alle Fortschritte in der Medizin stützten sich auf die Erfahrungen in den Spitälern.

Während die früheren Hospitäler fast ausschließlich der geistlichen Leitung unterstanden und deßhalb häufig in Zeiten des Verfalles in Pfründen sich umwandelten oder der Habsucht von Adeligen anheimfielen, hatten an der Verwaltung der Heilig-Geist-Spitäler die Städte den vornehmsten Antheil. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Heilig-Geist-Spitäler alle Stürme der Zeit, selbst Reformation und Revolution überstanden und in Mittel- und Süddeutschland bis auf den heutigen Tag sich vielfach erhalten haben.

Wo die Heilig-Geist-Spitäler der städtischen Verwaltung nicht unterstanden, hatten sie keine lange Dauer. Es gab Spitäler, in welchen die Rectoren nur dem Generalat in Rom Rechenschaft schuldig waren, von dem sie auch nach Belieben ernannt wurden. Dieß veranlaßte einen raschen Verfall des Ordens und der Hospitäler, die ihm anvertraut waren. Jene Hospitäler, in welchen ihm auch die äußere Administration (der Besitzungen) zufiel, wurden von den Rectoren nicht selten als fette Pfründen verpraßt; so kam es, daß deutsche Hospitäler (z. B. das unermeßlich reiche in Memmingen) regelmäßig an römische Prälaten als Commenden vom Generalat in Rom verliehen wurden. Bischöfe, Erzbischöfe, Cardinäle, selbst Päpste bezogen die Einkünfte solcher Hospitäler, während die Armen, für welche sie gegründet worden waren, darben mußten. Dieser Unfug überdauerte selbst die Reformation und erhielt sich in einzelnen Ländern bis zur französischen Revolution [1].

Da wo die Rectoren den Magistraten der Städte Rechenschaft über die Administration schuldig waren, lagen sie mit denselben häufig im Zwiste, wobei sie vom Generalat unterstützt wurden. Es war schon viel, wenn sie sich (wie in Siebenbürgen) mit zwei Dritteln des gesammten Einkommens begnügten, so daß ein Drittheil für die Erhaltung der Hospitalgebäude einschließlich der Hospitalkirche und zum Unterhalte der Armen diente [2]. Das Generalat in Rom glaubte mit dieser letzteren Concession an die Städte zu Gunsten der Armen mehr als genug gethan zu haben! [3]

§ 6. Die Elisabethinerinnen.

Von den zahlreichen weiblichen Hospitaliter-Genossenschaften brachte es keine zu einem solch allgemeinen Ansehen und zu solch ausgedehnter Verbreitung, wie der männliche Orden vom heiligen Geiste. Am verdientesten für die Armen- und Krankenpflege, sowie um den Unterricht haben sich die Elisabethinerinnen gemacht, welche bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben und noch immer eine höchst segensreiche Wirksamkeit entfalten. Sie nannten sich nach der hl. Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen, jener Heiligen, mit deren Namen eine grenzenlose Liebe zu den Armen unzertrennlich ist. Ihre Werke der Liebe, ihre Hingebung für die Armen und Leidenden, wodurch sie für alle Zeiten ein leuchtendes Muster und Vorbild geworden ist, sind zu bekannt, als daß man derselben lange Erwähnung thun müßte, zudem, nachdem sie von einer Meisterhand geschildert worden

[1] Häberl l. c. p. 58. 68 ff. — Häser l. c. p. 77 ff.
[2] Müller, Die siebenbürg. Hospitäler, p. 33.
[3] Vgl. die höchst interessante Urkunde bei Müller l. c.

sind. Während einer ganz Thüringen verheerenden Hungersnoth wußte sie durch ihre grenzenlose Großmuth, gepaart mit weiser Vorsicht, täglich neunhundert Arme zu speisen[1]. Aber damit begnügte sie sich nicht, sie wollte durch dauernde Werke den Armen nützen und gründete drei Hospitäler: eines am Abhange des Berges, auf dem die Wartburg lag, für 28 Kranke, zwei in Eisenach für arme Frauen, für arme, verlassene und verwaiste Kinder und für die Kranken. Jeden Tag zweimal, Morgens und Abends, besuchte die edle Frau diese Hospitäler, um den Leidenden das Nöthige zu bringen, sie zu trösten und zu verpflegen. Auch die Hausarmen entgingen ihrer liebevollen Fürsorge nicht; sie suchte sie in ihren Hütten auf, erforschte mit Zartgefühl ihr Elend und beschenkte sie reichlich. Nach dem frühen Tode ihres Gemahls zog sie sich nach Marburg zurück, vertheilte all' ihr Vermögen an die Armen und ließ sich in den Dritten Orden des hl. Franziskus aufnehmen. Obwohl damals zur Aufnahme in den Tertiarierorden die Ablegung der Gelübde nicht nöthig war, so that sie dieß doch freiwillig und wurde so die erste Nonne nach der Tertiarier-Regel des hl. Franziskus. Als sich die Tertiarierinnen später in einen Frauenorden umgestalteten, erkoren sie sich die hl. Elisabeth als Patronin und nahmen auch in Deutschland und Italien ihren Namen an, während sie in Frankreich von ihrer Kleidung gewöhnlich „graue Schwestern" (soeurs grises) heißen[2]. Sie hielten sich im Laufe der Jahrhunderte von größeren Ausartungen stets frei, entfalteten fortwährend eine großartige Thätigkeit, aber ohne Geräusch und Gepränge, und wirken jetzt noch höchst segensreich in Oesterreich, wo sie aus den 1848er Jahren her noch im gesegneten Andenken stehen. Sie beschränken ihre stille Thätigkeit regelmäßig, aber nicht ausschließlich, auf das weibliche Geschlecht[3].

§ 7. Die Beguinen und Begharden.

Bemerkenswerth ist die Genossenschaft der Beguinen, deren Wirken für die Armen und Kranken ihnen beim Volke zu großem Ansehen verhalf. Nach Hallmann, der durch seine Untersuchungen[4] erst einiges Licht über ihre bis dahin höchst dunkle Geschichte verbreitete, verdanken sie ihren Ursprung dem Geistlichen Lambert le Begues, welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus seinem eigenen Vermögen in einem geräumigen Garten an der Maas vor der Stadt Lüttich eine Menge einzelner Häuser erbaute und sie

[1] Montalembert, Leben der hl. Elisabeth, übers. von Ph. Städtler 141 ff.

[2] Ibid. p. 261. [3] Häser l. c. p. 80.

[4] Geschichte des Ursprunges der belgischen Beghinen, 1843. Die neueste Publikation ist von Dr. Haaß, Die Convente in Köln und die Beghinen, 1860. Besonders anziehend ist die Schilderung des Ordens der Beguinen bei Brentano, Die barmherzigen Schwestern, S. 313 ff.

mit einer gemeinsamen Mauer umschloß[1]. Diese Häuschen wies er Personen weiblichen Geschlechtes an, daß sie — fern von Männern — frommen Uebungen und nützlicher Thätigkeit leben sollten. Eine Regel gab er ihnen nicht. Trotz der vielen Verfolgungen, denen Lambert ausgesetzt war, reüssirte sein Unternehmen doch, so daß einige Jahrzehnte nach seinem Tode (er starb 1187) die Beguinen im Hofe zu Lüttich bereits die Zahl von 1500 erreichten. Von da aus verbreiteten sie sich rasch nach den Niederlanden, Frankreich und Norddeutschland. Ueberall schlossen sie sich in einem Hofe, d. h. in einer mehr oder minder größeren Zahl von Häuschen, welche rings von einer Mauer umgeben waren, zusammen, gelobten Keuschheit und Gehorsam, aber nicht auf immer, so daß es ihnen freistand, auch auszutreten und zu heirathen. Die Leitung des Ganzen hatte eine oder mehrere der Schwestern.

Die Aermeren lebten von dem Ertrage ihrer Handarbeit, die Vermöglichen konnten ihren Besitz behalten und damit nach Belieben verfügen. In der Mitte des Beguinen-Hofes war ein Hospital, das für die Mitglieder der Schwesterschaft bestimmt war, in dem alle Beguinen Dienste thun mußten. Hie und da widmeten sie sich auch der Krankenpflege in andern Hospitälern. Die Beguinen in Deutschland waren immer zu Krankenwärterdiensten auch in Privathäusern und zur Bereitung der Leichen und Gebet bei denselben verpflichtet. Bewandert in allen Werken christlicher Liebe, in allen Unglücksfällen zu Hilfe und Trost bereit, wurden ihre Dienste vom Volke häufig in Anspruch genommen. Dabei scheinen freilich auch Mißbräuche und Unordnungen vorgekommen zu sein, wenigstens in späterer Zeit. So klagt Joh. Kaisersberg: „es ist ein mißbrauch das die jungen Beguinen zu den siechen gond; ja der siech tut inen nüt: es ist war. Ist die Frau siech, der man ist aber nut siech. Ist der man siech, der knecht in dem Hus ist nut siech oder der Vetter, der zu siechen got und kumpt lugen, wie er lebe.“ Die Beguinen beschäftigten sich nicht bloß mit Krankenpflege, sie nahmen auch Findlinge auf und unterrichteten arme Mädchen[2]. In späterer Zeit bestand der Hauptzweck der Beguinenhöfe hauptsächlich darin, armen Jungfrauen und Wittwen durch das Zusammenleben in schützenden Anstalten und durch gegenseitige Hilfeleistung das Dasein zu erleichtern. Der Beguinenhof wurde die Zufluchtsstätte einer unzähligen Menge verlassener Jungfrauen, er rettete sie vor Mangel, Schmach und Sünde in ein arbeitsames und wohlthätiges, andächtiges und geehrtes Leben.

[1] Nach Kriegk l. c. p. 102 kommt der Name Beghinen schon 1065 vor. In der Schweiz hießen die Beghinen Waldschwestern, die Begharden Waldbrüder, wohl deßwegen, weil sie sich in einsamen Waldgegenden niederließen. Vgl. „Schweizerischer Geschichtsfreund“, 16. Bd., S. 293.

[2] Kriegk l. c. S. 103. Brentano l. c. S. 322.



In der ersten Zeit war kein bestimmtes Alter der Aufzunehmenden vorgeschrieben, auch unerwachsene Mädchen wurden aufgenommen, jedoch gelobten sie der Meisterin keinen Gehorsam vor dem 15. Lebensjahre und trugen auch das Beguinenkleid nicht. Erzbischof Siegfried III. von Mainz bestimmte dagegen auf der Synode zu Fritzlar 1244, daß keine Beguine vor dem 40. Lebensjahre mehr aufgenommen werden dürfe, und diese Verordnung wurde in den meisten deutschen Diöcesen rechtsgiltig.

Jeder Beguinenhof wählte sich eine Meisterin, welche für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu sorgen hatte. Die Oberaufsicht führte der Bischof, welcher einen Geistlichen als Vorsteher ernannte. Bei wichtigen Geschäften, Aufnahme oder Ausschließung von Schwestern, Bausachen, Kauf und Tausch von Liegenschaften war die Meisterin an die Zustimmung nicht bloß des Vorstehers, sondern auch von acht gewählten Schwestern (discretae) gebunden.

In vielen kleineren Genossenschaften aßen die Beguinen gemeinsam und zahlten der Meisterin, welche die Küche besorgte, ein bestimmtes Monatsgeld. In den größeren Beguinenhöfen führte gewöhnlich jede ihren eigenen kleinen Haushalt. Manchmal brachten sie die selbst bereiteten Speisen in den Speisesaal, um ein gemeinsames Mahl zu nehmen.

Ihre Blüthezeit fällt in's 13. Jahrhundert; so sollen um das Jahr 1250 in der Gegend von Köln allein gegen 2000 Beguinen gelebt haben. Später kamen sie nicht selten in Conflikt mit der kirchlichen Autorität, standen aber beim Volke noch immer in hohem Ansehen, bis sie im 16. Jahrhundert in Deutschland von selbst verschwanden; ihre Häuser verfielen oder wandelten sich in Armenhäuser und Hospitäler um. In Frankreich fielen die wenigen Höfe, welche die Stürme der Reformation überlebt hatten, der Revolution zum Opfer, während in Belgien jetzt noch einzelne Höfe (in Gent und Löwen) sich befinden sollen. Hallmann wenigstens fand 1843 noch gegen 60 Beguinen im großen Hofe zu Löwen.

Neben der weiblichen Genossenschaft der Beguinen bildete sich eine ähnliche männliche, Begharden genannt, deren Wirksamkeit von derjenigen der Beguinen in Vielem sich unterschied. Ihre Aufgabe war eine dreifache: sie mußten nämlich erstens bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger sein, und zwar unentgeltlich, es sei denn, daß jemand von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht bestand darin, daß die Begharden, und zwar gleichfalls unentgeltlich, auf Verlangen Gestorbene zu Grabe tragen mußten. Eine fernere dritte Pflicht der Begharden war diese, die Hinzurichtenden geistlich vorbereiten zu helfen, und diejenigen von ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhofe zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen, wofür sie bezahlt wurden[1]. Die Begharden waren größtentheils ungebildete Leute, und

[1] Kriegk l. c. S. 128.

sollen hauptsächlich aus Webern sich recrutirt haben, ein Gewerbe, welches zu vielen Zeiten als ein Sitz eigenthümlicher mystischer Richtungen erscheint [1]. Anfänglich wegen Arbeitsamkeit, Krankenpflege und Bestattung der Armen in hoher Achtung beim Volke, gaben sie sich bald einem gefährlichen mystischen Pantheismus hin, der sie mit der kirchlichen Autorität in Conflikt brachte, wodurch sie einem raschen Verfalle entgegen gingen [2].

§ 8. Der Adel und die Armen- und Krankenpflege.

Als der Ruf aus dem Morgenlande mit der Bitte um Befreiung des heiligen Grabes und Landes nach Europa drang, da schien die europäische Menschheit aus einem tiefen Schlafe zu erwachen; sie schämte sich der Versumpfung, in der sie bis jetzt gelegen, und ergriff mit einer wunderbaren geistigen Kraft und Intensität das dargebotene ideale Ziel. Die besseren Keime, welche bisher von der Rohheit des germanischen Naturells niedergehalten worden waren, obsiegten, Begeisterung, Reue und Demuth, eine heilige Wehmuth ergriff alle Schichten der Bevölkerung, besonders aber jene Klasse, welche durchgängig von Ausbeutung gelebt hatte, den Feudaladel. Ein seltsames Schauspiel bietet sich dem Beobachter dar. Jene Ritter, welche ein blutbeflecktes Fehdeleben geführt, sie kennen kein höheres Ziel, als mit Aufopferung von Leben und Gesundheit den heimathlichen Herd zu verlassen und hinzuziehen, jenen Boden aus der Ungläubigen Händen zu entreißen, welchen die Gottheit selbst geheiligt, welchem Jesus Christus durch sein Leben, sein Leiden, seinen Tod eine höhere Weihe gegeben. Noch mehr! Jener Adel, der die Gutsunterthanen mit unzähligen Frohndiensten gedrückt, ihnen unerschwingliche Lasten auferlegt, Personen und Güter widerrechtlich sich angeeignet hatte — derselbe Adel zeigt jetzt eine bewundernswerthe Hingebung an die Lehren Jesu, eine unbeschreibliche Begeisterung für die hohen Ideen des Christenthums, eine seltene Freiwilligkeit, Alles hinzugeben, Vermögen, Gesundheit und Leben für die Zwecke und Interessen der Menschheit zu opfern. Wohl starben die Raubritter auch jetzt nicht aus, und das ganze Mittelalter hindurch gab es deren nur zu viele; allein die Mehrzahl gab sich der Begeisterung hin, folgte einem religiösen Zuge, verkaufte oder verschenkte ihre Besitzungen für wohlthätige Zwecke, gründete Hospitäler für

[1] Vgl. Neander l. c. S. 421.

[2] Vgl. Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, S. 29 u. 109. Das Provinzialconcil zu Trier 1310 verbot, die Begharden aufzunehmen oder ihnen Unterstützung zu reichen. Dasselbe klagte, daß die Begharden eine eigene Kleidung trugen, geheime Zusammenkünfte hielten, mit Erklärung der Schrift sich abgaben, dagegen die Arbeit vernachlässigten und lieber vom Almosen lebten; es gebot, sie zur Arbeit anzuhalten. (Conc. Trev. prov. 1310, can. 50 et 51.) Vgl. auch Kriegk l. c. S. 129.

Reisende vorzüglich, dann auch für Arme und Kranke; die vom Feudaladel seit den Kreuzzügen gestifteten Hospitäler sind wirklich zahllos[1]. Von größerem Nutzen aber für die Armen und Kranken als diese gewöhnlich schlecht geleiteten und kurzlebigen Hospitäler waren die Orden, welche in Folge dieses religiösen Aufschwunges des Adels entstanden sind.

1. Der Johanniterorden.

Der erste ritterliche Orden, welcher die Beherbergung der Fremden, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken sich zur Aufgabe setzte, ist der Johanniterorden, dessen Ursprung so klein, unscheinbar und unbedeutend, wie seine spätere Geschichte großartig und glänzend ist. Kaufleute aus Amalfi erlangten durch reiche Geschenke an den Kalifen Mostassan Billach die Erlaubniß, in der Nähe des heiligen Grabes eine Kapelle erbauen zu dürfen, wozu sie noch zwei Herbergen fügten zur Aufnahme und Verpflegung gesunder und kranker christlicher Pilgrime beiderlei Geschlechtes. Jeder christliche Pilger wurde hier aufgenommen, beherbergt, gespeist, verpflegt, während die Pfleger selbst nur von Kleienbrod und Bohnenmehl lebten[2]. „In dem Hospital zu St. Johannes (so hieß die Kapelle und das damit verbundene Hospital) in Jerusalem fand der verlassene Pilger einen Freund, der Verfolgte eine Zufluchtsstätte, der Unglückliche Theilnahme an seinem Elende, der Kranke Pflege und Trost — oder ein friedliches Ende und ein ruhiges Grab in der Nähe des Grabes seines Erlösers.“[3]

Anfänglich wurde das Hospital von dem Almosen unterhalten, welches die italienischen Kaufleute in ihrem Vaterlande dafür einsammelten[4]. Zu höherer Bedeutung erschwang sich dasselbe, als ihm Gottfried von Bouillon nach der Eroberung Jerusalems aus Freude über die liebevolle Pflege seiner verwundeten Waffengenossen die Grafschaft Monteboire in Flandern schenkte. Bald erhielt es im heiligen Lande selbst durch Gottfried zahlreiche Schenkungen. Mehr noch als durch diese Gütererwerbungen gewann das Hospital durch den Entschluß vieler Waffengenossen des gefeierten Königs, sich selbst der Pflege der Armen und Kranken widmen zu wollen. Der damalige Rector des Hospitals, Gerhard Tom, sah sich bald genöthigt, dasselbe zu erweitern. Er erbaute eine herrliche, Johannes dem Täufer geweihte Kirche, und rings

---

[1] Martin-Doisy l. c. I, 30.

[2] Bolland. Januar. II, 535: parci sibi et austeri, pauperibus vero et infirmis, quos dominos suos appellabant, largi et misericordes existebant. Panes de pura simila largiebantur infirmis, residuum vero cum furfure ad usus proprios reservabant.

[3] Wedekind, Geschichte des ritterl. St. Johanniterordens, Berlin 1853, S. 3.

[4] Vgl. Bolland. Januar. II, 534.

um sie her geräumige Spitäler und Gebäude zur Aufnahme von Pilgern[1]. Gerhard entwarf auch für das täglich sich mehrende Pflegepersonal eine Regel, wonach alle Mitglieder die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen und versprechen mußten, fortan zur Ehre Gottes sich dem Dienste der Schwachen und Kranken zu weihen. Diese Regel wurde 1113 von Papst Paschalis II. bestätigt[2]. Unter ihm hatten bereits im Occident sich Filialhospitäler gebildet zunächst in den Hafenstädten zur Aufnahme der Wallfahrer, so in St. Gilles, Otranto, Tarent, Messina, Asti, Pisa, Sevilla, welche sämmtlich dem Rector des Hospitals in Jerusalem untergeordnet waren[3].

Sollte der Johanniterorden nach der Absicht Gerhard Toms nur eine der vielen Hospitaliter-Genossenschaften bleiben — ein mönchsartiger Verein zur Verpflegung der Fremden, Armen und Kranken, so erhielt er durch Gerhards Nachfolger, Raymund du Puy, eine ganz andere Gestalt und zum Theil auch eine ganz veränderte Aufgabe und Bestimmung[4]. Raymund entwarf eine neue Regel und theilte den Verein in drei Klassen, deren vornehmste und erste die Ritter bildeten, welche zu ewigem Kampfe gegen die Ungläubigen sich verpflichteten; die zweite Klasse bildeten die Priester, welche die religiösen Bedürfnisse des Ordens zu versehen und zugleich die Geschäfte der Almosenvertheilung an die Armen zu üben hatten. Der frühere ausschließliche Dienst der Verpflegung der Armen und Kranken wurde der dritten Klasse, den „dienenden Brüdern", serventi, zugewiesen und trat so in den Hintergrund, ohne daß derselbe vernachlässigt wurde. Vielmehr geht aus der Beschreibung, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Deutscher, Johann von Wizburg (Weissenburg im Nordgau), vom Johanniter-Hospital gibt, hervor, daß dasselbe wohl eingerichtet, trefflich geleitet und bedient war, und nicht weniger als 2000 Personen beiderlei Geschlechtes Aufnahme gestattete[5].

Die Statuten des 8. Hospitalmeisters, Roger de Moulins, von 1181[6] bezeugen, daß das Hospital bereits eine ganz generelle Bestimmung hatte. Es diente nicht bloß zur Verpflegung der Kranken[7], es war auch bereits ein Mittelpunkt der Armenpflege. Die Geistlichen mußten Sorge tragen, daß täglich 30 Arme gespeist wurden, und an drei Tagen der Woche mußten

[1] Vgl. Paul Gauger, Der Ritterorden des hl. Johannes von Jerusalem, S. 12 ff

[2] Wedekind l. c. S. 5. [3] Gauger l. c. S. 12.

[4] Wedekind l. c. S. 7. Gauger l. c. S. 15.

[5] Häser l. c. S. 119.

[6] Gedruckt bei Häser l. c. S. 116 ff.

[7] Zur Pflege der Kranken waren vier Aerzte und vier Chirurgen angestellt; von den fünf Priestern wachte je einer auch die Nacht hindurch und das Pflegepersonal mußte abwechselnd Tag und Nacht den Kranken dienen.

sie an alle Armen der Gegend Wein, Brod und andere Lebensmittel verabreichen. An den Sonnabenden in der Fasten hatte ein Priester an dreizehn Armen die Fußwaschung zu verrichten und sie mit Geld und Kleidern zu beschenken. Außerdem wurden verlassene, verwaiste Kinder aufgenommen und erzogen, die der Gefangenschaft Entronnenen erhielten ein Almosen, selbst arme Brautpaare wurden beschenkt und ausgestattet.

Der Orden fand überall Anklang und erhielt in allen Ländern der Christenheit zahlreiche Besitzungen, am spätesten in Deutschland. Die erste bedeutende Besitzung in deutschen Landen erhielt der Orden durch die Freigebigkeit des Markgrafen Albrecht des Bären, der demselben eine Kirche im Städtchen Werben an der Elbe nebst einigen Besitzungen schenkte. Dazu erbaute er noch ein Hospital und übergab es der Leitung des Ordens. Bald erhielten die Johanniter auch im übrigen Deutschland große Besitzungen, ohne daß die Geschichte viel von ihren Verdiensten um die Armen- und Krankenpflege zu erzählen wüßte.

Wenn Häser[1] an den Mitgliedern des Heermeisterthums Brandenburg zu loben findet, daß sie ihrer ritterlichen und christlichen Pflichten nie uneingedenk gewesen seien und insbesondere die Stiftung von Krankenhäusern als Hauptaufgabe sich gestellt hätten, so ist der Beweis für dieß unverdiente Lob noch zu erbringen. Wedekind, auf den er sich bezog, weiß nur von der Gründung zweier neuer Hospitäler im einen Städtchen Werben, nämlich des St. Gertraud-Spitals durch den Heermeister von Alvensleben 1424 und des St. Georgen-Spitals durch Richard von Schulenburg 1483. Das ist aber auch Alles[2].

Im Johanniterorden trat frühzeitig schon Ausartung und Verfall der inneren Disciplin ein. Die Ritter wurden stolz und übermüthig[3], fröhnten der Schwelgerei und Wollust. Papst Gregor IX. sah sich veranlaßt, dem Großmeister Bertrand von Comps Vorwürfe zu machen, daß in den Ordenshäusern Frauen sich aufhielten und die Unkeuschheit der Ritter eine bekannte Thatsache wäre[4]. König Heinrich III. von England beklagte sich, daß der große Reichthum sie stolz und hochmüthig gemacht habe[5].

---

[1] L. c. p. 55. [2] Wedekind l. c. S. 83.

[3] Aus Stolz wollten die Ritter auch in der äußern Erscheinung von den dienenden Brüdern sich unterscheiden und wußten von Papst Alexander IV. zu diesem Zwecke eine Bulle zu erlangen, daß sie im Frieden schwarze Mäntel, im Kriege rothe Waffenröcke tragen dürften. Die Bulle ist gedruckt bei Gauger l. c. Anh., S. 9.

[4] Raynald ad annum 1238: dolemus et turbati sumus, quod sicut intelleximus, vos meretrices in vestris casalibus sub certis pactionibus retinentes incontinenter vivetis, bei Häser l. c.

[5] Matth. Parisius ad annum 1252: quod superfluae possessiones vos faciunt superbire et superbientes insanire. Ibid.

Tapfer waren die Ritter stets, immer kämpften sie wie Löwen, aber von den friedlichen Thaten der Armen- und Krankenpflege ist uns alle Kunde verloren gegangen, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß auch hierin die christliche Begeisterung, unter den besseren Großmeistern wenigstens, noch Rühmenswerthes geleistet habe[1].

Schon in Palästina hatten dem Orden der Johanniter Frauen sich angeschlossen, welche ein eigenes Hospital für Reisende, Arme und Kranke ihres Geschlechtes gründeten. Von dort aus verbreiteten sie sich schon frühzeitig nach England, wo sie mehrere Häuser gründeten, welche 1182 sämmtlich in ein einziges (zu Buckland) verschmolzen wurden. Nach der Eroberung Jerusalems 1187 verließen die in Palästina zurückgebliebenen Johanniterinnen für immer den Orient und ließen sich größtentheils in Spanien nieder. Dort gründeten sie, vom Königshause unterstützt, das reichste und glänzendste Kloster, welches je die Welt gesehen, Sixena nämlich. Von einer Armen- und Krankenpflege wußten aber diese vornehmen Klosterfrauen nichts mehr, welche alle nichtadeligen Jungfrauen ausschlossen. Sixena sank zu einer Versorgungsanstalt für adelige Damen herab, in welcher es sich sehr vergnügt und sorgenfrei leben ließ[2].

Auch in Frankreich hatten Johanniterinnen sich niedergelassen und 1259 zu Beaulieu in der Diöcese Cahors und 1298 zu Fieux Hospitäler gegründet. Diese verfielen aber bald, und die Einkünfte wurden zum Unterhalte adeliger Damen benützt. Die Reformversuche der edlen Galiotte de Gordon im 17. Jahrhundert waren ohne dauernden Erfolg[3].

2. Der Deutschorden.

Von größerem Nutzen für die Armen und Kranken, besonders in Deutschland, war der deutsche Ritterorden. Unansehnlich ist auch sein Ursprung. Ein frommer und schlichter deutscher Mann erbarmte sich der deutschen Pilger, welche verlassen in Jerusalem herumirrten, und errichtete für sie aus eigenen Mitteln ein Xenodochium im Jahre 1128, dem er in frommer Andacht eine Kapelle zu Ehren der seligsten Jungfrau beifügte[4]. Seine gleich ihm menschenfreundliche Frau gründete ebenfalls ein Hospital für die Pilgerinnen deutscher Zunge und verpflegte sie liebevoll. Milde Gaben sicherten den Bestand beider Häuser. Bald entschlossen sich manch edle deutsche Herzen, in diesen Häusern, fern von der Heimath, aber in der Nähe der Leidensstätte des Erlösers, in stiller Andacht und freudiger Hingebung ihrer Nation zu dienen, und je mehr die Zahl dieser Pfleger zunahm, um so mehr machte

[1] Wedekind l. c. S. 28.

[2] Häser l. c. S. 56 ff. [3] Ibid. p: 58.

[4] Voigt, Geschichte Preußens bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschordens II, 10 ff.

sich das Bedürfniß geltend, der Pflegerschaft eine Regel zu geben. Man entschied sich für die Annahme der Regel des hl. Augustin und so entstand eine Hospitaliter-Gesellschaft, welche sich „Brüder von dem Hospitale der hl. Maria in Jerusalem“ nannten. Schon in dieser Zeit hatten sich auch deutsche Ritter ihr angeschlossen, welche neben dem Hospitaldienste im Kampfe gegen die Ungläubigen sich erprobten. Papst Cölestin II. bestätigte 1142 diese Hospitaliter-Genossenschaft, ordnete sie aber den Johannitern unter und gestattete ihr, nur deutsche Pilger aufzunehmen [1]. Mehrere Jahrzehnte erhielt sich so die deutsche Genossenschaft in Unterordnung unter den Johannitern, ausgezeichnet durch jene Tugenden der Frömmigkeit, Demuth und Hinopferung für die Leidenden, welche die Bewunderung eines französischen Ritters und den Wunsch desselben hervorriefen, es möchte die deutsche Gesellschaft stets so bleiben, es möchte Gott von ihr abwenden Reichthum und die mit ihm stets verbundenen Laster des Hochmuths und der Habsucht [2].

Doch die deutsche Genossenschaft war zu Höherem bestimmt, aus ihr sollte ein mächtiger Orden hervorgehen, dessen Hauptthätigkeit nicht im Orient, sondern im Occident und hauptsächlich in Deutschland sich entfaltete. Es war im Jahre 1190, als unter den Trümmern jenes Heeres, welches der alte Barbarossa in Demuth und Andachtsgluth gegen den gefürchteten Saladin gesammelt und zu Kampf und Sieg nach Asien geführt, dabei aber zu früh das theure Leben eingebüßt hatte, im Lager vor Akkon Seuchen ausbrachen und manch tapferen Ritter dahinrafften. Auf die Kunde hiervon waren viele Brüder aus dem deutschen Hospitale der hl. Maria zu Jerusalem ihren Landsleuten entgegengeeilt und pflegten in todesmuthiger Hingebung im Vereine mit dem Grafen Adolph von Holstein und Bürgern von Bremen und Lübeck die kranken Krieger. Voll Bewunderung über dieses opferfreudige Wirken gründete der Sohn des viel beklagten Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben, nach dem Muster der Johanniter den deutschen Ritterorden, der von Papst Clemens III. bestätigt wurde. Im Lager von Akkon noch wählten sich die deutschen Ritter ihren ersten Meister, den frommen Waldbott von Bassenheim [3]. Nach Erstürmung der Stadt Akkon erbaute der Orden in derselben ein großes Hospital und eine Kirche, und umgab beide mit einer festen Ringmauer 1191. Doch war von jetzt an nicht mehr der

[1] Voigt l. c. II, 13.

[2] Jacob de Vitriaco: quoniam usque ad tempora praesentia in humilitate et fervore religionis permanserunt, avertat Deus ab iis superbas, avaras, litigiosas et sollicitudine anxias et religioni inimicas divitias. Häfer l. c. p. 121 und Voigt l. c. II, 17.

[3] Nach Voigt II, 28 im Jahre 1190. Vgl. noch die ausführliche Abhandlung über die Zeit der Entstehung des Ordens und sein Hervorgehen aus dem deutschen Hospital zu Jerusalem in der Beilage I. zu Voigt l. c. II, 637—652.

Orient das Gebiet seiner Thätigkeit, als vielmehr Deutschland, wo der Orden rasch sich verbreitete und für die leidende Menschheit die größten Verdienste sich erwarb.

In Deutschland entfaltete der Deutschorden seit dem 13. Jahrhundert eine großartige Thätigkeit und gelangte zu hoher Macht und großem Einflusse, besonders seitdem der ausgezeichnete Hermann von Salza 1214 bis 1239 an der Spitze stand. Es obliegt mir nicht, die glänzende äußere Geschichte dieses Ordens zu zeichnen: ich begnüge mich, in allgemeinen Umrissen anzudeuten, was er für die arme, leidende Menschheit leistete. Es ist nur zu bedauern, daß gerade diese Seite von den Geschichtsschreibern nur hie und da nebenbei berührt wurde, so daß ich außer Stande bin, etwas mehr als Bruchstücke zu liefern. Ich halte mich dabei größtentheils an die ausführliche „Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland" von Johannes Voigt.

Neben den drei gewöhnlichen Gelübden, welche jedes Mitglied bei seiner Aufnahme ablegen mußte, war die erste und vornehmste Verpflichtung: die Uebung der Barmherzigkeit, die Krankenpflege. Dieses Gebot konnte ohne Gründung von Hospitälern nicht ausgeübt werden, weßhalb eine weitere Bestimmung der Regel lautete, daß überall, wo der Orden Besitzungen erwerbe, auch ein Hospital errichtet werden müsse. Diese Hospitäler hatten wie alle anderen im Mittelalter generelle Bestimmung [1], d. h. sie beschränkten sich nicht auf die Krankenpflege, sondern nahmen auch obdachlose, erwerbsunfähige Arme auf, vertheilten Almosen an die Armen der Umgegend, suchten verlassene, verwaiste oder ausgesetzte Kinder zur Pflege und Erziehung auf und beherbergten Fremde und Reisende. Kaiser Ludwig der Bayer erkannte diese Dienste der deutschen Ritter lobend an und rühmte besonders ihre Freundlichkeit in der Aufnahme der Fremden, ihre Hospitalität [2].

Die erste Besitzung, welche der Orden auf deutschem Boden erwarb, war das Areal zur Erbauung eines Hospitals in Halle an der Saale 1200 [3]. Wenige Jahre später (1203) übergab ihm einer der besten Prälaten im damaligen Deutschland, Eberhard II. von Salzburg, das Hospital in Friesach zur Leitung, voll Freude darüber, endlich eine Genossenschaft gefunden zu haben, deren bekannte strenge Disciplin, deren musterhafte Verwaltung, deren Opfermuth und Hingebung zu den schönsten Hoffnungen berechtigten. In Thüringen wie in Bayern und Oesterreich blieben diese Schenkungen nicht vereinzelt, sondern mehrten sich rasch. Herzog Ludwig der Kelheimer ertheilte den deutschen Ordensrittern Besitzungen in Bayern, während die öster-

---

[1] Vgl. die Bulle Honorius' III. bei Voigt, Geschichte Preußens II, 117.

[2] Voigt, Geschichte des Deutschordens I, 62.

[3] Area ad hospitale *pauperum* quod initiatum est. Voigt l. c. p. 2.

reichischen Herzoge Ordenscomthurien in Wien, Neustadt, Graz, Laibach, Sonntag und Möttling gründeten, wo überall Hospitäler errichtet wurden. In Tirol unterhielten die deutschen Ritter Hospitäler in Bozen, im Thale von Sterzing und auf dem Ritten. Der Patriarch Berthold von Aquileja wies ihnen Tschernembel an, wo sie sich um die völlige Christianisirung des dortigen wendischen Volksstammes und um die Pflege des germanischen Elementes in jenen Grenzgegenden große Verdienste erwarben[1].

Kaiser Friedrich II. begünstigte den Orden und übergab ihm das Hospital in Altenburg 1214, Bischof Wittich von Meißen räumte ihm das Kloster Schillen ein, nachdem er vergeblich sich bemüht hatte, eine Reform der dortigen Augustiner durchzuführen. Am Rheine erhielt der Orden vom Erzbischof Dietrich von Trier das Hospital in Koblenz, ferner weiter nördlich die Hospitäler von Münster, Aachen und Saarburg. Auch in Pitzenburg und in Einsiedeln (bei Kaiserslautern), sowie in Sunniswald (im Elsaß) besaß der Orden Hospitäler. Die hl. Elisabeth überwies den deutschen Rittern das Hospital, welches sie in Marburg gegründet hatte. In Preußen waren die berühmtesten Ordenshospitäler jenes in Elbing und das in Marienburg. In Franken hatte der Orden in Nürnberg, Frankfurt, Speyer, Ellingen und Donauwörth Hospitäler[2]. Außerdem besaß der Orden noch viele kleinere Ordenshäuser und viele Pfarreien, welche mit Ordenspriestern besetzt wurden.

An der Spitze jedes Hospitals stand ein Spitalmeister (auch Siechmeister)[3], welcher mit der Aufsicht über die sorgsame Pflege und ärztliche

---

[1] Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien I, 14. Ibid. p. 16.

[2] Der deutsche Orden zählte außer Preußen zwölf Balleien: 1. Oesterreich mit den Comthureien Friesach, Wien, Neustadt, Sonntag, Grätz, Laibach, Möttling, Tschernembel. 2. Tirol mit den Comthureien Schlanders, Lengmoos, Bozen, Sterzing, Trient. 3. Thüringen: Halle, Altenburg, Nägelstadt, Liebstadt, Zwetzen (bei Jena), Mühlhausen. 4. Hessen: Reichenbach, Marburg, Griffstädt. 5. Franken: Regensburg, Nürnberg, Ellingen, Mergentheim, Würzburg, Donauwörth, Ulm, Speyer, Frankfurt-Sachsenhausen, Aichach, Blumenthal, Schweinfurt, Weissenburg, Oettingen, Münnerstadt, Argshofen, Eschenbach, Horneck, Ganghofen, Wimmenden, Heilbronn, Kapfenburg, Rothenburg, Messingen, Virnsberg. 6. Koblenz: Wiesbaden, Koblenz, Köln, Mainz, Pitzenburg. 7. Elsaß und Burgund: Straßburg, Sunniswald, Mülhausen, Buckein, Freiburg, Altshausen, Mainau, Rohr, Kaiserberg, Basel. 8. Utrecht: Utrecht, Middelburg, Schalunen, Rhenen, Thiel, Otmarsen. 9. Alten-Biesen: Biesen, Aachen, Mastricht, Bernsheim, Beekevort. 10. Lothringen: Saarburg, Saarbrück, Trier, Einsiedeln, Beckingen, Luremburg, Kaufmannsbrück. 11. Sachsen: Bergen (bei Magdeburg) Weddingen, Luklum. 12. Westfalen: Münster, Osnabrück, Duisburg, Mühlheim und Wellheim. Jeder Ballei stand ein Landcomthur vor.

[3] In größeren Hospitälern waren die Geschäfte eines Spitalmeisters zweien Personen anvertraut: einem Firmarienmeister, der für die leibliche Verpflegung und

Behandlung der darin aufgenommenen Kranken, sowie auch mit der dem Orden obliegenden Armenpflege betraut war. Er hatte sich dabei an die sehr genauen Vorschriften der Ordensregel zu halten und zu wachen, daß das ihm untergebene Pflegepersonal seinen Pflichten genau nachkomme [1]. In der Krankenpflege standen ihm gewöhnlich die dem Orden affiliirten Halbschwestern zur Seite [2]. Den ersten Rang unter den Spitalmeistern in Deutschland nahm der von Nürnberg ein, wie für Preußen der von Elbing [3].

Der Spitalmeister (oder der Firmarienmeister und der Spittler) war seinem nächsten Vorgesetzten, dem Comthur, Rechenschaft schuldig. Dieser mußte wieder alljährlich dem Landcomthur (commendator provincialis) über seine ganze Verwaltung und Amtsführung genaue Rechenschaft geben, was beim Provinzialkapitel geschah. Außerdem erschien der Landcomthur öfters in den Ordenshäusern, wobei der Comthur über den ganzen Hausbestand und seine Amtsverwaltung ordnungsgemäß und nach detaillirten Vorschriften sich ausweisen mußte. Ueber dem Landcomthur stand der Deutschmeister und über diesem der Hochmeister, dessen Gewalt allerdings in späterer Zeit dem Deutschmeister gegenüber auf Null herabsank. Die Deutsch- und Hochmeister sandten von Zeit zu Zeit gewissenhafte Männer als Visitirer herum, mit der Verpflichtung, über die religiös-sittlichen und materiellen Zustände in den einzelnen Balleien, Comthuren und Ordenshäusern sich Kenntniß zu verschaffen und darüber Bericht zu erstatten. Erschienen solche Visitirer, so mußte der Landcomthur eine Versammlung aller Ordensbrüder seiner Ballei berufen, welcher die ersteren ihr Beglaubigungsschreiben vorlegten. Dann folgte die Rechnungsablage über die Amtsführung, angefangen vom Landcomthur bis herab zum letzten Hausbeamten. Die Prüfung wurde mit der größten Strenge vorgenommen und dauerte oft eine ganze Woche lang. Die Aufnahme und Verpflegung der Kranken, die Armenpflege bildete einen Hauptpunkt der Untersuchung [4]. Diese strenge Controle, welcher jeder Beamte vom ersten bis zum letzten sich unterziehen mußte, ließ den Orden ein Ziel erreichen, welches (außer den Städten) im ganzen Mittelalter gar nie angestrebt wurde, nämlich eine genaue, gewissenhafte, mit einem Worte ausgezeichnete Administration. Auf diese Weise wurde Jahrhunderte lang Ordnung und Disciplin erhalten, die Besitzungen befanden sich in blühendem Zustande, die Hospitäler wurden vortrefflich geleitet und vor jenem Verfall bewahrt, durch welchen die milden Stiftungen des Mittelalters so oft ihrem Zweck entfremdet wurden.

Beköstigung nicht bloß der Kranken, sondern auch der Armen und Fremden zu sorgen hatte, und einem Spittler, dem die Sorge für die ärztliche Pflege oblag.

[1] Voigt l. c. I, 259. [2] Ibid. I, 342.

[3] Ibid. I, 260. [4] Ibid. I, 213.



Dadurch zeichneten sich die deutschen Ritter vor allen anderen Orden und Genossenschaften aus, weßhalb ihnen nicht selten verfallene Hospitäler anvertraut wurden, um sie wieder ihrem ursprünglichen Zwecke zuzuführen. Bischöfe und Fürsten erkannten diesen Vorzug auch an und priesen die deutschen Ritter als „treue Verwalter“[1]. Selbst die Städte, in denen doch eine musterhafte Verwaltung herkömmlich war, stimmten in dieses Lob ein. „Sie widmen sich,“ sagt ein Bericht der Bürgerschaft von Koblenz 1318, „mit frommem Eifer der Pflege und dem Bedürfnisse der Armen und Kranken, sie speisen die Hungernden, sie tränken die Dürstenden, sie nehmen die Reisenden gastfreundlich auf, sie kleiden die Nackten, sie besuchen die Siechen, beweisen ihnen Theilnahme und Mitleid mit ihren Leiden und reichen ihnen auch noch Liebesgaben zu ihren Begräbnissen.“[2]

Auch die Ordenspfarrer zeichneten sich durch strenge Disciplin, durch treue Administration des Kirchengutes, besonders aber dadurch aus, daß sie für die Armen ihrer Pfarrei sorgen mußten. In ihren Pfarreien wiederholte sich noch einmal die kirchliche Hausarmenpflege, welche fast überall ausgestorben war. Auch der Pfarrer mußte alljährlich Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen, und er war einer strengen Controle des Landcomthurs unterworfen, was wesentlich zur Erhaltung der Disciplin im Ordensclerus beitragen mußte[3]. Wären die Bischöfe im Stande gewesen, eine ähnliche Controle im Weltclerus zu üben, der Verfall desselben wäre wohl nie so groß geworden. Die Resultate, welche der deutsche Orden im Mittelalter erzielte, drängen überhaupt den Gedanken auf: „Was hätte der Weltclerus erzielen können, wäre er seiner Aufgabe gewachsen gewesen?“ Mächtig war der Laienstand ergriffen von den Ideen des Christenthums, und um für sich selbst oder für einen theuren Verblichenen das Gebet der Kirche zu erflehen, gab man gerne den schönsten irdischen Besitz hin, gab manche Familie einem Stifte, einer Kirche, einem Kloster sich selbst zu eigen. Was hätte da ein Clerus erzielen können, der von jenen Grundsätzen geleitet, von jenem Geist beseelt gewesen wäre, wie der Clerus der ersten sechs Jahrhunderte! Wie viele Thränen hätte er trocknen, wie viel Elend verhüten können, hätte er eine kirchliche Hausarmenpflege organisirt! Er that es nicht, obwohl sich der Gedanke fast aufdrängen mußte, da der Laie sein Eigenthum so gerne für wohlthätige Zwecke hingab, wie nie früher und später. Voigt bemerkt hierüber: „Noch nie war der Mensch mit soviel Angst und Sorge, mit solch' glühendem Eifer für sein

[1] Voigt l. c. I, 11 ff.

[2] Ibid. I, 72. Solche Stellen beweisen, daß bei den mittelalterlichen Orden Krankenpflege und Armenpflege nicht getrennt waren, daß demnach eine getrennte Behandlung beider gerade im Interesse des objectiven Sachverhaltes unzulässig erscheint.

[3] Ibid. I, 124.

und der Seinigen Seelenheil im dunkeln Jenseits bemüht und bekümmert gewesen, als in diesen Zeiten, wo der Glaube noch in frischer, mächtiger Kraft in den Gemüthern lebte: in dem Maße man hienieden reichlich mit gutem Samen säe, werde man einst im Jenseits reichlich ernten."[1] Der deutsche Orden, der sich das Vertrauen zu erwerben gewußt hatte, wurde von Bischöfen und Fürsten, von Adeligen wie von Mitgliedern des Bürgerstandes nach dem Ausdrucke Voigts mit Gütern förmlich überschüttet.

Im 15. Jahrhunderte trat auch im Deutschorden ein rascher Verfall ein. Voraus ging der finanzielle Ruin, dem bald auch Auflösung der Zucht und Disciplin folgte. Die Vorgesetzten gaben sich einem gemächlichen Leben, der Habsucht und weltlicher Lust hin, vernachlässigten die Controle, duldeten Mißbräuche, so daß auch die Untergebenen ihrem schlechten Beispiele folgten. Viele Hospitäler gingen ganz ein, in anderen wurde die Zahl der Aufzunehmenden auf ein Minimum reducirt. Seit der Reformation war der Orden fortwährend in politische Wirren verwickelt, in denen seine ganze Kraft aufging. Für die Armen und Kranken geschah in den meisten Ordenshäusern nur wenig mehr, obwohl die Armenpflege nie ganz vernachlässigt wurde. Einige Hospitäler leisteten sogar noch wirklich Bewundernswerthes. Nach den Angaben Landau's[2] schlug man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Armen, welche täglich im Hause des deutschen Ordens zu Marburg Almosen empfingen, auf 7—800 an, und im Sommer des Jahres 1573 stieg deren Zahl nicht selten über 1000.

Zur Pflege der Kranken wurden auch Frauen in den Orden aufgenommen, und nach Voigt[3] ist wohl anzunehmen, daß es kein irgend bedeutendes Ordenshaus gegeben habe, bei dem nicht eine oder mehrere Ordensschwestern sich dem Dienste im Ordensspital oder in der weiblichen Hauswirthschaft widmeten. „Und was ward ihnen für diese Mühen? Ein entsagungsvolles Leben, Pflege in Krankheit und Alter, ein Begräbniß in den Kirchhöfen des Ordens und Erinnerung ihres Namens bei der jährlichen Todtenfeier der Brüder und Schwestern des Ordens."[4] In des Ordens volle Gesellschaft durfte keine Frau aufgenommen werden, weil es oft geschehe, „daß männlicher Muth von weiblicher Heimlichkeit erweicht werde", dann auch aus Gründen der Keuschheit und des guten Rufes, „denn wenn die Keuschheit des Mannes, der mit Weibspersonen wohnet, leicht auch behalten wird, so ist sie doch nicht sicher, und mag auch wohl auf die Länge nicht ohne Aergerung bleiben"[5]. Sie wurden deßhalb nur als

[1] Voigt l. c. I, 68.

[2] Die materiellen Zustände der unteren Klassen sonst und jetzt in Arndts Germania II, 347.

[3] L. c. I, 342. [4] Ibid. p. 343. [5] Ordensstatuten, Regel 33 u. 34.

Halbschwestern aufgenommen und mußten beständig außerhalb der Ordensburg ihre Wohnung haben[1]. Außerdem gab es noch vier förmliche Ordensconvente, in denen nur Schwestern wohnten: in Bun oder Bonne (Landschaft Drenthe), in Schoten (in Friesland), in Bern und in Frankfurt am Main. Von ihrem Wirken in der Armen- und Krankenpflege ist aber Näheres nicht bekannt[2].

§ 9. Der Aussatz, Aussatzhäuser, der Lazarus-Orden.

Mit den Kreuzzügen wurde in das Abendland eine bis dahin seltene Krankheit verschleppt, die arabische[3] Art der Lepra, der Aussatz, welcher furchtbare Verheerungen Jahrhunderte hindurch anrichtete und als unheilbar erachtet wurde. Er bedeckte nicht bloß die weicheren Hauttheile, besonders das Gesicht, mit krebsartigen Geschwüren, er erfüllte sehr häufig auch das Gemüth mit tiefer Schwermuth, erzeugte nicht selten sogar vollständigen Wahnsinn[4].

Man betrachtete im Mittelalter die Aussätzigen mit einer gewissen Ehrfurcht, mit heiliger Scheu. Man erinnerte sich der Schilderung des Leidens Christi durch Isaias[5]: „Fürwahr, er trug unsere Krankheiten und lud auf sich unsere Schmerzen, und wir hielten ihn für einen Aussätzigen, für einen, der von Gott geschlagen und gedemüthigt worden war“, und verehrte in ihnen Jesus Christus selbst, der gleich ihnen von der Welt verstoßen, als Auswürfling, als Mann der Schmerzen erachtet worden war. Dazu trug auch die feierliche Behandlung der Aussätzigen durch die Kirche bei, welche wohl deren Absonderung von der Mitwelt forderte[6], sie aber wie Gott Geweihte ehrte und mit zärtlicher Liebe und Hingabe für sie sorgte.

---

[1] Voigt l. c. I, 340. [2] Ibid. I, 343.

[3] Andere Arten des Aussatzes waren in allen Jahrhunderten im Abendlande verbreitet. Vgl. die treffliche Abhandlung Essai sur la Condition sociale des lépreux au moyen-age in Messager des sciences hist. de Belgique 1862, p. 15—34 und 206—246. — Lütolf, Die Leprosen, in „Schweizerischer Geschichtsfreund“, 16. Bd., p. 187—248. Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Bonn. Vortrag des Oberbürgermeisters Kaufmann. Bonn 1868.

[4] Bensen, Ein Hospital im Mittelalter, p. 25 ff.

[5] 53, 4.

[6] Vgl. Conc. Vaurense 1368, c. 21. — Die weniger gefährlichen Arten des Aussatzes sollten keinen Grund bilden, die Ehe zu trennen. So entschied im Jahre 1180 Papst Alexander III. in einem Rescripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr sollte der gesunde Gatte mit dem kranken auch fernerhin die Lebensgemeinschaft opferwillig theilen und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Liebe und Treue dem andern zur Seite stehen. Ja selbst eine neue Ehe konnten die Aussätzigen eingehen, wenn Jemand in solche Verbindung treten mochte. Lütolf l. c. p. 199.

Man unterschied drei Arten von Aussätzigen: den niederen, den mittleren, den höheren Aussatz. Nur jene, welche von letzterem behaftet waren, wurden zur Absonderung verurtheilt. Nach kirchlicher Vorschrift wurden sie als Abgeschiedene der Welt, als von Gott selbst dem Tode Geweihte angesehen[1], weßhalb sie in stiller Einsamkeit in einer Zelle leben, die Welt gänzlich meiden und in freier Ergebung auf die Erlösung von ihrem Leiden, auf die Aufnahme in ein besseres Jenseits harren mußten. „Die Kirche," schreibt Brentano, „empfängt und stärkt den Menschen in allen wichtigen Momenten seines Lebens, um ihn daran zu erinnern, daß er mehr als ein steuer- und kriegsdienstpflichtiges Vaterlandskind ist; daß sein Leib der Tempel des heiligen Geistes und seine Seele eine Braut Jesu sei, die er mit seinem Blute gekauft hat. Die Kirche stärkt nicht bloß mit der Kraft der heiligen Sacramente, sondern gibt auch durch Gebet und Segnungen den Maßregeln den Stoff, die ohne solche Feier das Herz des Menschen schrecklich erbittern würden, den heiligen Charakter der Weihe, der eine Quelle der Erbauung und Selbstwürdigung für den armen Aussätzigen ward, welchen die Gesellschaft von sich stieß, welchen der Priester der Kirche aber, gleichsam wie das Glied eines der Welt abgestorbenen Ordens, feierlich einkleidete, segnete, mit der Darbringung des heiligen Meßopfers erhob und ehrte, ihn mit Gebet bis zu seiner Klause begleitete und nur nach rührendem Troste verließ, nachdem er, das Kreuz vor die Hütte pflanzend, ein Zeugniß zurückgelassen hatte, daß Jesus und die Kirche mit ihm sei." Bei seinem Eintritte in ein Leprosenhaus oder eine Feldzelle wurde der Aussätzige von seinem Ortspfarrer eingesegnet und über ihn gebetet, worauf dann der Unglückliche folgendes Gebet sprechen mußte: „O Jesus, mein Erlöser, du hast mich aus Erde gemacht, du hast mich mit einem Leibe bekleidet, laß mich zum Leben erwachen am letzten Tage." Wenn er seine Zelle zum ersten Male betrat, sagte er: „Hier ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist das Ziel meiner Wünsche."[2]

Trefflich zeichnet Faber in seinem Gedichte „Sir Lancelot" diesen kirchlichen Ritus in folgender geistvoller Weise:

„Nie war ein Trost mit schreckensvoller Drohung
So sehr vermischt, nie eines Menschen Hoffen
So sehr mit Erdenfurcht vermählt, als da
Im Ritus derer, die der Aussatz traf, —

[1] Ueber die gesellschaftliche Stellung der Leprosen vgl. die Abhandlung im Messager l. c. und Lütolf l. c. p. 199—203.

[2] Bensen l. c. p. 27. Die übrigen Ceremonien bei Aussonderung der Leprosen hat Martene (De antiquis ecclesiae ritibus lib. III, cap. 10) zusammengestellt. Vgl. Lütolf l. c. p. 200. Eine detaillirte Beschreibung des Ceremoniells gibt auch das „Ausland", Jahrg. 1869, Heft 2, und Brentano l. c. p. 381 ff.

Ein Ritus, schrecklich schön, in dessen Formen
Sich, wie ein Trauerspiel, so wehevoll
Der nun gefall'nen Menschheit Schicksal zeigte,
Das doch wir lieben, weil es unser eig'nes!"
„Sie nahm den Kranken der erschreckten Welt
Und goß geweihtes Wasser auf sein Haupt,
Als Siegel, daß er Gottes Opfer sei.
Und gab ihm Handbekleidung, Messer, Lampe,
Trompete, daß er so mit Seinesgleichen
Verkehren konnte; ferner einen Korb
Für fromme Gaben, einen Wasserkrug,
Bedeutungsvolle Zeichen, deren Sinn
Ein mild geduldig Herz erheben mußte.
Er wurde dann, voran das Klosterkreuz,
Getragen bis zur Thüre seiner Zelle,
Ihr übergeben und somit der Welt,
Der falschen Seelentäuscherin, entzogen;
Zu Ostern nur war ihm erlaubt, hervor
Zu kommen, denn an diesem Tage konnten
Die Gräber ihre Todten nicht behalten.
Durch lange Zeit, wann solch ein Kranker starb,
War also groß die Liebe, ja fast Ehrfurcht,
Die man ihm zollte für sein mystisch Weh',
Daß feierlich die Messe ward gesungen,
(Was späterhin die Kirche untersagte),
Als wie für einen heiligen Bekenner
Und Zeugen einer höhern Gnadenmacht."

Das umstehende Volk wurde zur Barmherzigkeit und zu freundlicher Liebe gegen den Unglücklichen aufgefordert und den Eltern desselben oder den Kirchenwächtern anempfohlen, wenigstens während der nächsten 30 Stunden, bis jener in das einsame, ungewohnte Leben besser sich hineingefunden, zur Hilfeleistung bereit zu sein. Volk und Priester aber begaben sich wieder in die Kirche zurück, um vor dem Altare mit folgendem Gebete zu enden: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, um mit frommer Ergebung das Uebel zu ertragen, welches auf ihm lastet. Amen." Traurig, erschütternd ist ein solches Loos, und doch konnte die Kirche nicht mehr für sie thun, da menschliches Wissen kein Heilmittel gegen diese fürchterliche Krankheit kannte; sie that alles, was sie konnte, indem sie den Aussätzigen ein Asyl bot, sie liebevoll verpflegte und durch den Hinweis auf ein besseres Jenseits ihnen die Gegenwart erträglich machte. Die neueren Aerzte leugnen allerdings die Ansteckung, allein die damalige Wissenschaft urtheilte anders und darnach mußte die Kirche ihr Verfahren einrichten.

Die Nothwendigkeit, diese Unglücklichen von der menschlichen Gesell-

schaft aus Gründen der Ansteckung abzusondern, noch mehr die Liebe und Theilnahme für sie rief die Gründung und Errichtung zahlloser Leproserien oder Aussatzhäuser hervor. Da wo es keine eigenen Leprosenhäuser gab, wurde dem Siechen bei seiner Aussonderung aus der Gesellschaft in einsamem Felde (daher Feldsiechen) auf vier Pfählen eine Hütte errichtet, die bei seinem Tode sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben wurde. Er selbst wurde neben seiner Hütte begraben [1]. Frankreich zählte im Anfange des 13. Jahrhunderts (1226) nicht weniger als 2000 [2]. Auch in Italien, Deutschland, Spanien, England gab es eine Unzahl von Leproserien, welche (in Deutschland wenigstens) [3] regelmäßig unter dem Schutze des hl. Georg standen. Jeder Flecken, fast jede Gemeinde hatte ein Aussatzhaus, in Städten bestanden mehrere [4]. Matthäus Paris schlägt die Zahl der um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestehenden Leproserien auf 19 000 an (in ganz Europa) [5]. Die Siechenhäuser durften nicht besteuert werden [6]. Mit diesen Leproserien war regelmäßig ein Oratorium und ein Kirchhof verbunden; ein eigener Caplan war angestellt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Unglücklichen zu befriedigen [7].

Nur zu bestimmten Zeiten des Jahres hatten die Aussätzigen die Erlaubniß, in die Städte zu kommen, und es scheinen diese Zeiten allgemein beobachtet worden zu sein, weil sie an sehr getrennten Orten dieselben waren, nämlich 15 Tage vor Ostern und 8 Tage vor Weihnachten. Wenn sie in die Städte kamen, mußten sie alles, was ihnen bei der Absonderung befohlen wurde, genau beobachten, mit der Klapper auf ihre Nähe aufmerksam machen, das zu Kaufende aus der Entfernung mit dem Stabe anzeigen, durch ihre Kleider erkennbar sein u. s. w. Kein Wirth durfte sie unter schwerer Strafe aufnehmen. Auch wenn Jemand ihren Wohnungen

---

[1] Lütolf l. c. p. 202.

[2] Vgl. das Testament Ludwigs VIII. 1226: donamus et legamus duobus millibus domorum leprosorum decem millia librarum, videlicet cuilibet earum centum solidos. Martin-Doisy l. c. II, 415.

[3] Häser l. c. p. 31.

[4] Häser l. c. p. 31 zählt selbst in ganz unbedeutenden Flecken Deutschlands, wie Salzwedel, Pritzwalk, Pasewalk, Prenzlau, Leproserien auf. Aehnlich war es in Italien, wo nach dem Zeugnisse Muratori's jedes Städtchen ein oder mehrere Leproserien unterhielt. Vgl. Häser l. c. p. 30 u. 110. In Rom gründete Gregor VIII. 1187 das Hospital San Lazaro für die Aussätzigen (Morichini l. c. I, 75), wozu 1339 noch das Archiospedale di San Giacomo in Augusto kam. (Ibid I, 91.) Für Spanien vgl. d'Aguirre l. c. III, 596; für England das Zeugniß des Matth. Parisius ap. Martin-Doisy IV, 126.

[5] Martin-Doisy l. c. IV, 126.

[6] Conc. Nugarol. 1303, c. 17, ap. Harduin VII, 1264.

[7] Conc. Lateran. III. 1179, can. 23.

nahte, mußten sie klappern, damit man sich ferne hielt. Allenfallsiges Almosen konnte in eine am Wege stehende Schale gelegt werden.

Der Pflege der Aussätzigen widmete sich ein eigener Orden vom hl. Lazarus, dessen Entstehung einigen frommen Rittern vom Johanniterorden verdankt wird, welche aus Mitleid mit den Leprosen zu einer Congregation sich zusammenschlossen. Sie verpflichteten sich, die Aussätzigen zu pflegen und zugleich gegen die Ungläubigen zu kämpfen. Sie nahmen die Regel des hl. Augustin an. Sie verbreiteten sich rasch fast in allen Ländern Europa's, erhielten viele Hospitäler zur Leitung und große liegende Besitzungen. Ihr Hauptsitz war seit 1154 zu Boigny bei Orleans, welches König Ludwig VII. von Frankreich ihnen geschenkt hatte. Bis zum Jahre 1253 war stets ein Aussätziger an der Spitze der Genossenschaft gestanden, von da an aber keiner mehr[1]; seitdem ging dieselbe überhaupt allmählich der Ausartung entgegen. 1257 wurde sie durch päpstliches Indult in die Zahl der Ritterorden aufgenommen und die Einhaltung der Regel des hl. Augustin befohlen. Papst Clemens IV. gebot unter Androhung der Excommunication allen Aussätzigen, in ein Hospital des Lazarusordens zu gehen und ihm ihr Vermögen zu vermachen; für die Ausführung dieses Befehles wurden die Bischöfe verantwortlich gemacht[2].

In Jerusalem gab es außer den Rittern des St. Lazarusordens auch einen weiblichen Orden, dessen Mitglieder in dem Hospitale des hl. Johannes des Almosengebers den Aussätzigen und Kranken dienten. In diesen weiblichen Orden traten auch Frauen aus höheren Ständen und selbst Mitglieder regierender Familien.

Neben dem männlichen und weiblichen Lazarusritterorden gab es noch barmherzige Brüder und Schwestern, welche den Kranken in den Leprosenhäusern dienten und nach der Regel des hl. Augustin lebten[3].

Mit dem allmählichen Verschwinden des Aussatzes im 17. und 18. Jahrhunderte[4] wurden die Aussatzhäuser überflüssig; alle Besitzungen fielen meist dem Lazarusorden zu und wurden als Commenden verliehen; nur wenige wurden in Armen- oder Pesthäuser umgewandelt[5]. Der Lazarus-

---

[1] Vgl. die Abhandlung im Messager l. c. p. 80.

[2] Bensen l. c. p. 26. — Häser l. c. p. 66 ff.

[3] Vgl. Brentano l. c. S. 357 ff.

[4] Gänzlich verschwand der Aussatz nie, sporadisch kommt er selbst in der Gegenwart noch vor. Im 16. Jahrhunderte war der Aussatz am Rhein noch ganz besonders herrschend. „Ausland" l. c. p. 27. Vgl. Lütolf l. c. p. 231. Außer Europa, in Indien, Palästina, Syrien, herrscht der Aussatz jetzt noch heftig. Vgl. „Ausland", Jahrg. 1868, Nr. 14.

[5] Häser l. c. p. 32. — Erhard, Geschichte der Stadt Passau II, 236. Einige erhielten sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Vgl. Lütolf l. c. p. 231.

orden, seiner zweifachen Aufgabe durch die veränderten Zeitverhältnisse entledigt, entartete gänzlich, weßhalb Innocenz VIII. 1490 ihn aufhob. Allein die Lazarusritter sträubten sich dagegen mit allen Mitteln, und bewirkten, daß Pius IV. 1565 sie nochmals herstellte, aber nur für kurze Zeit, indem sie kaum ein Jahrzehnt später in ganz Italien verschwanden [1]. In Frankreich fristeten sie am längsten ihr Dasein (bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts), wußten aber von ihrer früheren Bestimmung nichts mehr, führten vielmehr ein höchst gemächliches Leben und waren sogar verheirathet. Erst Ludwig XIV. machte ihrem zwecklosen Dasein ein Ende und benützte deren zahlreiche Besitzungen zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern [2].

§ 10. Der Orden vom hl. Antonius zu Vienne.

Die Folge der materiellen Noth und der sittlichen Verkommenheit, welche im 10. und 11. Jahrhunderte Frankreich beherrschte, waren häufig wiederkehrende Hungersjahre und schreckliche Krankheiten, deren gefürchtetste das sogen. heilige Feuer oder das Feuer des hl. Antonius war [3]. Dieser fürchterlichen Krankheit abzuhelfen, hatte sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein eigener Orden gebildet. Gegründet wurde derselbe von einem französischen Edelmanne, Namens Gaston, dessen Sohn Guérin von dieser Krankheit befallen, auf die Fürbitte des hl. Antonius aber befreit worden war. Zum Danke hierfür gründeten Beide, Vater und Sohn, ein Spital für die von dieser Krankheit Befallenen, pflegten und bedienten sie. Bald gesellten sich ihnen Gleichgesinnte bei, und nun gründete Gaston eine Laiengesellschaft von Hospitalbrüdern, welche von Urban II. 1095 zu einem Orden mit dem Namen des hl. Antonius zu Vienne erhoben wurde. Derselbe verbreitete sich sehr rasch, wirkte Anfangs als Genossenschaft zur Pflege der Kranken und Leidenden in den Hospitälern sehr wohlthätig, wandelte sich aber im 13. Jahrhundert in ein Canonikat um, verfiel der Weichlichkeit und wurde seinem Zwecke untreu [4]. Die Canoniker betrachteten die Einkünfte als Pfründen, mit denen sie nach Belieben schalteten. Der Orden erhielt sich bis zur französischen Revolution [5].

---

[1] In Savoyen wurde 1572 der Lazarusorden mit dem Mauritiusorden verbunden; er sank schließlich zu einer einfachen Auszeichnung und Decoration herab. Häser l. c. p. 67.

[2] Häberl l. c. p. 133.

[3] Moreau-Christophe II, 394.

[4] Hefele, Beiträge I, 196. — Martin-Doisy IV, 34.

[5] Häberl l. c. p. 53.

§ 11. Der Orden der Alexianer.

Dem späteren Mittelalter gehört die Gründung eines Ordens an, der hauptsächlich nur einem Zweige der früheren kirchlichen Armenpflege seine Thätigkeit widmete, nämlich der Orden der Alexianer. Sie erwählte sich die Todtenbestattung als ihre Hauptaufgabe, ohne sich indeß auf diesen einen Zweck zu beschränken. „Die Alexianer waren anfänglich Weltliche, welche ohne Gelübde, Regel und Klosterverband sich der Pflege der Kranken widmeten, Almosen für sie sammelten, verurtheilte Verbrecher auf ihrem letzten Gange begleiteten, labten und trösteten, und besonders Todte beerdigten. Auf Vermittlung Karls des Kühnen hat ihnen 1458 Sixtus IV. gestattet, die Regel des hl. Augustin anzunehmen und die feierlichen Gelübde abzulegen. Sie waren hauptsächlich in Norddeutschland und Belgien verbreitet, und hatten Klöster in Antwerpen, Gent, Mastricht, Lüttich, Köln, Neuß, Trier u. s. w. Ihre Beschäftigung war, Kranke zu verpflegen, zu denen sie gerufen wurden, zur Zeit ansteckender Krankheiten die Pestkranken zu bedienen, die Todten zu Grabe zu tragen, Wahnsinnige zu bewachen und zu bedienen. Auch wurden ungerathene Kinder, über welche die Eltern nicht mehr Meister werden konnten, ihren Klöstern zur Zucht übergeben.“ [1]

In der französischen Revolution gingen die meisten Klöster zu Grunde, ohne daß der Bestand des Ordens dadurch gefährdet wurde. In neuester Zeit hat der Orden sich reformirt und zählt neben dem Hauptkloster in Aachen fünf Filialen in Deutschland, eine in Belgien, zwei in England, drei in Amerika [2]. Neben der männlichen Genossenschaft hatte sich auch eine weibliche ausgebildet, welche gleichfalls nach der Regel des hl. Augustin lebte und Krankenpflege in den Hospitälern und in Privatwohnungen leistete. Sie standen theils unter der Jurisdiction der Bischöfe, theils der Pro-

---

[1] Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 2, p. 291 ff.

[2] Ueber die Thätigkeit der Alexianer in Nordamerika entnehmen wir einem Berichte der in Chicago (Illinois) erscheinenden „Illinois Staatszeitung“, Jahrg. 1868, Folgendes: Die Alexianerbrüder und ihr Hospital haben in Chicago in sehr kurzer Zeit eine große Popularität erreicht, weil ihre Anstalt den Kranken nicht nur eine gute und sorgfältige ärztliche Behandlung, sondern auch eine liebevolle, gewissenhafte Pflege bietet, wie sie nur eine religiöse Körperschaft bieten kann. Die Brüder haben das Vertrauen, das ihr Orden in Deutschland seit Jahrhunderten genießt, auch hier in Amerika neuerdings vollständig gerechtfertigt, und darf Chicago wahrlich sich glücklich schätzen, eine Wohlthätigkeitsanstalt in seinen Mauern zu wissen, die den Aermsten und Verlassensten aller Nationalitäten und Religionen mit gleicher Liebe und Rücksicht ihre Thore erschließt, in deren Mauern Deutsche, Amerikaner, Irländer u. s. w., Christen, Juden und Heiden nach Möglichkeit Rettung und Hilfe gefunden haben und immer wieder finden werden.

vinzialobern des männlichen Alexianerordens. Ihr Ursprung reicht in das 15. Jahrhundert zurück. Sie blühen heute noch am Rhein (Köln, Crefeld, Düsseldorf, Neuß u. s. w.) und in Belgien [1].

§ 12. Der Orden der Trinitarier. Die Nolasker.

Ein wichtiger Zweig der kirchlichen Armenpflege im ersten Jahrtausend war die Loskaufung der Gefangenen gewesen. Auch dieses Zweiges nahmen sich die Vereine an, nachdem der Episcopat dieser Aufgabe sich nicht mehr unterzog. Johann von Matha und Felix von Valois gründeten 1198 einen eigenen Orden zur Loskaufung armer Christensklaven aus den Händen der Muhamedaner. Von seinem Stammkloster Cerfroy aus (im Bisthume Meaux) verbreitete sich derselbe unter dem Namen des Ordens der Trinitarier über ganz Frankreich, Spanien, Italien, Irland, später auch nach Amerika. Zu demselben Zwecke gründete zwei Jahrzehnte später (1223) Petrus Nolaskus in Verbindung mit Raymund von Pennaforte in Spanien einen neuen Orden, dessen Mitglieder nach ihrem Stifter „Nolasker" genannt wurden. Bis in die neueste Zeit erwiesen diese zwei Orden der Menschheit die herrlichsten Dienste; Niemand kann die Tausende zählen, welche fünf Jahrhunderte hindurch durch ihr Bemühen einer Knechtschaft entrissen wurden, die schmählicher und elender war als der Tod! Wie vielen Familien haben diese Orden einen Vater, einen Sohn zurückgegeben, wie viele Thränen getrocknet! — Die französische Revolution und die spanischen Umwälzungen in diesem Jahrhunderte haben ihnen ein für sie ehrenvolles Ende bereitet. Sie mußten angeblich im Namen der Freiheit sterben, sie, die so Vielen die Freiheit wieder gegeben hatten! [2]

§ 13. Die Genossenschaft der Brückenbauer (fratres pontifices).

Schon frühzeitig hatte die kirchliche Armenpflege der Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt. Der Bau von Brücken für den Wanderer galt ebenso als ein gottgefälliges Werk, wie der Bau von Hospizen. Hierauf Bezug hat auch die schöne Legende vom hl. Christophorus und die rührende Sage, welche der Ballade Rudolphs von Habsburg zu Grunde liegt. So lange eine kirchliche Gemeinde-Armenpflege existirte, nahmen sich die Bischöfe des Brückenbaues an. Alexander Monnier führt eine große Zahl von Bischöfen an (angefangen vom 4. Jahrhundert

---

[1] Vgl. Schlösser in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon (2. Aufl.).
[2] Vgl. Hefele, Beiträge I, 206.

bis herab in's 12.), welche aus dem Kirchenvermögen Brücken bauten, Straßen anlegten, Hospize errichteten[1]. Vom 13. Jahrhundert ab wurden testamentarische Verfügungen und Stiftungen herkömmlich; außerdem wurden Ablässe bewilligt. Durch die auf den Brücken errichteten Kapellen erhielten die Brücken selbst einen kirchlichen Schutz, so daß jede Beschädigung als Sacrileg gestraft wurde.

Es genügte nicht, bloß Brücken zu bauen. In einer Zeit, in welcher manche Ritterburgen Raubschlösser waren, da die Flüsse besonders benützt wurden, dem harmlosen Reisenden sowohl wie dem Kaufmanne Geld abzutrotzen, erschien es als ein Bedürfniß, daß der Wanderer Schutz und Abhilfe gegen die Plackereien habgieriger Ritter finde. Diesem Bedürfnisse suchte eine eigene Genossenschaft abzuhelfen, welche von einer ihrer Beschäftigungen, dem Brückenbau, fratres pontifices, d. h. Brücken bauende Brüder genannt wurde. Diese Genossenschaft entstand im 12. Jahrhundert, und die Mitglieder derselben verpflichteten sich durch ein Gelübde, die Kaufleute und Reisenden vor Plünderung zu schützen, sie unentgeltlich über die Flüsse zu setzen, an Ufern derselben und in abgelegenen Gegenden Hospize zu errichten für die armen und erkrankten Reisenden, Brücken zu bauen, Straßen anzulegen. Gründer dieser Genossenschaft ist ein armer Hirtenknabe, der kleine Benedikt, Bénézet, genannt, welcher durch die Brücke, die er über die Rhone bei Avignon baute, allgemeines Aufsehen erregte und einen unsterblichen Namen sich erwarb. Bestätigt wurde diese Genossenschaft von Papst Clemens III. 1189. Dieselbe verbreitete sich sehr rasch über ganz Frankreich, Italien, Spanien, Schottland u. s. w., erhielt große Besitzungen und Privilegien und wirkte lange Zeit höchst segensreich[2].

Die Existenz einer solchen religiösen Genossenschaft bleibt immer denkwürdig, nicht bloß deßwegen, weil dieselbe seltene Verdienste um die Sicherheit des Verkehrs, um die Hebung des Handels und der Industrie sich erwarb, sondern noch mehr deßhalb, weil deren Bestand Zeuge ist für die Thatsache, daß die Kirche und die damalige Gesellschaft die Kräfte in sich trugen, allen Uebeln ein Heilmittel entgegenzusetzen. Was später in Deutschland die Städte durch Bündnisse und Hansa's zu erreichen suchten, das hatten diese schlichten „Brückenbauer“ viel früher schon durch eine religiöse Verbindung angestrebt. Die Genossenschaft blieb nur so lange angesehen und wirkte nur so lange wohlthätig, als die Verhältnisse dauerten, welche sie geschaffen; später wußte sie nur mehr von ihrer Vergangenheit zu zehren und sank zu einem Zerrbilde von dem herab, was sie einst gewesen. Fast überall ging sie in den Stürmen des 16. Jahrhunderts unter,

---

[1] Al. Monnier, Histoire de l'Assistance publique, p. 274 ss.

[2] Ibid. p. 275—280. — Falck in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon.

an einigen Orten Frankreichs aber fristete sie ein thatenloses Dasein bis zum Jahre 1672 [1]. — Auch die Dominikaner erwarben sich große Verdienste durch Anlegung von Straßen, Bau von Brücken; bekannt ist die Brücke, welche der Dominikaner Gonsalez Amaranth über den Tajo baute [2].

§ 14. Die Städte und die kirchliche Armenpflege.

Die Kreuzzüge legten den Grund zu der großen Bedeutung, welche allenthalben die Städte im 12. Jahrhundert erlangten, indem sie den Impuls zu großen wirthschaftlichen Veränderungen gaben. „Der Verkehr mit dem Morgenlande gab dem Handel einen mächtigen Aufschwung, und das war es, was die eigentliche Triebkraft der städtischen Entwicklung bildete. Es war kein Passivhandel mehr wie in der ältesten Zeit, sondern ein innerer und activer, das Volk stieg selbst mit steigender Cultur vom Ackerbau zur Industrie, der Handel war darum unmittelbar von erhöhter Gewerbthätigkeit begleitet und diese wirkte auf jenen zurück, indem sie ihm Leben und Nahrung zuführte. Die Städte waren die örtlichen Anknüpfungspunkte, wo sich der Handel concentrirte, hier fand er seinen Boden bereitet, ebenso wie er umgekehrt das Lebenselement der Städte wurde. Das Emporkommen beider hängt auf das Engste zusammen, und es ist schwer zu sagen, welches das Bedingende, welches das Bedingte war.“ [3]

Als schöpferisches Princip des wirthschaftlichen und socialpolitischen Lebens rückt in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters allmählich das Innungswesen [4] neben das Lehenssystem, welches bisher seit Karl dem Großen allein maßgebend und formbildend war. Wie das Lehenssystem die Landwirthschaft beherrschte, so wurde das Innungswesen die Grundlage der städtischen Entwicklung. Es war von unberechenbaren socialen und politischen Folgen, daß in den Städten die Genossen eines Handwerks sich verbrüderten und zu freien Zünften sich vereinigten, da letztere das Mittel wurden, welches den Handwerkerstand zur Freiheit führte und ihm einen Schutz gewährte, den er für die erste Entwicklung nothwendig brauchte.

Nicht bloß für das sociale Leben und für die politische Entwicklung waren die Städte von großer Wichtigkeit, sondern auch für das kirchliche Leben. In den Städten war Zusammenhalt und Gemeinsinn zu finden, welche in aller Noth ausdauerten, in den Städten fand sich ein wohlgeordneter Haushalt der Familie, des Stadtsäckels, strenge Rechtlichkeit und Beobachtung des Gesetzes [5]. Diesen Bürgertugenden ist es zuzuschreiben,

---

[1] Monnier, p. 280. [2] Cfr. Bolland. ad 10. Jan. I, 646.

[3] Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 17.

[4] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns II, 194.

[5] Bensen l. c. p. 41.

„daß in keinem Abschnitte des Mittelalters der Laienstand eine so hochachtbare kirchliche Stellung einnahm, als im 13. Jahrhundert“ [1], der Zeit der Blüthe des Städtelebens. Die Städte waren es, in denen die reformirenden Orden der Franziskaner und Dominikaner am ersten Eingang und gastliche Aufnahme fanden, trotz der Schwierigkeiten, welche Bischöfe und Kapitel der Ausbreitung dieser Orden in manchen Städten entgegensetzten, weil die Tugenden der Bettelmönche eine stete Anklage gegen ihre Laster waren [2].

In zweifacher Hinsicht wurden die Städte auch für die Geschichte der kirchlichen Armenpflege von großer Wichtigkeit. Der städtische Unternehmungsgeist bewährte sich nämlich nicht bloß in allem, was Handel, Gewerbe und Wohlstand fördern konnte, im Brechen feindlicher Burgen, in der Erbauung fester Mauern, sondern auch in der Errichtung großer kirchlicher Bauwerke und in der Gründung wohlthätiger Stiftungen und Hospitäler. In diesen städtischen Hospitälern gesellte sich ein neues, höchst segensreich wirkendes Element zu den bisherigen, ausschließlich von Geistlichen geleiteten Armenanstalten. Die Bürgergemeinden behielten sich nämlich regelmäßig die Administration der Temporalien ihrer Hospitäler vor und fügten zur frommen Gesinnung, welche solche Stiftungen in's Leben rief, noch die Kunst einer umsichtigen Verwaltung und die Sorgfalt eines guten Haushaltes hinzu. Mit geringen Mitteln wurde durch Sparsamkeit, durch eine treue und verständige Administration in den deutschen Städten Namhaftes erreicht, wie dieß Bensen an dem Hospitale einer kleinen unbedeutenden Stadt, Rothenburg an der Tauber, nachgewiesen hat. Mit kleinen Mitteln wurde begonnen, aber in Schnelligkeit erreichte die Dotation des Hospitals eine beträchtliche Höhe.

Die Entstehung der Hospitäler ging mit der Entwicklung des Städtelebens Hand in Hand. Wie die Städte selbst, so gingen auch ihre Stiftungen und Spitäler aus kleinen, oft unscheinbaren Anfängen hervor und entwickelten sich erst allmählich, indem sie mit den Bedürfnissen wuchsen. Die italienischen Städte, welche am frühesten sich entwickelten, haben schon im 9. Jahrhundert Hospitäler gegründet, sie aber gewöhnlich noch der bischöflichen Administration untergeordnet. Anders wurde es seit den Kreuzzügen, indem einerseits sehr viele Hospitäler entstanden, andererseits aber dieselben nicht mehr dem Bischofe untergeordnet wurden, sondern den Magistraten der einzelnen Städte. Diese hatten den Administrator zu ernennen, seine Verwaltung zu controliren, für die Erhaltung der Besitzungen sowohl wie für Aufrechthaltung der inneren Zucht und Ordnung zu sorgen [3]. Im 12. Jahr-

[1] Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 286.

[2] Vgl. hierüber besonders die Colmarer Annalen; ferner Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 166—177.

[3] Vgl. Ersch und Gruber, Realencyclopädie XI, 169; Martin-Doisy II, 952 ss.

hundert waren die Gründungen städtischer Hospitäler äußerst zahlreich; so stiftete sich das kleine Monza im Laufe dieses Jahrhunderts nicht weniger als drei Hospitäler[1]. Mailand besaß damals bereits elf, Florenz im 14. Jahrhundert mindestens dreißig Armenhäuser. Mehrere zählt Hüllmann[2] noch auf in Siena, Pisa, Bologna, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Tortona, Alessandria, Como, Mantua, Padua, Trevigi, Vicenza, Verona, ohne daß seine Aufzählung irgend auf Vollständigkeit Anspruch hätte. Die meisten dieser Hospitäler wurden von Zünften und Innungen gestiftet, einzelne auch von Privatpersonen. Das berühmte Hospital La Casa santa di Santa Maria Annunciata in Neapel verdankte seine Entstehung den zwei Brüdern Niccolo und Giacomo Scondito 1304[3].

Aehnlich wie in Italien war es in Deutschland. Seit den Kreuzzügen mehrten sich die städtischen Stiftungen von Hospitälern, welche unter Aufsicht der Magistrate standen. Jedes Städtchen hatte mindestens ein Hospital, jede bedeutendere Stadt aber mehrere, in denen nicht bloß Arme, Presthafte und Kranke, sondern Unglückliche aller Art Aufnahme fanden. In Köln, welches am schnellsten sich entwickelte, wird schon 1145 ein Hospital (hospitale pauperum) erwähnt, das unter der Leitung eines Bürgers stand[4]. Im 13. Jahrhundert hatte bereits jede der sieben Pfarreien in Köln (St. Columban, St. Peter, St. Alban, St. Laurentius, St. Martin, St. Brigitta, zu den heiligen Aposteln) ihre eigene Hospitalstiftung[5]. Ulm hatte neben seinen drei Leproserien schon frühzeitig ein unter Aufsicht des Magistrats stehendes, städtisches Hospital[6]. In Passau gründete die Bürgerschaft in Verbindung mit dem Domkapitel im Anfange des 13. Jahrhunderts das St. Johannes-Spital, welches zur Aufnahme erwerbsunfähiger Personen beiderlei Geschlechtes dienen sollte; 1301 errichtete der Ministeriale Heinrich von Radekk das St. Gertraud-Spital und etwas später, 1345, der Münzmeister Urban Gundacker das Stift zum heiligen Geiste. Außerdem bestand seit Langem schon das Aussatzhaus zum hl. Aegidius[7]. Ein Verzeichniß von Hospitalstiftungen in deutschen Städten gibt Hüllmann (l. c. IV, 62—66), das aber nicht annähernd erschöpfend ist.

Was die Pflege in diesen städtischen Hospitälern anbelangt, sowie deren äußere Administration, so soll statt vieler nur der Einrichtung eines Ho-

---

[1] Hüllmann, Geschichte der Städte IV, 62.

[2] Ibid. IV, 61 sqq.

[3] Häser l. c. p. 28.

[4] Lacomblet l. c. I, 247.

[5] Hüllmann l. c. IV, 65; W. Arnold, Verfassungsgeschichte II, 228.

[6] Bensen l. c. p. 31. 37. Für das an Stiftungen reiche Trier vgl. Marx l. c. I, 2, cap. 41.

[7] Erhard, Geschichte der Stadt Passau II, 284 ff.

spitals nähere Erwähnung gethan werden, über welches Bensen [1] ausführliche Nachrichten gegeben hat.

An der Spitze des Hospitals und der ganzen weltlichen Verwaltung stand ein Spitalmeister, der stets ein Laie war und dem sowohl die Administration der Temporalien, als auch die Aufsicht über das Pflegepersonal übertragen war. Ihm waren alle Besitzungen des Hospitals anvertraut, sein Name stand bei allen Käufen und Verkäufen obenan. Durch den geschworenen Schreiber mußte er alle Ausgaben und Einnahmen in ein Buch eintragen lassen und darnach jährlich in Gegenwart der vom Rathe der Stadt ernannten Pfleger Rechnung ablegen. Die Einkünfte des Hospitals an Getreide, Holz u. dgl. hatte er zu verkaufen, aber nur mit Wissen der Pfleger, ohne deren Zustimmung er auch keine Bauten veranstalten, ja nicht einmal Zimmerholz verabreichen, überhaupt nichts Bedeutendes ausgeben durfte. Der Spitalmeister hatte aber nicht bloß die Aufsicht über die Güter des Hospitals und die Repräsentation nach Außen, sondern ihm unterstand auch das Pflegepersonal beiderlei Geschlechtes, die „Brüder" und „Schwestern", welche nach irgend einer Regel lebten (gewöhnlich nach der Regel des hl. Augustin oder der Tertiarierregel des hl. Franziskus).

Die „Brüder" theilten sich in Priester und Laien; ersteren oblag die Seelsorge, letzteren die Führung der verschiedenen Geschäftszweige unter Leitung und Oberaufsicht des Spitalmeisters. Solche Geschäftszweige waren: der Dienst eines Spitalschreibers, dem das Rechnungswesen übergeben war, der eines Koches, Bäckers, Kornmeisters ꝛc. Der Kellner hatte den Verschluß der Naturalien zum Gebrauche des Hospitals, die Aufsicht über Küche und Keller, die Austheilung von Brod und Wein zu besorgen und zwar nach den Zeichen, die ihm der Spitalmeister gab. Dem Bereiter oblag die Aufsicht über Knechte und Arbeiter, die Sorge für Pferde, Wägen, Pflüge und andere Geräthe. Die Pflege der Kranken, die Wartung der Armen und Pilgrime war Aufgabe der „Schwestern", an deren Spitze eine Meisterin stand, die aber gleichfalls dem Spitalmeister untergeordnet war. Beide Geschlechter lebten in getrennten Lokalitäten, um die Zier der Keuschheit nicht zu gefährden. Wohl zu beachten ist ferner der ächt humane und christliche Geist, der die Siechenordnungen der städtischen Hospitäler des Mittelalters auszeichnete. Der Kranke und Arme, der „Sieche" galt als Herr des Hospitals, da man in ihm Jesus Christus selbst nährte und pflegte. Dieser Geist, so heilsam, ja so nothwendig er für die Hospitalleitung ist, er läßt sich nicht anbefehlen, er ist vielmehr das Product einer innig vom Christenthume durchdrungenen und verklärten Zeit, für deren Geist Viele jetzt das

[1] L. c. p. 65 ff. Ausführliche Nachrichten über Administration und Pflege in den städtischen Hospitälern gibt auch Kriegk l. c. p. 75—96.

Verständniß verloren haben. So sehr man aber die „Siechen“ achtete und ehrte, so liebevoll man ihrer Pflege sich annahm, die verständigen Bürger wußten doch, daß auch sie einer Autorität sich unterordnen mußten. Gegen Ausschreitungen derselben diente das Amt des Spitalmeisters und des Kapellans, denen ein Strafrecht zustand, das sie nach bestimmten, genau abgegrenzten Normen auszuüben hatten. Nicht bloß das Pflegepersonal sollte sich vervollkommnen im Dienste der leidenden Menschheit, den Siechen selbst sollte Gelegenheit zu einem seligen Ende geboten werden und das Hospital sollte überhaupt nach der Intention der frommen Bürger „do sin ein vollkumen wandelung und ein clösterlich zucht“ [1].

In den Hospitälern fanden nicht bloß Arme und Kranke, sondern auch Waisen und Findlinge Aufnahme. In dieser Zeit entstanden indeß bereits gesonderte Waisen- und Findlingshäuser. Schon im 7. Jahrhundert wird in Trier ein Findlingshaus erwähnt, besonders aber mehrten sie sich seit dem 14. Jahrhundert. So wird 1316 in Florenz und 1362 in Paris des Bestandes von Findelhäusern erwähnt. In Deutschland kommt ebenfalls im 14. Jahrhundert das „funden kindlin Hus“ sowohl zu Freiburg als auch zu Ulm (1386) vor. Das Findelhaus zu Eßlingen wird 1473 zum ersten Male erwähnt; dasselbe enthielt zu Anfang des 16. Jahrhunderts 40—60, das Ulmer zu gleicher Zeit 200 Kinder.

In den Städten, in welchen Findelhäuser nicht vorhanden waren, wurde in anderer Weise für diese Geschöpfe gesorgt. Wurde ein Kind gefunden, so suchte man dessen Eltern zu ermitteln, und gelang dieß, so nöthigte man sie, ihre Schuldigkeit zu thun, wobei auffälliger Weise nie von einer Bestrafung des Vaters oder der Mutter die Rede ist. War Vater oder Mutter nicht zu entdecken, so sorgte man für Erhaltung des Kindes auf dreierlei Arten. Man ließ das Kind in einem städtischen Spitale erziehen, oder man gab es einer Familie in die Kost oder schickte es in eigene Anstalten. In den beiden letzteren Fällen wurden die Unterstützungssummen den Spitaleinnahmen und später dem Almosenkasten entnommen. Die Verpflegung eines Kindes in Familien war bei Neugeborenen nothwendig. Als auswärtige Anstalten dienten Klöster, welche sich der Erziehung kleiner Kinder widmeten. Ein solches Erziehungshaus war z. B. mit dem Kloster Staßfeld verbunden.

In ähnlicher Weise, wie für die Findlinge, sorgte man auch für Waisenkinder und für die von ihren Eltern verwahrlosten Kinder [2].

Wie die übrigen Hospitäler jener Zeit, so beschränkten auch die städtischen ihre Thätigkeit keineswegs auf die im Hospitale Aufgenommenen. Vielmehr

---

[1] Bensen (Hospitalordnung) l. c. p. 80 ff.

[2] Vgl. Kriegk S. 136 ff.



wurden auch Hausarme der Stadt, soweit es die Einkünfte erlaubten, unterstützt und selbst den Landgemeinden bei allgemeinen Unglücksfällen, als Brand, Hagel, Mißwachs, Hilfe geboten. Die Reisenden erhielten an der Pforte des Hospitals Labung und Geldunterstützung [1].

Die ausgezeichnete Administration der städtischen Hospitäler fand auch damals schon allgemeine Anerkennung, weßhalb die meisten Hospitäler, welche nicht in den Händen von Orden und Klöstern waren, im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters den Stadtgemeinden zur Verwaltung überlassen wurden, wofür namentlich bei den französischen Hospitälern sich zahlreiche Belege finden.

Die städtischen Hospitäler besaßen durch Vermächtniß frommer Leute und durch Abtretung solcher, die sich als Pfründner in das Hospital einkauften, sogenannte „Gotteshäuser". Diese wurden armen Bürgern gewöhnlich lebenslänglich zur Wohnung überlassen und zwar regelmäßig unter der Bedingung, sie in baulichem Zustande zu erhalten und das mitgebrachte Mobiliar beim Tode dort zu belassen. Diese „Gotteshäuschen" waren eine so schöne Stiftung, daß sie ihren Namen verdienten. Andere Häuser des Hospitals, welche vermiethet wurden, trugen diesen Namen nicht [2].

Die Sorge der Städte für die Armen beschränkte sich nicht auf das Hospital, man nahm sich auch der Hausarmen an, und zu diesem Zwecke existirte selbst eine Art von Gemeinde-Umlage, wie aus einem Beschlusse des rheinischen Städtetages in seiner am 15. August 1256 zu Würzburg gehaltenen Sitzung hervorgeht. Dieser Beschluß, welcher zugleich der religiösen Grundlage der bürgerlichen Armenpflege trefflichen Ausdruck gibt, lautet nach Kriegk [3] also: „Wir verordnen und geloben, strenge zu beobachten, daß wie in Westphalen und den niederdeutschen Städten, so auch im Oberlande zu Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und allein allen Dingen Kraft und Gedeihen verleiht, jeder Einwohner einer Bundesstadt, welcher wenigstens fünf Mark besitzt, alljährlich an einem bestimmten Sonntage Einen Pfennig dieser Münze entrichten soll, welches Almosen von den vier Geschworenen bis zum Gründonnerstag einzusammeln ist; diese Vier sollen hierauf am Charfreitage, nach dem Rathe guter und tüchtiger Männer einer jeden Stadt, jenes Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen, weil wir billig nach Maßgabe unsers Ver-

---

[1] Bensen l. c. p. 75. Von zahlreichen Hospitälern haben sich die Statuten noch erhalten, die aber alle einander sehr ähnlich sind. Viele hat Martin-Doisy seinem Werke: Dictionnaire de l'économie chrétienne einverleibt. Phil. Guignard hat in der Abhandlung: Les anciens statuts de l'Hôtel Dieu-le-Comte de Troyes 1853 einige oft vorkommende Bestimmungen trefflich commentirt.

[2] Vgl. Brentano l. c. S. 140.

[3] Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 162.

mögens Gott ehren müssen, welcher der Beschützer aller derer ist, die auf ihn hoffen und von welchem alle Güter kommen: damit durch seine sich vervielfältigende Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk gut und fest bestehe und sich erhalte und damit wir vermittelst seiner Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren."

Am Ende des Mittelalters, bemerkt Kriegk, wurde die Armenpflege immer mehr Sache der städtischen Gemeinde. Die Stadtbehörden suchten sich der kirchlichen Leitung des Armenwesens immer mehr zu entledigen. Es entstanden städtische „Almosen", deren Verwaltung und Verwendung ganz in den Händen der Magistrate lagen, sowie von diesen abgefaßte und gehandhabte Almosen- oder Armenordnungen, welche aber nicht überall, in Frankfurt erst sehr spät, niedergeschrieben wurden. Die Entstehung eines Almosens der städtischen Gemeinde datirt in Frankfurt vom Jahre 1428 oder vielmehr von 1437, wo der Rath die ersten bürgerlichen Almosenpfleger ernannte und einsetzte. Der Stifter und Urheber der dortigen städtischen Gemeinde-Armenpflege war Johann Wiesebeker von Itzstein, auch Johann Itzstein genannt, Meister in den sieben freien Künsten und Lehrer in der Arznei. Dieser übergab, vermittelst einer Schenkung von 1428, dem Rathe eine Anzahl Schuldbriefe zu „einer ewigen Almosen". Und zwar sollte der Rath, abgesehen von einigen Legaten für bestimmte einzelne Personen, davon alle Jahre theilen „an Geld oder an Werke als an Korn, Kleidern, Schuhen, oder wie sich das am allerbequemsten macht und ihm gutdünkt, unter folgende Arme, nämlich solche Personen, welche heimlich Hauskummer leiden und doch ihre Tage mit Ehre zugebracht haben, Hausarme, welche sich von ihrer getreuen Arbeit nähren und doch keinen ausreichenden Verdienst haben, solche Menschen, welche sich früher ihren Bedarf erworben haben, jetzt aber Alters oder Krankheit halber es nicht mehr zu thun vermögen, ferner fromme Hausarme, welche mit Kindern überladen sind und dieselben nicht ernähren können und endlich fromme, hausarme Frauen, welche Kindbetterinnen sind oder ihrer Entbindung entgegensehen."

Dem Beispiele Wiesebekers folgten bald andere Bürger, so bereits 1438 Johann von Holzhausen, wodurch erstere Stiftung durch Legate vermehrt wurde. Diese und andere von Vermächtnissen herrührende Armengelder nannte man in Frankfurt schlechtweg die Almose. Der Name Almosenkasten kam erst 1530 auf. Verwaltet und ausgetheilt wurden die Stiftungsgelder durch den Rath selbst. Seit der großen Stiftung Wiesebekers aber und auf dessen Begehren wurde ein besonderes städtisches Almosenamt geschaffen, welches aus drei vom Rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und einem Manne aus der Bürgerschaft bestand. Die erste Ernennung dieser Almosenherren oder Almosenpfleger fand im Dezember 1437 statt. Die Zahl der

unterstützten Personen betrug damals in Frankfurt circa 80; die Unterstützung bestand selten in Geld, sondern in Naturalien, in Brod, für welches man Zeichen bei einer städtischen Bäckerei hatte, in Brennholz, in Arzneien u. s. w. Mehr als vier Laib Brod wöchentlich gab man regelmäßig nicht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfügte der Rath die Einschränkung, daß nur Personen, welche acht Jahre lang in der Stadt dienten oder als Bürger ansässig waren, aus dem Stadtalmosen Unterstützung erhalten sollten. An arme Schüler wurden Stipendien vertheilt. In Zeiten großer Theuerung ließ der Rath Getreide auswärts kaufen und nicht bloß seinen Bürgern, sondern auch Landleuten um die Stadt herum zum Kostenpreise verabfolgen.

Aehnlich wie in Frankfurt, bald etwas früher, bald später, entwickelte sich das bürgerliche Armenwesen in den übrigen deutschen Stadtgemeinden. Die Städte zogen das gesammte Gebiet der Funktionen, welche heute der Staat versieht, in den Bereich ihrer Gesetzgebung und Verwaltung. Armenwesen und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, Handel und Verkehr, Gewerbe und Handwerk, Schulwesen und Unterrichtsanstalten, Lebensmittelpolizei, Finanzen, Gerichtsbarkeit: alle diese Zweige der heutigen Staatsverwaltung fielen ganz oder theilweise der städtischen Verwaltung zu.

Noch in anderer Hinsicht sind die Städte von großer Bedeutung für die Armenpflege geworden: durch die Ausbildung des Zunftwesens.

Das Wesen der zünftigen Innungen bestand darin, daß sie nicht bloß Genossenschaften waren zum Zwecke und Schutze des Erwerbes, sondern daß sie auch Bruderschaften oder „innige Vereine" bildeten für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens. Die Genossen sollten, so schreiben es viele Zunftordnungen vor, „alle brüderliche Liebe und Treue mit einander theilen", als „eine wahre rechtmäßige gemeinsame Gesellschaft all brüderliche Lieb und Treu, nach eines Jeden Vermögen die Zeit seines Lebens je Einer dem Andern erzeigen"; friedlich und einmüthig unter einander leben, sich ehrlich und freundlich halten nach christlicher Ordnung und brüderlicher Liebe, und das Alles nicht bloß in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse, sondern „bei der Stadt und wo es Noth thue".

Aus der Verbindung der Arbeit mit Religion und Kirche erhielt jede Zunft den Charakter einer religiösen Genossenschaft; jede hatte ihren besonderen Schutzpatron, der nach Geschichte oder Legende einst desselben Gewerbes gewesen, und beging dessen Festtag durch Kirchengang und feierliche Umzüge. Jede erhob Beiträge zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken, trat in ein festes Verhältniß zu einer bestimmten Kirche und hatte darin ihre eigenen Fahnen, Bilder oder ihren eigenen Altar, nicht selten auch eine eigene Kapelle. In regelmäßiger Wiederkehr ließ sie heilige Messen lesen für Lebende und Verstorbene.

Aus dem innigen Zusammenhange der Zunft mit der Religion ging

auch die gegenseitige Unterstützung der Genossen hervor. „Als Brüder um Christi und seiner Heiligen willen“ sollten die Mitglieder einander in jeder Noth zu Hilfe sein, den Erkrankten oder Verarmten aus der Zunftkasse milde Gaben reichen, die verarmten Verstorbenen auf Kosten der Zunft beerdigen lassen.

Aber auch andere Arme, welche der Zunft nicht angehörten, wurden „brüderlich bedacht“. So wurden nach den Statuten einer Bruderschaft in Kiel während des zur Ehre des Schutzpatrons gefeierten Hochamtes zwölf Arme gespeist und zwölf armen Schülern ein gutes Stück Rindfleisch und ein Roggenbrod gegeben. Oft gingen auch wohlthätige Anstalten aus den Genossenschaften hervor, z. B. das St.-Hiobsspital oder Pockenhaus in Hamburg, welches von einer aus Fischern, Krämern und Höckern bestehenden Genossenschaft im Jahre 1505 gestiftet wurde [1].

Da die Zünfte und Bruderschaften für ihre verarmten Mitglieder sorgten, sie in Zeiten der Krankheit unterstützten, ihnen ein anständiges Begräbniß verschafften, so war die Stadtbevölkerung größtentheils vor gänzlicher Verarmung gesichert, und konnte wenigstens ein Proletariat sich nicht bilden. Die Zünfte nahmen sich der hinterlassenen Wittwen und Kinder an, ließen letztere erziehen und gaben ihnen selbst noch eine Aussteuer. Für die kranken Mitglieder errichteten die meisten Zünfte eigene Betten in den Hospitälern [2]. Auf diese Weise wirkten die Zünfte höchst wohlthätig, hoben wesentlich den Gemeinsinn, verhinderten, daß der Hand- werks- und Brodneid, der heutzutage sprüchwörtlich geworden ist, aufkommen konnte. Das Bewußtsein, in Fällen unverschuldeten Unglücks nicht im Stiche gelassen zu werden, die Sicherheit, daß bei frühem Tode Weib und Kinder nicht dem Elend preisgegeben würden, mußte jene Anhänglichkeit an die Zunft hervorrufen, die wir an den mittelalterlichen Handwerkern und Bürgern bewundern. Dazu kam, daß der Lehrling, der Geselle unter Aufsicht der Zunft stand, daß ihm der Eintritt in dieselbe als Meister nur möglich oder doch erleichtert wurde, wenn er durch Fleiß, Geschicklichkeit und tugendhaftes Leben sich auszeichnete. So lag in der Organisation der Zünfte ein Sporn, daß das Jugendalter nicht zu Ausschweifungen mißbraucht wurde, daß vielmehr alle edlen Regungen des Jünglings angespannt und gereizt wurden, durch Geschicklichkeit, Tugend und Charakter sich auszuzeichnen. Daß das Bürgerthum, besonders das deutsche Bürgerthum, bis in die Neuzeit herein so hoch dastand, sich so sehr durch Gemeinsinn, Charaktertüchtigkeit und Männertugend ausgezeichnet hat, so daß der Name Bürger ein Ehrenname wurde, ist zum guten Theil dem heilsamen Einflusse des Cor-

---

[1] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit Ausgang des Mittelalters (7. Auflage) I, 322 ff.

[2] Vgl. Alex. Monnier, Histoire de l'assistance publique, p. 270.

porations- und Zunftwesens zuzuschreiben. Das Zunftwesen ermöglichte endlich das sogenannte Wandern, welches so wohlthätig auf die Ausbildung, Entwicklung und Vervollkommnung des Handwerks eingewirkt hat, welches dem angehenden Meister Gelegenheit bot, anderer Gegenden und Länder Sitten und Künste kennen zu lernen, um dann mit vielen Erfahrungen und Kenntnissen bereichert am heimatlichen Herde zu wirken[1].

Aber nicht bloß des Zunftgenossen, des Bürgers, nahmen die Städte sich an, es bildeten sich auch für die Fremden eigene Corporationen, die sogenannten Elendsgilden, welche für Unterkunft und Verpflegung der Reisenden und Pilgrime sorgten, sie in Erkrankungsfällen verpflegten und, falls sie starben, ehrenvoll bestatteten. In größeren Städten wurden eigene Elendshäuser erbaut, es bildeten sich, wie dieß 1441 in Koblenz geschah, zur Beerdigung der verstorbenen Fremden eigene Bruderschaften, welche zahlreiche Vermächtnisse und Meßstiftungen erhielten. In Köln gab es sogar zwei Kirchhöfe für die Elenden (Pilger). Im Zeitalter der Reformation verschwinden mit den Elendsgilden auch die Elendshäuser[2].

Eine eigenthümliche Blüthe des Städtewesens sind die Brüderschaften, in Norddeutschland Kalande, in Oesterreich Zechen genannt. Diese Brüderschaften waren religiöse Vereine unter dem Schutze eines Heiligen zur gegenseitigen Erbauung und Unterstützung, sowie zur geselligen Unterhaltung (hierin den modernen Casinos nicht ganz unähnlich). Sie nahmen Männer und Frauen, Reiche und Arme[3], Bürgerliche wie Adelige, Laien und Geistliche in ihre Mitte auf; an der Spitze stand regelmäßig ein Geistlicher, doch war dieß nach den einzelnen Orten verschieden[4]. Sie standen sich gegenseitig bei in der Noth, pflegten die kranken Mitglieder, verschafften ihnen alles Nöthige, gaben ihnen die letzte Ehre durch das Geleite bei der Bestattung. Allmonatlich wurde am ersten Tage (calendis, daher der Name Kaland) eine Versammlung aller Mitglieder gehalten, die mit einer Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder begonnen wurde und mit einem heiteren Bundesmahle schloß. Sie beschränkten aber ihre Wohlthätigkeit nicht auf die Vereinsmitglieder, sondern vertheilten auch Almosen an Arme, besonders Hausarme, und gaben denen, die sich schämten zu betteln. Besonders reichlich waren die Vertheilungen an die Armen an den Tagen der Zusammenkunft und an den Anniversarien verstorbener Mitglieder. Selbst die Errichtung größerer Wohlthätigkeitsanstalten, Hospitäler, veranlaßten die

[1] Monnier l. c. p. 254 ss. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, p. 40. 148 ff. Janssen I, 316 ff.

[2] Wilda l. c. p. 350 ff. Brentano, S. 134. Ueber die innere Einrichtung der Elendsherbergen vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 153 ff.

[3] Ursprünglich wenigstens, später arteten sie aus.

[4] Vgl. Kriegk l. c. p. 180.

Kalande. Sehr häufig machten sich dieselben die Unterstützung armer Studirender zur Aufgabe, da viele Mitglieder selbst den gebildeten Ständen angehörten. Wegen ihrer Wohlthätigkeit erhielten die Kalande zahlreiche Vermächtnisse und Schenkungen, die zuletzt ihren Ruin herbeiführten. Ihre Gastmähler arteten aus und waren zuletzt die Hauptsache, so daß die Unmäßigkeit der Kalande sprüchwörtlich wurde. Auch Luther redet vom „losen Kaland" in Wittenberg. Sie existirten hauptsächlich in den Städten Deutschlands und Englands und hatten ihre Blüthezeit im 13. und 14. Jahrhundert. In der Reformation gingen sie unter [1].

Unter den Bruderschaften gelangten zu großer Verbreitung die sogenannten Corpus-Christi-Bruderschaften. Sie waren Verbrüderungen für das gesammte kirchliche, sociale und wirthschaftliche Leben. Sie hatten ihre gemeinsamen Gottesdienste und Andachten; ihr Vermögen diente zur Unterstützung der Armen und Kranken mit Lebensmitteln, Arzneien und Geld; sie gaben unverzinsliche Darlehen, boten Waisenkindern Lehr- und Reisegeld, zahlten für die Kinder armer Bruderhäusler die Aussteuer u. s. w. Diese Bruderschaften existiren in katholischen Städten noch, beschränken sich aber gegenwärtig auf den Zweck gemeinsamer Gottesdienste.

In Wasserburg am Inn bildete sich die St.-Nikolai- oder Schiffleute-Bruderschaft. Sie hatte das Recht, von den in- und ausländischen Schiffern das Roßgeld zu erheben je nach der Zahl der Schiffpferde. Da das Geschäft der Schiffer besonders gefahrvoll war, dienten diese Abgaben zur Unterstützung der Familien der verunglückten und ertrunkenen Bruderschaftsmitglieder. Jede Woche war ein gemeinsamer Gottesdienst, um Gottes Segen und Beistand zu erflehen; am St.-Nikolaitage alljährlich wurde ein Jahrtag für die im Wasser verunglückten Schiffer gehalten.

Die Zahl der Bruderschaften einzelner Berufe war sehr groß, namentlich war die Zahl der „werkthätigen und wohlthätigen Bruderschaften arbeitender Leute" in den Städten sehr beträchtlich. In Lübeck gab es deren beim Ausgang des Mittelalters an siebzig, in Köln beiläufig achtzig, in Hamburg über hundert [2]. Auch auf dem flachen Lande entstanden Bruderschaften, und es dürfte zu Ausgang des Mittelalters kaum eine Pfarrei ohne Bruderschaften gegeben haben. Die meisten derselben haben sich in katholischen Ländern bis zur Gegenwart erhalten. Sie beschränken aber heute ihren Zweck auf gemeinsame Theilnahme an Bruderschafts-Gottesdiensten, auf Betheiligung an dem Begräbnisse verstorbener Mitglieder, für welche eigene Seelenmessen gelesen werden.

---

[1] Wilda l. c. p. 349, 368. Hüllmann l. c. IV, 58. Häser l. c. p. 74. Eine schöne Schilderung dieser Brüderschaften mit Hervorhebung ihrer Vorzüge vor den modernen Vereinen gibt Kriegk l. c. p. 178—186.

[2] Vgl. Janssen I, 324.



In den Städten entstanden auch die sogenannten **Seelbäder**, d. h. unentgeltliche, den Armen bereitete Bäder, welche am Todestage jener Personen benutzt werden konnten, die bestimmte Legate hierfür ausgeworfen hatten. Die durch ein Bad und meist auch durch ein Mahl erquickten Armen gedachten an diesen Tagen in dankbarem Gebete des Seelenheiles der Stifter. In manchen Seelbädern war bestimmt, daß den Armen alle Jahre einmal, manchmal alle acht oder vierzehn Tage ein Bad gereicht werden sollte. In Nürnberg hatte die Zahl dieser Seelbäder zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine solche Höhe erreicht, daß der Beschluß gefaßt wurde, ferner derartige Stiftungsgelder anderen wohlthätigen Zwecken zuzuwenden. Nach der Nabburger Schulordnung von 1480 sollten die armen Schulkinder an den Mittwochen in's Bad geführt werden, weil an den Samstagen die Bäder von den Erwachsenen voll seien. Auch in Bezug auf die Heilbäder gedachte man der Armen. So war das große Mineralbad zu Baden-Baden „von Alters her", wie es 1480 heißt, „armen elenden Menschen um Gottes willen immer frei".

In den städtischen Bädern mußte regelmäßig an bestimmten Tagen von den Pächtern den Armen freier Eintritt gewährt werden; anderwärts gab es Anweisungen. In Frankfurt erhielten die Bürgermeister jeden Samstag eine Anzahl „Badheller", Marken, welche sie zum Eintritt in die öffentlichen Badehäuser an die Armen vertheilten. Neben diesen öffentlichen Badestuben bestanden in den Städten, selbst in den Häusern gewöhnlicher Handwerker, sehr häufig „Hausbadestüblein", welche zum Gebrauche der Familie und der dienenden Angehörigen des Hauses bestimmt waren. In Ulm zählte man solcher im Jahre 1489 nicht weniger als hundertachtundsechzig.

In Lübeck hatte bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts jede Straße ihre eigene öffentliche Badestube; in Ulm gab es deren zu Ende des Mittelalters elf, in Nürnberg zwölf, in Frankfurt fünfzehn, in Wien neunundzwanzig. Auch jeder Marktflecken und fast jedes Dorf hatte seine Badestube. Bei den Handwerkern war es herkömmlich, sich jeden Samstag zu baden. Darum machten die Gesellen am Samstage früher Feierabend und erhielten in manchen Zünften ein besonderes „Badegeld". Ein solches wurde auch den Handwerkern bei Beendigung der Arbeit gegeben. In Regensburg war man, dem Stadtbuche gemäß, den Taglöhnern kein Trinkgeld, wohl aber Badegeld schuldig. Auch für die Lehrjungen war häufig „ein Kleines zum Baden" vorgeschrieben, „und sollen sie dieß Geld wohl verwenden, denn jeder Arbeiter, er sei groß oder klein, muß reinlich sein und seinen Körper reinlich halten; das thut auch der Seele gut"[1].

In den Seelbädern wurden jene Armen, welche leidend und gebrechlich

---

[1] Vgl. Janssen I, 344 ff.

waren, von frommen Frauen unterstützt, welche Seelschwestern hießen. Später verfielen diese Bäder und arteten nicht selten auch aus, bis sie in den Wirren der Reformation und in den darauffolgenden Kriegen und Verheerungen gänzlich untergingen [1].

Aus den italienischen Zünften hatte sich eine eigenthümliche Genossenschaft herausgebildet, die Humiliaten. Unter Barbarossa [2] hatten nämlich viele Italiener nach Deutschland in's Exil wandern müssen und waren dort großen Bedrängnissen ausgesetzt. Das gemeinsame Unglück machte sie einig, sie schlossen sich zusammen und verpflichteten sich gegenseitig, von dem Ertrage ihrer Arbeit zu leben. Die Genossenschaft nahm das Lamm zu ihrem Symbol und ihre Mitglieder nannten sich die Humiliaten. Was sie in der Fremde gelernt, setzten sie, als ihr Exil abgelaufen war, in ihrer Heimath fort; sie blieben ihren Grundsätzen treu, brachten es zu hoher Ausbildung in ihrem Handwerk und zu großem Ansehen in ganz Italien. Anfangs wohnten sie abgesondert und versammelten sich nur von Zeit zu Zeit, ihre gemeinsamen Interessen zu besprechen. Da sie aber sehr sparsam lebten und den ganzen Ertrag ihrer Arbeit in die Communkasse legten, gelangten sie bald zu großem Reichthum, so daß sie eigene größere Wohnungen ankaufen konnten, in denen sie gemeinsam arbeiteten. Bald nahm die Genossenschaft auch Mitglieder auf, welche nicht Handwerker waren und entfernte sich allmählich von ihrem ursprünglichen Zwecke. Sie erhielt sich aber das ganze Mittelalter hindurch und wirkte sehr heilsam und anregend. Im 16. Jahrhundert verfiel sie in Unordnung, nahm eine extravagante Stellung gegen den hl. Karl Borromäus als Erzbischof von Mailand ein und strebte ihm sogar nach dem Leben, so daß Pius V. sich veranlaßt sah, dieselbe aufzulösen im Jahre 1571 [3].

Einem italienischen Bürger verdankt auch Italien die einzige nationale Hospitalitergesellschaft in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, nämlich die Genossenschaft der Jesuaten. Johann Columbino, ein reicher Patricier der Stadt Siena, war des Jagens nach Reichthum und Ehren überdrüssig geworden, hatte sein ganzes Vermögen verkauft und unter die Armen vertheilt, seinen Unterhalt erbettelt und die Kranken in den Hospitälern verpflegt. Bald sammelte sich um ihn eine größere Zahl von Männern, die nach der Regel des hl. Benedikt lebten, ohne ein Gelübde abzulegen. Sie widmeten sich der Krankenpflege und nahmen den Namen Jesuaten an. Da sie sich ferner mit Bereitung von Arzneien und Liqueur beschäftigten, nannte sie das Volk auch Branntweinväter. Papst Urban V.

---

[1] Hüllmann l. c. IV, 69 ff. Häser l. c. p. 25.

[2] Herbst, Glockentöne, I. Heft, p. 66 ff., verlegt die Entstehung nicht unter Barbarossa, sondern in das Jahr 1017, in die Regierungszeit Heinrichs II.

[3] Monnier l. c. p. 271 ss.

bestätigte die Genossenschaft 1367. Ihr Wirken blieb ausschließlich auf Italien und Südfrankreich beschränkt, wo sie als Krankenpfleger beliebt waren und große Verdienste sich erwarben. Im 17. Jahrhundert arteten sie aus, Unordnung und Verfall trat ein, weßhalb Clemens IX. 1668 sie unterdrückte. Stiller aber ebenso segensreich war das Wirken der Jesuatinnen, welche eine Base Columbino's, Katharina, gegründet hatte[1].

§ 15. Die französischen Hospitäler; ihr Uebergang in die Hände der Bürger; Eingreifen der Könige.

Frankreich unterscheidet sich von Deutschland und Italien dadurch, daß die Hospitäler weniger von den Städten gegründet wurden, als vielmehr vom Feudaladel. Jeder Feudalherr wollte in seinem Gebiete ein Hospital haben, weßhalb seit den Kreuzzügen die Stiftungen derselben sehr zunahmen[2]. Zur Zeit Ludwigs VIII. gab es neben 2000 Leproserien 200 Armenhäuser[3]. Dieselben vermehrten sich bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungeheuer, so daß es in jeder Stadt, in jedem Flecken deren mehrere gab[4]. Allein diese Hospitäler waren sehr schlecht verwaltet, indem die Administratoren oder die Pflegerschaften mit dem Hospitalgute nach Belieben schalteten, dasselbe als Eigenthum betrachteten und ausschließlich für sich verwendeten. Arme und Kranke wurden nur sehr wenige, oft gar keine aufgenommen. Der Grund dieser Mißbräuche in den Hospitälern lag in dem Umstande, daß die Administration von Niemandem controlirt wurde, indem die bischöfliche Gewalt unvermögend war, einen heilsamen Einfluß geltend zu machen. Die größeren Hospitalitergenossenschaften, die drei Orden der Johanniter, der Brüder vom hl. Geiste und der Orden des hl. Antonius von Vienne waren durch päpstliche Privilegien von der bischöflichen Jurisdiction emancipirt, die übrigen konnten es wagen, auf die Hilfe eines mächtigen Baron oder auf erschlichene päpstliche Bullen gestützt, der bischöflichen Autorität zu trotzen. Die ganze Geschichte der französischen Hospitäler im 13. und 14. Jahrhundert ist eine Kette fortwährender Mißbräuche. Bald sind es Anmaßungen der Vorstände, welche das Hospitalgut verschleudern oder zur Bereicherung benutzen, die Pflegerschaften darben lassen, Armen und Kranken die Aufnahme versagen; bald ist es das Pflegepersonal selbst, welches die Einkünfte in Trägheit, Luxus und Ausschweifungen verpraßt, uneingedenk seiner Aufgabe und seines Berufes. Es ist unter diesen traurigen Ver-

[1] Hefele, Beiträge I, 197—200.

[2] Martin-Doisy l. c. I, 30; II, 414.

[3] Ibid. II, 415.

[4] Conc. Arelat. 1260, can. 13 (Harduin VII, 514): quia *in civitatibus et oppidis* provinciae nostrae *hospitalia* pauperum *multa* sunt.

hältnissen nur die eine Thatsache tröstlich, daß den Mißbräuchen immer wieder die Bestrebungen der Bessergesinnten zur Seite gingen, denselben zu steuern.

Die Bischöfe wandten sich, um ihrer Autorität Nachdruck zu verschaffen, an die Königsmacht und erwirkten auch, daß König Philipp August verordnete (1200), es sollten sämmtliche Hospitäler den Bischöfen oder anderen geistlichen Personen untergeordnet sein[1]. Auf dem Concil zu Paris, 1212, bestimmten die Bischöfe, daß die Zahl des Pflegepersonals nicht die der Verpflegten übersteigen dürfe, da die Hospitäler nicht für die Gesunden, sondern für die Kranken gegründet worden seien; eine geringe Zahl von Pflegern reiche hin, viele Kranke und Gebrechliche zu versehen[2]. Noch manch andere Mißbräuche rügte das Concil von Arles 1260. Dasselbe beklagte, daß viele Hospitäler von Laien und Weltgeistlichen gekauft würden; manche wußten sich um Geld päpstliche oder königliche Anweisungen auf deren Besitz zu verschaffen[3]. Solche Inhaber suchten natürlich ihren Nutzen, betrachteten das Hospitalgut als fette Pfründe und beuteten es aus. Die Synode verordnete, daß die Bischöfe solche ungetreue Verwalter absetzen und die Hospitäler einer kirchlichen Genossenschaft übergeben sollten. Die Administratoren wurden verpflichtet, alljährlich dem Bischofe Rechenschaft abzulegen.

Leider waren alle Bestrebungen der Bischöfe vergeblich; ihre Befehle und Anordnungen wurden entweder nicht beachtet oder man trotzte ihnen offen, indem man sich auf den mächtigen Arm eines Feudalherrn verließ oder nach Rom appellirte und die Sache in die Länge zu ziehen wußte. So kam es, daß das allgemeine Concil von Vienne 1311 die oft gerügten Mißbräuche wieder vorfand und die Art und Weise, wie das Concil derselben Erwähnung thut, gewährt einen Einblick in den tiefen Verfall derselben. Die Besitzungen der Hospitäler waren größtentheils in fremden Händen, die Gebäude verfallen, die Einkünfte von den Rektoren, die nicht einmal Residenzpflicht hielten, verpraßt. Das Concil erkannte richtig, daß die Hauptursache des Verfalls in dem Mangel einer Controle, in den

[1] De hospitalariis domibus et de iis quae in eleemosynam dantur, dispositio ad episcopum vel ecclesiasticam personam pertinet. Ordonnanz vom August 1200. Martin-Doisy l. c. I, 64.

[2] Conc. Paris. 1212, pars III, can. 9.

[3] Conc. Arelat. 1260, can. 13 (Harduin VII, 514: (hospitalium) regimina ut frequentius laici et clerici saeculares multiplice prece et pretio, aliquando etiam per litteras papales et mandata principum et potentum consueverant occupare; nec ibi pauperibus aliquid ministratur, sed omnia per hujusmodi rectores asportantur et devocantur, ordinamus ut de caetero per praelatos locorum et alios ad quod id pertinere noscitur, qui habitu et signo aliquo religionis assumpto, ibidem domino famulantes vitam agant communem et annis singulis de omnibus rationem reddant, nihil sibi aut suis praeter victum et vestitum retinentes.

Exemptionen, in der Schwächung der bischöflichen Autorität liege, und befahl darum, daß die Bischöfe fortan alle Hospitäler wieder beaufsichtigen, in den eximirten wie nicht exempten Visitationen halten und sich von den Rektoren Rechenschaft ablegen lassen sollten[1]. Manche Hospitäler waren ihres ursprünglichen Zweckes ganz entkleidet und förmlich als Beneficien verliehen worden. Dieß verbot das Concil für alle Zukunft und befahl, daß als Rektoren nur verständige, taugliche und gut beleumundete Männer ernannt würden, welche Verstand, Kraft und Willen besäßen, die Hospitäler ordentlich zu verwalten, sie gegen fremde Angriffe zu schützen und die Einkünfte nur für die Armen zu verwenden[2].

Auch diese Vorschriften waren vergeblich. Einzelne Hospitaliter-Genossenschaften waren bereits auf einem Punkte der Ausartung angelangt, wo keine Palliativmittelchen mehr nützten, wo vielmehr eine vollständige Reform nöthig gewesen wäre. So konnte es kommen, daß nach wie vor einzelne Pflegerschaften ihre Rechte auf ein Hospital um hohe Summen an andere Hospitalverbrüderungen, selbst an Laien verkauften![3] Weltliche Potentaten rissen von den Besitzungen der Hospitäler so viel an sich, als ihnen möglich war, legten ihnen Steuern und unerschwingliche Abgaben auf, erlaubten sich Erpressungen aller Art. Umsonst protestirten die Bischöfe, umsonst klagten die Synoden: ihre Worte verhallten[4].

Zum Glücke der leidenden Menschheit und zum Besten der Hospitäler vollzog sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ein Umschwung in der Verwaltung der Besitzungen derselben: sie kam nämlich fast überall in die Hände von Bürgern, gewöhnlich an ein Mitglied der Gemeindeverwaltung. Die Verordnungen des Concils von Vienne waren dieser Umänderung günstig, da damals fast ausschließlich im Bürgerstand Geschäftstüchtigkeit, Sparsamkeit, Redlichkeit zu finden waren, jene Tugenden, welche das Concil von den Rektoren verlangte. Die Städteverwaltung führte neben der Administration der Temporalien auch die Aufsicht über das Pflegepersonal, wies letzterem die nöthige Nahrung und Kleidung zu und verlangte strenge Rechenschaft über Ausgaben und Einnahmen. Name, Stand, Krankheit, Zeit des Aufenthalts der Verpflegten mußten genau angegeben werden[5]. Daneben mußte auch den Bischöfen noch alljährlich ein Rechenschaftsbericht abgeliefert werden[6]. Die Seelsorge oblag in kleineren Spitälern dem Orts-

---

[1] Van Espen l. c. pars II, sectio IV, tit. VI, cap. 2, 20–21.

[2] Ibid. cap. 3, 28. Clement. lib. III, tit. XI, apud Boehmer, Corpus juris canon. II, 1076.

[3] Martin-Doisy l. c. I, 65.

[4] Conc. Nugarol. 1303, c. 17. Conc. Avenion. 1336, c. 33, und 1337, c. 39. Conc. Vauriense 1368, c. 100 (ap. Harduin VII, 1264. 1506. 1629. 1842).

[5] Martin-Doisy l. c. I, 77. [6] Ibid. I, 66.

pfarrer oder sie war einem Kloster anvertraut [1]. In größeren Hospitälern gab es eigene Spitalgeistliche, deren Präsentation im späteren Mittelalter den Gemeinden zustand, ein Recht, welches deutlich zeigt, wie sehr die Hospitäler ihren ehemals kirchlichen Charakter eingebüßt, wie sie so ganz in die Hände der Gemeinde gekommen waren. Durch Ordonnanz König Ludwigs XI. von 1463 wurde diese Aenderung auch von Seite der Königsgewalt sanctionirt: dieselbe legte die gesammte Verwaltung der Hospitäler in die Hände der politischen Gemeinde, nur die kirchliche Oberaufsicht der Bischöfe blieb bestehen [2].

Neben den vielen schlecht geleiteten Hospitälern in Frankreich gab es in diesem Zeitraume auch andere, in denen eine musterhafte Verwaltung bestand. Zu diesen gehörte das Hotel-Dieu in Paris, für welches um 1217 der Domdekan Stephan eine treffliche Regel entwarf, die sich bis in's 16. Jahrhundert unverändert erhielt. Darnach führten die oberste Aufsicht über das Hospital zwei vom Domkapitel aus seiner Mitte gewählte Canoniker, welche aus dem Pflegepersonal einen Director wählten, der Priester sein mußte. Das Pflegepersonal bestand fortwährend aus vier Priestern, vier niederen Clerikern, 30 Laienbrüdern und 24 Laienschwestern. Letztere waren abgesondert in einem eigenen Theile des Hospitals und ausschließlich für die Pflege weiblicher Armer und Kranker, sowie zur Verrichtung der weiblichen Hausarbeiten bestimmt. Die Mitglieder der Pflegerschaft mußten nach einer gemeinsamen Regel leben, hatten gemeinsamen Tisch, gemeinsame Schlafsäle, getrennt nach den beiden Geschlechtern. Dieselben durften von den Einkünften nicht das mindeste sich aneignen und erhielten nur, was sie für Kleidung und Nahrung nöthig hatten. Dem Director zur Seite stand ein Laienbruder, der die Verwaltung sämmtlicher zum Hospitale gehöriger Güter und Besitzungen führte; ein anderer hatte über Ausgaben und Einnahmen Buch zu halten, ein dritter alle Einnahmen in Empfang zu nehmen, alles unter Aufsicht des Directors, welcher jährlich über die gesammte Verwaltung den zwei Canonikern (und seit 1350 auch dem Magistrate der Stadt Paris) Rechenschaft ablegen mußte. Der Pflegling mußte beim Eintritt beichten und communiciren und dann wurde in ihm Jesus Christus genährt und gepflegt; er hieß maître de la maison, Herr des Hauses. Wie die übrigen Hospitäler, so nahm auch das Hotel-Dieu nicht bloß Arme und Kranke auf, sondern beherbergte auch Reisende, aber nur, wenn sie keine Hunde oder Vögel mit sich führten [3].

Diese Regel erhielt sich bis zum Jahre 1505, wo die beiden Canoniker

---

[1] Van Espen l. c. c. 3, 37. Martin-Doisy I, 79.

[2] Martin-Doisy l. c. I, 77.

[3] Ibid. I, 191 ss.

ihr oberstes Aufsichtsrecht über das Hospital und das Pflegepersonal in die Hände von acht Bürgern der Stadt Paris niederlegten, welche zugleich die gesammte Verwaltung der Besitzungen des Spitals übernahmen. Auch unter ihrer Verwaltung herrschte unter dem Pflegepersonal ein seltener Eifer in der Ausübung seiner Pflichten, strenge Disciplin und Sittenreinheit[1].

Nicht bloß die Geschichte der Hospitäler Frankreichs trägt das Gepräge des Eigenthümlichen, auch das Eingreifen der Könige, die Versuche derselben, eine Armenpflege zu begründen, bedarf der Berücksichtigung.

Der französische Bauer war allen Bedrückungen eines rohen Feudaladels ausgesetzt, auf dem Ackerbau lastete der Zehnte, die doppelte Last der Zins- und der Dienstpflicht. Dazu kam noch der Wucher, der dem Ackerbau alle Kräfte unterband. Gegen ihn konnten sich wohl die Zünfte durch engen Zusammenschluß schützen, nicht aber der Landmann, welcher allein dastand und unter dem Drucke von Abgaben und Lasten fast zu ersticken drohte. Niemand nahm sich seiner an, der Episkopat und Clerus hatten nicht mehr die Macht, Väter der Armen, Beschützer der Unterdrückten zu sein.

Endlich suchte das Königthum mildernd und lindernd einzugreifen. Dasselbe machte einzelne sehr lobenswerthe Anläufe, welche nicht bloß von gutem Willen zeugen, sondern auch von Verständniß, und dennoch leistete es wenig, war es nicht im Stande, Haltbares und Dauerndes zu schaffen. Es fehlten ihm hierzu schon die Organe; es gab wenige Beamte, und diese waren nicht verlässig; sie unterdrückten lieber das Volk, saugten es aus, anstatt ihm aufzuhelfen. Eine Controlirung war nicht möglich und damit fehlte das Mittel, eine geordnete Administration durchzuführen. Gerade das Beispiel des edelsten der französischen Könige beweist, wie ohnmächtig der Staat war, den socialen Schäden abzuhelfen. Ludwig der Heilige, ein für seine Zeit so ausgezeichneter Fürst, suchte die kirchliche Armenpflege wieder herzustellen, gebot, daß in jeder Pfarrei ein Register der Armen und Erwerbsunfähigen angelegt werde, um sie aus Stiftungsmitteln unterstützen zu lassen. Um seinem Gebote Vollzug zu verschaffen, sandte er Commissäre im Lande herum, welche seine Befehle ausführen sollten[2]. Um dem Geldschwindel zu begegnen, brachte er Ordnung in die Münze, indem er ein einheitliches Münzsystem festsetzte[3]. Auch viele Hospitäler stiftete er und er ist der erste **Gründer eines Blinden-Institutes** im großen Style, welches 1260 zu Paris für 300 Blinde in's Leben gerufen wurde[4]. Seine Privatwohlthätigkeit kannte keine Grenzen, täglich gab er den Armen und besonders reichlich zu kirchlichen Festzeiten. In der Fastenzeit ließ er an sämmtliche

---

[1] **Martin-Doisy** l. c. I, 198. 203.

[2] **Monnier** l. c. p. 292. [3] Ibid. p. 289. [4] Ibid. p. 291.

Hospitäler Unterstützungen verabreichen und verordnete 1260, daß alle seine Nachkommen hierin ihm folgen sollten [1].

Die Einrichtungen des hl. Ludwig bestanden nur so lange, als er lebte und wirkte; mit seinem Tode gingen auch viele wohlthätige Institutionen wieder zu Grunde. Sie entsprachen weder dem Geiste seiner Nachfolger, noch den Interessen des Feudaladels, sie waren vielmehr so sehr das Produkt einer Persönlichkeit, daß sie mit dieser wieder in's Grab sanken. Unter seinen Nachfolgern steigerte sich die Noth der Landbevölkerung in's Unermeßliche, die Lasten drückten immer härter, neue Abgaben entstanden, der Wucher erreichte seine Blüthezeit. Frankreich strotzte von Bettlern, Vagabunden und Strolchen; die barbarischen Gesetze gegen den Bettel halfen nichts bei dem Mangel einer geordneten einheitlichen Armenpflege [2]. Es folgten die Bauernaufstände, welche das sociale Elend auf die Spitze trieben. Dennoch geschah nichts mehr, bis die Stürme des 16. Jahrhunderts gebieterisch die Nothwendigkeit nahe legten, daß es an der Zeit sei, der armen Klassen sich anzunehmen, eine Armenpflege neu zu organisiren. Diese Aufgabe fiel dann nicht mehr der Kirche, den Bischöfen, sondern der Staatsgewalt, dem Königthum zu, welches die Pfarrarmenpflege wieder herstellte.

§ 16. Der Weltclerus und die Armenpflege. Stiftungswesen.

Die kirchliche Gemeinde-Armenpflege war in den Stürmen des 11. Jahrhunderts untergegangen, vom Kirchenvermögen wurde kein bestimmter Theil mehr für die Zwecke derselben verwendet, dennoch vergaß der Clerus seine Pflichten nicht, paßte aber das kirchliche Armenwesen den veränderten wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen an. In den Städten war das Armenwesen den Klöstern und Spitälern zugetheilt, soweit es sich um die Pflege der Kranken oder dauernd Erwerbsunfähigen handelte, als der Blinden, Lahmen, Taubstummen. Ueber die Pflege der Waisen, der Findel- und verwahrlosten Kinder wurde bereits berichtet. Auch die Spenden für die Hausarmen waren in den Städten meist mit den Klöstern und Spitälern verbunden, ebenso erhielten die Wanderer einen Reisepfennig an der Pforte und wurden in den Fremdenhospizen beherbergt.

Die Pfarreien entschlugen sich der Armenpflege nicht gänzlich. In den Pfarrkirchen waren Almosenstöcke angebracht, und es wurden zu bestimmten Zeiten, in der Fastenzeit und an hohen Festtagen, Sammlungen für Arme vorgenommen. So errichtete Bischof Mangold von Passau 1207 eine öffentliche Almosenbüchse, etwas später wird daselbst eines Gumpolds-

---

[1] Martin-Doisy II, 416 ff. [2] Monnier l. c. 302.

amtes erwähnt, welches regelmäßige Spenden an die Armen vertheilte. Bischof Georg 1388—1423 führte monatliche Almosensammlungen ein[1]; die sonntäglichen Armencollecten waren längere Zeit üblich[2]. Solche Verordnungen waren nicht nur in Städten von Erfolg, sondern auch in den Landgemeinden. Allerdings gab es auf dem Lande nur wenige Freie, für die Eigenleute und Hörigen aber sollte der Oberherr sorgen: alles ging im Feudalismus auf. Eine andere in Kraft gebliebene Bestimmung bestand darin, daß der Pfarrer verpflichtet war, von seinem Einkommen die Fremden und Reisenden zu beherbergen, wenn keine öffentliche Herberge vorhanden war. Auf einzelnen Synoden wurde diese Pflicht dringend eingeschärft und gewöhnlich mit der Residenzpflicht in Verbindung gebracht[3].

Die charakteristische Einrichtung des Armenwesens in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters bestand im Stiftungswesen. In den Stiftungen zeigte sich der Geist der altkirchlichen Armenpflege, die fürsorgende Liebe für alle Arten menschlichen Elends und die innige Verbindung mit dem Opfer der heiligen Messe. Was in der alten Kirche die Oblationen waren, das sehen wir in veränderter Gestalt in den Stiftungen des Mittelalters. In der Sprache der Stiftungen finden wir die Sprache der alten Kirche, der heiligen Schrift und der Väter; wir finden die Liebe zu den Armen, in denen Jesus Christus verehrt wird, durch die Worte Jesu Christi, der Apostel und der Kirchenväter ausgedrückt. Wir finden die Macht der Entsagung so schön geschildert, jener Entsagung, welche im Diesseits verzichtet, um im Himmel sich Schätze zu sammeln, die Rost und Motten nicht verzehren. Wir bewundern eine Opferfähigkeit, eine Zartheit des Gewissens, eine Reinheit der Gesinnung, welche zur Bewunderung hinreißen und uns wieder in jene schöne Zeit der ersten Liebe der Christen zurückversetzen, wo der Aermste sein Scherflein auf den Opferaltar legte, wo Mancher sich selbst verkaufte, um Andere zu befreien.

Mit jedem wichtigen religiösen Akte des Lebens, mit Taufe und Firmung, mit der Beichte und dem Empfange der heiligen Eucharistie, mit der Verehelichung und mit dem Scheiden aus dem Leben war immer das Almosen verbunden. Bei jedem Gottesdienste wurde der Armen gedacht und wurde eine kleine Spende geopfert und entweder unmittelbar auf den Altar gelegt oder dem sammelnden Pfleger gegeben, abgesehen von den Gaben, welche in den Opferstock gelegt wurden und von denen die linke Hand nicht wußte, was die rechte gab. Damit begnügte sich aber der Opfer-

---

[1] Erhard l. c. II, 246. [2] Ibid. II, 240.

[3] Conc. Treverense provinc. 1310, can. 70: praecipimus omnibus rectoribus et capellanis cunctis ut residentiam faciant personalem et hospitalitates teneant, quomodo facultates ecclesiarum suarum commode poterunt supportare. Vgl. ferner ibid. can. 65.

sinn nicht. Jeder Besitzende fühlte sich vor Gott verantwortlich für die Verwendung seiner Habe, Jeder wußte, daß ihm in das Jenseits nur jene Werke nachfolgen, welche er durch Wohlthun voraussandte. Und so entstanden bei jeder Kirche zahlreiche Stiftungen für die mannigfaltigsten Zwecke. So vielgestaltig Noth und Elend sind, die Liebe wußte Mittel und Wege zu finden, um für jedes Bedürfniß ein Heil- und Hilfsmittel zu bieten.

Für die regelmäßige Armenpflege der Klöster und Spitäler wurden unzählige Stiftungen gemacht zu Gunsten der Armen und Kranken, der Blinden und Taubstummen, der Lahmen und Gebrechlichen, der Wittwen und Waisen, der verwahrlosten und Findelkinder. Nicht genug, man gedachte auch der armen Mädchen, welche vermögenslos waren, und machte Stiftungen zur Aussteuer [1]; man vergaß der Fremden und Reisenden nicht, für deren Aufnahme und Gastung reichlich gesorgt wurde.

Am rührendsten sind die einmaligen Spenden und dauernden Stiftungen, welche mit den Seelenmessen verbunden zu sein pflegten. Zur Zeit eines Begräbnisses, wenn dem Familienkreise ein Glied durch den Tod entrissen wurde und das offene Grab so lebhaft an die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens und an die Eitelkeit der irdischen Güter erinnerte, flossen die Gaben aus überströmendem Herzen und vollen Händen. Diese Spenden des Begräbnißtages wiederholten sich am siebenten und dreißigsten Tage, an welchen nach altkirchlicher Sitte abermals das heilige Opfer für den Verstorbenen dargebracht wurde. Am Jahrestage wiederholte sich die Fürbitte der Kirche und die Spende der Verwandten. „Weil aber aller Menschen Gedächtniß schwindet, wenn es nicht durch würdige und gute Werke erhalten und gleichsam befestigt wird" [2], so suchte man das Andenken durch milde Stiftungen zu erhalten, welche segensreicher und dauernder sind als Monumente von kaltem Stein und Erz. „Ist doch das Andenken und das Gedächtniß ein schönes und bewundernswerthes Geschenk Gottes, indem wir uns mittelst desselben des Vergangenen erinnern und durch das Gegenwärtige gewissermaßen das Künftige erschauen." [3]

Die Motive dieser Stiftungen sind die altkirchlichen. Wer Reichthum und Macht besaß, durfte sie nicht geizig für sich allein verwenden, seine

[1] Vgl. über diesbezügliche Stiftungen Söltl l. c. S. 55. 57. 59. Herzog Georg von Bayern-Landshut stiftete in 18 Städten ein Almosen, daß alljährlich acht arme Jungfrauen Aussteuer erhielten (je 16 Gulden). Die 18 Städte waren jene elf Städte, welche das Präsentationsrecht zum Collegium Georgianum erhielten, und außerdem Friedberg, Höchstädt, Gundelfingen, Neuburg, Rain, Rattenberg und Reichenhall. — Herzog Albrecht III. machte eine Stiftung zur alljährlichen Aussteuer von vier armen Jungfrauen von München und Landsberg. Mon. Boic. XX, 272.

[2] Worte einer Stiftungsurkunde. Mon. Boic. XIX, 442.

[3] Worte eines Stiftungsbriefes. Mon. Boic. X, 52.

Güter mußten im Gebrauche Allen dienen. Je mehr dem Einzelnen von Gott gewährt wurde, um so mehr mußte für die Armen zur Ehre und Lobpreisung Gottes gegeben werden. Deßhalb sind die meisten Stiftungen von Fürsten und Adeligen, Bischöfen und Canonikern, und später, als der Bürgerstand zu Reichthum gelangte, von den Bürgern der Städte.

Ein anderes Motiv bildete der Bußgeist. Zur Sühne und Vergütung von Unrecht wurden viele Stiftungen gemacht. Es heißt so rührend in einem Stiftungsbriefe: „Wir können durch die Wirren der weltlichen Geschäfte und Pflichten kaum ohne Anstoß und Schaden kommen und bedürfen gar sehr der Fürbitte der Heiligen, welche bereits diese Welt und ihre Ungerechtigkeit überwunden haben, insbesondere der glorreichen Jungfrau Maria. Um uns ihrer Fürbitte würdig zu machen, so wollen wir, wenn wir auch nicht alles vergüten können, was wir verschuldet haben, doch gleichsam zwei Heller, wie jene Wittwe, welche mehr gab als alle Anderen, in den Opferkasten des Herrn legen.“ [1] Im Jahre 1434 erbaute Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern in Ingolstadt ein Pfründnerhaus für fünfzehn arme Personen „wegen seiner Missethaten und Sünden“, und verbesserte und vermehrte diese Stiftung 1438 mit folgender Motivirung: „Wir vermachen diese Summe ewigen Geldes in vollem Vertrauen zu Gottes Barmherzigkeit, um damit eine Buße und Wiedererstattung unrechten Gutes zu thun, welches wir vielleicht eingenommen und nicht wieder zurückgegeben haben, ehe wir aus dieser Welt scheiden. Und wir bitten die heilige Dreifaltigkeit, daß diese jährliche Gült von Jahr zu Jahr abgewogen und damit das etwa unrecht eingenommene Gut vergütet werde.“ In ähnlicher Weise machte ein Frankfurter Beamter der Stadtkasse ein Legat, um, falls er sich in seinem Amte vergriffen hätte, dieß dadurch gut zu machen [2].

Der erwähnte Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt machte gemeinsam mit seinem Sohne 1425 eine Stiftung, damit Gott ihnen göttliche Liebe und Weisheit gebe, daß sie ihre Unterthanen gut regieren und dadurch das ewige Leben verdienen. Besonders häufig kommen Stiftungen vor zum Danke für erlangte Siege und sonstige Wohlthaten [3].

Die Stiftungen waren deßhalb so zahlreich, weil Jeder sich verpflichtet hielt, von seinem Erwerbe und Besitze an die Armen mitzutheilen, um sich einen Schatz im Himmel zu sichern. Das Wort: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan“, war in das religiös-sittliche Bewußtsein aller Christen übergegangen und gab den Maßstab des Handelns. Die Christen dieser Zeit wetteiferten in der Opferfähigkeit

[1] Mon. Boic. VIII, 190. [2] Vgl. Kriegk, S. 163.

[3] Vgl. Söltl, Die Stiftungen der Wittelsbacher, S. 38. 69. Namentlich Ludwig der Bayer machte in dankbarer Erinnerung an seine vielen Siege zahlreiche Stiftungen, darunter die zwei großartigen Klostergründungen von Ettal und Fürstenfeld.

und Opferkraft mit den Christen der ersten Jahrhunderte. Sie opferten in ihren Gaben sich Gott. Das Almosen war ein Werk der Buße und der Liebe, jener Liebe, welche zum Armen demüthig sich herabließ, um mit der dadurch gewonnenen Kraft Herz und Sinn vom irdischen Besitze, vom Mammon, wegzuwenden, zum Himmel sich zu erheben und die innigste Lebensgemeinschaft mit dem göttlichen Bräutigam zu gewinnen. Die Liebe, welche sich opfert, ist niemals knauserig, sie gibt ein volles, gerütteltes Maß, sie ist in ihren Gaben großmüthig, selbst verschwenderisch. Sie prüft nicht lange nach Würdigkeit, sondern sie gibt, weil sie einen bedürftigen Bruder sieht[1]. Man hat diese Großmuth getadelt, und in der That bot sie den Mißbräuchen ein offenes Thor, nachdem vielfach die Controle einer Gemeinde-Armenpflege mangelte. Allein es ist kurzsichtig und ungerecht, diesen Tadel auf den tief bewundernswerthen christlichen Geist auszudehnen, welcher solche Opferkraft erzeugte und solche herrliche Stiftungen hervorrief.

Die meisten Stiftungen wurden Klöstern und Hospitälern zugewendet, welche beide Institute alle Formen der Armen- und Krankenpflege versahen. Auch Spenden für Fremde, für Aussteuer von armen Mädchen u. s. w. wurden regelmäßig mit diesen Instituten verbunden. Andere Stiftungen wurden zu Pfarrkirchen gemacht und mit der Vertheilung entweder die Pfarrer oder Bruderschaften, in den Städten aber meistens die Magistrate betraut.

Die altkirchliche Tradition drückte sich am besten in jenen Spenden aus, welche mit dem heiligen Opfer der Eucharistie, mit den Seelenmessen[2], verbunden waren. Unmittelbar nach der Verkündung des Evangeliums, ehe die Opferung begann, verkündete der das heilige Opfer darbringende Priester die Namen der Stifter und forderte die anwesende Gemeinde und besonders die Armen auf, in gemeinsamem Gebete der Seele des Wohlthäters zu gedenken. Die Gabe war Gottesgabe, welche der Arme empfing mit Dank für den Stifter und unter Lobpreisung Gottes. Der Arme fühlte sich nicht entwürdigt, sondern erhoben, zugleich aber auch seiner Abhängigkeit bewußt. Er blieb demüthig und dankbar. Die Einheit aller Gläubigen, die Gemeinschaft aller Christen, der Abgeschiedenen und der Lebenden, in dem gemein-

---

[1] In Koblenz existirte eine Stiftung, nach welcher auf einem Hause an der Moselbrücke die Verpflichtung ruhte, jedem armen Wanderer, der über die Brücke ging, einen Trunk Weines zu reichen. Eine Frau in Frankfurt hatte ein Vermächtniß gemacht, aus dessen Einkünften für die im Elendshause Einkehrenden jeden Abend eine Erbsensuppe gekocht werden sollte. Die Stifterin hatte das Maß der Erbsen und Butter für die Herstellung der Suppe genau vorgeschrieben. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 73.

[2] Ueber die zahlreichen Meßstiftungen und Jahrtage vgl. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben im 15. Jahrhunderte, S. 52. Margaretha von Schallenberg stiftete 1473 „zu ihrem Seelgeräth" 1000 Messen. Die Zahl der gestifteten Messen stieg in St. Florian zu Ende des 15. Jahrhunderts auf weit über 1700, darunter allein für ein Glied der Familie Starhemberg 365.

samen Mittelpunkte, in Jesus Christus, ist so herrlich ausgedrückt im heiligen Meßopfer. Zugleich war damit ausgesprochen, daß bei aller Verschiedenheit des Eigenthums und Besitzes doch der Gebrauch der irdischen Güter ein gemeinsamer sei, daß alles irdische Gut, so eitel und vergänglich es sei, einen unendlichen Werth erlange durch die Beziehung auf Gott. Durch die liebevolle Spende, im Namen Gottes gereicht, machte sich der fromme Stifter Gott selbst zum Schuldner, welcher die geringsten Gaben tausendfältig belohnt.

Wurde bei jedem Todesfall am Begräbnißtage, am siebenten und dreißigsten Tage in größerem oder kleinerem Maße eine Armenspende gereicht, so geschah bei den Stiftungen die Austheilung des Almosens am Todestage. Viele Stiftungen verordneten indeß, daß nicht bloß am Todestage, sondern außerdem noch an bestimmten Tagen die „Jahreszeitspende" ausgetheilt werde. Man wählte hierzu gerne Fasttage, dabei sich anschließend an die in der Kirche von den Aposteln her festgehaltene Tradition, daß das Almosen mit Gebet, Fasten und Enthaltsamkeit verbunden sein solle. Regelmäßig wurden die Quatemberfastenzeiten oder auch die Zeit der vierzigtägigen Fasten[1] bestimmt. Andere gestiftete Spenden erstreckten sich über das ganze Jahr und erfolgten wochenweise, regelmäßig am Sonntage. Für diese Wochenspenden wurde ein bestimmtes Fruchtmaß bestimmt, woraus zweiundfünfzig Brode gebacken wurden.

Das Almosen bestand regelmäßig in Naturalverpflegung oder Spenden (larga), entweder in Korn, Gerste, oder noch häufiger in Brod, Käse Butter rc., je nach der Bestimmung des Stifters. Das Brod war Weißbrod (in Bayern Semmel genannt) oder Schwarzbrod; vorherrschend war Weißbrod. Ueberall, wo für die Armen Weizen und Spelz oder Dinkel (triticum und spelta) gestiftet wurde, geschah es für Weißbrod. In Speyer vertheilte man zwei Arten von Weißbrod: Wecken (cunei) und Vizen (vocantiae). Letztere waren kleine, mürbe Weißbrode in runder Form, deren zwei aneinandergebacken wurden, wie dieß bei den Wecken ebenfalls der Fall war. Der Ausdruck: Armenspeisung (pauperes pascuntur) bedeutete eine Mahlzeit. Für Kranke wurden auch die Spenden von Fleisch, Fischen und

[1] Vgl. die schöne Stiftung des Canonikus Kuno in Passau. Mon. Boic. 29[2], 257—258. Die Kurfürstin Margaretha von der Pfalz, Tochter des Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut, bestimmte in ihrem Testamente (1488): „Man soll uns ein ewiges Jahresgedächtniß stiften und dieß viermal im Jahre mit Vigil und Seelenmesse feiern. Es soll ein Gulden ewigen Geldes gekauft und im Spital den armen Leuten ausgetheilt, auch eine Spende von Wein und Brod gegeben werden." Kurfürst Friedrich I. bestimmte 1474, daß in mehreren Städten Spenden an Brod, Wein und Tuch, zumeist für Hausarme, gegeben werden, und schenkte den Barfüßern in Heidelberg 300 Gulden, damit sie ein Armen- und Fremdenspital erbauen konnten. Vgl. Söltl, S. 68. 70.

Wein gestiftet. Außer Lebensmitteln wurden Kleidungsstücke, namentlich starker Loden und Tuchröcke, an Arme vertheilt. Herzog Georg von Bayern-Landshut machte 1494 eine Stiftung, daß alljährlich 188 Röcke von Tuch gegeben, 134 Gulden an Brod gespendet und dazu in acht Städten für ihn und seine Vorfahren ein Jahrtag gehalten werde. Die Röcke sollten nur an solche arme Männer gespendet werden, welche wegen Krankheit oder Alter nicht selbst arbeiten konnten. Die Empfänger sollten beim Empfange und so oft sie den Rock trugen, für das Seelenheil des Stifters beten [1]. Hie und da kamen auch Geldspenden vor, welche Almosen (eleemosyna) im engeren Sinne hießen. Die Austheilung der Spenden geschah öffentlich entweder in der Kirche selbst oder auf dem Kirchhofe am Grabe des Stifters (in cimiterio super sepulcrum). Die Armen wurden bei Verkündung der Todtenmesse von der Kanzel aus berufen und mußten beim Gottesdienste erscheinen, für das Heil des Wohlthäters zu beten; die Ausbleibenden erhielten nichts [2]. Dagegen waren schwache und kranke Hausarme, welche dem Gottesdienste nicht beiwohnen konnten, nicht ausgeschlossen. Der Grundsatz der öffentlichen Vertheilung des Almosens im Anschlusse an den Gottesdienst war eine wirksame Controle gegen Gunst und Mißgunst, andererseits wurden die Armen daran erinnert, daß sie ihr Almosen um Gottes willen erhielten und dafür dankbar sein mußten.

Eine außerordentlich edle Art von Almosenspenden waren die sogenannten Mandate, d. h. Schenkungen für arme Leute, denen der Almosenspender zugleich die Füße wusch, eingedenk des Wortes des Herrn: ein Gebot (mandatum) gebe ich euch, woher auch der Name stammte [3].

Besonders zahlreich waren die Stiftungen zu Gunsten von armen Studirenden [4]. Man räumte ihnen auch die Begünstigung ein, den Ertrag jener Stiftungen beziehen zu können, welche zur Dotirung einer Pfründe noch nicht hinreichten. Bei derartigen Stiftungen hat man nicht, wie es gegenwärtig zu sein pflegt, die Zinsen zum Kapital geschlagen und admassirt, sondern hat den Zinsertrag unter arme Schüler vertheilt und stellte es der Wohlthätigkeit anderer Stifter anheim, das Stiftungskapital durch Vermächtnisse auf den nöthigen Stand zu bringen, worauf dann eine Pfründe gegründet wurde und der Zinsenbezug der Schüler aufhörte. Diese Behandlung der Kapitalien war billig, wohlwollend und ungefährlich zu einer Zeit, welche zahlreiche Stiftungen entstehen sah, in welcher die Wohlthätigkeit des Einen immer den Opfersinn des Andern weckte [5].

---

[1] Söltl, S. 57.

[2] Hungerbühler, Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen, S. 4 ff. Mone l. c. I, 130 ff.

[3] Joh. XIII, 34. Vgl. Kriegk l. c. S. 169.

[4] Zahlreiche Belege hierfür bei Söltl l. c. [5] Mone I, 134.

Herzog Georg der Reiche von Landshut stiftete das nach ihm benannte Collegium Georgianum und begabte es mit Gülten und Zinsen, Gütern und Besitzungen. Er bestimmte, daß elf arme Schüler aufgenommen würden, deren Talent und Sitten sie befähigten. „Weil aber in den Städten gemeiniglich die Schicklichsten und Besten aus den Bürgern in den inneren Rath erwählt werden und diese wieder am besten erkennen mögen Wesen, Sitten und Armuth der Einwohner, so überlasse er elf Städten[1] in seinem Lande die Wahl je eines solchen Studirenden zur Aufnahme in das Collegium."

Auch die Gründung einheimischer Universitäten sollte wesentlich den Armen zu Gute kommen. So heißt es im Stiftungsbriefe für Ingolstadt ausdrücklich, daß durch die Universität „Recht und gemeiner Nutzen gepflanzt und auch die niederer Geburt und Herkommen zu höheren Würden gefördert werden sollen".

Durch die große Zahl und Reichhaltigkeit[2] der Stiftungen, durch die herkömmlichen Spenden bei verschiedenen Anlässen, durch den Ertrag des Opferstockes und der Sammlungen waren die Pfarrer im Stande, allen Bedürfnissen der Pfarrarmen zu genügen. Für dauernd Erwerbsunfähige und Kranke war durch die Pflege in den Armen- und Krankenhäusern und in den Klosterspitälern gesorgt. Dazu kamen noch die Bruderschaften, welche bei jeder Kirche sich gebildet hatten, welche nicht bloß die eigenen Mitglieder, sondern auch andere Arme unterstützten. Was früher durch die kirchliche Gemeinde-Armenpflege erreicht wurde, geschah jetzt bei den durch den Feudalismus geschaffenen Zuständen durch die Stiftungen und Bruderschaften, nämlich daß Niemand darben durfte. Wenn trotzdem der Bettel überhandnahm, so lag dieß weniger an dem Mangel einer einheitlichen Armenpflege, als an dem Mangel einer entsprechenden staatlichen Organisation überhaupt.

Die Liebesthätigkeit in der Kirche war in diesen Jahrhunderten reicher und mächtiger als je. Der zunehmende Reichthum kam in den zahlreichen Spenden und großen Stiftungen auch den Armen zu Gute.

Das Stiftungs- und Spendenwesen, die Armenpflege der Klöster und Spitäler war in Frankreich und Italien ähnlich wie in Deutschland. Auch in Frankreich erhielt sich die altkirchliche Uebung, daß Bischöfe und Pfarrer die Sorge für die Armen nicht vernachlässigen durften. So befahl das

---

[1] Diese Städte waren: Landshut, Ingolstadt, Lauingen, Wasserburg, Burghausen, Schärding, Braunau, Altötting, Wembing, Hiltpoltstein und Weissenhorn. Höltl, S. 56.

[2] Wie ausgedehnt die Stiftungen oft waren, mag man daraus abnehmen, daß Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt eine Stiftung machte, daß tausend Personen drei Pfennig täglich erhalten sollten. Die Ausführung der Stiftung wurde durch den Sohn verhindert, welcher den Vater im Kriege besiegte und gefangen hielt.

Concil zu Paris 1212 den Bischöfen, sich einen eigenen Almosenier (eleemosynarius) zu halten, der an die Armen Almosen vertheile; auch soll der Bischof gastfrei sein[1]. Die Hospitalität galt wie in Deutschland als eine Pflicht der Pfarrer, und ein Provinzialconcil des Sprengels der Erzdiöcese Tours, des Sitzes des hl. Martin, begründete diese Pflicht (ähnlich der Trierer Synode von 1310) damit, daß das Kirchenvermögen den Armen zu Gute kommen, und daß das Pfarrhaus Allen gastlich offenstehen solle. Das Concil gebot den Bischöfen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer hinreichendes Einkommen erhielten, dieser Pflicht genügen zu können[2]. Nach einer Bestimmung der Synode zu Bourges 1233 sollte jeder Geistliche wöchentlich wenigstens einmal die Armen speisen, wie die Klöster es täglich thun mußten[3]. Anderwärts freilich vergaß man nur zu häufig der Pflichten gegen die Armen, wie ein merkwürdiger Beschluß des Concils von Narbonne 1235 beweist. Darnach sollten für die Armen, welche von der Häresie der Albigenser zur Kirche zurückkehrten, eigene Gefängnisse erbaut werden, damit die Prälaten von ihnen nicht allzu sehr belästigt würden[4]. Eine ähnliche Bestimmung traf die Synode von Alby im Jahre 1254 (Canon 24)[5]: „Die Gefängnisse für die Ketzer müssen da errichtet werden, wo der Bischof es will. Nach seiner Vorschrift muß auch für ihren Unterhalt gesorgt werden, und zwar von denen, welche ihre Güter erbten. Sind letztere gleichfalls arm, so muß der Grundherr oder die Gemeinde, wo sie entdeckt wurden, für sie sorgen, und der Bischof muß die Pflichtigen, wenn nöthig, durch Excommunikation dazu zwingen.“ In dieser Bestimmung finden sich bereits die Grundlagen des Systems, welches seit dem 16. Jahr-

---

[1] Conc. Paris. 1212, pars IV, can. 6.

[2] Conc. Redonense 1272 (für die Kirchenprovinz Tours), can. 2 (ap. Harduin VII, 663): Verum quia quidquid habent clerici pauperum est et domus eorum omnibus debent esse communes: per quam indecens esse videretur, si de bonis ecclesiasticis Christi pauperibus hospitalitas negaretur, idcirco statuimus, quod nulla parochialis ecclesia concedatur ad firmam, nisi juxta dioecesani loci arbitrium firmario tanta portio relinquatur, quod Christi pauperibus valeat condecens hospitalitas exhiberi. Et ad id rectores ecclesiarum per episcopos proprios compellantur. Daß unter diesen pauperes Christi nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit hauptsächlich die Mönche verstanden werden, dafür zeugt Conc. Turon. 1236, can. 14 (Harduin VII, 266).

[3] Conc. Biterrense 1233, c. 20 (Harduin VII, 212): consulimus ut mandatum pauperibus saltem in hebdomada semel fiat sicut in monasteriis ordinatis quotidie consuetum est.

[4] Conc. Narbonense 1235, c. 4 (Harduin VII, 252): conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur; et in necessariis provideant competenter, *ne per tales nimium graventer praelati*, vel eorum multitudini fortasse nequeant providere.

[5] Hefele, Conciliengeschichte VI, 42.

hunderte herrschend wurde. Einerseits tritt die bürgerliche Gemeinde an die Stelle der Pfarrei, andererseits wird die Armenunterstützung mit Zwangsmitteln durchgeführt. Vorerst sind es noch kirchliche Zwangsmittel, an deren Stelle seit dem 16. Jahrhunderte staatliche Gebote traten.

In Rom vergaßen die Päpste nie der Liebe zu den Armen; wie in früheren Zeiten, so zeichnete sich auch in diesen Jahrhunderten die römische Kirche durch ihre Werke der Barmherzigkeit aus. Cölestin III. gründete 1196 das Hospital S. Maria in portico, welches zugleich mit dem älteren Hospitale S. Maria delle Grazie unter Sixtus IV. mit dem Erzspitale S. Maria delle consolazioni vereinigt wurde[1]. Der Gründung des Erzspitals zum heiligen Geiste durch Innocenz III. habe ich bereits Erwähnung gethan. Als derselbe große Papst einst sah, wie Fischer neugeborne Kinder aus der Tiber herauszogen, erbarmte er sich dieser verlassenen Kleinen, welche durch die Verbrechen ihrer Mütter so schmählich um's Leben kamen, und stiftete ein Findelhaus, in welchem die Knaben von Ordensgeistlichen, die Mädchen von Nonnen erzogen wurden[2]. Im letzten Lebensjahre Innocenz' III. gründete der Cardinal Johann Colonna das Erzhospital di Santissimo Salvatore, welches, wie die eben genannten, bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat[3]. Außerdem wurden viele Spitäler für Auswärtige errichtet: für die Spanier, Portugiesen, Lombarden ꝛc. Die älteren Fremdenhospitäler waren größtentheils eingegangen[4]. Auch andere italienische Bischöfe gründeten Hospitäler und nahmen sich mit Liebe der Armen an[5].

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verweltlicht der Clerus immer mehr. Habsucht und Genußsucht reißen ein und überwuchern die Tugenden der Genügsamkeit und der Barmherzigkeit gegen die Armen. In Rom selbst waren die Zustände schlimm und das schlechte Beispiel wirkte verderblich auf die ganze Kirche. Der Minorit Hugo von Variola durfte es wagen, den Cardinälen offen in Gegenwart des Papstes in's Gesicht zu schleudern, daß sie sich um die Werke der Barmherzigkeit nicht mehr kümmerten, sondern, wenn sie aus dem Consistorium kämen, aßen und tranken, wie wenn sie Könige der Welt wären. Zu höheren kirchlichen Pfründen und Würden würden nur Neffen und Blutsverwandte genommen, welche wieder nur auf Bereicherung ihrer Familien sähen[6]. Die Hospitäler verfielen fast sämmtlich oder wurden ihrem Zwecke entfremdet[7]. Auf dem zweiten Concil zu Ravenna 1311 klagten die Bischöfe, daß das Hospitalgut

[1] Morichini l. c. I, 83—85. [2] Ibid. I, 274 sqq.
[3] Ibid. I, 60. [4] Ibid. I, 111 sqq.
[5] Bolland. Acta S. Octob. IX, 419.
[6] Vgl. Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 244.
[7] Bolland. ibid.

nicht mehr für die Armen verwendet wurde, sondern daß Andere sich desselben bemächtigten und damit bereicherten. Die geistlichen Rektoren benützten die Einkünfte der Hospitäler für sich, selbst Laien rissen nicht selten dieselben an sich. Auch unter den Pflegerschaften waren große Mißbräuche eingeschlichen. Die Mitglieder derselben beobachteten keine Regel mehr, heirateten nach Belieben und eigneten sich von den Einkünften möglichst viel an. Manche wohnten nicht einmal im Hospital, sondern verzehrten ihren Antheil in einer üppigen Stadt. Das Concil verbot, daß fernerhin Hospitäler als Pfründen verliehen würden, daß irgend Jemand zur Pflege zugelassen werde, der nicht eine kirchlich approbirte Regel befolgen, ehelos leben und das Gelübde, den Armen dienen und gegen die Fremden gastfrei sein zu wollen, ablegen würde [1].

Um den Weltclerus zur Wohlthätigkeit anzuspornen, wurde jedem Bischofe ein Ablaß von 100 Tagen verliehen, wenn er in einer Woche vier Arme speisen oder einem eine neue Kleidung schaffen würde; ebenso jedem Abte, wenn er in der Woche zwei, jedem Archidiakon, Archipresbyter und Propste, wenn er wöchentlich einen Armen speisen würde. Wer einem Armen ein altes Kleid schenkte, wurde mit einem Ablaß von 40 Tagen bedacht [2]. Das zweite Concil von Ravenna 1311 ging etwas weiter und verordnete, daß jeder Bischof täglich mehrere Arme speise, und verlangte dasselbe auch von den Domcapiteln, Aebten und Conventen, „weil das Kirchengut den Armen gehöre". Auch die verschämten Armen vergaß das Concil nicht und bestimmte, es solle der Bischof Sorge tragen, daß in jedem Stadtviertel seiner Residenz jährlich vier oder sechs rechtgläubige, fromme und ehrenwerthe Männer gewählt werden, welche eine Sammlung zu veranstalten und das Ergebniß derselben nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung an die verschämten Armen zu vertheilen hatten. Jeder, der sich hierbei betheiligte oder der Almosen zu diesem Zwecke spendete, erhielt einen Ablaß von 40 Tagen [3]. Das Concil selbst legte so einen Theil der Armen-

---

[1] Conc. Ravennat. II. 1311, can. 25 (Harduin VII, 1370): cum hospitalium bona consumantur, devastentur et occupentur etiam per laicos et saepe sine titulo detineantur et eorum redditus in pauperes non convertantur, ad quod deputata sunt: statuimus quod hospitalia alicui non concedantur: nec aliqui instituantur in iis nec ea qui habent valeant detinere, nisi sint religiosi et sine uxore et tales quod profiteantur perpetuo ibidem pauperibus deservire et tonsuram et hospitalitatem teneant et residentiam faciant in iisdem.

[2] Conc. Ravennat. I. 1286, can. 2 (Harduin VII, 944).

[3] Conc. Ravennat. II. 1311, can. 30 (Harduin VII, 1377): Cum . . . bona ecclesiastica sint pauperum, statuimus quod fiant juxta possibilitatem eleemosynae generales per episcopos et capitula cathedralium ecclesiarum et abbates et conventus . . . quolibet anno eligantur quatuor vel sex viri catholici et devoti et honorabiles, qui quaestam requirant pro eleemosyna hujus modi pauperibus facienda et dividant prout discretioni eorum videbitur expedire.

pflege, und zwar den wichtigsten, in die Hände von Laien und wahrte dem Bischofe nicht einmal die Controle über die Ausführung derselben. Es ist gewiß ein sprechendes Zeichen für die Stellung des damaligen Clerus, daß das Concil demselben diese Aufgabe nicht zutheilte.

Die besseren Bischöfe sorgten auch ohne solche Befehle und Anordnungen für die Armen. Papst Gregor X. hielt sich einen eigenen Almosenier, welcher bestimmte Arme aus dem päpstlichen Einkommen zu festgesetzten Zeiten zu unterstützen hatte[1]. Der hl. Antonin gründete den Beschlüssen des Concils von Ravenna gemäß eine eigene Congregation von zwölf Männern (congregazione di San Martino), welche die Aufgabe hatte, die verschämten Armen aufzusuchen, ihre Lage genau zu erforschen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen Hilfe zu bringen. Die Zahl der von dieser Congregation Unterstützten erreichte bald die Höhe von 600 Familien[2]. Doch damit begnügte sich Antonin nicht, er ging vielmehr selbst in der Stadt herum, drang in die elendesten Hütten ein, um persönlich sich von dem Stande der Armuth zu unterrichten, überall Hilfe und Trost spendend[3]. Der hl. Laurentius Justinianus, Patriarch von Venedig, bediente sich zur Aufsuchung und Unterstützung der verschämten Armen mehrerer Wittwen von erprobter Frömmigkeit und Verschwiegenheit. Nach den von den Wittwen erstatteten Berichten bestimmte er die Größe der Unterstützung; um sich aber von der Wahrheit ihrer Berichte stets zu überzeugen, drang er öfters in die Stätten der Armuth ein, erforschte er persönlich das Elend an seiner Geburtsstätte, brachte er selbst die Unterstützung und sprach Muth und Trost zu[4].

Allein diese Männer waren Ausnahmen, deren rühmliche Thaten dem übrigen Clerus gegenüber als leuchtende Tugenden gepriesen wurden. Simonie und Nepotismus mit allen ihren Folgen beherrschten den italienischen Clerus, dem auf diese Weise keine Mittel zur Armenpflege übrig blieben. Und diese Uebel beschränkten sich nicht auf Italien allein, sondern Habsucht und Genußsucht entweihten die ganze Kirche und brachten den Clerus in einen gefährlichen Gegensatz zur Laienwelt. Anstatt daß das Kirchenvermögen den Armen diente, wurden Reich wie Arm vom Clerus ausgebeutet. Das Geld wurde für die Kirche der Stein des Anstoßes und die Ursache des Verderbens. Das Uebel ging von Oben aus, vom Haupte, und machte auch die Glieder krank. Man sprach immer von einer Reformation an Haupt und Gliedern, aber es fehlte die Kraft der Durchführung.

Die Habsucht der römischen Curie war nicht bei dem Stande geblieben, welchen schon der hl. Bernhard so tief beklagt hatte, sondern sie hatte eine

---

[1] Morichini l. c. I, 179. [2] Thiers, L'avocat des pauvres, p. 315.
[3] Ibid. p. 372. [4] Ibid. p. 371.

Ausdehnung angenommen, welche die ganze Kirche verwüstete. Das Heiligthum des Herrn war durch Geldhandel entweiht. Während des unglückseligen Schisma's sprach Papst Bonifaz IX. den Grundsatz aus und führte ihn auch durch, daß alle Benefizien von bedeutenderem Erträgnisse der Vergebung des päpstlichen Stuhles reservirt wären. Und nun machte sich an der Curie die abscheulichste Simonie geltend, so daß es zu förmlichen Feilbietungen und Versteigerungen einträglicher kirchlicher Pfründen kam. Für Exspectativen auf Beneficien wurden Taxen eingeführt, wie für wirkliche Institutionsdecrete. Nicht selten geschah es auch, daß Mehrere auf ein und dasselbe Beneficium Exspectativen erhielten.

Papst Johann XXII. hatte die Annaten, d. h. die Abgabe der Einkünfte des ersten Jahres an die päpstliche Curie, eingeführt. Bonifaz IX. setzte fest, daß von allen Beneficien in der Kirche, welche über vierundzwanzig Dukaten betrugen, die Annaten an die päpstliche Kammer zu entrichten seien. Die Intercalargefälle der Beneficien, ebenso die Hinterlassenschaften der Geistlichen wurden gleichfalls von der Curie beansprucht. Ebenso bestanden hohe Taxen für das Confirmationsrecht der Bischöfe und für Verleihung des Palliums an die Metropoliten.

Das Schlimmste bestand darin, daß die Häufung der Pfründen in der Form des Commendenwesens alle kirchliche Disciplin lockerte und jede geordnete Seelsorge unmöglich machte. Einzelne hatten Dutzende von Pfründen inne, deren Erträgnisse sie genossen, ohne eine Pflicht zu erfüllen. Vikare, meist ganz unwissend und gleichgiltig, versahen den Dienst solcher Beneficien. Selbst reiche Abteien und Hospitäler wurden als Commenden verliehen, wodurch das Klosterleben in Verfall gerieth und die Spitäler ihren Zwecken entfremdet wurden.

„Da in dieser Zeit — so schreibt Möhler[1], dem wir diese Schilderung entnehmen — Alles um's Geld feil wurde, so konnte man keine Weihe und nicht das geringste kirchliche Amt erhalten, ohne daß man bezahlte, d. h. auf simonistischem Wege. Wenn man nun auf die Worte der Schrift hinwies: Umsonst habt ihr es erhalten, umsonst gebt es wieder, so antwortete man ganz frech: Umsonst habe ich mein Amt nicht erhalten, umsonst gebe ich es nicht.“ Das Pfründewesen und die Seelsorge arteten in einen Geldhandel aus. „Die Geldfrage war auch für die Kirche verhängnißvoll geworden, und es ist ein bedeutsames Zeichen, daß gerade die Frage der Ablaßgelder den nächsten Anstoß zu einer Bewegung gab, welche zu der unseligen Spaltung der Christenheit führte. Warnend steht an der Schwelle der Kirche Judas mit den dreißig Silberlingen.“[2]

---

[1] Möhler-Gams II, 501 ff.

[2] Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 171.

Durch die Habsucht und Genußsucht des Clerus trat nicht bloß eine Entfremdung der Laien ein, sondern es entwickelte sich ein tiefer Haß gegen die Geistlichkeit. Die Laien, arm wie reich, sahen mit tiefem Unmuthe, daß die Seelsorge zu einer ergiebigen Erwerbsquelle mißbraucht wurde. Der große Besitz des Clerus rief die Abneigung der Armen hervor, die schlechte und genußsüchtige Verwendung des Reichthums beraubte die Geistlichkeit der Achtung, Anhänglichkeit und Liebe, welche in so reichem Maße jenen Bischöfen und Priestern zu Theil werden, die als gute Hirten „ihr Leben für ihre Schafe" geben und immer opferbereit sind.

Inmitten der allgemeinen Ausartung des Clerus gab es noch immer zahlreiche edle Geister und Herzen, welche unverhüllt und freimüthig auf die Schäden der unseligen Geldwirthschaft hinwiesen und die richtigen Heilmittel anwiesen. In erschütternden Worten beklagten sie die „Zerreißung des geistlichen Leibes Christi", das Schisma, die Habsucht der päpstlichen Kammer, die Simonie der Bischöfe und Priester und das Eindringen unwürdiger Elemente auf die einflußreichsten kirchlichen Aemter. Als einziges Rettungsmittel schlugen alle tiefer blickenden Geister Rückkehr zur alten kirchlichen Disciplin vor, wonach der Clerus einfach leben und vom Ueberflusse die Armen unterstützen sollte. In dieser Weise sprach sich der fromme und gelehrte Clemange aus in seiner berühmten Denkschrift über den Verfall der Kirche (de corrupto ecclesiae statu), in welcher er darauf hinwies, daß, solange die Päpste auf ihre verfänglichen Mittel, Geld sich zu beschaffen, nicht verzichten, eine dauernde Reform unmöglich sei, da gerade dadurch der Simonie, dem Eindringen unberufener Elemente in den Clerus und Episkopat Thür und Thor geöffnet werde. Er macht dann auf die alte kirchliche Praxis aufmerksam, fordert nach den Grundsätzen der Kirche des ersten Jahrtausends, daß der Clerus das Kirchenvermögen nicht als Eigenthum, sondern nur als anvertrautes Gut betrachte, über dessen Verwendung für die Armen er strenge Rechenschaft ablegen müsse; daß er einfach lebe und allen Ueberfluß den Armen gebe. „Der Ueberfluß gehört nicht uns, sondern den Armen"[1], sagt er ganz im Geiste und mit den Worten der Väter. In ähnlicher Weise äußert sich auch Gerson. In noch schärferen Worten als Clemange tadelt er die damalige Geldwirthschaft, welche alle besseren Lebenskräfte niederhielt oder in Banden schlug. Er hebt hervor, daß jeder Reformversuch scheitern müsse, so lange Nepotismus und Reichthum die bischöflichen Stühle vergebe, so lange nicht Verdienst, sondern Empfehlung, nicht Tugend, sondern adelige Geburt, nicht Frömmigkeit, sondern Gunst zu den höchsten kirchlichen Stellen befördern. Die Folgen dieses Systems schildert er in den lebhaftesten Farben und beklagt, daß alle Glieder der

[1] Quae supersunt, non nostra sed pauperum sunt. Launoi l. c. p. 648.

Hierarchie, angefangen vom Bischofe bis herab zum letzten Cleriker, nur bestrebt seien, Reichthümer aufzuhäufen oder in Luxus zu schwelgen und in Ausgelassenheit zu leben. Als Rettungsmittel empfiehlt auch er, wie Clemange, Rückkehr zur alten Einfachheit, Verzicht auf den Genuß des kirchlichen Reichthums, Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege.

Wie diese Franzosen, so dachten auch die bessergesinnten Italiener. Es ist bekannt, wie Dante die Habsucht des italienischen Clerus geißelte, wie tief er die Verweltlichung der Kirche bedauerte, mit welcher Begeisterung er für das Leben der Armuth erfüllt war, wie unnachahmlich er die Vermählung des hl. Franziskus mit der so lang verlassenen und verschmähten Armuth schilderte [1]. Aehnlich wie Dante sprach sich auch Petrarca für die Wiederherstellung der kirchlichen Armenpflege aus. In einem Briefe an einen italienischen Prälaten zeigt er, wie die Habsucht die Wurzel des Verfalls der Disciplin, der Uebel der Zeit sei, und belehrt ihn, daß er alles, was er nicht für den Unterhalt, für Nahrung und Kleidung nothwendig bedürfe, den Armen geben müsse, weil es ihnen nach der Lehre der Väter und der Bestimmung der Concilien gehöre, wonach es ein Raub an den Dürftigen sei, wenn das Kirchenvermögen zum Luxus und zu einem ausschweifenden Leben oder zur Befriedigung der Habsucht und des Geizes mißbraucht werde. Gott werde solchen Mißbrauch einst fürchterlich strafen. „Für wen," ruft er ihm zu, „für wen scharrt ihr so viel Vermögen zusammen, häuft ihr Reichthum auf Reichthum, als nur für den Satan und seine Engel, welche euch einst den Raub entgelten werden, den ihr an den Armen begeht." [2]

In Deutschland waren es angesehene Theologen, wie Heinrich von Langenstein, dann der Secretär Gregors XI., Theodorich von Niem, welche die leichtfertige Besetzung der geistlichen Stellen beklagten und eine Reform der Kirche anstrebten. Aber gerade in Deutschland war durch das Eindringen des Adels in die höheren kirchlichen Stellen und durch die zahlreichen Elemente, welche in Rom sich aufhielten, bloß um mittelst der Macht der Curie die einträglichsten Pfründen in Deutschland zu erhalten, die Reform ungemein erschwert.

Die Geldwirthschaft der päpstlichen Kammer hatte schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine tiefgehende Gährung hervorgerufen. Die edelsten Bestrebungen fielen der Habsucht päpstlicher Agenten zum Opfer. Einer der besten Bischöfe jener Zeit, Eberhard II. von Salzburg, welcher fast 50 Jahre lang unter den schwierigsten Verhältnissen dem Erzstifte vorgestanden, den die dankbare Volksstimme noch lange mit dem Ehrentitel eines

---

[1] Dante, Div. com. Paradiso XI. 60 sqq.

[2] Thiers l. c. p. 103 ss.

„Vaters der Armen", des „Friedensfürsten" zierte, entging der Absetzung nur dadurch, daß der Tod ihn hinraffte, ehe das Absetzungsurtheil verkündet wurde — und dieß deßhalb, weil er die verlangten Summen in seinem Lande nicht aufzutreiben wußte. 42 Jahre lang mußte er in ungeweihter Erde ruhen! Sein zweiter Nachfolger, Erzbischof Ulrich, wurde 1262 genöthigt zu resigniren, weil er die geforderte Summe von 4000 Mark nicht bezahlen konnte [1]. Der ausgezeichnete Erzbischof Christian von Mainz mußte 1251 aus seiner Stellung weichen, weil er nicht, wie sein Vorgänger, durch Verheerungs- und Verwüstungszüge Wittwen und Waisen machen, sondern sie durch Mildthätigkeit aus ihrer traurigen Lage emporheben wollte [2]. Durch die fortwährenden päpstlichen Forderungen, durch die kostspieligen Romreisen, durch die ewigen Kriege waren die meisten deutschen Stifte tief in Schulden gerathen und mußten den italienischen Bankiers die enormsten Wucherzinsen zahlen [3]. Diese Bankiers in Siena, Rom, Florenz benützten die päpstliche Autorität, um die deutsche Kirche auszusaugen. Wollte ein Bischof nicht pünktlich zahlen, so wußten sie päpstliche Befehle auszuwirken, durch welche die Bischöfe durch Androhung von Excommunikation und Absetzung zur Zahlung der Wucherzinsen gezwungen wurden [4]. So war die Kirche inmitten alles Reichthums doch arm und mußte den Interessen weniger Wucherer dienen. Seltene Ironie des Schicksals oder gerechte Strafe Gottes, wie ich es lieber nennen möchte!

Es bedarf keiner längeren geschichtlichen Erörterung, um darzuthun, daß unter solchen Verhältnissen auch die letzten Einrichtungen der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege leiden mußten. Die Reformbestrebungen der Concilien des 15. Jahrhunderts suchten wenigstens die Hospitäler und die wohlthätigen Einrichtungen der Klöster aus dem Verfalle zu retten. In den Wirren des päpstlichen Schismas waren die reichen Hospitalstiftungen ausersehen worden zur Belohnung für die Parteigänger. Sie wurden von den Päpsten als Commenden verliehen. Das Concil von Konstanz erklärte alle diese Verleihungen für ungiltig und verbot, daß künftig ähnliche Beraubung der Armen und Kranken erfolge [5].

Wie bekannt, drangen die Concilien mit ihren Reformversuchen leider nicht durch. Auch die edlen Beispiele einzelner Bischöfe, eines hl. Antonin,

---

[1] Dalham, Concilia Salisburg. p. 104.

[2] Boehmer, Font. II, 253—271. — Wattenbach l. c. p. 401.

[3] Ich führe hier nur einige Stifte an, die ganz verschuldet waren: Salzburg, Passau, Regensburg, Chur, Eichstädt, Mainz, Brixen u. s. w. Vgl. Chronicon Ephord. ap. Boehmer, Font. II, 391. Böhmer, Kaiserregesten 1198—1256, p. 175. Höfler, Albert der Böhme, p. 111—116.

[4] Literar. Verein, 16. Bd. II, 3. Böhmer, Kaiserreg. 1198—1254, p. 330.

[5] Harduin VIII, 931 sqq.

eines hl. Laurentius Justinianus, eines Ximenes, vermochten keine dauernde Erhebung des Clerus herbeizuführen. Es waren die Stürme des Lutherthums und die göttliche Strafe der Kirchentrennung nothwendig, um eine Reform an Haupt und Gliedern zu ermöglichen und das curialistische Geldsystem mit all seinen unheilvollen Anhängseln aus der Kirche zu verbannen. Erst das Concil von Trient ordnete wieder die charitativen Institutionen der katholischen Kirche auf neuen Grundlagen.

§ 17. Principien.

Die Grundsätze über Eigenthum und Erwerb, Armuth und Reichthum, Arbeit und Almosen sind in dieser Zeit genau dieselben, wie in der Lehre der heiligen Schrift und der Kirche in allen Jahrhunderten. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie in dieser Zeit in den verschiedenen Summen, vor allen in der Summa des hl. Thomas, in ein System gebracht wurden.

Die menschliche Gesellschaft bildet eine Familie, und die Güter dieser Welt müssen im Gebrauche Allen dienen. Das Eigenthum[1] gibt dem Besitzer das ausschließliche Verfügungsrecht, aber dem Eigenthümer obliegt die sittliche Pflicht, für sich nur das Nothwendige und Standesgemäße zu gebrauchen, alles Uebrige aber zum Wohle der Gesammtheit zu verwenden. Dieß ist die constante Lehre der Kirche, sich stützend auf das Wort des Herrn: „Gebt von eurem Ueberflusse Almosen." Dieses Almosen ist in weitestem Sinne zu verstehen. Es ist nicht Pflicht, daß der Besitzende sein Eigenthum einfach wegschenkt. Diese sittliche Pflicht existirt nur dann, wenn der Nächste in äußerster Noth ist. Aber der Eigenthümer muß seinen Ueberfluß der Gesammtheit zur Verfügung stellen, sei es nun durch Pacht, Miethe, Leihe oder durch Beschäftigung von Arbeitern in der eigenen Wirthschaft. Hält der Eigenthümer überflüssigen Besitz zurück und läßt ihn müßig liegen, so verfällt er dem Laster des Geizes, begeht eine Sünde am Nächsten und an der ganzen Gesellschaft.

Das Bewußtsein, daß der Besitzende mit seinem Ueberflusse der Gesammtheit verpflichtet sei, ist gerade in diesen Jahrhunderten ungemein lebhaft gewesen und hat jene großartigen Stiftungen hervorgerufen, welche wir heute noch anstaunen. Je mehr Jemand besitzt, je größere Macht Gott ihm verliehen hat, um so mehr ist er der ganzen Gesellschaft gegenüber verpflichtet. Dieß ist die Lehre der verschiedenen Summen, dieß ist der Ausdruck des

---

[1] Thomas, Secunda Secundae, quaestio 66, art. 2: unum est potestas procurandi et dispensandi, et quantum ad hoc licitum est, quod homo propria possideat. Aliud vero est usus rerum exteriorum, et quantum ad hoc non debet homo habere res ut proprias, sed ut communes, ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum.

religiösen Bewußtseins bei den Motiven der Stiftungsurkunden. So heißt es in einer Urkunde Herzog Ludwigs des Reichen: „So wir zu Herzen nehmen, daß die göttliche Barmherzigkeit unsere Vorfahren und uns vor langer Zeit in fürstliche Ehre und Würdigkeit erhöhet und uns seines Volkes und Erdreichs ein merklich Theil befohlen hat, so erkennen wir uns pflichtig ...“ Herzog Albrecht IV. bemerkte: „Da wir durch die Gnade Gottes höher als andere Menschen erhoben und zu einem Fürsten erkoren sind, müssen wir mehr als andere Personen Lob und Ehre Gottes fördern ...“ [1]

In diesem Bewußtsein liegt nicht etwa eine Verkennung des sittlichen Charakters des Eigenthums, wie von protestantischer Seite [2] bemerkt wurde, sondern es prägte sich in ihm die christliche Lehre vom Eigenthume aus, wie sie in der heiligen Schrift begründet ist und von der Kirche jederzeit festgehalten wurde. Auch die Volkswirthschaft muß diese christliche Eigenthumslehre als richtig anerkennen. Es geschieht dieß namentlich in den bahnbrechenden Forschungen von Rodbertus. Er bekämpft die Ansicht, als ob Werth Werth bleibe, sei er in den Händen weniger Reicher oder in den Händen der Bedürftigen. Hiergegen bemerkt Rodbertus mit Recht, daß der Werth zwar an den Arbeitsproducten hafte, sich jedoch nicht über das Bedürfniß fortsetze. „Was in der Hand des Einen noch Werth geblieben wäre, wird in der Hand des Andern überflüssiges, d. h. unverkäufliches Product. Der sociale Gebrauchswerth beruht auf einer normalen Vertheilung des Nationalproductes.“ [3]

Wie man sieht, kommt Rodbertus zu demselben Resultate, wie der christliche Eigenthumsbegriff. Das Ueberflüssige in der Hand des Einen muß dem Bedürfnisse des Andern dienen, weil nur in diesem Falle eine normale Vertheilung des Arbeitsertrages und des Nationalproductes möglich ist. Wenn die Gegenwart von der socialen Frage beunruhigt wird, so ist der theoretische Grund in der unrichtigen Auffassung der sittlichen Pflichten des Eigenthums zu suchen. Das zwecklose Anhäufen von Besitz in wenigen Händen ist eine Versündigung gegen die Gesellschaft. Der Ueberfluß muß dem Bedürfnisse des Nächsten dienen. Mit Recht bemerkt der hl. Thomas [4],

[1] Vgl. Söltl l. c. S. 52. 62.

[2] Zeitschrift für Kirchengeschichte, IV. Jahrgang, und in einem Werke über die Liebesthätigkeit in der alten Kirche.

[3] Vgl. Kozak l. c. S. 230.

[4] Ibid. quaestio 116, art. 1: (avaritia) est peccatum in proximum, quia in exterioribus divitiis non potest unus homo superabundare, nisi alter deficiat. Aus diesem Grunde ist der Geiz eine viel schwerere Sünde als die Verschwendung. Quaestio 119, art. 3: prodigus sibi et quibusdam aliis nocet, aliquibus tamen prodest; avarus autem nec aliis nec sibi prodest, quia non audet uti etiam ad suam utilitatem bonis suis.

daß der überflüssige Besitz des Einen immer eine Beeinträchtigung des Andern ist. Letzterm mangeln die Mittel zur wirthschaftlichen Entfaltung in dem Maße, als der Erstere überflüssigen Reichthum geizig zurückhält. Diejenigen, welche die Lehre der Kirche von den sittlichen Pflichten des Eigenthums bemängeln, müssen zugleich auch die ethischen Grundlagen der Volkswirthschaftslehre bekämpfen.

Daraus ergibt sich bereits die sittliche Würdigung von Reichthum und Armuth. Wie die Kirchenväter, so lehrt auch der hl. Thomas[1], daß die Vollkommenheit nicht in äußeren Dingen, in Besitz oder Nichtbesitz, in Reichthum oder Armuth, sondern in der Liebe, in der richtigen Beziehung der Dinge zur Ehre Gottes, zum Heile des Nächsten und zum eigenen Heile besteht. Die frei erwählte Armuth ist noch nicht die Vollkommenheit selbst, sondern sie ist nur ein Mittel, zur Vollkommenheit zu gelangen. Die größere Vollkommenheit braucht nicht dort zu sein, wo die größere Armuth ist, im Gegentheil läßt sich die größte Vollkommenheit mit dem größten Reichthume vereinigen. Aber der Reiche darf sein Herz nicht an den Reichthum hängen, sondern muß immer bereit sein, im Falle der Noth ihn hinzugeben. Den Werth der Vollkommenheit verleiht den äußeren Dingen erst die innere Gesinnung und Willensrichtung. Die Hingabe des Reichthums ohne Liebe ist sittlich werthlos, erst die Liebe vereinigt mit Gott, worin des Menschen Endziel und die Vollkommenheit besteht.

Damit ist der freierwählten Armuth kein Abbruch gethan, sondern ihr nur die rechte Würdigung ertheilt. Sie ist ein vorzügliches Mittel auf dem Wege zur Vollkommenheit für den Einzelnen; sie übt durch das erhabene Beispiel vollster Entsagung auf die ganze Gesellschaft den wohlthätigsten Einfluß, predigt den Armen Zufriedenheit, den Reichen Genügsamkeit, warnt die Reichen, in Habsucht und Genußsucht auszuarten, warnt die Armen vor der Begierlichkeit, weist vielmehr Arm wie Reich den Weg zu Gott, dem Endziele alles menschlichen Strebens. Die freiwillige Armuth, welche Jesus

---

[1] Ibid. quaestio 184, art. 1: omnis christianae vitae perfectio secundum charitatem attendenda est. charitas est, quae unit nos Deo, qui est ultimus finis humanae mentis. Art. 7: abrenuntiatio propriarum facultatum dupliciter considerari potest. uno modo secundum quod est in actu. et sic in ea non consistit essentialiter perfectio, sed est quoddam perfectionis instrumentum. Et ideo nihil prohibet statum perfectionis esse sine abrenuntiatione propriorum, sicut etiam dicendum est de aliis exterioribus observantiis. Alio modo potest considerari secundum praeparationem, ut scilicet homo sit paratus, si fuerit opus, omnia dimittere vel distribuere. et hoc pertinet directe ad perfectionem. — Quaestio 185, art. 6: perfectio christianae vitae non consistit essentialiter in voluntaria paupertate, sed voluntaria paupertas instrumentaliter operatur ad perfectionem vitae. Unde non oportet quod ubi major paupertas sit, ibi sit major perfectio. Quinimo potest esse summa perfectio cum magna opulentia.

Christus selbst als Braut sich erwählte, hat jederzeit auf alle edlen Seelen die größte Macht ausgeübt und zur Bewunderung hingerissen. Dante's Schilderung der Vermählung des hl. Franziskus mit der Armuth im 11. Gesange seines Paradieses zählt zu den herrlichsten Blüthen der Dichtkunst. Das unvergleichlich schöne Lied: „Lob der Armuth“ von dem Franziskanerdichter Jacopone wollen wir in der Uebersetzung Böhmers hier mittheilen, da es so recht den Geist wiederspiegelt, welcher die Bettelorden in's Leben rief.

Armuth geht auf sichern Wegen,
Nicht um Streit und Groll verlegen;
Fürchtet nicht der Diebe wegen,
Noch daß Sturm verdirbt ihr Kleid.

Armuth, ruhig bis zum Ende,
Sorget nicht um Testamente,
Läßt die Welt, wie sie sich wende,
Thut nicht Einem was zu Leid.

Braucht nicht Richter, noch Notare,
Schleppt zur Hauptstadt nicht das Baare.
Lächelt bei des Geizigen Waare,
Die ihm so viel Sorg' bereit't.

Armuth, Herrin voll Erbarmen,
Retterin du im Verarmen,
Tugend ruht in deinen Armen,
Wohnet da in Sicherheit.

Edle Armuth, hehres Wissen,
Keinem Dinge dienen müssen,
Mit Verachtung Alles missen,
Was geschaffen in der Zeit.

Wer verachtet sein Besitzen,
Kann erst das Besitzthum nützen,
Fühlt sein Fuß des Dornes Spitzen,
Wandelt er nicht weiter heut.

Wer noch wünscht, ist Knecht der Habe,
Ist verkauft um liebe Gabe;
Wer da denkt, daß er sie habe,
Der hat doch nur Eitelkeit.

Gott kommt nicht zum Herz gegangen,
Das im Ird'schen eng befangen;
Armuth ist so groß Umfangen,
Daß sie Raum der Gottheit beut.

Armuth ist das: Nichts zu haben,
Keinem Schatz mehr nachzugraben,
Zu besitzen alle Gaben
In der Freiheit Herrlichkeit.

Der hl. Franz von Assisi und seine Schüler haben durch ihr glänzendes Beispiel, durch ihre heroischen Tugenden inmitten einer Gesellschaft, welche den Gefahren der Habsucht und Herrschsucht zu unterliegen drohte, in Millionen von Seelen die Liebe zur Armuth, zur Einfachheit und Bedürfnißlosigkeit entfacht und haben damit dem sittlichen und wirthschaftlichen Leben der Völker großartige und unberechenbare Dienste geleistet. Das materielle Leben der Gesellschaft wird von sittlichen Ideen getragen und beherrscht, und deßhalb ist es von größter Wichtigkeit, daß nicht der antisociale Egoismus, nicht Geiz und Habsucht, nicht der zerstörende und unsittliche Luxus, sondern daß christlicher Opfersinn und christliche Liebe das bewegende Element bilden.

Wo Liebe und Opferkraft die Gesellschaft beherrschen, wird das Almosen reichlich fließen. Unter Almosen[1] ist nicht die bloße äußerliche materielle Gabe zu verstehen, sondern die Spende, welche um Gotteswillen hingegeben wird, um der Noth des Nächsten abzuhelfen. Das Almosen ist die Bethätigung der Liebe zu Gott und zum Nächsten. Man unterscheidet die sieben leiblichen[2] und sieben geistlichen[3] Werke der Barmherzigkeit: die Hungrigen speisen, die Durstigen tränken, die Nackten bekleiden, die Fremden beherbergen, die Kranken besuchen, die Gefangenen befreien, die Todten begraben; die Unwissenden belehren, den Zweifelnden rathen, die Traurigen trösten, die Irrenden zurechtweisen, dem Beleidiger verzeihen, die Widerspenstigen ertragen, für Alle beten.

Eine sittliche Pflicht, deren Unterlassung eine Todsünde ist, erscheint dem hl. Thomas das Almosen unter den zwei Voraussetzungen, wenn einerseits der Besitzende Ueberfluß hat, d. h. wenn er über mehr verfügt, als er für sich und die Seinigen braucht und für die Zukunft standesgemäß bedarf, wenn andererseits der Nächste in äußerster Noth ist. Eine genaue Grenze lasse sich nicht bestimmen, das müsse der menschlichen Klugheit überlassen werden[4]. Was über das Nothwendige hinausgeht, ist nicht mehr Pflicht, sondern Rath, wobei indeß zwei Grenzen berücksichtigt werden müssen, einerseits daß der Gebende damit der wirthschaftlichen Entfaltung und sittlichen Bethätigung seiner eigenen Person und Familie nicht Eintrag thut, sodann daß der Empfangende nur das Nöthige erhält. Aller Ueberfluß

---

[1] Thomas, quaest. 32, art. 1: eleemosynam dare, est actus charitatis misericordia mediante . . . eleemosyna est opus, quo datur aliquid ex compassione propter Deum.

[2] Thomas, quaest. 32, art. 2: Vestio, poto, cibo, redimo, tego, colligo, condo.

[3] Ibid.: consule, carpe, doce, solare, remitte, fer, ora.

[4] Quaestio 185, art. 7: non potest determinari, quando sit ista necessitas, quae ad peccatum mortale obliget, sicut nec cetera particularia, quae in humanis actibus considerantur; horum enim determinatio relinquitur humanae prudentiae.

würde ihm schaden, wie denn der hl. Thomas zur Vorsicht mahnt und Unterscheidung je nach den Fällen der Noth fordert. Es kann sich darum handeln, Kranke und Erwerbsunfähige zu unterstützen; es kann sich aber auch die Nothwendigkeit ergeben, Verarmten wieder zur wirthschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen. Die Gabe ist je nach den verschiedenen Verhältnissen einzurichten[1].

Es sind genau dieselben Grundsätze, welchen wir in den verschiedenen Zeitaltern der kirchlichen Armenpflege begegneten. Auch darin stimmt Thomas mit der Tradition der Kirche überein, daß das Almosen nur von gerechtem Erwerbe gegeben werden darf. Was durch Diebstahl, Raub und Wucher gewonnen wurde, muß dem rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden[2].

Zum Almosen sind besonders die Bischöfe und Pfarrer verpflichtet. Sie dürfen nicht zu sehr am Gelde hängen, sollen weniger an Erwerb als an Mittheilung an die Dürftigen denken. Thomas vertritt die Forderung der Viertheilung, wonach je ein Theil dem Bischofe, ein anderer nach den verschiedenen Bedürfnissen den Geistlichen, die beiden übrigen für Erhaltung der Kirchen und für Almosen an die Armen verwendet werden sollten. Bezüglich des Privatvermögens und bezüglich des aus dem Kirchenvermögen bezogenen Gehaltes stellte Thomas an die Bischöfe keine höheren Anforderungen, als diejenigen sind, welche für alle Christen gelten. Ist kein bestimmter Antheil für die Armenunterstützung aus dem Kirchenvermögen ausgeschieden, so ist die Höhe des Almosens dem eigenen Gewissen zu überlassen. Aber man hat sich vor Aufsehen erregender Geldliebe zu hüten, welche von Thomas als schwere Sünde erklärt wird. Verwandte und Dienende dürfen nur insoweit unterstützt werden, daß sie vor Noth gesichert sind, aber sie dürfen nicht bereichert werden[3]. Was die Abmassirung und Kapitalisirung

[1] Quaest. 32, art. 18: non est danda eleemosyna, ut inde luxurietur, sed ut sustentetur. Circa quod tamen est discretio adhibenda propter diversas conditiones hominum.

[2] Ibid. art. 7 et 8: ex injuste acquisitis per furtum vel rapinam, non potest fieri eleemosyna, sed restitutio fieri debet . . . turpe lucrum vero in eleemosynam impendi potest, non autem fit de eo sacrificium vel oblatio ad altare, tum propter scandalum, tum propter sacrorum reverentiam . . . eleemosynae non sunt faciendae de alieno, sed justis laboribus propriis unusquisque eleemosynam facere debet.

[3] Quaestio 185, art. 7: peccant episcopi, si ecclesiastica bona, pauperibus seu clericis deputata, illis subtraxerint vel in proprium et suorum converterint usum, et ad restitutionem tenentur . . . si consanguineis vel aliis dare velit, non peccat, dummodo moderate illud faciat, id est, ut non indigeant, non autem ut ditiores inde fiant . . . si quis, necessitate non imminente providendi pauperibus, de his quae superfluunt ex proventibus ecclesiae possessiones emat vel

anbelangt, so stellt Thomas den Grundsatz auf, daß dies ganz gut geschehen könne, wenn keine dringende Armuth vorhanden erscheint. Ist aber Nothstand zu beseitigen, so ist es unberechtigtes Verfahren, wenn man trotzdem für die Zukunft aufsparen will. Man versündigt sich dann gegen das Gebot des Herrn: „Seid nicht besorgt um den morgigen Tag.“ Dieser Grundsatz ist von großer Wichtigkeit und man hat früher und heute sehr dagegen gesündigt. Man hat vielfach die dringendsten Bedürfnisse versäumt, um für die Zukunft zu sammeln, welche in der Säcularisation das Strafgericht bereitete. Auch heute verfällt man vielfach wieder in den alten Fehler.

Das Almosen ist verdienstlich, sobald es aus Liebe gegeben wird. Nicht die Darreichung der Gabe an sich ist verdienstlich, sondern die Liebe zu Gott und zum Nächsten, welcher das Almosen entspringt, bringt die Frucht des Verdienstes. Wer diese Liebe nicht hat, dem nützt die Hingabe seines ganzen Vermögens nicht, wie der Apostel Paulus lehrte. Das Almosen bringt noch ein anderes Verdienst mit sich, indem es das Dankgebet des Empfängers hervorruft und Lobpreisung Gottes veranlaßt. Dem Einwande, daß man mit körperlicher Spende kein geistiges Verdienst kaufen und erwerben könne, begegnet Thomas mit der richtigen Bemerkung, daß dieß beim Almosen auch nicht beabsichtigt sei. Der Act der Liebe, welcher das Almosen veranlaßt, bringt die geistige Frucht hervor [1]. Deßhalb hängt das Verdienst nicht von der Größe der Gabe, sondern von der Gesinnung ab, in welcher sie gespendet wird [2].

Die Gabe der Liebe ist ein Act der Freiheit. Deßhalb ist das Almosen, aus freiem Entschlusse, mitten im Leben gegeben, viel verdienstlicher, als das Vermächtniß beim Tode, wo die Trennung von allem Irdischen erfolgen muß. Es gehört eine größere sittliche Energie und eine höhere Kraft der Selbstüberwindung dazu, im Leben schon auf den Besitz und Genuß eines Theiles seines Vermögens zu verzichten, als durch testamentarische Verfügung. Die Zeit des Todes ist ferner ungewiß und nicht selten erfolgt die Abberufung von dieser Welt so unerwartet, daß eine Verfügung über das Vermögen vereitelt wird. Diese beiden Motive begegnen sich sehr häufig

---

in thesauro reponat in futurum utilitati ecclesiae et necessitatibus pauperum, laudabiliter facit. Si vero necessitas immineat pauperibus erogandi, superflua cura est et inordinata, ut aliquis in futurum conservet, quod Dominus prohibet dicens (Matth. VI, 34): nolite solliciti esse in crastinum. Cfr. Conc. Trident. sessio XXV, cap. 1.

[1] Quaest. 32, art. 4: Qui dat eleemosynam, non intendit emere aliquid spirituale per corporale, quia scit, spiritualia in infinitum corporalibus praeeminere; sed intendit per charitatis affectum spiritualem fructum promereri.

[2] Ibid. Vidua, quae minus dedit secundum quantitatem, plus dedit secundum proportionem, ex quo pensatur in ipsa major charitatis affectus, ex quo corporalis eleemosyna spiritualem efficaciam habet.

bei Stiftungen zu Lebenszeiten. Die Pfalzgräfin Elisabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Rupert I., bedachte, „daß für uns nichts gewisser ist, als der Tod, aber nichts ungewisser, als die Zeit des Todes", und befahl deßhalb, man solle 22 Malter ewiger Korngülten kaufen und davon alle Jahre am Tage ihres Hinscheidens eine Spende geben zu den Barfüßern von Heidelberg, und diese Spende solle nach aller Treue und voller Verantwortlichkeit vor Gott ausrichten der Bürgermeister von Heidelberg. Auch bedachte sie die armen Siechen mit ewigen Stiftungen. Herzog Ernst und sein Sohn Albrecht III. machten eine Stiftung zur Kirche unserer Lieben Frau in München, in der Erwägung, daß einem jeden Menschen in das ewige Leben nichts nachfolgt, als die guten Werke, die er hier vollbracht hat, und daß ein kleines Gut, welches der Mensch bei seinem Leben um Gottes willen ausgiebt, Gott wohlgefälliger und der Seele nützlicher ist, als wenn man beim Tode eine große Summe spendet[1].

Nach dem Worte des Herrn: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan", werden die Armen, welchen wir Wohlthaten spendeten, die Fürbitter für uns beim letzten Gerichte sein. Auch diese Wahrheit wird oft zum Motive von Stiftungen. So sagt Pfalzgraf Rupert in einer Stiftung: „Da der Mensch zur Schwäche und zum Falle leichter geneigt ist, als Gottes Gebote zu halten, und der Mensch deßhalb der Gnade und Barmherzigkeit Gottes bedarf; da er, um diese Barmherzigkeit zu erlangen, Fürsprecher benöthigt" ...

Wie die Reichen sündigen, wenn sie von ihrem Ueberflusse nicht mittheilen, so fehlen auch die Armen schwer, wenn sie für ihre Wohlthäter nicht beten und Gott darob nicht lobpreisen.

Man hat von mehrfach erwähnter protestantischer Seite die Verdienstlichkeit des aus Liebe zu Gott und zum Nächsten gespendeten Almosens bestritten und hat sich namentlich daran gestoßen, daß in einigen Summen des Mittelalters förmlich von einem „Kaufe" und „Erwerbe" gesprochen werde. Das ist aber genau dieselbe Bildersprache, welche Jesus Christus selbst gebrauchte[2]. Bei allen Vätern findet sich derselbe Sprachgebrauch, und gerade Clemens von Alexandrien, welchem von derselben Seite „noch ganz gesunde Anschauungen" nachgerühmt werden, hat die Worte „Kauf" und „Tausch" für das Almosen am stärksten angewandt: „O schöner Tausch! Mit dem Reichthum kaufst du die Seligkeit!"[3] Keine Wahrheit ist in der heiligen Schrift so tief begründet und durch die Tradition aller Jahrhunderte geheiligt, wie die Verdienstlichkeit des aus Liebe gegebenen Almosens.

---

[1] Mon. Boic. XX, 272.

[2] Vgl. Matth. VI, 19; X, 42; XXV, 34 ff. Mark. IX, 40

[3] Quis div. salv. c. 32.

Was speciell die Zeit von den Staufen bis zur Reformation betrifft, so hat Janssen vollständig Recht, wenn er schreibt[1]: „Die wunderbare Entfaltung des geistigen Lebens jener Zeit war nur möglich durch die noch alle Gemüther beherrschende Lehre der Kirche von der Verdienstlichkeit der guten Werke für das ewige Leben. Wie die Bethätigung dieser Lehre einerseits die unzähligen milden Vermächtnisse, Armenanstalten, Spitäler und Waisenhäuser hervorrief, so schuf sie auch die Dome und Kirchen und schmückte die Gotteshäuser in Stadt und Land mit den edelsten Kunstwerken aus, und ebenso gründete sie die Lehranstalten und Universitäten und versah sie mit Stiftungen aller Art."

Man hat dem hl. Thomas und seinen Nachfolgern die Lehre unterschoben, daß das Almosen von ihnen als Rechtspflicht erklärt worden sei. Das ist unrichtig. Thomas und die Summisten sprechen immer nur von einer religiös-sittlichen Pflicht, deren Unterlassung unter bestimmten Verhältnissen als eine schwere Sünde bezeichnet wird.

Wie das Eigenthum sittlichen Beschränkungen im Gebrauche unterworfen ist und durch billige Rücksichten auf die Bedürfnisse des Nächsten und auf das Gemeinwohl beschränkt ist, so ist auch der Erwerb an bestimmte Pflichten gebunden. Als sittlicher Erwerb gilt nur jener, welcher durch ehrliche Arbeit gewonnen wird. Die Arbeit hat den Zweck, Müssiggang zu meiden, für sich den Lebensunterhalt und die Mittel zur Unterstützung Anderer zu gewinnen[2]. An die Arbeit sind ferner die Bedingungen des Wachsthums und der Vermehrung des Menschengeschlechtes geknüpft. Je mehr die Gesellschaft dem allgemeinen Gesetze der Arbeit sich unterwirft, um so mehr erweitert sie die Herrschaft über die Natur und gewinnt die Mittel, eine immer größere Anzahl an den Früchten der Natur und der Arbeit theilnehmen zu lassen[3]. Niemals, weder früher noch später, war die Arbeit so hoch geachtet und geehrt, niemals durch öffentliche Sitte und Recht so sehr geschützt, wie in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Während früher geistige Arbeit und Handarbeit meist vereinigt waren, trat damals bereits eine bestimmte Scheidung ein. Kirche und Schule pflegten die geistige Arbeit und erhielten ihren Unterhalt theils aus Stiftungen, theils aus freiwilligen Beiträgen (die Bettelorden). Die geistige Thätigkeit galt als die vorzüglichere, welcher die körperliche Arbeit sich unterordnen mußte. Seelsorge und Predigt, Gebet und Betrachtung waren die vorzüglichste Thätigkeit und gaben den Anspruch, an den Früchten der körperlichen Arbeit Theil zu nehmen. „Zwischen der Welt und den Brüdern," sagte der

---

[1] I, 8 (6. Aufl.).

[2] Thomas II[2], quaestio 187, art. 3.

[3] Sehr schön dargestellt ist diese Wahrheit von Dante, Hölle, XI. Gesang, Vers 91 ff. Vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 134.

hl. Franciscus, „besteht ein Tausch, eine gegenseitige Verpflichtung. Die Brüder schulden der Welt das gute Beispiel, die Welt schuldet den Brüdern die Fürsorge für ihre Lebensbedürfnisse.“ [1] Franciscus schloß indeß die körperliche Arbeit nicht gänzlich aus. Diejenigen Brüder, welche von Gott hierzu Begabung erhalten hatten, sollten fleißig und gottesfürchtig Handarbeit verrichten, um jeden der Seele schädlichen Müßiggang zu meiden. Aber die Handarbeit sollte niemals auf Kosten der Uebung des Gebetes und der Betrachtung geschehen, sondern den religiösen Uebungen untergeordnet sich einfügen. Als Lohn der Arbeit durften die Brüder Lebensmittel, niemals baares Geld in Empfang nehmen [2]. Die Bettelorden beruhten auf dem Principe der Arbeitstheilung [3], waren aber der Arbeit selbst nicht entgegen; sie erhoben nur den berechtigten Anspruch, daß die geistige Thätigkeit von der Gesellschaft ihren Unterhalt erhielt. Dieser Unterhalt war noch dazu auf die alleräußersten Bedürfnisse eingeschränkt, auf ärmliche Kleidung und Nahrung [4].

Endemann und Andere haben behauptet, daß nach kanonistischer Ansicht irdische Berufsarbeit nur als eine „Concession“ an die Welt erlaubt, daß als einzige Aufgabe das contemplative Leben anzusehen [5], daß die Ruhe der Contemplation (otium) der Thätigkeit (negotium) vorzuziehen sei. Nicht bloß die Darstellung bei Thomas, sondern alle bedeutenderen kirchlichen Lehrer widersprechen diesen Aufstellungen. Die damalige Auffassung von Arbeit hat Trithemius am besten in die wenigen Worte gekleidet: „Der Mensch wird zur Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fliegen.“ Allerdings prahlte die damalige Welt nicht viel von dem „sittlichen“ Charakter der Arbeit, sondern handelte. Sie gab der Arbeit die sittliche Würde dadurch, daß sie die

---

[1] Wadding I, 100: commercium est inter mundum et fratres. Debent enim ipsi bonum mundo exemplum, debet iis mundus provisionem necessitatum.

[2] Regula V: fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter et devote, ita quod excluso otio animae inimico sanctae orationis et devotionis spiritum non extinguant, cui debent cetera temporalia deservire. de mercede vero laboris pro se et suis fratribus corporis necessaria recipiant praeter denarios et pecuniam. Wadding II, 66.

[3] Thomas, quaestio 187, art. 4: possunt religiosi ex eleemosynis absque manualis operis lucro vivere, praecipue si religiosis operibus ad proximorum utilitatem vacent.

[4] Regula II (Wadding II, 65).

[5] Unter otium ist das Leben des Gebetes und der ruhigen Betrachtung gemeint. Müßiggang (die klassische Bedeutung von otium) verabscheute die kirchliche Lehre immer als sündhaft. Vgl. die Regula V des hl. Franciscus, ferner Thomas, quaestio 187. Zahlreiche Belege, welche den Anschauungen des Mittelalters über die Arbeit Ausdruck geben, haben Janssen I, 402 ff. und Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 128—146. 249 ff., gesammelt. Die kirchliche Auffassung der Arbeit steht sittlich viel höher, als die Theorien von Endemann und seiner Nachfolger.

Arbeit mit dem Gebete verband. Die Arbeit war fortgesetzter Gottesdienst. „Arbeiten heißt Gott dienen nach seinem Gebot,“ heißt es in „Eyn christlich Ermanung“, „und darum sollen Alle arbeiten, die Einen mit der Hand auf dem Felde, in Haus und Werkstatt, die Anderen in Gelehrtheit und Kunst, noch Andere als Regenten des Volkes und sonstige Obrigkeit, Andere im Krieg zum Schutze des Landes, wiederum Andere als geistliche Diener Christi in Kirchen und Klöstern, noch Andere durch das Gebet allein zur Ehre und Lobpreisung Gottes und um Gott abzubitten die Sünden der Menschen. Solcher Arbeiter, die beten Tag und Nacht, sind viele nöthig; man solle nicht meinen, daß sie müßig gehen, denn die Arbeit des Gebetes ist eine gar fruchtbare Arbeit.“

Ganz ähnlich spricht sich Thomas aus. An sich steht das contemplative Leben höher, als das Arbeitsleben, allein der menschlichen Bedürfnisse wegen ist mehr das aktive Arbeitsleben zu wählen. Unter Umständen kann das thätige Leben viel verdienstvoller sein, als das contemplative Leben [1].

Auch für die Mönche hält Thomas die Arbeit für nothwendig unter den drei Voraussetzungen, daß die Beschaffung des Lebensunterhaltes, die Vermeidung des Müßigganges und die Pflicht des Almosengebens sie bedingen [2].

Es ist wahr, daß eine spiritualistische Richtung des Mittelalters das thätige Leben unterschätzte und sich in Uebertreibungen gefiel [3]. Aber diese Einseitigkeit fand niemals die Sanction der Kirche und ist mit der kirchlichen Lehre nicht zusammenzuwerfen.

Die Voraussetzung jeder Armenpflege bildet die Privatwohlthätigkeit, die Sorge für die Familie und die Angehörigen. Nach den Worten des hl. Paulus gilt nur derjenige als Christ, welcher die Pflichten gegen seine Familie erfüllt. Im Mittelalter war der Begriff Familie sehr ausgedehnt. Dazu zählten nicht bloß die Kinder und die im Hause beschäftigten Dienstboten, sondern alle einer Gutsherrschaft untergeordneten Grundholden. Kamen dieselben durch Mißernte oder Brand, Hagelschlag oder Ueberschwemmung in Unglück, so mußte der Herr für sie sorgen, indem er ihnen das Nöthigste zum Leben schuldete, Saatgetreide, Nutz- und Bauholz zu geben verpflichtet war.

Wie die Unterthanen des Gutsherrn, so fühlten sich auch alle Angehörigen einer Stadtgemeinde als Mitglieder einer „Familie“. Die Stadt sorgte für die Kranken und Erwerbsunfähigen durch Spitäler und Siechen-

---

[1] Quaestio 182, art. 1 et 2: Quamquam secundum conditionem praesentis necessitatis sit vita activa magis eligenda, potior tamen ea est simpliciter vita contemplativa. — potest nihilominus accidere, ut aliquis plus mereatur, aliquid externum agendo, quam aliud contemplando.

[2] Quaestio 187, art. 3.

[3] Vgl. P. Denifle, Das Buch von der geistlichen Armuth, Graz 1877.

häuser, ließ die Waisen und Findlinge erziehen, gab die Erlaubniß zum Holzsammeln im städtischen Walde, ordnete das Almosensammeln, gab oder entzog die Erlaubniß, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten um Almosen zu bitten.

Die Sorge für die Armen und Unglücklichen war in dieser Zeit eine Herzensangelegenheit. Man gab bei vielen Anlässen Spenden, man errichtete Spitäler und Armenanstalten, man stiftete Almosen auf ewige Zeiten für jede Erscheinung des Unglücks, man sorgte für Erziehung und Unterricht, gründete Schulen und Universitäten mit Collegien und Freiplätzen zu Gunsten der Armen, man vergaß selbst den Fremden und den müden Wanderer nicht, sondern reichte ihm nicht bloß einen Trunk Wassers, sondern stiftete selbst einen Becher Weines für ihn. Bei freudigen Anlässen, nach Sieg und Glück, gedachte man immer auch der Armen und Unglücklichen, bei der Ernte gestattete man die Nachlese, eine wunderbar schöne Sitte, welche die rohe Habsucht der Gegenwart leider vernichtet, jene Habsucht, welche sogar das Pflücken der Beeren im Walde durch Strafgesetz verbieten möchte. Aber auch im Unglücke vergaß man der Armen nicht. Sie waren nach der Lehre der Kirche bevorzugte Fürbitter im Unglück, denn der Arme ist, nach den Worten des Heilandes selbst, ein Fürsprecher. Was den Armen gespendet wird, wird Gott lohnen und darum sind, um die treffenden Worte des hl. Gregor des Großen zu gebrauchen, die Armen nicht geringzuschätzen, sondern als Patrone bei Gott um ihr Gebet zu ersuchen [1]. Die Armuth selbst schändet nicht, sondern ist hochgeehrt. Geduldig ertragen führt sie zum Himmel, frei erwählt bildet sie den sichersten Weg zur Seligkeit. Der Reiche kann nur dann in den Himmel eingehen, wenn er bei äußerem Besitze doch innerlich die Armuth liebt, arm im Geiste ist, d. h. wenn er sich als Verwalter Gottes über die irdischen Güter ansieht, davon für sich und die Seinigen nach den Grundsätzen der Betriebsamkeit und Sparsamkeit, der Häuslichkeit und Genügsamkeit das Nöthige gebraucht, den Ueberfluß aber der Gesammtheit zu Gebote stellt. Diese sittlichen Grundsätze des Christenthums bilden zugleich die Elemente des Begriffes der Wirthschaftlichkeit. Dieses Gesetz der Wirthschaftlichkeit ist nach Schäffle „ein Moralgesetz, so würdig, so großartig, so unentbehrlich für die Gesittung als das Recht“ [2]. Diejenigen, welche die kirchliche Lehre über Eigenthum und Almosenpflicht, über Reichthum und Armuth, über Arbeit und Erwerb angreifen, versündigen sich zugleich gegen das Moralgesetz der Wirthschaftlichkeit und sind Schuld an jener traurigen socialen Entwicklung, welche mit erbarmungslosem Luxus hier, mit herzlosem Hasse dort, mit dem Kriege Aller gegen Alle endet.

---

[1] Pauperes non sunt despiciendi ut egeni, sed rogandi ut patroni.

[2] Vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 62 ff.

§ 18. Bettel.

Kriegk[1] leitet seine Forschungen über Bettlerwesen mit folgenden Bemerkungen ein: „Daß der Nothleidende denjenigen, der ihm helfen kann, um Hilfe angeht, ist eine so natürliche Sache, daß es von jeher allenthalben geschehen ist und nie aufhören wird zu geschehen. Auch kann kein Verbot des Bettelns jemals die Absicht haben, diese als eine Nothwendigkeit anzusehende Sache zu unterdrücken. Die menschliche Gesellschaft wird vielmehr immer nur darauf bedacht sein, das Bitten um Hilfeleistung in bestimmte Grenzen einzuschränken und gewissen Formen zu unterwerfen."

Im Mittelalter war es sehr schwer, das Bettelwesen zu unterdrücken, weil sehr häufig große Unglücksfälle, Ueberschwemmungen und Mißwachs eintraten, welche weithin in ganzen Provinzen und Ländern einen allgemeinen Nothstand erzeugten. War eine Einschränkung schon aus diesem Grunde unmöglich, so hätten auch auf dem flachen Lande die polizeilichen Organe gefehlt, ein Bettelverbot durchzuführen.

Im Mittelalter war der Bettel der wirklich Armen weder verboten, noch galt er als unehrenhaft. War die hilflose Armuth mit Recht geachtet und geehrt, so konnte man den Hilferuf des Armen nicht unberechtigt finden. Als sittlich unerlaubt galt nur der Bettel derjenigen, welche aus Habsucht oder Arbeitsscheu das Mitleid Anderer anriefen.

Der hl. Thomas erörterte eingehend die Bettelfrage und kam zu folgendem Resultate. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Bettel aus Habsucht oder Arbeitsscheu[2] und dem Bettel aus Noth oder für wohlthätige Zwecke. Ersterer Bettel ist sittlich unerlaubt und für die menschliche Gesellschaft unstatthaft. Unter Bettlern aus Noth faßt er diejenigen zusammen, welche gänzlich oder theilweise erwerbsunfähig sind. Für den Bettel zu wohlthätigen Zwecken führt Thomas mehrere Beispiele an, z. B. für Brückenbau oder Kirchenbau, wenn sonstige Mittel fehlen, ferner für die Erlangung der Mittel zum Studiren. Thomas findet noch eine andere Art des Bettels erlaubt und verdienstlich, den Bettel aus Demuth. Die

[1] S. 139.

[2] Quaestio 187, art. 5: ad mendicandum potest homo ex duobus induci, uno modo ex cupiditate habendi divitias vel victum otiose, et talis mendicitas est illicita. alio modo ex necessitate vel utilitate. — art. 4: necessitas . . . ex qua contingit, quod non possint sibi labore manuum victum quaerere, secundo si illud, quod ex opere manuali conquirunt, iis ad victum non sufficiat. — art. 5: causa humilitatis aliqui laudabiliter mendicant; unde et in poenitentiam pro gravibus culpis injungitur aliquibus, ut peregrinentur mendicantes. Sed quia humilitas absque discretione esse non debet, oportet discrete mendicitatem ad humiliationem assumere, ut ex hoc homo notam cupiditatis non incurrat vel cujuscumque alterius indecentis.

Bettelorden hätten das Recht, ihren Lebensunterhalt für geistige Thätigkeit, Predigt und Unterweisung zu beanspruchen. Wenn sie dieß unentgeltlich thun und um ihren Unterhalt bitten, so ist dieß ein Werk großer Demuth. Da aber zur Tugend der Demuth die Discretion gehört, so muß bei diesem Bettel alles Ungehörige und Auffällige vermieden werden. Auch als Buße für schwere Verbrechen wurde das Wandern und Betteln mehrfach auferlegt.

Die Klagen über Bettel richteten sich zuerst gegen die sogen. „fahrenden Schüler", welche herumzogen, Klöster, Spitäler und Pfarrhöfe belästigten und sittlichen Verirrungen anheimfielen. Sie wurden schon im 13. Jahrhundert als eine sittliche Pest angesehen und mehrere Städte erließen Verordnungen gegen ihr Treiben [1].

Gegen Ende des Mittelalters, bei der allmählichen Auflösung des feudalen Verbandes auf dem Lande, mehrten sich die Bettler, welche sich in die Städte drängten, um dort ein bequemes und sorgenfreies Leben zu finden. Die Städte waren deßhalb genöthigt, das Almosengeben zu regeln und Bettelordnungen zu erlassen. In Colmar geschah dieß schon 1363. Bald darauf erfolgte eine Bettelordnung in Nürnberg. Nur arbeitsunfähige Einheimische durften betteln und mußten sich durch ein Abzeichen legitimiren. Ihre Namen wurden in ein besonderes Buch eingetragen; die ihnen ertheilte Erlaubniß galt jedoch nur ein halbes Jahr und mußte immer wieder erneuert werden. Für das Betteln in der Kirche war der Platz zu beiden Seiten der Haupteingangs-Thür bestimmt. Fremde Bettler mußten nach drei Tagen die Stadt verlassen.

Im Jahre 1478 wurde in Nürnberg eine neue Bettelordnung eingeführt, welche das Muster für viele andere städtische Almosenregelungen wurde. Der Bettel war verboten, ausgenommen die Erwerbsunfähigen, welche einen Erlaubnißschein und ein eigenes Abzeichen erhielten. Der Bettel war nur vor, nicht in der Kirche, und auf der Straße erlaubt. Von den Kindern durften die Bettler nur jene mit sich führen, welche nicht über acht Jahre alt waren. Aelteren Kindern mußten die Almosenherren einen Dienst in der Stadt oder auf dem Lande verschaffen.

Bettler, welche sich schämten, bei Tag zu betteln, erhielten ein besonderes Zeichen für die Abendstunden, nämlich die ersten zwei Stunden der Sommernächte und die ersten drei Stunden der Winternächte. Sie mußten mit Licht versehen sein und mußten zugleich offene Schäden verdeckt halten. Waren die Bettler nicht krüppelhaft, blind oder lahm, so durften sie nicht müßig stehen, sondern mußten spinnen oder eine andere leichte Arbeit verrichten. Jeder Bettler war berechtigt, so lange er auf der Straße ging, sein Almosen zu singen. Stehend oder sitzend mußte er dieß unterlassen,

[1] Kriegk, S. 143.

ebenso war ihm das Vorzeigen von Bildern, merkwürdiger Thiere u. s. w. verboten.

In der Straßburger Bettelordnung von 1523 wurde der Gassenbettel ganz verboten, es wurde vielmehr in der Kirche ein Almosenstock aufgestellt, dessen Inhalt wöchentlich an die Armen vertheilt wurde [1].

Der Bettel der Fremden wurde dadurch eingeschränkt, daß man ihnen nur eine geringe Anzahl von Tagen den Aufenthalt gewährte und ihnen bestimmte Orte zum Almosenbetteln anwies. War der Zudrang zu stark, wie z. B. zur Zeit der Messen in Frankfurt am Main, oder wenn Krieg und Hungersnoth die Leute auf dem flachen Lande mit Tod bedrohte, so ließ man die fremden Bettler mitunter durch die städtischen Polizeibeamten (Richter) vor die Thore treiben oder drängte sie in eine einzige Gasse zusammen, wo sie leichter bewacht und im Zaume gehalten werden konnten [2].

In England wurde 1361 ein Verbot des Bettels durch Landesgesetz ausgesprochen und wurden sogar auch die Almosengeber mit Gefängniß bedroht.

Die Mildthätigkeit erbarmte sich auch der Unglücklichen, welche in Folge von Erwerbsunfähigkeit auf den Bettel angewiesen waren. In Oppenheim traf 1291 eine Frau die Bestimmung, daß die Erträgnisse ihrer liegenden Güter für Bettler verwendet werden sollten und zwar durch Vertheilung von Brod jede Woche dreimal. In Frankfurt wurde 1363 eine ähnliche Stiftung gemacht. Ein Mann bestimmte eine Gülte, um deren Erträgniß jeden Monat Brod angekauft und stückweise an die Bettler vertheilt werden sollte. Die Austheilung durfte nur in oder vor dem Hause des Stifters stattfinden und sollte deßhalb bei einem Verkaufe des Hauses das Recht beibehalten werden [3].

Man hat die Bettelplage zu Ausgang des Mittelalters mit der Lehre der Kirche von der Verdienstlichkeit der guten Werke in Zusammenhang gebracht. Darauf entgegnet Ehrle [4] mit Recht: „Daß dieser Mißbrauch mit der Lehre von den seligmachenden Werken nichts zu thun haben kann, sollte auch ein Protestant bei einigem guten Willen ohne langes Nachdenken einsehen. Denn verdienstlich können nach katholischer Lehre nur die guten Werke sein. Damit aber ein Almosen gut sei, muß es nothwendig den Regeln der christlichen Klugheit entsprechen. Es darf also nicht die Spende für den Empfänger verderblich, nicht für ihn der Anlaß sein, in genußsüchtiger, arbeitsscheuer Trägheit zu verharren."

In der That hat die Kirche jeder Zeit den Bettel aus Arbeitsscheu und Müßiggang als unerlaubt und sündhaft erklärt. Die Ursachen der

[1] Kriegk, S. 145—146. [2] Ibid. S. 141.
[3] Ibid. S. 143. [4] L. c. S. 25.

Bettlerplage jener Zeit lagen in nichts weniger als in der kirchlichen Lehre, sondern vielmehr in der Thatsache, daß die socialpolitischen Zustände der wirthschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprachen. Es machte sich das Bedürfniß nach einer neuen gemeindlichen und staatlichen Organisation auf dem flachen Lande geltend, ein Bedürfniß, welchem nicht sofort genügt wurde. Während die rechtlichen Verhältnisse noch den Standpunkt der Naturalwirthschaft festhielten, vollzog sich bereits der thatsächliche Umschwung zur Geldwirthschaft. Dazu kamen die zahlreichen Kriege mit ihren Verwüstungen und den hohen Kriegssteuern, das Einwandern der Zigeuner und besonders die große Anzahl der Aussätzigen. Die männlichen und weiblichen Bettler trugen nicht selten die Kleidung der Aussätzigen, um das Mitleid mehr zu erregen. In der Chronik des Basler Caplans Knebel ist dieses Strolchenthum anschaulich geschildert. „Zu den Zeiten," sagt derselbe, „gingent viel Buben im Lande umb und bettelten, mürten vil Lüt und stellten sich, ‚als ob sie den Siechtuem haben, was doch nit ist'." Dann zählt Knebel die seltsamen Namen auf, mit denen man diese Leute je nach ihrer Hantierung klassifizirte. Die Tagsatzungen der Eidgenossen beschäftigten sich viel mit dieser Landplage des Strolchen- und Bettlerthums [1]. Jede Stadt und jedes Ländchen suchten sich gegen die Bettler durch strenge Verordnungen abzuschließen. Es wurde beschlossen, daß fremde Bettler und Sondersieche (Aussätzige) ausgewiesen werden sollten, während jeder Ort seine Armen selbst erhalten müßte und sie nicht umherziehen lassen dürfte [2]. Es begann die Fürsorge der politischen Gemeinde für ihre Armen, und damit war im 15. Jahrhundert bereits die Grundlage der späteren Organisationen der Armenpflege gegeben.

§ 19. Mängel und Mißbräuche.

Die Armenpflege der kirchlichen Gemeinde hatte bei den socialen und wirthschaftlichen Organisationen, welche der Feudalismus hervorgerufen hatte, der Armenfürsorge durch die Klöster und Spitäler weichen müssen. Die Unterstützungen geschahen aber noch immer theilweise durch die Pfarrer. Namentlich die Stiftungen schlossen sich meist an die Pfarrkirchen an und die Spenden erfolgten in unmittelbarer Verbindung mit dem Gottesdienste. Gegen Ende des Mittelalters wird in den Städten die Verwaltung der Stiftungen und die Vertheilung der Stiftungserträgnisse an die Armen mehr und mehr der bürgerlichen Stadtverwaltung übertragen.

---

[1] Schweizerischer Geschichtsfreund XVI, 209. Da findet man „Grantener, Swygger, Valkenträger, Brasselen, Sunnenwegger, Bille, Jungfrowe, die do Klefflotén tragen, als ob sie ussetzig wären" u. s. w.

[2] Belege ibid. XVI, 210.

Ueberblickt man die große Zahl der Klöster mit ihren wohlthätigen Instituten, die noch größere Anzahl der Spitäler, die vielen Orden, Genossenschaften und Vereine, welche an die Stelle der ehemaligen kirchlichen Gemeinde-Armenpflege traten, so wird man allerdings einem gefeierten Historiker[1] Recht geben, wenn er behauptet, daß in keinem Zeitalter die Sorge für die Armen und Kranken, Wittwen und Waisen so groß war, wie gerade in diesen Jahrhunderten. Dennoch konnten alle diese Orden und Vereine mit ihrer Selbsthinopferung die einstige kirchliche Hausarmenpflege nicht ersetzen. Den Klöstern, Hospitälern, Orden und Vereinen mit ihrem verschiedenartigen Wirken mangelte das erste Erforderniß einer geordneten Armenpflege, nämlich die Einheit, die Centralisation, die Organisation. Jedes Hospital, jedes Kloster gab und unterstützte nicht bloß die Einheimischen, sondern auch die sich meldenden Fremden, ohne sie controliren zu können. Keine einheitliche Hand regelte die Unterstützungen. Man konnte des Bettels trotz der strengsten Gesetze nicht Herr werden.

Unter diesen Mängeln litt besonders die Landbevölkerung, welche einzig und allein auf die Unterstützung der Stiftungen und des Almosenstockes angewiesen war. In den Städten war die Privatexistenz durch das Corporations- und Zunftwesen gesichert, auf dem Lande aber stand Jeder vereinzelt und seufzte unter dem Drucke der Abgaben und Lasten. Jene Jahrhunderte kannten darum wohl ein ländliches, aber kein städtisches Proletariat. Die kirchliche Gemeinde, jener Organismus, der jedem Individuum das Nächste ist, mit welchem seine theuersten Interessen verknüpft sind, sie war in diesen Jahrhunderten zurückgetreten, der Pfarrer war nicht mehr der Vater der Armen, der Beschützer der Unterdrückten, er sorgte nicht mehr für das leibliche Wohl der ihm Anvertrauten: und die Folge davon war, daß beide sich entfremdeten! „Nicht einzelnen Vereinen, sondern nur der Gesammtgemeinde ist die Ueberwindung der Welt verheißen." Eine die ganze Kirche umfassende Armenpflege muß aber nothwendig auf den einzelnen Gemeinden ruhen.

Noch andere Mißbräuche knüpften sich an die Wohlthätigkeit jener Zeit an. Jedes der vielen tausend Hospitäler und Klöster schickte nämlich zu bestimmten Zeiten eigene Almosensammler aus, welche durch Ablässe das Volk zur Mildthätigkeit anzuspornen suchten. Alle Straßen wimmelten von solchen Almosenbettlern, deren jeder eine oder mehrere Indulgenzen bei sich führte und das Volk auszubeuten suchte. Sie zogen von Stadt zu Stadt, von Pfarrei zu Pfarrei, ließen sich zuvor anmelden, bestiegen dann die Kanzeln und priesen ihre Ablässe an nach Art der Marktschreier. Manche dieser Almosensammler kamen zu Pferde mit Wagen, nahmen nicht bloß

[1] Raumer, Geschichte der Hohenstaufen VI, 494.

Geld, sondern auch Naturalien an, veranlaßten Festlichkeiten, trieben mit ihren Ablässen förmlichen Handel [1]. Fast jedes Concil erließ Verbote gegen diese Profanirung des Heiligen, gegen diese Maulhelden, welche das Volk irreführten, Sitte und Zucht lockerten, das Bußwesen heillos verwirrten [2]. Leider griff man selbst von Seite der kirchlichen Autorität zu diesem zweifelhaften Mittel, dessen Anwendung so viel Unheil im Gefolge hatte. Innocenz III. bestimmte den Almosensammlern des reich dotirten Heilig-Geist-Spitales in Rom Italien, England, Ungarn, jenen des Hospitales in Montpellier alle übrigen Länder und gab ihnen Ablässe mit auf den Weg [3]. Wie ausgedehnt dieses Ablaßgeben war, geht daraus hervor, daß die Almosensammler für das Spital von Rothenburg an der Tauber vom Papste Johann XXII., von 18 deutschen, 11 italienischen und 10 französischen Bischöfen Indulgenzen verschiedenen Werthes mit sich führten, welche sämmtlich durch eine milde Gabe und durch Beten eines Vaterunser und Ave Maria zu gewinnen waren [4]. Selbst reich dotirte Hospitäler, wie die des Deutschordens, sandten jährlich solche Almosensammler aus und ließen sich eigene päpstliche Privilegien dafür ausstellen [5]. Schwindler und Gaukler ahmten sie nach, suchten sich eine täuschend ähnliche Kleidung zu verschaffen und durch falsche Ablaßbullen das Volk zu täuschen, was ihnen vielfach gelang. Es war dieß eines der einträglichsten Geschäfte für die damaligen Industrieritter [6].

Während man heute für die Zwecke der Wohlthätigkeit, zum Baue von Kirchen und zu Gunsten gemeinnütziger Institute Lotterien ausspielt, bot man im Mittelalter kirchliche Ablässe an. Die beiden Geschichtsperioden sind damit treffend charakterisirt. Im Mittelalter war die Sorge für das Seelenheil die mächtigste Triebfeder menschlichen Handelns, heute ist die Gewinnsucht und das Haschen nach leichtem Gelderwerbe herrschend geworden.

Welche Macht der Glaube an die ewige Vergeltung im Jenseits ausübte, beweisen nicht bloß die Stiftungen aller Art, sondern auch die Uebernahme der äußersten Gefahr für Leib und Leben. Um eines vollkommenen Ablasses theilhaftig zu werden, zog man in das heilige Land und übernahm die unsäglichen Mühen eines Kreuzzuges. Später schlossen sich Viele den Kreuzzügen gegen die wilden Hussiten an. Den vollkommenen Ablaß gewannen auch diejenigen, welche zur Zeit des Jubiläums nach Rom pilgerten. Zweimal konnte man diesen Ablaß gewinnen; einmal bei Verrichtung des guten Werkes selbst, dann in der Todesstunde. Aus besonderer Gnade

---

[1] Vgl. über dieß unwürdige Treiben Martin-Doisy II, 410 ss.

[2] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte VI, 62. 151. 173 u. s. w.

[3] Martin-Doisy II, 411.

[4] Bensen l. c. p. 49 ff. und p. 100, wo der Wortlaut der päpstlichen Bulle mitgetheilt ist.

[5] Voigt, Geschichte Preußens ꝛc. II, 97. [6] Ibid. II, 110.

wurde der vollkommene Ablaß auch bei anderen Gelegenheiten ertheilt, namentlich für große Wallfahrten, welche gegen Ende des Mittelalters sehr häufig waren. Für arme Wallfahrer wurden Stiftungen gemacht. So verordnete 1479 ein reicher Steyrer Bürger „seiner Seel zu Hilf und Trost“ in seinem Testamente eine Wallfahrt nach Rom und Aachen, nach Mariazell und St. Wolfgang, nach Leonhardskirchen und Tamsweg. Besonders die Fahrt nach Aachen war sehr beliebt und wurde auch von Frauen unternommen. Man beichtete und communicirte, empfing Stab und Tasche und einen Wallfahrtspaß, vom Pfarrer ausgestellt und mit dessen Siegel versehen. Dieser war an die Geistlichen und Klostervorstände gerichtet, enthielt Name, Stand und Ziel des Wallfahrers und empfahl ihn zu ergiebigem Almosen, welches vor den Kirchenthüren oder von Haus zu Haus erbeten werden durfte. Czerny [1] theilt einen solchen Paß- und Panisbrief mit. In Koblenz bestand eine Stiftung für die ungarischen Pilger, welche alle sieben Jahre nach Aachen wallfahrteten. Sie erhielten Brod und Wein, Speck und Erbsen [2].

§ 20. Wucher und Leihhäuser.

„Der Mensch wird zur Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fliegen, und darum widerspricht es der Natur des Menschen, wenn er ohne Arbeit leben will, wie dieß beim Geldwucherer der Fall ist. Adam selbst, als er noch im Stande der Unschuld war, mußte das Paradies bebauen und behüten, also arbeiten, und nachdem er gesündigt, wurde ihm die Arbeit als schweres Joch auferlegt, dem weder er noch einer seiner Nachkommen sich entziehen durfte. Denn für Alle gilt der Ausspruch Gottes: im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod verdienen.“

In diesen Worten des gelehrten Trithemius ist die christliche Lehre vom Wucher treffend ausgedrückt. Es gibt nur Einen redlichen Erwerb durch Arbeit, durch körperliche oder geistige Thätigkeit. Die Wucherer wollen erwerben ohne Arbeit, durch Aneignung fremden Eigenthums im Darlehensverkehre. Sie versündigen sich, wie Dante so schön schildert, einerseits gegen die Natur, indem sie dem allgemeinen Gesetze der Arbeit zum Trotz ohne Arbeit erwerben wollen, andererseits gegen Gott, welcher dieses Gesetz dem Menschengeschlechte auferlegt hat. Noch in anderer Weise versündigt sich der Wucherer gegen die Natur, indem er das Geld, welches seinem Wesen nach als Tausch- und Zahlungsmittel dient, statt der Arbeit zum Erwerbe benützt. Dante stellte die Wucherer als Sünder gegen die Natur mit den Sodomiten zusammen.

---

[1] Vgl. sein interessantes Schriftchen: „Aus dem geistlichen Geschäftsleben“, S. 44.

[2] Vgl. Brentano, S. 138. Die Vertheilung besorgte bis 1538 der Spitalmeister vom Heilig-Geist-Spital; von da ab wurde ein eigener Zinsmeister bestellt.

„Gewalt auch thut der Mensch der Gottheit an,
Im Herzen sie verläugnend und nicht achtend,
Was er durch Güte der Natur erlangt.
Du wirst, den kleineren Binnenkreis betrachtend,
Drum die von Sodom und von Cahors[1] schau'n,
Und Volk, im Herzen seinen Gott verachtend."

Du sagtest, daß die Wuch'rer Gott verletzen.
Jetzt sage mir, wie löst das Räthsel sich?
„Weltweisheit," sprach er, „lehrt in mehreren Sätzen,
Daß nur aus Gottes Geist und Kunst und Kraft,
Natur erstand mit allen ihren Schätzen.
Und überdenkst du deine Wissenschaft
Von der Natur, so wirst du bald erkennen,
Daß eure Kunst, mit Allem, was sie schafft,
Nur der Natur folgt, wie nach bestem Können
Der Schüler geht auf seines Meisters Spur,
Drum ist sie Gottes Enkelin zu nennen.
Vergleiche nun mit Kunst und mit Natur
Die Genesis, wo's also lautet: Leben
Sollst du im Schweiß des Angesichts nur.
Weil Wuch'rer nun nach anderem Wege streben,
Schmäh'n sie Natur und ihre Folgerin,
Indem sie and'rer Hoffnung sich ergeben."[2]

Thomas[3] und, ihm folgend, die späteren Scholastiker, stützten ihre Theorien weniger auf das allgemeine Gebot der Arbeit, als auf das Wesen des Geldes, dessen Gebrauch zugleich Verbrauch sei. Das Geld sei wesentlich Tauschmittel und werde in der Verausgabung verbraucht. Es sei gegen die Natur des Geldes und deßhalb sündhaft, sich den Gebrauch des Geldes vergüten zu lassen. Doch läßt Thomas den Zinstitel des Schadens zu, denn das sei nicht Gebrauchsvergütung des Geldes, sondern Schadenvergütung[4]. Die späteren Scholastiker fügten auch den Titel des entgehenden Gewinnes hinzu, welcher von Thomas nicht zugegeben wurde.

Andere Theorien vindiciren dem Gelde nicht bloß den Charakter eines Zahlungs- und Tauschmittels, sondern weisen ihm auch die Funktion eines Aequivalentes von Productionsmitteln zu und sehen im landesüblichen Zinse eine berechtigte Form der Vergütung für zeitweilige Ueberlassung von Besitztheilen zur Benützung an Andere. Wenn diese zeitweilige Ueberlassung zum

[1] Cahors war ein Hauptsitz von Wucherern und Juden im Mittelalter.

[2] Hölle, XI. Gesang, Vers 46—51; 95—111.

[3] Quaestio 78, art. 1: pecunia principaliter est inventa ad commutationes faciendas, et ita proprius et principalis pecuniae usus est ipsius consumtio. Et propter hoc secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura.

[4] Art. 2: non est vendere usum pecuniae, sed damnum vitare.

Vortheile des Entleihers geschieht, so übt der Darleiher eine Wohlthat. Bei der Beschränktheit der Naturgaben und bei der ungleichen Vertheilung derselben durch das Eigenthum ist es für den Besitzlosen von großem Vortheile, gegen eine kleine Vergütung Besitz erwerben zu können. Ob die Ueberlassung von Eigenthum in der Form von Boden- und Häuserwerthen, von Arbeitswerkzeugen oder in äquivalenten Werthen (Kapitalien) geschieht, ist an sich gleich.

Der Sprachgebrauch unterscheidet die verschiedenen Funktionen des Geldes. Geld im eigentlichen Sinne ist nur allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel. Erscheint es als Aequivalent für Produktionsmittel, so spricht man von Kapital.

Bei der freien Arbeit und bei der Arbeitstheilung ist das verzinsliche Darlehen mehr oder minder eine Nothwendigkeit. Bei der Gebundenheit des Grundbesitzes und bei der Bestimmung der Abgabe in Naturalien, bei der Geschlossenheit der Zünfte und bei der Vereinigung von Kapital und Arbeit in den Handwerksorganisationen war diese Nothwendigkeit im Mittelalter nicht gegeben. Das Geld kam nur als Zahlungsmittel in Betracht, nicht als Aequivalent von Productionsmitteln. Das Darlehen war regelmäßig Nothdarlehen, nicht ein Mittel, um die eigene wirthschaftliche Lage zu verbessern und Mehrwerth zu erzielen. Die Kirche hielt deßhalb mit Recht an dem Grundsatze fest, daß der Darlehensvertrag nur die Verbindlichkeit zur vollen Rückerstattung nach Quantität und Qualität bedingen dürfe. Aber die Kirche gestattete, sobald besondere Titel vorlagen, eine Vergütung (Interesse), welche durch einen Nebenvertrag stipulirt werden konnte. Seitdem die Gelddarlehen immer mehr dem Zwecke der Beschaffung von Productionsmitteln dienen, hat die Kirche vorläufig verzichtet, gesetzgeberisch einzuschreiten, und hat es den einzelnen Staaten überlassen, nach der Höhe der Productionserträgnisse den landesüblichen Zinsfuß festzusetzen.

Bei der Frage von Zins und Wucher wurde die Terminologie der Kirche zu wenig beachtet. Es ist ein Satz des Naturrechtes, daß der Vertrag, insofern er nichts gegen die Sitten enthält, seinen Inhalt durch den Willen der Parteien erhält. Wenn nun Jemand einen Vertrag abschloß, nur die gleiche Summe nach Quantität und Qualität zurückzufordern, so wäre eine Verletzung des naturrechtlichen Vertragsverhältnisses vorgelegen, hätte Jemand auf Grund des Vertrags (ratione mutui) mehr zurückgefordert. Unerlaubt ist hiernach der Gewinn, welcher aus dem Darlehen als solchem oder, wie Benedict XIV. sich ausdrückt, praecise ratione mutui genommen wird[1]. Dagegen können besondere Gründe zu dem

[1] Vgl. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Tübingen 1876).

Darlehen hinzukommen, welche eine Zinsforderung rechtfertigen. Es ist ferner noch ein anderer Umstand zu beachten, welchen Bischof Rudigier in einer Abhandlung über Darlehen[1] hervorhebt. Rudigier schreibt: „Wenn man sich strenge an die Terminologie der Kirche hält, so kann man gar oft den Vertrag, der particularrechtlich Mutuum heißt, nicht so, sondern muß ihn Zinsvertrag nennen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen beurtheilen. Nun hat die Kirche den Zinsvertrag überhaupt nie verworfen, einige Arten desselben erklärt sie unbedenklich für erlaubt, andere (namentlich die sogen. census germanicos) mißbilligt sie wenigstens nicht, wie man heutzutage mit aller Sicherheit behaupten darf. Von diesem Standpunkt aus werden manchmal auch solche, die über das Vorhandensein obgenannter Rechtstitel in einem gewissen Falle in Zweifel sind, einen sogen. Darlehenszins für gerecht halten, eben weil er eigentlich kein solcher ist. Daß dieser Umstand besonders wichtig ist an Orten, wo kein Landesgesetz die Darlehenszinsen erlaubt, das Darlehen von dem Zinsvertrag aber dennoch im Sprachgebrauche nicht sorgfältig unterschieden wird, bedarf keiner Erinnerung. Uebrigens ist zu wünschen, wie auch Papst Benedict XIV. in seiner Encyklika sagt, daß jeder Vertrag mit seinem rechten Namen bezeichnet werde."[2]

Es ist eine Forderung des christlichen Sittengesetzes, daß Jeder durch Arbeit sein Brod ehrlich erwerbe. Dadurch ist das Zinsennehmen nicht unter allen Verhältnissen ausgeschlossen, aber die Speculation auf die Verluste Anderer ist als unsittlich zurückgewiesen. Der christlichen Anschauung liegt die Tendenz nach möglichster Vereinigung von Kapital und Arbeit in geordneter Gliederung nahe, ohne daß der persönlichen Energie und Unternehmungskraft Schranken auferlegt werden.

Die mittelalterliche Leihe bedingte die Naturalabgaben. Als bei gesteigerter Productivität die Umwandlung in Geldausgaben zunahm, begann der Landwucher, meist durch Juden[3] ausgeübt, seine verderblichen Wirkungen geltend zu machen. Um diesem jüdischen Wuchertreiben zu begegnen und

---

[1] Kirchenlexikon von Wetzer und Welte (1. Aufl.).

[2] Perrone sagt in seinen Praelect. Theol. Vol. I. (Edit. Rom.): „Ecclesia catholica prohibet quidem foenus immoderatum et injustum, non autem moderatum et justis titulis cohonestatum. Recentia porro sunt responsa, quae ad diversa quaesita circa lucrum ex mutuo dedit S. Congregatio Romana, et circa foenus tolerat varias opiniones. Ex quibus patet, adversarium falsum supponere, dum absolute pronuntiat, quodcunque honestum lucrum ex contractu, *qui passim mutui vocatur, sed reipsa non est*, ab ecclesia catholica damnari etc." So sehr also die Kirche festhält an dem Worte des Heilandes, mutuum date, nihil inde sperantes, ebenso sehr muß man sich hüten, diese strenger zu deuten, als die Kirche selbst es thut. Vgl. F. X. Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, S. 555 ff.

[3] Vgl. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre II, 383 ff.

zugleich den Armen unentgeltliche Darlehen gewähren zu können, bildeten sich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien die sogen. Armen-Leihhäuser oder Montes (montes pietatis, monti di pietà)[1]. Es waren Pfandleihhäuser mit dem Zwecke, denjenigen, welche auf kurze Zeit Geld brauchten, gegen faustpfandliche Sicherheit unverzinsliche Darlehen zu gewähren. Das erste derartige Leihhaus entstand zu Orvieto 1463, gegründet von dem Cardinal von Ostia mit Bewilligung des Papstes Pius II. Noch vor Schluß des 15. Jahrhunderts war die Zahl dieser Anstalten schon bedeutend. Unter Papst Paul II. erhielten bereits 1467 Perugia, 1472 Viterbo, 1479 Savona, 1485 Assisi, 1486 Mantua, 1488 Cesena und Parma, 1489 Lucca und Interamna, 1490 Verona, 1491 Padua, Piacenza, Ravenna u. s. w. solche Pfandleihanstalten. Bald folgten Belgien, dann Deutschland dem Beispiele Italiens. In Deutschland errichteten Magistrate und Fürsten zahlreiche Leihhäuser. Dagegen blieb Frankreich zurück, und Spanien besaß nur wenige Institute dieser Art.

Die Darlehen waren unentgeltlich nur insoweit, daß nicht formell Zins gefordert wurde, dagegen nahmen die Leihhäuser eine Vergütung für Geschäftsführung und Gefahr (ratione laboris et periculi) und zwar in ziemlich hohem Procentsatze (2—5 Denare monatlich für jeden Skudo). Um Kapitalien anzulocken, wurde von den Päpsten einzelnen Leihhäusern das Privileg ertheilt, den Einlegern eine Kapitalsvergütung gewähren zu dürfen, so vom Papste Julius III. dem Leihhause zu Vicenza vier Procent, vom Papst Paul III. dem Leihhause zu Ferrara fünf Procent. Mit dem Zinse an die Einleger stieg natürlich der Zinsfuß, welchen die Darlehensnehmer entrichten mußten. Er betrug durchschnittlich acht bis fünfzehn Procent[2].

Meist von Geistlichen, namentlich von Franziskanern gegründet, galten die Leihhäuser als kirchliche Institute und standen unter Aufsicht und Oberleitung der Diöcesanbischöfe. Das Concil von Trient forderte von den Bischöfen ausdrücklich die Controle der Verwaltung der Leihhäuser[3]. Päpstliche Verordnungen verlangten möglichst geringen Zins, forderten, daß der Reingewinn nur zu Gunsten der Anstalten verwendet werden dürfe, daß die Zahl der Beamten mäßig, ihr Gehalt der Arbeit entsprechend sei. Später wurden auch von der weltlichen Obrigkeit viele Pfandleihhäuser errichtet, um die Armen gegen Ausbeutung durch die Juden und sonstige Wucherer zu schützen.

---

[1] Vgl. Endemann l. c. I, 460—471. Martin-Doisy IV, 1680 ss. Ueber ihre Aufgaben in der Gegenwart vgl. Schäffle, Das gesellschaftliche System II, 478.

[2] Die Anstalten, welche Zinsen gaben und Zinsen nahmen, hießen montes mixti. Vgl. die ausführlichen Belege bei Endemann l. c. I, 460 ff.

[3] Sessio XXII, decret. de reform. cap. 9.

§ 21. Fürst und Volk. Herrschaft und Unterthan.

Nach den Worten Christi ist die Herrschaft ein Dienst. Wer über Andere zu herrschen berufen ist, muß dieses Amt als eine von Gott auferlegte Bürde zum Heile der Untergebenen ansehen. Der hl. Augustin hat dieß in wenigen Worten trefflich ausgedrückt[1]. Nicht Herrschsucht, sondern das Pflichtgefühl, für Andere sorgen zu müssen, nicht Stolz und Ueberhebung, sondern Fürsorge und Barmherzigkeit sollen die Triebfeder des Handelns christlicher Herrscher sein. In diesem Sinne faßten die großen christlichen Regenten dieses Zeitalters ihr Amt und ihre Stellung auf. In den Urkunden dieser Zeit sprechen die Fürsten sehr häufig die Wahrheit aus, daß ihre höhere Würde ihnen auch höhere Pflichten im Dienste des Nächsten auferlegt. So heißt es in der Stiftungsurkunde der Universität Ingolstadt: „So wir zu Herzen nehmen, daß die göttliche Barmherzigkeit unsere Vorfahren und uns zu fürstlicher Ehre und Würdigkeit erhöhet hat, so erkennen wir uns pflichtig, seiner Mildigkeit zu danken und unsern getreuen und emsigen Fleiß anzuwenden, damit die Wissenschaft in menschlich Gemüth gebracht, Sinne und Vernunft erleuchtet, der christliche Glaube erweitert, Recht, gute Sitte und Ehrbarkeit gepflanzt werden.“ Im Jahre 1463 erließ Herzog Ludwig der Reiche ein offenes Ausschreiben: „Wiewohl wir schuldig sind, unsern emsigen Fleiß nach unserm ganzen Vermögen anzuwenden, daß unsere Unterthanen und Getreuen Ehrbarkeit und Ruhe seliglich genießen, so fühlen wir uns doch vor allen Dingen verpflichtet, daß Gott der Allmächtige gelobt, die Jungfrau Maria und alle Heiligen geehrt und wir sammt unsern Unterthanen an unserer Seelen Heil getröstet werden, so daß die göttliche Barmherzigkeit uns und unseren Unterthanen Gnade angedeihen lasse, und uns von Sünde und Uebel bewahre, dagegen zeitliche Freude und Alles sende, was zu unserer Seligkeit dient.“ Herzog Albrecht IV. sagte in einem Stiftungsbriefe vom Jahre 1479: „Da wir betrachten die Vergänglichkeit dieser Welt und wer nicht selbst während seines Lebens sich mit löblichen guten Werken Stufen baut in das unvergängliche Reich des ewigen Lebens, sondern es seinen Nachkommen und Erben hinterläßt, daß dieser an seiner Seele Heil verkümmert wird, weil die Welt nichts Anderes übt als Hoffart und Eitelkeit; und weil wir uns dessen als ein unvollkommener Mensch auch schuldig erkennen, aber durch die Gnade Gottes höher als andere Menschen erhoben und zu einem Fürsten erkoren sind, weßhalb wir desto mehr das Lob, die Ehre und Dienstbarkeit des ewigen Vaters und unseres Herrn Jesu und seiner Mutter fördern sollen als andere Personen; und

---

[1] Nec dominandi cupiditate, sed officio consulendi, nec principandi superbia, sed providendi misericordia imperant.

weil wir von Jugend auf eine besondere Liebe zu dem Dienste und zu Lob und Ehre der königlichen Magd Maria unserer lieben Frau gehabt haben und haben: so ist es wohl billig, ihres Lobes stets zu gedenken und dasselbe zu mehren, und deßwegen haben wir geordnet und gestiftet, daß zu ewigen Zeiten in der Kapelle unserer alten Feste zu München alltäglich auf U. Fr. Altar ein Amt gesungen werde." [1] König Ludwig XI. von Frankreich sagte in einem Briefe vom 27. November 1461 an Papst Pius II.: „Wir wissen, daß Gott allein es ist, durch dessen Vorsehung für die menschlichen Angelegenheiten gut gesorgt wird, und daß durch die Religion Fürstenthümer und Städte besser befestigt und vertheidigt werden, als durch Waffen und Mannschaften." [2]

Durch die Erfüllung der Pflichten wurde das Ansehen der Fürsten gestärkt und gehoben. Die Erhabenheit ihrer Würde verdankten sie der Gnade Gottes, und sie strahlte um so glänzender, je eifriger die Fürsten die Ehre Gottes und das Wohl der Unterthanen sich angelegen sein ließen. Die hauptsächlichste Aufgabe des Königthums war immer die Sorge für die Armen, für Wittwen und Waisen, der Schutz der Schwachen [3]. Den Unterdrückten war der Landesherr zugleich der Landesvater und darum immer der letzte und sicherste Zufluchtsort, um gegen überlegene Gewaltthat Recht zu erlangen. Die christlichen Fürsten der damaligen Zeit waren von dieser Pflicht so durchdrungen, daß König Ferdinand der Heilige den schönen Grundsatz aussprach, er fürchte alle Heere der Mauren nicht so sehr als den Fluch eines armen, unterdrückten Weibes. Darin bestand das Auszeichnende des christlichen Königthums, daß der letzte Unterthan bei dem Fürsten Zutritt und Gehör finden konnte. Eine Unterdrückung von Minoritäten durch gewaltthätige Majoritäten war unmöglich, solange die Idee des christlichen Fürstenthums lebendig war und durch den Schutz der Schwachen ihre Verwirklichung fand.

Wenn ein Fürst diese Pflicht vernachlässigte, so stand dem Kaiser das ideelle Recht zu, einzuschreiten. Der Kaiser war der berufene Beschützer aller Wittwen und Waisen, aller Schwachen und Unterdrückten der ganzen Welt. Da die Kirche ihren göttlichen Bräutigam im Himmel hatte und sie als eine wehrlose Wittwe auf Erden erschien, so war der Kaiser auch sie

---

[1] Söltl, S. 52. 62.

[2] Vgl. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, S. 107.

[3] In der Gesetzgebung wird immer der Wittwen und Waisen und der Schwachen gedacht. Vgl. die Majestas Carolina sive constitutiones Caroli IV. Die Artikel 85 bis 87 bezweckten den Schutz der Untergebenen gegen ihre Herren, die Artikel 126—127 die Vertretung der Wittwen und Waisen, Artikel 114 regelte die Vermögensverhältnisse der Stifte und Klöster, Artikel 21 war gegen die Wucherer gerichtet, Artikel 111 ordnete die Schutzverhältnisse der Juden.

zu beschützen verpflichtet. Bei Uebernahme der Kaiserwürde mußte durch den sogen. Capitulationseid die Erfüllung dieser Pflichten durch einen feierlichen Schwur gelobt werden. Wo kein Fürst vorhanden war, gingen seine Pflichten auf die sonstigen Obrigkeiten über. Der Sempacher Brief bestimmte als Bundesgesetz für die schweizerische Eidgenossenschaft, daß Kirchen, Klöster und das schwache Geschlecht von aller Gewaltthat gesichert sein müssen.

Nicht bloß im Frieden, sondern auch im Kriege mußten die Armen und Schwachen geschont werden. Bekannt ist das schöne Wort, welches der edle Kriegsheld Bertrand du Guesclin am Todestage, 13. Juli 1380, an seine tapferen Ritter richtete: „Vergesset nie, was ich euch schon tausendmal gesagt habe, daß ihr, möget ihr wo immer Krieg führen, den Clerus, die Frauen, die Kinder und das arme, wehrlose Volk nicht als Feinde behandeln dürft."

Die Ehre Gottes und der Dienst des Nächsten bilden die Aufgabe jedes Amtes und jeder Würde. Je höher die Stellung ist, um so umfassender wird die Aufgabe, um so strenger und schwieriger wird die Pflicht. Speciell der Fürst schuldet Allen Gerechtigkeit und Wohlwollen, besondere Liebe aber den Armen und Schwachen. In ihnen muß er nicht bloß einen Bruder lieben, sondern Jesus Christus verehren. In diesem Bewußtsein haben von jeher die christlichen Fürsten, das Beispiel des Erlösers nachahmend, am Gründonnerstag den Armen die Füße gewaschen. Dieses Bewußtsein drängte den hl. Ludwig von Frankreich, hilflose Arme auf der Straße aufzulesen und sie auf den eigenen Schultern in das Spital zu tragen. Würde und Pflichtgefühl verließen die christlichen Fürsten auch im Tode nicht. König Ferdinand von Castilien ließ sich unmittelbar vor seinem Tode, mit den königlichen Prachtgewändern gekleidet, in die Kirche tragen, um dort, vereint mit seinem Volke, die Sterbsacramente zu empfangen. Aehnlich starb auch Kaiser Sigmund, auf dem Throne sitzend und mit der Krone auf dem Haupte [1].

Eine besonders rührende und charakteristische Thatsache erzählt uns die Geschichte von Kaiser Rudolf, dem Begründer des habsburgischen Kaiserhauses. Als bei seiner Krönung in Aachen das Kaiserscepter nicht zur Hand war, ergriff er das Crucifix mit den Worten: dieses Zeichen der Erlösung solle das Scepter seiner Herrschaft sein.

Wie die Fürsten, so erachteten es auch die städtischen Obrigkeiten als ihre Pflicht, die Ehre Gottes zu befördern und gegen die Armen barmherzig

---

[1] Die ihren Pflichten nicht gewachsenen Fürsten auf dem Throne verglich der hl. Bernard mit dem Affen auf dem Dache: simia in tecto, rex fatuus in solio sedens. De Consideratione lib. II, cap. 7, n. 14.

zu sein, „damit wir" — so heißt es wörtlich im Beschlusse des rheinischen Städtetages vom 15. Aug. 1256 — „vermittelst der göttlichen Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen Güter nicht verlieren."

Persönliche Milde und Barmherzigkeit zeigte sich vielfach auch in dem Verhältnisse der Grundherrschaften zu den Grundholden. Es waren meistens Klöster und Bisthümer, welche unwirthliche Gegenden cultivirten und aus dichter bevölkerten Gegenden, namentlich aus Flandern und vom Niederrheine, Colonisten unter günstigen Bedingungen heranzogen. Große Ueberschwemmungen veranlaßten so zahlreiche Auswanderungen der Flamänder, daß der Name Fläming und Wallone in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis nach Mähren hin bekannt war. In Schlesien wurden ganze Ortschaften nach flämischem Rechte ausgesetzt. Auch in Mähren war die Vertheilung von Grund und Boden an neue Ansiedler nach „flämischem Ausmaße" nicht ungewöhnlich [1].

Die günstigen Erbpachtbedingungen, welche den Colonisten zugestanden wurden, wirkten auch günstig auf die Verhältnisse der einheimischen Grundholden. Einen noch mächtigeren Einfluß übte das Emporblühen der Städte aus. Letztere ließen sich regelmäßig das Privilegium gewähren, daß Hörige, welche Jahr und Tag unangefochten in der Stadt lebten, damit von selbst die Freiheit erwarben. Durch Zuzug in die Städte, in welchen das Handwerk eine selbständige und unabhängige Existenz gewährte, wurden die Grundherrschaften gezwungen, die Lage der hörigen Bauernschaft zu verbessern. Diese Verbesserung bestand hauptsächlich darin, daß die Frohnden und Leistungen vermindert und die Abgaben fixirt wurden. Geistliche und weltliche Grundherren [2] legten fast alle ihre Höfe zu Dienst- oder Erbrecht und behielten sich nur bestimmte Leistungen an Geld und Früchten, Arbeiten und Dienstleistungen vor. Nur ein oder zwei Maierhöfe in der Nähe des Klosters, Stiftes oder Herrnschlosses wurden selbständig bewirthschaftet. Aber diese Bewirthschaftung erfolgte durch die Hintersassen der Gutsherrschaft. Was letztere an Hand- und Spanndienst zur Bestellung der Felder, zum Jäten und Düngen, zum Säen und Ernten brauchte, was zu Fuhren und Vorspann, zu Holzarbeiten und Bauten an Zug und Zeug, an Schiffen und Botendienst nöthig war: Alles mußte von den pflichtigen Bauern geleistet werden. Dieser Frohndienst oder Robot war deßhalb die lästigste Leistung, weil der Grundholde gerade zur selben Zeit, wo er zum Frohndienste verpflichtet war, zur Bestellung der eigenen Felder und Wiesen veranlaßt gewesen wäre. Ursprünglich mußte der Frohndienst zwei oder drei

---

[1] Vgl. Dudik, Mährens allgem. Geschichte VIII, 118.

[2] Wir folgen der Darstellung von Albin Czerny, Der erste Bauernaufstand in Oberösterreich 1525, S. 14 ff.

Tage in der Woche geleistet werden, war aber gegen Ende des Mittelalters bereits auf drei bis vier Wochen eingeschränkt oder abgelöst worden. Bereits im 13. Jahrhundert treten die Werchartpfennige als Ablösung für den Handrobot, die Zeuchartpfennige für den Zugrobot in den Urbarien auf.

Neben dem Robot nahm das Freigeld die wichtigste Stelle ein. Aehnlich wie bei den Lehen der Vornehmen, hatte der bäuerliche Hintersaße oder Grundholde bei jeder Veränderung im Besitz eine Abgabe zu entrichten, welche man Freigeld (laudemium) nannte. Diese Freigelder waren verschieden je nach der Art der Veränderung, ob es sich um Käufe, Uebergaben oder Todesfall handelte. Namentlich das Todfallrecht war ungemein drückend. Nach dem uralten Grundsatz: Was der leibeigene Knecht gewinnt, gewinnt er dem Herrn, fiel in der ältesten Zeit das ganze oder halbe Vermögen nach dem Tode desselben an den Grundherrn, der im letztern Falle auch das beste Stück aus der Verlassenschaft sich auswählen konnte. Er konnte hierauf das Gut dem natürlichen Erben oder wem immer verleihen und sich ein Antrittsgeld zahlen lassen. Bei steigendem Werth des Geldes und der Güter suchten die Herren dieses Antrittsgeld der Pächter bei neuen Verleihungen zu erhöhen, gerade so wie sie bei großem Mangel an Colonisten dasselbe auch wieder herabsetzten [1]. Sie waren auf solchen Gütern, auf welche sie nach ihrem Gutdünken Colonen setzen und wieder entfernen konnten, im Recht, so lange sie sich dessen nicht freiwillig begeben hatten, indem sie Jemanden ein Erbrecht darauf verliehen, wodurch der Holde die Freiheit erlangte, es zu verkaufen (Kaufrecht) oder zu vererben, wem er wollte. Er erhielt zur Bekräftigung darüber einen Erbbrief, in welchem der Obereigenthümer oft die Summe bezeichnete, welche er bei jeder Veränderung des Besitzers für die neue Verleihung in Anspruch nahm, oft wurde die Auseinandersetzung darüber in die Gnade des Herrn gestellt. Man hieß das „ze Gnaden". Aber selbst bei diesen Erbpacht- oder Erbzinsgütern konnten die Herren Steigerungen vornehmen, in dem Falle als dieselben durch Versäumung des bedungenen Erbzinses, durch Verödung in Folge schlechter Wirthschaft, durch Rückkauf oder Absterben von der Herrschaft wieder zu Handen genommen und an andere Colonen vergabt wurden. Sonst konnte der Erbzins, das ist „Dienst, Zins und Gilten", mochte nun das Gut zu- oder abnehmen, ohne beider Theile guten Willen und ohne neue Vergleichung von einem allein nicht gesteigert oder verringert werden [2].

Das Freigeld war die lästigste Abgabe nicht bloß deßhalb, weil es sich meist an den Todesfall anschloß, sondern auch, weil es auf einmal in einer

[1] Czerny führt Beispiele von den Freising'schen Gütern in Kärnthen und Krain aus dem Jahre 1291 (Fontes rer. austriac. XXXVI, 189. 207) und von den Besitzungen des Klosters Niederalteich 1257 an (Mon. Boic. XI, 55).

[2] Vgl. Albin Czerny l. c. S. 18 ff.

größern Summe erlegt werden mußte und sich deßhalb als ein starker Eingriff in das Vermögen darstellte. Es war ein eigentliches „Trauerrecht". Frohndienst als Leistung und Freigeld als Abgabe veranlaßten die meisten Klagen und nicht selten auch die größte Unzufriedenheit.

Was die gewöhnlichen Abgaben und Zinsungen anbelangt, so waren sie in kleinen Raten auf die einzelnen großen Feste des Jahres vertheilt und darum weniger drückend. Mit Ausnahme des Freigeldes waren die Grundlasten der damaligen Zeit überhaupt nicht schädigend, sondern den wirthschaftlichen Verhältnissen rationell und sorgfältig angepaßt. Die Leistung an den Grundherrn in Baargeld (Grundzins, Stift) betrug meistens nur wenige Silberpfennige. Ebenso wenig fühlte man die auf die Festzeiten vertheilten Lieferungen von Eiern, Hennen, Käse, Brod u. s. w. Zehent und Getreidedienst hingen von der Fruchtbarkeit des Jahres ab, stiegen oder sanken mit derselben.

Bei Beurtheilung der bäuerlichen Verhältnisse des Mittelalters darf man nicht vergessen, daß das persönliche Verhältniß das entscheidende Moment bildete. Die geistlichen Obrigkeiten waren meist mehr zu Milde und Barmherzigkeit geneigt als die weltlichen Grundherrn, daher stammt das Sprüchwort: Unterm Krummstab ist gut wohnen. Aber auch die verständigen weltlichen Herren mußten wohl einsehen, daß es in ihrem eigensten Interesse liege, fleißige und tüchtige Bauern nicht von Haus und Hof zu bringen oder sie in der Zeit der Noth verkümmern zu lassen, sondern sie wirthschaftlich stark zu erhalten. Wenn ein Unglück hereinbrach, fand der Bauer bei einsichtigen Gutsherren immer Nachsicht und Erbarmen. War dagegen der Grundherr von roher und habsüchtiger Gemüthsart, so war allerdings die Lage seiner untergebenen Bauern gedrückt und beklagenswerth. Im Bezirke der einen Grundherrschaft mochte der Bauernstand wohlhabend und glücklich sein, während schon in der nächsten Nachbarschaft Ausbeutung und Unterdrückung wütheten. Deßhalb sind auch die zeitgenössischen Angaben sehr widersprechend. In der einen Schilderung sind die Lichtseiten, in der andern die Schattenseiten grell gezeichnet. Man bekommt ein unwahres Bild, wenn man einzelne Schilderungen herausgreift und verallgemeinert. Die Lage des damaligen Bauernstandes war nicht bloß bedingt von der größeren oder minderen Fruchtbarkeit des Bezirkes, nicht bloß von Krieg und Frieden, nicht bloß von reicher oder magerer Ernte, sondern jederzeit auch von der Persönlichkeit des Gutsherrn. Gerade dieses persönlichen Charakters wegen hatte das gegenseitige Verhältniß den Schein der Willkür, und dieß um so mehr, als die Verpflichtungen der einzelnen Grundholden ungemein verschieden waren. Je nach den Bedingungen bei Uebergabe des Bodens und je nach der ursprünglichen Ausstattung des Hofes (Baugericht, Hofgericht) hatte sich im Laufe der Jahrhunderte an Leistungen, Diensten und Zinsen ein

verschiedenes Maß herausgebildet, dessen Grund und Wurzel den Späteren nicht als das Resultat der geschichtlichen Entwicklung, sondern als Willkür und Ungerechtigkeit erschienen.

Das Streben der Bauern ging nach Verminderung der Frohndiensttage, nach Verringerung des Freigeldes und nach Fixirung der übrigen Leistungen und Dienste. Andererseits hatten die Gutsherrschaften ein Interesse, alle Verpflichtungen der Grundholden aufzuzeichnen, und so entstanden zur Förderung des gegenseitigen Friedens die Urbarien, in welchen die Leistungen und Dienste der einzelnen Höfe schriftlich fixirt wurden. Die Urbarien erhielten bald Rechtsgiltigkeit und Beweiskraft. Bei Anlage dieser Urbarien ging man mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vor, um jede Ungerechtigkeit zu vermeiden. Zu den ältesten Grundbüchern Süddeutschlands zählen die des Hochstiftes Freising. Eines [1] derselben aus dem Jahre 1291 beschreibt genau die Art und Weise, wie man bei Stiftung von Bauerngütern vorging. Zuerst wurden Schultheiß und Schöffen, Forstaufseher, Frohnbote und andere Beamte gerufen. Die vorgeladenen Amtleute mußten schwören, über Alles die Wahrheit zu sagen. Dann wurden die Unterthanen gerufen und in ihrer Gegenwart der Amtmann auf seinen Eid gefragt, wie viel die Colonen zu dienen haben an Getreide, an Geld, an Schweinen, Schafen und anderen Dingen; wie viel der Amtmann, der Schöffe, der Bote und Schreiber für ihre Dienste von den Bauleuten beziehen, ob die Letzteren die Marken nicht verrückten, ob sie vor Alters mehr oder weniger gezahlt, ob sie die besonderen dem Bischof vorbehaltenen Wälder und Triften nicht verhauen und abweiden, seine Falken und Fische fangen oder einen schuldigen Dienst verschweigen und vieles andere dergleichen. Die vielen in die einzelnen Besitzrechte eingehenden Fragen zeigen durchaus nicht eine willkürliche, autokratische Form der Verwaltung an. Im Gegentheil, man fürchtet eher Beeinträchtigung und Uebervortheilung von Seite der Unterthanen. In Oberkärnthen hatte Freising im Amte Furten sieben Huben, deren jede am St. Georgstage ein Schaf zusammt einem Lamm, und wenn kein Schaf vorhanden war, 20 alte Pfennige dienen mußte, was aber Schultheiß und Forstwart mit einem Eide bekräftigen sollten. Der große Grundbesitzer hatte ja in den ältesten Zeiten nur höchst summarische und ungenügende Aufzeichnungen über die Reichnisse seiner Untergebenen. Das Gedächtniß und das Kerbholz des Amtmannes waren das eigentliche Flur- und Grundbuch für die Einzelheiten, bis die Urbarien angelegt wurden.

Die Herrschaft konnte ihre Holden auch besteuern, aber nicht nach Willkür, „sondern als sittlich und gewöhnlich ist in dem Land nach Gnaden“. Die Steuer wurde, wo man zwischen Herren und Unterthanen noch nicht zu

[1] Das älteste ist von 1159. Vgl. Czerny, S. 22 ff.

einem festen Satze gelangt war, in den Taidingen, den jährlichen öffentlichen Versammlungen der Urbarleute, mehr durch Verhandlungen als durch Gebot bestimmt. „Wenn wir unser Taiding haben," sagt der Abt von Asbach, „so sollen unsere Leut nicht von uns gehen, bis daß wir mit ihnen reden umb ain Steur, und die soll geschehen nach unsern Genaden und nach Landsrecht, als es in dem Jahr gestalt ist." [1]

Sowohl im Verhältnisse zwischen Fürst und Volk, als auch in den Beziehungen zwischen Gutsherrschaft und Grundholden zeigte sich der Einfluß der Persönlichkeit als allein maßgebend. Die Macht der Persönlichkeit kam zur vollen Geltung im Guten wie im schlimmen Sinne. Der gute Fürst und der edle Grundherr standen in väterlichen Beziehungen zu ihren Unterthanen, an allen ihren Freuden und Leiden persönlichen Antheil nehmend. Umgekehrt war aber auch der gewaltthätige Regent und der habsüchtige Gutsherr ein wahrer Fluch für die Untergebenen. Immerhin milderte das persönliche Verhältniß auch die Ausschreitungen der Gewaltthat und wurde zum Anlasse der Sühne des Unrechts. Zahlreich sind die Aeußerungen von Milde, Wohlwollen und Schonung gegen die Unterthanen in den Familienchroniken, Dienstbüchern und letzten Ermahnungen sterbender Edelleute [2].

Es hatte sich im Bewußtsein der christlichen Gesellschaft die Wahrheit tief eingeprägt, daß jedes Unrecht vor dem Tode gesühnt werden muß, daß die hilflose Armuth ein bevorzugter Stand sei, welchem der Herrscher die Güte seiner Macht, der Reiche die Milde seiner Spende zu weihen sittlich verpflichtet waren, daß die Liebe zum Nächsten die praktische Uebung der Liebe zu Gott, Gottesdienst ist, daß die Barmherzigkeit in allen Lebenslagen als ein verdienstliches Werk erscheint, welches derjenige lohnt, der den Trunk Wassers, aus Liebe gereicht, nicht unbelohnt läßt.

Dieses religiöse Bewußtsein regelte die Beziehungen zwischen den Mächtigen und Schwachen, zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Reich und Arm und begeisterte zu den größten Heldenthaten der Liebe nicht bloß in der Hingabe des Vermögens, sondern noch mehr in persönlicher Selbstaufopferung.

Es erübrigt noch, die Geschichte der kirchlichen Armenpflege in jenen Ländern zu behandeln, welche in der bisherigen Darstellung nicht berücksichtigt werden konnten. Wir beginnen mit dem Lande, welches dem kirchlichen Einflusse am meisten sich verschlossen hatte.

---

[1] Taidingbuch des Klosters Asbach im Rottthal. Mon. Boic. V, 221. Czerny, S. 7.
[2] Belege bei Czerny, S. 33.

§ 22. Skandinavien.

In Skandinavien gelang es lange dem Clerus nicht, alle menschlichen Verhältnisse so zu beherrschen und zu durchdringen, wie in Süd- und Mittel-Europa; es war ihm nicht möglich, sich diejenige Organisation und das Maß jener Selbständigkeit zu erringen, dessen er sich anderwärts erfreute[1]. Die Hierarchie hat in den skandinavischen Reichen das Rechtssystem nicht in der Weise umzugestalten vermocht, wie im übrigen Europa, und auch das Armenwesen ist nie ein kirchliches Institut geworden. Der Grund hiervon lag zum Theil darin, daß die Stellung der Hierarchie, des gesammten Clerus, vom Bischofe bis zum Landpfarrer herab, materiell eine sehr precäre war, daß sie viel zu sehr von Mächtigen des Landes abhängig war, als daß sie selbst organisirend und schaffend hätte auftreten können[2]; zum Theil aber auch in dem Umstande, daß der Clerus zur Zeit der Bekehrung der nordischen Stämme unter denselben bereits ein geordnetes Rechtsleben und ein wohlorganisirtes Armenwesen antraf. Er hatte nicht verwirrte Verhältnisse neu zu ordnen, wie im übrigen Europa nach den Verheerungen der Völkerwanderung. Schon vor Einführung des Christenthums bestand nämlich in diesen Ländern bereits ein Armenwesen, welches durch die Natur und Beschaffenheit des rauhen Nordens nothwendig gemacht wurde. Strenges Klima, die Lage des Landes, Unfruchtbarkeit des Bodens, wodurch die Bevölkerung auf Fischfang und Schiffahrt, deren Ertrag so zweifelhaft und mit so vielen Unglücksfällen verbunden ist, als Haupterwerbszweige angewiesen war, mußte in den ältesten Zeiten schon eine geordnete Armenpflege als dringendes Bedürfniß erscheinen lassen.

Die ältesten uns erhaltenen Rechtsbücher Islands, die Graugans (Grágás) aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, und das Jonsbuch vom Jahre 1280 beschäftigen sich ausführlich (besonders die Graugans) mit der Regelung der Armenverhältnisse. Es ist zweifellos, daß auf die Gestaltung der Armenpflege, wie sie in diesen Gesetzbüchern vorliegt, christliche Ideen maßgebenden Einfluß ausübten. Diese nordische Armenpflege beruhte auf den zwei christlichen Principien, daß einerseits Jeder für seine eigene Familie sorgen müsse, daß andererseits Jeder verpflichtet sei, durch Arbeit den nöthigen Unterhalt zu finden. Diese beiden Ideen fanden im skandinavischen Armenwesen eine eigenthümliche Ausgestaltung.

Als leitendes Princip liegt der gesammten skandinavischen Armenpflege die sehr weit ausgedehnte Alimentationspflicht der Familienglieder unter einander, zunächst derjenigen, die zur Erbnahme nach einander berechtigt sind,

---

[1] Vgl. C. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes, II. Bd., S. 443.
[2] Maurer l. c. II, 458 ff.

zu Grunde. So heißt es in der Graugans: „Es ist geordnet, daß jeder Mann hier zu Lande seine Bedürftigen zu versorgen hat. Seine Mutter hat jeder zuerst zu versorgen; vermag er mehr, so soll er auch seinen Vater nähren; kann er noch mehr, auch seine Kinder; vermag er noch mehr, auch seine Geschwister. Vermag er noch mehr, so soll er ernähren diejenigen, welche er zur Freiheit führte und alle, nach denen er Erbe zu nehmen hat, sowie diejenigen, welche er durch Erbvertrag aufnahm ... Hat er nicht Vermögen, seine Eltern zu ernähren, so soll er dorthin gehen, wo ihr nächster Verwandter ist, welcher Gut hat, sie zu unterhalten, und soll demselben anbieten, für sie bei ihm in Schuld zu treten. Keine größere Schuld soll er übernehmen, als er Gut, ohne Fruchtzuwachs, für sie anlegen würde, wenn auch Jener mehr für ihn anlegt; und keine größere Schuld soll er übernehmen, als was er werth sein würde, wenn er ein Unfreier wäre.“ [1] Weiter heißt es: „Sind in einem ferneren Grade Verwandte da, als die, nach welchen er Erbe zu nehmen hat: so soll er sie dennoch unterhalten mit seinem Gute, wenn er solches dazu hat. Er hat aber Gut dazu, wenn er auf vier Halbjahre Unterhalt hat für sich und seine Bedürftigen und diejenigen, welche er aufnimmt. Und Jedem soll voller Unterhalt zugesagt werden, den ein Gebrechen hindert, sich selber seine Nahrung zu erwerben.“ In einem anderen Capitel der Graugans ist dieß näher entwickelt: „Der nächste Verwandte hat den Hilfsbedürftigen, der ihm im weiteren Grade befreundet ist, zu ernähren, wenn er Gut dazu hat. Dann hat er aber Gut und Vermögen dazu, wenn er mehr als zweijährige Versorgung für sich und seine Gattin und alle seine Bedürftigen hat, für welche er in jedem Halbjahre sechs Ellen Wadmal [2] anzulegen hat ... Allen denen, welche so seinem Gute anheimgestellt sind, soll er zweijährigen Unterhalt gewähren in dem Maße, wie seine fünf Anwohner schätzen; so daß er auch allein sie ernähren muß, wenn sie alle arbeitsunfähig werden. Und wenn er nur für einen Theil dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, so soll ihm dieser Theil zuerkannt werden. Auch zu einem Theile, wozu er verbunden ist, soll ihm zuerkannt werden, wofern er nicht für alle zu Ernährenden Vermögen hat.

---

[1] Vgl. Michelsen, Ueber altnordisches Armenrecht, in Falks Eranien, II. Lief., S. 140 ff.

[2] Wadmal ist ein grobes Wollenzeug, die gewöhnliche, eigengemachte Kleidung des Nordbewohners. Es ist bis in die neuesten Zeiten der letzte Maßstab alles Vermögens in Island geblieben. Vad, vod = Gewand, mal = Maß. Vgl. Michelsen l. c. p. 145. Das geforderte niedrige Maß gibt einen Begriff von der Armuth und Genügsamkeit des Volkes. Noch jetzt wird diese Genügsamkeit der Isländer gerühmt. Michelsen (ibid.) erzählt von dem genialen Dichter und frommen Pfarrer Jon Thorlackson, der in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts starb, daß derselbe bis in sein höchstes Greisenalter von 30 Reichsthalern jährlich heiter und zufrieden lebte; und von dieser Summe noch mußte er fast die Hälfte an einen Hilfscleriker abgeben.

Kommen ihm nun später Hilfsbedürftige zu, für welche er in Schuld zu gehen hat, so hat er nicht die Befugniß, mehr von seinem Gute zu zehren, als bis zu einer Versorgung in zwei Jahren zurückbleibt; und jene, die ihm in fernerem Grade verwandt sind, müssen ihm abgenommen werden, obgleich sie früher seinem Gute anheimgestellt wurden." [1]

Ein anderes Princip, auf dem die nordische Armenpflege ruhte, war das strenge Gebot der Arbeit für alle arbeitsfähigen Leute; Landstreicherei und Bettel waren strenge untersagt. Jeder mußte bis zu einer bestimmten Frist sich zu einer Gemeinde und zu einem Gerichte bindend bekennen. Wer einen halben Monat unstät umherzog, wurde mit einer Buße bestraft, und wer einen halben Monat oder länger Almosen bettelte, obwohl gesund, rüstig und arbeitsfähig, der wurde friedelos und landesflüchtig. Gewährte Jemand einem solchen Friedelosen Speise und Obdach, so wurde er selber friedelos [2]. Der herumziehende Bettler war rechtslos, Jeder durfte ihm nehmen, was er bei sich führte; er war unfähig, zu erben, und nicht bloß er, sondern auch seine Kinder [3].

Dem Principe der Alimentationspflicht der Familienglieder und der erbberechtigten Verwandten, welches in Island strenger durchgeführt war, als in irgend einem Lande, stand dasjenige der ergänzenden Unterstützung der Gemeinde zur Seite. In jedem Repp (= Gemeinde) wurden nämlich fünf der verständigsten Männer ausgewählt, welchen die Sorge für die Armen und die Handhabung der Armenpolizei oblag. „Sie hatten die Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, die den Nothleidenden zufließenden Zehnten der Gemeindeglieder, die Almosen und die an Fasttagen gereichten Gaben zu vertheilen. Sie hielten theils regelmäßige Versammlungen des ganzen Repp, theils außerordentliche." Bei diesen Gemeindeversammlungen mußten alle Gemeindemitglieder erscheinen, da auf diesen Jedem die für die Armen zu entrichtenden Zehntentheile und Abgaben festgesetzt und auch die eingelaufenen Beiträge an die Armen vertheilt wurden [4]. Zugleich wurde die Veränderung des Wohnortes eines Gemeindemitgliedes, der Tod armer Leute, das Dasein hilfsbedürftiger Kinder und viele andere in's Armenwesen einschlagende Gegenstände auf diesen Gemeindethings besprochen. Durch ein Urtheil der ganzen Gemeinde wurde ein arbeitsunfähiger Armer seinen Verwandten zur Unterstützung zugewiesen; hatte aber der Nothleidende keine Verwandte, so mußte er in der Gemeinde rundgeführt werden, und jeder Hauseigner war verpflichtet, ihm nach einer von den fünf Reppmännern festgestellten Reihenfolge für eine bestimmte Zeit Wohnung und Pflege zu geben [5].

---

[1] Michelsen l. c. p. 144 ff. [2] Ibid. p. 134.
[3] Ibid. p. 136. [4] Ibid. p. 148 ff. [5] Ibid. p. 150.

Wie in den germanischen Reichen, diente auch in Skandinavien ein Theil des Zehntens den Zwecken der Armenpflege. Der Ertrag des Zehntens wurde, wie anderwärts, in vier Theile getheilt, deren einer dem Bischofe, der andere dem Pfarrclerus zufiel, während der dritte zur Erhaltung der Kirchen und der vierte für die Armenpflege verwendet werden mußte [1].

Abweichend erscheint, daß der Clerus bei Vertheilung des den Armen zufallenden Viertels des Zehnten keinen Antheil hatte. Vielmehr wurde das Armenviertel von den fünf Reppmännern erhoben und in öffentlicher Versammlung des Gemeindethings an die Armen ausgetheilt [2].

Die kirchlichen Principien über die Pflichten des Reichthums und über Verdienstlichkeit des Almosens kamen in Skandinavien ebenso zum Ausdruck, wie überall in der Christenheit. Die nordische Kirche lehrte, daß das Almosen, den Nothleidenden aus christlicher Gesinnung ertheilt, ein Gott selbst dargebrachtes und ihm wohlgefälliges Opfer sei: wodurch sie der Armenpflege ein christliches Gepräge gab. Auf diese Weise suchte der skandinavische Clerus die Armenpflege in christlichem Geiste fortzubilden, wie das schöne Capitel vom Almosen im sogenannten neuen Christenrechte, welches der gelehrte Bischof Arnas nach dem schon 1122 vom Bischofe Gisur entworfenen alten Christenrechte im Jahre 1274 verfaßte, beweist. Ich führe deßhalb dasselbe hier wörtlich an: „Almosengeben ist der Barmherzigkeit größtes Werk. Jeder, welcher es thut gerecht und aus gutem Willen, — für den Geber bitten und flehen die Bedürftigen bei Gott um Barmherzigkeit, und löschen so seine Sünde, wie das Wasser das Feuer löscht. Liegen aber auch die meisten Almosen in eigener Willkür, so sind doch Alle, nach früherem Geheiß und der Ordnung der Landesgesetze, verbunden, die Almosen zu geben, welche nun folgen: Zehnten von all seinem Gute, wie Unten gesagt wird, Abgaben in Lichtern, Roms-Steuer und Seelengaben. Jeder Mann, der sich und seine Hausleute von seinem Gute unterhält, und nicht Lebensmittel von Anderen als Almosen zu erflehen nöthig hat, ist schuldig, Lebensmittel zu vier Mahlzeiten für sich und seine Hausleute in allen zwölf Monaten zu geben, an den Tagen, an welchen er bei Wasser zu fasten schuldig ist, welche sind: Charfreitag, der Abend der Woche Olafs, jeder Abend vor den Festen Maria's, der Vorabend vor dem Feste Allerheiligen. Denn Niemand soll sich und den Seinigen das aufheben zu künftiger Sättigung

[1] Vgl. hierüber die interessante Abhandlung von Petur Petrusson, Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem, Havniae 1844. Nach ihm wurde der Zehnte in Island 1096 eingeführt (p. 34) und die Viertheilung von Anfang an bestimmt; dieselbe hat sich bis zur Stunde erhalten; in Islandia decimae in quatuor partes adhuc dividuntur. p. 36. Vgl. hierüber auch Maurer l. c. II, 464; Michelsen l. c. p. 170.

[2] Michelsen l. c. p. 170.



in anderen Tagen, was er und seine Hausgenossen in den Tagen, die eben aufgezählt wurden, um Gottes willen sich entziehen. Der Theil des Charfreitags soll den armen Leuten nach dem Rechte des Kirchspielspfarrers gereicht werden, so daß man an demselben Tage Einen oder Mehrere in's Haus nehmen und bei sich behalten muß, so lange jene Gabe an Lebensmitteln ausreicht. Die Theile der andern genannten Festabende aber sollen von den Bonden in einer Versammlung mit dem Zehnten zusammen den Almosenleuten in die Hand vertheilt werden. Und wenn man, der Sonntage wegen, nicht für diese Festtage fasten muß, ist man dennoch nach dem Gesetze verpflichtet, in drei Fastnächten bei Wasser zu fasten für diese Almosengaben, und zwar in denen, welche der Bischof gebieten und in einer Versammlung von dem Pfarrer verkünden läßt, und soll ihr Schluß spätestens zu Weihnachten sein. Und für so viel ist Jedermann zu geben schuldig, wie die Gesetze zu fasten bestimmen und er zu unterhalten verbunden ist, während bei Wasser gefastet wird. Und wer diese Almosen nicht geben will, entgelte dem Bischofe drei Oeren für jeden seiner Hausleute und einen zweifachen Betrag an Lebensmitteln." [1]

Im Wesentlichen dieselben Einrichtungen im Armenwesen bestanden vor der Reformation auch in Norwegen[2], in Schweden[3] und Dänemark[4]. Für alle Zeiten merkwürdig bleibt dieser Versuch dadurch, daß er das Princip der Alimentationspflicht der Familie so sehr betonte, in Uebereinstimmung mit der Lehre des Apostels Paulus, 1 Tim. V, 8 und 16. Gewiß ist, daß in den neueren Bestimmungen über Armenwesen der Begriff Familie viel zu wenig beachtet wird. Schon Justus Möser[5] klagte: „Die christliche Religion verpflichtet Keinen mehr, sich armer Verwandter anzunehmen. Man schickt sie lieber auf die Landeskasse. Das ist die Einrichtung unserer erleuchteten Zeiten."

Bemerkenswerth ist die Aufmerksamkeit, welche diese Armenpflege bei den anderen Völkern erregte. Adam von Bremen[6] hebt es als besonderen Vorzug der isländischen Bevölkerung hervor, daß dort kein Armer darben dürfe, sondern von der Gemeinde unterstützt werde. Er findet eine auffallende Aehnlichkeit der Sitten der Isländer mit den Vorschriften der christlichen Religion und schildert mit Wohlgefallen die Einfachheit und Genügsamkeit des armen Völkleins, welches in Wahrheit von sich sagen konnte: „Wir haben Kleidung und Nahrung und sind damit zufrieden." Launoi hat diese Stelle des alten Chronisten gänzlich mißverstanden und auf eine Güter-

[1] Michelsen l. c. p. 171 ff. [2] Ibid. p. 173 ff.
[3] Ibid. p. 176. [4] Ibid. p. 177 ff.
[5] Patriot. Phantasien. Theil I, p. 79.
[6] Adami Brem. Gesta pontific. Hammaburg., Lib. IV, c. 104.

gemeinschaft bei den Einwohnern Islands geschlossen. Er hielt diese Nachricht Adams für höchst wichtig, weil sie beweise, daß die Apostel Islands dasselbe gethan hätten, wie die ersten Prediger des Evangeliums in Jerusalem [1].

§ 23. Ungarn und Siebenbürgen.

In den Ländern des ungarischen Reiches scheint eine gesetzliche Gemeinde-Armenpflege nicht eingeführt worden zu sein. König Stephan war persönlich sehr freigebig, wies täglich eine bestimmte Summe zur Vertheilung an die Armen an [2], aber er gab kein Gesetz, vom Kirchenvermögen einen Theil zur Armenpflege zu verwenden. Dagegen wird ausdrücklich erwähnt [3], daß er den Zehnten eingeführt habe, und hierfür dürfte die in den übrigen Ländern herkömmliche Viertheilung beachtet worden sein. Wenigstens in Dalmatien war die Viertheilung bekannt, indem auf der dalmatinischen Synode 1199 ausdrücklich bestimmt wurde, daß der vierte Theil des kirchlichen Einkommens für die Armen verwendet werden müsse, worüber der Bischof zu wachen hatte. Zugleich traf die Synode über die Behandlung der Aussätzigen Anordnungen genau nach den Bestimmungen des Laterancocils [4].

Von der Gründung von Hospitälern verlautet vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nichts, obwohl nicht daran zu zweifeln ist, daß solche schon unter König Stephan gestiftet wurden. Da nämlich derselbe sogar in Constantinopel und Rom für die armen reisenden Ungarn Hospize errichten ließ [5], so ist wohl außer Zweifel, daß er im eigenen Lande für die Armen und Reisenden gesorgt und Hospitäler gegründet habe [6].

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts fanden die Johanniter in Ungarn Eingang, verbreiteten sich sehr rasch und gelangten zu hohem Reichthum. Ihr bedeutendstes Hospital hatten sie in Gran, dem alle übrigen Johanniter-Hospitäler untergeordnet waren [7]. Leider fehlen alle weiteren Nachrichten über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege. Auch unabhängig von den Johannitern entstanden im Laufe des 12. Jahrhunderts Hospitäler in Ungarn, welche entweder unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs standen, der den Administrator ernannte, oder in den Händen von

---

[1] Launoi l. c. p. 646.

[2] Vita S. Stephani major ap. Pertz, Script. XI, 236.

[3] Pertz IX, 233.

[4] Conc. in Dalmatiae et Diocliae regnis 1199, can. 3: portionem quidem pauperum episcopus administret. Die Verwaltung der portio fabricae ecclesiae führte der Archipresbyter. Vgl. can. 13 über die Leprosen.

[5] Pertz XI, 235.

[6] Vgl. Müller, Geschichte der siebenbürgischen Hospitäler, p. 7.

[7] Müller l. c. p. 7.

Orden, besonders der Augustiner, waren[1]. Diese Hospitäler hatten ganz generelle Bestimmung und vereinigten die verschiedensten Zwecke, indem sie nicht bloß zur Aufnahme und Verpflegung armer, altersschwacher und gebrechlicher Personen dienten, sondern auch als Krankenhäuser und als Herbergen für die Fremden[2].

Seit dem 13. Jahrhundert kamen fast alle ungarischen und siebenbürgischen Hospitäler in die Hände des Ordens vom heiligen Geiste, der hier unter dem Namen von Kreuzherren oder Kreuzrittern auftritt[3]. Es wurde für diese Länder ein eigener Generalpräceptor aufgestellt, dem alle Hospitäler als Zeichen der Abhängigkeit eine nicht unbedeutende Summe alljährlich entrichten mußten, wie er selbst wieder dem Ordensgeneral in Rom[4].

In Siebenbürgen hatte der Orden bloß die innere Verpflegung und den Gottesdienst zu versehen[5], die äußere ökonomische Verwaltung hatten sich die Städte vorbehalten; sie errangen sich sogar das Recht, dem Generalpräceptor den Spitalgeistlichen präsentiren zu dürfen, welcher in den Orden aufgenommen werden mußte[6]. Nur sehr wenige Hospitäler erhielten sich unabhängig von dem Heilig-Geist-Orden, so das städtische Spital in Bistritz und einige Augustinerhospitäler[7]. Auffallend erscheint, daß im östlichen Theile von Ungarn die Aussatzhäuser erst im 15. Jahrhundert entstanden sind und nach kaum hundertjährigem Bestande sich schon in Pesthäuser umwandelten. Der Aussatz hat demnach diese Länder wenig berührt; um so mehr hatten sie von der Pest zu leiden, welche durch die Streifzüge der Osmanen eingeschleppt wurde[8].

Die Zahl der Hospitäler in Siebenbürgen muß sehr groß gewesen sein, da nach den Angaben Müllers[9] nicht bloß in allen bedeutenderen Städten, sondern selbst in Märkten und Dörfern deren Bestand im 15. Jahr-

[1] Ibid. p. 8. Auch der Lazarusorden hatte in Ungarn ein Generalvicariat. Häser l, c. p. 67.

[2] Müller l. c. p. 15.

[3] Ibid. p. 12. Dieser Name kommt übrigens schon früher hie und da in Italien vor. Vgl. Harduin VI, pars II, 1187 (Hospitalgenossenschaft in Bologna).

[4] Müller l. c. p. 32. Vgl. auch die Urkunde p. 55 ff.

[5] Fratribus dilectis cruciferis de ordine S. Spiritus concessimus . . . ut in dicta domo hospitalis divinum exerceant officium et missarum celebrent solemnia et ipsi pauperibus debilibus advenis et claudis de eleemosynis sibi a Christi fidelibus largitis seu largiendis pro posse suo subveniant, ipsos in necessitatibus suis colligendo. Müller l. c. p. 15 hat letztere Bestimmung ipsos . . . colligendo dahin interpretirt, daß die Hospitalbrüder verpflichtet gewesen seien zum Einsammeln des Almosens. Grammatisch kann es nur heißen, daß sie die Armen, Gebrechlichen und Kranken selbst aufsuchen und in's Hospital bringen mußten, eine Bestimmung, die in den Pflegeordnungen oft vorkommt.

[6] Urkunde bei Müller l. c. p. 55.

[7] Ibid. p. 17. [8] Ibid. p. 10 sqq. [9] Ibid. p. 18.



hundert sich nachweisen läßt. Da die Pflegerschaften des Heilig-Geist-Ordens große Ansprüche machten und der Spitalrektor für dieselben nicht weniger als zwei Drittel des gesammten Einkommens forderte, so daß vom andern Drittel der Unterhalt der Armen und Kranken, die Reparaturen der Kirche und des Spitalhauses bestritten werden konnten[1], so ergibt sich, daß die Zahl der Unterstützungsbedürftigen nur sehr gering war.

§ 24. Spanien.

Spanien erfreute sich jener geordneten Armenpflege, welche auf Anregung Leanders und Isidors von Sevilla von den spanischen Nationalconcilien nach den Vorschriften der ökumenischen Concilien und nach dem Vorbilde in der orientalischen Kirche eingeführt worden war, nur kurze Zeit, wenig über ein Jahrhundert. Im Jahre 711 erfolgte jene entscheidende Niederlage von Xeres de la Frontera, welche Spanien zu einer muselmannischen Provinz machte. Von da an war der Natur der Sache nach das großartige System kirchlicher Armenpflege, wie es früher bestanden, nicht mehr zu halten. Dieselbe verschwand fast spurlos und nur diese eine magere Erinnerung erhielt sich, daß der Pfarrer verpflichtet war, arme Reisende, besonders Ordensbrüder, aufzunehmen und zu beherbergen[2].

Die nördlichen Gebirgsländer, welche sich frei von arabischer Knechtschaft zu erhalten wußten, waren fortwährenden Angriffen ausgesetzt, so daß Alles aufgeboten werden mußte, das eine, höchste Gut, das der religiösen Freiheit und nationalen Unabhängigkeit, zu wahren. Bezeichnend ist deßhalb die Strenge der spanischen Bußdisciplin gegen jene, welche einen Christen, gleichviel ob Freien oder Leibeigenen, gefangen fortführten oder in Sklaverei verkauften. Sie mußten acht Jahre lang harte Buße leisten[3]. In der sogen. spanischen Mark, d. h. in jenem Theil von Spanien, welchen Karl der Große der fränkischen Monarchie einverleibte, wurde neben vielen anderen

[1] Et quod equalis tertia pars omnium eleemosynarum et proventuum ipsius ecclesiae hospitalis pauperibus in eodem constitutis perveniat et administretur: de qua quidem tertia parte si quid superabundaverit (!) id per eundem rectorem ipsius ecclesiae ad necessitatem et facta ejusdem ecclesiae ac domus exponatur et detur. Ubi vero cum ipsa tertia parte ipsi pauperes sustentari non possent, extunc de illis duabus partibus quae ipsi rectori hospitalis cum suis capellanis deputatae sunt, necessitas et sustentationes ipsorum pauperum compleantur. Müller l. c. p. 58.

[2] Conc. Vallis-Oletanum 1322 apud d'Aguirre III, 562: ut ecclesiarum parochi et curati secundum facultatem bonorum suorum religiosos pauperes et peregrinos transeuntes charitative recipiant et pertractent.

[3] Poenitentiale Vigilanum cap. 25 apud Wasserschleben l. c. p. 529.

fränkischen Institutionen auch das karolingische System der kirchlichen Armenpflege eingeführt [1], erhielt sich aber nicht lange.

Neben vielen anderen Leiden brachten die Muselmänner der unglücklichen Halbinsel auch die Landplage des Orients, die arabische Lepra, den Aussatz. Viel früher als alle übrigen europäischen Länder hatte Spanien von dieser Geißel furchtbar zu leiden, weßhalb frühzeitig Aussatzhäuser nöthig wurden, deren Bestand — schon lange vor den Kreuzzügen — ausdrücklich bezeugt ist [2]. Diese Hospitäler scheinen auch von den Mauren in den Kriegen verschont worden zu sein, wie sie selbst viele Hospitäler für Kranke, Aussätzige, Blinde und Gebrechliche unterhielten [3].

Die geistlichen Ritterorden, welche im 11. und 12. Jahrhundert entstanden, fanden auch in Spanien fruchtbaren Boden. Die Johanniter und Lazarusritter verbreiteten sich in die pyrenäische Halbinsel, mußten sich aber dort der Nationalität und ihren Eigenthümlichkeiten accommodiren. Der Lazarusorden wandelte sich in den Ritterorden des hl. Antonius um, die Johanniter gelangten unter dem Namen San Jago Calatrava y Alcantara zu großem Einfluß. Sie erlangten aber größere Bedeutung durch ihre Heldenthaten im Kampfe gegen die Mauren, als durch die Werke der christlichen Liebe, durch Armen- und Krankenpflege [4].

Seit der Befreiung Spaniens vom Joche der Muselmänner, seit dem 13. Jahrhundert, zeichnete es sich durch zahlreiche, trefflich eingerichtete und musterhaft verwaltete Hospitäler aus [5]. Fast jeder Flecken, jede kirchliche Gemeinde hatte ihr Hospital, sei es für Aussätzige allein oder für alle möglichen Zwecke [6]. Die Administration der Hospitäler lag regelmäßig in den Händen eines von der Gemeinde präsentirten, vom Bischofe aber bestätigten Rectors [7]. Spanien war das einzige Land, in dem die Exemptionen der Hospitäler nicht Regel wurden. Eigene Hospitaliterorden entstanden in Spanien nicht, wohl aber gelangten einzelne Pflegerschaften zu großem Ansehen und verpflanzten sich in andere Häuser. So die regulirten Chorherren von Ronceval, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Hospitale Ronceval de l'Ortie in einer Wüstenei des Gebirges Occa eine musterhafte

---

[1] d'Aguirre, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis III, 140.

[2] Vgl. Häser l. c. p. 30. [3] Belege bei Häser l. c. p. 33 ff.

[4] Ibid. p. 53. 69. [5] Ibid. p. 29.

[6] d'Aguirre l. c. III, 596: in quibusdam communitatibus et villis nostrae dioeceseos reperimus, in quibus nedum domos leprosis non aedificant, immo constructas et possessiones illis priorum misericordium pietate largitas immisericordes abstulerunt et sibi appropriarunt. Constitutiones Synodales Guidonis episcopi Helenensis 1337, cap. 5.

[7] d'Aguirre l. c. III, 596.

Verwaltung eingeführt hatten; in kurzer Zeit wurden ihnen viele Häuser anvertraut. In dem berühmten Hospital de las Huelgas in Burgos (gegründet 1212), welches mit einem Nonnenkloster gleichen Namens verbunden war, hatten zwölf Cistercienser die Armen- und Krankenpflege zu versehen. Zur Pflege der Geisteskranken gründete ein frommer Priester, Namens Gilaberto, eine eigene Bruderschaft: de los Innocentes [1].

Im ewigen Kampfe gegen die Mohammedaner, tagtäglich ob ihrer Religion angefeindet, hatten die Spanier das Gut ihres Glaubens besser schätzen gelernt als die übrigen Völker und Jahrhunderte hindurch vor größerer Ausartung sich frei erhalten. Erst im 15. Jahrhundert tritt auch auf der iberischen Halbinsel ein größerer Verfall ein. Habsucht, Simonie, Ausschweifung befleckten den spanischen Clerus; Bildung, Tugend und Frömmigkeit waren selten mehr zu finden [2]. In diese Zeit fällt auch der Untergang der meisten spanischen Hospitäler, welche häufig ihrem Zwecke gänzlich entfrembet wurden. Das berühmte, reich dotirte Denconesa war aus einem Armenhaus in eine dem Domkapitel zu Valentia zugehörige Pfründe umgestaltet worden [3].

Die Hausarmenpflege wurde im Mittelalter regelmäßig vom Spitale aus besorgt. Es war darum unvermeidlich, daß, als im 14. und 15. Jahrhundert die Hospitäler verfielen und ihrem Zwecke entfremdet wurden, der Bettel überhand nahm. Die schärfsten Gesetze wurden erlassen, um ihn wieder auszurotten, aber vergeblich [4]. Der Bettel ist überall die Folge des Mangels einer geordneten Armenpflege, und es ist stets nur ein Wüthen gegen die äußeren Symptome eines Uebels, dessen Wurzel und Grund man nicht beseitigen will, wenn der Bettel verboten wird, ohne daß eine gute Armenpflege an die Stelle gesetzt wird.

§ 25. England.

In England erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch die kirchliche Gemeinde-Armenpflege, wie sie im karolingischen Zeitalter geordnet worden war.

---

[1] Häser l. c. p. 79.

[2] d'Aguirre l. c. III, 671: in Hispania sacerdotes invaserat pudenda literarum inscitia, usque eo ut pauci latine scirent, ventri gulaeque servientes: avaritia rapaces in ecclesia Dei manus injecerat et quod olim emere sacerdotia simonia erat, tunc industria censebatur. — Es kam so weit, daß das Conc. Arandense 1473 sich genöthigt sah, zu verordnen, daß künftighin Keiner mehr eine Pfarrei erhalten dürfe, der nicht wenigstens der lateinischen Sprache mächtig sei. d'Aguirre l. c. III, 676.

[3] d'Aguirre l. c. IV, 165.

[4] Moreau-Christophe l. c. III, 109.

Jeder Pfarrer war verpflichtet, für die Armen seiner Pfarrei zu sorgen und dafür einen Theil seines Einkommens zu verwenden. Die Pfarrer hielten eigene Armenlisten, nach denen sie die Dürftigen zum Empfange der Spenden vorriefen. Es scheint, daß der Armenantheil in den verschiedenen Pfarreien verschieden groß war und nach der Zahl der Armen und den Einkünften des Pfarrers sich richtete[1]. In jenen Pfarreien, welche mit Klöstern verbunden waren, mußte dem vom Kloster gesetzten Vikar soviel von den pfarrlichen Einkünften belassen werden, als hinlänglich war, die Armenpflege zu unterhalten und alle Armen zu unterstützen. Die Größe dieses Theiles bestimmte nicht das Kloster, sondern der Bischof[2]. Waren die Angehörigen einer Pfarrei sehr arm, so mußte der Pfarrer Alles, was er erübrigen konnte, für die Armen verwenden; Niemanden durfte er in großer Noth ohne Unterstützung lassen. That er es dennoch, so wurde mit kirchlichen Strafen gegen ihn eingeschritten. Auch diejenigen wurden mit kirchlichen Strafen belegt, welche ein prachtliebendes Leben führten und den Armenantheil schmälerten[3]. Außer der Sorge für die Armen ihres Sprengels oblag den Pfarrern noch die Pflicht, die Fremden zu be-

---

[1] Const. provinc. Joannis Stratford archiep. Cantuar. 1342, c. 4 (Wilkins l. c. II, 697): in decimis et caeteris ecclesiarum rebus dispensandis, cum viris ecclesiasticis permissa sit facultas, hujusmodi rerum dispendio, pauperes ne defraudentur. — Conc. Prov. Cashellense 1453, can. 38 (Wilkins III, 567): statuit concilium Heriotam pauperum laicorum in ecclesia degentium persolvi debere ordinariis locorum et aequalem divisionem emolumentorum, cunagii et hujusmodi faciendum inter rectorem et vicarium ad dominum temporalem ratione pasturae animalium pauperum inibi degentium. Joann. Morton., archiep. Cantuar. epist. ad clericos 1486 (Wilkins III, 620): . . . ut clerici indigentibus parochianis temporali subsidio valeant subvenire. — Conc. Londin. 1246 (ex Matthaeo Parisio ad annum 1246 apud Wilkins I, 687): cum in regno Angliae hactenus sit obtentum et de consuetudine observatum, *ut rectores ecclesiarum parochialium* hucusque valde hospitales extiterint et *parochianis* ad inopiam vergentibus alimenta praebere consueverint etc.

[2] Const. provinc. Joannis Stratford archiep. Cantuar. 1342 (Wilkins II, 697), cap. 4: statuimus ut religiosi praedicti beneficia ecclesiastica appropriata obtinentes *secundum beneficiorum hujusmodi facultates*, annis singulis pauperibus parochianis beneficiorum certam eleemosynae quantitatem, episcoporum moderandam arbitrio distribuere compellantur *sub poena sequestrationis fructuum et proventuum beneficiorum*. — Vgl. Cobbet, Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland, deutsch von Pfeilschifter, p. 627, wo eine einschlägige Acte des Parlamentes aus dem 15. Jahre der Regierung König Richards II. und eine andere aus dem 4. Regierungsjahre Heinrichs IV. angeführt ist.

[3] Synod. Dunelmiensis 1224 apud Wilkins I, 574: qui vero patrimonio Crucifixi abutuntur vel luxuriose vivendo, vel hospitalitatis bonum non sectando, eos canonice puniemus. Cfr. Synod. Wigorn. 1240 (Wilkins I, 672. Conc. Lambethense 1281 (Wilkins II, 57).

herbergen und zu verpflegen, Alles nach den Grundsätzen der alten kirchlichen Armenpflege[1].

Die Pfarrer gaben nicht bloß den Armen Almosen und den Wanderern Herberge, sie vermittelten auch die Arbeit und brachten Waisenkinder bei Kaufleuten oder Handwerkern unter[2].

Für die Armen der Cathedralkirche mußte der Bischof sorgen, der deßhalb gehalten war, einen Almosenier aus der Mitte der Geistlichkeit der Cathedralkirche sich zu wählen, welcher die Sorge für die Armen übernehmen mußte[3]. Dieser Almosenier war aber nur Gehilfe des Bischofs in der Ausübung der Armenpflege, letzterer entschlug sich der Sorge für die Armen keineswegs; vielmehr gaben die Bischöfe persönlich den Nothleidenden und bedienten sich ihres Almoseniers hauptsächlich nur zur Aufsuchung und Unterstützung verschämter Armer[4]. Die Unterstützung bestand gewöhnlich in Brod und anderen Victualien, weniger in Geld[5]. Die Bischöfe waren auch verpflichtet, die Armen, Wittwen und Waisen vor Unterdrückung und Vergewaltigung zu schützen und sie vor Gericht vertreten zu lassen. Kleinere Streitigkeiten hatten sie selbst zu schlichten und den Klagen der Armen mußten sie stets geneigtes Ohr schenken[6].

Die Sorge für die Armen, eine geordnete Armenpflege war aber nur möglich bei jenen Pfarrern und Prälaten, welche Residenzpflicht hielten, weßhalb in den englischen Concilien dieselbe jederzeit sehr ernstlich eingeschärft wurde. Dadurch kamen die englischen Bischöfe in Conflikt mit der am päpstlichen Hofe herrschenden Praxis, wo man an einzelne italienische Geistliche

---

[1] Synod. Dunelm. l. c. I, 574. Synod. Wigorniensis, ibid. I, 672. Const. archiep. Cantuar. anno 1377, ibid. III, 120 und anno 1391, ibid. III, 216.

[2] Vgl. Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 198.

[3] Conc. Oxoniense 1222 (sub Stephano Langton), can. 1 (Wilkins I, 585): statuimus ut praelati singuli eleemosynarios singulos habeant honestos et ut ipsi praelati juxta apostolum sint hospitales.

[4] Vita Roberti Winchelsey, archiep. Cantuar. apud Wilkins II, 489: in eleemosynis ita largissimus extiterat, quod omnibus ad portam ter in septimana concurrentibus sufficienter distribuit; et si eleemosyna in pane non sufficiebat, in pecunia supplebat, quolibet die dominico ultra dictam eleemosynam assignavit aliquem de suis qui circuiret circa loca ubi morabatur per duas vel per tres leagas, qui inquireret de debilibus et infirmis, de viduis et orphanis et aliis miserabilibus personis qui ad suam eleemosynam recipiendam certis ex causis occurrere non poterant nec valebant, qui necessitatem secundum indigentiam eorum iis succurreret . . . in festivitatibus solemnibus eleemosynam suam duplicavit et aliquando triplicavit.

[5] Ibid.

[6] Conc. Oxoniense 1222 (Wilkins I, 585), c. 1: ut praelati horis competentibus ad querelas audiendas et justitiam exhibendam suam in publico praesentiam exhibere procurent.

zahlreiche englische Pfründen verlieh. Diese italienischen Präbendare wollten den Ertrag ihrer Pfründen in Italien gemächlich verzehren und kümmerten sich wenig um ihre Pflichten gegen die Armen, kamen gar nie nach England[1]. Gegen diesen Unfug erhoben die englischen Concilien ihre Stimmen und verlangten, daß jeder Präbendar, der nicht residirte, die Armenpflege durch einen Stellvertreter (oeconomus) ausüben lasse[2].

Auch gegen die Pluralität der Pfründen erließen sie Beschlüsse. Gegen die höheren Prälaten konnten sie allerdings nichts ausrichten, da diese von Rom stets Dispens erhielten und auf die päpstliche Autorität sich stützen konnten; allein den niederen Clerikern war es verboten, mehrere kirchliche Pfründen zu besitzen. Wurde dennoch ein Vikar für mehrere Kirchen aufgestellt, so erhielt er nur die Einkünfte derjenigen, bei welcher er residirte; die der übrigen wurden in zwei Hälften getheilt, wovon die eine der Kirche zufiel, die andere Hälfte aber zum Theil für die Zwecke der Armenpflege verwendet, zum Theil dem Archidiakon zugesprochen wurde[3].

Noch wegen eines andern Punktes gerieth der englische Clerus in Conflikt mit der Praxis des römischen Stuhles. „England hatte nämlich besonders seit Innocenz III. dazu gedient, den römischen Stuhl in Finanzangelegenheiten zu stützen; dasselbe wurde gleich einer nie versiegenden Quelle betrachtet."[4] Seit Langem schon hatte sich der Peterspfennig oder Romescot, der Anfangs zur Erhaltung des Hospizes für die nach Rom reisenden Angelsachsen gegeben wurde, in eine Abgabe an den Heiligen Stuhl verwandelt. Dieß Zugeständniß wurde namentlich im 13. Jahrhundert zu den ausgedehntesten Exactionen von einzelnen päpstlichen Legaten benützt[5]. Die ganze

---

[1] Diese italienischen Prälaten, meistens Beamte der Curie, bezogen nicht weniger als 8000 Mark Gold von ihren englischen Pfründen alljährlich. Wilkins I, 700. Dieß gestand Innocenz IV. in seiner Bulle an die englischen Bischöfe 1252 selbst zu.

[2] Conc. Lambethense 1281 (Wilkins II, 57): statuimus ut ecclesiarum rectores qui in ecclesiis suis residentiam non faciunt corporalem nec habent vicarios, per oeconomos suos hospitalitatis gratiam exhibeant juxta quod sufficiunt ecclesiae facultates, adeo ut parochianorum pauperum saltem necessitati subveniatur extremae et ut, qui ibidem transeuntes praedicant verbum Dei, recipiant necessaria corporis alimenta ne ecclesiae eorum inopiae violentia a praedicantibus merito deseratur.

[3] Conc. generale Londinum 1268, can. 9, ap. Wilkins II, 6. Synod. Exoniensis 1287, c. 19, ap. Wilkins II, 143.

[4] Höfler, Kaiser Friedrich II., S. 238.

[5] Nach einer Angabe des Matthäus Paris wanderten jährlich ungeheure Summen nach Italien, deren jährlicher Betrag das Einkommen des Königs überstieg und über 60 000 Mark betrug. Italici percipientes in Anglia LX mill. marcarum et eo amplius annuatim (aliis perceptionibus et exactionibus exceptis) plus emolumenti meri redditus de regno reportant quam ipse rex. Höfler l. c. p. 240. Vgl. noch Wilkins II, 469. Auf dem allgemeinen Concil zu Lyon 1245 verlas der englische

englische Kirche wurde in einer Weise ausgesaugt, daß der Clerus der Kirchenprovinz Canterbury in einer Bittschrift vom Jahre 1269 offen zu erklären sich genöthigt sah, daß viele Pfarrer nicht mehr wüßten, wovon sie leben sollten; Alles habe man ihnen genommen [1]. Die englische Armenpflege war dadurch dem Ruine nahe gebracht; denn woher sollte man die Mittel nehmen, wenn das Kirchenvermögen kaum mehr hinreichte, die Geistlichen zu erhalten? Im englischen Clerus machte sich darum ein allgemeiner Widerstand geltend und der Episcopat erklärte auf dem Concil zu London 1246, daß seine Geduld erschöpft sei, daß den Erpressungen päpstlicher Legaten ein Ziel gesetzt werden müsse, da sonst die englische Kirche ihrer Pflicht gegen die Armen nicht mehr genügen könnte, so daß letztere entweder Hungers sterben müßten oder auf Raub und Diebstahl angewiesen würden [2]. Vergeblich! Ein päpstlicher Agent löste den andern ab, die Härte in der Eintreibung des Geldes wuchs. Da machte sich neuerdings ein großer Widerstand geltend, besonders gegen den päpstlichen Einsammler, den Subdiakon Rustandus. Während nämlich dieser den Satz aufstellte, das ganze Kirchenvermögen gehöre dem Papste [3], machten die englischen Prälaten geltend, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, über welches weder sie selbst noch der Papst gegen die Bestimmung der Canonen verfügen dürfe [4]. Die für die Kirche und die kirchliche Armenpflege schlimmste Lehre zogen aus diesem Streite die Laien, die englischen Großen. Sie meinten, daß sie die Besitzungen der Kirchen und Klöster gerade so gut brauchen könnten wie die italienischen Geistlichen, wenn deren Bestimmung für die Armen und Fremden von der höchsten Autorität selbst nicht mehr respectirt werde [5].

Gesandte eine an den Papst gerichtete Denkschrift der Nation, wonach die intrudirten italienischen Cleriker allein jährlich nicht weniger als 60 000 Mark Silbers aus England bezogen. Hefele, Conc.-Gesch. V, 902 u. 999. An manchen englischen Kirchen befanden sich nicht weniger als fünf Italiener, welche meist die fettesten Pfründen besaßen, die nicht einmal die Sprache des Landes verstanden. So Hefele, Die Lage des Clerus im Mittelalter, in der Tüb. theol. Q.-Schr. 1868, p. 99. Vgl. Möhler-Gams l. c. II, 502 ff.

[1] Wilkins II, 19.

[2] Wilkins I, 687: cum de bonis ecclesiasticarum personarum pauperes quorum numerus est infinitus per annum sustententur . . . cessabunt eleemosynae, fame pauperes peribunt, alii necesse habebunt furtis, rapinis et depraedationibus intendere etc.

[3] Omnes ecclesiae sunt domini Papae. Wilkins I, 709.

[4] Vgl. Launoi l. c. p. 585. Decretum Gulielmi Courteney, archiep. Cantuar. 1393 apud Wilkins III, 219. W. Cobbet l. c. 45, 134, 626 u. öft.

[5] Asserunt — proceres et magnates quod si ecclesiae collatae monasteriis ab iisdem clericis Italicis conferantur, ipsas ecclesias et alia beneficia in proprietatem suam juste potuerunt revocare, quia ex iis fructus provenientes ad usus pauperum et peregrinorum debent de jure deportari. Matth. Parisius. Vgl. Höfler l. c. p. 240.

Die päpstlichen Legaten fanden mit ihrer in England bis dahin unerhörten Theorie keinen Anklang. Die kirchliche Gemeinde-Armenpflege erhielt sich vielmehr bis in's 16. Jahrhundert und bewirkte, daß, während in den übrigen Ländern überall ein ländliches Proletariat sich bildete, auf dem Inselreiche Wohlstand herrschte[1].

Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts riß in Folge der Thronstreitigkeiten und der Bürgerkriege auch in der englischen Kirche Unordnung ein. Die Disciplin wich, der Clerus vergaß oft die Pflichten gegen die Armen. Jetzt verzehrten nicht bloß mehr die italienischen Prälaten die Einkünfte aus den englischen Pfründen gemächlich in Rom, auch englische Cleriker ahmten sie nach, verließen ihre Heerden und gingen nach London, wo sie einem ausschweifenden luxuriösen Leben sich hingaben. Düster ist das Bild, welches der edle Erzbischof Wilhelm Courteney von Canterbury von dem Leben dieser Geistlichen entwirft. „So manche verlassen ihre Heerde, vernachlässigen ihre Pflichten gegen Arme und Fremde, führen — um von allem Andern zu schweigen — in London ein lasterhaftes Leben, sie verzehren das Patrimonium Jesu Christi, das Eigenthum der Armen, das Brod der Hungernden, das Kleid der Nackten, das Lösegeld für die Gefangenen ... sie vergeuden es zu verabscheuungswürdigen Zwecken.“[2]

In dieser Zeit des Verfalles wurden die ersten Bettelverbote nothwendig. Interessant ist, daß das erste Verbot 1350 sich nicht gegen die Bettler, sondern gegen die Almosenspender richtete, und zwar war auf jede Gabe an Bettler Gefängnißstrafe gesetzt. Diese Bestimmung war nur denkbar, solange die kirchliche Gemeinde-Armenpflege existirte und solange der

[1] Vgl. das Zeugniß des englischen Kanzlers Fortescue bei Cobbet l. c. 568 ff. Auch Eden, *The State of the Poor* I, 53, schildert diesen Wohlstand Englands: Upon the whole, it may be safely affirmed, that before the end of the fourteenth century civilisation and the comforts attendant on order and industry had made a considerable progress in England: there can be little doubt but that in 1400 the great mass of the people were rich, thriving and independent, and although historians are silent on many points, which are intimately connected with an investigation of this nature, their general information will still afford us competent evidence, that the sphere of domestic happiness, the ultimate object of every good government was greatly extended ... the *humanizing principles of Christianity* are causes, which must have powerfully and beneficially operated towards the *melioration of the condition of mankind.*

[2] Gulielm. Courteney, archiep. Cantuar. littera 1391, ap. Wilkins III, 216: nonnulli ... cura sua et debita hospitalitate neglectis, ut de aliis eorum insolentiis taceamus ... impudenter Londini commorantur patrimonium Jesu Christi devorantes ac bona pauperum, esurientium panem, nudorum vestimenta, redemptionem miserorum ... miserabilibus usibus consumentes. Cfr. noch Articuli de reformatione ecclesiae editi per universitatem Oxon. 1414 apud Wilkins III, 363. Ferner Wilkins III, 120. 135. 149.

Pfarrer der berufene Armenpfleger war, an welchen die Spender ihre Gaben zur Vermittlung an die Bedürftigen zu richten hatten. Wenige Jahre später, 1361, erfolgten auch Strafbestimmungen gegen die Bettler selbst, welchen gleichfalls Gefängniß und Halseisen drohten.

Die kirchliche Armenpflege erhielt sich auch in Zeiten clerikalen Verfalles, die Ausartung war nie allgemein, vielmehr gedachte die Mehrzahl des Clerus der Pflichten gegen die Armen. Solange es in England eine katholische Hierarchie gab, so lange blühte dort auch die kirchliche Gemeinde-Armenpflege. Erst Heinrich VIII. vernichtete die kirchliche Armenpflege durch Verschenkung von kirchlichem Eigenthum an weltliche Große und Günstlinge [1]. Als Cardinal Polus die Restauration der katholischen Kirche unter der Königin Maria wieder versuchte, war es eine seiner angelegentlichsten Sorgen, die kirchliche Armenpflege wieder herzustellen, die alten kirchlichen Grundsätze wieder zu erneuern und einzuschärfen, daß ein Theil des Kirchenvermögens den Armen gehöre [2]. Sein Versuch war vergeblich, er scheiterte wie alle seine übrigen Unternehmungen, indem die Königin Maria zu früh starb für England, für Europa, für die Kirche. Seit der Regierung der Königin Elisabeth seufzt England unter der drückenden Last des Pauperismus, jener Geißel, welche das schöne Inselland vor Heinrich VIII. nicht gekannt hat [3].

Ehrle schreibt: „Das Eigenthum der frommen und kirchlichen Stiftungen machte in England vor der Reformation wenigstens ein Fünftel des gesammten Landbesitzes aus [4]. Die Zinsen dieses Besitzstandes hätten, wie der Anglikaner Pashley versichert, mehr als hingereicht für die ganze Armenunterstützung von Heinrich VIII. bis herab auf Victoria [5]. Was ward aus diesem Schatz, über dessen mißbräuchliche Verwendung so geeifert wurde? ‚Der König sprach anfangs von großen, wohlthätigen Stiftungen, die er zu machen gedachte; in Wirklichkeit aber verschleuderte er in kurzer Zeit Alles an seine Höflinge.‘ Schon gegen das Jahr 1550 klagte daher — ähnlich

---

[1] Cobbet l. c. p. 596 ff.

[2] Decreta Reginaldi Poli Cardin. 1556, decret. V ap. Wilkins IV, 800: quidquid de fructibus ecclesiarum deductis iis quae oneribus sustentandis necessaria sunt, *supererit, id omne* ad pauperes Christi suscipiendos et alendos, ad pueros et adolescentes in scholis et studiis educandos . . . distribuant. Sint patres pauperum, sint orphanorum, viduarum et oppressorum refugium et tutela.

[3] Cobbet l. c. p. 311. 387—389.

[4] Nach der genaueren Berechnung Burns (Ecclesiastical Law, title: Monasteries, t. 10, p. 2) bildete das kirchliche Einkommen ein Viertel bis zu einem Drittel der Revenuen des ganzen Königreiches.

[5] Pashley, Pauperism and poor Law (London 1852), p. 177: The rental of the property taken would have been more than sufficient to provide for all the pauperism of England, year by year, from the reign of King Henry VIII. down to that of Queen Victoria.

wie Luther in Deutschland — der anglikanische Auctor einer pseudonymen Schrift[1], nachdem er die Hilfe geschildert hatte, welche die Armen ehedem an den Klosterpforten gefunden hatten: ‚Nun aber, nachdem alles Land in weltliche Hände übergegangen ist, höre ich nicht, daß auch nur ein halber Pfennig von denselben den Armen der betreffenden Pfarreien zu Gute komme. Euer Feldgeschrei beim Sturme gegen die Klöster war die Abstellung der in denselben herrschenden Mißbräuche. Doch sieh, wie die Uebel geheilt wurden. Sie wurden geheilt, wie nach dem alten Sprüchwort der Teufel den verrenkten Fuß seiner Frau heilte, indem er ihn, statt einzurichten, in Stücke schlug.‘"

Wie der Weltclerus, so haben auch die englischen Klöster im Mittelalter ihrer Pflichten gegen die Armen stets gedacht und für die arme Bevölkerung liebevoll gesorgt[2]. Der Regularclerus hielt sich noch strenger verpflichtet, für die Armen und Fremden zu sorgen, als der Weltclerus, weil jener viele Besitzungen und Legate nur behufs der Armenpflege erhalten hatte[3]. Die Einrichtungen waren dieselben wie bei den Klöstern des Festlandes. Der Pförtner gab zu bestimmten Zeiten den Armen der Umgegend Brod, Fleisch, alle möglichen Victualien, Kleidungsstücke, Holz; die Fremden fanden gastliche Aufnahme und Verpflegung. Bei jedem Kloster war ein Hospital vorhanden für Arme und Kranke, sowie zur Beherbergung der Fremden[4].

---

[1] J. Seldeni, J. C., Opera omnia tam edita quam inedita ed. Wilkins (Londini 1726), t. 2, p. 2. A Review (seiner History of Tythes 1618) coll. 1338. 1339: „I abstain from censure (der Säcularisation) and add here by the way a complaint made to the Parliament *not long after* the dissolution (der Klöster) touching the abuse that followed the church trough laymen's possessing of appropriated churches and tythes. Id deserves to be seriously thougth on."

[2] Ich verweise über die Verdienste der englischen Klöster um die Armen auf Cobbet l. c. p. 140 ff., welcher ausführlich und quellengetreu darüber berichtet.

[3] Synodus Dunelm. 1224 ap. Wilkins I, 574: praecipimus quod sacerdotes et clerici beneficiati secundum redditus et facultates suas sint hospitales et erga pauperes non avari, monachis autem et regularibus tanto districtius id injungimus, quanto ad hoc ipsum constat ipsos arctius aliis multiplici ratione obligari.

[4] Littera abbatum ord. Bened. in capitulo prov. Angliae apud Northampton 1343, c. 10 (Wilkins II, 722): districte praecipimus ut eleemosyna juxta statuta patrum praecedentium largiatur; nec de caetero liceat eleemosynario sicut nec aliis suos operarios vel ministros extrinsecus de fratrum sustentare fragmentis vel eos pascere de iisdem. — C. 17 (ibid. II, 724): statuimus ut in singulis monasteriis nostri ordinis juxta locorum facultates hospitalitas observetur; quodque ad hospites suscipiendos deputetur monachus diligens et modestus qui eos hilariter et benigne recipiat religiosisque hospitibus in edendo et bibendo et aliis honestis solatiis comitivam exhibeat personalem . . . cum in hospitalitate distinctio non sit facienda . . . quibuscumque ad monasteria venientibus juxta eorum exigentiam

Hospitäler bestanden auch noch außer den Klöstern und unabhängig von ihnen [1]; dieselben standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe, wodurch sie von jenem Verfalle bewahrt blieben [2], welchem so viele Hospitäler anderer Länder in Folge der Exemptionen anheimfielen. Niemand durfte ein Hospital gründen, ohne zuvor den Bischof davon in Kenntniß gesetzt zu haben, der dasselbe alsdann unter seinen Schutz nahm, eine Regel für das Pflegepersonal entwarf und über deren Beobachtung wachte [3]. Die Bischöfe handhabten ihr Aufsichtsrecht so strenge, daß ohne ihre Erlaubniß Niemand in ein Hospital aufgenommen werden durfte [4].

Von den Pflegerschaften erlangten besondere Berühmtheit und größeres Ansehen die des hl. Leonard zu York und die des hl. Julian zu St. Alban (seit 1140), welche hauptsächlich die Aussätzigen pflegten und nach sehr strengen Regeln lebten [5]. Von den Johannitern hatte der weibliche Zweig seine Hauptniederlassung in Buckland, der männliche in Coventry; beider bemächtigte sich schon frühzeitig Ueppigkeit, Habsucht, Ausschweifung [6]. Als im 15. Jahrhundert in Folge der Thronstreitigkeiten und des päpstlichen Schisma's die kirchliche Disciplin sich lockerte, gingen auch die Hospitäler einem raschen Verfalle entgegen. Schon 1399 klagte der Erzbischof Thomas Arundel über deren Untergang, indem Laien derselben sich bemächtigten, die bischöflichen Rectoren und die Armen daraus vertrieben und deren Besitzungen für Privatinteressen verwendeten [7]. Die Universität Oxford klagt in ihren

---

victualia ministrentur. Vgl. noch das Zeugniß Tanners bei Cobbet l. c. p. 608. Cobbet irrt aber, wenn er meint, daß die Klosterhospitäler bloß zur Aufnahme für Fremde gedient hätten. Nach dem Zeugniß des Matthäus Paris (ad annum 1252) waren sie, wie in allen übrigen Ländern, zugleich auch Armen- und Krankenhäuser. Die Spenden an die Armen der Umgegend waren nach der Angabe Tanners höchst bedeutend. Cobbet l. c. p. 609. Die Zahl der Klöster belief sich im Anfange des 16. Jahrhunderts auf 645. Cobbet l. c. p. 121.

[1] Nach Cobbet l. c. p. 121 gab es vor Heinrich VIII. 110 Hospitäler in England.

[2] Conc. Generale Londin. 1268, ap. Wilkins II, 17.

[3] Synodus Dunelm. 1224 (Wilkins I, 583): praecipimus quod qui volunt domum hospitalem vel xenodochium fundare de novo, regulam et institutionem a nobis accipiant, secundum quam regulam regulariter vivant et honeste. Cfr. Const. prov. Edmundi archiep. Cantuar. 1236 (Wilkins I, 639).

[4] Const. Alex. episc. Coventr. 1237, apud Harduin VII, 279.

[5] Vgl. Bensen l. c. p. 28.

[6] Matth. Paris. ad annum 1252. Häser l. c. p. 120.

[7] Convocatio praelatorum et cleri prov. Cantuar. 1399 sub archiep. Thomas Arundel, art. 26: quod bona hospitalium non in usus pauperum et lepra infectorum, ad quorum et etiam capellanorum ibidem missas et alia divina celebraturorum sustentationes ac aedificiorum hospitalium reparationes erant antiquitus pie fundata, sed in aliis voluptatibus et comessationibus, ut vulgo proh dolor! scitur, indebite expenduntur, adeoque nedum hujusmodi capellanis et pauperibus

Reformvorschlägen 1414, daß seit Beginn des unheilvollen Schisma's die Rectoren der Hospitäler das Vermögen derselben als Pfründen betrachten und verzehren, die Armen und Kranken daraus vertreiben und ihnen die Aufnahme versagen. Sie fordert die Bischöfe auf, die Sache der Armen zu vertheidigen und gegen diese Mißbräuche mit Entschiedenheit einzuschreiten[1]. Dieser Verfall der Hospitäler dauerte fort im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie das Concil von York 1466 klagend constatirte. Dasselbe erhob sich mit aller Strenge gegen solche Ausartungen und bedrohte die ungetreuen Rectoren mit Absetzung, jeden räuberischen Eingriff in die Rechte der Hospitäler, jede Aneignung von Hospitalgut mit Excommunikation[2]. Bald folgte die Plünderung des Armengutes durch König Heinrich VIII, welche allen Hospitälern den Untergang brachte oder sie doch mehr oder minder ihrem Zwecke entfremdete[3].

Obwohl in England der Clerus die Bedürfnisse der Armen zu decken stets redlich bemüht war, obwohl sich die kirchliche Gemeinde-Armenpflege mit allen ihren wohlthätigen Wirkungen erhalten hatte, bildeten sich doch auch wie in den übrigen Ländern schon einige Laienvereine, welche den Clerus in der Sorge für die Armen unterstützten. Die Kalandsgilden waren in England entstanden[4]. Auch Papst Nicolaus IV. erwähnt ähnliche Vereine zum Zwecke der Unterstützung der Armen und Bestattung der Todten[5].

Die Geschichte der englischen Armenpflege in diesem Zeitraume ist besonders lehrreich, weil sie die Vorzüglichkeit der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege, den großen Vorzug derselben vor der Wirksamkeit der Vereine in helles Licht setzt. Während in allen Ländern, wo die kirchliche Hausarmen-

nimia infligatur miseria, sed ipsorum numerus ex dictorum hospitalium fundationibus sustentandis multipliciter minoratur.

[1] Articuli de reformatione eccles. (Wilkins III, 365): quia ad pauperum et debilium sustentationem fundantur hospitalia et dotantur, quibus ejectis magistri hospitalium et custodes eorum bona convertunt in usus proprios et consumunt et idem malum accidit in non paucis abbatiis, prioratibus et ecclesiis collegiatis, quibus multae possessiones et praedia conferuntur, ut ex iis omni anno certa portio distribuatur pauperibus et egenis; placeat igitur praelatis in hoc casu causam defendere ut teneantur.

[2] Conc. prov. Eboracense 1466 (Wilkins III, 605): abbates, rectores hospitalarii . . . redditus, possessiones et alia jura sua vendunt et alienant ac pensiones, corrodia ac liberationes ad vitam vel longi temporis spatium vendunt et concedunt . . . pecunias in usus proprios exponunt et convertunt etc.

[3] Cobbet l. c. p. 130.

[4] Hüllmann l. c. IV, 59.

[5] Bulle Papst Nicolaus' IV. 1292, Wilkins II, 180: oblationes quae colliguntur interdum per laicos, ut ex illis subveniatur pauperibus et corpora pauperum defunctorum sepeliantur.

pflege untergegangen war, trotz der großen Wohlthätigkeit, welche alle Völker des Mittelalters auszeichnete, ein loses Bettlergesinde sich bildete, ein ländliches Proletariat entstand, blieb England allein davon verschont. Das englische Volk lebte vielmehr in Wohlstand: „Sie sind in großem Ueberfluß mit allen Gattungen Fleisch und Fisch genährt, wovon sie überall vollauf haben; sie sind durchgehends in gute Wollzeuge gekleidet, ihre Betten und Ausstaffirungen in ihren Häusern sind von Wollenzeug und das in großer Menge. Auch mit allem andern Hausrath und den zur Wirthschaft nöthigen Werkzeugen sind sie wohl versehen. Jeder besitzt nach Maßgabe seines Standes alle Dinge, die das Leben bequem und glücklich machen."[1] Daß dieser Unterschied dem Wirken des englischen Clerus, der Vorzüglichkeit der englischen Armenpflege zuzuschreiben sei, hat Cobbet[2] ausdrücklich anerkannt. Die Geschichte der englischen Armenpflege ist der beste Beweis für die Wahrheit, daß es nicht einzelnen Vereinen, sondern nur den kirchlichen Gemeinden gelingen wird, die Geißel des Pauperismus auszurotten, der sich erst Platz machen konnte, als die kirchliche Armenpflege verschwunden war.

---

[1] Fortescue bei Cobbet l. c. 572.

[2] Ibid. p. 575. Ebenso Eden l. c. I, 53; Hyndman, The historical basis of Socialism in England. London 1883. Kap. I.

Dritter Theil.

Neuzeit.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Die kirchliche Armenpflege von der Reformation bis zur Gegenwart.

§ 1. Wirthschaftliche und socialpolitische Zustände.

Das Ende des Mittelalters ist ausgezeichnet durch die großartigsten Werke der Wohlthätigkeit. Im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden in allen Ländern bis in den hohen Norden hinauf, von Stadt zu Stadt, zahllose Hospitäler errichtet, reiche Almosenfonds geschaffen und die schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten durch neue Stiftungen erweitert. Viele ehrwürdige Namen aus den Regentenfamilien Europa's, aus den Häusern des hohen und niedern Adels, aus den Patricierfamilien des Bürgerthums der Städte und nicht minder aus den Reihen des Clerus bezeugen den Wetteifer aller Stände, durch die Schöpfungen der christlichen Barmherzigkeit die Unbild der Zeit zu sühnen und durch Tröstung der Armen den inneren Frieden zu gewinnen mitten im Unfrieden der äußeren Welt. Dieser Unfriede nahm immer größere Ausdehnung an aus verschiedenen Ursachen.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse hatten eine Gestaltung angenommen, zu welcher die politischen und rechtlichen Zustände allmählich in einen förmlichen Gegensatz geriethen. Durch das Aufblühen der Städte und durch die Erstärkung des Bürgerstandes war zugleich der Bauernstand gehoben worden. Die Städte wurden aber auch wieder die Ursachen für die berechtigten Klagen des Bauernstandes. Die Städte und Märkte hatten sich nämlich Privilegien zu verschaffen gewußt, welche den gesammten Handel innerhalb ihrer Mauern concentrirten, um den Fürkauf der Zwischenhändler zu verhindern. Wollte der Bauer das, was er durch eigenste Mühe und Plage erworben hatte, den Ueberfluß an Früchten und Vieh, verwerthen, so mußte

er seine Producte auf den städtischen privilegirten Markt bringen, was immer nur mit großen Auslagen und mit Zeitversäumniß verbunden war. Die ganze Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. ist ausgefüllt mit Beschwerden des Landmanns gegen diese empfindliche Beschränkung des freien Verkehrs. Umgekehrt stellten die Bürger wieder Klage gegen den schädlichen Fürkauf.

Nicht bloß den Städten, sondern auch den Grundherren gegenüber war der Bauer im Absatze seiner Producte beschränkt. Die Gutsherrschaften machten nämlich das sogen. Anfeilrecht geltend, daß der Unterthan seine Waare zuerst der herrschaftlichen Obrigkeit um den marktüblichen Preis anbieten sollte. Nicht bloß auf die Producte des Landmanns, an vielen Orten wurde sogar auch auf die Arbeitskraft der Kinder des Bauern ein Anspruch erhoben. Wollten die Gutsunterthanen erwachsene Söhne oder Töchter in fremde Dienste geben, so mußten sie dieselben zuerst ihrem Gutsherrn für eine Anzahl Jahre überlassen. Ebenso war es zu Kaiser Max' Zeiten eine häufige Klage der Bauern, daß die Gutsherrschaften Tafernzwang übten, so daß die Bauern ihre Hochzeiten und sonstigen Zehrungen nur in den herrschaftlichen Gasthäusern veranstalten durften.

In dem Maße ferner, als der Preis der Producte und der Werth der Arbeit im Steigen begriffen waren, mußten die Leistungen und Dienste der Grundholden zu Gunsten der Grundherrschaften immer unerträglicher werden. Was speciell den Frohndienst anbelangt, so war der Bauer gewiß zu klagen berechtigt, wenn er die günstigste Zeit zum Anbau seiner eigenen Felder versäumen, wenn er zur Erntezeit die reife Frucht auf den Feldern lassen mußte, um vorerst auf dem Maierhofe des Gutsherrn zu frohnden. Die Verschiedenheit des Freigeldes und der Umstand, daß die Höhe desselben vielfach dem gnädigen Ermessen anheimgegeben war, rief gleichfalls viele Beschwerden hervor. Eine andere Quelle beständiger Klagen und Zerwürfnisse zwischen Herrschaft und Unterthanen war die Jagd. Jeder Bauer suchte sein Grundstück einzufangen und das Land bedeckte sich mit hohen Zäunen. Freilich gegen die Wildschweine bot auch der Zaun keinen Schutz. Die Forstknechte übten frevlen Uebermuth gegen die armen Landleute und legten ihnen Geldstrafen in so hohem Betrage auf, daß daraus großer Schaden entstand. Dieses Strafen und Abwandeln mit Geldbußen war unerträglich geworden. Auch mehrten sich die Klagen gegen die Käuflichkeit der Pfleger und Landrichter[1].

Der Adel quälte die Bauern nicht bloß mit der Jagd, sondern auch durch Raublust und offene Gewaltthat. Das gegenseitige Ueberfallen auf den Schlössern endete regelmäßig mit Brandschatzung der Bauern. Alle

[1] Vgl. über diese Zustände die ausführlichen Belege bei Czerny l. c. S. 40 ff.

Edelleute hielten Söldner zur Sicherheit ihrer Schlösser und zur Einbringung ihrer Stift. Nebenbei übten aber diese Scherm-, Vogt- oder Mundknechte, wie man sie nannte, auch grobe Ungebühr gegen die Bauern. Die robotpflichtigen Hintersassen wurden mit einer neuen Last beschwert, indem sie zum abwechselnden Wachen auf den Schlössern und in den Klöstern berufen wurden. Den Bauern wurde ferner aufgetragen, beim Erscheinen einer bewaffneten Rotte an die Glocke zu schlagen, was aber sehr gefährlich war, weil die adeligen Uebelthäter aus Rache Haus und Hof in Brand zu stecken pflegten.

Die Lasten der Leistungen und Dienste an die Gutsherrschaften, die Raublust des Adels, die Käuflichkeit der Gerichte, die Beschränkungen im Absatze der Producte waren hinreichende Gründe, um die Bauern allmählich zur Verzweiflung zu bringen. Dazu kamen die steigenden Staatsabgaben und Militärleistungen. Die Kirche, welche sich früher der Bedrängten anzunehmen pflegte, war vielfach selbst eine Beute des habsüchtigen Adels geworden. Auf allen Bischofsstühlen und in den meisten Canonikaten saßen Mitglieder des höhern oder niedern Adels und behielten die Gewohnheiten ihrer weltlichen Familiengenossen nur zu häufig bei. Das Kaiserthum, welches berufen gewesen wäre, den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen eine neue politische Gestaltung anzupassen, war machtlos. Kaiser Friedrich III. besaß weder die Fähigkeit noch die Macht, während seiner ungewöhnlich langen Regierung der immer mehr sich vergrößernden Schwierigkeiten Herr zu werden. Er kam soweit herab, daß er die kleinsten Geldbeträge von seinen eigenen Unterthanen entlehnen und von ihnen Geleitsbriefe nehmen mußte, um sicher durch das Land reisen zu können [1]. Unter Kaiser Maximilian I. nahmen die Venetianer- und Türkenkriege die besten Kräfte in Anspruch; unter Karl V. steigerte sich durch die Reformation die allgemeine Verwirrung und Unzufriedenheit bis zu revolutionären Ausbrüchen und bis zu den Bauernaufständen.

Einen Theil der Schuld an den unerquicklichen Zuständen trug der Bauernstand selbst. Die Bauern waren nur zu häufig nachläßig in Entrichtung ihrer Verbindlichkeiten, so daß die Herren genöthigt waren, sich Vogtknechte zu halten, weil sie sonst nicht im Stande gewesen wären, von den Grundholden die Leistung der Frohnden und Abgaben zu erlangen. Die Habgier und das Murren der Bauern begegnete der überlegenen Gewalt der Gutsherren, so daß ein beständiger Krieg zwischen Grundherren und Grundholden ob-

---

[1] Von der Stadt Steyer entlehnte er 90 Dukaten, vom Abt zu Zwettl 60 fl. Während die Lage danach angethan war, daß ein Tüchtigerer als er den wichtigen Staatsgeschäften schwer genügen konnte, nahm er sich Zeit, sich mit Kleiderordnung und Weinzehnten von St. Florian zu befassen. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben, S. 7.

waltete. Die Bauern hatten sich in den Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts, in welchen bei sinkendem Geldwerthe der Preis der Producte gestiegen war, einem üppigen und luxuriösen Leben ergeben. Nicht bloß über ein Uebermaß von Essen und Trinken, sondern auch über ungebührlichen Aufwand in Kleiderpracht klagen alle Berichte der damaligen Zeit. Auf dem Landtage zu Innsbruck 1518 baten die Stände den Kaiser, er möge den Bauern und ebenso ihren Weibern und Kindern feines Tuch, Perlen, Gold, Sammt und Seide verbieten. Ferdinand I. mußte 1542 den Bauern wieder theuere ausländische Tücher, Barette mit Straußfedern, Gold, Seide, Schamelot, ausgeschnittene Schuhe, feines Pelzwerk untersagen. Dieser Luxus schädigte den Bauernstand weit mehr, als die Abgaben und Leistungen. Er war Ursache, daß die Bauern nur zu häufig, sobald Mißwachs oder Hagelschlag die Einnahmen verringerten, dem Wucher anheimfielen. Die Klagen über Bauernwucher waren damals ebenso häufig wie heute. Dazu kamen die schlimmen Münzverhältnisse, welche die Producenten zu Gunsten der Geldhändler und Wucherer empfindlich schädigten. Jeder Herzog und jedes Bisthum hatte nicht bloß seine eigene Münzstätte, sondern auch seine eigene Münzwährung. Diese Münzverschiedenheiten auf kleinen Gebieten fügten im Zusammenhange mit den zahlreichen unterwerthigen Münzen dem Bauernstande schwere Nachtheile zu, während der Geldhandel sich sehr lucrativ gestaltete. Daher kam die Erscheinung, daß die Leute ihre Kapitalien zu den Geldhändlern trugen, um rasch hohen Gewinn zu erzielen. Brauchten dagegen die Bauern Geld, so konnten sie selbst für ihre nothwendigsten Bedürfnisse kein unverzinsliches Darlehen erlangen. Das verzinsliche Darlehen auf Grund und Boden hatte regelmäßig wucherischen Charakter. Die Werthschätzung der Arbeit sank, der lucrative Erwerb durch Geldhandel und Zinswucher stieg; die sittlichen Anschauungen verschlechterten sich und übten auf das Volksleben einen gefährlichen, zersetzenden Einfluß aus [1]. Zu diesen Momenten innerer Gährung gesellte sich ein rasches Wachsthum [2] der ländlichen Bevölkerung, und damit waren die proletarischen Auswüchse von selbst gegeben. Die Städte, welche früher den Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung mit offenen Armen aufgenommen hatten, verschlossen jetzt, nachdem das Handwerk innerhalb der Schranken des ausschließenden Zunftwesens sich organisirt hatte, jedem Fremdlinge die Thore. Die natürliche Folge war die Zunahme des Bettels, auf welchen das ländliche Proletariat angewiesen war. Es wies hierin die damalige Zeit einen förmlichen Gegensatz zu den socialen Zuständen der Gegenwart auf. Während heute das

[1] Vgl. Janssen l. c. I, 410 ff.

[2] Bezüglich der starken Bevölkerung auf dem Lande gegenüber der verhältnißmäßig geringen Einwohnerzahl der Städte bei Ausgang des Mittelalters vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 97.

Proletariat in den Städten sich sammelt, war damals der Bauernstand von den revolutionären Elementen durchsäuert. Die proletarischen Existenzen, von den Städten zurückgewiesen, trieben ihr Unwesen auf dem flachen Lande.

Den socialen Uebeln der damaligen Zeit konnte nicht mit den Mitteln der Armenpflege, sondern nur mit den Waffen der Gesetzgebung begegnet werden, wenn eine dauernde Besserung und ein bleibender Erfolg erzielt werden sollten. Die Bemühungen, durch gesetzliche Bestimmungen den neuen Bedürfnissen zu genügen, waren in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in allen Ländern sehr lebhaft, aber vergeblich. Die Städte vertheidigten ihre Privilegien und pochten auf die Stärke ihrer Ringmauern. Die Grundherren wollten von ihren Rechten nicht abgehen, die Bauern dagegen öffneten nur zu gern ihr Gehör jenen Sirenenstimmen, welche die allgemeine Freiheit predigten. Sie verstanden unter der damals gepriesenen „evangelischen" Freiheit alsbald auch die Freiheit von allen Leistungen und Abgaben und verfielen einer Unbotmäßigkeit, welche schließlich in hellen Aufruhr ausartete.

Je mehr die sociale und wirthschaftliche Gesetzgebung der damaligen Zeit unfruchtbar blieb, um so nothwendiger wurde eine Regelung des Armenwesens, um dem durch die socialpolitischen Mißverhältnisse selbst geschaffenen Proletariate Schranken aufzuerlegen.

Die Städte hatten bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts angefangen, das Armenwesen innerhalb ihrer Mauern selbständig zu regeln und fremde Bettler zurückzuweisen. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts machte sich die Nothwendigkeit geltend, auch auf dem flachen Lande gegen den Bettel einzuschreiten und die Armenpflege zu regeln. Die Gesetzgebung schloß sich auf dem Lande an die kirchliche Gemeinde (Kirchspiel) an, so zwar, daß jede Gemeinde verpflichtet wurde, für ihre erwerbsunfähigen Armen und Kranken, Krüppel und Waisen zu sorgen, die erwerbsfähigen Armen aber zur Arbeit anzuhalten. Der Bettel wurde überall strengstens verboten. Die Bettelverbote führten von selbst zu früher ungekannten Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Die Städte erschwerten durch hohe Einzugsgelder die Freizügigkeit; in den Dörfern begann das Bestreben, die Wald- und Weidebenützung auf eine bestimmte Zahl von Höfen einzuengen und Fremde von der Ansiedlung durch allerlei Beschränkungen und durch Einzugsgelder ferne zu halten. Der Verpflichtung der ländlichen Gemeinden zur Erhaltung der Gemeinde-Armen folgte die Ehebeschränkung der Armen auf dem Fuß. Die Gemeinden errangen bald das Recht, denjenigen, welche nicht im Stande zu sein schienen, sich und ihre Familien zu ernähren, die Ansässigmachung und Verehelichung zu verbieten. So wurde in Bayern[1] schon in dem Land-

[1] Vgl. Riedel, Commentar zum Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt; ferner Commentar zum Gesetz über Armen- und Krankenpflege in Bayern.

rechte von 1616 den Geistlichen verboten, Ehen unvermöglicher Leute einzusegnen, wenn diese nicht durch einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein sich ausweisen konnten. Die Obrigkeiten in Städten und Märkten sollten weder leichtsinnige Heirathen gestatten, noch unvermögliche Leute zu Bürgern aufnehmen, noch sie endlich in Städten und Märkten unterkommen lassen.

Die Mittel zur Armenpflege sollten anfänglich theils die Einnahmen der Hospitäler und Stiftungen, theils freiwillige Gaben bieten. Die Pfarrer wurden überall aufgefordert, die Pflicht des Almosens zu predigen. Bald sah man sich aber in den meisten Ländern, namentlich in den protestantischen, wo die Liebeskraft des Almosens nur allzu früh erlahmte, auf die Armenzwangssteuer angewiesen. Mit der Zwangssteuer vollzog sich von selbst der Uebergang der Armenpflege von der kirchlichen zur politischen Gemeinde, zur Organisation des staatlichen Armenwesens der Neuzeit. Dieser Uebergang erfolgte hier früher, dort später, je nachdem die kirchliche Armenpflege liebeskräftig und lebensfähig sich erwies.

§ 2. Die neue Organisation und die alten kirchlichen Grundsätze.

Es ist eine stereotype Behauptung geworden, daß die Gemeinde-Armenpflege ein Resultat der „Reformation“ sei. Thatsache ist nur, daß die Wiederherstellung der Gemeinde-Armenpflege wirklich ziemlich nahe mit der Reformation zusammenfällt, aber sie war von letzterer durchaus nicht bedingt. Die Gemeinde-Armenpflege ist älter als die Reformation, sie ist die Form der Armenunterstützung in der Kirche von jeher gewesen. Im Zeitalter des Feudalismus trat die Gemeinde in den Hintergrund, die Armenunterstützung paßte sich den socialen Verhältnissen an und die Anstaltspflege trat in den Vordergrund. In der Hofgenossenschaft der Hörigen hatte der Grundherr im Falle der Noth seine Unterthanen zu erhalten und zu sorgen, daß keiner seiner Hintersassen aus Mangel an Existenzmitteln zu Grunde gehe.

Als die Städte sich zu selbständigen Gemeindewesen entwickelt hatten, wurde auch das Almosenwesen alsbald Aufgabe der Gemeinde. Und zwar schloß sich die Armenunterstützung an die kirchliche Gemeinde, an die Pfarrei an. Die Stiftungen und der Almosenopferstock wurden mit der Kirche verbunden und die Vertheilung des Almosens geschah in oder vor der Kirche. Im 15. Jahrhundert ging die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten in die Hände der Stadtobrigkeit über, aber die Armenpflege büßte deßhalb ihren religiösen und kirchlichen Charakter nicht ein. Man gab um Gottes willen und man empfing das Almosen mit Dank und „Vergelt's Gott!“

Die dauernde Organisation des städtischen Armenwesens der Neuzeit

vollzog sich zuerst in den reichen und mächtigen Städten Belgiens, welche unter Kaiser Karl V. zugleich mit Spanien und Deutschland zur großen habsburgischen Weltmonarchie gehörten. Durch diese Verbindung wurde das niederländische Armenwesen mustergiltig und formgebend auch für Deutschland und Spanien. Als Vorbild diente die Organisation der Armenpflege in Ypern, welche 1524 oder 1525 von dem Magistrate und von den kirchlichen Aemtern einmüthig beschlossen wurde. Ehrle, welchem wir hier folgen, ist der Ansicht, daß die eigentliche Autorschaft der neuen Organisation dem Humanisten Vives angehöre, welcher dem Magistrat von Ypern mit Rath zur Seite gestanden sei. Begründet ist diese Meinung damit, daß sich um dieselbe Zeit auch der Bürgermeister von Brügge, Ludwig von Praet, an Vives mit der Bitte um Rath in der Frage der Neuordnung des Armenwesens wandte. Vives befand sich damals in England am Hofe Heinrichs VIII., bei welchem er in großer Gunst stand, bis er 1527 dem Könige die Unerlaubtheit seiner verhängnißvollen Ehescheidung vorstellte und diesen Freimuth mit dem Gefängniß und dem Verluste seiner ganzen Lebensstellung büßte[1]. Im Laufe des Jahres 1525 scheint er sodann der Bitte seines Freundes Folge geleistet zu haben, so daß er am 6. Januar 1526 dem Magistrate von Brügge seine berühmte Schrift über die Armenpflege widmen konnte[2], deren Druck im September desselben Jahres vollendet wurde.

Von den beiden Büchern, in welche diese Schrift zerfällt, hat das erste die private Armenpflege zum Gegenstande und ist daher für uns von geringerem Interesse, zumal der Verfasser in demselben nur im Allgemeinen die Ursachen der Armuth, sowie die Pflichten der Armen und Reichen bespricht. Den Inhalt des zweiten Buches, welches die öffentliche Armenpflege behandelt, geben wir nachstehend mit den Worten Ehrle's[3]:

„Zunächst hält der Verfasser dem Magistrate nachdrücklich seine Pflicht vor, dem in Armuth und Elend schmachtenden Theile der Bevölkerung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher hebt er an erster Stelle die große sociale Gefahr hervor, welche dem Gemeinwesen droht, wenn die

[1] Ueber Vives verweist Ehrle auf A. J. Namèche, Mémoire sur la vie et les écrits de J. L. Vives in den Mémoires couronnés de l'Académie Royale de Bruxelles éd. in 4°. t. 15. 1° p. 1841. Sodann die Vita, welche der erste Band der Gesammtausgabe (editio Majansii, Valentiae 1780, 7 vol. fol.) enthält.

[2] J. L. Vivis, Valentini, De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus libri 2. Ad Senatum Brugensem. Prior de subventione privata, alter de subventione publica. Ab ipso auctore recogniti. Additae sunt annotatiunculae Fr. Joannis Moyardi, Carthusii. Brugis, typis Huberti de Crook, anno 1526 mense Septembri. Die Schrift wurde Ehrle zufolge bald nach ihrem Erscheinen in's Spanische, Italienische und Französische übertragen.

[3] L. c. S. 29 ff.

Leiden und Entbehrungen der Armen durch den Anblick der sinnlosen Verschwendung der Reichen verschärft werden und so die Schroffheit dieser ungleichen Theilung das Proletariat zur Selbsthilfe und zur Gewaltthat aufreizt. Auch das physische Wohl der Bürgerschaft wird bei Vernachlässigung dieser Volksklasse durch die Einschleppung ansteckender Krankheiten gefährdet. Endlich bezeichnet er sehr richtig die vernachlässigten Armenquartiere als wahre Brutstätten des Lasters, besonders der Unsittlichkeit: ein Uebel, das sich, zumal bei Vernachlässigung der armen, verwahrlosten Jugend, in rasch steigender Proportion mehren müsse. Hierauf folgt der eigentliche Entwurf einer neuen Armengesetzgebung, durch welche die städtische Obrigkeit die so nothwendige Fürsorge bethätigen soll.

Vor Allem unterscheidet er drei Klassen von Armen: jene, welche in den Spitälern und Armenhäusern untergebracht sind, die öffentlichen, obdachlosen Bettler und drittens die verschämten Hausarmen. Ueber alle solle zunächst ein genauer Census aufgenommen werden. Die Anstalten sollten von zwei Magistratspersonen und einem Schreiber besucht, die finanzielle Lage genau geprüft und das Inventar gemacht werden. Ein anderes Verzeichniß enthalte die Namen aller Insassen und gebe die Art und Weise ihrer Aufnahme an. Aehnlich sollten in jeder Pfarrei je zwei andere Senatoren die Hausarmen aufsuchen, um den Grund ihrer Verarmung und ihr Verhalten zu erforschen. Auch die obdachlosen Armen müßten in ähnlicher Weise verzeichnet, ihre Hilfsbedürftigkeit festgestellt, das Befinden der Bresthaften von den Aerzten untersucht werden.

Bei der Fürsorge für alle diese Klassen gelte als oberster Grundsatz das göttliche Gebot der Arbeit[1]. Jeder solle daher verpflichtet sein, nach Kräften seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Ein zweiter Grundsatz der Armenordnung ist das gänzliche Verbot jeglichen Bettels. Zur Durchführung dieser beiden Grundsätze müssen zunächst unter Beiziehung der Aerzte die Arbeitsunfähigen ausgeschieden werden. Von den Arbeitsfähigen sollen sodann die Fremden mit dem nöthigen Zehrpfennig in ihre Heimath zurückgeschickt, von den Einheimischen dagegen jene, welche kein Handwerk erlernt haben, zu den öffentlichen Arbeiten herangezogen werden, zu denen keine besondere Befähigung vonnöthen ist. Hierbei sollen die, welche durch Verschwendung ihre Armuth selbst verschuldet haben, zu schwereren Arbeiten bestimmt und knapper gehalten werden. Die verarmten Handwerker sollen entweder in den Werkstätten anderer Meister als Gehilfen untergebracht oder durch die nöthige Unterstützung zum selbstän-

[1] J. L. Vivis, De subv. paup. l. 2, n. 25: Ante omnia illud decernendum, quod Dominus generi humano tanquam pro mulcta criminis indixit: ut unusquisque edat panem suum labore suo quaesitum.

digen Betriebe ihres Gewerbes befähigt werden. Es fehle nicht an Arbeit, zumal für die Jugend; denn die Seidenweber klagten, sie könnten nicht die nöthige Anzahl Lehrlinge finden, obgleich sie denselben außer der Nahrung täglich einen Stüber böten, weil die Eltern sagten, ihre Kinder brächten ihnen durch Bettel mehr ein. Könnte nicht gleich allen diesen arbeitsfähigen Armen das nöthige Obdach besorgt werden, so sollten sie vorläufig im Armenhaus ihre Unterkunft finden. Ebendaselbst seien auch die armen Reisenden zu beherbergen und von dort mit dem bis zur nächsten Stadt nöthigen Zehrpfennig zu entlassen.

Die Spitäler seien von den Arbeitsfähigen zu säubern, und falls einigen kraft einer Familienstiftung daselbst ein Platz gesichert sei, so müßten doch auch diese zur Arbeit angehalten werden. Wenn solche Anstalten mißbräuchlicher Weise in Versorgungsanstalten vornehmer Jungfern verwandelt wären, müßten sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Unnützes Geräthe solle man aus denselben entfernen und verkaufen. Bei den Kranken müsse für ärztliche Pflege und Beköstigung reichlich, jedoch ohne Verschwendung, gesorgt werden. Selbst die Blinden sollten nicht müßig umhersitzen, sondern alle zu einer Arbeit angehalten werden, durch welche sie etwas zu ihrem Unterhalte beitragen könnten. Die Geisteskranken endlich seien in einer eigenen Abtheilung unterzubringen, ihr Zustand, die Möglichkeit einer Besserung genau zu untersuchen; sie seien fern von Allem, was sie reizen und ihren Zustand verschlimmern könnte, mit Sorgfalt zu pflegen.

Den Hausarmen sei nach Möglichkeit Arbeit zu besorgen, damit sie sich durch ihr eigenes Verdienst ernährten; was dann an diesem fehlen sollte, könne ihnen ergänzt werden. Es solle aber strenge verpönt sein, daß Jemand sein Ansehen gebrauche, um Anderen eine Unterstützung zu verschaffen. Wer von der Hilfsbedürftigkeit Anderer Kenntniß erhalte, möge sich damit begnügen, dieß den mit der Armenpflege betrauten Magistratspersonen mitzutheilen, worauf letztere den Fall prüfen und das Nöthige verfügen sollten. So könne dann verhütet werden, daß wohlhabende Leute den Unterhalt langjähriger Bediensteter oder verarmter Verwandten auf den Armenfonds abwälzten, statt aus ihren eigenen Mitteln dieser Pflicht nachzukommen, wie dieß bisher leider nur zu häufig besonders in den Spitälern geschehen sei.

Sehr treffend sind die Bemerkungen des Verfassers in Betreff der Erziehung und Ausbildung der armen Kinder. Nichts, sagt er sehr richtig, sei für dieselben so verderblich, als wenn sie in bettelhaften, schmutzigen und unordentlichen Verhältnissen auferzogen würden. Vor Allem müßten daher für dieselben fähige und gut besoldete Lehrer angestellt werden und dürfe in dieser Beziehung die Stadt keine Ausgaben scheuen, da dieselben reichliche

Zinsen trügen[1]. Die Kinder sollten vor Allem fleißig lesen und schreiben lernen und in der Religion genau unterrichtet werden. Sodann müßten sie ein nützliches Handwerk erlernen; jene aber, welche bessere Geistesanlagen verriethen, könnten zu tüchtigen Schullehrern ausgebildet oder ihnen irgend eine wissenschaftliche Laufbahn eröffnet werden.

Endlich soll sich die Fürsorge der Armenpfleger nicht auf Jene beschränken, welchen schon das Allernöthigste fehlt; dieselbe muß vielmehr auch eine vorsorgende sein. Sie müßten daher Familien, die durch unverschuldete Unglücksfälle in die Gefahr der Verarmung geriethen, durch eigene Spenden oder durch Verwendung bei reichen und wohlthätigen Leuten in ihrer Stellung zu erhalten suchen.

Auf die Frage, wo die zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthigen Mittel zu finden seien, antwortet Vives zunächst: wie er höre, seien in den meisten Städten die Spitäler so reich, daß ihr Einkommen, wenn es ehrlich und klug verwaltet werde, allen diesen Bedürfnissen gewachsen sei. Dabei fordert er, daß die zu reichen Anstalten ihren Ueberfluß an die ärmeren abgäben oder daß derselbe für die verschämten Hausarmen verwendet werde. Ja er wagt sogar den Vorschlag zu machen, solche Ueberschüsse, falls sich in der betreffenden Stadt keine passende Verwendung finde, an andere Städte abzugeben, deren Stiftungen weniger reich oder die etwa durch besondere Unglücksfälle heimgesucht worden seien. Falls das Stiftungsvermögen nicht ausreiche, würden die Vermächtnisse, einige in den Hauptkirchen aufgestellte Opferstöcke, Einschränkungen des öffentlichen Aufwandes bei den herkömmlichen Festlichkeiten unter der Herrschaft des christlichen Sinnes sicher die nöthigen Summen ergeben. Hieran knüpft er die treffliche Mahnung: es solle stets nur soviel gesammelt werden, als zur Bestreitung der jeweiligen Ausgaben nöthig sei; darüber hinaus sollten nicht große Summen angehäuft werden, da mit solchen Ansammlungen die Gefahr der Veruntreuung und mißbräuchlichen Verwendung nur zu gewöhnlich verbunden sei.

In diesem ausführlichen Entwurfe finden wir mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit und Klarheit die meisten jener Anschauungen ausgesprochen, welche auch wieder in unsern Tagen von den berufensten Stimmen als die leitenden Grundsätze jeder systematisch geregelten Armenpflege nachdrücklichst betont werden. Wir sehen hieraus, wie früh in den katho-

[1] J. L. Vivis, De subv. paup. l. 2, n. 20: Huic Scholae praesint viri, quantum fieri poterit, urbane et ingenue educati, qui mores suos in rudem scholam transfundant. Nam pauperum filiis a nulla re est majus periculum, quam a vili et sordida et incivili educatione. In ejusmodi magistris accersendis, magistratus ne sumptibus parcant. Magnam rem praestabunt civitati, cui praesunt, exigua expensa.

lischen Niederlanden — trotz der Lehre ‚von den seligmachenden Werken‘ der Standpunkt der ausschließlich repressiven Polizeimaßregeln, auf welchem sich die kaiserliche Verordnung von 1509 befand, überwunden wurde."

Vives widmete seinen Entwurf dem Magistrate von Brügge, das er als seine zweite Heimath bezeichnet. Jedoch war es Ypern, welches bereits 1524 eine auf diesen Grundsätzen beruhende Gemeinde-Armenpflege verwirklicht hatte.

Ehrle fährt fort: „Nach der ausführlichen Inhaltsangabe des Vives'schen Entwurfes brauchen wir auf die Armengesetzgebung von Ypern[1] nicht genauer einzugehen; sie ist eben weiter nichts als die Verwirklichung jenes Vorschlages. Vor Allem wird das Betteln gänzlich unterdrückt und die Pflicht der Arbeit nachdrücklichst eingeschärft. Sodann finden wir auch hier als drittes Hauptmoment die Centralisation der Pflege. Es werden vier Pfleger aufgestellt, welche sich aus jeder Pfarrei vier weitere, im Armenwesen erfahrene Personen beiordnen sollen. Das erste Geschäft dieser Behörde ist sodann, wie auch Vives es will, die Aufnahme eines genauen Census, womit die Reform der Spitäler verbunden sein soll. Auch die Anlegung der Central-Armenkasse erfolgt durch die von diesem Autor bezeichneten Mittel. Ebenso entsprechen seinen Wünschen die Vorschriften in Betreff der Behandlung der Fremden, der Errichtung der Armenschule u. s. w. Schließlich wendet sich der Magistrat an die Geistlichkeit und zumal an die Prediger der Stadt mit der Bitte, sie möchten von Zeit zu Zeit das Volk mahnen, daß es durch Beiträge zu der allgemeinen Armenkasse der Pflicht der werkthätigen Nächstenliebe nachkomme."

Diese neue Organisation wurde von der Geistlichkeit und dem Magistrate einmüthig gutgeheißen, mit Eifer zur Ausführung gebracht und erwies sich, wie der Zeitgenosse Jakob Meyer versichert, als höchst wohlthätig[2].

Die Armenordnung von Ypern fand von geistlicher und weltlicher Obrigkeit das höchste Lob. Cardinal Johann von Lothringen und der päpstliche Legat Campeggi bewilligten denjenigen, welche zur städtischen Armenkasse Almosen spendeten, Ablässe und bezeichneten die Yperner Armenpflege als frommes und heiliges Unternehmen. Kaiser Karl V. ersuchte am 10. September 1531 den Magistrat um eine Abschrift des Armenstatuts und erließ auf Grund desselben am 7. Oktober 1531 eine Armengesetz-

[1] Sie findet sich in einem überaus seltenen Drucke: Forma subventionis pauperum, quae apud Hyperas Flandrorum urbem viget, universae Reipublicae Christianae longe utilissima. Antverpiae apud Martinum Caesarem an. 1531. 24 Blätter 8°. Vgl. Ehrle l. c.

[2] Jac. Meyeri, Flandricarum rerum tom. 10. Brugis 1531, fol. 44. — Cfr. Ant. Sanderus, Flandria illustrata. Hagae Comit. 1735, fol., t. 2, p. 261. 360. — Al. Henne, Histoire du Régime de Charles V. en Belgique. Bruxelles, Flatau 1859, t. 5, p. 198—223. Vgl. Ehrle l. c.

gebung für das ganze Reich. Alle wesentlichen Bestimmungen des erwähnten Statuts wurden beibehalten und auch das Bettelwesen strenge geregelt. Aller Bettel wurde verboten, dagegen stand es den Armenpflegern frei, erwerbsunfähigen Armen zu gestatten, öffentlich um Almosen zu bitten, dabei mußten aber letztere durch ein Abzeichen sich kenntlich machen und legitimiren.

Die Yperner Armenordnung fand auch gewichtige Gegner unter den Theologen. Das absolute Verbot, zu betteln, wurde mit theologischen und naturrechtlichen Gründen angefochten [1]. Dieß veranlaßte den Stadtrath von Ypern, um ein Gutachten an die angesehenste und hervorragendste theologische Körperschaft, an die gefeiertsten Vertreter der Wissenschaft der Theologie, an die Sorbonne in Paris sich zu wenden. Der Bescheid der Sorbonne, vom 16. Januar 1531 datirt, bezeichnet die Yperner Armenordnung [2] als ein ebenso schwieriges, als nützliches und heilsames Werk, welches mit der heiligen Schrift, den Anordnungen der Apostel und der Kirche der Vorzeit im Einklange sei, wenn folgende Punkte beachtet würden: 1. Es müsse die adoptirte Armenpflege mit solcher Sorgfalt gehandhabt werden, daß in Folge der gänzlichen Unterdrückung des Bettelns kein einheimischer oder auswärtiger Armer der äußersten oder auch nur sehr schwerer Noth anheimfalle. 2. Wenn die gemeinsame Armenkasse für eine solche Versorgung aller Armen nicht ausreiche, dürfe letzteren das Betteln nicht einfachhin verboten werden. 3. Es dürften die Reichen durch die Beiträge, welche sie der genannten Kasse verabfolgen, sich nicht von der Verpflichtung entbunden erachten, Armen, die sie von allen oder beinahe von allen Subsistenz-Mitteln entblößt wissen, beizuspringen. 4. Es könne durch diese Verordnung Niemand behindert werden, auf jede ihm beliebige Weise Werke der Barmherzigkeit zu üben. 5. Sorgsam müsse verhütet werden, daß nicht unter dem Vorwande der Fürsorge für die Nothleidenden Kirchengüter widerrechtlich ihrer Bestimmung entzogen würden; wenn es auch andererseits für die Geistlichkeit immer strenge Pflicht sei, ihre Einkünfte nach dem Gebote der Liebe zu verwenden. 6. Den von der Kirche gutgeheißenen Mendicanten-Orden dürfe das Almosen-Sammeln nicht verwehrt werden. 7. Endlich dürfe durch dieses Reglement auch nicht den Armen der umliegenden Dörfer, wenn solche sich in der äußersten oder auch nur in schwerer Noth befänden, die nothwendige Unterstützung geraubt werden; daher müsse denselben im bezeichneten Falle entweder das Betteln gestattet oder aus der städtischen Armenkasse ihrer Noth abgeholfen werden. Zum Schlusse versichern die Pariser Theologen: sie wollten durch diese Bemerkungen und

[1] Vgl. Ehrle, S. 36 ff.

[2] Formam provisionis pauperum, per magistratum Hyperium inductam, rem quidem arduam, sed utilem censemus, piam et salutarem, nec litteris evangelicis, apostolicis aut majorum exemplis repugnantem.

Einschränkungen der Armengesetzgebung durchaus nicht zu nahe treten, welche sich schon bisher so segensreich erwiesen habe; sie wünschten vielmehr nur hervorzuheben, daß die getroffenen Bestimmungen nicht als unabänderlich anzusehen seien, sondern daß sie mit aller Klugheit den jeweiligen Umständen angepaßt werden müßten[1].

Dieses Gutachten der Sorbonne spricht genau dieselben Principien aus, welche die Schrift und die Väter lehrten. Die zwei Grundsätze, auf welchen die christliche Gesellschaft beruhen muß, die Pflicht der Arbeit und die Pflicht der Verwendung des Besitzes zum Nutzen der gesammten Gesellschaft, müssen jederzeit die Grundlage einer segensreichen Armenpflege sein. Wer arbeits-

[1] Imprimis quod tanta sollicitudine et diligentia ea forma observetur, quod pauperibus omnibus ad curam civitatis spectantibus sufficienter et honeste provideatur, neque unquam indigenae aut advenae sive exteri ad extremam aut extremae propinquam necessitatem hujus provisionis gratia redigantur. Proinde ubi aerarium commune minime suppeteret, prohibenda non esset publica mendicatio; sed neque ob aerarii communis impositionem deobligati sunt divites pauperibus subvenire, quos extrema norint seu propemodum extrema urgeri necessitate. — Deinde per hanc praescriptam formam nullus de bonis suis pro sua devotione pauperibus clam aut palam donare prohibeatur sive impediatur, neque imponatur poena vel mulcta his, qui egenis opera impendunt misericordiae, ac potius frequenti eademque publica exhortatione moneatur populus de bonis a Domino collatis prompto et hilari animo inopibus supererogando elargiri. — Ad haec caveant saeculares magistratus, ne sub pietatis praetextu aut sublevandorum inopum ausu sacrilego ecclesiarum sive ecclesiasticorum proventus et bona quaecunque surripere attractareve praesumant; id quod non catholicorum est virorum fidelium, sed impiorum haereticorum Waldensium, Wiclevistarum ac Luteranorum. Nihilominus tamen non inficiamur ecclesiasticis pro suo officio maxime competere piis operibus deservire. — Postremo nullo modo interdicatur publica mendicatio religiosorum mendicantium, ab ecclesia approbatorum. — Caeterum hac forma a debita subventione nullatenus secludendi sunt pauperes vicinorum pagorum, quando tanta laborant inopia, ut ex bonis suis victum nequeant comparare. Tum enim aut mendicatio illis publice concedenda est aut bursae communis beneficio alendi sunt. Nec abs re. Nam et civitates pagis et pagi civitatibus egent; civitates quoque ipsae aliae aliarum opibus fulciuntur et quae modo opulentae sunt, postmodum terrae sterilitate aut alio quovis eventu fortuito ad inopiam vergunt; ideoque mutuis subsidiis necesse est, eas juvari. Et humanitatis certe est, id aliis sponte concedere, quod velit sibi quisque praestari, ubi magnopere egeat. Nec ista sane proponuntur ad hujus novae politiae dissolutionem, quae plurimum domesticae et tranquillae pauperum subventioni hac tempestate conferre dignoscitur et ex qua bona multa provenire et gravia mala tolli constat. Verum ut intelligatur hujusmodi forma provisionis pauperum nequaquam habenda simpliciter et per omnia tanquam lex naturae immobilis, a qua nullo pacto nullove tempore discedere liceat, cum interpretationem atque moderationem ejus prudentum ac piorum virorum judicio relinqui oportere exploratum sit, qui pro locorum, temporum et personarum et caeterarum circumstantiarum qualitate sua norunt judicia moderari.

fähig ist, muß erwerben, um nicht bloß sich selbst zu erhalten, sondern auch den hilflosen Nächsten unterstützen zu können. Die Unterstützung muß eine geordnete sein, aber sie soll keine Gabe des Zwanges, sondern der Freiheit sein, um Segen zu bringen sowohl für den Spender als für den Empfänger. Die geordnete Unterstützung schließt von selbst den Bettel aus. Es kann aber auch Fälle außerordentlicher Noth geben, in welchen die gewöhnlichen Mittel der Unterstützung nicht ausreichen. Für solche Fälle kann die Armenpflege gestatten, daß die Armen selbst um Almosen bitten, wie dieß die Kirchenväter erlaubten, wie dieß auch in den Armenordnungen der deutschen Städte ausgesprochen wurde. Freilich durfte dieses Bitten um Almosen nicht regellos geschehen. Die Kirchenväter wählten krüppelhafte und gebrechliche Personen aus, welche im Vorhof der Kirche das Mitleid der Reichen und Besitzenden anrufen durften. In der Armengesetzgebung Kaiser Karls V. vom 7. Oktober 1531 wurde, wie bereits erwähnt, gleichfalls verordnet, daß die Armenpflege bestimmten Personen den Bettel erlauben konnte, daß aber diese Personen durch ein Abzeichen kenntlich gemacht werden mußten.

Eine einzelne Stadt wie Ypern konnte mit ihren reichen Stiftungen sämmtliche Arme ohne Schwierigkeit erhalten und darum den Bettel gänzlich innerhalb ihrer Mauern verbieten. Eine Landesgesetzgebung dagegen, wie jene Kaiser Karl's V., mußte auch die Nothlage einzelner Gemeinden und die Ausnahmsfälle ungünstiger Jahre berücksichtigen und den Bettel unter gewissen Einschränkungen zulassen. Es ist noch keiner Gesetzgebung und keiner Armenpflege je gelungen, allen und jeden Bettel gänzlich beseitigen zu können, und es wird auch niemals gelingen, weil das Elend so vielgestaltet ist, daß die private Mildthätigkeit immer noch einen weiten Spielraum zur Bethätigung haben wird. Gerade im 17. und 18. Jahrhunderte, wo die strengsten Bettelverbote existirten, war der Bettel selbst am ausgedehntesten. In der Gegenwart gelingt es erst recht nicht, den Bettel auszurotten, und die Vagabundennoth ist überall zu einer förmlichen Landplage geworden. Je mehr man die private Mildthätigkeit einengt und je mehr Aufgaben man der obrigkeitlichen Armenunterstützung zuweist, um so unlösbarer wird die Bettelfrage. Voraussetzung und Grundlage muß die private Wohlthätigkeit sein, welche die Noth in der Familie, wo möglich auch im Hause und in der nächsten Umgebung lindert. Wo diese Mildthätigkeit einmal versiegt ist, da erweisen sich auch die größten Anstrengungen der Armenpflege als unzulänglich. Deßhalb hat das Gutachten der Sorbonne im Einklange mit der Lehre der Schrift und der gesammten kirchlichen Tradition die Ausübung der Werke der Barmherzigkeit durch den Einzelnen als nothwendige Bedingung festgehalten und hat mit Recht den Grundsatz ausgesprochen, daß die Reichen bei den Beiträgen an die Armenpflegschaftskasse sich nicht be-

ruhigen dürfen, sondern überall dort beizuspringen haben, wo die äußerste Noth es erheischt. Das Gutachten nimmt auch jene freiwillige Armuth in Schutz, welche auf Alles verzichtet und für die Dienste, die sie der Gesellschaft leistet, keine Entlohnung annimmt, sondern das zum Lebensunterhalt absolut Nothwendige in Demuth als Almosen erbittet. Eine Gesellschaft, welche diese heroische Entsagung verbieten wollte, würde in das Gebiet der sittlichen Freiheit hinübergreifen und sich selbst der erhebendsten Tugenden berauben, jener Tugenden, welche bei den Armen die größte Kraft der Entsagung, bei den Reichen die höchste Opferwilligkeit erzeugen.

Weder die Armenordnung von Ypern, noch die kaiserliche Armenpragmatik vom Jahre 1531 sprechen von Zwangspflichten der Gemeinden. Soweit die reichen Stiftungen nicht hinreichten, verließ man sich auf die freiwilligen [1] Gaben, und so ist es in mehreren überwiegend katholischen Ländern, wie Frankreich und in den freien Staaten von Nordamerika, geblieben. Die Gemeinden sträubten sich gegen die von der Gesetzgebung später versuchte Zwangsarmenpflege und gegen die Armensteuer. Und trotzdem wurde z. B. in Frankreich für die Armen viel besser gesorgt als in England mit dem Armensteuersystem. Gilt es, Reich und Arm nahe zu bringen und die Kluft zwischen Besitz und Nichtbesitz auszufüllen, so gelingt dieß nur der freien Gabe, welche zur Ehre Gottes und zur Hilfe des Nächsten aus Liebe gespendet wird. Das Almosen kann niemals eine Zwangsabgabe oder

---

[1] Auch in England legte das Parlament von 1534/35 den Pfarreien nur die Verpflichtung auf, ihre erwerbsunfähigen Armen durch freiwillige Almosen zu erhalten, die Arbeitsfähigen aber zur Arbeit anzuhalten. Erst nach der Säcularisation des Kirchen- und Klostergutes folgte die Armensteuer, und der Engländer Leslie erklärte die Armentaxe als gerechte Strafe dafür, daß man Gott, die Kirche und die Armen durch Wegnahme ihres Patrimoniums beraubt habe. Vgl. Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 201. Noch unter Eduard VI. wurden die Bemühungen nicht aufgegeben, durch freiwillige Gaben zu helfen. Er verordnete 1551, daß jährlich Almosensammler bei jedem Mitgliede der Gemeinde sich freundlich erkundigen sollen, was es wöchentlich zum Unterhalte der Armen beizusteuern gedenke. Sollte Jemand jede Beisteuer verweigern, so möge der Prediger und die Kirchenvorsteher ihm in Güte zusprechen. Würde dieß nichts nützen, so müsse der Bischof ihn zu sich bescheiden, auch seine Beredsamkeit an ihm versuchen „und nach seinem Gutdünken die geeigneten Mittel zu seiner Belehrung anwenden". Dagegen bedrohte Elisabeth in einer Verordnung von 1563 die widerspänstigen Almosenspender mit Gefängniß, und die Friedensrichter und Kirchenvorsteher wurden ermächtigt, den von denselben zu entrichtenden Beitrag zu bestimmen. Eine weitere Verordnung desselben Gesetzes besagte, daß jenen arbeitsunfähigen Personen, deren Unterhalt die Pfarrei nicht aufbringen könne, das Betteln in bestimmten Bezirken zu gestatten sei. Doch schon 1572 wurde diese Verordnung dahin abgeändert, daß die Behörden einfachhin bevollmächtigt wurden, die zum Unterhalt dieser Personen nöthigen Summen durch Ausschreibung von Steuern aufzubringen. Vgl. Ehrle l. c. S. 80.

Steuer sein, es ist vielmehr seinem Wesen nach ein Opfer, welches unter Entsagung auf eigenen Genuß und in Gehorsam gegen Gott den Armen gebracht wird [1].

Pflicht der Arbeit und Pflicht des Almosens, die Freiheit der Gabe des Einzelnen und die Ordnung der Armenpflege im Dienste der Gesammtheit, um Niemanden verkümmern zu lassen, sind keine Widersprüche, wie man glauben machen wollte, sondern sie ergänzen sich gegenseitig.

Im Lichte des Christenthums bildet die hilflose Armuth einen Gegenstand bevorzugter Fürsorge. Dieß ist in den Schriften der katholischen Schriftsteller dieser Zeit und in den Armenordnungen selbst immer an die Spitze gestellt und meist mit jenen rührenden Worten ausgesprochen worden, welche Jesus Christus selbst, die Apostel und die Väter gebraucht haben. Die Armen bilden den Opferaltar Gottes und die göttliche Schatzkammer, in welche wir jene Opfer voraussenden, welche wir im Almosen uns auferlegen. Die aus Liebe zu Gott unterstützten Armen bilden beim letzten Gerichte die Fürsprecher; was einem dieser Geringsten gethan wird, versprach Christus selbst zu belohnen.

Der Arme hinwiederum darf nicht trotzig fordern, sondern er muß um das tägliche Brod Gott bitten, er muß die ihm gereichte Spende als Gottesgabe mit Dank und in Demuth entgegennehmen. Dieß sind die Grundsätze und Principien, welche in der Kirche von Anfang an und bis heute festgehalten, wie sie auch von den Schriftstellern dieser Zeit immer wiederholt wurden.

Einige Theologen, wie der Dominikaner Soto und der Augustiner Lorenzo de Villavincentio, sprachen sich sehr energisch nicht bloß gegen die Armensteuer, deren socialistische Consequenzen Soto scharfsinnig erörterte, sondern auch gegen das staatliche Bettelverbot aus und hielten letzteres für undurchführbar ohne Verletzung der Liebespflichten gegen die Armen. Die Einwendungen, welche sie gebracht haben, sind belangreich, aber beide Theologen berücksichtigten zu sehr die theoretische Seite allein und übersahen die nothwendigen Forderungen des praktischen Lebens. Hiegegen hatte das Gutachten der Sorbonne im Schlußsatze mit Recht hervorgehoben, daß das Armenwesen den jeweiligen Zeitverhältnissen sich anpassen müsse. Das Urtheil verständiger und frommer Männer müsse sich richten nach Ort und

---

[1] Es wurde behauptet, der hl. Thomas habe von einer gesetzlichen Almosenpflicht gesprochen (ex debito legali bona sua pauperibus erogare. Sec. Secundae, quaest. 118, art. IV ad secundum). Allein Thomas hatte an dieser Stelle, wie Vasquez schon richtig bemerkte (l. c. p. 18), nur jene Pflichten, welche im Verkehre mit den Armen die Gerechtigkeit fordert, im Auge: ut scilicet in acceptionibus et conversationibus rerum temporalium homo nec accipiat nec retineat alienum.

Zeit, nach den Personen und sonstigen Umständen. Den Bettel der Erwerbsfähigen hat die kirchliche Doctrin von jeher verworfen und die Bettelverbote innerhalb gewisser Schranken immer als berechtigt anerkannt. Auch die Armensteuer, so sehr sie dem Wesen des Almosens und der freien Bethätigung der christlichen Barmherzigkeit widerspricht und darum theoretisch als verwerflich erscheint, kann doch durch die Umstände nothwendig werden, wenn sie nämlich das einzige Mittel bildet, um noch größere sociale Uebel abzuwenden. In diesem Sinne sprachen sich alle bedeutenderen Theologen aus, wenn sie auch in einzelnen praktischen Fragen auseinandergingen. Einstimmig verwerfen Johann Medina[1], Gabriel Vasquez[2] und Adam Tanner[3] den Bettel der Erwerbsfähigen. Ebenso einstimmig vertheidigen sie die freierwählte Armuth, welche um Gottes willen auf Alles verzichtet und das Almosen sich erbittet, als einen von Christus selbst empfohlenen Stand der Vollkommenheit. Das Verbot des Bettels der Erwerbsunfähigen erachten die Theologen nur dann für gerechtfertigt, wenn durch eine geordnete Armenpflege für die Erhaltung der Armen gesorgt ist. Sie machen aber bestimmte Einschränkungen. Die Armenordnungen dürfen nicht dem Geiste der Mißgunst, sondern müssen der christlichen Liebe entsprungen sein und in väterlicher Weise für die Hilflosen sorgen. Im äußersten Nothfalle müsse es Jedem erlaubt sein, die Barmherzigkeit des Nächsten anzurufen. Umgekehrt dürfe sich der Besitzende mit der Bezahlung der Armensteuer nicht aller Pflichten der Barmherzigkeit enthoben wähnen. Tritt ein Fall gefährlicher Noth an ihn heran, so muß er mit seinem Ueberflusse abhelfen[4].

Auseinander gehen die Ansichten der Theologen bezüglich der Berechtigung des Bettels der Fremden. Die Armenordnungen hatten meistens bestimmt, daß Arme fremder Gemeinden entweder gar nicht oder höchstens eine oder zwei Nächte sich aufhalten durften und zwangsweise in ihre Heimathgemeinden zurückgebracht werden sollten. G. Vasquez[5] fand, im Einklang mit vielen Theologen, solche Bestimmungen im Widerspruch mit dem Naturrechte der Freizügigkeit und der freien Wahl des Aufenthaltes. Tan-

[1] De poenitentia, restitutione et contractibus, tract. V de eleemosyna (p. 338).

[2] Opuscula moralia, tract. I de eleemosyna, cap. III (p. 28).

[3] Theol. scholastica, tom. III, disp. II, quaest. V, dub. III, assertio I (III, 677).

[4] Vasquez l. c. cap. IV, p. 37: non debet ita taxari, quod aliquando quis sit immunis ab obligatione eleemosynae, cum tamen urgeat necessitas. haec obligatio charitatis ultima est, quae nunquam deficere debet patienti necessitatem. Et ratio est, quia etiamsi ratione modificationis aliquis sit immunis ab obligatione justitiae, succurrendi extremae vel alteri necessitati, quia jam erogavit, quod fuit lege taxatum, tamen succedit lex charitatis, ne illis in ea necessitate deficiat necessarium. Vgl. Medina l. c. p. 336. Tanner III, 676.

[5] Vasquez, p. 28: quum lege naturali liberum sit unumcuique ubique commorari, aditus praecluditur pauperibus.

ner machte dagegen mit Recht geltend, daß zahlreiche Gründe, namentlich die Erhaltung der Sicherheit, die Fernhaltung ansteckender Krankheiten und die Bekämpfung der Arbeitsscheue das Bettelverbot gegen Fremde rechtfertigen. Jede Gemeinde könne Mittel und Wege finden, ihre Armen zu erhalten. In Fällen außerordentlicher Noth sei es allerdings Pflicht, überbürdeten Nachbargemeinden helfend beizuspringen [1].

Tanner betonte, daß bei einer geordneten Armenpflege der Besuch im Hause durch die Armenpfleger nothwendig [2], daß aber dabei das Ehrgefühl der Armen zu schonen sei und daß die Erforschung der Würdigkeit nicht in Inquisition ausarten dürfe. Der Armenpfleger müsse Barmherzigkeit üben und dürfe nicht den Richter spielen [3].

Zum Almosen sind die Geistlichen strenger verpflichtet als die Laien. Die Bischöfe und Pfarrer dürfen über den Ueberfluß ihres Einkommens nicht willkürlich verfügen, sondern müssen denselben für wohlthätige Zwecke verwenden. So ist es kirchliche Vorschrift, so ist es der Wille der Stifter. Tanner und Vasquez verbreiten sich sehr ausführlich über diese Pflichten des Clerus und lehren in Uebereinstimmung mit den Vätern und den Concilien, daß der Clerus unter einer schweren Sünde verpflichtet ist, mit dem Einkommen aus dem Kirchenvermögen die Armen zu unterstützen. Der Clerus darf weder in Luxus leben, noch die Verwandten bereichern, noch Unwürdige unterstützen. Er ist nicht Herr über den Ueberfluß seines Einkommens, sondern nur Verwalter desselben zu Gunsten der Armen. In dieser Beziehung ist die Verpflichtung der Geistlichen viel strenger als die der Laien. Letztere sind nur dann zum Almosengeben verpflichtet, wenn einerseits sie selbst Ueberfluß besitzen, wenn andererseits äußerste Noth des Nächsten vorliegt. Die Laien dürfen nicht bloß die Bedürfnisse ihrer Familie und Verwandten in der Gegenwart, sondern auch die Sicherung der Zukunft in Betracht ziehen [4]. Der Clerus dagegen muß den gesammten

---

[1] Tanner III, 683: indigenas pauperes unaquaeque patria de suo alere tenetur, non ita externos . . . non deesse modum, quo unaquaeque patria suis pauperibus provideat. Quod si extraordinaria necessitas intervenerit, vicinorum erit, pro christianae charitatis debito, eidem pro viribus succurrere.

[2] Tanner l. c. III, 675: nil obstat, quominus per viros probos a magistratu ad hoc destinatos communia et quasi publica quaedam ab ignotis pauperibus exquirantur.

[3] Tanner l. c. III, 676: Denique aliud est, esse misericordem, aliud scelerum vindicem: misericordiam Deus exigit ab omnibus, vindictam non item . . . sed et quos aperte constat, in suam aut aliorum perniciem eleemosynae praesidiis abuti, iis haec omnino deneganda sunt . . . Non sunt igitur illi eleemosynis fovendi qui in luxuriam vel superbiam vel aliud quodcunque vitium istiusmodi fomentis abuti dignoscuntur.

[4] Thomas II², quaestio 32, art. V: cum habet superflua, quae secundum

Ueberfluß des Einkommens für die Armen verwenden, wenn Noth vorliegt. Eine Ansammlung für die Zukunft ist nur dann berechtigt, wenn dringende Bedürfnisse der Gegenwart nicht vorliegen [1]. Die Laien sind nur verpflichtet, jene Armen zu unterstützen, deren Noth ihnen bekannt wird. Die Bischöfe und Seelsorger dagegen müssen die Armen aufsuchen und das Unglück erforschen [2].

So sehr die Theologen die Pflichten des Clerus, der Bischöfe und Pfarrer, betonten, so sehr sie den kirchlichen Charakter jeder Armenpflege wahrten, so erkannten sie doch die Berechtigung an, daß die Länder und Städte durch eigene Armenordnungen und Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten eine selbständige Regelung des Armenwesens vornahmen. Der

---

statum praesentem non sunt sibi necessaria, prout probabiliter aestimari potest. Nec oportet quod consideret omnes casus qui possunt contingere in futurum ... sed debent dijudicari superfluum et necessarium secundum ea quae probabiliter et ut in pluribus occurrunt.

[1] Tanner l. c. III, 670: Ad dandam eleemosynam multo strictius quam alii saeculares obligantur personae Ecclesiasticae, habentes redditus ecclesiasticos, et in his maxime episcopi et animarum pastores . . . Unde etiam sumitur ratio ab officio petita: praeterquam quod juxta canones redditus ecclesiastici peculiari ratione sunt pauperibus obligati; adeo ut vel beneficiarii non sint domini bonorum superfluorum, sed dispensatores tantum. Vasquez l. c. p. 35: In Concilio Tridentino sess. 25, decreto de reformatione capite 1. prohibetur ne Episcopi consanguineos ex redditibus Ecclesiae et Episcopatus ditent, sed illis tantum ut pauperibus elargiantur. Quod ideo prohibuit quia ex superfluo tenentur pauperes alere et bona opera et pia fovere. Neque ad hoc tantum tenentur jure positivo, sed etiam divino et naturali . . . Laici possunt de bonis patrimonialibus servare ad statum suum vel consanguineorum mutandum, et tunc illud non dicitur superfluum. At Episcopi et alii Ecclesiastici non possunt ex bonis beneficii statum mutare altiorem sibi vel consanguineis vel amicis, ut bene docuit Corduba, quia ista bona non sunt data nisi ad congruam sustentationem: cum ergo urget proximi necessitas, quod superest congruae sustentationi, proximo ex misericordia debetur, et ita fere nullum invenies, qui pingue habeat beneficium, qui non habeat aut habere possit, si parce viveret ut decet, superfluum statui et decenti sustentationi: necessitates autem, etiam graves fere nunquam deficient, si quis inquireret ut esset opus . . . Non decet Episcopum qui pietatis et misericordiae pater est, ex bonis in suam sustentationem assignatis vel luxuriari, vel alios ditare, etiam consanguineos . . . Sequitur quod dare venatoribus, aucupibus, parasitis, et aliis hujusmodi cum sit superfluum, nec statum deceat, nec pium sit opus, est mortale peccatum, quod in laicis non esset, etiamsi superflue illud daretur: in illis enim tantum esset prodigalitas, quae ex objecto non est mortale peccatum.

[2] Vasquez l. c. p. 35: laici non tenentur inquirere pauperes, sed illis quos obviam habuerint, eleemosynam impertiri; ecclesiastici vero, praecipue episcopi tenentur pauperes inquirere, quia sunt pauperum parentes et haec esse debet illorum cura erga pauperes.

Widerspruch einiger weniger Theologen verstummte allmählich gegenüber den Forderungen der thatsächlichen Verhältnisse. Auch die kirchliche Praxis bequemte sich den Thatsachen an. Die selbständige Regelung des Armenwesens durch die weltlichen Gemeinden wurde anerkannt und nur die Oberaufsicht der Bischöfe über alle Armenanstalten und Hospitäler festgehalten. Dieß ist der Standpunkt des Concils von Trient und der Provinzial-Concilien der Neuzeit.

§ 3. Die Reformation und das Armenwesen.

Die Reformation hat bezüglich des Armenwesens in mehrfachen Beziehungen wesentliche Veränderungen hervorgerufen. „Allenthalben," schreibt Döllinger [1], „ist Verkürzung, Zurücksetzung, Beraubung der ärmeren Klassen die Signatur der ‚Reformation' genannten Umwälzung." Nirgends aber hatte die Beraubung der Kirche ein so großes Elend herbeigeführt, wie in England. Wie Döllinger richtig bemerkt, schuf dort die Reformation zuerst eine hilflose Bettlerbevölkerung, und dann behandelte man diese ärger als das Lastvieh.

Die katholische Kirche in England hatte einen großen Theil des Grundes und Bodens als ein ihrer Verwaltung anvertrautes Gut der Armen betrachtet [2]. Ein wesentlicher Theil des Ertrages, der Kirchen- und Klostergüter, wurde zur Pflege und Ernährung der Armen und Kranken, zur Aufnahme von Reisenden und zu anderen Werken der Barmherzigkeit verwendet. Namentlich die Ordenspersonen waren nicht bloß die Armen- und Krankenpfleger, sondern auch Lehrer und Aerzte der Bevölkerung, welche sie umgab. Außerdem wirkten sie anregend durch Verbesserung in Landwirthschaft und Viehzucht, durch ihre Bauten und besonders durch Anlegung zahlreicher Straßen. Das Kirchenvermögen diente auch insofern den Armen, als der Clerus zum großen Theile aus den unteren Ständen der Bevölkerung hervorging. Papst Hadrian IV. (Nikolaus Breakspeare) war eines englischen Bauern Sohn. Bei der Einziehung der Kirchen- und Klostergüter wurden diese nicht bloß ihrem Zwecke entfrembet, in einem großen Theile des Ertrages der Armen- und Krankenpflege zu dienen, sondern es wurden auch die auf kirchlichem Boden ansässigen Lehensleute vertrieben. Nicht genug. Die adeligen Großgrundbesitzer benützten die Gelegenheit, um auch von den gemeinsamen Gemeindegründen Besitz zu ergreifen und die bisherige Mitbenützung durch die kleineren Grundbesitzer zu beseitigen. Das

[1] Kirche und Kirchen, S. 198.

[2] Aehnlich war es in anderen Ländern, in welchen ein großer Theil von Grund und Boden vor der Reformation in den Händen der Klöster und der kirchlichen Stiftungen sich befand.

Band, welches die kleinen Bauern und die Lehensleute an Grund und Boden knüpfte, wurde zu Gunsten eines kleinen Theiles von Unterdrückern zerrissen. Ein protestantischer Schriftsteller sagt in einem jüngst erschienenen Werke[1] bezüglich der Einziehung der Klostergüter durch die Reformation: „Die Armen, welche immer bei der Kirche Hilfe gefunden, die Reisenden, für welche immer Nahrung und Obdach in den Klöstern bereit gewesen, die Kinder des Volkes, welche dort Erziehung und Unterricht erhielten, Alle wurden mit Einem Schlage des Almosens, des Obdaches und des Unterrichtes beraubt. Der große und machtvolle geistliche Grundbesitz, welcher natürlicherweise zum Volke gegen den Fürsten und Adel gestanden, wurde nun ein Mittel zur Unterdrückung des Volkes in den Händen der neuen Grundbesitzer und des Mittelstandes. Bauernschinderei und Wucher waren von jetzt an sanctionirt, anstatt wie früher verpönt, und die protestantische Religion war die directe Ursache an dem Elende der Masse des englischen Volkes."

Noch auf eine andere Bedrückung macht Döllinger aufmerksam, indem er schreibt: „Durch die plötzliche Aufhebung aller Klöster, durch die Vergebung von Kirchen- und Klostergütern an die Hofleute und den Adel wurden nicht nur Unzählige mit einem Male besitzlos, die neuen Erwerber fanden es auch vortheilhafter, große Ländereien, auf denen bisher unter dem Schirm der Kirche eine ackerbauende Bevölkerung gelebt, in Weideland zu verwandeln und sie damit zu entvölkern, so daß jetzt ‚die Schafe die Menschen verzehrten'[2]. Es schien nun (unter Eduard VI.), sagt Burnet[3], der allgemeine Wille und Plan des Adels zu sein, die Landbewohner zu jener knechtischen Erniedrigung und Leibeigenschaft hinabzudrücken, in welcher sie sich anderwärts befanden. So wurde denn auch gleich mit den ersten Schritten, welche Eduards Regierung zur Einführung des Calvinismus in England that, eine förmliche Sklaverei in England wieder gesetzlich her-

---

[1] Hyndman, The historical Basis of Socialism in England.

[2] So heißt es in einer im Jahre 1581 erschienenen politischen Schrift: A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints, f. 5: „Die Schafe sind schuld an allem Unheil, sie haben den Ackerbau aus dem Lande getrieben u. s. w." ap. Eden, p. 115. Harrison (Description of England, p. 205) redet von ganzen Städten oder Flecken (towns), die niedergerissen und in Schafweiden verwandelt worden seien. Kalte Habsucht, rohe, erbarmungslose Unterdrückung der Armen, schildern die Reformatoren und protestantischen Bischöfe und Theologen aus Eduards und Elisabeths Zeit, Becon, Sandys und Andere, als den herrschenden Zug des Adels und der wohlhabenden Klassen, und gestehen, daß die Engländer in der katholischen Zeit barmherziger und mildthätiger gewesen seien. Die Ursache davon findet ein anderer protestantischer Theologe in der Lehre vom Glauben und der Rechtfertigung. Stubbes, Motive to good Workes, p. 42 (London 1596).

[3] History of the Reformation II, 114.

gestellt. Eine so erbarmungslose und unchristliche Härte der Gesetzgebung, wie sie nunmehr (seit 1547) eintrat, war bis dahin unerhört gewesen. Müßig lebende Personen (und zur Constatirung des Müßigganges genügte schon ein dreitägiges Nichtarbeiten), wandernde Bettler sollten auf der Brust gebrandmarkt, zu Sklaven gemacht, bloß mit Wasser und Brod genährt, in Ketten geschmiedet zur Zwangsarbeit gebraucht, bei Entweichungsversuchen mit dem Tode bestraft werden." [1]

Hyndman bezeichnet die Armengesetzgebung von 1547 (acht Jahre nach Aufhebung der Klöster) als geradezu „abscheulich" und erblickt in ihr einen Beweis für das grenzenlose Elend der niederen Klassen, wenn sie selbst durch so schändliche Regierungsmaßregeln nicht vermocht werden konnten, dasselbe zu verbergen. Wir geben nach Hyndman die nachfolgenden Details: Durch Parlamentsakt von 1547 wurde gesetzlich bestimmt, daß jeder arbeitsfähige Vagabund mit glühendem Eisen gebrandmarkt und Demjenigen, der ihn denuncirt hatte, als Sklave übergeben werden solle. Wenn also ein Unternehmer einen Arbeitssklaven brauchte, hatte er einfach den ersten besten nicht zuständigen Arbeitslosen vor die Gemeindebehörde zu schleppen und sein Wunsch war erfüllt. Der Sklave konnte durch Wasser und Brod ernährt, ihm Fleisch und jede bessere Nahrung verweigert werden; er konnte durch Prügel oder andere Qualen zu den ekelhaftesten Arbeiten gezwungen werden. Wenn er fortlief und vierzehn Tage lang fortblieb, wurde er zu lebenslänglicher Sklaverei, sowie zur Brandmarkung mit dem Buchstaben S auf Stirn und Wange verurtheilt; entfloh er von Neuem, so wurde er als Verbrecher hingerichtet. Sein Herr konnte ihn verkaufen, vererben oder wie ein Pferd oder einen Maulesel ausleihen. Der Tod ist die Strafe der Sklaven, welche sich gegen ihre Herren verschwören.

Wenn ein Vagabund auf öffentlicher Straße von einem Beamten ergriffen wird, hat man ihn mit einem V auf der Brust zu brandmarken und zu seinem Geburtsplatze zurückzubringen, wo er in Ketten bei den öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen ist. Wenn ein Vagabund einen unrichtigen Geburtsort angibt, wird er Sklave der Gemeinde und von Neuem gebrandmarkt. Seine Kinder werden Zwangsarbeiter des Erstbesten, der sie verlangt — die Söhne bis zum 24., die Töchter bis zum 20. Jahre. Wenn diese armen Geschöpfe einen Fluchtversuch machen, so werden sie — dieß ist für die Herren ein Antrieb zu unerträglicher Mißhandlung der Zwangsarbeiter — die Sklaven ihrer Arbeitgeber, welche sie in Ketten legen, nach

---

[1] Sir Fred. M. Eden, State of the Poor I, 100. 101 (London 1797). Pashley, Pauperism and Poorlaws, p. 180 (London 1852). Dieser nennt es: a statute, characterised by a barbarous and ruthless severity, wholly unworthy of the legislation of any Christian people.



Herzenslust peitschen, ihnen ein eisernes Halsband anlegen und anderes mehr thun können.

Im Jahre 1572, unter der Regierung der „guten Königin“ Elisabeth, wurden noch mehr solcher schändlichen Gesetze erlassen. Bettler ohne Licenz, die über 14 Jahre alt waren, wurden streng gepeitscht und am linken Ohre gebrandmarkt, wenn sie Niemand für zwei Jahre in Dienst nehmen wollte. Bettelten sie von Neuem, so wurden alle jene, die über 18 Jahre alt waren, hingerichtet, wenn sich nicht Jemand fand, der bereit war, sie für zwei Jahre in Dienst zu nehmen. Ergriff man sie zum dritten Male, so wurden sie rettungslos hingerichtet.

Unter König Jakobs I. Regierung werden alle um Unterstützung Bittenden für Vagabunden erklärt. Die Friedensrichter — Gutsbesitzer, Fabrikanten, anglikanischen Pfarrer u. s. w. —, welche in Kriminalsachen zu entscheiden haben, sind berechtigt, solche Vagabunden bei den gewöhnlichen Gerichtssitzungen auspeitschen, sie beim ersten Rückfall sechs Monate, beim zweiten zwei Jahre einzusperren und sie während dieses Zeitraumes so oft herausholen und peitschen zu lassen, als es diesen Amtspersonen zweckmäßig erscheint. Peitsche, Brandmarkung; Brandmarkung, Peitsche, zum Sklaven machen, aushungern, in Eisen legen, hinrichten — dieß ist das Vorgehen gegen die Arbeiter, welches der erblühenden Kapitalistenklasse zweckmäßig erschien; dieß ist ihre Arbeitsfreiheit. Diese Gesetze Jakobs I. wurden erst 1714 aufgehoben; sie bestimmen auch, daß, wenn ein armer Teufel, der mit dem Buchstaben R gebrandmarkt ist zum Zeichen, daß er bereits einmal gestraft worden, beim Betteln ergriffen wird, so solle er ohne geistlichen Beistand gehenkt werden.

Man möge nicht glauben, daß diese verruchten Gesetze vielleicht ein todter Buchstabe geblieben seien. Hyndman constatirt, daß allein unter der Regierung König Heinrichs VIII., des Einführers der Reformation in England, 72 000 arbeitslose Herumirrende hingerichtet[1] wurden. In den Zeiten der Königin Elisabeth wurden arbeitsfähige Bettler massenweise in langen Reihen aufgehängt[2]. Kein Jahr verging, ohne daß mehrere Hundert an den Galgen kamen. Es ist überflüssig, zu bemerken, daß daneben Sklaverei und Folter ausgiebig zur Anwendung gebracht wurden; nur der Ueberrest, den die Großgrundbesitzer und Fabrikanten gar nicht verwenden konnten, wurde auf die oben erwähnte Weise beseitigt.

Hyndman kommt zu folgendem abschließenden Bilde: „Aus ihren Wohnplätzen vertrieben, ihrer Productionsmittel beraubt, als Vagabunden gehetzt,

---

[1] Hyndman, p. 43, beruft sich auf Hollinshed für die Thatsache: that seventy-two thousand vagrants were despatched in the reign of Henry VIII alone.

[2] Like flitches of bacon, sagt Hyndman.

als Missethäter hingerichtet, waren freie Engländer auf Gnade und Ungnade jedem Unternehmer preisgegeben, der billige Arbeitskräfte wünschte. Selbst die Begünstigtsten konnten ihre Arbeit an die Besitzer der Productionsmittel nur zu einem elenden Preise verkaufen. Sehr verschieden war in der That das Schicksal dieser Arbeiter von dem ihrer Väter im vorhergehenden katholischen Jahrhundert. Damals war der Lohnarbeiter wirklich unabhängig. Seine Stellung war durch wirthschaftliche wie gesellschaftliche Einrichtungen in der Stadt wie auf dem Lande gesichert. Nun aber wurde der kapitalistische Grundbesitzer der absolute Herr auf dem Lande, während in den Städten die Concurrenz und die Arbeitergesetze allmählich die Herrschaft des Händlers und des Fabrikanten durchsetzten. Gerade als das 16. Jahrhundert und besonders die Regierungsperioden Heinrichs VIII. und Elisabeths eine verelendete Masse von Arbeitern schuf, fand die Zerstörung des demokratischen Charakters der Innungen und das Anwachsen der Kapitalshaufen statt."

Dieser geschichtlich treuen Schilderung Hyndmans ist noch beizufügen, daß die Bettelgesetzgebung der früheren Zeit die Verstoßung in die Sklaverei nicht kannte. Wohl war schon 1494 vom englischen Parlamente eine strenge Bettelordnung beschlossen worden. Aber diese Strenge wandte sich nur gegen jene, welche „lieber unthätig betteln, als sich durch Arbeit ihr Brod verdienen wollten". Sie hatte wirthschaftliche Verhältnisse im Auge, bei welchen die Meister die genügende Anzahl Arbeiter nicht auftreiben konnten, während arbeitsfähige Personen aus reiner Faulheit oder aus Bosheit, um übermäßig hohen Lohn zu ertrotzen, ihren Wohnsitz verließen und herumbettelten. Solche arbeitsscheue Vagabunden sollten in den Stock gelegt, durch die Straßen gepeitscht und darauf in ihre Heimat geschickt und zur Arbeit angehalten werden, „wie ordentliche Menschen thun müssen" [1]. Die englische Reformation dagegen beraubte zuerst die niederen Klassen des Eigenthums, um sie dann gesetzlich als Verbrecher zu behandeln; sie wurden entweder in die Sklaverei verstoßen oder dem Tode überliefert.

In den übrigen protestantischen Ländern führte die Reformation gleichfalls die Verarmung des niederen Volkes und eine ausgedehnte Enteignung an Grund und Boden herbei. Bei Einziehung der Kirchengüter wurden nicht bloß die Hintersassen unterdrückt, es begann auch die Aneignung der früher gemeinsamen Gemeindegründe durch die Großgrundbesitzer und das sogenannte Legen der Bauern. Mit dem Wohlstande ging auch die politische Freiheit zu Grunde. Döllinger [2] hat diese geschichtliche Entwicklung in den

[1] Vgl. Vogelsang, Oesterreichische Monatsschrift für christliche Socialreform VI, 187 (Aprilheft 1884).

[2] Kirche und Kirche, S. 93 ff.



nordischen Reichen (Dänemark, Schweden und Norwegen) und in Norddeutschland (Mecklenburg, Pommern, Braunschweig, Hannover, Brandenburg, Preußen, Sachsen) mit so zahlreichem Beweismaterial belegt, daß wir uns begnügen können, darauf zu verweisen. Nur einige Thatsachen wollen wir anführen. Die socialpolitischen Folgen des Sieges über die katholische Kirche in Dänemark schildert Barthold[1] mit folgenden Worten: „Hündische Leibeigenschaft lastete wieder auf dem dänischen Bauer und, aller Vertretung beraubt, seufzten die Bürger unter Zwangslasten und Soldateneinlagen. Der Norden ward lutherisch, aber König und Adel theilten die Herrschaft, und selbst die Kinder der Prediger und Küster blieben leibeigen."

„In Deutschland," sagt Leo[2], „war es ein natürliches Ereigniß der Reformation, daß die Macht der Fürsten und Reichsstädte dadurch wuchs, die Freiheit des Bauernstandes und der Landstände herabkam." In Mecklenburg begann mit der Unterdrückung der Kirche zugleich die Unterjochung und Beraubung des Bauernstandes. Es galt, die Arbeitskräfte der Bauern zum Vortheil des Adels auszubeuten und sie von den bäuerlichen Hufen durch das sogenannte Legen zu verdrängen. Auf dem Landtage zu Güstrow im Jahre 1607 wurden die Bauern für bloße Colonisten erklärt, welche den Grundherren auf deren Begehr selbst die seit undenklichen Zeiten in bäuerlichem Besitz befindlichen Aecker wieder abtreten müßten. Im Jahre 1621 wurde die unbeschränkte Verfügung über die Bauernhöfe den Grundherren völlig gesichert, darauf wurde die persönliche Freiheit des Bauernstandes (namentlich durch die Verordnungen von 1633, 1646 und 1654) völlig vernichtet und wurden alle Personen dieses Standes zu Leibeigenen erklärt."[3]

Dem Bauernstande in Pommern widerfuhr, was ihm in Mecklenburg zu Theil geworden. Seit der Reformation wurde mit Nachdruck und Erfolg das Legen der Dörfer betrieben, um Schafweiden oder Vorwerke an deren Stelle einzurichten. Oder die Edelleute legten die Bauerngüter wüste, zogen sie dann in die Rittergüter und machten sie dadurch steuerfrei. Der Druck war so arg, daß selbst Bauern, die Höfe inne hatten, entliefen. Doch brachte erst der Einfluß des römischen Rechtsprincips von der Sklaverei den vollen Fluch der Leibeigenschaft über Pommern. In der Bauernordnung von 1616 werden sie bereits für rechtslose Leibeigene erklärt. Flüchtige Bauern mußten die Prediger von der Kanzel abkündigen. Den Bauern, die vom Adel oder anderen Besitzern gelegt wurden, nahm man gewöhnlich Alles über den Kopf.

Wir enthalten uns, weitere geschichtliche Umschau darüber zu halten,

---

[1] Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2. 294.

[2] Universalgeschichte III, 208 (3. Aufl.).

[3] Boll, Geschichte Mecklenburgs I, 352 ff.; II, 142 ff.

wie in Deutschland die Reformation Freiheit und Wohlstand des Volkes untergrub und verweisen auf Döllinger und Janssen [1]. Die Reformation brachte nicht bloß eine großartige Vermögensumwälzung, wobei die Kirche und die niederen Klassen ihres Eigenthums beraubt wurden, sie verdunkelte auch das sittliche Bewußtsein, erzeugte eine nimmersatte Habsucht und machte die Quellen des Mitleids versiegen. Das schlechte Beispiel der Fürsten, welche das Kirchengut mit wilder Habgier an sich rissen und es meist in unsittlichem Luxus verpraßten, übte einen schlimmen Einfluß auf die übrigen herrschenden Klassen aus. Ein gieriger Streit um Macht und Besitz überwucherte die Gefühle der Milde und Barmherzigkeit. Es kam so weit, daß die Fürsten in amtlichen Erlassen und durch Cabinetsbefehle zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit aufzufordern sich genöthigt sahen [2]. Daß solche polizeiliche Liebespredigten wenig Eindruck machten, daß Herz und Hand sich von ihnen um so weniger bewegen ließen, als das Beispiel von Oben das gerade Gegentheil zeigte, braucht kaum bemerkt zu werden. Aus England berichtet ein Zeitgenosse, daß an hundert Orten, wo zur katholischen Zeit jährlich 20 Pfund Sterling den Armen gespendet worden waren, nach der Reformation keine Handvoll Mehl und kein Stück Fleisch mehr gegeben wurden [3]. Aehnlich war es in Deutschland. Die neue Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und der Verdienstlosigkeit der guten Werke durchschnitt den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens und wirkte zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und Anstalten.

Janssen [4] führt für diese Thatsachen Luther selbst als zuverlässigsten Gewährsmann an. Unzähligemal spricht Luther in seinen Schriften von der großen Mildthätigkeit, die im Papstthum geherrscht habe. „Da schneite es zu," sagte er, „mit Almosen, Stiften und Testamenten", unter den Evangelischen dagegen will „Niemand einen Heller geben" [5]. „Unter dem Papst-

---

[1] Döllinger l. c. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, II. u. III. Bd.

[2] Vgl. den Erlaß Heinrichs VIII.: every preacher, parson, vicar and curate as well in their sermons, collations, biddings of the beads as in the time of confessions and at the making of the wills or testaments of any persons, at all times of the year, shall exhort, move, stir and provoke *people to be liberal,* and bountifully to extend their good and charitable alms and contributions etc. Eden, The State of the Poor I, 84.

[3] J. Selden (ed. Wilkins) II[2], 1339: But se now how it that was amisse is amended, for all the godly pretence. It is amended even as the devil amended his dames legge (as it is in the proverb), when he should have set it right, he bracke it quite in peices. The monks gave to little almesse; — but now where twenty pounds was geven yerely to the poore, in more than in a hundred places in Ingelande, is not one meales meat given. This is a fair amendement.

[4] II, 302 ff. [5] Luthers Sämmtl. Werke XLIII, 164.

thum waren die Leute milde und gaben gern, aber jetzt unter dem Evangelio gibt Niemand mehr, sondern einer schindet nur den andern und ein Jeglicher will Alles allein haben. Und je länger man das Evangelium prediget, je tiefer die Leute ersaufen in Geiz, Hoffart und Pracht, eben als sollte der arme Bettelsack ewig hie bleiben." „Alle Welt schindet und schabet, und will doch Niemand geizig, sondern Jedermann will gut evangelisch und recht Christen sein. Und gehet solch Schinden und Schaben über Niemand so sehr als über Bruder Studium und über die armen Pfarrherren in Städten und Dörfern." Diese müssen „herhalten und sich schinden und würgen lassen", und was Bauern, Bürger und Adelige erschinden, „das verprassen, verschlemmen und verprangen sie mit allzu überflüssiger Kost und Kleidung, jagens entweder durch die Gurgel oder hängens an den Hals. Darum habe ich oft gesagt, solch Wesen könne nicht länger stehen, es müsse brechen; entweder der Türke oder sonst Bruder Veit wird kommen und auf einmal rein wegnehmen, was man lange Zeit geschunden, gestohlen, geraubet und gesammelt hat, oder der jüngste Tag wird drein schmeißen und des Spiels ein Ende machen" [1]. An anderen Stellen sagt er: „Im Papstthum war Jedermann barmherzig und mild, da gab man mit beiden Händen fröhlich und mit großer Andacht", jetzt wolle, obgleich man sich doch dankbar erzeigen solle „für das heilige Evangelium", Niemand etwas geben, „sondern nur nehmen". „Zuvor konnte eine jegliche Stadt, danach sie groß war, etliche Klöster reichlich ernähren, will geschweigen von Messepfaffen und reichen Stift"; jetzt sperre man sich, auch nur zwei oder drei Prediger, Seelsorger oder Unterweiser der Jugend in einer Stadt zu ernähren, selbst dann, „wenn es nicht vom eigenen, sondern fremden Gute" wäre, „das doch vom Papstthum überblieben" sei [2].

Von Jahr zu Jahr verstärkten sich Luthers Klagen. „Die, so da sollten rechte Christen sein, weil sie das Evangelium gehöret, die sind viel ärger und unbarmherziger worden, als zuvor; wie man itzt solches siehet für Augen allzustark erfüllet. Zuvor, wo man sollt' unter des Papstthums Verführung und falschen Gottesdiensten gute Werke thun, da war Jedermann bereit und willig." „Itzt hat dagegen alle Welt nichts anderes gelernt, denn nur schatzen, schinden und öffentlich rauben und stehlen, durch Lügen, Trügen, Wuchern, Uebertheuern, Uebersetzen. Und Jedermann gegen seinen Nächsten handelt, als halte er ihn nicht für seinen Freund, viel weniger für seinen Bruder in Christo, sondern als seinen mördlichen Feind, und nur allein gern Alles wollt zu sich reißen, und keinem Andern nichts gönnet. Das gehet täglich und nimmt ohne Unterlaß überhand, und ist der gemeinste Brauch und Sitte in allen Ständen, unter Fürsten, Adel, Bürger,

[1] Bd. V, 264—265. [2] Bd. XIII, 123.

Bauern, in allen Höfen, Städten, Dörfern, ja schier in allen Häusern. Sage mir, welche Stadt ist so stark und so fromm, die da itzt möchte soviel zusammenbringen, daß sie einen Schulmeister oder Pfarrherrn ernährte? Ja, wenn wir's nicht zuvor hätten aus unser Vorfahrer milden Almosen und Stiftungen, so wäre der Bürger halben in Städten, des Adels und Bauern auf'm Land das Evangelium längst getilget, und würde nicht ein armer Prediger gespeiset und getränket. Denn wir wollen's auch nicht thun, sondern nehmen und rauben dazu mit Gewalt, was Andere hierzu gegeben und gestiftet haben." Dem „lieben Evangelio zu Dank" seien die Leute „also schändlich böse" geworden, „daß sie nu nicht mehr menschlicher, sondern teuflischer Weise unbarmherzig, nicht genug daran haben, daß sie gleichwol des Evangelii noch genießen, davon fett werden mit Rauben und Stehlen der Kirchengüter, sondern müssen auch denken, soviel an ihnen ist, das Evangelium vollends gar auszuhungern. Man zähle und rechne es an den Fingern hie und anderswo, was die dazu geben und thun, so des Evangelii genießen, ob nicht unserhalb, die wir jetzt leben, schon längest kein Prediger, kein Schüler mehr wäre, daß auch unsere Erben und Nachkommen nicht wissen könnten, was wir gelehret und geglaubt hätten". „Sollten wir doch billig uns schämen für unsere Eltern und Vorfahren, Herren und Könige, Fürsten und Andere, die so reichlich und mildiglich gegeben, auch zum Ueberfluß, zu Kirchen, Pfarren, Schulen, Stiften, Spitalen u. s. w., daß doch sie und ihre Nachkommen nicht ärmer sind worden." [1]

Weil man im Papstthume, sagt er anderwärts, so mildthätig gewesen, so habe Gott zum Lohne dafür damals gute Zeit geschenkt. „Christus verheißet und spricht: Gebet, so wird euch gegeben; ein voll gedrückt, gerüttelt und überflüssig Maß wird man euch geben. Und solches auch die Erfahrung vieler frommen Leute allezeit gezeiget, derer, so vor uns milde Almosen zu Predigtamt, Schulen, Erhaltung der Armen u. s. w. reichlich gestiftet und gegeben, und Gott ihnen auch dafür gute Zeit, Friede und Ruhe gegeben hat; daher auch das Sprüchwort unter die Leut kommen und solches bestätigt: Kirchengehen säumet nicht, Almosengeben armet nicht, unrecht Gut wudelt nicht. Daher man auch itzt in der Welt das Gegenspiel siehet: weil solch unersättiget Geizen und Raub gehet, da Niemand Gott noch dem Nächsten nichts gibt; sondern nur, was von Anderen gegeben, zu sich reißen, dazu der Armen Schweiß und Blut aussaugen, gibt uns auch Gott wieder zu Lohn Theuerung, Unfried und allerlei Unglück, bis wir zuletzt uns selbs unter einander auffressen müssen, oder sämmtlich, Reiche mit den Armen, Große mit den Kleinen, von einem Anderen müssen aufgefressen werden." [2]

---

[1] Sämmtl. Werke XIV, 389—390.

[2] Sämmtl. Werke XIII, 224—225.

Was Luther befürchtet hatte, trat in Sachsen bald ein. Schon auf dem Torgauer Landtag 1555 äußerten die Stände: es sei ihnen nicht möglich, die neue Tranksteuer zu tragen, sie sollten denn ganz öde und wüste werden, verderben und untergehen. Aber sie dauerte zugleich mit der 1582 bedeutend erhöhten Landsteuer fort. Die Wirkungen waren derartig, daß selbst ein Hofprediger bekannte: die Unterthanen seien so von allen Mitteln entblößt worden, daß sie kaum das Leben mehr übrig gehabt hätten. Und ein Zeitgenosse berichtete: im Jahre 1580 hätten die Leute vor Armuth und Hunger die Trebern im Bräuhaus gegessen. Es sei nicht zu läugnen, bemerkt Arnold hierbei, daß mit der Reformation die Tyrannei, Schinderei und Ungerechtigkeit auf's Höchste gestiegen sei [1].

Die Verarmung, welche mit der Vermögensumwälzung der Reformation verbunden war, machte eine alsbaldige Organisation des Armenwesens in den protestantischen Gemeinden nothwendig. An eine kirchliche Armenpflege konnte um so weniger gedacht werden, als das Almosen nur in sehr geringem Maße floß. Anfänglich hielt man sich an das aufgehobene Kirchen- und Klostergut, soweit es nicht in die fürstlichen Kassen geflossen war. In sofern als dieses Stiftungsvermögen einer älteren Zeit nicht ausreichte, hatte die weltliche Gemeinde die Kosten der Armenpflege aufzubringen. Die Vertheilung geschah gleichfalls durch die Organe der politischen Gemeinde, aber in engster Verbindung mit den Vorständen der kirchlichen Gemeinde. Dieß waren die Grundzüge in der Ordnung eines gemeinen Kastens von 1523 zu Leisnig. Auch in den von Bugenhagen entworfenen Kirchenordnungen wurde die Armenpflege geregelt. Hiernach sollte nicht ein gemeiner Kasten gebildet werden, wie in der Wittenberger und Leisniger Kirchenordnung, sondern Kirchenfonds und Armenfonds wurden getrennt. Der Armenkasten sollte unter weltlichen Schatzkastenherren stehen, denen Armendiakonen zur Seite traten. Die Arbeitsfähigen sollten zur Arbeit angehalten, der Bettel auf's Strengste geahndet werden [2]. Das Armenwesen in den protestantischen Städten entwickelte sich ähnlich, wie dieß in den katholischen Städten, namentlich in Belgien, schon zu Ausgang des Mittelalters und zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit Glück versucht worden ist. Man hat behauptet, daß erst durch die Reformation einer rationellen Armenpflege der Boden geebnet worden sei. Allein keine protestantische Kirchen- und Armenordnung entspricht so sehr den Anforderungen einer verständigen Armenpflege, wie z. B. die Organisation des Armenwesens in Ypern und in anderen belgischen Städten. Diese Organisation war von der Reformation durchaus unabhängig, fußte vielmehr auf den Grundsätzen der alten katholischen Armenpflege.

---

[1] Döllinger l. c. S. 121. [2] Löning l. c.

Die weitere Entwicklung des kirchlichen Armenwesens in den protestantischen Ländern gehört nicht zur Aufgabe des vorliegenden Werkes [1].

In zahlreichen protestantischen Familien und auch in einzelnen Fürstenhäusern ist die altkirchliche, katholische Anschauung über die Pflichten des Almosens niemals erloschen. Die milde Fürsorge für die Armen sprach sich in guten Werken und in dauernden Stiftungen aus; die Privatwohlthätigkeit Einzelner und ganzer Gemeinden bewährte sich, als das Armenwesen schon ganz auf Staat und politische Gemeinde übergegangen war.

Als geschichtlich bedeutsam heben wir des Kurfürsten Ott Heinrichs von der Pfalz Testament hervor, in welchem noch ganz der Ton des katholischen Glaubens wiederklingt. Ott Heinrich war bei Beginn der Reformation eifrig der katholischen Kirche zugethan und machte im Jahre 1521 noch eine Wallfahrt nach Jerusalem. Bald nach der Rückkehr wandte er sich den Reformatoren zu, bewahrte sich aber den wohlthätigen Sinn seiner Ahnen. In seinem Testamente heißt es u. A.: „Weil Christus der Herr uns allenthalben im Evangelium ermahnt, uns der Armen, Dürftigen und Betrübten zu erbarmen und sie mit nothdürftiger Leibes-Nahrung zu unterhalten, und (weil) auch der heilige Apostel Paulus das Almosen ein Gott angenehmes wohlriechendes und gefälliges Opfer nennt: so verordnen wir in das Spital zu Neuburg an der Donau viertausend Gulden, und eintausend Gulden, daß deren Zinsen an hausarme Leute in Neuburg sollen vertheilt werden; dann in die Armen-Herberge zu Heidelberg für jeden Menschen, der darin ist, fünf Ellen Wintertuch; von den geistlichen Gütern sollen die Einkünfte zum Besten der Armen verwendet werden. Und weil wir — fährt er fort — unserer Leibesschwachheit wegen das warme Bad zu Markgrafen Baden viele Jahre lang besucht und durch dasselbe, das Gott der Allmächtige neben vielen anderen unzähligen Gaben und Gutthaten den Menschen zum Besten erschaffen hat, uns ziemlich wohl befunden haben: so machen wir Gott zu Lob und Ehren und zu Erzeigung unserer Dankbarkeit dorthin eine Stiftung, daß von den Erben an der Kurwürde alljährlich im Mai den Armen ein Almosen an Wein, Brod und Fleisch ausgetheilt werde."

Nach seinem Tode ging das Herzogthum Neuburg an den Herzog Wolfgang von Zweibrücken über. Dieser traf bezüglich des Kirchenvermögens folgende Bestimmungen: „Wir haben gleich beim Anfang unserer Regierung zu Gemüth geführt und erwogen, mit welch großem Eifer und welcher Andacht vormals Spitäler, Klöster, Kirchen und Schulen von hohen

[1] Wir verweisen auf die Abhandlungen von Jäger und Hering in den „Studien und Kritiken", Jahrgänge 1858, 1883—1884; Gelzers Monatsblätter 1868; Württembergische Blätter für Armenwesen; auf die aus dem „Rauhen Hause" in Hamburg hervorgegangenen Schriften, endlich: Merz, Armuth und Christenthum.



und niederen Standespersonen gestiftet und begabt worden sind, und daß solche auch anfangs, ehe große Mißbräuche allenthalben einrissen, in christlicher und gottseliger Weise zur Fortpflanzung der wahren Kirche und den Armen zum Trost versehen worden. Als darauf große Mißbräuche überhand nahmen, so war doch die Gesinnung der Stifter der Art, daß sie ihre Gaben Gott zu Ehren angewendet wissen wollten, und daß daher dieselben billig solchen Zwecken sollen gewidmet bleiben und zu rechtem Gebrauch und Nutzen wieder hergestellt werden ... Weil wir aber zu verschiedenen Zeiten Manches von jenen Einkünften zu unserer Hofhaltung und anderer Nothdurft lehensweise genommen haben, in keiner anderen Meinung, als es zu seiner Zeit wieder zurückzuerstatten: so haben wir bereits desfalls Befehl gegeben und wollen, wenn nach unserm Tod noch etwas daran mangelt, daß es von unseren Erben getreulich ersetzt werde. Dieses ist nicht allein unser letzter Wille, sondern es ist auch an und für sich christlich und billig, zumal die Erfahrung bereits vielfältig lehrt, daß der Mißbrauch geistlicher Güter, wenn sie anderswohin verwendet werden, als wozu die Andacht sie bestimmt hatte, wenig Nutzen schaffe, vielmehr auch bei anderen Gütern Abgang und Verderben verursache."

Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz setzte für die Verwaltung der eingezogenen Kirchengüter eigene Räthe ein und bestimmte, „daß alle seine Erben und Nachkommen diese von ihm gemachte christliche Ordnung also bestehen lassen, vertheidigen und handhaben und die Kirchengüter auf keine Weise ihrem Zwecke entziehen. Sie sollen dabei wohl bedenken, daß heutigen Tages Niemand mehr Lust und Neigung habe, Etwas zur Erhaltung der Kirchen und Schulen beizutragen, und daß man durch Verschenkung solcher Güter wenig Dank verdiene, und daß denjenigen Herren, welche die Einkünfte derselben mit denen ihrer eigenen Güter vermengen, wenig Nutzen daraus ersprieße, sondern Eines das Andere verzehre, bis zuletzt nichts übrig bleibe, und dann Kirchen und Schulen, das ganze Regiment, Herren und Unterthanen bei einfallender gemeiner Landesnoth Mangel leiden und zu Grunde gehen müssen" [1].

Diejenigen protestantischen Fürsten, welche mit rechtlich frommem Sinne erkannten, daß das, was zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken gestiftet worden war, billig dem Stiftungszwecke dienen und nicht zu weltlichen Dingen oder für die Hofhaltung verwendet und verkehrt werden dürfe, wurden immer seltener. Es genüge, Stenzels [2] Aeußerung anzuführen: „Während die unbeschränkte fürstliche Gewalt in vielen anderen deutschen

---

[1] Vgl. Söltl l. c. S. 82 ff.

[2] Geschichte des preußischen Staates II, 4.

Ländern nicht weniger willkürlich (als in Preußen-Brandenburg) einherschritt, wurde dort der Ertrag des sauren Schweißes der Unterthanen an Maitressen und Günstlinge, an Opernsänger, Kammerherren, Diener und Junker, an Tänzerinnen und an andere Gegenstände der fürstlichen Launen und Genüsse, ohne allen höheren Staatszweck vergeudet."

Was mit den Stiftungen zu geschehen pflegte, hat Merz[1] mit wenigen Worten treffend ausgesprochen: „Fürsten, Herren und Städte verstanden in der Regel die Reformation nicht anders, als daß dabei Amtmann, Keller und Notar die Hauptpersonen seien."

Die Stiftungen wurden vielfach ihren Zwecken entfremdet, die polizeilichen Almosenpredigten hatten keinen hinreichenden Erfolg und so ging man zum Zwange über. Das Almosen wurde zur Armensteuer, die Armenpflege wurde Staatssache und Aufgabe des untersten Organes der Staatsmaschine, der politischen Gemeinde.

§ 4. Das Concil von Trient.

Das Concil von Trient erließ wichtige praktische Verordnungen und sprach auch theoretische Grundsätze von großer Tragweite und Bedeutung aus.

Die kirchliche Armenpflege hatte sich beim Uebergange aus dem Mittelalter in die Neuzeit auf die Hospitäler concentrirt. Dort fanden gebrechliche Greise, Waisen, verlassene Kinder, Krüppel, ganz oder theilweise Erwerbsunfähige und die Kranken Aufnahme und Verpflegung. Vom Hospitale aus wurden die Hausarmen unterstützt. Im Hospitale erhielten die fremden Armen auf einige Tage Unterkunft, bis sie Arbeit fanden oder weiterziehen konnten. Den Spitälern widmete darum das Concil in erster Linie seine gesetzgeberische Thätigkeit. Schon in der siebenten Sitzung wurden die Bestimmungen des Concils von Vienne über die Verwaltung der Hospitäler bestätigt[2]. In der 25. Sitzung wurde diese Bestätigung wiederholt und wurden weitere Anordnungen hinzugefügt. Die Rectoren oder Administratoren jener Hospitäler, welche nicht den Ritterorden oder anderen vom Heiligen Stuhle ausdrücklich approbirten und eximirten Hospitaliter-Congregationen angehörten, wurden der bischöflichen Jurisdiction untergeordnet. Waren sie in Ausübung ihrer Pflichten nachlässig, so konnte der Bischof mit Censuren gegen sie einschreiten und sie, falls letztere nichts fruchteten, auch entfernen. Der Administrator war für jede Verschleuderung des Hospitalguts verantwortlich und zur Restitution verpflichtet und durfte nicht länger als drei Jahre in seinem Amte bleiben. Derselbe war auch verpflichtet, Fremde zu beherbergen, es sei denn, daß das Hospital ausschließlich

[1] L. c. S. 39. [2] Sessio VII, de reform. c. 15.



für Arme und Kranke eines bestimmten Bezirkes gegründet worden sei. In Gegenden, wo sich Arme zur Aufnahme nicht vorfanden, sollten die Einkünfte des Hospitals zu anderen nützlichen und dem Stiftungszweck am meisten entsprechenden Zwecken nach dem Gutachten der Bischöfe verwendet werden[1]. Der Administrator mußte alljährlich dem Bischofe Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen, selbst dann noch, wenn er schon an Andere durch einen Rechenschaftsbericht sich ausgewiesen hatte; dem Bischofe stand auch das Recht zu, die Hospitäler beliebig oft zu visitiren. Auch die Pfand- und Leihhäuser (montes pietatis) standen unter seiner Aufsicht. Alle, welche das Eigenthum der Kirche, der Hospitäler und der Pfandleihhäuser antasteten oder dasselbe verschleuderten, wurden mit dem Anathem bestraft und zur Restitution verpflichtet[2].

Das Concil von Trient beschränkte sich nicht auf die Regelung der bischöflichen Oberaufsicht über die Hospitäler, sondern sprach auch den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Bischöfe verpflichtet seien, von allem, was für die Armen geschehe, Einsicht zu nehmen und dessen Ausführung zu überwachen. Damit stellte sich die Synode auf den alten kirchlichen Standpunkt, denn der Grundsatz, daß der Bischof die Armenpflege regeln und leiten solle, ist so alt wie die Kirche selbst. Das Concil von Trient wies auf die alten kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Armenpflege hin und befahl den Bischöfen die genaue Beobachtung der kirchlichen Satzungen[3]. Die Synode constatirte ferner, daß die Armenpflege jedem Bischofe kraft seines Amtes zustehe und obliege (ex officio suo). Wenn das Concil nicht die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege forderte, so lag die Ursache in dem Mangel verfügbarer Mittel. Der Zehnte war den Pfarreien entfremdet, so daß die kirchliche Armenpflege theils auf die Hospitäler, theils auf die Jahrtagstiftungen angewiesen war. Ueber die Hospitäler und Stiftungen wurde die bischöfliche Oberaufsicht gewahrt. Die praktische Ausführung mußte selbstverständlich den Provinzial- und Diöcesansynoden überlassen werden, welche den wirthschaftlichen und socialpolitischen Verhältnissen und der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung Rechnung zu tragen und die Anordnungen des allgemeinen Concils den thatsächlichen Bedürfnissen anzupassen hatten.

In zahlreichen Partikularsynoden wurden die tridentinischen Bestim-

[1] Sessio XXV, de reform. c. 8.

[2] Sessio XXII, decret. de reform. c. 8. 9. 11.

[3] Sessio XXII, de reform. c. 8: *omnia quae* ad cultum Dei aut salutem animarum *seu pauperes sustentandos* instituta sunt, ipsi *(episcopi) ex officio suo juxta canonum* sacrorum statuta cognoscant et exequantur *non obstantibus quacumque consuetudine etiam immemorabili,* privilegio aut statuto.

mungen über die Verwaltung der Spitäler proclamirt. In einzelnen Gegenden erfolgte auch die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege, und in dieser Beziehung erscheint besonders die Thätigkeit eines großen Bischofes bemerkenswerth. Es ist dieß der hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, dessen Persönlichkeit so ausgezeichnet, dessen Wirksamkeit und Thätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Armenpflege so hervorragend ist, daß seine Gesetzgebung eine eingehendere Behandlung erheischt.

§ 5. Der hl. Karl Borromäus und die kirchliche Armenpflege.

Der hl. Karl Borromäus war bemüht, durch seine Gesetzgebung, welche er auf einer Reihe von Provinzial- und Diöcesansynoden gab, das altkirchliche Leben zu erneuern und die kirchliche Disciplin nach den Vorschriften der Concilien und der Väter zu regeln.

Was die kirchliche Armenpflege anbelangt, so schenkte er seine Aufmerksamkeit in erster Linie den Hospitälern, für welche er die tridentinische Gesetzgebung proclamirte. Darnach durften an die Spitze der Hospitäler nur unbescholtene, treue und redliche Männer gestellt werden, welche dem Diöcesanbischofe untergeordnet bleiben, ihm jährlich wenigstens einmal über Ausgaben und Einnahmen, über die gesammte Verwaltung Rechenschaft ablegen mußten. Außerdem hatte jeder Administrator seinem Diöcesanbischofe ein genaues Verzeichniß der Besitzungen seines Hospitals, aller darin vorhandenen Utensilien, sowie der demselben von Sterbenden zugewandten Legate zu übergeben. Dagegen war der Bischof verpflichtet, alle Jahre sämmtliche Hospitäler seines Sprengels zu visitiren, wobei er das Inventar zu Grunde legte. Die Seelsorge übernahm in der Regel der Ortspfarrer, der auch die Aufsicht über die Verwaltung zu führen und dem Bischofe alle Unregelmäßigkeiten anzuzeigen hatte. Fand der Bischof, daß der Administrator manches vom Hospitalgute sich angeeignet hatte, so sollte er ihm einen Verweis geben und zur Restitution verpflichten; fügte er sich auch jetzt nicht, so sollte er ihn mit Absetzung bestrafen.

Aufnahme in die Hospitäler fanden Unglückliche aller Art: erwerbsunfähige Arme, Presthafte, Krüppel, Lahme, Taubstumme, Kranke, ausgesetzte Kinder. Erwerbsfähige Arme, Bettler, Landstreicher, Histrionen und alle, welche ein lasterhaftes Leben geführt hatten, wurden ausgeschlossen [1].

Karl selbst gründete ein Hospital in Mailand und vermachte seinen ganzen Nachlaß dem großen Hospitale daselbst [2]. Auch für die Leihhäuser

[1] Conc. Mediolan. I, pars III, c. 1, ap. Harduin X, 704 sqq.

[2] Giussano, Leben des hl. Karl Borromäus lib. 7, c. 8 und lib. 8, c. 21.

(montes pietatis) proclamirte er die Gesetzgebung des Concils von Trient. Er befahl allen seinen Suffraganbischöfen, in ihren Sprengeln solche Leih- und Pfandhäuser zu errichten, deren Verwaltung zu beaufsichtigen und zu controliren. Den Armen mußte ohne Zinsen geborgt werden, gegen das Zinsennehmen überhaupt erklärte er sich mit aller Entschiedenheit[1].

Doch damit begnügte sich der große Bischof nicht. Er stellte auch die kirchliche Hausarmenpflege im ganzen Umfange seiner Kirchenprovinz wieder her, ganz wie sie im patristischen und karolingischen Zeitalter bestanden hatte. Demnach mußte jeder Pfarrer Namen, Stand, die sittlich-religiösen wie wirthschaftlichen Verhältnisse aller seiner Parochianen kennen, er mußte die Bedürfnisse der Armen genau erforschen, um darnach seine Unterstützung einrichten zu können. Er war weiter verpflichtet, ein Verzeichniß aller Armen zu halten mit Angabe des Alters, des Geschlechtes und Standes der Unterstützungsbedürftigen, mit der ferneren Angabe des Grundes der Verarmung, des Grades derselben. Dem Pfarrer oblag die Verwaltung des Armenvermögens, wenn ein solches vorhanden war, doch mußte er hiezu einige erprobte und redliche Männer beiziehen, ohne deren Wissen er nichts ausgeben durfte. Den Hauptfonds für die Armenpflege sollten Collekten bilden, welche der Pfarrer zu veranstalten hatte. Er selbst mußte mit gutem Beispiele vorangehen und allen Ueberfluß für die Armenpflege verwenden. Wer dieß nicht thue, der mache sich einer schweren Sünde schuldig[2].

Der Bischof hatte die Armenpflege der Pfarrer zu controliren und sich jährlich wenigstens einmal von ihnen Rechenschaft geben zu lassen. Außerdem mußte der Bischof für die Armen seiner Residenz sorgen. Er selbst sollte einfach leben, seine Haushaltung sollte bescheiden, seine Mahlzeit frugal sein[3]. Doch darauf beschränkte sich die Pflicht des Bischofs nicht. Karl Borromäus wies ihm einen noch viel größeren Wirkungskreis zu. Der Bischof war verpflichtet, die Armen, Wittwen und Waisen zu schirmen, sie gegen die Anmaßungen der Beamten sowohl, als gegen die Unterdrückungen Mächtiger und Reicher zu vertreten und zu sorgen, daß ihnen vor Gericht ein Vertheidiger nicht fehle, er sollte überhaupt den Verfolgten Schutz, den Unterdrückten Recht verschaffen. Er mußte auch für die Gefangenen besorgt sein, sie im Kerker öfters besuchen, auf wohlwollende Behandlung der-

---

[1] Conc. Mediolan. I, pars III, c. 1, ap. Harduin X, 706. Conc. Mediolan. II, c. 21, ap. Harduin X, 755.

[2] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 62 (Harduin II, 699 sqq.): ex eo vero quod supererit si necessaria pauperibus alimenta denegarint, intelligant se, quos non paverint, occidisse atque ob violatam sanctissimae caritatis legem mortale peccatum commississe. Vgl. Conc. Mediolan. IV. pars III, c. 7 und c. 13 (Harduin X, 921. 944).

[3] Conc. Mediolan. IV, c. 1 et 12 (Harduin X, 894 et 942).

selben bringen, ihr körperliches Wohlsein und das Heil ihrer Seelen sich angelegen sein lassen [1]. Noch eine andere Sorge oblag nach der Gesetzgebung Karls den Bischöfen, sie mußten nämlich gastfreundlich sein; sie sollten jedem, dem Armen wie dem Reichen, Obdach und Herberge gewähren, ihre Wohnung sollte Allen offen stehen. Für die Armen und Fremden hatte der Bischof Alles zu verwenden, was er erübrigen konnte; Reichthümer aufzuhäufen, Verwandte zu bereichern oder luxuriös zu leben, galt in den Augen des hl. Karl Borromäus als ein Diebstahl, als ein Mord an den Armen [2].

Auf diese Weise hatte der große Erzbischof eine Armenpflege geschaffen, welche ganz dem Geiste der Kirche des ersten Jahrtausends entsprach, die aber in der Neuzeit einzig dasteht. Er war auch bestrebt, derselben Dauer zu geben, und solange er lebte, wachte er selbst eifersüchtig über die Ausführung seiner Bestimmungen [3]. Doch dieselbe sollte mit ihm nicht untergehen; deßhalb suchte er seinem Clerus die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben beizubringen und ihm im Geiste und mit den Worten der Väter auf den Provinzialconcilien die Lehre tief einzuprägen, daß aller Ueberfluß und namentlich der Ueberschuß des Kirchenvermögens im Dienste der Armen zu verwenden sei [4]. Auch durch äußere Garantien wollte er seiner Organisation Bestand verschaffen und führte zu diesem Behufe eine geordnete Controle ein. Kam der Pfarrer seinen Pflichten gegen die Armen nicht nach, so sollte der Bischof ihn zur Rechenschaft ziehen und durch canonische Strafen ihn dazu zwingen. Wurde der Bischof selber seinem Amte untreu und vernachlässigte die Armen, so war der Metropolitan berufen, ihn an seine Pflicht zu mahnen und nöthigenfalls ein Correktionsrecht gegen ihn auszuüben. War aber der Metropolitan selbst nachlässig, so stand dem ältesten Suffragan das Recht zu, auf der Provinzialsynode klagend gegen ihn aufzutreten [5].

Wie lange sich die Armenpflege nach der Organisation Karls erhielt, dafür fehlen mir weitere Quellen; da sie den Bestand der Provinzial- und Diöcesansynoden voraussetzte, so ist klar, daß sie untergehen mußte, als in Folge der Erstarrung des kirchlichen Lebens das Institut der Synoden wieder verfiel.

Auch durch Reformation des Clerus suchte der hl. Karl Borromäus die Armenpflege zu heben und ihren Bestand zu sichern. Namentlich war er bemüht, nach den Vorschriften des Concils von Aachen 816 das gemein-

---

[1] Conc. Mediolan. III. 1573, c. 18 (Harduin X, 796).

[2] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 17—20 et c. 62 (Harduin X, 662—664 et 698). Conc. Mediolan. IV, pars III, c. 1 (Harduin X, 894 sqq.).

[3] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 27 (Harduin X, 669).

[4] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 62 (Harduin X, 699).

[5] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 62 (Harduin X, 698).

same Leben der Canoniker wieder herzustellen, und als sein Wille nicht durchdrang, gründete er die Congregation der Oblaten vom hl. Ambrosius, welche sich verpflichteten, ein gemeinsames Leben zu führen und auf alles Privateigenthum zu verzichten. Diejenigen, welche nicht in Mailand selbst zur Seelsorge oder anderen Geschäften verwendet wurden, sondern auf dem Lande zerstreut leben mußten, theilte er in sechs Conferenzen und setzte jeder einen Obern vor, welcher alle Monate sämmtliche Mitglieder zu einer Versammlung berief. In diesen Conferenzen wurden zuvörderst die Regeln der Congregation verlesen und wurde zur treuen und gewissenhaften Beobachtung derselben aufgefordert; dann aber besprach man sich darüber, wie jeder sich selbst und seiner Gemeinde am besten zum Fortschritt in der Frömmigkeit verhelfen könne[1]. Um eine geordnete Seelsorge zu ermöglichen, duldete er damals den allgemein herrschenden Mißbrauch der Pfründenhäufung nicht, entzog vielmehr allen jenen Geistlichen, welche nicht Residenz hielten, ihr Einkommen und gab es an das Hospital jener Gegend, in der die betreffende Pfründe war[2].

Was er lehrte und befahl, das that er auch selbst; seine Wohlthätigkeit und Freigebigkeit waren grenzenlos. Oftmals geschah es, daß alles verausgabt war und er nichts mehr für sich hatte; doch das machte ihm wenig Sorgen, da sein Beispiel stets viele Laien bewog, die nöthigen Summen ihm zu Gebote zu stellen, so daß ihm für die Zwecke der Armenpflege die Mittel niemals mangelten[3]. Es ist ein Erfahrungssatz, daß derjenige, der selbst sich für die Armen opfert, nie in Verlegenheit sein darf, indem sein Beispiel jederzeit zu ähnlicher Freigebigkeit anspornt. Wenn je, so gilt hier das Wort von der Macht des Beispiels: exempla trahunt[4]. Besonders glänzte der Eifer und die Hingebung des Heiligen in Zeiten allgemeiner Noth und in größeren Unglücksfällen. Auf dem fünften Concil zu Mailand

---

[1] Giussano l. c. lib. V, c. 2. 4.

[2] Conc. Mediolan. I, pars II, c. 27 (Harduin X, 669).

[3] Giussano l. c. lib. 8, c. 21.

[4] Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus Périn (De la richesse dans les sociétés chrétiennes) anzuführen: c'est une constante expérience que, pour aimer les pauvres et les servir, il faut être pauvre, sinon en realité, du moins de coeur. Ce sont les pauvres qui donnent aux pauvres. Ces prêtres et ces religieux, qui se font pauvres pour l'amour du Christ, aiment les pauvres et sont aimés d'eux, les comprennent et en sont compris, comme jamais ne pourront l'être les hommes du monde si détachés qu'ils soient en esprit des biens de la fortune. *De leur pauvreté ils savent tirer des trésors d'aumône inépuisables.* L. c. II, 513. Derselbe Autor sagt noch einige andere Wahrheiten: *La charité doit toujours être libre; la mettre sous la main des pouvoirs civils, c'est la tuer.* Mais il faut que, tout en restant libre, elle puisse se fortifier par l'association, s'organiser et donner à ses oeuvres le caractère de la perpétuité. Ibid. II, 515.

gab er ausführliche Verordnungen über das Verhalten des Clerus und der Laien zur Zeit der Pest, welche seinem Verstande und seinem Herzen große Ehre machen, welche zugleich ein herrliches Denkmal seiner Weisheit und seiner Liebe, seiner Vorsicht und seiner Selbstaufopferung sind [1].

Die Synodalbecrete dieses großen und heiligen Bischofs sind noch viel zu wenig bekannt und gewürdigt und doch sind sie das Beste, was die neuere Kirchenreformation geschaffen hat. Auch für unsere Zeiten könnten sie noch die Grundlage einer Reform des kirchlichen Gemeindelebens bilden.

§ 6. Deutschland.

In Deutschland nahm die Entwicklung des Armenwesens denselben Gang, wie in Belgien. Die Städte gaben sich schon zu Ende des Mittelalters ähnliche Almosen- oder Armenordnungen, wie Ypern und die belgischen Städte. Dadurch wurde auch für die Landgemeinden die Regelung des Armenwesens nothwendig. Dieser Aufgabe unterzog sich Kaiser Karl V., welcher so manche Eigenschaften mit Karl dem Großen gemeinsam hatte. Die berühmte Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531 wurde die Grundlage für die Neugestaltung der Armenpflege. Der lästige Bettel sollte dadurch beseitigt werden, daß den Armen jeder Wechsel ihres Aufenthaltsortes verboten und jede kirchliche Gemeinde verpflichtet wurde, ihre Armen zu ernähren. Für den Unterhalt der Armen waren die Einkünfte der Hospitäler, die Erträgnisse der Stiftungen und die milden Gaben des Opferstockes oder Almosenkastens bestimmt. Reichten dieselben nicht hin, alle Armen zu erhalten, so konnte die Armenpflege einzelnen Armen die Erlaubniß geben, ihr Almosen sich selbst zu sammeln und die öffentliche Mildthätigkeit anzurufen. Diejenigen, welche solche Erlaubniß erhielten, sollten auf ihren Kleidern ein Kennzeichen tragen [2].

Auf diesen Grundlagen bauten die deutschen Synoden fort. Auf dem Concil zu Köln 1536 wurde die gesammte Armenpflege neu gestaltet, nachdem sie bis dorthin in schrecklichem Verfalle darnieder gelegen hatte. Die Synode anerkannte, daß es Aufgabe der Kirche und Pflicht der Bischöfe sei, für die Armen zu sorgen [3]. Das kirchengemeindliche Armenwesen wurde in den Hospitälern concentrirt, wie dieß bereits im Mittelalter der Fall war. Das Spital sollte nicht bloß Kranke und Arme, sondern auch vorüberziehende Fremde zwei Nächte nach einander aufnehmen. Vom Spital aus wurden ferner die Hausarmen mit Lebensmitteln unterstützt. Das Concil

---

[1] Harduin X, 983—1038. — Giussano l. c. lib. IV, c. 1—12.

[2] Vgl. Hungerbühler l. c. p. 19.

[3] Pars XII, c. 1: Pauperum enim curam nobis (episcopis) praecipuam esse voluerit et horum toties meminerit divinissimus Paulus apostolus.



verpflichtete die Bischöfe, die Hospitäler, welche verfallen oder als Pfründen verliehen waren, wiederherzustellen, ihrem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben und, wo es nöthig schien, neue zu errichten. Die Hospitäler umfaßten alle Zwecke der Armenpflege. Aufnahme mußten die Unglücklichen aller Art finden: erwerbsunfähige Arme, Greise, Waisen, arme, verwahrloste und ausgesetzte Kinder, Irren, Leprosen, solche, die an ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten litten [1]. Jeder bedeutende Flecken, jede Pfarrei sollte ein Hospital erhalten und verpflichtet sein, die Ortsarmen aufzunehmen. Sollten die Einkünfte des Hospitals nicht hinreichen, um damit sämmtliche Ortsarme zu verpflegen, so sollte der Pfarrer einige rechtliche Männer der Gemeinde beauftragen, während des Gottesdienstes (in conventu ecclesiae) Sammlungen zu veranstalten; auch wurde befohlen, in jeder Kirche einen Almosenstock zu Gunsten der Hospitäler aufzustellen. Auf diese Weise konnten alle Armen und Kranken in den Hospitälern Zuflucht und Aufnahme oder von dort aus Verpflegung finden [2], das Gemeinde-Armenwesen war einheitlich organisirt und den praktischen Bedürfnissen angepaßt.

Für die Verwaltung der Hospitäler erließ die Synode weise Dekrete. Die Vorsteher derselben wurden gemahnt, nicht auf ihren Vortheil zu sehen, sondern auf die Sorge für die Armen; dieselben sollten bedenken, daß derjenige ein Mörder der Armen sei, welcher ihr Wohl vernachlässige [3]. Bei der Aufnahme durfte nur die Armuth maßgebend sein, nicht Gunst oder Empfehlung. Alle Jahre mußten sie einmal oder öfter dem Gemeinde-Collegium und dem Pfarrer Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Für die Kranken wurden eigene Aerzte aufgestellt. Aller und jeder Bettel wurde strenge verboten [4].

Auch die Klöster sollten wieder ihre charitative Aufgabe an den Armen erfüllen, welche vielfach in Vergessenheit gerathen war. Die Bischöfe ver-

[1] Synod. Colon. 1536, pars XII, c. 1: Non solum canonicis constitutionibus, sed et imperialibus atque regiis institutis antiquitus pientissime sancitum est, ut habeantur quoad fieri potest frequentia in republica xenodochia, ptochotrophia, orphanotrophia, gerontocomia et brephotrophia et id genus alia loca pietati conservata, in quae recipiantur peregrini, pauperes, invalidi, senes, parentibus orbati atque inopes liberi, infantes, expositi, furiosi, leprosi, contagiis atque perpetuis morbis obsiti atque aliae miserabiles personae. Idcirco curae nostrae imminebit, ut ejusdem loca, ubi constituta sunt, sarta tecta teneantur; ubi vero dissipata sunt, instaurentur et reformentur. Denique ubi necdum constituta sunt, episcopali nostra providentia aedificentur et construantur.

[2] Pars XII, can. 4.

[3] Can. 7: noverint hospitalium praesides, non ut sui, sed ut pauperum curam gerant: quos neglexisse occidisse est, quibus quid subtraxisse sacrilegii instar est. Et quo vigilantiores in officio sint, annis singulis aut saepius magistratui ejus loci praesente parocho rationem de omnibus reddant.

[4] Can. 5: Sint autem mendicantibus validis non solum hospitalia clausa, sed et publice ac ostiatim mendicare penitus interdictum.

pflichteten sich, die Klöster zu reformiren und ihnen die Pflicht aufzuerlegen, Fremde zu beherbergen und den Armen Almosen zu geben[1].

Im Jahre 1548 (9. Juli) erließ Karl V. zu Augsburg eine neue Constitution über das Armenwesen. Er gedachte mit Wehmuth der früheren Einrichtung, daß der vierte Theil des kirchlichen Einkommens für die Armen verwendet worden sei, daß mit allen Bischofssitzen, Klöstern, Canonikaten und Collegiatstiften einst Hospitäler und Armenhäuser verbunden gewesen seien, und befahl die Wiederherstellung der letzteren an allen Orten, wo sie früher bestanden hatten. Ueber die Verwaltung und Administration der Hospitäler erließ er verständige Verordnungen. Darnach sollten Aufnahme in die Hospitäler nur Wittwen und Waisen, wahrhaft Arme und solche Ortsarme erhalten, die sich nicht die nöthige Nahrung und Kleidung bei redlichem Streben verschaffen konnten. Die Administratoren mußten jährlich viermal der Gemeinde Rechenschaft über die Verwaltung ablegen; die oberste Aufsicht und das Visitationsrecht aller Armenhäuser und Hospitäler blieb dem Bischofe[2].

Diese Constitution Karls V., sowie die Bestimmungen des Concils von Trient wurden die Grundlage der Gestaltung der Armenpflege im katho-

[1] Pars X, can. 9: Monasteria olim virtutum scholae ac pauperum hospitalia erant, nunc proh dolor videmus ea, quae virorum sunt in diversoria militum et raptorum, quae vero mulierum sunt, in plerisque locis in suspectus de incontinentia (ne quid gravius dicamus) esse commutata. Quamobrem dispiciendum nobis est, ne tam passim a quibusvis militibus hospitii jus a monasteriis vi exigatur et eleemosynae pauperibus deputatae improborum luxu devorentur, neve ad monasteria virginum accessus pateat.

[2] Formula reformationis Caroli V, 1548. Titulus VII: Sanctorum Patrum constitutionibus olim sancitum fuit, ut bonorum ecclesiasticorum pars quarta cederet pauperibus. Hinc apud collegia et monasteria antiqua hospitalia exstructa, quae nunc passim aut in usus alios sunt conversa, aut jacent neglecta non sine gravi impietatis piaculo. Verisimile est, cum ecclesiastici patres pauperum haberentur et essent, fideliterque bona commissa dispensarent, imperatores, reges, principes et locupletes homines permotos esse, ut tam amplis praediis episcopos, collegia et monasteria ditarint. Debent igitur episcopi, collegia et monasteria rursus aedes illas, sicubi collapsae sunt, restaurare: ubi vero exstant, conservare. Redditus ad eas destinatos ac olim separatos, de quibus constat, in nullum usum alium convertere. Qui si forsan cum ceteris redditibus et bonis alicubi confusi sint et hodie ignorentur, debet nihilominus aedibus illis, de omnibus ad infirmorum curam pertinentibus, ex aerario communi monasterii vel collegii sufficienter provideri idque pro dispositione episcopi aut ordinarii ecclesiastici loci illius. Sic etiam reliqui ordines, qui hospitalia habent, eadem studeant conservare. In hujuscemodi hospitalia recipienda sunt viduae et orphani et qui vere sunt pauperes et ad victum quaerendum sibi non sufficiunt et potissimum ejus loci, ubi hospitalia illa sunt constituta. Peregrinis vero pro refectione, non inhabitatione ad pauperum illorum fraudem, patere debent.

Ceterum sicubi respublicae civitatum, municipiorum aut parochiarum suis

lischen Deutschland. Die Durchführung erfolgte durch Provinzial- und Diöcesansynoden, welche mit wenigen und unbedeutenden Erweiterungen die Bestimmungen der Constitution vom 9. Juli 1548 und des Concils von Trient stets wiederholten[1]. Es wurden ferner nähere Bestimmungen getroffen über die innere Einrichtung der Hospitäler, die Absonderung der beiden Geschlechter, das Gebot, beim Eintritte zu beichten, kurz über die religiös-sittliche Seite; ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß bei jeder Aufnahme in's Hospital zuerst die Zustimmung des Pfarrers erholt werden müsse.

Durch dieses System der Armenpflege war für die Gemeinde-Armen weise gesorgt und wurde die Durchführung des Bettelverbotes ermöglicht. Allein die Concentrirung der Armenpflege im Gemeindespitale war nur so lange aufrecht zu erhalten, als die Einkünfte desselben treu verwaltet und durch den mildthätigen Sinn einer frommen Bevölkerung durch neue Stiftungen fortwährend vermehrt wurden.

Mit dem dreißigjährigen Kriege fielen die meisten Spitäler dem Vandalismus und der Habsucht der Schweden und den wilden Kriegshorden eines Bernhard von Weimar und ähnlichen rohen Kriegsgesellen zum Opfer, wurden geplündert, beraubt und zerstört. Das lange Kriegsleben führte auch große Verarmung herbei und verhärtete den Sinn. Das Kriegshandwerk hatte bei Vielen Arbeitsscheu erzeugt. Als der Friede geschlossen war, wollten sie nicht mehr zur schweren Arbeit zurückkehren, sondern zogen es vor, als Vagabunden herumzustreichen und auf Kosten Anderer zu leben, wie sie als Kriegsgesellen gewohnt waren. Arbeitsscheu einerseits, Mangel an Almosenfonds andererseits bildeten die Ursache, warum im 17. und 18. Jahrhundert Bettel und Vagabundage große und bedenkliche Ausdehnung annahmen. Faulheit und Lasterhaftigkeit verbanden sich, um das Volksleben völlig zu vergiften. Man vergleiche nur das abschreckende, naturgetreue Bild, welches Landau[2] von diesen Zuständen entworfen hat.

---

civibus aut etiam peregrinis hospitalia construxerunt, quorum sibi retinuerunt provisionem ac dispensationem, curandum est, ut administratores dent provisoribus a communitate delectis quater in anno rationem, ne et ista casu simili quo illa pereant et pauperum res per fraudem distrahantur. Superiorum vero omnium inspectio ad visitationem pertinet episcopalem aut praelatorum, quibus de consuetudine ejus loci cura haec incumbit.

[1] Vgl. Conc. Prov. Colon. 1549 (Hartzheim VI, 547). — Synod. August. 1548, 1567 und 1610 (Hartzheim VII, 198 sqq.). — Synod. Argentina 1549. — Synod. Trajectan. 1565. — Synod. Camerac. 1586. — Conc. Constant. 1587 und 1609. — Synod. Prov. Bisunt. 1571. — Synod. Brixin. 1603. — Synod. Wormat. 1610. — Conc. Salisb. 1569. Constit. 26, cap. 4; constit. 61 (Dalham, Conc. Salisb. 433. 530 sqq.) — Statuta Generalia Salzburg. 1616, c. 6 (ibid. 609) u. s. w.

[2] Germania (herausgegeben von Arndt) II, 329—352. 609—633.

Die Bettelverbote wurden erneuert und mit barbarischen Strafen ausgerüstet. In katholischen Ländern begnügte man sich nicht mit den Verboten des Bettels, sondern suchte auch durch neue Armeninstitute der wirklichen Noth zu begegnen. Es wurden deßhalb von den Provinzial- und Diöcesansynoden, welche im 17. Jahrhundert noch gehalten wurden, nicht bloß der Bettel Fremder und die Vagabondage neuerdings strenge untersagt, sondern auch eigene Armenunterstützungs-Kassen geschaffen, die sogen. mensae pauperum. Ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung sammelte zu bestimmten Zeiten Almosen ein, gewöhnlich während des Gottesdienstes, verwaltete dasselbe unter der Aufsicht des Pfarrers und der Oberaufsicht des Archidiakons oder Dekans und theilte den Ertrag unter die Armen aus. Die Armenpröpste (provisores mensae pauperum) werden von nun an regelmäßig in Verbindung mit den Spitalverwaltern (administratores hospitalium) genannt, und die alten Bestimmungen für die letzteren auch auf die ersteren ausgedehnt[1].

Der Ertrag dieser Collekten war in der Regel hinreichend, um bei der durch den Krieg herbeigeführten Entvölkerung die wenigen Armen zu ernähren. Wo dieß nicht der Fall war, wurde der Hausbettel innerhalb der Gemeinde erlaubt. Nach den statistischen Angaben Hungerbühlers[2] über das Verhältniß der Hausarmen zu den Bettlern in der Schweiz betrug die Zahl der Letzteren fast zwei Drittel aller Armen. In Deutschland dürfte das Verhältniß viel günstiger gewesen sein.

Zu dem Ertrage der Almosensammlungen kamen noch die Stiftungen, welche theils aus dem Mittelalter sich erhalten hatten, theils neu erstanden sind. Der alten kirchlichen Gewohnheit gemäß verbanden die meisten, welche sich einen Jahrtag stifteten, ein frommes Legat für Arme, denen an bestimmten Tagen Suppe, Brod, auch Geld verabreicht werden mußte. Im 17. Jahrhunderte überließen die Pfarrer auch diese Austheilung den gewählten Armenpflegern, den bereits erwähnten Armenpröpsten.

Die Hospitäler, welche die Stürme des dreißigjährigen Krieges überstanden hatten, blieben unter der Controle der Bischöfe und Pfarrer. Es wurden aber selbst durch fürstbischöfliche Verordnungen auch die Vertreter der politischen Gemeinden zur Beaufsichtigung der Verwaltung in den Hospitälern beigezogen[3].

Die Klöster kamen bis zu ihrer Aufhebung den Pflichten gegen die Armen nach. Sie beherbergten die Reisenden und gaben den Armen der

---

[1] Synod. Prov. Mechlin. 1607. — Conc. Camerac. prov. 1631 et 1661. — Synod. Gandav. 1650. — Synod. Colon. 1612 et 1662. — Synod. Namur. 1639.

[2] L. c. p. 63.

[3] Würzburger Kirchenordnung von 1669, verbessert 1693 bei Himmelstein, Synodicon Herbipol. 1855, p. 439.

Umgegend an bestimmten Wochentagen Lebensmittel und Utensilien [1]. Die Zahl der Armen, welche solche Spenden von den Klöstern erhielten, war sehr bedeutend. So unterstützte das Deutsch-Ordenshaus in Marburg im 17. Jahrhundert täglich 700—800 Arme, an manchen Tagen des Jahrs sogar tausend [2]. In Kremsmünster wurden, von den gewöhnlichen täglichen Spenden abgesehen, am Vortage vor dem Stiftertage (10. Dezember) gewöhnlich 20—30 000 Leute ausgespeist oder mit Geldspenden bedacht [3]. In Metten wurde besonders Abt Augustin Ostermaier gerühmt als Vater der Armen und Waisen, der auf Speise, Trank und eigene Gemächlichkeit vergaß, um den Nöthen Anderer zu dienen [4].

Die Benedictiner sind ihrer Aufgabe, für die Armen zu sorgen, nie untreu geworden, und auch in der Gegenwart geschieht von ihrer Seite noch viel für die Zwecke der Armenpflege. Wer sehen will, wie viel ein so armes Kloster wie St. Bonifaz in München leisten kann, der besuche einmal von 12—2 Uhr diese Abtei, und er wird dort täglich Hunderte von Armen sehen, die eine Suppe oder ein einfaches Mahl finden. Und doch dürften die Unterstützungen, welche den Hausarmen gespendet werden, noch bedeutender sein. Das kann ein so armes Kloster wie St. Bonifaz leisten; ein schlagender Beweis, daß bei einer freiwilligen kirchlichen

---

[1] Bolland. ad 7. Jan. I, 450. Vita Lud. Blosii, abb. Laetiensis, c. 25: Semper ab eleemosyna pauperibus impensa hilarior redire solitus, alios etiam ad misericordiae opera hortabatur. Extat ab eo aureum monitum, successoribus relictum his verbis: Non regnet in vicis Deo dicatis plura conquirendi cupiditas perniciosa, quae in multis congregationibus disciplinam religionis saepius evertisse cognoscitur. Non etiam regnet turpis illiberalisque tenacitas, sed eleemosynae juxta monasterii facultates cum caritate fiant. Nam quae supersunt monasteriis, non tam ipsorum monasteriorum quam pauperum bona sunt. Quod verbis scripsit, rebus fecit; pauperum omnium quidem, maxime vero eorum qui in vicinia prope domestici essent primam gessit curam. Illos oeconomis ut abundantius iis prospicerent enixius commendabat. Hoc in statutis passim inculcabat, hoc in mores induxit.

[2] Landau, Die materielle Lage der unteren Klassen sonst und jetzt, in Arndts Germania, Bd. II, S. 347.

[3] Der um die Sternwarte und die historischen Schätze Kremsmünsters so hochverdiente P. Bonifaz Schwarzenbrunner, geb. 1790, gest. 1830, hat in seinen historischen Manuscripten auch die Armenpflege seines Stiftes behandelt. Derselbe bezeugt die großartigen Spenden am genannten Tage (10. Dec.) und beruft sich für seine Angaben auf die im Kloster noch vorhandenen Jahresrechnungen. So berichtet er z. B. 1607: 14 Gebirgsöchseln und 5 Waldochsen zur Spende. 1676: elapso anno 18 000 hominum numerata. 1701: concursus erat insolitus, universim hodie et sequentibus diebus portiones numeratae sunt 24 159. 1721: 15 300 portiones. 1765 wurde die Spende an 23 881 Personen gegeben. Im Jahre 1778 wurden diese Spenden durch kaiserlichen Befehl für immer abgeschafft.

[4] P. Rup. Mittermüller, Das Kloster Metten und seine Aebte, S. 215.

Armenpflege die erste Frage nicht die Mittel, sondern die Persönlichkeiten sein müssen. Auch für Reisende wird von den Benedictinerklöstern in liberalster Weise gesorgt. Um von diesen Ausgaben irgend eine Vorstellung zu gewinnen, braucht man nur sich zu erinnern, daß das Kloster Kremsmünster im Jahre 1867 nicht weniger als 37000 arme Reisende ausspeiste. Große Verdienste hat sich der Orden in der neuesten Zeit in Amerika erworben. Es sind noch kaum zwei Decennien verflossen, seitdem der bekannte P. Bonifaz Wimmer mit wenigen Begleitern (Juli 1846 mit acht Studenten und 28 Laienbrüdern) nach Amerika ging und in St. Vincenz in Pennsylvanien die erste Niederlage gründete. Jetzt bestehen dort bereits zwei Abteien, St. Vincenz und St. Ludwig am See (letztere in Minnesota) mit mehreren Prioraten und vielen Pfarreien. Mit unermüdlichem Eifer arbeiten diese apostolischen Männer an der Verbesserung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der dortigen Deutschen, denen sie in vielfacher Beziehung das geworden sind, was die Benedictinerstifte einst uns Deutschen waren: der Mittelpunkt geistiger und wirthschaftlicher Cultur.

Die einst mit den Klöstern verbundenen Hospitäler waren im 16. und 17. Jahrhunderte verfallen, und die Wiederherstellung derselben wurde aus Gründen der Disciplin von mehreren Päpsten untersagt[1].

Im katholischen Theile Deutschlands war durch Hospitäler, Stiftungen und Almosensammlungen hinlänglich für die Armen gesorgt, so daß die Staatsgewalt vor der Mitte des 18. Jahrhunderts selten Veranlassung hatte, selbständig ordnend einzugreifen. Dagegen erließen die meisten Fürstbischöfe Almosenordnungen für die Armen ihrer Residenzstädte. So erhielt Würzburg von Bischof Konrad III. eine ausgezeichnete Armenordnung, im Jahre 1533. Die Almosenpflege sollte von sechs redlichen Bürgern besorgt werden, welche genaue Register über alle Armen anlegen und über die Verhältnisse eines jeden die genauesten Erkundigungen einziehen sollten. Jeder für würdig erklärte Arme erhielt ein blechernes Zeichen, das er offen tragen mußte[2]. Sie hatten auch nach genauen Vorschriften die Wittwen und Waisen zu unterstützen, letztere ein Gewerbe erlernen zu lassen, armen Jungfrauen Aussteuer, dürftigen Handwerkern Vorschuß zu bewilligen, die Bettler zu beaufsichtigen, die Kranken zu besuchen und sich über deren Bedürfnisse zu unterrichten[3].

---

[1] Ferraris, Bibliotheca prompta jur. can. III, 307 s. v. hospitium. Das Hospital in Kremsmünster dürfte eines der wenigen sein, welche jetzt noch mit den alten Stiften verbunden sind.

[2] Diese Bestimmung, daß die Armen, welche Unterstützung erhielten, ein Abzeichen tragen mußten, stützt sich auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Kaisers Karls V. und findet sich in den meisten Armenordnungen der Städte. Vgl. Kriegk l. c. p. 176.

[3] Landau l. c. II, 337.

In Passau erließ 1552 Bischof Wolfgang eine Almosenordnung, gemäß welcher Niemand auf der Straße betteln durfte, sondern jedes Almosen im Bruderhause abgeholt werden mußte; schon früher, 1543, hatte derselbe eine Armencollekte für Hausarme angeordnet und dieselbe unter dem Namen der „Armenbüchse" einem Geistlichen und zwei Rathsherren zur Verwaltung überlassen. Bischof Urban bestimmte 1570 aus seinem Privatvermögen eine jährliche Spende von 800 fl. für Hausarme, Wittwen und Waisen, und gab überdieß 1000 Dukaten zur Aussteuer armer Mädchen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1762. wurde im Niederhaus von Bischof Joseph von Thun ein Arbeitshaus eröffnet und alle Straßenbettler dahin gebracht. Im nämlichen Jahre gründete derselbe die sogenannte Liebesversammlung, einen Verein zum wöchentlichen Beitrage freiwilliger Gaben unter dem Patronate des hl. Chrysostomus, der von den Päpsten Clemens XIII. und Pius VI. mit Ablässen ausgestattet wurde. Kurz vor Auflösung des Fürstbisthums, im Jahre 1787, hatte der Cardinal Auersperg noch eine neue und umfassende Armenordnung erlassen[1].

Was einzelne Fürstbischöfe aus fürstlichen Häusern an Wohlthätigkeit geleistet haben, ist in der Trauerrede auf den Erzbischof Clemens August von Köln, den Sohn des Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern, mit folgenden Worten ausgedrückt: „Ich zeige und nenne so viele Kirchen am Rhein, an der Weser, in dem Kölnischen Erzbisthum, in den Bisthümern Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück. Ich kann sie nicht zeigen und nennen, so viele sind es, welche er erbaut, erneuert, mit Stiftungen versehen, ausgezieret und mit köstlichem Geräth bereichert hat."

Ein anderer Wittelsbacher, Franz Ludwig, Erzbischof und Kurfürst von Trier und Mainz, erbaute mehrere Kirchen und Kapellen, welche er auch mit Stiftungen begabte; als Bischof von Breslau stiftete er eine prachtvolle Kapelle und ein Waisenhaus. Denn er wollte seine Einkünfte aus diesem Kirchensprengel wieder zum Besten desselben verwenden und damit zugleich seine wichtigen Pflichten als Fürst und Priester erfüllen. Bei der Errichtung des Waisenhauses in Breslau war seine Absicht, daß in dasselbe Knaben und Mädchen aufgenommen werden sollten, wenn dieselben ganz verlassen wären oder freiwillig von den Eltern dahin gebracht würden, weil sie selbst ihre Kinder nicht ernähren könnten. Die Aufgenommenen sollten im katholischen Glauben unterrichtet werden und in all dem, wodurch sie einst sich selbst und dem Volke nützen könnten. Es sollte aber das Haus nicht bloß eine Nähr- und Erziehungsanstalt für Waisen, sondern zugleich eine Pflanzschule der katholischen Religion in Schlesien werden; es war

[1] Erhard, Geschichte der Stadt Passau II, 246. Die Armenordnungen der Kurfürsten von Trier vgl. bei Marx l. c. I, 2, c. 40.

ausgestattet zur Aufnahme von mehr als hundert Kindern. Dazu hatte der fromme Bischof bestimmt einen großen Theil seines Privatvermögens und von der Erbschaft der Geistlichen und von den Strafgeldern, die ihm aus dem Breslauer Sprengel zugefallen waren. Bei der Aufnahme der Kinder sollte man zuerst Rücksicht nehmen auf die adeligen Familien Schlesiens, dann auf die bürgerlichen und übrigen Einwohner des Landes, vorzüglich auf die Eingebornen der Stadt und des Bisthumssprengels. Vor dem siebenten Lebensjahre sollte in der Regel ohne besondere wichtige Gründe kein Kind Aufnahme finden, und die Knaben bis zum vollendeten vierzehnten, die Mädchen bis zum sechzehnten Jahre bleiben; jene sich dann den Studien oder zumeist einem Handwerke, diese irgend einem weiblichen Dienste widmen. Die Unterrichtsgegenstände waren genau verzeichnet und dabei auch Handarbeiten für beide Geschlechter vorgeschrieben, überhaupt Alles, was auf Bildung und Gesundheit des Körpers Bezug hatte, trefflich eingerichtet. In seinem Testamente 1732, 4. April, setzte Franz Ludwig jene Kapelle mit dem Waisenhause zum Universalerben ein und sprach noch einmal und bestimmt den Willen aus, daß dasselbe eine Pflanzschule werde zur Verbreitung des im Lande Schlesien ziemlich unterdrückten katholischen Glaubens. Von Allem, was er im Bisthum Breslau hinterlassen würde, sollten zwei Theile dem Waisenhause und der dritte Theil der Kapelle gewidmet werden, damit im ersteren um so mehr arme, verlassene und Waisenkinder könnten aufgenommen und für die Kapelle mehrere Pfründen geschaffen und reichlicher ausgestattet werden. Denn er achte es für eine heilige Pflicht, was er vom Bisthume seit achtundvierzig Jahren genossen, nun auch das von dem Zeitlichen Erübrigte zum Besten desselben anzuwenden. Er wollte auch, daß seine Nachfolger einen Theil von den Zinsen ihrer durch ihn vermehrten Kammergüter zur Unterstützung armer Pfarrer und des „Waisenhauses zu den goldenen Bergen" verwenden sollten[1].

Von späteren Armenordnungen geistlicher Fürsten heben wir jene des Fürstbischofs Franz Ludwig von Würzburg, erlassen am 13. September 1791, hervor. Dieselbe unterscheidet sich von staatlichen Verordnungen sehr vortheilhaft durch eine verständige Organisation der Armenbehörden und durch zweckmäßige Bestimmungen über deren Wirkungskreis, sowie namentlich dadurch, daß die Mittel für die Armenunterstützung mehr durch freiwillige Leistungen, als durch erzwungene Beiträge zu beschaffen gesucht wurden[2].

In Bayern hatte die altbayerische Linie des Hauses Wittelsbach wie für die Erhaltung der katholischen Religion, so auch für den Bestand eines geordneten kirchlichen Armenwesens sich viele Verdienste erworben. Zahlreich sind die Stiftungen, welche zu diesem Zwecke neu entstanden sind. Aus

[1] Vgl. Söltl, S. 112 ff. [2] Vgl. Riedel l. c. S. 5.



welchen Gesinnungen diese Stiftungen hervorgingen, zeigen uns die Urkunden. In den Stiftungsbriefen [1], durch welche Herzog Albrecht V. die Wirksamkeit des von seinem Vater Wilhelm IV. berufenen Jesuitenordens erweiterte, heißt es z. B.: „Ein guter und christlicher Fürst muß vorzüglich dahin trachten, daß der göttliche Name in seinem Lande geehrt und geheiligt werde; denn dadurch wird auch alles weltliche Regiment gestützt und Gerechtigkeit geübt. So lange die Religion auf festen Säulen ruht, so lange wird der Staat selbst feststehen und alle Angelegenheiten werden zum Besten gedeihen; denn sie zeigt, was der Mensch Gott und den Menschen schuldig ist, und sie gibt die einzige Richtschnur, wie man recht und glücklich leben kann. Wo sie nicht mehr geachtet wird, da tritt die wilde Begierde und die Willkür an die Stelle des ewigen Gesetzes, da entsteht Verwirrung in allen Dingen und ein bedauerungswürdiger Zustand bemächtigt sich der Reiche. Deßhalb habe er es für seine Pflicht gehalten, all seine Sorgfalt auf Erhaltung der wahren Religion zu richten, welche uns durch die katholische Kirche gelehrt werde. Dazu aber gebe es zwei Hauptmittel: daß nämlich die Wissenschaften und die christliche Frömmigkeit in den Staaten blühen. Dieses zu bewirken sei das vorzügliche Bestreben des Ordens der Gesellschaft Jesu, und darum habe er ihnen zwei Collegien, zu München und zu Ingolstadt, mit beständigen Einkünften errichtet und er habe mit Freuden ihre Dankbarkeit aus ihren Thaten erkannt, denn die Universität Ingolstadt habe sich seit der Anwesenheit derselben wie eine Mauer dem Sturm der Ketzerei entgegengestellt, und dort haben sich die tüchtigsten Lehrer zusammengefunden aus Ober- und Niederdeutschland, ja selbst aus Spanien und Italien, und unter ihrer Leitung sei das Studium der Philosophie und Theologie glänzend bestellt und die Gesellschaft strebe nicht bloß die Wissenschaft, sondern auch die guten Sitten zu fördern und die Jugend und das Volk zu unterrichten. Deßhalb könne Ingolstadt wahrhaft die katholische Universität und die Pflanzschule in den Wissenschaften, in der christlichen Religion und Frömmigkeit genannt werden, aus welcher überallhin Männer hervorgehen, welche geeignet seien, den Weinberg des Herrn in Treuen zu bebauen und den weltlichen Geschäften vorzustehen."

Albrechts Gemahlin stiftete ihm nach seinem Tode einen ewigen Jahrtag, an den vier Fronfasten zu begehen in der Kirche U. L. Fr. zu München, um ihm ein christliches Gedächtniß zu bewahren, dadurch auch das göttliche Lob gemehrt, der lieben Abgestorbenen auch getreulich gedacht, Glaube, Andacht, Liebe und Hoffnung der Ueberlebenden gestärkt werde. Bei dem Jahrtag sollen zugegen sein die ehrwürdige Bruderschaft der Priester und zwölf Arme aus dem Spital, welche mit ihrem andächtigen Gebet und Opfer nach

[1] Vgl. Söltl l. c. S. 87 ff.

christlichem und katholischem Gebrauche bei Verrichtung der Vigil und dann des anderen Tages den Seelenämtern beiwohnen und dafür eine Gabe erhalten sollen.

Wilhelm V. war ganz von demselben Geiste beseelt wie sein Vater. Sein Hauptbestreben war, daß die Jugend in Bayern und besonders die in der Hauptstadt in der Furcht Gottes, im unverfälschten katholischen Glauben, in guten Tugenden und freien Künsten auf das Beste und Fleißigste auferzogen und unterwiesen, und von aller Ketzerei, Unzucht, besonders vom schädlichen Müßiggange abgehalten und dagegen in guter Zucht, gebührlicher Furcht und im Gehorsam durch geschickte Personen erhalten werde. Deßhalb habe er nicht allein ein Collegium und eine Schule erbauen, sondern auch eine bequeme Behausung zum gemeinsamen Zusammenleben zurichten lassen, darinnen die Kinder ehrlicher Leute unter Aufsicht und Gehorsam wohnen, auch ihren Unterhalt mit Speise, Trank und anderer Nothdurft um einen gebührlichen Pfenning haben möchten. Auch dieses Gebäude habe er den Jesuiten als wahres Eigenthum übergeben, damit das Lob und die Ehre Gottes und der gemeine Nutzen des Landes und der Leute, insbesondere aber die katholische Religion gefördert werde; dabei solle den ehrwürdigen Vätern gestattet sein, je nach Zeit und Umständen die nöthigen Anordnungen und Veränderungen zu treffen. Dazu machte der Herzog Wilhelm noch eine eigene besondere Stiftung, damit mehrere arme Jünglinge ganz freie Aufnahme und Verpflegung fänden. Derselben sollten höchstens zwölf sein, die zuerst bei den Jesuiten in München die sogenannten Mittelschulen — das Gymnasium —, dann die Universität Ingolstadt besuchen sollten; wenn Einer von den Zwölfen austräte, sollte ein Anderer aufgenommen werden. Der Aufzunehmende solle von ehrlichen katholischen Eltern oder doch wenigstens so lange und eifrig katholisch gewesen sein, daß er das katholische Glaubensbekenntniß bei seiner Aufnahme abzulegen geeignet sei; er dürfe weder leibeigen noch sonst Jemandem verpflichtet sein. Die Zwölfe sollen lauter Hochdeutsche und wenn möglich Bayern sein; nur mit besonderer fürstlicher Bewilligung mögen zwei andere Hochdeutsche unter denselben sein.

Sein Sohn und Nachfolger Maximilian I. setzte sich ein dauerndes Denkmal seiner Mildthätigkeit durch die Gründung des St.-Josef-Spitals in München. Den Zweck desselben sprach Maximilian im Stiftungsbriefe (30. Juni 1626) selbst mit den Worten aus:

„Nachdem der allmächtige Gott uns während unseres Lebens und unserer Regierung viele und mannichfache Gnaden, Gaben und Wohlthaten erwiesen hat und uns noch ohne Unterlaß ertheilt, wofür wir ihm billig demüthig und unaufhörlich Dank sagen müssen und uns zugleich befleißen, mit solchen zeitlichen Gütern, über welche wir als Schaffner und Verwalter von Gott bestellt sind, uns einen ewigen himmlischen Schatz zu sammeln,

wie er denn selbst gelehrt und versprochen hat, was man den lieben Armen um seinetwegen thue, das geschehe ihm selbst und er werde dasselbe hundertfältig vergelten, ja das ewige Leben dafür geben: so haben wir uns entschlossen, ihm zu gebührendem Lob und schuldigsten Dank für die empfangenen Gnaden und Wohlthaten, auch zur Ehre der heiligsten Jungfrau Maria und ihres geliebten Gespanns, des hl. Joseph, und aller auserwählten lieben Heiligen Gottes, auch zu Trost und Heil unserer Seele, ein Spital zu stiften für einhundert arme, kranke und bresthafte Menschen, sowohl Weibs- als Mannspersonen, welche so elend und krank sind, daß sie entweder gar nicht oder doch schwerlich mögen geheilt werden, und welche anderwärts keine Hilfe und Mittel haben, sich heilen zu lassen, und in ihrer Schwachheit selbst nicht einmal Almosen suchen können und deßhalb ohne Labung verderben müßten. Dieses Spital stiften wir denn für ewige Zeiten zu Ehren des hl. Joseph unter seinem Namen und Schutz in München mit den nöthigen Krankenwärtern; es soll eingerichtet werden für einhundert Personen, die mit solchen unheilbaren schweren innerlichen oder äußerlichen Krankheiten behaftet sind, daß sie im Spital zu St. Elisabeth oder in anderen Spitälern entweder gar nicht oder schwerlich zu heilen sind und nicht die Mittel haben, ihr Leben zu fristen. Aufnahme finden nur die Einwohner Münchens und insbesondere diejenigen, die im fürstlichen Hofdienste stehen, dann auch andere Landeskinder, die vor den ausländischen sollen bedacht und aufgenommen werden. Wenn sich in der Folge das Stiftungskapital vermehrt, so mögen nach dem Verhältniß des Wachsthums desselben auch mehrere Kranke aufgenommen werden, als anfangs bestimmt wurde. Und dieses Einkommen soll nur immer zu diesem Zwecke verwendet und der Ueberschuß nicht etwa auf Zinsen gelegt werden, damit immer soviel Arme als möglich sich dieser Wohlthat erfreuen können. Nur wenn weniger Personen als hundert zur Aufnahme gefunden werden, soll die in demselben Jahre ersparte Summe angelegt und damit das Stiftungskapital vermehrt werden, damit man in Zukunft desto mehr Arme aufnehmen und dieselben mit Speise und Trank desto besser halten könne. Im Spital sollen wohnen die nöthigen Wärter und Wärterinnen, ein geschickter Arzt für innerliche Krankheiten und ein erfahrener Wundarzt, die bei der Behandlung der Armen auch gebührendes Mitleiden haben. Für die geistliche Arznei aber sollen zwei Priester sorgen, die täglich das Opfer der heiligen Messe im Spital halten und den Armen beistehen mit geistlichem Zuspruch, Trost und Beichthören, auch alle Sonntage predigen und überhaupt Nichts unterlassen, was denselben zu geistlichem Trost und Nutzen gereichen mag. Deßwegen sollen nur solche Priester aufgenommen werden, welche eines musterhaften Lebenswandels und in Lehre und Unterweisung geschickt sind. Welcher Priester seiner Pflicht nicht nachkommt, soll sogleich von dem Fürsten ent-

lassen und ein Anderer gesetzt werden. Auch soll ein fleißiger und gewissenhafter, gottesfürchtiger Haushalter oder Pfleger im Spital wohnen und die Hauswirthschaft führen, alle Nothdurft in's Haus schaffen und für die Armen mit gutem Essen und Trinken und mit Arzneien sorgen, auch über Einnahmen und Ausgaben Rechnung halten und leisten und sich den Armen mild erzeigen. Die Besoldung dieses Pflegers kann nach Umständen verbessert oder verändert werden. Die Oberaufsicht über das Spital sollen zwei Männer führen, die von den Fürsten eigens dazu bestimmt werden; und damit sich dieselben die Sorge und Pflege des Spitals und der armen Menschen desto eifriger und unverdrossener angelegen sein lassen, soll Jeder von ihnen alljährlich hundert Gulden erhalten."

Diese Stiftung ließ Maximilian sogleich vollziehen, kaufte dazu ein Haus mit einem Garten, richtete dasselbe zur Aufnahme der Kranken ein mit Bettgewand, Küchengeschirr und allem Hausgeräth und wies als ewiges Einkommen alljährlich dreizehn Tausend Gulden an von den dazu gewährten zweihundert und sechzig Tausend Gulden Stiftungskapital. Bald wuchs das Stammgut durch fromme Gaben und Vermächtnisse anderer Personen.

Als der lange, verderbliche 30jährige Krieg durch den westphälischen Friedensschluß 24. Okt. 1648 geendet war, gedachte und bekannte Maximilian, „wie er durch die Güte und Barmherzigkeit Gottes und die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau in seinen Nöthen und Gefahren jederzeit gnädige Hilfe erfahren und dieses insbesondere im Jahr 1628 erprobt habe, als die grausame und mächtige Gewalt der Feinde seine Lande und Leute überzogen und mit Mord, Raub und anderen Unthaten wüthete, gegen welche weder seine väterliche Fürsorge, die er jederzeit für seine lieben Unterthanen zeigte, noch ritterliche Waffen oder andere menschliche Hilfe etwas vermochten. Damals nun habe er in der höchsten Noth zu der göttlichen Majestät und der Jungfrau Maria um Abwehr aller weitern Gefahr von Land und Leuten und vorzüglich von den Städten Landshut und München gefleht. Und die Allmacht und unendliche Barmherzigkeit Gottes, welche die ihr Vertrauenden nie ohne Trost und Hilfe läßt, habe sein Gebet erhört, die feindliche Macht sei zeitlich aus Bayern gewichen und die beiden Städte von Brand und Mord verschont geblieben. Darum Gott und der Jungfrau zu Dank und Lob habe er bereits im Jahre 1636 das Bildniß der seligsten Jungfrau auf dem Hauptplatz in München aufgerichtet und stifte nun auch in den beiden Städten eine tägliche ewige Messe. Damit aber die ganze Gemeinde und alles Volk von dieser Messe genugsame Wissenschaft bekomme und wegen Erhaltung der Stadt von Brand und Mord der göttlichen Majestät und der allerseligsten Jungfrau gebührend Dank sage, so solle diese Stiftung anfänglich alle Sonntage, dann von vierzehn zu vierzehn Tagen und später alle Vierteljahre von den Kanzeln der Stadt verkündet, auch

jährlich am 24. October ein gesungenes Amt der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Ehren gehalten werden."

Kurfürst Max Joseph III. verbesserte die Stiftung in Ettal, rief die barmherzigen Brüder zur Krankenpflege nach München und erbaute ihnen Haus und Kirche, und gab in das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in München, welches seine Gemahlin stiftete, 2000 Gulden zur Unterhaltung eines Bettes und zur Verpflegung einer kranken Person, welche nach der jedesmaligen Anweisung des Kurhauses sollte aufgenommen werden. Weil er bemerkte, daß die Kirchen mit frommen Stiftungen mehr bedacht wurden als die Armen, so verfügte er im Jahre 1756, daß von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon den Armen zu guten gehet, sondern zu anderen frommen Zwecken gestiftet wird, immer ein Theil, der jedoch nicht den vierten Theil eines solchen Vermächtnisses übersteigen darf, zur Armenbüchse genommen, also zum Besten der Armen solle verwendet werden.

Seine Gemahlin Maria Anna Sophia, geborne Prinzessin von Sachsen, gründete nach seinem Tode das Damenstift in München, zu dessen Ausstattung sie 200 000 Gulden gab.

Die Wittwe des Herzogs Clemens Franz, Maria Anna, geborne Pfalzgräfin von Sulzbach, die zweite Tochter des Pfalzgrafen Joseph Karl Emmanuel und der Elisabeth Augusta, einzigen Tochter des Kurfürsten und Pfalzgrafen Karl Philipp, machte im Jahre 1770 eine Stiftung, welche von dem hohen, wahrhaft christlichen Sinne der Fürstin das schönste Zeugniß ablegt. Sie selbst drückt sich im Stiftungsbriefe darüber so aus:

„Eines liegt uns vorzüglich am Herzen und deßhalb haben wir uns vorgenommen, in Bayern, in welches Land uns die göttliche Vorsehung durch unser Eheband gesetzt hat, nach dem christlichen Beispiele der Fürsten unseres gemeinsamen Hauses mit einer nützlichen, bisher unbesorgten Stiftung ein Andenken zu hinterlassen. Wir haben öfters Gelegenheit gehabt, die unchristliche Verlassenheit und den öfters blutigen Untergang vieler unglückseliger außer Ehe und Ehren gebornen Kinder zu beherzigen; deßwegen haben wir uns entschlossen, diesem unmenschlichen und bei den gesitteten christlichen Nationen längst abgestellten Unwesen durch eine eigene Stiftung, so viel an uns ist, zu steuern und anderen guten christlichen Gemüthern, die von Gott mit zeitlichen Mitteln gesegnet sind, zur Nachahmung einen Anfang zu machen. So bestimmen wir denn, daß die Zinsen von 40 000 Gulden zu einem Findelhaus und zur Erziehung von derlei unglücklichen unschuldigen und mit dem theuern Blute Jesu erkauften Kinder, die wegen Mangels an christlichem Beistand und öfters auch durch einen falschen Eifer und durch die Schande und Geldstrafen ihrer Mütter in Gefahr des Leibes und der Seele durch Entziehung der heiligen Taufe gerathen. Es ist von

uns aber zur Errichtung eines solchen Hauses München ausersehen worden, weil in einer volkreichen Hauptstadt die Menge der Einwohner öfters gefährliche Gelegenheiten zur Aussetzung oder wohl gar zur Ermordung der neugebornen Kinder veranlaßt."

Später, im Jahre 1790, bestimmte sie noch einige Tausend Gulden, wie viel nämlich nach Austheilung der von ihr angeordneten Vermächtnisse noch übrig bleiben würde, dazu, daß von den Zinsen diejenigen Uebelthäter, welche der Todesstrafe entledigt würden, zur Arbeit, zu ihrer Besserung und zum Nutzen des Landes könnten angehalten werden.

Fast alle bedeutenden Stiftungen der Gegenwart in Bayern sind mit dem Namen des großen Wohlthäters König Ludwig's I. verknüpft. Namentlich das prächtig ausgestattete und königlich dotirte Blindeninstitut in München verpflichtet die Unglücklichen, welchen das Augenlicht versagt ist, zu dauerndem Danke.

In den katholischen Ländern Deutschlands bildeten die Spitäler, welche nicht bloß Kranke und Erwerbsunfähige, Findelkinder und Irre aufnahmen, sondern auch den Hausarmen Brod und Kleidung spendeten, den Mittelpunkt der Armenpflege bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Neben den Spitälern waren es die Klöster, in welchen die Bedürftigen Unterstützung, die armen Kinder unentgeltlichen Unterricht und Erziehung, die Kranken Pflege fanden. Spitäler und Klöster waren meist verbunden. Viele Klöster, namentlich die Frauenklöster, unterhielten Spitäler, und die Pflege in den Spitälern wurde ausgeübt von Ordensbrüdern oder Ordensschwestern. Die kirchliche Gemeinde spendete die Erträgnisse der Stiftungen, die weltliche Gemeinde betheiligte sich durch Sammlung freiwilliger Gaben, durch die Verwaltung des Opferstockes und durch Theilnahme an der Aufsicht über die Spitäler. Die Gemeinde erkannte die Unterstützung ihrer Armen als heilige Pflicht, aber diese Pflicht galt nicht als gerichtlich und bureaukratisch erzwingbar, es stand ihr kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung gegenüber. Der Bettel war verboten, aber die Behandlung der Armen in den katholischen Ländern trug nicht jenen abscheulichen Charakter von Rohheit und Grausamkeit wie in England und in den meisten übrigen protestantischen Ländern. Im Gegentheile spricht sich in den zahlreichen Wohlthätigkeitsstiftungen der katholischen Fürsten und Städte eine große Milde und Liebe zu den Armen und Hilflosen aus.

Eine wesentliche Aenderung ergab sich, als gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in den katholischen Staaten Deutschlands der Unglaube den Sieg über die christliche Weltanschauung errang. Das öffentliche Leben wurde den Tendenzen dieses Unglaubens angepaßt, welche sich mit dem schönen Namen Humanität schmückte. Die Armengesetzgebung, welche diesem

Geiste entsprang, athmete aber nichts weniger als Humanität. In der einschlägigen Gesetzgebung des Kurfürsten Maximilian III. von Bayern im Jahre 1751 ist verordnet[1]: daß ausländische Bettler, wenn sie im Lande nicht geboren oder erzogen wurden, oder sonst den Wohnsitz (domicilium) nicht ersessen haben, das erste Mal „gegen geschworner Urfehd oder Aufbrennung des Buchstabens B" sofort aus dem Lande geführt, im Wiederbetretungsfalle aber unnachsichtlich hingerichtet werden sollen. Die inländischen Bettler sind nach § 4 das erste Mal „mit empfindlichen Carbatschstreichen an die Arbeit oder ihr Geburtsort anzuweisen, das andermal aber auf Jahr und Tag in's Arbeitshaus zu liefern, alldort ihrer Leibesconstitution gemäß mit wochentlichen Carbatschstreichen zu überfahren, das dritt- und viertmal aber ist allzeit die Straf zu dupliren." Wer gegen das Verbot Almosen gibt, soll nach § 6 ibid. um 40 Reichsthaler gestraft werden. Ferner werden in § 7 ibid. mit Carbatschstreichen und Einsperrung im Arbeitshause alle diejenigen bedroht, welche entweder Tagwerkshäuser ohne kurfürstlichen Consens erbauen, oder sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß trauen lassen, wenn sie sich ohne Bettel oder auf andere ehrliche Weise nicht ernähren können.

Durch die bayerischen Bettel-Verordnungen vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 wurde verordnet, daß jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt und Markt ihre Armen fortan selbst zu verpflegen und die Kosten hiefür concurrenzmäßig aufzubringen habe. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich zunächst nur auf diejenigen Armen, welche sich wegen Alters oder anderer Leibesgebrechlichkeit nichts verdienen können. Wenn jedoch Arbeitsfähige wegen viel obhabenden Kindern oder anderer nach obrigkeitlicher Ermäßigung erheblichen Umständen ihren Nahrungsunterhalt nicht vollständig erschwingen können, soll diesen die Gemeinde einen entsprechenden Beitrag machen und die Herberg gegen einen leiblichen Zins gestatten; arme arbeitsfähige Kinder sollen sofort in Arbeit untergebracht werden. Hinsichtlich der Concurrenzpflicht zu den Armenlasten wurde verfügt, daß die mit Armen überbürdeten Gemeinden vom ganzen Gerichtsbezirke zu unterstützen und alle Unterthanen ohne Unterschied der Person oder des Standes nach dem Hoffuß zu den Armenumlagen anzulegen seien. Hiervon sollen nur diejenigen Hofmarken, Gemeinden und Einödhöfe ausgenommen sein, welche sich gerichtlich erklären, daß sie ihre Taglöhner und Armen selbst ohne die mindeste Beschwer des Gerichts verpflegen, zu welcher Pflege sie alsdann entsprechend anzuhalten sind.

Durch diese Verordnungen wurde, abweichend von dem älteren Rechte, den Gemeinden als Corporationen eine directe Verbindlichkeit zur Armenfürsorge auferlegt. Zur Deckung der Armenpflegekosten wurde von Staats-

[1] Cod. Max. crimin. pars I, cap. XI, § 1. Vgl. Riedel l. c. S. 7.

wegen ein Armenfond (fundus pauperum) begründet und demselben folgende Gefälle zugewiesen: a) die Quarta pauperum, d. h. der vierte Theil aller Vermächtnisse für religiöse Zwecke (ad pias causas); b) die sogen. Spielcompositionsgelder, welche für die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Spiele, z. B. zur Haltung von Kugelstätten u. dgl. entrichtet werden mußten; c) die Abgaben für Ertheilung von Musiklicenzen; d) die sogen. Brautgulden (für die Ertheilung der obrigkeitlichen Heirathslicenz hatte jede Person zwei Gulden zu entrichten); e) eine besondere Erbsteuer; f) einzelne Strafantheile; g) ein Antheil an dem Accis auf Zucker und Kaffee; h) der dritte Theil aller Geldstrafen, welche wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung verfügt wurden [1].

In Oesterreich wurde im Jahre 1754 das Armenwesen neu geordnet, und es erhielt jeder einen Anspruch auf Unterstützung, welcher in der Gemeinde das Bürgerrecht erworben oder sich zehn Jahre daselbst aufgehalten hatte. Alle übrigen Unterstützungsbedürftigen sollten unbedenklich in ihr Vaterland oder ihren Geburtsort geschoben werden. In Folge davon fand seit 1781 jährlich zweimal der sogen. Wiener Schub statt. Alle nicht heimathsberechtigten Bettler und Landstreicher wurden aufgegriffen und unter sicherer Bedeckung an die bayerische Grenze gebracht, wo sie Bayern in Empfang nahm und in den schwäbischen Kreis absetzte. In diesem kleinen Gebiet, das aus 80 Territorien bestand (die reichsritterschaftlichen nicht mitgerechnet) war überhaupt der festeste Sitz der Bettler, der Armen und Gauner im vorigen Jahrhundert. Gab es doch eigene Bettlerorden, die Freileute, und wird doch die Zahl der Bettler von einem Sachkundigen auf 6000—8000 berechnet. Das Uebel nahm so überhand, daß das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises im Jahre 1783 beschloß, daß alle diejenigen, welche sich zwei Jahre in einer Gemeinde aufhalten, dort die Ortsangehörigkeit erwerben. Diejenigen, welche nirgends eine Heimath haben, sollen in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus verbracht werden.

In Oesterreich wurde 1787 die Armenpflege abermals neugestaltet und wurden Armeninstitute in's Leben gerufen, welche erst vor einigen Jahren durch Beseitigung der Vorstandschaft der Pfarrer zum Schlechteren verändert wurden. An der Spitze der gemeindlichen Armenpflege stand der Ortsgeistliche, in dessen Hände auch die Mittel zur Unterstützung floßen; unter seiner Leitung übten die von ihm und dem Gemeindevorstand ernannten Armenväter die Armenpflege aus. Eine Unterstützung sollte nur ertheilt werden auf Grund einer sorgfältigen „Armenbeschreibung", die von den Armenvätern nach persönlicher Untersuchung der Verhältnisse der Individuen, welche eine Unterstützung fordern, vorzunehmen war.

---

[1] Vgl. Riedel l. c. S. 11.

In Preußen wurde durch Edict vom 28. April 1748 bestimmt, daß in allen Gemeindebezirken die Ortsobrigkeit in Vereinigung mit dem Pfarrer eine Armenkasse bilde, deren Verwaltung von dem Landrath und dem Superintendenten gemeinschaftlich beaufsichtigt werden sollte. Das „Allgemeine Landrecht" stellte den stark socialistisch klingenden Grundsatz auf (Theil II. Tit. 19, § 1), daß es dem Staate zukomme, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können. Die Ausübung dieser staatlichen Pflicht soll nach § 9 durch die Stadt- und Dorfgemeinden erfolgen. § 2 ging noch weiter und erklärte, daß denjenigen, welchen es an Mitteln und Gelegenheit fehlt, um ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, Arbeiten zugewiesen werden sollen, welche ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend seien [1].

Nach diesen Grundsätzen wandelte sich die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen in einen allgemeinen Anspruch der Armen auf Unterstützung in allen Nothfällen um. Die Liebespflicht wurde zu einer erzwingbaren und oft erzwungenen Verpflichtung, und die Mittel zur Armenunterstützung wurden auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht. Auf diesen Grundsätzen beruht das heutige staatliche Armenwesen [2], dessen Darstellung nicht mehr in den Bereich unserer Aufgabe fällt.

§ 7. Frankreich.

Nirgends war der Verfall der Hospitäler im 15. und 16. Jahrhundert, nirgends das Elend der unteren Klassen der Bevölkerung, besonders der ländlichen, so groß, wie in Frankreich. Nirgends war aber auch das Bettler- und Vagabundenunwesen so ausgedehnt und für die Gemeinden so lästig, wie gerade in Frankreich, so daß eine obrigkeitliche Regelung des Armenwesens als unabweisbare Nothwendigkeit sich ergab.

Schon Ludwig der Heilige hatte angeordnet 1254, daß in allen Pfarreien Frankreichs ein Verzeichniß der erwerbsunfähigen Armen angelegt und daß für deren Unterhalt gesorgt werde. Auf diese Verordnung griff König Franz I. zurück, als er, gleichzeitig mit der Armengesetzgebung Kaiser Karls V., durch ein Edict die Armenunterstützung in Frankreich neu regelte. Er bestimmte durch Verordnung von 1536, daß alle arbeits- und erwerbsunfähigen Armen, so eine Kammer, Obdach und Wohnung hatten, von den Kirchspielen ernährt und unterhalten werden sollten; die Pfarrer wurden angewiesen, in Gemeinsamkeit mit dem Gemeindevorstande oder Kirchenpfleger

---

[1] Vgl. Löning l. c.

[2] Vgl. Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit. Ueber die Armengesetzgebung der verschiedenen europäischen Staaten vgl. Emminghaus l. c.

Verzeichnisse der Armen ihres Kirchspiels zu entwerfen, um ihnen billiges Almosen zu spenden. Es sollten, die Kosten aufzubringen, regelmäßige Collekten veranstaltet und in den Kirchen Almosenstöcke errichtet werden. Dem Pfarrclerus wurde befohlen, den Gläubigen in den Predigten die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit des Almosengebens einzuschärfen; um dem Bettel leichter zu steuern und eine Centralisation der Armenpflege zu ermöglichen, wurden die Klöster und Stifter angewiesen, ihre Unterstützungen an die Gemeinde-Armen im Einvernehmen mit der Armenpflege der kirchlichen Gemeinden zu geben. Obdachlose Arme sollten in den Hospitälern Aufnahme finden; arbeitsfähige Arme wurden durch Androhung von schweren Strafen zur Arbeit gezwungen, aller Bettel war strenge verboten [1].

Durch das Edict Heinrichs II. vom 9. Juli 1547 wurden weitere Bestimmungen über die Gemeinde-Armenpflege im Sinne der Verordnung des Königs Franz I. gegeben und zugleich für Paris, wo die freiwilligen Almosen zur Ernährung der zahlreichen Armen nicht hinreichten, die Erhebung von Beiträgen nach der Höhe des Vermögens gestattet. Die Könige Franz II. und Karl IX. dehnten durch verschiedene Erlasse (1561 und 1566), besonders durch die Ordonnanz von Moulins, diese Befugniß auf ganz Frankreich aus. „Die Armen einer jeden Stadt, eines jeden Fleckens und Dorfes sollen von den Einwohnern ernährt und unterhalten werden, wo sie gebürtig und ansässig sind. Es ist ihnen verboten, herumzustreichen oder Almosen anderswo zu erbitten, als an ihrem Geburts- oder Wohnorte. Zu diesem Behufe sollen die Einwohner, nach Maßstab ihres Vermögens, unter Aufsicht der Ortsvorstände, der Schöffen, Rathsglieder und Kirchenpfleger der Gemeinde zur Ernährung der besagten Armen beitragen." [2] Zu einer Erhebung förmlicher Armensteuern kam es indeß in Frankreich trotz dieser Verordnungen nicht. Die Gemeinden entzogen sich der Zwangsarmenpflege und sorgten, so gut es ging, durch freiwillige Beiträge.

Wichtiger war die Gesetzgebung bezüglich der Hospitäler, indem diese in der Neuzeit ebenso wie im Mittelalter den Mittelpunkt der französischen Armenpflege bildeten. König Franz I. stellte sie unmittelbar unter königlichen Schutz, befahl seinen Beamten, die Administratoren derselben zu überwachen und, falls sie den königlichen Anordnungen nicht Folge leisten wollten, sie durch Andere zu ersetzen. Durch königliche Visitatoren wurden die Hospitäler beaufsichtigt und die königlichen Beamten bestimmten, wie viele Arme, Presthafte und Kranke in ein Hospital aufgenommen werden sollten. Nicht bloß die Geistlichkeit, sondern auch die Feudalherren, denen das Er-

[1] Vgl. Monnier, Histoire de l'assistance publique, p. 307 ss. — Buß l. c. III, 536.

[2] Monnier l. c. p. 311 ss. Buß l. c. III, 536.



nennungsrecht der Administratoren und das Patronat zustand, widersetzten sich, aber vergeblich. Denn durch den Beschluß des Parlamentes vom 4. Februar 1545 wurde das königliche Edict einregistrirt, und erhielt dadurch Gesetzeskraft für das ganze Reich. Der Widerstand währte aber immer noch fort, und die Nachfolger Franz' I. sahen sich genöthigt, neue Edicte hierüber zu erlassen[1].

Trotz aller Maßnahmen wuchs die Zahl der Armen immer mehr, die Bettler mehrten sich und erreichten eine solche Bedeutung, daß sie acht Aufstände versuchen konnten. In Paris allein gab es in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei 40 000 Bettler[2].

Ludwig XIV. erneuerte die alten Edicte von 1547 und 1566 und verbot 1656 nicht bloß den Bettel, sondern auch das Almosengeben auf der Straße und an öffentlichen Orten. Er ordnete ganz im Sinne der Armengesetzgebung von 1566 neuerdings die Erhebung einer Armensteuer nach der Höhe des Vermögens an, ohne damit praktisch etwas zu erreichen, da die Gemeinden kaum im Stande waren, die Staatssteuern zu entrichten. Eingreifender waren die Maßnahmen bezüglich der Hospitäler. Er gründete nahezu für alle Arten der Hilfsbedürftigkeit eigene Hospitäler in Paris (für Findelkinder, für Invaliden, für verschämte Arme, für Reconvalescenten, für Unheilbare), trennte Armenhäuser (l'hopice) und Krankenhäuser (l'hôpital) und errichtete auch Arbeitshäuser für Beschäftigungslose und erwerbsfähige Bettler. Aufgegriffene Bettler, sowie freiwillig sich meldende Arme wurden in ein großes Hospital (Hôpital général) gebracht, welches aus fünf kleineren Hospitälern errichtet worden war. Dieses Hospital war eine Arbeitsanstalt; 52 von den Innungen bestimmte Werkmeister leiteten die Arbeiten. Obwohl dieses Hospital oft 6000 und noch mehr Arme aufnahm, reichten seine Räume doch nicht hin, um als Centralanstalt für Frankreich zu genügen. Ludwig XIV. befahl deßhalb durch Edict vom Juni 1662 die Errichtung ähnlicher Anstalten in allen größeren Städten. In Folge dessen entstanden zahlreiche Armen- und Zwangsarbeitshäuser von ungeheurem Umfange, wie das Vorbild in Paris[3]. Alle diese Armenanstalten waren in den Händen der Laien. Nachdem das Almosen und die Liebesgabe zur Auflage geworden waren, erschien es natürlich, daß nicht mehr der Geistliche, sondern der Staatsbeamte an die Spitze der Armenpflege gestellt wurde und die Controle führte[4].

Die französischen Bischöfe suchten vergeblich die Grundsätze, welche das Concil von Trient aufgestellt, auch in Frankreich zur Geltung zu bringen.

[1] Vgl. die Ordonnanzen Heinrichs II., Karls IX., Heinrichs III. von 1553, 1561 und 1569. Monnier l. c. p. 325 ss. Martin-Doisy I, 265 ss.

[2] Vgl. Buß l. c. [3] Martin-Doisy l. c. I, 307.

[4] Monnier l. c. p. 340.

Sie wollten sich die Oberaufsicht über die Hospitäler wahren, die ungetreuen Verwalter absetzen, verlangten von den Administratoren Ablegung des Amtseides in die Hände der Bischöfe bei Antritt ihrer Stelle, und Einsendung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Ordinariate. Sie nahmen das Recht für sich in Anspruch, zu bestimmen, wer aufgenommen werden dürfe, die Verwaltung und Pflege zu beaufsichtigen, so oft sie wollten, zu visitiren [1].

Doch sie drangen nicht durch, im Gegentheile entzog Ludwig XIV., um die Ausführung seiner Maßregeln zu sichern, die Entscheidung in den Fragen der Wohlthätigkeitsanstalten der Competenz der Gerichte und wies sie dem Staatsrathe zu.

Wichtiger als der Versuch, die kirchliche Aufsicht über die Hospitäler zu retten, wurde die Organisation einer kirchlichen Hausarmenpflege neben der staatlichen, und unabhängig von derselben, unter Leitung der Pfarrer. Das Concil von Narbonne (1609) [2] hatte allen Pfarrern befohlen, die erwerbsunfähigen Armen in ihren Häusern aufzusuchen und ihnen die nöthige Unterstützung zu geben. Zu diesem Behufe sollten sie nicht bloß selbst von ihrem Ueberflusse reichlich mittheilen, sondern auch ihre Gemeinden zur Unterstützung um milde Gaben angehen. Das Concil von Bordeaux (1624) [3] gebot den Pfarrern, die verschämten Armen aufzusuchen und ihnen alles Nöthige zu reichen, die Wittwen und Waisen zu schützen und zu pflegen, armen Mädchen Mitgift zur Heirath zu geben, den Gefangenen Trost und leibliche Spende zu bringen, die von den Mächtigen Unterdrückten zu schirmen und zu vertheidigen, kurz für alle Armen und Unglücklichen zu sorgen.

In jeder Pfarrei bildeten sich nach diesen Vorschriften Vereine unter Leitung des Pfarrers, welche sich besonders der verschämten Hausarmen annahmen und sich zur besonderen Aufgabe machten, einen heilsamen Einfluß auf die Sittlichkeit der Armen zu üben, welche durch Rüge, Entziehung der Unterstützung die Unfolgsamen straften, durch Lob und besondere Belohnungen die Tugendhaften auszeichneten. Auf diesen Vereinen ruhte die eigentliche Last der Armenpflege, während die staatlich angeordnete Armen-

[1] Conc. Burdigal. 1583, c. 28, ap. Harduin X, 1370. — Conc. Bituric. tit 37, c. 27, ap. Harduin X, 1499; tit. 44, c. 1—4, ap. Harduin X, 1504. — Conc. Tolos. 1590, pars III, c. 6, ap. Harduin X, 1813 sqq. — Conc. Avenion. 1594, c. 51, ap. Harduin X, 1865. — Conc. Narbon. 1609, c. 38, ap. Harduin XI, 41.

[2] Conc. Narbon. c. 32, ap. Harduin XI, 36.

[3] Can. VIII, 5, ap. Harduin XI, 831: Pauperes pudore suffusos exquirere, alere, pupillis et viduis debita solatia impendere et ut afferantur procurare, filias egenorum nubiles matrimonio collocare, incarceratis animae et corporis subsidia ut subministrentur providere: oppressos a potentum superbia, injuria et insolenti supercilio vindicare et quarumcunque personarum miserabilium curam continuam habere.

pflege praktisch wenig leistete. Der Verein der Pfarrei St. Sulpiz in Paris allein vertheilte im Durchschnitte jährlich 350 000 Livres an 10 000 Arme (die Pfarrei zählte ungefähr 80 000 Seelen)[1]. Die Statuten des Vereins der Pfarrei Sulpiz sind so interessant, daß ich nicht unterlassen will, sie als Beispiel für die Organisation der kirchlichen Armenpflege in Frankreich vor der Revolution hier im Auszuge mitzutheilen[2]. Der Verein machte sich ausschließlich die Unterstützung der Hausarmen zur Aufgabe, welche in der Pfarrei angesessen waren. Die Bruderschaft bestand aus Männern und Weibern, an deren Spitze der Pfarrer stand. Die Mitglieder versammelten sich zu bestimmten Zeiten unter dem Vorsitze des Pfarrers, um über die Unterstützung der Armen und die Vertheilung der Einnahmen zu berathen. Alle Unterstützungen wurden den Armen von Mitgliedern im Hause gereicht. Die Armen wurden aufgesucht und unterstützt, die Kranken gepflegt, die Kinder in eigener Schule unterrichtet. Die Armen, welche Unterstützung wollten, mußten ihr Gesuch einer solchen Versammlung vorlegen, welche entschied, ob sie zugelassen werden sollten oder nicht. Monatliche oder gar jährliche Pensionen gab es nicht. Vielmehr mußten die Armen sich jederzeit wieder besonders melden. Jedes halbe Jahr wurde einem und demselben Armen nur Eine Unterstützung zu Theil. Die meisten Unterstützungen bestanden in Lebensmitteln, Kleidern, Betten, Holz und anderen Utensilien, selten in Geld. Zur Aufbewahrung hatten sie eigene Magazine, in welchen jeder den Ueberfluß in seinem Haushalte zur Vertheilung unter die Armen niederlegen sollte. Jedes Mitglied legte bei der Zusammenkunft in einen Opferkasten, was ihm beliebte, so daß Niemand sehen und wissen konnte, was der Einzelne gab. Die Versammlung wurde mit Gebet (Veni, sancte Spiritus) eröffnet und geschlossen (mit dem Psalm 116: Laudate Dominum omnes gentes, und: Sub tuum praesidium).

Der Cassier mußte alljährlich genauen Rechenschaftsbericht ablegen und wurde alle Jahre neu gewählt, ebenso der Secretär, der alle Armen, welche Unterstützung erhielten, und die Unterstützungen, welche sie erhalten hatten, mit Angabe des Datums zu verzeichnen hatte. Außerdem mußte er die Verhandlungen in den Versammlungen zu Protokoll bringen. Ein engerer Ausschuß bestand aus 16 Mitgliedern, je zwei aus einem Viertel, welche die ganze Verwaltung zu überwachen hatten, die Unterstützung in die Häuser ihrer Viertel trugen, die kranken Armen persönlich besuchten, über den Grad der Armuth, über die religiösen Kenntnisse und moralische Aufführung, über die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten zu wachen hatten.

---

[1] Buß l. c. III, 271.

[2] Sie sind gedruckt bei Martin-Doisy l. c. III, 32 ff. Der Verein erhielt sich bis zum Jahre 1789 (gegründet 1651).

In großer Noth, wo augenblickliche Hilfe Noth that, hatten die Ausschußmitglieder dem Pfarrer Nachricht zu geben, welcher für Hilfe zu sorgen hatte; regelmäßig durften aber sonst keine Unterstützungen gegeben werden, welche die Versammlung nicht gutgeheißen hatte. In außerordentlichen Fällen war es auch erlaubt, daß der Priester Almosen gab, nicht durch die Hand des Ausschusses, sondern selbständig aus Rücksicht der Discretion.

Wie man aus diesen Statuten ersieht, war die gerühmte Elberfelder Armenordnung in ihren Grundzügen schon vor 1789 in den Pfarreien Frankreichs durchgeführt.

Auch die französischen Klöster vergaßen der Armen nicht, und wenn sie auch nicht mehr Hospitäler unterhielten, so spendeten sie doch den Armen der Umgegend große Wohlthaten, wozu sie von den Bischöfen angehalten wurden [1]. Besonders im 17. Jahrhundert zeichnete sich der französische Regularclerus durch seine zärtliche Fürsorge für die Armen aus. Im Cistercienser-Kloster zu La Trappe erhielten nicht weniger als 3000 Arme der Umgegend regelmäßige Unterstützung, ferner wurde jedem gegeben, der an der Pforte um Unterstützung bat [2]. Außerdem gab es Säle zur Beherbergung der Fremden.

Am wenigsten darf hier ein Kloster vergessen werden, welches in seinen Grundsätzen und Regeln sich ganz conform der Lehre der Kirchenväter und des hl. Bernhard zu bilden bestrebt war, nämlich das Kloster Portroyal, welches 1609 von der berühmten Aebtissin Arnauld reformirt wurde.

Nach den Constitutionen dieses Klosters sollte dasselbe so weit als möglich von den freiwilligen Gaben unterhalten werden, welche fromme Gläubige gaben. Mit Vorliebe sollten Arme Aufnahme finden; wollten auch Reiche eintreten, so mußten sie zuerst ihr Vermögen den Armen geben. Das Kloster forderte von den Eltern der Aufzunehmenden nichts; was sie freiwillig gaben, wurde als Geschenk und Almosen angenommen; bedeutende Geschenke mußten abgewiesen werden. Von Allem, was das Kloster an milden Gaben empfing, wurde der Zehnte den Armen gegeben. Von ungerecht Besitzenden durfte kein Almosen acceptirt werden. Nichts Ueberflüssiges durfte besessen werden, da der Ueberfluß den Armen gehöre; derselbe gleiche einem Schmutze, welcher eine ganze Genossenschaft verunreinigen würde. Diese Grundsätze sind den Schriften der heiligen Väter und Bernhards entlehnt, welche auch die Tischlectüre bildeten [3].

De Gérando hat das Auffallende hervorgehoben, daß, obwohl die französische ältere staatliche Armengesetzgebung der englischen ähnlich sei, in

---

[1] Conc. Rotomag. 1581 (ap. Harduin X, 1250).

[2] Helyot, Ordres monastiques (deutsch, Leipzig 1753) VI, 16 ss.: On donne à tous ceux qui demandent à la porte.

[3] Cfr. Helyot V, 530 ss.



Frankreich sich doch die nachtheiligen Folgen des Systems nicht in dem Maße zeigten wie im großen Britenreiche; und er fand den Grund dieser Erscheinung in der Annahme, daß man in Frankreich milde zu Werke gegangen sei und daß das Genie Ludwigs XIV. eine regelmäßige Verwaltung angebahnt habe. Diese Bemerkung macht dem Scharfsinne Gérando's wenig Ehre. Er scheint den Einfluß des französischen Secular- und Regularclerus, die höchst bedeutenden Leistungen desselben im 17. Jahrhundert ganz übersehen zu haben. Man braucht nur einen Namen zu nennen, um den unendlichen Abstand des französischen und englischen Clerus auf's schlagendste darzuthun, den Namen jenes Mannes, „den kein Menschenkind ohne Rührung aussprechen kann, das noch Herz und Sinn besitzt für das Große und Göttliche in der Menschheit" — den hl. Vincenz von Paul. „Alle Strahlen der göttlichen Liebe, welche den neueren Katholicismus verklären und deren das spätere Geschlecht fähig, wenn auch nicht würdig war, sammeln sich wie in einem Brennpunkte in dem wunderbaren Bilde dieses Mannes aus dem Volke, der, einst Sklave in Tunis, alle geistige und leibliche Noth der Menschheit auf sich trug" [1]. Wer möchte sie zählen die Thaten der Liebe, die er für die Menschheit verrichtet, die Anregungen zu den Werken, die von ihm ausgegangen? Es war die Macht seiner Persönlichkeit, die so viel leistete, welche in alle Kreise des Lebens, in alle Volksschichten so tief anregend eingriff, überall erneuernd, überall den Geist christlicher Liebe weckend. Ausgehend von dem Grundsatz, daß ohne geistige Erneuerung der Versuch, der leiblichen Noth abzuhelfen, ein vergeblicher sei, gründete er die Anstalt der Lazaristen, welche auf allen irdischen Besitz verzichtend ganz dem Dienste des Volkes sich weihten, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf zogen, das Volk belehrten, aus der sittlichen Versumpfung herauszogen, geistlichen Trost spendeten, materielle Hilfe brachten. Sie konnten in Wahrheit von sich sagen, daß sie ähnlich wie Paulus Allen Alles geworden. Daneben gründete er einen „Verein wohlthätiger Frauen", welche leibliche Wohlthaten spenden sollten. Ueberall, wo die Lazaristen Anklang und Aufnahme fanden, da folgten ihnen diese Schwesterschaften auf dem Fuße und suchten die Wirkungen der Mission der Lazaristen durch moralische Einwirkung, durch sittliche Aufrichtung der von ihnen Unterstützten bleibend zu machen.

Für die Krankenpflege im Hotel Dieu gründete er die „Gesellschaft der Matronen", von der verwittweten Präsidentin von Goussault dazu angeregt. Als der hl. Franz von Sales 1610 den Orden von der Heimsuchung unserer lieben Frau gründete, glaubte er für das Gedeihen desselben nicht besser sorgen zu können, als wenn er sie unter den Schutz des

[1] Merz, Armuth und Christenthum, S. 25 ff.

hl. Vincenz stellte. Diesen Schwestern übergab Vincenz 1629 das von einer Edelfrau gegründete Magdaleneum, ein Zufluchtshaus für gefallene Mädchen. Zum Schutze der Unschuld hatte eine fromme Frau Pollallion eine eigene Genossenschaft „Töchter der Vorsehung" gegründet, bei denen bedrängte Mädchen eine Zufluchtsstätte fanden. Auch diese vertrauten sich der Leitung des Heiligen an. Außerdem errichtete er ein Waisenhaus für Mädchen und gründete zur Erziehung junger Mädchen eine eigene Erziehungsanstalt der „Töchter des Glaubens". Verwahrlosten Knaben gewährte er Aufnahme im Hause der Lazaristen, wo sie leibliche und geistige Pflege fanden und zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen wurden. Dieß Alles leistete ein Mann. Und das war noch nicht Alles. Vincenz von Paul vergaß auch jene Menschen nicht, welche zur höchsten Strafe verurtheilt, von der Welt verstoßen, vom eigenen Gewissen zur Verzweiflung gebracht, dem Leben fluchten. Der Galeerensklaven nahm sich der hl. Vincenz mit jener Energie an, deren nur hoch begabte Geister fähig sind. Er war im Stande, sich selbst für einen Unglücklichen anschmieden zu lassen, gerührt von dem jammervollen Schicksale desselben. Von da an war er unablässig bestrebt, das Loos der geistig und leiblich vernachlässigten, einem unbeschreiblichen Elend preisgegebenen Rudersklaven zu verbessern. Von der Regierung zum Almosenier derselben ernannt, errichtete er zu Marseille ein eigenes Spital mit 300 Betten für die kranken Galeerensklaven und sorgte, daß dieselben sittlich gebessert wurden und einer regelmäßigen Seelsorge genießen konnten. Noch durch eine andere großartige Stiftung erwarb sich der unermüdlich thätige Mann den Dank der Menschheit, durch Gründung eines Findelhauses, in welchem nicht weniger als 300—400 ausgesetzte Kinder Aufnahme fanden. Daneben gründete er noch mehrere Hospitäler und war in der Privatwohlthätigkeit unerschöpflich. Den durch den dreißigjährigen Krieg furchtbar verheerten Ostprovinzen Frankreichs spendete er durch die Lazaristen fast 2 000 000 Gulden. In Paris selbst ließ er sechs Küchen errichten, um für die Armen Nahrungsmittel zu bereiten. Ueberall, wo es galt, eine Noth zu lindern, Unglückliche zu erretten, geistige und leibliche Hilfe zu spenden, da war der hl. Vincenz bei der Hand, und wo er selbst nicht sein konnte, da sandte er seine Brüder, die Lazaristen oder die Mitglieder der weiblichen Genossenschaften hin, die er gegründet hatte. Am segensreichsten aber wirkte er durch Gründung der Corporation der barmherzigen Schwestern, welche von allen seinen Stiftungen die weiteste Verbreitung fanden. Sie übernahmen nicht bloß die Pflege in den Armen- und Krankenhäusern, sondern unterstützten vom Hospitale aus auch die Hausarmen, was bis in die neueste Zeit sich bewährte. So schreibt z. B. Reitzenstein: „Nicht wenig überrascht war ich, als ich im December 1869 das Wohlthätigkeitsbureau von Avignon betrat, hier lediglich die

Je größeren Spielraum das staatliche Armenwesen der privaten Wohlthätigkeit ließ, um so glänzender entwickelten sich die Werke der freiwilligen Armenpflege. Die französische Kirche des 19. Jahrhunderts besitzt nicht bloß eine Menge frommer Priester, welche den Feuerbrand der Liebe weithin tragen, nicht bloß eine große Zahl religiöser Vereine, welche mit einer unermüdlichen Sorgfalt an der Erziehung der Kindheit und der Jugend arbeiten, sondern man begegnet allenthalben auch bis in die entlegensten Provinzen unzähligen Unternehmungen zum körperlichen und geistigen Troste der Hilflosen, zur moralischen und religiösen Erziehung der Armen, der Handwerker, der Soldaten, der Gefangenen. Jede Art von Elend findet in Frankreich Hilfe, und man kann in Wahrheit sagen, daß aus allen Ständen der menschlichen Gesellschaft Männer der Barmherzigkeit mit einer nie übertroffenen Fruchtbarkeit auftauchen [1]. Frankreich hat außer seinen 1500 Conferenzen von dem Vincentiusverein noch den Verein „der Frauen der Armen", die „nicht bloß beten und communiciren, sondern auch die Armen lieben, für sie arbeiten, sie besuchen und pflegen"; es gibt keine Stadt, die gegenwärtig nicht einen solchen Verein besitzt, an dessen Spitze nicht selten Frauen aus den höchsten Kreisen stehen. Das Wirken der wohlthätigen Vereine werden wir in einem eigenen Paragraphen behandeln.

Die Pfarrer haben seit der französischen Revolution eine Gemeinde-Armenpflege nicht mehr organisirt, aber sie stehen an der Spitze der Laienvereine. Die Pfarrer von Paris sammeln für ihre Armen Almosen und lassen sie durch die barmherzigen Schwestern vertheilen [2].

Die staatliche Armengesetzgebung Frankreichs ist bis zur Gegenwart dem Wirken der kirchlichen Organe günstig, sie ist weit entfernt, den Gedanken einer allgemeinen Unterstützungspflicht für die Armen auszusprechen, sie bezweckt vielmehr ein Zusammenwirken aller Elemente der Gesellschaft, so daß die Sorge für die Armen nicht bloß den Armenanstalten, sondern dem Interesse und der Mildthätigkeit der französischen Gesellschaft anvertraut ist [3].

§ 8. Italien.

Wie im katholischen Deutschland hielt man sich auch in Italien im Wesentlichen an die Verordnungen des Concils von Trient. Die Hauptsorge verwandte man auf die Hospitäler, in deren Pflege sich besonders die

---

[1] Dupanloup, Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, S. 144—160.

[2] Buß l. c. III, 277.

[3] Vgl. über die neuere französische Armengesetzgebung die trefflichen Abhandlungen von Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs (1881), und Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung, S. 33 ff.

Päpste hervorthaten. Große, monumentale Anstalten erhoben sich, deren Verwaltung weniger kostspielig, deren Ueberwachung leichter war, als dieß bei den vielen kleinen Hospitälern möglich gewesen ist. Sixtus V., der kraftvolle und unternehmende Papst, wollte in Rom dem Bettel ein Ende machen und gründete das großartige Armenhaus Ospizio di Ponte Sisto. Arbeitsunfähige Arme beiderlei Geschlechts sollten Aufnahme finden. Bald hernach nahm das Hospiz auch Waisenkinder auf. Vielfach erweitert, erhielt es von Innocenz XII. den Namen Ospizio apostolico und nimmt jetzt noch, seinem ursprünglichen Zwecke getreu, Arme und Waisen beiderlei Geschlechts auf. Mit diesem Spital war auch eine Wollenmanufactur verbunden, welche 800 Arbeiter beschäftigte und jährlich gegen 30000 Ellen Tuch fabricirte[1]. Denselben Zwecken diente auch das von Pius VII. 1815 gegründete, von Leo XII. und Gregor XVI. erweiterte Ospizio di Santa Maria degli Angeli. Dasselbe nahm gleichfalls Waisen und Arbeitsunfähige beiderlei Geschlechts auf und diente zugleich als Arbeitshaus. Es beschäftigte nicht weniger als 450 Männer und 500 Frauen[2]. Außer diesen zwei großen Hospizen bestanden in Rom noch zwei Waisenhäuser, das eine gegründet 1541, das andere 1784[3]; ferner eine Schule zum Unterrichte armer Kinder in landwirthschaftlichen Arbeiten, gegründet 1841[4], dann ein Irrenhaus, ein Hospiz und eine Schule für Taubstumme[5]. Das Findelhaus, welches Innocenz III. 1198 gegründet hatte, erhielt sich durch alle Stürme der Zeit, wurde von Benedict XIV. noch erweitert 1750, so daß dasselbe vor Aufhebung des Kirchenstaates 3150 Kinder zu unterhalten im Stande war[6].

In Rom erwachte auch zuerst der Gedanke, besondere Anstalten für verwahrloste Kinder und Erwachsene in's Leben zu rufen, welche von ihren Eltern aus Trägheit oder Armuth nicht erzogen werden konnten. Besonders junge Mädchen fanden Aufnahme, um sie vor den Gefahren einer schutzlosen Jugend zu bewahren, weßhalb diese Anstalten gewöhnlich Zufluchtshäuser (case di rifugio, conservatori) genannt wurden. In Rom bestanden nicht weniger als vierzehn solcher Anstalten, von denen die zwei ältesten 1543, die letzte 1839 entstand. Sie verpflegten zusammen circa 450 verwahrloste Kinder und erwachsene Mädchen[7]. Von den früher entstandenen Krankenhäusern überdauerten den Verfall des 15. Jahrhunderts und erhielten sich die vier großen Erzspitäler[8]. Für die kranken Soldaten gründete der Johanniter-

---

[1] Morichini l. c. II, 4 sqq. Unsere Angaben beziehen sich auf die Zeit vor der Wegnahme Roms durch die Piemontesen.

[2] Ibid. II, 38 sqq. [3] Ibid. II, 49 sqq. 54 sqq.

[4] Ibid. II, 65 sqq. [5] Ibid. I, 58; II, 251.

[6] Ibid. I, 274. [7] Ibid. II, 71 sqq.

[8] Di Santo Spirito in Sassia, del San Salvatore, di San Giacomo und di Santa Maria della consolazione. Ibid. I, 85 sqq. 60 sqq. 75 sqq. 83 sqq.

orden ein eigenes Hospital 1841 [1]. Für arme Frauen wurde 1500 ein Gebärhaus (Archiospedale di S. Rocco) gegründet [2]. Auch ein Fremdenhospiz erhob sich noch in neuerer Zeit in Rom, von Philipp Neri gegründet (Ospizio della Santissima Trinità dei pellegrini e convalescenti). Die Zahl der täglich während eines Jubeljahres in diesem Hospiz verpflegten Pilger betrug nicht weniger als 800 im Durchschnitt. Diese Anstalt diente zugleich als Reconvalescentenhaus [3]. Außer diesem großen Fremdenhospize wurden noch mehrere kleinere für einzelne Nationen und Völkerschaften gegründet. So das Hospital S. Maria dell' Anima für die Deutschen (gegründet 1500), das Hospiz di S. Stanislao für die Polen, eines für die Lombarden, ein anderes für die Florentiner, ein drittes für die Lucchesen [4].

Das Rom neuerer Zeit war also sehr reich an wohlthätigen Instituten, nicht minder reich aber auch an Bruderschaften und Vereinen zur Unterstützung der Hausarmen. Das Almosenamt (**Eleemosineria apostolica**), von Innocenz XII. gestiftet, theilte am Jahrestag der Krönung des regierenden Papstes, ferner um Ostern und Weihnachten bedeutende Summen an die Armen aus, außerdem monatlich 500 Scudi [5]. Weniger bedeutend, aber immerhin nennenswerth waren die Vertheilungen, welche auf Kosten der Kassen der Dataria, der Breven und der Lotterie geschahen [6].

Außerdem bestehen zahlreiche Erzbruderschaften zu speciellen Zwecken: so zur Unterstützung verschämter Armen [7], zur Aussteuer armer Mädchen [8], zur Unterstützung von Wittwen und Waisen, zur Vertretung der Armen bei Rechtsstreitigkeiten, zur Unterstützung der Verbrecher in den Gefängnissen [9], zur Bestattung armer Verstorbener [10]. Kurz, es gibt keine Noth, kein Elend, zu dessen Abhilfe oder Linderung in Rom sich nicht eine Bruderschaft gebildet hätte.

Auch die Klöster wetteiferten in Wohlthätigkeit gegen Arme, in der Gastfreundschaft gegen Fremde [11].

Dennoch war es im Kirchenstaate nicht gelungen, den Bettel auszurotten trotz der strengen Verbote einiger Päpste gegen denselben [12]. Der Grund lag zum Theil in der Indolenz der Bevölkerung, gegen welche die besten Einrichtungen, die besten Gesetze nichts vermögen, zum Theil in dem Mangel einer einheitlichen Leitung des Armenwesens. Denn jede Gesellschaft wollte unabhängig von der andern sein, gab nach Gutdünken, jedes Hospital schloß sich von dem andern ab, jedes Kloster theilte seine Gaben an Alle aus, die darum baten. So konnte es kommen, daß bei der Menge der Wohl-

---

[1] Morichini l. c. I, 126. [2] Ibid. I, 27 sqq.
[3] Ibid. I, 107 sqq. [4] Ibid. I, 114 sqq.
[5] Ibid. I, 149. [6] Ibid. I, 199 sqq. 213 sqq.
[7] Ibid. I, 194. [8] Ibid. I, 209. [9] Ibid. I, 226.
[10] Ibid. I, 149. [11] Ibid. I, 107. [12] Ibid. I, 189.

thätigkeitsanstalten in Rom der Faule ein viel besseres, bequemeres Leben hatte, als der Arbeitsame. Eine Ueberwachung war nicht leicht möglich, da jede Controle bei dem Mangel einer Centralleitung fehlte.

Leo XII. erkannte diesen Fehler und suchte ihm abzuhelfen durch die Bestimmungen vom 16. September 1826. Dieselben sind höchst merkwürdig, weil sie bezeugen, daß dieser Papst ein seltenes Verständniß für die Bedürfnisse der Armenpflege besaß; sie sind unstreitig das Beste, was auf dem Gebiete des Armenwesens in neuester Zeit geschehen ist. Er setzte nämlich für die Verwaltung der gesammten Armenpflege eine Armencommission ein, der alle wohlthätigen Vereine untergeordnet werden sollten und an deren Spitze ein Cardinal gestellt wurde. Unter dieser Commission standen Congregationen (je eine für eine Pfarrei), welche die Armenlisten jeder Pfarrei zu entwerfen und sich nach den Bedürfnissen der Armen zu erkundigen hatten. Letztere sollten fleißig besucht und über die Verwendung der Unterstützungen Controle geführt werden. Ueber die Größe der Unterstützungen hatte nicht die Congregation, sondern die Centralcommission zu entscheiden. Die Unterstützungen waren theils ordentliche, theils außerordentliche, theils dringende, für den Augenblick berechnet. Die weisesten Vorschriften wurden für die Ausführung dieses motu proprio gegeben[1]. Wären sie durchgeführt worden, so hätte Rom wieder eine Armenpflege gehabt, wie sie die Kirche des ersten Jahrtausends ausgezeichnet. Die Diakonien wären wieder entstanden, Rom hätte als Muster einer kirchlichen Armenpflege vorleuchten können. Leider traten diese Gesetze nie in's Leben. Die Armencommission bestand bis 1870 und erhielt jährlich die Summe von 112 000 Scudi, aber nicht in der Weise als Centralcommission, wie sie beabsichtigt war, nicht als oberste Armenbehörde, sondern nur als eine Congregation neben vielen anderen. In Rom wären also die Elemente vorhanden gewesen, eine kirchliche Armenpflege im Geiste der Diakonie zu restauriren; vielleicht dürfte noch eine Zeit kommen, wo die Gesetzgebung Leo's XII. als Muster nachgeahmt wird, wenn die modernen Staaten nach langen Irrwegen wieder zu den Grundsätzen einer gesunden Armenpflege zurückkehren[2].

Seitdem diese Zeilen geschrieben wurden (1867), erfolgte die Annexirung Roms durch die Piemontesen. Die Entfaltungskraft der Kirche ist am Sitze ihres Hauptes selbst am meisten gehemmt.

---

[1] Morichini l. c. I, 182.

[2] Auch Moreau-Christophe (l. c. III, 43) spricht diese Ansicht aus: en somme, si la papauté semble aujourd'hui attardée dans la vie des progrès sociaux, c'est qu'elle se repose un moment en chemin, pour reprendre plus tard sa route, sure qu'elle est de dépasser ceux qui pour la devancer se sont précipités à son encontre dans des aventures de réformes *qui se réalisent d'autant moins vite qu'on veut les opérer trop tôt.*

Wie in Rom, so gibt es auch im übrigen Italien zahlreiche wohlthätige Anstalten und Congregationen. Die Aufsicht über Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser hat der Staat in den Händen, sie sind eine staatliche Institution. Anders ist es mit den Congregationen, welche den kirchlichen Charakter beibehalten haben, aber ebenso wie in Rom durch Zersplitterung ihrer Kräfte und Gaben das nicht erreichen, was sie unter einer einheitlichen Leitung leisten würden. Bis zum Jahre 1789 war die gesammte Hausarmenpflege in den Händen dieser Congregationen gelegen. Zur Zeit der französischen Herrschaft dagegen wurde im ganzen Königreiche Italien eine staatliche Gemeinde-Armenpflege organisirt, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche beibehalten wurde mit wenigen Abweichungen[1]. Ebenso galt in Toskana die Unterstützungspflicht der Gemeinden. In sämmtlichen Staaten war der Bettel strenge verboten, der aber trotz aller Verbote in ganz Italien immer mehr zunahm. Es wurden zahlreiche Arbeitshäuser errichtet, fast jede Stadt hatte ein oder mehrere Kranken- und Arbeitshäuser. In ganz Italien existiren 186 Kleinkinder-Bewahranstalten für 19 000 Kinder. In jeder Provinzialstadt gab und gibt es ein Findelhaus, in den größeren Städten auch Irrenhäuser. Es wäre eine überflüssige Arbeit, sie alle hier aufzuzählen, zudem dieser Mühe sich schon andere Autoren unterzogen haben[2]. Ebenso gibt es in allen größeren Gemeinden zur Unterstützung der Armen fromme Bruderschaften, an deren Spitze die Geistlichkeit steht und die durch zahlreiche Ablässe von Seite der Bischöfe und Päpste zur Wohlthätigkeit angespornt wurden.

Wenn in Italien der Bettel unausrottbar ist, so liegt dieß in den ausschließlich auf Ausbeutung beruhenden wirthschaftlichen Zuständen der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande und dem Darniederliegen des Handwerks in den Städten. Die Landbevölkerung ist allen Quälereien und Plackereien übermüthiger Signori ausgesetzt. Entsetzlich ist die Schilderung, welche Beda Weber in einem seinen „Charakterbildern aus der Paulskirche“ eingefügten Aufsatze von diesem Elend der Landbevölkerung entwarf. Bekannt ist ferner die rührende Antwort, welche ein Bauer dem Delegaten von Verona gab, der ihn zur Nachgiebigkeit gegen seinen klagenden Herrn ermahnte: „Lieber deutscher Herr! Euer gutes Herz weiß nicht, was wir leiden müssen. Zwanzig Jahre sitze ich auf dem magern Gut und habe mit aller Sparsamkeit nie so viel erarbeitet, daß ich meine armen Würmer sogleich hätte taufen lassen können. Die gute, kleine Maus Marietta hat noch

---

[1] Buß l. c. III, 595.

[2] Ich verweise auf Buß, II. Bd., I. Abth., und III. Bd., und auf Martin-Doisy l. c. IV, 440 ff. 785 ff. 1295 ff. 1777 ff.; Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert II, 624 ff. 644 ff.

dieses Jahr vier Tage ungetauft liegen müssen, bis sich eine alte Base erbarmte und mir das Taufgeld schenkte."[1]

Die feige, revolutionäre Signoria hat diese niedere Bevölkerung in ein System der Aussaugung geschlagen und übt über sie eine Gewalt und Willkür aus, gleich jener der Fabrikbesitzer über ihre Arbeiter. Daß solch feige Revolutionen möglich waren, liegt in verrotteten socialen und wirthschaftlichen Zuständen, als deren schlimmste Seite das dortige Theilbau- und Pachtsystem erscheint. So lange dieß System existirt, wird es unmöglich sein, daß ein freier, unabhängiger Bauernstand sich entwickle, da der Pächter sich kaum die nöthigsten Lebensmittel zu erübrigen vermag.

Andere Ansichten vertritt neuestens Dietzel in einer Abhandlung „Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaues (mezzadria) in Italien"[2]. Während nahezu sämmtliche deutsche Schriftsteller und auch der Italiener Bertagnolli[3] das Theilbausystem bekämpfen, sieht Dietzel in dem Theilbausysteme das bestmöglichste Contraktsystem, um der Entstehung einer „socialen Frage" vorzubeugen. Die Kluft zwischen dem städtischen Landeigenthümer und dem ländlichen Arbeiter auszufüllen, gebe es kein besseres Mittel als den Theilbau, welcher beide Klassen, wenngleich nicht in steter Harmonie, so doch in stetem Contakte erhalte. Dietzel sieht im Theilbaue keinen Pachtvertrag, sondern einen Quotallohnvertrag, durch welchen der Bodeneigenthümer eine Familie ländlicher Arbeiter für die Dauer des Contraktes verpflichtet zur Verrichtung der nothwendigen, regelmäßigen landwirthschaftlichen Arbeiten, denselben aber als Lohn eine bestimmte Quote des Rohertrages (die Hälfte, oftmals nur ein Drittel) bestimmt.

Man mag dieses System, als der geschichtlichen Entwicklung Italiens entsprechend, noch so sehr in Schutz nehmen, man wird aber die Thatsache nicht wegläugnen können, daß die ländliche Arbeiterbevölkerung dabei niemals zur wirthschaftlichen Unabhängigkeit und zur Wohlhabenheit gelangen kann, während der städtische Besitzer der ländlichen Grundstücke die Mittel zu einem Faulenzerleben gewinnt, welches wirthschaftlich und social gleich verderblich ist. Die Selbstbewirthschaftung würde den Eigenthümern niemals jene Rente bringen, welche sie durch Ausbeutung der ländlichen Arbeiterfamilien mittelst des Theilbausystems erpressen. Das widerspricht aber völlig den Grundsätzen der Gerechtigkeit, welche bei der Vertheilung des Arbeitsertrages in solch schreiender Weise nicht verletzt werden darf, ohne dem Eigenthümer und dem Arbeiter zugleich zu schaden. Bei letzterem lähmt dieses System die Energie der Thätigkeit, ersteren verführt es zum Nichts-

[1] Merz, Armuth und Christenthum, S. 142.

[2] Zeitschrift für Staatswissenschaft 1884 (II. Heft), S. 219 ff.

[3] La colonia parziaria. Studio di C. Bertagnolli. Roma 1877.

thun. Anstatt den socialen Frieden zu erhalten, wird es in weiterer Entwicklung zu ähnlichen gewaltsamen Umwälzungen der bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse treiben, wie dieß in Frankreich durch die Revolution von 1789 geschehen ist.

Die früheren Regierungen hatten es versäumt, wirthschaftliche Zustände herbeizuführen, welche der Gerechtigkeit entsprochen hätten. Sie hatten die Herrschaft einer ebenso genußsüchtigen als zum Aufruhr und zur Verschwörung geneigten Signoria aufrecht erhalten und wurden von derselben an die Revolution verrathen. Die Unterlassung der Pflichten der Gerechtigkeit gegenüber der arbeitenden, Handwerk und Ackerbau treibenden Bevölkerung hat sich an den früheren Regierungen bitter gerächt.

Auch die jetzige Regierung begünstigt die Signoria, welcher sie ihre Erfolge verdankt. Trotz der schreiendsten Mißstände ist man über „Enquêten" nicht hinausgekommen [1]. Wo die wirthschaftlichen Zustände immer erhöhtes Elend erzeugen, erlahmen die Kräfte der besten Armenpflege. Ohne wirthschaftliche Reformen ist das Elend in Italien nicht zu beseitigen.

Rührend ist es, zu beobachten, wie trotz aller Mißstände einzelne Männer Hervorragendes in den Werken der Barmherzigkeit leisten. So der verstorbene Nicolo Mazza, ein einfacher, armer Priester, der seinen ganzen Professorengehalt den Armen schenkte, mehrere Anstalten in's Leben rief und durch freiwillige Beiträge erhielt. Ganz Verona wußte er zu begeistern durch seinen Ruf: „Barmherzigkeit aus Liebe zu Gott!" („Misericordia per amor di Dio!") Dom Bosco in Turin gründete ein großes Erziehungshaus für verwahrloste Kinder. Die Veranlassung war eine eigenthümliche. Er suchte, um das Meßopfer darzubringen, einen Knaben zum Altardienste. Der einzige in der Kirche vorhandene Knabe war ohne alle religiöse Erziehung, er kannte nicht einmal das Zeichen des heiligen Kreuzes. Diese Thatsache machte auf den edlen Priester einen erschütternden Eindruck und rief in ihm den Entschluß hervor, ein Haus für verwahrloste Kinder in's Leben zu rufen, welches aus kleinen Anfängen zu einer segensreichen, großartigen Anstalt sich entwickelt hat. N. Mazza und Dom Bosco haben bewiesen, was Männer zu leisten im Stande wären, welche, von Liebe zu Gott und zu den Armen durchdrungen, an die Lösung der großen Aufgabe gehen würden.

§ 9. Spanien und Amerika.

Gleichzeitig mit der Neugestaltung des Armenwesens in Belgien und Deutschland, Frankreich und Italien erfolgte die Reorganisation der Armen-

[1] Vgl. über diese Enquêten Hildebrands Jahrbücher der Nationalökonomie, Jahrg. 1883 und 1884.

pflege auch in Spanien. Ehrle[1] schreibt: „Schon von den Cortes in Valladolid 1523 wurden Klagen über die rasch anwachsende Zahl der vagabundirenden Bettler laut, und es wurden geeignete Verordnungen zur Beseitigung dieses Mißstandes verlangt. Diese Klage und diese Bitte wurden wiederholt auf den Cortes von Toledo 1525, auf denen von Madrid 1528. Doch scheint man die bestehenden Gesetze für hinreichend erachtet zu haben und stand daher von der Veröffentlichung neuer ab. Erst auf den ebenfalls in Madrid versammelten Cortes von 1534 wurde die Abfassung einer neuen Armengesetzgebung beschlossen. Dieselbe erhielt erst 1540 am 24. August die Gutheißung des Staatsrathes und wurde 1544 durch den Druck veröffentlicht. Hierbei wurde ihr jedoch behufs der Ausführung eine Reihe eingehender Detailbestimmungen angehängt. Es soll das Betteln nach Möglichkeit unterdrückt und für die Nothleidenden durch die Hausarmenpflege gesorgt werden. Wo dieß nicht möglich, ist zum Betteln eine Bescheinigung des Pfarrers nothwendig, welche nur nach Beicht und Communion ertheilt werden darf und jährlich an Ostern zu erneuern ist. In seiner Polemik gegen diese Armengesetze erwähnte der Dominikaner Soto noch folgende sechs Bestimmungen: 1. Das Einsammeln der Almosen darf von den bestellten Armenpflegern nur nach sorgfältiger Prüfung der Würdigkeit gestattet werden. 2. Diese Erlaubniß soll sich — die Zeiten besonderer Unglücksfälle ausgenommen — für die so legitimirten Armen auf ihre Heimathsgemeinde beschränken. 3. Beim Betteln müssen diese Armen stets die Legitimation ihres Pfarrers oder des Armenpflegers bei sich führen. 4. Diese schriftliche Bescheinigung darf ihnen nur nach Empfang des Bußsacramentes verabfolgt werden. 5. Den nach Compostella ziehenden Pilgern ist es untersagt, sich lange auf dem Wege aufzuhalten oder von ihrem Wege mehr als vier Stunden abzuschweifen. 6. Die städtischen Obrigkeiten sollen für die Restauration der Hospize und Spitäler Sorge tragen, damit den Armen durch die nöthige Pflege jeglicher Vorwand zur Landstreicherei entzogen werde.

Wie wir aus diesen wenigen Artikeln ersehen, lagen dieser Gesetzgebung dieselben Anschauungen zu Grunde, nach welchen auch die von Karl V. 1531 in Brüssel für die Niederlande erlassene ausgearbeitet worden war. Aehnlich wie in den Niederlanden begannen nun auch in Spanien die einzelnen Städte auf Grundlage des kaiserlichen Erlasses von 1544 ihre besonderen Reglements zu construiren. Dieß geschah zuerst in Zamora, wo die Reform auch mit Gutheißung der Geistlichkeit eingeführt wurde. Da sich jedoch später einiger Widerspruch erhob, so holte der Magistrat das Gutachten der Theologen von Salamanca ein. Diese beantragten einige unbedeutende Veränderungen und sagten im Uebrigen ihre Gutheißung und

[1] L. c. S. 42.

Unterschrift zu. Letztere erfolgte wirklich unter den nach Wunsch abgeänderten Artikeln. Dem Beispiele Zamora's folgte zunächst Salamanca. Bald beschäftigte man sich auch in Valladolid, wo sich der Hof damals aufhielt, mit derselben Angelegenheit, und es wurden die nöthigen Reformdecrete aufgesetzt und berathen."

Unterdessen erfolgte eine eingehende theologische Polemik von Seite des berühmten Dominikaners Soto, welcher sich hauptsächlich gegen das Bettelverbot und gegen die Zwangsverpflichtungen der Gemeinden wandte. Soto fand aber bei den Praktikern keinen Anklang. König Philipp II., an welchen die Schrift Soto's gerichtet war, erließ am 7. August 1565 von Madrid aus ein neues Gesetz, in welchem wir so ziemlich alle Bestimmungen des Armengesetzes von 1540, besonders auch alle von Soto beanstandeten, wiederfinden. Am 13. Juli 1590 schärfte eine königliche Ordonnanz das die Pilger (Romeros) betreffende Gesetz von Neuem ein.

Die kirchliche Armengesetzgebung wandte sich hauptsächlich den Hospitälern zu. Die spanischen Bischöfe führten auf den Nationalsynoden die tridentinische Gesetzgebung bezüglich der Hospitäler durch, deren Geschichte in diesem Lande ein glänzendes Zeugniß für den Wohlthätigkeitssinn des ritterlichen Volkes ist. Die Bischöfe, denen die Hospitäler bis in die neueste Zeit untergeben blieben, ernannten dafür die Administratoren und beaufsichtigten deren Verwaltung. Jährlich mußte der Administrator seinem Diöcesanbischofe, in dessen Hände er beim Antritte seiner Stellung den Diensteid abgelegt, genaue Rechenschaft über seine Verwaltung geben. Manchmal wurde der Administrator vom Clerus, dem Adel und den Bürgern des Ortes gewählt und vom Bischofe dann nur bestätigt [1].

Die Zahl der Hospitäler war in Spanien sehr groß und diese wurden fast ausschließlich durch Beiträge des Clerus und Almosen der Laien unterhalten. Zu diesem Behufe veranstalteten die Pfarrer regelmäßig wiederkehrende kirchliche Collekten, deren Ertrag sehr bedeutend war [2]. Der Staat aber that für sie bis in die neueste Zeit nicht das Mindeste [3].

Madrid besitzt ein Findelhaus (gegründet 1567), in dem mehr als 2000 Kinder jährlich Aufnahme finden, ein Haus für verwahrloste Knaben (gegründet 1600) und Mädchen (gegründet 1662), ein Waisenhaus, ein Hospital für erwerbsunfähige Greise, für Taubstumme, ein Haus endlich zur Aufnahme reuiger Mädchen, welche hier Zuflucht und Zeit finden, ihr lasterhaftes Leben zu büßen. Sie müssen arbeiten, wie überhaupt in allen spanischen Hospitälern die Arbeit eingeführt ist für diejenigen, welche dazu

---

[1] Synod. Oriolana anno 1600, can. 26—28, tom. IV, p. 724, ap. d'Aguirre, Collectio amplissima conciliorum Hispaniae et Novi Orbis.

[2] Conc. Valent. prov. 1565, tit. IV, can. 6, d'Aguirre l. c. tom. IV, p. 83.

[3] Moreau-Christophe l. c. tom. III, p. 106.

fähig sind; der Arbeitsertrag wird zum Besten der betreffenden Institute verwendet.

Es besteht in Madrid auch ein eigenes Beschäftigungshaus für solche, die anderwärts keine Arbeit finden; fast alle Handwerke werden in diesem Hospital (zum hl. Ferdinand) ausgeübt; die darin arbeitenden Armen werden verpflegt und erhalten dazu den vierten Theil des Ertrages ihrer Arbeit zur beliebigen Verwendung; das Uebrige fällt dem Hospitale zu. — In neuerer Zeit (1832) wurde durch Subscription Privater ein Arbeitshaus (Refugio de San Bernardino) errichtet, welches jährlich circa 3000 Individuen Arbeit bietet, von denen 800 freiwillig sich melden, 2200 aber dazu gezwungen werden[1].

Auch im Hause der Taubstummen wird gearbeitet; es besteht darin eine eigene Buchdruckerei[2].

Aehnlich wird es in den übrigen Hospitälern Spaniens gehalten, deren bedeutende Zahl und Größe gerühmt wird[3].

Die Thätigkeit des Staates hatte den Armen, welche arbeitsfähig sind, sich zugewendet. Im Jahre 1555 wurde durch einen Beschluß der Cortes die Institution der „Väter der Armen" begründet, welche die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit anhalten und ihnen Arbeit verschaffen sollten. Doch bewährte sich diese Institution nicht und ging bald wieder unter[4].

Im Jahre 1778 gab der Staat eine neue Armengesetzgebung und rief die sogen. „allgemeine Junta der Liebe" in's Leben, welche auf das Princip der Hausarmenpflege gegründet war. In Madrid hatte diese Junta ihren Hauptsitz, in allen Provinzen und Gemeinden aber Zweigvereine, welche die Pflege der Armen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen sollten. Sie hätte segensreich wirken können, wenn nicht die französische Revolution sie schon in ihrem Keime wieder erstickt hätte[5]. Die darauf folgenden Wirren, welche jetzt noch fortdauern und das arme Spanien zu einem der unruhigsten Länder machten, zerstörten alle Denkmäler der christlichen Wohlthätigkeit. Die Klöster wurden aufgehoben, das Vermögen der Hospitäler größtentheils confiscirt und dem Ruine geweiht[6].

Seitdem hat sich die Zahl der Armen und Bettler in Spanien verzehnfacht; das ganze Land strotzt von frechen Bettlern, von Dieben und Räubern, welche die Reisenden berauben und selbst die Postwägen regel-

---

[1] Buß l. c. III. Bd., S. 49 und 78.

[2] Moreau-Christophe l. c. tom. III, p. 104 sqq.

[3] Synod. Oriolan. can. 28; d'Aguirre l. c. IV, 724. — Moreau-Christophe l. c. III, 104 sqq. — Gams l. c.

[4] Moreau-Christophe III, 110.

[5] Moreau-Christophe III, 106 und Buß l. c. III, 599.

[6] Naville, Charité légale I. 446.

mäßig ausplündern. Die Revolution wußte nur zu zerstören, aufzubauen hat sie nicht verstanden, und so hat das Elend der unteren Klassen auch dort einen seltenen Höhepunkt erreicht, bedeutend genug, Furcht und Schrecken zu erregen[1].

So blieb denn in Spanien die zumeist von der Kirche geleitete Armenpflege fast ausschließlich auf die Fürsorge für die Hospitäler beschränkt. Doch fehlte es nicht an Bemühungen, die altkirchliche Gemeinde-Armenpflege aufrecht zu erhalten. Schon der große Cardinal Ximenes hatte eine zweckmäßigere Einrichtung der kirchlichen Armenpflege zu treffen gesucht und namentlich auf die Hausarmenpflege große Summen verwendet[2]. Auch später finden wir zahlreiche Bestrebungen zu Gunsten der Armen. Die meisten Concilien beschäftigten sich mit der Regelung des kirchlichen Armenwesens. Die Synoden von Toledo, Valencia und Salmanca verpflichteten die Bischöfe, sich der öffentlichen und verschämten Armen anzunehmen und zu diesem Behufe einen Geistlichen auszuwählen, dem die Obsorge für alle Armen, besonders für die kranken, oblag[3]. Ferner wurde nicht bloß das Vermögen der Spitäler und der Stiftungen von der Kirche verwaltet, man veranstaltete auch regelmäßige Armencollekten während des Gottesdienstes[4], um die Armen der kirchlichen Gemeinde unterstützen zu können. Die Synoden brachten ferner den Geistlichen die Pflicht in Erinnerung, von ihrem Vermögen den Armen mitzutheilen[5]. Auch der Unglücklichen, die in den Kerkern schmachteten, vergaß man nicht; die spanischen Bischöfe mußten monatlich wenigstens einmal die Gefängnisse visitiren, die Behandlung der Gefangenen controliren, diese um den Grund ihrer Haft fragen, sie trösten und für die Lehren der heiligen Religion empfänglich machen[6]. Auch der Institution der Armenvögte (advocati pauperum) möge erwähnt werden. Nach Moreau-Christophe[7] hat sich dieselbe insoweit erhalten, daß die Armen

---

[1] Cfr. Ramon de la Sagra, Des établissements de la bienfaisance à Madrid, Paris 1838, p. 18 ss.

[2] Thiers, L'avocat des pauvres, p. 375.

[3] D'Aguirre IV, 113: Congruit episcopis, ut patrum nomine ex aequo respondeant, esurientibus filiis panem benigne ac liberaliter largiri: et tam publice ut ceteros instruant exemplo tum etiam in abscondito large eleemosynas indigentibus dare, quibus si quis viscera clauserit misericordiae quomodo charitas Dei manet in eo? ut autem huic debito satisfaciant, certum ministrum habeant, ad quem pauperum omnium, maxime infirmorum cura pertineat.

[4] Conc. Valent. 1565 (tit. IV, can. 6): eleemosynarii, qui circumferunt patinas ad alendos parochiae pauperes. Den Armen wurde auch gestattet, ad januam templi stipem petere. D'Aguirre l. c. IV, 83.

[5] Conc. Tolet. (1565) act. 2, c. 3 (d'Aguirre IV, 71). Conc. Valent. tit. III, c. 1 (d'Aguirre IV, 70).

[6] Conc. Salmant. prov. 1565, actio III, can. 1 (d'Aguirre IV, 112).

[7] L. c. III, 104.

vor Gericht noch immer unentgeltlich vertheidigt werden müssen. Noch eine andere altkirchliche Institution war in Spanien nicht untergegangen, nämlich die Congregation der Todtenbestatter (fossores), welche zu dem Clerus gerechnet wurden; sie mußten die Armen unentgeltlich begraben und durften nur von den Reichen für ihre Arbeit etwas annehmen [1].

Auch die Klöster betheiligten sich an der Armenpflege und spendeten sehr reichlich [2]. Kloster und Hospital bildeten die Mittelpunkte der Armenpflege. In den Dorfgemeinden halfen die Erträgnisse der Collekten während des Gottesdienstes und des Opferstockes ergänzend nach, in den Städten wurden eigene Armenpflegen in's Leben gerufen. So entstand in Madrid im 17. Jahrhundert eine Genossenschaft (hermandad de refugio), welche täglich die Straßen der Stadt durchzog, die Armen durch ein Zeichen sammelte und sie in das Hospital St. Anton führte, wo sie Suppe und Ei, die Obdachlosen auch eine Lagerstätte und des andern Morgens ein Stück Brod, manchmal auch Trauben erhielten [3].

In Spanien geschah für die Armen eher zu viel, als zu wenig. Namentlich war die Controle nicht strenge genug, so daß mancher Bettler ein sorgenfreieres Leben hatte, als der Arbeiter.

Dieselben Einrichtungen wie im Mutterlande bestanden im Wesentlichen auch in den amerikanischen Colonien Spaniens. Bemerkenswerth erscheint, daß dort jeder Geistliche verpflichtet war, den zwölften Theil des Erträgnisses seiner Pfründe dem Hospital zuzuwenden [4]. Der Pfarrer mußte Collekten für die Hausarmen seiner Pfarrei veranstalten [5].

In Amerika hatte sich bis in die Gegenwart herein die Sklaverei in ihrer abstoßendsten Gestalt erhalten. Menschenhandel, Unterdrückung der Persönlichkeit, völlige Verthierung ganzer Menschenklassen mußte die Menschheit bis in's 19. Jahrhundert mitansehen [6]. Was die Kirche in den letzten drei Jahrhunderten zur Abschaffung, Ausrottung der Sklaverei in Amerika oder doch zur Milderung derselben beigetragen und geleistet hat, das wurde von Cochin [7] in anziehender Weise ausführlich dargestellt. In Deutschland

---

[1] Synod. Valent. 1584, can. 14 (d'Aguirre IV, 299; du Cange, s. v. fossores).

[2] Das Kloster Ursaria allein reichte 10 000 Dukaten jährlich für die Armen zur Zeit der Regierung Philipps II. Manrique l. c. I, 402.

[3] Moreau-Christophe III, 107 ss.

[4] Conc. Liman. prov. I. 1583, actio III, c. 13 (d'Aguirre IV, 246). — Conc. Mexican. prov. 1585, lib. III, tit. XIV, c. 5 (d'Aguirre IV, 355).

[5] Synod. dioeces. Liman. 1582, c. 13 (d'Aguirre IV, 276).

[6] Vgl. Huber, Die Sklaverei in Nordamerika.

[7] De l'abolition de l'esclavage. 2 vols. Der Verfasser erhielt hierfür vom Papste Pius IX. einen Orden als Anerkennung für seine Verdienste um die Kirche, welcher die Abschaffung der Sklaverei in den früheren Jahrhunderten zu danken ist.

hat Margraf denselben Gegenstand in einer Monographie behandelt. Wir begnügen uns, darauf zu verweisen.

§ 10. Freiwillige kirchliche Armenpflege der Orden und Vereine.

Die Neuzeit ist reich an Orden und Vereinen, welche sich der Armen- und Krankenpflege widmen und für alle Formen menschlichen Elends die Mittel der Hilfe und der Linderung bieten. So vielgestaltig das Elend ist, so zahlreich sind auch die Vereine, welche zur Bekämpfung desselben sich gebildet haben. Sie paßten sich den lokalen Bedürfnissen und den wirthschaftlichen Verhältnissen einzelner Länder, Städte und Gemeinden an. Es ist unmöglich, sie alle zu berücksichtigen oder nur zu erwähnen. Wir deuten nur auf einige wenige hin, welche typisch für Tausende ähnlicher Vereine und Anstalten erscheinen. Im Uebrigen beschränken wir uns darauf, die Geschichte derjenigen in den äußersten Umrissen zu geben, welche für die ganze Kirche von Bedeutung wurden [1].

Der Deutsch- und Johanniter-, der Malteser- und der bayerische St.-Georgens-Ritterorden riefen in neuester Zeit wieder Hospitäler in's Leben. Von den männlichen Pflegeorden sind an erster Stelle die barmherzigen Brüder zu nennen, welche in Spanien von Johann von Gott, einem Manne, der seltene Lebensschicksale durchzumachen hatte [2], um das Jahr 1534 gegründet wurden und schnell in ganz Europa und selbst in Amerika sich ausbreiteten. Johannes, ein Mann von außerordentlicher Geisteskraft, miethete sich zuerst in Granada ein Haus, brachte die Kranken dahin und pflegte sie mit einer rührenden Liebe. Abends durchzog er mit einem Korbe die Straßen der Stadt, Almosen für seine Kranken zu sammeln. Anfangs verlacht, bald bewundert, sammelte sich um ihn in Kurzem eine große Zahl Hilfesuchender, denen er allein nicht mehr zu genügen vermochte. Er nahm deßhalb einige Mitarbeiter an, welche nach seinem Tode das Werk fortsetzten. Dieß der unscheinbare Anfang des Ordens. Der Erzbischof von Granada, Peter Guerrero, nahm sich der jungen Pflanzung an, ebenso unterstützte König Philipp II. von Spanien das Unternehmen. Pius V. bestätigte den Orden, gab ihm die Regel des hl. Augustin im Jahre 1572 und ordnete ihn den Diöcesanbischöfen unter. Seitdem verbreitete sich der Orden in ganz

[1] Vgl. das große Werk: „Ueber katholische Vereine und Wohlthätigkeits-Anstalten", Leipzig 1855, ferner das „Statistische Jahrbuch der Kirche" von P. Karl vom hl. Aloys. Regensburg 1859 und 1862; für Frankreich die „Annales de la charité".

[2] Maxime du Camp (l. c. Bd. 58, S. 5 ff.) hat diese Schicksale sehr anziehend geschildert. Der Verfasser gibt auch ein anschauliches Bild von dem Wirken der barmherzigen Brüder in den Spitälern von Paris.

Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland. Im Jahre 1592 trennte sich derselbe in zwei Generalate, eines für Westindien, Spanien und Portugal, dessen General seinen Sitz in Granada hatte, das andere für das übrige Europa mit dem Sitze des Generalats in Rom. Letzteres zählte im 17. Jahrhundert 155 Hospitäler mit 7210 Betten und jährlich 150 000 Kranken; ersteres 138 Hospitäler mit 4140 Betten und 47 000 Kranken. Der Revolution von 1789 sind viele Anstalten zum Opfer gefallen. In Oesterreich bestehen jetzt noch 27 Hospitäler und zwei Reconvalescentenhäuser, in denen jährlich 24 000 Kranke Aufnahme und unentgeltliche Pflege finden. Aus Bayern waren sie 1807 vertrieben worden, wurden aber von König Ludwig I. wieder eingeführt und haben zwei Häuser (zu Neuburg a. D. und in Straubing)[1].

In Spanien entstand auch der Hospitaliterorden des Bernhardin von Obregon. Die Mitglieder dieser Congregation stifteten keine neuen Hospitäler, sondern übernahmen nur die Pflege in bereits bestehenden; sie lebten nach der dritten Regel des hl. Franziskus, verbreiteten sich besonders in Spanien und den Niederlanden, gingen aber in den Stürmen der französischen Revolution unter[2].

Ein specifisch italienisches Institut ist die Gesellschaft der regulirten Cleriker des hl. Camill von Lellis oder der Väter des guten Todes, die sich gleichfalls dem Krankendienste widmeten. Noch zu Lebzeiten des Stifters (er starb 1614) fand der Orden fast in allen größeren Städten Italiens Eingang[3]. In Italien (Venedig) entstand auch die Genossenschaft der **Somasker**, die sich nicht bloß um die Kranken, sondern auch um die Erziehung der verwaisten und verlassenen Kinder große Verdienste erwarben[4].

In Amerika hatten sich eigene Hospitaliterorden gebildet, so die Brüder des Ordens vom hl. Hippolyt, welche einem gewissen Bernardin Alvarez, einem schlichten Bürger Mexiko's, ihre Entstehung verdankten (1585), und der Orden der Bethlehemiten in Guatemala[5].

Der Osten Europa's kann sich der „Abbés der Pest" rühmen. In denjenigen Hospitälern Constantinopels nämlich, welche unter französischer Aufsicht und Administration stehen, üben die Krankenpflege Armenier, welche zugleich Aerzte und Priester sind und bisher Bewunderswerthes geleistet haben. Das Volk nennt sie „Abbés der Pest"[6].

Von den weiblichen Congregationen sind zu nennen die Hospitaliterinnen von Dijon und Langres, die Hospitaliterinnen vom hl. Thomas von Villanuova und einige andere[7].

---

[1] Häberl, p. 75 ff. — Häser, p. 82. [2] Häberl, p. 88.
[3] Ibid. p. 91. [4] Bolland. ad 8. Febr. II, 230.
[5] Häberl, p. 83. [6] Hefele, Beiträge 2c. p. 205.
[7] Häberl, p. 110.

Segensreicher, viel umfassender ist die Thätigkeit, welche die **barmherzigen Schwestern**, die Stiftung des großen Vincenz von Paul, entfaltet haben. Sie haben unter allen weiblichen Pflegeschaften die größte Verbreitung gefunden. Sie beschränkten sich nie auf die Krankenpflege allein, sondern umfaßten das ganze Gebiet der christlichen Charitas, leiteten Findel-, Waisen- und Armenhäuser, sie administrirten die Zufluchtshäuser für junge Mädchen, dirigirten selbst Irrenhäuser und unterhielten viele Schulen. Unnachahmlich, unerreicht sind sie aber auf dem Gebiete der Krankenpflege. Die Geschichte ihrer Entstehung ist so bekannt, daß ich mich wohl der Mühe überheben darf, längst Bekanntes zu wiederholen. Vor der französischen Revolution waren sie fast ausschließlich auf Frankreich beschränkt, wo sie 425 Niederlassungen hatten. Auch diese wehrlosen Frauen, die dem Wohle der Menschheit ihr ganzes Leben widmeten, wurden eine Beute der Revolution. Sie sollten vertilgt werden. Eine mächtigere Hand aber schützte sie, daß sie in den Schreckensjahren nicht gänzlich vernichtet wurden. Trotz aller Härte wußten sie sich in manchen Hospitälern zu erhalten, der beste Beweis, wie unentbehrlich sie waren.

Durch Napoleon restituirt, verbreiteten sie sich wieder rasch über ganz Frankreich, und schon 1827 betrug die Zahl der Kranken, die sie pflegten, 145 000, die der Kinder in ihren Schulen 120 000. Zur Zeit der Restauration erst verbreiteten sie sich nach Italien 1826 auf Veranlassung der Herzogin Pamfili, und nach Deutschland. Schon Joseph II. hatte den Versuch gemacht, sie in Wien einzuführen. Allein die kirchliche Luft, die damals über Oesterreich lag, war so eisig kalt, daß diese Pflanze christlicher Liebe nicht gedeihen konnte. Ein Versuch, sie unter Kurfürst Max III. in Bayern einzuführen, war gleichfalls mißglückt.

Der Ruhm, die barmherzigen Schwestern dauernd auf deutschen Boden verpflanzt zu haben, gebührt dem berühmten Clemens August von Droste-Vischering, der sie 1808 in Münster einführte und bis zu seiner Erhebung auf den Erzstuhl von Köln auch leitete. 1832 endlich wurden sie durch Verwendung König Ludwigs I. nach Bayern verpflanzt, zunächst nach München, von wo aus sie sich über das ganze Land verbreiteten. Zu gleicher Zeit fanden sie auch in Oesterreich Eingang, wo deren Leistungen hohe Bewunderung ernteten. Ich erinnere nur an das Hospital in der Vorstadt Wiens, **Gumpendorf**. In neuester Zeit haben sie auch in Württemberg und Baden, in Mainz, Fulda, selbst in Berlin Eingang gefunden.

Dem frommen Abte von Estival, Epiphanius **Louys**, verdankt der Orden der Schwestern der christlichen Liebe, nach der ersten Niederlassung im Hospital St. Karl Borromäus in Nancy die Schwestern vom hl. Karl genannt, sein Entstehen. Er selbst entwarf den Plan ihres Institutes und verfaßte ihre Ordensregeln, deren weise Zusammenstellung ebenso sehr die

Größe seiner Umsicht, als seiner Liebe gegen die Nothleidenden beweist. Die Schwestern dieses Ordens verbreiteten sich gleichfalls nach Deutschland. Schon 1811 hatten sie die Leitung des Hospitals in Trier, 1825 in Coblenz übernommen. Die Zahl der barmherzigen Schwestern in allen ihren Niederlassungen dürfte wohl circa 15 000 sein[1]. In Bayern wirkten 1882 in 110 Anstalten 742 barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul.

Die barmherzigen Schwestern beschränkten ihre Thätigkeit größtentheils auf die Armen- und Krankenpflege in den Anstalten. Es machte sich aber in den Städten die Nothwendigkeit geltend, die Pflege in den Häusern der Erkrankten selbst zu führen. Gott erwählte ein armes, von Jugend auf krankes Mädchen in Niederbronn (Elsaß), Elisabeth Eppinger, um eine religiöse Genossenschaft für diesen Zweck in's Leben zu rufen. Unscheinbar war der Anfang, welcher 1850 unter Leitung des Pfarrers von Niederbronn gemacht wurde. Im Jahre 1866 wurde ihre Stiftung, die Congregation „der Töchter des göttlichen Heilandes“, unmittelbar dem Heiligen Stuhle untergeordnet und besitzt heute zahlreiche Häuser in Frankreich, Elsaß, Süddeutschland und Oesterreich. Die Schwestern üben die ambulante Krankenpflege, welche ihre eigenste Aufgabe bildet. Sie übernehmen aber auch neben der Krankenpflege in den Häusern die Armen- und Krankenpflege in Anstalten.

Für den Unterricht und die Erziehung armer Kinder machte sich besonders die Genossenschaft der Piaristen verdient, gegründet von Joseph von Calasanz 1597. Ihre Wirksamkeit war und ist noch jetzt besonders in Oesterreich, Italien, Spanien und Polen von Bedeutung. In Ungarn allein sind gegen 400 Piaristen für den höheren und niederen Unterricht thätig. Außer den Piaristen sind noch die christlichen Schulbrüder, welche der Canonikus de la Salle in's Leben rief, zu nennen. Sie leisteten für Frankreich und Belgien, was die Piaristen in den übrigen Ländern thaten[2].

Von weiblichen Genossenschaften reihen sich den Piaristen rühmlich an die englischen Fräulein, gegründet von der vielgeprüften Maria Ward. Dieselben haben besonders in neuester Zeit die größte Verbreitung gefunden und wirken überall höchst segensreich. In Bayern wirkten am Schlusse des Jahres 1882 in 67 Anstalten 1443 Mitglieder. Ihren Pensionaten waren 3030 Zöglinge, ihren Schulen 16 836 Schülerinnen anvertraut, und den von ihnen geleiteten Waisen-, Bewahr- und Rettungsanstalten waren 3077 Kinder zur Aufsicht und Pflege übergeben. Die Missionsanstalten der englischen Fräulein in Bukarest (Rumänien) unterhalten

[1] Eremites (Buß), Der Orden der barmherzigen Schwestern. Schaffhausen 1844. — Clemens Brentano, Die barmherzigen Schwestern, 1831. — Droste zu Vischering, Die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern. Münster 1833.

[2] Vgl. Herbst l. c. Bd. I, Heft 6, p. 393. — Hettinger l. c. p. 321 ff.

zwei Pensionate, ein Waisenhaus und drei Schulen. Die Gesammtzahl ihrer dortigen Zöglinge und Schülerinnen im Jahre 1882 betrug 850, darunter 495 katholische, 285 griechisch-orthodoxe, 49 protestantische, 29 jüdische Mädchen. Mit der Erziehung und dem Unterrichte dieser Kinder waren 43 Mitglieder der Congregation betraut.

Die neueste Zeit war besonders fruchtbar an religiösen Associationen für die Armenpflege. Namentlich Frankreich war erfinderisch, so daß es als das classische Land der Liebe des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden muß. Es gibt gar kein Elend, zu dessen Linderung sich dort nicht eigene Vereine gebildet hätten. Es ist aber auch der Wohlthätigkeitssinn der französischen Bevölkerung unerschöpflich. So hat, um ein Beispiel anzuführen, ein einziges Blatt, der Pariser „Figaro", in dem Jahrzehnte von 1872—1882 nicht weniger als 3 541 063 Franken für wohlthätige Zwecke gesammelt[1].

Schon für das neugeborne Kind existirt ein Asyl in den sogenannten Crêches, Krippen oder Säuglings-Bewahranstalten, deren Gründer M. Marbeau in Paris ist. In diesen Säuglings-Bewahranstalten werden jene neugeborenen Kinder aufgenommen und verpflegt, deren Eltern ihnen entweder gar keine oder nur sehr mangelhafte Pflege zuwenden können, ohne ihrer Erwerbsthätigkeit zu schaden, also größtentheils Kinder von Arbeiterfamilien. Als Bedingung zur Aufnahme wird außer Armuth nur die legitime Ehe gefordert; Kinder, deren Mütter einen unmoralischen Wandel führen, werden nicht aufgenommen, damit die Krippe nicht die Sünde befördere; doch steht sie auch dem Kinde der Gefallenen offen, welche reuig nahet; denn der zuerst in der Krippe lag, ist ja gekommen, um die Sünder zu suchen und selig zu machen. Insofern hat die Krippe einen unermeßlichen Einfluß auf die sittliche Hebung des Volkes, sie ist ein Lohn für züchtigen Wandel, sie ist eine Beschützerin der Familie. Die Krippe erzieht das Kind und mit ihm zugleich die Mutter und Familie, indem sie zunächst und vor allem einen gesitteten Wandel gebietet.

Die erste Krippe wurde am 14. November 1844 eröffnet und eingesegnet. Seitdem sind viele solche Säuglings-Bewahranstalten gegründet worden. Auch in Deutschland bestehen jetzt zahlreiche Krippen[2].

Diese wohlthätige Einrichtung der Krippen steht in der Mitte zwischen Kinderbewahranstalten und der Gesellschaft für arme Wöchnerinnen. Letztere (sociétés de charité maternelle genannt) wurde 1787 in's Leben gerufen und ihre Protektorin war immer die Königin oder Kaiserin. Die Gesellschaft hat gegen 80 Zweigvereine und erhält vom Staate und den Departements nicht unbeträchtliche Zuschüsse.

---

[1] Vgl. Maxime du Camp in der Revue des deux mondes, Bd. 56, S. 517.

[2] Herbst I, 5, p. 223—229. — Hettinger l. c. p. 254—270.

Für Kinder von 2—7 Jahren gründete die Liebe eigene Bewahranstalten (Salle d'asyle), wodurch zwei gute Werke auf einmal vollbracht wurden, indem einerseits die Mutter der Last der Pflege enthoben wurde, welche sie bei der Arbeit hinderte und so ihre Armuth steigerte, andererseits dem Kinde eine sichere Stätte geboten ward, um den Glauben und die Tugend von Jugend auf dem Herzen einzupflanzen[1]. Für den Unterricht der Kleinen wurden eigene kirchliche Schulen errichtet seit 1850, die unter der Leitung von Ordensleuten standen. Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang wechseln mit Spiel und Unterhaltung, die Mädchen lernen die ersten weiblichen Arbeiten[2]. Um die Kinder zum Eifer anzutreiben, zugleich um für sie außer der Schule zu sorgen, hat sich ein eigenes Patronat der Schüler (patronage des écoliers) gebildet; die Patrone erkundigen sich sorgfältig über die Aufführung und die Fortschritte im Lernen ihrer kleinen Schützlinge, lassen sich jede Woche ihre Noten mitbringen und ermuntern sie durch Belohnungen[3].

Für verlassene und verwahrloste Kinder hat Abbé Roussel (geboren 1825 zu Saint Paterne im Sarthe-Departement) das „Werk der ersten heiligen Communion" gegründet am 19. März 1866. Der Name drückt den Zweck deutlich aus. Roussel sammelte verlassene Kinder in einem Hause, um sie durch religiösen Unterricht zur heiligen Communion vorzubereiten. Außerdem ertheilte er ihnen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, um sie zum Eintritte in die Lehre bei guten Familien vorzubereiten. Aber Roussel fand nicht immer passende Familien und Werkstätten zur Aufnahme seiner Zöglinge, so daß er sich bald genöthigt sah, neben seinem Hause selbst Werkstätten zu errichten. Die Vorbereitungen hiezu begannen 1869 und wurden durch den Krieg von 1870/1871 wesentlich beeinträchtigt. Die Ungunst der Zeit lastete schwer auf der Anstalt, welche ausschließlich auf freiwillige Beiträge angewiesen war. Der großmüthigen Unterstützung des Erzbischofs Guibert von Paris war es zu verdanken, daß die Anstalt ihrem Zwecke nach erweitert wurde, indem sie auch Waisenkinder aufnahm, und daß eine Reihe von Werkstätten errichtet werden konnte. Den Anfang machte Abbé Roussel mit Errichtung einer Schuhmacherwerkstätte, wobei die Statuten der von Heinrich Michael Buch 1664 gegründeten Schuhmacherbruderschaft vom hl. Crispin und Crispinian als Vorbild dienten. Dazu kamen bald Tischler-, Schlosser-, Gießerei- und Schneiderwerkstätten, schließlich eine Buchdruckerei, in welcher zwei von Roussel herausgegebene Journale (La France illustrée und L'ami des enfants) hergestellt wurden.

[1] Dupanloup, p. 165. — Hettinger, p. 272 u. s. f.

[2] Herbst I, 4, p. 278 ff. — Hettinger, p. 273.

[3] Dupanloup, p. 165.

Im Jahre 1878 wurde Roussel mit dem Montijon'schen Tugendpreise zu 2500 Franken von der französischen Academie ausgezeichnet. Es war höchste Zeit, daß die öffentliche Aufmerksamkeit der Anstalt sich zuwandte, welche unter der Last einer allmählich erwachsenen Schuld von 200 000 Franken zu erliegen drohte. Es erschien im „Figaro", dessen Director damals noch Villeméssant war, ein rührender Aufruf zu Gunsten der Anstalt. Der Aufruf, welcher von Bucheron, unter dem Schriftstellernamen Saint-Genest bekannt, verfaßt war, nahm sich die denkwürdigen Worte des hl. Vincenz von Paul zum Motto: „Morgen werden sie alle verhungert sein, wenn ihr sie im Stiche laßt". Im Laufe einer Woche hatte der Figaro 331 167 Franken 35 Cent. für die Anstalt gesammelt, welche nun festen Boden unter den Füßen hatte. Von 1866—1882 sind mehr als 6000 verwahrloste und verwaiste Kinder in der Anstalt herangebildet worden. Die meisten, welche die Anstalt verließen, waren tüchtige Arbeiter und für die ganze Zukunft gerettet. Die Ausgaben für die Werkstätten betrugen im Jahre 1882: 29 645 Frcs., die Einnahmen hiefür 27 294 Frcs., so daß der Passivrest auf 2351 Frcs. sich belief. Die Ausgaben für die gesammte Anstalt, für Kleidung, Kost und Unterricht der Zöglinge waren im Jahre 1882: 211 753 Frcs., so daß auf den Zögling ein täglicher Bedarf von ein Frank 77 Cent. sich berechnete. Hierzu zahlten die Zöglinge selbst nur den geringen Beitrag von 26 000 Franken, alles Uebrige wurde theils aus Stiftungsbeiträgen, theils aus freiwilligen Gaben und Sammlungen gedeckt.

Maxime du Camp [1] hat die Geschichte der Anstalt, ihre Einrichtungen und ihre Erfolge in einer lehrreichen Abhandlung geschildert. In einem neueren Hefte [2] (Februar 1884) bespricht M. du Camp das Wirken der Schwestern von „Mariahilf" in Paris, welche Hospitäler gründeten, um zur Schwindsucht neigende junge Mädchen aufzunehmen und ihnen durch richtige Pflege die Gesundheit wiederzugeben. Die Schwestern können den Wünschen der großen Zahl von Hilfesuchenden nicht nachkommen, da sie sehr große und luftige Räumlichkeiten brauchen. Bezüglich der lehrreichen Erfahrungen bei diesem seltenen wohlthätigen Wirken müssen wir auf die interessanten Details verweisen, welche der Verfasser beibringt.

Es existirt ferner ein Verein zur Unterbringung armer Kinder in Familien und zur Ueberwachung ihrer Pflege (patronage des orphelins).

Nach der Schule kommt die Lehrzeit (apprentissage), die gefährlichste Lebensperiode für den Menschen. Um verlassene Kinder in dieser wichtigen, für die ganze Zukunft entscheidenden Epoche nicht ohne Leitstern, ohne Hilfe im Strudel menschlicher Leidenschaften zu lassen, ersann die Liebe das Patronat

[1] Revue des deux mondes, Bd. 58, S. 578—612.

[2] Bd. 61. S 589—623.

der Lehrlinge (patronage des apprentis). „Bei dem Austritt aus der Schule und nach der ersten heiligen Communion werden die Kinder in eine Lehre gebracht; man wählt für sie sorgfältig die besten Werkstätten aus; man stipulirt die für ihre Gesundheit erforderliche Schonung und den nöthigen Vorbehalt bezüglich der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten. Jeder Lehrling hat ein Büchlein, in welches der Meister jede Woche sein Zeugniß einträgt. Die Kinder werden in ihren Werkstätten wenigstens monatlich einmal besucht; man erkundigt sich bei ihren Meistern über ihre Aufführung und bei den Kindern über ihre Behandlung. Am Sonntage und an Festtagen endlich versammelt man sie, um sie den Gefahren der Schenken und schlechten Orte zu entziehen und um ihnen in dem Worte Gottes das Brod der Seele zu reichen, in besonderen Lokalen unter den Flügeln der Liebe und der Religion; hier unterweist man sie in ihren Pflichten, liest die Wochenzeugnisse, ermuntert sie durch Belohnungen und liebreiche Rathschlüsse zur Tugend und bietet ihnen, um sie zu fesseln, ehrbare Unterhaltungen.“ [1] Um aber nicht bloß vor den Gefahren des Sonntags zu schützen, sondern auch vor den Versuchungen der Nacht, wurden Abendschulen für Kinder von 7—16 Jahren errichtet, in denen die Kinder nach dem Austritt aus der Werkstätte sich versammeln, um ihre Schulbildung fortzusetzen, ihre Kenntnisse in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen 2c. zu erweitern. Man muß den guten Willen dieser Kinder bewundern, welche nach einer beschwerlichen Arbeit dennoch jeden Abend eine oder zwei Stunden der Schule widmen [2].

Für die Unterstützung der Handwerker existiren verschiedene Vereine. Ein Verein (patronage de chomage) macht sich die Unterstützung arbeitsloser Handwerker zur Aufgabe, ein anderer Verein (patronage des compagnons) sorgt für wandernde Gesellen; ein weiterer Verein (de Saint François Xavier) bezweckt den Schutz der Arbeiter und Gesellen vor sittlichen Gefahren. Eine der bewunderungswürdigsten Institutionen der Liebe ist das Werk vom hl. Nikolaus, welches für den Handwerkerstand von größter Bedeutung ist. Abbé von Bervanger, ein einfacher, schlichter Priester, war einer jener Cleriker Frankreichs, welche entgegen den sozialistischen Utopien eines Fourier, Cabet und Genossen das Schreckengespenst des Pauperismus auf dem Wege des Christenthums zu verbannen suchten. Er entwarf keinen unausführbaren Plan, er begehrte nicht das Geld der Reichen, verlangte nicht, daß man ihm helfe; sondern er ließ sich in einem Dachstübchen der Vorstadt nieder, versammelte sieben kleine Kinder um sich und begann sogleich sein Werk allein; er war ihr Werkmeister und Schullehrer

[1] Dupanloup, p. 166. — Vgl. Hettinger, p. 279.

[2] Dupanloup, p. 167. — Hettinger, p. 277.

zugleich und lehrte diese Kinder ein Handwerk, das ihnen ihr irdisches Leben sicherte, und die Religion, die ihnen den Weg zum Himmel eröffnete; er machte sie nicht allein zu guten Arbeitern, sondern auch zu guten Christen und gründete damit ihr wahres Glück[1]. Er stellte sein Werk unter den Schutz des hl. Nikolaus, unter dessen Namen es bekannt ist. Bervanger fand mit seiner Idee Anklang und Unterstützung, so daß er seine Anstalt bald erweitern und gegen 100 Zöglinge aufnehmen konnte. Jetzt beträgt die Zahl der Zöglinge gegen 1000. Der eigentliche Zweck ist, den Kindern armer Eltern, Waisen oder sonst verlassenen Kleinen ein Asyl zu bieten, in welchem nicht bloß für christliche Erziehung, sondern auch für tüchtige Ausbildung in einem Handwerk gesorgt wird. Außer der Ausbildung für Handwerke und industrielle Künste wird auch für Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, Musik, Zeichnen, Schwimmen, Turnen gesorgt und dieß alles für früher 25, seit 1862 30 Franken monatlich. „Diese Kinder," sagte Bervanger einst, „haben alle eine Zukunft vor sich, sie sollen einmal sagen können, daß nichts unterlassen wurde, um ihr zukünftiges Glück soviel als möglich zu sichern." Schon über 20 000 Handwerker sind aus diesem Institute hervorgegangen; sie sind die tüchtigsten und verständigsten Mitglieder des Handwerkerstandes, der nur auf diese Weise durch Bildung und sittliche Erziehung, nicht durch äußere Mittel gehoben werden kann. Gäbe es mehr solche Institute, so bedürfte man nicht so vieler Zwangshäuser[2].

Ein Lieblingsgedanke Bervangers war es gewesen, ähnlich wie für das Handwerk auch für den Ackerbau eigene Schulen zu gründen. Er meinte, daß zu viele Kinder zur Industrie, zur Erlernung von Handwerken sich wendeten, während die Landwirthschaft immer Mangel an intelligenten Arbeitern aufweise. Durch Gründung von Ackerbauschulen glaubte er der Welt einen großen Dienst leisten zu können. Die Kinder würden in ländlichen Ackerbauschulen gesündere Luft, reinere Sitten, eine festere Stellung finden. Die Hebung der niederen Klassen des Volkes würde dauernd werden[3].

---

[1] Herbst I, 3, p. 152.

[2] Vgl. die schöne Abhandlung: Hettinger, p. 294—321. — Herbst I, 3, p. 151 ff. — Nach dem Rechenschaftsbericht von 1862 (Oeuvre de Saint-Nicolas pour l'éducation des jeunes garçons de la classe ouvrière, séance générale du 22 avril 1862), p. 11, betrug die Zahl der Zöglinge bei 1500. 58 Professoren wirkten an der Anstalt. Die Mittel wurden durch freiwillige Gaben der Freunde des Werkes aufgebracht, sie betrugen im Jahre 1861 nicht weniger als 997 000 Frcs.

[3] C'est notre pensée favorite depuis 30 ans; trop d'enfants sont destinés à l'apprentissage des métiers, on verra un jour l'industrie dévorer l'industrie. Les champs manquent d'ouvriers intelligents: c'est donc grand service à rendre à tout le monde que d'établir des classes agricoles. Les enfants y trouveront un air plus sain, des moeurs plus pures et un état assuré; puis que d'améliorations s'ensuivraient pour les conditions pauvres!

Dieser Gedanke wurde nach dem Tode Bervangers im Jahre 1862 verwirklicht. Abbé Mullois, kaiserlicher Hofkaplan, schenkte dem Institute einen kleinen Grundbesitz, wo sofort eine ländliche Schule für Ackerbau errichtet wurde.

Seit dem Jahre 1881 fand dieser Gedanke auch von Seite der offiziellen Armenpflege Nachahmung. In diesem Jahre errichtete die Armenverwaltung des Seine-Departements zwei Anstalten zur Aufnahme verwahrloster Kinder, und zwar wurde zu Villepreux eine Anstalt mit landwirthschaftlichem Betriebe gegründet, in welcher die Zöglinge zu den Arbeiten des Ackerbaues angehalten werden; eine zweite Anstalt zu Montevrain ist für Erlernung der Kunsttischlerei eingerichtet[1].

Für Erwachsene von 16—40 Jahren bestehen Fortbildungsschulen, in welchen außer den gewöhnlichen Gegenständen besonders in Gesang und Zeichnen Unterricht gegeben wird. Diese Schulen sind bereits sehr populär geworden und die Anzahl der Zöglinge wächst von Jahr zu Jahr[2].

„Diese Abendschulen und Schutzvereine für die Lehrlinge und Arbeiter — für letztere ist noch besonders das Werk vom hl. Franz Xaver thätig — haben seit der kurzen Zeit ihres Bestandes Außerordentliches geleistet, und die erfolgreiche Thätigkeit der Schulbrüder, die selbst aus dem Volke, und mit seinen Leiden und Freuden vertraut, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden wissen, um die Unterhaltungen dieser jungen Leute lehrreich, ihren Unterricht unterhaltend zu machen, findet ihre volle Anerkennung bei Männern aller politischen Farben, denen es überhaupt im Ernste darum zu thun ist, die materielle und geistige Noth des Volkes zu heben. Viele dieser jungen Leute werden wahre Apostel für ihre Kameraden, und die Berichte der Gesellschaft theilen hiervon überraschende Beispiele mit. Reichten die Mittel hin, eine ausreichende Anzahl dieser Abendschulen und Sonntagsgesellschaften zu errichten — und daß es noch dahin komme, läßt uns die steigende Verbreitung des Werkes und das redliche ausdauernde Streben der Mitglieder mit Zuversicht hoffen —, dann dürfte durch die Heranbildung eines ganz neuen, an Zucht, gute Sitten, Gehorsam und Arbeitsamkeit gewöhnten Geschlechtes eine bessere Zukunft diesem unglückseligen, von Parteikämpfen zerrissenen und gehetzten Volke bereitet werden.“[3]

Aehnlich wie für die männlichen Lehrlinge hat sich für die Mädchen ein eigener Verein gebildet, unter dem Schutze der heiligen Jungfrau und des hl. Joseph. Jede dieser jungen Arbeiterinnen steht unter dem Schutze einer Dame des Vereines, welche unter der Woche ihren Schützling bei der Arbeit besucht und nöthige Erkundigungen über Fleiß und Sittlichkeit ein-

[1] Vgl. Maxime du Camp in der Revue des deux mondes, Bd. 58, S. 602.
[2] Hettinger, p. 277. [3] Ibid. p. 281.



zieht. Der Sonntag vereinigt alle Schützlinge und Patroninnen in den dazu bestimmten Häusern zum Unterricht und zu anständigen Unterhaltungen. Dieses Patronat ist besonders geeignet, die Kluft zwischen Reich und Arm, Hoch und Nieder allmählich zu beseitigen, gegenseitiges Wohlwollen, gegenseitige Achtung anzubahnen. Arbeitslose beschäftigt der Verein mit Anfertigen von Hemden und anderen Kleidungsstücken und besorgt auch den Verkauf[1].

Eine wunderbare Stiftung ist die Anstalt der „Kleinen Schwestern der Armen" (les petites soeurs des pauvres). Maxime du Camp hat diesen Schwestern ein herrliches literarisches Denkmal gesetzt[2]. Die Entstehung dieses Ordens hat das Gleichniß vom Senfkörnlein wieder bewahrheitet. Eine arme Magd, Jeanne Jugan, geboren 28. Oktober 1792 zu Cancale bei St. Malo, diente in St. Servan einer alten Dame, einer Wohlthäterin der Armen. Als 1838 ihre Herrin starb, miethete sie sich eine Mansarde in einem kleinen Häuschen der Vorstadt, nahm eine gänzlich hilflose blinde Frau, bald darauf eine kranke, gebrechliche alte Magd in ihr Zimmer auf und verpflegte sie. In ihren 20 Dienstjahren hatte sie sich 600 Franken erspart, sie nahm ferner Arbeit in's Haus und verdiente so den kümmerlichen Lebensunterhalt. Sie hatte nicht bloß Vertrauen zu Gott, sondern auch zu den guten Menschen. Sie bezog am 1. October 1841 eine größere Wohnung, in welche sie schon am 1. November 20 alte Frauen aufgenommen hatte, welche ohne alle Hilfsmittel waren. Jeanne arbeitete Tag und Nacht für ihre Pfleglinge, aber sie konnte den Lebensunterhalt dafür nicht verdienen. Da rieth ihr der Priester, welcher ihre Barmherzigkeit überwachte, Le Pailleur, Vikar in St. Malo, für ihre Bettlerinnen selbst zu betteln. Alle die Gebrechlichen, welche sie in ihr Haus aufgenommen hatte, waren auf die Mildthätigkeit angewiesen gewesen. Sie ließ sich die Namen dieser Wohlthäter nennen und ging selbst zum Almosensammeln aus. In einem schwarzen Kleide, den Korb am Arme, klopfte sie an den Thüren und bat für ihre Armen, welche selbst nicht mehr gehen konnten. Den Mundvorrath brachte sie nach Haus; die minder Gebrechlichen halfen bei der Zubereitung und Vertheilung. Hatte dieß arme Volk gegessen, so aß Jeanne auch, wenn etwas übrig blieb. Sie wies nichts zurück, weder Brodstücke, noch Käserinden, noch abgetragenes Zeug und durchgetretene Schuhe. Alles wußte sie bestens für ihre armen Alten zu verwerthen.

Gerührt durch die aufopfernde Hingabe der Jeanne, vereinigten sich mildthätige Seelen aus St. Servan und St. Malo, kauften und schenkten

---

[1] Hettinger, p. 283. — Dupanloup, p. 167. — Herbst I, 5, p. 292.

[2] L. c. Bd. 56, S. 515 ff. Es erschien davon auch eine von uns benützte deutsche Uebersetzung von Dr. Münsching in Hannover.

ihr ein geräumiges Siechenhaus im October 1842. Im Jahre 1845 erhielt sie den Tugendpreis zu 3000 Franken aus der Montijon'schen Stiftung.

Schon früher hatten sich ihr fromme Mädchen: Fanchon Aubert, Virginie Trebaniel und Marie Katharina Jamet beigesellt, welche eine Art klösterlicher Regel einführten. Der Tag, unter Beten und Arbeiten getheilt, ließ keinen freien Augenblick übrig. Die Ordnung erhöhte die Kraft. Dieß erfuhr man in dieser kleinen freiwilligen Gesellschaft von vier armen Mädchen, welche keinen andern Halt und keine andere Stütze hatten als ihr Gottvertrauen.

Ihr geistlicher Leiter war der erwähnte Vikar Le Pailleur. Er stellte zwei Grundsätze fest. Erstens daß die Anstalt weder Vermächtnisse, noch ständige Einnahmen suchen, sondern nur auf das Almosen, auf das tägliche Almosen sich stützen sollte. Was werden wir morgen essen? Man weiß es nicht. Gott wird die Bitte um das tägliche Brod erhören und durch die Hand mildthätiger Menschen spenden. Darauf verließ man sich und täuschte sich nicht. Dieses Gottvertrauen hat Tausende und Tausende von dürftigen Greisen und Greisinnen unter Dach gebracht, gespeist und gekleidet, welche sonst vor Hunger im Winkel eines Prellsteins oder durch den Branntwein unter dem Tische der Schänke umgekommen wären. Zweitens setzte Abbé Pailleur bestimmte Grenzen; er wollte nur die Aufnahme der Armen im hinfälligen Alter, welches wieder zur Kindheit hinneigt. Der bettelnde Greis ist Trunkenbold und Vagabund, alle Laster sind auf ihn eingestürzt und er ist allein nicht im Stande, sich ihnen zu entwinden, sondern braucht eine fremde Stütze. Darauf baute der fromme Priester seinen Plan. Die Anstalt sollte nur Arme des hilflosen Greisenalters beiderlei Geschlechtes aufnehmen.

An diesen beiden Grundsätzen hat man überall festgehalten, wohin die „kleinen Schwestern der Armen" sich verbreiteten. Das Senfkorn von St. Servan ist wunderbar rasch gewachsen. Das Werk der „kleinen Schwestern" zählte nach Maxime du Camp am 1. Januar 1883 ein Noviziat zu La Tour Saint Joseph (Ile und Villaine) und 217 Häuser in und außer Frankreich, welche mehr als 25 000 arme Männer und Frauen des Greisenalters beherbergen. Die Zahl der „kleinen Schwestern" beträgt 3400. In Paris allein besitzen sie fünf Häuser mit circa 1200 Pfleglingen, welche durch 100 Schwestern gepflegt werden.

Die Ordnung dieser Häuser ist überall dieselbe; das Hauswesen steht unter der Leitung einer Oberin, welche äußerlich von den anderen Nonnen nur dadurch ausgezeichnet wird, daß man sie die liebe Mutter nennt. Wie die ihr untergebenen Schwestern trägt sie ein schwarzes Wollkleid, schwarzen Mantel mit Capuze, weiße Haube und schwere Schuhe; als Erinnerung an ihren Ursprung ist diese Kleidung eine Wiederholung der Weibertracht von

Saint Servan. Die Hausordnung ist streng für die Schwestern, nachsichtig für die Pfleglinge; in der That sind diese die Herren und die Schwestern ihre Mägde, Mägde für Wäsche, Mägde für Küche, Mägde für Krankenpflege, Mägde für Almosensammeln, Mägde für jede Lage und für jede Art Pflege, so widerwärtig sie auch sein mag. Man verlangt von den Alten nur, daß sie ihr Leben im Frieden beschließen, geschützt gegen Hunger, Elend und Kälte. Den Schwestern liegt es ob, sie zu nähren, zu Bett zu bringen, mit Kleidern und Schuhwerk zu versehen, ihre Wunden zu verbinden, ihre schmutzige Wäsche zu wechseln, bei ihnen zu wachen, wenn sie krank sind, sie in der Todesstunde zu trösten, sie in das Leichentuch zu hüllen, sie in den Sarg zu legen, an ihrer Leiche zu beten, sie bis zur Thüre des gastlichen Hauses zu geleiten, wenn man sie zur letzten Behausung führt. In diesen Zufluchtstätten ist die Disciplin nicht nur milde, sie ist mütterlich.

Um den Bedürfnissen so vieler und größtentheils gebrechlicher Pfleglinge zu genügen, gibt es nur ein Mittel: das Almosensammeln. Keines der Häuser hat weder Einkünfte noch Jahrgelder; man sagt: Gebt uns heute unser tägliches Brod, nichts weiter. Jeder Tag muß für seine 24 Stunden sorgen. Am Tage vorher weiß man nicht, was man am folgenden Tage essen wird; aber man weiß, daß man essen wird, und man ißt auch. Almosen in Naturalien, Almosen in Geld, man nimmt Alles dankend entgegen. Täglich gehen von diesen fünf Pariser Häusern zwei Schwestern auf Almosensammeln aus; eine neben der andern, die Capuze über die Haube zurückgeschlagen, schleichen sie an den Trottoiren dahin mit einer Liste von Leuten, welche sie besuchen dürfen. Ihre Marschroute ist festgestellt: sie können aus sich nichts thun, als was ihnen aufgetragen ist. Es ist ein mühevolles Stück Arbeit; man kann wohl fünf, sechs Stunden hinter einander in den Straßen umherlaufen, aber die Pariser Häuser sind hoch, und die Mildthätigkeit wohnt nicht immer im ersten Stocke; zuweilen muß eine Sammlerin, ehe sie zu Haus kommt, im Laufe eines Tages 150 Treppen hinauf- und hinabsteigen. Eine von ihnen sagte mir lächelnd: „Das wäre nichts, wenn man Kniee in Reserve hätte". Man nimmt sie gut auf, man kennt ihr Werk und freut sich, mit daran zu helfen; selten gehen sie fort, ohne ein Stück Weiß- oder Schwarzbrod mitzunehmen. Ich kenne, schreibt Maxime du Camp, eine große Buchhandlung, wo man die Flügelthüren öffnet, wenn man sie kommen sieht.

Wie von jedem Hospitale zwei Schwestern den Liebesrundgang zu den wohlthätigen Familien von Paris machen, so geht auch täglich ein Gefährt aus, um die Gaben in Naturalien mitzunehmen. Pferde und Wagen stellt die „Direktion der kleinen Fahrzeuge" (compagnie des petites voitures) umsonst. Der Wagen enthält große Behälter aus getriebenem Eisenblech

und einige Säcke. Er hat seine eigenen Stationen der Mildthätigkeit, wo man niemals abgewiesen wird, die Hallen, die öffentlichen Marktplätze hauptsächlich, wo man die Pflegschwestern verehrt, sie freundlich anredet, ihnen immer achtungsvoll begegnet, selbst während der Commune. Was man dort einsammelt, besteht in Hülsenfrüchten, Kohl, woraus man eine gute Suppe bereitet, Kartoffeln, ein Bund Karotten, ein Maß Sorzoncer-Wurzeln, zuweilen eine Schlage Butter, auf dieß Geschenk muß man aber nicht zu sicher rechnen. Gute Geschäfte öffnen das Herz guten Gefühlen: hat ein Händler bei einer Speculation einen erklecklichen Nutzen erzielt, so läßt er einen Sack Reis oder Bohnen auf den Wagen werfen. Bei meinem Besuche eines dieser Häuser sah ich, wie eine Kiste Zucker heraufgetragen wurde; welche Freude! Sehr selten wird auf den Märkten Fleisch oder Fisch gegeben, theure Lebensmittel, die man sich selbst nicht immer gönnt; dagegen werden die gewöhnlichen Obstsorten, Aepfel und Birnen, fast verschwenderisch verabreicht. Hätte man nur diese Hilfsquellen, man müßte Hungers sterben; die Händler sind nicht reich, ihr Geschäft ist sehr mühevoll und ihre Geschenke ungenügend, wenn man sie mit den zu befriedigenden Bedürfnissen vergleicht; ein Act großer Freigebigkeit sind sie, wenn man die Lage dessen, der sie schenkt, erwägt. Der bessere Theil der Ernte kommt von den großen Restaurationen, welche die Ueberbleibsel ihrer Tafeln für die Küche der Armen sammeln. Was man in der Sprache der Hallen „Pickelheringe oder Bijouterie" nennt, wird für den Wagen der Pflegschwestern bei Seite gelegt. Man trennt diese Brocken und ordnet sie so viel als möglich ihrer Natur entsprechend; man hütet sich, Knusperbrödchen mit Hummern zusammenzulegen, Spargel mit Compots, und man gewinnt so „Reste", denen ein bischen Feuer ihren Geschmack wiederherstellt. Alle diese großen Etablissements, wo feine Küche geführt wird, sorgen für den Unterhalt der Pflegschwestern und haben sie unter sich getheilt.

Wenn der Almosen-Wagen zu Hause ankommt, werden die Lebensmittel in die Küche gebracht, nachgesehen, sorgfältig verlesen und bis auf die letzten Brocken verwerthet. Man hat für drei Mahlzeiten zu sorgen: Morgens Frühstück, dann Mittagessen und um fünf Uhr Abendbrod: keiner darf hungrig vom Tisch aufstehen; wie in den ersten Tagen von Saint Servan speisen die Pflegschwestern nicht früher, als bis die von ihnen gepflegten Greise gegessen haben. Das Brod, welches in den Restaurationen und Schulen gesammelt wird, kommt unrein und altbacken an, zu hart für 80jährige Kinnladen. Man reinigt es, bringt jeden Fleck davon und legt es nochmals in den Ofen, um es weich und genießbar zu machen. Die gar zu harten Brocken werden zerhackt und zum Suppekochen verwendet. Ich habe von den schon auf den Tischen des Speisesaals angerichteten Tellern gekostet und gedacht, daß ich zur Zeit meiner Reisen oft glücklich gewesen

wäre, ähnliches Essen zu finden. Einmal im Jahre haben die Pflegschwestern einen großen Festtag, es ist der 19. März, der Festtag des hl. Joseph. Der Erzbischof von Paris, begleitet von seinen Vikaren, begibt sich dann in eines dieser fünf Häuser und bedient selbst, unterstützt von einigen Wohlthätern, welche, wie auch er, weiße Schürzen tragen, die an den Tischen sitzenden alten Männer und Frauen, welche in Danksagungen sich erschöpfen und an diesem Beispiele sehen, daß christliche Brüderlichkeit kein leeres Wort ist.

Die Ueberbleibsel der Pariser Tafeln nähren die Pfleglinge der kleinen Schwestern der Armen, aber auch der Tisch der Armen hat Ueberbleibsel, die nicht verloren gehen dürfen. Was für Menschen nicht mehr taugt, ist gut für das Vieh; so hat jedes Haus auch seinen Viehhof, den man mit einiger Genugthuung zeigt, und der mit dem Abfall aus dem Speisesaal und der Küche im Stande gehalten wird. Die „kleinen Pflegschwestern" nehmen nicht bloß Speise-Ueberbleibsel, sondern auch Abfälle von Kerzen und Reste von Stoffen entgegen; sie erbitten alle möglichen Dinge, welche als unbrauchbar weggeworfen zu werden pflegen, und verwerthen Alles. Da liegt das Geheimniß, ja das Wunder der Existenz der Pflegschwestern der Armen; sie nutzen Alles aus, und entwickeln in der Nutzung scheinbar werthloser Reste eine jedes Hinderniß überwindende Geschicklichkeit. Es ist unmöglich, durch ein Schlafzimmer zu gehen, ohne den hohen Grad von Geschicklichkeit, welchen sie erreicht haben, zu bewundern. Jedes Bett hat eine Steppdecke, welche über die Betttücher gelegt wird und den Kopf-Pfühl schützt. Harlequin hat in seinen ausgelassensten Träumen nie solche Buntschecktigkeit gesehen. Diese Steppdecken bestehen aus aneinander genähten Flecken, welche man möglichst so zusammenstellt, daß sie nicht gar zu barocke Muster bilden; man sieht, daß bei ihrer Anordnung ein gewisser Geschmack gewaltet hat. Sieht man den Stoff an, so merkt man, woher er stammt; die Satins, die Gros de Naples, die Failles sind bei einer renommirten Schneiderin aufgesammelt; die Damaste, Lampas, Brocate und Moquette kommen vom Tapezier; im Hause Picpus findet man die Proben vom Schneider, Phantasie-Zeuge, Sommer-Zeuge, Zeuge für die Uebergangs-Monate, Elastricotine von Elbeuf, Ripps von Sedan, Leder-Damast von Louviers; die Preis-Etiquetten sind noch daran; auf meine Frage: wozu das? antwortete man mir lächelnd: „Das garantirt den Stoff." Man verfertigt aus diesen vielfarbigen Tuchstücken nicht allein Fußdecken, man sucht Tuchstücke von ähnlicher Farbe zusammen und macht für die Pensionäre Haus-Westen daraus; sie sehen nicht elegant aus, sitzen aber warm, und die alten Schultern gewöhnen sich daran. Alle solche Gegenstände, wie abgenähte Decken, Kopfkissen, Vorhänge, Kleidungsstücke, fertigen die Pfleglinge selbst an: es gibt unter ihnen alte Näherinnen, alte Schneider: man

weist ihnen ihre Arbeit an; sie brüsten sich ein bischen damit, zu zeigen, daß sie noch arbeiten können, und führen zum großen Nutzen des Hauses den ganzen Tag die Nadel. Altes erbetenes Schuhwerk, welches die Schwestern gesammelt haben, wird durch alte Schuhmacher wieder besohlt und geflickt, durch alte Korbflechter, Schreiner und Tischler werden die Stühle wieder mit Rohr beflochten, die Schränke ausgebessert, die Bänke lothrecht gemacht. Alle, welche ein Geschäft erlernt haben und es noch treiben können, werden herangezogen. Dadurch, daß man sie beschäftigt, befreit man sie von der Langeweile und läßt sie an der Wohlthat gemeinsamer Arbeit theilnehmen. In der Küche und im Waschhause thun die Pfleglinge ihr Möglichstes, den Schwestern beizustehen. In der Allee von Breteuil und in der Straße Picpus gibt es ganze Schaaren von Gärtnern, welche unter der Leitung eines Obergärtners arbeiten; der Meister und die Arbeiter sind alle 70—80 Jahre alt; sie gehören zum Hause und bearbeiten Gartenfrüchte, welche sie im Speisesaale wiederfinden werden. Unter allen Pfleglingen herrscht eine Art Wetteifer, ihren guten Willen zu zeigen und Thätigkeit an den Tag zu legen. Man treibt sie nicht, man verlangt nichts von ihnen, aber sie drängen sich selbst zu, ihre Dienste anzubieten, um der Langeweile zu entgehen.

Mehr als einem dieser Unglücklichen ist jede Beschäftigung unmöglich. Sie sind kindisch geworden, können die einfachste Sache nicht begreifen, kaum einen Wunsch aussprechen. Dort gibt es auch Lahme, Blinde und Epileptische, Geistesverwirrte, die man hütet, damit sie Anderen nicht gefährlich werden; man möchte sagen, es sei eine Auswahl menschlichen Elends.

Die „kleinen Pflegschwestern“ lindern nicht bloß das physische Elend, ihre Häuser bilden auch einen Hafen und eine Zufluchtsstätte des Heiles. Man muß die Schilderungen bei Maxime du Camp lesen, um ermessen zu können, mit welcher Liebe die Schwestern um die armen Greise und Greisinnen sich annehmen, mit welcher Geduld sie ihre Schwächen ertragen, wie sie Tag und Nacht für sie sorgen, damit diese Pfleglinge nicht bloß nicht Hunger leiden, sondern auch den inneren Seelenfrieden wieder gewinnen. Man lebt in diesen Häusern sehr still. Die Schwestern beanspruchen nur das Recht, Gutes zu thun; die Pfleglinge wünschen nur, im Frieden zu sterben.

Fünf Häuser in Paris für eine Bevölkerung von zwei Millionen Seelen ist viel, wenn man in Betracht zieht, was sie kosten, sehr wenig dem Elende gegenüber, dem man zu Hilfe kommen muß. Trotz Salpetrière, trotz Bicetre, trotz der 700 000 Franken, welche die öffentliche Armenpflege für die Hausarmenpflege der alten, gebrechlichen Armen jährlich verwendet, trotz Hospitäler, Zufluchtsorte und Asyle, trotz des unerschöpflichen Almosens bleibt immer noch viel Gebrechlichkeit, welche um Hilfe schreit und die man nicht hört. Hätten die Pflegschwestern der Armen, deren Opferwilligkeit nur nach mehr Arbeit verlangt, zwanzig Häuser in Paris, in jedem Arron=

dissement eins, so könnten viele arme Greise im Bette schlafen, sich satt essen und in Frieden sterben, mit sich selbst versöhnt, keinen Groll im Herzen und in der Hoffnung eines bessern Lebens. Die Laffen, schreibt Maxime du Camp, würden über Eindringen des Clericalismus schreien; man müßte sie schreien lassen und darin nur eine Ausdehnung werkthätiger Liebe, eine Erleichterung des Elends und eine über altersschwache Wesen ergossene Wohlthat sehen. Wird dieser schöne Wunsch erfüllt werden? Warum nicht? Wirft man einen Blick auf alles, was schon aus der Mansarde von Saint Servan hervorgegangen ist, so braucht man an nichts zu verzweifeln.

M. du Camp schließt mit folgenden Worten: „Das Werk ist fruchtbringend, wie man gesehen hat; wenn keine seine Entwickelung hemmenden Gesetze dazwischentreten, wird es wachsen und vor dem Grauen des Alters sich mehr und mehr ausbreiten; es möchte so groß sein, um alle, die es anrufen, aufnehmen zu können; so zahlreiche Mitglieder haben, um die, welche von ihm nicht wissen, aufzusuchen; möchte alle Gebrechlichen, Schwachen und Verlassenen bei sich aufnehmen. Der Geist, welcher es beseelt und mit unbezwinglicher Kraft gestählt hat, ist der einzige, welcher Wunder vollbringt, weil er niemals an sich selbst verzweifelt und seine Kraft aus eigener Wesenheit schöpft: es ist der Geist der Aufopferung, sich vergessen, um nur an Andere zu denken, im Thun selbst den Lohn des Thuns finden, von den Menschen nichts verlangen, Alles ihnen geben und schließlich der Vorsehung vertrauen; in Armuth leben, vor keinem Leiden zurückschrecken, um es Anderen zu mildern; für die Unglücklichen zu sorgen, um ihnen zu nützen, nicht um Dank dafür zu ernten, die Selbstverläugnung bis zur Verachtung der Welt treiben: das heißt Tugend üben und ist vielleicht schließlich das Mittel, hienieden glücklich zu sein. Ich sah eine Pflegschwester der Armen bei einer sehr beschwerlichen Arbeit sich abmühen; sie las in meinen Mienen den Eindruck, welchen dieß auf mich machte und sagte mir: ‚Beklagen sie uns nicht, Herr, wir haben den besseren Theil erwählt.‘“

Von großer Bedeutung ist der Verein, welcher die sittliche Hebung, intellectuelle und technische Ausbildung der Soldaten anstrebt. Derselbe ertheilt nämlich den Soldaten Unterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen u. s. w. und läßt sich besonders die Belebung des religiösen Sinnes derselben angelegen sein. Da der Soldat, wenn er in die Heimath zurückkehrt, oft einen großen Einfluß ausübt, so hat dieß eine höhere Bedeutung, als man annehmen möchte. Die Resultate dieses Vereines sind erfreulich, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die militärischen Behörden ihn in seinem wohlthätigen Wirken früher kräftig unterstützten[1].

---

[1] Hettinger, p. 285.

Auch jener Unglücklichen, welche durch Verbrechen ihre Vergangenheit befleckten und im Zuchthause büßten, hat die Liebe der Christen nicht vergessen. Es ist bekannt, was der Jesuit P. Lavigne im Bagno zu Toulon geleistet hat. In neuerer Zeit haben sich überall Vereine gebildet behufs Besserung und Ueberwachung entlassener junger Sträflinge, damit sie, von der Gesellschaft gebrandmarkt, nicht in dumpfer Verzweiflung neuerdings in's Laster zurücksinken, sondern allmählich ihren Ruf rehabilitiren. Der Verein in Frankreich gibt jedem dieser jugendlichen Verbrecher einen Patron, der ihn überwacht, für sein leibliches und geistiges Wohl sorgt. Von den diesem Verein unterstellten jungen Sträflingen — gegen 300 jährlich — sind durchschnittlich nur 11 auf 100 rückfällig geworden. Auch für erwachsene entlassene Sträflinge haben sich eigene Vereine gebildet, aber ohne jene glänzenden Resultate zu erzielen, wie bei jungen [1].

Es gibt Unglückliche, welche jeder Liebe sich unwürdig gemacht zu haben scheinen, vor denen das natürliche Gefühl sich zurückzieht: die Prostituirten. Aber die übernatürliche Liebe, die das Herz des wahren Christen erhebt und veredelt, verbannt die natürliche Abneigung und gewährt selbst zu Gunsten solcher Unwürdiger noch Raum für Mitleid und Erbarmen. Um diese Unglücklichen aus dem Laster zu erheben und wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, wurden eigene Rettungshäuser gegründet, in denen Klosterfrauen mit unbeschreiblicher Liebe, Geduld und Hingebung an der Besserung ihrer Pflegebefohlenen arbeiten. Fräulein von Lamouruș, geboren zu Barsac 1. November 1754, gestorben 14. September 1836, gründete zu Bordeaux im Jahre 1801 unter dem Titel eines „Asyls der Barmherzigkeit" ein Zufluchtshaus für gefallene reumüthige Mädchen. Sie besaß nichts, hatte aber ein unbegrenztes Gottvertrauen [2], und sie fand in dem Almosen mitleidiger Menschen immer die Mittel zum Unterhalte ihres Hauses. Es wurden von ihr drei weitere Zufluchtshäuser in Cahors, Livorne und Pian in's Leben gerufen. Auch in Deutschland bestehen solche Anstalten unter Leitung der Frauen vom guten Hirten [3].

Es gibt in Frankreich große Anstalten für Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte. Wenn wir eine Blindenanstalt in Paris hervorheben, so geschieht es deßhalb, weil dieselbe einer armen Magd die Entstehung verdankt und beweist, mit welch kleinen Mitteln Großes geleistet werden kann. Anna Bergunion, geboren 29. Februar 1804 zu Paris aus armer Familie, widmete sich 1845 unter Leitung des Armenarztes Dr. Ratier zum

---

[1] Herbst I, 3, p. 159; I, 4, p. 243 ff. — Hettinger, p. 291.

[2] Sie pflegte zu sagen: Avec une semaine de travail assuré, trois chambres, un écu de six livres en poche, on peut fonder une communité. Vgl. M. du Camp l. c. 1884, Bd. 62, S. 95.

[3] Dupanloup, p. 172. — Hettinger, p. 218 ff.

ersten Male der Pflege von Blinden. Bald faßte sie den Entschluß, selbst eine Blindenanstalt zu gründen. Aber sie war mittellos. Da las sie eines Tages den Grundsatz der erwähnten Frl. von Lamourus, daß man zur Gründung einer Anstalt nichts weiter bedürfe, als „sechs Franken, drei Zimmer, gesicherten Arbeitserwerb für eine Woche". Sie eröffnete 1852 in Paris eine kleine Anstalt, verlegte sie aber bereits im Januar 1853 in ein geräumiges Haus zu Vaugirard und begründete dort unter Leitung des Abbé de la Bouillerie den Verein der „Schwestern vom hl. Paul". Noch ehe sie am 9. September 1863 starb, war die Genossenschaft von Vaugirard nach Bourg-la-Reine übergesiedelt und hatte dort, unter der Direktion des Abbé Juge, eine Musteranstalt für Blinde errichtet. Gegenwärtig besitzen „die Schwestern vom hl. Paul" auch eine Blindenanstalt in Paris (rue Denfort-Rochereau), welcher Maxime du Camp eine eingehende Abhandlung gewidmet hat. Ihre Einrichtungen bezüglich der Pflege, der Erziehung, der Arbeit der Blinden sind unübertroffen. Die Mittel werden durch Almosen gewonnen, soweit die Pfleglinge nicht Kostenbeiträge zahlen. Die Blindenanstalt hat eine Buchdruckerei errichtet, in welcher vier blinde Mädchen beschäftigt sind. Es erscheint in der Druckerei auch eine Zeitschrift nach dem System Braille. Sie trägt den Titel des Erfinders dieser Blindenschrift: „Le Louis Braille". Der Herausgeber, Maurice de la Sizeranne, welcher in frühester Jugend sein Augenlicht verloren hat, wird von Maxime du Camp geschildert als ebenso intelligent wie energisch und für die Sache seiner Leidensgenossen begeistert. Sizeranne begann jüngst eine zweite Zeitschriftenserie unter dem Titel: le Valentin Haüy, zum Andenken an einen edlen Freund der Blinden [1].

Die Barmherzigkeit erfand in Frankreich sogar ein „Sekretariat der Armen". Männer von Bildung und Stand geben sich zu gefälligen Sekretären der Armen her, um ihre Briefe zu schreiben und ihre kleinen Rechnungen zu stellen. Advocaten bedienen umsonst die Armen, berathen sie, stehen ihnen bei ihren Geschäften bei, um ihnen Processe zu ersparen. Für alles Mögliche hat die Liebe der Christen im Verein mit dem praktischen Takte der Franzosen gesorgt.

Es wurde bisher nur gezeigt, wie die Vereine für das Wohl einzelner Klassen und Lebensalter Sorge tragen, es kommt auch in Betracht ihre

[1] Bezüglich der weiteren Einrichtungen dieser Blindenanstalt, welche ausschließlich von der Privatwohlthätigkeit erhalten wird, vgl. den interessanten Bericht von M. du Camp l. c. Bd. 62, S. 90—123. Blinden-Zeitschriften erscheinen außerdem im großen Wiener Blindeninstitute und in Bromberg. In London existirt für die Ausbildung der Blinden ein eigener Verein: British and foreign Blind Association for promoting the education and employment of the blind. Im Central-Blindeninstitute in München ist die Errichtung einer Druckerei in Angriff genommen.

Wirksamkeit gegenüber der Familie. Um armen Familien die Auslagen für eigenen Herd, Holz, Einkauf in kleinen Portionen zu ersparen, hat man eigene Sparherde errichtet, in denen größere Quantitäten zubereitet und dann möglichst billig an die einzelnen Familien abgegeben werden.

Bei den persönlichen Besuchen der Armen, welchen sich die Mitglieder der Vincentinsvereine unterziehen, sahen diese edlen Männer, daß Tausende von Armen in der Winterszeit halb nackt, kümmerlich mit schmutzigen und zerrissenen Kleidern bedeckt, in ihren Hütten um den Ofen kauerten. Es wurde deßhalb das wohlthätige „Werk der Bekleidungsanstalt" gegründet, welches Stoffe in großen Quantitäten ankauft und zu geringen Preisen den Armen daraus Kleider verfertigen läßt. Von vornehmen Familien werden alte Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhe gesammelt, um sie ausgebessert und geflickt an die Armen zu vertheilen.

Um die Zahlung der Hausmiethe zu erleichtern, wurde eine Sparkasse für Hausmiethe errichtet und wurden für größere Einlagen Prämien ausgesetzt.

Bei dem Besuche der Armen wurde nicht bloß auf die leibliche Noth Bedacht genommen, man erforschte auch die sittlichen und religiösen Nothstände und suchte ihnen abzuhelfen. Die hauptsächlichste Quelle sittlichen Verderbens nicht bloß, sondern auch materiellen Untergangs, Grund der Auflösung der Familienbande, des Verschwindens aller Familientugenden, sind die wilden Ehen unter den niederen Klassen. Diese Schäden zu heilen, hat sich ein Verein unter dem Patronat des hl. Franciscus Regis zur Aufgabe gesetzt. Die edlen Männer, welche diesem Verein ihre Thätigkeit widmen, suchen wilde Ehen kirchlich und gesetzlich zu legitimiren und gehen dabei den Armen mit allen Mitteln an die Hand. Seit seinem Bestande (1826) hat dieser Verein wenigstens 100 000 wilde Ehen rehabilitirt, hat ihnen die kirchliche und staatliche Legitimation verschafft und so mehr als 300 000 Kindern einen Vater und eine Mutter, ein geordnetes Familienleben zurückgegeben [1]. Bei diesen niederen Klassen fand sich nicht selten auch ein unglaublicher Grad von Unwissenheit über Gott, die eigene Seele und ihre Bestimmung, kurz über Religion, Pflicht und Sittengesetz. Man belehrte diese Leute so viel es ging mündlich, später auch durch Schriften. Zu diesem Behufe wurden kleine Schriften an die Armen vertheilt und eigene Volksbibliotheken gegründet. Diesem Zwecke widmet sich besonders der neue Verein des hl. Franz von Sales [2].

Viele Arme vernachlässigen jeglichen Gottesdienst, leben dahin ohne Gott, ohne Opfer, ohne Sacrament, ohne Predigt. Als Grund führen die Einen den Mangel an ordentlicher Kleidung, Andere Mangel an Zeit an;

[1] Dupanloup, p. 198. — Herbst I, 6, p. 400.

[2] Dupanloup, p. 164. 198.



im Grunde aber ist es nur Unwissenheit und Gleichgiltigkeit. Dem abzuhelfen wurde ein rührendes Werk gegründet, das Werk der heiligen Familie (oeuvre de la sainte famille). Jeden Sonntag versammeln sich nämlich sämmtliche Familien, welche vom Vincentiusverein unterstützt werden, in einer bestimmten Kirche zu einem besonderen Armengottesdienste, wo sie dem heiligen Opfer und einer Standespredigt anwohnen, in der ihnen die Pflichten des Lebens in Armuth erklärt werden [1].

Verschieden davon ist das Werk der Familien (oeuvres des familles), welches den Zweck verfolgt, eine sittlich und materiell heruntergekommene Familie zu retten durch vereinte Anstrengung von zehn Personen. Zehn Menschen bilden eine Einigung (association fraternelle), um ihre ganze Thätigkeit dem Heile einer Familie zuzuwenden. „Die Aufgabe dieses Vereines besteht also darin, statt der augenblicklichen und darum oft nicht nachhaltigen Hilfe eigentliche Pfleger zu gründen für die armen Familien." Gründer dieses Werkes ist der in den Annalen der Liebe rühmlichst bekannte Armand de Melun [2].

Bis über das Leben hinaus ist die Liebe treu, und so hat sie denn ein eigenes Werk des „Leichenbegängnisses der Armen" hervorgerufen [3].

Ich käme an kein Ende, wollte ich all die Werke aufzählen, welche die Liebe in Frankreich hervorgerufen hat zur Linderung der Noth. So groß und vielgestaltig das Elend ist, so erfinderisch war die Liebe, all diesen Arten und Gestaltungen menschlicher Noth abzuhelfen. Bloß die Namen all der Werke und Vereine, welche die Unterstützung der Armen bezwecken, würden ganze Spalten füllen [4].

Trotz aller Anstrengungen der französischen Gesellschaft leisten aber diese Vereine doch nicht alles das, was eine einheitliche kirchliche Gemeinde-Armenpflege zu leisten vermöchte. Man darf bei gerechter Beurtheilung freilich nicht außer Acht lassen, daß diese Werke der Liebe trotz aller Ausdehnung doch nur erst Anfänge, vielfach erst Keime sind, einer kräftigen Entwicklung nicht bloß bedürftig, sondern auch fähig. Wenn nicht die rauhe Hand der Bureaukratie vorzeitig die schönen Blüthen christlicher Liebesthätigkeit knickt, so werden diese Armenvereine Frankreichs zu einer kirchlichen Gemeinde-Armenpflege sich auswachsen und der Welt beweisen, wie viel Besseres diese mit wenigen Mitteln zu leisten vermag, als der Staat mit all seinen Geldmitteln. Dazu ist aber nöthig, daß diese Vereine 1) einer Centralleitung sich unterordnen, wozu in der Oberleitung des Vincentius-

[1] Dupanloup, p. 169. — Ueber die höchst segensreichen Wirkungen auf die Armen vgl. Hettinger, p. 203 ff.

[2] Hettinger, p. 196 ff.

[3] Dupanloup, p. 171.

[4] Vgl. ein Verzeichniß bei Dupanloup, p. 170 ff.

vereines bereits ein Anfang gegeben ist; 2) daß sie an die einzelnen kirchlichen Gemeinden sich anschließen und so zu einer gemeindlichen Armenpflege allmählich sich auswachsen.

Viele Vereine und Anstalten der christlichen Liebe haben von Frankreich aus über die ganze Welt sich verbreitet, so die barmherzigen Schwestern und die Vincentiusvereine. Leider lassen in vielen anderen Staaten theils die Armengesetze der Entfaltung der kirchlichen Vereine und Orden keinen freien Spielraum, theils sind die staatlichen Organe dem Wirken einer freiwilligen kirchlichen Armenpflege nicht gewogen. Wo freundliches Zusammenwirken möglich war, da hat auch in Deutschland die Liebe bewundernswerthe Werke der Barmherzigkeit hervorgerufen. Um dieß nur mit Einem Beispiel zu bekräftigen, so konnte 1851 der unvergeßliche Bischof Ketteler von Mainz in einer Eingabe an das großherzogliche Ministerium über die Ausbreitung einer einzigen Genossenschaft, nämlich der barmherzigen Schwestern, im Bisthum Münster Folgendes berichten: „In den acht Jahren von 1842—1850 sind dort 20 Häuser für Arme, Kranke und Erziehung armer Kinder durchaus aus freiwilligen Beiträgen entstanden. 1851 waren zehn Häuser in Errichtung begriffen, woraus die ungeheure Zunahme der Anstalten und des Wohlthätigkeitssinnes der Bevölkerung erhellt. Alle diese Anstalten sind in Gemeinden in's Leben gerufen, die nicht über 3—4000 Einwohner zählen. Ich selbst habe dort an der Gründung einer Anstalt mitgewirkt, zu der wir jeden Balken am Dache und jeden Stein in der Wand erbetteln mußten, und jetzt werden dort in zwei stattlichen Häusern in dem einen 40 Kranke verpflegt, in dem andern sämmtliche arme Kinder der Umgegend erzogen, so daß ein bettelndes Kind etwas Unerhörtes ist."[1] — Es konnte daher der seeleneifrige Kirchenfürst die Hoffnung aussprechen, daß in wenigen Jahren jede arme Landgemeinde in der Lage sein werde, ihre Kranken und Waisen in einer nahe gelegenen Anstalt der sorgsamen Pflege der Schwestern zu übergeben. Und gerade eine solche Versorgung der gesammten verwahrlosten Jugend ist das Ideal, welchem die christliche Gesellschaft und die christlichen Staaten nachstreben sollen. Leider hat der Wahnwitz des Culturkampfes die meisten Anstalten zerstört.

Das Bedeutendste, was die christliche Charitas in Deutschland hervorgebracht hat, eine wahrhaft monumentale Leistung der deutschen katholischen Kirche ist das Werk des edlen Kolping, der Gesellenverein. Derselbe hat sich sehr rasch vermehrt und zählt gegenwärtig 615 Zweig-

[1] Briefe von und an W. E. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz (Mainz, Kirchheim, 1879), S. 227. — Vgl. Ehrle, S. 116.

vereine mit circa 50—70 000 Mitgliedern. Hiervon treffen auf Preußen 274 Vereine, von welchen 59 eigene Häuser haben; auf Bayern 132 Filialvereine mit 20 Häusern; auf Württemberg 25 mit 3 Häusern, auf Baden, Hessen und Sachsen 45 mit 10 Häusern, auf Oesterreich 101 mit 20 Häusern, auf Holland und Luxemburg 7 mit 4 Häusern, auf die Schweiz 24 mit 2 Häusern, auf Dänemark und Schweden 7 Vereine. In Belgien werden die Gesellenvereine in neuester Zeit nachgeahmt. Den Handwerkslehrlingen und Gesellen hatte früher das Meisterhaus das Elternhaus ersetzt, sie pflegend, schützend und berathend. Jetzt miethet der Meister nur mehr die Arbeitskraft, um die Persönlichkeit kümmert sich Niemand. Diesem Mangel suchen die Gesellenvereine möglichst abzuhelfen. Sie leisten aber auch Erhebliches für technische und allgemeine Ausbildung. Dem jüngsten Rechenschaftsberichte des Münchener Vereins, welcher zur Zeit 862 active Mitglieder zählt, entnehmen wir hierüber Folgendes: „Unterricht wurde ertheilt in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache, in Mathematik (Arithmethik und Stereometrie), Architektur- und Linear-Zeichnen, Kostenvoranschlagberechnung, Anstandslehre, Stenographie, Gesang und Blechmusik. Eine Gruppe von etwa 32 Mann cultivirt die Zither, 60 betheiligen sich am Turnen. An den Montag-Abenden ist ein halbstündiger Vortrag über Religion, darnach über Geographie, abwechselnd über Gesetze, welche das Handwerk betreffen. Der jetzige Generalpräses G. Mayr machte eine eigene Preisstiftung, um zur Thätigkeit anzuspornen. Die Preisevertheilung findet alljährlich am Georgifeste statt. Auch spendete als Prämien für fleißige Gesellen die Verwaltung des Wittelsbacher-Stiftungsfonds 400 Mark. Der Rechenschaftsbericht constatirt, daß alle Unterrichtsstunden sehr fleißig besucht wurden. Die Sparkasse des Vereins beträgt von 166 Einlegern 79 149 Mark. Um in München Arbeit zu suchen, sind 1802 Gesellen aus Brudervereinen zugereist, denen gratis 5240 Beherbergungen und 3699 Mahlzeiten zu Theil wurden. Ferner wurden Kleider an Hilfsbedürftige vertheilt."

Die Gesellenvereine haben sich auch, freilich in etwas veränderter Gestalt, nach Frankreich verbreitet, wo sie unter dem Namen l'oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers allmählich Bedeutung gewinnen. Um ihre Ausbreitung haben sich besonders die beiden Arbeiterapostel P. Ludovic und Allet, sowie Graf Albert de Mun verdient gemacht. Es bestehen über 400 Vereine mit ungefähr 50 000 Mitgliedern.

Den Zweck, welchen in Frankreich die Frauen für Armenpflege verfolgen, strebt in Deutschland der Elisabethverein an. Er hat die Aufgabe, den Hausarmen und armen Kranken leibliches und geistliches Almosen zu spenden und verwahrloste Kinder in Erziehungsanstalten unterzubringen. Frauen und Jungfrauen aus allen Ständen sind Mitglieder des Vereins.

Er leistet aber nicht dasselbe wie ähnliche Frauenvereine in Frankreich; ebenso entfalten auch die deutschen Vincentiusvereine nicht jene Fruchtbarkeit und Energie, wie die französischen, welche es verstehen, in unnachahmlicher Weise jedem Bedürfnisse sich anzupassen und jeder Forderung gerecht zu werden. Allein trotz aller Mängel des katholischen Vereinslebens für Charitas in Deutschland ist doch gewiß, daß in den Vincenz- und Elisabeth-Vereinen bereits Elemente vorhanden wären, auf denen eine kirchliche Gemeinde-Armenpflege sich erbauen ließe.

Von besonderer Wichtigkeit für Bayern ist die Congregation der „armen Schulschwestern“, von Wittmann und Job in's Leben gerufen. Der Geist der christlichen Charitas, welchen diese armen Schulschwestern ihren Zöglingen einflößen, wirkt lange und nachhaltig fort, so daß die unter ihrer Leitung erzogenen Mädchen auch späterhin regelmäßig ein musterhaftes Leben führen. Nach Oesterreich und Amerika haben die armen Schulschwestern gleichfalls Verbreitung gefunden.

Im Jahre 1852 wurde von dem Pfarrer in Altmühldorf, Joseph Probst, eine Cretinenanstalt zu Ecksberg errichtet, nach dem Vorbilde der Anstalt des Dr. Guggenbühl auf dem Abendberge bei Interlaken. Während letztere Anstalt nach dem Tode ihres Stifters wieder zu Grunde ging, ist die Cretinenanstalt zu Ecksberg bei Mühldorf in Oberbayern heute fest fundirt und hat corporative Rechte erworben. Mit kleinen Geschenken und mit Opferpfennigen vom Altare weg wurde die Gründung der Anstalt unternommen, fand aber bald großmüthige Wohlthäter. Heute besitzt die Anstalt an Hofräumen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen 62½ Hektar, also etwas über 184 Tagwerk Grundstücke, welche alle, mit Ausschluß der Waldungen, in unmittelbarer Nähe der Anstalt sind. Ferner besitzt sie ein großes dreistöckiges Hauptgebäude mit vier Kellern, ein zweistöckiges Nebengebäude, das durch gedeckte Gänge auf der einen Seite mit dem Hauptgebäude verbunden ist und auf der andern Seite durch das Werkstätten- und Remisenhaus wieder in den Hauptbau führt. Südwestlich von diesen Gebäuden, etwa 300 Meter entfernt, hat die Anstalt ihren im Jahre 1869 erworbenen großen Oekonomiehof und ein Zubauhaus, in welchem sich die Hausschreinerei und der Baumwart befinden. Nahe daran besitzt die Anstalt noch zwei Häuser, in denen besonders unruhige Pfleglinge Obdach und Hilfe genießen.

Die Einstiftsgelder für Pfleglinge auf Lebensdauer, größere Geschenke und Legate wurden von jeher nach angegebener Bestimmung oder aus eigener Sorge für die Zukunft kapitalisirt, und es bildete sich dadurch ein Fond, der in vinculirten Staatspapieren angelegt und bereits über 225 000 Mark gestiegen ist. Diesem Besitze und Fond gegenüber stehen aber die Reallasten, welche durch Einstiftungen und aus belasteten Schenkungen entstanden

sind, und zu Kapital angeschlagen einer Schuld von nahezu 70 000 Mark gleichkommen, ferner 90 000 Mark Hypothekschulden.

Die Bedingung der Aufnahme ist geistige Schwäche, verbunden mit körperlicher Mangelhaftigkeit bis hinunter zum tiefsten Cretinismus. Diese Schwäche ist aber von allerlei sonstigen Uebeln begleitet; die einen kränkeln im Innern, die anderen haben unbrauchbare Glieder, sehen und hören schwach oder gar nicht, sind sprachlos oder halten sich nicht rein, haben lästige Unarten, epileptische oder tobsüchtige Anfälle, ja manche haben fast alle diese Uebel neben einander. Zur gehörigen Pflege, Ueberwachung und Beschäftigung solcher Patienten sind Gliederungen nothwendig, und sind deßhalb die dermaligen Pfleglinge in 24 Abtheilungen untergebracht. Jeder Abtheilung ist eine eigene Pflegeperson für Tag und Nacht beigegeben. Für den Elementarunterricht, für den Gesang und für die Beschäftigung der Pfleglinge sind wieder eigene Personen aufgestellt, so daß die Kopfzahl des Personals einschließlich des Küchen-, Waschhaus-, Garten- und Oekonomiedienstes nahezu auf sechzig steht. Schöne Resultate sind an vielen der bisherigen Pfleglinge im Elementarunterrichte, in der Religionslehre, im Haus- und Kirchengesange und in anderen nützlichen Gegenständen erzielt worden.

Während der 30 Jahre des Bestandes der Anstalt, von 1852—1882, von welch letzterem Jahre uns der jüngste Rechenschaftsbericht vorliegt, sind 2250 Cretinen zur Aufnahme angemeldet worden, und es wurden davon 629 beiderlei Geschlechts aufgenommen. Die Zahl der männlichen Pfleglinge war in allen Jahren größer, als die der weiblichen. Ursache davon dürfte unter anderen auch der Umstand sein, daß männliche Cretinen mehr zur Entfernung aus der Familie nöthigen, weibliche aber leichter und lieber an der Hand der Mutter behalten werden. Unter diesen 629 Pfleglingen waren 47 Nichtbayern und 17 Heimathlose, welche aufgegriffen wurden und keinen Aufschluß zu geben vermochten. Gestorben sind in diesen 30 Jahren 197, und zwar 167 an chronischen Leiden: des Gehirns (23), der Brustorgane (64), angeborener Lebensschwäche (56), der Dyskrasie (24); an acuten Krankheiten dagegen nur 34. Ausgetreten sind 233 Pfleglinge, darunter nur 28 als „geheilt“ oder lebensbrauchbar. Am Schluß des 30. Jahres (October 1882) waren 196 Pfleglinge, 122 männliche und 74 weibliche, in der Anstalt.

Eine bayerische Provinz ist auch die Wiege der Genossenschaft Mariahilf. Sie entstand in Zell bei Hilpoltstein in der Oberpfalz und leitet dermalen zwölf Anstalten für Erziehung, Armen- und Krankenpflege, zerstreut in den Kreisen Oberpfalz, Oberbayern, Schwaben, Mittelfranken. Diese Anstalten sind Zell (zunächst für Offiziers- und Beamtenwaisen), Beilngries, Holnstein bei Beilngries (zunächst für alleinstehende Frauenzimmer, auch für Wittfrauen aus gebildeten Ständen, womit eine förmliche

Dienstbotenschule verbunden werden soll), Heideck, Hilpoltstein, Allersberg, Freistadt, Mering bei Augsburg, Haldenwang, Offingen, Abbach, Regendorf. Die Genossenschaft besteht aus circa 60 Mitgliedern, wovon 27 in den Filialen, die übrigen im Mutterhause Zell sind. Die Einen verrichten Haus- und Feldarbeit, die Anderen ertheilen Unterricht in allen Fächern. In den Anstalten finden nicht bloß Arme, Kranke und Schwachsinnige Obdach, Schutz und Pflege, sondern es werden auch circa 400 Kinder erzogen, gebildet und in allen Arbeitszweigen unterrichtet.

Im Jahre 1860 wurde von dem am 13. Juli 1881 verstorbenen Beneficiaten und Stadtschulencommissär Anton Meitinger der Verein „Mariahilf für Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten“ in München gegründet. Der Verein begann mit der Unterstützung von 15 Kindern. Im Jahre 1882 waren vom Verein untergebracht 119 Kinder in der Erziehungsanstalt der armen Schulschwestern in der Vorstadt Au-München, 21 Kinder in der Anstalt zu Indersdorf, 18 in der Anstalt zu Algasing, im Ganzen 152 Kinder, meist Mädchen.

Im Jahre 1856 wurde in München von dem geistlichen Rathe Joseph Weis die „Marienanstalt für weibliche Dienstboten“ in's Leben gerufen. Dieselbe wurde mit kleinen Mitteln begründet und setzte sich zur Aufgabe, ein Asyl und eine Versorgungsanstalt für alte, erwerbsunfähige weibliche Dienstboten zu bilden. Der Anstalt wandte sich sofort die Wohlthätigkeit der ärmeren Klasse zu, und schon im zweiten Jahre des Bestandes setzten zwei ehemalige Dienstboten, welche mit einem Tändlergeschäfte ein kleines Vermögen sich gesammelt hatten, die Eheleute Hirschvogel im Rosenthal in München, den Gründer der Anstalt zum Universalerben ein. Mit den Mitteln dieses Erbes (28 000 fl.) konnte zum Baue eines eigenen Hauses geschritten werden und damit erweiterte sich von selbst auch der Zweck. Die Anstalt ist heute nicht bloß Versorgungsanstalt für alte weibliche Dienstboten, sondern auch Erziehungsanstalt, und nimmt arme Mädchen vom sechsten bis sechzehnten Lebensjahre zur Pflege und Ausbildung für das Hauswesen und den Dienstbotenstand auf. Die Marienanstalt dient ferner als Dienstbotenasyl, indem sie dienstsuchenden Mädchen Wohnung und Kost gewährt gegen eine Entschädigung von 60 Pfennigen täglich, welche ganz armen erlassen wird. Ebenso erhalten Dienstmädchen, welche in der Reconvalescenz sind, so lange Wohnung und Pflege, bis sie wieder einen Dienst antreten können. Die Anstalt besorgt unentgeltlich passende Dienstplätze und verfolgt den weiteren Zweck, für Dienstmädchen ein Zufluchtsort zu sein, wo sie ihre freien Stunden an Sonn- und Feiertagen auf nützliche und angenehme Weise zubringen können. Ferner bietet die Anstalt armen Mädchen, welche noch zu jung sind, um einen Dienst antreten zu können, im Hause und Garten leichtere Arbeit und sichere Unterkunft während des Tages.

Die Verwaltung führt unter Leitung des Stifters eine religiöse Genossenschaft, „Maria vom Troste“, welche gegenwärtig aus 20 Schwestern besteht. Diese Schwestern führen die Hauswirthschaft, ertheilen Unterricht und gewähren die Pflege. Die Zahl der erwerbsunfähigen alten Dienstboten der Versorgungsanstalt beträgt gegenwärtig 22, die Zahl der Pfleglinge der Erziehungsanstalt 54. Das Asyl wird täglich durchschnittlich von 50—60 Mädchen benützt. Die Marienanstalt beschränkt ihre Wohlthätigkeit nicht bloß auf Dienstboten, sondern gewährt auch an Hausarme täglich 3—400 Suppenportionen und vertheilt jeden Freitag auch kleine Geldspenden an eine große Anzahl von Armen (oft an 500 Personen). Die Marienanstalt ist gegenwärtig in der Erweiterung begriffen, um den wachsenden Bedürfnissen genügen zu können. Ihre Entwicklung aus unscheinbaren Anfängen ist ein neuer Beweis für die Wahrheit, daß durch das Beispiel der Aufopferung des Einzelnen immer der Opfersinn zahlreicher Mitmenschen geweckt wird. Noch jetzt verwendet der betagte Stifter seinen Quiescenzgehalt als Religionsprofessor, um einer größeren Anzahl von Pfleglingen unentgeltliche Aufnahme zu gewähren.

Unter dem Namen „Marienstift“ rief Fräulein Mathilde Jörres 1878 in München einen Verein in's Leben zu dem Zwecke, um katholischen alleinstehenden Fräulein und Wittwen in einem dem Stifte gehörigen Gebäude Wohnung, Verpflegung und entsprechenden Erwerb zu sichern. Für letzteren Zweck (Erwerb) ist im Stifte eine Paramentenfabrik eingerichtet, welche gegen 60—80 Mädchen beschäftigt. Die Zahl der Damen, welche von ihren Renten leben und nur Wohnung und Verpflegung gegen eine monatliche Entschädigung von 60—100 Mark genießen, beträgt gegenwärtig siebzig. Außerdem finden gegen eine monatliche Anzahlung von 42 Mark jene Fräulein Aufnahme, welche von der Provinz kommen, um Musik-, Kunst-, Handelsschule oder sonstige höhere weibliche Schulen zu besuchen, ferner Fräulein, welche selbständig sind, an Lehranstalten wirken oder in Geschäften thätig sind, ohne bei Angehörigen wohnen zu können. Zwölf Mädchen, welche für die Stickerei und verwandte Künste sich ausbilden, um ihre Kräfte der Paramentenfabrik zu widmen, finden ein Jahr lang unentgeltliche Verpflegung.

Um die Kunst der Verfertigung der Paramenten im Stifte fortzupflanzen und zugleich um ein geschultes Pflegepersonal zu gewinnen, besteht die Absicht, jene Damen, welche ihre Kräfte dauernd dem Marienstifte widmen wollen, zu einer religiösen Genossenschaft zu vereinigen. Dann würde die Fortführung des Stiftes auch nach dem Tode der Gründerin gesichert sein. Doch stellten sich bisher der Ausführung dieser Absicht finanzielle Schwierigkeiten in den Weg.

Seit 1848 haben sich viele Lokalvereine für Armenpflege gebildet. Ich

erwähne nur einige, welche größere Verbreitung fanden. So entstand 1848 in Aachen der Verein der „Schwestern vom armen Kinde Jesu", welche armer, verwahrloster Kinder sich annehmen. Mädchen vom zartesten Alter an bis zum 19. Lebensjahre finden bei ihnen Aufnahme, erhalten Unterricht in den Elementargegenständen, erlernen die nöthigen Verrichtungen in Haus und Küche und in Handarbeiten. Am Unterrichte können auch Externe theilnehmen. Der Verein hat sich in vielen Städten des Rheinlandes verbreitet[1].

Gleichfalls in Aachen (1849) entstand ein weiblicher Verein, der sich ausschließlich der Armen- und Krankenpflege widmet, nämlich die „Armenschwestern vom hl. Franciscus". Diese suchen die Armen in ihren Häusern auf, ertheilen ihnen Unterstützung, spenden ihnen Trost, verpflegen auch die Kranken in Spitälern und im Hause.

Dieselben Zwecke verfolgt ein anderes Organ für weibliche Armenpflege, der Ludmillaverein in Prag, der in seinen Statuten eng an den Elisabethverein sich anschließt[2].

Schließlich wollen wir noch eines Vereins gedenken, welcher den glücklichen Gedanken verfolgt, das kleine, unmündige Kind für die Zwecke der Armenpflege heranzuziehen und so für größere Aufgaben vorzubereiten, wir meinen den Verein von der heiligen Kindheit Jesu. In Frankreich von einem seeleneifrigen Bischofe gegründet, verfolgt dieser Verein den Zweck, die Christenkinder zu bewegen, durch eine monatliche Gabe von 3 Pfennigen dazu beizutragen, daß arme Heidenkinder in China, welche von ihren unnatürlichen Eltern ausgesetzt oder ermordet würden, losgekauft werden können, um so diesen unschuldigen Kleinen nicht bloß das Leben zu retten, sondern sie auch für das Christenthum zu gewinnen. Dieser Verein hat sich auch nach Deutschland verbreitet, und besonders Bischof Ketteler von Mainz hat sich desselben mit Liebe und Eifer angenommen. Gegenwärtig ist der Kindheit-Jesu-Verein in allen deutschen Diöcesen verbreitet.

Die Unterstützung fremder armer Gemeinden, wie sie in den früheren kirchlichen Perioden üblich war, zeigt sich in zeitgemäßer Form in den Missionsvereinen. Die größte Bedeutung auf diesem Gebiete hat der Verein zur Verbreitung des Glaubens mit dem Sitze in Lyon erlangt, welcher auch Annalen herausgibt. Denselben Zwecken dient der Bonifatiusverein zur Unterstützung armer katholischer Gemeinden in der Diaspora und der Ludwig-Missionsverein in Bayern, welcher seine Mittel der Unterstützung armer katholischer Gemeinden in Deutschland sowohl als auch in Asien und Afrika, in Amerika und Australien zuwendet. Im Jahre 1881 betrugen die Einnahmen 432 620 Mark. Der Verein gibt gleichfalls

[1] Herbst II, 6, p. 372.

[2] Herbst II, 5, p. 305; II, 2, p. 128.

Annalen heraus. Außerdem erscheint im Herder'schen Verlage in Freiburg die Zeitschrift: „Katholische Missionen", welche sowohl durch Inhalt als künstlerische Ausstattung Vorzügliches leistet. Der Verlag der „Katholischen Missionen" vermittelt gleichfalls Gaben zur Unterstützung der Missionäre.

§ 11. Vincentiusvereine.

Das Großartigste, was die Liebe des 19. Jahrhunderts geschaffen hat, ist der Vincentiusverein, welcher in Tausenden von lokalen Vereinen (conférences) in wenigen Jahrzehnten über die ganze Welt ein Netz der Barmherzigkeit ausgebreitet hat. Es soll über die unscheinbare Entstehung dieses Vereins einer seiner Stifter selbst reden, der nun bereits hinübergegangen ist, den Lohn seiner edlen Thaten zu empfangen. „Ihr sehet vor euch," sprach im Jahre 1853 zu der Conferenz in Florenz dieser große und edle Christ, Ozanam[1], „ihr sehet vor euch einen der acht Studenten, welche vor zwanzig Jahren, im Mai 1833, zum ersten Male unter dem Schutze des hl. Vincenz von Paul in der Hauptstadt Frankreichs sich versammelten."

„Wir waren damals von einer Fluth heterodoxer philosophischer Lehren umringt und umfluthet, und wir hatten das Verlangen und das Bedürfniß, unsern Glauben gegen die Angriffe zu stärken, welche verschiedene Systeme der falschen Wissenschaft auf ihn machten. Einige unserer jungen Studiengenossen waren Materialisten, einige St.-Simonianer, andere Fourieristen, wieder andere Deisten. Als wir Katholiken uns bemühten, diese verirrten Brüder an die Wunder des Christenthums zu erinnern, so erwiederten sie uns alle: ‚Ihr habt Recht, wenn ihr von der Vergangenheit sprecht; das Christenthum hat ehemals Wunder gethan, aber jetzt ist das Christenthum todt. Und in der That, was thut ihr, die ihr euch rühmet, Katholiken zu sein? Wo sind die Werke, welche euren Glauben zeigen, und welche uns zu dessen Hochachtung und Annahme bestimmen können?' Sie hatten Recht, dieser Vorwurf war nur zu verdient. Da sagten wir uns: Wohlan denn, an's Werk! Unsere Werke sollen mit unserm Glauben übereinstimmen! Aber was, was sollten wir denn thun, um wahrhaft katholisch zu sein, als was Gott am meisten gefällt? Werden wir denn die Helfer unseres Nächsten, wie es Jesus war, und stellen wir unsern Glauben unter den Schutz der Liebe!"

„Wir vereinigten uns alle Acht in diesem Gedanken, und gleichsam eifersüchtig auf unsern Schatz, wollten wir sogar anfänglich Anderen die Thüre zu unserm Vereine nicht öffnen; aber Gott hatte es anders beschlossen. Der an Zahl geringe Verein vertrauter Freunde, den wir ausgesonnen

[1] Vgl. Dupanloup, Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, p. 146.

hatten, wurde in seinen Grundzügen der Kern einer ungeheuern Familie von Brüdern, die sich über einen großen Theil Europa's verbreiten sollte. Sie sehen, daß wir uns den Namen Stifter in Wahrheit nicht geben können; Gott ist es, der unsere Gesellschaft gewollt und gestiftet hat."

Weiter sagte Ozanam: „Ich erinnere mich, daß im Anfange ein guter Freund von mir, einen Augenblick von den Theorien des Saint-Simonismus irregeleitet, mitleidig zu mir sprach: Aber was hofft ihr denn auszurichten? Ihr seid acht arme, junge Leute, und ihr wollt euch anmaßen, dem Elende abzuhelfen, von dem eine Stadt wie Paris wimmelt! Und wenn es eurer auch noch so viele wären, ihr könntet immerhin nichts Großes ausrichten! Wir dagegen, wir bilden Ideen und ein System aus, welche die Welt umwandeln und für immer das Elend aus ihr verbannen werden! Wir thun in einem Augenblicke für die Menschheit, was ihr in Jahrhunderten nicht leisten könnt. Sie wissen, wozu die Theorien geführt haben, welche meinen armen Freund in diese Täuschung verstrickten! Und wir, die er bemitleidete, sind statt acht in Paris allein zweitausend, und wir besuchen fünftausend Familien, d. h. ungefähr zwanzigtausend Personen, mit anderen Worten den vierten Theil der Armen, welche die Mauern dieser ungeheuern Stadt umschließen."

Gegenwärtig, nach fünf Decennien, gibt es über viertausend Conferenzen, von denen mehr als 1500 auf Frankreich kommen, während die anderen, in Folge des mächtigen Anstoßes und der Initiative Frankreichs überall bei allen Nationen unter allen Himmelsstrichen und bis zu den fernsten Grenzen der Erde verbreitet sind.

Es gibt Conferenzen des hl. Vincenz von Paul nicht nur in Frankreich, sondern auch in Oesterreich, in allen katholischen Ländern Deutschlands, in Polen, in Belgien, in Dänemark, in Spanien, in Griechenland, auf den jonischen Inseln, auf Malta, in England, in Irland, in Holland, in der Schweiz, in Jerusalem, in Algier, am Cap der guten Hoffnung, auf der Mauritius-Insel, am Senegal, in Canada, in den Vereinigten Staaten, im britischen Guayana, auf Guadeloupe, auf Martinique, auf Trinidad, auf Buenos-Ayres, in Montevideo u. s. w., d. h. überall, wo es katholische Herzen gibt, und es hört die Sonne nicht auf, über dieses glänzende Werk zu scheinen, wie das Feuer der göttlichen Liebe nicht aufhört, das Herz ihrer Jünger zu entflammen.

So hat dieser Verein, der in einem ärmlichen Zimmer des Quartier latin von acht unbemittelten Studenten in's Leben gerufen worden war, zu einem großartigen, die ganze Welt umspannenden, ächt katholischen Werke sich ausgewachsen, „er ist eines der Wunder unseres Jahrhunderts, ein so außerordentliches Schauspiel geworden, daß die Welt oder selbst die Kirche vielleicht bis jetzt nichts ähnliches gesehen hat". — Die Organisation des

Vereins ist einfach. Jeder, der sich einem Vereine anschließt, verpflichtet sich, einige arme Familien in ihren Wohnungen zu besuchen, ihnen materielle Hilfe und zugleich geistigen Trost zu bringen, ihnen nicht bloß Geld, sondern auch ein liebevolles Herz entgegenzubringen. „Alle Wochen versammeln sich sämmtliche Mitglieder an einem bestimmten Tage in verschiedenen Stadtvierteln und besprechen sich, nachdem sie gebetet und die Gnade des göttlichen Geistes auf sich herabgefleht haben, durch welchen nach dem Worte des hl. Paulus die Liebe Gottes in unseren Herzen ausgegossen ist (Röm. 5, 5), alle mit einander über die Bedürfnisse der Armen; sie theilen auch ihre Gedanken, Ansichten, Pläne bezüglich der wirksamsten Mittel zur Unterstützung dieser Unglücklichen mit; sie vertheilen die ärmsten Familien der Stadt unter sich; jedes Mitglied nimmt deren zwei, drei oder eine größere Zahl, die ihm besonders zugewiesen werden; sie vertheilen hierauf unter sich Anweisungsscheine auf Brod, Fleisch, Holz, und besuchen dann während der Woche je ihre Familien. Bei diesen Besuchen theilen sie an die Armen die Anweisungsscheine auf Fleisch, Brod, Holz, im Nothfalle Arzneien und sehr oft aus eigener Börse Geld aus. Dabei beschränken sie sich aber nicht auf materielle Hilfeleistung; „denn sie wissen, daß der Mensch nicht allein vom Brode lebt; sie bringen daher den Armen mit ihrem Worte und ihrem Herzen die Tröstung Gottes. Sie trösten und ermuthigen sie zugleich; sie sprechen mit ihnen vom Herrn, von ihrer Seele, vom Himmel; flößen ihnen Ergebung, Geduld ein und lassen ihnen an einer rührenden Erfahrung schauen und fühlen, daß nicht alle Reichen hartherzig und gegen die Noth der Armen gleichgiltig sind, daß es auch gute Reiche, mitleidige Reiche gibt, welche die Armen lieben, welche sich als ihre Brüder in Jesus Christus betrachten, welche sie nicht fliehen, sondern im Gegentheil sie aufsuchen und ihnen eine Bruderhand zu bieten wissen". Die Mitglieder wählen sich ihren Präsidenten selbst und vertheilen die Almosen nach bestem Wissen und Gewissen nach den Anweisungen der Wochenversammlung. Während in Deutschland die lokalen Vereine selbständig handeln, sind sie in Frankreich einem Generalrath (zu Paris) untergeordnet, welcher aber keineswegs eine Art dirigirenden Ausschusses ist, sondern sich wesentlich darauf beschränkt, neue Conferenzen zuzulassen und ihnen die Regeln mitzutheilen, um zu verhüten, daß leichtfertig gegründete Vereine den Namen der Gesellschaft mißbrauchen und Verwirrung anrichten. Ferner erinnert derselbe öfters die Lokalvereine durch gedruckte öffentliche Circulare, die Jedermann lesen kann, an den Geist der Regel, er beantwortet an ihn gestellte Fragen, insbesondere über die besten Mittel und Wege zur Unterstützung der Armen, zur Unterweisung der Lehrlinge, zum Besuche der Arbeiter, zur Vertheilung guter Bücher, zur Rehabilitation gesetzwidriger Verbindungen, zur Belohnung der Schüler. Wie der Mittelpunkt, so ist er die Erfahrung der Gesellschaft;

er verzeichnet die Klippen, auf die man gestoßen ist, die Werke, die mehr Unzuträglichkeit als Nutzen gebracht haben, die Werke, welche dagegen wirklichen Erfolg versprechen. Wenn ein neues Mittel mit wahrem Vortheil für die Armen angewendet worden ist, wenn sich eine neue Idee Bahn gebrochen hat, so verbreitet sich diese Idee von dem Mittelpunkte aus in Bälde mittelst des allgemeinen Berichtes. Der Zweck, die Mission des obersten Rathes bietet also einen einleuchtenden, unermeßlichen Vortheil; er vereinigt die Einsicht und Erfahrung Aller und macht sie dem Einzelnen dienstbar; er beugt Schwierigkeiten vor, indem er die Fragen, welche die ganze Gesellschaft interessiren, zum Voraus erklärt[1]. Dem Generalrath stehen in Frankreich Provinzialräthe zur Seite. An den Generalrath senden die Lokalconferenzen jährlich freiwillige Gaben, auf daß er ärmere Distrikte unterstützen könne; doch sind diese Gaben minder bedeutend, belaufen sich höchstens auf eine Million Franken, über deren Verwendung ein genauer Rechenschaftsbericht erscheint[2].

Der Vincentiusverein beschränkt sich nicht auf den Besuch der Armen, er umfaßt in seinen verschiedenen Zweigen das ganze Leben und jedes menschliche Elend und alle Alter, wie alle Lagen im Leben des Armen. Es sind die Krippen und Kleinkinderbewahranstalten, das Patronat der Waisen, die Unterbringung armer Kinder bei Landleuten, das Patronat der Schüler und die Unterstützung armer Studirender[3], der Unterricht der Kinder auf die erste heilige Communion, die Heranbildung armer Mädchen zu Dienstboten, das Patronat der Lehrlinge, das Patronat der Kinder in den Fabriken, die Unterweisung junger Leute, das Patronat der entlassenen jugendlichen Sträflinge, das Patronat der Gesellen, das Patronat der Arbeiter, der Besuch der Kranken zu Hause, die Kleideranstalt, die Weißzeuganstalt, die Einmiethung der Armen, das Werk der Liegerstatt, die Unterbringung, das Geschäftsbureau, die Arbeit, die Sparkasse, die Miethzinskasse, die Kasse der gegenseitigen Unterstützung, die Abgabe von Medizin, die Armensparherde, die Aussteuer der Armen, die Advocatur der Armen, der Unterricht der Armen, der Verein der heiligen Familie, die Bibliotheken, die Kalender, die Schulen der Erwachsenen, die außerordentliche Hilfsleistung, die Bettler, die verschämten Armen, die Flüchtlinge, die Wanderer, der Besuch der Gefängnisse, der zum Tode Verurtheilten, der Besuch der Spitäler, die Asyle für die Greise, das Haus Nazareth, die Sorge für die Sterbenden, das Leichen-

---

[1] Ibid. p. 153—154. 201 sqq.

[2] Ibid. p. 197.

[3] Das St.-Vincentiusvereins-Comité zur Unterstützung von Universitätsstudenten in München gewährt wöchentlich zwei bis vier Mal freien Mittagstisch oder 6 Mark monatlich in Geld. Die Zahl der im Jahre 1882 gewährten freien Mittagsmahlzeiten betrug 2589, zu monatlichen Geldunterstützungen waren 889 Mark verfügbar.

begängniß der Armen. Diese seltene Fruchtbarkeit war nur möglich durch die Centralisation, die sich ausdrückt im Generalrath, der hinwiederum in der Aktion den Lokalconferenzen vollständige Freiheit läßt, die bei jeder Liebeshandlung eine unentbehrliche Bedingung ist. Er beschränkt sich, anzuregen, zu ermuthigen, die Regeln der Klugheit und Erfahrung zu verbreiten. „Ohne diese Centralisation im Generalrath, wenn es nur zerstreute Conferenzen, nur individuelle, isolirte, kleinere Vereine gäbe, hätte die Welt jene unvergleichliche Lebensblüthe und Lebensfrucht, die das Wirken des Vincentiusvereins in Frankreich gewährt, nicht geschaut." [1] Auch jene rasche, fast wunderbare Verbreitung des Vereins in alle Länder der Welt, in Europa, Asien, Amerika, Afrika, selbst in Australien, wäre ohne einen Mittelpunkt, ohne ein einheitliches Band unmöglich gewesen [2].

Der Vincentiusverein in Frankreich vereinigt die Vorzüge der Centralisation mit der Freiheit der Aktion der einzelnen Vereine und der einzelnen Mitglieder, er beschränkt sich nicht auf einen Zweig des Elends, er umfaßt das ganze Gebiet menschlicher Noth und menschlichen Leidens, er verbindet mit der Anstaltspflege die fruchtbaren Principien der Hausarmenpflege, so daß die einzelnen Mitglieder die Armen selbst aufsuchen, das Elend in seiner ganzen Größe kennen und zugleich die nöthigen Mittel ersehen lernen, demselben abzuhelfen! Der Arme bedarf in seinem Elende, wenn seine Leidenschaften nicht gestachelt und sein Groll gegen die Reichen nicht erweckt werden sollen, etwas mehr als Geld und Brod, das ihm von einem Reichen als Abschlagszahlung zukömmt, damit er nicht revoltire. Er braucht eine menschliche Stimme, die mit ihm spricht, ein wohlthätiges Herz, das ihn liebt, ein Auge, das für seine Leiden empfindlich ist. Nur wenn er sieht, daß er nicht verlassen dasteht in der Welt, daß seiner ein freundlicher Blick gedenkt, daß es viele Reiche gibt, die ihm nicht bloß ihr Geld, sondern auch ihre Gefühle und ihr Herz schenken, nur dann fühlt er sich getröstet und glücklich inmitten allen Elends und aller Noth. Prévost-Paradol hat ein wahres Wort gesprochen: „Die Liebe allein vermag etwas zur Ausfüllung der ungeheuern Kluft, welche den Armen vom Reichen trennt, und kann in dem Herzen des Armen jene unvermeidliche Bitterkeit vermindern, welche der Anblick der launischen Vertheilung der Güter hienieden in den reinsten Seelen zurückläßt."

---

[1] Dupanloup, p. 210 ff.

[2] In Deutschland erfreuen sich die Vincentiusvereine weder eines Generalrathes noch des Organes von Provinzialräthen, sondern jeder einzelne Verein ist selbständig.

Zweiter Abschnitt.

Gegenwart und Zukunft.

§ 1. Das Zwangsarmenwesen. Recht auf Arbeit und Unterstützung.

Die Verarmung nimmt zu und der Pauperismus ist zu einer ernstlichen Gefahr geworden. Die Literatur, welche sich mit den Heilmitteln beschäftigt, schwillt unabsehbar an. Die Gesetzgebung erweist sich überall als unzulänglich, weil sie auf falschen theoretischen Voraussetzungen beruht. Schon in der Aufgabe irrte man sich. Es ist heute allgemeine Doctrin, daß der Staat die Pflicht habe, für Ernährung seiner verarmten Bürger zu sorgen, den Arbeitsfähigen Erwerb zu schaffen, den Erwerbsunfähigen Unterstützung zu reichen.

Wie kommt der Arbeitsfähige in den Bereich der Armenpflege? Hätte man sich nur diese Frage gestellt, so hätte man alsbald einsehen müssen, daß die Gesetzgebung an falscher Stelle eingriff. Sie hatte ein Arbeitsrecht zu schaffen und nicht ein Unterstützungsrecht. Der Staat kann und darf die Arbeitsfähigen nicht zu Staatspensionären machen, sondern hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen zu regeln, so daß Jeder, welcher Kraft und Lust zur Arbeit hat, Beschäftigung finde, welche ihn nährt.

Wir leiden an den Sünden der Vergangenheit. Im Mittelalter war das Arbeitsrecht der Handwerker geregelt; die Arbeiterbevölkerung in der Bergwerkindustrie war seßhaft, hatte nicht bloß ihre Bruderladen oder Knappschaftskassen für Krankheit, Unfall und Erwerbsunfähigkeit im Alter, sondern auch eigene Häuser und ständige Wohnungen. Für die landwirthschaftliche Arbeiterbevölkerung hatte die Gutsherrschaft zu sorgen. Mit der Reformation und mit der Vermögensumwälzung, welche durch die Einziehung des Kirchenvermögens bedingt war, entstand die Rechtslosigkeit der arbeitenden Bevölkerung. In England wurde förmlich die Sklaverei wieder eingeführt, wie wir nachgewiesen haben. Diejenigen, welche nicht Sklaven wurden, mußten mit einem kaum zur Fristung des Lebens hinreichenden Tag- oder Wochenlohn sich zufrieden geben. Wurden sie krank oder arbeitsunfähig, so kümmerte sich der Arbeitgeber nicht weiter um sie, sondern warf sie auf die Straße. Bei günstiger Conjunktur wurden zahlreiche Arbeiter herangezogen, um sie wieder zu entlassen, sobald der Profit des Unternehmers dieß räthlich erscheinen ließ. Die Arbeiter wurden zum Spielballe der Conjunktur; der Industrie wurden nur Rechte gegen ihre Arbeiter eingeräumt, aber keine Pflichten auferlegt. Diese Pflichten wurden den Hei-

mathgemeinden der Arbeiter zugewiesen. Hier liegt der Fehler, welcher bis heute das staatliche Armenwesen corrumpirt.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurde auch das Arbeitsrecht der Handwerker gebrochen. Und nun haben wir die Erscheinung, daß weder in der Industrie, noch im Handwerke eine seßhafte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, sondern daß heute zahlreiche Arbeiter angelockt werden, welche morgen beschäftigungslos sind. Vagabundenthum und Bettel ist das Loos dieser von der Industrie angezogenen und dann wieder abgestoßenen Kräfte.

Anstatt daß der Staat einen Rechtsboden geschaffen hätte für die industriellen Arbeiter, wies er die Sorge für diese unglücklichen Opfer der Conjunktur den Heimathgemeinden zu. Diese sollten den Erwerbsfähigen Arbeit, den Hilflosen Unterstützung gewähren.

Nirgends zeigten sich die verderblichen Folgen dieser Fehler greller, als in England. Die Industrie wälzte die Pflichten gegen die Arbeiter auf die Gemeinden ab, wodurch der Bauernstand ebenso rasch ruinirt wurde, als die Fabrikanten zu maßlosem Reichthume gelangten. Das Beispiel Englands wurde in den übrigen Ländern maßgebend, die englische Concurrenz erzwang überall, wo die Industrie sich entwickelte, dieselben socialen Mißstände.

Hiergegen ist mit den Mitteln der Armenpflege nicht zu helfen, im Gegentheile trug das Eingreifen des Armenwesens zur Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen bei. Denn indem Viele, ohne für die Zeit des mangelnden Verdienstes, für die Zeit der Krankheit und des Alters etwas zurückzulegen, sich mit dem begnügen, was sie für den gewöhnlichen Bedarf in gesunden Tagen nöthig haben, wirkt die Mitbewerbung einer großen Zahl von Arbeitern, welche keinen höheren Lohn erstreben als denjenigen, der zur Befriedigung der nächsten Bedürfnisse reicht, auf eine Herabdrückung der Lohnsätze für die gesammte arbeitende Klasse. Noch mehr. In England hat Jahrzehnte lang das sogen. Allowancesystem geherrscht, d. h. es hatte die Praxis sich eingebürgert, den niedrigen Lohn durch Zusätze aus der Armenkasse zu ergänzen. Die Unterstützung, welche die Gemeinden leisten, kommt einer Steigerung des Kapitalgewinnes und einem Lohnabzuge gleich, zu Gunsten der Unternehmer und auf Kosten der Gemeindekasse.

Industrie und Handwerk müssen ihre Arbeiter selbst erhalten und die Verpflichtung der Heimathgemeinden zur Unterstützung arbeitsloser oder erwerbsunfähiger Arbeiter muß beseitigt werden.

Vor Allem ist nothwendig, daß die Arbeiterbevölkerung seßhaft werde. Der Mangel an Pflichten gegen die Arbeiter hatte zur Folge, daß um eines winkenden Profites willen der Betrieb maßlos ausgedehnt und Ueberproduction erzeugt wurde. Nach wenigen Jahren kam die Krisis,

Arbeitsstockung, Entlassung zahlreicher Arbeiter. Der entlassene Arbeiter wurde zum Bettler. Das Vagabundenthum, ursprünglich durch Mangel an Arbeit entstanden, wurde bald zur Krankheit, zu einem Miasma. Der ehrliche Arbeiter, durch die Industrie gegen seinen Willen zum Vagabunden gestempelt, verlor die Lust zur rechten und ernsten Arbeit. Die Industrie wurde für die europäischen Völker zu einer Geißel, zur Schule des Bettlerthums, zur Quelle des Pauperismus, zur Pflanzstätte einer an Leib und Seele verdorbenen Arbeiterbevölkerung.

Werden die Industriellen gezwungen, ihren Arbeitern nicht bloß gerechten Lohn zu zahlen, sondern für sie in Krankheit, bei Unfällen, im erwerbsunfähigen Alter zu sorgen und ihnen bei der Entlassung eine Abfertigung zu geben, damit sie nicht alsbald auf den Bettel angewiesen sind, dann werden die Fabrikanten sich wohl hüten, ihren Betrieb auf kurze Zeit allzusehr auszudehnen. Dann erst wird eine seßhafte Arbeiterbevölkerung sich heranbilden lassen, welche durch Theilnahme an den Kassen, durch Aussicht auf Unterstützung in Krankheit und Alter ein Interesse an dem Unternehmen hat. Die Krisen werden sich mindern und die Production wird eine den wirklichen Bedürfnissen angepaßte, stetige Entwicklung nehmen.

Als Vorbild können in dieser Beziehung die noch aus dem Mittelalter stammenden Knappschaftskassen oder Bruderladen bei der Bergwerk-Industrie dienen. Jeder Arbeiter zahlte beim Eintritte in den Arbeitsverband auch eine Einlage in den Bruderladen. Er entrichtete einen jährlichen Beitrag, welcher bei der Verheirathung oder beim Uebergange in eine höhere Lohnstufe sich entsprechend steigerte. Der Arbeitsverband galt als Lebensverbindung, weßhalb die Arbeiterfamilien in der steyermärkischen Arbeits-Industrie meist Wohnungen in eigenen Verbandshäusern hatten. Es wurden Beiträge gezahlt für Krankheit, für gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit im Alter oder bei Unglücksfällen, für den Todesfall zur Tragung der Beerdigungskosten, für Wittwen und Waisen. Schied ein Arbeiter aus, so erhielt er eine Abfertigung. Die Beiträge zahlten die Arbeiter selbst, doch gab die Bergwerksgesellschaft einen jährlichen Beitrag zum Bruderladen, in unbestimmter Höhe, aber immer so, daß die festgesetzten Unterstützungen und Pensionen regelmäßig ausgezahlt werden konnten. Die Verwaltung der Kassen führten die Arbeiter selbst durch einen gewählten Ausschuß, welchem ein Vertreter der Gesellschaft präsidirte.

Aehnliche Einrichtungen sind in den Fabriken bei gutem Willen überall möglich und wurden an mehreren Plätzen mit Glück versucht. Eine derartige Musterorganisation ist z. B. in der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach durchgeführt. Die Fabrik besitzt eigene Kranken- und Arbeiterkassen, für Verheirathete eine Familien-Krankenkasse, zu welchen der Fabrikant

50 Procent Zuschuß gibt, während die Arbeiter zur Krankenkasse von 3 Mark Lohn $3^1/_3$ Pfennig, zur Familien-Krankenkasse von jeder weiteren Mark je 1 Pfennig, zur Arbeiterkasse von 3 Mark $1^2/_3$ Pfennig zahlen. Die Fabrik hat ferner eine Sparkasse, einen Sparverein zum Zwecke billiger Beschaffung von Lebensmitteln und besitzt das St.-Josephshaus mit Gartenanlagen, um den Arbeitern für ihre freie Zeit einen gesunden und schönen Aufenthalt zu bieten und für die verschiedenen, zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen Heimstätte und Mittelpunkt zu bilden. Dort erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen auch den Mittagtisch (zu 25 Pfennig), wenn sie zu weit entfernt wohnen, um in der $1^1/_2$stündigen Mittagspause nach Hause gehen zu können. Das Josephshaus hat ferner eine Kinderbewahrschule, eine Nähschule, Badeinrichtungen, Bibliothek, Lokale für einen Gesang- und Instrumentalverein u. s. w. Die Verwaltung der Kassen und die Erhaltung der Ordnung obliegt neben dem Fabrikbesitzer Brandts einem Arbeitervorstande als „Aeltesten-Collegium". Das Collegium sorgt für treue Beobachtung der Fabrikordnung und entscheidet Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik.

In solcher Weise müssen die Fabrikarbeiter wieder eine gesicherte Existenz gewinnen. Wir gehen indeß hier darauf nicht näher ein, weil die Organisation des Arbeitsrechtes nicht zu der uns gestellten Aufgabe gehört. Wir fordern die Beseitigung der erwerbsfähigen Arbeiter aus dem Gebiete des Armenwesens. Der Staat hat für eine Arbeitsorganisation zu sorgen, innerhalb welcher Jeder, der arbeiten kann und will, die Möglichkeit einer gesicherten Existenz für sich und die Seinigen fände. Die Grundzüge einer solchen Organisation der industriellen Arbeit haben wir angedeutet, ohne uns in Details verlieren zu wollen. Nur Eine Bemerkung wollen wir noch beifügen. Vielfach wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn die Vorstandschaften aus Arbeitern gebildet würden, wie das „Aeltesten-Collegium" in der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach, sehr leicht der Socialismus eine Organisation in diesen Verwaltungen fände. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Ueberall, wo solche Arbeiterverwaltungen bestehen, werden regelmäßig die besten und besonnensten Elemente gewählt. Hierfür, zur Verwaltung der eigenen Interessen, wählen dieselben Arbeiter, welche bei politischen Wahlen nur die extremsten und radikalsten Schreier mit einem Mandate betrauen, die tüchtigsten und ruhigsten Vertreter [1].

Aehnlich schlimm wie bei der industriellen Arbeiterbevölkerung sind die Verhältnisse bei den Handwerkern. Es muß beim Handwerke nicht bloß eine Regelung der Production durch die Innungen erfolgen, sondern auch beim Absatze müssen Beschränkungen eintreten, damit Meister und Gesellen

[1] Vgl. hierüber: Jean Loesevitz, L'organisation corporative du travail national, exposé des idées de M. Mazaroz (Paris 1883).

nicht gegen einen Hungerlohn für wuchernde Ladeninhaber zu arbeiten genöthigt sind. Freilich fehlt es, wie bei der Großindustrie, so auch im Handwerke vielfach an den sittlichen Voraussetzungen, um zu einem gedeihlichen Handwerksrechte wieder zu gelangen. Jener kleinliche Brodneid und jener kurzsichtige Eigennutz, welcher vor hundert Jahren das Handwerk ruinirte, bildet auch heute den Hemmschuh für jedes gedeihliche Innungsleben[1]. Wo es Einer zu einem gefüllten Geldschranke gebracht hat, schließt er sich stolz von seinen Genossen ab und schwärmt für absolute „Freiheit". Für Gesellen und Lehrlinge haben gerade wohlhabende Meister am wenigsten ein Herz und eine offene Hand. Durch die Schuld der Handwerksmeister ist das Handwerksgeschenk zur reinen Bettelgabe, sind die arbeitsfähigen Gesellen zu bettelnden Vagabunden geworden. Den Gesellenvereinen, welche den wandernden Handwerksburschen wenigstens eine Herberge und Zufluchtsstätte gewähren, stehen gerade die Handwerksmeister, wenn nicht feindselig, so doch gleichgiltig gegenüber. Herbergswesen und Arbeitsnachweis überlassen die Handwerker anderen Ständen und der kirchlichen Wohlthätigkeit. „Es gibt kein beredteres Zeugniß," schreibt Bobertag, „für den mangelnden Gemeinsinn unter den deutschen Handwerksmeistern, keinen schlagenderen Beweis für die Nothwendigkeit der sittlichen Regeneration dieses Standes in seinen einzelnen Gliedern, als seine Stellung zu dem Kampfe, welchen andere Stände gegen den Ruin des Handwerknachwuchses führen."

Arbeitsuchende Handwerksburschen und brodlose industrielle Arbeiter dürfen nicht der gemeindlichen Armenpflege überwiesen werden. Es muß vielmehr die Gesetzgebung die Arbeits- und Handwerksrechte regeln, daß unter normalen Verhältnissen stetige Arbeit und gesicherte Existenz ermöglicht werden.

Die Einwendung, daß man damit die einheimische Industrie und das vaterländische Handwerk der Concurrenz des Auslandes preisgebe, wo solche Verpflichtungen zu Gunsten einer stetigen Arbeit und einer seßhaften Bevölkerung nicht bestehen, ist nicht stichhaltig. Jeder Staat hat die Mittel in den Händen, gegen Länder, in welchen die Arbeiter ausgewuchert und um ihren Liedlohn gebracht werden, durch Zölle die einheimische Arbeit zu schützen. Das ist der sociale Schutzzoll, welcher nicht bloß dem unternehmenden Kapitale, sondern auch den Arbeitern zu Nutzen kommt. Es sollte aber auch Aufgabe der Diplomatie sein, endlich internationale Arbeitsbedingungen festzusetzen, welche den Schutzzoll allmählich überflüssig zu machen hätten. Das wäre jedenfalls die würdigste Aufgabe für die Diplomatie.

Unter Ausnahmsverhältnissen kann der Staat eine größere Zahl

[1] Vgl. Bobertag, Vom güldnen faulen Handwerk (Grenzboten 1882, II, 476).

von Arbeitern für öffentliche Arbeiten, zum Baue von Kanälen, Straßen und Eisenbahnen verwenden, um einen vorübergehenden Nothstand zu mildern. Bobertag bemerkt aber mit Recht, daß es unfehlbar zum Verderben führen müßte, wenn man ein brodloses Proletariat daran gewöhnte, den Mund durch öffentliche Bauten gestopft zu bekommen, wenn man die Arbeiter zu Staatsdienern machte, welche die ihnen genehme Arbeit als ein Recht von der Gesellschaft ertrotzen zu dürfen glauben. Die öffentlichen Arbeiten würden dann zur zerrüttenden Morphiumkur werden.

Was die Arbeiter brauchen und fordern müssen, ist nicht Almosen, sondern Arbeit und gerechten Lohn. Die Gesetzgebung hat für Industrie und Handwerk eine Arbeitsorganisation und ein Arbeitsrecht zu schaffen, aber sie darf den Arbeiter nicht den Heimathgemeinden zuschuben. Industrie und Handwerk müssen selbst für Beschäftigung ihrer Arbeiter sorgen; das Recht auf Arbeit, welches die Gemeinden garantiren sollen, kann von letzteren nicht gewährt werden und wird durch eine demoralisirende Unterstützung ersetzt. Auf diese Weise wird das moderne Armenwesen selbst zur Quelle der Verarmung; es hegt und pflegt das Vagabundenthum.

Die industriellen Arbeiter und die Handwerksgesellen müssen stetige und dauernde Beschäftigung in einer den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Arbeitsorganisation finden und dadurch wieder seßhaft werden. Industrie und Handwerk haben aber auch für ihre erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter, für die Kranken, Verunglückten und durch das Alter invalid Gewordenen selbst zu sorgen. Hierfür wird neben Unterstützungskassen für Wittwen und Waisen die Versicherung (Kranken-, Unfall- und Altersversicherung) die Form der Zukunft sein. Bei den bisherigen Gesetzen und Vorlagen wurde aber der Fehler begangen, die Versicherung auf eine fluctuirende Arbeiterbevölkerung anzuwenden. Zuerst muß für die Arbeiter ein Arbeitsrecht geschaffen sein, welches stetige Beschäftigung und einen ständigen Wohnsitz gewährt, dann erst wird die Versicherung eine gedeihliche Fortentwicklung ermöglichen. Alsdann erscheint es auch erreichbar, daß die Arbeiter selbst einen Theil der Versicherungsprämien zahlen und mitverwalten, wenngleich die Arbeitgeber an der Dotirung der Versicherungskassen sich betheiligen. In der Form, wie die Versicherung bis jetzt angestrebt wurde, daß entweder die Arbeitgeber allein die Prämien zahlen, oder daß der Staat, wenn auch nur subsidiär, eintritt, liegt der Charakter der bloßen Unterstützung, des reinen Almosens. Der Arbeiter wird dadurch zu einem Almosenempfänger oder Staatspensionär. Man muß freilich zu solchen bedenklichen Mitteln greifen, wenn man es versäumt, durch ein Arbeitsrecht dem Arbeiter zuerst einen festen Boden zu schaffen, auf welchem er die dauernde Kraft gewinnen kann, selbst mitzuzahlen und mitzuverwalten. Ohne diese Voraussetzung bleibt die Versicherung für den Arbeiterstand

ebenso problematisch, entwürdigend und entsittlichend, wie die rohe communistische Form der Unterstützung durch die Gemeinde.

Ist einmal eine Arbeitsorganisation geschaffen, welche eine stetige Beschäftigung ermöglicht; ist für Krankheit, Unfall, Invalidität, für Wittwen und Waisen durch Versicherungs- und Unterstützungskassen gesorgt, welche in Vereinigung mit den Arbeitgebern von den Arbeitern selbst gebildet und verwaltet werden, dann kann die heutige communistische Form der Armenpflege wegfallen, wonach die Gemeinde jedes Individuum, welches sich als unterstützungsbedürftig ausweist, unterstützen muß.

So lange das öffentliche Leben vom Geiste des Christenthums durchdrungen war, kannte man keine Armensteuer und kein erzwingbares Recht auf Unterstützung. Es war christlicher Grundsatz, daß jeder Arbeitgeber, im Mittelalter namentlich jeder Gutsherr, seinen Arbeiter erhielt, wenn er hilflos wurde[1]. Aehnlich sorgte jede Zunft und jeder Arbeitsverband für die Mitglieder. Außerdem war für Arme gesorgt durch die Fürsorge der Kirchengemeinde. Die Armen hatten Antheil an dem Erträgnisse der Stiftungen, des Opferkastens und der sonstigen freiwilligen Gaben. Für Kranke, Irrsinnige, Krüppel, Greise, dauernd Erwerbsunfähige bestand die Anstaltspflege der Hospitäler und Klöster.

Mit der Reformation, welche durch Zerstörung der Klöster und durch Einziehung des Kirchenvermögens die materielle Unterlage, und durch die Lehre, daß der Glaube allein selig mache, die sittlichen Grundlagen der freiwilligen Armenpflege vernichtete, mußte zuerst in England, später in allen protestantischen Ländern, die Armensteuer, die Zwangspflicht der Gemeinden, die Armen zu ernähren, eingeführt werden. Freilich wurden den Gemeinden dafür auch wieder Rechte eingeräumt, durch welche die Armen in eine schlimmere Lage versetzt wurden, als die Verbrecher. Die englische Armengesetzgebung unter Elisabeth übertraf an Grausamkeit alles, was je gegen die Arbeiter ersonnen wurde. Die Roheit der Reichen forderte die Brutalität der mißhandelten Armen heraus. Das Statut von 1572 beginnt mit der Klage, „daß alle Theile des Reiches England und Wales gegenwärtig mit Spitzbuben, Vagabunden und unverschämten Bettlern in ungemein hohem Grade belästigt seien, wodurch täglich schreckliche Mordthaten, Diebereien und andere große Verbrechen begangen würden zum höchsten Mißfallen der allmächtigen Gottheit und zur großen Beschwerde des Gemeinwohls“.

Man glaubte durch Errichtung von Arbeishäusern dem Müßiggange steuern zu können, täuschte sich aber. Die Verhältnisse erzwangen bald größere Milde. Als durch Gesetz von 1602 die Verpflichtung ausgesprochen

---

[1] Ut unusquisque pauperem suum pascat, heißt es immer übereinstimmend in Concilienbeschlüssen und in der Capitulariengesetzgebung.

wurde, daß die Gemeinde jedem Arbeitsunfähigen, gleichviel ob einheimisch oder fremd, den nöthigen Unterhalt, den Arbeitsfähigen Arbeit zu schaffen habe, da begann die günstige Zeit für die Vagabunden. Sie wählten sich bei ihren Niederlassungen gewöhnlich die wohlhabendsten Gemeinden, blieben, so lange es ihnen wohlerging, und wenn die Vorräthe einer Gemeinde nicht mehr ausreichten, verließen sie dieselbe, um sich an einem bessern Orte neuerdings niederzulassen [1]. Aus jener Zeit einer gesicherten Bettlerexistenz auf Kosten Anderer stammt das vielsagende Volkslied:

„Nun fahret zum Henker, ihr Grillen und Sorgen,
Das Land ist uns schuldig, nun sind wir geborgen.“ [2]

Durch solche Verhältnisse mußten die Besitzenden verletzt, die Gemeinden entmuthigt werden. Der englischen Gesetzgebung blieb nichts übrig, als die Freizügigkeit zu beschränken und den Gemeinden das Recht zuzugestehen, minderbemittelten Fremden die Aufnahme in ihren Gemeindeverband zu verweigern. Dieß geschah durch Parlamentsakte von 1662. „Es ist in der That auch nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Staat, indem er den Gemeinden die Armenunterstützung als Pflicht auferlegt, durch Regelung des Armenheimathsrechtes und Gestattung der Zurückweisung der Armen in die Heimathgemeinde dafür sorgt, daß nicht einzelne Gemeinden durch Zuströmen unterstützungsbedürftiger Personen überbürdet werden. Dieser Folgerung kann sich kein Staat, der jenen Grundsatz aufstellt, entziehen.“ [3]

Diese Beschränkung der Freizügigkeit hatte aber die nachtheiligsten Folgen, indem manche Gemeinden zu sehr mit Armen überbürdet blieben, während anderwärts die nöthigen Hände zur Arbeit fehlten [4]. Besonders traurig hat diese Parlamentsakte auf die landwirthschaftliche Bevölkerung gewirkt, von da an war die Vernichtung der letzten Reste des englischen Bauernstandes, welche die Reformation noch zurückgelassen hatte, unaufhaltsam. Beitragspflichtig zur Armensteuer waren nämlich nur die Besitzer von Grund und Boden und die Inhaber von Zehnten und Grundrenten. Die Folge dieser unseligen Parlamentsakte war deßhalb, daß die Armenaufseher, welche ja aus den bedeutenderen Grundbesitzern genommen werden mußten, nichts besseres mehr zu thun hatten, als den Fremden die Ansiedelung in den Gemeinden zu wehren, die ärmeren Ansiedler zu vertreiben, um die ländliche Bevölkerung und mit ihr die Armensteuer zu ver-

[1] Vgl. Pashley l. c. p. 230.

[2] Schüz, Ueber die Concurrenz der Privaten, Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung, in der Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1852, S. 615.

[3] Bitzer l. c. p. 26. [4] Pashley l. c. p. 230.

mindern. Jetzt ging's an die Ausrottung des kleinen Besitzers, und von da an bietet Englands Geschichte mit der Niederreißung der Häuser und Austreibung ihrer Bewohner die furchtbarsten Scenen[1] dar. Die bäuerlichen Anwesen und die Taglöhnerwohnungen wurden von den Großgrundbesitzern angekauft, die Wohnungen abgebrochen, die schönen Felder und fruchtbaren Gefilde zu Weiden umgewandelt[2], um mit möglichst wenigen Menschenkräften den höchsten Ertrag zu erzielen. Die Agrarbevölkerung verminderte sich um die Hälfte, Tausende von Bauern, die früher wohlhabend auf ihren Gehöften gesessen, verschwanden, der englische Boden kam in die Hände weniger Familien. Ernest Jones, einer der Anführer der englischen Reformpartei in Dublin, gab in einer Rede über die Vertheilung von Grund und Boden folgende Aufschlüsse: „In den drei Königreichen befinden sich 77 Millionen Acres Land und nur 33 600 Eigenthümer. Der Herzog von Cleveland kann 23 Meilen durch sein eigenes Besitzthum reisen, der Herzog von Devonshire besitzt allein in der Grafschaft Derby 96 000 Acres. Der Herzog von Richmont hat 340 000 Acres und der Marquis von Breadalbane kann von seiner Hausthüre 100 Meilen in gerader Linie durch sein Eigenthum jagen. 30 Tausend Männer können daher zu 30 Millionen sagen: Hier sollt ihr gehen und hier nicht, hier mögt ihr ackern und pflügen, dort ist es euch verboten. Von dem Ackerland sind nur 45 Millionen unter Cultur, 26 Millionen Acres werden von Pflug und Spaten nie berührt und liegen unnütz, denn sie dienen nur zum Tummelplatz der herrschenden Jäger und zu Spazierfahrten für die Familie des Lords."

Aus der völligen Ausrottung des englischen Bauernstandes erwuchsen wieder andere Nachtheile. Die englische Industrie hatte keine entsprechende kaufkräftige, landwirthschaftliche Bevölkerung hinter sich, sie war daher mit

[1] Ueber die jetzige trostlose Lage der ländlichen Bevölkerung brachten jüngst die Londoner „Times" folgende schreckliche Schilderung: „Unsere landwirthschaftlichen Arbeiter werden von Hütte zu Hütte, oder von Hütte zu Hüttenlosigkeit getrieben, gerade wie man Schweine und Kühe von einem Stall zum andern bringt. Wenn sie kein Haus zum Obdach bekommen können, wenden sie sich an die Gemeinde und sie werden vertheilt, der Mann dahin, die Frau dorthin und die Kinder wieder anderswohin. Unsere Landleute ertragen es oder sterben, wenn sie es nicht ertragen können. Das Werk ist vollbracht, die Häusler sind ausgerottet, die kleinen Güter hinweggeräumt, das Wort des Gutsherrn ist Gesetz geworden, der Zufluchtsort der Mißvergnügten ist auf ein Arbeitshaus reducirt." Dieß ist auch die Lage der Landbevölkerung in Irland. Vgl. Roßbach, Industrie und Christenthum, S. 7.

[2] Ein Schriftsteller aus der Zeit der Königin Elisabeth sagte deßhalb: „yea, those sheepe is the cause of all these mischieves, for they have driven husbandry out of the countrey, by the wich was increased before all kinde of victuals and now altogether sheepe, sheepe, sheepe." Eden l. c. I, 115.

ihrem Absatze größtentheils auf andere Länder angewiesen. Diese unnatürliche Entwicklung hatte zur weitern Folge, daß England, während es im eigenen Lande den Bauernstand vertilgte, andere Länder auf der Stufe einer ausschließlichen Agriculturbevölkerung zurückhalten zu müssen glaubte. Daher das Verbot, wonach in Irland und Indien keine Fabriken errichtet werden durften u. s. f. Das Resultat einer solch verkehrten Gesetzgebung bietet die himmelschreiende Armuth der Bevölkerung Irlands und Indiens. Wohlstand ist nicht möglich durch einseitige Begünstigung von Ackerbau oder Industrie, sondern nur durch eine harmonische Entwicklung beider, so daß man mit vollem Rechte behaupten kann, der Pauperismus Englands ist das Resultat seiner Gesetzgebung. Sie hat die schlimmsten Folgen für die gesammte Entwicklung des socialen Lebens des Landes gehabt und ganze Klassen der Gesellschaft dem Untergange geweiht. Aber auch demjenigen Theile der Bevölkerung, welcher die Armengesetzgebung zur Ausrottung des Bauernstandes benützte, dem großen Grundbesitze, hat sie großen Schaden gebracht.

Die Armentaxe wurde allmählich so lästig und drückend für den Grundbesitz, daß die Pachtgelder immer mehr sanken. In manchen Bezirken waren um die geringsten Angebote kaum mehr Pächter zu erlangen. Man mußte zur Eindämmung der anschwellenden Fluth zu einer neuen Maßregel greifen, welche unter Georg I. 1722 getroffen wurde und noch heute das eigentlichste Moment des sogenannten Workhouse-Systems bildet. Es wurde damals der sogenannte Workhouse-Test eingeführt, welcher bestimmte, es solle den Hilfesuchenden die Unterstützung zwar geboten werden, jedoch nur im Workhouse. Wer dann den Eintritt verweigere, solle als nicht hilfsbedürftig angesehen werden. Doch war diese Verordnung nicht durchführbar und schon ein Gesetz von 1769 und noch viel mehr die sogenannte Gilberts-Acte von 1782 hoben diese Einschränkung wieder auf, indem sie die Guardians anwiesen, den Arbeitsfähigen — auf welche der Workhouse-Test vorzüglich abzielte — ohne sie in's „Haus" zu schicken, in der Nähe ihrer Wohnung Arbeit zu verschaffen und das am Lohne Fehlende zu ergänzen. Man ging bald noch weiter und erließ ein Gesetz, welches den Gemeinden die Verpflichtung auferlegte, jeder Arbeiterfamilie je nach der Kopfzahl einen mit dem Preise des Getreides wechselnden Beitrag wöchentlich auszuzahlen. Ein besonders eifriger Vertheidiger dieses „communistischen Pflegesystems" war der berühmte W. Pitt. Von ihm sagte Lord Brougham 1834 in einer Parlamentsrede, er habe dem Grundsatz gehuldigt: Jeder arme Mann habe ein Anrecht darauf, daß ihm seine Wohnung behaglich eingerichtet werde (has a right to be made comfortable in his own dwelling), daß ihm eine Kuh oder ein Schwein geliefert und seine Familie je nach ihrer Kopfzahl mit dem nöthigen Bedarf versehen werde. Die Folge war, daß in

kurzer Zeit sich der Betrag der Armensteuer verdoppelte[1]. — In dieselbe Richtung gehört eine Parlamentsakte von 1815. Dieselbe befreite für „alle Fälle dringender Noth“ die Hilfesuchenden vom Eintritt in's Workhouse, bevollmächtigte sodann die Friedensrichter (Justices of Peace), die Verfügungen des Armenpflegers (Relieving-Officer) zu annulliren und dem an ihn appellirenden Armen als „in dringender Noth“ befindlich die gewünschte Unterstützung zuzuführen[2].

In Folge dieser Gesetzgebung wurden die Armenlasten allmählich unerträglich. In einer Pfarrei, wo vom Jahre 1801—1832 die jährliche Armentaxe von 10 Pfund Sterling auf 367 Pfund gestiegen war, hatte dieß ein völliges Aufgeben der Bodencultur bewirkt, so daß die Grundeigenthümer ihre Rente, die Pächter ihre Pachtungen, der Pfarrer seinen Zehnten dahingaben.

Nur für Arbeitsscheue und Liederliche war das Armengesetz günstig, die Armenpflege von Vortheil. Zwei Drittheile der Unterstützung Empfangenden gehörten der Kategorie des Betrugs und der Trägheit an. Diese Müßiggänger ließen sich nicht bloß selbst abnähren, sondern bürdeten auch die Kinder den Gemeinden auf. Der ehrliche Arbeiter konnte nur mit Grimm und Zorn auf diese Gemeindepfründner sehen, ein Zustand, der den Arbeiterstand demoralisirte und ihn in bewußten Gegensatz zur bestehenden Gesellschaftsordnung brachte.

Die Gesetzgebung stand lange Zeit rathlos vor den Zuständen, die sie selbst geschaffen. Endlich im Jahre 1834 wurde mit der Reform der Armenpflege Ernst gemacht und nach zwei Richtungen hin eine neue Organisation im größten Maßstab ausgeführt. Ueber den Lokalbehörden für Armenpflege wurde nämlich noch eine eigene Behörde geschaffen, die Central-Armencommission, welche befugt ist, den Vollzug des Armengesetzes zu überwachen und neue Vorschriften zu erlassen. Die englische Armenpflege hat hiermit einen ganz anderen Charakter angenommen, sie ist im eminenten Sinne staatliche, Staatsarmenpflege geworden, indem sie den Organen der einzelnen Gemeinden theilweise wenigstens entzogen und Staatsbeamten übertragen wurde. Damit wurde mit der ganzen Vergangenheit gebrochen; denn so lange eine Armenpflege existirt, war sie in den Händen der Gemeinde, zuerst der kirchlichen, dann der politischen. Und dieß ist nicht etwas Zufälliges, sondern liegt in der Natur der Sache. Diese Centralcommission ist mit ihrem Beamtenapparate so kostspielig, daß ein volles Drittel der

[1] Der jährliche Betrag der Armensteuer war: 1750: 689 971 Pfd. St. — 2 Sh. (= 2 Mark) per Kopf der Bevölkerung —; 1776: 1 530 800 Pfd. St.; 1785: 2 004 239 Pfd. St.; 1801: 4 017 871 Pfd. St.

[2] Vgl. Ehrle, S. 82.

Armensteuer nicht zur Unterstützung, sondern für Verwaltungskosten verwendet werden muß.

Auch die zweite Institution, womit das Armengesetz von 1834 dem Pauperismus entgegenzuwirken suchte, die Wiedereinführung des Werkhaussystems, welches Viele so empfehlenswerth, großartig und nachahmungswürdig fanden, hat sich nicht bewährt. Das Werkhaussystem ist eine Consequenz des verderblichen Grundsatzes, daß der Arme ein Recht auf Arbeit habe und beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß der Staat im Stande sei, für alle arbeitsfähigen Armen Arbeit zu schaffen. Diese Voraussetzung involvirt eine gänzliche Mißkennung des wirthschaftlichen Lebens[1], ist darum auch alsbald von der Erfahrung zu Schanden gemacht worden. Die amtlichen Berichte gestehen zu, daß nur ein verschwindend geringer Theil der arbeitsfähigen Armen wirklich in den Arbeitshäusern untergebracht werden konnte. Mehr als eine halbe Million arbeitsfähiger Armer lebte außerhalb der Werkhäuser auf Kosten des Staates, und die Zahl der in denselben untergebrachten Armen betrug überhaupt nur 15 Procent der gesammten Armenzahl. Diese Thatsache beweist, daß keine Macht, außer der eigene Wille, zur Arbeit zwingen kann. Das Werkhaussystem ist für den unbefangenen Beobachter ein Beweis für die Ohnmacht der staatlichen Armenpflege. Auch P. Ehrle, welcher einem englischen Werkhause längere Zeit seine seelsorgliche Thätigkeit widmete, kommt zu dem Resultate, daß dieses System trotz aller Härte den angestrebten Zweck nicht erreicht. Ehrle schreibt: „Die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die harte Arbeit, verbunden mit der Unmöglichkeit irgend eines eigenen Erwerbes, die knappe, äußerst einfache Beköstigung, die Beseitigung all der kleinen Genüsse, welche draußen selbst dem Aermsten erreichbar sind, die traurige Gesellschaft, die nicht selten rauhe und abstoßende Behandlung von Seiten der Beamten, vor allem aber die Trennung der Familienmitglieder, deren jedes der betreffenden Abtheilung eingereiht wird, gibt dem Namen dieses Hauses einen Klang, welcher dem des Gefängnisses sehr nahe kommt. In den noch nicht ganz verkommenen Kreisen wird der letzte Arbeitsnerv angestrengt, der äußerste Grad der Entbehrung erduldet, bevor an dieses letzte Rettungsmittel gedacht, das Haus aufgesucht wird, wo der Vater im Spital, die Mutter im Day-House, der Knabe in der einen, das Mädchen in der anderen Abtheilung der Schule, der Säugling in der Nursery untergebracht wird. Freilich sehen sich die Gesunden täglich mehrmals im Speisesaale, aber nur einmal in der Woche darf sich die Familie

[1] Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, schreibt: „Das staatlich garantirte Recht auf Arbeit setzt voraus, daß der Staat eine unbegrenzte Produktion beliebig schaffen, Absatz anordnen, überhaupt geben könne, ohne genommen zu haben."

für eine halbe Stunde vereinen. Andererseits freilich reichen alle diese Schrecken nicht hin, um jenen Abschaum der Bevölkerung, für welchen sie eigentlich berechnet sind, zur Arbeit und Sparsamkeit anzuhalten, ja um überhaupt in dieser Beziehung einen wirksamen Einfluß auszuüben. Allerdings hält sich auch diese Klasse, zumal in der milderen Jahreszeit, so lange es angeht, außerhalb des Hauses; aber die Sicherheit, dort schließlich doch noch immer ein Unterkommen zu finden, gegen dessen Schrecken diese Leute großentheils gefeit sind, bestärkt sie nicht wenig in ihrer sorglosen und genußsüchtigen Verschwendung, ihrer arbeitsscheuen Landstreicherei und Trunksucht."

Ein ausgezeichnetes Mitglied der englischen Central-Armencommission kam zu folgendem Urtheile über das gesammte staatliche Armenwesen in England von der Reformation bis zur Gegenwart: „Untersucht man," sagte Chadwick, „die Maßregeln, welche die Gesetzgebung in England in Anwendung gebracht hat, überblickt man die Geschichte der Armengesetzgebung von dem Statut der Königin Elisabeth an, so erscheint dieselbe als eine fortlaufende Reihe fehlgeschlagener Maßregeln. Kaum ein Statut wird gefunden werden, welches den von der Armengesetzgebung beabsichtigten Zweck erfüllt, oder welches nicht neue Uebel hervorgerufen hat, um jene zu vergrößern, auf deren Bekämpfung das Gesetz abzielte."

Dieses Urtheil von Chadwick ist nicht bloß für das englische Armenwesen, sondern für die staaatliche Armenpflege aller Länder zutreffend. Nirgends hat das staatliche Armenwesen den Zweck erreicht, den Bettel zu verhindern, überall hat es größere Uebel hervorgerufen, als es verhüten wollte, und hat es der Verarmung in die Hände gearbeitet. Das staatliche Armenwesen ist überhaupt keine Armenpflege, sondern eine Unterstützung sich vordrängender Elemente und wird dadurch selbst zur Quelle nie versiegenden Elends.

Jede Staatsarmenpflege geht von dem Grundsatze aus, daß „die Gemeinde jedes ihrer Mitglieder, das den formellen Beweis der Dürftigkeit zu erbringen vermag, unterstützen muß".

Ein solcher Grundsatz muß mit logischer Nothwendigkeit den Pauperismus befördern. Wer überzeugt ist, daß ihm im Nothstande geholfen werden muß, der wird nichts thun, um das Eintreten eines solchen Nothstandes abzuwenden oder den Nothstand selbst zu vermindern. Mit Recht sagt das Sprüchwort: Wer Träger hat, ist immer schwach. Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit werden verschwinden, um dem Leichtsinne, der Genußsucht und Sorglosigkeit Platz zu machen. „Die Aussicht auf eine ganz allgemein gehaltene Unterstützung, welche in jedem Falle und bei jeder Art der Noth in Anspruch genommen werden kann, schwächt naturgemäß das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, gewöhnt an ein Handeln ohne Voraussicht und Umsicht, an ein Sichgehenlassen in Fällen

und Verhältnissen, in welchen der Mensch zunächst verpflichtet ist, auch die entfernten Folgen seines Handelns in's Auge zu fassen, bei der selbständigen Niederlassung und Verheirathung, und wird soweit selbst Ursache der Verarmung. Das Princip der individuellen Freiheit, dessen hohe Bedeutung für das wirthschaftliche und sittliche Leben nicht hoch genug gehalten werden kann, wird in seiner vollsten Wirksamkeit — in der Selbstverantwortlichkeit durchbrochen." [1]

Es nützt nichts, wenn die Unterstützung selbst in der abstoßendsten Form gereicht wird. Man hat mit dem Werkhaussystem in England die Erfahrung gemacht, daß sogar dieses Abschreckungssystem seinen Zweck vollständig verfehlt. Es wurde in 119 englischen Werkhäusern eine Untersuchung über die Ursachen der Verarmung der Pfleglinge angestellt. In einigen Werkhäusern war bei mehr als der Hälfte, in den meisten Häusern sogar bei 73 Procent der Anfang und Grund des Elends die Trunksucht [2]. Ehrle findet den Grund für die Trunksucht und die Arbeitsscheue dieser Werkhauspfleglinge in der Sicherheit, schließlich immer ein Unterkommen zu finden, wenn auch dieses Unterkommen selbst voll Schrecken ist und gerade nur vor dem Hungertode schützt [3].

Das staatliche Armenwesen wird durch die garantirte Sicherheit der Unterstützung nicht bloß zu einer Ursache der Verarmung, sondern auch zur Quelle sittlicher Verwilderung. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß gerade die tiefsten Ursachen der Armuth sittlicher Natur sind. Wo die Ursachen der Armuth, sei es von Anfang an oder in Folge sittlich erschlaffender Wirkungen der Verarmung, in geistigen Zuständen zu suchen sind, da ist die Reichung von Unterstützungen nicht das erste und nicht das richtigste Mittel zur Heilung der Armuth. Eine solche Heilung ist nur möglich bei gleichzeitiger Anwendung der geistigen Mittel persönlichen Raths, Zuspruchs und ernstlicher Ermahnung, von Mitteln somit, welche ein Eingehen in die individuellen Verhältnisse des Armen bedingen und eben darum ein persönliches Verhältniß zum Armen voraussetzten. Dieß ist aber der staatlichen Armenpflege nicht möglich, da ihr kein Mittel moralischer Einwirkung zu Gebote steht, bei ihr vielmehr der Beweis der Dürftigkeit und die äußerliche Unterstützung Hauptsache ist. Die staatliche Armenpflege ist nicht bloß außer Stande, sittliche Schäden zu heilen, sie erzeugt vielmehr Frechheit und Undank, vertilgt allmählich alle Scham, auf Kosten Anderer zu leben, und bestärkt in der Gewohnheit der Sünde und des Lasters [4].

Dagegen wird der verschämte Arme, der sich nicht vor ein Col-

---

[1] Bitzer, S. 122.

[2] Vgl. Pretyman, Dispauperization (1878), S. 215.

[3] Ehrle l. c. S. 70.

[4] Vgl. Merz, Armuth und Christenthum, S. 102.

legium stellen und diesem den Beweis seiner Dürftigkeit erbringen will — eine Forderung, die jedem tieferen und edleren Gefühle Hohn spricht — übersehen und die staatliche Armenpflege existirt für ihn gar nicht. Der unverschämt Fordernde, der schamlos Liederliche — der ist der eigentliche Gegenstand der officiellen Armenpflege. Haarsträubend sind die Erfahrungen, welche in dieser Beziehung aus der Praxis des Lebens mitgetheilt werden. Nach den übereinstimmenden Klagen von Männern, welche Jahrzehnte lang mit der praktischen Armenpflege sich zu befassen hatten, ist es dahin gekommen, daß das Meiste auf die unehelichen Geburten und die Kinder liederlicher Mädchen verwendet werden muß. Liederliche Dirnen, wenn sie nur die nöthige Dreistigkeit besitzen, haben es mit ihren unehelichen Kindern viel leichter und bequemer, als die meisten braven Hausfrauen und Mütter mit ihren Familien.

Die Gewißheit, von der Gemeinde unterhalten werden zu müssen, lockert ferner die Bande der Familie; die Hilfeleistung von Seite der Familiengenossen, die vor Allen Mitleid für ihr eigen Fleisch und Blut besitzen sollen, bleibt aus, man verweist einfach an die Armenkasse oder schickt den Hilfsbedürftigen in's Armenhaus. Die Familientugenden schwinden, die Liebe und Hingabe der Mutter, die Sorge des Vaters, die Anhänglichkeit und Aufopferung des Kindes weichen einer kalten Herzlosigkeit.

Vielleicht noch mehr als die Armen, schädigt die staatliche Armenpflege die Reichen. Die schönsten und edelsten Tugenden sind Güte und Barmherzigkeit, und gerade diese Tugenden schwinden überall, wo die staatliche Armenpflege eingreift. Die Einräumung eines Unterstützungsanspruches macht die Quelle der Mildthätigkeit versiegen, sie macht das Herz des Reichen gleichgültig gegen die Noth seines Mitbruders. Das Bewußtsein, daß für die Unterstützung der Armen durch das Gesetz bereits gesorgt sei, sowie der Gedanke, daß die Bezahlung der Gemeinde-Abgaben schon die Leistung für die nöthige Armenpflege in sich schließe, hält die Meisten ab, von freien Stücken an den Werken der Liebe durch persönliche Thätigkeit oder Gaben theilzunehmen. Das Bewußtsein ferner, daß die Armensteuer regelmäßig nur dazu diene, Unwürdige zu erhalten, nährt im Besitzenden, der seine Gabe durch Fleiß und Anstrengung erworben hat, einen tiefen Groll gegen die Armenbeiträge, der Gegensatz zwischen Reich und Arm erweitert sich immer mehr und führt zu gegenseitiger Erbitterung. „Ist es aber auch ein Wunder, wenn der strebsame Mann zornig und herb wird gegen solche Mitbürger, welche mit Vermögen angefangen haben, dem Müßiggange und Wohlleben nachgezogen sind, und während jener im Schweiße des Angesichts seinen Trunk aus der Quelle mit der hohlen Hand trank, lustig, ihn verhöhnend, im Wirthshause saßen und zechten, und nachdem alles verzecht war, mit Drohen und Pochen auf ihr Recht sich zur Armenkasse drängten, auch wohl fortgingen über Land und Meer, und Weib und Kinder der

Gemeinde zur Ernährung hinterließen!" Aber auch der Arme fühlt sich gewöhnlich enttäuscht in seinen Erwartungen, und das Mißverhältniß zwischen seinem Anspruche und der gewährten Unterstützung verbittert ihn und verkehrt seine ganze Stellung. Kurz, die Unterstützungspflicht der Armen durch ihre Gemeinden löst die sittlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger auf, sie greift die Armenpflege in ihrem innersten Kerne an, in der Nächstenliebe, und macht den Armen zum Bettler. Daß der Gegensatz zwischen Arm und Reich so groß geworden ist, daran trägt die staatliche Armenpflege einen großen Theil der Schuld. Viele verständige Männer und praktische Politiker sehen dieß auch ein. Pretyman, Schäffle, Schmoller, Ad. Wagner, Emminghaus, Luthardt sprechen sich mit Entschiedenheit gegen den jetzigen Bestand des staatlichen Armenwesens aus, während wieder Andere, wie Rocholl, Reitzenstein, Löning, Lammers, Adickes, Riedel, an den Grundlagen des bestehenden Armenrechtes nicht gerüttelt wissen wollen, sondern nur eine bessere Vertheilung der Armenlasten auf größere Verbände wünschen und davon das Verstummen der lauten Klagen erhoffen.

Man wendet ein, daß die bestehende Armenpflege ein Recht des Einzelnen auf Armenunterstützung nicht kenne, sondern nur eine Pflicht der Gemeinden und ein Recht des Staates. In der Praxis kann aber Jeder, welcher den Beweis der Dürftigkeit erbringt, auf dem Verwaltungswege die Unterstützung von der Gemeinde erzwingen. Es wird ferner behauptet, schon der öffentlichen Sicherheit willen sei der Bestand einer staatlichen Zwangsarmenpflege nothwendig. Diese Nothwendigkeit ist nicht erwiesen. In Frankreich ist die Sicherheit ermöglicht auch ohne Zwangspflichten der Gemeinden. Ein weiterer Einwand macht geltend, Jeder habe ein Recht, zu leben, und besitze einen Anspruch auf Gewährung der äußersten Nothdurft. Das ist gewiß wahr. Noch mehr, der Hilflose hat auch Anspruch auf unsere persönliche Theilnahme, nicht bloß auf unsere Gabe. Im Worte Almosen (Barmherzigkeit) ist Beides ausgedrückt. Die staatliche Armenpflege kann nur die Gabe erzwingen, und darum ist sie unzureichend. Die Gewährung eines Anspruches auf Armenunterstützung ist das schlechteste Mittel der Armenfürsorge, wie Geschichte und Erfahrung beweisen. In solchen Fragen entscheiden nicht Theorien, sondern Thatsachen. Die englische Gesetzgebung gewährt Recht auf Arbeit und Armenunterstützung, und trotzdem ist der Tod durch Verhungern an der Tagesordnung und ist „Hungertod" zu einer stehenden Rubrik in den Polizei- und Sanitätsberichten geworden. Frankreich legt den Gemeinden keine weitere Verpflichtung auf, als für die Waisenkinder und Irren zu sorgen, im Uebrigen ist die Armenfürsorge der Milde der Gesellschaft überlassen, und in Frankreich ist der Hungertod etwas Unerhörtes. Es ist zum Sprüchwort geworden: en France on ne meurt pas de faim.

Die staatliche Armenpflege will bloß im äußersten Nothfalle Unter-

stützung gewähren, und zwar als „Aequivalent für die wirthschaftlichen Vortheile“, welche der Verarmte vordem der Gemeinde gebracht habe. So heißt es wörtlich in der Begründung des Berichtes der deutschen Reichstags-commission über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Diese Begründung ist durchaus falsch. Der Anspruch des Armen ist nicht kaufmännischer Natur; bei Waisenkindern u. s. w. kann doch unmöglich von früher gebotenen „wirthschaftlichen Vortheilen“ und von Aequivalenten die Sprache sein. Die Armenpflege ist vielmehr begründet in der Einheit und Solidarität des Menschengeschlechtes. Alle haben auf die Güter der Welt Anspruch; die Erde und ihre Güter gehören dem Menschengeschlechte als Gesammtheit. Die Vertheilung dieser Güter in der Form des Eigenthums entzieht den Besitz des Einzelnen dem Belieben des Andern, hebt aber vor Gott die Verpflichtung für die Gesammtheit nicht auf. Wenn Jemand in Verschwendung oder Geiz seinen Besitz der Befruchtung im Dienste der Gesammtheit entzieht, so hat allerdings der Nächste nicht das Recht, ihn deßhalb zur Verantwortung zu ziehen, aber Gott, welcher das Gericht sich vorbehalten hat, wird ihn darob zur Rechenschaft fordern. Was der Besitzer einem der Brüder gethan oder nicht gethan hat, wird Gott als selbst empfangen oder zugefügt belohnen oder bestrafen. Aber schon in dieser Welt rächt sich die Vernachlässigung der Pflichten der Solidarität. Sobald die Reichen auf die Werke der Liebe vergessen, entsteht in den Herzen der Armen der Haß, welcher sich gegen jeglichen Besitz wendet und die socialen Krisen hervorruft.

Grenzt die Gerechtigkeit den Kreis der individuellen Befugnisse ab, sichert sie die Freiheit des Individuums, der Persönlichkeit, so entspricht die Liebe dem Gesetze der Solidarität und der Einheit des Menschengeschlechtes; sie regelt die Beziehungen des Individuums zur Gesammtheit. Man kann diese Solidarität theoretisch läugnen und praktisch verläugnen, man kann die Liebe für überflüssig und die Gerechtigkeit als allein hinreichend erklären, wie dieß in der Gegenwart so häufig geschieht, aber dann rächt sich das verletzte Gesetz der Solidarität, und was die Liebe nicht frei geben will, ertrotzt sich mit Gewalt der communistische und socialistische Zwang. Der Reiche und Besitzende ist für die Gesammtheit verpflichtet, der Arme und Schwache ist auf die Liebe und Hilfe der Andern angewiesen. Kein Wesen tritt so hilflos und liebebedürftig in die Welt, wie der Mensch. Thränen sind das erste Brod des Kindes. Und bis der Mensch in's Grab gebettet ist, bedarf er immer der Hilfe und der aufopfernden Liebe. Es gibt zahllose und ganz unvermeidliche Fälle, wo die Kraft des Individuums erlahmt, wo nur die Hilfe und Liebe des Nächsten retten kann! In diesen Fällen muß die Liebe zur Armenpflege werden[1].

---

[1] Vgl. Ratzinger, Volkswirthschaft, S. 416 ff.



Die Armenpflege muß individuell-persönlich sein. Es genügt nicht, daß der Reiche dem Armen von seinem Eigenthum mittheile, er muß ihm auch seine persönliche Theilnahme schenken. Das Geld, welches dem Bettler vornehm in den Hut geworfen wird, ist kein Almosen im christlichen Sinne. Das Almosen setzt, wie schon der Name sagt, persönliche Theilnahme voraus. Der Arme braucht Geld und Brod, aber er braucht noch mehr, er braucht eine menschliche Stimme, die mit ihm spricht; ein wohlthätiges Herz, das ihn liebt; ein Auge, das für seine Leiden empfindlich ist; er bedarf Jemanden, der zu ihm kommt und ihm zeigt, daß er auf der Welt nicht verlassen ist.

Jeder ist verpflichtet, nach Kräften dem Nächsten zu helfen, vor Allem seinen Hausgenossen. Für diejenigen, welche verlassen und hilflos sind und der Stütze in einer Familie entbehren, tritt die Leitung der Gemeinde ein, und zwar war es von der Gründung der Kirche an, von der ersten Gemeinde zu Jerusalem bis zur Reformation und in katholischen Ländern theilweise bis zur Gegenwart, die kirchliche Gemeinde.

Der Arme ist geistig meist elender als materiell, darum ist in erster Linie zur Armenpflege der geistliche Leiter und Führer, der Priester berufen. Und so war es in der christlichen Gesellschaft von Anfang an. Die Gemeinde ist eine kirchliche Institution und ging hervor aus dem Bischofssprengel und später aus der Pfarrei. Auf dem Lande decken sich kirchliche und politische Gemeinde jetzt noch regelmäßig. Die kirchliche Gemeinde war eine sociale Einheit, in welcher der Unterschied zwischen Reich und Arm durch die Werke der Barmherzigkeit ausgeglichen wurde. Die Vermittlung der Spenden übernahm der Hirt der Gemeinde, im Namen Gottes.

Im Mittelalter wurde die Gemeinde auch zu einer wirthschaftlichen Einheit. Die Armen hatten anfänglich Antheil am Zehnten, am gemeinsamen Weide- und Waldgrund; sie besaßen das Recht der Nachlese in Feldern, Wiesen und Weinbergen; ihnen gehörte der Graswuchs auf den Grenzrainen. Als der Zehnte größtentheils seinem Zwecke entfrembet worden war, ersetzten ihn Stiftungen und Spenden bei den verschiedensten Veranlassungen. In Frankreich [1] haben sich bis heute, trotz der wirthschaftlichen Umwälzung durch die Revolution von 1789, gemeinsame Gemeindegüter und Gemeindenutzungsrechte zu Gunsten der Armen erhalten: so das Benutzungsrecht der Gemeindeweide, die Theilnahme an dem Holzertrage des Gemeindeforstes in Brenn- und Nutzholzloosen, an der Eichel-, Buchel- und Kastanienlese, die Streu- und Laubgerechtigkeit in den Gemeindeforsten. Ferner kommt den Armen die Nachlese in den Weinbergen (grapillage) und das Recht des Nachrechens (ratelage) zu gute. Die zur Gemeindeweide gehörigen Grundstücke werden

[1] Vgl. Reitzenstein l. c. S. 175 ff.



in einem bestimmten Verfahren unter die Gemeinde-Angehörigen zur Benutzung auf eine Zeitdauer bis zu 15 oder 18 Jahren gegen Zahlung einer mäßigen jährlichen Gebühr vertheilt; jedes in der Gemeinde wohnhafte Familienhaupt muß in diesem Falle zur Betheiligung zugelassen werden. Ja, in einem großen Theile von Frankreich ist auf Grund älterer, noch in die Zeit vor der großen Revolution zurückreichender Verordnungen die Nutzungsberechtigung der Gemeindemitglieder in den ihnen individuell zugetheilten Grundstücken eine lebenslängliche oder selbst eine in gerader Linie vererbliche; nach dem Ableben des besitzenden Ehegatten, bezw. beim Nichtvorhandensein von Descendenten, geht das Loos an ein anderes Familienhaupt, und zwar regelmäßig an das am längsten in der Gemeinde angesiedelte, über. Ueberall begründet die bloße Ansiedelung — d. h. Wohnung, nicht Ansässigkeit — in der Gemeinde das Recht, zur Anwartschaft auf frei werdende Gemeindeloose zugelassen zu werden; es findet daher ein regelmäßiges Aufrücken aus der Reihe der nicht Besitzenden in die Klasse der mit Antheilen von Gemeindegrundstücken versehenen Gemeindemitglieder statt; auf die Erhaltung eines seßhaften Kernes in der ländlichen Arbeiterbevölkerung ist selbstverständlicherweise diese Einrichtung von heilsamem Einfluß; zahlreiche Einwohner ländlicher Gemeinden, welche andernfalls in Armuth zurückgesunken wären, erhalten in dieser Weise eine Versorgung. In jedem Falle hat die Art, in welcher die Benutzung der Gemeindegerechtsame und Güter geregelt ist, einen nicht unwesentlichen Antheil daran, daß das Anwachsen eines ländlichen Proletariats in relativ engen Grenzen gehalten worden ist.

In Deutschland hat die Gesetzgebung leider die Gemeindegründe fast überall vertheilt und die gemeinsamen Nutzungsrechte abgelöst oder einfach beseitigt. Es wurde dadurch die Erhaltung eines kernhaften und gesunden kleinen und mittleren Grundbesitzerstandes schwer beeinträchtigt. Man hat, wie H. von Reitzenstein richtig bemerkt, dem Streben nach größtmöglicher Steigerung der Gesammtproduction die Vertheilung der Erträgnisse auf breiter Grundlage geopfert. Sogar die Nachlese ist in den meisten Gegenden verschwunden, was sehr zu bedauern ist. Es fand darin der edle Gedanke Ausdruck, daß überall, wo der Reiche erntet, auch der Arme seinen kleinen Antheil haben soll. Man ging in Preußen noch weiter und wollte selbst das Pflücken der Beeren und das Sammeln der Pilze, jener Früchte, welche die Natur ohne Arbeit für Alle erzeugt, unter Strafe gestellt sehen. Es geschah im Namen eines angeblich „praktischen Christenthums", welches aber gerade die Verläugnung des Christenthums in sich schloß.

Die Zutheilung der Armenpflege an die Gemeinden ergab sich im Christenthume von selbst. Die Gemeinde ist in der Kirche die Vereinigung der Familien zur religiösen und socialen Einheit, zum Leibe Christi. Es war eine durchaus verständige Politik, daß in den christlichen Reichen die

Gemeinden mit gemeinschaftlichem Grundbesitze ausgestattet wurden, durch welchen die Existenz der ärmeren Mitglieder gesichert war. Heute hat leider die Gemeinde ihre frühere wirthschaftliche und sociale Bedeutung eingebüßt und ist zur untersten Sprosse der Stufenleiter der Bureaukratie geworden.

Die Gemeinde-Armenpflege ergab sich als Nothwendigkeit auch aus einem anderen Gesichtspunkte. Der Einzelne hat nicht immer Zeit, oft auch nicht die Fähigkeit, die Armenpflege richtig zu üben. Die Armenpflege ist, wie der hl. Basilius sagte, eine Kunst, welche erlernt werden muß, und diese Kunst verstehen am besten die freiwillig Armen, die religiösen Pflegegenossenschaften. Diese wirken schon mächtig durch das Beispiel der Entsagung, welches sie geben. Oft den reichsten Familien und hohem Stande angehörig, haben sie auf Alles verzichtet, um Gott in den Armen zu dienen. Durch diesen heroischen Entschluß allein gewinnen die religiösen Pflegegenossenschaften eine große Autorität über die Pflegebefohlenen. Neben dieser Autorität verfügen sie über einen reichen Schatz von Erfahrung. Die Ursachen der Armuth sind so vielerlei, wurzeln oft so sehr in der Persönlichkeit, daß eine genaue Beobachtung und eine vielseitige Erfahrung erforderlich sind, wenn nicht Fehlgriffe in der Wahl der Mittel geschehen sollen. Wie viele Kräfte, welche verschiedene Anlagen erfordern nicht die verschiedenen Gestaltungen der Armuth? Anders will der habituelle Bettler und Müßiggänger, anders der verschämte Arme behandelt sein. Die alte und gebrechliche Person bedarf einer ganz anderen Pflege, als das arme und verwahrloste Kind; der sittlich gesunkene, verbrecherische Arme muß wieder anders behandelt werden, als der in Folge Mangels an Erwerb Herabgekommene. Eine Armenpflege, welche wirklich diesen Namen verdient, muß daher geübte und geschulte Organe haben. Der staatlichen Armenpflege fehlen aber diese gänzlich; sie muß sich an die weltlichen Beamten der Gemeinden halten, und daß diesen die Eigenschaften für die Armenpflege regelmäßig mangeln, bedarf keines Beweises[1]. „Gewohnt, in ihren sonstigen amtlichen Beziehungen zu denjenigen, mit welchen ihr Beruf sie in Verkehr bringt, in einem mehr äußerlichen Verhältnisse sich zu bewegen, bleiben sie auch hier auf dem Gebiete des Befehlens und Anordnens stehen, sind nur in seltenen Fällen geschickte Tröster, Berather, Ermahner der Armen.“[2] „Der Staat,“ schreibt Schunk[3], „will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe allein im Stande ist, sie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als solcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei (und hat auch nur für diese zwei Zwecke Organe). Mit Justiz und Polizei allein läßt sich nichts ausrichten

[1] Vgl. V. A. Huber, Zur Reform des Armenwesens, S. 21 ff.
[2] Bitzer, S. 125.
[3] Die Armenpflege vom christlichen Standpunkte, S. 16.

gegenüber der Armuth und ihren Folgen. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewiesen, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist; er ist um so weniger im Stande, dieselbe jetzt zu lösen, je mehr in der Gegenwart sich herausstellt, in welch engem Zusammenhange mit der leiblichen Noth die geistige steht, der sittliche Verfall, wie die Sünde bald als Grund, bald als Folge in den meisten Fällen hervortritt. Da reicht der Staat mit seinen Kräften, mit seinen Geldmitteln, mit seinen Gesetzen und Beamten am allerwenigsten aus."

Man behauptet nun allerdings, es stehe ja der Entwicklung einer kirchlichen Armenpflege und der Entfaltung der Privatwohlthätigkeit überhaupt nichts im Wege, da die staatliche Armenpflege nur subsidiär einzugreifen habe. Allein ein Blick auf die Wirklichkeit zeigt, daß die staatliche Organisation des Armenwesens die entscheidende Stelle einnimmt, und daß die Privatwohlthätigkeit bloß subsidiär ist. Letzterer fallen diejenigen zu, für welche die öffentliche Armenpflege in Folge ihrer Organisation überhaupt nicht existirt, die meisten Hausarmen, die sogenannten „verschämten" Armen. Es gibt Arme, welche es wohl über sich bringen, einem edlen Menschenfreunde ihr Elend zu klagen, aber lieber verhungern, ehe sie sich vor eine staatliche Armencommission hinstellen und ihre Noth bloßlegen, wie der Gewohnheitsbettler und Taugenichts. Gerade bei vielen derjenigen, welche unter Schweiß und Kummer ihre Selbständigkeit gewahrt haben, ist das Selbstgefühl so groß, daß sie jede Entbehrung der Bitte um Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege vorziehen. In England ist es nichts Seltenes, daß brodlose Arbeiter es nicht ertragen, in gleicher Reihe mit den Gewohnheitsbettlern als Bittsteller vor den Gemeinden zu erscheinen. Zur Zeit der Noth der Manufakturarbeiter zogen viele Arbeiter den Tod des Verhungerns der Bitte um öffentliche Unterstützung vor[1].

So lange eine öffentliche Armenpflege existirt, welche die Armensteuer erhebt, wird die Privatwohlthätigkeit sich niemals entfalten können. Die meisten Menschen begnügen sich mit der Gesetzeserfüllung. Sorgt die gesetzliche Armenpflege für die Armen, so wähnt die Mehrzahl der Wohlhabenden ihre Pflicht erfüllt zu haben durch Entrichtung der Armensteuer. Höchstens erschwingt man sich noch zu einigen kleinen Beiträgen für irgend einen Verein zu Gunsten der Armen. Erst wenn die Armensteuer beseitigt ist, wird bei den Reichen, welche noch edlerer Gefühle fähig sind, eine erhöhte freie Thätigkeit zu Gunsten der Armen zu erwarten sein. Das Beispiel der freiwilligen französischen Armenpflege beweist, daß in der Gesellschaft immer die Kräfte vorhanden sind, welche aus freiem Entschlusse der Armen sich annehmen, daß es niemals an den nöthigen Mitteln fehlt, um soweit helfen zu können, daß Keiner verhungert.

[1] Vgl. „Ekonomist" (London) vom 3. Mai 1862.

Die Thatsache, daß die staatliche Armenpflege überall die Unterstützung der Armenvereine, der freiwilligen Armenpflege braucht und sie förmlich anrufen muß, ist die schwerste Anklage gegen ihre Organisation und gegen ihren Bestand überhaupt.

Ueberall, wo der Staat die Armenpflege in die Hand nahm, verbot er den Bettel, weil er für Alle sorgen wollte. Daß man hinterher doch freiwillige Spenden zuließ durch Vereine, daß die Thätigkeit freiwilliger Armenpflege in der Gegenwart geradezu gewünscht wird neben der staatlichen obligatorischen, ist nur eine der vielen Inconsequenzen des staatlichen Armenwesens. Das Verbot des Bettels hat nur Sinn, wenn der Staat für Nahrung und Arbeit aller seiner Unterthanen sorgen kann. Dieß Ziel will die staatliche Armenpflege auch, sie strebt es an, allein in Folge ihrer Organisation und ihrer Principien kann sie dieß nie erreichen, sie sieht sich vielmehr genöthigt, die Privatwohlthätigkeit, in Vereinen repräsentirt, anzurufen — ein Act, der eine Bankerott-Erklärung des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege in sich schließt. Will eine Armenpflege etwas nützen, soll sie nicht eine zwecklose Vergeudung, ein fruchtloses, ewiges Wälzen des Steines, eine wahre Tantalusarbeit sein, so muß sie einheitlich organisirt und nach bestimmten Principien geleitet, kurz sie kann nur eine sein. Einheit in den leitenden Grundsätzen, Einheit in der Behandlung ist die unabweisbare Voraussetzung einer ersprießlichen Armenpflege, einer Armenpflege, die höhere Ansprüche macht, als jährlich ungezählte Millionen an den frecheren Theil der Armen hinauszuwerfen. Gibt man einmal zu, daß die staatliche Armenpflege nicht ausreiche, daß sie das Mitwirken einer mangelhaften freiwilligen Armenpflege nöthig habe, so soll man consequent dieselbe ganz fallen lassen, um einer besseren Organisation Platz zu machen. Diese Organisation, welche die Armenpflege der Zukunft werden soll, kann nicht die freiwillige Armenpflege sein, wie sie jetzt von Vereinen geübt wird. Diese können so wenig wie die staatliche Armenpflege helfen, sie leiden an zu vielen Einseitigkeiten und Mängeln, vor Allem fehlt auch ihnen die organische Einheit, das centrale Zusammenwirken. Die Armenpflege der Zukunft kann nur jene Organisation sein, welche in der altkirchlichen Gemeinde-Armenpflege verwirklicht war. Sie verfügte über geübte Pflege-Organe und besaß die Einheit der Leitung; sie spendete dem Armen nicht bloß die Gabe, sondern auch die persönliche Theilnahme, sie stillte nicht bloß den Hunger, sondern auch den Schmerz der Seele; sie vermochte es, Reich und Arm zusammenzubringen, sittliche Hebung beider zu bewirken; sie lehrte die Quellen und Ursachen der Armuth des Einzelnen genau kennen lernen, und konnte darum auch stets die entsprechendsten Heilmittel anwenden.

Gegen die jetzige Organisation der staatlichen Armenpflege mit dem Systeme der Armensteuer und dem erzwingbaren Rechte auf Unterstützung

spricht schließlich die gesammte wirthschaftliche und sociale Entwicklung der Gegenwart. Wir haben bereits erwähnt, daß die Gemeinde heute keine wirthschaftliche Ausstattung mehr besitzt, sondern zum letzten Gliede in der Kette der bureaukratischen Staatsverwaltung geworden ist. Außerdem stand früher der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen das Recht gegenüber, daß dieselben selbständig die Zahl ihrer Glieder bestimmten. Heute aber sind überall diese Schranken gefallen, welche die freie Niederlassung und Ansässigmachung hemmten. Die Gesetzgebung hat das Veto der Gemeinden entfernt, aber die Armenlast ihnen doch wieder aufgebürdet. Eine solche allgemeine Verpflichtung ist aber nicht bloß ungerecht, sondern auch unlogisch, sie muß früher oder später den Bestand der Gemeinden und die Existenz eines Mittelstandes in Deutschland ebenso gefährden, wie dieß in England der Fall war. Die Freizügigkeit und Freiheit der Niederlassung machen den Einzelnen zum Herrn seines Schicksals, er ist in seinen wichtigsten Entschlüssen völlig frei, darf von Niemanden beengt oder nur beeinflußt werden, er ist vollständig Herr seines Handelns. Die Armengesetzgebung müßte mit logischer Nothwendigkeit den Schluß ziehen, daß darum der Einzelne auch für seine Entschlüsse verantwortlich gemacht werde, daß man ihm das Ruhekissen der Unterstützung der Gemeinde entziehe und ihn auf seine eigene Kraft verweise. Daß damit nicht gesagt sein will, es solle die Gemeinde um ihre Armen sich nicht mehr kümmern, braucht nicht bemerkt zu werden; was als Unrecht getadelt werden muß, ist das System der Armensteuer und des erzwingbaren Rechtes. Die Zwangspflicht läßt sich nicht mehr rechtfertigen, seitdem das entsprechende Recht, das Veto, bei der Aufnahme in den Gemeindeverband von der Gesetzgebung gestrichen wurde.

Eine öffentliche Gemeinde-Armenpflege ist unentbehrlich, aber sie soll auf dem Principe der Freiheit beruhen; es sollen die Beiträge nicht in der Form der Steuer erzwungen, sondern durch freiwillige Gaben ersetzt werden; es soll kein erzwingbares Recht existiren. Das Einzige, was die Gesammtheit mit Recht voraussetzen kann und muß, besteht in der Forderung, daß nicht im Umkreise einer Gemeinde ein Menschenleben durch Noth in Gefahr kömmt. Hierzu werden sich aber die Gemeinden immer von selbst für verpflichtet halten, wenn auch keine Zwangspflicht und kein Recht auf Unterstützung besteht.

Wir geben gerne zu, daß die Zwangspflicht nothwendig wurde, als der Protestantismus das Kirchenvermögen confiscirte und die Armenstiftungen zerstörte, als ferner der „allein seligmachende" Glaube der Habsucht als Deckmantel diente, um den sittlichen Pflichten der Nächstenliebe sich zu entziehen. Nachdem man aber durch die Geschichte belehrt wird, daß das staatliche Armenwesen die Armuth nur hegt und die Uebel des Pauperismus

entweder selbst erzeugt oder noch vergrößert, daß mit der Zwangspflicht und mit dem Rechte auf Unterstützung eine rationelle Armenpflege überhaupt unvereinbar ist, so muß jede sociale Reform damit beginnen, an die Stelle der bloßen Unterstützung durch das Staatsarmenwesen eine wirkliche Armenpflege zu setzen. Unter Armenpflege verstehen wir, daß nicht bloß eine Unterstützung geboten werde, um des lästig Fordernden loszuwerden, sondern daß der Arme durch planmäßige Spenden aus dem Zustande der Hilflosigkeit zur Fähigkeit der Selbsthilfe emporgehoben werde. Das Almosen muß uneigennützig gespendet und einsichtsvoll zur Verwendung gebracht werden. Dieß ist aber nicht möglich, so lange ein erzwingbares Recht auf Unterstützung besteht, denn der Empfänger der Unterstützung hat kein Interesse, daß die Unterstützung überflüssig werde, er findet es vielmehr viel bequemer, sich abfüttern zu lassen. Dem hilflosen Kinde, dem gebrechlichen Greisenalter, dem Krüppelhaften und Kranken schulden wir ferner nicht bloß die materielle Gabe, sondern auch das herzliche Mitleid, die erbarmungsvolle Fürsorge und die liebende Pflege. Das kann aber das staatliche Armenwesen wieder nicht bieten, sondern nur jene freie Armenpflege, welche aus Liebe zu Gott und aus wahrer Nächstenliebe um die Hilflosen sich annimmt.

Liebespflichten soll man nicht juristisch fixiren; sie sind so innig verknüpft mit der Persönlichkeit, mit der freien Persönlichkeit, daß jedes Zwangsgebot schadet. Werden aber gar den Zwangspflichten Zwangsrechte gegenübergestellt, dann folgen jene Erscheinungen, wie sie die Gegenwart in krankhaft communistisch-socialistischen Forderungen und in dem steten Verlangen nach Staatshilfe aufweist. Was der Gegenwart allein noch helfen kann, das ist die Weckung des Bewußtseins der Solidarität der ganzen Menschheit und dem entsprechend ein freiwillig erhöhtes Aufgebot der Kräfte der Gesammtheit, der ganzen menschlichen Gesellschaft. Es muß die Erkenntniß allgemein werden, daß die Losschälung von den Banden der Einzelcorporationen, wodurch dem Individuum die freieste Entfaltung gewährt ist, wie dem Einzelnen, so dem Gesammtorganismus Pflichten auferlegt, wie sie eine frühere Zeit in dieser Ausdehnung nicht kannte. Die christliche Wahrheit, daß die ganze Menschheit ein einheitliches Ganze bilde, daß der Einzelne nicht für sich dastehe, sondern als Glied eines großen Ganzen, muß wieder erkannt und lebhaft gefühlt werden. Nach christlicher Auffassung soll alle Menschen das Band der Liebe umfassen und die Ungleichheit des Besitzes soll nicht Grund des Hasses und der Abneigung, sondern Veranlassung zur freien Bethätigung dieser Liebe sein. Durch Liebe und Hingebung in Ausübung der Barmherzigkeit von Seite des Reichen, durch Liebe und Hingebung in Bethätigung der Dankbarkeit von Seite des Armen soll die Kluft zwischen Arm und Reich ausgefüllt werden und eine Norm sittlichen Handelns gegeben sein. Diese Norm freien Handelns herzu-

stellen und so eine Harmonie im menschlichen Leben zu begründen, Störungen zu verhüten, welche sociale Krankheiten herbeiführen könnten, dazu ist die Trägerin der sittlichen Ideen, die Kirche, berufen und befähigt. Eine Kirche, die hierauf verzichtet, verzichtet auf ihren socialen Einfluß, auf ihre sociale Stellung, auf ihre göttliche Sendung. Der Verfall des kirchlichen Lebens hängt immer genau zusammen mit der Mißachtung der Aufgabe der Kirche im socialen Leben, mit dem Aufgeben der Sorge für die Herstellung der Liebe als des Regulators der Beziehungen der Einzelnen zu einander. Je mehr aber die Kirche dieser Aufgabe zu genügen sucht, um so mehr wirkt sie auf das Gemüth des Menschen, um so glänzendere Resultate erzielt sie. Wohl hat die Kirche hierbei vor Allem nach Innen zu wirken, allein es ist Erfahrungsthatsache, daß die Wirkung nach Innen ihr wesentlich erleichtert wird, wenn sie als Spenderin äußeren Trostes, leibliches Elend lindernd, erscheint. Darum ist die Kirche gerade in unserer Zeit, da alle alten Organismen verschwunden, entweder von selbst abgestorben sind oder dem Zeitgeiste haben weichen müssen, da der Antagonismus zwischen Reich und Arm in Folge des Individualisirungs- und Atomisirungsprozesses in nie geahnter Größe sich zu entfalten droht, zu einer besonderen Thätigkeit, zur Organisation der Werke der Liebe, zur Gründung und Reconstituirung der kirchlichen Gemeinde-Armenpflege berufen, eine Thatsache, welche als Folge der Entwicklung gesellschaftlicher Zustände erscheint.

Es soll damit nicht ausgesprochen sein, daß etwa der Clerus allein die ganze Last der Armenpflege auf seine Schultern nehmen solle oder nur könne. Im Gegentheile müßte die gesammte Gemeinde zu den freiwilligen Beiträgen herangezogen werden. Die Verwaltung würde selbstverständlich der weltlichen Gemeindevertretung zufallen, und zur Pflege ist die Beihilfe von zahlreichen Männern und Frauen, welche unentgeltlich und freiwillig ihre Kräfte den Armen widmen, unentbehrlich. Die Hausarmenpflege bedarf möglichst vieler Kräfte, denn jeder einzelne Fall muß nach den eigenthümlichen Verhältnissen anders behandelt werden. Das Almosen muß den Armen materiell und sittlich heben, um ihn dem Elende zu entreißen und zur Erringung der Selbständigkeit wieder zu befähigen. Dieß Ziel ist nur durch vereinte Anstrengung der Gemeindemitglieder zu erreichen.

Wenn wir von der Nothwendigkeit einer Restauration der kirchlichen Armenpflege sprechen, so geschieht dieß, weil die freiwillige Armenpflege ohne religiöse Grundlage keinen Bestand hat. Wo nicht das Almosen einerseits, die Pflege andererseits der wahren christlichen Nächstenliebe entspringt, wird der Eifer bald erkalten. Der Seelsorger ist es, welcher immer wieder durch Wort und That die Nächstenliebe lehren und zu Beiträgen anspornen muß. Aber auch bei der Pflege ist der Rath und die Einsicht des Seelsorgers

unentbehrlich. Er ist durch seinen Beruf der eigentliche Armenpfleger, der Helfer in der Noth, der Tröster der Mühseligen und Beladenen. Bildungsgang und Lebensaufgabe legen dem Priester die Fürsorge für die Armen nahe, und die Seelsorge eröffnet ihm mehr als jedem Andern das Verständniß der Zustände und Bedürfnisse der Armen. Bei einigem Fleiße und Eifer gelingt es dem Seelsorger leicht, in kurzer Zeit alle jene religiösen, sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Armen in Erfahrung zu bringen, deren Kenntniß dem Armenpfleger zu einem segensreichen Wirken nöthig ist. Der Seelsorger ist auch am besten im Stande, jene geistige und sittliche Einwirkung auf den Armen auszuüben, durch welche vor Allem die moralischen Ursachen der Armuth entfernt werden.

Alle diese Umstände weisen dem Seelsorger bei der freiwilligen Armenpflege eine wichtige und hervorragende Stellung an. Soll er aber der schwierigen Aufgabe gewachsen sein, so muß er alle Kräfte der ganzen Gemeinde um sich sammeln. Nur aus der Kräfte schön vereintem Streben erhebt sich wirkend erst das wahre Leben.

Wenn wir die staatliche Armenpflege mit der Zwangspflicht der Gemeinden und mit dem Rechte auf Unterstützung beseitigt wissen wollen, so soll nicht etwa eine gähnende Leere vorhanden sein, sondern an die Stelle einer unvollkommenen, in ihren Grundsätzen und ihrer Organisation mangelhaften, bloßen Armenunterstützung soll eine wirkliche Armenpflege treten, welche auf Freiwilligkeit und auf der individualisirenden Methode persönlicher Beziehungen zu beruhen hätte.

„Nur in der Form des aus der Liebe neu erzeugten persönlichen Verkehrs freiwilliger Pfleger mit den Armen und der wesentlichen Verknüpfung der äußeren Unterstützung mit der inneren, der materiellen mit der sittlichen, der geistigen mit der geistlichen mag eine richtige lebenskräftige Armenpflege bestehen.“ [1] Zeichnen wir die Principien dieser Armenpflege und die Grundsätze ihrer Organisation.

§ 2. Voraussetzungen und Grundsätze einer freiwilligen Armenpflege.

Die beste Organisation versagt den Dienst, wenn die rechten Männer fehlen. Gerade bei der Armenpflege ist nicht die Organisation, sondern das Personal die Hauptsache. Nicht Maßregeln entscheiden, sondern die Persönlichkeiten, sagte mit Recht Chalmers [2], welcher dieß bei seinen Bemühungen zur Reform der Armenpflege in Glasgow selbst erfahren hat.

---

[1] Wichern, Die innere Mission, S. 129.

[2] Not measures, but men. Ueber Chalmers Wirken in der kirchlichen Armenpflege vgl. sein eigenes Buch hierüber, übersetzt von O. v. Gerlach.

Das richtige Pflegepersonal entsteht nur auf dem Boden des Christenthums. Wer nicht um Gottes willen in rechter Nächstenliebe dem Hilflosen sich opfert, wird auf dem Gebiete der Armenpflege keine Erfolge erzielen können. Die besten Armen- und Krankenpfleger sind deßhalb immer die geistlichen Genossenschaften, deren Mitglieder Alles verlassen haben, um in freiwilliger Armuth Christus nachzufolgen und den Armen Alles zu werden. „Wer Großes und Nachhaltiges für die Armen wirken will, der muß selbst arm mit den Armen werden. Er muß sich ganz den Armen weihen, alle Gedanken seines Geistes, alle Kraft seines Herzens, alle Gluth seiner Liebe, all sein zeitliches Glück, seine Ehre, sein Vermögen, seine Hoffnung und sein ganzes Leben der Armuth opfern, sich opfern, ganz opfern, ohne Rückhalt, ohne je wieder zurücknehmen zu wollen, was er einmal gegeben." [1] Hierin liegt das Geheimniß der Vorzüglichkeit und Unentbehrlichkeit der religiösen Pflegegenossenschaften.

Es genügt nicht, daß die Armenpflege über opferwillige Genossenschaften verfügt. Alle ihre Kräfte werden erlahmen, so lange die sociale Organisation immer massenhafteres Elend erzeugt und fortwährend die Arbeiter in täglich gesteigerter Zahl dem Proletariate zuführt.

Es muß eine religiös-sittliche Erneuerung der ganzen Gesellschaft erfolgen; die christliche Weltanschauung muß die gebildeten und besitzenden Klassen durchdringen und zur Richtschnur ihres Handelns werden. Im Erwerbsleben muß die Gerechtigkeit die Grundlage bilden, während heute im Großen und Ganzen das schwerste Verbrechen gegen die Nächstenliebe, der Wucher und die himmelschreiende Sünde der Aneignung von Liedlohn das gesammte Arbeitsleben beherrschen. Wir übertreiben nicht. Ein Blick auf die Art und Weise, wie in den Fabriken die Arbeit ausgebeutet wird, ein Blick auf die Auswucherung des Handwerkerstandes durch die Confektionsgeschäfte, des Bauernstandes durch die Geldverleiher bestätigen unsere Behauptung.

Jüngst erschien in England eine kleine Schrift: „Der Schmerzensschrei" [2], über die Unglücklichen Londons. Der Verfasser schildert, wie gerade diejenigen, welche durch ehrliche Arbeit ihr Brod verdienen wollen, dem bittersten Elende preisgegeben sind. Es sei ein schreiender Contrast zwischen den Einnahmen der Unsittlichkeit und den Hungerlöhnen der ehrlichen Arbeit. Der Verfasser fährt dann wörtlich fort: „Man weiß, daß ein Kind von sieben Jahren leicht 10 sh. 6 d. wöchentlich durch Stehlen erwerben kann, doch was kann es erwerben durch eine Arbeit, etwa Verfertigen von Zündhölzchenschachteln, wovon das Gros mit $2^1/_4$ d. bezahlt

---

[1] Hettinger l. c. S. 298.

[2] The bitter cry. Vgl. Frhr. v. Vogelsang, Monatschrift (Mai 1884).

wird, wobei der Verfertiger selbst für Feuer zum Trocknen der Schachteln und für Masse und Bindfaden sorgen muß? Um so viel verdienen zu können als der junge Dieb, müßte es in der Woche 56 Gros von Zündhölzchenschachteln oder täglich 1296 machen. Es ist überflüssig, zu sagen, daß es unmöglich ist, denn selbst Erwachsene können selten mehr als höchstens die Hälfte dieser Zahl verfertigen. Wie lange also müssen sich die kleinen Hände abmühen, bevor sie den Preis des kärglichen Mahles erwerben können! Weiber bekommen für das Fertigmachen von Hosen (das ist das Hineinnähen des Futters, das Verfertigen der Knopflöcher und Annähen der Knöpfe) 2½ d. für das Paar und müssen dabei ihren eigenen Zwirn dazu geben. Wir fragen ein Weib, welche billige Hosen macht, wie viel sie in einem Tage verdienen kann, und wir erfahren 1 sh. Aber was bedeutet ein Tag für dieses arme Wesen? 17 Stunden! Von 5 Uhr Früh bis 10 Uhr Nachts ohne Unterbrechung für die Mahlzeit. Sie ißt ihre Brodrinde und trinkt etwas Thee, während sie arbeitet, und bereitet, in voller Wahrheit, mit Nadel und Zwirn nicht allein ihren Lebensunterhalt, sondern auch ihr Todtenkleid. Für das Verfertigen von Männerhemden werden diese Weiber mit 10 d. das Dutzend bezahlt, Lawntennies-Schürzen 3 d. das Dutzend und Kinderhauben von 1 sh. 6 d. bis 2 sh. 6 d. das Dutzend. In St. George's in-the-East ist eine große Anzahl von Frauen und Kindern, manche von Letzteren bloß sieben Jahre alt, mit Verfertigen von Säcken beschäftigt, wofür Jedes einen Heller (Farthing = ¼ d.) erhält. In einem Hause wurde eine Wittwe gefunden und ihre halbblödsinnige Tochter, welche Strohsäcke verfertigten zu 1¾ d. das Stück; da ist eine Frau, welche einen kranken Mann und ein kleines Kind zu erhalten hat, sie beschäftigt sich mit dem Fertigmachen von Hemden, 3 d. das Dutzend, und bei der äußersten Anstrengung kann sie nur 6 d. täglich verdienen, wobei sie selbst den Zwirn beizustellen hat. Eine Andere mit einer verkrüppelten Hand erhält sich und ihren blinden Mann durch das Verfertigen von Zündhölzchenschachteln, wofür sie nach der oben erwähnten Taxe für Kinder entlohnt wird; und von ihren 2¼ d. das Gros hat sie einem Mädchen für dessen Beihilfe 1 d. für jedes Gros zu zahlen. Andere erhalten in Covent-Garden während der Saison für das Aushülsen von Erbsen 1 d. oder 2 d. für den Scheffel oder 6 d. für einen Korb von Wallnüssen, und es geht ihnen gut, wenn ihre Arbeit ihnen 10 d. oder 1 sh. täglich bringt. Bei Männern ist es verhältnißmäßig nicht besser. ‚Mein Herr,' sagte ein Mann, welcher neulich von einem Mitarbeiter der ‚Fortnigthly Review' gefragt wurde, ‚erhält ein Pfund für das., wofür er mir 3 sh. gibt.' Und das ist leicht zu glauben, wenn wir wissen, daß für das Fertigmachen von ein Paar Stiefeln, welche um 3 Guineen verkauft werden, der arme Arbeiter 5 sh. 3 d. erhält, wenn sie auf Bestellung gemacht werden, oder 4 sh. 6 d., wenn sie auf Lager gemacht

werden. Ein alter Schneider und sein Weib sind beschäftigt, Ueberröcke der Polizeimänner zu machen, fertig zu stellen, zu bügeln, die Knöpfe anzunähen, ihren eigenen Zwirn dazu zu geben, und für alles dieses bekommen sie 2 sh. 8 d. für jeden Rock. Dieses alte Paar arbeitet von 1/27 Früh bis 10 Uhr Nachts, und in dieser Zeit können sie höchstens einen Rock in zwei Tagen machen. Da ist eine Mutter, welche ihren Kindern alles Mögliche von Kleidung weggenommen hat, so viel sie nur konnte, ohne sie absolut nackt zu lassen. Sie hat sie verpfändet, nicht um zu trinken, sondern um Kohlen und Nahrung zu kaufen. Ein Shilling ist Alles, was sie sich verschaffen kann, und damit kauft sie sieben Pfund Kohlen und einen Laib Brod. Wir könnten Seite auf Seite mit diesen schauerlichen Einzelheiten anfüllen, aber sie würden traurig, eintönig werden, denn es ist überall dasselbe."

Solche Schilderungen sind entsetzlich, aber sie geben nur das wahre Bild des Arbeiterlebens im Allgemeinen. In anderen[1] Städten und Industrie-Centren ist es nicht viel besser, als in London. Das Kapital von heute wird mit dem Blute und mit den Thränen des Elends seiner Erzeuger gewonnen. So lange dieß der Fall ist, so lange die schmutzigste Selbstsucht und der schändlichste Wucher das Erwerbsleben beherrschen, so lange werden alle Anstrengungen, den Pauperismus zu beseitigen, fruchtlos bleiben.

Das Arbeitsleben der Gegenwart ist durchaus heidnisch, auf dem Egoismus beruhend. Die christliche Weltanschauung, daß alle irdischen Schätze eitel Gold sind, so lange sie nicht im Gebrauche Allen dienen und durch die Liebe zum Nächsten ihren rechten Werth erlangen, ist nahezu ausgestorben. Die Besitzenden und Gebildeten kennen keine christlichen Grundsätze mehr, die Predigt des Evangeliums hören sie nicht. Weil Wucher und Aneignung von Liedlohn zu den alltäglichen Erscheinungen gehören, werden sie gar nicht mehr als Verbrechen und Laster gefühlt. Die Gesetzgebung ruht, die religiöse Lehre verstummt. Der Staat legt die Hände in den Schooß, die Kirche schweigt. Höchstens daß man sich dazu erschwingt, in den allerjammervollsten Fällen an die Barmherzigkeit zu appelliren. Die Verletzung der Nächstenliebe durch ungerechte Ausbeutung findet keinen zürnenden Richter mehr.

Die Gesellschaft muß sich erneuern, die christlichen Grundsätze über Erwerb und Besitz müssen wieder zur That und Wirklichkeit werden, das Bewußtsein, daß Jeder mit seinem Vermögen vor Gott verantwortlich und der Gesammtheit verpflichtet ist, muß Alle durchdringen. Wir haben die

---

[1] Vgl. die schaudervollen Zustände, welche die Privatenquête des Freiherrn von Vogelsang über die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich enthüllt hat, publicirt in seiner Monatsschrift für christliche Socialreform, Novemberheft 1883 und folgende. Anderwärts bedeckt man lieber das Elend mit einem Schleier und scheut die Untersuchungen und Enquêten.

constante kirchliche Lehre über Erwerb und Besitz, über Reichthum und Armuth durch alle Jahrhunderte verfolgt, um dem christlichen Bewußtsein, gegenüber einer heidnischen Weltanschauung und einer unchristlichen Handlungsweise, Ausdruck zu geben. Möge der Mahnruf der Geschichte der Armenpflege nicht fruchtlos verhallen!

Leider hat in der Kirche selbst nur zu häufig der Geist des Egoismus überwuchert und hat die Kraft der christlichen Grundsätze gelähmt. Heidnische Bildung und Lebensweise haben viele Verheerungen angerichtet; der Reichthum wurde für die Kirche immer verhängnißvoll, indem derselbe habsüchtige und genußsüchtige Elemente anzog [1].

Staat und Kirche müssen sich wieder auf ihre Pflichten zur Wahrung der Gerechtigkeit und zum Schutze der arbeitenden und armen Bevölkerung besinnen, sonst erweist sich die Wahrheit eines Wortes von Chalmers: „In einem Sturme wird sich nicht bloß die Wildheit der irregeleiteten, sondern auch die Rache der vernachlässigten Volksmasse offenbaren und die höheren Klassen werden den vollsten Antheil an der Verantwortlichkeit für alle Gewaltthätigkeiten und Greuel haben."

Wir fordern eine christliche Gesetzgebung, müssen aber sofort vor der Uebertreibung warnen, welche im Namen des Staates mit dem „praktischen Christenthume" getrieben wird. Man will dasselbe zur Staatsaufgabe machen, aber die einzelnen Individuen davon entbinden. Das ist ein verderblicher Irrwahn. Das Christenthum wendet sich zuerst an die Seele des Einzelnen; das praktische Christenthum läßt sich niemals in Gesetzparagraphen beschließen, denn das Christenthum ist Geist und Leben. Schon vor vierzig Jahren schrieb ein Freund der Armen: „Man sieht jetzt, wie fürchterlich es sich rächt, wenn der Mensch Alles in Gesetze setzt, aber nichts im Menschen sucht, wenn er Formen und Formeln auf die Throne setzt, sich in ihren Schatten legt und das, was inwendig im Menschen sich regt und was er neben den Gesetzen treibt, nicht achtet. Ich meine nicht, daß die Gesetze die Armuth unmittelbar erzeugten, aber ich meine: weil man den Gesetzen vertraute, mit ihnen für Alles gesorgt zu haben glaubte und die Gesetze dem Buchstaben nach handhabte, so vergaß man, daß der Arme ein Mensch, ein Bruder sei, vergaß über den Gesetzen die Liebe, die einzige Mutter aller Gaben, die Segen bringen." Man kann diese goldenen Worte, schreibt Bobertag, heute nicht laut genug denjenigen in Erinnerung bringen, welche das praktische Christenthum zur Staatssache

---

[1] Auf dem Grabmale eines adeligen Fürstbischofs in der Kreuzkirche zu Bamberg findet sich folgende unchristliche und sehr charakteristische Inschrift:

Vos plebejae animae patientius ite ad umbras,
Nescit principibus parcere Parca viris.

machen und durch Gesetzesbuchstaben Armuth und Unzufriedenheit, Hunger und Armenbrod, Armenpflege und Almosen beseitigen zu können wähnen.

Die beliebte Theorie vom „praktischen Christenthume", welches dem Staate alle Sorgen für die Armuth aufbürden und den Einzelnen vom Wohlthun entbinden will, würde nicht eine christliche Gesellschaft schaffen, sondern zu jüdischen, vielmehr pharisäischen Zuständen führen. Die beste Gesetzgebung nützt nichts, wenn sie nicht aus dem Geiste des Volkes hervorgeht und von demselben getragen wird. Sonst gleicht ein Volk einem Grabe, schön übertüncht, aber innerlich voll Fäulniß und Moder. Bei Beurtheilung eines Volkes ist nicht, wie Montesquieu richtig bemerkte, seine Gesetzgebung maßgebend, sondern die Art und Weise, wie sie gehandhabt wird.

Die zwei Theorien, welche heute auf socialem Gebiete den Markt beherrschen, sind einseitig. Die eine erwartet Alles von religiöser Einwirkung auf den *Einzelnen*, die andere entbindet die Individuen der socialen Pflichten des Einzelnwohlthuns und weist Alles der *Gesammtheit*, den staatlichen Organen zu. Wir erachten den Mittelweg für den richtigen. Es ist unbestreitbar, daß die sociale Frage im Allgemeinen, die Armenpflege im Besonderen unlösbar ist ohne religiöse Erneuerung der Gesellschaft, so daß der Einzelne den christlichen Forderungen der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit entspricht. Andererseits muß aber auch der religiösen Forderung die Gesetzgebung und das Wirken der Gesammtheit entsprechen. Alle Werke der Liebe sind nicht im Stande, das Elend zu bannen, wenn nicht die Gesetzgebung ein Arbeitsrecht auf christlicher Grundlage schafft und die arbeitende Bevölkerung vor der Auswucherung schützt.

Dieß ist die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer gedeihlichen Armenpflege.

Hat der Staat seine Pflicht erfüllt, so darf deßhalb der Einzelne der Forderung der Nächstenliebe sich nicht entziehen. Von Unten baut sich die Gesellschaft auf und für alle Zeiten gilt das Wort des Völkerapostels[1]: „Wenn Jemand für die Eigenen, zumeist für die Hausgenossen nicht sorgt, so hat er den Glauben verläugnet und ist schlechter, als ein Ungläubiger." Nicht bloß für die Hausgenossen, nicht bloß für die Familie im engeren Sinne muß der Christ sorgen, sondern auch für die Eigenen, d. h. für diejenigen, welche durch Blutsverwandtschaft und gemeinrechtliche Abhängigkeit (Dienstverhältniß) zum weiteren Kreise der Familie gehören. Wer diese Pflicht vernachlässigt, der gilt nach dem hl. Paulus nicht als Christ, sondern ist schlechter, als ein Ungläubiger. Wendet man diese Lehre auf die heutige Gesellschaft an, dann findet man an letzterer wenig christlichen Charakter mehr. Wir brauchen dabei nicht auf diejenigen hinzuweisen, welche den

[1] 1 Tim. V, 8.

christlichen Glauben offen verläugnen und ihren Arbeitern einen Theil des Arbeitsertrages abpressen. Auch jene, welche ihren Glauben bekennen, haben sich daran gewöhnt, in der Praxis des Lebens den geschäftlichen Egoismus allein gelten zu lassen und ein Abweichen von dieser kaufmännischen Auffassung als grundsatzlose Schwäche zu verdammen. „Mag in ländlichen Verhältnissen," bemerkt Bobertag, „die Freundlosigkeit den armen Mann zum Theil noch nicht in dem unheimlichen Grade bedrücken, welcher die Herzen und Seelen so tief verwundet und sie den socialen Irrlehrern in die Arme treibt, so ist nicht zu läugnen, daß in den Städten und in den Industrieplätzen die besitzenden Klassen gegenwärtig von der Neigung beherrscht werden, sich zu allen denen, deren Arbeiten und Dienste sie in Anspruch nehmen, und die außer dieser ihrer Arbeitskraft — der körperlichen wie der geistigen — nichts besitzen, möglichst fern, möglichst unnahbar, möglichst geschäftlich zu stellen. Was das Geschäft, was das Gesetz, was der Vertrag verlangt, das wird dem Arbeiter und dem Dienstboten mit mustergiltiger Genauigkeit gewährt, aber darüber hinaus persönliche Theilnahme, persönliche Fürsorge für sein geistiges und leibliches Wohl, persönliche Hilfe und Berathung, persönlich-freundschaftliches Gefühl zu fordern, das steht ihm nicht zu. Kommt er in Noth und Hilfsbedürftigkeit, so weiß er, wohin er sich wenden muß, dafür sind die Vereins- wie die Gemeinde-Einrichtungen, nach allen Regeln der modernen Wirthschaftskunst ausgestattet, vorhanden. Es fehlt in bedenklichem Grade die wahre, reine, unmittelbare, persönliche Nächstenliebe, und doch ist ohne diese einzige Mutter aller Gaben, die Segen bringen, auch durch Ströme von Gold die Kluft nicht auszufüllen, welche zwischen Arm und Reich immer weiter sich aufthut. So lange jeder Einzelne seine Privatperson hermetisch abschließt gegen das, was den Nächsten angeht, so lange der Besitzende der Noth und der Sorge des Armen fern bleibt, es sei denn, daß er als wohlbestallter und wohlinstruirter Armenpfleger der Gemeinde oder des Vereins sich ihr nahe, so lange ist auf Besserung nimmermehr zu hoffen."

Die Erfüllung der Pflichten der Nächstenliebe gegenüber den Hausgenossen und den Eigenen, d. h. gegenüber seiner Familie, seinen Arbeiter und seinen Untergebenen bildet die zweite Voraussetzung einer ersprießlichen Armenpflege.

Was die Grundsätze der Armenpflege selbst anbelangt, so ist das dem lästigen Bettel gespendete Geld nichts weniger als ein Almosen, denn es zeigt sich dabei nicht die christliche Nächstenliebe, sondern die unchristliche Selbstsucht, welche sich des ungelegenen Bettlers möglichst rasch zu entledigen sucht. Nach der constanten Lehre der Kirche sind Almosengeben und Fasten zwei sich ergänzende Tugenden. Der Besitzende soll das, was er dem Armen spenden will, sich selbst versagen, er soll ein Opfer bringen,

indem er auf einen Genuß verzichtet und das dadurch Ersparte dem Armen bietet. Nur die Gabe, welche mit Fasten im weiteren Sinne des Wortes, mit Entsagung auf eigenen Genuß verbunden ist, bildet das Almosen im christlichen Sinne. Nur dieser Gabe wird der volle Segen innerer Freude und Beseligung, nur diesem Almosen wird tausendfältige Belohnung im Diesseits und Jenseits zu Theil. Die Gegenwart hat die Idee des christlichen Almosens so sehr vergessen und verkannt, daß sie die Wohlthätigkeit mit dem Vergnügen und dem Genusse in Verbindung brachte und Armenconcerte, Armenbälle u. s. w. veranstaltete, wo der Reiche nur wieder sich selbst und sein eigenes Vergnügen sucht und daneben eine Kleinigkeit für den Armen hinwirft. Auf derselben Stufe steht die Wohlthätigkeit, welche in der Oeffentlichkeit sich ausposaunen läßt — sie ist sittlich werthlos: „sie haben ihren Lohn schon empfangen". Diese Wohlthätigkeit wirkt aber auch social zerrüttend und aufreizend. Wenn der Proletarier an den prunkvollen Ballsälen vorüberwandelt, so wird nicht das Gefühl der Dankbarkeit für die etlichen Groschen, die er zu empfangen hat, ihn beseelen, sondern die Bitterkeit des Herzens wird zu glühendem Hasse sich steigern. Er wird so recht als „Enterbter" sich fühlen. Böhmers Grundsatz war: „Almosen bringt nur dann rechten Segen, wenn der Geber sich selbst unnöthiger Bedürfnisse entwöhnt und in christlicher Liebe das hingibt, was er sich selbst entzogen hat." Gaben mit Verzeichnissen in Zeitungen, Ausschreiben von Bällen und Concerten u. s. w. galten ihm als Zeichen moderner Selbstsucht und Verlogenheit. „Dieses verwünschte moderne Wesen, welches sogar die Wohlthätigkeit zur Carrikatur macht, frißt — so sagte er — an den Herzwurzeln unseres Volkes."

Das Opfer, welches in der Hingabe des Almosens liegt, genügt noch nicht, der Armenpfleger muß das noch schwerere Opfer bringen, zu dem Armen sich persönlich herabzulassen, ihn in seiner Wohnung aufzusuchen und in die Hütten des Elends einzudringen, nicht bloß mit dem Almosen in der Hand, sondern, was einen weit höheren Werth hat, die Liebe im Herzen und das Trostwort auf den Lippen. Die Armenpfleger dürfen sich nicht beschränken auf bloße materielle Unterstützung. Sie wissen, daß der Mensch nicht allein vom Brode lebt, sie bringen daher den Armen mit ihrem Worte und ihrem Herzen die Tröstung Gottes[1].

Der Besuch im Hause der Armen ist aber nicht bloß nothwendig, um im Herzen der Hilflosen Zutrauen und Lebensmuth, Geduld und Ergebung zu erwecken und die sittliche Kraft der Erhebung zu stärken, sondern auch um über Verwendung der Unterstützung zu wachen und im Haushalte des

---

[1] Charity to the soul is the soul of charity — Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege, pflegte Elisabeth Fry zu sagen!



Armen selbst Anknüpfungspunkte zu finden, durch welche er dem Elende wieder entrinnen kann. Gar häufig bieten die Armen nicht bloß sittliche, sondern auch wirthschaftliche Handhaben und Hebel, von denen man ohne persönlichen Besuch gar keine Ahnung hat. Ebenso häufig findet man aber auch, daß die gewährte Unterstützung verkauft und das Geld im Schnapsladen verbraucht wird. Nur der persönliche Besuch kann solche Entdeckungen machen und Heilmittel hiergegen finden. Ueberhaupt ist bei der Armenpflege die Pflege, die sittliche Theilnahme und die wirkliche Erhebung zu neuer Selbstbethätigung die Hauptsache, nicht die Unterstützung mit Geld. „Wenn der Arme Geld kriegt, geht er um Mitternacht mit dem Sonnenschirm aus," sagt schon ein altes indisches Sprüchwort. Das moderne Armenwesen aber hat die natürliche Ordnung der Dinge verkehrt, hat die Nebensache, die Unterstützung, allein berücksichtigt und die Hauptsache, die materielle und sittliche Erhebung ganz aus den Augen gelassen.

Die persönliche Annäherung an die Armen liegt nicht bloß im Interesse der letzteren, sondern noch mehr im eigensten Interesse der Reichen selbst. Der Besuch in den Hütten der Armuth und an den Stätten des Elends wird alle edleren Gefühle im Herzen wachrufen, wird die Thatkraft auf ein hohes Ziel lenken, wird den eigenen Schmerz im Herzen stillen, wird die Langeweile und den Lebensüberdruß verscheuchen, wird Gemeinsinn und Opferthätigkeit erwecken und das Mittel zu eigener sittlicher Erhebung bilden. Der Lebensüberdruß, der Weltschmerz, die Selbstmordmanie unter den wohlhabenden Klassen der Gegenwart sind wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Reichen so selten fremdes Elend schauen und darum das eigene Loos als das unerträglichste empfinden. Der Reiche glaube ja nicht, daß er, wenn er die Stätten der Noth aufsucht, bloß der Mittheilende sei. Er wird mehr empfangen, als er mittheilt. Er wird sich erheben an der Geduld und Ergebung, an der Zufriedenheit und dem Gottvertrauen des Armen. Und ist es dem Reichen geglückt, statt der Thränen der Verzweiflung Perlen der Dankbarkeit in den Augen der Armen hervorzurufen, das Elend zu mildern und dem Nächsten sittlich und materiell aus der Verkommenheit herauszuhelfen, dann wird das Glück desselben sein eigenes höchstes Glück bilden, in seinem Herzen wird ein Gefühl der Freude und der Beseligung sich geltend machen, wie kein sinnliches Vergnügen es hervorbringen kann. Das Glück der Gabe um Gottes willen, die Beseligung, welche das Almosen im christlichen Sinne gewährt, werden dem Reichen nicht bloß die höchste Freude vermitteln, sie werden ihn sittlich erheben und ihm das Leben und Wirken von einer viel schöneren Seite zeigen, als damals, wo er von Vergnügen zu Vergnügen, von Genuß zu Genuß eilte. Die tödtliche Langeweile, das Gefühl innerer Nichtigkeit, das Bewußtsein eines zwecklosen Daseins und in Folge dessen die Selbstmordgedanken werden ver-

schwinden. Hat der Reiche Noth und Elend vielfach geschaut, hat er selbst mit angesehen, wie der Nächste aus einer verzweifelten Lage im Vertrauen auf Gott und mit Hilfe edler Menschen sich wieder in glückliche Verhältnisse emporrang, dann wird er Kraft und Selbstüberwindung genug finden, das Unglück, das ihn selbst trifft, standhaft und würdevoll zu ertragen. Wie tief steht hier der Reiche meistens unter dem Armen! Wie selten vermag der Reiche dem Unglücke die Stirne zu bieten! Sofort verläßt ihn das Gottvertrauen und die eigene sittliche Kraft schwindet. Ist nicht gleich Hilfe bei der Hand, so kennt der Reiche meistens kein anderes Mittel mehr, als nach Gift, Dolch und Revolver zu greifen oder in den Wellen den Tod zu suchen.

Besonders der heutigen gebildeten und besitzenden Frauenwelt mangelt das Bewußtsein, daß sie nicht bloß mit einem Theile ihrer äußeren Glücksgüter, sondern auch ihrer persönlichen Befähigung der Gesammtheit, den Armen und Hilflosen verpflichtet ist. Die meisten besitzenden Mädchen und Frauen glauben keinen anderen Beruf zu haben, als sich zu unterhalten und den Vergnügungen nachzugehen. Sie sind deßhalb auch nicht im Stande, den eigenen Kindern den Geist der Liebe und Barmherzigkeit einzupflanzen, weßhalb der heutigen gebildeten Gesellschaft alle Opferkraft und jeder Gemeinsinn mangelt. Der Spott des Rodbertus, daß die niederen Klassen „Vereine zur sittlichen Hebung der höheren Stände" bilden sollten, wird immer mehr zur bitteren Wahrheit.

Das Eingreifen der Frauenwelt in das Gebiet der Wohlthätigkeit durch persönlichen Besuch der Armen und durch Ausübung eines Patronats über arme Familien würde für die Armenpflege von heilsamster Wirkung sein. Der praktische Blick der Frauen in allen Fragen des häuslichen Lebens würde viele Fehler und Mängel erspähen, deren Beseitigung von selbst schon das Elend mildern könnte; es würden sogar bei den Aermsten noch immer Handhaben und Mittel entdeckt, welche nur benützt werden dürften, um eine Verbesserung des Looses der Armen anzubahnen. Der kurze Aufenthalt in den Mansardenzimmern, in den feuchten Kammern und dumpfen Kellerwohnungen der Armuth und des Elends darf nicht abschrecken. Er ist nicht halb so gefährlich und ungesund, wie das stundenlange Einathmen von Dunst und Qualm in Theatern und Concerten.

Die Herablassung edler Frauen würde nicht bloß Dankbarkeit hervorrufen, sondern ihnen auch eine gewisse Autorität verschaffen, welche nothwendig ist, um hier die Verzagtheit zu ermuntern, dort die Unverschämtheit in Schranken zu halten.

Nur die freiwillige Gabe kann diese Autorität gewähren. Wo der Arme auf ein Gesetz sich berufen und das Recht auf Unterstützung geltend machen kann, verfällt er der Anmaßung und wird für sittliche Einwirkung

unfähig. Die hilflose Armuth muß geehrt werden; die sittliche Schwäche hat Anspruch auf Mitleid, Erbarmen und Nachsicht. Die Barmherzigkeit muß noch öfter eine Binde vor den Augen haben, als die Gerechtigkeit. Allein die anmaßliche Begehrlichkeit muß in die gehörigen Schranken gewiesen werden, was nur jener Autorität gelingt, welche um Gottes willen aus freiem Entschlusse den Armen aufsucht und ihm zeigt, daß es noch Herzen gibt, die vor dem Elende, auch vor dem selbstverschuldeten, sich nicht verschließen.

Der Staat soll weder die Pflicht der Unterstützung, noch das Recht auf Unterstützung gesetzlich formuliren, sondern sich darauf beschränken, zu verlangen, daß in jeder Gemeinde eine geordnete Armenpflege existire. Die Gemeinde wird schon selbst wissen, wie sie ihre Armen am besten unterstütze. Weiter zu gehen, hat der Staat keinen Beruf; thut er es dennoch, so schädigt er das allgemeine Interesse, statt zu nützen. Beim staatlichen Zwange sinkt jede Armenpflege zur bloßen Unterstützung herab.

§ 3. Grundzüge der Organisation einer freiwilligen Gemeinde-Armenpflege.

Es ist unmöglich, für alle Länder und Zeiten eine gleichheitliche Norm der Armenpflege zu geben. Die Armenpflege hat sich den jeweiligen Bedürfnissen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Vor Allem muß unterschieden werden zwischen Stadt und Land.

In den Gemeinden auf dem flachen Lande möchten wir für die dauernd Erwerbsunfähigen: für Waisenkinder, Greise, Sieche, Krüppel, Kretinen, Taubstummen, Blinde u. s. w., die Anstaltspflege oder die sogenannte geschlossene Pflege empfehlen. Es ist nicht zweckmäßig und nicht möglich, daß jede Landgemeinde ähnliche Anstalten erhalte, es entspricht vielmehr die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Gründung und Erhaltung von Bezirksanstalten am meisten. Die Pflege in diesen Anstalten könnte nur religiösen Genossenschaften übertragen werden. Sie allein verfügen über die Opferwilligkeit und Opferkraft, welche zu solcher Pflege nothwendig sind, sie allein wissen nicht bloß die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Pfleglinge sich zu erwerben, sondern auch die nöthige Autorität zu gewinnen, sie allein endlich sind im Stande, für die verschiedenen Aufgaben der Pflege die passendsten Kräfte auszuwählen und auszubilden. Die Hauptsache aber besteht darin, daß sie mit der materiellen Pflege zugleich die religiöse Einwirkung zu sittlicher Hebung und Leitung der ihnen Anvertrauten verbinden.

Für die Krankenpflege ist in Bayern dieses System bereits durchgeführt, indem in den katholischen Landestheilen für den Umfang jedes Bezirksamtes die Gemeinden ein Distriktskrankenhaus unterhalten, in welchem barmherzige Schwestern die Pflege übernommen haben. Für die Irren-

pflege, für Blinde und Taubstumme, für Krüppel und Idioten empfehlen sich größere Kreis- oder Landesanstalten.

Unseres Erachtens würde auch auf dem Gebiete der Anstaltspflege das System der Freiwilligkeit das Beste leisten. Dennoch dürfte für Deutschland ein so rascher Uebergang von der Zwangsarmenpflege zur freiwilligen Armenpflege sich nicht empfehlen, sondern dieser Uebergang soll allmählich erreicht werden. Die Kosten der Anstaltspflege könnten darum vorerst noch immerhin auf dem Wege der Gemeindebeiträge und der Armensteuer aufgebracht werden. Wir glauben aber, daß in entfernterer Zukunft, sobald die nöthige Erfahrung gesammelt worden ist, auch die geschlossene Armenpflege am besten und billigsten durch freie Anstalten gewährt wird.

Aber schon jetzt sollte wenigstens die Hausarmenpflege oder die sogenannte offene Armenpflege ausschließlich auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhen. Für die Hausarmenpflege soll der Zwangsbeitrag und das Recht auf Unterstützung gänzlich beseitigt werden. Es kann bei einmüthigem Zusammenwirken des Seelsorgers und der Gemeindeverwaltung nicht schwer werden, für die kleinen Bedürfnisse von Landgemeinden durch freiwillige Almosen die nöthigen Mittel zu beschaffen und sie richtig zu verwenden. Die Pflicht des Besuches der Armen wird in Landgemeinden freilich fast ausschließlich auf den Schultern des Seelsorgeclerus ruhen, die Armenpflege wird einen wesentlichen Theil der Seelsorge bilden.

Viel schwieriger sind die Verhältnisse in den Städten, allein der Schwierigkeit der Lage entsprechen auch bedeutendere Hilfsquellen und geeignetere Pflegekräfte, so daß bei gutem Willen und tüchtigem Zusammenwirken der in erster Linie berufenen Kräfte an dem Gelingen nicht zu zweifeln ist. Der Seelsorgeclerus und die Gemeindevertretung müssen die Organisation gemeinsam in die Hand nehmen und dafür sorgen, daß die Beiträge nicht zu spärlich fließen, und daß die richtige Pflege erfolge. Die schwierigste Frage ist zweifellos jene der Beschaffung der nöthigen Mittel durch freiwillige Beiträge. Hier sehen die Meisten viel zu schwarz, sie halten es für unmöglich, daß den großen Anforderungen in den Städten durch das freie Almosen genügt werden könne, und bezeichnen alle gegentheiligen Ansichten für Illusionen und leeres Gerede. Wir theilen diese Befürchtungen nicht und verweisen auf Frankreich und Nordamerika, wo es noch niemals am nöthigen Almosen gebrach.

„Wenn ihr eure Pflicht thut, so werden euch eher die Armen fehlen, als die Mittel zur Hilfe," sagte Vincenz von Paul oft zu seinen barmherzigen Schwestern. Dieß Wort gilt von jeder freiwilligen Armenpflege. Bei Feststellung des Budgets einer freiwilligen Armenpflege darf man überhaupt nicht den Maßstab von den hohen Summen der staatlichen nehmen. Chalmers sagte hierüber: „Nicht eine große Kasse in sorglosen Händen,

sondern eine kleine in den Händen weiser und wachsamer Armenpfleger läßt eine allgemeine Erhöhung des Wohlstandes und der Sittlichkeit hoffen, wenn eben diese Armenpfleger unter ihren Mitmenschen im Geiste ächter Menschenliebe wandeln und es als ihr schönstes Ziel betrachten, daß aller Armuth ihrer Bezirke entweder zuvorgekommen oder begegnet worden ist." Chalmers hatte Recht, so zu sprechen, denn er hatte es selbst erfahren; er bedurfte für die Armen seiner 10 000 Seelen umfassenden Pfarrei jährlich nur 442 Thaler, während die frühere staatliche Armenpflege mit 60 000 Thalern nicht ausgekommen war.

Man hat berechnet, daß, mit Einschluß der Städte, auf 12 Personen ein Unterstützungsbedürftiger komme. Sollte es diesen Zwölf nicht gelingen, dem Einen aus seiner Noth aufzuhelfen?

An den Beiträgen zur Hausarmenpflege sollten alle vermöglichen Gemeindemitglieder sich betheiligen, und nach dem Wegfall der Zwangsarmenpflege wird dieß Ziel annähernd auch zu erreichen sein. Sollte in den ersten Jahren ein Deficit sich ergeben, so könnte die Gemeindekasse den nöthigen Bedarf zuschießen.

Während der Anstaltspflege sich gerne Stiftungen zuwenden, sollte die Hausarmenpflege auf Anlegung großer Fonds und auf Abmassirung überhaupt verzichten. Zu Stiftungen werden ohnehin immer nur Wenige zu bestimmen sein, während den Bitten um augenblickliche Unterstützung für die Zwecke der Hausarmenpflege und zur Linderung der Noth mitleidige Herzen und offene Hände sich finden werden. Was noth thut, das sind freiwillige, aber constante periodische Gaben und Beiträge, welche sich nach dem augenblicklichen Bedarfe und Grade der Noth richten und in außerordentlichen Fällen von selbst sich ergiebiger gestalten werden.

Für viel wichtiger als die Aufbringung der nöthigen Mittel erachte ich die richtige Organisation der Pflege. Zu diesem Behufe muß in den Städten einerseits die größtmögliche Decentralisation in der Pflege selbst, andererseits eine wirksame Controle durch einheitliche Leitung stattfinden. Die Armenbezirke müssen nach Straßen und Häusern vertheilt werden, deren jedes seinen eigenen Helfer und Seelenarzt hat, wobei Alle sich betheiligen, welche Zeit und Mittel haben, um mit Rath und That helfen zu können. Es darf kein gewöhnliches Almosengeben sein, wie man dem Bettler gibt, was immer vom Uebel ist. Der Armenpfleger muß sich vielmehr herablassen zu dem Armen und Nothleidenden, um ihm Hilfe, Trost und Ermuthigung zu bringen. Die Hauptsache ist die zweckmäßige Verwendung des Almosens, für welche der Geber zu sorgen hat, weil der Empfänger nicht selbst für sich sorgen kann. Der Zweck dieses Systems ist, den Nothleidenden nicht bloß physisch, sondern auch moralisch aufzurichten und zugleich eine christliche Verbrüderung zwischen Reich und Arm herbeizuführen. Diese freiwillige Armen-

pflege vermag die Armuth an ihrer Geburtsstätte zu belauschen und mit allen Schonungen einer zärtlichen Liebe zu ergründen; sie allein kann die Bedürfnisse des Einzelnen genau erforschen, das entsprechendste Mittel zur Abhilfe erfinden; sie allein vermag neue Hilfsquellen zu ermitteln, eingerottete Mißstände zu beseitigen, die Verwendung der gereichten Unterstützung zu überwachen, moralisch auf den Unterstützten einzuwirken. Diese Unterstützungsform erhält den Armen im segensreichen Familienverbande, schont die Unabhängigkeit und Würde des unverschuldet Armen, erhebt den verschuldet Armen. Trost und Erhebung für den Ersteren, Pflege und Heilung für den Letzteren bringt nur die Hausarmenpflege, der persönliche Besuch. Nicht das Almosen ist bei der Armenpflege die Hauptsache, sondern die liebreiche Fürsorge der Persönlichkeit. Diese vermittelt nicht bloß Geben mit Nehmen, sondern auch Liebe mit Liebe, Leben mit Leben. Das persönliche Thun, der lebendige Wechselverkehr ist unersetzlich; ein sittlicher Gewinn für den Unterstützten wie Unterstützenden ist nur aus persönlichem Verkehre zu ziehen.

Unter der Leitung des Seelsorgeclerus wird sich aus der Zahl der Gemeindemitglieder ein Kreis pflegender Männer und Frauen bilden, welche einer Art Diakonie gleichen würden. Sollten hierfür anfänglich nur Wenige tauglich und fähig sein, so lassen sich doch die nöthigen Kräfte in kurzer Zeit heranbilden. Ich erinnere nur an die große Zahl aktiver Mitglieder bei den Vincentiusvereinen, an die Frauenvereine, an viele thätige Mitglieder der Vereine gegen Bettel und Verarmung. Besonders Frauen müssen für die freiwillige Armenpflege beigezogen werden, denn es „gibt Leiden und Uebelstände in den unteren Klassen, besonders unter dem weiblichen und Kindergeschlechte, welche nur durch weibliche Augen erkannt, durch weibliches Gemüth ermessen, durch weibliches Urtheil verstanden und durch weibliche Hände behandelt werden können. Wo das Frauenelement der Armenpflege fehlt, fehlt letzterer die Beziehung und Vermittlung mit dem wichtigsten Theile ihres Arbeitsfeldes“ [1]. Die Hauptlast der Armenpflege wird auch in den Städten dem Seelsorgeclerus zufallen. In jenen Familien, bei denen dem Seelsorger der Zutritt nicht offen steht, wo Unglaube und Haß gegen jede Religion ihn ausschließen, da findet der Laie freien Zugang, wenn er als Jünger der Liebe, als Ueberbringer von Hilfe und Trost erscheint. Allmählich wird der Patron durch die Werke der Liebe in die versteinerten Herzen auch Funken des Glaubens zu bringen wissen, und so manche Familie der christlichen Weltanschauung gewinnen können, die sonst rettungslos der Verzweiflung entgegengegangen wäre.

In Frankreich hat man auch für die Zwecke der Hausarmenpflege reli-

[1] Huber, Innere Mission, S. 82.

giöse Genossenschaften benützt, und zwar mit bestem Erfolge. Bis in die neueste Zeit war es in den meisten Städten Uebung, daß die Besuche der Armen und die Vertheilung der Unterstützungen von barmherzigen Schwestern bewirkt wurden, deren Urtheil auch bei Bewilligung der Unterstützungen maßgebend war.

Die praktische Erfahrung wird auch in diesem Punkte das Richtige lehren. Gewiß ist, daß die große Mehrzahl jener Geschäftsleute, welche gerne bald größere, bald kleinere Summen als Almosen spenden, nicht selbst Zeit haben, dasselbe richtig zu verwenden. Es muß eine geübte Pflege da sein, welche für die beste Verwendung Bürgschaft leistet. Voraussetzung bleibt, daß die Pflegekräfte einer einheitlichen Leitung und Controle unterstehen. Diese einheitliche Leitung fehlt bei dem heutigen Armenwesen, und deßhalb wird die Privatwohlthätigkeit so gedankenlos geübt und so schamlos mißbraucht; der größte Theil der Almosen wird der Verschmitztheit, Findigkeit und Unverschämtheit zu Theil.

Diese Uebel vermag eine einheitlich geleitete, mit tüchtigen Pflegekräften versehene freiwillige Gemeinde-Armenpflege zu vermeiden, und das wäre der größte Gewinn bei dem Uebergange von der Zwangsarmenpflege zur freiwilligen.

In London hat sich eine „Gesellschaft zur Organisirung der Privatwohlthätigkeit und zur Unterdrückung des Bettels“ [1] gebildet, um dem Mangel einer einheitlichen Controle abzuhelfen. Sie setzte sich zu diesem Behufe in Verbindung mit den Organen der officiellen Armenpflege und mit den verschiedenen Vereinen und Anstalten der Privatwohlthätigkeit. So lange die Zwangsarmenpflege nicht beseitigt ist, wird ein solches Central- und Controlorgan für größere Städte unentbehrlich sein, soll die Privatwohlthätigkeit nicht zur Pflege des Bettelgeschäftes beitragen. Nach Ehrle, welcher sich für seine Angabe auf Berechnungen von Dr. Hawkesley beruft, beziffern sich die freiwilligen Spenden der Privatwohlthätigkeit in London allein auf 100 Millionen Mark. Aehnliches ließe sich wohl nach Verhältniß von den übrigen Städten nachweisen. Diese Summen wären offenbar mehr als hinreichend, wenn sie in die rechten Hände kämen. Bei dem Mangel einer richtigen Pflege und Controle helfen sie nur jenes sociale Elend vermehren, zu dessen Linderung sie dienen sollten. Tüchtige Pflege, intelligente Leitung und einheitliche Controle bilden die Voraussetzung einer heilsamen Armenpflege, und diese Vortheile kann nicht die Zwangsarmenpflege, sondern nur die freiwillige Gemeinde-Armenpflege bieten.

In Elberfeld machte man den Versuch, die Principien und die Organi-

[1] Society for charitable relief and repressing mendicity, oder kurz: Charity organisation society. Ueber ihre Organisation vgl. Ehrle l. c. S. 94 ff.



sation der altkirchlichen freiwilligen Armenpflege mit der officiellen städtischen Gemeinde-Armenpflege zu combiniren. In Elberfeld ist die Decentralisation in der Pflege und die Einheit in der Leitung, kurz das System der altkirchlichen Gemeinde-Armenpflege durchgeführt. Nur daß in Elberfeld nicht die kirchliche, sondern die politische Gemeinde den Umfang bestimmt. Die Erfolge, welche Elberfeld dadurch erzielte, sind mit Recht gerühmt worden. Aber die Elberfelder Armenpflege ist nichts weniger als ein Produkt der Neuzeit, sie ist nur eine Nachahmung der kirchlichen Armenpflege, wie sie im ersten Jahrtausende bestand, wie sie sich in der Pfarrei St. Sulpiz in Paris bis zur Revolution von 1789 erhielt und wie sie in den Statuten des Vincentiusvereins von Ozanam wieder erneuert wurde [1].

Dennoch hat die Elberfelder Armenordnung auch ihre Schäden, welche jeder Zwangsarmenpflege anhaften. Ein weiterer Mangel war, daß man in Elberfeld die Frauen nicht zur Thätigkeit in der Armenpflege berief. Man hat dieß in neuester Zeit eingesehen, und die praktischen Erfahrungen bewirkten, daß vor fünf Jahren die Gründung „des Elberfelder Frauenvereins zur Unterstützung Hilfsbedürftiger" in Angriff genommen wurde. Der Zweck dieses Vereins wurde in folgender Weise angegeben: „Der Verein wird in den einzelnen Fällen außerordentlicher und vorübergehender Hilfsbedürftigkeit die gesetzlich beschränkte Hilfeleistung der öffentlichen Armenpflege erhöhen; vorzugsweise aber wird seine Thätigkeit darauf gerichtet sein, der Verarmung vorzubeugen. Er soll der Mittelpunkt der privaten Wohlthätigkeit sein, durch seine Existenz der verderblichen Almosenverschleuderung an den Hausthüren entgegenwirken, die Gaben der Mildthätigkeit sammeln und in zweckmäßiger Organisation, nach wahrem Bedürfniß, verwenden. Er wird für stille und verschämte Noth eine Zuflucht und für manche tief einschneidende Schäden unseres socialen Lebens eine Abhilfe sein." [2]

Zu der Verwaltung der freiwilligen Gaben soll immer eine größere oder kleinere Zahl der Gemeindemitglieder beigezogen werden. Es sollten ferner regelmäßige Berichte erstattet werden, um Rechenschaft abzulegen, über die bisherigen Resultate sich auszusprechen, über Aenderungen und Ver-

---

[1] Vgl. oben S. 489—491. 536—540. Der Autor der Elberfelder Armenordnung ist bekanntlich H. v. d. Heydt. Kann seine Pflege-Ordnung nicht den Anspruch auf Originalität erheben, so bleibt ihrem Urheber doch, wie Ehrle richtig bemerkt, das große Verdienst unbenommen, daß er mit seltenem Scharfsinne die Vortrefflichkeit der altkirchlichen Organisation erkannte, seine Mitbürger für die Annahme derselben, zur unentgeltlichen Uebung dieser Armenpflege begeisterte und die bei der Ausdehnung und dem officiellen Charakter seines Werkes nothwendigen Modifikationen ohne Beeinträchtigung der leitenden Tendenz anzubringen verstand.

[2] Ueber die Organisation des Vereins vgl. Ehrle, S. 112 ff.

besserungen, außerordentliche Ausgaben u. s. w. sich zu verständigen. Eine solche Verantwortung und Berichterstattung über die Verwaltung würde das allgemeine Interesse wach erhalten.

Bei Zulassung zur Armenunterstützung darf das frühere Leben, die Frage nach der Würdigkeit nicht zu sehr in die Wagschale fallen. Erst wenn Arme sich der Unterstützung unwürdig machen, wenn fortgesetzte Bemühungen der Armenpflege fruchtlos bleiben, mag man solch Unwürdigen die Hilfe entziehen. Besondere Beachtung müßte die Pflege des Familienlebens finden und sollte namentlich die Hebung des Familiensinnes angestrebt werden, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, auf daß der glückliche Bruder oder Verwandte auf seine körperlich oder geistig schwächeren Familienmitglieder nicht etwa mit Verachtung herabsehe, sie am Ende gar im Elende umkommen lasse oder höchstens auf die staatliche Fürsorge verweise. Solche Erscheinungen, wie sie jetzt nicht mehr zu den Seltenheiten gehören, waren dem deutschen Nationalgefühle einst fremd; sie sind ein Zeichen des Abfalls von den nationalen Traditionen, sie sind aber auch ein Zeichen religiös-sittlichen Verfalls, der Vorbote socialer Auflösung, ein Symptom des Sinkens eines Volkes, die fruchtbarste Quelle des Pauperismus.

Die Unterstützung hat regelmäßig in Naturalien zu geschehen, also in Lebensmitteln, Kleidung, Werkzeugen, nicht in Geld. Hierfür sprechen viele Gründe der Erfahrung. Nicht bloß die Vincentiusvereine verfahren nach diesem Grundsatze, sondern auch Chalmers erklärte die Unterstützung in Geld als ein Uebel, zu dem man nur gelangt, nachdem alle anderen Mittel, die eigene Thätigkeit des Armen zu wecken und zu benützen, fehlgeschlagen sind.

Erst wenn eine einheitliche, alle Noth der Gemeinde berücksichtigende freiwillige Armenpflege existirt, ist es möglich, den Professionsbettel auszurotten. Bei der heutigen Zwangsarmenpflege ist dieß unmöglich, weil es Arten von Unterstützungsbedürftigkeit gibt, für welche die Armensteuer nicht existirt und ihren Grundsätzen nach nicht verwendet werden kann und darf. Die schuldlose verschämte Armuth entzieht sich der Kenntniß der officiellen Armenpflege; Manche hätten ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit behauptet, wenn zu rechter Zeit mit einer kleinen Summe Unterstützung geboten worden wäre. Diese Umstände sind bekannt, und deßhalb öffnet die christliche Nächstenliebe gerne die Hand, um die Noth des Bettlers zu lindern. Der Einzelne ist nicht in der Lage, zu untersuchen, ob der Bittsteller wirklich nur ein Professionsbettler sei oder ob bittere Noth ihn dazu dränge, um Almosen zu flehen. Man gibt, um nicht mit den Unwürdigen auch Würdige abzuweisen. Existirt einmal eine geordnete, einheitliche Gemeinde-Armenpflege, dann wäre es thöricht, anders als durch sie zu geben. Es wäre vielmehr sehr verkehrt, auch dem jammervollsten Gesichte etwas zu geben, weil jeden Augenblick die Möglichkeit gegeben ist, durch die Organe der Armenpflege

zu helfen, wenn der Jammer nicht erheuchelt ist. Eine solche freiwillige Strenge würde mehr nützen, als alle staatlichen Bettelverbote, und wie heilsam sie wäre, kann jeder beurtheilen, der weiß, wie verderblich für Leib und Seele der Bettel ist und wie der Bettel alljährlich ungeheure Summen verschlingt. Die Vereine gegen Verarmung und Bettelei behaupten freilich, daß schon durch ihre Organisation neben der officiellen Armenpflege „jeder wirklichen Bedürftigkeit genügt sei, und daß Alles geschehe, was in dieser Hinsicht nothwendig und gut sei". Diese Behauptung widerspricht aber so sehr offenkundigen Thatsachen, daß es wohl überflüssig ist, sie zu widerlegen. Diese Vereine haben vielmehr selbst den großen Nachtheil, daß ihre Mitglieder durch die etlichen Pfennige, welche sie, neben der Armensteuer, als Vereinsbeitrag zahlen, sich aller Pflichten gegen die Armuth enthoben glauben. Der Gedanke, bemerkt Bobertag, daß durch die Anbringung des Vereinsschildes und durch die Erfüllung der Vereinspflichten schon genug gethan sei, ist leider schon zum Uebermaße populär geworden, so daß selbst in solchen Fällen, wo nicht bloß die Nächstenliebe, sondern auch sociale Verbindungen zum Einzelnwohlthun auffordern, einfach auf den Verein verwiesen wird. Die Voraussetzung einer gedeihlichen Armenpflege muß da, wo sociale Verpflichtungen gegen den Verarmenden bestehen, die selbständige Wohlthätigkeit des moralisch Verpflichteten bilden. Daß diese sittliche Pflicht mißachtet und vergessen wurde und immer mehr wird, ist ein Hauptfehler dieser Vereine. Auch hier gilt das Wort, daß die Beseitigung des Elends und die Linderung der Noth nicht einzelnen Vereinen, sondern nur der organisirten Gemeinde-Armenpflege gelingen kann.

Einer der Mängel der officiellen Armenpflege besteht darin, daß sie sich nicht um die Verarmenden kümmern kann. Die Gemeinde-Armenpflege der Zukunft darf sich nicht bloß auf die Hebung der bereits Verarmten beschränken, sie muß ihr Auge auch auf diejenigen richten, welche in Gefahr stehen, ihre Selbständigkeit zu verlieren und in die Klasse der Nothleidenden herunterzusinken. Freilich darf die Armenpflege dabei nicht zu weit gehen und darf sich nicht zur Aufgabe stellen, die Lohnverhältnisse der Arbeiter mit den Mitteln des Almosens verbessern zu wollen. Das gehört nicht zur Aufgabe und liegt auch nicht in der Macht der Armenpflege. Würde der Arbeiter den niedrigen Lohn durch Almosen compensiren lassen, so wäre dieses ein Element der Lohnbestimmung geworden, der Lohn würde mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende anderweitige Unterstützung noch mehr herabgedrückt, die Armenpflege würde nutzlos ihre Kräfte verschleudern, der Arbeiter nichts gewinnen. Um der Arbeiterbevölkerung im Großen und Ganzen zu helfen, bedarf es eines Arbeitsrechtes und einer theilweisen Aenderung der socialen Gesetzgebung.

Die Armenpflegen der einzelnen Gemeinden dürfen sich nicht isolirt

gegenüberstehen, sondern müssen mit einander in beständigem Rapporte bleiben, schon der Controle gegen Bettelei wegen. Ueber der Lokalarmenpflege hätte sich für größere Bezirke oder Provinzen eine Centralleitung zu bilden, um einzelnen überbürdeten Gemeinden Beiträge ergänzend zu liefern, besonders aber um bei außerordentlichen Unglücksfällen, Ueberschwemmung, Theuerung, Epidemie nach einem umfassenden Gesichtspunkte helfend einzugreifen.

Dieß sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation einer freiwilligen Gemeinde-Armenpflege. Durch die Ausscheidung der Anstaltspflege und Zuweisung der Kosten derselben an größere Bezirke wäre die Hauptlast von den einzelnen Gemeinden genommen und würde von selbst das erreicht, was Rocholl, Reitzenstein, Adickes u. A. mit ihren Vorschlägen anstreben. Wir stehen aber diesen Vorschlägen insoweit abweisend gegenüber, als wir für die eigentliche Armenpflege, für die Hausarmenpflege, an der gemeindlichen Organisation unbedingt festhalten. Für die Aufbringung der Beiträge ist es von größter Wichtigkeit, daß die Verwendung überblickt und überwacht werden kann. Wollte man die Kosten der Armenpflege auf große Bezirke ausdehnen, so würde bald die rationelle Sparsamkeit darunter empfindlich leiden. Andererseits muß die Pflege individuell sein, und dieß ist nur möglich bei dem lokalen Systeme der Gemeinde-Armenpflege. Die Individualisirung ist von der Lokalisirung unzertrennlich. Jede Armenpflege entbehrt der rationellen Grundlage, sobald diese beiden Grundbedingungen nicht mehr gegeben sind. Der Armenpfleger muß seine nächsten Nachbarn, die seiner Obsorge anvertrauten Armen, zu überwachen im Stande sein. Ehe man an größere Verbände denkt, möge man die natürlichen und historischen Verbände, die Familie und die Gemeinde, kräftigen.

Wir fordern für die Anstaltspflege religiöse Genossenschaften, wir weisen in der Organisation der Hausarmenpflege den Seelsorgern neben der Gemeindevertretung eine leitende Rolle zu. Man wird ein Ueberwuchern des clerikalen Systems darin erblicken. Die Geschichte der Armenpflege sagt uns aber, daß ohne religiöse Grundlage eine gedeihliche und ersprießliche Armenpflege nicht möglich ist. Keine Armenpflege ohne Seelenpflege. Im Uebrigen antworten wir mit einem sehr richtigen Satze von Maxime du Camp[1]: „On a dit: le clericalisme, voilà l'ennemi. On se paie de mots, comme toutes les fois que l'ignorance gouverne.“ Entweder hält man an der Zwangsarmenpflege fest, welche den Pauperismus züchtet und den Bettel nothwendig macht, oder man geht zur freiwilligen Armenpflege über. Letztere kann der leitenden Mitwirkung der Seelsorge nicht entbehren.

---

[1] Revue des deux Mondes, Bd. 56, S. 519 (Jahrgang 1883).

Eine vielumstrittene Frage bildet bei der heutigen staatlichen Zwangsarmenpflege die Heimathgemeinde, der Unterstützungswohnsitz oder der Landarmenverband. Wir wiederholen, was wir bei anderer Gelegenheit darüber geschrieben haben[1]: „Die Zuschiebung der unterstützungsbedürftigen Armen und der Kranken in ihre Geburts- oder Heimathsgemeinde ist ein unerträglicher Mißstand, welcher nicht bald genug beseitigt werden kann. Der Unterstützungswohnsitz hat da zu sein, wo der Arme in Arbeit stand oder erkrankte. Der Einwand, daß dadurch einzelnen Arbeitercentren eine allzugroße Last aufgebürdet würde, wiegt nicht schwer. Wo viele Arbeiter sind, existiren auch große Kapitalien und viele Hilfsmittel, so daß die Gegensätze sich auszugleichen vermögen. Sollten aber thatsächlich einzelne Gemeinden überbürdet sein, so ließe sich dieser Uebelstand viel leichter beheben durch Beiträge aus freiwilligen Spenden oder öffentlichen Fonds zu dauernden Investitionen (Waisen-, Siechen-, Krankenhäusern); als durch Zuschiebung der Armen an die Geburtsgemeinden oder durch nachträgliche Erhebung von Verpflegungsbeiträgen."

So lange die Armenpflege Aufgabe der kirchlichen Gemeinde war, erschien es selbstverständlich, daß die Aufenthaltsgemeinde die Unterstützung übernahm. Als bei einer Hungersnoth in Rom von den weltlichen Behörden die fremden Armen mit Gewalt aus der Stadt abgeschoben wurden, tadelte dieß der hl. Ambrosius auf's lebhafteste als unchristliche Grausamkeit. Im Mittelalter war für jeden Armen gesorgt in seinem Arbeitsverbande. Auf dem Lande sorgte für seine Hintersassen der Gutsherr. Die freien Bauerngemeinden hatten großen Gemeindebesitz, an welchem auch die Armen theilnahmen. Die Theilnahme am Gemeinde-Eigenthume bot Schutz gegen gänzliche Verarmung. Erst gegen Ende des Mittelalters schlossen die Städte ihre Mauern vor fremdem Zuzuge und trieben die fremden Armen in ihre Geburtsgemeinden zurück. Seit der Umwälzung der Besitzverhältnisse durch die Reformation blieb die Geburtsgemeinde die einzige Organisation, welcher die Armenlast aufgebürdet wurde. Daß man auch heute noch daran festhält, nachdem einerseits das Gemeinde-Eigenthum überall vertheilt, andererseits die Freizügigkeit zum allgemeinen Rechte wurde, erscheint als ein unerträglicher Anachronismus. Diese Einrichtung ist freilich bedingt durch den Mangel eines Arbeitsrechtes. Die fluktuirende Arbeiterbevölkerung machte die Theorie und Praxis eines künstlichen Unterstützungswohnsitzes nothwendig, als welcher die Geburtsgemeinde gewählt wurde. Die Unerträglichkeit dieses Zustandes in industriellen Provinzen führte zum Landarmenverbande, welcher eine wahre Vagabundenbevölkerung züchtet. Der natürliche Unterstützungswohnsitz ist die Aufenthaltsgemeinde. Dieser Grundsatz

[1] Ratzinger, Erhaltung des Bauernstandes, S. 84.



kann freilich erst durchgeführt werden, wenn durch ein Arbeitsrecht die Seßhaftigkeit der Fabrikbevölkerung ermöglicht ist, und wenn durch die Innungen die Handwerksverhältnisse geregelt sind. Die wandernden Handwerksburschen haben bei den Innungen Arbeitsnachweis und Unterstützung zu suchen. Der Beseitigung der Zwangsarmenpflege hat die Regelung des Arbeitsrechtes der Fabrikbevölkerung und der Handwerker vorauszugehen. Für die freiwillige Gemeinde-Armenpflege der Zukunft muß die Aufenthaltsgemeinde als Unterstützungsgemeinde gelten.

Die Armenpflege unterstützt die Hilflosen, die dauernd oder zeitweilig Erwerbsunfähigen, die gänzlich oder theilweise Arbeitsunfähigen. Die Arbeits- und Erwerbsfähigen dürfen nicht der Armenpflege zur Last fallen. Die Gesetzgebung hat ein Arbeitsrecht zu schaffen, welches Jenen, welche arbeiten wollen, die Möglichkeit dauernden Erwerbes sichert. Diejenigen Erwerbsfähigen dagegen, welche nicht arbeiten wollen, die arbeitsscheuen und genußsüchtigen Verarmten, müssen der Armenpolizei zugewiesen werden.

Bezüglich dieser selbstverschuldeten Armuth hat man meistens die strengsten Maßregeln angerathen. Die beschimpfendste Form, meinte Cherbuliez, sei die beste, weil nur dadurch der Schwache davor bewahrt werde, durch Trägheit, Arbeitsscheue und Genußsucht an den Bettelstab zu kommen. Andere riethen zur Prügelstrafe, wieder Andere schlugen die Isolirung, die strengste Einzelnhaft vor, welche für den alten Vagabunden ebenso wie für den angehenden Bettler die psychologisch gebotene Strafart darstelle. Sie sei die härteste Pein für den ersteren und das einzige Besserungsmittel für den letzteren. Mit ihren Gedanken allein zu sein, ohne Alkohol, ohne rohe Zerstreuung, ohne körperliche Uebermüdung, das könnten Beide nicht vertragen; der Alte gelange dabei zur hoffnungslosen Verzweiflung, der Junge zum hoffnungsvollen Entschlusse.

Wir müssen gestehen, daß uns diese Theorien ebenso hart und grausam vorkommen, wie die Praxis der englischen Gesetzgebung der Reformationszeit, welche die Bettler, wenn sie zum zweiten oder dritten Male betroffen wurden, an den Galgen hing. Die Vagabundennoth wird niemals ganz gehoben werden, aber sehr bedeutend sich mindern, sobald ein Arbeitsrecht geschaffen und Innungen gebildet sein werden. Der Vagabund ist meist das Resultat einer fehlerhaften socialen Ordnung und staatlichen Gesetzgebung. Sobald ein Mensch sieht, daß er trotz aller Anstrengung, trotz alles Fleißes, trotz aller Entbehrung keine gesicherte Existenz sich ermöglichen kann, verläßt ihn nur zu häufig die sittliche Kraft und er wird zum Vagabunden. Behandelt man ihn dann schimpflich wie einen Verbrecher, so treibt man ihn auf die Verbrecherbahn.

Die besten Mittel gegen das Vagabundenthum liegen darin, daß die Gesetzgebung jedem Erwerbsfähigen die Möglichkeit gewährt, sich sein ehr-

liches Brod verdienen zu können. Ferner muß die verwahrloste Kindheit und Jugend, welche das Gros der Bettler, Vagabunden und Verbrecher liefert, bei geistlichen Genossenschaften ein Asyl finden, wo sie das Glück einer religiös-sittlichen Erziehung und einer Anleitung zu geregelter Arbeit und Thätigkeit finden. In den Gefängnissen soll der Seelsorge ein großer Spielraum gewährt werden, um, neben der Pflege strenger Arbeit, die sittliche Kraft zu wecken. Man begünstige ferner das System der Sparkassen und gebe den Leihhäusern ihren früheren wohlthätigen Charakter wieder, dann hat man jedenfalls durch Vorsorge mehr erreicht, als hinterher durch schimpfliche Behandlung zu ermöglichen ist.

So lange die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse das Vagabundenthum mit Nothwendigkeit erzeugen, ist es ein ebenso widersinniges als unmenschliches Wüthen gegen diese armen Opfer gesellschaftlicher Mißstände, wenn man mit barbarischer Härte gegen sie vorgeht. Die möglichste Beseitigung des Vagabundenthums muß durch prophylaktische Mittel erreicht werden. Es müssen die Ursachen weggeräumt werden, aus welchen so Viele der Vagabondage anheimfallen. Es sind dieß einerseits der Mangel eines schützenden Arbeitsrechtes, andererseits die Vernachlässigung der religiös-sittlichen Erziehung.

Für die Unglücklichen, welche der Vagabundage einmal verfallen sind, gibt es selten mehr ein Rettungsmittel. Keine schimpfliche Behandlung, keine Einzelnhaft wird sie dauernd bessern. Sie gehören zu den Unrettbaren. Das beste Mittel dürften auch hier Asyle religiöser Genossenschaften bilden, welche mit der größten Strenge zugleich auch wieder die rührendste Milde einer barmherzigen Pflege verbinden. Wir verweisen dießbezüglich auf die Erfolge der „kleinen Pflegschwestern“ in Frankreich [1]. Es kann keinen schrofferen Contrast geben, als die liebreiche Pflege in den Häusern dieser Schwestern und die officielle Brutalität im englischen Workhouse. Was hier durch die größte Härte nicht erreicht wird, gelingt dort den Schwestern durch ihre Milde und Barmherzigkeit, welche nur sehr selten gezwungen ist, Strafen anwenden zu müssen.

Der Staat hat in der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Rechtspflege ein so weites Gebiet und eine so schwierige Aufgabe, zu Gunsten der niederen Klassen zu wirken, daß er das Gebiet der Pflege der freithätigen Liebe und Barmherzigkeit überlassen soll. Die Pflege muß aus der Liebe zu Gott entspringen, welche in der Liebe zum Nächsten und in den Werken der Barmherzigkeit praktisch sich zeigt. Die Liebe erträgt die Bevormundung und den staatlichen Zwang nicht. Deßhalb muß die Organisation der frei-

[1] Vgl. die bereits erwähnten Mittheilungen von Maxime du Camp in der **Revue des deux Mondes, 1883.**

willigen Hausarmenpflege eine selbständige sein. Daß damit das allgemeine Aufsichtsrecht über die öffentliche Gemeinde-Armenpflege nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst, aber die Bureaukratie soll nicht darein reden, kein Regieren von Seite des Staates darf stattfinden, sonst hört die freie christliche Liebe auf, und eine solche Armenpflege würde bei lebendigem Leibe todt sein. Anders ist es selbstverständlich bei der Anstaltspflege. Hier müßten die öffentlichen Organe die richtige Verwaltung und Verwendung der Mittel controliren und die Pflege wohlwollend überwachen.

§ 4. Schlußbemerkungen.

Die Geschichte der Armenpflege lehrt, daß letztere, um segensreich wirken zu können, auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhen und daß sie um Gottes willen aus Liebe zum Nächsten geübt werden muß. Die Armenpflege ist eine christliche Institution, welche dem Heidenthume völlig unbekannt, im Judenthume gesetzlich erzwungen und unvollkommen war.

Die beste und älteste Form der Armenpflege ist die Hausarmenpflege mit der individualisirenden Methode des Diakonates. Jeder einzelne Fall muß speciell untersucht und darnach individuell behandelt werden. Diese Methode fordert die Gemeinde-Armenpflege, die Beschränkung auf den engen Kreis der kirchlichen oder politischen Gemeinde, in welcher die sittlichen und wirthschaftlichen Ursachen der Verarmung erkannt, damit zugleich die entsprechenden Mittel der Unterstützung und Pflege gefunden, die Verwendungen überwacht, die Mißbräuche controlirt und beseitigt werden können.

In vielen Fällen genügt die Hausarmenpflege nicht. Wo länger dauernde oder bleibende Erwerbsunfähigkeit: Waisen, Findlinge oder verwahrloste Kinder, Blinde und Taubstumme, Kretinen, Krüppel, Sieche und Kranke in Betracht kommen, ist die Anstaltspflege nicht bloß billiger, sondern auch besser, weil zur Pflege theoretische Vorbildung und praktische Erfahrung unentbehrlich sind.

Diese Eigenschaften gewähren am besten religiöse Genossenschaften, welche nicht des Erwerbes wegen, sondern aus heroischem Entschlusse, um in den Hilflosen Gott zu dienen, der Pflege der Armen und Kranken sich widmen.

Dieß sind die Lehren, welche wir der Geschichte der Armenpflege entnehmen; dieß sind die Vorschläge, welche wir in der empfohlenen Organisation einer freiwilligen Armenpflege verwirklicht sehen möchten.

Die staatliche Zwangsarmenpflege ist das Product jener religiösen und socialen Revolution, welche „Reformation“ heißt. Die Liebe erkaltete, die Wohlthätigkeit versiegte. Die Revolution war nicht bloß religiös und social,

sie war auch eine Vermögensumwälzung und beraubte die unteren Klassen ihres Eigenthums. Das Erbe der Armen (patrimonium pauperum) wurde die Beute der Mächtigen in der Reformation und Säcularisation. Seitdem gibt es Enterbte und Freundlose[1]. Die „Enterbten", jene Unglücklichen, welche als Hintersassen auf kirchlichen und Klostergütern ein ärmliches, aber hinreichendes Auskommen hatten, wurden entweder Arbeitssklaven der aufstrebenden Industrie oder Vagabunden. Soweit die Roheit und Grausamkeit sie nicht hinschlachtete, wurden sie den Heimathgemeinden zugeschubt. Man schuf das Recht auf Unterstützung und die Armensteuer. Die Zwangsarmenpflege ist das nothwendige Resultat der praktischen Verläugnung des Christenthums.

Wir geben zu, daß diese Zwangsarmenpflege nothwendig wurde, weil die Liebe erkaltet war. Allein jede Reform unserer gesellschaftlichen Zustände muß damit beginnen, die Zwangsarmensteuer durch das System persönlicher, freier, individueller Armenpflege zu ersetzen.

Man wird freilich einwenden, daß dieses System von der heutigen Gesellschaft mehr verlange, als diese leisten wolle. Darauf erwiedere ich, was ich schon in der ersten Auflage, vor 16 Jahren, bemerkte: Wessen Grundsatz es ist, womöglich nichts zu thun, und wem seine Bequemlichkeit zu lieb ist, um sich in derlei weitaussehende Unternehmungen einzulassen, für den habe ich nicht geschrieben. Meine Vorschläge sind diktirt von dem Wunsche, daß dem unsere sittliche und materielle Lage bedrohenden Pauperismus entgegengearbeitet werde, sind diktirt von der Ueberzeugung, daß für die Armen weit besser gesorgt wird durch die Organisation einer freiwilligen Armenpflege, als durch angestrebte Erweiterung der gesetzlichen, staatlichen; sie sind diktirt endlich von dem Glauben, daß es im deutschen Volke noch Männer gibt, denen die Noth der armen und hilflosen Volksgenossen zu Herzen geht, die gerne, wenn auch mit Aufopferung und Anstrengung, helfen möchten, daß in den Gemeinden barmherziger Sinn genug gefunden wird, der eingedenk ist des Wortes: Was ihr dem Geringsten von diesen gethan, das habt ihr mir gethan; des Wortes: Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Sollte sich diese Ueberzeugung wirklich als Illusion, dieser Glaube wirklich als Wahnglaube erweisen, so läge darin eben nur der Beweis, daß es der deutschen Nation an einem, dem wichtigsten Lebensmomente fehlen würde, an der Liebe, welche ist das Band der Vollkommenheit. Warum sollte Deutschland nicht leisten können, was Frankreich vor unseren Augen bereits geleistet hat? Weiß die Welt, daß Frankreich zur Stunde in seinem Schooße Tausende und Zehntausende von

[1] L'ami de ceux, qui n'en ont point, ist der Titel eines französischen Werkes des vorigen Jahrhunderts über Armenpflege.



Mitgliedern religiöser Pflegegenossenschaften zählt, welche die Armen unterstützen, die Kranken pflegen, den Greisen die Last ihres Alters erleichtern, die Mädchen erziehen, der verlassensten Kinder mit zärtlicher Liebe sich annehmen? Dupanloup berichtete, daß Frankreich außerdem 50000 Männer und Frauen aus dem Laienstande zählt, welche in freiwilligen Vereinen mit unübertroffener Liebe die Werke der Barmherzigkeit an ihren armen Mitmenschen ausüben.

Man darf allerdings nicht glauben, daß gleich im ersten Eifer Großes geleistet und allen Bedürfnissen genügt werden könne. Alle Werke der Liebe beginnen unscheinbar; Gott ist es, welcher sie fruchtbar macht, denn Gott ist der Belebende und Lebendige [1]. Einen auffallenden Beleg hierfür bieten alle jene großen Werke der Liebe, deren Frankreich so viele zählt. Ich erinnere nur an die Entstehung der Genossenschaft der „kleinen Armenschwestern" und an die wunderbar kleinen Anfänge der größten christlichen Association, des Vincentiusvereines. Letzterer ging hervor aus dem Bestreben, nicht bloß den Armen zu helfen, sondern auch die ungläubige Welt durch die Werke der Liebe wieder gläubig zu machen, durch die Wunder unseres Glaubens die Macht des Christenthums thatsächlich zu beweisen. Und seine Begründer haben sich auch in dieser Beziehung nicht getäuscht. Der Vincenzverein hat Tausende von Laien mit der Kirche wieder versöhnt, hat Anderen in der thätigen Liebe eine Wächterin des Glaubens und der Tugend gegeben und hat eine Phalanx frommer Laien geschaffen. Die armen Begründer haben bei ihrem Beginnen nicht um das Wie und Ob gefragt, sondern haben mit demüthiger Großmuth klein begonnen und Gott hat sie rasch vermehrt. Friedrich Ozanam, einer der Gründer, schrieb im Jahre 1836 einen Brief an seinen Freund, den Maler Janmot in Rom, der für den Geist, welcher damals diese Jünglinge belebte, bezeichnend ist. Ich theile daraus einige Stellen mit: „... Und wir, lieber Freund, sollen wir nichts thun, um die Heiligen nachzuahmen, welche wir lieben, und sollen wir uns damit begnügen, über die Unfruchtbarkeit der dermaligen Zeit zu seufzen? Wenn wir Gott nicht zu lieben wissen, wie jene ihn geliebt haben, so muß das gewiß für uns ein Gegenstand des Vorwurfs sein; hier jedoch könnte unsere Schwachheit noch einen Schatten von Entschuldigung finden; denn es scheint, man müsse sehen, um zu lieben, und wir sehen Gott nur mit den Augen des Glaubens, und unser Glaube ist so schwach! Aber die Menschen, aber die Armen, sie sehen wir mit leiblichen Augen. Sie sind da, und wir können den Finger und die Hand in ihre Wunden legen und es sind die Male der Dornenkrone auf ihrer Stirne sichtbar; hier findet der Unglaube keinen Raum mehr und wir sollten ihnen zu Füßen fallen und mit dem Apostel zu ihnen sprechen:

[1] Ego sum vita.

Du bist mein Herr und mein Gott [1]. Ihr seid unsere Herren und wir sind eure Diener; ihr seid für uns die heiligen Bilder jenes Gottes, den wir nicht sehen, und den wir, da wir ihn anders nicht zu lieben wissen, in eurer Person lieben. Auch wenn im Mittelalter die kranke Gesellschaft nur durch den unerschöpflichen Liebeserguß besonders eines hl. Franciscus von Assisi geheilt wurde, wenn später neues Weh die hilfreichen Hände des hl. Philippus von Neri, des hl. Johann von Gott und des hl. Vincenz von Paul aufrief, sollte nicht gegenwärtig Liebe, Aufopferung, Geduld nöthig sein, um die Leiden jener Armen zu heilen, welche unser Mitleid mehr als je verdienen, weil sie die Nahrung der Seele verschmäht haben und zugleich am Brode des Leibes Mangel leiden? Die Frage, welche die Menschen in unseren Tagen scheidet, ist nicht mehr eine Frage der politischen Formen; es ist eine sociale Frage, nämlich ob der Geist des Egoismus oder der Geist der Aufopferung den Sieg erringen, ob die Gesellschaft nur ein bloßes Betriebskapital für den Stärksten, oder die Widmung eines Jeden für das allgemeine Wohl und besonders für den Schutz der Schwachen sein soll. Es gibt viele Leute, welche zu viel haben und noch mehr wollen; es gibt noch viel mehr andere, welche nicht genug haben, nichts haben und welche nehmen wollen, wenn man ihnen nicht gibt. Zwischen diesen beiden Klassen von Menschen bereitet sich ein Kampf vor, und dieser Kampf droht schrecklich zu werden; auf der einen Seite steht Macht des Geldes, auf der anderen Macht der Verzweiflung. Zwischen diese feindlichen Armeen müßte man sich hineinstürzen, um, wenn nicht den Zusammenstoß zu verhindern, so doch zu schwächen. Dazu verpflichtet uns unser christlicher Name." [2]

Der Geist, welcher aus diesen Zeilen spricht, muß auch in Deutschland wieder herrschend werden bei Clerus und Volk. Wort und Beispiel müssen diesen Geist in immer weitere Kreise tragen, immer tiefer einprägen. Die heilige Liebe! Dieß muß die Parole des friedlichen Kreuzzuges des 19. Jahrhunderts zur Eroberung der Herzen werden [3].

Für das kirchliche Leben und für die religiös-sittliche Hebung des Volkes, für den Clerus wie für die Laien, ist die Organisation einer freiwilligen Armenpflege von größter Wichtigkeit. Die Geschichte lehrt, daß die Blüthezeit der Kirche immer zusammenfiel mit der Liebesthätigkeit des Clerus. Die schönsten Epochen der Kirchengeschichte sind jene, in welchen die Bischöfe und Priester die Väter der Armen, die Vertreter der Schwachen, die Sachwalter der Unterdrückten waren. Die Theilnahme an der Armenpflege ge-

---

[1] Tu es Dominus et Deus meus.

[2] Dupanloup, S. 205.

[3] Vgl. Hettinger, Die kirchlichen und socialen Zustände von Paris, S. 242.

hört zu den eigentlichsten Aufgaben des Clerus und muß immer einen Theil der Seelsorge bilden. Jedem Bischofe wird vor der Weihe die Frage vorgelegt: „Willst du den Armen und Fremdlingen und allen Dürftigen im Namen des Herrn liebevoll und barmherzig sein?“ Und erst nach Bejahung dieser Frage wird die bischöfliche Weihe und Vollmacht ertheilt[1].

Die Predigt der Nächstenliebe kann nicht oft genug wiederholt werden in einer Zeit, in welcher die rohe, lieblose Erwerbsucht in Ausbeutung und Wucher einerseits, die wilde Begierlichkeit der enterbten Massen andererseits die größten Gefahren für den Stand der christlichen Civilisation heraufbeschworen haben. Schon vor Jahrzehnten schrieb Buß: „Wo Alles von göttlicher Ordnung abgelöst ist, wo Alles ruhelos und zukunftslos in dem Bett einer bloßen Zuständlichkeit dahinfluthet, da ist es Zeit, daß der Stand, der in göttlicher Sendung die Erlösung und Heiligung der Menschheit als das durchrettende Gewissen der Geschichte zu pflegen hat, auf die Zinnen der Zeit steige und die leitenden Lichter des Firmaments anzünde. Als thätige Charitas soll die Geistlichkeit die Trümmer der gegenwärtigen Gesellschaft auflesen, welche das Rad der Zeit zusammengequetscht hat.“

Nöthiger aber noch, als das ermahnende Wort, ist das Beispiel der Hingabe und Selbstaufopferung. Wenn der Clerus mit gutem Beispiel vorangeht, dann werden seine Thaten die Herzen besiegen, auch steinerne Mammonsseelen erweichen. Dann wird der Clerus jenen Einfluß auf das öffentliche Leben und auf die Gesetzgebung wieder erlangen, den er durch politische Parteinahme vergeblich anstrebt. Die That, die freie That der heiligen Liebe birgt die Kraft in sich, jeden Widerstand zu bewältigen, sie überwindet, bewegt das Herz, sie führt eine Sprache, vor der auch der raisonirende Verstand sich beugt. Darum möge Jeder in seinem Kreise wirken für die Entfaltung dieser Liebe durch die Restauration der freiwilligen Armenpflege.

Was eine freiwillige Armenpflege nicht bloß zur sittlichen Hebung der Unterstützten selbst, sondern auch der Reichen bedeutet, das lehrt jedes Blatt der Geschichte der Civilisation. Sobald der Reiche nicht mehr unterdrückt und ausbeutet, sondern in Demuth und Barmherzigkeit zu seinem hilflosen Bruder sich herabbeugt, um in Eintracht zu wirken zur Ehre Gottes und zum Wohle der Gesammtheit, dann ist die Scheidewand gefallen, welche heute Reich und Arm trennt. Gegenwärtig gleichen diese beiden socialen Schichten zwei verschiedenen Völkern, zwischen denen keinerlei persönlicher Verkehr und keinerlei verwandtes Gefühl besteht; welche einander in Anschauungen und Lebensgewohnheiten so fremd sind, als wären sie die Bewohner verschiedener Länder und Zonen.

[1] Vgl. Frhr. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage u. das Christenthum, Vorrede, S. 4.

Wohl sind jetzt Tausende eifriger Kinder der katholischen Kirche aller Länder in zahlreichen religiösen Pflegegenossenschaften und in Laienvereinen im Dienste Gottes und der Armen opferwilligst thätig. Jedoch die Gemeinde ist nirgends mehr der Eine große Liebesbund, und ihr Bischof oder Seelsorger, wie groß auch seine Privatwohlthätigkeit sein mag, ist nicht mehr der durch Weihe und Amt geborene Vater, Pfleger und Sachwalter der Armen. Diese Trennung zwischen bloß kirchengehenden und zwischen einzig in Sondergenossenschaften noch liebesthätigen Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, diese Ausscheidung ist eine der schwersten Wunden, an welcher das kirchliche Leben und Bewußtsein in unzähligen Menschen aller Orten krankt und nicht selten gänzlich verkommen ist[1].

Diese Wunde zu heilen, ist eine der dringendsten Pflichten der Kirche, und das Mittel dazu ist die Restauration der freiwilligen Gemeinde-Armenpflege. Die Schwierigkeiten, welche nicht verkannt werden dürfen, sollen nicht abschrecken. So viel ist gewiß, daß es weit bequemer ist, das staatliche Zwangsarmenwesen mit Armensteuer und Zwangsunterstützung fortbestehen zu lassen, bei dem hergebrachten Schlendrian zu bleiben und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Eine freiwillige Gemeinde-Armenpflege fordert eine erhöhte Anstrengung, ein vermehrtes Aufgebot von Kräften, ja sie verlangt ein eigenes Studium, das Studium der Wissenschaft der heiligen Liebe, welche aber weniger in Büchern, als vielmehr in der thätigen Ausübung gewonnen wird. Die Armenpflege schlecht geübt, unterhält und vermehrt das Elend, gut geübt, erleichtert und mindert sie dasselbe; sie kann das Laster befördern oder die Tugend kräftigen, sie kann die Familienbande lockern oder befestigen, — sie erfordert darum Verständniß und Unterscheidungsgabe. Hat doch Paulus von einer Gabe der Armenpflege (ingenium caritatis) gesprochen.

Das Bewußtsein der Verpflichtung vor Gott[2] und die Liebe zu den Seelen, welche dem Priester anvertraut sind, müssen zur Anspannung aller Kräfte spornen, damit wieder eine freiwillige Gemeinde-Armenpflege entstehe und das „Bindeglied werde zwischen jenen Klassen eines und desselben Volkes, welche durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geschieden sind, daß sie die Bahn werde für jene große Strömung der ausgleichenden Liebe, welche die Brücke bildet zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder, welche die Schleußen öffnet für Thaten des Herzens und des Charakters, die zu den edelsten Handlungen gehören, den Einzelnen wie ein ganzes Volk heben und sittlich wie geistig weiterführen". Mit dem Liebesfrühlinge würde auch die Wärme des Glaubens in die zahlreichen erkalteten Seelen wiederkehren,

---

[1] Vgl. Reischl in: Historisch-politische Blätter, Bd. 64, S. 887.

[2] Scienti bonum et non facienti . . . peccatum est illi. Jac. IV, 17.

und was in falschem oder doch todtem Wissen sich geschieden und gemieden, wieder müßte es sich finden und erkennen in der Einheit des geheiligten Lebens der Liebe. In den Büchern, sagt Dupanloup, werden sich die Getrennten nicht wiederfinden, die Werke der Liebe allein werden sie wieder vereinigen[1].

Die Wiederherstellung einer freiwilligen Gemeinde-Armenpflege setzt einen wahrhaft christlichen Sinn in der Bevölkerung, sowie einen intelligenten Pflichteifer in der Geistlichkeit voraus. Eine weitere Vorbedingung ist, daß die öffentliche Gewalt in klarer Erkenntniß ihrer Sendung die von der Kirche geweckte und getragene Privatmildthätigkeit nach Kräften hege und pflege und es für ihre Pflicht halte, derselben hilfreich zur Seite zu stehen.

Treffen die beiden ersten Voraussetzungen meistens noch zu, so ist dieß doch bei der letzten Vorbedingung nicht der Fall. Die Idee der Staatsomnipotenz beherrscht heute die Köpfe und man glaubt, die Aufgaben des Staates nicht umfassend genug formuliren zu können. Aber an der Macht der Verhältnisse werden die Staatsomnipotenz und der Staatssocialismus scheitern, wofür heute bereits Symptome sich zeigen. Es ist die Zeit nicht mehr ferne, da die Zahl der zu Unterstützenden und der Betrag der Armensteuer in einer Weise sich steigern werden, daß der Kreis derjenigen, welche ohne Gefahr der eigenen Verarmung diese Last noch bestreiten können, immer mehr eingeengt wird. Diejenigen, welche die Armenlasten tragen sollen, werden dazu nicht mehr im Stande sein, sondern gerade durch dieselben selbst in die Klasse der zu Unterstützenden herabgedrückt. England hat dieß bereits erfahren, und wie nahe solchen Zuständen auch viele ländliche Gemeinden in Deutschland sind, bedarf gar keiner Bemerkung. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr sehr ferne sein, da der Staat froh sein muß, eine Organisation zur Seite zu haben, welche die schwere Bürde der Armenlast ihm abzunehmen im Stande sein wird.

Es zeigt sich auch bereits in den ersten Symptomen eine weitere Gefahr. Die Staatslasten und die Armensteuern werden allmählich so drückend, daß die productive Arbeit nicht mehr lohnt und nur noch die lucrative Thätigkeit, der Handel und die Speculation auf die Differenz der Werthe, Wucher und Ausbeutung Wohlhabenheit und gesicherte Lebensexistenz verschaffen. Wir sehen heute schon, daß die Landwirthschaft nicht mehr rentirt und die Zusetzung aufgespeicherter Kapitalien erfordert. Das Handwerk sichert die Existenz nicht mehr, so daß ein allzustarker Zudrang einerseits zu den lucrativen Beschäftigungsarten des Zwischenhandels und des Leihegeschäftes, andererseits zu den Staatsanstellungen mit fixem Gehalte in

---

[1] Vgl. Bitzer, S. 58; Reischl l. c.; Dupanloup, S. XIV.

bedenklicher Weise zur Erscheinung kommt. Man ruft für die productive Arbeit, für Landwirthschaft, Handwerk und Industrie nach schützenden Zwangsorganisationen. Wir haben diese Erscheinung in der Geschichte schon einmal gehabt, in der Zeit der absterbenden römischen Gesellschaft. Auch damals lohnte sich die productive Arbeit nicht mehr. Alles Geld floß in die Hände der Beamten und Wucherer, der Publikanen und Decurionen. Schließlich wurden diese selbst wieder ausgepreßt, indem der Staat sich genöthigt sah, die Reichen für die Aufbringung der Abgaben und Steuern als solidarisch haftbar zu erklären. Auch damals suchte man schützende Zwangsorganisationen durchzuführen und festzuhalten. Der Colone wurde an seinen Boden, der Handwerker an seine Innung, der Decurio an sein Amt gebunden. Der Codex Theodosianus strotzt von Gesetzen zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Zwangsorganisationen. Es gelang nicht. Die römische Gesellschaft ging an den Fehlern und Mängeln der wirthschaftlichen und socialen Organisation zu Grunde. Die römische Welt verschloß sich der christlichen Wahrheit, daß im Erwerbsleben nicht der Egoismus des Stärkeren, sondern die Widmung eines Jeden für das allgemeine Wohl den maßgebenden Gesichtspunkt bilden müsse. Man gelangte nicht zu jenen sittlich-persönlichen Beziehungen, welche die christliche Lehre fordert, sondern das römische Wirthschaftsleben basirte auf der Ausbeutung der Schwachen durch die Mächtigen. Die Sklaverei war der bezeichnende Ausdruck der herrschenden Gesinnung.

Wir gehen solchen Zuständen nicht bloß entgegen, sondern wir stehen seit der Reformation mitten in Verhältnissen, welche gleichfalls zum Untergange der Civilisation führen müssen. In Theorie und Praxis verläugnet man die christliche Lehre, daß im Erwerbsleben nicht der Eigennutz, sondern die Ehre Gottes, der Dienst des Nächsten und das Wohl der Gesammtheit für die Thätigkeit des Einzelnen die Richtschnur bilden müssen. Es verschwindet immer mehr das Bewußtsein, daß jeder Einzelne mit seinem Können und Besitze, mit seinem Talente und seinem Vermögen vor Gott Rechenschaft schuldig und allen seinen Mitbrüdern, besonders den Schwachen und Hilflosen, verpflichtet ist. Man glaubt sich durch Entrichtung der Armensteuer an den Staat aller seiner persönlichen Verpflichtungen gegen die Armen entledigen zu können. Die Theorie der Staatsomnipotenz und des Staatssocialismus kommt dieser verhängnißvollen Verirrung entgegen; sie will die Pflichten der Einzelnen auf den Staat übertragen und nennt solche Verkehrung der natürlichen Ordnung „praktisches Christenthum". In diesen beiden Verirrungen liegt die Gefahr für die Gegenwart und für die nächste Zukunft.

Das Christenthum wandte sich nicht an den Staat, sondern an die Persönlichkeiten, an die Seele jedes Einzelnen. Es gleicht der Thätigkeit des

babylonischen Thurmbaues, will man die christlichen Pflichten der Einzelnen verstaatlichen. Das Bewußtsein, daß jeder Einzelne zum Dienste des Nächsten persönlich verpflichtet ist, muß die Gesellschaft wieder durchdringen und die Handlungsweise bestimmen.

Mit der Reformation wurde diese Wahrheit verdunkelt. Es kam die Armensteuer mit all ihren socialistischen Consequenzen; sie war die Wurzel jener theoretischen und praktischen Verirrungen, welche heute die christliche Gesellschaft in ihren Grundlagen erschüttern.

An die Stelle der Armensteuer muß die freie persönliche Thätigkeit und das opferwillige Einzelnwohlthun treten, nicht im isolirten Almosen, sondern in der organisirten freiwilligen Gemeinde-Armenpflege. Um Gottes willen und aus Liebe zum Nächsten muß gespendet und geopfert, im Namen Gottes muß die Gabe mit Dank und Gebet entgegengenommen werden. Das ist das christliche Almosen, die rechte Armenpflege.

Wir glauben uns deutlich genug ausgedrückt zu haben, um vor Mißverständnissen gesichert zu sein. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche die socialen Mißstände der Gegenwart durch die Werke der Barmherzigkeit allein beseitigen zu können wähnen. Wo die Gerechtigkeit es fordert, muß die Gesetzgebung eingreifen. Nicht bloß der Einzelne, noch mehr die Gesammtheit hat Pflichten gegen die Armen, Schwachen und Hilflosen. Es erfülle der Staat diese Pflichten auf dem Wege der Gesetzgebung, aber er hüte sich, die Aufgaben der Barmherzigkeit und der Nächstenliebe, die Pflichten des in der kirchlichen Gemeinde zu organisirenden Einzelnwohlthuns durch die Armensteuer ersetzen zu wollen. Sonst wird er nicht bloß die Quelle der Mildthätigkeit versiegen machen, er wird auch die sittlichen Beziehungen der Einzelnen in ihrer Wurzel angreifen und die in den Folgen unabsehbaren Ausschreitungen des Socialismus und Communismus selbst verschulden und hervorrufen.

Die Wiederherstellung einer freiwilligen, auf religiösen Motiven beruhenden Gemeinde-Armenpflege wird für die einzelnen Völker und für die ganze christliche Gesellschaft von unberechenbarer Bedeutung werden. Viele wichtige Fragen der Gegenwart und der nächsten Zukunft, welche dem Räthsel der Sphinx gleichen, werden nicht durch die viel genannte „Staatshilfe“ gelöst werden, sondern durch die Werke der thätigen Liebe, durch das stille Wirken der christlichen Charitas. Was speciell unser deutsches Vaterland anbelangt, so glaube ich, daß der Kirche noch eine große, schöne, herrliche Zukunft erblühen, daß die traurige Trennung, welche Theologenzank und Politik herbeigeführt und aufrecht erhalten haben, durch die Liebe einst aufgehoben wird. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn der Ton, der jetzt in Deutschland herrscht, ein anderer wird. Das sittliche Leben der Völker erstarkt nicht durch fortwährende Betonung des Trennenden, sondern durch

subjective Einwirkung und durch einträchtiges Zusammenwirken, durch die stille Macht der That und des verborgenen Werdens.

Wenn die Kirche wieder ganz frei den Werken der Liebe sich hingeben kann, wenn sie mit den Leidenden leidet, mit den Hungerigen hungert, wenn sie die Drangsale der Völker durch Liebe und Aufopferung mildert, dann wird sie der Kraft ihres wunderbaren Organismus wieder inne werden, dann werden die Herzen der Völker ihr entgegenschlagen, dann wird der Gewinn, welcher nach Innen und Außen ihr zugeht, ein unabsehbarer sein. In der Fülle der Liebe wird auch das kleinliche und engherzige, zaghafte und gehässige Wesen, das jetzt die besten und tüchtigsten Kräfte und Regungen niederhält, begraben werden, der Gewinn wird ein allseitiger sein.

Wohl mag auch hier das Wort sich erfüllen: Aller Anfang ist schwer; aber in der Entwicklung und im Wachsen mehrt, im Kampfe stählt sich die Kraft, darum muthvoll die Hand an's Werk!

Personen- und Sach-Register.

A.

B.

D.

E.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.

Von dem Verfasser des vorliegenden Werkes sind in der Unterzeichneten ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen.

Ethisch-sociale Studien über Cultur und Civilisation.

gr. 8°. (XVI u. 532 S.) *M.* 7.

„Freund und Feind wird das vorliegende Werk beachten müssen, wir halten dasselbe für eine bedeutende Erscheinung. Der Herr Verfasser nimmt in der katholischen Welt als socialpolitischer Schriftsteller eine angesehene Stellung ein. Die schon hiedurch dem Buche gesicherte Wirkung wird erhöht durch die Schönheit der Darstellung, welche an vielen Stellen ergreifend wirkt. Das Buch zieht außerdem an durch den Muth und durch die Wärme, womit der Verfasser seine in großem Zusammenhang gedachte und durch tief eindringende historische Studien gestützte Auffassung der socialen Welt — nicht bloß der ‚Volkswirthschaft' — zu vertreten versteht. Es ist die positiv und rückhaltlos christliche Gesellschaftsauffassung, welche in Ratzingers Werk der materialistisch-egoistischen Nationalökonomik auf der ganzen Linie der Principien und der practischen Streitfragen zu Leibe rückt. . . . ."

(A. Schäffle in der Zeitschrift f. Staatswissenschaft. Tübingen. 1882. Heft 3 u. 4.)

Die Erhaltung des Bauernstandes.

Ein Reformprogramm des Hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg.

gr. 8°. (XVI u. 118 S.) *M.* 1.50.

„Vor einiger Zeit ist aus dem Lager der katholischen Socialpolitiker eine Schrift in die Welt gegangen, welche durch den gesunden Menschenverstand ihrer Urtheile, durch Kenntniß des bäuerlichen Volkslebens, durch ein gewisses Maßhalten in der Mitte zwischen pessimistischer und optimistischer, zwischen ultraliberaler und ultraconservativer Auffassung und durch verständnißvolle Benützung der bekanntlich sehr zahlreichen Literatur sich von manchen anderen, neueren Schriften über denselben Gegenstand und von demselben Standpunkte aus vortheilhaft abhebt. . . Schon die negative Stellungnahme einer mehrfach überschwänglichen Richtung gegenüber ist geeignet, auch in Solchen, welche des Verfassers kirchlichen Standpunkt nicht theilen, eine recht günstige Meinung für eine Schrift zu erwecken, welche den erfreulichen Beweis liefert, daß selbst mit den streitbarsten und schneidigsten Socialpolitikern des katholischen Lagers — zu diesen gehört Ratzinger ohne Zweifel — eine Verständigung möglich ist. Doch nicht allein wegen dessen, was — oder wegen der Art, wie der Verfasser extremen agrarpolitischen Ansichten gegenüber negirt, machen wir an diesem Orte auf Ratzingers Schrift aufmerksam. Auch die positiven Vorschläge sind inhaltreich und prüfenswerth. . . ."

(A. Schäffle in der Allgem. Zeitung. München. 1883. Nr. 277.)

Freiburg (Baden).

Herder'sche Verlagshandlung.